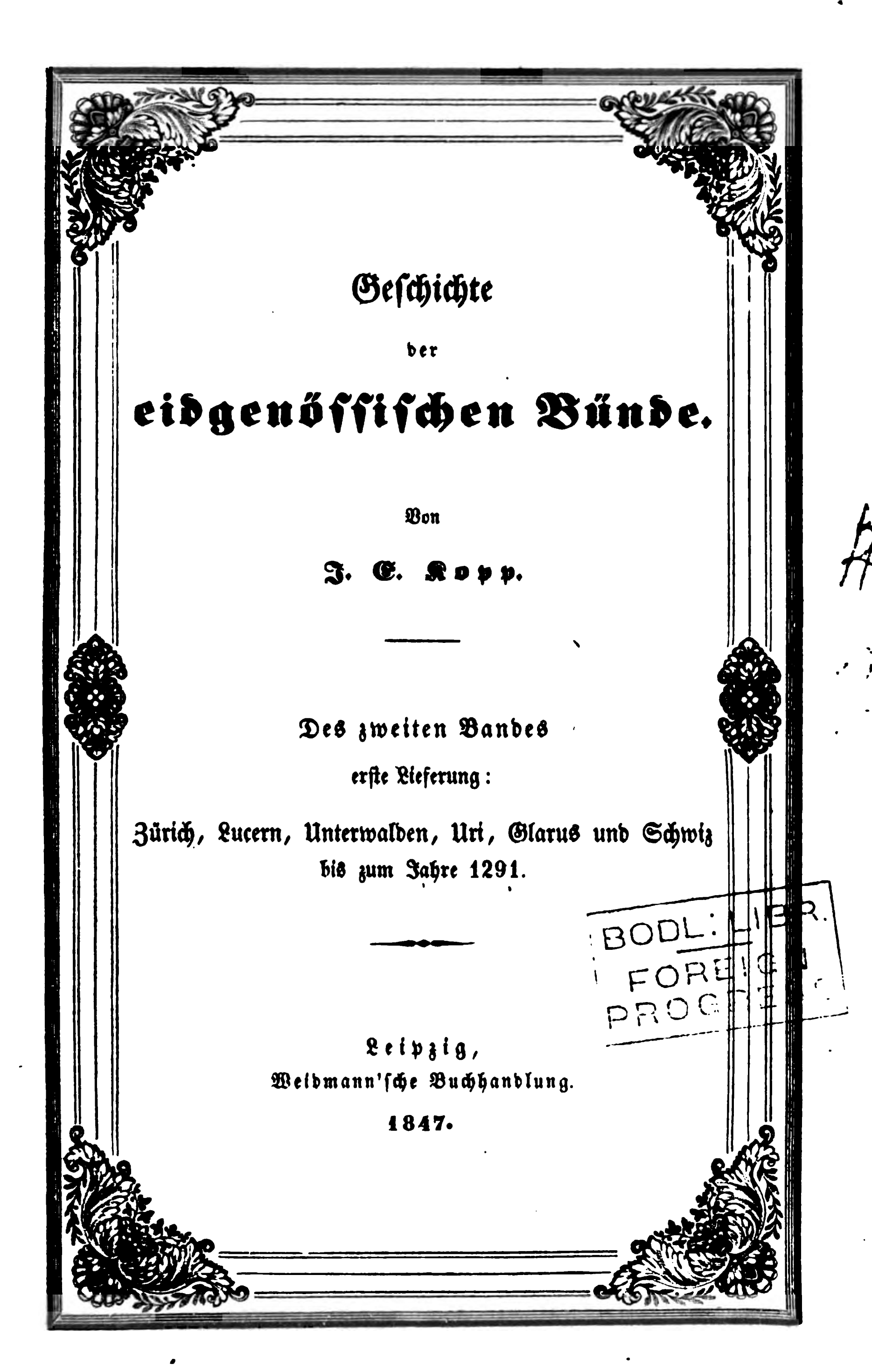

Geschichte der eidgenössischen Bünde.

Von

J. E. Kopp.

Des zweiten Bandes

erste Lieferung:

Zürich, Lucern, Unterwalden, Uri, Glarus und Schwiz bis zum Jahre 1291.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1847.

Der Geschichten

von

der Wiederherstellung und dem Verfalle

des

heiligen römischen Reiches

drittes Buch.

König Rudolf und seine Zeit.

Zweite Abtheilung.

Die besondern Zustände der obern Lande.

Erste Hälfte.

Von

J. E. Kopp.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1847.

Geschichte

der

eidgenössischen Bünde.

Mit Urkunden.

Von

J. E. Kopp.

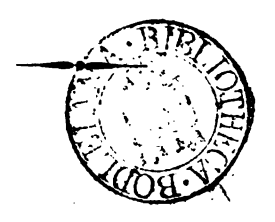
Zweiter Band.

König Rudolf und seine Zeit.

Zweite Abtheilung.

Die besondern Zustände der obern Lande.

Erste Hälfte.



Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1847.

Meyer'sche Buchdruckerei in Lucern.

Inhalt des zweiten Bandes
erster Hälfte.

König Rudolf und seine Zeit.

Zweite Abtheilung.

Die besondern Zustände der obern Lande.

Drittes Buch.

Die alemannischen Lande zwischen Rhein und Are: 1273 — 1291. Seite 1 — 710.

---

*) Die Anm. 4 auf Seite 17, betreffend den Todestag des letzten Herzogs von Zäringen, verbessere so:

Am 18 (nicht 14) Hornung 1218: Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 337 (mit Angabe der Beweisstellen).

*) Auf Seite 129 Anm. 2 füge nach Stiftsarchiv Lucern hinzu: s. Beilage 37.

---

*) Daß die Edeln von Raprechtswile sich bis zum Jahre 1232 nur Vögte, nicht aber Grafen nannten, beweiset auch das an der Urk. 28 Augustm. 1232 (s. auf Seite 320 vor Anm. 1, sowie Anm. 1 auf Seite 341) hängende Siegel; nach K. Wegelins Mittheilung lautet die Umschrift: ✠ S. RVDOLFI. AD... ATI. D. RAPSWIL., mit den drei Rosen.

*) Der auf Seite 557 Anm. 8 vorkommende urkundliche Ausdruck läßt zweifeln, ob in der Anm. 1 auf Seite 443 wirklich Ruda verstanden werden dürfe.

*) Auf Seite 576 Anm. 2 setze unmittelbar nach Arau; abg. im Solothurn. Wochenblatt 1827, S. 421, wo jedoch nostris civibus de Arowe irrig für nos civibus steht, und auch in den Namen der Zeugen Unrichtiges ist.

König Rudolf und seine Zeit.

Geschichte

der

eidgenössischen Bünde.

Von

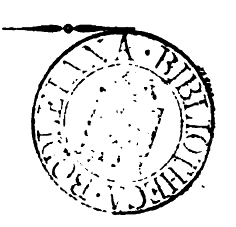
J. E. Kopp.

Des zweiten Bandes

erste Lieferung:

Zürich, Lucern, Unterwalden, Uri, Glarus und Schwiz

bis zum Jahre 1291.



Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1847.

☞ Die eigentlichen Titel sowie das vollständige Inhaltsverzeichniß werden mit der zweiten Lieferung ausgegeben.

Meyer'sche Buchdruckerei in Lucern.

Inhalt des zweiten Bandes erster Lieferung.

König Rudolf und seine Zeit.

Zweite Abtheilung.

Die besondern Zustände der obern Lande.

Drittes Buch.

---

*) Die Anm. 4 auf Seite 17, betreffend den Todestag des letzten Herzogs von Zäringen, verbessere so:

Am 18 (nicht 14) Hornung 1218: Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 337 (mit Angabe der Beweisstellen).

Drittes Buch.

Die alemannischen Lande zwischen Rhein und Are.

J. 1273 — 1291.

Von dem Gebirgsstocke der Alpen, welchem aus dreifacher Quelle der Rhein entspringt, längs diesem (schon bevor er den Bodensee erreicht, schiffbaren) Strome während seines ersten Laufes von mehr als vierzig Stunden bis in die ebenere Gegend unter Basel, von da hinauf den Jura, durch Oechtland, und wiederum zurück durch die Alpen auf jene Berghöhen, welche die Flüsse Reuß, Tessin und Rhone, in großer Nähe unter sich und nicht bedeutend von dem Ursprunge des Rheins entfernt, nach dreifacher Weltgegend aussenden, ziehen sich die Marken des engen Bodens, der dem Könige Rudolf für viele, ihm als Grafen von Habsburg für die meisten seiner Thaten in Krieg und Frieden den Schauplatz bot [1]). Dieses kleine Land, durch die hohe Lage über dem Weltmeere und die große Ausdehnung des rauhen Gebirges vom südlichen Himmel abgeschlossen, mehr dem Fleiße der Hände verdankend als üppiger Natur, doch für Wein und allerlei Frucht weithin gedeihsam, an eigentlichen Ebenen arm, reich an Thälern manigfaltiger Art, von Seen, Flüssen und Bächen gleichsam durchschnitten, nährte in zahlreichen Städten, Dörfern und Höfen ein bereits mit vielen Freiheiten und Rechten ausgestattetes Geschlecht. Der Grundbesitz war, nachdem die frühern Jahrhunderte manigfachen Wechsel gebracht, unter viele Grafen und Freie, unter nicht minder zahlreiche Kirchen und Gotteshäuser, und meist durch eben diese geistliche und weltliche Herren unter Ritter, Bürger und Landleute als Lehen, Eigen oder Erbe, so vielfältig und auf so verschiedene Weise vertheilt, daß wohl noch große Ungleichheit bestehen, aber selbst auf Eigenleuten ein unerträglicher Druck sich kaum mehr fühlbar machen konnte. Die einzelnen Theile dieses Landes, welche die Bischöfe von Cur und von

---

[1]) Auch was Graf Rudolf im Elsaß that, sollte nicht ausgeschlossen werden; des Königs Verhältnisse zu diesem Lande sind bereits dargestellt.

Constanz unter dem Erzstuhle Mainz, sowie jene von Basel und Lausanne unter dem Erzbischofe von Bisanz in geistlicher Obhut hatten [1]), befanden sich damals in folgenden Verhältnissen.

Am nordwestlichen Ende des nach ihr benannten freundlichen Sees, dessen beide Ufer seit alter Zeit in zahlreichen Dorfschaften angebaut wurden, am Vorsprunge nur mäßig ansteigender Höhen, von wo die Fernsicht auf die mit ewigem Schnee bedeckten Alpen, ohne dem Auge den Eindruck der Erhabenheit zu schwächen, nicht durch deren schauerige Nähe die Brust beklemmt, ebenda wo in klarer Fluth die Limmat den See verläßt und nach kurzem Laufe die meist getrübten Wasser des wilden Bergstroms Sil aufnimmt, war auf freiem Reichsboden die Stadt Zürich entstanden. Allmälig hatte die ursprüngliche Veste Zürich [2]) in nicht bedeutender Ausdehnung zu beiden Seiten des Flusses, mit der königlichen Pfalz der Franken auf dem hochgelegenen Hofe [3]) am linken Ufer, einen Theil der Besitzungen freier Alemannen aus der bis an die rechte Limmat reichenden Gemeinmark des Zürichberges, sowie die Propstei rechts am Flusse, links die Abtei mit ihrem nächsten Eigen, zu viel größerm Umfange in neuer Befestigung an sich geschlossen [4]). Zu Propst und Capitel der Kirche und zu Aebtissin und Convent des Gotteshauses [5]) Zürich (jene bereits im achten Jahrhunderte [6]), dieses durch König Ludwig, Enkel des Kaisers Karl, in der

---

[1]) Was zunächst jenseits des Gotthardsberges unter dem Bisthume Meiland und unter Como mit Meiland als Erzbischof stand, sowie das Rhonethal mit dem Bischofe von Sitten unter dem Erzstuhle Tarantaise, und den Bischof von Genf unter dem Erzbischofe von Vienne wollte ich hier absichtlich nicht nennen.

[2]) Das Castrum Turicense kommt noch in Urkunden des 13 Jahrhunderts vor.

[3]) Später, und noch heute, der Lindenhof geheißen.

[4]) Das Nähere s. bei Bluntschli Staats- u. Rechtsgesch. d. Stadt u. Landschaft Zürich I, 46, 61 — 65, und 123. Auf eine theilweise Erweiterung der Ringmauer deutet, noch spät, die im dritten Bande vorkommende Urk. vom 23 Brachm. 1292.

[5]) Ecclesia prepositure Turicensis und Monasterium abbatie Turicensis sind die urkundlichen Ausdrücke des 13 Jahrhunderts; Münster wird daher eigentlich nur von dem letztern gesagt. Ich gebrauche Kirche und Propstei als gleichbedeutend, ebenso Gotteshaus und Abtei.

[6]) Bluntschli das. 63.

Mitte des neunten [1]) gestiftet, und beide in der Ehre der Blutzeugen unsers Herrn S. Felix und S. Regula [2]) geweihet) waren, nach andern Kirchen und Capellen [3]) und den Brüdern S. Augustinus Ordens [4]), im dreizehenten Jahrhunderte nicht lange nach Entstehung ihrer Orden die Predigermönche [5]) und Minderbrüder [6]), sowie eine Genossenschaft sogenannter Schwestern von Constanz [7]), alle inner den Ringmauern gekommen, und hatten bald Gut und Ansehen gewonnen; zunächst außerhalb der Stadt [8]) waren aus derselben Zeit unter einer Aebtissin Schwestern des Cisterzer oder grauen Ordens in der Seldenau, am Oetenbach unter einer Priorin Frauen anfänglich nach S. Augustinus Regel, hierauf des Predigerordens angesidelt.

Nicht nur gestatteten den Schwestern in Seldenau die Brüder Gotfrid und Eberhard Grafen von Habsburg, vornehmlich aus Liebe und zu Ehren ihrer geliebten Mutter Gertrudis, Eigen oder Lehen von ihren Dienstmannen anzukaufen oder als Vergabung

---

1) Urk. Regensburg 21 Heum. 853: Bluntschli das. 477; Herrgott Genealog. Diplomat. II, 30; Neugart Cod. Dipl. I, 284.

2) Urkunden des 13 Jahrhunderts nennen S. Exuperantius als Dritten.

3) Insbesondere S. Peter auf dem linken Ufer, hart an der Limmat rechts die Wasserkirche (capella aquatica).

4) Ihre Aufnahme in Zürich fand nach Stumpf Schweytzer Chronik, Ausg. 1606, S. 486, b, sowie nach Tschudi Eydgnoßischer Geschichten I, 165, b, erst im Jahre 1265 Statt.

5) Der ungenannte Prior der Prediger zu Zürich ist Mitbesiegler der Urk. der Anm. 3 auf Seite 6. In der Urk. 22 Christm. 1255, bei Herrgott Geneal. Diplom. II, 321, ist Bruder Hugo der Prior erster Schlebman.

6) Den Bruder Kunrad von Passau nennen die Urk. 1251 (ind. 9) bei Herrgott Gen. Dipl. II, 296, und vom 4 Brachm. 1253 im Archiv Uri. Nach einem Briefe Lindinners vom 1 Augustm. 1266 (ind. 9) standen die Minderbrüder Zürichs mit Propstei und Abtei im Streite um die Begräbniß.

7) Diesen sororibus dictis de Constantia in castro Thuricensi verkauft der Freie Heinrich von Kempten ein Gut in Bazilstorf durch Urk. 20 Mai 1260 (ind. 3): Spitalbriefe. Einen Weingarten gab den Schwestern Aebtissin Mechthildis um 25 Mark zu kaufen: Urk. 25 Heum. 1265 bei Neugart Cod. Diplom. II, 255.

8) Seldenau (Selnau) heißt in der Urk. der Anm. 1 auf Seite 6 extra muros Turegi, so Oetenbach prope Thuregum in den Briefen dieses Klosters bis zur Urk. der Anm. 4 auf Seite 4.

zu empfangen [1]); sondern Aebtissin und Convent wurden auch ermächtigt Reichsgut zu besitzen [2]). Als der Ritter Heinrich von Heidegg, mit des Grafen Hartman von Kiburg Zustimmung wegen der Aussteuer, eine seiner Töchter Gott zu dienen ins Kloster Oetenbach gab [3]), und fünfundzwanzig Jahre später dessen Sohn Ritter Kunrad seiner Schwester zwei eigene Töchter zugesellte [4]), statteten sie dieselben mit Gut in der Nähe ihrer Stammburg aus; auch Hern Kunrads Gemahlin Elisabeth von Staufen, mit Genehmigung ihres Mannes, vergabete an die Frauen [5]). Diese hatten bereits ihren eigenen Geistlichen als Leutpriester [6]), und weltliche Brüder zu Dienst und Bau [7]). Dem Verkaufe eines Dienstmansgutes zu Stetten bei Mellingen, welches Priorin und Convent um achtzehen Mark Silbers an sich brachten [8]), ertheilten des Königs Rudolf Söhne die Grafen Albrecht und Hartman als Lehensherren die Bestätigung [9]). Aus der Hand

---

1) Urk. 1264 (ind. 7; also vor dem 24 Herbstm.): Herrgott Gen. Dipl. II, 388. Graf Gotfrid siegelt allein.

2) Die Beweise s. auf Seite 44 Anm. 8.

3) Er gibt medietatem mansus in superiori Burgelun in parrochia de Hohtorf. Urk. 5 Hornung 1241: Archiv Hohenrain, jetzt Staatsarchiv Lucern. Mitsiegler: Graf Hartman von Kiburg, der Abt von Cappel und der Prior der Predigerbrüder von Zürich. Unter den Zeugen: Walterus sacerdos de Otinbach.

4) Er gibt bona nostra in Misswangen et in Sulz sita. Urk. 6 Heum. 1266 (ind. 9): Archiv Oetenbach, jetzt Staatsarchiv Zürich. Zeugen: Chunradus de Lunkuft, Rudolfus de Iberg, item Heinricus miles de Heidegge, —, Rudolfus et Ulricus conversi de Oetinbach, —, Otto Manezze, — —. Von den Heidegger Töchtern ist keine mit Namen angegeben.

5) Zinsgut zu Schongau. Urk. 22 Herbstm. 1273 (der Kaiser Jahren in dem ersten): Archiv Oetenbach. Der Brief ist teutsch.

6) S. die Anm. 3, und die folgende Anm. 1 auf Seite 7, wo er Walter heißt; Rudolf nennt die Urk. der Anm. 2 auf Seite 8.

7) S. die Anm. 1 auf Seite 7, Anm. 4 oben, und Anm. 2 auf Seite 8.

8) Urk. (des Ritters Johannes von Wartberg) Mellingen (in domo Petri filii sculteti eiusdem oppidi) 3 Heum. 1274 (ind. 2): Archiv Oetenbach. Zeugen: Burghard von Hottingen und Rudolf von Glarus, Ritter, und Walter von S. Peter, Bürger (cives) zu Zürich; Walter der jüngere von Iberg, Ritter; Rudolf und Gawein Brüder von Trostberg; Rudolf von Baden, Bürger (civis) zu Mellingen.

9) Urk. (der beiden Grafen) Hagenau 17 Heum. 1274 (ind. 2): Archiv Oetenbach. S. diese Geschichte I, 94, Anm. 5.

der Freien von Tengen erwarb das Kloster Lehen[1]) und Eigengut[2]), einen Kirchensatz im Walgau von dem Grafen Hugo von Werdenberg[3]). Jedoch das meiste Besitzthum erhielten die Schwestern am Oetenbach durch die von Regensberg: Lütold des gleichnamigen Freien Sohn bestätigte, was sein Dienstman von Seglingen an das Kloster verkauft hatte[4]); sein Vetter Lütold der jüngere, Hern Ulrichs Sohn, trat an dasselbe seinen Hof in Weiach[5]) und ein anderes Eigengut in Opfinkon[6]) ab. Eben der letztere veräußerte an die Frauen aus der Umgebung seiner Burg mehrere Höfe und Güter[7]), deren Gesammtbetrag sich jährlich über achtzig Mütt meistens Korn belief (zum Theil von Grundstücken, die in drei Zelgen angebaut wurden), um die Summe von neunundneunzig Mark Silbers; Frau Adelheid des Freien

---

1) Urk. 28 Brachm. 1251: Beilage 10 (mitgetheilt von G. Meyer von Knonau). Zeugen: Otto Manesse, Heinrich sein Bruder, Her Heinrich und Her Hug von Lunchuft, Her Walter der Leutpriester und Bruder Rudolf am Oetenbach.

2) Es verkauft der Freie Heinrich; Chunradus de Tengen, canonicus Argentinensis, ist sein patruelis. Urk. Zürich (in domo Jacobi Molendinarii militis iuxta pontem inferiorem) 11 April 1278 (ind. 6): Archiv Oetenbach. Zeugen: die Ritter, Jacob der Mülner, Kunrad und Reinhard von Tillendorf, Kunrad von Tübelndorf; — —.

3) Hugo, Langrauius Suevie superioris (s. diese Geschichte I, 242, Anm. 5), vergabet inspatronatus ecclesie S. Petri in valle Trusiana, site apud Boludins, Curiensis dioc. Urk. Constanz (in curia honorandi in Christo Heinrici prepositi ecclesie Constant.) 25 Mai 1278 (ind. 6): Archiv Oetenbach. Zeugen: Berchtoldus de Sancto Monte (nachmals Bischof von Cur), des Grafen consanguineus, canonicus S. Johannis in Constantia; — —.

4) Urk. Zürich (Verkauf) 6 und Kaiserstuhl (Aufgabe der Güter) 7 Weinm. 1287: Archiv Oetenbach. Der Freie nennt sich hier Lütold von Balbe, in der Urk. der Anm. 6. wie gewöhnlich Lütold von Regensberg; beide Briefe sind teutsch.

5) Urk. Zürich 27 Heum. 1281 (ind. 9): Archiv Oetenbach. Zeugen: — —; die Ritter, Rüdeger Manesse, Rudolf von Lunkuft scultetus Thuricensis, Wilhelm Boklin, — — —; Lütoldus patruelis meus, — —.

6) Urk. (der beiden Lütold) Zürich 15 Christm. 1289: Archiv Oetenbach.

7) Zu Grebingen (1 curtis, 1 predium), Buchhalden (curtis), zu Lachsnern (1 curtis), zu Otolfingen (1 scoposa), zu Boppensol (1 curtis), und das predium genannt Kolben gut.

Mutter, welcher die Nutznießung zugestanden, leistete durch Lütold den ältern ihren Vogt[1]) gegen Anweisung anderer Güter auf die verkauften Verzicht, während ihr Sohn sich Twing und Bann als im Kaufe nicht begriffen vorbehielt[2]).

An der Kirche Zürich, zu Anfang des dreizehenten Jahrhunderts, war Propst Her Rudolf von Hottingen[3]). Vor ihm trat ein Höriger der Propstei sein freies Besitzthum derselben zu Eigen ab, worauf Rudolf, nach dessen Bitte und mit Zustimmung seiner Mitbrüder, sämmtliche Güter den Spitalbrüdern unter der Bedingung zu Lehen gab, daß ihr Schaffner alljährlich zu S. Felix und S. Regulen Feste ein Pfund Wachs an den Choraltar entrichte[4]). Für sich und sein Capitel gerieth Propst Rudolf mit dem Freien Berchtold von Schnabelburg in einen Streit, der erst nach dem Tode desselben durch Schiedspruch beigelegt wurde. Ulrich und Walter, des Freien Söhne, entsagten allem Rechte auf die Vogtei der Güter in Rüschlinkon und Rifers, das sich ihr Vater auf des Königs Namen[5]) wider Recht angemaßt hatte; hinwieder im Dorfe Rieden sollten sie als Vogtrecht nicht

---

1) Auctorante Lvtoldo predicto seniore, meo aduocato seu curatore.

2) exceptis iurisdictionibus et districtibus, quos non vendo, sed michi in prefatis bonis inuenditos reseruo. Urk. Feldbach am Zürichsee 25 Weinm. 1282: Archiv Wettingen; abgedruckt bei Neugart Cod. Diplom. II, 311. Zeugen: Rudolf der Leutpriester in Oetenbach; der Freie Herman von Bonstetten; die Ritter, Kunrad von Steinimur, Wilhelm Boklin, Johannes von Gurtwil, Pilgrin von Jestetten; Arnold von Steinimur, Ulrich von Weningen; Berchtold, Rudolf, Kunrad conuersi von Oetenbach.

3) Den Geschlechtsnamen dieses und der nächstfolgenden drei Pröpste geben nicht die Urkunden, sondern das Jahrzeitbuch (liber anniversariorum) oder Todtenbuch (necrologium) der Propstei selbst. So hier, zum 8 Mai (ohne Jahr): Rud. huius ecclesie prepositus, dictus de Hottingen.

4) Urk. (ohne anderes Datum) 1212: Beilage 4. Zeugen: R. plebanus, et alii confratres Turicenses; die Ritter, Burghard von Hottingen, und seine Brüder Heinrich und Ulrich; Burghard von Hofstetten, und andere.

5) auctoritate regis; aber Heinrich, Friderichs des Zweiten Sohn, erklärte sich um Rifiers und Rüschlikon für Propst und Capitel gegen den Freien durch Urk. Ulm 6 Heum. 1223: Archiv f. Schweizer. Gesch. I, 90. Rifers lag (der Name ist verschwunden), gleich Rüschlikon, am linken Ufer des Zürichsees und gehörte wohl in die Pfarrei Kirchberg.

mehr fordern, als zur Zeit des Herzogs Berchtold von Zäringen festgesetzt war [1]). Hern Rudolf folgte in seiner Würde Werner Blum. Diesem mußten die äußern Leute der Propstei, mochten sie auf den Höfen der Kirche sitzen oder nicht, den Eid der Treue leisten; dagegen schwuren die Bürger Zürichs, gehörten sie dann an die Kirche oder nicht, dem Propste nicht anders, als daß die Gemeinde und vornehmlich die Räthe, wenn sie den Eid leisteten der Stadt Nutzen und Ehre zu erhalten und zu fördern, sich insbesondere auch zum Schirme der Kirche verpflichteten [2]). Her Werner gab mit Graf Rudolf von Raprechtswile dem bischöflichen Richter von Constanz Zeugniß, daß, seitdem ein Bürger Zürichs sein Haus auf Dorf den Schwestern in Bollingen vergabet, diese alljährlich an die Abtei den Erblehenzins entrichtet und nach der Stadt Recht und Gewohnheit das Haus sechs Wochen und drei Tage besessen haben [3]); durch ebendenselben, an der Spitze eines Schiedgerichtes, wurde die Abtei Wettingen bei den Vergabungen eines Reichsdienstmans gegen dessen Bruder behauptet [4]). Unter diesem Propste kam die Wasserkirche von den Grafen von Kiburg an die Kirche Zürich. Der Grund oder die Hofstatt, worauf die Capelle mit ihrem ummauerten Kreuzgange ruhte, lag in der Pfarrei der Kirche, und war einst (glaubte man) aus Sorglosig-

---

1) Urk. 2 Brachm. 1225: Beilage 6; abgedruckt bei Girard Nobiliaire Suisse II, 52 ff. Unter den Zeugen: C. plebanus sancti Petri in Turego et C. de Altorf, iudices crucesignatorum; G. Scheko diaconus, H. scolasticus Turicensis; dann Hugo Brun der Vogt, und acht Räthe (consiliarii; wohl derselben maior pars der Urk.), und mehrere andere Bürger.

2) Urk. (des Propsts Werner und seines Capitels, als Antwort auf eine Einfrage des Solothurner Capitels) 1240: Tschudi Eydgn. Gesch. I, 134, a.

3) Urk. (ohne alles Datum): Archiv Wurmsbach. Die Siegel sind zwar versehrt; doch sieht man an dem des Propsts noch die Blume, an dem des Grafen die drei Rosen. Der Brief ist unzweifelhaft ächt, und fällt zwischen 1248 und 1258.

4) Urk. Zürich 13 Mai 1252 (ind. 10): Archiv Wettingen. Mitschiedleute: Heinricus plebanus sancti Petri, Rodolphus plebanus de Rvmelanc, predicte ecclesie (Zürich) canonici. Unter den Zeugen: mag. Vlricus, canonicus Turicensis; Burchardus subdiaconus, scriba abbatisse Turicensis. Der Vergabende war Ulrich von Liebenberg, sein Bruder Kunrad, beide Ritter.

keit von derselben abgetrennt worden; Hofstatt und Lehen der Capelle trugen von den beiden Hartman, gleich ihren Vordern, der Ritter Burghard von Hottingen und dessen minderjähriger Brudersſohn Ulrich. Als nun Her Burghard für sich und seinen Neffen die Lehenschaft, die Grafen auf Bitte zweier Chorherren[1]) das Eigenthum aufgaben, behielten sich diese die Huldigung für den, bei der Limmat an die Capelle stoßenden, befestigten Thurm der Hottinger vor[2]). Frau Elisabeth, des jüngern Grafen Gemahlin, sandte zu der Uebergabe auch ihre Zustimmung ein[3]); und Bischof Eberhard von Constanz gestattete, da die Wasserkirche mit keiner Seelsorge verbunden sei, sobald der Leutpriester Otto von Kirchberg von derselben abtrete oder sterbe, die Einverleibung der Capelle an die Kirche Zürich[4]).

Nachdem Her Werner gestorben[5]), ward an die Propstei der Chorherr[6]) und bisherige Schatzmeister[7]) Otto Manesse erwählt. Gegen ihn und sein Capitel, welche auf einen Zehenten in Egg bei Glatsee besseres Recht zu haben behaupteten, trat der Freie Herman von Bonstetten nach Rath und Bitte Heinrichs von Klingenberg, der am Dome zu Constanz und an der Kirche Zürich Chorherr war, von allem Anspruche freiwillig zurück[8]). In einem Streite um Zehenten, der zwischen der Abtei Cappel und dem Freien Ulrich von Klingen waltete, stand Propst Otto

---

[1]) dilectis familiaribus nostris, Friderico notario (Schreiber der Grafen von Kiburg) et Heinrico de Klingenberg concanonicis vestris, instanter petentibus.

[2]) Urk. (Verzicht des ältern Hartman) Winterthur 14 und (des jüngern Hartman) Wettingen 15 März, und (Ausstellung) Kiburg 6 April 1256: Herrgott Genealog. Diplom. II, 324.

[3]) Urk. in castro Tuno 1 Brachm. 1256: Ibid. 325.

[4]) Urk. Constanz 21 Jänner 1257: Neugart Cod. Diplom. II, 214.

[5]) Am 29 Jänner 1258 obiit Wernherus dictus Flos (s. das Siegel der Anm. 3 auf S. 9), prepositus huius ecclesie: Jahrzeitbuch der Propstei.

[6]) Urk. 23 April 1256: Neugart Cod. Dipl. II, 210.

[7]) Urk. 8 Christm. 1252: Herrgott Gen. Dipl. II, 299.

[8]) Urk. 20 Herbstm. 1258: Girard Nobiliaire Suisse II, 57 ff. Zeugen: H. von Klingenberg, H. von Mellan, Hugo Trembellin, Hugo Bokelin, und Meister K. von Mure, Chorherren zu Zürich.

dem Schiedgerichte vor[1]). Doch schon im zweiten Jahre legte derselbe seine Würde nieder, trat in den Orden der Prediger und überlebte, indem er erst nach eilf Jahren starb[2]), noch um einige Tage seinen Nachfolger. Dieser war sein Bruder Heinrich Manesse, Diacon an der Kirche Zürich. Gegen denselben wiederholte der Freie von Bonstetten seine Verzichtleistung auf den Zehenten in Egg[3]); zu ihm und seiner Kirche stand Graf Rudolf von Habsburg, um alte Schädigung und weil sein Gläubiger in Zürich den größern Theil seiner Forderung an die Propstei abgetreten, seit längerer Zeit in Schuldverpflichtung[4]). Propst Heinrich, der als Zeuge oder sonst betheiligt bei vielen Verhandlungen vorkommt[5]), setzte in sein Siegel das Bild des Kaisers Karl[6]). Auf diese vier Pröpste, Söhne alter Geschlechter der Stadt Zürich, folgte vorerst aus dem Thurgau jener Heinrich von Klingenberg[7]), mit welchem Bischof Eberhard von Constanz den Kirchensatz zu Kam, der von der Aebtissin Judenta in Zürich an seinen Vorgänger Heinrich gekommen, gegen S. Vincenzen Kirche in Swenlingen austauschte[8]); und hierauf, nachdem derselbe die Dom-

---

1) Urk. Klingenau 22 April 1259: Zapf Monum. Anecdota I, 135.

2) Am 7 April 1271 obiit frater Otto ordinis predicatorum dictus Manesso, quondam prepositus Thuricensis. Vergl. die Anm. 5.

3) Urk. 24 Heum. 1260: Girard Nob. S. II, 61.

4) Urk. (des Grafen) Zürich 28 Mai 1264: Herrgott ibid. II, 384.

5) Vom 6 Heum. 1260 (Neugart ibid. II, 234) bis zum 6 Hornung 1270 (Archiv Wurmsbach). Am 1 April 1271 obiit Heinr. diaconus, prepositus, dictus Manesso: Jahrz. d. Propstei.

6) So, an der Urk. 9 Winterm. 1266: Archiv Wettingen.

7) S. die Anm. 1 und 8 auf Seite 10. Er ist Propst bei S. Stephan in Constanz in der Urk. 8 Herbstm. 1267 bei Lichnowsky Reg. CLIX; so, in vielen folgenden Briefen (noch in den Urk. 1 Augustm. 1274 und 30 März 1275: Herrgott Gen. Dipl. II, 445 und 452). Wohl mag er auch der canonicus Curiensis sein in der Urk. 25 April 1244 bei Herrgott Gen. Dipl. II, 277.

8) Er heißt hier Heinricus sanctorum Johannis et Stephani Constantiensis et Thuricensis ecclesiarum prepositus, dictus de Klingenberg. Urk. Constanz 21 Christm. 1271: Zapf Mon. Anecd. I, 145 ff. Zeugen: mag. Walcher (Walko) decanus, Berchtoldus custos et frater suus Burkardus scolasticus dicti de Hohenvels, Berchtoldus de Bussenanch, Burchardus de Hewen, Rupertus de Tannivels, canonici maioris ecclesie

propstei Constanz erhalten [1]), noch bevor er starb [2]), Johannes Truchseß von Wildegg [3]) aus den Dienstmannen der Grafen von Habsburg. Dieser, ein Sohn Hern Arnolds des Truchseßen eines Ritters, welcher seine letzten Jahre im Gotteshause Wettingen als Bruder verlebte [4]), befand sich unter den Zeugen am Landgerichte zu Maienried, als Freiburg in Oechtland durch Kauf an die Söhne des Königs Rudolf abgetreten wurde [5]), und begleitete später zur Aufnahme des Huldigungseides den Hofcanzler Rudolf nach Italien [6]). In des Propsts Johannes Abwesenheit war der Chorherr Ulrich Rorwolf wiederholt sein Verweser [7]).

Constant.; mag. Heinricus de Capella, can. S. Joh. Constant.; item mag. Chunradus cantor, mag. Bertoldus scolasticus, Welcho plebanus, Rüdegerus de Klotun, Joh. Schafelinus, Rüdegerus de Schonenwert, Ulricus Wolfleibscho, Heinricus de Rosenberch, mag. Heinricus notarius noster (des Bischofs), canonici Thuricenses. — Heinrich von Klingenberg heißt ferner Propst von Zürich in den Urk. 10 Hornung (Archiv Rüti, jetzt Staatsarchiv Zürich) und 19 Winterm. 1272 (Herrgott Gen. Dipl. II, 433).

[1]) Der Dompropst heißt Kunrad in der Urk. 19 Hornung 1271 (Neugart Cod. Dipl. II, 282), und Eberhard in der Urk. 5 Brachm. 1274 (Archiv Töß, jetzt Staatsarchiv Zürich). Der von Klingenberg ist des Bischofs Rudolf Verweser (Urk. 16 Herbstm. 1276: Archiv Cappel, jetzt Staatsarchiv Zürich) und, als solcher, Propst von Constanz (Urk. 11 Jänner 1277: Herrgott Gen. Dipl. II, 468); endlich s. die Anm. 3 auf Seite 7.

[2]) Am 1 Mai 1279 obiit Heinr. dictus de Klingenberg, prepositus Constantiensis et noster concanonicus: Jahrzeitb. d. Propstei Zürich.

[3]) So heißt er, als Domherr von Basel, in der Urk. 14 Brachm. 1269: Herrgott Gen. Dipl. II, 415. Als Propst von Zürich urkundet er, nach Vögelins Mittheilung, bereits am 18 Christm. 1276.

[4]) Er ist noch Zeuge in des Grafen Rudolf von Habsburg Urk. Brugg 13 Jänner 1273: Archiv Wettingen; abgedruckt bei Herrgott ibid. 433 f. Wohl mag er seines alten Herrn Erhebung an das römische Reich noch erlebt haben; er stirbt am 23 März (ohne Angabe des Jahrs): Jahrz. d. Pr. Zürich. Am 4 März (ebenfalls ohne Jahr) obiit Hedwigis uxor Arnoldi militis dapiferi de Habsburg, mater Johannis prepositi nostri: Daselbst.

[5]) Urk. 26 Winterm. 1277: Lichnowsky Reg. CLXIII.

[6]) S. in diesem Bande, bei der Schilderung Italiens, die Urk. 16 Heum. 1282 und 28 Mai 1283.

[7]) Urk. 13 Brachm. 1287 (Lindinners Briefe), 24 Mai 1289 (Propsteibriefe), und 12 Heum. 1291 (Lind. Br.).

An der Kirche der Propstei Zürich befanden sich vierundzwanzig Chorherrenpfründen; der Propst und jeglicher seiner Mitbrüder ernannte für sich einen Nachfolger [1]. Es geschah, daß die Zahl der Wartner jener der Pfründen fast gleich kam, oder selbe sogar übertraf [2]; wer in ein Kloster gieng, ein Weib nahm, oder irgendwie sonst nicht mehr Weltgeistlicher sein konnte, fiel aus der Reihe der Wartner weg [3]. Nicht alle Chorherren saßen zu Zürich selbst: Bischöfe [4], Pröpste und Chorherren an Dom- oder Collegiatstiften [5], andere Würdenträger der Kirche [6] waren unter ihrer Zahl; mehrere von ihnen trugen die Kirchenlehen der von der Propstei oder der Abtei abhängigen Pfarreien [7]. Nach der Rangordnung des Kirchendienstes theilten sie sich in Priester [8], Diaconen [9] und Subdiaconen [10]; ja es starben Chor-

---

1) Dieses ergibt sich aus den Urk. 27 Jänner und 1 März 1306: Staatsarchiv Zürich, und Lindinners Briefe.

2) Urk. 8 März 1288, bei Lindinner, nennt 17; 28 hat die Urk. der Anm. 3. Die Verminderung brachte der Tod.

3) Urk. 25 Mai 1272: Lindinners Briefe. Vergl. über derlei Wartner Würdtwein Nova Subsid. Dipl. III, 326 ff.; sowie die Urk. Mainz 1269: Würdtwein Subsid. Dipl. V, 1.

4) Am 17 Jänner 1249 obiit Lütoldus de Rötenlein, episcopus Basiliensis et canonicus huius ecclesie: Jahrz. d. Pr. Zürich.

5) Am 4 Hornung 1250 ob. Wernherus prepositus Beronensis, can. h. ecclesie; am 28 März 1259 ob. Chunr. prepos. Imbriacensis, concanonicus noster: Daselbst; und s. auch die Anm. 2 auf Seite 12.

6) Am 17 April 1268 ob. mag. Burkardus de Winon, archidiaconus Constantiensis per Burgundiam et huius ecclesie canonicus: Daselbst.

7) Am 9 Mai 1252 ob. Chunr. Flos (Blum), canonicus et plebanus in Altorf (s. auch die Anm. 1 auf Seite 9); am 21 Mai 1272 ob. Rud. canonicus et plebanus in Rümlang, dictus Swartzo; am 8 Hornung 1274 ob. Rud. canonicus et plebanus in Bürgelon: Daselbst. Viele andere Namen geben die Urkunden.

8) Am 18 Hornung 1263 ob. Rud. Thya, canonicus et sacerdos: Daselbst.

9) Am 19 April 1270 ob. Fridericus diaconus, can., dictus notarius de Kiburg; am 18 Christm. 1274 ob. mag. Vlr. Wolfleibscho, diaconus, can. h. ecclesie: Daselbst.

10) Am 18 April 1288 ob. Hugo dictus Bokli, subdiaconus, prepos. eccl. Imbriacensis et can. h. eccl.; am 12 Christm. 1290 ob. Nicolaus dictus Monacus, subdiaconus et can. h. ecclesie: Daselbst.

herren, ohne daß sie eine der drei großen Weihen empfangen hätten [1]). Bereits führte das Capitel, gleich dem Propste, ein eigenes Siegel [2]). Der Kirche Zierathen und Kostbarkeiten bewahrte ein Schatzmeister oder Kuster [3]). Ein anderer Chorherr versah das Amt des Schulmeisters [4]), und unter ihm stand ein Lehrer den Schulen vor [5]); hier empfieng, wer sich dem geistlichen Stande zu widmen dachte [6]), seinen Unterricht [7]), oder er bezog auch auswärtige öffentliche Schulen [8]): nicht wenige von den Chorherren nannten sich Meister [9]). Zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feier ward die Sängerei als besondere Stelle errichtet. Meister Kunrad von Mure [10]), Chorherr und bald Schulmeister [11]), wurde der erste Sänger [12]); derselbe, wohl gekannt vom Grafen Rudolf von Habsburg [13]), besang dessen Königswahl und Krönung [14]). Kunrad erwarb sich des Propsts Johannes und seines Capitels

---

1) Am 12 Christm. 1292 ob. Heinr. dictus Wolfleibscho, acolitus et can. h. ecclesie: Daselbst.

2) Dessen bedient sich Bruder Heinrich Bischof von Basel, da er sein eigenes nicht bei sich hatte, zur Urk. (Ablaß für Weingarten) Zürich 8 Hornung 1281: Hess Prodrom. Monum. Guelficor. p. 78.

3) S. die Anm. 7 auf Seite 10. Her Hug heißt der Kuster in der Urk. 30 April 1284: Archiv Muri. Am 8 Heum. 1294 obiit Hugo de Mülimatten, custos eccl. nostre; am 16 Heum. ist septima dies obitus desselben, wo er thesaurarius heißt: Jahrz. d. Pr. Zürich.

4) S. die Anm. 1 auf Seite 9, und vor Anm. 1 auf Seite 12; vergl. auch die folgende Anm. 11.

5) Ein mag. Nicolaus rector scolarum (scolarium) erscheint in der Urk. 11 Herbstm. 1274: Archiv Wettingen; abgedruckt bei Herrgott Gen. Dipl. II, 446 ff.

6) Der s. g. clericus, was in Schriften dieser Zeit teutsch Pfaffe heißt.

7) Daher die scolares in der Urk. der Anm. 5 auf Seite 22.

8) cum redierit a studio, sagen die beiden Grafen Hartman von Kiburg von Diethelm dem Sohne ihres gleichnamigen Schenken, der bereits Kirchherr von Oberkirch ist. Urk. Kiburg 15 Mai 1255: Herrgott ibid. 315 f.

9) S. vor Anm. 1 auf Seite 12, und an vielen andern Stellen.

10) Urk. 26 Christm. 1243: Herrgott ibid. 272.

11) Urk. 7 Winterm. 1244: Ibid. 278.

12) Er heißt bereits cantor, und von dem an ununterbrochen, in der Urk. 17 Weinm. 1259: Ibid. 354.

13) Rudolf erwähnt seiner, als nostri clerici, in der Urk. Anm. 4 auf S. 11.

14) S. diese Geschichte I, 5 Anm. 1, und 26 Anm. 2.

Dank, als er an die Kirche liegendes Gut vergabete [1]); hierbei blieben sie auch nach dessen Tode [2]) geschützt [3]): die Sängerei gieng auf andere über [4]).

Für die Seelsorge der mit der Kirche Zürich verbundenen Pfarrei war seit längerer Zeit ein eigener Leutpriester aufgestellt, der, ohne mehr nothwendig aus dem Capitel hervorzugehen, doch meistens eine Chorherrenpfründe besaß; durch wiederholte Todesfälle entstand mehrfacher Wechsel [5]). Der Leutpriester an der Propstei, sowie jener bei S. Peter, waren der Capitelswürden fähig [6]). Von den drei Landcapiteln, welche im Bisthume Con-

---

1) mansum. Urk. 4 Mai 1278 (ind. 6): Lindinners Briefe.

2) Am 30 März 1281 obiit mag. Chunr. sacerdos de Mure, primus cantor huius eccl.; am 16 Winterm. (ohne Jahr) ob. Ulr. pater magistri C. dicti de Mure, canonici nostri: Jahrz. d. Pr. Zürich.

3) Ansprecher waren H. custos et C. de Brisaco canonici Constantienses, Verweser des Bischofs Rudolf. Urk. 16 Weinm. 1281 (ind. 10): Lind. Briefe.

4) Am 22 Jänner 1283 ob. Johannes dictus Schafli (s. vor Anm. 1 auf Seite 12), sacerdos, cantor secundus huius eccl. In der Urk. 30 April 1284 (s. die Anm. 3 auf Seite 14) heißt der Sänger Her Simon.

5) Am 10 Herbstm. (ohne Angabe des Jahrs) ob. Rud. prepositure primus plebanus (s. die Anm. 4 auf Seite 8); dazu am 24 Winterm. Rud. canonicus et plebanus prepositure. Am 13 Mai 1252 ob. Burkardus (s. die Urk. 7 Winterm. 1244: Herrgott Gen. Dipl. II, 278) plebanus huius eccl. primus, dictus Löchler; am 31 Weinm. 1282 ob. Welcho sacerdos et canonicus, quondam plebanus h. eccl. (er heißt viceplebanus in einer Urk. 2 Heum. 1264: Archiv Wettingen; und plebanus in der Urk. Anm. 8 auf Seite 11, und Urk. 13 Jänner 1273 bei Zapf Monum. Anecd. I, 149 ff.); am 24 Mai 1285 ob. mag. Heinr. dictus de Rosberg (s. vor Anm. 1 auf Seite 12), sacerdos, canonicus et pleb. h. eccl.; am 5 Hornung 1288 ob. Heinricus sacerdos dictus Schlüsseli (s. die Urk. 13 Jänner 1273: Zapf ibidem), canonicus et pleb. h. eccl.: Jahrz. d. Propstei Zürich. Dieser Schlüsseli war auch Chorherr an der Abtei (canonicus huius monasterii): Jahrz. d. Abtei Zürich, wo sein Sterbetag übereinstimmend eingetragen ist.

6) Am 20 Hornung 1271 ob. Heinricus canonicus, sacerdos, dictus de Teingen, quondam plebanus S. Petri (s. schon die Urk. 7 Winterm. 1244: Herrgott Gen. Dipl. II, 278; vergl. auch die Anm. 1 auf Seite 9); am 10 Herbstm. 1285 ob. Andreas sacerdos, incuratus et decanus eccl. S. Petri in Thurego: Jahrz. d. Pr. Zürich. In einer Urk. Zürich 27 Jänner 1282 erscheint, als Zeuge, Manezzo rector ecclesie sancti Petri: Archiv Wettingen.

stanz das Archidiaconat Zürichgau bildeten, gab Zürich selbst seinen Namen dem größten derselben, das an der linken Seite des Limmatflusses bis Baden hinabreichte, und aufwärts die Kirchspiele der beiden Ufer des Zürichsees umfaßte, rechts bis Einsideln hineingriff, und zugleich das ganze Thal Glarus in sich schloß [1]. Ein Würdenträger an der Domkirche Constanz war Archidiacon des Zürichgaus [2]. Bischof Rudolf, der für S. Martins Kirche auf dem Zürichberge, welche seit langem an die Propstei Zürich gehörte [3], die Kirchweihe aus der Fastenzeit, wo der Jubel der Festlichkeit nicht laut werden dürfe, auf den nächsten Sonntag nach dem Maitage in eine Zeit verlegte, zu welcher auch die Freudigkeit der ganzen Natur stimme [4], ertheilte hinwieder allen jenen, die nach reumüthiger Beichte an den drei hohen Tagen vom Erlösungstode bis zum Sonntage der Auferstehung in der Kirche Zürich das Bild des Gekreuzigten am Grabe des Herrn besuchen, vierzig Tage Ablaß der ihnen auferlegten Kirchenstrafen [5]. So hatte Erzbischof Werner von Mainz, des heiligen Reiches Erzcanzler durch Teutschland, als er mit König Rudolf wenige Monate nach der Krönung desselben in Zürich eintraf, für Propst, Leutpriester und Capitel einen Ablaß in gewöhnlicher Weise verliehen [6]. Gegenüber diesen Heilmitteln der

---

1) Von den beiden andern Capiteln begriff Regensberg, unterhalb Zürich, von Höngg an dem rechten Ufer der Limmat und hinwieder über Kloten und Bülach hinab alle Pfarreien, die zwischen dem genannten Flusse und zwischen Are und Rhein lagen; was, oberhalb diesem Capitel und zur Seite des von Zürich, bis an den Gebirgsrücken zwischen den Wassern Glatt und Töß gränzte, gehörte zu Wetzikon: Neugart Episcopat. Constant. Tom. I, pag. CXVIII. Ueber den Zürichgau vergl. Bluntschli Staats- u. Rechtsgesch. d. Stadt u. Landschaft Zürich I, 22.

2) So war es bei allen Domstiften; für den Zürichgau beweiset es die Urk. 27 Weinm. 1308: Der Geschichtsfreund der fünf Orte I, 46.

3) Vergl. die Urk. (Kaisers Friderich des Ersten) Ulm 9 Hornung 1158, und (Papsts Clemens des Dritten) im Lateran .... 1188: Neugart Cod. Dipl. II, 93 und 115.

4) Urk. Zürich 19 Brachm. 1290: Obmanamts Briefe. Vergl. D. Geschichtsfreund I, Vorwort S. XVI.

5) Urk. Zürich 20 April (es war gerade Charfreitag) 1291: Lind. Briefe.

6) Urk. Zürich 25 Jänner 1274: Daselbst.

Kirche, welche die Propstei Zürich empfieng, war sie auch an die geistlichen Oberbehörden zu den ordentlichen und außergewöhnlichen Leistungen verpflichtet [1]); auch ein Abgeordneter des Papstes, vornehmlich zu Einsammlung der für das heilige Land bestimmten Zehenten geistlicher Einkünfte, erschien in Zürich [2]).

In den Tagen, da Herzog Berchtold der Fünfte von Zäringen, welcher als Richter und Vogt über ganz Zürich kaiserliche Gewalt geübt [3]), der letzte seines Stammes starb [4]), und hierauf König Friderich der Zweite das Gotteshaus der Abtei und die Kirche der Propstei mit Geistlichkeit und übrigen Leuten, mit allen Besitzungen und Rechten so in seinen Schutz nahm, daß sie um die Vogtei, die er von Gotteshaus und Kirche sich selber vorbehielt, nur ihm zu antworten haben und vom Reiche auf keine Weise und unter keinen Umständen entfremdet werden sollten [5]), stand dem Gotteshause Frau Gisela von Spiegelberg

1) Dieses versteht sich von selbst, und es wurde jederzeit bei Einverleibungen von Pfarreien an Stifte und Klöster auf herkömmliche Weise eingeschärft.

2) Es ist reverendus dominus Theodoricus prior ecclesie S. Andree Vrbevetane, domini pape capellanus, als decime et cuiuslibet subsidii Terre sancte, necnon censuum, reddituum, proventuum et aliorum iurium Romane ecclesie in partibus Alemanie debitorum collector per Sedem apostolicam deputatus. Urk. 12 Heum. 1291 (s. die Anm. 7 auf Seite 12): Lindinners Briefe.

3) Der Zäringer heißt einfach dux et rector Burgundie in der Urk. (Zürich) 2 Heum. 1177; er heißt dux et rector Burgundie, et Kastfoget Turegensis prepositure, in der Urk. Zürich 10 April 1185; wiederum heißt er dux et rector Burgundie, dei et imperiali gratia Turegici loci legitimus advocatus, quod Kastfoget dicitur, und handelt imperiali auctoritate oder sub prerogativa imperii qua in hac advocacia fungimur, in der Urk. (Zürich) 29 Augustm. 1187: Schöpflin Als. Dipl. I, 264, 281 f. und 285 f. Endlich nennt sich Berchtold der Fünfte dei et imperatorum ac regum dono constitutus iudex et advocatus, qui vulgo Kastvogt dicitur, id est in omne Thuregum imperialem iurisdictionem tenens, in der Urk. in Burgundia in castello Burgdorf 27 März 1210: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 135 ff.; Schweizer. Museum für hist. Wissenschaften I, 202 f.; Hisely Les Waldstetten U., Schw., Unterw. pag. 131.

4) Am 14 Hornung 1218: Schöpflin ibid. I, 158.

5) Urk. Breisach 17 März 1218: Tschudi Chronik I, 116; Hisely Les Waldstetten p. 141; Schöpflin Als. Dipl. I, 333, und Archiv für Schweizer. Geschichte I, 87 mit dem richtigen Datum (statt 1 April).

als Aebtissin vor. Vor ihr erschien Eberhard der Mülner, ein Dienstman der Abtei. Dieser hatte in Ebersol ein freies und unvogtbares Eigengut von seiner freien Mutter ererbt, und seitdem zum Dienste von S. Johannes Spital über Meer an die Brüder des Ordenshauses in Hohenrain käuflich abgetreten. Nunmehr übergab Eberhard dasselbe, frei wie es war, den heiligen Märtyrern Felix und Regula; worauf die Aebtissin, mit Zustimmung des ganzen Convents und ihrer Dienstmanne, den Spitalbrüdern das Gut so zu Erbe lieh, daß hiefür alljährlich am Feste der beiden Märtyrer ein Pfund Wachs an die Abtei bezahlt werde [1]). Gisela's Nachfolgerin an der Abtei, Judenta von Hagenbuch, wendete sich in Angelegenheiten ihrer Würde an des Kaisers Friderich Söhne. Auf ihre Frage, als seiner Fürstin, ergieng vor König Heinrich der Rechtsspruch und ward durch die Fürsten und Großen des Reiches bestätigt, daß, wenn jemand sein Lehen von dem Lehensherrn binnen Jahr und Tag zu empfangen oder zu fordern versäume, alsdann dasselbe seinem Herrn heimfalle und dieser nach Gutfinden frei darüber verfügen möge; zur Beglaubigung des Spruches gab der König sein Siegel [2]). Sieben Jahre später brachte die Aebtissin an Friderichs Sohn Kunrad, der sich erwählten römischen König und Erben des Reiches Jerusalem [3]) nannte, die Beschwerde daß sie an der Münze, welche sie als Fürstin von ihm und dem Kaiser zu Lehen trage, und in ihren übrigen Rechten so sehr beeinträchtigt werde, daß sie an den üblichen, ihr und ihrer Kirche [4]) schuldigen, Zahlungen

---

[1]) Urk. (ohne näheres Datum) 1220 (ind. 8; also vor dem 24 Herbstm.): Beilage 5; auch abgedruckt im Geschichtsfreund III, 221. Zeugen: Rudolf der Propst, et concanonici sui; von den Dienstmannen drei Brüder Blum (flores), drei Brüder Söhne Ortliebs, Kunrad Weiß (albus, Wisso) und sein Bruder Heinrich der Schultheiß von Zürich, und andere.

[2]) Urk. Hagenau 6 Weinm. 1234: Neugart Cod. Dipl. II, 145, jedoch unrichtig mit dem Jahre 1220, in welchem die Indictio 8 (das einzige Datum des Briefes) nur bis zum 24 Herbstm. lief.

[3]) Die letztere Bezeichnung ist im Abdrucke bei Neugart unkenntlich geworden.

[4]) ecclesie sue, für monasterio suo; ein seltener Verstoß, der dem königlichen Schreiber zu Schulden kommen mag.

den drückendsten Mangel leide: worauf Kunrad dem Vogte und allen Bürgern Zürichs, bei seines Vaters und seiner Ungnade[1]), ernstlich gebot, in ihrem Twinge[2]) zum Nachtheile der Aebtissin und ihrer Münze keine Pfenninge anders, als unter dem gebührenden Wechsel, ausgeben zu lassen; zugleich sie und ihre Kirche in den übrigen Rechten bei Herkommen und Ehren so zu halten, daß dieselbe hierüber zu keiner weitern Klage Anlaß bekomme[3]). Als Aebtissin und Convent, obwohl königlich gestiftet, dennoch in Mangel wegen fast täglicher Erpressungen der Vögte[4]), sich namentlich mit den Zehenten der Kirchen Altdorf und Bürgeln behelfen mußten, wovon jedoch jedes vierte Jahr dem Bischofe von Constanz gehörte; da traf mit den Frauen Bischof Heinrich solchen Tausch, daß er ihnen gegen die Kirche Kam, deren Einkünfte an den bischöflichen Tisch abgetreten wurden, hinwieder seinen Vierten überließ[5]). Eben dieser Aebtissin gab Graf Rudolf der ältere von Habsburg die neue Habsburg, mit Grund und Boden und jeglicher Zugehör am Lucerner See, sein Eigen auf, und empfieng die Veste mit allem, was sonst das Gotteshaus daselbst besaß[6]), gegen den jährlichen Zins von drei Pfund Wachs als Erblehen zurück[7]). Ein Steinhaus zu Zürich vom Gestade bis an die Kirchgasse, welches Rüdeger Manesse, als sein und seiner Geschwister ererbtes Eigenthum, um achtundvierzig Mark

---

[1]) per obtentum gratie —; s. diese Geschichte I, 812, Anm. 8.

[2]) in vestro districtu; der teutsche Ausdruck kommt auch im Richtbriefe vor.

[3]) Urk. Schafhausen 9 Weinm. 1241 (ind. 15): Neugart Cod. Dipl. II, 174 f. mit 1242, in welchem Jahre seit dem 24 Herbstm. wiederum die 1 Indiction lief.

[4]) Urk. 8 Heum. 1244 (ind. 1): Archiv der Abtei, jetzt Staatsarchiv Zürich.

[5]) Urk. 19 Brachm. 1244 (ind. 1): Daselbst. Namen der Frauen: Aebtissin Judenta, Chunza von Loringen, Mechthildis von Wengen, Adelheidis von Bieterlo, Willebirg von Hagenbuch, Gepa von Wasserbüren, Berchta von Teffen, Elisabeth von Schneckenburg, Hedwigis und Mechthildis von Wunnenberg, Berchta von Kempten und Berchta von Tüfen.

[6]) insuper quibusdam aliis suis possessionibus infra prescriptos terminos sitis, ad suum monasterium spectantibus.

[7]) Urk. Zürich 7 Winterm. 1244: Herrgott Gen. Dipl. II, 278.

Silbers dem Decan Otto von Kirchberg verkaufte [1]), gieng bald darauf durch die Hand der Aebtissin Judenta an Abt Kunrad von Wettingen über [2]). Nachdem dieselbe im dreiunddreißigsten Jahre ihrer Würde gestorben [3]), folgte ihr an der Abtei Frau Mechthildis von Wunnenberg [4]).

Ein Eigenhof zu Adlinkon zwischen der alten Burg Regensberg und der neuen, welchen die Freien Lütold und Ulrich um neunzig Mark Silbers an Ulrich Trembilli von Zürich verkauften, und wobei Mechthildis als Erwählte [5]) mit Propst Werner und den Räthen der Stadt durch ihr Siegel Zeugniß gab [6]), gelangte, nachdem jener Bürger sich zu Wettingen in den Orden begeben [7]), durch Vergabung desselben an das Kloster; worauf die Aebtissin den Hof, den Ulrich an ihre Hand aufgegeben, gegen den Jahreszins eines halben Pfundes Wachs auf S. Gallen Tag dem Abte Heinrich zu Erbe lieh [8]). Auf ähnliche Weise bekam Wettingen von der Aebtissin, unter Zustimmung ihres Convents und Hern Jacobs des Mülners, Ritters, ihres Maiers

---

1) Urk. 9 Winterm. 1252: Beilage 12.

2) Urk. 19 März 1254 (ind. 12): Archiv Wettingen. Vergl. wegen des Erblehenzinses die Urk. der Anm. 3 auf Seite 9.

3) Sie war Aebtissin von 1222 — 1255: Vögelin Das alte Zürich S. 277 und 279, wo auch die Amtsjahre der beiden nächstfolgenden Aebtissinnen angegeben sind.

4) Jedoch erscheint und siegelt in zwei Urk. Zürich 17 und 19 April 1255 (Archiv Engelberg) Elisabeth als Erwählte von Zürich, im zweiten Briefe heißt sie selbst electa et confirmata; auch in einer andern Urk. Zürich 20 April 1255 (Archiv Wettingen) heißt die Aebtissin Elizabet. Ist es wohl die, in der Anm. 5 auf Seite 19 genannte, Elisabeth von Schneckenburg? und starb sie bald nach der Wahl, oder trat sonst zurück?

5) Sie heißt im Briefe und auf dem Siegel Electa.

6) Urk. 13 und 14 Augustm. 1255: Archiv Wettingen. Die Räthe von Zürich, als solche, sind nicht namentlich aufgeführt; dagegen erscheinen, als Zeugen, zwei Ritter und sieben Bürger Zürichs.

7) Er heißt bereits Bruder in der Urk. 17 Weinm. 1259: Archiv Wettingen; bei Herrgott Gen. Dipl. II, 354 sind, gerade zwischen den Rittern Zürichs und den übrigen Dienstleuten und Bürgern, 3 Wettinger monachi und 3 conuersi ausgelassen.

8) Urk. 1 Brachm. 1261 (ind. 4): Archiv Wettingen. Ulrich Trembelli lebt am 18 Herbstm. 1266 nicht mehr: Der Geschichtsfreund III, 123.

zu Stadelhofen [1]), ein Haus zu Zürich beim Thore im Oberdorf [2]). An das Kloster Frauenthal, welchem ein Bürger aus Zürich [3]) sein Besitzthum in Affoltern um acht Mark verkauft, gab Mechthildis, nachdem die Aufgabe an ihre Hand erfolgt war, die Güter gegen den jährlichen Zinspfenning zu Erbe [4]). Die Zehenten in der Kamau, die Heinrich der Maier von Kam (in welchen Hof der Abtei die ihr im Reußthale zustehenden Güter alljährlich an S. Johannes des Täufers Abend zinseten [5]) als Lehen der Freien von Schnabelburg und von Eschenbach trug, und hinwieder diese gemeinsam vom Gotteshause Zürich zu Erbe hatten, lieh Aebtissin Mechthildis, als der Maier zu Gunsten Frauenthals davon zurückgetreten, und die Edeln von Eschenbach [6]) sowohl als die von Schnabelburg [7]) 'selbe ihr aufgesendet, eben diesem Kloster gegen fünf Schillinge jährlichen Zinses auf S. Felix und S. Regula Fest zu Erbe [8]). Den Schwestern zu

---

1) So, mit vollem Namen, heißt er bereits in einer Urk. vom Jahre 1246 (ind. 5): Archiv der Abtei.

2) prope portam ville superioris. Urk. 19 Augustm. 1266 (ind. 9): Archiv Wettingen. Zeugen: frater Ar. quondam dapifer de Habsburg, frater Wern. de Riehen, frater Vl. de Snabelburg, und frater Vl Trembilli, conuersi de Wetingen; — — —.

3) C. miles dictus Wirzo (doch wohl Wisso); Adelheid heißt seine Frau, Kunrad und Wizo die Söhne.

4) Urk. in monasterio nostro 23 Heum. 1258: Der Geschichtsfreund I, 372. Erster Zeuge: Burchardus scultetus, dictus vor der Mehzic.

5) Urk. 10 Heum. 1259: Archiv Rathhausen; abgedruckt im Geschichtsfreund II, 53. Nach diesem Briefe reichte das Gut der Abtei Zürich bis in die Nähe von Lucern, und (s. die Anm. 6 auf Seite 19) lag selbst am Lucerner See; von Uri kann hier nicht die Rede sein.

6) Urk. (Walters und Berchtolds von Eschenbach) 1256 (ind. 14): Der Geschichtsfreund I, 368 f.

7) Urk. (Berchtolds von Schnabelburg und seiner Brüder Walter, Johannes und Ulrich) 1256 (ind. 14; also nicht 1252): Abtei Zürich; abgedruckt bei Zapf Monum. Anecdot. I, 132.

8) Urk. in curia nostra apud Turegum 23 April 1256 (ind. 14): Neugart Cod. Dipl. II, 210. Zeugen: Rudolf der Leutpriester von Rümlang, Meister Ulrich Wolfleibsch, Burghard (nicht Berchtold) der Schreiber Leutpriester von Altdorf, O. Manesse Chorherr zu Zürich, ... der Maier von Bürgeln, — — —. Vergl. der Aebtissin Judenta Urk. 1246 (ind. 5): Ibid. 185 f.

Wurmsbach Cistercer Ordens, welche, obwohl erst jüngst durch den Grafen Rudolf von Raprechtswile gegründet, gleich andern auswärtigen Gotteshäusern bereits zu Zürich Burgrecht hatten, erließ Aebtissin Mechthildis, mit Willen und Rath ihrer Dienstmanne, die Bezahlung jeglichen Zolls [1]) zu gleicher Zeit, als die Räthe Zürichs dieselben von allem in ihrer Stadt üblichen Ungelte befreiten [2]). Durch Vermittlung des Propsts Heinrich und Meisters Kunrad des Sängers wurden Aebtissin und Convent und Rudolf der Leutpriester von Rümlang, welcher Kirchensatz dem Grafen Rudolf von Raprechtswile zustand, um die an das Gotteshaus oder an die Pfarrpfründe gehörenden großen und kleinen Zehenten geschieden [3]). Um die Verdienste ihres Schreibers Heinrich von Rüti zu belohnen, verlieh ihm Aebtissin Mechthildis im Thalacker anderthalb Juchart [4]); darauf sollte er Weinreben pflanzen, die dann nach seinem Tode an das Gotteshaus zurückfallen [5]).

Bei der Vogtei über den Forst an der Sil, welche die Freien Berchtold und Walter von Schnabelburg angesprochen, ward nach langem Streite Frau Mechthildis durch den Spruch von fünf Schiedleuten [6]) so behauptet, daß, während die Bauern dreier Huben ihre bisherigen Rechte an dem Forste behalten sollen und über allfällige Beeinträchtigung Klage an ihre Vögte bringen

---

[1])[2]) Zwei Urk. Zürich 1 Heum. 1264: Beilage 18, a und b.

[3]) Urk. in capella Wasserkilchen 20 Brachm. (vig. Albani mart.) 1261 (ind. 4): Neugart Cod. Dipl. II, 243 ff. Es wird auch das Siegel des Grafen Rudolf von Raprechtswile angehängt.

[4]) vnum iugerum et dimidium agri siti in campo, qui dicitur Talacher, cum via et itinere dicto agro necessariis.

[5]) Urk. in stupa nostra superiori 2 Winterm. (in commemoratione Animarum) 1268 (ind. 12): Archiv Wurmsbach. Zeugen: die Conventfrauen, Willebirgis von Hagenbuch, Hedewigis von Wunnenberg, Berchta von Tessen, Berchta von Kempten, Berchta von Tüfen und Elisabeth von Wetzinkon; Burghard der Leutpriester von Altdorf, Meister Ulr. Wolfleibs; Bruder Ar. Priester von Cappel dictus de Brvggetal; Hugo Müicheli und Walter sein Sohn, Bur. von Basselstorf, Hugo dictus Wollebo, scolares.

[6]) Es sind: die drei Freien Walter von Klingen, Rudolf von Wedeswile und Ulrich von Rüßegg, Ritter, der Chorherr Hugo Bokli, und Ritter Jacob der Mülner.

mögen, die Aebtissin bei Bann und Twing und allem Nutzen gesichert bleibe [1]). Ritter Jacob der Müllner, Dienstman des Gotteshauses Zürich, gab eben dieser Aebtissin, was er an dem Maierthum zu Fällanden als Mannlehen, und als lediges Eigen an Hofstatt und Gemach [2]) bei seinem Thurme an der Brücke [3]) besessen, letzteres mit seiner Wirthin und seiner Kinder Willen auf, und empfieng dieses zu rechtem Mannlehen, hinwieder die erstern gegen den Jahreszins eines Viertelpfundes Wachs als Erbe zurück [4]). Um ihr Lehenrecht begehrten die Räthe von Zürich an Aebtissin Mechthildis von Wunnenberg einen Tag, und erschienen, als derselbe gewährt ward, mit den Bürgern vor der Fürstin und ihrem Capitel; da wurde auf ihre Frage, die ein Fürsprech für sie stellte, mit rechtem Urtheil und ohne Widerspruch der Landleute und Bürger ertheilt: daß, wenn ein Bürger, der Lehen vom Gotteshause habe, keinen Sohn hinterlasse, die Tochter ihres Vaters Lehen erben solle [5]). Nebst dem Chorherrn Burghard Leutpriester in Altdorf diente der Aebtissin Mechthildis das Ansehen des Freien Rudolf von Matzingen, um zwischen dem Gotteshause und Heinrich dem Maier von Mure, dessen Vater sich schon Uebergriffe erlaubt hatte, die beiderseitigen Rechte aus einander zu setzen [6]); gleichwie den Kelner Kunrad von Seebach, wo auch die

1) Urk. zu Telliwile an dem Stabe 17 Jänner (an dem dritten tag nach S. Gleris tage; d. i., nach S. Hilarien Tag) 1263: Neugart Cod. Dipl. II, 248. Es ist dieses das Datum der Verhandlung; bevor der Brief besiegelt wurde, starb der von Rüßegg: für ihn siegelte dann Her Walter von Eschenbach.

2) Gädemer.

3) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 7.

4) Urk. in des Gotteshauses Kreuzgange 25 Heum. 1265: Neugart ibid. 255. Zeugen: die Conventfrauen, Willebirg von Hagenbuch, Berchta von Kempten, Berchta von Teffen, Berchta von Tüfen, Hedewig von Wunnenberg (nicht Hünenberg), Elisabeth von Wetzikon, Elisabeth von Spiegelberg, Elisabeth von Kranburg und Kunegund von Wasserstelz; die Chorherren des Gotteshauses, die Leutpriester Heinrich von Sarmenstorf, Heinrich von S. Peter, Burghard von Altdorf, Rudolf von Rümlang, und Heinrich Merzo; dann Ulrich der Wolfleibsch, und Hug Milchell.

5) Aus dem Richtbriefe in der Helvet. Bibliothek Stück II, S. 49.

6) Urk. 29 April 1260: Neugart Cod. Dipl. II, 232 f., mit d. Anm. m).

Abtei einen Hof besaß, Propst und Capitel nur nach hartnäckiger Weigerung durch Hartman den ältern Grafen von Kiburg, der Güter Vogt, zu Anerkennung ihrer Rechte vermochte [1]). Bedeutendern Nachtheil brachte dem Gotteshause der Krieg der Grafen Friderich von Toggenburg und Hugo von Werdenberg [2]), und daß durch Rudolf Manesse zu der Abtei eigenem Verluste ihre Gotteshausleute in Wipchingen alles Vorraths beraubt und sie selber vertrieben wurden, so daß das Land unangebaut lag. Um tieferer Verschuldung durch Giselschaft und Wucherzins zu entgehen, zogen Herren und Frauen des Convents [3]) die Veräußerung von Grundstücken vor; zugleich aber beschlossen sie die von den Maierämtern in Altdorf und Bürgeln eingehenden Zinsen, im Jahresertrage von vierundzwanzig Mark (unter Vorbehalt des Ueberschusses für die Aebtissin), zusammenzulegen, durch drei aus ihrer Mitte [4]) zu verwalten, und für nichts anderes zu verwenden als zum Wiederkauf der veräußerten Güter [5]).

Auch Frau Elisabeth von Wetzikon, welche auf Aebtissin Mechthildis im fünfzehenten Jahre ihrer Würde folgte [6]), erwehrte sich gleich anfangs der Schulden nur dadurch, daß sie Häuser am Fischmarkte zu Zürich, die sie der Conventfrau Berchta von Tüfen, ihrer Kämmererin, zum Einkommen ihres Amtes ange-

---

1) Urk. in der Kirche der Propstei Zürich 19 Mai 1262 (ind. 5), und Mersberg 5 Jänner 1263 (für 1262; ind. 6): Herrgott Genealog. Dipl. II, 372. Dieser und der vorhergehende Brief geben für Kenntniß der Dorf- und Hofrechte nicht unmerkwürdige Beiträge.

2) propter defectus censuum, quos habemus ex guerra Fr. et H. comitum de Toggenburg et Werdenberg.

3) tam domini quam domine oder, wie es im Eingange des Briefes heißt, abbatissa totusque conventus monasterii Thuricensis, et canonici seculares eiusdem monasterii; dasselbe, was der Mülner in der Urk. der Anm. 4 auf Seite 23 „ir Samnunge, Vrowen vnd Pfaffen" nennt.

4) videlicet Heinricum plebanum S. Petri et Ulricum dictum Wolfleibschen, magistros, et dominam custodem nostram (für dominum cust. nostrum) de Kempten (s. die Anm. 5 auf Seite 22 und Anm. 4 auf Seite 23).

5) Urk. Zürich 12 Winterm. 1263: Neugart Cod. Dipl. II, 250.

6) Mechthildis von Wunnenberg war Aebtissin von 1255 — 1269, dagegen Elisabeth von Wetzikon von 1270 — 1298: s. die Anm. 3 auf Seite 20.

wiesen hatte, mit Einwilligung derselben und gegen Ersatz verkaufte [1]). Noch zwanzig Jahre später, indessen einzelne Erwerbungen an das Gotteshaus gemacht wurden [2]), sah sich Aebtissin Elisabeth veranlaßt ihren zu Kiensheim im obern Elsaß gelegenen sogenannten S. Regulen Hof, als minder vortheilhaft wegen großer Entfernung und der Unsicherheit der Straßen [3]), um zweihundertneunzig Mark Silbers an die Cistercer in Lücel zu veräußern. Durch Bruder Rudolf von Hauenstein, einen Mönch des Klosters S. Urban, der hiezu von Lücel beauftragt war, setzten die Frauen der Abtei den Käufer in Besitz; zugleich entsagten sie allen weitern Ansprüchen [4]), und versprachen jede erforderliche Währschaft zu leisten. Nebstdem daß die Aebtissin den Brief besiegelte [5]), wurden auch die Bürger Zürichs sowie die Bischöfe von Constanz und von Basel um ihre Siegel gebeten [6]); und weil die Veräußerung von Kirchengut ohne Unterschrift der geistlichen Leute, welche verkauften, keine verbindliche Kraft hatte [7]),

---

1) Urk. in stupa nostra superiore 24 Weinm. 1271: Neugart ibid. 285. Zeugen: Meister Heinrich von Rosenberg (s. die Anm. 5 auf Seite 15), H. unser Schreiber (s. die Anm. 4 und 5 auf Seite 22); die Freien Herman von Bonstetten und Johannes von Wetzikon, die Ritter Jacob der Mülner und Rudolf Manesse (s. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 24); Hug Milchelt. — Die Einkünfte von den verkauften Häusern betrugen 6 Pfund Züricher Münze; dagegen werden angewiesen 20 Mütt (modii tritici), je zu 4 Vierteln (quartalia): diese 20 Mütt machen 20 Stück (frusta) Züricher Maß aus. Der Gleichwerth ergibt sich, wenn das Stück, anstatt nach gewöhnlicher Berechnung zu 5, hier zu 6 Schilling angenommen wird.

2) S. bei Uri.

3) propter distantiam suam a nostro monasterio et viarum pericula. Uebrigens besaß die Abtei Zürich diesen Hof schon durch Urk. 24 März 878: Archiv f. Schweizer. Gesch. I, 76 f.

4) et specialiter constitutioni domini Gregorii pape decimi, edite in concilio Lugdunensi. Vergl. bei Mansi Sacror. Concilior. Nov. et Ampliss. Collect. XXIV, 95 f. die constitut. 22: De rebus ecclesiae non alienandis.

5) Der Convent hat kein eigenes Siegel.

6) Es unterschreiben, im Auftrage ihrer Bischöfe, Nicolaus der Schreiber Rudolfs von Constanz am 11 Herbstm., am 12 Nicolaus von Worms der Schreiber Peters von Basel.

7) quia in alienationibus rerum ecclesiasticarum subscriptio clerico-

so erhielt im Namen sämmtlicher Frauen[1]) und Herren[2]) des Gotteshauses Heinrich der Leutpriester von Horgen, der Abtei Schreiber, den Auftrag für alle und jede zu unterschreiben[3]). Der Abt Nicolaus von Lücel aber überhob die Frauen der Verbindlichkeit für die Vogtei, welche der Freie von Horburg in dem an ihn verkauften Gute hatte, Währschaft zu leisten[4]). Eine Hube in Niederkam, die der Ritter Walter von Hünoberg an Frauenthal veräußerte, und mit eigener und seiner drei Söhne[5]) Hand der Aebtissin Elisabeth aufgab, lieh diese dem Kloster zu Erbe[6]). Einen Hof zu Ried bei Bülach, ebenfalls Erbe von dem Gotteshause Zürich, welchen Frau Adelheid, Gemahlin des Freien Ulrich von Rüßegg, um siebenundfünfzig Mark an die durch den Grafen Hartman von Kiburg nach S. Augustinus Regel gegründeten[7]) Schwestern zu Töß verkaufte, und darnach, sie und Hern Ulrichs und ihr Kind Markward, dem Bruder ihres Mannes Hern Herman von Rüßegg dem Pfaffen auf-

rum seu monachorum secundum constitutionem canonicam adeo requiritur, quod etiam alienatio sine ipsa non teneat.

1) Hec autem sunt nomina dominarum nostri conventus, que predictis interfuerunt et consenserunt: Elisabetha abbatissa, Berchta de Kempton, Berchta de Tüphen, Kunegundis de Wasserstelz, Elisabeth de Spiegelberg, Elizabeth de Kramburg, Anna de Trachselwald, Catharina de Gutenburg, Anna de Rosenegge, Elisabeth et Agnesa dicte de Matzingen, et Anna de Keiserstul.

2) Nomina vero cleri, qui predictis interfuerunt et consenserunt, sunt hec: mag. Heinricus de Klingenberg quondam protonotarius ill. domini R. Rom. regis, Hermannus de Rüsegge, Heinricus Manesse, Heinricus Martius magistri, mag. Heinricus de Wettegis, Johannes Manesse, et Godefridus natus domini Rudolfi Molendinarii militis civis Thuricensis.

3) Urk. Zürich 7 Herbstm. 1291 (ind. 4): Archiv Lücel (Protokoll I, 241 — 245, jetzt Präfectur Colmar).

4) Urk. apud Lucela 21 Herbstm. 1291: Schöpflin Alsat. Dipl. II, 51.

5) Dietrici plebani in Arta, et Hartmanni et Rudolfi.

6) mansum suum. Urk. 16 Hornung 1283 (ind. 11): Frauenthaler Briefe.

7) secundum regulam b. Augustini et constitutionem sororum S. Marie in Argentina. Urk. (des Bischofs Heinrich von Constanz, als Bewilligung zum Bau) Constanz 19 Christm. 1233: Archiv Töß, jetzt Staatsarchiv Zürich.

gab [1]), übertrug Aebtissin Elisabeth in gleicher Eigenschaft auf Töß [2]). Auf ähnliche Weise lieh dieselbe der Abtei Wettingen ein Haus in Zürich, welches der Decan Johannes von Wediswile käuflich an sich gebracht hatte [3]), während Bischof Rudolf von Constanz von seinem Anspruche an dessen Nachlaß in Haus, Nüssen und Wein gegen das Kloster zurücktrat [4]).

Ein Eigenweib des Gotteshauses Zürich, Meisters Johannes Frau von Wiedinkon, welcher Schulmeister zu Lucern war, sowie deren Tochter, die ein Bürger dieser letztern Stadt [5]) zur Ehe genommen hatte, und wenn sie noch andere Kinder habe oder gewinne, gab Elisabeth von Zürich [6]) zum halben Theile Hern Jacob dem Müller und seinen Kindern zu rechtem Lehen. Alles Gut, das Meister Johannes bei seinem Tode hinterlasse, sollen dessen Kinder unbeschwert erben. Wollen sich die Leute von dem Ritter ledigen und wieder an das Gotteshaus, so fällt von dem, was sie dann geben, die Hälfte an die Abtei; wären aber Her Jacob oder seine Kinder in der Forderung zu streng, so stehe der Entscheid bei der Aebtissin und Hern Herman von Bonstetten. Hierum wurden Bürgen gegeben [7]). Weil nach altbewährtem Brauche die Bürger von Zürich [8]), wenn sie Häuser oder Hofstätten an fromme Orte vergaben wollten, hiezu der Hand der Aebtissin bedurften, so gab Frau Elisabeth Willen und Hand zu einer solchen Abtretung an die Ordensschwestern am Oetenbach;

---

1) Urk. (Hern Ulrichs) 7 Heum. 1287 (ind. 15): Archiv Töß. Der Brief ist teutsch.

2) quod Adelheidis, uxor Ulrici nobilis de Rüsegga aduocati Turicensis, —. Urk. Zürich 8 Heum. 1287: Daselbst. Zeugen: Hermannus de Rüsegga, nostri monasterii plebanus (derselbe, von welchem Her Ulrich als von „minem Brudere — dem Pfaffen" spricht); Bruno de Baldewile; Wernerus Biberli, ciuis Turicensis.

3) a liberis Hugonis quondam dicti Phisterli. Urk. (der Aebtissin) 16 Weinm. 1290: Archiv Wettingen.

4) Urk. Zürich 4 Christm. 1291: Der Geschichtsfreund I, 37 f.

5) des Stannerf Son.

6) So, „Elsebeth von Zivrich", nennt sich die Aebtissin.

7) Urk. 6 Brachm. (an dem guten tage in der pfingest vuken) 1275: Archiv der Abtei. Her Herman von Rüßegg heißt bereits Leutpriester der Abtei.

8) ciues nostri castri.

jedoch behielt sie sich, zu Anerkennung ihrer Herrlichkeit, den üblichen Zinspfenning vor [1]). Ihr Lehen vom Reiche die Münze, zu deren und ihrer übrigen Rechte Schutz gegen Vogt und Räthe von Zürich Aebtissin Judenta von Hagenbuch eine königliche Weisung erwirkt hatte [2]), verlieh Frau Elisabeth von Wetzikon bald nach dem Antritte der Abtei an drei Bürger der Stadt [3]), und erneuerte nachmals das Lehen auf sechs Jahre: Für Zürich und das Land sollen aus der Mark Silbers ein Schilling und dritthalb Pfund Pfenninge geprägt werden, so zwar daß, wenn dieselben auch um zwei Pfenninge zu leicht sind, die Münzer darum ihre Ehre nicht verlieren; eben dieses ist der Fall, wenn die alten Pfenninge versucht und gebrannt werden und hierüber, da die Mark mit sechzehen Pfenningen bestehen soll, im Feuer noch zwei Pfenninge mehr abgehen [4]). Will der Vogt von Zürich die Pfenninge versuchen, so soll er es in Gegenwart des Rathes oder seiner Hälfte an offenem Wechsel zu Zürich oder, wenn die Pfenninge aus dem Münzeisen kommen, auf offener Straße so thun: er greift mit eigener Hand in die Pfenninge, und trägt sie dann vor sich her gerade zum Brande; die andern Pfenninge läßt der Vogt durch die Räthe zum Feuer bringen. Bestehen dieselben die Probe, so haben die Münzer ihre Ehre behauptet und erhalten die Pfenninge zurück; geht dagegen diesen ab, so werden sie zum dritten Male versucht, bevor es den Münzern, die zugegen sein mögen, zum Schaden gereicht. Sollte zu Zürich während der sechs Jahre kein Vogt sein, so übernehmen die Räthe bei ihrem Eide die Verrichtungen desselben [5]).

---

1) in recognitionem nostri dominii. Urk. 15 Brachm. 1282: Archiv Oetenbach.

2) S. die Urk. Anm. 3 auf Seite 19.

3) Urk. 1 Christm. (morndes nach S. Andres) 1272: Archiv der Abtei.

4) Vergl., wegen der königlichen Münze, diese Geschichte I, 814 f., und 695, Anm. 3; wegen des hier gemeinten Pfundes s. ebendas. 174, Anm. 5, sowie 707, Anm. 6. Gemeiniglich ist in den obern Landen die Mark zu 50 Schilling berechnet.

5) Urk. 25 Winterm. (an S. Cathrinen Tag) 1290 (ind. 4): Archiv der Abtei; im Auszuge bei Hirzel Züricher. Jahrbücher I, 72 f. Her Ulrich von Rüßegg ist Vogt zu Zürich.

Das Gotteshaus Zürich lebte nach S. Benedicten Ordensregel. Den Convent bildeten zwölf Frauen aus reichsfreiem Geschlechte [1]; sie erwählten aus sich eine Aebtissin, deren Bestätigung dem Bischof von Constanz zukam [2]. Der Bestand des Convents änderte sich so wenig schnell, daß einzelne Frauen über vierzig Jahre in demselben, sogar Aebtissinnen gegen dreißig an der Würde blieben [3]. Während die Frauen des Convents, der noch kein eigenes Siegel hatte [4], in besondern Beamtungen das Innere des Gotteshauses besorgten [5], übte die Aebtissin als Grundeigenthümerin, als Lehenfrau, und hauptsächlich als Fürstin durch Belehnung vom Reiche, eine vornehmlich nur durch die Vogtei beschränkte Oberherrlichkeit über Zürich [6]. An der Abtei diente ein eigener Schreiber: Her Burghard, der diese Stelle schon als Subdiacon unter Frau Judenta von Hagenbuch versah [7], behielt unter Mechthildis von Wunnenberg, da er bereits die Leutpriesterei in Altdorf besaß, noch einige Zeit jenes Amt [8] und fortwährend seine Wohnung in Zürich [9]; Heinrich von Rüti, der ihm als Schreiber der Abtei gefolgt [10], bekam die Pfarrpfründe von Horgen [11]. Sieben Weltgeistliche, als Chorherren des Gotteshauses, waren zur Feier des Gottesdienstes

---

1) S. die vorausgeschickten Verzeichnisse aus den Jahren 1244, 1265 und 1268, und 1291.

2) Bestätigungen zeigen die, im dritten Bande vorkommenden, Urk. 12 Augustm. 1298 und namentlich 11 März 1308.

3) Die Beweise ergeben sich aus dem Vorhergehenden, und insbesondere aus der Vergleichung der angeführten Verzeichnisse.

4) S. die Anm. 5 auf Seite 25.

5) So, die Kusterin der Anm. 4 auf Seite 24; so, die cameraria der Urk. Anm. 1 auf Seite 25.

6) Die vorausgeschickte Darstellung gibt die einzelnen Beweise; eine übersichtliche Zusammenstellung s. bei Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte I, 126 — 132.

7) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 9.

8) Die Urk. Anm. 8 auf Seite 21.

9) Urk. Thuregi (in domo mea, videlicet predicti B. plebani in Altorf) 17 Augustm. 1274 (ind. 2): Archiv der Abtei.

10) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 22. Er ist es schon am 18 Herbstm. 1266: Der Geschichtsfreund III, 123.

11) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 26.

und für die Seelsorge bestimmt: unter ihnen, als Frau Elisabeth von Wetzikon der Abtei vorstand, Herman von Rüßegg, Sohn und Bruder zweier Freien Ulrich von Rüßegg, welche beide Landrichter im Argau waren [1]), und der als Leutpriester am Münster mit dem Ritter Hern Jacob dem Mülner zwischen dem Kloster Wettingen und einem Freien von Tengen einen Streit über Benutzung von Gemeindegütern beilegte [2]); der Leutpriester an der mit dem Gotteshause Zürich verbundenen Kirche zu S. Peter [3]); neben des römischen Königs Rudolf oberstem Schreiber, Meister Heinrich von Klingenberg, ein anderer Meister Heinrich von Wetgis, dem der König das Mal außerehelicher Geburt getilgt [4]); und mit andern Söhnen aus Zürichs alten Geschlechtern auch ein Enkel Hern Jacobs des Müllers [5]).

Das Burgrecht von Zürich besaß außer den Landleuten, welche um und bei der Stadt wohnten, auch eine große Menge solcher nicht, die in der Stadt selbst angesidelt waren [6]). Die Zahl der letztern vermehrte sich leicht dadurch, daß Eigenleute benachbarter Herren, wenn sie Hof und Scholle verließen, anstatt in einer herrschaftlichen Veste ihren Aufenthalt zu Zürich nahmen [7]). Die-

---

1) Die Beweise s. bei den Freien.

2) Urk. vnder Wasserkilken ze Zvrich 8 März 1277 (Ind. 5): Archiv Wettingen. Zeugen: Meister Heinrich von Basile Korherre ze Zvrich, Meister Heinrich von Wettegis; Har Ulr. von Rvsegge, Har Heinrich von Rvmelang, Her Chvnr. von Tilendorf, Her Reinhart von Tilendorf, rittere; Heinrich der Meiger von Horgen. Auf Hern Hermans Siegel heißt er plebanus abbacie Turicensis.

3) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 24 mit den Angaben der Anm. 6 auf Seite 15 und mit Anm. 2 auf Seite 26.

4) S. die Urk. Anm. 1 auf Seite 48.

5) Wegen dieser Verwandtschaft s. die Anm. 2 auf Seite 26, und vergl. auf Seite 45 die Anm. 1.

6) Jene Landleute und diese Einwohner unterscheidet der Richtbrief deutlich von den Bürgern; vergl. Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. I, 143. Die sich hebende Stellung der Landleute zeigt die Urk. 26 Jänner 1293: Archiv Wettingen; abgedruckt bei Tschudi Eydgnoß. Gesch. I, 210, b.

7) Eine Andeutung gibt die Urk. der Grafen von Habsburg: s. die Anm. 7 auf Seite 20. Ein anderes Beispiel von Eigenleuten eines Gotteshauses zeigt die Urk. der Anm. 5 auf Seite 37.

ses Verhältniß der Eigenschaft erlosch, wenn dieselben in ihrem neuen Wohnsitze unangesprochen blieben, nach Verlauf von Jahr und Tag [1]), oder dann durch Freilassung ihres Herrn. Der Ritter Wilhelm Bolli Bürger von Zürich, dessen Gemahlin eine Tochter des Ritters Kunrad von Steinimur Dienstmans des Freien Ulrichs von Regensberg war [2]), hatte einen Sohn Johannes, der dem jüngern Lütold von Regensberg, Hern Ulrichs Sohne, mit Eigenschaft angehörte [3]). Das ihm zustehende Recht trat hierauf der Freie, zu Ehren von S. Felix und S. Regula, dem Gotteshause der Abtei ab, übergab es vor vielen Chorherren [4]), Rittern [5]) und andern Leuten [6]) an den Hochaltar und erließ, indem er den Eigenman von aller Verpflichtung gegen ihn freisprach und mit der Hand denselben aus seiner Gewalt entließ, jegliches Recht des Herrn an ihn; so daß Johannes nunmehr in die Verwaltung seiner Habe trat, und berechtigt wurde zu Kauf und Verkauf, zu Vergabung, Ehe- und anderm Vertrag, sowie vor Gericht zu erscheinen, seinen letzten Willen zu erklären, und überhaupt alles und jedes zu thun, wozu jeglicher an das Gotteshaus gehörende Bürger Zürichs das Recht hatte, als wenn er von einem Gotteshausweibe geboren wäre [7]). Auf diese

---

1) Das ist die Regel; vergl. diese Geschichte I, 367 und 659.

2) Eine zweite, ebenfalls nicht benannte, Tochter ist die Frau Pilgerins (Peregrini) von Jestetten; Gerdrudis heißt die dritte: zu Söhnen hatte der alte Kunrad einen gleichnamigen bereits Ritter, und Ul., Ar., C. und Jo. Urk. 18 April 1261: Gerbert Hist. Silv. Nigrae III, 171 f.

3) Derselbe muß also von einem Eigenweibe Lütolds außerehelich geboren sein.

4) Heinrich Manesse, Rudolf von Wedißwile, Heinrich von Schönenwerd magistri (alle 3), Johannes Manesse, Heinrich Gnürser und Nicolaus Monachi (s. die Anm. 10 auf Seite 13), canonici Thuricenses (alle 6).

5) Rüdeger Manesse der ältere und Rüdeger sein Sohn, Heinrich und Rudolf von Lunkuft, Jacob retro macellum (hinter der Metzg), Johannes Fütschi und Pilgerin von Jestetten (Schwager Hern Wilhelms; er selber erscheint nicht).

6) Ulr. Truber, Ulr. von Weningen, H. dictus Stanner (s. die Anm. 5 auf Seite 27), und Johannes Wolfleibsch.

7) remittens ei omne ius patronatus, ita quod generalem habeat administrationem rerum suarum, et quod possit emere, vendere, donare,

Weise wurde des Freien Eigenman ein Gotteshausman der Abtei, und erhielt für sich und seine Nachkommen die Rechte der Bürger von Zürich [1]). Dieselben, gleichwie sie Erblehen von der Abtei nur mit dem Willen der hohen Frau veräußern durften [2]), erwarben hinwieder freies Eigen ungehindert aus geistlicher Hand [3]) und aus weltlicher [4]), und wurden dabei durch Schiedrichter selbst gegen Gotteshäuser behauptet [5]). Viele Bürger, Dienstmanne der Abtei Zürich [6]), der Grafen von Kiburg [7]), oder welche aus der Hand der Freien von Schnabelburg Lehen vom Reiche trugen, hatten als Ritter Rang und Verpflichtung, so daß der älteste Sohn, wenn der Vater aus dem Ritterstande zurücktrat oder starb, in dessen Würde und Dienst einzurücken gehalten war [8]).

Nicht nur das Reich und Gotteshaus und Kirche, sondern auch mehrere auswärtige Klöster [9]), besaßen Eigenthum in der

---

contrahere, pacisci, in iudicio stare, testamentum facere, et omnia et singula exercere, que quilibet ciuis Thuricensis dicto monasterio pertinens facere potest, ac si de ancilla ipsius monasterii natus esset.

1) Urk. im Winterm. (die intereunte Novembre) 1284 (ind. 13): Girard Nobiliaire Suisse II, 70 ff.

2) Die Urk. der Anm. 8 auf Seite 20, und Anm. 1 auf Seite 28.

3) Der Chorherr Nicolaus Thia, und seine Mutter Ita, gaben ein Gut zu Slieron an Rudolf Pfung; Werner der Vogt von Baden entzieht sich aller Ansprache. Urk. Zürich 23 Weinm. 1287: Spitalbriefe.

4) Heinrich ab Dorf, Wirth der Gräfin Elisabeth von Rappersweile, kauft von ihr vier Weingärten um 100 Mark. Urk. vf der Burg ze der Nuwen Rappersweile 30 Jänner 1286: Archiv Oetenbach.

5) Demselben Heinrich ab Dorf sprachen S. Lazarus Brüder im Gevenne (Gfenn) ein Rebgut zu Herliberg an; Bruder Sigfrid ist Commendur der Häuser im Slatte, im Geuenne, und in Uri. Urk. 17 Winterm. 1290: Spanweidbriefe. Siegler: die Chorherren Heinrich Manesse und Jacob von S. Peter, der Freie Ulrich von Rüßegg, und Walter von S. Peter.

6) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 18, und Anm. 4 auf Seite 23.

7) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 10.

8) So, Her Jacob der Müller quamdiu in statu uixerit militari, sed ipso cedente uel decedente filius suus maior natu.' Urk. (der Brüder Berchtold, Walter, Ulrich und Johannes Freien von Schnabelburg) Zürich 30 Brachm. 1259 (ind. 2): Staatsarchiv Zürich. Acta sunt hec Alexandro papa quarto Romanam ecclesiam gubernante, Imperio per mortem Willelmi regis Romanorum uacante; Bestätigung des Verkaufs soll eingeholt werden, sobald ein römischer König oder Kaiser wird.

9) Genannt sind bereits Wurmsbach und wiederholt Wettingen; andere

Stadt Zürich. An die Grafen von Kiburg gehörte Hof [1]) und Haus [2]); den Söhnen des Königs Rudolf, nebst anderm Gute [3]), auch das Kornhaus [4]): die Einkünfte desselben setzte Herzog Rudolf von Oesterreich seinem Getreuen dem Ritter Kunrad von Tilendorf, als Heimsteuer für seine Gemahlin Catharina, um hundert Mark Silbers auf Wiederlösung zu Pfand [5]). Unter den einzelnen Stadtbürgern befand sich Jacob der Müller schon frühe mit mehrern Edeln auf dem heiligen Berge bei Winterthur, als die beiden Grafen Hartman von Kiburg Lehengüter von einem Bürger Zürichs aufnahmen, und sie auf ihren Dienstman Heinrich von Schönenwerd übertrugen [6]). Derselbe war zu Basel Zeuge, da die Brüder Rudolf der Dompropst, Gotfrid und Eberhard Grafen von Habsburg einen Zehenten an die Spitalbrüder in Hohenrain abtraten [7]), und wiederum nach Gotfrids

---

kommen später vor. Ein Haus zu Zürich besitzt Cappel schon nach Urk. 6 Jänner 1225: Archiv für Schweizer. Gesch. I, 90.

1) Ein kiburgischer Dienstman verzichtet gegen Wettingen auf ein Gut apud Thuregum in curia comitum. Urk. (Hartmans des ältern Grafen) 25 Weinm. 1250: Archiv Wettingen.

2) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 10.

3) Durch Urk. Baden 27 Hornung 1323 verleiht Herzog Leupold, um einen genannten Zins, die „Metzre" zu Zürich aufs neue an einen Bürger und dessen Söhne; ich weiß nicht, wie lange vorher sie schon im Besitze der Herzoge war.

4) granarium nostrum in Thurego, quod Kornhus vulgariter appellatur.

5) Urk. Kiburg 6 Jänner 1289 (ind. 2): Staatsarchiv Zürich. Rudolf heißt, außer den üblichen 7 Titeln, serenissimi domini Rudolfi Rom. regis filius.

6) Jener Bürger, Heinrich Judeman ein Ritter, besaß vnum mansum liberum in Oberaltstetten, und vnum mansum homagij in Unteraltstetten; beide trug er als Lehen. Urk. (in domo Friderici notarij nostri) 5 Jänner 1249: Archiv Wettingen; abgedruckt bei Herrgott Genealog. Diplom. II, 289 f. Zeugen: die Freien, Kunrad und Heinrich Brüder von Tengen, Rudolf von Wart, Werner von Rüti; Ul. von Rubisweiler, Jacobus molendinarius de Turego, und noch 7 andere.

7) decimam nostram, dictam de Mvkhein. Urk. (in curia venerabilis domini ... dei gratia Basiliensis episcopi) 8 Jänner 1267 (ind. 10): Archiv Hohenrain, jetzt Staatsarchiv Lucern; abgedruckt bei Neugart Cod. Dipl. II; 259. Zeugen: die Freien, Lütold von Regensberg und Ulrich dessen Bruder, Heinrich von Tengen; die Ritter, Kunrad von Wülflingen,

Tode zu Zürich, als die von Schönenwerd [1]), Bürger der Stadt, eigene Güter und Lehen eben dieser Grafen an Wettingen verkauften [2]). Wie zwischen derselben Abtei und einem Freien von Tengen Her Jacob einen Güterzwist beilegen half [3]), auf gleiche Weise wurde um den Nachlaß eines Eigenen der Ritter Rüdeger Manesse Mitschiedman zwischen den Söhnen des Königs Rudolf und ebendemselben Kloster [4]). Noch bei Lebzeiten seines Vaters [5]) besuchte, mit andern Rittern, auch Her Rudolf der Mülner das Landgericht zu Bar [6]). Um Eigen und Erbe und um Lehen jeglicher Art standen die Züricher, nach Recht und Herkommen, jeder unter seinem Herrn. Um jene Vergehen aller Bürger, welche die höhere Gerichtsbarkeit angiengen, richtete der Vogt, dessen Befugniß vom Reiche herrührte; die niedern Gerichte hielt der Schultheiß, den die Aebtissin gab: an die Vogtei wurden von Fridrich dem Zweiten bis auf König Rudolf [7]), an das Schult-

---

Heinrich von Wangen, Burghard de Bvkse, Jacobus Molendinarius de Turego; Heinrich ein Priester dictus de Reginsperg.

1) Rüdgerus canonicus Thuricensis, Heinricus canonicus Werdensis (fehlt im Abdruck), Ulricus et Johannes milites; sie sind mit dem in der Urk. der Anm. 6 auf Seite 33, und dessen Söhnen, nicht zu verwechseln. Sie besaßen Güter zu Sprettenbach.

2) Urk. 11 Herbstm. 1274: Archiv Wettingen; abgedruckt bei Herrgott ibid. 446 ff.

3) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 30.

4) Urk. 22 April 1277 (ind. 5): Archiv Wettingen. Eben dieser, nachmals der ältere genannt (s. die Anm. 5 auf Seite 31), dürfte gemeint sein durch die Angabe des Jahrzeitbuches d. Pr. Zürich vom 4 Mai: Obiit Elizabeth uxor Rüdgeri Manessen militis, filia Ulrici nobilis de Rüsegge.

5) Her Jacob siegelt noch am 21 Weinm. 1284 (ind. 13): Archiv der Abtei. Er ist also aus dem Ritterstande nicht zurückgetreten (s. die Anm. 8 auf Seite 32).

6) Urk. (Ulricus nobilis de Rüsegga, vicelandgrauius seu preses per Argouiam et in Rüstal) Barro 15 April 1282: Archiv Cappel, jetzt Staatsarchiv Zürich. Zeugen: die Ritter, Walter und Hartman von Hünoberg, Walter von Iberg, Rudolfus Molendinarius de Thurego, Petrus de Tetnowa; — —.

7) Mir begegnen als Vögte: Hugo Brun (Urk. 2 Brachm. 1225: s. die Anm. 1 auf Seite 9); Werner Biber (Urk. 9 Herbstm. 1231; ind. 4: Archiv der Abtei): Rüdeger Manesse (Urk. 1240; ind. 13: Daselbst); und Jacob der Mülner (er wechselt Lehen mit der Abtei; mit schönem Siegel, worauf

heißenannt fortwährend[1]), Bürger der Stadt gesetzt. Ueber alle andern Sachen, welche Zürich als Gemeinwesen betrafen, verfügte und richtete der Rath.

Zwölf Bürger aus der Gemeinde der alten Geschlechter bildeten den Rath[2]): an der Spitze desselben stand anfänglich der Vogt[3]); der Schultheiß war vielfältig unter der Zahl der Räthe[4]). An der Zusammensetzung hatten Ritter und Bürger bei gleicher Berechtigung[5]) solchen Antheil, daß, wenn auch die erstern einmal

---

Advocati Tvricensis. Urk. 7 März 1272: Daselbst). Nach Bluntschli Staats- u. Rechtsgesch. I, 137 f. ließ Friderich der Zweite die Vogtei, nach dem Ausgange der Zäringer (s. die Anm. 4 auf Seite 17), wieder durch ordentliche Reichsvögte verwalten, und er nennt dann außer einem Heinrich Brun zum Jahre 1234, jedoch ohne Beleg, noch den Manesse: wie? waren die Bürger Zürichs, wenn auch Ritter, der Tragung solcher Reichsgewalt ohne Mittel einer freien Hand bereits fähig? Wohl hat nach Friderichs Untergang der Rath in die Vogteibefugnisse gegriffen (vergl. die Anm. 5 auf Seite 28), und ließ sich dann von einem spätern Könige, was er schon früher geübt haben mochte, durch Urk. 11 Jänner 1293 als Recht bestätigen. Aber wer hat den alten Ritter Müller, wenige Tage vor dem Tode Königs Richard, zum Vogte über Zürich gesetzt?

1) Als Schultheißen sind mir bekannt: Heinrich Weiß (Urk. 1220: s. die Anm. 1 auf Seite 18); Her Ulrich (Urk. 1240: s. die Anm. 7 auf Seite 34); Burghard vor der Metzg (ante macellum; Urk. 19 Brachm. 1256 und 23 Heum. 1258: Der Geschichtsfreund I, 370 und 372; seinen Tod setzt das Jahrz. d. Propstei auf den 5 April); Rudolf von Lunkuft (Urk. 30 Brachm. 1259 und 8 Heum. 1261: Archiv der Abtei; Urk. 27 Heum. 1281 und 21 Mai 1283: Archiv Oetenbach; seinen Tod setzt das Jahrz. d. Pr. auf den 1 April); und Her Jacob (Urk. 12 Mai 1291: Staatsarchiv Zürich; es ist wohl Jacob hinter der Metzg, retro macellum, in der Anm. 5 auf S. 31).

2) Diese Zahl erscheint seit der Mitte des 13 Jahrhunderts ausdrücklich, und die Urk. der Anm. 1 auf Seite 9 läßt auf denselben Bestand schon in früherer Zeit schließen.

3) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 9, und Anm. 3 auf Seite 19.

4) Nicht etwa oben an, sondern in der Reihe der Räthe nach ihrem Range als Ritter, oder wie sie gerade gewählt wurden.

5) Vergl. Bluntschli Staats- u. Rechtsgesch. I, 145. Dazu kommt, daß, obwohl nach allgemeiner Uebung die Bezeichnung Her nach dem Geistlichen nur dem Ritter gebührt, in Zürich jeder Bürger des Rathes ebenso genannt wird; dieses wird so regelmäßig beobachtet, daß in Briefen, die von Züricher Schreibern ausgefertigt sind, selbst Leuten anderer Orte, welche keineswegs Ritter sind, die Bezeichnung Her voransteht. Vergl. als einzelnes Beispiel die Urk. 16 Weinm. 1291: meine Urkunden zur Gesch. der eidg. Bünde S. 37.

überwogen [1]) und zuweilen die Anzahl beider sich gleich stellte [2]), doch die Bürger bald um einen [3]) und bald um drei über die Hälfte stiegen [4]). Dreimal des Jahres wurden die Räthe gewählt und vollständig gewechselt, so daß auf den zwölften Tag nach Weihnachten [5]), in der dritten Woche nach Ostern [6]) und wiederum im Anfange des Herbstes je zwölf andere ihr Amt antraten [7]). Dieselben beschwuren der Stadt Nutzen und Wohlfahrt und den Schirm ihrer Gotteshäuser [8]); sie suchten Schutz für das Erbe der Töchter am Lehenhofe der Aebtissin [9]); sie hielten es für

---

1) Die Urk. 19 Brachm. 1256 (Der Geschichtsfreund I, 369 f.) gibt 7 Ritter und 5 Bürger.

2) Die Urk. 25 Mai 1275 (s. bei Schwiz), 3 Christm. 1285 (Archiv Cappel) und 9 Mai (so ausdrücklich) 1291 (ind. 4: Archiv der Abtei) geben 6 Ritter und 6 Bürger.

3) Die Urk. 30 Brachm. und 17 Weinm. 1259 (jene in der Anm. 8 auf Seite 32, letztere Anm. 7 auf Seite 20; die zwölf Namen sind gänzlich verschieden), 8 Heum. 1261 (Archiv d. Abtei), 29 Heum. 1271 (Geschichtsfreund III, 126 ff.) und 13 Brachm. 1287 (Lindinners Briefe) geben 5 Ritter und 7 Bürger.

4) Die Urk. 1 Heum. 1264 (s. die Anm. 2 auf Seite 22) und 12 Mai (am Samstag vor Jubilate) 1291 (ind. 4: Arch. d. Abtei) geben 3 Ritter und 9 Bürger.

5) D. i. am 6 Jänner; diese Zeit gibt der Richtbrief selbst an.

6) Wofern aus der Zusammenstellung der dritten Urk. der Anm. 2 mit der zweiten der Anm. 4 ein sicherer Schluß gezogen werden kann. Mit Ausnahme Rudolfs von Beggenhofen, der am 9 Mai sechster Ritter ist, dagegen als erster am 12 Mai erscheint, sind die übrigen eilf Namen völlig verschieden; denn auch Rudolf der Mülner als erster Ritter dort, und hier der dritte Bürger Rudolf der Mülner, sind Brüder. Uebrigens sitzen wohl auch Vater und Sohn neben einander in demselben Rathe; so, Her Hug und Hug sin Sun Manezzen, unter den Bürgern der zweiten Urk. der Anm. 2.

7) Vergl. die erste und zweite Urk. der Anm. 3. Ausgemitteltes liegt mir nicht vor; ich möchte auf Mariä Geburt (8 Herbstm.), auf S. Felix und S. Regula Tag (11 Herbstm.), oder auf die Herbstfronfasten (die nächste Mittwoche nach dem 14 Herbstm.) schließen. Zu Anfang des 14 Jahrhunderts heißen die Räthe stets Fastenrath, Sommer- und Herbstrath (consules quadragesimales, estivales, und auctumnales); die Eintheilung des Jahres in je vier volle Monate für jeden Rath ist gar nicht im Sinne der Alten, welche nach Festtagen (selbst den beweglichen, wie Ostern und Pfingsten) zu zählen pflegten.

8) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 9.

9) S. die Anm. 5 auf Seite 23.

ihre Pflicht die Mitbürger von Irrungen abzuhalten, um lieber als durch richterlichen Spruch ihre Streitsachen durch Vergleich beizulegen [1]). An Bau und Unterhalt der Stadt bezog der Rath ein Ungelt [2]); ihm lag ob ohne Beeinträchtigung der Aebtissin den Wechsel ihrer Münze zu überwachen [3]), und bald übte er Befugnisse bei Prägung derselben neben dem Vogte und selbst ohne ihn [4]). Diesen Vogt beriefen sie in ihre Mitte, als die Räthe auf Verlangen eines Bevollmächtigten des Domstiftes Basel, welcher drei Einwohner Zürichs als Eigenleute seines Gotteshauses ansprach und sie durch das eidliche Zeugniß ihrer nächsten mütterlichen Verwandten als solche erwies, hiezu beiden Theilen einen offenen Tag vor sich gegeben hatten [5]). Mit Friderichs des Zweiten Falle und dem Sinken seines Hauses stieg auch die Bedeutung der Stadt Zürich [6]), und damit das Ansehen des Rathes [7]). Er verband sich mit Hern Heinrich von Schönenwerd,

---

1) nos, qui nostros conciues ab erroribus suis reuocare debemus: die erste Urk. der Anm. 2 auf Seite 36.

2) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 22.

3) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 19.

4) Die Urk. der Anm. 5 auf Seite 28.

5) „da Her Vlrich von Rusegga vnser vogt ze gegin waz". Abgeordneter war Meister Nicolaus (s. die Anm. 6 auf Seite 25) der Schreiber des Dompropsts, welcher des Bischofs Pfleger „vber sin Bistvm" war. Ulrich, Heinrich und Nicolaus Brüder die Reichen waren die Angesprochenen, die Zeugen Kunrad außerm Mose, Burghard ab Dorf und Heinrich Ingo von Bonstetten, der Drei nächste „mvter libmage"; sie waren der Kirche Basel Eigen, und rechte Vogtleute Hern Gotfrids von Hünaberg des Ritters. Urk. (des Raths von Zürich) 26 Augustm. 1290: Codex Basiliensis pag. 37, a und b, im Hausarchive Wien; abgedruckt im Solothurner Wochenblatte Jahrg. 1825, S. 417, mit dem unrichtigen Jahre 1250.

6) Nach Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. I, 141, Anm. 56, hieß die Umschrift des Stadtsiegels früher S. Consilii Turicensis, vom J. 1250 an S. Civium Thuricensium. Zu eben derselben Zeit wurde auch das S. Vallis Vranie in das S. Hominum Vallis Vranie umgeändert; und da dieses letztere soviel ist als S. Vniuersitatis Hominum oder als die Gemeinde der Landleute, so können auch jene Ciues um die Mitte des 13 Jahrhunderts nicht lediglich mehr die Stadtbehörde bezeichnen.

7) Vom J. 1256 an (s. die Anm. 1 auf Seite 36; Bluntschli das. 141 f. kennt das Jahr 1259 als frühestes) finden sich die Namen der zwölf Räthe fast jedem Briefe beigesetzt. Vergl. dagegen die Urk. der Anm. 6 auf

einem Dienstmanne der Grafen von Kiburg[1]), gegenüber von Glanzenberg niemand zu gestatten über die Limmat eine Brücke zu schlagen[2]); auf dem großen Städtetage in Worms, zu Aufrechthaltung des Landfriedens und zu Sicherung der Handelswege, war auch Zürich vertreten[3]), und als später neue Störungen besorgt wurden, erhielt der Rath vom Bischofe von Cur, daß er die Bürger und ihre Kaufmanswaren in Schirm und Geleite nahm[4]). Dieselben ergriff bereits ein solches Gefühl ihres Wohlstandes, daß, da eher durch Fahrläßigkeit als durch böse Schuld Wackerbolds der größte Theil der mehrern Stadt abbrannte[5]), es nicht an Leuten fehlte, die dieses Unglück für eine Strafe ihres Uebermuths erklärten[6]).

Durch den Anschluß an die Herren und Städte des Landfriedensbündnisses, dessen Bestätigung sie bei König Wilhelm nachsuchten[7]) und von ihm erhielten[8]), hatten denselben in seinem letzten Reichsjahre auch die Bürger von Zürich anerkannt[9]). Da-

---

Seite 20; eine andere im Archive Wurmsbach vom Brachm. 1258 nennt zwar die Zwölf (dieselben der Anm. 1 auf Seite 36, nur zuweilen in anderer Ordnung), ohne sie jedoch in Ritter und Bürger zu scheiden.

1) S. die Anm. 6 auf Seite 33, und vergl. noch die Urk. 29 Herbstm. 1262 bei Herrgott Geneal. Dipl. II, 375.

2) Urk. Zvrich in des Ratis hvs 20 Jänner 1257: Beilage 14.

3) Urk. 14 Weinm. 1255: Böhmer Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt I, 107 f.

4) cum suis mercimoniis. Urk. (B. d. g. confirmatus in episcopum Curiensem) Cur 4 Herbstm. 1291 (ind. 4): Staatsarchiv Zürich; abgedruckt bei Eichhorn Episcopat. Curiens. Cod. Probat. pag. 100.

5) So glaubte ich die im Richtbriefe, der auch den Namen gibt, enthaltene Verfügung verstehen zu sollen; darum wollte ich auch das Geschichtchen bei Tschudi I, 188, a zum Jahre 1280 nicht aufnehmen. Vergl. Helvet. Bibl. II, 157.

6) Turegum exusta est pro tertia parte propter eorum superbiam, ut per obsessum diabolus recitauit: Annal. Colmar. apud Urstis. Germaniae Historicor. II, 21, 52 zum Jahre 1286, oder bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 22.

7) Urk. (plus quam septuaginta civitatum superioris Alemannie) 30 Brachm. 1255: Böhmer Urkundenbuch I, 95.

8) S. diese Geschichte I, 9, Anm. 1. Damit vergl. der Städte gleichdatirte Urk. Oppenheim 10 Winterm. 1255: Böhmer das. 108 f.

9) Ich Jacob der Mülner von Zürich —: Daz min Her Berchtolt von

gegen im Sinne wiederholter nach Wilhelms frühzeitigem Tode gefaßter Bundesbeschlüsse, nur einen einwähligen König anzuerkennen und selbst auf eine verbündete Stadt, die dawiderhandeln würde, mit bewaffneter Macht zu ziehen[1]), hielt sich Zürich von dem in Zwiespalt erkornen Richard von Cornwal fern[2]), bis ein unerwartetes Ereigniß die Stadt nöthigte sein königliches Ansehen anzurufen. Eben ward versucht auf Kunrad, Enkel Friderichs des Zweiten durch dessen an das Reich erwählten Sohn Kunrad, die Stimmen der Kurherren zu vereinigen[3]); der junge Fürst hielt bereits als Herzog von Schwaben, nach kaum zurückgelegtem zehenten Lebensjahre[4]), seine ersten Hoftage in Ulm[5]), und zu Rothwile[6]), kam dann nach S. Gallen[7]), wo er ehrenvolle Aufnahme und bei dem Abte Berchtold den Bischof Eberhard von Constanz[8]) fand und drei Tage verweilte[9]), und ward hierauf nach Augsburg zurückgekehrt, mit Wissen und Willen seines Vormunds und ältern Oheims Herzogs Ludwig von Baiern, den Grafen Ulrich von Würtemberg zu Rath und Hülfe mit aller Macht wider Jederman[10]). Ueber die von Zürich, deren Vogtei sein Großvater König Friderich, als er jene des Gottes-

---

Snabelburch daz len vnd die vogetey ze Rieden (am Albis), für sich selben, vnd drie sin brudir, Johannis, Walther vnd Vlrichen, der phleger vnd vogt er ist, vnserme Herren künge Willehelme, der Römesch Riches phleger vnd voget ist, uf senden vnd uf geben —. Urk. 30 Brachm. 1255: Propsteibriefe.

1) S. diese Gesch. I, 9, Anm. 4, und Urk. Mainz (12 —) 17 März 1256: Böhmer das. 97 ff.

2) Die Urk. der Anm. 8 auf Seite 32.

3) S. diese Gesch. I, 143 f.

4) S. diese Gesch. I, 6, Anm. 6.

5) Am 28 Mai (Pfingsten) 1262.

6) Am 1 Augustm. 1262.

7) Am 27 Herbstm. 1262.

8) Dieser weihete am 29 Herbstm., auf Bitte des Abts, in S. Johannes Capelle zwei Altäre.

9) Pertz Monum. German. Histor. I, 71, als eine von gleichzeitiger Hand in Nro. 206 der S. Galler Handschriften eingetragene Bemerkung.

10) Zu 500 M. S., die der Herzog dem Grafen schon früher auf seine Güter in Achalm und Reutlingen für dessen Dienste gewiesen, fügte er nunmehr noch 400 Mark. Urk. Augsburg 16 Winterm. 1262: Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 362.

hauses und der Kirche an das Reich genommen, sich nicht ausdrücklich vorbehielt[1]), hatte der junge Kunrad, nachdem sie sich geweigert ihn als ihren Herrn[2]) anzuerkennen, sofort die Acht ausgesprochen[3]). König Richard, vor welchen zu Hagenau die Bürger ihre Beschwerde gebracht, erklärte ungesäumt[4]), daß Kunrad sich mit Unrecht Herzog von Schwaben nenne und voll Anmaßung in die Verwaltung des Herzogthums greife, da es längst dem Reiche einverleibt und heimgefallen[5]) und derselbe weder von ihm noch von seinen Vorfahren damit belehnt worden sei; zugleich hob er die, nicht von befugtem Richter ausgefällte, Acht als nichtig und kraftlos mit königlicher Machtvollkommenheit um so mehr auf, weil die von Zürich, in seinem und des Reiches Schirme ruhend[6]), keineswegs an das Herzogthum, sondern nach bewährtem Rechte alter und neuer Zeit[7]) unmittelbar an das Reich gehören[8]). Richard hatte nämlich zwei Tage vorher, wie er sagte nach dem Vorgange des Kaisers Friderich[9]), Gotteshaus, Kirche und die Stadt selbst in seinen besondern Schutz, und zudem die Vogtei über Gotteshaus und Kirche sowohl als über ganz Zürich so an seine Hand genommen, daß sie hierum niemand

---

1) Die Urk. der Anm. 5 auf Seite 17; vergl. noch Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. I, 138.

2) tanquam subessent memorato ducatui: die Urk. der Anm. 8. Hier kann doch wohl lediglich die Vogtei gemeint sein.

3) Ein Brief Kunrads scheint nicht vorhanden zu sein, und alles was wir wissen (von nähern Umständen nichts), beruht auf der Urk. der Anm. 8.

4) spiritu prompto debemus obsistere.

5) incorporatum — et legitime devolutum.

6) in nostro et Imperii gremio speciali collocatos.

7) prout stabilivit antiquitas (doch wohl durch Friderich den Zweiten; s. die Anm. 9) et modernitas approbavit (er selbst vor zwei Tagen; s. die Anm. 1 auf Seite 41).

8) Urk. Hagenau 20 Winterm. 1262: Tschudi Eydgnoß. Gesch. I, 163, b, vervollständigt in Iselins Anmerkungen aus Hottinger Specul. Tigur. pag. 84 ff. Vergl. den Auszug im Archiv f. Schweizer. Gesch. I, 93.

9) ad imitationem diue memorie Friderici secundi Romanorum imperatoris; das war Friderich damals nicht, oder er hätte noch später einen Brief gegeben, was kaum glaublich ist. Da jedoch der Ausdruck auch in Rudolfs Urk. steht, so müssen die Canzleien der beiden Könige die Sache dießmal (wie auch sonst wohl) nicht so genau genommen haben.

als ihm unmittelbar zu antworten gehalten sein sollten[1]). Des jungen Kunrads aber vergaßen die Züricher so wenig, daß sie einen ihm gar wohl gleichenden Ritter aus Franken, der in der Lombardei gedient und, nach dessen gewaltsamem Ausgange heimkehrend, bei ihnen vorüberkam, betroffen durch die Aehnlichkeit der Züge in Verhaft nahmen, bis sie nach einem Monate, ihres Irrthums belehrt, denselben wohlbeschenkt seine Straße ziehen ließen[2]).

Von König Rudolf ward, sobald er aus der Krönungsstadt Achen nach Cöln heraufgerückt, nach Friderichs des Zweiten Vorgange und mit denselben Worten wie vor ihm König Richard gethan[3]), Abtei, Propstei, und die Stadt Zürich selbst an das Reich, und über Gotteshaus und Kirche sowohl als über die ganze Stadt die Vogtei zu seinen Handen genommen[4]). Zugleich erwies Rudolf den Bürgern Zürichs, auf Bitte derselben, die besondere Gnade daß ein Vogt, den er über sie bestellen werde, die Leitung der Stadt[5]) nicht länger als zwei Jahre behalten und, nach deren Ablauf, die nächsten fünf Jahre nicht wieder an die Vogtei gesetzt werden solle[6]). Hierauf gab er ihnen zu Vögten, an deren Stelle bisher nur Bürger der Stadt gestanden[7]), Hern Herman von Bonstetten[8]) und, nach ihm, Hern Ulrich

---

1) Urk. Hagenau 18 Winterm. 1262: Staatsarchiv Zürich.

2) Vitodurani Chron. pag. 5, b, im Thesaurus Histor. Helveticae. Zum Jahre 1270 geben die Annal. Colmar. apud Urstis. II, 9, 9 f., oder Böhmer Fontes II, 5: Per Basileam transiuit quidam Stochilinus, qui dicebat se esse Conradinum filium regis Conradi, quem Carolus frater regis Franciae cum tribus nobilibus fecit decollari.

3) Jedoch ohne sich auf diesen letztern zu berufen.

4) Urk. Cöln 2 Winterm. 1273: Neugart Cod. Dipl. II, 290 f.; aus der Anm. b ergibt sich, daß König Karl der Vierte zu seiner Bestätigung im J. 1353 eine andere Ausfertigung benutzt haben muß, als die welche dem Auszuge im Archiv für Schweizer. Gesch. I, 94 zu Grunde liegt.

5) regere debet ciuitatem.

6) Urk. Cöln 5 Winterm. (nonis Nov. für nono) 1273: Herrgott Genealog. Dipl. II, 439.

7) S. die Anm. 7 auf Seite 34.

8) Er begegnet mir urkundlich als Vogt am 4 Jänner 1277 (s. die Anm. 4 auf Seite 48), und 23 Weinm. 1280 und 21 Mai 1281 (Girard Nobil. Suisse II, 277 und 42).

von Rüßegg[1]), zwei angesehene Freie aus der Nachbarschaft, von welchen jener der Königssöhne als Grafen von Kiburg Landrichter im Thurgau, der letztere ebenderselben als Grafen von Habsburg Landrichter in Zürichgau und Argau war[2]). Diese standen ihrem Amte so vor, daß, da jeglicher über die durch den Freiheitsbrief festgesetzte Dauer an der Vogtei blieb, weder der König sie zu entfernen, noch auch die Bürger eine Aenderung zu verlangen für nöthig hielten[3]). Eben diese von Zürich sowohl als alle andern Reichsstädte begnadigte Rudolf dahin, daß kein Bürger in irgend einer Rechtssache außer seine Stadt geladen werden dürfe, sondern daß jeder, der gegen die Bürger eine Beschwerde habe, selbe vor dem Richter der Stadt anbringen und was Recht ist empfangen solle; in diesem Sinne erließ der König eine Weisung an alle seine Amtleute, Richter und Getreue[4]). Als König Rudolf, umgeben von seinen Fürsten Erzbischof Werner von Mainz, Herzog Albrecht von Sachsen, Bischof Eberhard von Constanz und dem Abte Ulrich von S. Gallen, sowie von vielen andern Herren und Rittern zumeist der obern Lande[5]), seit seiner Erhebung an das römische Reich zum ersten Male Zürich besuchte, traten mit Bitten und zur Huldigung nicht nur die Aebte aus den Einsideln und von Engelberg vor ihn[6]); sondern es erschien auch Frau Elisabeth von Wetzikon des Gotteshauses Zürich Aebtissin, huldigte, und empfieng aus seiner Hand und mit dem königlichen Scepter ihre Lehen vom Reiche und die Verwaltung der Weltlichkeiten des Fürstenthums ihres Gotteshauses, worauf

---

1) Er erscheint als Vogt in den Urk. 8 Heum. 1287 (s. die Anm. 2 auf Seite 27), und 29 April (s. bei Herrgott ibid. 544) und 28 Augustm. und 25 Winterm. 1290 (s. die Anm. 5 auf Seite 37, und Anm. 5 auf S. 28).

2) Die Beweise s. bei den Freien.

3) So erkläre ich es mir, wenn mit dem Grundsatze (s. die Anm. 6 auf Seite 41) die Anwendung (s. die Anm. 8 auf Seite 41 und Anm. 1 oben) nicht übereinzustimmen scheint; andere Vögte Zürichs, als die Beiden, kenne ich aus dieser Zeit nicht.

4) Urk. Hagenau 20 Herbstm. 1274: s. diese Gesch. I, 80, Anm. 1.

5) S. diese Gesch. I, 34, Anm. 9, und die gleichdatirte Urk. unten bei Engelberg; wegen des Erzbischofs Werner vergl. noch die Anm. 6 auf S. 16.

6) S. bei beiden Gotteshäusern.

die Fürstin an die Amtleute des königlichen Hofes die üblichen Gebühren vollständig entrichtete [1]).

Als der König nach achtzehen Monaten zum andern Male in Zürich eintraf, kam vor ihn Her Jacob der Müller. Der Ritter trug die Vogtei über das Dorf Rieden am Albis, und die zwischen den Mauern Zürichs und dem Cisterzer Kloster in der Seldenau gelegenen Thaläcker, als Lehen der Freien von Schnabelburg, die Freien hinwieder vom Reiche [2]). Jene Vogtei, deren Ertrag nicht gegen das Herkommen zu erhöhen die Edelleute sich verpflichtet hatten [3]), war längst, nachdem Her Jacob sie käuflich an die Propstei abgetreten, dem Könige Wilhelm aufgesandt [4]) und von diesem, der zugleich Freiheiten, Rechte und Besitzthum der Kirche Zürich bestätigte [5]), an dieselbe überlassen worden; im achten Jahre darnach wiederholte König Richard Abtretung [6]) und Bestätigung [7]). Den Thalacker, der jährlich kaum drei Mark Silbers ertrug und womit der Ritter und seine Söhne [8]) belehnt waren, verkaufte derselbe an die Frauen in der Seldenau; dagegen wies er sein Eigen bei Bremgarten [9]) den Freien als Ersatz an und empfieng es wieder zu Lehen, und gelobte Aebtissin

---

1) Urk. 25 Jänner 1274: Herrgott ibid. 441; der nicht ausgedrückte Ort kann, wegen der Gleichzeitigkeit der in den Anm. 5 und 6 auf Seite 42 angeführten Urkunden, kein anderer als Zürich sein. Eine Ausnahme wegen der Gebühren zeigt die Abtei Fulda: s. diese Gesch. I, 782.

2) Die Urk. der Anm. 6 auf Seite 44.

3) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 9, nach welcher das Vogtrecht 7 modios tritici et maltram auene cum pena iudiciaria ertrug; nach der Urk. der Anm. 6 auf Seite 44 gilt es einfach 10 modios tritici, oder beträgt nach der Urk. der folgenden Anm. 6 eine Mark Silbers. Daraus ergibt sich, daß der Mütt oder das Stück zu 5 Schilling berechnet ist; vergl. die Anm. 1 auf Seite 25.

4) Die Urk. der Anm. 9 auf Seite 38.

5) Urk. Egmond 22 Herbstm. 1255: Propsteibriefe; auszüglich im Archiv f. Schweizer. Gesch. I, 92. Der zweite Brief, auf welchen sich Richard beruft, dürfte von gleichem Datum gewesen sein.

6) 7) Zwei Urk. Mainz 3 Christm. 1262: Propsteibriefe; auszüglich im Archiv das. 93 f.

8) Jacob, Rudolf und Eberhard; außer diesem J. 1259 begegnen mir der erste und dritte nicht mehr.

9) curtim in Vtinkon et in Bergheim prope Bremegarton.

und Convent selber oder, nach seinem Abgange, durch den ältesten Sohn bei dem Gute zu schützen, bis durch ein Reichsoberhaupt die Bestätigung erfolge[1]). Dieses war noch nicht geschehen[2]). Nunmehr gab Müller Vogtei und Aecker zu gleicher Zeit an König Rudolf auf und trat demselben, damit das Reich durch ihn nicht an Gut oder Recht verkürzt werde, sein halbes Haus sammt Hofstatt ganz oben am Markte zu Zürich, wo man die Semmeln zu verkaufen pflegte[3]) und das ihm jährlich dreizehen Pfund und acht Schilling ertrug[4]), zu Eigen ab mit der Bitte, ihm sowohl als den Freien von Schnabelburg[5]) an Haus und Hofstatt das Lehenrecht zu sichern[6]); worauf der König, dem Gesuche des Ritters willfahrend und die Käufe bestätigend, gegen Propst und Capitel die Vogtei aus des Reiches Eigenthum in jenes der Kirche[7]), und ebenso den Thalacker den Frauen in der Seldenau übertrug[8]). Nach Hern Jacobs Tode sandten die Freien

[1]) Die Urk. der Anm. 8 auf Seite 32. Siegler: der Freie Berchtold von Schnabelburg, der Freie Rudolf von Wediswile (für Berchtolds Brüder Walter, Ulrich und Johannes, als ihr consanguineus), Graf Rudolf von Raprechtswile, und Zürich.

[2]) Mindestens ist mir hierüber keine Urkunde bekannt, und der Ersatz der Anm. 9 auf Seite 43 kommt in der folgenden Verhandlung nicht mehr vor.

[3]) ubi simuli solent vendi in loco, qui vulgariter dicitur an der Huzelun.

[4]) Die Ertragnisse des Hauses, welche Her Jacob einzeln aufzählt, geben 12 Pfund und 12 Schilling Pfenninge und 5 Pfund Pfeffer, so daß diese letztern für die fehlenden 16 Schilling berechnet sein müssen. Die Räumlichkeiten, deren Jahreszins der Ritter angibt, sind: eine Schneider Laube (lobium sartorium), gemeiniglich Schrotbiele genannt, und 5 cubilia; ein cubile (Gemach, Gadem), unter der Schneiderlaube, dient zum Verkaufe der Semmeln. Die Laube mit einem Theile des Hauses bewohnt Thomas der Schneider, das zweite und dritte cubile haben Werner Roth und Heinrich Roth die Schuhmacher, sowie das vierte Thuta ein Weib; diese Leute, die im Zinse eines Züricher Bürgers sitzen (Hintersaßen), gehören zu den in den Anm. 6 und 7 auf Seite 30 genannten Einwohnern.

[5]) predictis nobilibus seu domino (dominio) de Snabelburch. Kurz vorher nennt Müller die Freien Berchtold, Walter und Johannes (Ulrich fehlt); aber von allen ist nur noch Johannes am Leben.

[6]) Urk. (des Ritters) Zürich 6 Heum. 1275: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 230.

[7])[8]) Zwei Urk. (des Königs) Zürich 6 Heum. 1275: Staatsarchiv Zürich, und auszüglich im Archiv f. Schweizer. Gesch. I, 95 f.: erstere

Johannes und Wilhelm von Schnabelburg, die sich nunmehr von Schwarzenberg nannten, die Mühle in der Sil, welche des Ritters Söhne Her Rudolf der Müller und Rudolf sein Bruder von ihnen zu Lehen hatten, durch Hern Rüdeger Manesse den ältern dem römischen Könige Rudolf auf[1]); dieser hinwieder trat, sobald ihm die Frauen in der Seldenau ihren Eigenhof zu Oberglatt[2]) übergeben, um ihn als Reichslehen den beiden Edeln aufzutragen, an Aebtissin und Convent die Mühle bei Zürich ab[3]).

Für die Kirche Zürich insbesondere, deren Propst Heinrich und Capitel[4]) sowie mehrere Bürger der Stadt[5]), als der Ritter

abgedruckt bei Herrgott Gen. Dipl. II, 454, und Gerbert ibid. 231. — Vitoduranus pag. 8, a erzählt, es habe (fertur) den Grafen Rudolf in einer Fehde wider die Freien von Regensberg ein Bürger aus Zürich, Namens Müller (quem ego vidi; den Taufnamen nennt er nicht), aus augenscheinlicher Lebensgefahr gerettet, und König Rudolf bei späterem Anlasse ihn zu Mainz öffentlich geehrt; für diesen Müller wird nun meist Her Jacob gehalten. Hat Vitoduranus die Sage nicht aus einer ältern Chronik genommen, sondern hat er, der im Jahre 1340 (pag. 7, a) und noch später schrieb und gegen Ende 1315 nur erst scolaris war (pag. 26, a) den Müller wirklich gesehen, so kann es nicht Her Jacob sein, da derselbe über 1284 hinaus nicht vorkommt (s. die Anm. 5 auf Seite 34). Nach Tschudi I, 183, b kam König Rudolf von Wetzlar 1275 nach Mainz (er vermengt die Ereignisse des Jahres 1285), und schlug dort den Edelknecht Jacob Müller zum Ritter; aber Her Jacob hatte den Ritterschlag bereits im J. 1246 (s. die Anm. 1 auf Seite 21). Ein anderes minder anständiges Geschichtchen zwischen Jacob Müller und dem Grafen Rudolf von Habsburg, aus Albert. Argentin. apud Urstis. II, 108, 10 — 19, hat Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. I, 72 nacherzählt.

1) Urk. Freiburg (im Breisgau) 1 Brachm. 1288: Beilage 30. Von dem ersten Siegel sieht man noch .... NBE ...., und die sechs großen Steine.

2) curtem in Oberngiatte, reddentem singulis annis viginti frusta mensure Thuricensis (s. die Anm. 3 auf Seite 43).

3) quoddam molendinum iuxta fluuium, qui dicitur Syla, prope Thuregum dictum Vnderwasser. Urk. Basel 20 Brachm. 1288 (regni 15; ind. 1): Spitalbriefe; abgedruckt bei Hottinger Specul. Helvet. Tigurin. pag. 282 ff., wo jedoch Schwarzenbach unrichtig für Schwarzenberg steht (fehlt bei Böhmer). Das vollständige Datum mit kurzem Inhalte kennt auch Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. p. 230, Anm. 9.

4) Urk. Zürich 18 Mai 1274 (regni vestri anno primo; ind. 2): Herrgott Gen. Dipl. II, 442 f. Sie berufen sich, jedoch ohne Anführung des Datums, auf die Urk. der Anm. 2 auf Seite 10.

5) Es sind die Ritter Heinrich in dem Hofe und Rudolf von Beggenhofen, und 13 andere Bürger, „mit ander der geburſami der wachte, die man da

Burghard von Hottingen durch Aufführung eines Baus bei der Wasserkirche die Reichsstraße verkümmerte und worüber auf ihre Beschwerde der Rath vorläufig die Abbrechung angeordnet, die weitere Verfügung dem Könige überließen[1]), wollte Rudolf, vornehmlich bedacht für die Kirchen, in welchen für seine Wohlfahrt[2]) der Allmächtige angerufen werde, daß dieselbe, wie sie blühe in geistlichen Dingen, ebenso in weltlichen ausgestattet sei. Darum, auf Bitte des Propsts und Capitels seiner Capläne[3]), bestätigte der König alle ihnen von seinen Reichsvorfahren ertheilten Freiheiten und Rechte, und wie im allgemeinen alle Güter, die sie durch Kauf, Vergabung oder wie immer rechtmäßig bereits besitzen oder noch bekommen, so insbesondere die Kirche Kam, und Rechte und Gut zu Fluntern und bei S. Leonhard, zu Schwabendingen und Rieden am Albis. Nicht nur sollten ihre gegenwärtigen und künftigen Besitzungen, wie bisher, sich auch fürder gleicher Freiheiten erfreuen; sondern er gestattete ihnen auch, von des Reiches Dienstmannen[4]) Bewegliches und Unbewegliches in Stadt und Vorstadt als Kauf oder Vermächtniß so mit vollem Rechte zu besitzen, wie wenn sie es aus seiner königlichen Hand selbst empfangen hätten[5]). Indem Rudolf Propst und Capitel und ihre Leute mit Gütern und Rechten gleich seinen Vorfahren in des Reiches besondern Schirm nahm, erklärte er ausdrücklich, daß nur er oder seine Nachfolger ihr und ihrer Güter

„heizet Vffendorf". Urk. Zürich 19 Mai (an dem Pfingest abent) 1274: Herrgott ibid. 443 f. Wie die Urk. der Anm. 1 auf Seite 45 an Edelleuten, so zeigt dieser Brief an gemeinen Bürgern, mit welcher Einfachheit und Zutraulichkeit zum Könige gesprochen wurde.

1) Die beiden Briefe der Anm. 4 und 5 auf Seite 45 geben Winke für die Oertlichkeit Zürichs, und namentlich der letztere über die in der Anm. 6 auf Seite 30 genannten Landleute.

2) pro nostre salutis augmento.

3) Wie z. B. in Frankfurt: s. diese Gesch. I, 712; ist ja doch Propst zu Zürich der habsburgische Truchseß Johannes, und lebt noch Meister Kunrad des Stifts und auch des Königs Sänger.

4) a feodatariis seu ministerialibus nostris.

5) ac si eadem de maiestatis nostre manibus recepissent. Vergl. hierüber Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. I, 61.

Vogt, daß die Vogtei vom Reiche unveräußerlich sei, und der je gegebene Vogt nur auf des Capitels Berufung ihre Höfe betreten dürfe; wohl mögen sie jedoch zu der Kirche Frommen mit Einmuth an einen Untervogt sprechen, so daß ihn die Mehrheit, wenn er ihnen nicht mehr fügt, ohne weiteres vom Amte wieder entfernen kann[1]). Endlich gab König Rudolf, indem er ihre und ihrer Leute gute Gewohnheiten bestätigte, noch folgende Erklärungen: Die Güter der Kirche Zürich dienen frei den Chorherren selbst, ohne daß irgend jemand wer er sei ein herrschaftliches Recht darauf habe[2]); von der Chorherren Gesinde darf keinerlei Dienst genommen oder gefordert werden, es sei denn daß einer wegen des Gutes, das er besitzt, rechtmäßig dazu verpflichtet sei[3]); sowie daß sie selber von den bürgerlichen Lasten und namentlich von Wachten und allen andern Forderungen, die mit den kirchlichen Freiheiten, Gesetzen oder Satzungen im Widerspruche stehen, gänzlich befreit sein sollen, wenn auch ein unstatthafter Beschluß des Rathes oder irgend einer weltlichen Macht wider Recht eingetreten wäre[4]). Auch darin sorgte König Rudolf für die Kirche Zürich, daß, nachdem er dem Meister Heinrich von Wetgis die Mängel seiner Geburt abgenommen[5]), er um jeglicher Mißdeu-

---

1) subaduocatum — ab subaduocacie officio. Dürfte vielleicht auch an die, in der Anm. 7 auf Seite 34 genannten, Vögte gedacht werden? Vergl. noch Bluntschli das. 170, wo jedoch zwei durch die Zeit geschiedene Zustände zu nahe gerückt sind und fast als gleichzeitig erscheinen.

2) nulla persona — in ipsis dominium aliquod exercente.

3) nisi racione rei, quam possidet, ad hoc legitime tenentur. Güter z. B., welche den Amtleuten oder Dienstleuten der Propstei als solchen zukamen, waren unvogtbar; wenn sie hingegen ein Gut besaßen oder erwarben, das ohnehin pflichtig war, so mußten sie davon dienen.

4) non obstante statuto irracionabili consulum uel cuiuscumque secularis potestatis (doch wohl zunächst des Vogtes) uiolencia introducto. Urk. Wien 26 Jänner 1277: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. pag. 232.

5) Ein besonderer Brief hierüber scheint nicht vorhanden zu sein. Uebrigens wurde Meister Heinrich Chorherr der Abtei (s. die Anm. 2 auf S. 26), und erhielt die Sängerei zu Werd, an deren Stiftung er 20 Mark Silbers beigesteuert (Urk. 7 Augustm. 1286: Solothurner Wochenblatt Jahrg. 1821, S. 549), sowie jene bei S. Johannes in Constanz (am 14 März, ohne Angabe des Jahrs, obiit mag. Heinr. de Wetkis, S. Johannis in

tung zum Nachtheil der Kirche oder anderer vorzubeugen erklärte, daß derselbe seinem Vater in keinen Gütern nachfolgen könne, welche die Kirche von diesem erworben habe oder die ihr vermacht seien[1]).

Von den Bürgern der Stadt forderte der König, wie er beim Antritte seiner Verwaltung an alle Reichsstädte eine Steuer ausschrieb[2]), so als er in die österreichischen Fürstenthümer eingerückt, um sie aus der Gewalt Königs Otakar von Böhmen an das Reich zurückzubringen[3]), zu der allgemeinen Landsteuer einen so ungewöhnlichen Beitrag, daß Vogt und Rath von Zürich, dadurch auf das äußerste beschwert, unter Zusicherung keiner Folge für die Zukunft es schon mit Dank anerkannten, daß Abt und Convent von S. Blasien sie mit vier Mark Silbers freiwillig unterstützten[4]). Die ordentliche Reichssteuer für ein Jahr bestimmte König Rudolf nach seiner Rückkunft aus Oesterreich auf zweihundert Mark Silbers[5]), und wies um die Schuld von eilfhundert Mark den

---

Constancia et Werdensis ecclesie cantor: Jahrz. d. Pr. Zürich). Am 17 Herbstm. (ohne Jahr) ob. Joh. de Wetkis, sacerdos, huius ecclesie socius: Daselbst.

1) Urk. Constanz 20 Herbstm. 1281: s. diese Gesch. I, 895.

2) Der Beweis liegt in der Urk. Hagenau 28 April 1274: s. diese Gesch. I, 909, Anm. 3.

3) Daß Zürich namentlich zur Schlacht auf dem Marchfelde einige Mannschaft (wenn auch nicht 100 oder gar 200) stellte, ist, wenn man an Albrecht von Schenkenberg und den von Ramswag denkt, eben nicht unmöglich; da aber des Zuzuges keine gleichzeitige Quelle erwähnt, und selbst Vitoduranus pag. 10, a nur allgemein virorum electorum de Swevia et aliis partibus exercitum robustum nennt, so wollte ich weder dieses aufnehmen, noch daß die Wapen der Gefallenen im Kreuzgange der Minderbrüder angemalt gewesen seien.

4) nostris petitionibus et nulla iuris exigentia inducti. Urk. Zürich 4 Jänner 1277: s. diese Gesch. I, 181, Anm. 3 und 4. Ein gleiches Ansinnen hätten die Züricher (und haben wohl auch) an die Gotteshäuser ihrer Stadt gestellt (vergl. diese Gesch. I, 746, Anm. 1), müßte man nicht annehmen, es haben Abtei und Propstei, gleich dem Abte von Murbach und andern Reichsfürsten, auf des Königs Bitte unmittelbar an ihn beigesteuert; aus diesem doppelten Gesichtspuncte möchte ich mir die Urk. der Anm. 4 auf Seite 47 erklären.

5) Auf Ostern (9 April) 1284.

Freien Walter von Klingen, sowie die Bürger Zürichs Kunrad Biberli um neunzig, und um sechzig Mark Ulrich Pfung und Wilhelm Schäfli[1]) so auf dieselbe an, daß den zwei letztern die nächsten drei Jahre je zwanzig, ebensoviel vier Jahre nach einander und im fünften noch zehen Mark an Biberli, endlich die Ueberschüsse der jährlichen Steuer während dieser ganzen Zeit, und das Fehlende aus den folgenden Jahren bis zur vollständigen Schuldtilgung, dem von Klingen durch die Stadt ausbezahlt werden solle[2]); mittlerweile habe sie an den König oder dessen Nachfolger keinerlei Steuer zu entrichten[3]). Jedoch, vor Ablauf der zu Tilgung der Schuldsumme bestimmten Frist, bezog Rudolf unter Anerkennung der Bereitwilligkeit Zürichs die ihm treffende Steuer für das nächstfolgende Jahr[4]); ja die Bürger zahlten ihm, in Förderung der Angelegenheiten des Reichs[5]), noch vierhundert Mark als Betrag weiterer zwei Jahre voraus[6]). Als im dritten Jahre darnach Rath und Bürger des Königs Erfurter Schuld von tausend Mark Silbers abzutragen übernahmen, erließ derselbe ihnen neuerdings die Reichssteuer für zwei Jahre[7]); doch

---

1) Woher die Schuld rühre, ist nicht gesagt. Zweimal kurz vorher ist der König zu Zürich (s. diese Gesch. I, 375) oder in der Nähe auf Kiburg (s. die Urk. 9 Mai 1282 bei Lucern): bestritten die drei Bürger vielleicht die Unkosten des kurzen Aufenthalts? und deckte der Freie von Klingen größere Auslagen in den obern Landen, wie anderwärts die Grafen Friderich von Leiningen und Eberhard von Catzenelnbogen thaten (s. diese Gesch. I, 719)? Vergl. noch ebendas. I, 153, Anm. 5.

2) Fällt die erste Zahlung zu Ostern 1284, so ist der ganze Betrag von 1250 Mark im Jahre 1289 getilgt, mit Ausnahme der letzten 50.

3) Urk. Mellingen 6 März 1283: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. pag. 246 f.

4) a festo Pasche nunc proximo (doch wohl 1289; s. die Anm. 2) ad annum continuum (also bis Ostern 1290).

5) pro nostris et Imperii procurandis negotiis. Der König kehrte eben aus den Anfängen des burgundischen Krieges zurück, und eilte zum Schlusse des schwäbischen Aufstandes wider den Abt von S. Gallen.

6) Mithin bis Ostern 1292. Urk. Zürich 28 Herbstm. 1288 (statt 1286): Gerbert ibid. 248 f.; wegen des Datums s. diese Gesch. I, 628, Anm. 3.

7) Bis Ostern 1294, so jedoch daß auf jedes dieser zwei Jahre fünfhundert Mark kommen. Eine noch weitere Vorauszahlung der ordentlichen Reichsgefälle leistete die Stadt Lübeck: s. diese Gesch. I, 921, Anm. 5. Nach den

behielt er sich, wie anderer Städte, so auch Zürichs Dienste vor, wenn er die Fahrt zur Kaiserkrone antrete[1]).

Um dieselbe Zeit trugen die von Zürich, was sie zu Frieden und Aufnahme der Stadt bei verschiedenen Anlässen unter sich selber aufgesetzt, in besonderer Schrift zusammen; diese Satzungen, nach welchen der Rath richten sollte, nannten sie darum den Richtbrief[2]). Es ward verordnet, daß man dreimal des Jahres einen Rath wählen solle, und daß, wer einmal an dem Rathe war, desselben Jahrs nicht wieder genommen werden dürfe. Jedesmal vierzehen Tage, bevor das Ziel eines Rathes ausgieng, mußte unter dessen Förderung und Anordnung ein anderer gewählt werden; wer des Rathes dieses zu hintertreiben suchte, ward durch die Mehrheit ausgestoßen (an seine Statt wählten sie einen andern), gab überdieß zwei Mark der Stadt zu Buße, und konnte an keinen Rath mehr kommen[3]). Wenn man zur Vornahme der Wahl eines Rathes die Glocke läutete, so mußte erscheinen, wer vor Alter oder vor Jugend es zu thun vermochte; jeder neue Rath schwur dann der Stadt, die Bürger dem Rathe:

Annal. Colmar. 25, 50, zum Jahre 1291, gab Zürich dem Könige Rudolf 1500, Constanz 1200 und Colmar, außer 1800 Pfund pro cibariis et servitiis dominorum, 500 Mark; ich weiß nicht, ob bei Zürich eine Verwechselung mit der Erfurter Schuld waltet, oder ob eine außerordentliche Steuer gemeint ist (vergl. diese Gesch. I, 468, Anm. 3 zu Ende).

1) Urk. Baden 19 und 21 Hornung und (Mainz) 20 Mai 1291: s. diese Gesch. I, 467, Anm. 2 — 5.

2) Er ist abgedruckt in der Helvet. Bibliothek II, 13 — 83; hiernach richtet sich die folgende Darstellung, nur daß Satzungen weggelassen sind, die durch ihr bestimmtes Datum oder nach ihrem Inhalte hinter den 15 Heum. 1291 fallen. Daraus, daß der Richtbrief Friderichs des Zweiten und seiner Söhne, der Aebtissin Mechthildis von Wunnenberg, sowie Wackerbolds gedenkt, ersieht man daß derselbe aus einzelnen Verfügungen nach und nach entstanden ist; aber ein bestimmtes Jahr der Zusammenstellung dürfte kaum zu ermitteln sein. Dieses „buch der gesetzeden der Burger von Zvrich“ brachte im J. 1304 „Nicolaus ir schriber nach dien besigelten rihtbrieuen“ in eine bessere Ordnung; er bekennt jedoch, daß es nur Abschrift, wiewohl ganz unveränderte, „dez alten Rihtbrieues“ sei (nunmehr ebenfalls abgedruckt im Archiv für Schweizer. Gesch. V, 151 ff.). Vergl. Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. I, 234 ff.

3) Richtbrief S. 38 und 37.

wer dieses nicht that, dem war derselbe auch nicht verpflichtet zu richten. Der Antritt des ersten Rathes im Jahre erfolgte je am zwölften Tage nach Weihnachten [1]).

Wurde einer des Rathes mit zwei glaubwürdigen Männern bei ihrem Eide überwiesen, von jemand Miethe empfangen oder gefordert zu haben, so mußte er von der Stadt, und gelangte nimmermehr an den Rath; kam er gleichwohl herein, so gab, wer ihn aufnahm, zehen Pfund. Wenn ein Bürger, oder einer des Rathes selbst jemand zu Liebe oder aus Furcht, sich weigerte einen Rathsbeschluß ausrichten zu helfen, so gab jener zwei Mark, ward darum gepfändet und dennoch zur Hülfe gezwungen; der des Raths gab zu Buße eine Mark, und ward als meineidig ausgestoßen und an seine Statt ein anderer in den Rath genommen [2]).

Dem Rathe lag ob in allen Streitigkeiten zweier Bürger, Todfeindschaft ausgenommen [3]), die Vermittlung zu versuchen, wofern beide ihm gehorsam sein wollten: war es nur der eine, so schirmte diesen der Rath und die ganze Stadt bei Leib und Gut außen und innen, während der andere solange von der Stadt fahren mußte, bis er dem Rathe gehorsam ward; inzwischen griff derselbe auf dessen Gut zum Ersatze für alles, was er etwa dem Gehorsamen that. Wollten hingegen aus Uebermuth beide dem Rathe nicht gehorsam sein, so blieb wohl ihr Gut in der Stadt unangefochten, sie aber und alle ihre Helfer wurden fortgeschickt, bis sie zu Frieden oder Sühne kämen: giengen sie einen Frieden ein, so mochten sie wohl herein kommen, doch daß sie drei Tage bevor der Friede ein Ende nahm die Stadt wieder verließen; kamen dagegen während ihres Krieges beide, oder auch nur einer, freventlich oder sonst in die Stadt, so gieng es dem an sein bestes Haus und überdieß gab er zehen Mark zu Buße. Wurde aber der eine so von seinen Feinden verfolgt, daß er nur in die Stadt kam zu Schirm seines Leibes,

---

1) Das. 69.
2) Das. 33 und 30.
3) „ane totgevechte".

so hatte er dieses dem Rathe darzuthun; dann gab er keine Buße, und niemand brach ihm sein Haus[1]).

Wer muthwillig oder aus Feindschaft gegen einen andern, als sei ihm eine Ungebühr geschehen, vor den Rath falsche Klage bringt, der gibt soviel zu Buße als der Schuldige geben müßte. Um Klage oder Verantwortung vor dem Rathe mochte jeder Bürger mit seinen Freunden, Bürgern oder Landleuten, sich im eigenen Hause berathen, aber auf den Weg und vor den Rath durfte er bei zwei Mark Buße nur selbvierter kommen; auch jeglicher, der über die Drei mit ihm gieng, verschuldete eine halbe Mark. Behauptete dann der Bürger oder seine Begleiter, ihr Zusammentreffen sei von Ungefähr, so hieng es von dem Rathe oder dessen Mehrheit ab, sie für bußwürdig zu finden oder nicht; des Landmans Buße hatte der Bürger zu zahlen, wenn dem Rathe nicht bewiesen wurde, daß derselbe mit eigenem und gegen des Bürgers Willen hergekommen sei[2]). Auf keine Klage, bei welcher nur ein Zeuge dem Rathe vorgeführt wird, hat ein Bürger seine Unschuld darzuthun, es laute denn die Klage auf nächtlichen Ueberfall; dieser soll er sich in der Leutkirche bei den Heiligen entschlagen[3]).

Ein Bürger, der vorgerufen sich dem Rathe freventlich entzieht und nicht Bürgen geben will, büßt ein Pfund; hat er nicht soviel zu geben, so verbietet man ihm die Stadt. Schwört er hingegen, daß er keine Bürgen bekommen könne, und hat doch Gut in der Stadt, so soll der Rath dieses in seine Gewalt ziehen, er selber aber von der Stadt fahren ohne Verrufen, und nicht wieder kommen bis er Bürgen gibt; kömmt er gleichwohl herein, so büßt er ein Pfund und wird öffentlich von der Stadt verrufen[4]). In diesem wie im erstern Falle gibt, wer ihn aufnimmt, ebenfalls ein Pfund[5]).

---

1) Das. 40.

2) Das. 46 und 50 f.

3) „als es vmb den Nachtschach an dem brieue geschriben stat" (s. auf Seite 57 die Anm. 4): Das. 63.

4) Auch soll man ihm thun, „als an dem brieue vmb die verboten geschriben ist": s. die Anm. 2 auf Seite 60.

5) Das. 29 f.

Wer demjenigen hilft, der sich wider den Rath oder desselben beim Eide getroffene Verfügungen setzt, gibt zu Buße zwei Mark: weigert er sich dessen, obwohl er die Zahlung zu leisten vermag, so geht es ihm an sein Haus; ist er dagegen unpfandbar, so muß er aus der Stadt bis er die Buße gibt, und wer ihn aufnimmt, zahlt ebenfalls zwei Mark. Wenn jemand wegen eines gegen ihn ergangenen Rathsbeschlusses Haß oder Feindschaft an einen des Rathes legt, so sollen diesen die übrigen vor Gewalt und Unrecht schirmen, und hiefür auch andere Bürger beim Eide mahnen: jener aber verschuldet vier Mark, wird darum vom Rathe gepfändet und ihm, wenn er unpfandbar ist, die Stadt verboten bis er zahlt; wer ihn aufnimmt, gibt ebenfalls vier Mark. Wenn einer, der an den Rath genommen wird, zur Ehre der Stadt etwas thut und ihm darum, nach dem Urtheile seiner Rathsgesellen, Schaden zugefügt wird; so soll dieses, ohne des Geschädigten Willen, kein Rath ungeahndet lassen[1]).

Beschlüsse, die ein Rath in irgend einer Sache faßte, wenn sie auch nicht an den Brief geschrieben wurden, mußte jeglicher Rath schwören aufrechtzuhalten und durfte nicht davon abgehen; wohl mochten jedoch alle Bürger etwas anderes beschließen, das sie für besser und nützlicher hielten[2]), nur daß es nichts früher Verschuldetes betraf. Ueber Ungebühr und was sonst Bußwürdiges in der Stadt vorfiel, das man an diesem Briefe nirgends fand, mochte der Rath bei dem Eide und nach seinem Ermessen verfügen, was ihm recht und zu der Stadt Ehre und Nutzen schien; hierum sollten die Bürger, wenn es auch nicht geschrieben war, dennoch beim Eide den Rath fördern und ihm gehorsam sein[3]).

In allen Sachen, wo kein einstimmiger Beschluß des Rathes zu Stande kam, mußte, wofern sie sich dazu verpflichteten[4]),

---

1) Das. 26 und 27.

2) Eine Abschrift fügt nach den Worten „mit ir aller wissende und ir „willen“ noch die Stelle bei: „die man denne darzu besendet unz an hundert; „swas denne der merteil unter dien sezzet, das soll stete bliben“. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 54.

3) Das. 27 f.

4) „so si sich dar umbe geeident“.

die Minderheit der Mehrheit folgen; sonst mochte die Minderheit ihre Meinung weiter ziehen an die Bürger, und was dann, wenn alle versammelt waren, die der Rath dazu wollte, von der Mehrheit beschlossen wurde, dabei verblieb es. Um Bußen jedoch fand kein Zug von der Mehrheit des Rathes Statt[1]).

Bußen, die ein Rath bei seinem Eide gegen einen Bürger aussprach, wenn sie auch nicht an dem Richtbriefe standen[2]), durfte kein Rath erlassen. Wer das Ungelt verweigert und auf die Forderung jener, welche die Pflege darüber haben, dasselbe nicht gibt, bezahlt es zwiefach, sobald von den Pflegern die Sache an den Rath gebracht wird. Ebenso wer die Buße verweigerte, die er gegen dem Rathe verschuldete, so daß man ihn pfänden mußte oder auf dem Hofe darum geläutet wurde, der gab eine halbe Mark mehr als zuvor. Erklärte derjenige, der dem Rathe oder der Stadt eine Buße schuldig ward, daß er sie zu zahlen unvermögend sei, so stand dieses in des Rathes Ermessen; doch sollen sie nicht länger Aufschub geben als ein Jahr[3]), und nur so daß sie der Buße gewiß seien. Stirbt ein solcher, bevor man die Buße von ihm eingezogen oder er sie gewährt hat, so fällt dieselbe, mag sie dann verbürgt sein oder nicht, gegen Rath und Stadt gänzlich weg, nicht aber gegen den Kläger[4]).

Um Mord ward festgesetzt: Wenn ein Bürger den andern Bürger, der in diesem Gerichte wohnt oder sitzt, und mit jedermans Wissen in des Reiches und des Gerichtes Frieden ist, treulos[5]) erschlägt; so geht es ihm an all sein Gut außen und innen, und er soll nimmermehr in die Stadt kommen: kommt er dennoch, so soll es der Rath mit allen Bürgern bei ihrem Eide verwehren. Nimmt ihn ein Bürger bei sich auf, so gibt dieser zu Buße zwanzig Mark und wird darum gepfändet: ist er an fahrendem Gute unpfandbar, so greift man auf alles Gut, das

---

1) Das. 35.
2) „vnd an den andern brief geschriben wirt".
3) „ze drin Meten".
4) Das. 27, 38, 35, 45 und 64.
5) „an dien trüwen".

er außen oder innen hat, bis er die zwanzig Mark erlegt; will er sie auch dann nicht geben, so soll man ihm solange die Stadt verbieten, und wer diesen dann aufnimmt, verschuldet der Stadt zehen Mark. Wird Mord und Untreue von einem Bürgerssohne begangen, so soll dessen Vater, wenn er unschuldig ist, die That nicht entgelten; der Sohn aber wird verstoßen aus allem Erbe, das er von Vater und Mutter oder von sonst jemand erwartet, und soll nimmermehr in die Stadt kommen bei der vorgeschriebenen Strafe gegen solche, die ihn aufnehmen. Behauptet der Mörder, daß jener, den er erschlagen hat, in der Acht oder nicht in des Gerichtes Frieden gewesen sei, so soll ihn dieses, weil es ein treuloser Mord war, vor der Buße nicht schützen[1]).

Um Todschlag war festgesetzt: Welcher Bürgerssohn oder Bürger einen andern Bürger erschlägt, dem soll man sein bestes Haus niederbrechen, und zu Buße gibt er der Stadt zehen Mark, oder zwanzig wenn er kein Haus in der Stadt besitzt; will oder kann er nicht bezahlen, so muß er solange aus der Stadt, bis er die Buße erlegt: mit diesen zwanzig Mark hat er wohl der Stadt gebüßt, nicht aber was er dem Gerichte und den Klägern verschuldet. Wer denselben zuwider dem Gerichte, oder weil jener, wenn er nicht zu zahlen vermag, immermehr von der Stadt bleiben muß, bei sich aufnimmt und fristet, der gibt der Stadt zehen Mark und wird darum vom Rathe gepfändet. Ist auch des Thäters Haus oder Wohnung, worin er den Todschlag begieng, seiner Mutter Leibgeding oder hat er es mit Brüdern oder jemand anderm gemein, gleichwohl schützt dieses das Haus nicht[2]).

Erschlägt ein Bürger, der in der Stadt ein Haus hat, einen andern, der in der Stadt wohnt, dagegen kein Haus darin besitzt, so geht es dem Todschläger nicht an sein Haus, wohl aber zahlt er zehen Mark; gibt er sie nicht, so muß er auf solange von der Stadt, und wer ihn aufnimmt, zahlt ebenfalls zehen Mark. Haben hingegen Beide Häuser, so büßt der Todschläger zwanzig

1) Das. 13 ff.
2) Das. 15 f.

Mark für sein Haus, wenn jenes des Erschlagenen unter dieser Summe ist; steht es aber über zwanzig Mark, so wird das des Thäters niedergebrochen, und er gibt dazu der Stadt zehen Mark oder man greift auf sein Gut[1]).

Wird ein Landman von einem Bürger in der Stadt erschlagen, es sei denn um Todfeindschaft[2]), so steht es beim Rathe, nach Gelegenheit der Sache und des Landmans Schuld bei seinem Eide des Bürgers Buße festzusetzen; ebenso bestimmt er, wenn nur Verwundung erfolgt, die Buße des Landmans, und kein Rath soll diese erlassen[3]).

Wenn einer Verwundung oder Todschlag zu Nothwehr seines Leibes behauptet gethan zu haben, und dieses zu den Heiligen selbsiebenter so bewährt, daß der Rath oder dessen Mehrheit die Leute für unverdächtig und bieder genug hält, so ist derselbe der Buße gegen dem Rathe überhoben[4]).

Wenn ein Bürger den andern Bürger, oder einen der in der Stadt wohnt, erschlägt, oder ihn verwundet daß er gelähmt bleibt, oder so daß er ohne Lähmung genefet; so wird dem Thäter, wofern er dem Rathe mit Bürgschaft nicht gehorsam sein will, im erstern Falle die Stadt auf zehen, auf fünf Jahre im andern, und im dritten Falle auf drei verboten: von dieser Frist darf kein Rath durch Bitte, Gunst oder wie immer etwas erlassen, und auch alsdann wird die Stadt erst geöffnet, wenn derselbe die an diesem Briefe auf Todschlag oder Verwundung festgesetzte Buße erlegt[5]).

Um Verwundung in diesem Gerichte verschuldet der Thäter der Stadt drei Mark, hinwieder sechs wenn die Wunde Lähmung zurückläßt; vermag derselbe die Buße nicht zu zahlen, so sei er für immer von der Stadt, und wer ihn aufnimmt, gibt ebenfalls sechs Mark. Behauptet der Thäter, daß der von ihm Verwundete

---

1) Das. 16.
2) „vmb totgevechte".
3) Das. 16.
4) Das. 17.
5) Das. 18.

friedbrüchig und vor der Verletzung in der Acht war, so hilft ihm das gleichwohl nichts, wenn das Gericht nicht darum wußte; wem so die Stadt verboten wird, der gibt drei Mark, und ebensoviel wer ihn bei sich aufnimmt[1]).

Welcher Bürger den andern Bürger in diesem Gerichte erschlägt oder verwundet, dem sind fortan Messer und Schwert verboten; behauptet er aber dieses aus Nothwehr seines Leibes gethan zu haben, und findet dann der Rath, an dem es steht, seine Aussage wahr, so soll man ihm Messer und Schwert erlauben, jedoch nur zu seiner Nothwehr. Wer zur Zeit, da in Zürich Messer und Schwert verboten sind, solche ohne des Raths Erlaubniß trägt, büßt ein Pfund, zwei wenn er sie in den Hosen trägt, und ist überdieß friedbrüchig; darum wird er vom Rathe gepfändet oder ihm, wenn er unpfandbar ist, die Stadt verboten und wer ihn aufnimmt, wird ebenfalls gebüßt. Trägt ein Landman Messer und Schwert aus dem Hause eines Bürgers, so gibt dieser fünf Schilling, wenn er seinem Gaste das Verbot nicht anzeigte; dagegen der letztere wenn er darum wußte, und zahlt er die fünf Schilling nicht, so wird er vom Rathe gepfändet[2]).

Wer nächtlichen Einbruchs[3]) auf Mord beklagt wird, soll sich dessen in der Leutkirche selbsiebenter entschlagen, so daß der Rath oder desselben Mehrheit die Leute für bieder genug und unverdächtig halte; wegen andern Einbruchs, selbdritter: will oder kann er dieses nicht, so verschuldet er um Mord des Mordes Buße, um Wunden die der Wunden. Ist mit dem nächtlichen Einbruch Schädigung an Gut verbunden, so soll der Thäter dem Kläger seinen Schaden zwiefach ersetzen; thut er es nicht, so büßt er der Stadt zwei Mark und wird dennoch zu doppelter Vergütung gezwungen. Diese Satzung berührt allein die Bürger[4]).

---

1) Das. 18 f.
2) Das. 22 und 30 f.
3) „des Nachtschaches".
4) Das. 19.

Wenn ein Bürger den andern Bürger heimsucht mit Schaden, so gibt er eine Mark; ohne Schaden, eine halbe Mark. Wenn er ihn brennt, beraubt, oder ihm Bäume oder Reben abschlägt ohne Recht, so ersetzt er dem Kläger seinen Schaden zwiefach, und gibt zwei Mark dem Rathe, bei dem auch die Buße des Klägers steht; trägt er Buße und Vergütung nicht gegen Kläger und Rath ab, so sei er auf solange von der Stadt und wer ihn aufnimmt, gibt ebenfalls zwei Mark [1]).

Hat ein Bürger zu einer Zeit, wo in Zürich kein Rath wäre [2]), mit einem andern Bürger Unminne oder Urlug, und geht einer derselben einem andern Bürger, der in dem Urluge nicht ist und nicht sein will, freventlich in sein Haus oder thut ihm sonst Schaden außen oder innen, etwa unter dem Vorgeben, jener habe wider ihn Harnisch geliehen oder sonst etwas gethan, ohne daß es offenbar wäre; so nimmt ihm der erste Rath, der darnach kommt, eine Mark an die Veste, läßt ihn allen Schaden des Klägers vergüten, und fordert für dessen Beschimpfung nach seinem Ermessen eine Buße. Leistet er dieses alles nicht, so greift ihm der Rath an sein Gut, und hat er keines um gepfändet zu werden, so soll er auf solange von der Stadt; wer ihn dann bei sich aufnimmt, büßt ebenfalls eine Mark [3]).

Wenn ein Bürger den andern Bürger, oder solche die in der Stadt wohnen, stößt, rauft, oder schlägt von Hand oder mit einem Stocke, so gibt er, werde es geklagt oder sonst offenbar, eine halbe Mark zu Buße; kann er nicht bezahlen, so sei er solange von der Stadt und wer ihn dann aufnimmt, gibt auch eine halbe Mark. Die Buße für den Kläger bestimmt der Rath bei seinem Eide nach dem Schaden desselben und sonst nach den Umständen;

---

1) Das. 19 f.

2) „so hie nit Rates were". Ist vielleicht die Zeit zwischen Wahl und Antritt eines Rathes gemeint? oder deutet es vielmehr auf eine, wenn auch kurzdauernde, Störung der bürgerlichen Ordnung, so daß die Rathswahl nicht Statt finden konnte? Versuche dazu wurden wenigstens für möglich gehalten: s. die Anm. 3 auf Seite 50.

3) Das. 20.

diese Buße bezahlen jedoch Kinder nicht, wenn beide, der da schlägt und der geschlagen wird, unter sechzehen Jahren sind [1]).

Wer den andern anläuft mit bewaffneter Hand, doch daß kein Schaden geschieht, gibt eine Mark; eine halbe, wenn er unbewaffnet war: des Klägers Buße steht in des Rathes Ermessen. Wenn ein Bürger den andern Bürger im Anlaufe, doch ohne rechte Waffen, blutrünstig macht, so gibt er eine halbe Mark; bezahlt er sie nicht, so wird er gepfändet oder ihm, wenn er unpfandbar ist, die Stadt verboten und wer ihn dann aufnimmt, gibt ebenfalls eine halbe Mark: des Klägers Buße steht wiederum beim Rathe [2]).

Wenn ein Bürger den andern Bürger lästert, schmählich schilt oder höhnt mit Worten, so büßt er, wenn geklagt wird, dem Rathe zehen Schilling. Wird nicht geklagt, dünkt aber den Rath daß Böses daraus entstehen möge, so soll er sich der Sache zur Vermittlung annehmen; in diesem Falle steht des Klägers und der Stadt Buße in des Rathes Ermessen, doch so daß erstere nach der Lage des Gescholtenen und Gehöhnten und der Scheltworte selbst bestimmt wird. Bezahlt dann der Schuldige nicht, so soll er auf solange von der Stadt; wer ihn darüber bei sich aufnimmt, gibt zehen Schilling [3]).

Alle die, welchen die Stadt verboten wird um Mord, Brand, Raub, um Wunden, nächtlichen Einbruch oder Diebstahl, soll der Rath bei seinem Eide jenen Bürgern verbieten bei sich aufzunehmen, welche feste Häuser vor der Stadt haben; dasselbe Verbot erfolgt auch gegen solche, welchen die Stadt um Geldschuld oder Scheltworte verboten wird, jedoch nur wenn der Kläger den Rath darum bittet: wer dann einen Verbotenen aufnimmt, verschuldet die Buße, die jener der Stadt geben soll [4]).

Wenn derjenige, dem die Stadt verboten wird, gleichwohl hereinkommt, so gibt er für den Frevel ein Pfund; ebensoviel

1) Das. 21.
2) Das. 21 f.
3) Das. 22 f.
4) Das. 34.

zum andern, und wieder ein Pfund zum dritten Male. Fürderhin soll der Rath, wenn er kann, ihn fangen und so lange verwahren, bis er mit den Bürgern zu Rath werde, was man demselben thue. Kann nicht der ganze Rath versammelt werden, so sollen es drei Viertheile[1]) thun; dünkt dann die Neune bei ihrem Eide, daß die andern Drei oder einer derselben mit Gefährdung sich entzogen haben, so mögen jene eine Buße auf sie setzen. Auch mag der Rath Bürger zu Hülfe mahnen; wer sich dessen weigert, büßt eine Mark, ihm wird wenn er nicht zahlen kann die Stadt verboten, und wer ihn aufnimmt gibt ebenfalls eine Mark. Ist die Buße, um welche die Stadt verboten wird, unter einem Pfunde oder ein Pfund, namentlich bei Geldschuld, so ist der Gebüßte, wenn ein Jahr um ist, derselben gegen dem Rathe ledig; gleichwohl soll er noch so lange draußen bleiben, bis er den Kläger befriedigt, und wer ihn aufnimmt büßt ebenfalls ein Pfund[2]).

Ueber die Landleute setzten Rath und Bürger fest: Wenn ein Landman einen andern Landman in der Stadt angreift, ihn wirft, schlägt, verwundet oder erschlägt, so leide er darum jene Bußen, die in dem Briefe über die Bürger gesetzt sind; erschlägt aber der Landman einen Bürger, so gibt er zwanzig Mark und wird, wenn man ihn fängt, dem Vogte oder dessen Statthalter[3]) ausgeliefert, um über ihn zu richten nach Urtheil[4]).

Wenn ein Landman einen Bürger verwundet oder erschlägt, und ein anderer Bürger das sieht und dabei ist, und nicht auf denselben schreit, so gibt er zu Buße zwei Mark; kann er nicht zahlen, so soll er ein Jahr von der Stadt, und wer ihn dann aufnimmt gibt ebenfalls zwei Mark. Denselben Landman, der den Frevel begangen[5]), schirme niemand in seinem Hause oder sonst, es sei denn daß er ohne sein Wissen hereinkomme; wird aber

---

1) „dü drüteil“.
2) Das. 28 f.
3) „swer an des stat sizzet“.
4) Das. 17.
5) „der die unvuoge tuot“.

von den Bürgern geboten den Landman in dem Hause anzuhalten, so soll ihn der Bürger dem Gerichte verwahren auf ein Recht, oder er gibt zehen Mark und wird von dem Rathe bei seinem Eide darum gepfändet[1].

Hat ein Landman mit einem Bürger Krieg, so soll ihn kein anderer Bürger hereinführen auf seinen Nachbar, oder den Krieg in dessen Haus und das Urlug in die Stadt weisen; wer dawider thut, dem geht es an sein bestes Haus und er büßt der Stadt zehen Mark. Ebenfalls zehen Mark gibt der Bürger, welcher dem Landmanne hilft auf einen andern Bürger außerhalb der Stadt; zugleich ersetze er dem Bürger zwiefach seinen Schaden, damit derselbe wieder stehe wie zuvor. Der Rath darf, anders als mit der Bürger Wissen und Willen, mit dem Landman kein Urlug aufnehmen[2].

Wenn einer der Landleute den Bürgern wissentlich Gewalt thut mit Gefangennahme, mit Raub oder Brand, so soll dem kein Bürger feilen Kauf geben bei einer Mark Buße; kann er sie nicht zahlen, so sei er von der Stadt, und wer ihn dann aufnimmt gibt ebenfalls eine Mark: von dem Kaufgute[3] aber gehört ein Drittheil dem, der sich dessen bemächtigt, die beiden andern Theile dem Vogte und dem Rathe. Rath und Bürger kamen überein und beschwuren: wenn ein Landman ihnen Uebels thue und Recht darum verweigere, denjenigen, der ihnen dazu verhelfe, selbst gegen Verwandte[4] zu schirmen, die der Schädiger in der Stadt habe[5].

Bringt ein Landman um Geldschuld, Schaden oder Gewalt Klagen gegen einen Bürger vor den Rath, so wird dieser, wofern der Landman gegen denselben Bürger oder einen andern, von dem er angesprochen würde, dem Rathe ans Recht gehorsam sein will, dem Bürger gebieten, daß er dem Landmanne Recht

---

1) Das. 17.
2) Das. 23 f. und 25.
3) „kouf schaz".
4) „mage".
5) Das. 25 f.

thue: weigert er sich dessen, so büßt er eine halbe Mark, und das Gebot wird erneuert; kann er nicht zahlen, so sei er von der Stadt, und wer ihn dann aufnimmt gibt ebenfalls eine halbe Mark. Um solche Klagen wegen Geldschuld oder was es sei, die von Landleuten zu Zürich angebracht werden, richtet man nach Recht und Gewohnheit des Gerichtes, wo der Kläger wohnt[1]).

Ein Bürger, der mit des Rathes Erlaubniß einen Landman pfändet, soll darum, weil er nur mit Erlaubniß handelt, von der Stadt das Recht haben: daß, wenn er bei der Pfändung Schaden nimmt und es bei den Heiligen beweiset, der spätere Schaden und die frühere Schuld rechte Forderungen sein sollen; kommt dann der Landman und will dem Bürger Recht thun, so greife der Rath nicht weiter auf dessen Gut, als für den doppelten Schaden trifft[2]).

Wenn ein Landman zu Zürich Bürger werden will, so soll es mit des Richters und des Rathes Wissen und mit der Bürger Willen geschehen; sonst hat derselbe nicht Bürgerrecht[3]).

Kein Bürger soll einen Landman, der in die Stadt kommt, einem andern Landmanne zu Liebe angreifen oder fangen bei zwei Mark Buße der Stadt, und daß er den Gefangenen entschädige und ihm all sein Gut zurückgebe; die Buße für den Kläger steht beim Rathe. Kann der Thäter nicht bezahlen, so wird ihm die Stadt verboten, und wer ihn dann aufnimmt büßt ebenfalls zwei Mark[4]).

Welcher Bürger einen andern fängt, oder einen der in der Stadt wohnt, der gibt, wenn der Gefangene über zehen Mark an Gut hat, zehen Mark zu Buße; dagegen nur zehen Pfund, wenn jener zehen Mark oder darunter besitzt. Ueberdieß sind Rath und Bürger verbunden, den Gefangenen ohne Schaden freizugeben, und ihm nach Schuld und Umständen eine Buße zuzuerkennen. Ist der Thäter nicht gehorsam, so soll man ihn zwingen

1) Das. 24.
2) Das. 25.
3) Das. 30.
4) Das. 35 f.

und greift außen und innen auf sein Gut; behauptet er aber, daß er den andern nach dem Rechte[1]) gefangen habe, so soll er darum keinen Schaden leiden, wofern der Rath oder dessen Mehrheit sich von der Wahrheit seiner Aussage überzeugt[2]).

Kein Bürger soll einen andern Bürger, oder solche die zu Zürich sitzen, von den Landherren zu Lehen empfangen, wenn sie leugnen einen Herrn zu haben; wird aber ein solcher dessen überwiesen nach Recht, so mag er ihn wohl empfangen[3]). Wer dawider thut, büßt vier Mark und hat nicht mehr Recht an demselben als zuvor: gibt er die Buße nicht, so soll man ihn darum pfänden oder ihm, wenn er unpfandbar ist, die Stadt verbieten; wer ihn dann aufnimmt, gibt ebenfalls vier Mark[4]).

Wer über die Limmat von Baden bis an die Stadt Zürich eine Brücke schlagen will ohne Recht, dem sollen der Rath und alle Bürger es wehren mit aller Macht und Kraft, die sie haben mögen, und bei dem Eide es nimmer gestatten[5]): gäbe es einen Bürger, der dem Landherrn glimpfen wollte und nicht helfen wehren, der ist meineidig und büßt der Stadt zehen Mark; hierum soll er von dem Rathe mit der Bürger Hülfe gepfändet werden, und ohne des Rathes und der Bürger Frieden und Schirm sein[6]).

Niemand darf ein festes Haus bei den Burgthoren bauen, wodurch er der Thore selbst gewaltig würde; die Häuser aber, die jetzt bei den Thoren sind, sollen nicht näher an die Veste gebracht werden. Auch kamen Rath und alle Bürger einer ewigen Satzung überein, daß zu Zürich vor keinem Thore je eine Vorstadt entstehen, und daß daselbst kein Haus anders, als auf den dazu offengelassenen Hofstätten, erbaut werden solle[7]).

---

1) „dur gerichte".
2) Das. 36.
3) Vergl. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 37.
4) Das. 23.
5) Vergl. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 38.
6) Das. 41.
7) Das. 37 und 67 f.

Rath und alle Bürger setzten in gleicher Weise fest: Niemand zu Zürich soll einen vorschießenden Bau[1]) von Holz, Gemäuer oder mit anderm Bauwerk weiter, als sein Eigenthum reicht, gegen Straßen und Gassen machen; auch was er gegen den See hat, soll er nicht weiter, als Schwelle, Wuhr, oder sein Besitzthum geht, vorschießen lassen: diese Satzung soll fürderhin bei jeglichem Baue beobachtet werden, der wegen Feuersbrunst oder sonst zu ändern ist. Ebenso wenn, wo zwei Hofstätten an einander stoßen, der eine Eigenthümer mauern will, so mag er es wohl thun, doch daß er die Mauer drei Schuh dick und ein Stockwerk hoch[2]) über beide Hofstätten aufführe; will derselbe oder der andere Besitzer höher mauern, so mag auch das geschehen, nur daß dann die Mauer beiden Häusern gemeinsam sei. Diese Satzung gilt für alle Hofstätten, die bereits abgebrannt sind oder noch abbrennen, oder geändert werden: so soll Wackerbolds Hofstatt, von welcher Zürich in Brand gerieth, nicht anders als von Mauer oder mit einem Dache darüber wieder gebaut werden; Wackerbold selbst aber soll zu Zürich nie wieder Gäste beherbergen[3]).

Hat ein Bürger eine Mauer, und will sein Nachbar darauf weiter mauern, so mag er es ohne des andern Schaden thun; doch bleibt die Mauer jenem dem der Grund gehört, er selber bekommt kein näheres Recht darauf als zuvor, auch darf er sie nicht wieder abbrechen. Glaubt aber der Eigenthümer der Mauer, daß ihm das Weitermauern schade, so soll, wenn er die Sache dem Rathe vorlegt und dieser seiner Meinung ist, der Bau unterbleiben[4]).

---

1) „dekein ubirschuz — — — mit stiffen tischen, stangen oder schwirn, vür „die gewer — — — oder sin geses gat". Nullus ante fores suas lubium, quod vulgariter vorlauben, statuet; nullus edificia lignea domorum, vulgariter überschusz, sine licentia prepositi fabricare debet: Hund Metropol. Salisburg. II, 313, aus den Satzungen des Klosters Hof bei Regensburg vom 12 Jahrhundert; auch im Anzeiger für Kunde des teutschen Mittelalters II, 246. Dasselbe sind die „obervänge" in den Urk. 15 Heum. 1266 und 10 Winterm. 1290 bei Lucern.

2) „eins gadmes ho".

3) „ein gastgebe werden". Richtbrief S. 59.

4) Das. 60.

Von S. Gallen Tag[1]) je auf ein Jahr wurden, gemäß Uebereinkunft des Raths und der Bürger, von dem erstern fünf Bürger gewählt, welche bei dem Eide, den sie zu den Heiligen schwuren, darüber wachen sollten daß, nach ihrem Ermessen und nach der Leute Lage, jeglicher Bau in der ganzen Stadt feuersicher aufgeführt und mit Ziegeln oder Steinen[2]) zugedeckt werde; ihr Gutachten, einstimmig gefaßt oder durch die Mehrheit, legten sie dem Rathe vor, der dann nicht nur bei seinem Eide den Bau kräftig zu fördern, sondern auch, im Falle einer der Fünfe stürbe, unverzüglich ihn durch einen andern zu ersetzen hatte[3]).

Niemand durfte die Abzugsgraben[4]) der Häuser, die früher verboten wurden, wieder herstellen; wer darum angesprochen wurde, mußte zu Recht stehen, galt als friedbrüchig, und gab ein Pfund zu Buße. Um alles Gut, das einem Rathe zu Theil werden mochte, war festgesetzt, daß es auf keine andere Weise verwendet werden solle, als an die Veste und zu der Stadt Nutzen und Ehre[5]).

Wer sich des Hofes oder des dazu gehörenden Grabens bemächtigte oder davon in sein Eigen zog, büßte fünf Pfund; zugleich ward der Rath verpflichtet, ihn wieder in seine und der Bürger Gewalt zu nehmen, und frei und offen zu halten wie zuvor. Ebenso hatten Rath und alle Bürger verordnet, den äußern Stadtgraben weiter[6]) zu führen und ganz um die Stadt, sowie denselben immer offen zu halten und stetsfort zu verbessern; wer ihn je schwäche oder in sein Eigen ziehe, über den soll der Rath richten bei seinem Eide[7]).

Wer die Münster oder die dazu gehörenden Thürme, die Burgthore, die Stadtthürme oder das Richthaus an der Brücke

1) „hinnan“ (aber dem Beschlusse ist, wie meist, kein Datum beigefügt) „ze sant Gallen mis“.
2) „mit tarraffen“.
3) Das. 62.
4) „egraben“.
5) Das. 38 und 34 f.
6) „vürbas — unz dur nider vnd umb dü stat“.
7) Das. 45 und 67.

mit Gerüst oder Zeug belegt, der Stadt Handwerk dagegen aufrichtet[1]), oder die Brücken abwirft auf jemands Schaden und um Krieg oder Urlug in der Stadt zu haben, der verschuldet zehen Mark; geschieht es zu einer Zeit, wo in Zürich kein Rath wäre[2]), so soll der erste Rath, der darnach kommt, bei seinem Eide die Buße nehmen. Ebenfalls büßt zehen Mark, wer zu Zürich unter den Handwerkern Meisterschaft oder Gesellschaft macht oder zu machen sucht, und vor dem Rathe dessen genüglich überwiesen wird: zugleich soll man ihm sein bestes Haus niederbrechen, und hat er in der Stadt keines, so büßt er die zehen Mark; kann er diese nicht bezahlen, so wird ihm auf solange die Stadt verboten, und wer ihn dann bei sich aufnimmt gibt gleichfalls zehen Mark[3]).

Demjenigen, der zu Zürich beim Verkaufe des Korns die Fruchtabgabe erhob oder einsammelte[4]), wurde folgende Vorschrift gegeben: Von jeglicher Pferdladung, die auf den Markt gebracht wird, nimmt derselbe ein Immi; wird keine ganze Ladung eingeführt, dann nimmt er nach Verhältniß. Dagegen gibt das Immi gar nicht: Was ein Mann ohne Gefährde auf seinem Leibe hereinträgt; soviel Korn ein Bürger für seinen Bedarf[5]) kauft, und der Bauer ihm ohne abzuladen ins Haus führt; soviel ein Pfaffe, ein Edelman oder Weib einem Bürger zu kaufen gibt, und ebenfalls ohne abzuladen[6]) in dessen Haus führt; soviel Korn einem

---

1) „triböke ald blidan mit ichte bekümbert, ald dü antwerch der stat" (nach gewöhnlicher Erklärung, Kriegsgerüste und Sturmwerkzeug) „uf richtet".

2) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 58.

3) Das. 36 f. und 43. Der letztere Satz steht nochmals auf derselben Seite in etwas anderer Fassung, mit ausdrücklicher Benennung der „Zunft", und mit einer Strafbestimmung, welche in dem unmittelbar darauffolgenden Rath- und Bürgerbeschlusse vom 24 Heum. 1291 ebenso vorkommt.

4) Vergl. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 33. Wegen des Immi s. Stalder Versuch eines Schweizerischen Idiotikon II, 69 f. Der Oest. Urbar (Die rechtung in der stat ze Winterthur) enthält folgende Stelle: „Man sol „och wissen, das IX viertel Zürich meß tunt VIII viertel Winterthur meß; so „thunt x Imi I viertel".

5) „das er essen wil".

6) „niderlan" hier, oben „abe stossen".

Bürger derjenige, der eines andern Gut baut[1]), an seine Schuld ohne Gefährde bringt; was ein Landman an Korn zu Zürich aufbewahrt, bevor er es verkauft; endlich wenn eines Bürgers Lehenman, der kein Kornhändler[2]) ist, auf einem Rosse sechs Viertel Kernen, oder sechs Viertel Schmalsaat, oder zwei Mütt Haber oder Dinkel hereinbringt: was dagegen mehr ist, gibt nach Verhältniß. Wenn der Einsammler des Immi über die Vorschrift nimmt, und es dem Rathe geklagt und bewiesen wird, so gibt derselbe der Stadt zehen Schilling und dem Kläger nach des Rathes Ermessen[3]).

Rath und Bürger verordneten, daß nur das ebene Maß[4]) gebraucht werden solle; je zu vier Wochen wurde dasselbe Pflegern anvertraut, deren Zahl und Verfahren zu bestimmen dem Rathe zukam[5]).

In dem Handwerke, welches des Korns Zubereitung vor dem Malen besorgte und zum Theil von den Bäckern selbst betrieben wurde, durfte nach einer Verfügung von Rath und Bürgern, die sie mit dem Willen der Handwerksgenossen[6]) getroffen, kein Knecht Meister werden, er habe denn zum mindesten vier Jahre gelernt; wollte einer dann Meister werden, so gab er dem Rathe ein Pfund und dem Handwerke fünf Schilling, und mußte überdieß seines eigenen Gutes fünf Pfund werth besitzen oder mehr. Jenes Pfund und die fünf Schillinge wurden bezahlt, so oft einer diese Bestimmung brach; zugleich wählte derjenige Rath, der sein Amt zum Zwölftentage antrat, aus dem Handwerke fünfe, welche das Jahr hindurch bei dem Eide, den sie zu den Heiligen schwuren, die Verordnung zu überwachen hatten[7]).

---

1) „ein buman".
2) „ein kousman".
3) Richtbrief S. 58.
4) „das mesz mit der umstriche": das sogenannte gestrichene, nicht gehäufte Maß.
5) Das. 82.
6) „der kornmacher und der pfister, die Zürich korn machent".
7) „des einunges" (der eine Strafbestimmung enthaltenden Verordnung) „pflegen, und leiden" (anzeigen) —. Das. 68 f.

Den Bäckern war bei einem Pfund Buße geboten, alle Backöfen in der Stadt mit Steinplatten oder mit einem Thürchen von Eisen, anstatt von Holz, zu verschließen. Nach einer Uebereinkunft von Rath und Bürgern mit der Pfaffheit durfte niemand, bei einem Pfunde und bei Strafe des Abbrechens derselben, Korndarren in den Vorstädten[1]) noch sonst irgendwo in der Bürger Twing[2]) errichten; nur den Gotteshäusern zu S. Blasien, auf dem Zürichberge, am Oetenbach und in der Selbenau, dem Spitale und den Dürftigen an der Sil war jeglichem eine Darre erlaubt für ihr eigenes Korn, und sonst für niemand bei der Buße von einem Pfund[3]).

Das Fleisch von dem Vieh, welches die Juden zu Zürich schlachteten oder schlachten ließen, durfte nur außerhalb dem Schlachthause der Bürger in einem besondern Gemache, das die Juden in Zins nahmen, verkauft werden; ebendahin gaben sie alles, was sie selber nicht verbrauchen konnten, und zahlten den Metzgern, die den Verkauf besorgten, von jeglichem Schafe sechs Pfenninge. Von den Rindern dagegen, welche die Juden im Herbste schlachteten, verkauften sie das Fleisch, das ihnen selber nicht anstand, in ihren Häusern an wen sie wollten; nur den Metzgern durften sie es nicht geben. Auf Uebertretung dieser Vorschrift war, für Metzger oder Jude, fünf Schilling Buße von jeglichem Stücke gesetzt[4]).

Um Corduan Leder zu gerben, nahm man (so hatten Rath und Bürger mit der Gerber Willen verordnet) halb Laub und halb Rinde, und mußte überhaupt das Leder so behandeln[5]), daß es durch Schmeer und nicht durch Wasser weich werde. Mindestens vier Jahre mußte der Gerberknecht gelernt haben, wenn er

---

1) Der Widerspruch mit Anm. 7 auf Seite 63 erklärt sich wohl dadurch, daß die zwei Sätze aus ganz verschiedenen Zeiten herrühren. Auch die Urk. der Anm. 4 auf Seite 47 kennt Stadt und Vorstadt.

2) „in der burger getwinge".

3) Das. 33 und 78 f.

4) Das. 65 f. und 83. Vergl. Schweitzersches Museum Jahrg. VI, S. 300 f.

5) „nicht verwöschen noch vereschern".

Meister werden wollte; suchte er es früher zu werden, so verschuldete er ein Pfund Züricher Pfenninge, wovon dem Rathe zehen Schillinge und ebenfalls zehen den Gerbern zukamen, und mußte gleichwohl die vorgeschriebene Zeit aus lernen. Hatte der Knecht nach den vier Jahren zehen Pfund werth oder mehr, so mochte er Meister werden; dann gab er dem Rathe zehen Schilling und zehen den Gerbern [1]).

Ebenso wollte eine Verordnung von Rath und Bürgern, daß jeglicher Hutmacherknecht [2]), welcher Meister werden wollte, vor Rath komme und mit seinen Handwerksgenossen beweise, daß er fünf Jahre gelernt habe; zugleich mußte er fünf Pfund werth eigenen Gutes besitzen, und dem Rathe ein Pfund und fünf Schilling dem Handwerke geben. Wer dawider handelte oder Meister ward, verschuldete dem Rathe je zehen Schillinge; die Bußen einzuziehen, und über diese Satzung zu wachen, wählte der Rath jährlich zum zwölften Tage ehrbare Leute desselben Handwerks [3]).

Dem Grautuche, das zu Zürich gewürkt wurde, bestimmten sie das Gewicht [4]), die Breite [5]) und Länge [6]), daß es bei der Walke von den Pflegern besehen und gemessen, und wie es getröcknet [7]) und verkauft [8]) werden solle. Wer eines dieser Dinge brach, büßte der Stadt ein Pfund; das Tuch aber wurde mitten durchschnitten [9]).

Ein anderes Wollentuch [10]), dessen Länge sie nicht bestimmten, mußte, je nachdem man es dick oder dünn würkte, im erstern Falle ein Achtel über anderthalb Ellen, im letztern zu zwei Ellen

---

1) Richtbrief S. 61.
2) „huter knecht".
3) Das. 68.
4) „sechs weges (wegü) swere", ein Viertel minder.
5) zwei Ellen; ein Sechzehentel minder darf es sein.
6) zweiundsechzig Ellen.
7) „mit nichte heften".
8) „Swer dü Zürich snidet, der sol sü abe lan und ane wellun verkoufen".
9) Das. 55 f.
10) „derower".

einen Daumen breit sein; für Tröcknen und Verkauf[1]) galt obige Vorschrift. Wer sich hierwider verfehlte, büßte dem Rathe ein Pfund; davon bekamen die Pfleger den dritten Theil. Dieselbe Breite, wie für das dünne wollene, setzten sie auch für das schwarze Hosentuch fest[2]).

Für Zwilch und Leinwand, die zu Zürich gemacht wurden, bestimmten sie die Breite auf sieben Viertel Ellen und einen Daumen; wer schmälere würkte, solche bleichte, sie verkaufte oder kaufte, gab von jeglichem Stücke ein Pfund. Zu schmale Leinwand, die hergeführt wurde, durfte niemand kaufen. Wer nach dem eidlichen Urtheile der vier Einungspfleger den Zwilch zu dünn oder schlecht machte, wer solchen bleichte oder kaufte, gab von jeglichem Stücke zehen Schilling; der Zwilch aber wurde mittendurch von einem Ende bis zum andern zerschnitten. Von jeder Buße bekamen die Pfleger den dritten Theil. Wenn ein Weber seinen Zwilch recht und redlich verkauft und ihn dann, ohne sein Wort zu halten, wiederum verkauft, so bleibt es beim ersten Kaufe; er selber aber gibt ein Pfund Pfenninge zu Buße[3]).

Wenn ein Landman Seide nach Zürich führt, so soll er nicht minder verkaufen als einen Ruben, oder mindestens, wenn er ohne Gefährdung nicht mehr Seide hat, einen halben Ruben[4]); welcher Bürger, Frau oder Mann, minder kauft, büßt eine Mark. Wohl mochten zwei Bürger, ohne daß mehr dabei betheiligt waren[5]), um Silber oder um anderes Gut einen Ruben gemeinsam kaufen. Jeder Bürger[6]), bei welchem ein Gast mit seiner Seide Herberge nahm oder ihm dieselbe aufzuheben anvertraute, mußte bei einer Mark den Einungspflegern Anzeige machen, wieviel Seide es sei, woher sie komme, und wie sie verkauft werde; gleiche Strafe war darauf gesetzt, wenn ein Bürger einem Gaste

1) Beides „ane wellun".
2) Das. 56 f.
3) Das. 57 und 82.
4) Ueber den Ruben s. Stalder Vers. e. Schweiz. Idiotikon II, 285.
5) „und nicht mit mer gesellen".
6) „er si gastgebe ald nicht": vergl. die Anm. 3 auf Seite 64.

half wider diese Verordnung Seide zu verkaufen. Von jeder Buße bekamen die, vom Rathe auf ein Jahr gewählten, vier Einunger den dritten Theil[1]).

Es war ebenfalls durch Rath und Bürger verboten, daß ein Wechsler[2]), Jude oder Jüdin, oder sonst jemand, welche Pfenninge um Zins[3]) leihen, von irgendwem Seide, die eine Mark wäge oder darunter, feine oder grobe oder solche die gerade in Bearbeitung sei[4]), zu Pfand nehme: unentgeltlich mußten sie dieselbe zurückgeben, und konnten vom Rathe dazu gezwungen werden[5]).

Für den Bedarf an Holz sorgte eine Verordnung des Raths und der Bürger so, daß von demjenigen, was die Sil herabkomme, das Hundert Stück nicht theurer gegeben werden durfte als um zwölf Schilling Pfenninge; und so, nach Verhältniß, das halbe und das Viertelhundert. Wer den Bürgern, wenn sie kaufen wollten, das Holz zu geben sich weigerte, sowie wer es theurer verkaufte, der gab zu Buße vom Hundert zehen Schilling und so im Verhältnisse weiter herab. Wenn unter der Anzahl der Stücke das eine oder das andere zu gering war, so mußten nach der eidlichen Aussage der Männer, die darüber gesetzt waren, zwei für eines oder drei für zwei gegeben werden[6]).

Ohne des Raths Wissen und Erlaubniß durfte, bei Strafe einer halben Mark Silbers, kein Floß von Schindeln oder irgend einer Art von Zimmerholz ausgeführt werden. Derselbe mit den Bürgern verordnete, daß niemand einen Rauen mache, und setzte eine Mark als Buße darauf. Das Pfahlholz zur Einzäunung[7]) mußte vierzehen Schuh lang gehauen und verkauft werden; sonst wurde dasselbe verbrannt, und wer es brachte um zehen Schilling gebüßt[8]).

---

1) Richtbrief S. 62 f. und 73 f.
2) „Cawrtschin".
3) „umb gesuch".
4) „gescheiden noch ungescheiden, an spillen, an werpfen, noch an spulen".
5) Das. 82. Vergl. Schweitzersches Museum Jahrg. II, S. 588.
6) Richtbrief S. 53 f.
7) „beheim schijun".
8) Das. 53.

Wer zu Zürich Landwein auf Gewinn kaufte, um ihn in der Stadt auszuschenken, durfte nicht mehr als einen Keller haben, seinen eigenen oder einen im Zinse; in denselben mußte er allen gekauften Wein legen und ihn so verkaufen, daß, wenn ihm ein Faß ausgieng, er desselben Tags kein anderes öffnen durfte. Brach er das, so büßte er der Stadt eine halbe Mark; ebenso gab derselbe ein Pfund, wenn er den Wein beim Zapfen ausschenkte ohne Rufer [1]).

Der Weinrufer durfte bei einer halben Mark an keinem Weine Theil oder Gemeinschaft haben, und ebenso nicht mehr als einen Wein ausrufen, es sei denn daß jemand in einem Keller weißen [2]) und rothen Wein zugleich feil hatte. Der Rufer bekam, außer der Speise, nicht mehr zu Lohn als vier Pfenninge; nahm er mehr, so büßte er der Stadt zehen Schilling, und halb soviel wer ihm mehr gab. Ebenfalls bei zehen Schilling Strafe durfte kein Weinrufer Weib oder Kinder dahin, wo er rief, zum Weinverkaufe setzen [3]).

Wer beim Ausmessen des Weines nicht das rechte Maß gab, machte sich, wenn er überwiesen wurde, der Fälschung schuldig. Wer den Wein verderbte oder mit Alaun und Kalk zubereitete [4]), gab der Stadt, wenn es dem Rathe kund ward, fünf Pfund von jeglichem Fasse. Wenn ein Bürger, oder wer in dem Twinge saß, Klingenauer [5]) oder andern Wein einführte, der geringer [6]) war als der Züricher Landwein, der gab von jeglichem Saume ein Pfund; zehen Pfund, wenn er solchen Wein für Landwein verkaufte oder unter andern mischte, und ward so, wenn er nicht zahlen konnte, der Fälschung schuldig. Wohl mochten Landleute

---

1) Das. 46.

2) „lutern".

3) „vür win sezzen, dar er rüfet". Das. 46 f.

4) „vermert als machet mit" —.

5) Nach einer Urk. im Archiv Wettingen vom 6 Christm. 1288 sind Sex frustorum reditus soviel, als Tres Sovme boni vini de Clingnowe; da nun ein Stück (frustum) 5 Schilling betrug (s. die Anm. 3 auf S. 43), so galt der Saum guten Klingnauer Weins gerade 10 Schillinge.

6) „erger".

den schlechtern Wein außer der Stadt Twing weiter verführen; brachte aber ein Landman solchen in die Stadt, so waren die Bürger verbunden, ohne daß er unter ein Dach kam, ihn durch dasselbe Thor wieder herauszuführen[1]).

Wer fremden[2]) Wein beim Zapfen verkaufte, mußte, bis derselbe ausgieng, ihn so verungelten[3]), wie er es anfänglich beim Oeffnen des Fasses that, auch wenn er ihn später wohlfeiler[4]) geben sollte. Kein Bürger oder Landman, der fremden Wein beim Zapfen schenkte, durfte solchen einem ehrbaren Manne versagen, wenn er Pfenninge dafür gab oder ein sicheres[5]) Pfand. Was die Räthe bisher[6]) gethan, Wein auf Bürgen geben zu lassen, das gestatteten Rath und Bürger nicht mehr, und der erstere sollte nicht weiter richten, als dann das Pfand werth sei; ebenso war derselbe verpflichtet sich einfach an den Richtbrief zu halten, wenn ein Bürger oder Landman gegen den Willen desjenigen, der fremden Wein beim Zapfen schenkt, ohne Zahlung vom Weine gieng[7]).

Demjenigen, der auf eines Bürgers Weingarten saß und diesen ihm um den halben Ertrag baute, sicherten Rath und Bürger Schirm und Recht gleich einem andern auf dem Gute eines Bürgers sitzenden Lehenmanne zu. Einen solchen Halber, von welchem der Bürger Ehrschatz nahm, und der ihm junge Reben nachzog oder für abgestandene neue pflanzte[8]), durfte er, solange derselbe die Reben in Ehren hielt, nicht aus dem Lehen vertreiben; es sei denn daß er genöthigt war, die Reben zu verkaufen oder seinen Kindern zu geben. In diesem Falle wählte der Bürger einen, der Halber einen andern, und beide zusammen den Gemeinman; konnten sie sich über den letztern nicht vereini-

1) Richtbrief S. 47.
2) „ellenden“.
3) „verungelton“.
4) „baf“.
5) „alfo daf fi gewert fin“.
6) „unzhar“; aber keine Zeit ist angegeben.
7) „unbereit us gat“. Das. 48.
8) „im von chnebiln reban in feit ald wüste reban wider bringet“.

gen, so gab ihn bei seinem Eide der Rath, damit der Halber nach Billigkeit und wie sie zusammengekommen von dem Lehen geschieden werde[1]). Wollte hingegen der Halber bei seinem Leben das Lehen aufgeben, so mußte es der Bürger nicht aufnehmen, wenn jener ihm nicht von jeglicher Juchart ein Pfund gab und, wofern er ihm durch Mißbau Schaden zugefügt, denselben ersetzte; die Ausmittlung übertrugen sie zwei Männern und wählten, wenn diese zerfielen, einen Gemeinen oder es gab ihn der Rath. Trennte sich der Halber ohne Abkommen[2]) von dem Bürger, so sollte kein anderer sich desselben annehmen, bevor eine Verständigung erfolgt wäre; nahm ihn einer gleichwohl bei sich auf, so verfiel er dem Bürger von der Juchart ein Pfund und die Vergütung allfälligen Schadens, und dieses mußte ihm der Rath bei seinem Eide einziehen[3]).

Beim Weine durfte man Abends[4]) so lange sitzen, bis an der Propstei, bei S. Peter und an der Abtei dreimal geläutet wurde[5]), so daß einer von einem Läuten zum andern leicht eine halbe Meile[6]) gehen mochte. Sobald die Nachglocke läutete, sollten alle, die in Weinhäusern saßen, in ihre Herberge gehen, und die Weinleute selbst ihren Wein zuschlagen, die Gäste gehen heißen, ihre Häuser schließen, und niemand mehr um Kauf oder sonst Wein verabreichen bei zehen Schilling von jeglichem, dem sie noch zu trinken geben. Der Gast sowohl, welcher über die Zeit beim Weine sitzen blieb, als der Weinman, der ihn nicht anzeigte, büßte der Stadt ein Pfund; und alljährlich, oder so oft er wollte, mochte der Rath diese Verordnung durch die Weinleute und ihre Knechte bei den Heiligen beschwören lassen[7]).

---

1) „von der halbe gescheiden"; so im Nächstfolgenden, „sin halbun uf „wil geben".

2) „ane tegeding".

3) Das. 51 f.

4) „iemer von sant Michels dult"; aber es steht nicht bis wohin, noch wann Rath und Bürger die Verordnung gemacht haben.

5) „zer probstie ze füre, ze sant Peter ze stübi, zer abtie ein nagloggen".

6) Bluntschli Staats- u. Rechtsgesch. I, 160 versteht hier die römische Meile, so daß das „beiten" mit Läuten 10 Minuten zu dauern hatte.

7) Richtbrief S. 77 f.

Wer dem andern mit falschen Würfeln sein Gut abgewann, mußte, wenn der Rath oder dessen Mehrheit die Beweise für genüglich erachtete, das Gewonnene zurückgeben und noch soviel dazu, und büßte der Stadt fünf Pfund; war es ein Bube, so wurde er geschwemmt und blieb fünf Jahre von der Stadt. Wer auf Spiel lieh oder Geld gab, mußte hiefür Pfand nehmen, das er ziehen oder tragen mochte; that er es ohne dieses, so fand er dann hiefür kein Gericht. Auf das Gewand eines Bürgerssohns, der von seinem Vater noch nicht getrennt war[1]), durfte niemand spielen oder leihen. Wenn einem Bürger Sohn oder Knecht Gut verschleppte[2]), so mußte ihm dasselbe, welcher Art es war und wohin es immer kam, ohne Schaden zurückgestellt werden; erfolgte die Entfremdung des Gutes freventlich, so büßte der Schuldige, wenn die Klage vor den Rath gebracht und mit zwei Zeugen bewiesen wurde, demselben fünf Schillinge und dem Kläger das Doppelte, und mußte, wenn er unpfandbar war, bis er bezahlte die Stadt meiden[3]).

Durch Rath und Bürger war verboten, daß ein Bürger oder wer in dem Gerichte saß sein Gut, liegendes oder fahrendes, einem andern Bürger oder Bewohner des Gerichts zu Schirm oder Verwahrung[4]) übergäbe; wer sein Gut auf diese Weise von sich gab, durfte zu Zürich nimmer Bürger werden, und wer es empfieng, verschuldete der Stadt zehen Mark Silbers. Der Bezug der Buße und die Hut der Satzung war dem Rathe bei seinem Eide befohlen[5]).

Bei einem Pfunde an die Stadt war verboten, daß ein Bürger dem andern Giselschaft breche; nicht nur durfte der Rath die Buße nicht erlassen, sondern es mußte auch jener sich gleichwohl zur Giselschaft stellen[6]).

---

1) „dem er nit usgegeben hat".
2) „ustreit".
3) „ane die stat" sein. Das. 73, 48, 49 und 38.
4) „dur fristunge".
5) Das. 60.
6) Das. 34.

Es war ein Beschluß aller Bürger: die Annahme der Münzen von Zofingen und Solothurn und namentlich alle, die auf Züricher Gepräge geschlagen wurden, zu verweigern[1]; wer damit zu Zürich Kauf oder Verkauf eingieng[2]) unter zehen Schillingen oder darüber, der gab der Stadt ein Pfund[3]).

Zu Vermeidung unnöthigen Aufwandes bei Hochzeiten[4]), wenn aus den Rittern und Bürgern Frauen oder Männer sich verheuratheten[5]), setzten Rath und Bürger fest: Der Bräutigam und seine Verwandte[6]), und hinwieder die Braut und ihre Verwandte, jeder Theil soll nicht über zehen Hausfrauen[7]) bei sich haben, mit Ausnahme der Mägde[8]) und Kinder, die mit ihnen kommen; auch sollen dieselben nur ein Mahl halten, und kein anderer Bürger sich zu Tisch setzen als jene, die bei Tisch bedienen. Der Braut wird von niemand mehr als eine Gabe geschenkt, weder zur Verlobung, noch zur Hochzeit, noch zur Morgengabe[9]); hinwieder machen auch Braut und Bräutigam niemand ein Gegengeschenk[10]). Bei der Hochzeit sollen auch nicht mehr Spielleute[11]) sein, als zwei Sänger, zwei Geiger und zwei Bläser[12]). Diese Vorschriften, auf deren Uebertretung in jedem Stücke zehen Pfund Buße gesetzt wurde, berührte lediglich die Bürger und wer zu Zürich wohnte, und galt wie in der Stadt so außerhalb. Wenn dagegen Bürger, Weib oder Mann, sich auswärts verheuratheten oder eine Schwester oder Tochter hinausgaben, wie viele

1) „daſ wir han verſprochen die —".
2) „margtot".
3) Daſ. 45 f.
4) „die ſuln enkein ſchaden han mit brutlöufen".
5) „zer e kument".
6) „ſin fründe".
7) „wirtinnen".
8) „jungvrowen".
9) „weder da da ſi gemehelt wirt, noch ze diem brutloufe, noch ze der „morgengabe, noch ze der meheli". Vergl. Bluntſchli Staats- u. Rechtsgeſch. I, 100 und 104 ff.
10) „wider ſenden noch wider geben — enhein kram".
11) „hübſcher lüte".
12) „tolber".

Gäste dann auch hereinkommen mochten, diese berührte die Satzung nicht[1]).

Ein Gut, das ein Mann gemeinsam mit jemand besaß, Erbe oder Eigen, mochte derselbe wohl zu rechtem Antheil seinem Weibe geben, und hinwieder das Weib ihrem Mann; dünkte aber den Mann das Gut zu groß, um es ganz abzutreten, so mochte er es wohl seiner Frau mit Recht zur Hälfte geben[2]).

Damals, als vor der Aebtissin Mechthildis von Wunnenberg den Töchtern die Gotteshauslehen ihrer Väter gesichert wurden[3]), setzte der Rath mit Gunst und Willen aller Bürger fest: Wenn ein Bürger gegen dieses Recht und wider die Töchter ein solches Lehen empfienge, so sollte er an die Veste zehen Mark geben und darnach alle vierzehen Tage[4]) zehen Pfund, bis er den Kindern aus diesem Streite trete[5]). Der Rath war verbunden ohne Nachsicht die Buße einzuziehen; in ebendieselbe verfiel, wer einem Widersetzlichen Hülfe oder Rath ertheilte, und galt dazu für meineidig, der Kläger aber erhielt Schirm gegen Bürger und gegen Landleute[6]).

Wie der Ritter zurücktreten mochte aus dem Ritterstande[7]), so konnte überhaupt ein Bürger von Zürich sein Bürgerrecht aufgeben und doch in der Stadt seinen Wohnsitz behalten; in diesem Falle aber verordneten Rath und Bürger, daß ein solcher allen Satzungen, Einungen und Gerichten um alle Sachen gleich einem andern Bürger unterworfen sein, man ihm hinwieder nur richten solle wie einem Landmanne: wollte er dieses nicht, so mußte er von der Stadt fahren. Ebenso mußte jeder Bürger, wenn er auch nicht zu Zürich saß, von allem seinem Gute, der Ritter

---

1) Richtbrief S. 72.
2) Das. 32.
3) S. die Anm. 5 auf Seite 23.
4) „ie ze viercehen nechten".
5) „unz er dien kinden den selben krieg abe geneme".
6) Das. 50.
7) S. die Anm. 8 auf Seite 32.

mit den Rittern und der Bürger mit den Bürgern, im Verhältnisse zu den in der Stadt sitzenden Bürgern dienen[1]).

Jeder Bürger, dessen Vater Ritter war, mußte ebenfalls Ritter werden, bevor er dreißigjährig wurde; behauptete einer dieses Alter noch nicht erreicht zu haben, ohne daß die Bürger ihm zustimmten[2]), so mußte man seinem Eide glauben. Wurde dagegen derselbe mit dreißig Jahren nicht Ritter, so mußte er, bis er es ward, Gewerf geben mit den Bürgern[3]).

Kein Bürger, der nicht Gewerf gab, durfte in den Rath gehen, wo man dasselbe auflegte, oder wo man diejenigen wählte, die es auflegen sollten; wenn man für jeglichen das Gewerf bestimmte, mußten die Tafeln, worauf die Ansätze standen, vor allen Bürgern gelesen werden. Bei der Auflage selbst sollte kein Vogt gegenwärtig, wohl aber dann beim Einziehen behülflich sein[4]).

Der Vogt sollte auch nicht in den Rath kommen, noch darin sitzen gleich den andern des Rathes, es sei denn daß sie seiner bedürfen und nach ihm senden. Hinwieder verordneten Rath und Bürger, daß keiner des Rathes, solange sein Amt dauere, des Vogts Statthalter am Gerichte sein solle[5]).

Bürger oder Landman durfte vor des Vogts oder des Schultheißen Gerichte einem andern nirgends zu Recht stehen, als im Richthause an der Brücke, es sei denn daß man größern Raumes dazu bedurfte; vermochte aber der Kläger oder der Beklagte aus Furcht seines Leibes nicht in das Richthaus zu kommen, so mußten ihm Richter und Rath Geleite dahin geben[6]).

Wenn einer um Geldschuld dem Gerichte ungehorsam wird vor dem Schultheißen oder dem Vogte, so daß sie bei ihrem Eide

---

[1]) Das. 71 und 31 f. Vergl. Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. I, 144 f., und s. diese Geschichte I, 658, Anm. 4.

[2]) „iehent des die burger nicht".

[3]) Das. 31.

[4]) „helfen in gewinnen". Das. 31. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 48, wo Vogt und Rath gemeinsam handeln.

[5]) Das. 32 und 71.

[6]) Das. 22.

erklären nicht richten zu können, so sollen dieselben es dem Rathe anzeigen und dieser dann dem Schuldigen gebieten, daß er sich inner Halbmonats Frist füge: thut er es nicht und wird geklagt, so gibt er, wenn das Hauptgut ein Pfund ist oder darüber, ein Pfund; wenn unter einem Pfunde, zehen Schillinge, und fünf, wenn die Schuld unter zehen Schillingen ist: darnach, je zu vierzehen Tagen, gibt er ebensoviel. Vergleicht der Schuldige sich nicht mit dem Kläger um die Wettpfenninge[1]), so mag er gegen ihn fünf Schilling verlieren; und verschuldet er dem Rathe je zu drei Fristen dreimal die Buße, so wird er gepfändet oder ihm, wenn er unpfandbar ist, die Stadt verboten, und wer ihn dann bei sich aufnimmt verfällt in dieselbe Buße. Jener aber ist fortan ohne der Stadt Schirm, so daß ihn sein Gläubiger fangen darf, wenn er ihn nur nicht am Leibe verletzt[2]).

Wenn ein Bürger den andern vor dem Schultheißen um Geldschuld belangte, und der Beklagte schwur kein Gut zu besitzen; so wollte eine Verfügung von Rath und Bürgern, daß dann der Kläger, wofern er die Behauptung des Schuldigen für gefährdend hielt, sich an den Rath wenden solle. Fand auch der Rath oder dessen Mehrheit bei ihrem Eide, daß jener betrügerischer Weise den Leuten ihr Gut entführen wolle, so wurde ihm die Stadt verboten, bis er bezahle; hierum mochten ihn seine Gläubiger fangen, doch ohne Verletzung seines Leibes, wurden aber dem Gerichte um Schaden nicht verantwortlich, wenn derselbe sich zur Wehr setzte und ihm dann etwas geschah. Derjenige Bürger, der ihn vor Gefangennahme schirmte, verschuldete den Gläubigern das Gut[3]).

Wer heimlich auf des andern Gut klagte, war gehalten es vor dem Schultheißen und den Bürgern inner acht Tagen zu eröffnen; that er es nicht, so erhielt, wer öffentlich klagte, das Vorrecht. Ebenso mußte jeder Kläger inner Jahr und Tag seine Klage vollführen, sonst verlor er an einen folgenden Kläger sein

1) Vergl. diese Gesch. I, 388, Anm. 5.
2) Richtbrief S. 39.
3) Das. 54 f.

Vorrecht; wollten spätere Kläger sich so lange nicht gedulden, so mochten sie gerichtlich verkaufen und dem Kläger vor ihnen sein Gut geben [1]).

Es war durch Rath und Bürger verboten, daß ein Wechsler, Jude oder Jüdin, oder sonst jemand, welche Pfenninge um Zins leihen, von irgendwem einen Kirchenschatz zu Pfand nehme; unentgeltlich mußten sie solches Gut zurückgeben, und konnten vom Rathe dazu gezwungen werden [2]).

Rath und Bürger kamen eines ewigen Gelübdes [3]) überein, Gott zu Lob und seinem heiligen Grabe zu Ehren zur nächsten Heerfahrt vier Mann auszurüsten [4]) und über Meer zu senden; jeglicher Rath, der dann sitze, wurde bei seinem Eide zu unverzüglicher Vollführung verpflichtet [5]).

Um nicht der Stadt Zürich das Verbot des Gottesdienstes zuzuziehen, kamen Rath und Bürger einer ewigen Satzung überein: Daß weder ein Bürger noch sein Gesinde einen Landman, der so weit gebannt sei, daß man ohne Gottesdienst sein müsse, wohin er komme, bei sich in der Stadt aufnehmen, ihn hausen oder hofen, oder demselben um Kauf oder sonst zu essen oder trinken geben solle; wer dieses übertrete, und nicht zu den Heiligen beweisen könne, er selber habe von der Bannung des Landmans nichts gewußt und das Gesinde ohne seinen Willen und sein Wissen gehandelt, der gibt der Stadt fünf Pfund zu Buße. Dieselbe Buße gibt der Bürger, der zwar den Landman nicht

1) Das. 55.

2) Das. 81. Vergl. die ähnlich lautende Satzung wegen der Seide auf Seite 71 Anm. 5.

3) „eins steten und ewigen antheissen".

4) „vier bereite man".

5) Das. 66 f. Eine Zeit ist weder angegeben, noch angedeutet: wurde das Gelübde gethan, als auch König Rudolf das Kreuz nahm (s. diese Geschichte I, 126, Anm. 3, und 214, Anm. 1)? oder, was später vorkommt, damals als Papst Nicolaus der Vierte nach dem Verluste von Accon die Christenheit zum Kreuzzuge aufrief? Dürfte an eine frühere Zeit gedacht werden, so gäben die Züricher iudices crucesignatorum (s. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 9) dieser Ansicht Unterstützung; allein die teutsche Fassung des Richtbriefs läßt die Annahme eines so frühen Jahres nicht zu.

bei sich aufnimmt oder ihn verpflegt, dagegen auf andere Weise, wenn er in die Stadt kommt, mit ihm Gemeinschaft oder Gesellschaft unterhält oder durch Kauf und Verkauf zu dessen Nutzen mit ihm zu schaffen hat. Der gebannte Landman seinerseits, so oft er in die Stadt kommt, auch wenn ihn niemand bei sich aufnimmt oder verpflegt, verfällt in ebendieselbe Buße bis zum dritten Male; fürderhin aber sind Rath und Bürger bei ihrem Eide verbunden, ihm den Eintritt zu verwehren. Kommt aber der Landman wieder aus dem Banne, und nimmt ihn dann ein Bürger zu Haus oder Hof auf oder gibt ihm Essen und Trinken, bevor derselbe die Buße bezahlt hat, so verschuldet er wiederum fünf Pfund. Keinem Rathe war erlaubt um Dienst oder auf Bitte, oder aus irgend einem andern Grunde, eine dieser Bußen zu erlassen [1]).

Wie in den Vorstädten mit den auswärtigen auch die eigenen Gotteshäuser für ihren Lebensbedarf begünstigt wurden [2]), so wollten hinwieder Rath und Bürger nicht, daß die Prediger, Minderbrüder [3]) und Augustiner, oder die Frauen des Constanzer Convents [4]), zu Erweiterung ihrer Klöster in der Stadt noch ferner Haus, Hofstatt oder Garten an sich kaufen sollen; hievon wurden die Augustiner so weit ausgenommen, daß, wenn sie etwas ankaufen, dieses nur mit des Rathes und der Bürger Wissen und Willen geschehen dürfe [5]). Zugleich verordneten sie, und dehnten diese Satzung über alle geistlichen Orden aus: Wird den Klöstern um Gottes Willen [6]) oder von jemand zu seinem Kinde Haus, Hofstatt oder Garten gegeben, so sollen sie das Gut inner Jahr und Tag verkaufen; thäten sie es nicht, so war

---

1) Richtbrief S. 69 ff.
2) S. die Anm. 3 auf Seite 68.
3) „Barfussen".
4) „in dem Samenunge von Chostenze".
5) Auch soll das Haus „an Steingassen, das hern Schürges seligen was", ganz bleiben und mit Ziegeln gedeckt werden; ebenso soll das Haus „ze Rü„margte, das Wernhers Böklis was", in allem Rechte sein, „als do es „Wernhers was".
6) „dur Got", per deum; noch heutzutage wird „d'r Gotz wille" um das Almosen gebeten.

der Rath bei seinem Eide verbunden dasselbe in seine Gewalt zu nehmen, bis es verkauft werde [1]).

Es erklärten Rath und Bürger: Die Gewohnheit, welche bisher bestanden mit Willen Kaisers Friderich und seiner Kinder und des Herzogs Berchtold von Zäringen, die der Stadt Zürich Herren und Pfleger waren, daß nämlich die ohne Gefährdung bestellten Amtleute der Gotteshäuser, sowie die Knechte der Dienstmanne der Abtei [2]), dem Reiche nicht Gewerf oder Steuer zu geben haben, soll auf gleiche Weise auch fürderhin bestehen; dagegen anderer Ritter oder anderer Leute Knechte, die in der Stadt sind oder noch herein ziehen und nicht an das Gotteshaus gehören, sollen mit den andern Bürgern Steuer und Gewerf geben [3]).

Ueberhaupt wurde erklärt, daß alle Satzungen und Einungen, welche an den Richtbrief geschrieben wurden, nur die Bürger und übrigen Einwohner Zürichs, keineswegs aber die Pfaffheit angehen zum Schaden oder zum Guten [4]).

Ebenso sollten diese Satzungen, die zu Aufnahme [5]) der Stadt an den Brief geschrieben wurden, dem Gerichte des Kaisers oder des Königs an seinem Rechte nicht schaden, und dasselbe, wie es nach Recht und Gewohnheit bisher bestand, dadurch auf keine Weise geschwächt werden; vielmehr soll jeglicher Rath, soviel er immer kann und mag, das Gericht fördern [6]).

Neben mehrern Bestimmungen, die sich bereits im allgemeinen Landrechte [7]), in den besondern Landfrieden [8]) oder in andern Stadtrechten [9]) ausdrücklich oder auf ähnliche Weise vorfinden, enthält

---

1) Das. 64 f. Vergl. in dieser Geschichte I, 668 ff., was zu Colmar und zu Straßburg geschah.

2) „des Gozhuses".

3) Richtbrief S. 32.

4) Das. 50.

5) „ze busse".

6) Das. 33.

7) Dem sogenannten Schwabenspiegel.

8) Eine Vergleichung des baierischen sowie des rheinischen Landfriedens (s. diese Gesch. I, 364 — 374 und 385 — 395) wird nicht ohne Belehrung sein.

9) Vergl. in dieser Gesch. I, 650 — 662 das Colmarer Recht; auch die Zustände Lucerns, deren umständliche Schilderung in der ersten Abtheilung des fünften Bandes folgt, bieten Stoff zu weitern Vergleichungen.

der Richtbrief eine größere Anzahl für Zürich eigenthümlicher Satzungen. Die Bürger, weit entfernt Eingriffe in das Kirchengut andern zu gestatten, voll Scheu mit einem Gebannten in Berührung zu kommen, und ohne Verkümmerung der Rechte ihrer Geistlichkeit, sorgten hinwieder nur dafür, daß namentlich die neugestifteten Klöster sich nicht ausdehnen auf Unkosten der Stadt. Eben diese, noch auf sich selber beschränkt, ohne bedeutenden Handel und meist nur im Verkehr mit der nächsten Umgebung[1]), und kaum einmal über die Mauern hinaus in die Verhältnisse greifend, vermied mit großer Aengstlichkeit die Verwicklungen, in welche sie durch Landherren oder Landleute gerathen konnte; die innere Sicherheit gieng allem vor. Der Landman, obwohl minder begünstigt als der Bürger, doch keineswegs unbillig behandelt, kannte den Weg zum Bürgerrecht zu gelangen; der Insasse, in seinem Handwerke gefördert durch Ordnung und Kenntniß, ward hingegen abgehalten Verbindungen anzustreben zu Untergrabung des Ansehens der Gemeinde; der Bürger selbst, an Ehre, Gut und Leben auf jegliche Weise geschützt und hinwieder zum Schirme seines Mitbürgers verpflichtet, mitsprechend in den Angelegenheiten des Gemeinwesens, aber auch gemäß seinem Stande die Lasten desselben theilend, und welchen Ausschließung als schwerste Strafe bedrohte, während freiwilliger Rücktritt ihn von den Bürgerpflichten nicht entband, sollte ordnungsliebend und bieder, unabhängig und vor allem einig sein. Denn mehr als von Außen wurden Gefahren im Innern besorgt, und Parteiung und Uebergewältigung auf das Strengste untersagt[2]). Nicht oft, und nur in den wichtigern Angelegenheiten,

---

[1]) Mit Recht will Bluntschli Staats- u. Rechtsgesch. I, 148 f., daß man sich in dieser ältern Zeit die Bürger Zürichs großentheils als Landwirthe zu denken habe. Dazu dient eine Angabe der Annal. Colmar. ap. Urstis. II, 15, 50, oder bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 13, zum Jahre 1279: Filius Rudolfi regis Turicensium est pecora depredatus (wohl Albrecht auf seinem Zuge zum Vater nach Oesterreich).

[2]) Die dahin zielenden Verfügungen können schwerlich während einer ordentlichen Reichsverwaltung getroffen worden sein: sie gehen daher dem Könige Rudolf voraus oder, was mir wahrscheinlicher ist, sie fallen mit andern Satzungen

trat die Gemeinde aller Bürger zusammen; ein Ausschuß von unbestimmter Zahl, welchen der Rath aus den Bürgern berief, mochte anfänglich seinen Beschlüssen größere Gewähr verschaffen, bald aber auch dazu dienen sich als Mittelmacht zwischen Gemeinde und Rath hinzustellen, und allmälig die Befugnisse Beider an sich zu ziehen. Der Rath inzwischen suchte, was er durch dreifache Bildung im Jahre an Kraft zu verlieren schien, dadurch zu ersetzen, daß er Eintracht und Selbstständigkeit unter sich, von jederman Anerkennung seines Wirkens, und Gehorsam von den Bürgern selbst in Dingen verlangte, die durch den Richtbrief nicht vorgesehen waren. Die auf Vergehen aller Art gesetzten Bußen sind keine gerichtlichen Strafen (dazu war der Rath nicht befugt, und von Milde oder Strenge ist keine Rede), sondern sie zielten die Ehre der Stadt zu bewahren; aber wenn sie auch nur den Bürger als solchen trafen und nicht ihn als Verbrecher, dennoch mochten sie leicht das Einschreiten des Richters unmöglich machen[1]). Noch zwar sind der Aebtissin Schultheiß und der Vogt vom Reiche in ihrem Amte nicht gehemmt; doch vermochte jener den vor ihm gefällten Urtheilen nicht ohne den Rath Vollzug zu geben, und bereits ist der Einfluß des Vogts nur ungern gesehen. Die Zusicherung im Richtbriefe, daß die Satzungen desselben dem Gerichte des Königs keinen Abbruch thun sollen, wird solange eine Wahrheit sein, als ein kräftiges Reichsoberhaupt eine Verkürzung seines Rechts nicht gestattet[2]).

---

in die namentlich für Zürich sehr bewegte Zeit vom 15 Heum. 1291 bis 26 Augustm. 1292; einiges mag noch später sein.

1) Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. I, 166 ff. bezeichnet das Verfahren des Rathes hierin geradezu als Anmaßung; und er hat Recht, wenn demselben die Absicht zugetraut werden darf, den Reichsvogt in seiner Gerichtsbarkeit zu lähmen oder gar daraus zu verdrängen. Allein diese Absicht wird im Richtbriefe deutlich genug in Abrede gestellt; und wer sagt, ob diese Satzungen nicht zu einer Zeit gemacht wurden, wo kein Reichsvogt war?

2) So glaube ich den Richtbrief, wofern er als ein Ganzes betrachtet werden darf (was er freilich nicht ist), verstehen zu sollen; allein die streng-geschichtliche Wahrheit, oder das eigentliche Verständniß der einzelnen Bestimmungen, ist nur dann erhältlich, wenn durch Auffindung der alten Briefe

An der Stelle, wo der Fluß Reuß, nachdem er von des Gothards Höhen das Thal Uri in ununterbrochenem Falle durcheilt, den anfänglich durch schroffe Felsenwände vielfach uferlosen, bald von niedrigern Gestaden eingeschlossenen See nach achtstündigem Laufe verläßt, gegenüber einem Halbkreise hohen meist zahmen Gebirges, hinter dem der Schneeberge Gipfel emporragen, erhebt sich in sanfter Ansteigung der Hof Lucern, in welchen das Gotteshaus und die Stadt desselben Namens gehören. Eben dieses Gotteshaus auf dem Hofe, gleich jenem zu Murbach im obern Elsasse, an welches die fränkischen Könige das erstere vergabet[1]), stand in der Regel des heiligen Benedictus, und war Gott in S. Leodegars Ehre geweihet. Zehen Mönche bildeten den Convent, und genossen ebensoviel gleiche Pfründen[2]); eine eilfte und zwölfte bezogen zwei Weltgeistliche, der Leutpriester und der Schulmeister. Ein Mißbrauch, noch mehr Weltliche an die Pfründen des Gotteshauses aufzunehmen, wiewohl längst abgeschafft durch Abt Kunrad aus dem Hause der Freien von Eschenbach, war zum Nachtheil von Gottesdienst und Ordensleben wieder eingerissen; bis ihn Abt Berchtold von Steinbrunnen, im Einverständnisse seiner Brüder zu Lucern, nach hundert Jahren neuerdings abstellte[3]), und bei guten Treuen an Eides Statt

überall Zeit und Veranlassung angegeben werden könnte. Müllers Darstellung des alten Zürichs vornehmlich nach dem Richtbriefe, und unmittelbar vor dem Sturze des alten Rathes im Jahre 1336, leidet im allgemeinen an drei Gebrechen: sie ist bei aller anscheinenden Ausführlichkeit nichts weniger als vollständig, sie versucht keine Sönderung der Zustände in den verschiedenen Zeiten, und zieht wie zur Ausschmückung völlig Fremdartiges herbei; dadurch ist ihm gelungen, nicht die besondern Zeitabschnitte einfach und getreulich zu schildern, wohl aber abgerissene Sätze ohne innern Zusammenhang als Unterlagen für Gemeinplätze und Lobpreisungen zu gebrauchen, und so ein (wenn man will, schönes) Gemälde zu entwerfen, das vielleicht in den einzelnen Zügen Wahrheit enthält, dagegen als Ganzes nicht dieser und nicht jener Zeit gleicht.

1) Karls des Großen Vater und Sohn, Pipin und Ludwig; auf sie beruft sich Kaiser Lothar, Sohn des Letztern, durch Urk. Straßburg 25 Heum. 840: Schöpflin Alsat. Diplom. I, 79; Der Geschichtsfreund I, 158 f.

2) Hiefür, und für die Zahl Zwölf (Zehen und Zwei), folgen die Beweise später.

3) legi mos-/ce, que in boue et asino arare vetuit, innitentes.

auf Leutpriester und Schulmeister beschränkte [1]). Von demselben Abt wurde, als er unter Vergabung an den Convent zu Lucern seinen Jahrtag stiftete, und zugleich das Fest der heiligen Märtyrer Desiderius und Regenfrid, deren sterbliche Ueberreste er in S. Peters Altar eingeschlossen, feierlich zu begehen einsetzte [2]), der Mönche fleißiger Besuch des Gottesdienstes, aber auch ihre geringen Pfründen anerkannt [3]). In Berücksichtigung dieser beiden Umstände, und einen alten schon von seinen Vorfahren gestatteten Brauch auffrischend, erlaubte der nachfolgende Abt Berchtold von Falkenstein seinen Mitbrüdern in Lucern, über ihr Pfrundeinkommen, welches ein Jahr nach eines jeglichen Tod falle, sowohl zu Berichtigung nothwendig und rechtmäßig eingegangener Schuldverpflichtungen, als zu Austheilung und Vermächtnissen für ihr Seelenheil zu verfügen [4]). Die Gebäulichkeiten waren meist von Holz und einfach, so daß die Heftigkeit des Sturmwinds, wie die Stadt, so auch das Gotteshaus leicht zu schädigen vermochte [5]). Zu Hebung der Feier im Chordienste war ein Sänger aufgestellt; zu Verwaltung der an des Gotteshauses Kammer gehörenden Güter, zu Anordnung der Jahrzeiten und zu Vertheilung der daher und aus andern Almosen rührenden Gelder, sowie um für die Kirche und deren Zierathen sowohl, als für die übrigen Gebäude zu sorgen, wurden den Conventherren die Aemter eines Kämmerers, Almoseners, eines Kusters und Baumeisters aufgetragen [6]). Zum Vorstand des Convents

[1]) Nur soll noch Iohanni, filio domini Rvdolfi militis de Lunkuft, die Zusage auf eine der beiden Pfründen gehalten werden, wofern nicht der Abt ihn anderswo versorgen könne. Urk. Lucern 23 Winterm. 1277: Stiftsarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 35.

[2]) Das Jahrzeitbuch Lucern nennt die beiden Heiligen am 17 Herbstm.

[3]) Urk. Lucern 15 Hornung 1278: Stadtarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 202.

[4]) Urk. 2 Hornung 1292: Stiftsarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 38.

[5]) Claustrum et villam Luceriam ventus siue turbo pro magna parte destruxit, et pinnam templi in terram a longe deportauit: Annal. Colmar. ap. Urstis. II, 8, 28, oder bei Böhmer Fontes II, 4, zum Jahre 1266.

[6]) Die Beweise liegen in den nachfolgenden Urkunden.

oder zum Propste, welchem eine der zwölf Pfründen zukam, setzte der Abt jedesmal einen Mönch von Murbach[1]). Die Kirche Lucern selbst, deren Einweihung alljährlich am Tage nach S. Leodegars Feste gefeiert wurde[2]), stand als Leutkirche unter dem Bischofe von Constanz und gehörte zum Decanate Lucern[3]); der Leutpriester, der die Seelsorge wohl auch mit vier Gehülfen führte[4]), erhielt wiederholt die Capitelswürden[5]).

Unter Papst Alexander dem Dritten und Kaiser Friderich dem Ersten gab Kunrad Erwählter von Murbach, nach dem Rathe seines Bruders Propsts Ulrich von Lucern und mit Zustimmung der Convente beider Gotteshäuser, die Leutpriesterei zu Lucern, welche er und alle seine Vorfahren innegehabt hatten, für sein und seines Volkes Heil an Berchtold den Erwählten von Constanz auf[6]). Hierauf, in Folge gehöriger Wahl durch

---

1) Vergl. die Urk. 12 Brachm. 1429: Der Geschichtsfreund I, 56. Daraus erklärt sich wohl auch die schnelle Folge so vieler Pröpste im dreizehenten Jahrhunderte. Sie heißen: Ulrich (1178), Walter (1210), Arnold (1234), Wilhelm (1238, 1243, 1246), Stephan (1253), Ulrich (1254, 1256), Wilhelm (1261, 1266), Johannes (1273, 1276, 1277, 1278, 1284), und Dietmar (1279, wenn anders diese Angabe zuverlässig ist; gewiß 1285, 1286, 1288, 1290 und 1291); die Beweise folgen.

2) Am 3 Weinm.: Jahrzeitbuch Lucern.

3) Wie der See (lacus Lucernensis), so hat auch das Capitel (decanatus Lucernensis) keinen andern Namen bis ins 15 Jahrhundert. Das Capitel Lucern bildeten: soviele Kirchen auf den zwölf, an See und Reuß liegenden, Höfen des Gotteshauses standen (also mit Ausnahme der vier weiter unten im Argau liegenden); dann die zu Sarnen, Kerns und Buchs, die von Roth und Meggen, auch Risch und Art, Weggis und Gersau, sowie die drei Hauptkirchen in jedem der beiden Thäler Schwiz (Steinen, Schwiz und Mutachthal) und Uri (Altdorf, Bürgeln und Silinen). Diese kirchliche Vereinigung war für die obern Lande ein erstes Band; ein zweites und nicht minder starkes waren die Freiheiten, deren sie vornehmlich unter den Gotteshäusern genossen.

4) Urk. 19 März 1289: s. bei Rathhausen.

5) Decane waren Heinrich (1270, 1273, 1277) und Ulrich (1289); die Urkunden folgen.

6) Die Urk. vom Jahre 1234 (s. die Anm. 6 auf Seite 90) fügt hinzu: so daß von nun an für alle Zeiten ein tüchtiger Priester (persona idonea), welchen ein Abt dem Bischofe darstellt (presentata), von diesem die Seelsorge (curam animarum) empfange.

Propst und ganzen Convent, sowie nach dem Rathe Arnolds des Vogts von Rothenburg und vieler von seinen Getreuen sowohl als der Dienstleute Murbachs, setzte Kunrad Hern Werner von Kriens zum ersten ordentlichen Leutpriester auf folgende Weise ein. Eine Pfründe zu Lucern, ebenso ein Haus im Klosterhofe, ferner den Ort Blatten [1]), die Einkünfte einer Hube [2]) zu Waltwile mit allem Recht und die Zehenten zu Staffeln und Rupingen, wies derselbe der Leutpriesterei auf ewig an. Dafür [3]) soll der Leutpriester, wenn ihn nicht pfärrliche Verrichtungen hindern, dem Chore gebührend beiwohnen; überdieß alljährlich an S. Andreas Tag zwanzig Schillinge Züricher Münze [4]) den Conventbrüdern, und ebenso dem Abte jedes vierte Jahr an den Dienst des Bischofs zehen Pfund [5]) entrichten. Als Kirche zum Gottesdienste für das Volk wurde namentlich die in der Stadt [6]) gelegene Capelle bezeichnet: dahin soll der Leutpriester, zu Abhaltung des Morgengottesdienstes, beim Anfange der Frühmette [7]) aus dem Chore der Herren sich begeben; ebenso zum Abendgottesdienst [8]), wenn der Lobgesang der Jungfrau Maria angestimmt oder beendigt ist [9]). Die Pfarrgenossen mögen, wofern sie ihrem Seelsorger [10]) den schuldigen Gehorsam vollständig leisten, einen oder auch mehrere Klosterherren an ihr Krankenbett rufen des geistlichen Rathes wegen, oder um ihnen nach Gutdünken [11]) von

---

1) pagum, qui dicitur Blattun.

2) unius mansus.

3) obtentu prebende; die Urk. 1234: obtentu predictorum et prebende.

4) Turegensis monete; die Urk. 1234: Turicensis monete ueteris.

5) decem talenta; die letztere Leistung, an den Bischof durch den Abt, enthält die Urk. 1234 nicht mehr.

6) in uilla, aber auch Staffeln und Waltwile werden so genannt: die Urk. 1234, welche das letztere beibehält, gibt für Lucern in ciuitate.

7) inceptis Laudibus matutinis.

8) vesperas dicturus.

9) incepto siue lecto Magnificat. Diesen, in den Anm. 7 — 9 eingeschlossenen, Doppelsatz hat die Urk. 1234 nicht mehr.

10) pastori suo; zur Anm. 7 heißt er ecclesie pastor, sonst plebanus.

11) iuxta placitum; die Urk. 1234 fügt noch bei: prout deus ipsis inspirauerit.

ihrem Gute zu vermachen, oder mit denselben den letzten Willen über Messen und Gebet anzuordnen. Wenn sie gestorben, wird ihnen Glockengeläute und Begräbniß im Gotteshause gewährt auf folgende Weise: der Leutpriester nimmt, wenn die Leiche gebracht wird, selbe wie es üblich ist in Empfang, und hält dann auf dem Altare zum heiligen Kreuze die Todtenmesse, so daß vor dem Evangelium keine andere beginnen darf[1]); nach der Messe des Leutpriesters mögen die Brüder, wenn Messe und Begräbniß von ihnen verlangt wurde, dem Begängnisse beiwohnen, während der Leutpriester die Leiche zur Erde bestattet[2]). An den Sonntagen, sowie durch die ganze Woche, mag der Leutpriester wann er will auf dem genannten Altare den Gottesdienst halten, nur daß seine Predigt an das Volk die Klosterherren nicht hindere, ihre erste Tagszeit zu schicklicher Zeit abzusingen[3]); auch soll jegliche Streitsache, welche zu seinen Pfarrverrichtungen gehört und nicht vor der ersten Tagszeit des Convents beendigt ist, in die dem Leutpriester angewiesene Kirche herübergenommen und dort von ihm abgethan werden[4]). Zu Ostern und Pfingsten wird im Gotteshause von den Brüdern der Taufbrunnen geweihet, und von einem derselben das erste Kind getauft; die übrigen Taufhandlungen kommen dem Leutpriester zu. An Kreuzerfindung, an S. Johannes des Täufers Tag, sowie am Feste von S. Leodegar[5]) hält der Kuster auf dem Kreuzaltare die Messe

[1]) Die Urk. 1234 setzt hinzu: was auch an Sonn- und Festtagen beobachtet werden soll.

[2]) Die Urk. 1234 hat ganz am Schlusse des Briefs noch folgenden Zusatz: Alle welche sterben unter zwölf Jahren, oder wer nicht in der Ehe lebt, Knecht, Magd oder Fremder, mögen bei der Capelle begraben werden; ist aber ein Leichenbegängniß zum Gotteshause, so sollen allfällig andere Leichen auch dahin gebracht werden.

[3]) Die Urk. 1234 fügt bei: aber auch des Leutpriesters Predigt soll durch der Brüder Gesang nicht gestört werden (neque — — celebrando impediatur).

[4]) Andeutung von dem, später an vielen Orten vorkommenden, sogenannten Canzelgerichte (in cancellis). Vergl. diese Geschichte I, 861, Anm. 5.

[5]) Am 3 Mai, 24 Brachm. und 2 Weinmonat; die Urk. 1234 fügt noch die Kirchweihe und ihre Octav (3 und 10 Weinm.) und S. Stephans Tag (26 Christm.) hinzu.

für das Volk, und nimmt die Opfergaben[1]); ebendemselben gehören die Wachskerzen, wo sie immer im Gotteshause dargebracht werden, alle Opfer auf dem Kreuzaltare (mit einziger Ausnahme der dem Leutpriester bestimmten Pfenninge), sowie was die Frauen darbringen wenn sie nach ihrer Niederkunft die Schwellen der Kirche betreten, nur daß keine dem Leutpriester Ungehorsame gegen dessen Willen eingeführt werde. Aus diesen Opfern ist hinwieder der Kuster[2]) verpflichtet Meßgewand, Kelch, Wein, Brod[3]), Buch und Lichter dem Leutpriester anzuschaffen[4]). Diese Stiftung der Leutpriesterei[5]) wurde, sechsundfünfzig Jahre später, durch Bischof Heinrich von Constanz und Abt Hugo von Murbach mit Zustimmung des Propsts Arnold, des Kusters Arnold, des Leutpriesters Cuno und des ganzen Convents von Lucern erläutert und um mehrere Bestimmungen vermehrt[6]).

---

1) und an diesen Tagen soll der Leutpriester keinen andern Gottesdienst halten (alibi non celebrabit); so, die Urk. 1234, welche dann fortfährt: Zu Weihnachten soll der Leutpriester auf dem Kreuzaltare das Puer natus (die ersten Worte des Introitus der dritten Messe) anstimmen, dagegen den übrigen Gottesdienst dem Convente (claustro) überlassen; ebenso überläßt er demselben die Weihe der Kerzen (am 2 Hornung) und die der Palmen (an dem nach ihnen benannten Sonntage), sowie den Gottesdienst am Charfreitage, nur daß er an diesem letzten Tage beim heiligen Kreuze seinen Pfarrgenossen (subditis, oben parrochianis) das Abendmahl reicht.

2) edituus, unmittelbar vorher bei den Opfern armarius (in der Urk. 1234 thesaurarius), sonst überall custos.

3) sacras uestes, calicem, uinum, oblatas (jetzt Hostien).

4) Die Urk. 1234 setzt hinzu: Der Leutpriester soll dem Kuster an der Lichtmesse zwei Pfund Wachs bezahlen.

5) Urk. (cum assensu tocius chori Lucernensis) 18 April 1178: Stadtarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund III, 218 f. Zeugen: Burghard Abt bei S. Johannes; Arnold Vogt von Rothenburg; Arnold von Garten mit seinen Brüdern Heinrich, Diethelm und Werner; Hartman von Merleschachen, und Heinrich und Rocker von Littau.

6) Urk. (in ecclesia Lucernensi) im Herbstm. 1234: Stiftsarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund III, 223 ff. Zeugen: Rudolf der Kämmerer, Arnold der Almosener; die Leutpriester, Bernhard von Rheinheim, Rudolf von Küssenach, Walter von Stans, Ulrich von Sarnen, Berchtold von Sempach, Christian von Horw und Rudolf von Ottenbach; die Ritter, Walter von Littau und Ulrich von Küssenach; Heinrich der Kelner, Kunrad Lambli (agnellus), und Heinrich und Egelolf die Pfister.

Neben vielfach in Dorf und Hof zerstreutem Gute der obern Lande, welches die Abtei Murbach oder Propst und Convent zu Lucern gesöndert besaßen, bezog das letztere Gotteshaus mancherlei Ertragniß und Zins, während dem Abte das Eigenthum in denselben zustand, aus folgenden fünfzehen, in den Hof Lucern gehörenden, theilweise nicht unbedeutend entlegenen Dinghöfen. Fast am Fuße des Brünigberges liegt Gifswile, Stans in Wiesengrund nahe dem Lucerner See, an zwei Enden desselben Alpenach und (gerade entgegengesetzt) Küssenach, noch über der Stadt Lucern zurück rechts dem See Adalgeswile und links Horw mit Langensand und Kriens, zunächst an der Emme Malters und Littau, hierauf unterhalb Lucern zu beiden Seiten der Reuß, welche die Emme aufgenommen, Emmen und Buchrain; mehrere Stunden entfernt im Reußthale liegt Lunkuft, noch tiefer Halderwang da wo die Are eilt, nach nur mehr kurzem Laufe sich mit Reuß und Limmat zu vereinigen, und (in der Nähe des Zusammenflusses) jenseits der Stadt Brugg und des erstern Stromes Rain, endlich Elfingen auf dem Bözberge[1]). Ueberall, wo Gut von dem Gotteshause Lucern zu Erbe gieng, nahm der Propst beim Tode dessen, der das Erbe hatte, Roß, Rind oder was sonst das beste Haupt war, zu Fall; nach ihm die andern Aemter des Gotteshauses, Kusterei, Kammer, Bauamt und Almosenamt, je nachdem jeglicher von einem, von mehrern oder allen Erbe hatte[2]). An Krienser Gütern[3]), welche der verstorbene Johannes von Schenken unrechtmäßig in Besitz genommen, legten sich hinwieder zwei Ritter[4]) unbefugt das Recht auf Fall

[1]) Adalgeswile, Lunkuft und Halderwang geben die Urkunden; jetzt werden sie Abligenschwil, Lunkhofen und Holderbank gesprochen und geschrieben: die übrigen Namen sind kenntlich genug. Der Geschichtsfreund I, 163 — 173 gibt ein Verzeichniß einzelner Ertragnisse von Kriens und Malters, aus verschiedenen andern Orten, sowie auch von den vier untern Höfen.

[2]) Stiftsarchiv Lucern; aus einer unter Herrn Rudolf von Gachnang, Vogt zu Rothenburg, eidlich aufgenommenen Kundschaft. Der von Gachnang ist urkundlich Vogt am 4 Augustm. 1346 (Stadtarchiv Lucern); aber in solchen Dingen gilt der Beweis auch für die frühere Zeit.

[3]) in bonis . . de Kriens; die nähere Benennung fehlt.

[4]) Kunrad genannt Bochsler und Matthias von Schenken.

und Ehrschatz bei; sie traten jedoch von ihren Ansprüchen zurück, als der Propst denselben, solange einer von ihnen lebe, alljährlich zwei Mütt Korns zusicherte[1]).

Als Abt Berchtold von Steinbrunnen seinen Jahrtag zu Lucern stiftete[2]), ließ er sich, gegen Ersatz durch ausschließlich an Murbach gehörende Ertragnisse aus dem Schweighofe zu Langensand und der Alp Morsfeld in der Pfarrei Buchs[3]), vom Propste Johannes mit Zustimmung des Convents dessen halben Antheil an dem Kernenzinse von den unterhalb der Brücke zu Lucern in der Reuß liegenden Mühlen abtreten (doch daß dem Propste das Lehenrecht, sowie der Fischzins als Erblehenserkenntlichkeit, für immer vorbehalten blieb), legte dann den andern der Abtei zukommenden Theil bei, und bestimmte das Ganze als Spende unter die Mönche, die dereinst bei Begehung seiner Jahrzeitsfeier anwesend sein werden[4]); das Capitel von Murbach gab hiezu Siegel und Willen[5]). Kurz vorher hatten Propst Johannes und der Convent von Lucern dem Abte Berchtold, zu Erleichterung der von ihm in seines Gotteshauses Roth übernommenen Schulden[6]), die Einkünfte des Hofes zu Lunkuft, und die Zehenten in Jonen, Ottenbach, Tachelshofen und Bergheim, auf sechs Jahre[7]) mit vollem Rechte zu überlassen sich verpflichtet. Unter

---

1) Urk. (ohne anderes Datum) 1282: Stiftsarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 203. Zeugen: die Ritter, Jacob und Heinrich Brüder von Rinach, Ulrich von Büttikon und Rögger von Littau; Johannes der Kelner von Kriens, Johannes Schell, Heinrich von Schenken und Ulrich der Schultheiß von Sempach.

2) S. die Anm. 3 auf Seite 86.

3) Dort 4 seracia (Zieger), von der Alp 3. Vergl. über die Alpwirthschaft die Acta Fundationis Murensis monasterii pag. 79 f. Nach dem Oest. Urbar (Officium oder Amt Rothenburg) zinsete das Gut, genannt Schweighof, zu Langensand der Herrschaft jährlich ein Pfund Haller.

4) Urk. Lucern 1278, ind. 6, und 15 Hornung 1278: Stadtarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 201 und 202.

5) Urk. Murbach 7 April 1278: Stadtarchiv Lucern; angeführt im Geschichtsfreund I, 202, Anm. 1.

6) ad suorum releuationem debitorum pro sui necessitate monasterii contractorum.

7) Zu rechnen vom 24 Brachm. 1281; also bis ebendahin 1287.

den von ihnen gemachten Vorbehalten[1]) waren die den Aemtern der Kammer und der Almosnerei zustehenden Rechte und Zinsen, das Recht des Propstes auf die Fälle[2]) und auf das Leihen von Gut, das ledig werden mochte, sowie nebst andern Ertragnissen[3]) ein Pfund Pfenninge, das jeden Herbst von den Käufern der Zehenten dem Propste an die Unkosten der Gedinge[4]) bezahlt werden mußte; dagegen sollten die Käufer zu den Zehenten an den Papst, oder zu andern Steuern und Leistungen, auf keine Weise gehalten sein[5]). Nach diesem im achten Jahre, als die vom Abte Berchtold dem römischen Könige geleisteten Dienste Murbachs Schuldenlast vermehrt[6]), steuerten Propst und Convent, Dienstmanne, Amtleute und andere Eigene der Kirche Lucern[7]) zweihundertsechzig Mark Silbers um so eher, weil sie sonst eine Verkümmerung ihres Zustandes und Rechtes besorgten. Zur Beruhigung[8]) und aus Erkenntlichkeit verpflichteten sich Abt Berchtold und sein Capitel, das Gotteshaus Lucern mit dessen Eigenleuten[9]), Besitzungen, Rechten, Gerichten und allem Zugehör, wie sie es bisdahin besessen, zu keiner Zeit durch Tausch, Verkauf, Verleihung, durch Uebertragung auf eine geistliche oder weltliche Person oder Genossenschaft, durch Pfandschaft oder wie immer zu veräußern; wer inskünftige an die Abtei erwählt, oder als

---

1) Es sind noch der Zehente in Knonau und die sogenannten Wagenpfenninge.

2) super mortuariis.

3) Die Schwein- und Schafzinsen.

4) in expensas placitorum.

5) Urk. 8 Christm. 1277: Stadtarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 200. Siegler: Johannes der Propst, Ulrich der Kuster, Peter der Kämmerer, Ortolf der Sänger, nobis (nicht nobili) Chvnrado de Blvmenstein et Alberto sacerdotibus confratrum nostrorum sigillis, quia propria non habemus, coutentibus (nicht continentibus; der Abdruck ist auch sonst nicht ganz genau), und Heinrich der Decan und Leutpriester (incuratus) von Lucern.

6) nobis — (s. die Stelle in dieser Geschichte I, 743, Anm. 3) — fatigatis, et onere debitorum irrecuperabiliter oppressis.

7) ministeriales, officiati, et alii serui ecclesie nostre Lucernensis.

8) ne a suo capite membra diuellantur.

9) cum suis mancipiis.

Mitbruder in Chor und Capitel[1]) aufgenommen werde, habe voraus dieselbe Verpflichtung zu beschwören. Hierüber leisteten Abt und Capitel, in Gegenwart mehrerer Geistlichen und Dienstmanne der beiden Kirchen Murbach und Lucern, einen feierlichen Eid auf die heiligen Evangelien[2]). Kaum ein Jahr später wies der nachfolgende Abt Berchtold von Falkenstein sämmtliche Einkünfte des Hofes in Bellikon, welcher mit vollem Rechte ausschließlich an Propst und Convent zu Lucern gehörte, seinem Anverwandten Hern Lütold von Röteln Domherrn zu Basel auf dessen Lebenszeit an; hinwieder überließ er alle, mit Ausnahme von Littau und Adalgeswile und der drei untersten Dinghöfe, in den andern eilf von Gisswile bis Lunkuft der Abtei gesöndert[3]) zustehenden Ertragnisse[4]) auf dieselbe Zeitdauer dem Gotteshause Lucern, und bat sehr sie möchten sich diesen Ersatz in der Hoffnung auf Besseres[5]) gutwillig gefallen lassen[6]).

---

1) stallum in choro aut vocem in capitulo.

2) Urk. apud Buhile (Bühl) 11 April 1285: Stadtarchiv Lucern, wo der Brief in doppelter Ausfertigung liegt; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 203 ff. Zeugen: die Kirchherren (ecclesiarum rectoribus), Rudolf von Eglingen und Ulrich von Buchrain; Albrecht von Feldkirch, Domherr zu Straßburg; Berchtold der Kelner zu S. Amarin, Meister Johannes der Schulmeister von Lucern, Wilhelm Kirchherr in Meggen; die Ritter, Dietrich ab dem Hause, Heinrich von Schlierbach, Herman der Maier von Küssenach, Heinrich, Reinbold und Wilhelm Brüder die Stören; Heinrich von Steinbrunnen ein Freier, Kunrad von Landsberg, Heinrich Bokili und Heinrich Baselwind.

3) diuisim; oben von Lucern, distincte.

4) Im Hofe Gisswile, 5 Rinder, und alle Käse mit Ausnahme der kleinen (preter caseolos, qui dicuntur èrkese); Hof Alpenach, 3 Rinder, 1 Käse; Hof Stans, 3 Rinder, 9 Käse; Hof Küssenach, 1 Rind, 2 Schweine, und alle schuldigen Fische; Lucern, 1 Rind, und 100 Fische Stanbalchen; Hof Langensand, 1 Rind; Hof Kriens, 1 Rind, 2 Schweine; Hof Malters, 1 Rind, 2 Schweine; Hof Emmen, 2 Schweine; Hof Buchrain, 2 Schweine und 2 Ziger; Hof Lunkuft, Schweine und Schafe. Diese Zinsen werden in jeglichem Hofe von dem Kelner berechnet und eingefordert. — Wegen des Hofes Rain vergl. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 100.

5) sub spe vestre promotionis.

6) Urk. 18 Brachm. 1286: Stadtarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 67.

Zur Zeit des Abts Kunrad von Eschenbach hatte Ludwig von Malters, ein freier Mann[1]), sein Eigengut in Schongau an die Spitalbrüder zu Hohenrain für sich und die seinigen vergabet. Da aber dessen Gemahlin Regelindis eine Dienstmannin der Kirche S. Leodegars war, und daher ihr Sohn Walter gleichem Stande folgte, so mußten vorerst Beide der Kirche das Gut aufgeben, worauf Walter zur Veräußerung desselben ermächtigt wurde; dieses geschah unter Kaiser Friderich dem Ersten[2]) und Bischof Berchtold von Constanz, vor des Abts Bruder dem Propste Ulrich, der auch seinerseits wohlthätig gegen Gotteshäuser war[3]), bei Lebzeiten des Grafen Albrecht von Habsburg, und in Gegenwart Arnolds des Vogts von Rothenburg und seiner Söhne[4]). Der Kirche Lucern übergaben Walter von Hochdorf und seine Frau Berchta ihre Eigengüter zu Horw (jedoch mit Vorbehalt der Vogtei), sowie einen Zehenten bei Lucern[5]), welchen die Frau als Erbe besaß, und empfiengen Beides als Zinslehen zurück je um drei Schilling jährlich, für die Güter auf S. Michaels

---

[1]) Die Urkunde nennt ihn Lvdowicum quondam nobilem uirum de Malteres; aus dem Zusammenhange ergibt sich, daß derselbe in keinem Dienstverhältniß zum Gotteshause Lucern stand.

[2]) XXVIII imperii sui anno (also wohl im Jahr 1182/3; ein anderes Datum hat der Brief der Anm. 4 nicht).

[3]) So, gegen die Cistercer Abtei Päris im Elsaß durch Urk. (ohne näheres Datum) 1168: Beilage 1; vergl. Schweiz. Geschichtforscher X, 45, vor Anm. 62. Zeugen: Albrecht der Decan von Lucern, Berchtold, Rudolf und Eberhard; Arnold der Vogt (von Rothenburg); Berchtold von Altwis, Ulrich von Garten (de orto) und sein Sohn Diethelm, Hartman von Merleschachen, Rudolf von Iberg, Werner an der Brücke (de ponte), und Walter von Reiden. Auf dem Rücken des Briefchens steht: Vlricus prepositus de Luceria.

[4]) Urk. (1182 oder 1183): Beilage 2. Zeugen: Ludwig der Kirche Lucern Decan, Walter der Kuster, Arnold (tunc fratre, post autem facto preposito), Ulrich und Walter (fratribus, nämlich des Convents), Werner der Leutpriester; die Dienstmanne, Ulrich von Tribschen und sein Bruder Heinrich, Ulrich ein Priester, Arnold von Garten und sein Bruder Heinrich, Ulrich von Büren, Heinrich und Rotger Brüder von Littau. Offenbar sind zwischen der Verhandlung und der Abfassung des Briefes mehrere Jahre verflossen; vergl., außer der Anm. 3, die Anm. 5 und 6 auf Seite 90.

[5]) in palude (im Mose).

Tag[1]), auf S. Leodegars Fest für den Zehenten. Kindern, die Walter aus dieser oder einer andern Ehe noch bekomme, blieb das Besitzthum gesichert; nicht aber, wenn Berchta von einem andern Manne Mutter werde[2]). Zu Aesch besaß die Almosnerei einen Hof, der jedoch, in jener durch den Bann Friderichs des Zweiten für die Gotteshäuser schwierigen Zeit[3]), nur von geringem Ertrage war; nicht ohne Schuld des Ritters Walter von Liela, welcher die Vogtei hatte. Nach langem erfolgte eine Verständigung: Propst Wilhelm und der Convent zu Lucern, mit Zustimmung des Abts Theobald von Murbach, traten dem Ritter, dessen Frau und Kindern[4]) den Hof in Aesch eigenthümlich ab; dagegen tauschte Her Walter dem Gotteshause Lucern sein Gut in Bickwile mit Zugehör und vollem Rechte sammt der Vogtei aus. Für die letztere, an welche Propst und Convent den Ritter wieder annahmen, durfte er alljährlich auf S. Martins Tag, ohne andere Rechte oder Forderungen, nicht mehr als zwei Viertel Haber Züricher Maß beziehen. Nahm derselbe mehr, so mußte er inner Monatsfrist nach Mahnung vollständigen Ersatz leisten; war der Ritter hierin säumig, so verschuldete er dem Convente fünf Pfund Züricher Münze, und mußte gleichwohl ersetzen; würde darauf nicht geachtet, so fielen Her Walter, Gemahlin, Kinder und sämmtliche Erben unter den Bann des Bischofs von Constanz. Diese Bußen hatte der Ritter freiwillig auf sich genommen[5]). Nach zehen Jahren trat derselbe mit seinen Söhnen und

---

1) An demselben sollen in eadem capella et sancte Marie, und nach Beider Tod wöchentlich zwei Messen in den genannten Capellen gelesen werden.

2) Urk. im Hofe Lucern (ohne näheres Datum) 1231: Stiftsarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 173. Zeugen: A. der Kuster, A. der Kämmerer, Rudolf ein Priester und Mönch, Eberhard und K. Priester, H. von Winterthur; Heinrich der Kelner, Kunrad von Hunwile, Kunrad von Schwingrube und sein Bruder Walter, Johannes von Hiltisrieden, Arnold von Alpenach, Ulrich der Schmid und Berchtold an der Furren.

3) Darauf weiset der Vorspruch, ohne Friderichs namentlich zu gedenken; vergl. das Datum.

4) Es heißen: die Frau, Richenza (nicht Richenha); die Kinder, Walter und Hartman, Anna und Elisabeth.

5) Urk. vor der Kirche Hohenrain 21 Mai 1246: Stiftsarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 177. Siegler: Bischof Heinrich, Abt Theobald,

seinen Tochtermännern, dem Freien Johannes von Bonstetten und dem Ritter Hartman von Baldegg, gegen Propst Ulrich und den Convent von der Vogtei in Bickwile ohne allen Vorbehalt zurück[1]).

Her Rögger von Littau, Ritter, vergabete mit Einwilligung seines Herrn, des Abts Berchtold von Steinbrunnen, Eigenleute an das Gotteshaus Lucern[2]). Ebenderselbe verkaufte zehen Jahre vorher, nach dem Tode Hern Walters seines Vaters und mit Zustimmung seiner Gemahlin, von einem Gute unweit Lucern[3]), welches des Gotteshauses Eigen und sein Erbe war, vier Schilling Einkommen gewöhnlicher Münze an den Kämmerer Peter genannt Güder[4]); dieser bestimmte sofort zwei Schillinge für die Jahrzeiten seines Vaters und aller Geschlechtsverwandten[5]), und die übrigen zwei, sobald er sterbe, für den eigenen Jahrtag, alles Geld aber sollte jährlich an S. Leodegars Fest in das Almosenamt entrichtet werden. Die Kaufsumme, nämlich vierthalb Pfund, legte der von Littau auf sein beim Hofthore[6]) in der Stadt Lucern

und die Grafen Hartman der ältere und Hartman der jüngere von Kiburg. Zeugen: die Leutpriester, Ulrich von Wangen und Burghard von Baldwile; Rudolf der Almosener und Oliver der Schulmeister von Lucern; die Spitalbrüder von Hoh.urain, Heinrich von Wiprechtswile, Burghard von Birwile, Otto von Kiburg, Albrecht von Zollern und Kunrad von Zetzwile (Zezwilere, nicht Hehwilere); die Ritter, Heinrich von Heidegg und Werner von Liela; Ulrich von Baldwile, ein Schüler.

1) Urk. im Hofe Lucern 1256 (ind. 14; also vor dem 24 Herbstm.): Stiftsarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 190. Zeugen: W. der Amman von Lucern, Johannes von Hiltisrieden, Peter an der Brücke (in ponte), Meister Peter der Arzt, Rudolf der Koch, Ar. der Tochterman Meisters Peter des Arzts, und Burghard von Wolfenschieß.

2) Urk. 15 März (ze Mittem Merzen) 1275: Stiftsarchiv Lucern (nach einem vom Stadtschreiber Renward Cysat im Jahre 1583 angefangenen Urbar oder Urkundenverzeichnisse; der Brief selbst ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen).

3) in scopoza, que dicitur Hvnresedil.

4) In einer Urk. 12 Weinm. 1254, bei Schöpflin Als. Diplom. I, 410 f., befinden sich zu S. Amarin: Ulrich Propst zu Lucern, der von Kam, der von Blumenstein und P. Güder (Gudarius) von Lucern; unter den Rittern, Her Walter von Littau.

5) parentum omnium dictorum Gvderre.

6) ad murum prope portam, que dicitur Hoftor. Dieses Thor, welches auf die sogenannte lange oder Hofbrücke führte, von welcher zum 19 Jänner

gelegenes Haus[1]). An die Kammer gehörten Hof und Zehenten in Niederlunkuft, und davon alljährlich vierzehen Schilling alter Münze. Als der Ritter Helstab, der die Güter einige Zeit besessen, den Zins verweigerte, entstand Streit; worauf der Stuhl von Constanz, mit Zustimmung beider Theile, den Decan von Lucern als Richter bezeichnete. Dieser berief Geistliche und Weltliche[2]), und hielt Gericht: der Ritter behauptete, Hof und Zehenten von den Freien von Schnabelburg rechtmäßig erkauft zu haben; dagegen bewies der Kämmerer in dessen Gegenwart seine Forderung durch Schrift und Kundschaft[3]). Hierauf verfällte der Decan den Ritter zu Zahlung der Zinsen nach dem Rechte; doch sollte dadurch ein Vergleich in Minne nicht ausgeschlossen werden[4]). An die Kusterei gehörte der Hof in Geißmatten, wohin von Reuß und Emme um Lucern und vom Rothsee der Zehente geliefert wurde[5]); diesen sammelte Rudolf der Maier. Als derselbe starb, gab mit ihren Kindern dessen Witwe die Maierin Berchta, durch die Hand ihres Sohnes Jacob, an den Kuster Dietmar, welcher zugleich Propst von Lucern war, das Maier-

1321 die Rede sein wird, wurde in Folge von Bauten nach dem Brande von 1833 abgetragen, und allmälig auch der größte Theil der Brücke; bald werden von den 121 Tragbalken der Bedachung (etwa je 2 auf 1 steinernes Joch) die letzten 40 auf 180 Schritte auch noch weichen müssen.

1) Urk. Lucern 12 Hornung 1265: Der Geschichtsfreund I, 193 f. Zeugen: Her Ulrich, ein Ritter, der Maier von Küssenach; Johannes von Gisswile, Arnold von Malters, Johannes am Ort (in fine) und Kunrad Schorno. Rögger läßt das Stadtsiegel (sig. universitatis ville Luc.) anhängen.

2) Es sind Zeugen: der Abt von Muri (der auch mit dem Decan siegelt); Ulrich der Kuster, R. von Kam der Almosener, und K. der Sänger von Lucern; die Unterleutpriester (viceplebani, Verweser des Leutpriesters) von Emmen und Kriens; Burghard Stanner, R. Zingg, Ar. auf der Mauer (super muro), Bur. Berold, H. der Maier von Emmen, H. von Malters, Jo. Schell und Ar. Schier.

3) tam per antiqua capitularia seu scripta, quam etiam suorum fratrum (der Conventherren) testimonio.

4) Urk. 9 Hornung 1271: Stiftsarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 196.

5) decimas curie in Geismattun —, videlicet in Geismattun, in Musegge, in Mortaden, in Ibach, in Rotse, in Reytholz, in Emmon, in Waltwile, in Brunowe, in Rennenmose, und wo immer: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 99.

mit auf[1]). Im Capitel des Gotteshauses wurden hierauf Pflichten und Rechte desselben erklärt, der Ehrschatz bestimmt, und dem Kuster auf des Abts Zustimmung hin die Belehnung gesichert[2]; diese Ordnung für den Maier in Geißmatten erhielt sofort die Bestätigung Berchtolds von Falkenstein[3]. Inzwischen hatte Kuster Dietmar bereits die Maierei an Meister Johannes den Schulmeister und dessen gleichnamigen Sohn verliehen[4], denselben der durch seine Mutter ein Eigenman der Abtei Zürich war[5].

Die Minderbrüder (oder, wie sie bereits auch genannt wurden, die Barfußen[6]) hatten sich, begünstigt von den Bürgern[7], in der Stadt Lucern eingefunden[8]; aber ihnen fehlte die Genehmigung des Abts von Murbach als Obern des Gotteshauses auf dem Hofe, von dem aller Boden Lehen war, und welches dafür die Hofstattzinsen nützte. Hierum entstand Streit. Endlich verkaufte Abt Berchtold von Steinbrunnen im Namen seiner beiden

1) Vlrico in der Gassun presbytero, Ber. vicario in Malters et Vlrico Vrner presentibus: die Urk. der Anm. 4.

2) Ego Ortolfus cantor presbyter subscripsi, Ego H. de Hasemburg presbyter subscripsi, Ego Ber. de Liebenstein subdiaconus subscripsi. Urk. (Diethmarus prepositus et custos mon. Luc. —) in capitulo mon. Luc. 26 April 1290: Hausarchiv Wien. Siegler: Propst und Sänger.

3) Urk. Hugstein 3 Mai 1290: Hausarchiv Wien. Zeugen: Propst Dietmar von Lucern, Albrecht von Hochfeld und Wilhelm der Kirchherr von Meggen.

4) Urk. (Diethmarus prepositus et custos mon. Luc.) Murbach 4 Hornung 1290: Hausarchiv Wien. Siegler: Dietmar als Propst (auf dem Siegel: S. Mauricius; vergl. die Urk. 19 April 1288 bei Münster), und der Kämmerer (Wilhelm) von Murbach. Die drei Geißmattbriefe sind enthalten in einer, durch den Verweser (vic. in spiritualibus gener.) des Bischofs Nicolaus von Constanz gegebenen, Abschrift vom 13 Augustm. (ind. 6, also 1338).

5) S. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 27, und in der ersten Abtheilung des dritten Bandes die Anstände, welche aus diesem Verhältnisse für die Städte Zürich und Lucern erwuchsen. Uebrigens ist der Schulmeister Johannes eine Ausnahme von der Urk. der Anm. 1 auf Seite 86.

6) Die Urk. der Anm. 7 auf Seite 101.

7) Sie sind im nächstfolgenden Streite auf Seite der Brüder genannt.

8) se — receperunt; Zeit ist jedoch keine bezeichnet. Die unverbürgte Sage, daß eine Gräfin Guta von Rothenburg, die am 4 Mai 1283 gestorben sei, das Kloster im J. 1227 gestiftet habe (vergl. Schweiz. Geschichtsforscher X, 35 und 42), kann vor den folgenden Urkunden nicht länger

Klöster, um hundertfünfundfünfzig Mark Silbers[1]), den Brüdern soviel Hofstätten zu Lucern inner und außer dem Krienser Thore[2]) bis zum jährlichen Ertrage von fünf Schillingen; auf denselben durften sie frei und ungehindert Kirche und Begräbnißplatz, sowie ihre übrigen Räumlichkeiten[3]) anlegen und erbauen[4]). An die Unkosten zu Bestehung des Streites hatte Abt Berchtold bei Herrn Walter von Hochdorf, einem Chorherrn zu Münster[5]), ein Anleihen von zwanzig Mark Silbers gemacht, und ihm hiefür seinen Hof in Rain so zu Pfand gesetzt, daß Peter der Kämmerer und der Schulmeister des Gotteshauses Lucern den jährlichen Bezug des ihm angewiesenen Korngelts besorgen sollten[6]). Nach sechzehen Jahren erhoben Gardian und Minderbrüder gegen Propst und Convent vertragsmäßig[7]) ihre Forderung der fünf Schillinge, und drohten, da diese (als sei die Schuld von ihnen erledigt worden) eine Anweisung verweigerten, auf die an ihr Kloster stoßenden Hofstätten, zunächst auf den neugegründeten Spital, gerichtlich und thätlich zu greifen. Bruder Dietrich des Ordens Vorstand in Oberteutschland[8]), an welchen die Sache gebracht wurde, bestätigte[9]), nachdem die gegenseitig zugestandene Frist eines Rechts-

---

bestehen. Wäre die Sage aus der Nähe der (angeblichen) Stiftungszeit, so wollte ich an eine, irgendwie entstandene, Verwechslung mit der wirklichen Gräfin Guta von Toggenburg (ROTINBVRG für TOGINBVRG) glauben. — Uebrigens giengen die letzten Glieder des Barfüßerconvents Lucern im J. 1838 aus einander.

1) ponderis Lucernensis, wenn anders die Abschrift richtig ist; hat sie doch auch den wohl abgekürzt geschriebenen Namen des Abts (B.) durch Benedictus (statt Berchtoldus) wieder gegeben.

2) apud portam, per quam itur versus Kriens.

3) officinas claustrales.

4) Urk. Lucern 1269 (ind. 13; also nach dem 24 Herbstm.): Barfüßer Jahrzeitbuch (auf dem der Blattseite 1 vorangehenden Pergamenblatte; den Brief selbst sah ich nicht); abgedruckt im Schweiz. Geschichtforscher X, 36, und nun auch im Geschichtsfreund III, 171 f.

5) nostro confratri.

6) Urk. Lucern 22 Christm. 1269 (ind. 13): D. Geschichtsfreund III, 170.

7) sicut in instrumento super hoc confecto continetur, und iuxta continenciam litterarum.

8) Seinen Amtsvorfahren nennt diese Geschichte I, 218.

9) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 101.

aufschubes abgelaufen[1]), dieses Verfahren bis zur Erfüllung der genannten Summe, wofern der Propst vor einem Schiedgerichte nicht beweisen könnte die Brüder befriedigt zu haben. Zu Schiedleuten wählten beide Theile den Abt von Cappel und Hern Herman von Rüßegg den Leutpriester an der Abtei Zürich[2]); Bruder Hartlieb Kuster der Minderbrüder im Elsaß sollte Gemeinman sein[3]), und wofern die Zwei gänzlich zerfielen, seinerseits einer Meinung beitreten und dadurch den Streit entscheiden[4]). Uebrigens hielten die Minderbrüder von Lucern auf Ordnung und Zucht, so daß der an Vermögen und in Sitten zurückgekommene Schwesternconvent im Mutachthale ihrer Pflege übergeben wurde[5]); durch das Thal Schwiz sammelten die Brüder ihr Almosen[6]). Ihre Conventstube bot hinlänglichen Raum, um vor zahlreichen Edeln und Rittern des Argaus eine nicht unwichtige Angelegenheit eines andern Gotteshauses zu verhandeln[7]).

Der Spital zu Lucern für Arme, Kranke und Schwache[8]) war eine noch so junge Stiftung, daß die Nichtbezahlung einer geringen Summe an die Minderbrüder ihm Gefahr bringen konnte, von der Hofstatt verdrängt zu werden, worauf beide gegründet waren. Es geschah jedoch nicht. Die Erzbischöfe Sigfrid von Cöln und Giselbrecht von Bremen mit zwölf Bischöfen[9]), ver-

---

1) vsque ad proximam diem non feriatam post festum b. Petri ad vincula (1 Augustm.). Urk. (Friderichs von Colmar: s. die Anm. 4) 12 Heum. 1285: D. Geschichtsfreund III, 172.

2) In der Urkunde selbst heißt er einfach clericus.

3) ad concordandum eos suas interponat partes.

4) Urk. Basel 27 Augustm. 1285: Stiftsarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund III, 173. Siegler: der Provincial, Her Friderich von Colmar Domherr zu Basel (für den Propst von Lucern, der sein Siegel nicht bei sich hatte), und der Convent der Minderbrüder (in Luceria). Vergl. der Namen wegen diese Gesch. I, 669, Anm. 7.

5) Urk. 24 Brachm. 1288: s. bei Schwiz.

6) Darum auch heißen sie terminarii in der Urk. im April 1286: s. bei Schwiz.

7) Urk. 16 Christm. 1281: s. bei Münster.

8) So, die Urk. der Anm. 1 auf Seite 102. Näheres über den Spital gibt die Urk. 3 Augustm. 1319.

9) Es sind: Kunrad von Verden, Witego von Meißen, Hertnid von Gurk, Bernhard von Passau, Emicho von Freisingen, Arnold von Bamberg, Berch-

sammelt auf dem Concilium zu Würzburg, luden auf übliche Weise, nach dem Vorgange zwölf römischer Kirchenfürsten[1]), die Gläubigen zur Unterstützung des Spitals, um namentlich die angefangenen Gebäulichkeiten desto leichter vollenden zu können, durch Ertheilung von vierzig Tagen Ablaß der ihnen auferlegten Kirchenstrafen ein[2]); Bischof Rudolf von Constanz, dessen Genehmigung vorbehalten wurde, bestätigte die doppelte Gnadenspende[3]). Hinwieder nahm Meinhard Herzog von Kärnthen, Graf zu Tirol und Vogt der Gotteshäuser Trient und Brixen, die armen und kranken Leute des Spitals in besondern Schirm, und gebot seinen Amtleuten, den von demselben gesendeten Bruder Heinrich von Art ungehindert in allen seinen Gebieten von Haus zu Haus Steuer und Almosen einsammeln zu lassen[4]). Als der Ritter Rudolf von Schauensee, Bürger zu Lucern, im Begriffe nach S. Jost zu wallfahrten, und die Möglichkeit bedenkend daß er nicht mehr zurückkehre[5]), nach dem Rathe der Aebte Arnold von Engelberg und Rudolf von Cappel seinen letzten Willen aufsetzte, verfügte er für sein und seiner Vordern Seelenheil über Lehen- und Eigengut, das er zu Schwiz, in mehrern Kirchspielen des Thales Uri, zu Buchs und am Bürgen, sowie bei

---

told von Würzburg, Sigfrid von Augsburg, Friderich von Cur, Peter von Basel, Kunrad von Tull und Burghard von Metz; sie alle hat der erste Band dieser Geschichte bereits genannt, und insbesondere kommen Cur, Basel und Tull im gegenwärtigen wieder vor.

1) Es werden 3 Erzbischöfe und 9 Bischöfe genannt in der Urk. Rom (unter Papst Honorius dem Vierten: 1285, 2 April — 3 April 1287): Cysat Collectaneenband E, 432, a, der in seinem teutschen Auszuge die Angabe der Jahre übergangen zu haben scheint.

2) Urk. im Concilium zu Würzburg 16 März (statt 17 Tag Aprils; ich vermuthe 17 Kal. Aprilis) 1287: Cysat das. 432, b. Vergl. diese Gesch. I, 785, Anm. 6.

3) Cysat daselbst, ohne ein besonderes Datum anzugeben.

4) Urk. 31 (zu ußgehendem) Christm. 1290 (vielleicht 1289): Cysat das. 433, a, dem diese Briefe mit andern des Spitals im J. 1611 in die Hände gekommen sind; ich habe die Pergamene nicht gesehen.

5) „swie ich verdirb vf der verte ze sant Joste"; vergl. diese Gesch. I, 772, Anm. 3. Der Ritter urkundet wiederum am 28 Jänner 1290; er hat also die Fahrt nicht angetreten, oder ist glücklich zurückgekommen.

Lucern und weiter im Argau besaß, im jährlichen Ertrage von mehr als zwanzig Pfund Pfenninge zu Gunsten von fünfzehen Abteien und andern Gotteshäusern 1); darunter befanden sich außer dem im Hofe, dem Leutpriester und dem Spitale zu Lucern, auch die benachbarten Frauen zu Rathhausen 2), deren erste Stifter und Wohlthäter des Ritters eigener Vater und dessen Bruder waren.

Eine kleine Stunde von Lucern an der rechten Seite der Reuß, Emmen gegenüber, erstreckt sich bis an die Gemeinmark der Dorfleute von Buchrain zwischen dem Flusse und dem Rothsee, dessen Fischrecht darein gehörte, Gut und Waldung genannt das Riedholz, welches, im Kirchspiele Lucern liegend, die Bauersame von Ebinkon 3) als Erblehen der Abtei Zürich besaß. Die Vogtei hatte Friderich der Zweite, als des Reiches Dienstmannen, den Rittern Heinrich von Heidegg und dessen Sohne Kunrad verliehen; hinwieder wurde sie von diesen an die Brüder des Teutschhauses zu Hiltskirch, welche derselbe Kaiser zum Erwerb von Reichsgut aus der Hand der Vasallen und Getreuen des Reichs gefreiet, durch Vergabung abgetreten und um einen jährlichen Zins als Lehen zurückempfangen 4). Damals lebten fromme Schwestern, die sich Gott zu dienen zusammengethan, in Horw auf einem Gute, das ihnen Hemma eine aus ihrer Mitte geschenkt hatte; Arnold der Vogt von Rothenburg, welchem auf demselben die Vogtei zustand, trat freiwillig von allem Rechte

---

1) Außer den in der Darstellung genannten sind es: die Benedictiner zu Engelberg; die Cisterer zu Cappel, Wettingen und S. Urban, und desselben Ordens Frauen zu Frauenthal, Steina und Ebersegg; die Augustiner zu Interlachen, und desselben Ordens Frauen zu Neuenkirch; die Brüder des Teutschhauses zu Hiltskirch und die des Spitals zu Hohenrain; die Frauen von S. Lazarus Orden zu Seedorf.

2) Es kann auffallen, daß der Ritter den Minderbrüdern in Lucern nichts ausgesetzt hat. Urk. Lucern 8 Mai 1287: Archiv Cappel, jetzt Staatsarchiv Zürich; abgedruckt im Geschichtsfreund II, 75 ff.

3) Jene, communitas rusticorum de villa Buchren (die Urk. der Anm. 4 auf Seite 105); diese, uniuersitas incolarum in Ebinkon (die Urk. der Anm. 5 auf Seite 104), oder villanorum (die Urk. der Anm. 1 auf Seite 106).

4) Die Urk. der Anm. 5, 6 und 7 auf Seite 104, zusammen mit jenen der Anm. 1 und 2 auf Seite 106.

zurück[1]). Diese Schwestern von Horw siedelten hierauf in das Riedholz hinüber, und wurden nunmehr nach dem letztern benannt[2]). Nämlich Peter der Schneider[3]), ein Bürger von Lucern, kaufte dieses Gut um sechzig Pfund[4]) von der Gemeinde zu Ebinkon, und gab es zu besserm Schirme an Abt und Convent zu Cappel im Namen der Schwestern vom Riedholz[5]); ihrerseits traten die Ritter von Heidegg von dem Lehen zurück[6]), und Bruder Gotfrid Pfleger des Teutschhauses in Hiltskirch übergab denselben, nach dem Rathe seiner Mitbrüder und auf die Bitte der Ritter, Besitzthum und Vogtei im Riedholz zu vollem Eigenthum[7]). Bischof Eberhard von Constanz, auf die Vorstellung

---

1) Urk. Lucern (in civitate Lucern.) 23 Brachm. 1241: Archiv Rathhausen; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 29. Zeugen: Walter von Hunwile, Jo. von Hildesrieden, Nicolaus Schell, H., B. und Wer. Brüder von Malters. Des Vogts Siegel hat einfach: Arnoldus. De. Rotinbvrc.

2) So, in der später folgenden Urk. 2 Weinm. 1261 (wo jedoch irrig Horgen steht; noch jetzt kennt man den Schwesternberg in Horw), und in andern Briefen.

3) sartor, auch cissor, im Siegel selbst incisor.

4) So, die drei Urk. 1245; dagegen die Urk. 2 Weinm. 1261 gibt 120 Pfund Züricher. Hat Peter den Dorfleuten nachbezahlt? oder noch anderes Gut hinzugekauft?

5) Urk. auf dem Kirchhofe Ebinkon 1245 (ind. prima; anstatt 3, wenn vor dem 24 Herbstm.): Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 42 ff. Siegler: der Abt von Cappel, das Teutschhaus in Hiltskirch, Meister Cuno der Leutpriester von Lucern, die Vögte von Heidegg und die Bürger von Lucern. Zeugen: Werner ein Ritter von Liela; Waltherus scultetus de Hvniwile, Nicolaus Schell, Kunrad auf der Mauer, Peter und Heinrich die Schneider, Peter von Sins, Heinrich von Aspe und Kunrad von Ebinkon.

6) Urk. auf dem Kirchhofe Ebinkon 1245 (ind. prima): Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 44. Siegler: der von Heidegg; mit der Umschrift: Dapifer. De. Heiggo. Zeugen: Werner von Liela (ohne Ritter), Walter von Hunwile (ohne Bezeichnung), und dann die übrigen 7 der Anm. 5.

7) Urk. (ohne Ort und ohne Ind.) 1245: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 45. Siegel: S. Sce. Marie. Domvs. Teotonice. In. Rvbiaco. Zeugen: Waltherus minister, Peter der Schneider (cissor) und sein Bruder Heinrich, Heinrich genannt Ehrenwelli, Kunrad auf der Mauer, Werner Lambeli, der Schell, Ulrich von Waltwile und Peter von Sins. — Von diesem Briefe gab Bischof Eberhard Abschrift durch Urk. Constanz 2 Brachm. 1257: Archiv Rathhausen; angeführt im Geschichtsfr. das. Anm. 1.

der Schwestern daß sie in einem Convente unter einer Meisterin nach der Cisterzer Regel leben, wollte daß ihr Ort von nun an Rathhausen [1]) genannt werde, billigte die Beobachtung der Vorschriften des von der römischen Kirche bestätigten Ordens, und gestattete den Bau eines Bethauses und der nothwendigen Räumlichkeiten, sowie die Schwestern des Convents und ihr Gesinde auf eigenem Kirchhofe zu bestatten, in allem übrigen die Rechte der Pfarrkirche Lucern vorbehalten; indem derselbe noch ihr rechtmäßiges Besitzthum für jetzt und inskünftige geschützt wissen wollte, stellte er sie zugleich unter die geistliche und weltliche Leitung des Cisterzer Abts von Cappel [2]). Hierauf wurde zu Verhütung fernern Zwists durch Abt Rudolf, unter Zuzug kluger Leute aus Emmen, Ebinkon und Buchrain [3]), das Riedholz so ausgeschieden, daß der an Buchrain gränzende Theil den Dorfleuten, hinwieder was näher bei Rathhausen liege dem Kloster zugehören solle, und beide Waldtheile durch Marksteine nach der Schnur gesöndert [4]). Den Verkauf des Riedholzes, von welchem (gleich andern der Abtei Zürich im Reußthale zustehenden Gütern von ähnlichem Werthe) den Erblehenzins die Dorfleute von Ebinkon herkömmlich auf S. Johannes des Täufers Tag in den Hof Kam entrichteten, genehmigte nach diesem für sich und ihres

[1]) domus consilii.

[2]) Wenn einer es wage dieser Satzung und Vergünstigung zuwiderzuhandeln, Destruat examen hunc summi iudicis Amen (ein leoninischer Sechsfüßler). Urk. Constanz 14 März 1251: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 45 f.

[3]) Emmen: H. der Verweser des Leutpriesters (viceplebanus), Heinrich der Maier, W. des Maiers Bruder, Ulrich von Waltwile, und Kunrad de campo; Ebinkon: Arnold der Amman (minister), Ulrich ioculator, Kunrad de ripa, Peter, Nicolaus, Ul. longobardus und Johannes Holzach; Buchrain: Walt. der Amman, Ulrich der Amman und dessen Sohn Ulrich, Heinrich de monte und dessen Sohn Rudolf, Arnold de fonte und Rudolf vom Rose.

[4]) quemodmodum si funes ab uno ad alium essent protensi. Urk. im Walde Riedholz 20 Weinm. (vor xı milium virginum ist ein leerer Raum für das ausgelassene vig.) 1257: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 49 f. Siegler: der Abt, und die communitas ciuium Lvcernensium. Zeugen: Kunrad der Sänger oder Mönch von Cappel, und die der Anm. 3.

Gotteshauses Convent Aebtissin Mechthildis von Zürich[1]); worauf die Gemeinde von Ebikon sowohl, als Heinrich von Heidegg, dessen Söhne Kunrad und Hiltebold und Kunrads Sohn, die Abtretung von Gut und Vogtei neuerdings verbriefen[2]). Endlich nach dreißig Jahren, als König Rudolf zum ersten Male die Stadt Lucern besuchte, und er zum Ersatz der abgetretenen Vogtei von dem Ritter Kunrad von Heidegg die Vogtei der Eigengüter desselben in den Dörfern Sulz und Müswangen an das Reich aufnahm und ihm wieder als Lehen zurückgab, befreite er auf Bitte der Frauen von Rathhausen Grund und Hofstatt ihres Klosters, und was sie von den Einwohnern Ebikons mit des Ritters Zustimmung erkauft, von allem Vogteirechte und gab es ihnen zu Eigen[3]).

Die junge Stiftung befestigten ihrerseits durch mancherlei Vergünstigung die Päpste Innocentius, Alexander, Urbanus und Martinus, sämmtlich des Namens die Vierten. Allen Reumüthigen, die unsrer lieben Frauen Kirche zu Rathhausen an Marien Himmelfahrt und Geburt besuchen, verlieh Innocentius auf übliche

---

1) Urk. Zürich 10 Heum. 1259: Archiv Rathhausen: abg. im Geschichtsfreund II, 53. Zeugen: Meister Heinrich der Leutpriester bei S. Peter, und Meister Ulrich, Chorherren zu Zürich; Her Burghard Leutpriester zu Altdorf, und Her Burghard Bluni Mönch in Wettingen; und Burghard Sohn Hern Johannes von Basel, Bürger zu Zürich. Vergl. die Anm. 5 auf Seite 21. Die marcha Abinchova ist bei der Abtei schon in der Urk. 7 Mai 893: Neugart Cod. Dipl. I, 493.

2) Zwei Urk. Ebikon 28 Heum. 1259: Archiv Rathhausen; abg. (der letztere Brief) bei Neugart Cod. Diplom. II, 230 ff., und im Geschichtsfreund II, 54. Zeugen: die Aebte Ulrich von Frienisberg und Rudolf von Cappel; Johannes von Hunwile, Burghard Stanner, Peter und Heinrich Brüder die Schneider, Kunrad Sarner, Peter von Sins, Jacob unter den Bäumen, Ulrich von Kriens, Kunrad Lehman, Heinrich von Greppen, Ulrich der Bruder des Maiers von Emmen, Heinrich Beberli, Johannes der Kelner von Kriens, Kunrad genannt Baccarht, und Heinrich von Lucern maritus Indenthint. Siegler: die beiden Aebte, Heinrich von Heidegg, der Meister des Teutschhauses in Hiltskirch, und die Gemeinde der Bürger von Lucern. Der vierte Siegler ist nur beim Heidegger Briefe, hinwieder hat derselbe die drei letzten Zeugen nicht; sonst sind beide Urkunden ganz gleichlautend.

3) Urk. Lucern (Lucerie) 28 Heum. 1275: Archiv Rathhausen; abg. bei Zapf Monum. Anecd. I, 158; Neugart Cod. Diplom. II, 294 f., und auszüglich im Geschichtsfreund II, 63.

Weise vierzig Tage Ablaß[1]; hundert Tage gewährte Alexander an der Kirchweihe[2]. Der letztere Papst ertheilte dem Abte von Cisterz und dessen Mitäbten, als sie im Generalcapitel versammelt waren, nach dem Verlangen von Meisterin und Convent den Befehl: dieselben, die bereits soviel besitzen um eingeschlossen[3] davon zu leben, und über zehen Jahre die Cisterer Regel löblich beobachten, ihrem Orden einzuverleiben; zugleich sollen sie deren Pflege einem Mitabte übertragen, damit dieser (in allem, was nicht den Ordenssatzungen widerstreite, die Rechte des Bischofs von Constanz vorbehalten) Rathhausen zu schicklichen Zeiten besuche, die Frauen zurechtweise und nach des Ordens Satzungen in klösterlicher Zucht unterrichte[4]. Nachdem die Aufnahme Statt gefunden, baten und erhielten Aebtissin und Convent von Papst Alexander, die vom apostolischen Stuhle dem Cisterer Orden verliehenen Freiheiten und Gnaden in dem, was sie angehe, auch ihrerseits gebrauchen zu dürfen[5]. Urbanus, der den Cisterer Frauenklöstern im allgemeinen ihres Ordens Freiheiten gestattete[6],

---

1) Urk. Anagni 24 Augustm. 1254: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 47 f.

2) Urk. Anagni 24 Brachm. 1259: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 51 f. Ebenfalls 100 Tage criminalium, et vnam karrinam (quadragenam), gab für die Kirchweihe und die vier Frauentage frater Johannes Lethouiensis episcopus, ordinis fratrum domus Theutonice (s. diese Geschichte I, 595, Anm. 4), durch Urk. Lucern 1288 (ind. 1; also vor dem 24 Herbstm.): Der Geschichtsfreund II, 78 f.

3) sub clausura.

4) Urk. im Lateran 9 Jänner 1257: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 49. Vergl. in dieser Geschichte I, 694 Anm. 3, 706 Anm. 3 und 777 Anm. 5, mit welcher Aengstlichkeit Stifte, Bischöfe und Erzbischöfe die Vermehrung von Klöstern und namentlich die Einverleibung in den Cisterer Orden zu verhindern suchten.

5) Urk. im Lateran 6 April 1261: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 55.

6) Urk. Viterbo 15 Mai 1262; von dieser geben Abschrift im J. 1267 (ohne Monat und Tag), zu Cisterz tempore capituli generalis, die Aebte Ulrich von Hautcrest (Altaerista), Peter von Lieucroissant (loco crescente) und Ulrich von Frienisberg (Aurora). Hinwieder von diesem Doppelbriefe, sowie von des Papsts Lucius des Dritten Urk. Velletri 27 Winterm. (1182) für Altenrif und den Cisterer Orden überhaupt, gibt Bischof Rudolf von Constanz zwiefache Abschrift durch Urk. Basel 25 Augustm. 1289: Archiv Rathhausen; abgedruckt im Geschichtsfreund II, 41 und 61 f.

nahm Rathhausen insbesondere in S. Peters und seinen Schirm, und wollte daß des heiligen Benedictus Regel, welche die Frauen nach den Satzungen der Brüder von Cisterz angenommen, in ihrem Kloster unverbrüchlich auf ewige Zeiten beobachtet werde. Er erlaubte ihnen freie Leute, die sich von der Welt wegwenden, bei sich aufzunehmen und ungeirrt zu behalten. Keine Schwester, die das Gelübde abgelegt, darf ohne Erlaubniß der Aebtissin das Kloster verlassen, und niemand eine solche, ohne daß sie einen Ermächtigungsbrief vorweise, bei sich aufnehmen. Weder Bischof noch sonst jemand solle die Frauen, um ihr Besitzthum, an Senden oder vor einem weltlichen Gerichte zu erscheinen nöthigen; niemand darf ihr Kloster betreten zu Ertheilung von Weihen, oder um gerichtliche oder andere Verhandlungen darin zu pflegen; ebenso niemand die ordentliche Wahl einer Aebtissin hindern, oder gegen ihres Ordens Satzungen in die Einsetzung oder Entfernung einer Aebtissin sich irgendwie einmischen. Für Einweihung der Kirche und ihrer Altäre, für das heilige Oel sowie für Ausspendung der kirchlichen Heilmittel darf niemand, unter dem Vorwande eines Brauchs oder auf andere Weise, von den Frauen das mindeste erpressen, sondern alles dieses soll ihnen der Ortsbischof unentgeltlich gewähren; sonst mögen sie sich an irgend einen katholischen, in der Einheit mit dem apostolischen Stuhle stehenden, Bischof wenden. Zur Zeit, wo der Stuhl des ordentlichen Bischofs erledigt ist, können sie alle kirchlichen Heilmittel von den benachbarten Bischöfen empfangen; ebenso mögen sie, wenn der eigene Bischof nicht zu haben ist und ein anderer katholischer vorbeireiset, durch diesen Gefäße, Gewande und die Frauen selbst segnen, sowie die Altäre einweihen lassen. Verhängt ein Bischof oder Kirchherr Einstellung im Amte, Bann, oder das Verbot des Gottesdienstes über das Kloster oder dessen Bewohner; oder auch über die Leute, welche um Lohn dessen Land bauen, von welchen die Frauen gemäß apostolischer Vergünstigung keinen Zehenten geben[1]); oder über Wohlthäter des Klosters, die entweder demselben

---

[1]) sicut dictum est: s. die Anm. 4 auf Seite 110.

Gut oder Dienst zukommen ließen, oder die Frauen unterstützen an Tagen, an welchen die Frauen arbeiten, andere dagegen feiern: solche Urtheile erklärte Papst Urbanus für nichtig, und keine Gültigkeit sollten die Briefe haben, welche mit Uebergehung des Cisterer Ordens und gegen die apostolischen Vergünstigungen erlassen würden. Auch durften die Frauen, wenn selbst ein allgemeines Verbot auf das Land gelegt würde, in ihrem Kloster Gottesdienst halten, jedoch mit Ausschließung Gebannter und Verbotener; um aber für deren Frieden und Ruhe desto besser zu sorgen, untersagte der Papst jedes Wagniß, inner dem Verschlusse der zum Kloster gehörenden Gebäulichkeiten Raub oder Diebstahl zu begehen, Feuer einzulegen, Blut zu vergießen, oder einen Menschen anzuhalten, zu fangen, umzubringen oder ihm sonst Gewalt anzuthun. Endlich bestätigte Urbanus alle von römischen Päpsten dem Cisterer Orden, oder den Frauen zu Rathhausen insbesondere von Königen und Fürsten oder andern Gläubigen verliehenen Gnaden und Befreiungen [1]).

Schon Innocentius hatte Meisterin und Convent mit dem Gotteshause und ihrem damaligen oder künftigen Vermögen in des heiligen Petrus und seinen Schirm genommen, und ausdrücklich ihnen alle Güter bestätigt, in deren rechtmäßigem und ruhigem Besitze sie sich befanden [2]). Nach diesem wurden Aebtissin und Convent durch Papst Alexander ermächtigt, von den in ihr Kloster tretenden Schwestern (mit einziger Ausnahme der Lehengüter) alles Bewegliche und Unbewegliche, das denselben, wofern sie weltlich geblieben, durch Erbschaft oder sonst rechtmäßig zugefallen wäre und worüber sie frei verfügen konnten, anzunehmen und zu behalten [3]). Derselbe Papst gewährte den Frauen eine weitere Vergünstigung. Von Wucher, Raub und anderm auf

[1]) Urk. Viterbo 7 März 1262 (statt 1261, wie das Pergamen hat; ind. 5): Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 58 ff. Mit dem Papste unterschrieben von den Cardinälen 2 Bischöfe, 2 Priester und 7 Diaconen.

[2]) Urk. Anagni 5 Herbstm. 1254: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 48.

[3]) Urk. Anagni 15 Mai 1259: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 51.

schlechte Weise Erworbenen, wofern durchaus nicht mehr in Erfahrung gebracht werden konnte, an wen die Zurückgabe erfolgen sollte; von jeglicher Art Vermächtnisse zu frommen Zwecken ohne Bezeichnung derselben, wenn die Vollstrecker des letzten Willens ihre Zustimmung dazu gaben, sowie von Wechsel und Lösung der Gelübde durch die Ortsbischöfe (das nach Jerusalem einzig ausgenommen), durften die Frauen bis zum Betrage von zweihundert Mark Silbers empfangen: doch daß, wenn sie unter dieser Summe annehmen oder davon wieder zurückgeben, diejenigen, von welchen sie das Gut haben, keineswegs um ebensoviel in ihrer Verpflichtung erleichtert und befreit sein sollen[1]. Urbanus seinerseits, der gegenüber den Gehorsamen, welchen er zeitliches und ewiges Wohlergehen wünschte, den Uebertretern seiner Satzung die schwersten Strafen androhte[2], sicherte dem Kloster Rathhausen, unter besonderer Aufzählung der einzelnen Güter[3], alle und jede Besitzungen, die dasselbe durch Verleihung der Päpste, als Geschenk von Königen oder Fürsten, durch Vergabung der Gläubigen oder auf andere rechtmäßige Weise bekommen, für jetzt und alle Zukunft zu. Von den Neubrüchen, welche die Frauen in eigenen Kosten urbar machen, und wovon bisher noch niemand etwas bezogen, sowie vom Gartengelände, vom Fischfange und von dem, was ihrem Viehe zur Nahrung diene, durfte keinerlei Zehente gefordert oder genommen werden[4]. Zugleich verbot Papst Urbanus Land oder Lehen ihrer Kirche, ohne Zustimmung des ganzen Capitels oder der Mehrheit desselben an jemand zu geben oder irgendwie zu veräußern, und erklärte, wenn eine Hingabe oder Veräußerung auf andere Weise erfolgt wäre, dieselbe für nichtig[5]. Es geschah jedoch inner wenigen

[1] Urk. Anagni 24 Brachm. 1259: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 52.

[2] Beraubung von Amt und Ehre, Ausschließung von der Gemeinschaft am Leib und Blut unsers Herrn, und Verweisung an das göttliche Gericht zu strenger Ahndung.

[3] in villis Horwile (doch wohl Horwe), Ratolfingen, Huencingle, Welnscingen et in deme Wile.

[4] nullus a uobis decimas exigere uel extorquere presumat.

[5] Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 109.

Jahren, daß von verschiedenen Gütern, welche das Kloster an Geistliche oder Weltliche auf kürzere Zeit oder auf deren Lebensdauer und selbst zu Erbe hingeliehen, ungeachtet der hierum gegebenen Zusagen und Briefe, entweder der schuldige Jahreszins gar nicht geleistet, oder deren gänzlicher Verlust besorgt wurde; daher gab Papst Martinus, an den hierüber Klage ergangen, dem Abte von Engelberg den Auftrag, durch alle kirchlichen Strafmittel die Säumigen zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und bereits entfremdete Güter wieder an das Gotteshaus zurückzubringen [1]).

Einen Hof mit Zugehör im Dorfe Roth, welcher dem Ritter Ulrich von Hertenstein durch seine Heurath als Leibgedinge, dagegen seinen Söhnen Peter und Werner eigenthümlich angehörte, verkauften dieselben für siebenundsechzig Pfund Züricher Münze an Aebtissin Mechthildis und den Convent von Rathhausen; hiezu gab Hartman der jüngere Graf von Kiburg Gunst und Genehmigung, und fertigte den Hof mit seiner Hand [2]). Einen Hof zu Huben, den der Freie Her Walter von Eschenbach um vierzig Mark Silbers angekauft hatte, vergabete er dem Kloster mit Zustimmung seiner Kinder, sowie seiner Gemahlin Frau Kunegundis, deren Leibgeding darauf stand; auf die Uebertretung setzte derselbe sechzig Mark, und die Grafen Gotfrid und Eberhard von Habsburg übernahmen die Giselschaft in der Stadt Lucern [3]). Seinen

[1]) Urk. Perugia 7 und 14 Weinm. 1284: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 74 f.

[2]) Urk. Lucern (in villa Lucern.) 26 April 1261: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund I, 305. Zeugen: Ulrich ein Ritter von Küssenach; Walter der Amman, Johannes von Hiltisrieden, Heinrich und Peter Brüder die Schneider, Kunrad der Kelner, Burghard und Johannes dessen Sohn von Malters, Peter an der Brücke (in ponte), Peter von Sins, Herman am Grund, Heinrich von Alpenach und andere Bürger Lucerns.

[3]) Urk. 25 Christm. (zu Weihnachten) 1267: Cysat Collectaneenband A, 208 (der Brief selbst kam mir nicht zu Gesichte); abg. mit Cysats Fehlern im Geschichtsfreund II, 63. Mitsiegler: die beiden Grafen, die Freien Berchtold und Walter von Schnabelburg, der Ritter Kunrad von Heidegg und dessen Bruder Hiltebold. Zeugen: Rudolf von Wangen und Ortolf von Botenstein, Ritter; Peter zur Brugg, Burghard Stanner, Kunrad ob der Reuß, Rudolf Bramberg, Arnold Schier, Arnold von Malters und Heinrich der Maier von Emmen.

Eigenhof mit vollem Rechte in Niederpfafwile, welchen Heinrich der Maier dieses Dorfs und dessen Sohn Walter um den jährlichen Zins von mehr als drei Maltern Guts[1]) von dem Ritter Heinrich von Iberg besaßen, verkaufte dieser für sich und seine Kinder[2]), unter der sorgfältigsten Verzichtleistung, um fünfundfünfzig Pfund gewöhnlicher Pfenninge an Rathhausen; auch Margarita des Ritters Frau, deren Morgengabe auf den Hof angewiesen war[3]), entzog sich ihrer Ansprüche durch die Hand ihres Mannes und Vogts[4]). Demselben Gotteshause verlieh Bruder Hartman von Winzenheim, Commendur des Hauses Hohenrain, ein Gut zu Emmerdingen[5]) um den Jahreszins von sechs Pfenningen auf S. Johannes des Täufers Tag[6]). Auch entfernteres Besitzthum erwarben die Frauen von Rathhausen. Eigengüter im Dorfe Uzingen, welche die Freien desselben Namens Burghard und Ortolf, Brüder und Ritter, unvertheilt besessen[7]), erkauften Aebtissin Berchta und der Convent um achtunddreißig Pfund Züricher[8]).

---

1) Nämlich 1 Malter Kernen (tritici), 2 Malter Haber, 2 Mütt Fasmus (leguminis), und 2 Schweine die zusammen 20 Schilling werth sind.

2) die Söhne Heinrich und Arbon, und die Tochter Elisabeth.

3) quia predicta bona de mea dote seu dotalicio fuerunt, quod wlgariter dicitur Morgengaba siue donatio propter nuptias.

4) Urk. Iberg 10 Augustm. 1282: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 71. Zeugen: Bruder Werner (fr. conuersus), Pfleger zu Rathhausen; Rudolf von Schauensee ein Ritter, H. der Schneider, Joh. ob der Reuß, P. von Krumpach, K. von Brugthal, Walt. von Hilzlisberg und Bur. genannt Leibaniet, Bürger zu Lucern (burgenses in Lvceria; in der Urk. der Anm. 2 auf Seite 111, wie meist, ciues).

5) ze eiwrdingen, daſ ſchovbin ſaligen waſ.

6) Urk. 26 Brachm. 1284: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 72. Der Brief ist teutsch.

7) ante domum Bur. dicti Leibaniet (wohl derselbe, der fünf Jahre später Bürger zu Lucern ist: s. die Anm. 4), et allodium quod dicitur birbomli.

8) Urk. Zofingen 9 März 1277: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 65. Zeugen: Br. Ulrich vordem (quondam) Abt zu Frienisberg (s. die Anm. 6 auf Seite 107), Jo. der Großkelner zu S. Urban; B. der Kuster, Ul. Muntman, R. von Murbach, H. von Isenthal, Chorherren zu Zofingen; H. der ältere, Ul. und Jo. von Isenthal, Ritter; Ja. von Fischbach, Anshelm Berward (berewardi), Bur. Illenbrecht und H. Baumgartner, Bürger (burgenses) von Zofingen. Es ist bemerkenswerth, daß in Zofingen mit Züricher Münze gehandelt wird; vergl. die Anm. 1 — 3 auf Seite 76.

Besitzungen im Dorfe Buttensulz und dessen Banne[1]), mit Hofstatt, Haus, Aeckern und vollständigem Gemeinderechte[2]), erkaufte das Kloster für einundsiebenzig Pfund und fünf Schilling gewöhnlicher Pfenninge von dem Freien Werner von Affoltern[3]). Derselbe besaß daselbst zwei andere Güter[4]), die er von der Kirche Buttensulz um jährliche zwanzig Pfenninge zu Erbe trug: gegen diese übergab der Edle dem Kirchherrn Burghard von Winon, Chorherrn zu Münster, tauschweise zwei Eigengüter im benachbarten Dorfe Roth[5]), und empfieng sie um denselben Zins als Erblehen der Kirche zurück; worauf er die erstern, nachdem Propst Dietrich und das Capitel von Münster, als Lehenherren der Kirche Buttensulz, zu Tausch und Verkauf ihre Zustimmung gegeben, für fünfunddreißig Pfund und zehen Schilling an Rathhausen käuflich überließ[6]). Besitzthum zu Hetzlingen, das Heinrich der Schmid von Buttensulz gemeinsam mit Heinrich von Hetzlingen besaß, vergabete derselbe mit vereinigter Hand dem Kloster so, daß er es für sich als Leibgeding behielt, dagegen seinen Erben das Recht sicherte gegen Erlegung von zehen

---

[1]) possessiones — dictas de Oltingin, vnum videlicet mansum (eine Hube). Das Dorf wird jetzt Buddisholz gesprochen und Buttisholz geschrieben.

[2]) cum — —, omnique districtu, et omnibus aliis communitatibus (der Gemeinmark).

[3]) Urk. Sursee 11 März 1276: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 64. Zeugen: der Freie Dietrich von Rüti, Kuno von Kranburg ein Ritter; Kunrad genannt Bindo des Verkäufers (meus) Amman, Rudolf Bezcheler, Werner der Maier von Watwile, H. der Schmid von Buttensulz und K. von Hetzlingen. Siegler: der Abt von S. Urban, Ber. (von Rüti) Propst zu Solothurn, und der von Affoltern (ein stehender buschiger Baum). Des Freien Burg Waldsberg liegt, nahe an der Gränze des jetzigen Cantons Bern, in der lucernischen Pfarrei Luthern.

[4]) duas scoposas, de Chottewile dictas; auch die folgenden Eigengüter sind scopose.

[5]) in dem Mose in villa Rota prope Buttensulz (daher zu unterscheiden von dem bei Lucern: s. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 111).

[6]) Urk. Münster (Berone) 16 Herbstm. 1277: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 66. Siegler: Propst Dietrich (von Halwile), das Capitel, der Kirchherr und der Freie. Zeugen: Ulrich der Truchseß von Wolhusen, ... der Schmid von Butensulz, ... der Hetzlinger, Ulrich von dem Wechsler, und ... genannt Bindo.

Pfund Pfenninge[1]) die Güter als Erblehen zurückzubekommen[2]). Ebenfalls ein Gut[3]) zu Buttensulz verkaufte an Rathhausen, um vierundzwanzig Pfund, der Ritter Hartman von Ruda; seine Gemahlin Frau Anna von Liele, der dasselbe aus väterlicher Erbschaft angehörte, empfieng hiefür die Geldsumme und leistete mit ihrer Tochter Sophia Verzicht[4]). Zu Oberkirch bestritt Diethelm der Decan[5]) der Aebtissin eine unbebaute Hofstatt zwischen Mühle und Landstraße, worüber beide Theile den Leutpriester Rudolf von Büron und Hug den Pfründer von Münster zu Schiedrichtern erwählten; vor diesen an offenem Tage erschien von Rathhausen Bruder Werner des Klosters vollmächtiger Bote, und behauptete auf der Frauen Eigen durch das eidliche Zeugniß von fünf Männern aus Oberkirch und der Umgegend[6]) die Hofstatt mit Gericht, worauf Decan Diethelm von seinen Ansprüchen abstand und Dietrich von Halwile der Propst von Münster hierüber Urkunde gab[7]). Eigengüter zu Oberkirch, die einer jener fünf Zeugen zu Lehen hatte[8]), verkaufte mit ihren Söhnen und Töchtern[9]) Frau Adelheid, des Ritters Johannes von Küssenach

1) monete currentis.

2) Urk. Rathhausen (in Domo Consilii) 4 Heum. 1287: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 78. Siegler: Abt Julianus von S. Urban.

3) dictum Dc gvt von Meisterswanch.

4) Urk. Münster 31 Christm. 1280: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 68. Zeugen: Ulrich ein Ritter von Rinach, Hugo ein Priester Pfründer zu Münster, Bruder Werner von Rathhausen (s. die Anm. 4 auf Seite 112, und die nächstfolgende Urk.), Ulr. von Münster genannt Bischof, und einer (quidam) genannt Hauswirth.

5) Wer er war, sagt die Urk. der Anm. 8 auf Seite 14.

6) Burghard der Wisso, Kuno von Steg, Kuno Trutman von Deyge (jetzt Ei), Rudolf der Hager von Oberkirch, und Meister Ru. genannt da Hindenan.

7) Urk. Oberkirch 3 Weinm. 1278: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 67. Zeugen: Her Bur. des Decans Helfer, Johannes der Maier von Reitnau, Herman der Müller von Oberkirch, und Ulrich von Steg. Siegler: Propst, und Decan. Das zierlich geschriebene Briefchen ist teutsch.

8) duas scoposas —, quas tenuit a nobis Rvdolfus dictus da Hinder.

9) Es sind: Eppo und Ulrich, beide Ritter, und Anna und Elisabeth.

Witwe, für dreißig Pfund an Rathhausen [1]. Der Werth aller vorgenannten Güter, welche durch Kauf oder Vergabung an das Kloster gekommen, betrug über hundertsiebenzig Mark Silbers oder mehr als vierhundertdreißig Pfund gemeiner Pfenninge.

In Rathhausen hatte Peter Schneider, nachdem die Aebte von Frienisberg, S. Urban und Wettingen im Auftrage des Cisterzer Generalcapitels des Klosters Einverleibung in ihren Orden vorgenommen, und einverstanden daß dasselbe unter der Leitung des Abts von Lücel sein solle, in Wiederholung seiner ersten Vergabung das von ihm erkaufte Riedholz in Gegenwart der drei Aebte und vieler andern Geistlichen [2] neuerdings als reines Almosen auf dem Altare dargebracht; zugleich gab er, weil Abt und Convent von Cappel Ansprüche auf die Güter erhoben, zu Lucern an S. Leodegars Feste vor vielen Zeugen die feierliche Erklärung, er habe so wenig an Cappel als an sonst jemand in der Welt irgend ein Recht auf das Riedholz eingeräumt, und allfällig vorhandene Briefe der Art seien unterschoben und falsch [3]. Nachdem Peter der Stifter gestorben, vergabete dessen überlebender Bruder Heinrich Schneider, mit Zustimmung seines Sohns des Ritters Rudolf von Schauensee, Hof oder Besitz-

---

[1] Urk. Lucern 25 Augustm. 1284: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 73. Zeugen: Rudolf ein Ritter von Schauensee, Kuno von Brugthal, Ulrich von Obernau und Bur. Berold. Siegler: die beiden Söhne.

[2] Es sind: die Mönche, Wer. der Sänger von S. Urban, Jo. von Frienisberg, und Bur. von Wettingen; H. der Decan in Sarnen, M. von Baldegg Chorherr zu Münster, die Leutpriester Ar. zu Risch und Ar. in Raprechtswile, und andere 15 ungenannte Priester.

[3] Urk. 2 Weinm. 1261: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 56 ff. Zeugen: Abt Ulrich von Frienisberg, Meister B. Archidiacon von Constanz, H. Decan in Sarnen, die Leutpriester Ar. in Risch, K. von Hasle und H. von Lucern; die Ritter, Har. von Baldegg, R. und Jo. von Küssenach, Ulrich der Maier daselbst, Jo. von Hunwile, Ar. der Truchseß von Rothenburg und Ar. von Maswanden; Jo. von Hiltisrieden, K. genannt Wijo, P. zur Brugg (de ponte), Jo. von Giswile, Nico. Zingg und Jo. der Kelner von Kriens, Räthe (consiliarii), Nico. Scheli, Wal. und Bur. von Malters und andere Bürger von Lucern (burg. de Lvcerna). Siegler: die drei Aebte, der Archidiacon, der Decan, der Leutpriester von Risch und die Stadt (communitas) Lucern.

thum in Hiltisrieden, wovon jährlich sieben Malter Korns[1]) bezahlt wurden, dem Kloster auf folgende Weise. Ueber ein Malter war zum Jahrtage des verstorbenen Bruders bereits verfügt; die andern sechs sollten die Frauen erhalten, entweder je zu zwei wenn seine Gemahlin Hemma und der Ritter sterben, oder auf einmal wenn Heinrich selbst, später oder früher als Frau und Sohn, mit Tod abgehe. Für alle drei sollten dann an eines jeden Sterbetag Jahrzeiten gefeiert und an denselben, wie an jenem Peters, dem Convente mit Wein, Fischen und weißem Brode gedient werden[2]); unterließen aber die Frauen je die Begehung eines Jahrtags, so müßten sie zur Strafe, so oft es geschähe, den Minderbrüdern in Lucern zwei Malter abliefern. Unter diesen Bedingungen wurde zu Rathhausen, in Anwesenheit des Abts Markward von S. Urban und der Aebtissin Hemma und ihres Convents[3]), die Gaben von Heinrich mit seinem Sohne dem Ritter feierlich auf dem Altare zum heiligen Kreuze dargebracht und von dem Kloster angenommen[4]). Bei einem andern Gute[5]), welches Burghard von Gerloswile ansprach, und worüber die von den Frauen und ihm erwählten Schiedrichter Ulrich der Decan zu Lucern und der Kirchherr Ulrich von Buchrain zerfielen, wurde das Kloster durch Ortolf den Sänger am Gotteshause Lucern als Obman[6]) unter Beeidigung zweier Zeugen[7]) und auf andere

---

1) bladi, mensure Lucernensis.

2) pitancia oder seruicium (pro seruicio) ministrari.

3) Beim Abte sind noch, Heinrich von Bertlikofen und Heinrich von Freiburg, Mönche und Priester; bei der Aebtissin, Rich. die Priorin, Gu. die Subpriorin, Hem. die Pförtnerin, Mechthildis die Kelnerin, Berta die Kusterin, Mechth. Joderina, und fere totus conuentus.

4) Zwei gleichlautende Urk. Rathhausen 11 Hornung 1282: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 69. Siegler: der Abt, Heinrich (incisor; derselbe sowie der verstorbene Peter wird im Briefe, man sieht nicht warum, gleich dem Ritter dominus genannt), und der von Schauensee; den Gegenbrief des Klosters besiegeln Abt. und Aebtissin.

5) Homeysen gut.

6) pro tercio seu mediatore; er heißt im Eingange: Judex, vom Abte zu Engelberg Sedis apostolice delegato subdelegatus (vergl. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 111), necnon Judex compromissarius.

7) Heinrich genannt Lucerbrot und dessen Sohn Werner.

Beweise hin so behauptet, daß, indem er die Frauen in das Gut als ihr Eigenthum wieder einsetzte[1]), Burghard nicht nur den seit fünfzehen Jahren versäumten Erblehenzins von achtzehen Pfenningen unverweilt[2]) mit fünfzehen Schilling abtragen mußte, sondern auch dasselbe aus der Hand der Aebtissin unter der Bedingung empfieng, daß es, wenn er ohne Leibeserben sterbe, dem Kloster ledig heimfalle[3]).

Rathhausens Gründung, welche, da vornehmlich ein Gotteshausman Lucerns den ersten Kaufpreis erlegt und nach ihm andere Gotteshausleute Murbachs und jener Kirche an das Kloster vergabet hatten[4]), leicht beanstandet werden mochte, war auch von dieser Seite längst befestigt. Nicht nur genehmigte Abt Berchtold von Steinbrunnen den Kaufvertrag um das Gut, worauf Rathhausen ruhte, und ließ jeden weitern Streit fallen; sondern er gestattete auch den Frauen von der Reuß, wo dieser Fluß des Klosters Besitzungen berührt, in bestimmten Gränzen Wasser auf ihre Mühlen und zu anderm Gebrauche abzuleiten[5]). Ueberdieß erlaubte er ihnen in seiner Stadt Lucern eine Wohnung zu erwerben, jedoch nicht mehr als ein Haus und unter den Bedingungen, in welchen die übrigen Häuser stehen; in demselben durften sie weder Capelle noch Bethaus haben noch eine Genossenschaft, wohl aber wie es Ordensleuten zieme in ihren Nöthen darin Aufenthalt nehmen: vorbehalten in allem das Recht

---

¹) reducentes ipsas — in possessionem uel quasi; der Zins mußte, ad indicium proprietatis, je an S. Michaels Tag entrichtet werden.

²) Inner 14 Tagen (bis zum 3 April); immerhin wurde Burgharden durch diese Strafe ein Drittel des schuldig gebliebenen Zinses nachgelassen.

³) Urk. 19 März 1289: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund II, 79. Zeugen: Decan und Kirchherr, die Priester Kunrad, Johannes, Herman, und Heinrich von Urendorf, des Decans Helfer (consocii); Rudolf von Schauensee (ohne Ritter), Kun. Bramberg, Jacob Schmid (faber), Ul. von Urendorf, Heinrich Pfister, Burgh. Berold und Kunr. Toteneich. Siegler: der Sänger.

⁴) per auxilium alicuius de familia monasterii nostri Lucernensis aut alias soluta pecunia, und quod hucusque datum est eis ab hominibus ecclesiarum nostrarum.

⁵) aqueductum fluuii — pro suis molendinis construendis et constructis.

der Pfarrkirche Lucern, wie jenes des Klosters vermöge dessen Cisterceer Freiheiten[1]). Diesem allem ertheilte Bischof Eberhard von Constanz, gemäß der ihm zustehenden Gewalt[2]), die Bestätigung und nahm das von den Frauen erworbene Recht in seinen Schutz[3]). Nach diesem, als Aebtissin und Convent von einigen Gotteshausleuten Lucerns[4]) freie Eigengüter derselben, die von jeher keinem Zinse unterworfen gewesen, aus eigenem Gute rechtmäßig an sich brachten, wurde gleichwohl besorgt, es möchte später wegen der Eigenschaft der Leute[5]) die Gültigkeit des Verkaufs in Zweifel gezogen werden. Da ertheilten, weil das Gotteshaus Lucern an seinem Rechte nichts verliere, vielmehr durch Milde gegen die frommen Frauen nur gewinne, nach dem freien Willen und mit ausdrücklicher Gutheißung der Convente Murbach und Lucern, Abt Berchtold und Propst Johannes dem Verkaufe ihre Zustimmung, verzichteten auf alle Rechte und Ansprüche, und gaben zu Befestigung des Vertrags ihre Siegel[6]). Diese Erklärung erfolgte zu Lucern[7]).

Kommt der Abt von Murbach aus seinem Gotteshause herauf in die obern Höfe, so ziehen ihm der Propst von Lucern, und Maier und Kelner, mit siebenzehen Rossen entgegen bis Elsingen; von da richten sie über Leute und Gut herauf bis

1) Urk. Murbach 14 Jänner 1266: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund I, 194. Siegler: der Abt, der Convent von Murbach, und Propst Wilhelm von Lucern.

2) auctoritate ordinaria, ratione contractus (nicht conductus) ad petitionem partium nobis conpetente.

3) Urk. Constanz 26 Hornung 1266: Archiv Rathhausen; abg. bei Neugart Cod. Dipl. II, 258.

4) Sie heißen: Peter von Halbhuben, Walter an dem Stade von Horw, Heinrich in dem Lo, und Walter in dem Wile (s. die Anm. 3 auf Seite 110); die Güter sind: uffen Fructe, Hulmelsrott, und in Lochakun.

5) ratione hominum, qui ad monasterium Lucernense tanquam de familia existentium pertinere noscuntur.

6) Urk. 13 Herbstm. 1273: Archiv Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund I, 197 ff. Zeugen: Heinrich der Decan, Jo. der Schulmeister, Kunrad Waldener ein Ritter, Peter von Krumbach, Ru. Branberg, und Bruder (conuersus) Werner von Rathhausen. Siegler: der Abt, der Convent von Murbach (der von Lucern hat kein eigenes Siegel), und Propst Johannes.

7) Der Beweis liegt wohl schon in den Zeugen.

Lucern. Sobald er in dessen Nähe rückt[1]), läuten die Glocken, und die Conventherren[2]) gehen zu seinem Empfange. Der Abt hält auch Einfahrt zu Gisswile und zu Alpenach, und richtet da und in den andern Höfen. Wieder fährt er auf den Stafel im Hofe Lucern, und sitzet drei Tage nach einander zu Gericht um Eigen und Erbe, um Leute und um Gut, was an das Gotteshaus gehört, und sind die drei Tage ein Tag. Bei dem Abte sitzen die, welche über des Gotteshauses Gut Vögte sind, und der Landgraf. Die Vögte alle sollen demselben helfen richten, was vor ihm geklagt wird; thun sie es nicht, so soll es ihm der Landgraf thun: denn dieser hat die Vogtei von dem Abte, von dem Landgrafen haben sie die Vögte[3]). Richtet ihm auch der Landgraf nicht, so kommt das Gericht an den Abt, und er soll richten so fern er mag. Ebenso sitzen bei demselben zwölf freie Leute, die heissen Stuhlsessen, und behaupten dem Gotteshause sein Recht.

Des Vogtes Recht ist: wo Diebstahl oder Frevel geschieht, gehört ihm der dritte Theil der Busse, und zwei Theile dem Gotteshause; alle andern Bussen sind des Gotteshauses. Hinwieder ist von Birs bis Brüning des Gotteshauses Recht, dass alle seine Amtsgüter mit keinem Vogte etwas zu thun haben; ebenso haben die Leute, welche auf der Dienstmanne Gut kommen, nichts mit den Vögten zu thun.

---

1) für Lugatvu in kunt.

2) die XII tunherren; nämlich wenn Leutpriester und Schulmeister dem Convente zugezählt werden.

3) Offenbar ist hier der Landgraf nicht als solcher, sondern als des Gotteshauses oberer Vogt gemeint. Minder gewiss ist, ob hierbei an die Urk. 16 Hornung 1199 oder jene vom Augustm. 1259, von welchen später die Rede ist, gedacht werden darf: wäre es die erstere, so könnte der Landgraf kein anderer als der des obern Elsasses sein; ist es der letztere Brief, welche Zeit für die ursprüngliche Aufzeichnung dieser Hofrechte besser zu passen scheint, so ist unzweifelhaft Graf Rudolf der nachmalige König gemeint, und man darf wohl auch an Habsburgs Grafschaft im Argau denken. Vergl. unter anderm in dem Streite zwischen Propst und Capitel zu Werd und des Gotteshauses Vogt, dem Freien Gerhard Herrn zu Gösson, des Grafen Rudolf Urk. Arau 31 Augustm. 1265: Neugart Cod. Dipl. II, 257.

Des Gotteshauses ist Twing und Bann im Hofe Lucern und in allen andern Höfen. So lautet an den Gedingen die Eröffnung der Leute[1]): Ich ertheile auf meinen Eid Twing und Bann, und alle Ehaftige, dem Gotteshause oder dem, der es von ihm zu Lehen hat oder zu Erbe; ich ertheile fünfzehen Maierhöfe, die des Gotteshauses Eigen sind, und eben so manchen Kelnhof. Doch von den letztern sind einige[2]) so arm, daß der Maier zugleich Kelner sein muß[3]).

Der Propst soll in dem Hofe sitzen, und Maier und Kelner; es soll auch der Propst zwei Male im Jahre Geding[4]) in allen Höfen gebieten. Alle fünfzehen Höfe stehen in gleichem Rechte, wie der zu Lucern; Urtheile, die in den andern Höfen sich stoßen, zieht man auf den Stafel zu Lucern, und was da Recht ist, das ist in allen Höfen Recht. Hinwieder ist des Hofes zu Lucern Recht, daß man Urtheile, die in demselben sich stoßen, nach Ostheim in den Hof ziehen soll[5]).

In jeglichem Dinghofe sollen Kelner und Maier das Gotteshaus vor Ungenossame behüten; wer von den Leuten mit seinem Ungenossen eine Ehe eingeht, dessen Kinder sind des Gutes verlustig[6]). Der Kelner soll in seinem Kelnhof sitzen und, so oft

---

1) Die letzten neun Worte habe ich hinzugesetzt, um die gerade Redeweise, welche ohne Uebergang eintritt, verständlicher zu machen.

2) etzlicher oder etlicher (nicht teclicher).

3) Der Oest. Urbar (Officium, Amt Rothenburg) nennt: den Maierhof zu Langensand (Horw), der ein Dinghof ist, mit 24 Jucharten an Aeckern und Wiesen (von einem Kelnhofe ist nicht die Rede); zu Kriens den Maierhof mit 32, und den Kelnhof mit 9 Jucharten; den Hof zu Littau, der ein Maierhof und ein Kelnhof heißt, mit 30 Jucharten; zu Malters wird wohl des Maierhofs, nicht aber des Kelnhofs gedacht. Ueber Küssenach wird später gesprochen. Nach der auf Seite 91 Anm. 2 angeführten Kundschaft war zu Horw, Littau, Adelgeswile und Buchrain je einer und derselbe Kelner und Maier zugleich; dagegen zu Malters und zu Kriens sind die beiden Aemter in getrennter Hand.

4) tegding.

5) Ueber solche Oberhöfe vergl. in dieser Geschichte I, 60, Anm. 6, und 657, Anm. 2.

6) verteilt; wie ertheilen soviel ist als zuerkennen, so vertheilen was weg- oder aberkennen.

ein Mann stirbt, welcher fälliges Gut hat, mit den Erben und mit dem Falle zu Hof fahren: sind die Erben genoß und das Gut verzinset, so wird es ihnen geliehen; ist es aber bereits den dritten Laubfall[1]) unverzinset, und jährlich beklagt, so ist es dem Gotteshause ledig. Wen Gotteshausgut anfällt durch Kauf oder Erbschaft, dem wird es geliehen; hat er es aber Jahr und Tag ohne Entrichtung des Falls[2]), so ist es dem Gotteshause ledig. Der Maier richtet an des Gotteshauses Statt über alle Gotteshausleute, sowie über jene, welche das Gut von ihm haben. Kelner und Maier hüten des Sallandes und des Schweighofs; dieses ist des Gotteshauses Sondergut und unvogtbar. Ein jeglicher Amtman büßt von seinem Amte fünf Pfund Pfenninge; so büßt der Bannwart von jeglichem Stocke fünf Pfund[3]).

Auf diesen allgemeinen Grundlagen beruhten und bildeten sich die Rechte der einzelnen Höfe[4]). Zu Malters ließ das Gotteshaus Lucern, oder wer an dessen Statt war, durch den Maier je ein Geding gebieten über vierzehen Nächte und unter drei Wochen; an demselben saßen zu Gericht der Propst von Lucern, und Maier und Vogt von Malters, und keiner von diesen drei durfte jemands Fürsprech sein. Hierauf eröffnete[5]) der Kelner des Hofes Recht, und zum ersten die Ziele des Hofes Malters, anfangend vom Renggbache und wieder in denselben

---

1) drv lovb rif.

2) vnuerwallet.

3) Altes Hofrecht, enthalten in den Census preposituræ Lucernensis Blattseite III, 2, a — IV, 1, b, im Stadtarchiv Lucern; eine andere Abschrift hat ein alter Rodel im Stiftsarchiv Lucern, dessen Vorbild im Geschichtsfreund I, 159 ff. abgedruckt ist. In der Darstellung habe ich dasjenige weggelassen, was zunächst Lucern allein betrifft.

4) Geschriebene, zum Theil vollständige, Hofrechte aus den sechzehen Höfen sind mir, außer Lucern und Küssenach, noch von Adalgeswile (aus dem Staatsarchiv Lucern abgedruckt bei Grimm Weisthümer I, 162 ff.), von Emmen (aus Cysat Collectaneenband C, 198, a — 199, a abg. bei Grimm das. 166 ff.), sowie von Malters, mit welchem das von Emmen vielfältig übereinstimmt, und von Stans bekannt; die Abfassung der vier letztern ist nicht mehr aus der murbachischen Zeit. In der Darstellung gebe ich die Hofrechte von Malters und von Stans.

5) sol offnen.

zurück, mit namentlicher Bezeichnung von Bach und Fluh, von Höhe und Grund[1]): alles, was inner diesen Zielen liegt, ist des Gotteshauses Lucern Eigen und der Genossen Erbe; wer inner den Zielen sitzt oder darin Eigen oder Erbe hat, muß an allen offenen Gedingen zu Malters sein, und darnach so oft er angesprochen wird. Inner den Zielen sind Twing und Bann des Gotteshauses, und derer die sie von ihm zu Lehen oder zu Erbe haben; inner denselben darf niemand, anders als mit des Abts von Murbach[2]) Willen oder dessen der es von ihm hat, einen festen Bau aufführen, ein Jagdhorn erschallen lassen oder ein Wild fällen[3]). Inner den Zielen liegen auch Sonderhöfe, und eine Almend: jene sollen in den Hof zu Malters weder treten noch darin ätzen, sondern in ihren Gränzen[4]) bleiben;

[1]) Ich übergehe hier die durch 9 lange Zeilen laufenden Marken des Hofumkreises; ganz dieselben gibt ein Pergamen des Staatsarchivs Lucern: es sind die Gränzen des in späterer Zeit aus der Hand Oesterreichs an die Stadt Lucern gekommenen Amtes Malters. Ebendasselbe könnte, wie von Küssenach, so mit leichter Mühe von den andern sieben Höfen nachgewiesen werden, die in der Folge an Lucern gekommen sind; ein Schluß auf die drei innern Höfe, sowie auf die vier untern (wegen Elfingen und Rain vergl. den Oest. Urbar), dürfte kaum zu gewagt sein. Es wird dieses nur darum bemerkt, weil Müller bei der Darstellung des Verkaufs der Höfe an Oesterreich „kaum nöthig" findet „zu erinnern, daß wenige Orte ganz, nur gewisse „Einkünfte von den meisten, verstanden werden dürfen". Es ist wahr: der ausschließlich an Murbach gehörende, und durch den Verkauf an Oesterreich übergegangene, Ertrag war nicht in allen Höfen gleich beträchtlich (das Eigenthum des Gotteshauses Lucern wurde nicht verändert); aber, was mehr ist, die Vogtei über sämmtliche Höfe, in deren Umkreise gemeiniglich mehr als eine Ortschaft lag, gieng von Murbach auf Oesterreich über.

[2]) Das Hofrecht gibt „mit der Herzigen willen"; aber s. die Anm. 4 auf Seite 121.

[3]) So heißt es bei Lucern: „nieman sol buwen keinen wighaften bu, noch „kein horn schellen noch kein wild vellen"; dasselbe hat das Hofrecht Emmen, und ebenso der Oest. Urbar für das Amt Elfingen und Rain. Diese Bestimmung wird sämmtliche Höfe umfaßt haben. Vergl. auch den Hofrodel für das Engelberger Thal bei Grimm Weisthümer I, 4.

[4]) „inret ira stekken"; dieselbe Bestimmung hat auch Adalgeswile, wo 8 solche Höfe (worunter der Dietschiberg, der zu Stuben und der im Götzenthal) mit Namen angegeben sind. Auch das Hofrecht Meggen, aus dem Staatsarchiv Lucern abgedruckt bei Grimm Weisthümer I, 165, kennt solche Güter, „die wir verkouft hant vsser disem hof, die gemeinmerch waren".

durch die Almend sollen die Genossen, in den Hochwald und an den See und wieder in den Twing, unverkümmert Steg und Weg haben.

Nach Eröffnung der Hofziele erfährt man mit Urtheil, ob es Tagzeit sei, und eröffnet dann, daß die Genossen einen Drittheil des Tages zum Kommen, einen Drittheil zum Bleiben und einen Drittheil zum Heimkehren haben sollen; wer von ihnen nicht da ist, büßt mit drei Schilling, es sei denn daß ihn wirkliche Noth[1]) gehindert habe. Die erste Buße gehört dem Bannwart, die andere dem Kirchherrn; dieser ist des Tages Schreiber oder, an seiner Statt, sein Leutpriester.

Nach diesem eröffnet man, was für Zinsen und wie viel das Gotteshaus Lucern in diesem Hofe habe, und erklärt daß demselben siebenundfünfzig Malter Korns Hofmaß gehören; diese Zinsen währt man auf S. Martins Tag, oder Tags darauf, bei der Buße. Der Propst hat auch seinen Forst. Dem Gotteshause kommen auch Pfenningzinsen und Wagenpfenninge zu, ein Jahr diesseits der Emme, das andere jenseits der Emme. Ferner gehören dem Gotteshause dreihundert Eier, und ein Osterlamm das Horn und Har und Hoden habe oder, wenn man es anzunehmen sich weigert, achtzehen Pfenninge dafür; die Eier geben die Genossen, die von Enningen insbesondere das Lamm, und beides wird auf den stillen Freitag gewährt. Ebenso zinsen die Genossen von Malters acht Schilling Zigerpfenninge. Auch geben sie dem Gotteshause siebenundfünfzig Schüsseln an das Mahl auf S. Leodegarien Tag, auf denselben Tag gibt der Kelner Schöpfgeschirr und Zuber[2]), und die Kirche Malters eine Bockshaut, die vier Schilling Pfenninge gilt; dieses alles währt man auf den vorgenannten Festtag, oder Tags darauf, bei der Buße[3]). Auch gibt der Kirchherr alljährlich von

1) ehafti not.

2) ein gan (gon) und ein zuber.

3) Ein altes Verzeichniß der auf die einzelnen Güter verlegten 57 Malter, sowie der einzelnen Wagen- und Zigerpfenninge, und der Geißhäute (die Bockshaut, welche die Kirche gibt, schließt den Rodel), ist aus dem Staatsarchiv Lucern im Geschichtsfreund I, 169 — 173 abgedruckt.

seiner Kirche zehen Schilling an die Kammer des Gotteshauses zu Lucern[1]).

Alles, was in den vorgeschriebenen Zielen Erbe vom Gotteshause Lucern ist, leihet der Propst; davon gehören ihm Fall und Ehrschatz, und niemand anders. Stirbt ein Mensch, der Gotteshausgut hatte, so gibt sein Erbe dem Propste das beste Haupt zu Fall und bringt es, wie er ab dem Grabe geht, dem Kelner in den Kelnhof; versagt derselbe das beste, so hat er das Erbe verloren, und muß dennoch das Besthaupt zu Fall geben. Wird dann das Erbe geliehen, so gibt der Empfänger dem Kelner und dem Maier je einen Schilling und dem Bannwart vier Pfenninge; diese sollen darum dabei sein, daß sie sagen, ob dem Gotteshause von demselben Erbe sein Zins gänzlich gewährt sei. Hinterließ der Verstorbene kein lebendes Gut, so soll der Propst gegen vier Pfenninge und vier Schillinge den Erben leihen, und damit ist der Ehrschatz gegeben[2]); will der Propst hierum nicht leihen, so legen die Erben die vier Pfenninge und vier Schillinge auf den Fronaltar, und haben damit ihr Erbe empfangen. Welcher Genosse Gotteshausgut kauft oder erbt, dem leihet es der Propst um vier Pfenninge und vier Schillinge, und er hat damit den Ehrschatz entrichtet; welcher Genosse dagegen Gotteshausgut von Vater und Mutter erbt, der empfängt es mit vier Pfenning und zwei Schilling und einem Fall. Wenn einer inner Jahresfrist, obwohl von dem Kelner gemahnt, sein Erbe nicht empfängt, so ist es nach Ablauf des Jahres, weil er des Kelners Mahnung überhörte, dem Gotteshause ledig; auch büßet er drei Schilling, so oft er darauf geht. Versäumt[3]) einer seinen Zins, und wird er darum alle Jahre vom Kelner belangt[4]), so ist sein Erbe zinsfällig geworden und dem Gotteshause ledig; will er es jedoch wieder kaufen, so gibt

---

1) Vergl. im Geschichtsfreund I, 48 f. die Urk. 23 Winterm. 1314, wo auch die vier Schillinge für die Bockshaut (ad pelles hircinas) vorkommen; man sieht, daß noch zu Anfang des 14 Jahrhunderts mindestens die Kirchen Emmen, Malters, Kriens, Horw und Meggen in gleichem Rechte standen.

2) vererschatzet.

3) versitzet.

4) beklagt.

man es ihm billiger[1]) als einem andern. Wird Gotteshausgut von der Hand gegeben[2]) ohne des Propsts oder Kelners Hand, so hat dieses von Alter und von Recht keine Kraft. Stirbt ein Mensch und hinterläßt viele Kinder, so sendet der Propst durch das älteste den andern ihr Erbe; damit haben es alle Kinder empfangen.

Der Maier hält in dem Hofe einen Schälen und einen Farren[3]); diese haben freien Weidgang bis an den See und wieder in Twing und Bann gen Malters, und niemand darf sie anders als mit einem frischgewachsenen Schößling[4]) oder mit seines Rockes Aermel aus seinem Schaden treiben, und weiter nicht. Ebenso hält der Kelner den Genossen einen Eber. Das Bannwartamt leihet der Propst demjenigen, welchen der Maier und die Genossen kiesen.

Nach Eröffnung der Genossenrechte erklären die Leute, welche in den Hof Malters gehören, die Rechte des Vogts und sprechen: Daß derselbe von Alter und von Recht ihnen nichts anders zumuthen, und nicht mehr von ihnen fordern dürfe, als von jedem Hauswirthe[5]) ein Viertel Haber als Futterhaber und ein Fastnachthuhn; wollte er sie zu weiterem nöthigen, so soll sie der Abt von Murbach[6]) davor schirmen. Der Vogt ist gehalten mit einem Vogtman, ohne dessen Schaden, zu Verhandlungen[7]) inner der Vogtei zu reiten und zu gehen; dasselbe soll er auch einen Tag außer der Vogtei thun: bedarf es aber mehr, so geschieht es auf des Vogtmannes Schaden. Will ein Vogtman mit Leib und Gut außer die Vogtei ziehen, so geleitet ihn der Vogt bis an die Ziele; will derselbe zurück, wiederum geleitet der Vogt ihn mit Leib und Gut von denselben Zielen in die Vogtei. Der

---

1) bas.
2) was ovch hantgift — geschicht.
3) ein scheln (Beschäler) vnd ein pfarren (Zuchtstier).
4) mit einem sumerlatten.
5) von je dem wirt, der hushebig ist.
6) Das Hofrecht gibt „ein Vogt von Rotenburg"; es ist dieser nicht mehr aus dem Hause der alten Freien, sondern ein Ritter und Stellvertreter der Herzoge, seitdem Murbachs Rechte an Oesterreich übergegangen sind.
7) ze tetingen.

Vogt darf kein Vogtgut kaufen. Weder Vogt noch Maier soll jemand, der in diesem Hofe sitzt, hindern seine Kinder[1]), sein lediges Gut und seine Hütte[2]) an wen er am allerliebsten will zu geben; sondern jeder mag damit thun, was er will. Nach des Hofes Recht und Gewohnheit richtet niemand um Eigen und Erbe anders, als in einem offenen Gedinge; ein Urtheil, das sich da stößt, zieht man gen Lucern auf den Stafel[3]). Ebenfalls nach des Hofes Recht und Gewohnheit büßet kein Mann um irgend eine Sache, Todschlag ausgenommen, mehr oder höher als, nebst Schadenersatz, dem Maier neun Schilling und dem Vogte das Dreifache[4]). Ueber Holz und Feld darf der Maier keinen Bann machen, und keinerlei Einung darauf setzen, außer mit dem Willen von zwei Theilen der Genossen; auch muß der Maier Bann oder Einung wieder ablassen, wenn zwei Theile dessen übereinkommen. Brechen aber Maier oder Vogt den Bann, so ist er auch allen Genossen aus, und keiner verschuldet etwas, wenn er dasselbe thut. Diese Rechte des Hofes Malters mußten in allen offenen Gedingen erklärt werden[5]).

Zu Stans verkündete des Hofes Maier[6]) am nächsten Sonntage vor S. Verenen Tag[7]) in allen drei Kirchen, wann man

---

1) Vergl. diese Geschichte I, 168, vor Anm. 7.

2) sin zimbrung (Zimmerung; vergl. Stalder Versuch eines Schweiz. Idiotikon II, 474).

3) Nach dem Hofrechte Emmen (s. die Anm. 4 auf Seite 121) wurden die Urtheile, wenn sie auch auf den Stafeln zu Lucern sich stießen, wieder nach Emmen gezogen und blieben dort; begreiflich, unter Oesterreich gieng der murbachische Oberhof Ostheim ein.

4) dem richter süben schilling vnd ein pfund.

5) Stiftsarchiv Lucern; nach einem alten, schön und körnig geschriebenen Hofrodel, der wohl gewiß in die erste Hälfte des 14 Jahrhunderts fällt.

6) Das Hofrecht gibt hier, und wo noch der Maier gesetzt ist, stets „der „amman"; so ist auch bereits der Bannwart an die Stelle des Kelners getreten, obwohl es den Kelnhof und den Maierhof ausdrücklich nennt. Am 30 Winterm. 1336 (s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 69) ist Hartman der Maier von Stans, Ritter, auch Landamman zu Unterwalden; nicht vor diese Zeit fällt die Abfassung des Hofrodels. Wenn man im Hofrechte Malters sieht, daß das Vogteiliche aus der Hand des Abts von Murbach in die der Herzoge von Oesterreich übergegangen ist, so hat das Hofrecht Stans dieses Verhältniß schon gänzlich getilgt.

7) Also je am letzten Sonntage im Augustmonat.

Gericht haben wolle, und gebot an dasselbe bei der Buße von drei Schilling; wiederholte er über acht Tage das Gebot, so soll es jederman vernommen haben, und nichts schirmte vor der Buße es sei denn wirkliche Noth[1]). Zu Gericht sitzt dann der Propst, und neben ihm der Maier; kann der Propst nicht da sein, so mag er wohl dem Maier oder dem Bannwart auftragen an seiner Statt zu richten. Kommt man an das Gericht, so soll der Maier oder, wenn dieser es nicht wohl kann, einer der ältesten Hofleute eröffnen, was des Hofes Recht ist. Vor allem erfährt man mit Urtheil, ob es Tagzeit sei, und eröffnet dann, daß die Genossen einen Drittheil des Tages zum Kommen, einen Drittheil zum Bleiben und einen Drittheil zum Heimkehren haben sollen; wer von ihnen nicht da ist, büßt mit drei Schilling, es sei denn daß ihn wirkliche Noth gehindert habe.

Nach diesem eröffnet der Propst, oder jemand an seiner Statt, seinen Zins und fordert ihn von den Hofleuten; wenn dann einer von diesen ihn nicht währt auf den Tag, so soll der Bannwart mit Urtheil erfahren, ob er denselben darum pfänden dürfe, und des Hofes Recht ist, daß dieses wohl sein mag und soll.

Ebenso ist es Recht, daß man die Hofgüter von einem Propst empfange so oft sie ledig werden, es sei durch Tod oder durch Kauf und Verkauf; auch darf keines dieser Güter auf irgend eine Weise verändert oder versetzt werden anders als mit des Propstes Hand. Dieselben Güter sind dreifach gefreiet: niemand mag sie der Hofrechte berauben[2]), und was einer auch thue an Frevel oder Todschlag, die Güter können ihm nicht entfremdet werden, wenn er dem Gotteshause jährlich seinen Zins entrichtet; sie geben niemand, weder König noch Kaiser, eine Steuer; und wenn einer, der sie vom Gotteshause empfangen hat, eine Buße verschuldet oder einen Frevel, so wird er stets um den dritten Pfenning minder gebüßt als ein anderer, der keine solche Güter hat.

Es sind auch achtzehen Lehen, und ein Schweighof, ein Kellerhof und ein Maierhof; alle diese, sowie das Bannwartamt,

---

1) S. die Anm. 1 auf Seite 123.

2) dz die nieman mag ferstechen noch verschlachen.

leihet der Propst: jegliches der Lehen entrichtet alljährlich auf Ostern dem Propste zwanzig Ostereier. An jedem Herbstgedinge haben die, welche die Lehen besitzen, das Recht, daß man ihnen auf je zwei Lehen ein Lied Fleisch von einem jährigen Frisching[1]), eine Scheibe Ziger von Bergschwanden[2]), zwei Becher[3]) Bier und zwei Baselwecken geben soll; alles dieses haben diejenigen auszurichten, welche die Güter haben, die in den Schweighof und in den Kellerhof und Maierhof gehören. Allein wie dieselben mit der einen Hand Fleisch, Ziger und Bier nehmen, geben sie mit der andern Hand zwei Schilling und drei Pfenning jenen, von welchen sie ihr Recht empfangen. Würde ihnen dieses auf den Tag am Herbstgedinge nicht ausgerichtet, so geben je die zwei Lehen, welchen kein Genüge geschehen ist, zwei Schilling und drei Pfenning dem Propste; dann leihet ihnen derselbe die Güter jener, welche das Recht nicht ausgerichtet haben, doch unschädlich dem Propste an seinen Zinsen und Rechten.

Wer Lehen hat oder zinshaftig ist[4]) oder Hofgüter hat, der ist auch fällig. Stets gibt man das beste Haupt zu Fall, es sei Roß, Rind, Kuh oder welcherlei Vieh der Sterbende hinter-

---

1) ein lid frischings fleisch, der alt genug sij.

2) ein schiben zigers eis bergen schwanders. Wegen der Oertlichkeit vergl. die, in der ersten Abtheilung des fünften Bandes vorkommende, Engelberger Urk. ze Stannſ in dem Hof 11 Winterm. 1327, wo in einem Gutsstreite der Bergleute von Bergschwanden und von Altsellen Abt Walter von Engelberg für die erstern, für die letztern Her Hartman der Maier von Stans Ritter siegelt.

3) stovff biers, vnd zwen basel weggen.

4) Die in der Anm. 3 auf Seite 121 angeführten Census preposituree Lucernensis, welchen gerade an dieser Stelle das Jahr 1314 vorgesetzt ist, geben auf Blattseite V, 1, a unter andern folgende Ortschaften, Zinsgüter und Namen des Kirchspiels Stans (in parrochia Stans): in Oberndorf —; in Woluenschies —; in Atseldon —; Joh. de Waltersberg —; in villa Oetwile —; Andreas in Litore (zu Stansstad) de piscatia —; Walt. im Lo de Rikenbach —; item Kirsitun —; item in Hergeswile —; —. Die im Eingange des Hofrechts gemeinten drei Kirchen sind die Pfarrkirche Stans selbst, und deren Töchter Wolfenschieß und wohl auch Hergiswile. Nach dem Oest. Urbar hatten die Herzoge ze Hergenswile (Amt Rothenburg) und ze Kirsiton (Amt Habsburg vor dem See) Twing und Bann, und richteten Diebstahl und Frevel; über den Bürgen, der theilweise in die Pfarrei Stans und in jene von Buchs gehörte, vergl. die später folgende Urkunde.

läßt. Wenn dem Bannwart der Fall entrichtet wird, so bringt er ihn in seinem Kosten gen Lucern an den Stafel; man gibt wohl auch, jedoch durch Liebe und nicht von Recht, von einem Falle fünf Schilling Pfenninge. Wird ein anderes Haupt als das beste entrichtet, so soll man es nicht zurückweisen [1]), sondern nehmen nach des Gotteshauses und des Hofes Recht; findet sich aber daß es ein schwächeres ist als das beste, so ist vorab dem Verstorbenen und dessen Erben das schwächere Haupt verloren, und gleichwohl muß das beste entrichtet werden, um es dem Propst an den Stafel zu bringen.

Es wird auch eröffnet: würde ein Hofman gefangen, so soll der Propst zu dessen Lösung sein Bestes thun, jedoch in des Gefangenen Kosten; und will man, daß der Propst wegen eines Gefangenen reite oder gehe, so soll man ihm stets die Kosten voraus geben.

Wenn in dem Hofe zu Stans ein Urtheil sich stößt, so soll man es an den Propst oder an den Stafel gen Lucern ziehen; und wie dann der Propst dasselbe scheidet, dabei soll man bleiben [2]).

Der Freie Her Markward von Wolhusen, welcher mit dem Hofe zu Alpenach auch über den zu Stans die Vogtei trug [3]), hatte seine Befugnisse unter Abt Berchtold von Steinbrunnen zu weit ausgedehnt, und namentlich war das Gotteshaus Lucern in beiden Höfen an seinen Gerichten verkümmert worden. Dieses forderte um Unrecht und Uebergriffe den Freien vor die geistlichen Richter, und nach mancherlei Verhandlung ward derselbe mit Gericht dahin bezwungen, daß er und sein Sohn Arnold von dem Uebergriffe zurücktraten und des Gotteshauses Gericht und volles Recht in den vorgeschriebenen Höfen anerkannten. Nach diesem kamen Abt Berchtold und das Capitel von Murbach,

---

1) versprechen.

2) Stiftsarchiv Lucern; nach einem alten Hofrodel, dessen Schrift die jener in der Anm. 2 auf Seite 91 angerufenen Kundschaft zu sein scheint, und daher gegen die Mitte des 14 Jahrhunderts fällt.

3) Die Urkunde sagt es nicht geradezu, aber es geht wohl aus dem Zusammenhange unzweideutig hervor; andere urkundliche Beweise sind nicht vorhanden.

welche für das ihnen unterstellte[1]) Gotteshaus Lucern handelten, mit dem Freien und dessen Sohn aller Mißhelligkeit in folgender Weise überein: Der Hof Alpenach soll einen Maier von dem Gotteshause haben; alle Leute in beiden Höfen, welche von Lucern Zinsgut besitzen, müssen vor des Gotteshauses Richter treten, so oft sie gerufen werden; vor demselben Richter erscheinen die andern Leute, die außer den Höfen angesidelt sind[2]), zu zwei Gedingen im Jahre, sprechen dem Gotteshause sein Recht, und büßen an des Vogtes Hand, wenn sie bußwürdig werden; im übrigen bleiben die Freien bei Gewohnheit und Herkommen. Diese Uebereinkunft, welcher auch die Freien Her Ulrich von Rüßegg und Her Arnold von Wedisweile beiwohnten, wurde auf Hern Markwards von Wolhusen und seines Sohnes Lebenszeit festgesetzt und, wenn Arnold einen Sohn gewinne, auch auf diesen ausgedehnt; nachher sollen Alpenach und Stans, und andere Höfe die er vom Gotteshause habe[3]), an Leuten und an Gut wieder in ganzes Recht der übrigen Höfe treten[4]). Wenige Jahre nach diesem vermittelte Abt Berchtold von Murbach hinwieder ein Zerwürfniß zwischen den Leuten des Hofes Küssenach und ihrem Vogte.

---

[1]) das vnder vns ist.

[2]) Vssedelinge; in der Urk. 29 April 1260 bei Neugart Cod. Dipl. II, 232, wo jedoch in der Anm. d eine unstatthafte Erklärung gegeben wird, heißen sie servi ecclesie (der Abtei Zürich), qui non sunt glebarii vel ascripticii, qui dicuntur Ussidelinge.

[3]) Nach dem, was weiter unten folgt, kann von den 16 Höfen kein anderer als Gißwile gewesen sein. Uebrigens scheint es fast, als habe das Gotteshaus Lucern den Freien von Wolhusen, außer der Vogtei, in den genannten Höfen noch andere nicht näher bezeichnete Vergünstigungen zugestanden; vergl. wegen Alpenachs die Urk. 7 Brachm. 1368: Archiv Obwalden; abgedruckt bei Tschudi Chronik I, 469, a.

[4]) Urk. 18 Winterm. 1279: Stadtarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 61 f. Siegler: der Abt, das Capitel (S. Capituli. Sancti. Leodegarii. Murbacensis), Rüßegg (S. Ulr. Militis. D. Rus.), Wedisweile (ohne Militis), und Her Markward (jedoch nicht als Wolhusen, sondern als Rothenburg). Am Schlusse des Briefes steht: „Wir Dietmar der probest von Lucerne „henken zeme vrkunde vnser ingesigele an disen Brief“; allein sein Siegel hängt nicht und hieng nie, noch ist Raum für ein sechstes Siegel vorhanden, so daß die Unterschrift von derselben Hand erst einige Jahre später nachgetragen zu sein scheint.

Den Hof Küssenach bildeten, außer einigen kleinern Ortschaften, die Dörfer Küssenach selbst, und Immensee und Haltinkon[1]). Nebst den besondern Einkünften, welche der Propst zu Lucern aus dem Kirchspiele unmittelbar bezog[2]), standen unter dem Gotteshause Murbach: der Maierhof zu Luppersweile, in welchen die Kirche zu Küssenach gehörte[3]), mit vierundzwanzig Jucharten an Holz, Feld und Aeckern, seien sie angebaut oder ungebaut[4]); der Kelnhof mit dreiundsiebenzig Jucharten[5]); drei Zehenten, je einer in den drei Dörfern[6]); und, nebst einem Forste zu Arni[7]), daselbst und zu Immensee liegende Güter[8]). Durch Maier und Kelner wurde der Hof verwaltet[9]). Auf Küssenach ihrer Burg saßen die Ritter gleichen Namens, Rudolf und Johannes, Brüder[10]). Zweimal hatten sie des Grafen Rudolf von Habsburg Landtage in Uri besucht[11]). Daselbst[12]), und vorzüglich

---

1) Die Gränzen der damaligen Vogtei Küssenach sind wesentlich dieselben des gegenwärtigen Bezirkes. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 122.

2) Die Census prepos. Lucern. II, 2, b (s. die Anm. 4 auf Seite 128) nennen vorab 35 Malter Korns, von dem Kelrhofe 14 Viertel Bohnen, und als Wagenpfenninge ein Jahr 4 Pfund und das andere 2 Pfund.

3) Ertrag „vber den pfaffen", d. i. nach Abzug der Pfründe, wohl 24 Mark Silbers.

4) Zins 2½ Malter Dinkel und 2½ Malter Haber Lucernmaß, und 80 Eier.

5) Zins 8 Malter Dinkel und 8 Malter Haber Lucernmaß.

6) Gesammtertrag bei dem meisten 9½ Malter Dinkel und ebensoviel Malter Haber, bei dem mindesten 8½ M. D. und ebensoviel M. H. Lucernmaß.

7) Zins 2 Malter Haber Hofmaß.

8) Zins 1200 Kanbalken, 1000 Rötlin, und 600 Eier. Alle diese Angaben sind aus dem Oest. Urbar (Amt Habsburg vor dem See), nach welchem die Herrschaft Twing und Bann hat und über Diebstahl und Frevel richtet.

9) Einen Kelner kenne ich namentlich nicht; der Maier von Küssenach, Her Ulrich, erscheint in den Urk. 24 März 1257 (s. die Anm. 1 auf S. 140), 26 April 1261 (ohne villicus; s. bei Rathhausen), 2 Weinm. 1261 (daselbst; er steht hinter den beiden Brüdern von Küssenach, und ist also wohl jünger), und 4 Weinm. 1270 (s. bei Uri). Ihm folgte als Maier, Her Herman, in den Urk. 1284 (s. die Anm. 1 auf Seite 134) und 11 April 1285 (s. Gotteshaus Lucern); spätere Briefe von 1291 und 1301 zeigt der dritte Band.

10) fratres uterini nennen sie sich in der Urk. der Anm. 4 auf Seite 132. Ihren Vater kenne ich nicht; es sei denn, daß es der in der Urk. im Herbstm. 1234 (s. die Anm. 6 auf Seite 90) genannte Vlricus miles de Chussenacho ist.

11) Urk. 23 Christm. 1257 und 20 Mai 1258: s. bei Uri.

12) Urk. 16 Jänner 1261: s. bei Uri.

bei Sempach und am dortigen linken Seeufer hatten sie Besitzungen[1]); Her Johannes sprach auch, gegenüber der Abtei Zürich, den See am Kienbaum an[2]). Die Ritter erkannten in den Grafen von Habsburg ihre Herren[3]). Obwohl die beiden Brüder nur ungern sahen, daß einige ihrer Leute in Klöster aufgenommen wurden[4]); so war es doch der Ritter Johannes selbst, der in spätern Jahren mit Hern Eppo und Ulrich seinen Söhnen, und mit den Töchtern Anna und Elisabeth, zu Neuenkirch bei Sempach ein kleines Gotteshaus der Reuerinnen gründete, und S. Ulrichs Kirche daselbst an die Schwestern vergabete[5]). Her Johannes von Küssenach sah die junge Stiftung noch kaum erstehen, als er starb[6]). Aus Lucern veräußerte an Rathhausen des Ritters Witwe Adelheid, mit ihren Söhnen und Töchtern, ein von ihnen gemeinsam besessenes Gut[7]). Die Vogtei zu Küssenach kam an Hern Eppo allein. Mit diesem verglichen sich die Genossen der drei Dörfer um eine bestimmte Summe, bei deren Erlegung ihnen, während sie die üblichen Dienste alljährlich fortleisteten, die Steuer abgenommen sein sollte; allein bald klagten sie den Ritter des Bruches an, der seinerseits die Schuld auf die Vogtei-

---

1) Die Urk. der Anm. 5 und 7, sowie Urk. 15 Weinm. 1296 im Staatsarchiv Lucern.

2) Jedoch in loco, qui vulgariter dicitur Unser Frowen Stein prope oppidum Zug, recognouit sibi nullum ius competere in lacu predicto (jetzt am Kiemen): so die, der Urk. 28 März 1303 (s. bei Zapf Monum. I, 190) vorausgehenden, und über 34 Jahre zurückgreifenden Verhandlungen von 1302 — 1303 bei der Abtei Zürich.

3) Die Urk. der Anm. 5.

4) Kunrad und Ulrich von Seedorf und ihre Schwester Berchta, von Cappel und von Frauenthal wo zwei aus ihnen das Ordenskleid nahmen, tertio in seculo remanente; durch Vermittlung des Freien Berchtold von Schnabelburg lassen sich die Ritter mit einer Geldsumme begütigen, wogegen die beiden Gotteshäuser die Leute cum rebus suis behalten. Urk. Kussenach in castro nostro 13 Christm. 1263: Frauenthaler Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 122.

5) Urk. Lucern 29 Jänner 1282: s. bei Sempach.

6) Nach seines Enkels Hartman Urk. 11 Weinm. 1331 (Archiv Neuenkirch, jetzt Rathhausen) fällt Hern Johannes Jahrzeit an S. Matthias Tage (24 Hornung); über 1282 hinaus begegnet mir der alte Ritter nicht mehr.

7) S. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 115.

leute zurückwarf, als haben sie, indessen er die Steuer anzunehmen bereit war, dieselbe ihm verweigert, und sich auf Obman und Schiedleute berief, welche die Richtung gemacht hatten [1]).

Hierum brachte Her Eppo Klage vor den Abt von Murbach, als derselbe zu Lucern in dem Hofe war, und ließ auf die Vertheidigung der Dorfleute seine Widerrede folgen; bis durch das Zureden ehrbarer Leute beide Theile, bei Strafe von sechzig Mark Silbers an das Gotteshaus Lucern von dem Uebertreter [2]), ihren Streit in des Abts Hände legten. Berchtold, nach biederer Leute Rath und mit Willen und Wissen der Theile, hob die frühere Richtung und die bisherigen Zwistigkeiten auf, und entschied also: Wer in der Vogtei angesessen und zu Küssenach, Immensee oder Haltikon behauset [3]) ist, gibt dem Vogte von Recht jährlich ein Viertel Haber Lucernmaß, ein Fastnachthuhn, und vier Tagwan; wer Vieh hat, gibt Tagwan mit seinem Viehe, und wer keines hat, mit seinem Leibe. Dafür schirmt der Vogt der Leute Leib und Gut nach Kräften in der Vogtei, und geleitet herein und heraus; er hilft, wenn sie mit jemand zu schaffen haben, den ersten Tag in eigenen Kosten, darnach in den ihrigen [4]). Da der Vogt dieses nicht wohl bestreiten [5]) mochte aus dem Nutzen, den er von den Leuten zog, so schied Abt Berchtold weiter: Zweimal im Jahre bittet der Vogt die Leute in den drei Dörfern um eine Steuer, und dann geben ihm die von Küssenach sieben Pfund Pfenninge im Mai und im Herbst acht Pfund, die von Immensee im Mai drei Pfund und vier im Herbst, und die von Halti-

1) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 134; der Vergleichsbrief selbst, oder die Richtung, ist nicht mehr vorhanden.

2) Hierüber ließ sich der Abt „vor einem publico" (öffentlichen Schreiber) „sin eigen instrument" geben; auch dieser Brief ist nicht vorhanden.

3) ieklich gehusit.

4) Gleich im Eingange des Briefes geben die Dorfleute Haber, Huhn und „dienst zwurent in dem iar" zu, verlangen dagegen auch Schirm und „ander ding" von dem Vogte, „als des gotzhus ze Lucern rodel seit vnd wiset". Diese Dinge stehen nun nicht in dem allgemeinen Hofrechte, wohl aber im Hofrecht Malters; es muß also noch einen andern Hofrodel gegeben haben, aus welchem die einzelnen Hofrechte geflossen sind.

5) erzügen.

kon zwei Pfund im Mai und im Herbst drei Pfund Pfenninge, alles Zofinger Münze. Diese Steuer, welche die Vogteileute in den drei Dörfern, die nicht an Habsburg gehören, jetzt und künftig geben sollen, theilen dieselben in jeglichem Dorfe nach den Gütern; kommen sie dessen unter sich nicht überein, so bitten sie den Maier und den Keller, und wie diese ihnen die Steuer theilen, dabei soll es bleiben. Will jemand von den Dorfleuten, oder alle, die Steuer nicht bezahlen, so verfallen sie jedesmal dem Vogte um das Zwiefache und, wofern die Mehrheit eines Dorfes sie verweigert, dem Gotteshause Lucern um den Ursatz; diesen sollen alsdann jedoch die Ungehorsamen allein abtragen. Hinwieder wenn der Vogt mehr als die festgesetzte Steuer mit Gewalt nehmen will, so sind die Leute jenes der drei Dörfer, in welchem es und ob im Mai oder im Herbst geschehe, der demselben auf diese Zeit sonst zukommenden Steuer ledig, und zugleich verfällt der Vogt um den Ursatz dem Gotteshause Lucern [1]).

Vögte über die vier untern an Reuß und Are und auf dem Bözberge liegenden Höfe waren die Grafen von Habsburg [2]), welche nebst der Landgrafschaft im obern Elsasse zugleich die Kastvogtei der Gotteshäuser Murbach und Lucern besaßen [3]); über die acht andern Höfe oben um Lucern hatten die Vogtei die auf der, eine gute Stunde von dieser Stadt entfernten, Beste Rothenburg hausenden Freien desselben Namens [4]). Diese Edeln, welche

---

[1]) Urk. ze Lucern in dem Hof (ohne näheres Datum) 1284: Archiv Schwiz; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 64 ff. Siegler: der Abt. Zeugen: Johannes der Propst, Peter der Kämmerer, von Lucern; die Ritter, Rögger von Littau, Werner von Hertenstein, Herman der Maier von Küßnach; Walter von Malters (mit Her, ohne Ritter); Rudolf Fischer und Martin am Ort von Merleschachen, Johannes Merz von Bischofswile und Heinrich von Ergow von Meggen.

[2]) Nach dem Oest. Urbar (Amt Elfingen und Rain) richtet die Herrschaft in diesen Höfen „von der graffschaft“ über Diebstahl und Frevel. Vergl. auch die weiter unten folgende Urk. im Augustm. 1259.

[3]) Vergl. die Urk. 1196, 16 Hornung 1199, und 1213: Schöpflin Als. Diplom. I, 304, die erste; die beiden letzten bei Herrgott Genealog. Diplom. II, 205 f. und 220.

[4]) S. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 140.

seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts vielfältig in der Umgebung Königs Kunrad des Dritten[1]) und Kaisers Friderich des Ersten[2]), sowie bei Graf Werner von Baden aus dem lenzburgischen Hause[3]), bei den Grafen von Habsburg[4]), und um die Pröpste von Lucern und Aebte von Murbach[5]) erscheinen, besaßen in der Nähe ihrer Burg eine kleine Herrschaft mit anderm zerstreut liegenden Besitzthume meist am linken Reußufer[6]); von ihrem Verhältnisse zum Gotteshause Lucern nannten sie sich gemeiniglich Vögte von Rothenburg. Unter Friderich dem Zweiten gerieth Her Arnold, der zu Milden mit andern Bürgschaft geschworen, als Graf Ulrich von Kiburg seinem jüngern Sohne Hartman Margarita von Savoien verlobte[7]), und später seinem Anverwandten Arnold von Wolhusen Zeugniß gab, da derselbe ein Reichslehengut auf die Abtei Frienisberg übertrug[8]), mit Propst Arnold und dem Convente zu Lucern in Zwist wegen der

---

1) Arnold von Rothenburg. Urk. Lorch 1144 und Würzburg 21 Wintern. 1146: Ussermann Episcop. Wirceburg. Cod. Probat. pag. 36 und 37.

2) Arnold (der Vogt) von Rothenburg, und seine Söhne Arnold und Walter. Urk. Würzburg 19 und 22 April 1172: Ussermann ibid. 50 f., die erste; die andere bei Lang Reg. Boica I, 280 f. Vergl. die Urk. 1153 und Würzburg 26 Jänner 1170: Lang ibid. 211 und 270 f. Derselbe Arnold von Rothenburg ist bei Friderich in der Urk. Basel 4 März 1173: Herrgott Gen. Dipl. II, 189 ff.

3) Walter von Rothenburg. Urk. Zürich 30 Mai 1153: Abtei Zürich.

4) Arnold der Vogt von Rothenburg, und seine (nicht genannten) Söhne: s. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 95; und Markward der Vogt von Rothenburg in der Urk. Lucern 1210: Herrgott ibid. 211 f. Den letztern nennen noch die, den Annales Einsidlenses angehängten, Notae Variae zum 19 Augustm. 1214: Der Geschichtsfreund I, 152.

5) Arnold der Vogt (von Rothenburg) in der Urk. 1168: s. die Anm. 3 auf Seite 95; und Urk. 18 April 1178: s. die Anm. 5 auf Seite 90.

6) S. den Oest. Urbar (Amt Rothenburg), wo jedoch ausgeschieden werden muß, was nicht als Eigen den Edeln gehörte, sondern Vogtei von Murbach war.

7) Urk. 1 Brachm. 1218: Guichenon Hist. Gén. de la Roy. Maison de Savoie IV, 62.

8) Urk. (ohne näheres Datum) 1224: s. bei Wolhusen. Vergl. bei Neugart Cod. Dipl. II, 111 die Urk. 30 Jänner 1184, wo der Vogt Arnold von Rothenburg (s. die Anm. 4) mit Gemahlin und Söhnen seine Zustimmung gibt.

Vogteirechte über Leute und Gut der Kirche. Endlich verständigten sich beide Theile dahin: Der Vogt soll im Mai und im Herbst geziemend Steuer oder Dienst[1]) von den Gotteshausleuten fordern, wie es bisher bräuchlich war und die Leute es erleiden mögen; in Bezug auf die Fruchtabgabe im Herbste wird er allenthalben, wo die Güter der Kirche völlig oder minder angebaut sind, nach dem jedesmaligen Zinsenertrage für das Gotteshaus auch seine Forderung einrichten, und daher gar keine Frucht verlangen, wo das Land gänzlich unangebaut ist und die Kirche keinen Zins beziehen kann. Ebenso darf er einmal im Jahre von jederman ein Viertel Haber, oder von den Reichern zwei Viertel und mehr nicht fordern, ohne zu Klagen Anlaß zu geben. Alle Gotteshausleute, welche auf die Güter zu deren Anbau zurückgekehrt sind, haben weder der Kirche noch dem Vogte drei Jahre lang mit Leib oder Gut[2]) irgend einen Dienst zu thun; wo aber solche fortgezogen und nicht zurückgekehrt sind, sollen die Garben[3]), die man von ihren angebauten Gütern nach des Propsts Bestimmung gibt, ebenfalls nach dessen Willen zu der Leute und des Vogtes Dienst aufbewahrt werden. Dem Frieden zu Liebe versprach auch Her Arnold, solange zwischen ihm und der Kirche das Einverständniß dauere, von den Amtleuten derselben wegen ihres Amtes[4]) nichts zu fordern; überhaupt solle aus diesem Vergleiche, der nur zwischen ihm und dem Gotteshause den Zwist in Minne beilege, dem Abte oder den Gotteshausleuten keinerlei Nachtheil erwachsen. Endlich unterwarf der Vogt[5]), wofern er über die Verabredung Steuer fordere, oder wenn ohne sein Wissen von jemand der seinigen den Gotteshausleuten etwas weggenommen und inner vierzehen Tagen nach Mahnung nicht zurückerstattet würde, sich solcher Strafe, daß er

---

[1]) tallia siue seruitia.

[2]) in rebus uel personis.

[3]) manipuli.

[4]) occasione officij; vergl. wegen der Amtsgüter das allgemeine Hofrecht auf Seite 119 (letzter Satz).

[5]) nos subicimus (für subiecimus).

durch die That selbst dem bischöflichen Banne unterliegen solle[1]); hiefür bat er den Bischof Heinrich von Constanz um Bestätigung[2]).

Nach diesem verlief eine geraume Zeit, anfänglich ohne Störung zwischen Gotteshaus und Vogt, später jedoch (und namentlich während der letzten Verwicklungen Friderichs des Zweiten mit dem apostolischen Stuhle) in größerer Bedrängniß als früher, so daß im dreiundzwanzigsten Jahre Abt Theobald von Murbach, im Namen seiner Gotteshäuser Murbach und Lucern, gegen den edeln Mann Arnold Vogt von Rothenburg die schwere Klage führte: Daß derselbe in den Kirchspielen und Höfen Lucern[3]), Malters, Littau, Kriens, Horw, Adelgeswile, Roth[4]), Buchrain und Emmen an Gut, Land, Besitzthum und Leuten, und überhaupt allenthalben in seiner Vogtei, durch mancherlei Steuern oder Forderungen und auf andere Weise den Gotteshäusern und deren Leuten vielfältig Schaden und Unbild zugefügt; ja daß er offenkundig Gerichte und andere Rechte über Leute und Gut sich gewaltsam angemaßt habe[5]). Obwohl das Gotteshaus Lucern sich gerade damals unter den besondern Schutz des Bischofs Eberhard von Constanz gestellt befand[6]), wendete sich doch Abt Theobald an den apostolischen Stuhl selbst; der geistliche Richter, der ihm hierauf gegeben wurde[7]), legte, als seine wiederholten Auf-

---

1) ex tunc ipso facto exconmunicationis sentencie | simus innodati, tamquam (nicht antequam) a uobis (dem Bischofe) late.

2) Urk. (des Vogts Arnold an Bischof Heinrich) im Hofe des Leutpriesters von Lucern 9 April 1234: Stiftsarchiv Lucern; eine andere, gleichlautende und nur durch Eintheilung der Zeilen verschiedene, Ausfertigung ist abgedruckt im Geschichtsfreund I, 174.

3) in Lucernensi, nämlich parrochia und curte; nicht in Lucerna.

4) Rota hier zum 24 März 1257, und in der später folgenden Urk. vom Augustm. 1259 Meggen, werden meines Wissens zum ersten und einzigen Male als Höfe von Murbach und Lucern genannt; da sie jedoch, obwohl an beiden Orten unter der Zahl der 16 Höfe vorkommend, später sich nicht mehr darunter befinden, so kann wohl das alte Hofrecht (s. die Anm. 3 auf Seite 121) nicht vor dem Jahre 1259 (s. die Anm. 3 auf Seite 119) abgefaßt sein.

5) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 140.

6) S. die später folgende Urk. 17 Heum. 1253.

7) Es ist der nicht namentlich angegebene Prior de Martyreio (bei Schöpflin: de monasterio) Visulij.

forderungen an den Freien für den offenkundigen Frevel Genugthuung zu leisten ohne alle Berücksichtigung blieben, den Bann auf Arnold und auf dessen Haus, Land und Leute das Verbot des Gottesdienstes. Nicht länger widerstand der Vogt, sondern gelobte, indem er sich dem Ausspruche von neun, einmüthig durch beide Theile erwählten, geistlichen und weltlichen Herren [1]) unterwarf, dem Abte für Schaden und Unbilden hundert Mark Silbers auszurichten und vier Huben abzutreten. Um für die Zukunft den Gotteshäusern Murbach und Lucern und ihren Leuten größere Sicherheit zu gewähren, wurde von Vogt Arnold freiwillig anerkannt: Er habe von den Gotteshausleuten mit Ausnahme dessen, was ihm von den ordentlichen Gerichten zukomme [2]), nichts von Recht zu beziehen; er werde daher nicht mehr mißbräuchlich ungebührliche Steuern [3]) auf Leute oder Gut legen, keinen Dienst von ihnen fordern, und sie unter keinem Vorwande und auf keine Weise zu irgend einer Leistung anhalten als zweimal im Jahre, im Mai und im Herbste; auch in diesem Falle werde er in jeglichem Hofe dasjenige, um was er die Leute bitte, ihnen nur nach dem Rathe des Maiers oder Kelners oder beider und nach Verhältniß von Leuten und Gut in leidlichem Maße auflegen, den Bezug mit Ausschluß aller andern nur durch einen eigens hiezu bestimmten Amtman [4]) anordnen, und überhaupt von den Leuten im Herbste nichts erheben, bis die dem Abte und beiden Gotteshäusern schuldigen Zinsen und Rechte Hof für Hof vollständig entrichtet oder mindestens auf die üblichen Zahlungsfristen hin hinlänglich verbürgt seien. Von jenen Steuern und Auflagen sollten die Maier und Kelner, die Bannwarte [5])

1) Es sind: Heinrich der Propst und Heinrich der Decan der Kirche Basel, Meister Burghard Archidiacon von Constanz durch Burgund, Rudolf der Propst von Münster und Philipp der Kämmerer von Murbach; Werner ein Freie von Wartenfels, Heinrich von Heidegg, Kraft von Gebwiler und Wilhelm von Sulz, Ritter.

2) que per iustum iudicium sibi obveniunt (s. im allgemeinen Hofrechte auf Seite 119 nach Anm. 3).

3) tallias siue exactiones indebitas.

4) ministrum vel officialem.

5) forestarij.

und andere des Abts oder der Gotteshäuser Amtleute vollkommen frei bleiben, und Vogt Arnold versprach ausdrücklich, sie in ihren Aemtern und Verrichtungen und bei der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit ungestört zu lassen[1]). Um zu jeglichem Zwiste und Frevel Anlaß und Lockung wegzuräumen, wurde der Vogt verpflichtet das auf der Kirche Grund und Boden eigenmächtig erbaute Schloß Stollenberg gänzlich abzubrechen[2]). Ueberdieß gelobte der Freie, von dem Lehen des verstorbenen Ritters Hern Peter von Malters[3]), das er bisdahin widerrechtlich in seiner Gewalt gehabt, den altherkömmlichen Zins alljährlich dem Abte zu entrichten. Endlich sollten die Gotteshausleute, welche der Erpressungen wegen die Güter verlassen und sich bereits entfremdet hatten, wenn sie zurückkehren wollen, ohne Anstand an ihre Orte zugelassen werden und drei Jahre lang ohne alle Dienstleistung verbleiben; auch soll der Vogt, solange aus Abgang des Bauers[4]) die Landgüter unangebaut liegen, von Heu und irgendwelcher Frucht daraus nichts beziehen, sondern dasselbe in des Abts und beider Gotteshäuser Nutzen verwendet werden. Auf die Uebertretung dieser Uebereinkunft und seiner Angelöbnisse setzte der Freie nicht nur den Verlust aller darin ihm zugesicherten Vortheile, indessen der Brief zu Förderung des Abts in Kraft verbleibe; sondern er unterwarf auch sich und seine Söhne Markward und Arnold, wofern sie einen Bruch inner zwei Monaten nach Mahnung nicht wieder gut machten, dem Banne des Bischofs von Constanz, und Land und Leute dem Verbote des Gottesdienstes, sowie der Verkündigung dieser Strafen durch das Bisthum. Dieses alles beschwuren Arnold der Vogt und die beiden Söhne mit einem leiblichen Eide zu Lucern in der Capelle vor

---

[1]) Vergl. auf Seite 121 nach Anm. 2, und die Urk. der Anm. 4 auf Seite 130.

[2]) Vergl. diese Geschichte I, 370 nach Anm. 7, 390 Anm. 3, und 788 Anm. 4 und 5.

[3]) Er ist noch Zeuge, mit den Vögten von Rothenburg, in der Urk. Rothenburg 22 Jänner 1256: Archiv Engelberg; abgedruckt im Geschichtsfreund II, 163 f.

[4]) deficiente colono.

Freien und Rittern[1]), und vor Walter dem Amman und vor mehrern Bürgern der Stadt[2]).

Eben damals waren die Bürger Lucerns aus langjähriger Aufregung größtentheils wieder zur Ruhe gekommen. An der Kirche Murbach war auf Kunrad[3]) und Arnold[4]) Abt Hugo gefolgt. Dieser, frühzeitig um Friderich den Zweiten[5]), war zur Vermittlung eines Streites zwischen Graf Peter von Buchegg und Propst und Capitel zu Solothurn des königlichen Hofes Bevollmächtigter[6]); Friderichs Sohn König Heinrich, in dessen Gefolge zu Bern sich auch Hugo befunden[7]), bestätigte hierauf desselben Abtes Spruch zwischen dem Stifte und den Bürgern von Solothurn[8]). Als Hugo, wie vor ihm Abt Kunrad Fride-

1) Es sind: Ulrich ein Freie von Rüßegg, Hartman von Baldegg, Heinrich der Truchseß und Rudolf und Werner Brüder von Rothenburg, und Ulrich der Maier von Küssenach, Ritter.

2) Walter der Amman von Lucern (unmittelbar nach den Rittern), Heinrich von Malters, Peter zur Brücke (in ponte), Johannes von Hiltisrieden, Rudolf von Tottinkon und Peter von Elsaß, Bürger (ciues ville Lucernensis). Zwei ganz gleichlautende Urk. in der Capelle zu Lucern 24 März 1257: Stiftsarchiv Lucern; abgedruckt bei Schöpflin Als. Dipl. I, 419 ff. und im Geschichtsfreund I, 190 — 193. Siegler: Bischof (Eberhard) von Constanz, der Archidiacon (loci ipsius; aber S. Magri. B. Can. Consta. Et. Archid. Briscaug.), Propst Rudolf von Münster, und Arnold (als Advocati. De. Rotinburc; vergl. dagegen die Anm. 1 auf Seite 104).

3) Kunrad von Eschenbach: 1178 (Stiftung der Leutpriesterei Lucern), und 1184 (bei Schöpflin Als. Dipl. I, 281); er ist Abt vor und nach diesen Jahren.

4) Arnold von Froburg: 1194 — 1216 (die beiden äußersten Urkunden bei Schöpflin ibid. 301 und 331 f.; ibid. 325, Anm. 3, macht ihn Zurlauben zu einem Rothenburger). Quidam vero comes de Froburg abbas ecclesie Murbacensis, Arnoldus nomine, dedit nobis scopozam in Schüpfon: S. Urban Urbarbuch I, 7, a, unmittelbar nach dem Jahre 1197, und vor 1224; nach dem Urbarbuch II, 43, a war des Abts Bruder Graf Herman von Froburg (natürlich der alte, dessen Söhne Ludwig und Herman sind).

5) Urk. Ulm (12 oder 13 Herbstm.) 1218, und Hagenau 11 Herbstm. 1219: Herrgott Genealog. Dipl. II, 226 f., die erstere; letztere bei Schöpflin ibid. 338 f.

6) regalis aule tunc temporis legatus; der Abt ist nicht mit Namen genannt. Urk. Solothurn (ohne näheres Datum) 1218: Tschudi Chronik I, 117, a.

7) Urk. Bern 28 Christm. 1224 (ind. 13): Schöpflin ibid. 352 f.

8) Urk. Frankfurt 17 Hornung 1234: Tschudi das. 129.

rich dem Ersten gethan[1]), so dem zweiten Friderich ins heilige Land diente, verlieh derselbe ihm seinem Fürsten (dieser Erhebung wird hier zum ersten Male gedacht) auf des Kaisers Wohlgefallen den Zoll im Thale S. Amarin[2]); nicht nur wiederholte König Heinrich diese Verleihung[3]), sondern er empfieng auch von Abt Hugo zu rechtem Lehen das Dorf Dattenried, um daraus einen befestigten Ort zu erbauen[4]). Kaiser Friderich selbst, vor dessen Hofrichter[5]) der Abt Klage geführt und erwiesen hatte, wollte zu Vollziehung des Spruchs, daß die dem Gotteshause Murbach unrechtmäßig entwendeten Güter, wo sie immer sich fänden, demselben zurückgestellt würden[6]); unmittelbar nach diesem verständigten sich die Brüder Ulrich und Albrecht Grafen von Pfirt, unter Vermittlung und Zeugniß vieler Grafen und Herren[7]), um alle ihre Anstände mit dem Abte[8]). Das gute Einvernehmen, in welchem Hugo ununterbrochen zu Kaiser Friderich und dessen Hause gestanden, verlor sich unter seinen Nachfolgern Albrecht von Froburg Pfleger zu Murbach[9]) und dem Abte Theo-

---

1) S. den datumlosen Brief bei Schöpflin ibid. 297.

2) Urk. Accon im Herbstm. 1228: Ibid. 362.

3) Urk. Hagenau 25 Christm. 1229: Ibid. 364.

4) Urk. Hagenau 31 Christm. 1231 (für 1232; ind. 5): Ibid. 366 f. Unter den Zeugen: comes A. de Hausperg (Habsburg).

5) coram Alberto iusticiario curie nostre. Eben dieser, Albertus de Rossewac imperialis curie iusticiarius, urkundet zu Hagenau am 20 Hornung 1236: Stiftsarchiv S. Gallen; derselbe ist todt (quondam) im Hornung 1239: Schöpflin ibid. 382. Hofrichter (regalis curie iusticiarius) Kunrads, des erwählten römischen Königs, ist B. de Druhpurc in der Urk. 3 April 1244: Neugart Cod. Dipl. II, 177 ff.; vergl. diese Geschichte I, 724, Anm. 5. Zu Grosseto bei Friderich dem Zweiten, im Christm. 1245, ist magister Taddeus de Suessa magne imperialis curie iudex: Schöpflin ibid. 391 f. Wegen Albrechts von Roßwag vergl. Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 537.

6) Urk. Hagenau im Herbstm. 1235: Schöpflin ibid. 371 f.

7) Siegler: die Grafen, Rudolf von Habsburg, und Ludwig und Herman von Froburg; unter den Zeugen: Graf Diethelm von Toggenburg, die Freien Cuno von Arburg, Eberhard von Gutenburg, Ulrich von Ulfingen, und unter den Rittern auch Kraft von Gebwiler.

8) Urk. Hagenau im Christm. 1235: Schöpflin ibid. 372 f. Der Name des Abts ist in den beiden letzten Briefen nicht genannt, doch wohl ohne Zweifel Hugo.

9) Er heißt noch Albertus prepositus Zouingensis, bei Herrgott Gen. Dipl. II, 250, am 21 April 1235; dann A. gubernator ecclesie Morbacensis

bald[1]), als Friderich wiederholt mit dem apostolischen Stuhle in ernsthafte Verwicklungen gerieth. Zwar besuchte wie Abt Hugo noch in seiner letzten Zeit[2]), so anfänglich auch Albrecht Lucern[3]), und seiner Gunst rühmten sich die Bürger der Stadt[4]); als aber Papst Gregorius der Neunte über den Kaiser neuerdings den Bann aussprach[5]), und Friderich dadurch gereizt seine Feindseligkeit gegen die römische Kirche steigerte, trieb diese Entzweiung auch in den obern Landen viele zu eigenem Vortheile gegen die Anhänger des Papstes[6]). Da übergab Hartman der ältere Graf von Kiburg, mit Einwilligung seines Bruderssohns Hartman, all sein Eigenthum der Kirche Straßburg und empfieng es wieder zu Lehen[7]); bald folgte seinem Beispiele Graf Rudolf von Habsburg (Enkel Albrechts, der die Gunst Kaisers Friderich des Ersten besessen[8]); jüngerer Sohn Rudolfs, des Kastvogts von Murbach und Lucern, und welcher in nicht minderm Ansehen bei Friderich dem Zweiten gestanden[9]): Graf Rudolf selber, nachdem er mit seinem Bruder Albrecht getheilt, und seit dessen frühem Tode gegenüber dem gleichnamigen Brudersohne der ältere genannt, besaß außer anderm Besitzthume im Zürichgau und Argau Rechte und Gut in der Nähe von Lucern und weiter hinein zu beiden Seiten des Sees[10]), und trat nunmehr die auf dem Hügel Ramefluh[11])

(s. die Urk. der Anm. 3), und noch im Jahre 1243 (s. Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 12) urkunden zu Zofingen Graf Ludwig von Froburg und sein Bruder Albertus gubernator Murbacensis.

1) Er heißt im Christm. 1244, bei Schöpflin ibid. 387 f., administrator mon. Morbac. sive abbas.

2) Urk. Lucern 25 Mai 1234: Schöpflin ibid. 370; und die Urk. der Anm. 6 auf Seite 90.

3) S. die weiter unten folgende Urk. 17 März 1238.

4) Der Beweis folgt unten in der Urk. 3 Jänner 1262.

5) Am 24 März 1239: Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 190.

6) Vergl. die Urk. im Christm. 1240 bei Schwiz, sowie die unten folgende Urk. 28 Augustm. 1247.

7) Urk. Herboltsheim 25 April 1244: s. unten bei Kiburg.

8)9) Die Beweise folgen an den geeigneten Stellen.

10) Vornehmlich zu Schwiz und in Sarnen; anderes zeigt die Folge, und vergl. noch die Anm. 11, und Anm. 1 auf Seite 143.

11) collem qui dicitur Rameflu cum appenditiis circumiacentibus, clausis duobus rivulis ab utroque latere sibi proximis, usque ad ripam lacus

erbaute neue Habsburg mit Zugehör, sein Eigen, an die Abtei Zürich ab, um es sogleich als Erbe wieder zu empfangen [1]).

Inzwischen ward mit der Stadt Lucern, auf deren Gewinnung bei dieser Lage Grafen und Herren kein geringes Gewicht legten, ein den Bürgern vortheilhafter Vergleich abgeschlossen. Die Grafen Rudolf der ältere von Habsburg, Landgraf im Elsaß, und Ludwig von Froburg [2]), sowie die Freien Arnold der Vogt von Rothenburg und Walter und Markward Brüder von Wolhusen [3]), in Lucern anwesend, legten nach dem Rathe und mit Hülfe der Grafen Hartman und Hartman von Kiburg und Rudolf von Raprechtswile [4]) ihren Streit [5]) mit den Bürgern auf folgende Weise bei: Wer immer von ihnen den Vergleich [6]) übertrete, welchen nicht nur die Fünf, sondern auch Herman und Hartman von Froburg Ludwigs Söhne und Ludwig der Sohn des Vogts von Rothenburg mit einem leiblichen Eide bekräftigten, und den auch die andern drei Grafen bei guten Treuen zu halten gelobten; derselbe solle von allen den Herren, die mit ihnen den Vergleichsbrief besiegelten (mit Ausnahme des Bischofs), zehen Jahre lang keinerlei Hülfe bekommen, vielmehr in allen

---

qui dicitur Lucernensis, iure proprietario ad ipsum spectante(m). Da in des Grafen, in castro Rotenburc ausgestellten, Urk. vom J. 1240 (bei Herrgott Gen. Dipl. II, 260) lediglich Rvdolphus scultetus de Mekkenhorn vorkommt, so möchte ich wohl glauben, daß die neue Habsburg erst nach der Theilung zwischen Albrecht und Rudolf von dem letztern erbaut worden sei.

1) Urk. Zürich 7 Winterm. 1244: Herrgott ibid. 278. Vergl. die Anm. 6 und 7 auf Seite 19.

2) Nach den Acta Fundationis Murensis monasterii pag. 5 (als Anhang zu den Vindiciae Actor. Murens.) hatten die Brüder Herman und Ludwig von Froburg zu Gemahlinnen Helwig und Gertrud, die Schwestern der Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg; hinwieder war Ludwig (Graf Herman lebte nicht mehr) der Bruder des murbachischen Pflegers Albrecht: s. vor Anm. 1 auf Seite 142.

3) Daß die beiden Häuser Rothenburg und Wolhusen Höfevogteien von Murbach-Lucern zu Lehen trugen, haben wir oben gesehen.

4) Sie werden dilecti amici et consanguinei nostri genannt.

5) lites et contentiones, und controuersiones; Näheres ist nicht angegeben.

6) prout etiam in instrumentis aliis, exinde confectis, plenius est expressum; leider ist dieser Hauptbrief, der doch wohl die eigentliche Ursache des Streites angeben mußte, nicht mehr vorhanden.

Dingen sie selber zu Gegnern haben, und überdieß als friedbrüchig[1]) dem Banne des Bischofs Heinrich von Constanz unterliegen. Insbesondere gaben Arnold der Vogt und sein Sohn Ludwig das eidliche Versprechen: auf dieselbe Zeitdauer keinen Lucerner Bürger zu beleidigen, und getreulich gegen Angriffe der eigenen Leute und anderer, wer es sei, sie nach Kräften in Schutz zu nehmen; und wäre ein Bürger um der Vögte willen[2]) irgendwo behaftet mit Leib oder Gut, so gelobten sie ihn ohne allen seinen Schaden freizugeben. Würde einem Bürger eine solche Behaftung von irgend einem Herrn widerfahren, so versprachen die Freien für denselben gebührend Recht zu bieten[3]); und wofern der Verhaftende auf Recht oder Minne den Bürger nicht loslassen wollte, für ihn in Treuen und ohne alle Gefährde solang Leib und Gut nach Kräften daranzusetzen, bis derselbe zu seinem Rechte gelange. Endlich gaben Her Arnold und sein Sohn noch die Zusicherung: es sollen alle Bürger, die es vor Ausstellung dieses Vergleichs waren, wenn sie, um ihre Güter draußen anzubauen oder andern Geschäften nachzuziehen, auf gewisse Zeit[4]) aus der Stadt gehen und wieder zurückkehren, von den Freien oder den ihrigen fünfzehen Jahre lang keinerlei Beschwerde oder Irrung zu gefahren haben[5]). Ungeachtet zu Erhaltung des Friedens von den Grafen und Freien die möglichste Bürgschaft gegeben war, und der alte Rudolf von Habsburg auch zu Schwiz und in Sarnen für seine Rechte wieder Anerkennung gefunden zu haben schien[6]), gaben doch Bürger und

1) pacis et concordie violator.

2) occasione nostra.

3) iusticiam debitam et honestam exhibebimus.

4) ad tempus.

5) Urk. Lucern 8 Heum. 1244: Stadtarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 175 ff. Siegler: Bischof Heinrich, beide Kiburg, der von Raprechtswile und Herman von Froburg, und die fünf Aussteller des Briefs. Zeugen: Werner ein Freie von Affoltern, Heinrich von Helbegg, Gotfrid von Isenthal, Rudolf abe dim hvf (de domo), Ritter; Kunrad der Verweser (vicarius) von Malters, Oliver der Schulmeister von Lucern, Walter der Amman, Heinrich von Malters, Kunrad Wilo, Nicolaus Schelli, Kunrad vf dir mvre und Johannes von Hiltisrieden.

6) S. die Anm. 7 auf Seite 145.

Landleute dem Eindrucke der unmittelbar darauf eintretenden grössern Ereignisse zum zweiten Male nach.

Nämlich Papst Innocentius der Vierte hatte Friderich den Zweiten des Kaiserthums entsetzt, und drang bei den Fürsten darauf daß, gegen ihn und dessen an das römische Reich erwählten Sohn Kunrad, ein anderer in Eintracht mit dem apostolischen Stuhle lebender König geforen werde[1]). Diese äußerste Maßregel rief, wie im übrigen Reiche, so auch in den obern Gegenden manigfachen Widerspruch gegen die Gotteshäuser[2]) und weltlichen Anhänger der römischen Kirche hervor. Damals berichtete Graf Rudolf der ältere von Habsburg an den Papst: Daß die Leute von Schwiz und von Sarnen[3]), die ihm erblich[4]) angehören, sich von der Treue gegen ihn und von seiner Herrschaft abgewendet, und sich an Friderich[5]) seit dem über ihn und dessen Begünstiger ausgefällten Banne gehängt haben[6]); und obschon sie nachwärts wieder eidlich bekräftigten, unter des Grafen Herrschaft fürderhin zu verharren, und wider ihn weder Friderichen noch sonst jemand Gehorsam zu leisten[7]), so haben sie gleichwohl diesen Eid der Treue sowie den Bann gegen Friderichs Anhänger hintangesetzt und sich der Herrschaft des Grafen entzogen, und stehen nunmehr wider ihn und die Kirche Friderichen nach Kräften bei. Indem Papst Innocentius erklärte, daß, wer den Fluch liebe ihn bekommen, und wer den Segen verschmähe selben verlieren solle, trug er zugleich dem Augustiner Propste zu Oelenberg im Sundgau auf: wenn die Sache sich so verhalte, und die vorgenannten

1) Vergl. diese Geschichte I, 5 Anm. 3, und 8 Anm. 2 und 3.

2) Einen Ausdruck der Zeitstimmung gibt wohl auch die Anm. 3 und 5 auf Seite 96.

3) de Subritz (für Suites) et de Sarmon (Sarinon, Sarnon) locorum homines.

4) hereditario iure.

5) Friderico quondam imperatori; mit Rücksicht auf das Datum des Briefs.

6) Eine Folge ist die Urk. im Christm. 1240: s. bei Schwiz.

7) ducti consilio saniori; aber wann? das postmodum ist gar zu unbestimmt. Ich vermuthe, nach dem Tode Gregorius des Neunten (er stirbt am 17 Winterm. 1241); vielleicht um die Zeit der Urk. der Anm. 5 auf Seite 144. Vergl. noch die Anm. 1 auf Seite 151.

Leute nicht inner einer von ihm festgesetzten Frist von Friderich zur Einheit mit der Kirche zurückkehren, und dem Grafen Rudolf als ihrem Herrn Gehorsam leisten, wie sie dazu verbunden seien; über dieselben, sowie über die Leute der Stadt Lucern, wofern der Propst die Gewißheit erhalte, daß sie mit jenen gemeine Sache machen[1]) und Friderichen begünstigen, den Bann auszusprechen, und Schwiz und Sarnen[2]) mit Lucern dem Verbote des Gottesdiensts zu unterlegen[3]). Hinwieder rühmte Innocentius an Abt Theobald von Murbach, daß er sich im Streite für die allgemeine Kirche als eine Schutzmauer hinstelle[4]). Er ermächtigte denselben nur solche Schuldsummen anzuerkennen, die offenbar zum Nutzen seines Gotteshauses verwendet worden[5]); auch gestattete er ihm zu Bestreitung der in dem Kampfe nothwendig gewordenen Auslagen, eine oder zwei Kirchen, deren Pfarrsatz der Abtei zustehe, mit dem Ertrage von nicht mehr als vierzig Mark sich einzuverleiben[6]), und namentlich die Kirchen Gebwiler und Lucern, sobald sie erledigt werden, auf fünf Jahre in Besitz zu nehmen[7]). Eine Fürsorge des apostolischen Stuhls auf die Kirche Lucern besaßen Propst Rudolf von Münster und Rudolf von Habsburg Domherr zu Basel[8]), dieser des ältern Grafen Rudolf Sohn, jener des Grafen Ludwig von Froburg.

Von den Städten bemühte sich Papst Innocentius, mit Hülfe des der Sache der römischen Kirche sowie dem an das Reich erwählten Landgrafen Heinrich von Thüringen ergebenen Bischofs

---

1) illis communicare.

2) ipsa loca: s. die Anm. 3 auf Seite 145.

3) Urk. Lyon 28 Augustm. 1247 (statt 1248; anno pontific. n. 5): Schöpflin Als. Dipl. I, 484; Businger Die Geschichten d. Volkes v. Unterwalden (Ausg. 1827) I, 437; Hisely Les Waldstetten U., Sch., Unt. pag. 149. Böhmer (Reg. 1844) Päpste 25 hat das richtige Datum hergestellt.

4) Die Urk. der Anm. 7.

5) Urk. Lyon 26 April 1247 (statt 1246; pont. n. a. 4): Schöpflin Als. Dipl. I, 392.

6) Urk. Lyon 19 Augustm. 1246 (statt 1247; pont. n. a. 4): Ibid. 398.

7) Urk. Lyon 7 März 1249 (pont. n. a. 6): Der Geschichtsfreund I, 31.

8) Der Beweis liegt in der Urk. 22 Augustm. 1255: Das. 32 f.; aber wie bald ihnen die Fürsorge (prouisio) zu Theil wurde, weiß ich nicht zu sagen.

Heinrich, vornehmlich Straßburg auf seiner Seite zu erhalten[1]), und auf diese Weise verstärkt durch Wegnahme fester Plätze den Anhang des entsetzten Friderich zu schwächen[2]). Allein von Hagenau waren die meisten Städte zu beiden Seiten des Rheins herauf bis Rheinfelden, und mit Solothurn und Bern auch Zürich und Schafhausen[3]), unter sich verbündet von Friderich selbst nicht in seiner äußersten Erniedrigung zu weichen[4]); sie hielten auch über dessen Tod hinaus zu seinem Sohne Kunrad[5]). Im burgundischen Lande hatte sich die Stadt Bern an die Spitze einer Eidgenossenschaft gestellt[6]). In Zürich war durch das Zerwürfniß zwischen dem Papste und Friderich dem Zweiten, als die Bürger dem letztern anhiengen, unter der Geistlichkeit selbst eine Parteiung entstanden; die Mönche des Predigerordens, den kirchlichen Befehlen folgsam (auf der Stadt lag das Verbot des Gottesdienstes), wurden von den Bürgern ausgetrieben und zogen sich auf den heiligen Berg bei Winterthur, während die Minderbrüder zu Besorgung des Gottesdiensts zurückbehalten wurden[7]). Auch der Propst an der Kirche Zürich und seine Geistlichkeit durften mit Verwilligung des Bischofs Heinrich von Constanz und des Papstes selbst wieder in der Stadt bleiben, nachdem Friderich sie als Verräther an seiner Sache hatte aus-

---

1) Urk. Lyon 28 und 31 Jänner (pont. n. a. 4) und 22 Heum. (a. 5) 1247: Schöpflin Als. Dipl. I, 395, 396 und 400.

2) Urk. Lyon 19 Hornung 1247 und 3 Brachm. 1248: Ibid. 396 und 399; der erste Brief betrifft Kaisersberg, der andere Gengenbach, Malberg und Ortenberg.

3) Außer den genannten 6 Städten noch Schletstatt, Kaisersberg, Breisach, Neuenburg und Mühlhausen nennen die von Colmar in ihrem Bittbriefe um Unterstützung der propter discordiam inter dominum Apostolicum et Imperatorem iam dudum habitam und durch Brand verunglückten Kirche bei S. Peter in ihrer Stadt. Urk. im Mai 1251: Ibid. 406.

4) S. diese Geschichte I, 5, Anm. 4.

5) Erst nach dessen Tode (s. ebendas. 6, Anm. 8) wird König Wilhelm am Mittelrheine anerkannt; vergl. die Anm. 4 auf Seite 149.

6) S. auf Seite 153 f. die Urk. 15 Mai 1251.

7) Vitodurani Chron. pag. 4, b im Thesaur. Histor. Helveticae; das Verbot beweiset die zweite Urk. der Anm. 1 auf Seite 148.

treiben und ihre Güter einziehen lassen[1]). Zu solcher Erbitterung war der Zwist gestiegen[2]). Sieg über ihre Feinde wünschten der Stadt[3]) mehrere Thalleute von Stans und von Buchs[4]), als sie gegen einen Bürger Zürichs, der eine unbillige Forderung an Engelberg gestellt[5]), das Kloster zu vertreten sich erboten, wo sie immer mit Sicherheit erscheinen könnten; für sich, da sie kein eigenes Siegel besaßen, sprachen sie hierum ihre Eidgenossen von Lucern an[6]). Ihrerseits hatten die Bürger des letztern Ortes, entzweit mit dem Abte von Murbach[7]), sein Schloß Tannenberg

---

1) Urk. (des Bischofs) 9 Hornung 1248, und (des Papstes) Lyon 11 Hornung 1248 und 23 Brachm. 1249 (statt 1248; pont. n. a. 6): Tschudi Chronik I, 144, a und b, und 145, a.

2) Tempestas itaque ferocissimae persecutionis in clero saeviebat illis in temporibus: Vitoduran. ibid. 4, b.

3) Turegi ciuitatis egregie consultis — — — salutem et super inimicis uictoriam triumphalem; es ist aus dieser Zeit keine äußere oder reinweltliche Fehde Zürichs bekannt, auf welche die Worte bezogen werden könnten.

4) Es sind: W. der Leutpriester in Stans (vergl. Urk. im Herbstm. 1234, und Urk. 24 Augustm. 1243), W. von Füglisslo (Urk. 24 Augustm. 1243), R. von Winkelried (s. Tschudi das. 146 zum Jahre 1250), und W. von Buchs und sein Sohn W., milites (die erste Urk. 1210, und Urk. 1252; dagegen nennt die Urk. 5 Brachm. 1279 den Ritter Werner und dessen Sohn Ulrich von Buchs); W. von A (Urk. 3 März 1219: Neugart Cod. Dipl. II, 138 f.; und Urk. 1 Hornung 1257), die Stangli Ul. (Urk. 22 Hornung 1257) und W. (Urk. 8 Mai 1257; vergl. des Zunamens wegen die zweite Urk. 1210), von Niederwile der Amman und sein Bruder H. (Urk. 24 Brachm. 1279), und B. von Wolfenschießen (Urk. 1256 und 21 Herbstm. 1261), et eiusdem uallis alii quam plures. Die angeführten Urkunden kommen weiter unten vor.

5) Der Bürger heißt Arnold ein Ritter von Maschwanden (vergl. die Urk. 9 Brachm. 1257 und 2 Weinm. 1262), und hatte seinen verstorbenen Stiefvater Ritter Peter von Waltersberg (Urk. 3 März 1219: Neugart Cod. Dipl. II, 138 f.) gehindert ins Kloster Engelberg zu treten; nun fordert er an dem Gotteshause Gut, das ihm und seiner Mutter gehöre.

6) Hanc paginam, quia laici sumus et proprio sigillo caremus, coniuratorum nostrorum in Lucerna sigillo roboramus. Datumlose Urk. des Engelberger Archivs: s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 2 f., wo ich sie in die Jahre 1244 — 1252 setzte; vergl. Businger Gesch. v. Unterwald. (Ausg. 1789) I, 401, und (Ausg. 1827) I, 447.

7) tempore discordie; ohne nähere Bezeichnung. Möglicher Weise könnte die Feindseligkeit der Lucerner während der Abteierledigung zwischen Albrecht von Froburg und Hugo, oder erst zwischen Theobald und Berchtold von Stein-

gewaltsam gebrochen und über der Stadt seine Waldung an der Musegg gänzlich umgehauen [1]).

Indessen der, nach Heinrichs von Thüringen frühzeitigem Tode an das römische Reich erwählte, Wilhelm Graf von Holland nur langsam in den obern Landen zu Schwaben [2]) und in Burgund [3]) Anerkennung fand [4]), unterließ Papst Innocentius der Vierte nicht zu kräftiger Unterstützung jener, die Wilhelmen gegen Friderichs Sohn Kunrad beistehen wollen, die geistlichen Fürsten aufzufordern [5]). Fortwährend der Sache der Kirche ergeben waren die Grafen Hartman von Kiburg, Ludwig von Froburg [6]) und

---

brunnen vorgefallen sein; aber die That scheint mir begreiflicher, wenn ich sie in die hier angenommene Zeit allgemeiner Gährung setze.

1) S. die weiter unten folgende Urk. 3 Jänner 1262.

2) Wilhelms Urk. (für Eberhard den Erwählten von Constanz, die Verwaltung der Reichslehen) im Lager bei Achen 3 Herbstm. 1248: Dumont Corps Diplom. I, 195; und Urk. (an Amman und Bürger von Constanz, die Vogtei der Stadt nicht zu veräußern) Mainz 9 Heum. 1249: Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 224. Vergl. noch die Anm. 6.

3) Urk. (die Kirche Meiringen im Haslithale, S. Lazarus Hause bestätigt) im Lager bei Achen im Herbstm. 1248: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 334; und Urk. (für den Bischof von Sitten, Belehnung mit allem was derselbe im Lausanner Bisthume seinen und der Kirche Feinden abnehmen kann) Ingelheim 19 Hornung 1249: Das. 336.

4) Noch am 14 Augustm. 1255 (s. die Anm. 6 auf Seite 20) heißt es aus der Nähe Zürichs: Willehelmo Romanorum rege in inferiori Alemannia regnante.

5) Urk. (an den Bischof von Sitten, für den Grafen von Kiburg) Lyon 5 März 1248 (statt 1247; pont. n. a. 5): Turiner Histor. Patriae Monum. Chartarum I, 1390; nach einer Anm. wurden ähnliche Schreiben an den Bischof von Lausanne und den Abt von Marbach (doch wohl Murbach) gerichtet.

6) Dieser Graf und der freie Ulrich von Schnabelburg, welche eine Hofstatt, die sie mit anderm Gute vom Reiche zu Lehen trugen, zur Gründung des Klosters Frauenthal vergabet, werden von König Wilhelm dilecti fideles nostri genannt in seiner Bestätigungsurk. im Lager vor Caub 31 Augustm. 1252: Acta Palat. VI, 333; Der Geschichtsfreund I, 367. Des Freien Ulrich von Schnabelburg Urk. 12 Mai 1249 (Neugart Cod. Dipl. II, 190) für Cappel erwähnt, nebst dem Papste Innocentius und dem Bischofe Eberhard, am Schlusse ausdrücklich: summam rerum et celsitudinem regni Romanorum illustrissimo Wil. rege tenente. Durch Urk. Bingen 21 Heum. 1251 (Archiv für Schweiz. Gesch. I, 92) hatte Wilhelm auch die Schwestern am Oetenbach in seinen Schirm genommen, und ihnen gestattet Gut von Reichsdienstmannen zu erwerben. Vergl. noch Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 201.

Rudolf der ältere von Habsburg; doch dem letztern stand sein Bruderssohn der jüngere Graf Rudolf gegenüber. Dieser, erst in seinem einundzwanzigsten Jahre nach des Vaters Abtreten genannt[1]), war bald darauf dem Kaiser Friderich, der ihn aus der Taufe gehoben[2]), nach Italien zugezogen[3]); frühzeitig zurückgekehrt[4]) führte er, noch bevor er Ritter geworden[5]), eine Fehde wider seinen Vetter Gotfrid des ältern Rudolf Erstgebor-

---

1) In Hugo's von Tüfenstein Urk. (ohne näheres Datum) 1239 (bei Herrgott Gen. Dipl. II, 254), wodurch desselben Gemahlin mit ihren Kindern ihr väterliches Erbgut in Lütgern an die Spitalbrüder zu Bubikon veräußert, ist erster Zeuge: Rudolfus comes iuvenis de Habsburg. Wegen seines Alters s. diese Geschichte I, 15, Anm. 1. Einen von Tüfenstein (will das Chron. Colmar. apud Urstis. Germaniae Historicor. II, 37, 30 — 34 wissen), dessen Gut Graf Rudolf gern gehabt hätte, ihn jedoch in offener Fehde nicht zu überwinden vermochte, habe derselbe in trügerischem Frieden durch seine Leute umbringen lassen. Post haec coepit impugnare —: s. die Anm. 1 auf Seite 151. Das Unmögliche jenes Histörchens ergibt sich, wenn man mit dem vorstehenden Briefe die Urk. Klingenau 18 Christm. 1253 bei Neugart Cod. Dipl. II, 196 zusammenhält.

2) Albert. Argent. ap. Urstis. ibid. 97, 27.

3) Er ist bei ihm zu Faenza im Mai 1241: s. diese Geschichte I, 16 Anm. 1, und 557 Anm. 1. Minder gewiß wäre Rudolfs Anwesenheit zu Verona im Brachm. 1245, wenn anders, wie Böhmer behauptet, die darauf bezüglichen Briefe unächt sind: s. diese Gesch. I, 507, Anm. 3; allein eine andere Urk. Friderichs aus Verona im Brachm. 1245 (Hennes Urkundenbuch zur Gesch. d. deutschen Ordens S. 122 ff.) hat folgende Zeugen: Chunradus ill. Romanorum in regem electus; Erzbischof Eberhard von Salzburg; die Bischöfe, Sigfrid von Regensburg Canzler des kaiserlichen Hofes, Roger von Passau, Kunrad von Freisingen, Heinrich Erwählter von Bamberg und Egeno Erwählter von Brixen; die Aebte, Friderich von Kempten und Kunrad von Elwangen; die Herzoge, Friderich von Oesterreich und Steier, Otto von Meran und Bernhard von Kärnthen; die Grafen, Albrecht von Tirol, Ulrich von Ulten, Rudolf von Habsburg und Ludwig von Froburg; und Gotfrid und Kunrad von Hohenloh. Gleichwohl ist der junge Graf, mit seinen Brüdern Albrecht (siegelt als Canon. Argent.) und Hartman (hat noch kein Siegel), am 25 Heum. (nicht 24 Brachm.) 1245 zu Maienheim im Elsaß: Archiv Wettingen; abgedruckt bei Herrgott Gen. Dipl. II, 280 f.

4) Er besiegelt Arnolds des Truchseßen von Habsburg Urk. Wildegg 23 April 1242: Herrgott ibid. 265. Als Friderichs des Zweiten Sterndeuter, wie Albert. Argent. ibid. 97, 26 — 34 erzählt, des Grafen Erhebung an das Reich voraussagte, habe der Kaiser darob Unwillen gefaßt und der junge Rudolf sei heimgezogen.

5) Nach den Annal. Colmar. ibid. 6, 47 im Jahre 1243.

nen[1]. Als nach Friderichs Entsetzung vom Kaiserthume die Bürger von Basel und Mühlhausen die Veste Landeser, aus welcher sie vielfach geschädigt worden, mit Gewalt der Waffen eingenommen, gaben die Brüder[2] von Butenheim, der Burg Eigenthümer, zu einem Friedensbürgen vor allen den jüngern Grafen Rudolf von Habsburg[3]. Hinwieder als Cuno von Bergheim Dienstman wurde des Herzogs Matthäus von Lothringen, der seinerseits vor einem päpstlichen Legaten Beistand der römischen Kirche und dem Könige Wilhelm geschworen hatte[4], behielt sich derselbe die Freiheit vor, außer Ulrich dem Herrn von Rapoltstein Friderichen und dessen Sohne Kunrad sowie dem Grafen Rudolf von Habsburg zu helfen[5]. Der letztere hatte, als Anhänger Friderichs[6], auf sein Land das Verbot des Gottesdienstes gezogen, und nur dadurch daß mit Abt und Convent von Muri, worüber der junge

---

1) Rudolf habe Gotfriden mehrere Dörfer verwüstet, dieser dagegen ihm die Stadt Brugg ausgeplündert: Chron. Colmar. ibid. 37, 35 — 39, ohne Angabe der Zeit; dagen sagen die Ann. Colm. ibid. 6, 45 zum Jahre 1242: Destructum est castellum · Bruccum. Wohl mit Unrecht sieht Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. I, 51 in dieser Fehde bereits eine Folge des Parteihasses, „der in Deutschland alle Familien zerriß"; das geschah erst durch Friderichs Entsetzung und die neuen Königswahlen. Die Urkunde eines kiburgischen Amtmans, besiegelt von Bischof Heinrich von Constanz und beiden Grafen Hartman, ist zu Baden ausgestellt am 26 Winterm. 1242: regnante F. inperatore, C. filio eius rege Alamannie, vacantę apostolica sede; ebenso besiegelt Graf Rudolf von Habsburg, für sich und seinen Bruder Hartman, zu Bremgarten eine Urk. 2 Jänner 1243: regnante Friderico inperatore. Beide Briefe des Wettinger Archivs sind abgedruckt bei Herrgott Gen. Dipl. II, 267 und 269.

2) Johannes, Heinrich und Heinrich, Söhne des Ritters Heinrich.

3) Urk. 20 Christm. 1246: Schöpflin Als. Dipl. I, 393 f. Vor vielen andern Bürgen, Rittern und Bürgern, kommen noch vor: des Grafen Bruder Hartman, und Heinrich von der Balm.

4) Unter mehrern andern Bedingungen soll der Herzog auch castrum de Kassesbergh (das ist doch wohl Kaisersberg), quod est Imperii, bona fide custodiet fünf Jahre lang. Urk. Straßburg 23 April 1248: Calmet Histoire Eccles. et Civile de Lorraine (Ausg. 1728), Tome II, Preuves pag. 465 ff.; Böhmer (Reg. 1844) Reichssachen 8.

5) Urk. 19 (nicht 22) Heum. 1250: Schöpflin ibid. 403.

6) pro eo quod Friderico quondam (die zwei letzten Worte fehlen bei Herrgott) imperatori adhaeret.

Rudolf Vogt war, der alte Graf seine Bitten vereinigte, wurde dem Kloster durch Papst Innocentius gestattet: im gegenwärtigen Falle, und wenn ein allgemeines Verbot gelegt werde[1]), bei verschlossenen Thüren und ohne Glockengeläute, mit Ausschließung aller die unter dem Banne und Verbote liegen, stillen Gottesdienst zu halten[2]). Nicht ohne Graf Rudolf den ältern geschah es[3]), daß die Freien Walter und Berchtold Herren von Eschenbach, Hern Berchtolds Söhne, dem Abte Theobald von Murbach huldigten und den Eid der Treue schwuren[4]), und eidlich von demselben angefragt offen anerkannten, was sie um Lucern und sonst in den obern Gegenden[5]), für sich allein oder gemeinsam mit ihrem Anverwandten dem Freien Ulrich von Schnabelburg, als Lehen von Murbach besaßen[6]). Allein wenige Tage nach diesem starb Graf Rudolf der ältere von Habsburg[7]). Sofort ertheilte dessen Bruderssohne der zum römischen Könige erwählte Kunrad, um seiner fernern Dienste sich noch besser zu versichern, eine Zollberechtigung zu Freudenau in der Grafschaft Argau[8]) und, da Graf Rudolf nunmehr ausschließlich die Landgrafschaft im obern Elsaße besaß, ein gleiches Recht im letztern Lande zwischen den Büheln und dem Rheine[9]). In denselben Tagen trat zu Bern,

---

1) cum generale interdictum terrae fuerit.

2) Urk. Lyon 1 Hornung 1249: Vindiciae Actor. Murens. pag. 306; Herrgott Gen. Dipl. II, 290.

3) Des Briefes zweiter, wenn auch vor dem Grafen genannter, Aussteller ist: Heinrich von Neuenburg, Propst zu Münster in Grandval und zu Solothurn, und Archidiacon zu Basel.

4) facto omagio, et prestito (statt perstito) iuramento fidelitatis.

5) Langnau, eine Matte (pratum) zu Lucern quod commutatum fuit pro quartalibus, einen Hof in Culm, einen Hof in Sur, und ein Gut in Watwiler; die gemeinsamen Lehen werden nicht bezeichnet.

6) et si magis inuenerint, magis dicent. So mühsam war es, selbst Edle zur Anerkennung ihrer Verpflichtungen zurückzuführen, daß sie mit dem Eide und oft durch den Bann dazu gezwungen werden mußten. Urk. Lucern 29 Brachm. 1249: Archiv Murbach, jetzt Präfectur Colmar; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 179.

7) Am 6 Heum. 1249: Necrolog. Wettingense.

8)9) Zwei Urk. Nürnberg im Augustm. 1249: s. diese Geschichte I, 16, Anm. 2. Die Zollsätze, in beiden Briefen völlig gleich, sind: de somma

in einer von Herzog Berchtold von Zäringen und von Kaiser Friderich und dessen Sohne König Heinrich herrührenden Lehensache, der Freie Markward von Wolhusen als Pfleger zu Burgund und über Zürich und Schafhausen auf[1]).

Um eben diese Zeit erneuerten sich die Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Lucern, die sich auf die Verbindung mit ihren Nachbarn am See stützten, und zwischen den Vögten von Rothenburg; andrerseits kamen die von Lucern, indem sie ihren Einfluß über die Stadtmauern ausdehnten, in feindliche Berührung mit Bern, hinter welchem das burgundische Bündniß stand. Aber obwohl die erstere Stadt entweder im Nachtheile war oder doch nachzugeben schien, zogen die Bürger dennoch aus der endlichen Beilegung manigfachen Vortheil. Vor allem erklärten Schultheiß und Bürger von Bern und alle ihre Eidgenossen[2]) von Burgund, daß sie mit ihren Freunden von Lucern um den Streit[3]), der zwischen ihnen gewaltet, einer Sühne übereingekommen seien, so daß aller Schaden, welcher zu beiden Seiten geschehen, nachgelassen werde; zugleich gelobten sie ihnen eidlich, fünf Jahre lang[4]) nicht anders wider sie zu sein, als durch ihren rechten Herrn,

---

gallica 3 Schillinge, de vase magno vini 16 Pfenninge, de curru 8 und de sarcina equi 2 Pfenninge, Baseler Münze. Wegen des letztern Zolles sagt der Oest. Urbar (Officium in Ensichshein): „Da lit ouch ein Bühel, „darzu höret ein cleiner zoll vf dem Rin“.

1) Nos M. de Rotenburch, Burgundie, Turegi ac Scafuse Procurator —. Urk. Bern 2 Augustm. 1249: Lehensarchiv Bern; abgedruckt im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1826, S. 230. Obwohl Her Markward, wie er im Briefe heißt, so auch als Rothenburg siegelt (noch 30 Jahre später: s. die Anm. 4 auf Seite 130), dennoch ist er kein anderer als der, in der Urk. Anm. 5 auf Seite 144 genannte, jüngere Freie von Wolhusen; er wird noch oft vorkommen.

2) Hier zum ersten Male begegnet im Teutschen dieser Ausdruck, wofür im Lateinischen gemeiniglich coniurati steht. In der Urk. der Anm. 1 sagen der Pfleger und die von Bern, daß, wer an dem gedachten Lehen die Erben beschwere, tamquam periurus contra ciuitatem de Berne et totam communitatem nostram nouerit se fecisse.

3) vmb den chrieg; aber der Gegenstand desselben ist weder hier, noch auch sonst im Briefe bezeichnet.

4) Bis 4 Brachm. (Pfingsten) 1256.

ohne Gefährde. Würde denselben während dieser Zeitfrist jemand Gewalt anthun, so versprachen die von Bern fünfzig Mann in eigenen Kosten einen Monat lang in die Stadt Lucern zu legen, der Bürger Leib und Gut zu schirmen. Wollte dagegen jemand von Bern oder ihrer Eidgenossen von Burgund diese Sühne nicht halten, so verpflichteten sich die von Bern dieses den Lucernern sieben Tage vorher zu sagen, so daß derselbe ihnen keinen Schaden thun darf, ehe er sieben Tage lang von der Stadt Bern ist; inzwischen sollen, was jener an Gut in ihrem Gerichte hat, der Rath und die Richter in ihre Gewalt ziehen, so daß es derselbe, bevor er den Schaden vergütet, nicht wieder in seinen Nutzen und Besitz bekomme. Kein Lucerner soll gepfändet werden, er sei denn Bürge oder Zahler[1]). Spricht jemand einen Bürger von Lucern um Todfeindschaft[2]) an, so soll er ihn zur Verantwortung auffordern, und diese von demselben annehmen, wenn er selbdritter zu den Heiligen sich der Klage entschlägt[3]). Indem die von Lucern durch die Sühne mit Bern gegen Angriffe Einzelner aus den burgundischen Landen möglichst geschützt wurden, erhielten sie zugleich die Zusicherung von Zuzug auch für den Fall, wenn etwa der alte Vogt von Rothenburg oder seine Söhne gegen die Stadt Gewalt brauchen wollten.

Noch war inzwischen kein volles Jahr verflossen, als Her Arnold und seine drei Söhne Ludwig, Markward und Arnold[4]) die Vögte von Rothenburg, und Walter der Amman, der Rath und die Gemeinde der Bürger von Lucern, jegliche zu beiden Seiten während ihres Streites eingegangene Verbindung[5]) mit

---

1) gelte.

2) vmb totgevehte; vergl. die Anm. 5 auf Seite 157.

3) Urk. 15 Mai (ze mittem Meien) 1251: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 1. Es ist dieses der zweitälteste teutsche Brief, der mir aus den Archiven der obern Lande bekannt ist.

4) In der Urk. 8 Heum. 1244 (s. die Anm. 5 auf Seite 144) erscheint mit dem alten Vogte nur der Sohn Ludwig, dagegen am 24 März 1257 (s. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 140) kommt der letztere nicht mehr vor, wohl aber dessen zwei jüngere Brüder; Ludwig muß also noch vor dem Vater gestorben sein.

5) alle sicherheit: omnem confederationem.

geschwornem Eide aufhoben und trennten. Zu gleicher Zeit, damit die Stadt Lucern besser bei Ehre und Frieden verbleibe, setzten sie fest: Welcher Bürger fürderhin böslich eine solche Verbindung[1]) sucht oder eingeht, der büße dafür mit zehen Mark Silbers, oder er hat die Stadt verloren, so daß er die nächsten zwei Jahre nicht zurückkehren darf; bietet aber derjenige, der solcher Verbindung beklagt wird, seine Unschuld darum, so soll er mit sieben glaubwürdigen Männern bei den Heiligen sich dessen entschlagen.

Wo immer ein Bürger den andern freventlich angreift und ihn erschlägt, darum wird er ehelos und rechtlos[2]): alle Häuser, die er in der Stadt hat, soll man niederbrechen; all sein Gut, das in den Häusern gefunden wird, verfalle den Richtern; und wenn der Thäter[3]) gefangen wird, so soll man ihm das Haupt abschlagen. Entrinnet er aber aus der Bürger Gewalt, so ist ihm versagt alles Recht, alle Gnade, und alle Zuversicht zurückzukehren oder inner der Stadt zu bleiben, von Stunde an; und wer demselben mit Essen oder Trinken, mit Wort oder Werk, Gunst, Hülfe oder Rath gibt zum Todschlag oder bei der That[4]), oder darüber gefunden wird, daß er ihn nach der That auf irgend eine Weise beschirmt, der verschuldet an seinem Gute dasselbe Gericht gleich dem Thäter, ohne einig den Tod.

Wer inner der Stadt Mauern irgend einer Art Messer oder Schwert trägt, Stab oder Stein, oder etwas anderes wodurch er gegen sich den Argwohn erweckt jemand zu verletzen, der büße mit fünf Pfunden oder er bleibe zwei Jahre vor der Stadt. Welcher Bürger den andern mit einem der vorgenannten stark oder schwer verwundet, dem soll man, wenn er gefangen wird, die Hand abschlagen; entkömmt er aber, so bleibe er so lange vor der Stadt, bis er den Bürgern büßt mit zehen Marken

---

1) vbelliche sicherheit: conspirationem malitiosam.
2) elos vnd rehtlos: iuris ac legis priuatus solatio.
3) deme mansleggen: malefactori (so, im folgenden Satze).
4) zv der manslaht ald an der getat: in perpetrando maleficium.

und auch dem, den er verwundet hat, nach Gemäßheit[1]). Ist aber Wunde oder Schaden klein, so steht es in des Rathes Ermessen.

Wenn ein Bürger den andern vor oder in der Stadt angreift mit gewaffneter Hand, ob er auch die That nicht vollführt, dafür büßt er mit fünf Pfund. Ein Pfund dem Angegriffenen und ebensoviel den Bürgern büßt, wer den andern mit ungewaffneter Hand freventlich oder böslich blutrünstig oder erdfällig macht. Wenn einer dem andern freventlich gegen den Augen sticht und ihn trifft oder verletzt, dafür büßt er demselben fünf Pfund und ebensoviel den Bürgern. Wer den andern mit der Hand schlägt, rauft oder freventlich angreift[2]), das soll er ihm büßen mit zehen Schillingen und auch den Bürgern mit zehen.

Welcher Bürger einen Ausman oder Gast[3]), der aus begründeter Ursache verdächtig ist, auf eines andern Bürgers Schaden in die Stadt führt, der soll hierum an allem seinem liegenden und fahrenden Gute das Gericht und die Buße leiden, die über den Todschläger gesetzt sind.

Wer den andern schilt, oder dräuende Worte oder übermüthige zu ihm spricht: Sei so schlecht als du magst, und Nimm es wofür du willst nur nicht für gut[4]), oder andere Worte in dem Sinne; der büße ihm mit sechs Schillingen und den Bürgern mit ebensoviel.

Wer aus eigener Schuld den andern in Schaden bringt, der soll ihn auch wieder aus dem Schaden führen, wie der Rath darüber erkennt bei seinem Eide[5]).

Wenn jemand mit dem andern in Streit geräth, so sollen alle, die dazu kommen, sich dessen annehmen zu Frieden und zu

---

1) als ez gemeze ist: conpetenter.

2) vreuenlich kriphet ald an grifet: temere apprehenderit.

3) vzman old gast: homines extraneos.

4) Sist (so) dv wirst mvgest, vnd hebe swa vür dv wilt wand vür gut: sis malus quantumcumque possis, et tene verbum a me dictum in omni genere nisi pro bono.

5) Dieser Satz fehlt im lateinischen Briefe.

Gutem, und die Theile scheiden ohne Arglist[1]). Wird aber einer geziehen, daß er verdächtig scheide, oder dem einen Theile mehr Gunst gebe als dem andern, so soll er sich des Verdachts entschlagen[2]) mit seiner einigen Hand; vermag jedoch jener, der ihn dessen zeihet, durch sichere Beweise[3]) den Verdacht auf ihn zu erhärten, so büßt derselbe der Stadt zehen Pfund, oder bleibt zwei Jahre vor der Stadt mit Weib und Kindern.

Wollte ein Bürger des andern Bürgers Feind sein dieses Gerichtes wegen, so sollen ihn alle Bürger vor dessen Feindschaft schirmen[4]).

Es ward festgesetzt: Wenn ein Bürger Todfeindschaft[5]) oder sonst Feindschaft gegen einen Gast oder Ausman hat, so soll er denselben, wenn er in die Stadt fährt, darum nicht beschweren oder ihm ein Leid thun, es sei denn daß er ihn vorher warne und mahne mit ehrbaren Leuten. Doch soll der Gast dieses Mal der Bürger getreues Geleite haben bis wieder heim, jedoch fürderhin nicht in die Stadt kommen, bis er des Bürgers Freundschaft gewinne, oder Frieden oder Tag[6]) von ihm; kommt jedoch der Gast anders als vorgesagt ist in die Stadt, was ihm dann der Bürger thut, damit verschuldet er kein Gericht.

Kein Bürger soll an dem andern Todfeindschaft rächen in der Stadt[7]); dagegen berührt das Gericht Todfeindschaft nicht außerhalb den Zielen des Gerichts.

Entstehet ein Urlug inner dem See unter den Waldleuten[8]), so soll wer dahin fährt Arbeit und Fleiß daran wenden, daß er das Urlug zerstöre und zu Gutem und zu Sühne bringe. Und

---

1) ane alle achust: absque dolo.

2) bes arkwans entslan: purgabit suspicionem.

3) mit geweren vrkunden: certis indiciis.

4) Bis hieher beobachten der teutsche und der lateinische Brief dieselbe Reihenfolge der einzelnen Sätze; dagegen weicht nunmehr der letztere einige Male vom teutschen ab, welcher der Darstellung zu Grunde liegt.

5) tot gevehte: capitales inimicicias.

6) vride alde tag: inducias.

7) in der stat: infra terminos pacis nostre.

8) dehein vrlige innerhalb dem Sewe vnder den waltlvten: a lacu Lucernensi apud intramontanos aliquot prelium. Es sind dieses keine andern Leute,

will er seinem Freunde beistehen, so mag er es thun mit Waffen[1]) und mit Rath, doch daß er selber bei ihm nicht bleibe, ehe das Urlug ein Ende hat; ist er aber mit seinem Leibe bei dem Urlug, dafür büße er mit fünf Pfunden, bevor er wieder in die Stadt komme[2]).

Steht anderswo ein Urlug auf, so soll kein Bürger dahin fahren. Zieht gleichwohl ein Bürger des Urlugs wegen aus der Stadt, so soll er nimmer wieder hereinkommen, bevor ein Friede oder eine lautere Sühne[3]) auf des Urlugs Beendigung hin bestätigt wird; kommt er dennoch in die Stadt, so büßt er mit fünf Pfund.

Wer gegen den Rath, der je ist, üble Nachrede führt[4]), der büße dafür als thäte er es unter Augen.

Wenn einer dem andern eine Hauptlüge[5]) aufbürdet, um dessen Ehre zu schwächen, so büßt er diesem[6]) ein Pfund und ebensoviel den Bürgern; es sei denn daß er an seiner Statt einen andern zu stellen vermag, der die Lüge aufgebracht[7]) hat.

Dem allmächtigen Gotte zu Lob, und um an ihm begangenes Unrecht zu rächen, setzten sie fest: Wer gegen unsern Herrn Gott, oder seine Mutter, oder seine Heiligen inner unsers Friedens Zielen Schmähung oder Scheltworte auszusprechen oder zu verüben wagt, der soll dafür büßen mit zwölf Schillingen.

Vor allem zu Frieden und zu Gnade der Stadt und der Gemeinde setzten sie fest: Wenn ein Bürger, der ein Amt oder Lehen hat, stirbt und zu seinem Erben einen Sohn hinterläßt, so soll,

---

als jene welche in den Urkunden der Anm. 6 auf Seite 148 und Anm. 3 auf Seite 146 bezeichnet sind.

1) mit harnesche: armis suis.

2) Der theilweise gestattete Beistand Einzelner für die Waldleute, gegenüber dem folgenden allgemeinen Verbote, erklärt sich um so leichter, wenn man den Zusammenhang der Höfe z. B. Stans mit Lucern erwägt, und daß Bürger dieser Stadt selbst Amtleute derselben sind.

3) ein vride old ein luter svne: treuge vel sincera concordia.

4) den Rat, der denne ist, hinderret: consulibus pro tempore constitutis detrahendo obloqvitur.

5) ein hovbet lug: mendacium capitale.

6) dem: nugas passo.

7) gestiftet: finxerit.

wofern der Sohn um Amt oder Lehen seinem Herrn nach Gnade und guter Gewohnheit der Gotteshausleute gebührend zu dienen [1]) vermag, kein anderer Bürger Amt oder Lehen empfangen oder den Erben am Empfange derselben beschweren. Wer sich dessen annimmt wider diese Satzung, der büße dafür den Bürgern mit fünf Pfund, und will er auch dennoch nicht sich der Sache entziehen und in guten Treuen werden, daß das was er gethan hat inner vierzehen Tagen zurückgenommen werde, so soll er dem Erben, dem er das Unrecht gethan, für Schaden und Unkosten [2]) angemessen [3]) büßen und den Bürgern zum andern Male mit fünf Pfund. Will derselbe jedoch darum seine Unschuld bieten, so mag er sie darthun mit seiner einigen Hand.

Wäre ein Bürger säumig oder träge sich nach allen diesen Satzungen zu richten [4]), die sie mit einem Eide bestätigten, so büße er dafür mit einer Mark Silbers oder er bleibe ein ganzes Jahr vor der Stadt. Wem auch das Gericht so streng wäre, daß er es nicht leiden wollte, der fahre von der Stadt und komme nimmer wieder herein, bevor er freiwillig sich verbinde alle Gerichte zu leiden und alle Satzungen zu halten festiglich, gleich den andern Bürgern; doch soll er eine Woche [5]) haben sich zu berathen, ob er das Gericht leiden wolle. Letztlich bestätigten sie, sowohl ihnen als Fremden und Gästen zu Schirm und Gnade [6]), alle und jede vorgeschriebenen Satzungen; und auf daß sie sammt und sonders stets und unverbrüchlich gehalten werden, besiegelten den Brief Markward und Arnold die Vögte von Rothenburg und die Bürger von Lucern [7]).

---

1) gevellekliche verdienen von sinem herren: apud dominum suum convenienter deseruire. Des Abts von Murbach ist mit keinem Laute besonders gedacht.

2) sine cerunge: expensis factis.

3) als ez gevuge ist: conpetenter.

4) ze rihtenne alle vnser gesetzide: ad hec omnia iudicanda.

5) ein wuchen: per septenam.

6) ze schirme vnd ze gnaden: ad defensionem et conmodum.

7) Urk. (in teutscher sowohl als lateinischer Sprache) 4 Mai 1252: Stadtarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 180—187. An dem teutschen Briefe hängen: S. Marqvardi. Nobil. Advocati. De. Rotebvr (durch-

Als diese Satzungen verbrieft wurden, lebte Friderich der Zweite nicht mehr, und mühsam suchte sich desselben Sohn Kunrad in Italien zu behaupten, ohne seinen Anhang in Teutschland völlig aufzugeben[1]), während in den obern Landen König Wilhelm noch keineswegs überall Eingang fand; die schon ins siebente Jahr gewaltsam bewegte Zeit war noch nicht zur Beruhigung gekommen. Nicht um der Stadt Lucern eigene Rechte zu geben oder solche zu vermehren, was lediglich vom Oberhaupte des Reichs ausgehen mochte, noch um die bereits erworbenen Rechte unter den Schutz des Landfriedens zu stellen[2]), traten Vogt und Bürger zur Verständigung zusammen; sondern über der Gewalt und auf den Namen der Vögte hin[3]) sollte Lucern die Veste[4]), durch die Ueber-

aus verschieden von dem an der Urk. der Anm. 1 auf Seite 153); S. Arnoldi. Advocati. De. Rotinbvrc; sowie das Lucerns. Dasselbe S. Civivm. Lvcernensivm hängt auch am lateinischen Briefe, wogegen die Siegel der beiden Vögte hier andere sind als am teutschen; auch die Farbe der Siegelschnüre sind an beiden Urkunden verschieden.

[1]) Dahin gehören auch, zu Festhaltung des Grafen Rudolf von Habsburg, Kunrads im übrigen den frühern gleichlautende Urk. Trani im Christm. 1252 (Verleihung der vom Grafen bei Kelsteig errichteten Veste) und Canosa im Hornung 1253 (Verleihung des an den königlichen Hof gehörenden Zehenten zu Mühlhausen): s. diese Geschichte I, 16, Anm. 2. S. noch Beilage 36, 2, c.

[2]) Kaum erinnern einige Bestimmungen an das, was in Landfrieden und Stadtrechten vorkommt (vergl. diese Gesch. I, 370, 650 f. und 652); dagegen haben mehrere Sätze theilweise Aehnlichkeit mit solchen im Züricher Richtbriefe, und aus ähnlicher Lage mögen sie hier und dort hervorgegangen sein.

[3]) Wohl sind im Eingange des Briefes Arnold der Vater und seine drei Söhne genannt, aber es ist auffallend daß der alte Vogt und Ludwig sein Erstgeborner nicht siegeln; auch werden die Rechte der Vogtei ausdrücklich nirgends gewahrt, und selbst die Bußen fallen lediglich den Bürgern.

[4]) Sie heißt im lateinischen Briefe der Anm. 7 auf S. 159 burgus, ciuitas und villa (diese letzte Bezeichnung kommt nur einmal, die erste zweimal vor); dagegen nennt die Urk. 23 Brachm. 1255 (Schweitzersches Museum I, 606) Zürich, Lucern, Zug, Klingenau und Maienberg castra. Ein solches war das eigentliche Lucern, die jetzige Großstadt welche, umschlossen von Mauern (auf deren Grunde ruhen nunmehr Häuser; nur zwei durch ihr Alter ehrwürdige Thürme, die, wenn nicht ins 12, doch sicher ins 13 Jahrhundert hinaufreichen, stehen noch unabgetragen), auf der linken Seite die Reuß, sowie zur rechten als Ausfluß des Sees ein offener Graben deckte; der obere Theil desselben, soweit die beiden Thürme aus einander stehen, wurde erst vor wenigen Jahren überwölbt.

einstimmung aller Bürger, als Gemeinwesen gesichert werden. Alle Verbindung nach Außen wurde aufgehoben, jegliche Theilnahme an Fehden untersagt, und nur unter Beschränkung durfte ein Bürger seinem Freunde bei den benachbarten Thalleuten Hülfe gewähren. Der Rath der Stadt, der hier zum ersten Male in die Geschichte eintritt[1]), sollte selbst vor übler Nachrede geschirmt und seine Gerichte, die er über die Mauern auszudehnen sorgfältig mied, gegen Befeindung einzelner durch alle Bürger geschützt werden; sein und der Stadt Ansehen mochte nur bestehen, wenn bei Strafe der Ausschließung, gleich den Gästen, sich jeder Bürger den Satzungen unterzog. Diese zielten auf Wiederherstellung gestörten Friedens durch Vermittler, vornehmlich aber auf Verunmöglichung jeglicher Gewalthandlung unter Bürgern und Gästen durch angedrohte Strafen, oder doch auf strenge Ahndung derselben an Leib und Gut[2]); und so hohen Werth legten sie auf unangetastete Ehre, daß Schmähung unsers Herrn oder seiner Heiligen minder schwer gebüßt wurde als Verleumdung eines Bürgers[3]). Endlich nur dafür besorgt, daß Amt und Lehen nach des Vaters Tode seinem Erben nicht entzogen werden, schienen sie um das Gotteshaus, obwohl desselben Leute, sich im übrigen nicht zu bekümmern.

Nicht lange nach diesem rief Abt Theobald von Murbach die Hülfe des Bischofs Eberhard von Constanz an. Er beklagte den

1) In den frühern Briefen erscheinen wiederholt einzelne Bürger, hier der Rath (consules), doch ohne namentliche Angabe; erst am 2 Weinm. 1261 (s. die Anm. 3 auf Seite 115) werden 6 Bürger als Räthe (consiliarii) von andern unterschieden.

2) Die Geldstrafe steigt von 6 Schillingen bis zu 10 Mark Silbers (oder 500 Schilling), und bis zur Einziehung sämmtlichen Vermögens; ist dieses schon hart, so war hinwieder die Stadt Lucern gar nicht befugt, von sich aus am Leben und mit Verlust der Hand zu strafen, und mußte hiefür übergreifend die Vogteigewalt herbei ziehen. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 84, und diese Geschichte I, 775, Anm. 5.

3) Die Gefahr, welche aus Rache wegen Ehrverletzung entspringen mochte, konnte als näher und drohender betrachtet werden, als wenn Vergehen im Kirchlichen sich kirchliche Strafen zuziehen; auch ist wohl vor solchen, gleich andern Städten, Lucern nicht immer zurückgetreten: vergl. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 146.

traurigen Zerfall, in Geistlichem und Weltlichem, des ihm mit vollem Rechte unterstellten Gotteshauses Lucern, sowie daß er gegen die ungerechten Uebergriffe auf Gut und Besitzthum desselben, gegen die ungebührlichen Forderungen der Vögte und die Böswilligkeit der Gotteshausleute selbst, welche abgewandt von der alten Ehrfurcht in ihrer Widerspenstigkeit starrsinnig verharren[1]), bei der weiten Entfernung und in gegenwärtiger Zeit unvermögend sei ohne große Mühen und Kosten das ehrwürdige jeglichem Anfalle ausgesetzte Gotteshaus zu schützen, die ihm schuldigen Rechte einzufordern, oder die Leute desselben zu den gewöhnten Diensten anzuhalten. Da übernahm, nach gemeinsamem Uebereinkommen zwischen Bischof und Abt als das beste Auskunftsmittel, Eberhard das Gotteshaus Lucern mit allen an den Abt sowohl als an Propst und Convent gehörenden Gütern und Rechten in seinen Schirm, und gelobte dieselben zu schützen und unverletzt zu erhalten gleich seinem Eigenthume nach Kräften und in Treuen, unter folgenden Bedingungen: Die Ertragnisse aller dem Gotteshause oder dem Abte gehörenden Besitzungen und Rechte, welche man wirklich schon hat oder wenn von dem, was entzogen und entfremdet oder vor Alter unterlassen und versäumt wurde, irgend etwas wieder nutzbar gemacht werden kann[2]), und überhaupt alle daher rührenden Einkünfte, mit Ausnahme der Pfründen der Mönche sowie des Leutpriesters und Schulmeisters[3]), sollen nach Abzug der vom Bischofe für die Einbringung bestrittenen Auslagen unter denselben und den Abt gleich vertheilt werden. Wenn ein Amt ledig fällt (jene ausgenommen, welche den Mönchen zu leihen sind[4]), so soll der daher rührende Nutzen gleichfals getheilt, und keines ohne Zustimmung des Bischofs verliehen werden. Ebenso

[1]) nec non (propter) gentis maliciam et ipsius Monasterij familiam indeuotam ac in sue rebellionis pertinacia hev nimis obstinatam. S. auch meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 16.

[2]) Ein ähnliches Verfahren zeigt bereits die Urk. der Anm. 6 auf S. 152.

[3]) exceptis prebendis fratrum et aliorum, qui prebendas ibidem percipere debent. Vergl. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 86.

[4]) S. die Anm. 6 auf Seite 86.

wenn das Lehen eines Edeln oder Ritters [1]) oder irgend eines andern gegenwärtig erledigt ist nach Recht, oder sooft es ein solches wird durch ein Vergehen oder aus Versäumniß oder Schuld, so soll dasselbe keinem ohne Willen des Bischofs geliehen, und der allfällige Ertrag oder Nutzen, komme er vom Empfang einer Geldsumme oder durch Zurückbehalten der Lehen selbst, wie anderes gleichmäßig vertheilt werden. Das Einkommen von den im Bisthume Constanz an das Gotteshaus Lucern gehörenden Kirchen, welche durch Vergünstigung des apostolischen Stuhls oder der Legaten desselben Bischof oder Abt auf eine bestimmte Zeit erhalten haben oder noch erhalten, soll zum gemeinsamen Vortheile beider Herren bezogen werden [2]). Erläßt der Bischof in der Sache des Gotteshauses oder des Abts selbst irgend einen Spruch, so soll er ihn ohne Zustimmung des Abts nicht zurücknehmen, sowie ohne denselben keinerlei Vergleich eingehen. Diese Uebereinkunft, zu deren Ueberwachung beide Herren je einen Pfleger aufstellen mochten, und welche lediglich auf Eberhards Lebensdauer gelten sollte, gelobten Bischof und Abt unter Dargabe ihres Worts an Eides Statt getreulich zu halten, und besiegelten mit ihnen das Domcapitel von Constanz, der Convent zu Murbach, und Propst Stephan von Lucern [3]).

Indessen Graf Ulrich von Pfirt durch die Bischöfe von Straßburg und von Basel angehalten wurde, den von ihm gegen das Gotteshaus Murbach eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen [4]), und da auch der Freie Walter von Horburg sich verstand, die Vogtei über S. Amarin an den Abt Theobald durch Kauf als Eigen, oder doch durch Belehnung einer Anzahl von demselben

---

[1]) Lehen eines Edeln zeigt die Urk. der Anm. 6 auf Seite 152, eines Ritters die Anm. 3 auf Seite 139.

[2]) Vergl. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 146, sowie Anm. 7 auf Seite 164.

[3]) Urk. 17 Heum. 1253: Stiftsarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 188. Die Namen des Abts und des Propsts sind nur auf den Siegeln ausgedrückt.

[4]) Urk. im Jänner 1252: Schöpflin Als. Dipl. I, 406 f. Vergl. die Urk. der Anm. 8 auf Seite 141.

vorgeschlagener Ritter in seine Gewalt zu bringen, wofern nicht erhältlich wäre daß der Landgraf im Elsaß Graf Rudolf von Habsburg, der von Kunrad dem erwählten römischen Könige fortwährend gesucht wurde [1]), und von welchem der Freie die Vogtei trug, dieselbe auch seinerseits der Abtei aufgeben wollte [2]); ließ Theobald nicht nur die kirchlichen und weltlichen Rechte zu S. Amarin zwischen seinem Gotteshause und dem dortigen Stiftscapitel durch Schiedspruch genauer aussöndern [3]), sondern auch, wozu schon der Graf von Pfirt seine Hülfe zugesagt hatte [4]), ebendaselbst, als ihm die Burg gebrochen worden, den Ort durch neuen Bau befestigen [5]). Jener Ausscheidung der Rechte zu S. Amarin hatten mit dem Propste Ulrich auch andere Conventherren und Ritter von Lucern beigewohnt [6]). Zu derselben Zeit traten auch Propst Rudolf von Münster und der Domherr Basels Rudolf von Habsburg von jeglichem Anspruchsrechte, das ihnen durch Fürsorge des apostolischen Stuhls auf die Kirche Lucern zustehen mochte, gegen Abt und Convent von Murbach unbedingt zurück [7]). Noch hatte Arnold der alte Vogt auf Rothenburg von seinen Erpressungen nicht abgelassen, sondern fügte den Gotteshäusern Murbach und Lucern neue Beeinträchtigungen zu [8]); bis derselbe, durch geistliche Strafmittel bewältigt, in umständlicher Auseinandersetzung auf die ursprünglichen Rechte seiner Vogtei zurückgieng, für Schaden und Unbilden mit Geld und Gut genugthat, und bei fernerer Gewalthandlung den Bann des Bischofs von Constanz auf sich und die seinigen lud [9]). Doch bald nach diesem starb

---

1) S. die Anm. 1 auf Seite 160.

2) Urk. 1 März 1253: Schöpflin ibid. 408 f.

3) Die Urk. der Anm. 6.

4) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 163.

5) Annal. Colmar. apud Urstis II, 7, 31 und 32 zum Jahre 1255.

6) S. die Anm. 4 auf Seite 97.

7) Urk. 22 Augustm. 1255: Der Geschichtsfreund I, 32 f.; Schöpflin Als. Dipl. I, 404 mit dem unrichtigen Jahre 1250.

8) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 139.

9) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 140.

Vogt Arnold[1]); ihn überlebten seine jüngern Söhne Markward und Arnold[2]).

In den letzten Jahren der Zerwürfnisse zwischen der römischen Kirche und dem entsetzten Friderich und dessen Söhne Kunrad war Graf Rudolf von Habsburg hauptsächlich im obern Elsaß, dessen Landgrafschaft ihm gehörte und wo sich die Grafen von Pfirt und die Abtei Murbach gegenüber gestanden, für Behauptung und Erweiterung der eigenen Macht aufgetreten[3]); und er hatte sich mit andern Freien und Rittern[4]), als Anhängern Friderichs und Kunrads, durch nächtlichen Angriff auf das Kloster der Reuerinnen bei Basel, wobei die Frauen durch Raub und Brand geschädigt wurden, von Papst Innocentius die Drohung des Banns zugezogen[5]). Mit dem Tode Kunrads[6]) fiel auch der vornehmste Anlaß oder Vorwand zu Parteiungen zwischen desselben und der Kirche Begünstigern; da stellte Graf Rudolf vor allem die freundlichen Verhältnisse mit dem Hause seines verstorbenen Vetters des ältern Rudolf wieder her[7]), und fortan nimmt Graf Gotfrid von Habs-

---

1) Wann, weiß ich nicht anzugeben; nur begegnet er mir seit dem 24 März 1257 nicht mehr.

2) Sie sind mit dem Freien Walter von Wolhusen Zeugen in des Grafen Gotfrid und seiner Brüder von Habsburg Urk. Sempach 24 Mai 1258: Herrgott Gen. Dipl. II, 339.

3) Die Urk. der Anm. 1 und 2 auf Seite 164, sowie Anm. 5 auf Seite 151.

4) Namentlich angegeben sind: Gerhard von Göskon, Heinrich von der Balm (vergl. die Anm. 3 auf Seite 151), und Rudolf von Wediswile, Freie; Heinrich von Klenberg und Gerung von Tegerfeld, Ritter.

5) Priorin und Convent hatten geklagt, aber eine Veranlassung ist nicht angegeben; Untersuch der Klage (si ita est), und Vollziehung der Strafe wurde dem Bischofe von Basel aufgetragen. Urk. Anagni 18 Augustm. 1254: Tschudi Chronik I, 150, a; Herrgott Gen. Dipl. II, 312 f., und Gerbert Hist. Nigr. Silv. III, 160; vergl. diese Geschichte I, 107, Anm. 7. Durch Urk. Viterbo 5 April 1258 ermächtigte Papst Alexander der Vierte den Bischof von Straßburg, diejenigen Straßburger welche das Benedictinerkloster zu Sels, als sich deren Feinde darin festgesetzt hatten, verbrannten und sonst beschädigten, seither aber dafür Ersatz leisteten, von der dadurch verwirkten Kirchenstrafe freizusprechen: Böhmer (Reg. 1844) Päpste 155. War etwa bei den Reuerinnen zu Basel eine ähnliche Veranlassung?

6) S. diese Geschichte I, 6, Anm. 8.

7) Schon Arnolds des Truchseßen von Habsburg Urk. in porta monasterii (de Wettingen) 8 März 1254, wodurch er eine Hube in villa et banno

burg an seinen Unternehmen und Verhandlungen gemeinsamen Antheil[1]). Hatten die nach Kunrads Tode zu einem Landfrieden vereinigten Städte[2]), als auch König Wilhelm bald darauf starb[3]), sich gegenseitig verpflichtet das Reichsgut nicht in andere Hände fallen zu lassen[4]); so waren, nachdem gegen des Bundestags Wunsch um einen einwähligen König[5]) die Wahlfürsten sich für Richard von Cornwal und Alfons von Castilien gespalten[6]), geistliche und weltliche Herren ihrerseits nicht minder bedacht für sich selber zu sorgen[7]). Zu derselben Zeit kam Abt Theobald von Murbach, welcher sich noch kurz vorher der, von den Freien Kunrad und Walter von Horburg mit der Vogtei über S. Amarin und Watwiler belehnten, fünfzehen Ritter und Knechte versichert hatte[8]), mit dem Landgrafen Rudolf zur Verständigung. Mit jeglichem Rechte gaben die Grafen Rudolf und Gotfrid die Vogtei S. Amarin und Watwiler, ihr und ihrer Vordern Lehen vom Gotteshause Murbach, in die Hände Theobalds auf, versprachen hierüber einen besondern Verzichtbrief, wie ihn Abt und Convent verlangen wür-

---

Heckelingen prouincie Argoie mit Zustimmung der Grafen R. und A. von Habsburg dem Kloster übergibt, ist ausgestellt presentibus quoque G. et G. Illustribus Comitissis de Habisburc (Gertrud von Regensberg Witwe des ältern Rudolf, und Gertrud von Hohenberg Gemahlin des jüngern Grafen); — — —: Archiv Wettingen.

1) Vom 21 Brachm. 1255 (Archiv Wettingen; schlecht abgedruckt bei Herrgott Gen. Dipl. II, 317) bis zum 27 April 1271 (meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 19) kommen die Grafen Rudolf und Gotfrid wiederholt in den Urkunden mit einander vor.

2) S. die Anm. 7 und 8 auf Seite 38, und diese Gesch. I, 9, Anm. 3.

3) S. diese Gesch. I, 9, Anm. 2.

4) Beschluß des Städtetages zu Mainz am 12 (17) März 1256 (bei Böhmer Urkundenbuch d. Reichsst. Frankfurt I, 98 und 109): quoniam nunc vacat Imperium et domino ac rege caremus, omnia bona Imperij, donec vacat Imperium, totis viribus tamquam nostra defendere volumus et tueri.

5) Böhmer das. 98 und 109 ff.

6) S. diese Gesch. I, 9, Anm. 5 und 6.

7) Post mortem imperatoris Friderici Imperii res, quas quilibet dominorum poterat, confiscauit: Chron. Colmar. apud Urstis. II, 38, 15. Einzelne Belege werden an den geeigneten Stellen vorkommen.

8) Urk. 28 Heum. 1256: Schöpflin Als. Dipl. I, 417 f.

den, und gelobten zugleich in eigener Urkunde zu erklären, was sie nach genauem Untersuch an Lehen von Murbach besitzen[1]. Unverweilt wurde mit großer Sorgfalt die Verzichtleistung ausgestellt[2], und außer den zahlreichen Lehen, welche sie im Lande Elsaß selbst[3], sowie jenseits des Rheines[4] und zwischen diesem Flusse und der Birs[5] von der Abtei zu haben anerkannten, nannten die beiden Grafen die Vogtei über das Gotteshaus Lucern und den Hof daselbst[6], die Vogtei in Langensand und Horw, in Kriens, Stans, Malters, Littau, Emmen, Meggen, Küssenach, in Lunkuft, Halderwang, Rain und Elsingen[7]; würden sie noch anderes auffinden, so versprachen sie auch hierüber eine urkundliche Erklärung[8].

Inzwischen öffnete auch die Stadt Lucern ihre Thore zu friedlichem Verkehr. Daselbst veräußerte, in Gegenwart vieler Ritter und Bürger, ein Eigengut Philipp der Vogt von Briens[9]. Auf Besitzungen, welche die Freien Walter und Berchtold von Eschenbach an Abt Walter von Engelberg auf dem Landgerichte Gundoldingen verkauften[10], verzichtete zu Lucern ihr dritter Bruder

1) Urk. 27 April 1259: Schöpflin ibid. 426.

2) Urk im Mai 1259: Schöpflin ibid. 426 f. Dazu gehört die Urk. 8 April 1260: Ibid. 429.

3) Mit Uebergehung von 16 Vogteien, Ortschaften und Höfen, nenne ich nur die Vogtei in Retersheim, Isenheim, Ostheim, Merkensheim und Egensheim.

4) Mit anderm auch castrum de Rötelnhein.

5) Je einen Hof in Bratelen, Augst, Mehli, Schupfart, Witnau und Cabibe (wohl Gipf). Rührt es vielleicht daher, daß in dem allgemeinen Hofrechte auf Seite 119 (letzter Satz) die Birs genannt wird?

6) advocaciam monasterii Lucernensis (vergl. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 134), et curiam eiusdem ville (was, wenn der Abdruck richtig ist, etwas undeutlich lautet).

7) Also sind von den 16 Höfen nur Adalgeswile und Buchrain, sowie Alpenach und Giswile nicht genannt; vergl. übrigens die Anm. 4 auf Seite 137.

8) Urk. im Augustm. 1259: Schöpflin Als. Dipl. I, 427.

9) Heinrico dicto Blasio — allodium situm in Burron et Godemme mit allem, exceptis hominibus, um 40 Pfund. Urk. in ponte Lucernensi am 16 Winterm. 1252: Girard Nobiliaire Suisse II, 130 ff. Zeugen: die Ritter, Ulrich von Buchenase und Walter von Littau; Walter von Hunwile, Joh. von Hiltisrieden, Peter zur Brücke, Heinrich von Regendorf, Joh. von Giswile, Theodorus, Hugo calcarifex, Heinrich der Schneider und Peter sein Bruder, Bürger von Lucern.

10) Am 10 Hornung 1256.

Kunrad der Leutpriester von Sengen[1]). Demselben Abte leisteten in Lucern die Freien Werner, Diethelm und Markward von Wolhusen, Hern Walters Söhne, gegen Entschädigung Verzicht auf Eigenleute[2]). In dem Hause eines Lucerner Bürgers trat Graf Gotfrid von Habsburg, mit seinen Brüdern Rudolf und Eberhard, Ertragnisse zu Sarnen an seine Getreuen Rudolf den Amman von Sarnen und Kunrad und Ulrich von Barmetteln ab[3]). Auch der jüngere Graf Hartman von Kiburg besuchte Lucern[4]). Ihrerseits waren Amman und Bürger der Stadt Zeugen, als der alte Vogt Arnold von Rothenburg seine an den Gotteshäusern Murbach und Lucern verübten Gewalthandlungen in der Capelle zu Lucern abschwur[5]). Eben diese Capelle wurde, als der Rückkehr zur Kirche aus der Anhänglichkeit an den gebannten und des Kaiserthums entsetzten Friderich und dessen Sohn Kunrad kein Hinderniß mehr im Wege stand, durch Bischof Eberhard von Constanz wiederum eingeweihet[6]). Es geschah dieses letzte noch unter Abt Theobald

---

1) Urk. super pontem Lucernensem 14 Herbstm. 1256: Herrgott Gen. Dipl. II, 323 f. Zeugen, zu Lucern: Walter der Abt und Cuno sein Caplan, Kunrad der Propst von Affoltern; die Freien, Walter von Wolhusen und Walter von Eschenbach, Ulrich und sein Sohn Markward von Rüßegg; der Ritter Ulrich von Hertenstein; Heinrich von Malters und Arnold Schigere. Mitsiegler: Bischof Eberhard von Constanz, und die Grafen Rudolf und Gotfrid von Habsburg.

2) Urk. in ponte Lucernensi intra villam 1 Christm. 1265: Archiv Engelberg; abg. im Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg (12 und 13 Jahrhundert) S. 117. Unter den Zeugen: Walter und Peter Brüder von Malters, Heinrich von Iberg und Arnold Brüder.

3) predium nostrum situm in Sarnon, viiij seraciorum reditus, Rv. ministro de Sarnon, Chun. et Wl'. (für Walter) de Margumetlon, fidelibus nostris —. Urk. Lucern in domo B. Stannarij (Burghard Stanner) 3 Weinm. 1257: Archiv Engelberg; abgedruckt bei Herrgott ibid. 334 f.

4) S. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 111, und daselbst die vielen Bürger, welche um den Grafen sind.

5) S. die Anm. 2 auf Seite 140.

6) Am 31 März 1259: Ruß Chronik S. 11; abgedruckt im Schweiz. Geschichtforscher X, 42 ff. Dem Gotteshause S. Urban, wo Bischof Eberhard vom 23 — 25 März Kloster, Capellen und Altäre weihete, verlieh er besondern Ablaß durch Urk. in eodem claustro S. Vrbani 25 März 1259: Archiv S. Urban. Von Lucern aus mochte der Bischof die Einweihung des Klosters Rathhausen vornehmen: s. im Geschichtsfreund II, 50 f. Irrig

von Murbach. Als demselben Berchtold von Steinbrunnen an der Abtei folgte, hatten die Bürger Lucerns ihre Behauptung, Besitzthum des Gotteshauses an der Reuß von desselben Vorfahren Albrecht als Zinslehen empfangen zu haben, noch keineswegs bewiesen; dagegen suchten sie wegen der gewaltsamen Zerstörung des Schlosses Tannenberg und der gänzlich umgehauenen Waldung auf der Musegg sich mit dem Abte abzufinden, und vereinigten sich hierüber mit Propst Wilhelm von Lucern um die Summe von dreißig Mark Silbers [1]). Hierauf erklärten der Erwählte von Murbach und sein Convent an Amman, Rath und Gemeinde ihrer Stadt Lucern [2]) die Genehmigung des Vergleichs [3]). Auf diese Weise war von den Bürgern der Abt als ihr Herr wieder anerkannt.

Von ebendenselben wurde über Rechte und Gewohnheiten der Stadt Lucern, wie sie bestanden [4]) unter den Aebten von Murbach und unter den Vögten von Rothenburg, folgende Erklärung gegeben [5]): Leute und Gut sind des Gotteshauses Lucern eigen, und

---

läßt Tschudi Chronik I, 155, b die Capelle zu Lucern erst im Jahre 1258 erbauen; vergl. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 90.

[1]) Diese Summe scheint eben nicht hoch, wenn man die eigenen Strafbestimmungen der Bürger (s. die Anm. 2 auf Seite 161), sowie die Genugthuung des Vogts von Rothenburg (s. auf Seite 138 nach Anm. 1) vergleicht.

[2]) Electus — — scultetum, consules ac vniuersitatem ville nostre Lucernensi(s). Obwohl auch noch in den später folgenden Urk. 9 Mai und 30 Brachm. 1291 vor dem Rathe ein scultetus genannt ist, so hat doch die Stadt Lucern erst im Anfange des 14 Jahrhunderts einen Schultheißen bekommen; derselbe Walter von Hunwile, der sonst stets als Amman (minister) erscheint, heißt in zwei ganz gleichzeitigen Briefen minister und scultetus (s. die Anm. 1, 5 und 7 auf Seite 104). Auch zu Kirchberg waren Salsensis abbatis officiales, wie zu Lucern, scultetus (d. i. ein Maier), cellerarius et custos dictus Bannwart, und der Ritter Ulrich von Thorberg (als Vogt) sprach sie, so lange sie das Amt haben, frei a tallia, exactionibus et obsequiis iure debitis vel usu consuetis, durch Urk. 8 Heum. 1278: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 146 f.

[3]) Urk. Hugstein 3 Jänner 1262: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 15. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 142, und Anm. 7 auf Seite 148 und 1 auf Seite 149.

[4]) die die burger von Lucerron hant gehebt vnd har bracht von alter har dan.

[5]) Die datumlose Urkunde, aus welcher die Darstellung bis zur Anm. 1 auf Seite 173 genommen ist, nenne ich Stadtrecht zum Unterschiede von jenem

Twing und Bann; darüber ist[1]) ein Abt Pfleger an des Gotteshauses Statt, oder wer es von ihm hat[2]). Ein Abt hat seinen Markt von Montag Mittag bis Dienstag Mittag[3]), und daran soll ihn niemand irren; auch mag er denselben haben von der Senti bis in den Hof[4]), wo er will. Von dem Markte hat der Abt zwölf Viertel und ein Jagviertel[5]); von diesen soll man ihm dienen, sooft eine Aenderung eintritt[6]), nach Gewohnheit und Herkommen der Gotteshausleute. Es ist auch eines Abtes Recht, daß er zu Maien und zu Herbst in dem Hofe an den Stafeln zu Geding sitzen soll drei Tage an einander, und bei ihm ein Vogt und Kastvogt; und alle Gotteshausleute sollen da bei der darauf gesetzten Buße vor ihn kommen, und Eigen und Erbe verlieren und gewinnen. Sooft ein neuer Abt wird, läßt er eine Stange[7]) tragen zwei Straßen in der mehrern Stadt und in der mindern eine Straße[8]); wo die Stange anrührt, das soll man abbrechen oder mit des Herrn Willen behalten. Auch ist eines Abtes Recht, daß er die Aemter, welche die Bürger von ihm haben, ihren Söhnen leihen soll, sooft durch Tod eine Aenderung eintritt, es sei an dem Abte oder an den Bürgern; und die, welchen er die Aemter leihet, sollen ihm davon dienen nach des Gotteshauses Gewohnheit und Herkommen, es sei Maieramt oder Keller-

---

alten Hofrechte (s. die Anm. 3 auf Seite 121), dessen einzelne hieher gehörende Sätze in den nachfolgenden Anmerkungen angeführt sind.

1) 2) was — hatte.

3) ze none. Das Hofrecht: eines in der wchen — von einr none vntz an die andern.

4) von der seintinon (jetzt Senti, Armenhaus; ehedem für die Feldsiechen) vnz an den hof. Das Hofrecht: von Garten vntz an daz wighus.

5) Das Hofrecht: xij vierteil vnt eiz an dem stade. Vergl. die Anm. 5 auf Seite 152.

6) swenne ein wandlunge beschicht.

7) Das Hofrecht: xij twm elne lang. Nach Weiske (Sachsenspiegel, 1840; Wörterbuch S. 157) ist Dum elne: Maß, vom Ende des Daumens bis zum Ellenbogen.

8) Schon die Urk. der Anm. 4 (mit Anm. 2) auf Seite 100, sowie Anm. 2 auf Seite 168 beweisen, daß die ursprüngliche Veste Lucern (castrum: s. die Anm. 4 auf Seite 160) sich bereits um die Mitte des 13 Jahrhunderts auf der linken Seite der Reuß (durch die jetzige Kleinstadt) vergrößert hatte.

amt[1]). Es ist auch eines Abtes Recht: wohin das Wasser zu Mitte Mai geht oder reicht in ruhigem Laufe[2]), da soll niemand bauen ohne des Abts Willen[3]). Ein Abt hat auch das Recht, daß, soweit des Gotteshauses Gewalt sich erstreckt, ohne seinen Willen niemand einen festen Bau aufführen soll, oder ein Jagdhorn erschallen lassen oder ein Wild fällen[4]). Auch ist des Abtes Recht: wenn einer, der im Gerichte von Lucern Gut hat oder solches darein bringt, einem Bürger oder jemand anderm schuldig ist, so soll man diesen davon richten[5]). Ein Abt hat auch zu Lucern in der Stadt seine Hofstattzinsen[6]). In diesen Rechten, Diensten und Gewohnheiten standen die Bürger von Lucern unter den Aebten von Murbach[7]).

Folgendes ist derselben Herkommen unter den Vögten von Rothenburg. Die Bürger haben einen Rath in der Stadt, den man mit des Vogts Wissen, oder dessen den er dazu sendet, zwei

---

1) In der Urk. der Anm. 2 auf Seite 111 erscheinen: Walter der Amman (minister, für die Stadt; als villicus für den Hof), und Kunrad der Kelner. Vergl. die Urk. 10 Jänner 1313: Der Geschichtsfreund I, 70. Nach dem Oest. Urbar (Die Rechtung ze Lucern) gibt, wer sein Erbe vom Propste zu Lucern empfängt, dem Maier einen Schilling und ebensoviel dem Kelner. S. auch die Anm. 4 und 10 auf Seite 172, sowie Anm. 4 auf Seite 176.

2) So verstehe ich die Worte: ane wiguf; das Hofrecht: an wotgosze. Ich glaube, daß aus diesem Ausdrucke für denjenigen (spätern, und hier zunächst betroffenen) Theil der Stadt, der sich von dem untern der beiden alten Thürme (s. die Anm. 4 auf Seite 160; dem sogenannten schwarzen Thore) gegen den Hof hinzieht, der Name geschöpft worden ist, welchen noch Cysat „den „weguß" nennt.

3) Zusatz des Hofrechtes: von wartflu (Wartenfluh, unter Meggenhorn) unz ze Emmertingen (unter Emmen und Buchrain; der Abdruck im Geschichtsfreund I, 161 ist sinnlos). Daher bedurfte auch Rathhausen, für Benützung der Reuß, der Zustimmung des Abts: s. die Anm. 5 auf Seite 117 und Anm. 1 auf Seite 118. Das Hofrecht hat an seinem Schlusse noch den Satz: So haben die Herren im Kloster ihre Fischer, die sollen zu eingehendem April anfangen alle Tage zu fischen bis an S. Johannes Tag.

4) S. die Anm. 3 auf Seite 122.

5) Vergl. zur Anm. 1 auf Seite 56.

6) Die Summe dieser Zinsen, mit einigen andern Ertragnissen, verzeichnet der Oest. Urbar (D. Recht. ze Lucern).

7) Mit disen — — — sint — — — von alter har komen, vnd geront ovch das si mugen beliben da bi hinnanvor.

Male im Jahre ändern soll an S. Johannes Tag und zum zwölften Tage[1]). Der Rath richtet ihre geschwornen Gerichte[2]), und setzet auch in der Stadt, was den Bürgern zu Nutzen und zu Ehren gereichen mag[3]); von den Bußen, welche vor dem Rathe von den Gerichten fallen, werden dem Rathe zwei Theile und der dritte dem Vogte und dem Ammanne[4]). Es ist auch der Bürger von Lucern Herkommen also: sie geben[5]) den Vögten von Rothenburg jährlich zu Steuer nicht mehr als hundert Pfund, im Mai fünfzig Pfund und fünfzig im Herbste; was ihnen von den Vögten oder von ihrem Gesinde Schaden geschieht[6]), das behalten sie an der Steuer inne[7]). Es ist auch der Bürger Herkommen, daß mit den Dienstmangütern, soviel sie deren haben, niemand zu thun hat als sie; ebenso mit den Hintersaßen, die auf ihren Gütern mit Leib und Gut sind, hat niemand zu thun als sie. Die Vögte haben Diebstahl und Frevel in der Stadt[8]); von den Bußen, die davon fallen, nimmt[9]) den dritten Theil der Vogt und zwei Theile der Maier[10]). Die Bürger von Lucern haben auch das Recht: wenn ihrer einer von der Stadt ziehen und fahren will, so soll den niemand daran irren; und die Herrschaft

---

1) ze sant Johans mes vnz (doch wohl für: vnd) zem zwelten dag. Jenes ist der 24 Brachm., letzteres der 6 Jänner; später, und dann Jahrhunderte lang, galten die beiden S. Johannes Tage (24 Brachm. und 27 Christm.). Urkundlich sieht man diese Aenderung, als alten Rath und neuen, zum ersten Male am 20 Christm. 1291: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 40. In der Urk. der Anm. 3 auf Seite 115 kommen 6 Bürger als Räthe vor; ob diese Zahl den ganzen Rath ausmachte, wie es an einigen Orten der Fall war, weiß ich nicht. Später bestand der neue und der alte Rath je aus 18 Bürgern, der dreifachen Anzahl; zum ersten Male erscheint dieses urkundlich am 13 und 21 Weinm. 1330: s. meine Urkunden S. 148 und 153.

2) Vergl. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 159.

3) Dieses konnte gültig nicht der Fall sein vor dem 1 Winterm. 1281: s. meine Urkunden S. 25 f.

4) Auch dieser Satz hilft beweisen, welche Stellung in der Stadt der Amman unter dem Vogte einnahm.

5)6)7) gaben — beschach — hatten — inne.

8) hatten dieb vnd vreuel da.

9) geviel, des wart.

10) Vergl. auf Seite 119 den letzten Satz.

soll ihm Geleite geben, seinem Leibe und seinem Gute, bis an seine Bestimmung [1]).

Seit der Bürger ersten Ausgleichung um ihre Frevel, als Berchtold von Steinbrunnen an die Abtei Murbach erwählt worden, kam derselbe in mehr als zwanzigjähriger Verwaltung sowohl zu der Stadt Lucern, als zu den Vögten seiner Gotteshaushöfe in folgende Verhältnisse. Markward und Arnold [2]) von Rothenburg forderten Dienst von den Leuten, die auf Dienstmansgut saßen. Als sich Abt Berchtold seines Dienstmans [3]) und dessen Muhme, deren Güter es betraf, gegen die Vögte annahm, traten Graf Hartman von Froburg und der Freie Her Markward von Wolhusen [4]) im Hofe zu Lucern zusammen, und schieden mit beider Theile Willen also: Die Vögte sollen keinen Dienst nehmen von den Leuten, die auf eines Dienstmans oder Dienstweibs Gut sitzen, welches Dienstmansgut heißt; dagegen sollen Dienstman und Dienstweib, wer sie sind, das Recht zu Lehen empfangen, und die Vögte es ihnen auch leihen; wollte aber einer das Recht nicht empfangen, so sollen die Vögte von den Leuten, die auf dem Gute sitzen, Dienst nehmen [5]). Nachdem dieser Anstand durch Hülfe Hern Markwards von Wolhusen beigelegt worden, verfloß kaum das zweite Jahr, als der Freie selbst sich namentlich

---

1) vnz an sin gewarsamj. Damit endet die, im Stadtarchiv Lucern liegende und im Geschichtsfreund I, 161 ff. abgedruckte, alte Schrift oder das Stadtrecht (s. die Anm. 5 auf Seite 169); eine Vermuthung über die Zeit der Abfassung s. am Schlusse der Darstellung der Verhältnisse Lucerns.

2) Die beiden Namen ergeben sich aus den Siegeln, nicht aus dem Briefe selbst.

3) Hern Briols; ich kenne ihn weiter nicht.

4) Der Freie ist durch seine Tochter Ita Schwiegervater des Grafen in zweiter Ehe.

5) Es würden also diese Leute, wenn nicht der Dienstman das Recht, selbe als Hintersaßen auf seinen Dienstmansgütern zu halten, vom Vogte empfienge, einfach zu Vogtleuten werden. Vergl. über das allgemeine Verhältniß auf Seite 119 den letzten Satz, und was die Bürger Lucerns ihrerseits in Anspruch nahmen auf Seite 172 nach Anm. 7. Urk. im Hofe zu Lucern 20 Weinm. 1277: Der Geschichtsfreund I, 60. Siegler: der Graf, der Freie Markward (wie Anm. 1 auf Seite 153), und die Vögte (wie am teutschen Briefe der Anm. 7 auf Seite 159).

in den Höfen Alpenach und Stans über die ihm vom Gotteshause Lucern eingeräumten Befugnisse so weit vergriff, daß er durch den geistlichen Richter zu Anerkennung der Gotteshausrechte gebracht werden mußte, und hierauf über seine künftige Stellung mit Abt Berchtold eine Verständigung eingieng[1]). Ohne Anwendung kirchlicher Strafmittel verglich Berchtold wenige Jahre später den Streit um Steuer und Dienst zwischen den Genossen der Dörfer Küssenach, Immensee und Haltikon und ihrem Vogte dem Ritter Eppo von Küssenach[2]). Es geschah dieses letztere in dem Hofe zu Lucern, wo sich der Abt wiederholt einfand.

Als derselbe in den ersten Jahren seiner Verwaltung zu Lucern seiner Stadt[3]) dem Gerichte vorsaß[4]), und allen Gotteshausleuten Recht sprach, forderte er auch von den Bürgern jene Rechte, die ihm von der Stange geleistet werden mußten, wenn vorschießend über das gestattete Maß gebaut wurde[5]), und erhielt hiefür nach deren eigenem Spruche vollständige Genugthuung. Dagegen über andere Forderungen[6]), welche Abt Berchtold als Rechte seines Gotteshauses in Anspruch nahm, konnten er und die Bürger sich keineswegs in allem vereinbaren; bis er endlich dem Frieden zu Liebe, nach dem Rathe seines Convents und friedliebender Diener, von den Bürgern vierzig Mark Silbers oder soviel Pfenninge[7]), womit das Silber gekauft werden konnte, für ihre Versäumniß und Buße[8]) annahm. Zugleich gelobte Berchtold die Bürger fürderhin, solange er lebe, wegen der bisdahin von ihm gestellten

---

1) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 130.

2) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 134.

3) apud villam nostram Lucernensem.

4) tempore et loco, ohne nähere Angabe; nach dem Datum des Briefes zu schließen dürfte sich jenes auf das Maigeding beziehen.

5) quadam mensura que dicitur Stange uulgariter et vbervaenge. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 64.

6) Qvando (für Quomodo) motis a nobis quibusdam aliis questionibus. Sie sind nicht bezeichnet; wohl Forderungen ähnlicher Art zeigt die Urk. der Anm. 7 auf Seite 175.

7) vel summam denariorum. Wegen der ganzen Summe für Ungenanntes vergl. die Anm. 1 auf Seite 169.

8) pro supplenda negligentia dictorum ciuium et emenda.

Forderungen auf keine Weise anzusprechen, sondern sie bei Recht und Gewohnheit, wie sie waren vor dem Antritte seiner Abtei, in Frieden und Ruhe zu belassen[1]). Nach diesem im eilften Jahre, als des Königs Rudolf Heerzug zu Wiedergewinnung der österreichischen Fürstenthümer an das Reich eine drückende Landsteuer zur Folge hatte, zu welcher Herren und Städte beitrugen[2]), erkannte Abt Berchtold dankbar den Dienst, da ihn die Bürger von Lucern in seinen Auslagen für das Reich bereitwillig unterstützten[3]). Daher ließ derselbe, damit sie in Ruhe bleiben und er sie mit Frieden und Liebe in seiner Gnade behalte, nach dem Rathe seiner geheimen Rathgeber eine dreifache Forderung an sie fallen: Von den Bürgern, die nicht zu Geding kamen, die Bußen, wie sie ihm an dem Stafel zugesprochen[4]) wurden; ebenso die Bußen, welche die Bürger durch das Unrecht und den Schaden an des Abts Forsten, wo die seien, bis an den gegenwärtigen Tag verschuldet haben. Indem Abt Berchtold beides gänzlich erließ und vergaß, erließ er zugleich die dritte Forderung wegen der Viertel und der Erledigung derselben[5]), wie sie bis auf seine Zeit geschehen war oder noch geschehen mochte. Endlich wiederholte er in guten Treuen die Angelobung, die Bürger in der Liebe und guten Gewohnheit, welche sie von allen seinen Vordern bis auf ihn gebracht[6]), bei seinem Leben bleiben zu lassen[7]).

---

1) Urk. Murbach 15 Heum. 1266: Stadtarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 195 f. Siegler: Abt und Capitel von Murbach.

2) S. diese Geschichte I, 181, Anm. 4.

3) daz vnser lieben Burger von Lucerrun vrlliche haut angesehen | vnd ze statton komen sint ze vnsern nöten, die wir mit dienste an daz riche han angeleit. |

4) erteillt.

5) vmbe die wandelunge der vierteil. Vergl. die Anm. 5 und 6 auf Seite 170; die Maße für die verschiedenen Marktfrüchte zu Erhebung der Gebühren waren als Lehen vergeben, was sich schon aus der Urk. der Anm. (5 und) 6 auf Seite 152 entnehmen läßt, und mußten empfangen werden, so oft die obere oder die untere Hand änderte.

6) Wie viel die schöne Redensart zu bedeuten habe, und wie groß früher die Eintracht gewesen sei, beweisen die Urk. der Anm. 3 auf Seite 146, Anm. 3 auf Seite 163, und Anm. 3 auf Seite 169.

7) Urk. 23 Hornung 1277: Stadtarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 199. Siegler, der Abt.

Ein liegendes Gut inner oder außer der Stadt[1]), das ein Gotteshausman Lucerns als Erblehen besitze und wovon er keinen Fall[2]) zu zahlen gehalten sei, als Vergabung an sein Gotteshaus anzunehmen hatte dem Abte Heinrich von Engelberg schon Albrecht der Pfleger der Kirche Murbach gestattet. Doch sollte Eigenthum und Zins der Kirche Lucern verbleiben und der Abt, sooft ihm ein solches Gut vergabet werde, dasselbe in Gegenwart der Amtleute[3]) aus der Hand des Propsts zu Lucern empfangen. Endlich auf den Todfall eines Abts von Engelberg soll dessen Nachfolger mit den jedesmaligen Amtleuten die früher einzeln erhaltenen Güter von dem Propste zu Lucern wiederum empfangen, und demselben für sämmtliche Güter zwanzig Schillinge entrichten; diese Summe wurde ausdrücklich festgesetzt, damit nicht der Propst an das Gotteshaus höhere Forderungen stellen könne[4]). Dreiunddreißig Jahre später entsprach Berchtold von Steinbrunnen dem Gesuche von Abt und Convent zu Engelberg, welchem sich die Bitte der Lucerner Bürger angeschlossen, und verlieh denselben[5]), wie er kurze Zeit vorher den Frauen von Rathhausen den Erwerb eines Hauses zu Lucern erlaubt hatte[6]), Grund und Hofstatt bei der Capelle und ihr Haus in der Stadt Lucern, nach dem Maße und dem

---

1) predium — situm; Lucern wird ciuitas genannt.

2) capitale quod uulgo dicitur val.

3) requisitis officiatis; es sind Maier (Amman) und Kelner gemeint, welche in den Briefen des 14 Jahrhunderts niemals fehlen (s. im Geschichtsfreund I, 70 f.)

4) Urk. im Hofe Lucern 17 März 1238: Archiv Engelberg; abg. im Geschichtsfreund II, 161. Siegler: der Pfleger (S. A. Gvbernatoris. Monasterii. Morbacen.). Zeugen: Philipp der Sänger von Murbach, Wilhelm der Propst von Lucern, Jorand der Kuster, Rudolf der Kämmerer, Ulrich der Almosener, Herman ein Subdiacon, Rudolf von Kam, Cuno der Leutpriester, und Oliver der Schulmeister; Arnold der Vogt von Rothenburg, Walter ein Ritter von Littau, Walter der Amman (sculteтus; s. die Anm. 2 auf Seite 169), Kunrad der Kelner (s. die Anm. 1 auf Seite 171), Peter der Schneider, Kunrad auf der Mauer, Heinrich von Malters und Burghard sein Bruder, und Walter von Schwingrube. Vergl. wegen des Pflegers die Anm. 9 auf Seite 141.

5) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 177.

6) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 118.

Umfange des darüber aufgeführten neuen Gebäudes; der Jahreszins bestand in einem Roßeisen[1]). Um fünfzehen Mark Silbers verzichteten Walter und Margarita von Hunwile gegen Abt Arnold und den Convent zu Engelberg auf den Hof in Hunwile, welchen sie als ihr Erblehen vom Gotteshause ohne hinreichenden Grund angesprochen hatten; nicht nur wollte Walter, daß sein Sohn[2]) inner drei Monaten[3]) auf ein allfälliges Recht an den Hof Verzicht leiste, sondern erbat sich auch als Bekräftigung zu dem seinigen das Siegel der Stadt Lucern[4]).

Von den Bürgern hatte Johannes der Kelner von Kriens[5]) Eigengüter im Kirchspiele Buchs[6]) seiner Gemahlin Berchta von Uri als Morgengabe geschenkt, und behielt nur noch die Nutznießung, als durch deren Erbin[7]) die Güter den Frauen am Detenbach bei Zürich vergabet wurden[8]). Güter in Wangen, welche Heinrich der Schneider um dreizehen Mark von Kunrad von He-

---

[1]) vno ferramento quod vulgo dicitur Rossisen. Urk. 13 Herbstm. 1271: Archiv Engelberg; abg. im Geschichtsfreund I, 197. Siegler: Abt Berchtold, und Propst (prepositi nostri) Johannes von Lucern. Die Stadt heißt villa.

[2]) Der Name ist nicht beigesetzt; allein nach der Urk. 12 März 1300 (Staatsarchiv Zürich) sind Hern Walters von Hunwile, Ammans zu Lucern, und Margarita's Kinder: Walter, Kunrad, Werner, Cäcilia und Elisabeth. Die Aeltern Margarita's sind: Heinrich Weß von Zürich (s. die Urk. 1 Heum. 1264: Beilage 18, b; und Urk. 14 März 1280 bei Uri), und Anna.

[3]) Vor dem 2 Weinmonat.

[4]) Urk. in der Stadt (ciuitate) Lucern vor der Capelle 24 Brachm. (natiuitate für natalis) 1279: Archiv Engelberg; abg. im Geschichtsfreund I, 306. Siegler: Lucern (die consules L. hängen sig. ciuium L. an auf Bitte Waltheri et Margarete sororis, das aus vxoris gebildet ist), und Walter; quibus et ego Margareta vtor (darunter steht durchstrichen vxor). Zeugen: Her Heinrich von Garten ein Priester, Werner Schecki ein Ritter, Kunrad und Wal. von Wolfenschießen, H. von Niederwile, Ul. der Schultheiß von Sempach, Johannes Multwetter und Rud. der Wirth.

[5]) burgensis castri Lucernensis.

[6]) in villa Retschrieden sitis in locis, que vulgariter dicuntur Ruchacher an dem Knöwe, ein Gadenstat an dem Mettler.

[7]) Mariam filiam Chunradi de Hundibach.

[8]) Urk. 20 Mai 1276 (ind. 4): Archiv Detenbach, jetzt Staatsarchiv Zürich. Siegler: dominus meus Johannes der Propst, und die Stadt Lucern (universitas ville Luc.).

dingen für eigen erkauft, vergabete er zu seinem und seiner Aeltern Seelenheile an die Spitalbrüder in Hohenrain, und empfieng sie um den Jahreszins von drei Schillingen auf S. Andreas Fest als Erblehen zurück [1]). Um denselben Erblehenzins verlieh Bruder Hartman von Winzenheim, Comenthur zu Hohenrain, Hern Rudolf von Schauensee ein zu Holzhüsern im Kirchspiele Eschenbach liegendes Eigengut, welches der Ritter als Gabe unter den Lebenden dem Spitale abgetreten hatte [2]). Aehnliche Verhandlungen zu Gunsten Hohenrains pflogen, wie die Bürger [3]), so auch einzelne Ritter zu Lucern [4]). In der Stadt selbst wurden Ulrich der Decan und seine Schwester Ita mit ihrer Muhme Benedicta Burghards Berold Hausfrau, welche an Nicolaus von Stans ihr Haus verkauft hatte, um alle Ansprachen dadurch verglichen, daß dieselbe all ihr Gut, damit nach ihrem Tode kein Streit entstehen könne, unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung voraus unter die Erben vertheilte. Indem sie daher ein Fischrecht, einen Weingarten, den halben Antheil an einer Mühle, und anderes liegende Gut bei der Stadt zu beiden Seiten des Sees [5]), dem Decane und seiner Schwester mit noch fünf Benannten einzeln anwies, legte sie sich

---

1) Datumlose, jedoch ächt besiegelte Urk. des Commenthurs B.: Archiv Hohenrain, jetzt Staatsarchiv Lucern. Zeugen: Bruder Burghard der Commendur, und 7 andere Brüder, deren letzter Albrecht von Lucern heißt.

2) Urk. 26 Jänner 1290 (ind. 3): Archiv Hohenrain. Zeugen: Arnold auf der Mauer und Rudolf sein Sohn, Rudolf von Malters und Heinrich sein Bruder, Johannes ob der Reuß und Ulrich von Obernau. Der Brief ist also wohl in Lucern selbst ausgestellt.

3) Walter von Willisweiler und seine Hausfrau Hemma kauften um 20 M. S. ein Haus, setzten dasselbe um ebensoviel den Brüdern von Hohenrain zu Pfand, und empfiengen es wieder um den jährlichen Zins von 6 Pfenningen. Urk. im Hause Ulrichs von Obernau 1276: Archiv Hohenrain. Siegler: Her Hesso von Rinach der Propst von Werd, und Hohenrain. Zeugen: Br. Heinrich von Hermoltsheim der Commenthur, Walter der Maier von Emmen, Ulrich von Obernau und seine Hausfrau, 3 Brüder, und andere.

4) In der Urk. der Ritter Kunrad von Heidegg und Ulrich von Rinach Lucern (in Luceria) 4 April 1280 (Arch. Hohenrain; die Verhandlung s. bei Waldwile) sind Bürgen: H. von Malters genannt Schiger und Ul. der Scherer (rasor), Bürger von Lucern.

5) Das Einzelne mag aus dem auch für die Oertlichkeit nicht unmerkwürdigen Briefe selbst ersehen werden.

zugleich auf, was sie ihnen als Anerkennung des künftigen Erbes alljährlich zu entrichten habe [1]). Aber auch die Beschwerden, welche auf den Erbstheilen lasteten, vergaß Frau Benedicta nicht: die Ausrichtung mehrerer Jahrzeiten [2]), zwanzig Pfund an den Chor beim Fronaltare, sobald man ihn erweitere und bauen wolle, und daß gegen die Herren im Hofe eine Beschwerde mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen sei; endlich behielt sie sich über ihren Hausrath und alles fahrende Gut vollkommen freie Verfügung vor. Für diese Uebereinkunft zeugte, mit mehrern Geistlichen [3]) und Bürgern der Stadt [4]), Her Walter von Hunwile der Amman von Lucern [5]).

Die Stellung der Bürger hob sich durch des Königs Rudolf Eingreifen in ihre Verhältnisse. Noch als Graf im fünften Monate vor seiner Erwählung an das römische Reich, nachdem er Rechte und Gut um den Lucernersee, welche sein Großvater besessen, nach dem Tode Gotfrids von Habsburg aus der Hand des Grafen Eberhard wieder an sein Haus gebracht [6]), hatte Rudolf mit Edeln

---

1) Z. B. „dem Tegan" für „die visch an den Stangen — ein balchun ze Meien".

2) Darunter auch „Huges des Sporers"; das ist der calcarifex der Urk. Anm. 9 auf Seite 167.

3) Es sind: Ulrich der Leutpriester von Buchrain; Johannes von Zofingen, Heinrich von Urendorf, Herman, und Kunrad von Brugg, des Decans Helfer (gesellen; vergl. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 117); und Ulrich der Schreiber von Constanz. Alle sind mit „Her" bezeichnet.

4) Es sind: Cuno Bramberg, Jacob der Schmid, Wilhelm von Hospendal, Rudolf vor Brugg, Cuno von Brugtal, Ulrich von Obernau, Johannes unter den Bäumen, Peter an der Brugg, Walter von Malters der junge, Ulrich der des Leutpriesters Amman war, Kunrad Eigerman (Ita's Gemahl), Nicolaus von Stans und Walter von Engelberg.

5) Urk. ze Lucerron 1290 (Ind. 3; also vor dem 24 Herbstm.): Der Geschichtsfreund II, 166 ff. Siegler: Commenthur und Brüder des Teutschhauses Hiltskirch, und der Rath der Bürger von Lucern.

6) Der Beweis folgt später. Mit Gotfrids Tode hat sich auch das Doppel-Verhältniß der Urk. Anm. 8 auf Seite 167 wieder aufgelöset, und Graf Rudolf muß allein an der Vogtei geblieben sein, wofern nicht jene Lehensanerkennung lediglich auf augenblicklichen Bedürfnissen beruhte; mindestens ist aus keinem Briefe der beiden Aebte Berchtold ersichtlich, daß sie den Landgrafen als obern Vogt ihrer Höfe (s. auf Seite 119 zur Anm. 3) je angerufen hätten (vergl. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 173, und Anm. 1 und 2 auf Seite 174).

und Rittern die Stadt Lucern besucht[1]); dahin kehrte er als König mehrmals zurück in eigenen und des Reiches Angelegenheiten[2]). In den ersten Wochen, nachdem Rudolf zu Achen die Königskrone empfangen, nahm er den Amman und sämmtliche Bürger von Lucern, in rühmender Anerkennung ihrer Verdienste um ihn[3]), in seinen und des heiligen Reiches besondern Schirm, und versprach ihnen kräftigen Beistand gegen Bedrückungen von wem es immer sei, damit die ihm durch die Bürger erwiesenen Dienste und die Erwiederung seiner nicht geringern Gnade, als Beispiel, auch anderer Gemüther zur Ergebenheit gegen ihn bewege[4]). Im vierten Jahre darnach, als den König nach Otakars Unterwerfung die Sorge für die wiedergewonnenen Lande in Oesterreich festhielt, bewiesen die Lucerner neuerdings ihre Dienstwilligkeit für das Reich[5]), und Ritter Hartman von Baldegg, der als Rudolfs Pfleger über die obern Lande zu Lucern wohlbekannt war[6]), unterließ nicht ihm hierüber Mittheilung zu machen[7]); worauf der König

---

1) Am 12 Mai 1273: s. bei Baldwille. Des Grafen Begleiter waren: der Freie Markward von Rüßegg, und die Ritter P. von Hünaberg, Kunr. von Heldegg und Heinr. von Ostra, et alii quam plures.

2) Für Rathhausen (s. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 106), für Basel und wegen Italiens (vergl. diese Geschichte I, 751, Anm. 3 und 6), wegen der Einsidler Höfe (folgt später), sowie für Arau (s. im Geschichtsfreund I, 64 ff. die Urkunde, nach welcher der König von vier Freien und mehr als einmal soviel Rittern umgeben war).

3) tam fidum, quam deuotum, quamque indefessum vestrum seruicium, ex sinceri cordis affectu prodiens in effectum, nostre maiestati pre ceteris vos commendat. Haben vielleicht die Bürger Rudolfen oder seiner königlichen Gemahlin an die Krönungsfahrt beigesteuert? dann dürfte wohl das, in der Anm. 6 auf Seite 179 erwähnte, Vogteiverhältniß als bestehend gedacht werden und der Brief wäre um so erklärlicher.

4) Urk. Colmar 9 Jänner 1274: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 21.

5) Ob grata, placita et accepta, que nobis et Imperio frequenter impenditis et impendistis, obsequia: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 181.

6) Er nennt sich, neben andern Beamtungen, Procurator R. dei gracia Romanorum Regis in seiner Urk. Lucern (Lucerie) 7 Jänner 1275: s. bei Schwiz.

7) frequens relacio nos instruxit. Wußte Her Hartman, was die Bürger dem Abte gesteuert (s. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 175)? oder ließen sie einen Beitrag durch die Hand des Ritters selbst gehen mit nicht verhehlter Erwartung einer königlichen Gunst?

unter Verwendung Hern Hartmans dem Richter, dem Rathe und sämmtlichen Bürgern von Lucern[1]) die Gnade erwies, daß er sie gleich Freien und Rittern der Reichslehen fähig erklärte[2]). Als während Rudolfs längerer Abwesenheit in den untern Fürstenthümern für die obern Reichslande Unruhen besorgt wurden und einzelne Störungen eintraten, gaben der Bischof von Cur, Graf Hug von Werdenberg-Landgraf in Schwaben und in Curwalen Pfleger an des Königs Statt von Rom, und Her Walter von Vatz allen welche die Straße zu Curwalen fahren, und insbesondere und zuvorderst den Lucernern, hin und wieder heim für Leib und Gut gutes Geleite und guten Frieden; wer dieselben darüber beschwere oder ihnen ein Ungemach zufüge an Leib oder Gut, dem erklärten sie, daß sie das wenden wollen wie sie können und mögen, und daß er ihre Huld gänzlich verloren habe[3]).

Bald nach der Rückkehr aus den österreichischen Herzogthümern ins Reich, wenige Wochen vor Wiederherstellung der Landfriedensgesetze zu Mainz, sorgte König Rudolf für die Beruhigung der Lucerner[4]) dadurch, daß er an alle seine und seiner Söhne

---

1) iudici, consilio et vniuersis ciuibus Lucernensibus. Der hier genannte Richter (iudex) ist kein anderer, als der in der Urk. der Anm. 4 auf Seite 180 vorkommende Amman (minister); in Uri heißt der Landamman noch heutzutage des Landes Richter. An den, zu Lucern in nächster Zukunft hervortretenden, Rathsrichter darf dem Könige gegenüber nicht gedacht werden. Uebrigens ist mir zwischen Walter von Hunwile (1238 — 1261), der nicht Ritter war, und Hern Walter von Hunwile (1290 — 1320) kein anderer Amman mit Namen bekannt; die beiden dürften Vater und Sohn sein, wiewohl ich darüber keine Gewißheit habe.

2) Urk. Wien 4 Winterm. 1277: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 23. Vergl. diese Geschichte I, 174, Anm. 2.

3) Urk. 15 Augustm. 1278: meine Urkunden S. 25; vergl. diese Geschichte I, 242, Anm. 5. Dieser Brief beweiset zugleich, daß damals der Handelsweg durch Curwalen führte; vergl. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 38, sowie 16 Weinm. 1291 (meine Urkunden S. 37) und zur letztern die Anmerkung Müllers, der sie jedoch noch vom Jahre 1251 nimmt. Der Saumweg über den Gothard wurde, soweit die urkundliche Kenntniß reicht, zuerst unter Oesterreich benützt.

4) dilectorum ciuium nostrorum de Luceria tranquillitatem ex corde diligimus; in den beiden frühern Briefen an die Lucerner schreibt der König dilectis fidelibus suis.

Richter oder Amtleute den Befehl ergehen ließ: die Einungen und Verordnungen, welche die Bürger von Lucern zu ihrem Nutzen aufgesetzt oder aufzusetzen beschlossen[1]), ihnen ungekränkt zu erhalten und sie gegen dieselben bei ihrer Achtung vor ihm in keiner Weise zu beschweren[2]). Als hierauf der Landfriede am Rhein durch König und Fürsten beschworen[3]), aber in den obern Landen noch nicht überall verkündet war, suchte Hartman von Wirwile eine Ansprache an die von Lucern nicht vor Recht, sondern mit Gewalt durchzusetzen[4]). Ueber diesem Beginnen wurde Hartman ergriffen, und in Verhaft genommen. Es erschien zu Lucern, mit einem Gefolge von Rittern[5]), der Freie Her Ulrich von Rüßegg Landrichter in Zürichgau und in Argau, und nahm dem Gefangenen, dessen Brüdern und Verwandten[6]) auf den Heiligen den Eid ab: Um seine Gefangenschaft des Landrichters und jener die ihm geholfen[7]), sowie des Rathes und der Gemeinde[8]) der Bürger von Lucern lautere Freunde zu sein, und niemals ihnen darum an Leib oder Gut schaden zu wollen; daß Hartman, wenn er eine Ansprache an die Bürger habe, von ihnen Recht nehme vor dem Amman in der Stadt Lucern oder vor dem Landrichter an dem

---

1) pro suo commodo statuerunt vel statuenda decreverunt; vergl. zur Anm. 3 auf Seite 172. Wohl schwerlich kannte oder meinte der König die, in unruhiger Zeit ausgestellte, Urk. der Anm. 7 auf Seite 159; aber bei gelegenem Anlasse werden die Bürger sie in Erinnerung bringen. Vergl. die Urk. 30 März 1293: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 42.

2) Urk. Einheim 1 Winterm. 1281: meine Urkunden S. 25 f.; vergl. diese Geschichte I, 376, Anm. 3.

3) S. diese Gesch. I, 385 und 392.

4) Dieses scheint aus der Fassung der Urfehde hervorzugehen.

5) Mitsiegler: Ulrich und Cuno, Jacob und Heinrich von Rinach, Cuno von Vilmeringen, und Wer. (der) Chorherr zu Werd. Alle sind mit „Her" bezeichnet.

6) Brüder: Werne der Pfaffe, und Ulrich; „sin vrunda": Johannes von Mosheim (jetzt Mosen), und Johannes von Reichensee. Ein dritter (abwesender) Bruder Hartmans, Johannes, soll zu demselben Eide vermocht werden.

7) Namentlich Rudolf der Cheger.

8) der gemeinsami; in der Urk. der Anm. 7 auf Seite 159 heißt sie: du menigi.

Landtage[1]); versäume er die Klage während des nächsten Landfriedens, so sollen die Bürger um die Ansprache von ihm ledig sein; endlich wofern die Schwörenden ihrer Ehren so weit vergäßen (was Gott verhüte), daß sie ihren Eid brächen, oder wenn andere wären, die ihm hölfen mit Rath oder That[2]), so sollten sie in derselben Schuld sein, worin Hartman war an dem Tage, da er gefangen ward[3]). Nicht geringere Sorgfalt bewährte König Rudolf für die Kirche Lucern[4]), indem er den Richtern des Landfriedens[5]) durch Zürichgau und Argau ausdrücklich befahl: alle Streitsachen, welche über Leute und Gut gegen die Kirche vor ihnen anhängig gemacht seien oder werden, an den Herrn des Beklagten zurückzuweisen, um in den Höfen, welchen Leute und Gut angehören, nach der Forderung des Rechts behandelt und des endlichen entschieden zu werden; es sei denn, daß der Herr des Beklagten dem Kläger Recht zu halten säumig wäre[6]).

Alle diese Gnaden und Vergünstigungen sicherten der römische König sowohl, als seine Fürsten, Herren und Amtleute, den Bürgern der Stadt Lucern sowie dem Gotteshause zu, während noch Berchtold von Steinbrunnen an der Abtei Murbach stand. Derselbe wurde zu Bestreitung wesentlicher Dienste, die er unlang

[1]) Nicht daß ein Streit waltete zwischen freien Leuten (Hartman) und Gotteshausleuten (Lucern), und daß daher Hartman die Wahl hatte zwischen Landgericht oder Hofgericht, liegt in dem Briefe; sondern die nicht näher bezeichnete Streitsache betraf Lucern als Stadt, und in ihr saß, da sie noch keinen Schultheißen hatte, der Amman dem Gerichte vor.

[2]) mit vrimeng oder mit rate.

[3]) Urk. Lucern 30 Jänner 1282: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 26.

[4]) cupientes ecclesiam Lucernensem fauore prosequi speciali; aber auch den Bürgern war für ihr Hofrecht damit gedient, vergl. die in der Anm. 1 auf Seite 182 zuletzt angeführte Urkunde.

[5]) iudicibus pacis generalis.

[6]) Urk. Kiburg 9 Mai 1282: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 28. Nach Müller, der die vier königlichen Briefe aus Balthasar mehr anführt als darstellt, gab Rudolf der Stadt Lucern auch „die Freyheiten, wodurch Kaiser Friedrich Bern erhob“; allein weder ist dieser Inhalt wahr, noch eine Urk. 1275, auf die er verweiset, je vorhanden gewesen. Ueber falsche Behauptungen ähnlicher Art vergl. was in meinen Urkunden S. 22 f. aus Ruß Chronik S. 11 angeführt ist.

darnach in des Reiches Angelegenheiten dem Könige Rudolf neuerdings leistete [1]), wie bei früherm Anlasse durch die Bürger Lucerns [2]) und das Gotteshaus [3]), so nunmehr vornehmlich von Propst und Convent mit einer nicht unbedeutenden Summe unterstützt [4]). Bald nach diesem starb Berchtold, mit Zurücklassung großer Schulden und sonst übeln Nachrufs wegen vernachläßigter Klosterzucht; ihm folgte an der Abtei des Gotteshauses Decan Berchtold von Falkenstein [5]). Dieser sandte nach Lucern, im dritten Jahre seiner Verwaltung, mit dem Propste Dietmar den Ritter Dietrich ab dem Hause, und gab ihnen Vollgewalt zur Abfindung [6]) mit den Bürgern um seines Gotteshauses Ansprachen; nämlich an dem Thore vor der Brücke rührte die Stange, und daß die Bürger gegen Feuersgefahr da und dort [7]) Schwibbogen bauten. Da kamen mit ihnen, an des Abtes Statt, die beiden Pfleger und Boten überein, daß die Schwibbogen stehen sollen, und zur Feuersicherheit darauf gebaut werden möge; hierum gaben die Bürger dreißig Mark Silbers. Gegen diese Uebereinkunft gelobten Abt und Capitel die

---

1) Vergl. die Anm. 6 auf Seite 93.

2) Die Urk. der Anm. 7 auf Seite 175.

3) Die Urk. der Anm. 5 auf Seite 93.

4) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 94. Wenn mit Propst und Convent auch ministeriales, officiati, et alii serui ecclesie nostre Lucernensis beisteuerten, und hinwieder vom Abte das Gotteshaus cum suis mancipiis gegen Veräußerung geschützt wird; so sind wohl ohne Zweifel unter den Dienstmannen und Amtleuten auch einzelne Bürger verstanden, aber ausdrücklich werden sie oder die Stadt (consules oder ciues) nirgends genannt. Schwerlich auch mochten die Bürger Lucerns (homines ecclesie oder monasterii Luc.), zumal im Besitze der königlichen Briefe, sich zu den servis oder mancipiis gezählt wissen wollen. S. in meinen Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 182, welches Gefühl ihrer Stellung, selbst gegenüber den Bürgern von Sursee und von Sempach, die von Lucern (wenn auch später) hatten.

5) S. diese Geschichte I, 672 f. Unrichtig läßt Tschudi Chronik I, 192, a und 198, b, obwohl er beide Aebte Berchtold kennt, und auch Müller, der jedoch nur den Falkensteiner nennt, den letztern die 260 Mark Silbers empfangen; diesen Irrthum mit den daraus gezogenen Folgerungen hat Tschudi aus Diebold Schillings, des Lucerners, Chronik Blatt 3, b, obwohl sich dieser auf die Briefe beruft (die Stelle bei Müller ist aus einem lückenhaften Abdrucke bei Balthasar).

6) ze tegdingende; wegen des Ritters vergl. die Anm. 2 auf Seite 94.

7) ob Gerolz Hus, old vmb ander Swybogen.

Bürger niemals um den Bau zu beschweren[1]). In eben dem Jahre stellte Abt Berchtold den Bürgern die Erklärung aus: er werde sie bei allen Rechten, den guten Gewohnheiten und in der Liebe belassen, wie selbe hergekommen von seinen Vordern, und sie daran niemals beschweren bei seinen Zeiten[2]). Wörtlich dieselbe Zusicherung wiederholte der Abt zwei Jahre später, als sich die Bürger um seines Gotteshauses Rechte wegen Stange und Vorbau[3]), in der Stadt und beim Wasser, in Liebe und durch ihren Dienst mit ihm so verglichen, daß er hierum gegen sie keine Ansprache mehr zu erheben angelobte[4]).

Allein weder dieser Dienst und jene Abfindungssumme der Bürger, noch daß Propst und Convent zu Lucern gegen geringern Ersatz dem Abte Berchtold größeres Sondergut auf mehrere Jahre überließen[5]), noch auch daß Bischof Rudolf von Constanz die Einkünfte der Kirche zu Kirchbühl oder Sempach, deren Pfarrsatz dem Gotteshause bestritten werden mochte, aus Sorglichkeit für Abt und Convent[6]) an ihren Tisch gab[7]), war vermögend die auf Murbach schwer lastenden Schulden zu tilgen. Laut klagten Abt Berchtold und sein Convent über die drückenden Wucherzinsen, welche die Juden zu Bern und in Ensisheim für ihre Darlehen forderten, sowie über die großen Summen, die von den Giseln

---

1) Urk. Murbach (ohne anderes Datum) 1288: Stadtarchiv Lucern; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 205. Siegler: Abt und Capitel.

2) Urk. Falkenstein 28 Weinm. 1288 (Ind. 2): Stadtarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 206. Vergl. die Urk. der Anm. 1 und 7 auf Seite 175.

3) stangen vnd übervenge.

4) Urk. Hugstein 10 Winterm. 1290 (Ind. 4): Stadtarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 206 f. Zeugen: Dietmar der Propst von Lucern, Meister Johannes der Propst von Colmar (s. diese Geschichte I, 668 Anm. 5, und 672 Anm. 8), Albrecht von Hochfelden (s. die Anm. 3 auf Seite 99), und Wilhelm der Leutpriester von Meggen (s. die Anm. 2 auf Seite 94).

5) Die Urk. der Anm. 6 auf Seite 94.

6) predicti abbatis et fratrum suorum necessitatem miserati.

7) Urk. Basel 25 Heum. 1288: Der Geschichtsfreund I, 37, wo auch die vom Domcapitel zu Constanz am 10 Jänner 1290 gegebene Einwilligung und Bestätigung angeführt ist.

bei ihren Leistungen verzehrt wurden; Besitzthum des Gotteshauses, das unter dem von Falkenstein oder schon unter dessen Vorfahren an Verschiedene zu Pfand gesetzt worden, sahen sie sich außer Stande wieder einzulösen: allen diesen Verpflichtungen genügte nicht, wenn auch der Abtei bewegliches Gut theilweise oder selbst ganz veräußert würde, und es mußte, um sich von der unerträglichen Schuldenlast loszumachen, zum Verkaufe von Unbeweglichem geschritten werden. Da bedachten Abt Berchtold und der Convent, daß der Hof Lucern sammt der Stadt, und die mit demselben verbundenen fünfzehen andern Höfe im Bisthume Constanz, schon wegen der Entfernung ihnen minder vortheilhaft seien im Vergleiche zu anderm näher bei Murbach gelegenen Gute, und setzten nunmehr die obern Besitzungen öffentlich zum Kaufe aus. Unter allen, die sich zur Uebernahme der Güter meldeten, bot niemand günstigere Bedingungen an als der römische König Rudolf für seinen Erstgebornen Albrecht Herzog zu Oesterreich und Steier, Herrn von Krain, der Mark und zu Portenau, Grafen von Habsburg und Kiburg und Landgrafen im Elsaß, sowie für seinen Enkel den Sohn des verstorbenen Herzogs Rudolf von Oesterreich[1]. Kurz vor dieser Zeit hatte der König für sein Haus von den Freien von Rothenburg die gleichnamige Burg mit der dazu gehörenden Herrschaft erkauft[2]. Von den Söhnen Hern Arnolds des alten Vogts schloß Arnold, der mit vielen Edeln und Rittern Zeuge zu Lucern war, da Rudolf den Bürgern von Arau Stadtrechte verlieh[3], nachdem sein älterer Bruder Mark-

1) So, die Urk. der Anm. 1 auf Seite 180.

2) Eine Urkunde hierüber ist mir nicht bekannt; der Beweis liegt lediglich im Oest. Urbar (Amt Rothenburg): „Die Burg ze Rotenburg, die kouft „ist vmb die Herren von Rotemburg", —. Die eigentliche Herrschaft (vergl. die Anm. 6 auf Seite 135), an welche die Vorburg mit dem um dieselbe liegenden Besitzthume, die Kirche zu Rüggeringen, bestimmte Fischenzen in der Reuß, das Burgstall Werdenstein bei Wolhusen und noch entfernteres Gut zu Rüdiswile gehörte, erstreckte sich soweit das Kirchspiel Rüggeringen reichte, und an der Reuß hinab bis Pfaffwile in zahlreichen Ortschaften und Höfen, wo neben den Edeln von Rothenburg die von Eschenbach Leute und Gut hatten.

3) Am 4 März 1283: s. im Geschichtsfreund I, 62 ff.

ward schon früher gestorben[1]), als der letzte den Stamm dieser Freien[2]). Nach dem Erwerbe von Rothenburg, und seitdem was Graf Eberhard von Habsburg um Lucern besessen sich in des Königs Gewalt befand, mochte ihm um so wünschenswerther erscheinen auch Murbachs Besitzthum und Rechte der obern Gegenden an seine Kinder zu bringen. Es geschah dieses in folgender Weise.

Abt Berchtold und der Convent übergaben: Den Hof Lucern, die Stadt und die Besitzungen daselbst, mit den Höfen Elfingen, Rain, Halderwang und Lunkuft, Emmen, Buchrain, Adalgeswile und Küssenach, Horw, Kriens, Littau und Malters, Stans, Alpenach und Giswile; mit allem Zugehör, mit den Leuten, den Pfarrsätzen der Kirchen und ihrer Pfründen, mit Twingen und Bännen, allen Aemtern, mit voller Vogtei inner und außer dem Gotteshause Lucern[3]); mit Forsten und Waldungen, gebautem und ungebautem Erdreich, Wunn und Weide, mit Fischrecht, Mühlen, Wassern und Wasserrunsen; mit dem Rechte zu besetzen und zu entsetzen, alle und jegliche Aemter zu verleihen, und überhaupt mit allem was an die genannten Höfe und Besitzungen gehört[4]), wie es heiße oder genannt werde. Um der durch Berch-

---

1) Ihn nennt noch die Urk. der Anm. 5 auf Seite 173; seitdem habe ich keine Spur mehr von ihm.

2) Er erscheint (mir, zum letzten Male) mit dem Freien Diethelm von Wolhusen urkundlich noch am 26 Jänner 1285: Archiv Neuenkirch, jetzt Rathhausen. Wie bald nach diesem Arnold gestorben sei, oder sonst mit seinem Hause die obern Gegenden verlassen habe, darüber schweigen die mir bekannten Quellen; daß jedoch des alten Vogts Söhne Markward und Arnold Frauen und Kinder hatten, zeigt die Urk. der Anm. 3 auf Seite 200.

3) cum Aduocatia plena intus et extra Monasterij Lucernensis. Durch Urk. 9 Christm. 1353 (Archiv Schwiz) gibt Maria Markgräfin von Baden den Thalleuten zu den Einsideln, um 200 Mark Silbers, loszukaufen „die „Kastvogty des Closters ze den Einsideln inwendig | vnd die vogty des selben „Tals vswendig". So ist nach dem Oest. Urbar (Amt Seckingen) „der „kastvogt von Seckingen vogt vber des hofes lüt vnd gut ze Hornesshen" (jetzt Hornussen), „vnd hat dieb vnd freuel ze richtenne vnd alle sachen, von den „die mere bus genallen mag, vnd sol der meyer bi ime sitzen; der meyer nimet „der busse zwen teile, vnd der kastuogt den dritten teil". In den übrigen Dörfern von Frickgau, wo Seckingen keine Höfe hat, richtet die Herrschaft Oesterreich über Diebstahl und Frevel „von der Lantgrafschaft".

4) pertinentiis et appendiciis tam corporalibus quam incorporalibus.

tolb von Steinbrunnen dem Gotteshause Lucern gegebenen eidlichen Zusage[1]) zu genügen, nahmen Abt und Convent von dieser Abtretung aus: Die Einkünfte und Besitzungen, welche an die Pfründen des Propsts und der Mönche zu Lucern gehören, sowie die Verleihung der Propstei selbst[2]); ebenso die Vasallen, und des Gotteshauses Murbach Dienstmanne, die anderswoher rühren und nicht an die genannten Höfe, Güter und Besitzungen gehören; endlich den erst in den jüngsten Tagen ihnen von Bischof und Domcapitel zu Constanz übergebenen Kirchensatz zu Sempach. Außer dem Genannten behielten Abt und Convent sich und ihren Nachfolgern kein anderes Recht vor. Hinwieder gab König Rudolf im Namen seiner Kinder an Murbach: Zweitausend Mark Silbers nach Baseler Gewichte bar, und die fünf Dörfer und Höfe Herkheim, Isenheim, Ostheim, Merksheim und Retersheim im Elsaß[3]), mit den Vogteien, den Steuern und Diensten, mit den Leuten sie seien Einwohner oder Herkömmlinge, und überhaupt mit allen Rechten, welche den Söhnen des Königs in den genannten Dörfern und Höfen zustanden. Diesen Tausch und Kauf als vortheilhaft für ihr Gotteshaus, nachdem sie was Gesetz und Kirchenrecht vorschreiben beobachtet, nahmen Abt und Convent unbedenklich[4]) für sich und ihre Nachkommen an, und übergaben dagegen der vorgenannten Besitzungen Herrlichkeit und Eigenthum dem römischen Könige für seine Kinder und deren Erben. Nicht nur leisteten sie auf allen und jeden möglichen Rechtsschutz unbedingt Verzicht[5]), sondern es ließen auch nebst der üblichen Besiegelung durch Abt und Convent, zum Zeichen der Zustimmung eines jeden,

---

1) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 94.

2) Es versteht sich, auch wenn die Urk. hievon nichts sagt, daß die kirchlichen Rechte, z. B. des Gotteshauses Lucern in der Aufnahme neuer Mitbrüder, sowie des Abts als ihres Obern, durch den Kauf nicht im mindesten berührt wurden (den Beweis gibt die Folgezeit); wohl aber giengen, da vom Abte kein Vorbehalt gemacht wurde, die Lehen der Kusterei, des Bau- und des Almosenamtes, und der Kämmerei auf Oesterreich über.

3) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 167.

4) sine cuiusuis scrupulo dubitationis.

5) So, auch litteris a sede apostolica vel aliunde impetratis (statt des sinnlosen vel amdeuslini petratis im Geschichtsfreund).

Berchtold der Abt sowohl als Dietmar der Propst von Lucern, Arlinus der Kelner, Albrecht von Hochfelden und Sigfrid von Laubegasse, alle vier Mönche von Murbach, da sie sämmtlich des Schreibens unkundig waren, durch Otto der den Kaufbrief aufgesetzt ihn in ihrem eigenen Namen unterschreiben[1]).

Bischof Rudolf von Constanz, in dessen Kirchengebiete die sechzehen Höfe Murbachs lagen, und der sowohl die Rechtmäßigkeit der Verhandlung[2]) als das Vortheilhafte für Abt und Convent anerkannte, gab auf deren Bitte, nachdem ihm über alles die urkundlichen Belege vorgelegt worden[3]), dem Verkaufe seine Genehmigung und sein Siegel[4]). Auf ganz gleiche Weise erklärte Bischof Peter von Basel seine Anerkennung, daß Abt Berchtold und der Convent von Murbach Hof und Stadt Lucern und übrige zu dem erstern gehörenden Höfe mit allen Rechten und Zugehörungen, wovon auch einige in seinem Bisthume gelegen seien[5]), auf Herzog Albrecht von Oesterreich und dessen Brudersohn rechtmäßig[6]) übertragen haben, und gab als des Gotteshauses Ortsbischof, da ihm der Kaufbrief und die urkundlichen Belege vorgelegt worden, für Abtretung und Wechsel der Güter seine ausdrückliche Zustimmung[7]). Seinerseits wurde von König Rudolf anerkannt,

---

1) Urk. Murbach 16 April 1291 (ind. 4): Stadtarchiv Lucern; abgedruckt bei Neugart Cod. Dipl. II, 331, und im Geschichtsfreund I, 208 — 212. Ob und wo die Urschrift noch vorhanden sei, kann ich nicht sagen; das Pergamen zu Lucern ist allerdings alt und wohl gleichzeitig, jedenfalls aber nur Abschrift (es hängen die Siegel nicht), und enthält viele Fehler. Diesen hat auch der letzte Abdruck noch neue hinzugefügt: s. die Anm. 5 auf 188, und gleich im Anfange officino für officio.

2) omnia et singula predicta — — rite et legitime fore peracta.

3) de premissis nobis est facta fides per legitima documenta.

4) Die Urk. der Anm. 1.

5) quarum eciam in nostra quedam site fore dyocesi dinoscuntur; nicht die Höfe selbst können gemeint sein, sondern wohl einzelne Güter, die an den einen oder andern gehört haben mögen.

6) rite et legitime. Was hier Peter und in der Anm. 2 der von Constanz sagt, ist nicht etwa bloß herkömmliche Redensart; sondern es muß der beiden Bischöfe Ueberzeugung gewesen sein, da sie auch sonst bei den Folgerungen aus diesem Verkaufe als handelnd auftreten: s. diese Geschichte I, 908 (und 676, Anm. 5).

7) Urk. Basel 4 Heum. 1291: Stadtarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 216 f.

was er im Namen seines Sohns und seines Enkels von Abt und Convent käuflich übernommen[1]), was diese sich selber vorbehalten[2]), und hinwieder was er ihnen an Silber sowohl als an Dorf und Hof übergeben und abgetreten habe[3]). Ungesäumt sandte aus Wien Herzog Albrecht von Oesterreich für sich und als Vogt seines Bruderssohnes[4]) die Uebernahmserklärung, worin er was der königliche Vater für sein Haus erkaufte nur kurz berührt, umständlicher was Abt und Convent sich vorbehielten[5]), dagegen die Abtretung der fünf Dörfer mit allen Rechten nach dem Wortlaute des Hauptbriefes wiederholte[6]). Abt Berchtold und ganzer Convent von Murbach gaben, nachdem sie die fürstliche Urkunde empfangen, mit Rücksicht auf dieselbe[7]) über den Vorbehalt, den sie bei Verkauf und Tausch für sich gemacht, eine bestimmte Erläuterung zu Gunsten der Herzoge[8]).

Dem Amman, den Räthen und der Gemeinde der Bürger von Lucern[9]) machte hierauf Abt Berchtold die Anzeige, daß er

---

1) Die Namen der fünfzehen, mit dem von Lucern verbundenen, Höfe sind weder in des Königs Briefe noch in einem andern enthalten; nur die Haupturkunde zählt sie auf.

2) Alle Vorbehalte sind angeführt; die vasalli und ministeriales sind mit „man“ und „amptlüte“ gegeben.

3) Urk. Basel 24 April 1291: Schöpflin Als. Dipl. II, 48, wo mit Recht angenommen wird, daß der teutsche Abdruck nur Uebersetzung des ursprünglich lateinischen Briefes sei. Vergl. diese Geschichte I, 674, Anm. 4 und 5.

4) cuius tutelam legitimam gerimus.

5) et excepta collatione Prepositure dicti (nicht dicte; auch sonst scheint der Abdruck nach fremder, minder genauer, Abschrift gemacht zu sein) Monasterij, exceptisque Vasallis et Ministerialibus ipsius Monasterij Morbacensis; gegenüber diesem zu allgemein gehaltenen Satze sagt die Urk. der Anm. 8: nobis tantum reseruasse vasallos et ministeriales nostri Monasterii, dictis curiis non attinentes nec annexos.

6) Urk. Wien 12 Mai 1291: Abtei Murbach, jetzt Präfectur Colmar; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 213.

7) non obstantibus verbis in instrumento dicti domini Ducis contentis, nobis dato super villis in nos permutacionis tytulo translatis, hiis videlicet: exceptis ministerialibus et vasallis; s. die Anm. 5.

8) Urk. Murbach 25 Brachm. 1291: Stadtarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 215.

9) viris prouidis et discretis . . sculteto (s. die Anm. 2 auf Seite 169), consulibus, et vniuersitati ciuium Lucernensis ciuitatis.

die Stadt und den Hof sowie die zu diesem gehörenden andern Höfe mit Leuten und Gütern, mit Gerichten und Rechten, jedoch unter mehrfachem Vorbehalte, an Albrecht Herzog von Oesterreich, Grafen von Habsburg und Kiburg und Landgrafen im Elsaß, und an den Sohn seines verstorbenen Bruders Rudolf, und ihre Erben eigenthümlich abgetreten habe. Indem nunmehr der Abt die Bürger von dem ihm geschwornen Eide der Treue lossprach, wies er sie zugleich an: dem Herzog von Oesterreich oder seinen Boten[1]), in seinem und seines Brudersſohns Namen, den Eid der Treue und des Gehorsams zu schwören und denselben, als ihren Herren, Achtung und Gehorsam in allem zu bewähren[2]). Schon mehrere Wochen vorher hatten Meister Heinrich von Klingenberg des königlichen Hofes oberster Schreiber, Ritter Hartman von Baldegg Vogt zu Basel und Meister Kunrad Pfefferhard Chorherr bei S. Johannes in Constanz[3]), gegen Abt und Convent von Murbach die feierliche Verpflichtung übernommen: Amman, Rath und Bürger von Lucern[4]) zu vermögen inner Monatsfrist, nachdem der Verkauf des Hofes und der Stadt Lucern mit Zugehör durch die Hand des Abts und durch Aushändigung der Urkunden vollendet sein werde, eine ihnen von Abt und Convent ausgestellte schriftliche Versicherung, daß die Stadt Lucern nicht aus der Gewalt des Gotteshauses Murbach entfremdet werden solle[5]), herauszugeben; oder doch, falls der Brief verloren sei,

---

1) uel certis suis nunciis aut nuncio.

2) Urk. Hugstein 30 Brachm. 1291: Stadtarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 216.

3) Dieser letztere erscheint, als canonicus ecclesie Constantiensis, in einer Urk. 5 Brachm. 1286: Pupikofer Gesch. d. Thurgaus Urkunden I, 34.

4) vt .. scultetus (s. die Anm. 9 auf Seite 190), consules, et ciues Lucernenses —.

5) litteras dictorum .. abbatis et conuentus super eo, quod oppidum Lucernense ab ipsius monasterii Morbacensis non alienetur dominio, ipsis traditas. Unter den bisher angeführten, und von Berchtold von Falkenstein oder von ihm und seinem Capitel ausgestellten, Briefen lautet keiner ausdrücklich mit diesen Worten oder in diesem Sinne; auch seines Vorgängers Verschreibung (s. die Urk. Anm. 2 auf Seite 94; vergl. die Anm. 4 auf Seite 184) nennt die Stadt Lucern nicht. Darf darum angenommen werden, daß Murbach einen besondern Brief gegeben habe und daß derselbe, da sich ein solcher in den

daß Rath und Bürger auf jegliche rechtliche Handlung [1]), die ihnen in Folge jener Zusicherung gegen Abt und Convent und das Gotteshaus Murbach zustehen möge, durch eigene Urkunde unter dem Siegel der Stadt verzichten [2]). Unter diesen Umständen hatten die Bürger von Lucern selbst, da König Rudolf, dem sie bedeutsame Freiheiten verdankten, ihre Stadt für sein Haus erwarb, keinen andern Wunsch als bei den Rechten, Verpflichtungen und Gewohnheiten zu verbleiben, wie sie unter den Aebten von Murbach hergekommen waren [3]).

Lucerner Archiven nicht vorfindet, ausgeliefert worden sei? Unter den Briefen der Veste Baden ist keiner der Art verzeichnet.

1) omni actioni et impeticioni, ac iuri.

2) Urk. Basel 9 Mai 1291: Beilage 34. König Rudolf war zu Murten am 4 Mai 1291, und am 13 zu Straßburg (s. Böhmer Reg. Rud. 1111 und 1112); es ist möglich, daß er sich am 9 Mai ebenfalls zu Basel befand. Ungewiß bleibt, ob die Drei ihrer Sendung wirklich nachgekommen seien; mindestens ist der von Baldegg, mit den Bischöfen von Constanz und Basel, beim Könige zu Hagenau am 20 Brachm. 1291 (s. diese Geschichte I, 869, Anm. 6). Vor oder nach diesem Tage sich ihres Auftrags zu entledigen, wäre jedoch möglich gewesen, und im letztern Falle konnten sie selbst Ueberbringer der Urk. der Anm. 2 auf Seite 191 sein; allein die Ereignisse, welche sofort nach dem 15 Heum. 1291 eintraten, lassen nicht wohl annehmen, daß die Huldigung vorher Statt gefunden habe.

3) S. die Anm. 7 auf Seite 171. Erst in diese Zeit glaube ich das Pergamen der alten Stadtrechte (s. die Anm. 1 auf Seite 173), womit deren Fassung gar wohl übereinstimmt, setzen zu sollen: entweder in die Zeit der Ankunft der drei Boten, wofern sie wirklich nach Lucern kamen, oder dann erst zum 31 Mai 1292 (s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 41 f.). Die meisten Briefe aus den Archiven in und um Lucern, die zum Theil in meinen Urkunden und nunmehr auch im Geschichtsfreund abgedruckt sind, wurden vornehmlich erst seit meinen Forschungen ein für weitere Kreise zugänglicher Geschichtsstoff. Es ist daher begreiflich, daß Tschudi Chronik I, 201, b und 202, b — 203, b, der aus Lucern nichts Urkundliches über Murbach besaß (vergl. sein Schreiben vom 26 Mai 1569 im Geschichtsfreund II, 157), nach ältern Zeitbüchern selbst nicht den Verkauf von Hof und Stadt Lucern sammt Zugehör richtig erzählt. Ihm folgt Müller, obwohl er, nebst andern Urkunden (s. die Anm. 6 auf Seite 183), die Briefe vom 16 April und 12 Mai 1291 nennt (vergl. die Anm. 1 auf Seite 122): was er von Lucerns Verfassung unter Murbach gibt, ist größtentheils unrichtig; die Juden und Lombarden, von welchen er spricht, gehören nicht hieher; und wenn er noch anderes anführt (Museggwaldung und Stangenrecht), so geschieht es nicht nach den Quellen, sondern meist wie er es sich dachte. Auf Balthasars Berichte kann man eben nicht immer wie auf Urkunden bauen.

Unter den mit dem Verkaufe des Hofes Lucern von Murbach an Oesterreich abgetretenen Kirchensätzen war der von Stans nicht begriffen. Besitzthum an diesem Orte, sowie zu Buchs, hatte die Benedictiner Abtei Engelberg schon bei ihrer Gründung zu Anfang des zwölften Jahrhunderts[1]); und von Adrianus dem Vierten[2]) und Lucius dem Dritten[3]) an bestätigten dem Kloster mehrere Päpste die beiden Kirchen sowohl als das Gut[4]). Indessen bezog Engelberg von der Kirche Stans keinen andern Nutzen, als daß der Kirchherr[5]), welchen das Gotteshaus gesetzt, Caplan des Abts genannt wurde; da ergieng von Papst Clemens dem Dritten, welchem Abt Berchtold und der Convent ihr Bedürfniß vorgestellt, an den Abt von Trub und den Propst von Lucern, beide des Benedictiner Ordens, der Auftrag: wofern das Gotteshaus wirklich großes Bedürfniß habe[6]), mit apostolischer Gewalt zu verfügen, daß, nach dem Tode oder sonstigem Abgange des gegenwärtigen Kirchherrn, ein vom Abte rechtmäßig eingesetzter Leutpriester[7]) die Seelsorge verwalte und, wie für das Geistliche dem Ortsbischofe, so dem Abte für das Weltliche Rede zu stehen verpflichtet werde[8]). Von Abt Rudolf zu Trub und dem Propste Walter von Lucern wurde, in ihrem Berichte an Papst Innocentius den Dritten,

---

[1]) Schon Heinrichs des Fünften Bestätigungsurk. Straßburg 28 Christm. 1124 (für 1125: Archiv Engelberg; abgedruckt bei Herrgott Gen. II, 143 ff., und im Auszuge bei Tschudi Chronik I, 59, b) sind, vor allen andern Namen, Buches und Stannes nachgetragen.

[2]) ecclesiam de Stannes, ecclesiam de Buches cum omnibus pertinentiis suis. Urk. im Lateran 8 Brachm. 1157: Archiv Engelberg.

[3]) ecclesiam Stagnis cum predio, ecclesiam Buches cum predio. Urk. Verul. (ich weiß nicht, ob Verona) 4 Mai 1184: Archiv Engelberg.

[4]) Einfach parrochiam Stamnes cum iure patronatus, quod habetis in ea, bestätigt Cölestinus der Dritte durch Urk. Rom bei S. Peter 30 Heum. 1191: Archiv Engelberg.

[5]) parrochum, nicht rectorem ecclesie, nennt ihn die Urk. der Anm. 8.

[6]) plurimum indigere.

[7]) uicarius.

[8]) de iure temporalium respondere. Urk. Rom bei S. Maria der Größern 16 Herbstm. 1188: Archiv Engelberg; abg., nicht ohne Fehler (wie die meisten der Briefe), bei Businger Gesch. v. Unterwalden I, 420.

des Klosters Noth als dringend dargestellt[1]); demnach sollte von den Zehenten der Kirche Stans Engelberg zwei Theile, den dritten mit den Opfergaben der Gläubigen der Leutpriester erhalten[2]). Um jeglichem Streite vorzubeugen zog Bischof Kunrad von Constanz, unter Zustimmung des Leutpriesters Eberhard, von Kirsiten und dem Bürgenberge zu beiden Seiten des Flusses Surenen bis zur Beinstraße, als dem Eingange ins Engelberger Thal, die Marken inner welchen das Kloster den halben Zehenten zu beziehen habe[3]). Diese Anordnung des Bischofs bestätigten die Päpste Honorius der Dritte[4]) und Gregorius der Neunte[5]). Nach vierzig Jahren gab Bischof Eberhard von Constanz, Lage und Verdienste beherzigend der allzu zahlreichen Mönche und Frauen in Engelberg[6]), sowie um durch ihre Unterstützung die Hebung des Gottesdienstes zu fördern[7]), unter Zustimmung des Domcapitels und in Anwendung seiner bischöflichen Gewalt[8]), die Kirche Stans mit allen Rechten und Zugehörungen an den gemeinsamen Tisch der Bewohner des Klosters; indem Eberhard zugleich in die Verwaltung der Pfarrei willigte durch einen der Mönche, der von ihm die Seelsorge empfange, legte er hinwieder dem Kloster die üblichen Ver-

---

1) Datumlose Urk. im Archiv Engelberg; abg. bei Businger das. 421. Innocentius wird erwählt am 8 Jänner 1198 und am 22 Hornung geweiht, und stirbt am 16 Heum. 1216; zwischen hinein fällt der Bericht.

2) nos quoque apostolice legationis, qua domino fauente fungimur, auctoritate confirmamus et concedimus —: Datumlose Urk. im Arch. EB.

3) Urk. (ohne Monat und Tag) 1218, und Constanz 24 Winterm. 1229: Arch. EB.; letztere abg. bei Herrgott Gen. II, 236.

4) Urk. Viterbo 12 März 1220: Arch. EB.

5) Urk. Rieti 27 Jänner 1232: Arch. EB.

6) Sane cum, visitationis tempore per nostram diocesim monasterium Montis Angelorum ord. S. Ben. uisitando, multitudinem personarum tam monachorum quam monialium ibidem preter iuris suasionem, quo cauetur ne plures in monasteriis recipiantur persone quam facultatibus suis possint sustentari (diese Stelle hat die Urk. bei Businger nicht), ad laudem omnipotentis Dei invenerimus (B.: audivimus) congregatam, quarum bonitas vite laudabilis, conuersatio melior, status optimus conprobatur —.

7) iuxta illud philosophi: Omne bonum, in communi deductum, magis elucescit.

8) adhibitis solempnitatibus utriusque iuris, quibus cauetur quid et quantum dare possit prelatus.

pflichtungen gegen den Bischof auf[1]). Heinrich Leutpriester zu Buchs stiftete nicht nur, unter Vergabung eines durch ihn erkauften Grundstückes an Engelberg, seiner nächsten Anverwandten und den eigenen Jahrtag[2]); sondern er trat auch, nebst dem von ihm auf dem Kirchhofe zu Buchs erbauten Hause und anderm Gute, dem Kloster mit milder Hand Rebgelände in Twann und Griffach ab[3]). An der Kirche Buchs wurde das Pfrundlehen derselben durch Abt und Convent zu Engelberg gemeinsam vergeben; als hierauf in einem Zwiste mit dem Kirchherrn[4]) der Abt, ohne des Convents Zustimmung einzuholen, auf die Leutpriester von Lucern und Küssenach kam und diese dann einen dem Kloster ungünstigen Spruch ausfällten, wandten sich beschwerend und mit der Bitte um Aufhebung des ungültigen Schiedspruchs Prior und Convent an Papst Gregorius den Neunten[5]). Sie wurden bei ihrem Rechte erhalten[6]).

Zu Buchs, welches Kirchspiel sich von dem zu Stans zwischen Berg und See bis zu jenem von Altdorf im Lande Uri erstreckte,

---

1) in cathedraticis, quartis, visitationibus et procurationibus. Urk. Constanz 26 Winterm. 1270: Archiv Engelberg; abgedruckt bei Businger Gesch. v. Unterwalden I, 422 ff. Mit Propst und Decan unterschreiben noch 6 Domherren.

2) predium Altelosbouen —; memoria Odilrici Stannensis plebani avunculi quondam ipsius, patrisque sui Kisilberti, nec non et matris sue Richinze —. Urk. Engelberg 2 Jänner 1190: Archiv Engelberg. Zeugen: Abt Berchtold und der Convent, und Friderich der Leutpriester zu Stans. Siegler: B. Abbas. De. Monte. Angelorum.

3) Businger Gesch. v. Unterwalden I, 426 gibt die Vergabung, was freilich keine eigentliche Urkunde ist, noch viel weniger der Stiftungsbrief des Frauenklosters zu Engelberg. Uebrigens beweiset des Frauenconvents frühen Bestand schon S. Urbans Urbarbuch I, 7, b und II, 42, a zum Jahre 1224, nach welchem der Freie Her Eberhard von Grünenberg seine Tochter ins Engelberger Kloster gab, und dahin die von S. Urban eingetauschten 6 Schuposen in Fischbach und 2 in Mauensee vergabte.

4) Er wird zwar nur plebanus ipsius ecclesie genannt; aber der Kirchherr erscheint noch in der Urk. der Anm. 6.

5) Urk. (des Papstes, zu Anordnung eines Untersuchs) Perugia 23 Jänner 1229: Archiv Engelberg.

6) Einen Entscheid durch den Papst oder in dessen Namen kenne ich nicht; aber den Beweis gibt die Urk. 8 Hornung 1303.

hatte das Gotteshaus Engelberg einen Dinghof; dahin wurden Urtheile um Erbe und Lehen, die im Gerichte beim Kloster sich stießen, vor die Gotteshausleute gezogen[1]). Die Alp Morsfeld im Kirchspiele Buchs, die als Sondergut dem Abte von Murbach gehörte, trat derselbe an Propst und Convent zu Lucern ab[2]). Als Erblehen von dem letztern Gotteshause besaß Berchtold von Wolfenschießen gemeinsam mit andern den Fluß A, der sonst Surenen genannt wurde; und Propst Wilhelm und der Convent, welchen die Gewährleistung des Erbes zukam, hielten für nothwendig die Kirchgenossen von Stans und von Buchs zu ermahnen, die Belehnten durch keinerlei Gewalt oder Unbild an ihrem Rechte zu beschweren[3]). Besitzthum im Kirchspiele Buchs zur Nutznießung hatte ein Bürger Lucerns[4]); Leute und Gut in Stans und Buchs, als Eigen und zu Dienst, besaßen die Grafen von Habsburg[5]). Zwei Hofstätten im Dorfe Buchs ob dem Bühle mit Aeckern und Wiesen, mit Rechten, Gerichten und allem Zugehör, welche die edeln Leute Rudolf und Ulrich Brüder von der Balm als Eigengut besaßen und von ihnen vordem Her Werner ein Ritter von Buchs und dessen Sohn Ulrich zu Lehen gehabt hatten, verkauften sie um zwölf Mark Silbers an Heinrich von Malters den Maier von Stans; nicht nur setzten die Edeln ihn in den leiblichen Besitz des Erkauften, sondern für sich und ihre Erben sicherten sie auch Heinrichen und seinen Nachkommen die Gewährleistung desselben zu[6]). Dienstleute als Ritter, oder ohne diesen Rang,

---

1) Von da gen Urdorf im Zürichgau ebenfalls in des Gotteshauses Hof, und „herwider vf die grossen kemnaten", das ist zurück nach Engelberg vor den Abt: Rodel des Hofs zu Engelberg bei Grimm Weisthümer I, 5. Ein besonderes Hofrecht von Buchs ist mir nicht bekannt.

2) S. die Anm. 3 auf Seite 92; vergl. Businger Der Kanton Unterwalden (Gemälde der Schweiz VI) S. 148.

3) Urk. Lucern 21 Herbstm. 1261: Der Geschichtsfreund I, 59 f.

4) S. die Anm. 6 auf Seite 177.

5) Vergl. zur Anm. 6 auf Seite 179.

6) Urk. 5 Brachm. 1279: Der Geschichtsfreund I, 60 f.; Tschudi Chronik I, 106 mit dem unrichtigen Jahre 1209. Zeugen: Her Diethelm von Wolhusen ein Ritter, und Werner von Attinghusen, Freie; und Ulrich von Rüdiswile.

hatten geistliche und weltliche Herren im Kirchspiele von Buchs sowie in dem zu Stans [1]).

Wiesen zu Elismatt, Fallibach und Wisiberg, welche an die Kirche Lucern gehörten, erwarb Abt Heinrich von Engelberg als unzinspflichtige Eigengüter aus der Hand eines Dienstmans; Arnold Abt der Gotteshäuser Murbach und Lucern verlieh sie ihm zu Erbe [2]) gegen den Zins von zwei Roßeisen, der alljährlich zu Stansstad [3]) auf S. Verenen Tag an Lucern entrichtet werden mußte, und daß jeder Nachfolger Heinrichs an der Abtei um ebensoviel als Ehrschatz [4]) die Güter von einem Propste wieder zu empfangen habe [5]). Auf ähnliche Weise erkaufte Abt Heinrich eine andere Wiese zu Elismatt von einem Dienstmanne Lucerns, und empfieng sie gegen den bisherigen Zins von fünf Pfenningen Züricher Münze durch Abt Arnold ebenfalls zu Erbe [6]). Jene erstgenannten Güter kamen aus der Hinterlassenschaft Walters des Maiers von Stans; Besitzer der letztern Wiese war Arnold von A. Als hierauf Abt Heinrich von Engelberg für jene ein Gut in Lunkuft, sowie für letzteres ein anderes zu Bockingen anbot, nahm Abt Arnold unter Zustimmung seiner Mitbrüder und Dienstleute den Tausch an, und übergab mit der Hand des Grafen Rudolf von Habsburg seines Kastvogts [7]) die Erblehen nunmehr an Engelberg zu

---

1) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 148; andere zeigen die folgenden Briefe.

2) hereditario iure.

3) in littore Stannis.

4) ad honorem.

5) Urk. Lucern (in loco Lucernensi) 26 Hornung 1199: Archiv Engelberg; abgedruckt bei Herrgott Gen. II, 205 f., mit dem 16 Hornung. Zeugen: Walter der Kuster, Ulrich der Kelner, die Priester Guntram, Rudolf und Kunrad, und Rudolf ein Subdiacon; Ulrich von Tribschen, Rotker und sein Bruder Heinrich von Littau, Egelolf der Kelner, Heinrich und Arnold. Siegler: Abt Arnold und castaldus meus (im Eingange, als miturkundend, castaldus Morbacensis) Graf Rudolf von Habsburg.

6) Datumlose Urk. im Archiv Engelberg; der Kaufpreis bestand, nach dem folgenden Briefe, in 20 Pfund (talentis).

7) per manum aduocati mei; im Eingange heißt er, miturkundend, einfach landgrauius Alsatie und castaldus earundem ecclesiarum (Murbach und Lucern).

Eigen[1]). Eine an das Maieramt in Stans gehörende Wiese, die neben den Engelberger Gütern lag und von denselben gleichsam umschlossen war, verlieh auf des Abts Heinrich Bitte, welche der Freie Kuno Vogt von Briens und der Maier von Stans selbst unterstützten, Hugo der Nachfolger Arnolds an der Abtei Murbach gegen den jährlichen Zins eines Roßeisens dem Kloster zu Erbe[2]). Neben diesen einzelnen Abtretungen blieben der Abtei Murbach die ihr besonders zustehenden Einkünfte[3]), sowie dem Kloster zu Lucern das Fischrecht[4]), und vor allem beiden Gotteshäusern die Rechte und Gerichte im Hofe Stans mit den dazu gehörenden Lehen und übrigen Gütern[5]).

Von weltlichen Herren hatte sich schon frühe Herman Graf von Froburg, sowie dessen Söhne Ludwig und Herman in der ersten Hälfte des dreizehenten Jahrhunderts, als Wohlthäter der Abtei Engelberg bewiesen[6]). Nach dem Tode beider Herman gab, ihr Andenken zu ehren, Graf Ludwig für sich, die eigenen drei Söhne und seinen Bruderssohn Ludwig die Genehmigung für alles, was ihre Dienstmanne, die verstorbenen Brüder Arnold und Hesso, sowie Werner von Büren inner der Beinstraße an Engelberg verkauft und vergabet hatten[7]). In demselben und seiner

1) Urk. in Lucerna (ohne näheres Datum; jedoch unter dem römischen Könige Friderich dem Zweiten) 1213: Arch. EB.; abg. bei Herrgott ibid. 220. Zeugen: die Aebte Arnold und Heinrich, Walter der Propst von Lucern, Ulrich der Kelner; Rudolf und Heinrich Brüder von Tribschen, Werner von Hertenstein, Werner von Büren, Walter von Littau, Werner und Heinrich von Buchs, Arnold von A und Heinrich der Maier (wohl von Stans).

2) Urk. Lucern 25 Mai 1234: Arch. EB.; abg. bei Schöpflin Als. Dipl. I, 370.

3) S. die Anm. 4 auf Seite 94.

4) piscaria Stannes: s. im Geschichtsfreund I, 179.

5) S. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 129, und Anm. 4 auf Seite 130.

6) Auszüge zweier Urkunden der beiden Söhne (der einen, als Bestätigung der Vergabung ihres Vaters, ohne Datum; durch die andere mit dem J. 1225 vergaben sie selber ein Eigengut, womit Markward von Rothenburg von ihnen belehnt war) sind im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 196; Businger Gesch. v. Unterwalden I, 179 nennt auch das J. 1211, was zum erstern Auszuge gehören mag. Die Urkunden selbst scheinen nicht mehr vorhanden zu sein.

7) Auszug einer Urk. vom J. 1240 im Solothurn. Wochenbl. das. 199.

Gemahlin Namen trat Graf Ludwig, vor vielen geistlichen und weltlichen Zeugen[1]) und unter Mitbesiegelung seines Bruders des Pflegers von Murbach[2]) und des Capitels zu Zofingen, der Abtei zwei Eigengüter, deren eines vor dem Kloster gelegen war, mit vollem Rechte ab[3]). Als Abt und Convent von einem Dienstmanne der Grafen[4]), dessen Güter bei Stans neben denen des Klosters lagen, selbe gegen andere zu Bergschwanden[5]) einzutauschen wünschten, gab Ludwig der ältere für sich, seinen Sohn Hartman und für Ludwig seinen jungen Vetter, bereitwillig hiezu seine Zustimmung[6]). Nicht nur befreite Graf Hartman, Ludwigs des ältern Sohn und Nachfolger in der Grafschaft, das Gotteshaus von jeglichem Zoll durch seine Lande, und wies die bisher jährlich bezahlte Abgabe von drei Zigern den Frauen in Engelberg zu[7]); sondern auch Ludwigs des jüngern Söhne, die Grafen Herman und Volmar von Froburg, vergabeten dem Kloster alle ihre Güter am Niederberge, welche bisdahin die von Wolfenschießen von ihnen als Lehen besessen hatten[8]).

Auf Bertha von Rickenbach, ihre Kinder und Nachkommen, welche die Freien Markward und Arnold Ritter und Brüder von

---

1) Es sind: Werner der Abt und Kunrad und Heinrich Pröpste von Engelberg, Heinrich und Berner Chorherren von Zofingen; Johannes und Ulrich Brüder von Büttikon, Gotfrid und Werner Brüder von Isenthal; Heinrich von Malters, ein Bürger von Lucern; Arnold der Vogt von Rothenburg.

2) gubernatoris ecclesie Morbacensis; der Name (Albrecht) und die Bezeichnung als Bruder des Grafen sind nicht angegeben.

3) duo predia, que ad nos et filium fratris nostri iure proprietatis pertinebant, quorum unum situm est ante claustrum et alterum prope ..., pleno iure contulimus —. Urk. in claustris Zofingens. 11 Brachm. 1241: Soloth. Wochenbl. das. 199 f. Vergl. den Auszug einer Urk. desselben Jahrs im Versuch e. urk. Darstell. d. reichsfr. Stiftes Engelberg (12 u. 13 Jahrh.) Reg. 61 S. 143 f., sowie die Anm. 8.

4) Sie nennen ihn Waltherum de Rezriet (s. die Anm. 6 auf S. 177).

5) pro quibusdam bonis Berchiswando, que Junta possidet (natürlich vom Kloster); diese Stelle ist im Soloth. Wochenbl. nicht verständlich.

6) Urk. (ohne anderes Datum) 1256: Archiv Engelberg; abg. im Soloth. Wochenblatt das. 204.

7) Auszug einer Urk. vom J. 1278 im Soloth. Wochenbl. das. 211.

8) bona in inferiore monte sita — quidam de Wolfenschiessen. Auszug einer Urk vom J. 1280: Daselbst 209.

Rothenburg für Eigen angesprochen, leisteten sie, als der Abt von Engelberg seines Gotteshauses Recht bewies, vor vielen Zeugen unbedingt Verzicht[1]); ebendieselben Vögte von Rothenburg traten vier Eigenleute und ihre Mutter Richenza mit Leib und Gut, unter Zustimmung derselben und mit der Hand ihrer Frauen und Kinder[2]), um dreißig Pfund Züricher Münze an das Kloster ab[3]). Als die Frau von Waltersberg gestorben, entstand Streit über ihren Gütern in Eggenburg, einer Hofstatt in Oberdorf und den jährlichen Einkünften von vier Schilling am Bürgen, die vordem Rudolf in dem Riede besessen hatte. Abt Walter erklärte das Gut für Eigen seines Gotteshauses; drei Ansprecher[4]) dagegen, Eigenleute der Edeln von Rothenburg, behaupteten von ihren Herren damit belehnt zu sein: endlich ließen sie sich um ihre Ansprüche mit sieben Pfund Pfenninge abfinden[5]). Ein Eigengut zu Büren mit allem Zugehör[6]), die Leute ausgenommen, verkaufte an Heinrich Blasi um vierzig Pfund Philipp der Vogt von Briens für sich und seinen Bruder[7]); Mutter und Gemahlin trugen ihre Zustimmung nach[8]). Dreißig Jahre später traten

1) in villa Benzenwile in prato quodam. Urk. 22 April 1275: Archiv EB. Zeugen: Her Johannes ein Ritter ab dem Huse; Peter von Meggen, Werner von Hohenegg, Immo von Weri, Walter von Münster, Rud. von Ruswile, Ulr. von Oberdorf, Heinrich von Schrutan, Walter von Wolfenschießen, Heinrich ebendaher (de eadem villa), Ulr. der Weibel (preco), Ludwig der Weibel und Walter Ruppe.

2) cum uoluntate partium et manu ... et ... uxorum nostrarum necnon liberorum nostrorum.

3) Urk. 3 Winterm. (crastino conmemorationis animarum) 1281: Archiv EB. Zeugen: Her Walter der Propst in Engelberg von Iberg genannt, Her H. ein Ritter von Iberg (s. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 112); Ulr. von Oberdorf, Heinrich Strutan, Heinrich von Niederwile, Walt. von Münster, Nicolaus Zingg und H. der Kämmerer.

4) Rudolf von Ruswile, Immo von Weri, Erben (heredes) Arnolds von Weri, und Kunrad Wikil.

5) Urk. 24 Weinm. 1275: Archiv EB. Zeugen: Her Walter von A ein Ritter; Walter und Kunrad Brüder von Wolfenschieß, Ulrich von Oberdorf, Heinrich Schrutan, Kunrad von Eschenbach, Kunrad von ... und Walter von Wile.

6) cum campis, siluis, pratis et nemoribus.

7) Die Urk. der Anm. 9 auf Seite 167.

8) Am 21 Winterm. 1252. Unter den Zeugen: Werner der Amman von Ringgenberg.

dieselben Brüder Philipp und Rudolf Vögte von Ringgenberg, und Philipps Sohn, alle Rechtsame[1]) an den Gütern mehrerer Leute im Kirchspiele Stans[2]) für ihr und ihrer Aeltern Seelenheil und um fünfzehen Pfund Pfenninge an Engelberg ab[3]). Auch zu Niederwile und in Wolfenschießen hatte das Kloster Besitzthum[4]) und Amtleute[5]); Abt Arnold gab Zeugniß und Siegel, als Heinrich von Wolfenschießen[6]) einen halben Stafel auf einer Alp in Hasle[7]) dem Propste Ulrich von Interlachen als freies Eigen abtrat, und zugleich demselben einen andern ganzen Stafel[8]) um den Zins von drei Schilling zur Nutzung überließ, solange nicht er selber und seine Söhne mit eigenem Vieh auffahren[9]).

Inner der Beinstraße[10]) in der Richtung zum Engelberger Thale besaß Rudolf Graf von Habsburg und Landgraf im Elsaß, zu Anfang des dreizehenten Jahrhunderts, ein Gut am Niederberge zwischen dem Flusse Surenen und der bekannten, Wald und Gebirge scheidenden, Mark bis an den Sulzbach[11]); dieses Besitz-

---

1) omne ius status seu seruitutis — in prediis.

2) Es sind: Walter ab Bürgen an der Hube, Heinrich am Telacher, Rudolf von Bürgenstad, Heinrich, Walter und Heinrich Brüder von Honegg (s. die Anm. 1 auf Seite 200), und Richenza von Kirsiten.

3) Urk. Ringgenberg (apud castrum de Rengenberg) 1283: Arch. E B.

4) Businger Gesch. v. Unterwalden I, 181 versteht die Angabe der Anm. 8 auf Seite 199, wohl mit Recht, von der Grafen Besitzungen zu Wolfenschießen.

5) Vergl. die Anm. 4 auf S. 148, und Anm. 4 auf S. 177, und Anm. 9 unten.

6) ab dien Stein; die Frau heißt Richenza.

7) dimidium stavil in monte seu alpe que vocatur Williges crindil quod specialiter nuncupatur vf der Brawun. Ueber Stafel s. Businger Der Kanton Unterwalden S. 54.

8) qui dicitur in der Leimerrun. Diesen Stafel, gelegen an endre grindel ze Hasle, traten Fünf von Wolfenschießen durch Urk. 16 Weinm. 1337 an Interlachen ab.

9) Urk. 9 Weinm. 1279 (ind. 7): Propstei Interlachen, jetzt Lehensarchiv Bern. Zeugen: Her Rudolf genannt Schertleip ein Priester; Walter der Amman von Wolfenschießen, Kunrad sein Bruder, und ihre Söhne.

10) So, die Urk. der Anm. 5 auf Seite 203.

11) Diesen Bach nennt die Urk. der Anm. 7 auf Seite 202 nicht; dagegen gibt sie umständlicher: et superiorem notum limitem, per girum tam montes quam siluas complectentem, in inferioribus quoque indubitabilem terminum demonstrantem. Gemeiniglich wird darunter die Gegend verstanden, die daher noch heute „des Grafen Ort" heiße.

thum, angebautes und ungebautes, mit allem Zugehör[1]) sowie mit der Vogtei trat der Graf[2]) für sich und seine Söhne dem Kloster ab. Hinwieder übergab Rudolfen Abt Heinrich, mit Zustimmung aller seiner Brüder, ein Gut zu Sarnen, welches der Ritter Walter von Reiden[3]) an Engelberg vergabet hatte. Es geschah dieser Tausch unter Papst Innocentius dem Dritten und Kaiser Otto dem Vierten[4]). Auf die Festhaltung des Vertrags setzten Abt und Graf gegenseitig hundert Mark Silbers als Strafe; Gültigkeit selbst aber sollte der Tausch erhalten, wenn der Kaiser damit einverstanden sei[5]). Das vom Grafen abgetretene und dem Kloster näher gelegene und nützlichere Gut wurde nunmehr dem Ritter von Reiden zugeschrieben, und davon sollte sein Andenken fortwährend feierlich begangen werden. Dasselbe Gut übergab Abt Peter von Muri in die Hände des Grafen Rudolf und dessen Sohnes Albrecht, seiner Vögte, und empfieng hinwieder an Wechsels Statt ein anderes Gut in Gersau; ihrerseits gaben Arnold und Kunrad Brüder die Stangli[6]), welche jenes Gut zu Erbe gehabt, es vor ihrem Herrn und Vogte dem Grafen an die Hand des Abts Peter auf, und wurden nun dafür von ihm mit dem andern durch Rudolf an Muri abgetretenen Gute in Gersau belehnt[7]). Nach diesem verlief kaum das dritte Jahr, als Otto

1) cum sylvis, montibus, aquis aquarumque decursibus.

2) Er heißt hier princeps, wie sogleich der von Reiden miles illustris.

3) Ihn zeigt noch, in der Reihe mehrerer Lucerner Bürger als letzten, die Urk. der Anm. 3 auf Seite 95.

4) Urk. Lucern 1210 (ind. 13; also vor dem 24 Herbstm.): Tschudi Chronik I, 110, Herrgott Gen. II, 211 f., und Businger Gesch. v. Unterwalden I, 433 f. Zeugen: die Aebte, Peter von Muri und Heinrich von Engelberg; von Lucern, Walter der Propst, Ulrich der Kelner, und Heinrich der Leutpriester (dieser steht, als decanus, unter den Zeugen der ersten Urk. Anm. 3 auf Seite 194); Eberhard der Leutpriester von Stans, Heinrich ein Priester von Buchs; Graf Rudolf von Habsburg und sein Sohn Albrecht, Markward der Vogt von Rothenburg; Heinrich von Heidegg, Arnold von Rinach und sein Bruder Hesso, Rudolf von Halstad, Rudolf von Rüßegg, Werner von Buchs und andere sowohl Ritter als Bürger.

5) ita duntaxat, si Imperatoris clementie conplacuerit.

6) qui dicuntur Stangeline.

7) Urk. in loco qui dicitur Luceria 1210: Herrgott ibid. 212 f. Zeugen: Abt Heinrich, Graf Rudolf und sein Sohn Albrecht; Walter der

der Vierte von Papst Innocentius gebannt und des Kaiserthums entsetzt, und gegen ihn an das römische Reich Friderich der Zweite erwählt ward; dieser, noch bevor er als König Weihe und Krone empfangen, bestätigte in seinem Schirmbriefe für Engelberg ausdrücklich, was das Gotteshaus kürzlich von den Grafen von Habsburg sowie von Froburg und ihren Leuten erworben hatte [1]. Nachdem Graf Rudolf von Habsburg gestorben, und in der Theilung zwischen dessen Söhnen Albrecht und Rudolf ihres Hauses Leute und Gut in den innern Landen dem jüngern Bruder zugefallen, erklärte dieser, daß seines Vaters Gütertausch mit dem Abte dahin gelautet habe: Daß, wenn einige freie Leute [2]) oder durch Vogteirecht ihm unterworfen wären, von welchen er Dienst [3]) fordern oder über sie Gerichtsbarkeit ausüben [4]) könnte, dieselben, mit seinem Willen inner die Beinstraße auf des Klosters Güter versetzt, von des Grafen Gerichtsbarkeit und Dienst völlig befreit sein sollten. Nicht nur wiederholte nunmehr Graf Rudolf seinerseits, er habe auf diese Leute kein Recht, sondern verlieh auch in seinem und seiner Kinder Namen, wofern von seinem Vater etwas nicht genüglich geschehen wäre, dem Abte Heinrich alles Recht, das er an denselben hätte; jedoch mit dem Vorbehalte, daß fürderhin keine solche Leute aus seiner Gerichtsbarkeit auf des Klosters Güter überziehen [5]).

Propst, Heinrich der Leutpriester, und Rudolf von Tribschen (, von Lucern); Heinrich von Heidegg, Markward der Vogt von Rothenburg, Arnold von Rinach, Hartman von Baldewile, Burghard von Waltoswile, Arnold von Detwile, Werner von Buchs und die beiden Stangli.

1) a fidelibus nostris comitibus de Habesburch, necnon etiam de Froburch —. Urk. Hagenau 2 Jänner 1213 (anno regni eius Romani 1, regni uero Sicilie 15; ind. 1): Arch. E.B.; abg. bei Herrgott Gen. II, 216 ff. und, im Auszuge, bei Tschudi Chronik I, 112, b. Unter den Zeugen: Graf Rudolf von Habsburg, — — —, Rudolf von Raprechtswile, —.

2) si qui libere conditionis homines.

3) tallia, seu seruicia.

4) aliquam iusticiam exercere; dann wird zweimal iurisdictio gebraucht.

5) ita tamen, vt de cetero nullus talium hominum ad eadem loca a nostra iurisdictione transferatur. Urk. Schloß Rothenburg 1240: Archiv Engelberg; abg. bei Herrgott ibid. 260. Zeugen: Abt Heinrich von Engelberg, Kunrad sein Caplan; Cuno der Leutpriester von Lucern, Kunrad

Nach diesem im zwölften Jahre, im dritten nach dem Tode Rudolfs, setzte dessen ältester Sohn Graf Gotfrid von Habsburg für sich und alle seine Brüder von ihren Gütern im Sarnerthal[1]) sieben Ziger um zwanzig Pfund Heinrichen Blast zu Pfand, und wies sie ihm großentheils bei Kerns an[2]). Fünf Jahre später veräußerten die Brüder Gotfrid, Rudolf und Eberhard Grafen von Habsburg an ihre Getreuen Ulrich Hasler von Alpenach, die Meister Heinrich von Kerns und Burghard von Zuben, an Rudolf den Amman von Sarnen, Kunrad von Einwile, Walter von Oberdorf und Meister Heinrich im Feld[3]), ihr Besitzthum in der Waldstatt[4]): nämlich zu Alpenach die Ertragnisse von vier Zigern, in Kägiswile von zwei Schilling minder als ebenfalls vier, und zu Sarnen von zehen Zigern und einem halben; sie versprachen, wofern das Gut verpfändet oder versetzt wäre, dasselbe ihnen durchaus ledig zu übergeben, und thäten sie es nicht, so soll Graf Rudolf mit dem jüngern Vogte von Gösskon und dem Ritter Kunrad von Wülflingen sich zu Sempach auf eigene Kosten solange in Giselschaft legen, bis die Zusage erfüllt sei[5]). Auf ganz gleiche Weise traten die drei Grafen von Habsburg ihren Getreuen, Rudolf dem Amman von Sarnen und Kunrad

der Propst (von Engelberg, im Argau); Hartman von Baldegg, Burghard von Schenken, Walter der Schultheiß von Sembach, Kunrad von Wülfelingen, und Rudolf der Schultheiß von Meggenhorn (vergl. vor Anm. 1 auf Seite 143).

1) in Sarnetal septem seracia (vergl. Acta Fundat. Murens. mon. pag. 79 f.).

2) Nämlich 4 apud Kerns: davon gibt H. der Wirth (tabernarius) 2, der Richenza Söhne 1, H. vnder Flv 1; dann Zevorste 3. Urk. Sarnen (ohne näheres Datum) 1252: Archiv Engelberg; abg. bei Herrgott ibid. 300. Zeugen: Wer. von Bvch(s) ein Ritter, R. der Amman, Wer. von Sarnen und Walter von Kegeswile.

3) imprato (jetzt Imfeld).

4) predium nostrum situm Inintramontanis.

5) Urk. (3 Weinm. 1257): Arch. EB. Zeugen: der jüngere Vogt von Gösskon, K. von Wülfelingen ein Ritter, und der Schultheiß von Sempach. Siegler: Gotfrid (wie gewöhnlich), Rudolf (CAN., also bereits Domherr; mit dem Löwen), und für Eberhard, der kein Siegel hat, der Propst von Münster (Rvdolfi. Prep........ Zovingen.; der ausgebreitete Froburger Adler). Der Brief hat gar kein Datum, aber er ist mit Abrechnung der Namen wörtlich gleich der nächstfolgenden Urkunde; daher obige Annahme.

und Ulrich den Barmettlern, ihr Eigenthum in Sarnen die Ertragnisse von neun Zigern zu freiem Besitze ab[1]). Zu gleicher Zeit trugen die Edeln Walter und Markward Brüder von Wolhusen von einem Gute zu Alpenach in der Waldstatt[2]), womit der Ritter Peter von Stritschwanden belehnt war, mit desselben und seiner Erben Willen die ihnen angehörende Eigenschaft des Lehens[3]) auf Meister Heinrich von Kerns über[4]). Wie bei Stans, so hatten der Freie Her Markward und sein Sohn Arnold auch über den mit Lucern verbundenen Hof zu Alpenach Vogtei und Rechtsame[5]); ihr Haus besaß auch die Kirche in Lungern[6]).

Außer einem Gute zu Barmetteln[7]), einem Hofe mit allem Zugehör in Sachseln, und einem Antheile an der Kirche zu Alpenach mit einem Gute daselbst und am Gestade, gehörte an Münster die Kirche zu Kerns mit Leuten und Gütern[8]), welche das Geschlecht der Lenzburger in demselben Thale besessen und Graf Ulrich dem Gotteshause vergabet hatte[9]); ebenso sammt Hof und Zehenten die Kirche in Sarnen, mit Ausnahme des vierten

---

1) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 168. Zeugen: Meister H. von Husen, K. von Wülfelingen, der Schultheiß von Sempach, R. Cholin, und andere.

2) predium nostrum situm apud Alpinach in intramontanis.

3) proprietatem ipsius feodi; das Lehen selbst blieb, wo es bisher war.

4) Urk. im Brachm. 1257: Archiv Engelberg. Zeugen: die Ritter, Rudolf von Thun (Tuna), Peter von Stritschwanden, Ulr. von Grünenberg, Ar. der Truchseß von Wolhusen und Ulr. von Rüdlswile; H. von Malters (auch er heißt dominus), Burgh. von Malters und sein Sohn Walter, K. von Malters, Walt. von Schwingrube, Burgh. von Hohenegg, Ulr. und Rud. von Soppensee, Meister Kuno ab der Matten, Herman von Hersensteg, Burgh. Rust, Walt. Stangili und Wern. am Stad (iuxta ripam).

5) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 130.

6) Den Beweis gibt die Urk. 27 Heum. 1303.

7) Margumetelon; so, oder doch ähnlich, auch die frühern Briefe.

8) cum omnibus prediis et appenditiis, mancipiis, agris, pratis, aquis, nemoribus, alpibus, que —.

9) Als Vergabung besaß Münster und meist auch Engelberg, was ihnen in der Waldstatt schon anfänglich gehörte oder erst später zukam; dagegen ohne Zweifel aus dem Erbgute der Lenzburger kommen die Besitzungen der Grafen von Habsburg und von Froburg: mag dann von den letztern schon Herman der Alte das Gut von seiner Großmutter Sophia ererbt, oder mögen es erst seine Söhne Ludwig und Herman mit ihren Habsburger Frauen erheurathet haben.

Theils [1]). Ueber den letztern Kirchensatz kam es zwischen Murbach und Münster zu einem Streite, welchen Abt Arnold und Propst Dietrich in folgender Weise beilegten: Fortan wähle Münster den Leutpriester zu Sarnen, dagegen Murbach den Pfründer; den Gottesdienst hält ohne Unterschied, Pfründer sowohl als Leutpriester, jeder abwechselnd eine Woche; auf Verlangen des Leutpriesters ist der Pfründer in seiner Woche gehalten zu taufen sowie die Kranken zu besuchen, und soll insbesondere Pfarrgenossen, die dem Leutpriester in gottesdienstlichen Sachen ungehorsam sind, streng meiden [2]). Von den Ertragnissen (rühren sie von Zehenten her, oder von Opfern und Mahnungen [3]), von Abgaben welche die Kirche bereits bezieht oder noch bekommen wird, oder von anderm Einkommen derselben) nimmt der Leutpriester zwei Theile, der Pfründer den dritten; ausgenommen sind die ausdrücklich dem Leutpriester zustehenden Zehenten [4]), sowie die Bänne, welche dieser für sich allein bezieht. Der Leutpriester leihet auch inner dem Kirchhofe die Gebäude; aber der Nutzen, der von denselben erhältlich sein mag, kommt zum dritten Theile dem Pfründer zu [5]).

---

1) So, Kaiser Friderich der Erste in seiner Bestätigungsurk. Basel 4 März 1173: Archiv Münster; abg. bei Herrgott Gen. II, 189 ff. und, bruchstücksweise, bei Tschudi Chronik I, 86, b. Zeugen: Bischof Ludwig von Basel, und das ganze Capitel; die Herzoge, Matthäus von Lothringen und Berchtold von Zäringen; die Grafen, Rudolf von Pfulendorf, und Werner und Friderich von Homberg; die Freien, Arnold von Rothenburg und Ulrich von Eschenbach; die Ritter, Johannes von Büttikon und Ulrich und Hartman von Kienberg.

2) Quemlibet quoque subditorum, plebano inobedientem in diuinis, debet artius deuitare; weil das kirchliche Ansehen untergraben wird, wenn der Caplan sich herausnimmt solche zu unterstützen, die der Pfarrer zurechtweiset: an wibelingische Gesinnung ist hierbei nicht zu denken, wohl aber an die nothwendige Unterordnung des Pfründers unter den Leutpriester.

3) in oblationibus et ammonitionibus.

4) exceptis decimis personalibus.

5) Urk. (ohne alles Datum, jedoch von Abt und Propst besiegelt): Staatsarchiv Lucern; abg. bei Schöpflin Als. Dipl. I, 325 f., mit dem muthmaßlichen J. 1213. Es ist dieses nicht ganz unwahrscheinlich: wohl kömmt Dietrich urkundlich noch am 30 Brachm. 1230 vor (Neugart Cod. Dipl. II, 161), Arnold dagegen nur bis 1216 (s. die Anm. 4 auf Seite 140); und zu keiner andern Zeit finden sich ein Abt A. und ein Propst D. zusammen.

Eines andern langwierigern Streites mit Constanz, welches wie von den Kirchen Hochdorf und Pfeffikon so auch von Sarnen je den vierten Theil der Zehenten forderte, entledigten sich unter Bischof Eberhard Propst und Capitel von Münster dadurch, daß sie gegen Erlaß des Vierten dem Hochstifte näher gelegenes Besitzthum im Betrage von zweihundert Mark abtraten[1]). Der Leutpriester zu Sarnen nahm Theil an den Würden des Landcapitels Lucern[2]). Rudolf der Leutpriester[3]) in Kerns, der von Münster unter dem Propste Dietrich von Halwile einen Zehenten in Emmen auf seine Lebenszeit erkauft hatte, stand von demselben unter Propst Ulrich von Landenberg freiwillig zurück; doch daß das Capitel sich verpflichtete, nicht nur Wilhelmen von Hospental[4]), welchem Rudolf den Zehenten für vier Jahre käuflich abgetreten hatte, ihn ungehindert beziehen zu lassen, sondern auch dem Leutpriester selbst, solange er nachher noch lebe, jährlich auf S. Martins Tag zehen Malter Korn und ebensoviel Haber Züricher Maß frei in die Stadt Lucern zu liefern[5]).

Von dem Hofe zu Sarnen, der an S. Michaels Münster gehörte, besaß die eine Hälfte Ulrich vor dem Kirchhofe um einen bestimmten Jahreszins; den andern halben hatten die Töchter, welche Mechthildis nunmehr Frau Heinrichs von Barmetteln in erster Ehe geboren hatte, und die S. Michaels Leute waren. Da geschah, daß Ulrich seinen Antheil in die Hände des Kusters und des Kelners[6]) aufgab, und hierauf Dietrich von Hasenburg der Propst ihn dem Barmettler verlieh unter folgenden Bedingungen: Heinrich entrichtet, solange er lebt, den Jahreszins ganz;

---

1) Urk. Constanz 17 Winterm. 1250 (ind. 9): Archiv Münster; abg. bei Girard Nobiliaire Suisse II, 3, und Neugart Cod. Dipl. II, 192.

2) Ulrich ist plebanus in Sarnon im Herbstm. 1234, dagegen Heinrich decanus daselbst am 2 Weinm. 1261: die Urkunden s. bei Lucern und Rathhausen.

3) perpetuus vicarius.

4) S. die Anm. 4 auf Seite 179.

5) Urk. Münster 6 Brachm. 1289 (ind. 2): Archiv Münster. Siegler: der Leutpriester, Arnold von Rinach der Kuster und H. von Vilmeringen Chorherr zu Münster.

6) Jener heißt Heinrich, dieser Johannes.

nach seinem Tode tritt sein und der Mechthildis Sohn Johannes in des Vaters Rechte und Pflichten; stirbt auch er, ohne Kinder zu hinterlassen welche an das Gotteshaus Münster gehören, so folgt ihm, wofern sie dann noch lebt, Mechthildis die Mutter, sowie dieser ihre Töchter, die bereits die andere Hälfte des Hofes besitzen. Immerhin, mögen noch soviele Söhne oder Töchter aus einer Ehe erzeugt werden, soll nur einer oder eine, dessen oder deren Wahl sich Münster vorbehält, den Hof besitzen und hiefür je dem Propste einen großen Ziger, den Amtleuten der Kirche ihre Gebühren[1]), und der Kirche selbst den üblichen Zins bezahlen. Sollte auch der Hof an des Grafen Rudolf von Habsburg oder dessen Nachkommen Leute Mann oder Frau fallen[2]), so wird dieser sich bei kinderlosem Absterben des Besitzers darum kein Recht auf denselben aneignen; sondern der Hof kehrt zu freier Verfügung an das Gotteshaus Münster zurück. Mit diesem besiegelte den Brief auch Graf Rudolf[3]). Kurze Zeit nach desselben Tode gab sein gleichnamiger jüngerer Sohn, Landgraf im Elsaß, Heinrichs von Barmetteln Kinder Werner und Ita zu halbem Theile an die Kirche Münster; mit allem Rechte der Vogtei behielt sich Graf Rudolf die andere Hälfte so vor, daß Nachkommen der Beiden ihm und seinen Erben halb gehören sollten, und zur Hälfte Münster[4]).

Dieses Land zwischen dem Lucerner See und dem Berge Brüning, umfangen von den vier Kirchspielen[5]), deren Pfarrsätze

---

1) et officiatis ecclesie sua iura; was im Abdrucke fehlt.

2) ad aliquem uel aliquam — de familia — — — sine liberis decedentem (nicht decedente) — devoluta. Die Ehe zwischen Eigenleuten Habsburgs und Münsters war also bereits gestattet, nur sollte der Kirche ihr Eigenthum nicht entzogen werden.

3) Urk. in der Kirche Lucern (ohne näheres Datum; dagegen F. Romanorum imperatore in Sicilia agente, et filio eius H. in Alemannia regnante) 1226: Archiv Münster; abg. bei Schöpflin Als. Dipl. I, 358 f.

4) Urk. (ohne näheres Datum) 1234: Archiv Münster; abg. bei Herrgott Gen. II, 246. Zeugen: Ulrich Leutpriester in Willisau, Peter (von Kerns: Urk. 1230 — 1250) Chorherr zu Münster, Werner Leutpriester in Dietinkon; der Freie Berchtold von Eschenbach, B. der Schenk von Habsburg, und Heinrich ein Ritter von Winikon.

5) Noch am 12 Hornung (an Phaffen Vasnacht) 1363 (Archiv Nidwalden) urkunden „der Amman vnd die Lantlütt ze Vnderwalden, nid dem |

sämmtlich in der Hand zweier Gotteshäuser lagen, schied sich da, wo die Gränzmarken der Kirchen Stans und Kerns neben einander liefen, durch Wald und Fluh in zwei größere Thäler. Die hauptsächlichsten Grundeigenthümer waren die Benedictiner der Gotteshäuser Murbach und Lucern, jene zu Engelberg [1]) sowie die Chorherren zu Münster, und vor mehrern andern weltlichen Herren die Grafen von Froburg und von Habsburg. Ihre Sondergüter, im Thalgrunde oder auf den Bergen (Alpenwirthschaft wurde frühzeitig betrieben), bauten Eigenleute oder sie wurden als Lehen um Dienst und Zins oder zu Erbe weggegeben. Ueber den Hof zu Sarnen [2]), wohin Leute und Gut hinab bis Kägiswile und Alpenach und oben zu Kerns und Einwile gehörten, setzten die Grafen von Habsburg einen Amman [3]); solche Amtleute hatte Engelberg wie zu Wolfenschießen so zu Buchs [4]), Murbach und Lucern ihre Maier zu Stans, zu Alpenach und Giswile [5]). Die

„kernwalde, in dien kilcherin ze Stans vnd ze Buchs"; und am 13 Hornung 1382 (Tschudi Chronik I, 504, b) verfügen Amman und Landleute von Unterwalden „ietwederthalb dem Kernwald" zu Weißerlen, „da vier Gemeinen bi „einander sin gsin". Allein schon zu Anfang des 14 Jahrhunderts gab es mehrere, jedoch von ihren Mutterkirchen noch nicht losgetrennte, kleinere Kirchspiele; vergl. bei Uri und bei Schweiz.

1) Nach den Acta Fundationis Mur. mon. pag. 77 ff., um die Mitte des 12 Jahrhunderts, besaß auch Muri namentlich in den Kirchspielen Buchs und Stans mehrfaches Gut; ich weiß nicht wie lange, und ob dasselbe, z. B. Zehenten von beiden Kirchen und anderes (worunter ad obren Eilse pratum — Elismatt — und ad nidrin Eilse sowie Fallinbach), ausgetauscht oder sonst veräußert worden ist. Vergl. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 202.

2) So heißt er noch in der Urk. Rothenburg 8 (oder 1) Mai 1338: Tschudi Chronik I, 349, a.

3) minister; in der Urk. 18 Winterm. 1291 (Staatsarchiv Lucern) und in vielen folgenden Briefen erscheint Heinrich der Kelner von Sarnen, bald Ritter, ein namhafter Bürger Lucerns.

4) Den Amman zu Buchs nennt Businger Gesch. v. Unterwalden I, 158, ohne die Quelle näher zu bezeichnen; in der Urk. 28 Augustm. 1309 (Archiv Engelberg) erscheint aus dem Kloster selbst Bruder Walter als „pfleger dez Houes ze Bvchs".

5) Der Maier zu Stans kommt schon am Schlusse des 12 und zu Anfang des 13 Jahrhunderts vor (1199 und 1213); dann vergl. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 130. Noch im Jahre 1361 empfiengen zu Zofingen von Herzog Rudolf von Oesterreich Johannes und Werner von Rudenz und Heinzli ihr

Amtleute (nicht immer geborne Thalleute), und wer sonst von freiem Stande war (oft mit eigenem Besitzthume, selbst jenseits des Brünings), hatten ihren innern Verband in Dorf und Hof[1]): nach diesen waren die Almendgüter, an welchen sie gemeinschaftlichen Antheil hatten, in den einzelnen Kirchgemeinden ursprünglich gesöndert[2]); aber unter sich standen weder die zwei Kirchspiele eines Thales, noch viel weniger die beiden Thäler selbst, in irgend einer Verbindung als ein einiges Land[3]). Nicht frühe gelangten sie zu einem Siegel, als dem Ausdrucke ihrer Vereinigung[4]); und nur mühsam gewinnen sie, um nicht mehr nach

Brudersohn „den hof ze Albnach gelegen ze Vnderwalden ob dem Kernwald", sowie Jöryo von Hunwil „dz Meyerambt ze Vnderwalden in der kilcheri ze „Giswil gelegen": Archiv Insbruck (Fragmenten-Bücher I, 46, a und 50, b).

1) Vergl. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 129.

2) Wenn in Uri (mit Ausschluß von Ursern) und in Schwiz (Art abgerechnet) die Almenden bis auf den heutigen Tag Eigenthum des Gesammtlandes sind, so verhält sich dieses in Unterwalden ganz anders, und war auch ohne Zweifel niemals so; sondern von jeher, wie anderwärts, nach Hof und Gemeinde gesöndert, wurden die Almendgüter, als sich aus den ursprünglichen Kirchspielen allmälig mehrere kleinere ablös'ten, wiederum je nach Umständen und oft in ungleichem Verhältnisse vertheilt. Vergl. Businger Der Kanton Unterwalden S. 52.

3) Außer den herrschaftlichen sind mir keine andern Amtleute, z. B. einzelner Gemeinden, bekannt; auch von einem Landammanne, des einen Thales oder beider, ist noch keine Spur: was aber niemals beisammen war, konnte auch nicht getrennt werden. Die Behauptung Tschudi's Chronik I, 72, b, daß im Jahre 1150 das bisher einige Land Unterwalden sich nach Landamman, Rath und Gericht selbstständig in Obwalden und Nidwalden gesöndert habe, ist an und für sich eine Unmöglichkeit: vergl. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 65 — 70. Uebrigens ersieht man aus Lucerns Rathsbuch III, 26, a — 27, b, beim 15 und 21 Mai, 4 und 18 Brachm. und 2 Heum. 1417, daß damals die von Obwalden auf Tagen für zwei Länder gelten wollten und den Nidwaldnern auch Siegel und Banner bestritten.

4) Zwischen den Jahren 1244 — 1252 haben die von Stans (und von Buchs) noch kein eigenes Siegel: s. die Anm. 6 auf Seite 148. Auch später erscheint mir kein früheres, als das am Bundbriefe vom 1 Augustm. 1291: S. VNIVERSITATIS. HOMIN VM (irrig gab ich, da das Wort aus einander steht und die beiden M völlig verschieden sind, in meinen Urkunden S. 67: HOMIN. VAL.). DE. STANNES (bis hieher die eigentliche Umschrift in ziemlich groben, unschönen Buchstaben). ET. V ALLIS. SV P̄IORIS (innere Schrift zu beiden Seiten des Schlüssels, mehr gekritzelt als eingegraben). Verschieden von diesem ist ein neueres, von Obwalden noch jetzt gebrauchtes, Siegel:

Hof und Kirchspiel benannt zu werden, durch ihre Lage in Wald und Gebirge den gemeinsamen Namen Unterwalden [1]). Ihr erstes selbstständiges Auftreten, soweit sichere Kunde hinaufreicht, erfolgte unter Kaiser Friderich dem Zweiten: ein Beispiel war gegeben, durch Versetzung auf des Gotteshauses Engelberg Grund und Boden sich der habsburgischen Gerichtsbarkeit entziehen zu können [2]); und bald führte Rudolf des gleichnamigen alten Grafen jüngerer Sohn laute Klage, daß die Leute von Sarnen ihn nicht mehr als ihren Herrn anerkennen wollen. Diese, und Thalleute vornehmlich von Stans, schlossen sich hierauf an die in ähnlichem Treiben begriffenen Bürger von Lucern [3]); allein bald nach Friderichs Tode entsagten die Lucerner jeder äußern Verbindung, und mochten bei Zerwürfnissen unter den Waldleuten selbst nicht ihren Freunden mit eigenem Leibe Beistand leisten [4]).

Da kam Graf Gotfrid von Habsburg nach Sarnen, und verfügte über Besitzthum seines Hauses [5]). Zu derselben Zeit bewies vor dem Grafen Rudolf von Habsburg, Gotfrids älterem Vetter, der Ritter Kunrad von Wülfelingen, daß ein Gut am Bürgenberge [6]), welches er erkauft hatte [7]), nach Erbrecht ihm angehöre; worauf er dasselbe durch die Hand des Grafen Gotfrid,

---

vergl. Businger Gesch. v. Unterwalden I, 192, Anm. c. Das besondere Siegel Nidwaldens, auf welchem Stans und Buchs mit einander genannt sind, hängt bereits, wiewohl beschädigt, an der in der Anm. 5 auf Seite 208 zuerst angeführten Urkunde.

1) Die Thalleute heißen intramontani in der lateinischen Urk. 4 Mai 1252 (s. die Anm. 8 auf Seite 157), in zwei Urk. 1257 (s. die Anm. 4 auf S. 204, und Anm. 2 auf Seite 205), und selbst im Bundbriefe 1 Augustm. 1291 (s. meine Urkunden S. 32); sie heißen Waldleute in der teutschen Urk. 4 Mai 1252 (s. die Anm. 8 auf Seite 157), und noch am 30 März 1293 (s. meine Urkunden S. 42). Zum ersten Male begegnet mir der Name Unterwalden am 7 März 1304: meine Urkunden S. 65. Wegen der Urk. von 1240 und 1291 s. bei Schwiz.

2) S. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 203.

3) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 146, und Anm. 6 auf Seite 148.

4) S. die Anm. 8 auf Seite 157 bis Anm. 2 auf Seite 158.

5) Die Urk. der Anm. 2 und 5 auf Seite 204, und Anm. 1 auf S. 205.

6) in monte qui dicitur An Burgen.

7) ab Hessone et Ottone fratribus; ich kenne sie weiter nicht.

dessen Dienstman er war[1]), an die Spitalbrüder zu Hohenrain vergabete[2]). Als jedoch Ulrich Stangli und Heinrich von Isnerin[3]) dem Spitale dieses Besitzthum[4]) anstritten, kam die Sache vor den Freien Ulrich von Rüßegg, den vom Landgrafen im Argau gesetzten Richter[5]); indem nun vor ihm[6]) Meister und Convent durch glaubwürdiges Zeugniß ihr Recht durchführten, die Gegner aber ihre Forderung durchaus nicht zu beweisen vermochten, sprach der Landrichter dem Spitale das Gut nach Recht und Urtheil zu, und verbot zugleich den Beiden bei Strafe der Acht[7]) die Spitalbrüder im Besitze desselben fürderhin zu stören[8]). Indessen auch Propst und Convent von Lucern der Kirchgenossen Pflichttreue in Anspruch nahmen[9]), wurden durch den Abt von Murbach, da er gegen die Edeln von Wolhusen nur für das ihm unterstellte Gotteshaus zu sorgen schien, nicht minder die Hofleute bei ihrem althergebrachten Rechte geschirmt[10]). Dieser Zustand nach Pflicht und Befugniß erlitt auf keine Weise eine Veränderung, als König Rudolf, der noch als Graf aus der Hand Eberhards von Habsburg, Bruders des Grafen Gotfrid, seine Rechte in Buchs und Stans an sich gebracht[11]), nunmehr durch den Kauf des Hofes

---

1) Es heißt einfach: per manus dominorum suorum comitum de Habsburg; aber Gotfrid stellt den Brief aus.

2) Urk. 6 Augustm. 1256: meine Urkunden S. 7 f. Zeugen: D. und Ber. die Schenken von Habsburg, und Meister H. von Husen.

3) Wol. dicto Stagli (s. die Anm. 4 auf Seite 148), et H. de Hisnerrun (vergl. Businger Gesch. v. Unterwalden I, 157).

4) super quodam bono An Burgon sito.

5) Er nennt sich: Judex a Lancrauio Ergaudie constitutus.

6) nobis pro tribunali sedentibus.

7) sub pena proscriptionis.

8) Urk. 22 Hornung 1257: meine Urkunden S. 8 f. Zeugen: die Ritter, Barhand, Johannes von Büttinkon und sein Sohn Ulrich, Ludwig von Liebegg und R. von Bar.

9) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 196.

10) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 130.

11) „Swiß, Stanns, Buchs, lüte vnd gut in den waltstetten“: Beilage 36, 9. Darunter wird auch „daz hus ze Stannes“ begriffen sein, wenn es nicht schon vorher an Rudolfs Vater Albrecht gehört hat (s. Herrgott Gen. II, 255); daß aber Dienstleute vorbehalten worden sein mußten, zeigt die Urk. 23 Jänner 1300 bei Herrgott ibid. 581. Ich weiß nicht, ob bei diesem Anlasse oder

Lucern für seine Kinder über die Höfe Stans, Alpenach und Gißwile mit Twing und Bann auch die Vogtei erwarb[1]). Vielmehr mußte, nebst der von andern Landschaften abgetrennten Lage zwischen Berg und See, namentlich der Umstand daß Eigenleute und persönlich freie Gotteshausleute großentheils an dasselbe Haus gekommen, wenn zumal mit der Hausmacht auch die Reichsgewalt (von dieser hieng die Abtei Engelberg unmittelbar ab) in die eine Hand gelegt war, wesentlich dazu beitragen, daß die beiden Thäler und ihre Kirchspiele unmerklich einen wirklichen Zusammenhang gewannen und ihnen wie von selbst eine mehr gemeinsame Richtung angewiesen wurde[2]).

Das Gotteshaus unsrer lieben Frau, dem bei seiner Gründung der Name Engelberg beigelegt worden[3]), hatte der Freie Kunrad von Seldenbüren nach S. Benedicten Regel gestiftet[4]) und mit vielem Gute vornehmlich im Zürichgaue begabet; dasselbe wurde durch Papst Calixtus den Zweiten in S. Peters[5]), und durch Heinrich als Kaiser den Vierten in den Schirm des römischen Reiches genommen[6]). Nach dem Vorgange des Bischofs Ulrich von Constanz berechtigte sein Nachfolger Herman die Kirche Engelberg zu Ertheilung der Taufe und zum Bezuge des Zehen-

---

wann der Hof Sarnen an Rudolf oder dessen Kinder gekommen ist; jener Urkundenauszug nennt ihn nicht, und leider umfaßt der Oest. Urbar Schwiz und Unterwalden nicht oder nicht mehr.

1) S. zur Anm. 3 auf Seite 187.

2) Freilich konnten sie dann, je nach Umständen, eben so gut auch gegen die Obergewalt sich wenden. Uebrigens wofern die Urk. von 1291 wirklich hieher gehört, so dient sie nur zur Bestätigung der hier gegebenen Darstellung.

3) Zu dem Abschnitte über dieses Gotteshaus vergl. den gleichzeitig jedoch umständlicher geschriebenen, bereits im J. 1846 erschienenen, Versuch einer urkundl. Darstell. d. reichsfr. Stiftes Engelberg (12 und 13 Jahrhundert).

4) Urk. 22 Winterm. 1122 (ind. 1, 4 feria, luna 20): Archiv Engelberg. Diese Urk. auf Pergamen, jedoch unbesiegelt, die als Stiftungsbrief gilt, ist sichtlich der Entwurf oder die Grundlage der päpstlichen und insbesondere der kaiserlichen Bestätigung.

5) Urk im Lateran 5 April 1124 (ind. 2. sabbatum sanctum Pasche, luna 17): Arch. EB.; Tschudi Chronik I, 58, a, zufolge unrichtiger Berechnung des Datums, gibt das Jahr 1120.

6) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 193.

ten[1]), bestimmte den Pfarrsprengel von der Beinstraße bis auf die Höhen der Surenegg und verfügte, daß weder Kunrad der damalige Geistliche, noch wer ihm an der Kirche Stans folge, irgend ein Recht oder eine Gewalt in Engelberg anzusprechen oder auszuüben habe[2]). Die Anordnungen der beiden Bischöfe, die Gründung und Bewidmung des Gotteshauses selbst und, unter Verleihung neuer Freiheiten[3]), was Kaiser Heinrich und Innocentius der Zweite[4]) zugesichert, bestätigte Papst Adrianus der Vierte[5]). Von den folgenden Oberhäuptern der Kirche gestattete Alexander der Vierte, daß zu Fürsorgen auf Pfründen des Klosters, worüber jemand Briefe vom apostolischen Stuhle oder von Legaten desselben erlange, Abt und Convent wider ihren Willen nicht gerade gezwungen werden sollen[6]); als Gregorius der Zehente die Abtei mit allem Besitzthume in seinen Schirm nahm, behielt er, den Kreuzzug ins heilige Land unverrückt im Auge, dem allgemeinen Kirchenrathe die Verfügung über die Zehenten vor[7]); und in dem besondern Falle, da es zwischen Mönchen und Brüdern des Klosters zu Gewaltthätigkeiten gekommen, einige fremdes Eigenthum vorenthalten, andere den Gehorsam verweigert, und sie den Bann sich zugezogen und in demselben kirchliche Handlungen verrichtet, erhielt der Abt von Papst Martinus dem Vierten fast unumschränkte Vollmacht zu strafen und zu sühnen, zugleich mit dem Auftrage was die Schuldigen an Eigen besitzen zum Nutzen des Gotteshauses einzuziehen[8]). Dasselbe hatte seit seiner Grün-

---

1) ut ecclesia ibi sita baptismalis sit ac decimalis.

2) Urk. Constanz 20 Christm. 1148 (ind. 10): Arch. EB. Der Lage nach konnte, ohne Gründung einer eigenen Pfarrei, das Thal Engelberg wohl nicht anders als zum Kirchspiele Stans gehören.

3) Sie sind zum Theil ähnlich jenen, die hundert Jahre später Rathhausen erhielt: s. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 109.

4) Urk. im Lateran 21 Jänner 1142 (ind. 6): Arch. EB.

5) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 193.

6) Urk. Anagni 18 März 1259 (pont. n. a. 5): Arch. EB.

7) salua in predictis decimis moderatione concilii generalis. Urk. Lyon 4 Brachm. 1274 (pont. n. a. 3): Arch. EB. Vergl. diese Geschichte I, 77.

8) Urk. Perugia 19 Christm. 1284 (pont. n. a. 4): Arch. EB.; abg. im Versuch Engelberg S. 124, unrichtig mit dem 18 Christm.

dung kaum das erste Jahrhundert bestanden, als Papst Gregorius der Neunte, nachdem noch fünfzig Jahre früher Lucius der Dritte in seiner Bestätigung nur vierzig Ortschaften genannt[1]), nunmehr über hundert aufzählte[2]), an welchen Engelberg Rechte oder Gut besaß. Doch dieses weithin zerstreute Besitzthum, oft nur von geringem Ertrage, war für das Kloster kein Ueberfluß gegenüber der Unergiebigkeit des Widems und bei den zunehmenden Bedürfnissen eines vermehrten Haushalts.

Das hochgelegene nach dem Gotteshause benannte Thal, zu welchem man von der Beinstraße auf stundenlangem schmalen Pfade zwischen Wald und Fluh hinansteigt (tief unter den Füssen rauscht der Surenenfluß), öffnet sich überraschend, indem das letzte Dickicht zurücktritt, bei geringerer Breite zu nicht unbeträchtlicher Ausdehnung; in seiner Mitte ruht das Kloster, rings umschlossen wie von einem Walle meist schneebedeckter Gebirgsstöcke[3]), von deren mittlern Höhen dunkle Wälder sich herablieſsen bis in den Thalgrund, der weder für die Saaten noch viel weniger für den Weinstock gedeihsam ist. Diese unwirthliche Gegend[4]), wohin dem Gotteshause noch lange die nothwendigsten Lebensbedürfnisse über See und Berg nicht ohne Unkosten zugeführt wurden[5]), machten die Mönche durch den Fleiß der eigenen und ihrer Leute Hände allmälig urbar; bis, nachdem sie die Wildnisse der Ebene ausgerodet, des Thales Boden und ansteigende Hügel dem Weidgange oder dem Heuer gewonnen und, bei zunehmendem Reichthume der Herden, auch auf die Alpen getrieben wurde[6]). Bald

---

1) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 193.

2) Urk. Viterbo 18 März 1236 (pont. a. 9; ind. 7): Arch. EB.

3) Vergl. Businger Der Kanton Unterwalden S. 125, wo auch der Behauptung Müllers, als werde die Sonne „sechs Wochen lang Sommers" (in den Wintermonaten) dem Thale entzogen, widersprochen ist.

4) inter alpium niuosa cacumina situm esse dinoscitur, ubi terra non parit segetem nec uitibus fecundatur, ubi grando, nix, glacies continue dominantur: die Urk der Anm. 1 auf Seite 194.

5) de remotis partibus (wohl zumeist aus dem Ertrage der Höfe im Zürichgau) per inmensos lacus et locorum dispendia —: ebendas.

6) Das letztere geschah wohl ziemlich frühe, da schon im J. 1275 (s. bei Uri) zwischen dem Kloster und den Landleuten ein Alpenstreit waltet.

bildete sich, wie zu Buchs geschah[1]) und im Zürichgaue von dem Stifter selbst hergeleitet wurde[2]), auch im Thale Engelberg ein eigenes Hofrecht; gemäß welchem zwischen dem Kloster und den Gotteshausleuten Pflichten und Befugnisse geschieden wurden, alle Gerichte dem Abte gehörten, besondere Güter das Gotteshaus für sich behielt, dagegen andere an die Thalleute zu Erbe lieh. Dafür entrichteten diese auf bestimmte Zeiten Ziger, Käse oder Milch, gaben Huhn und Ei, oder leisteten sonst Dienst und Zins[3]); doch dieser Ertrag war keineswegs hinreichend. Schon in früher Zeit hatte sich, was vielfältig beim Benedictiner Orden der Fall war[4]), neben dem Kloster der Brüder eine Sammlung[5]) von Schwestern angesidelt; zwar lebten sie unter einer Meisterin als eigenem Vorstande, aber ihre Bedürfnisse wurden von dem Gotteshause gemeinsam bestritten. Noch war nicht der Stiftung erstes Jahrhundert abgelaufen, als zu Engelberg nebst vierzig Mönchen bereits doppelt soviel Ordensschwestern eingeschlossen sich befanden[6]); der Zudrang nahm auch später so wenig ab, daß, als Bischof Eberhard von Constanz das Frauenkloster in S. Andreas Ehre weihete, er zugleich zweiundvierzig Schwestern einschloß[7]).

Von Gotteshäusern tauschten Propst und Capitel zu Interlachen gegen Gut, welches Engelberg in Rufenach bei Worb besaß, anderes ihrer Kirche zu Wilisau aus[8]). Drei Güter in der Nähe von Sempach, welche Rudolf von Gatwile als Schaffner

---

1) Vergl. die Anm. 1 auf Seite 196.

2) Diesen nicht unmerkwürdigen Hofrodel gibt, als wohl noch aus dem Schlusse des 13 Jahrhunderts, Grimm Weisthümer I, 1 f.

3) Grimm das. 2 — 5. Obwohl die Fassung des eigentlichen Engelberger Hofrodels kaum vor den Schluß des 14 Jahrhunderts zu setzen sein dürfte, so reichen doch dessen Grundlagen ohne Zweifel in eine weit frühere Zeit zurück.

4) So z. B. bei Muri, bevor die Frauen nach Hermanswile (jetzt Hermetschwyl) verlegt wurden: s. Acta Fundationis Mur. mon. p. 69.

5) Mit „Samnung" wird in den teutschen Briefen gemeiniglich conuentus gegeben. Wegen der Stiftung vergl. die Anm. 1 auf S. 194 und Anm. 3 auf Seite 195.

6) Die beiden Zahlen gibt die in der Anm. 4 auf S. 215 angeführte Urkunde.

7) Am 15 Brachm. 1254: Businger Gesch. v. Unterwalden I, 172.

8) Urk. 1261 (ind. 4; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Engelberg.

des Klosters übernahm, trat Propst Dietrich von Halwile und das Capitel von Münster um eilf Mark Silbers an Engelberg ab[1]); dasselbe Capitel gab seine Zustimmung, als ihr Eigenman und Amtman[2]) Heinrich Trutman sich über mehrere Güter bei Sursee und zu Wetzwile als Seelgeräthe oder Erblehen mit dem Abte Arnold verständigte[3]). In den Besitz der Kinder seines Eigenweibes Hedwigis von Neudorf ließ Engelberg zu halbem Theile Münster so eintreten, daß deren beiderseitige Erben unter der Gerichtsbarkeit beider Gotteshäuser verbleiben sollen[4]). Als Arnold von Leidenberg seine Mühle, die er auf einem Engelberger Gute erbaut hatte, auf ein Grundstück des Spitals zu Hohenrain übertrug, kamen Abt und Meister überein, daß, solange Arnold und seine Erben Besitzer seien, der ganze Kernenzins dem Kloster gehören solle, nachher aber die Hälfte den Spitalbrüdern[5]). Um Twing und Bann über Leute und Gut im Dorfe Bisslisbach ward der Streit zwischen Engelberg und Wettingen durch zwei Meister[6]) so vertragen, daß jedem Gotteshause gleiches Recht zustehen, sowie daß, wenn in Abwesenheit des Engelberger Pflegers der von Wettingen wegen der Nähe im Dorfe vorsitze, letzteres Kloster darum an Gericht und Bußengeld keinen Vortheil haben solle[7]). Gegen den Jahreszins eines Pfennings an die Kirche Kam, deren

---

1) Urk. Münster 28 Herbstm. 1274: Arch. EB.
2) famulus et minister ecclesie Beronensis.
3) Urk. Engelberg (predicto Arnoldo de Luceria abbate gubernatore mon. Mont. Angelor. tunc temporis existente) 2 Mai 1284: Arch. EB.
4) Urk. Engelberg (ohne näheres Datum) 1275: Arch. EB. (abschriftlich aus Zurlaubens Bibliothek).
5) Urk. 12 Brachm. 1232: Archiv Engelberg.
6) Heinrich von Basel Chorherr zu Zürich, und Heinrich von Wetgis Chorherr zu Werd: s. bei Zürich.
7) Urk. Zürich 24 Winterm. 1276: Arch. EB. Das durch diesen Entscheid begründete Verhältniß hielt noch späte die Offnung des Dorfs Bisslisbach (Archiv Wettingen) fest, nach welcher in dessen Umkreise die beiden Gotteshäuser um alles richten, „das den Pfenning gewinnen oder verlieren mag; dann „umb die usgenomen Sachen, das sind blutend Wunden, und Düpstal, und „valsches Meß, und das dem Man an sin Hals gat, und der dem andern „frevelt under russigen Raffen, und umb Nachtz Heimsuchen, und was uf der „Landstraß geschicht, das sol ein Lantgraf richten“.

Pfarrsatz dem Gotteshause Zürich zustand, verlieh Aebtissin Judenta auf dem dortigen Kirchhofe eine Hofstatt, worauf ein Speicher erbaut war, mit Zustimmung des Leutpriesters an den Abt von Engelberg[1]. Als die Aebte Wido von Cappel und Heinrich von Engelberg entlegene Besitzungen ihrer Gotteshäuser mit vollem Rechte gegen einander austauschten[2], wurden die Bauern des vom letztern Kloster abgetretenen Gutes zu Finstersee, die auf dasselbe als auf ihr Erbe Ansprüche erhoben und theils Vogtleute des Ritters Walter von Hünenberg und seines Sohnes Peter waren, theils Eigenleute[3] des Grafen Rudolf von Raprechtswile, mit fünfundzwanzig Pfund unter Vermittlung des Ritters und des Grafen abgefunden[4]. Güter in Seldenbüren, welche aus der Verlassenschaft Kunrads von Jonen Abt Werner von Engelberg käuflich an sich gebracht, empfieng er gegen den üblichen Jahreszins vom Abte Rüdeger von Muri zu Erbe[5]. So stand Engelberg zu andern Gotteshäusern.

Aus den Städten vergabete Johannes von Hiltisrieden, Bürger zu Lucern, ein Eigengut an Engelberg und empfieng es um den Zins eines Schillings für sich und sein Haus wieder als Erbe[6]. Ein anderer Bürger Namens Kunrad von Engelberg trat mit Gemahlin und drei Söhnen alle Güter, die er von dem Kloster

---

1) Urk. 16 Jänner 1235: Arch. EB.; abgedruckt bei Neugart Cod. Dipl. II, 168.

2) Cappel gibt predia in Gundolzwile, in Gotismaningen, in Eiche; Engelberg predia in Vinstirse, in Tachilshovin, in Buchuneka wo es sich einen Schilling vorbehielt. Urk. 12 Brachm. 1232: Arch. EB.

3) Darunter auch Ulrich Holzach und seine Brüder.

4) Zwei Urk. (Hünenbergs) vor der Kirche Kam, und (des Grafen) bei der Stadt Raprechtswile 1240 (ohne anderes Datum): Arch. EB.; die erstere, abg. im Schweitz. Museum III, 76 ff., nach welcher zu Zug Giselschaft geleistet wird.

5) Urk. Luzern 15 März 1247: Arch. EB. Vergl. die Acta Fundationis Mur. mon. p. 74.

6) in Hauprehtingin. Urk. (ohne anderes Datum) 1235: Arch. EB. Zeugen: Abt Heinrich von Engelberg, Kunrad sein Caplan; die Ritter, Heinrich von Heidegg und Walter von Littau; Kunrad scultetus (wohl von Huswile, der Maier oder Amman zu Lucern: s. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 96), und Kunrad von Schwingrube.

als Lehen hatte, gegen zehen Pfund dem Abte Werner zu freiem Besitze ab[1]). Um fünfzehen Mark Silbers leistete Mechthildis von Thierstein, mit Ermächtigung ihres Mannes Hartman von Birwile und unter Bürgschaft der Rückerstattung, wenn ihr das Recht vor Gericht angewonnen würde, gegen Engelberg Verzicht auf die Nutznießung im Hofe zu Hunwile[2]). Zwei Bürger von Zofingen stellten, mit Genehmigung ihres Herrn des Grafen Ludwig von Froburg, die Vogtei über Gotteshausgüter in die Hände des Abtes zurück[3]). Auf ähnliche Weise trat in Sursee, unter Besiegelung des Grafen Hartman von Kiburg, Diethelm von Zug eine Gutsvogtei um vierthalb Pfund Pfenninge an Engelberg ab[4]). Derselbe Diethelm, Amman zu Zug, mit dem Abte von Cappel und dem Decane Jacob zu Kam schied einen Streit zwischen dem Kloster und den Brüdern Peter und Johannes von Kam und ihrer Mutter Mechthildis um die Güter im Hasenberg so, daß diese den Beiden gegen den jährlichen Zins von hundert Kambalchen zu Erbe geliehen wurden[5]). Hofstatt und Haus in Bremgarten, des Grafen

---

1) Urk. im Hofe Lucern 24 Augustm. 1243: Arch. EB. Zeugen: Wilhelm der Propst, Werner ein Mönch, Meister Cuno der Leutpriester von Lucern; Walter der Leutpriester von Stans; die Ritter, Walter von Littau und Werner von Wugelislo (s. die Anm. 4 auf Seite 148); Walter der Amman (minister) von Lucern, Kunrad von Schwingrube, Johannes von Hiltisrieden, Nicolaus der Maier von Adelgeswile, Rüdeger (ältester der drei Söhne); Werner der Maier von Sikenen, und Walter und Burghard die Schüpfer. Siegler: das Gotteshaus Lucern, und das Land Uri (uniuersitas de Urania); die Siegel hängen nicht mehr.

2) Urk. in der Stadt (in oppido) Lucern vor der Capelle 3 Mai 1277: Arch. EB. Zeugen: Johannes Multwetter, Johannes von Malters, Rudolf Branberg und Walter von Wile, Bürger zu Lucern; und Walter der Amman von Wolfenschießen. Siegler: Ortolf der Sänger und Heinrich der Decan zu Lucern, und Arnold der Vogt von Rothenburg. Wegen Hunwile s. die Urk. der Anm. 4 auf S. 177; wegen Hartmans vergl. die Urk. der Anm. 3 auf S. 183.

3) Der Graf heißt dictorum burgensium dominus capitalis. Urk. Zofingen (ohne näheres Datum) 1251: Arch. EB.

4) Urk. Sursee 9 Brachm. 1262: Arch. EB.; abg. bei Herrgott Gen. II, 374. Zeugen: Her Ulrich von Arburg, Chorherr zu Münster; Johannes der Leutpriester (vicarius) in Sursee, Diethelm der Amman daselbst (minister eiusdem loci), B. von Holdern, Joh. von Gowisson (jetzt Geuensee), — — —.

5) Urk. in der Capelle zu Zug 27 Heum. 1266: Arch. EB.; abg. im Schweiz. Museum III, 407 ff. Zeugen: Walter und Rudolf die Pröpste

Haus genannt, gab Graf Rudolf von Habsburg Landgraf im Elsaß an Abt Walter und den Convent, zu Bau und Wiederherstellung, als Geschenk und frei von Steuer, Wache oder anderm Dienst[1]). In Zürich erwarb Engelberg, gegen den Jahreszins eines Pfennings, ein halbes Haus beim Kloster der Minderbrüder unter der Aebtissin Mechthildis[2]), zur Zeit ihrer Nachfolgerin mit anderm Gute ein ganzes Haus am neuen Markt[3]); Berchta Hasart und ihre Tochter Adelheid, welche zu der letztern Vergabung noch ein Gut in Hasenberg fügten, erhielten vom Abte Arnold als Entschädigung eine jährliche Spende[4]).

Zürichs Bürger der Ritter Hugo von Lunkuft und sein Sohn Ulrich tauschten, mit Hand und Zustimmung der ehrwürdigen Frau Elisabeth Erwählten von Zürich, entlegene Güter gegen andere des Gotteshauses Engelberg zu freiem Besitze aus[5]). Vor Elisabeth der Erwählten und Bestätigten von Zürich und vor Propst Werner und seinem Capitel trat Adelheid eine Witwe[6]), nachdem sie am

---

von Engelberg (schon die erste Urk. der Anm. 4 auf Seite 218 nennt zwei Pröpste), Jacob der Decan in Kam, Arnold der Leutpriester in Risch, Heinrich des Leutpriesters Verweser (viceplebanus) in Zug; die Ritter, Peter von Hünenberg und Walter sein Vetter (nepos), Johannes von Buchs; Joh. ab dem Hufe, Rudolf von Retschrieden, Ulr. Engelhard, — —.

1) Urk. Muri 25 Augustm. 1261: Arch. EB.; abg. bei Herrgott Gen. II, 369 f. Zeugen: Graf Gotfrid von Habsburg, und Eberhard sein Bruder; die Freien, Joh. und Hugo Brüder von Wessenberg, Ulrich von Rüßegg und Markward sein Sohn; die Ritter, Hartman von Baldegg, Berchtold von Halwile, — —; B. der Schultheiß, —.

2) Urk. Zürich 3 Jänner 1259: Arch. EB. Unter den Zeugen: der Ritter Heinrich Brun und seine Söhne H. und K., Walter Schlüsseli und H. Milcheli, Bürger.

3) Urk. Zürich 1277 (ind. 6; also nach dem 24 Herbstm.) und (als Zeugniß der Räthe, 5 Ritter und 5 Bürger) 9 Augustm. 1279 (ind. 7): Arch. EB.

4) unum seracium et iterum seracium butiri, und 5 Mütt Kernen. Urk. Engelberg 9 Weinm. 1277 (ind. 5): Arch. EB.

5) Lunkuft gibt predia in Vüglistal, in Stettin, in Rosowa, in Metmostetten superiori; Engelberg predia in Winchel, in Obrehusin et in Ophinchon. Urk. Zürich 17 April 1255: Arch. EB. Unter den Zeugen: der Ritter Heinrich von Lunkuft und seine Söhne Rudolf und Kunrad, und Heinrich Milchli.

6) uidua, cuius maritus iam longo tempore absens est, quod pocius creditur obiisse quam uiuere; näher bezeichnet ist er nicht.

Gerichte einen Bürger zum Vogte genommen, ihren Weinberg zu Goldbach beim Zürichersee an Engelberg ab: das Kloster übernahm die Verpflichtung, alljährlich je ein Viertelpfund Wachs an die Abtei sowohl als an die Propstei zu entrichten; sowie der Frau selbst jedes Jahr nach Zürich einen bestimmten Zins[1]) zu zahlen, der jedoch wegfallen solle, wofern sie bei den Schwestern in Engelberg das Ordenskleid nehme[2]). Um dem Kloster Güter aufzutragen, welche die Ritter Hugo und Heinrich von Lunkuft und Kunrads ihres verstorbenen Bruders Söhne Kunrad und Walter von den Freien von Rothenburg zu Lehen trugen, sandten sie dieselben an Arnold den alten Vogt auf und boten hiefür Ersatz[3]); diesen leisteten die beiden jüngern Brüder durch ein Gut in Jonen[4]), und anderes in Bergheim und Rudolfstetten wurde noch von Engelberg selbst an den Vogt und seine Söhne abgetreten[5]). Als Aebtissin Elisabeth von Wetzikon einem Züricher, der Engelbergs Eigenman war, um einen festgesetzten Jahreszins und, wenn er sterbe oder sonst zurücktrete, gegen vier Pfund Pfenninge als Fall oder Abzug den Strohmaiershof in Zürich verlieh, gaben Abt

---

[1]) Nämlich in zwei Fristen 15 Mütt Kernen, et seracium sicut nobis in ualle nostra (Engelberg) pro censu sex solidorum estimatur; nach dem, in der Anm. 3 auf Seite 216 angeführten, Hofrechte wurde ein jährlicher Ziger bereits zu 7 Schilling und 4 Pfenning geschätzt.

[2]) Urk. Zürich 19 April 1255: Arch. EB. Die Räthe der Stadt zählen 4 Ritter und 8 Bürger; unter ihnen befindet sich Ritter Ulrich der Schultheiß nicht.

[3]) Urk. Zürich 13 Heum. (proxima die lune post festum Placidi et Sigisberti) 1254 (ind. 12): Arch. EB. Nach dem Jahrzeitb. d. Propstei Z. wurden Placidus et Sigbertus am 11 Heum. (5 Id. Jul.) gefeiert; darnach ergänze das Reg. 73 im Versuch Engelberg S. 146.

[4]) Die Lehen bestanden in der Hälfte der Vogtei an den Blatton ze Eischibach, ze Isengeringin und Vtenrvti. Urk. Schloß Rothenburg 22 Jänner 1256: Arch. EB.; abg. im Geschichtsfreund II, 163. Zeugen: Kunrad der Propst von Engelberg; Arnold der Vogt und seine Söhne Markward und Arnold; Heinrich der Truchseß, Kunrad genannt Wandeler, Peter von Malters, Walter der Amman und Walter von Lucern.

[5]) Urk. ante estuarium in Rothenburg 2 Heum. 1256: Arch. EB. Zeugen: Arnold und Markward die Söhne des Vogts; die Ritter, Heinrich der Truchseß von Rothenburg und Heinrich von Lunkuft; Bruder K. der Propst von Affoltern, und Walter von Lucern.

Arnold und der Convent bereitwillig ihre Genehmigung[1]). Werner Brecht[2]) ein Bürger von Zürich hatte in Schachdorf Güter, welche jährlich vierzig Schillinge zinseten, von Walter bei dem Bache gekauft[3]), und vergabete sie nunmehr an Engelberg, wo vier seiner Anverwandten[4]) sich im Frauenkloster befanden; Walter seinerseits übernahm den Bau der Güter und die Zahlung des Zinses[5]). In diesen Verhältnissen war das Gotteshaus mit den Bürgern.

Von den Rittern und Dienstmannen trat Ulrich von Büttikon, in Gegenwart des Grafen Hartman von Kiburg, und mit Zustimmung seines Sohnes Hartman und seines Bruders des Ritters Johannes, für siebenzehen Mark Besitzungen an Engelberg ab[6]). Derselbe Graf schenkte dem Kloster zu freiem Besitze Lehengüter, die sein Dienstman Heinrich von Schönenwerd an ihn aufgegeben hatte[7]); mit Vergünstigung der Herrschaft Kiburg[8]) vergabeten Heinrich von Hochdorf und seine Frau Berchta an Engelberg ein kleines Gut, doch daß davon, wofern sie Kinder hinterlassen, nicht mehr als drei Schilling gezinset werde[9]). Vor dem Grafen Albrecht von Habsburg übergab dem Kloster Ritter Hartman von Baldegg eine halbe Hube zu Gibelflüh[10]); er selber zinset jährlich

1) Urk. Engelberg 1290 (ind. 4; also nach dem 24 Herbstm.): Arch EB. (abschriftlich aus Zurlaubens Bibliothek).

2) Oder Brechter (Berchtoldi nach der Urk. der Anm. 3 auf Seite 220).

3) intra septa bonorum ipsius Waltheri.

4) neptes.

5) Urk. Engelberg 1292 (ind. 5; also vor dem 24 Herbstm.): Arch. EB.

6) in uilla Hunprehtingin. Urk. Mochein 21 April 1235: Arch. EB.; abg. bei Herrgott Gen. II, 250. Zeugen: Hesso ein Chorherr von Münster, Hesso ein Ritter von Ruda, Werner von Luternau, Mia Ulrichs Frau, Albrecht der Propst zu Zofingen, — — — —, Johannes der Münzer, —.

7) predia in Wile et in Husen. Urk. Külwangen 14 Herbstm. 1252: Arch. EB.; abg. bei Herrgott ibid. 298 f. Unter den Zeugen: der Ritter H. von Schönenwerd und sein Sohn Johannes, und ... der Marschalk in Mellingen.

8) dominii sui, nobilissime prolis de Chiburc annuente gratia; die Briefe werden bekräftigt utriusque dominii sigillo.

9) prediolum in Niderun hiltewinsfanc. Datumlose Urk. im Arch. EB.; abg. bei Herrgott ibid. 295 zum Jahre 1251.

10) dimidium mansum predii mei in villa Giblonflu.

dafür einen Schilling, dagegen sollen es seine Erben um eine Viertelmark Silbers als Erblehen besitzen[1]). Mit der Hand seiner Herren der Grafen Rudolf, Albrecht und Hartman, der Söhne Albrechts, trat Arnold der Truchseß von Habsburg sein Eigengut in Hasenberg gegen achtzehen Mark an Engelberg ab[2]); desselben Truchseßen Vergabung eines Gutes bei Bellikon bestätigten Rudolf Graf von Habsburg Landgraf im Elsaß und Albrecht sein Bruder[3]). Ulrich ein Ritter von Wangen und Ulrich von Schönenwerd vergabeten dem Gotteshause, unter Verpflichtung zu jährlichem Zinse[4]) und ohne daß sie ihren Erben ein Recht vorbehielten, jener ein Gut in Alikon und dieser ein solches zu Birnbaumsdorf[5]). Als des Ritters Friderich von Tüfen Witwe Gertrudis ihrem Eidame[6]) die Hälfte ihrer Güter vermachte, verpflichtete sie ihn unter dem Siegel des Grafen Gotfrid von Habsburg, an Engelberg zu ihrem Seelgeräthe acht Mark Silbers auszuzahlen[7]); Johannes von Eich,

---

1) unum fertonem puri argenti uel 12 solidos et 6 denarios (die Mark zu 50 Schilling). Urk. Baldegg 22 Heum. 1238: Arch. EB.; abg. bei Herrgott ibid. 253. Unter den Zeugen: Markward von Baldegg, Heinrich von Heidegg, Hartman von Baldewile und sein Sohn Walter, Peter und Kunrad von Hochdorf, — —.

2) Urk. Wildegg 23 April 1242: Arch. EB.; abg. bei Herrgott ibid. 265. Unter den Zeugen: Heinrich der ältere und Heinrich der jüngere die Schenken, Hartman von Wile, Kunrad von Arni und Werner von Biedertan, Ritter; und Burghard der Schultheiß von Bremgarten.

3) Der Ertrag ist tria frusta tritici. Datumlose Urk. im Arch. EB.; abg. bei Herrgott ibid. 362 zu den 1250ger Jahren.

4) Der erstere gibt 1 Schilling, der von Schönenwerd einen halben (6 nummos, Pfenninge).

5) in Birbovmisdorf (jetzt Birmistorf). Zwei gleichlautende datumlose Urk. im Arch. EB.; abg. bei Herrgott ibid. 262 zum Jahre 1240, was nicht unwahrscheinlich ist, da noch Abt Heinrich vorkommt (er stirbt im J. 1241). Zeugen: Rudolf der Landgraf von Habsburg (Albrechts jüngerer Bruder, und Vater Gotfrids), Ulrich von Attingenhusen; Walter von Littau, Werner und Heinrich von Buchs, Diethelm und Heinrich Brüder die Schenken von Habsburg, Herman von Buchs, und je der Vergaber.

6) Hern Berchtold einem Ritter von Heinkart.

7) Urk. Laufenberg 1267 (ind. 7): Arch. EB.; abg. bei Herrgott ibid. 406. Zeugen: Graf Gotfrid; Her Berchtold ein Pfaffe (clericus) von Gutenburg; die Ritter, B. der Schenk, Kunrad von Wülfelingen und Heinrich von Wangen; Erlawin von Bilstein.

welcher Güter bei Sursee als Lehen des Grafen Eberhard von Habsburg besaß, trat sie mit dessen Hand und Willen dem Gotteshause ab[1]). Um zwei Pfund verkauften an dasselbe die Brüder Ulrich und Kuno von Rinach eine Ortsvogtei mit allem Zugehör[2]). Die Ritter Kunrad und Hiltbold Brüder von Heidegg[3]), welche von Engelberg Güter im Kirchspiele Hochdorf zu Erbe hatten[4]), verkauften sie mit Zustimmung ihrer Frauen und aller Kinder um vierundzwanzig Mark Silbers zu freiem Besitze an Abt Arnold und den Convent[5]).

Unter den Edeln hatte Kuno von Briens, mit seinem Bruder Rudolf von Raren und dessen Sohne, zu Visp auf dem Kirchhofe den Kirchensatz von Briens mit Vogtei und allem Rechte in die Hand des Abts Heinrich von Engelberg vergabet; nach diesem führte Kuno den Abt in die Kirche zu Briens selbst, wiederholte vor den versammelten Kirchgenossen die Vergabung, und empfieng die Vogtei ohne Folge für seine Erben vom Abte zurück[6]). Vor Hern Rudolf von Neuenburg dem Landgrafen und seinem Bruder Ulrich erkaufte das Kloster von Ulrich von Ulfingen, um neunundvierzig Mark, zu Twann am Bieler See daselbst gelegene Güter[7])

1) duas scoposas in villa Münchingen. Urk. Rheinau 14 Hornung 1282: Arch. EB.; abg. bei Herrgott ibid. 503. Siegler: der Graf.

2) aduocatiam in loco, qui dicitur Bahctala; die Beiden nennen sich nobiles uiri. Urk. 20 Winterm. 1261: Arch. EB.; abg. im Versuch Engelberg S. 116. Zeugen: Johannes der Leutpriester (plebanus) von Sursee (s. die Anm. 4 auf Seite 219), Kunrad ein Mönch von Engelberg; Burgh. von Holdern, Wer. von Irflikon, Burgh. von Gowolswile, Arnold Trutman und sein Bruder Kuno. Siegler: der Freie (nobilis uir) von Arburg.

3) Sie nennen sich nobiles.

4) zum Türlin et in dem Baiche; Ertrag, 17 Mütt Kernen.

5) Urk. im Hofe Huben 28 Heum. 1277 (ind. 5): Arch. EB. Zeugen: Walter von Wolfenschießen, Kunrad von Kam, Ulrich der Schultheiß (causidicus) von Sempach, Rudolf der Wirth (hospes) von Lucern, und Hugo der Sigrist (sacrista) von Hochdorf.

6) Urk. (des Bischofs Kunrad von Constanz) 3 März 1219: Arch. EB.; abg. bei Neugart Cod. Dipl. II, 138 f. Unter den Zeugen: Kuno der Vergaber, Arnold von Briens, Burghard von Rikeswile, Peter von Waltersberg, Walter von A, und Walter und Johannes von Lucern.

7) in Windgrabs et in Rogget.

mit Waldung und voller Freiheit[1]). Besitzungen im Dorfe Rufenach vergabete, mit der Hand seines Sohnes Rudolf, der Freie Gerhard von Rümlingen an das Gotteshaus[2]). Die Brüder Heinrich und Markward von Grünenberg und Engelberg schlossen, bei vierzig Mark Strafe, einen Tausch gegenseitig entlegener Güter[3]). Ueber grösseres Besitzthum zu Hiltisrieden[4]), das dem Gotteshause eigenthümlich gehörte, hatte Kunrad von Wedisswile nach Erbrecht die Vogtei; diese trat er gegen achtzehen Mark Silbers dem Abte Werner ab und liess den Verzichtbrief, nebst dem Bischofe Heinrich von Constanz und dem Freien Markward von Wolhusen, auch noch durch die eigenen Brüder Walter und Rudolf besiegeln, obwohl sie bereits ihr Erbe friedlich getheilt hatten[5]). Einen Hof zu Eschenbach, welchen Markward von Wolhusen frei besass, trat er dem Abte Walter um neunzehen Mark und gegen des Klosters Güter im Thale Entlibuch ab[6]). Mit seiner Gemahlin Udelhild

---

1) ut neque bannum, nec aliquam seruitutem teneantur domino reddere regionis. Urk. Twamm 22 Herbstm. 1235: Arch. EB. (abschriftlich aus Zurlaubens Bibliothek). Siegler: Ulrich von Ulsingen (dessen Frau Diemut, die Söhne Ulrich und Berchtold heissen), Graf Rudolf von Neuenburg, — — —.

2) Es sind 11 lunares. Urk. 17 Jänner 1247: Arch. EB.

3) Grünenberg gibt predia nostra in Surse et in Wilere, Engelberg in Vischibach et in Chotwilere. Urk. in villa que Movense nuncupatur 11 Heum. 1236: Arch. EB. Unter den Zeugen: Heinrich von Heidegg, Walter von Rorbach, Ulrich von Schenken und Arnold von Leidenberg. Wegen der Güter in Fischbach vergl. die Anm. 3 auf Seite 195.

4) predia 12 scoposarum, que uulgo dicuntur schvpvze, in curte Hiltesrieden.

5) cum hereditas Waltheri et Rvdolphi fratrum meorum, et mea, concorditer sit diuisa; ne tamen —. Urk. in pomerio Honecke 22 Augustm. 1246: Archiv Engelberg; abg. im Geschichtsfreund III, 227. Zeugen: Walter der Propst von Engelberg; der Freie Markward von Wolhusen; die Ritter, Arnold der Truchsess, Arnold von Rubisswile, Rüdeger von Buttensulz; Walter der Leutpriester von Ruswile, Oliver der Schulmeister und Walter der Amman von Lucern, Heinrich von Malters, Kunrad von Schwingrube, Burghard von Malters, Kuno der Amman von Wolhusen, und Werner von Engelberg. Die fünf Siegel hängen: Markward, wie gewöhnlich, siegelt als Rothenburg (s. die Anm. 1 auf Seite 153); die drei Wedisswile haben ganz gleiches Wapen, W. und R. siegeln als Wedisswile, dagegen S. Chvnradi. De. Vspvnnen.

6) in valle Entlibvch predia quedam Boingarton, in em Mose, in em Holz. Datumlose Urk. im Arch. EB.; nach des Abts Namen Walter fällt

verkaufte Walter von Wolhusen dem Abte Heinrich für achtundvierzig Mark den Hof Huben, verbürgte durch sich und seinen Bruder Markward die Verzichtleistung der Söhne, sobald sie zu ihren Tagen kommen, und setzte hierum auf den Hof achtzig Mark zu Pfand[1]). Auf gleiche Weise verpfändete der Freie Walter dreißig Mark, als er eine Hube[2]) mit allem Rechte und den dazu gehörenden Leuten[3]) an Abt Heinrich veräußerte[4]); unter dessen Nachfolger Walter erhoben des Freien Söhne Werner, Diethelm und Markward Ansprüche namentlich auf die Eigenleute, ließen sich jedoch unter Vermittlung von vier Schiedleuten[5]) mit acht Pfund gewöhnlicher Münze abfinden[6]).

Nach des Freien Berchtold von Eschenbach Tode[7]) erkaufte von den Erben Abt Heinrich um sechsunddreißig Mark den Hof zu Hunwile, welcher der Gemahlin des Verstorbenen zu ihrem Leibgedinge angewiesen, zugleich aber den Brüdern Heinrich und

---

sie zwischen 1250 — 1276. Siegler: die Brüder Walter (als Wolhusen) und Markward (als Rothenburg).

[1]) Urk. in Castro Wolhusen 10 März 1240: Arch. CB. Zeugen: Kunrad der Caplan, und Kunrad der Propst von Engelberg, die Leutpriester Kuno von Lucern und Arnold von Entlibuch, Oliver der Schulmeister von Lucern; Hesso von Affoltern, Johannes von Büttikon, Rüdeger von Buttensulz, Rudolf Güder, Arnold der Truchseß, Ulrich von Rüdiswile und Walter von Bar, Ritter. Siegler: das Capitel von Münster (wie gewöhnlich, mit Engel und Drachen), Walter (als Rothenburg) und Markward (als Wolhusen). Walters noch unmündige Söhne heißen Arnold und Werner.

[2]) mansum unum in loco, qui dicitur Hockon.

[3]) Heinrich und sein Bruder, Lukardis und ihre Kinder.

[4]) Urk. im Dorfe Malters 13 Augustm. 1238: Arch. CB. Zeugen: Werner der Propst von Münster, Heinrich von Rinach ein Chorherr zu Münster, Hartman der Pfründer in Stans, Christian der Leutpriester in Horw, Oliver der Schulmeister von Lucern; Ulrich ein Ritter von Rüßegg, Werner ein Ritter von Isenthal; Kunrad der Wirth und Johannes von Hiltisrieden, Bürger von Lucern. Siegler: Walter (als Rothenburg), Propst Werner (ein Heiliger mit dem Palmzweig), und Markward (als Wolhusen).

[5]) Es sind: der Freie Ulrich von Arburg und Dietrich von Halwile (im Siegel, thesaurarius), beide Chorherren zu Münster, Kunrad der Leutpriester in Hasle, und Kunrad vf der Rvse ein Bürger von Lucern.

[6]) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 168. Zeugen: Markward von Baldegg Chorherr zu Münster, Rudolf ein Ritter von Bar; — — — —. Siegler: die beiden Chorherren, und W. und D. von Wolhusen; damit begnügt sich Markward.

[7]) Er lebt noch in der Urk. der Anm. 4 auf Seite 208.

Ulrich von Hunwile verpfändet war; dieses Pfandrecht zu lösen[1], und die Witwe sowohl zu vermögen[2]) ihre Ansprüche den Söhnen abzutreten, als auch die letztern daß sie sofort und wiederum, sobald sie volljährig werden[3]), auf den Hof verzichten, gelobte unter Verbürgung zahlreicher Giselschaft in Lucern[4]), oder dem Kloster sechzig Mark zu zahlen, der Freie Ulrich von Schnabelburg als Vormund der Erben[5]). Auf ähnliche Weise und in gleicher Eigenschaft verbürgten, als Abt Heinrich ein anderes Gut[6]) um sechzehen Mark von Hern Berchtolds Erben kaufte und die Hinterlassene ihr Nutznießungsrecht den Söhnen zurückstellte, der Freie Ulrich und sein Bruder Walter mit dreißig Mark, daß die Erben nach erreichter Mündigkeit die Abtretung wiederholen werden[7]). Nicht nur verkaufte zwanzig Jahre später auf dem Landgerichte zu Gundoldingen[8]) Walter von Eschenbach um dreiund-

---

1) Von Heinrich bis zum 30 Winterm.; von Ulrich, der über das Gebirge (ultra montes) gezogen, wann er zurück ist.

2) Bis 7 Brachm. (Pfingsten) 1237.

3) So daß der Erstgeborne wiederum für die noch Minderjährigen Giseln geben soll.

4) Es sind: die Brüder Ulrich und Walter von Schnabelburg (der letztere befindet sich ebenfalls noch ultra montes), Markward von Rothenburg, Ulrich von Rüßegg; Werner und Gotfrid von Isenthal, Heinrich von Heidegg und Hartman von Baldegg.

5) Urk. apud pontem Emmon 19 Weinm. 1236: Archiv Engelberg. Zeugen: Kunrad des Abts Caplan, die Leutpriester Kuno von Lucern und Ulrich von Roth; Hartman von Iberg, Ulrich von Wangen, Walter von Littau, Walter von Hunwile, Johannes von Hiltisrieden, und Heinrich und Burghard von Malters. Siegler: die Kirchen Zürich und Lucern, und die Giseln.

6) predium in loco, qui dicitur Hocken (vergl. die Anm. 2 auf S. 226).

7) Urk. Maschwanden 23 Mai 1239: Arch. EB. Zeugen: Abt Heinrich von Cappel; die Leutpriester, Hesso von Hochdorf, Ulrich von Eschenbach, Rudolf von Küssenach und Burghard von Inwile (Ingenwilere); die Freien, Walter und Ulrich von Schnabelburg, Arnold der Vogt von Rothenburg, Walter von Wolhusen und Ulrich von Rüßegg; Heinrich von Heidegg, Heinrich der ältere Schenk (s. die Anm. 2 auf Seite 223), Walter und Peter von Hünenberg, Kunrad von Liebenberg und Herman der Amman von Eschenbach.

8) in placito Gundoldingen, quod uulgo Lanttegding dicitur. Zeugen: Werner der Leutpriester in Eschenbach, und Kunrad der Propst von Affoltern; Heinrich von Malters (mit dominus), Kunrad der Maier von Hunwile, Meister Herman von Eschenbach, Heinrich Mutlin Schultheiß (causidicus) von Sempach, — — —.

vierzig und eine halbe Mark weitere Besitzungen an Engelberg[1]), und trat Berchtold sofort und nach wenigen Wochen auch ihr dritter geistlicher Bruder Kunrad der Veräußerung bei[2]); sondern der letzte, wie vor ihm seine Brüder gethan, verzichtete gleichfalls auf den Hof zu Hunwile[3]), und mit ihm Walter auf denselben Hof sowie auf die zu Hocken und anderwärts gelegenen Güter[4]). Um sieben Pfund übergab dem Kloster Graf Gotfrid von Habsburg für sich und seine Brüder die Vogtei in Nordikon[5]); Engelbergs Gut daselbst tauschte, mit Genehmigung der Aebtissin Mechthildis von Zürich, ein Eigenman ihres Gotteshauses gegen anderes Besitzthum ein[6]). Um den Pfarrsatz der Kirche Wiler im Zürichgau, zu dessen Behauptung von Engelberg das Ansehen der Päpste

---

1) Holzhüsirn, Stocchin, Chueswandon. Urk. Gundoldingen 10 Hornung 1256: Arch. EB. Giseln: Her Walter von Eschenbach, Ritter Ulrich von Büttikon; Burghard der Schultheiß von Bremgarten, Heinrich von Sins und Kunrad der Amman. Mitsiegler: die Grafen Rudolf und Gotfrid von Habsburg.

2) Urk. in placito Gundoldingen 10 Hornung und auf der Brücke zu Lucern 14 Herbstm. 1256: Arch. EB.; abg. bei Herrgott Gen. II, 323 f. Zeugen am erstern Orte: Leutpriester und Propst (wie Anm. 8 auf Seite 227), der von Büttikon, Burghard von Bar (der Schultheiß von Br.), der von Sins und der Amman (wie Anm. 1); die Zeugen zu Lucern s. in der Anm. 1 auf Seite 168.

3) Urk. apud ecclesiam Hebinchon 1 Hornung 1257: Arch. EB. Zeugen: Markwart von Wolhusen, Heinrich von Heidegg und sein Sohn Kunrad, Ulrich von Rüßegg, Ulrich von Büttikon, Arnold der Truchseß von Wolhusen, Ritter; die Leutpriester ... von Ruswile und K. von Elmingrin, Kuno der Caplan; Walter von A (mit dominus), Walter der Amman von Hunwile und sein Sohn Johannes, Joh. v. Hiltisrieden, Heinrich von Malters, und Ulrich von Iberg und sein Bruder Heinrich.

4) Urk. auf der Brücke zu Lucern 8 Mai 1257: Arch. EB. Zeugen: Walter von Wolhusen, Peter von Hünoberg, Ulrich von Buchennase, Ulrich von Büttikon, H. von Rudenz (Rutinxe); Walter der Amman von Hunwile, H. von Malters, P. an der Brücke, H. der Sohn des Kochs, Walter Stangli und sein Bruder Ulr. und sein Sohn W., R. von Ingwile und Ulr. Struppe.

5) Urk. Sempach 24 Mai 1258: Arch. EB.; abg. bei Herrgott ibid. 339. Zeugen: die Freien, Walter von Wolhusen, Markwart und Arnold von Rothenburg; die Ritter, K. von Wülflingen und R. von Eich; Scholle, die Mutli (mutilini) beide Brüder, und R. von Bar.

6) Engelberg gibt predium suum in Nordinchon, dagegen R. von Nordikon predium in Rossowe. Urk. 19 Heum. 1268: Arch. EB.

Lucius, Urbanus, Clemens und Cölestinus der Dritten angerufen wurde, und nebst den Bischöfen Herman und Diethelm von Constanz auch Erzbischof Kunrad von Mainz die Kirchengewalt eintreten ließ[1]), verständigte sich endlich Abt Berchtold mit dem langjährigen Gegner Lütold von Regensberg dahin, daß dem Kloster der Kirchensatz verblieb, dagegen die Vogtei dem Freien und seinen Erben von jedem Abte aufgetragen werden solle[2]).

Als bei diesem Vergleiche Abt Berchtold von Engelberg sich des Fortgangs der Waffen Friderichs des Ersten wider die Unglaubigen freute, lebte der Kaiser bereits nicht mehr[3]). Nachdem wenige Jahre später auch sein Sohn Heinrich, als König der Sechste, der Fünfte als Kaiser, frühzeitig gestorben[4]) und hierauf die Fürsten des Reichs sich für Friderichs jüngsten Sohn Philipp Herzog von Schwaben[5]), und für Otto den Sohn des Herzogs Heinrich von Sachsen[6]), in der Königswahl parteieten, wendete sich Engelbergs neuer Abt Heinrich nach Eger, wo Philipp sich befand, und übertrug dem Könige die Vogtei seines Gotteshauses

---

1) auctoritate metropolitana et nostra et cum banno bestätigt Herman.

2) Urk. 15 Heum. (Idib. Jul.) 1190 (in Clemens des Dritten drittem Jahre; exercitum christianum contra paganos pro cruce sancta de potestate ipsorum transferenda promouente Friderico piissimo Romanorum imperatore, anno regni eius 38, imperii uero 35; und vor Bischof Diethelm): Archiv Engelberg. Dazu gehören eine Bestätigung von Urbanus, und zwei datumlose Urkunden des Bischofs Herman und des Abts Berchtold, für die Streitsache wie überhaupt kirchengeschichtlich nicht unmerkwürdige Briefe.

3) Er ertrinkt im Flusse Selef am 10 Brachm. 1190: Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 143.

4) Am 28 Herbstm. 1197: Auctoris incerti fragm. histor. apud Urstis. Germaniae Historicor. II, 86, 30.

5) Philipp wird erwählt am 6 März (in ea feria, qua canitur: Fac mecum, domine, signum in bonum; d. i. am Freitage nach dem Sonntag Oculi) 1198: Luden Gesch. d. teutschen Volkes XII, 67 und 609 f., Anm. 19, der sich die Erklärung des Tages aus Lucern geben ließ. Die Krönung erfolgte zu Mainz am 15 Augustm. 1198: Auctor. incert. apud Urstis. ibid. 86, 45.

6) Luden das. 613, Anm. 37, der Otto's Wahltag nicht bestimmt anzugeben vermag, vermuthet den 17 Mai (Pfingsten); die Krönung fand zu Achen Statt am 12 Heum. 1198: Luden das. 81.

und aller Besitzungen desselben[1]). Indem Philipp[2]) erklärte, daß sein Bruder Pfalzgraf Otto von Burgund und andere seiner Vordern die Kirche Engelberg stets in ihrem besondern Schirme gehabt haben[3]), nahm er von dem Abte die Vogtei auf und versprach dieselbe so in seiner Hand zu behalten, daß er sie unter keinerlei Umständen oder aus Noth an jemand als Lehen wegzugeben, noch sonst sich erlauben dürfe sie aus seiner Gewalt zu entfremden; wohl möge er jedoch deren Verwaltung in seinem Namen einem der eigenen Amtleute anvertrauen, den als ihrem Gotteshause vortheilhaft Abt und Convent vom Könige begehren würden[4]). Nach diesem im zehenten Jahre, als Philipp zu Bamberg durch den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach gewaltsamen Tod gefunden[5]), und nunmehr Otto der Vierte auf einem großen Fürstentage zu Frankfurt allgemein als König anerkannt wurde[6]), erschien vor ihm Abt Heinrich zu Straßburg und ließ sich Philipps Brief in wörtlicher Ausstellung wiederholen[7]). Doch schon nach vier Jahren war Otto's Ansehen durch des Kaisers Heinrich jungen Sohn Friderich den Zweiten in den obern Landen verdrängt[8]). Hierauf, als Friderich nach empfangener Kaiserkrone mehrere Jahre vornehmlich in Italien waltete, während er in Teutschland die königliche Macht durch seinen Sohn Heinrich ausüben ließ, erklärte

1) accedens ad presentiam nostram — abbas commisit nobis —.

2) Philippus secundus d. g. Romanorum rex et semper augustus.

3) Urkunden, um diese Behauptung zu beweisen, kenne ich nicht, da zwischen Heinrich dem Fünften und Philipp für Engelberg kein königlicher oder pfalzgräflicher Brief vorhanden ist oder angerufen wird. Uebrigens stirbt Pfalzgraf Otto, nach dem Auctor. incert. ap. Urstis. ibid. 87, 24, zu Bisanz im J. 1200; daß Luden das. 38 irrt, indem er ihn schon 1191 sterben läßt, s. bei Glarus.

4) Urk. Eger 23 Hornung 1199 (ind. 3): Archiv Engelberg; abg. im Versuch Engelberg S. 110.

5) Am 21 Brachm. 1208: Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 145.

6) Am 11 Winterm. 1208.

7) Otto quartus d. g. Rom. rex s. aug. —; — uiri magnifici antecessores nostri Romanorum imperatores sicut reges, et sub eis uiri illustres — (der Schirm, wie zur Anm. 3; sonst ist alles gleich). Urk. Straßburg 11 Christm. 1208 (ind. 12): Archiv Engelberg.

8) Für Engelberg liegt der Beweis in der Urk. der Anm. 1 auf Seite 203.

der letztere, daß das Gotteshaus Engelberg, in welchem die Andacht beider Geschlechter der jungfräulichen Mutter Maria unabläßig diene, außer dem Reiche keinen andern Schirmer habe[1]); zugleich wollte er, daß alle Vergabungen von Leuten des Reichs, des Herzogthums oder seines Hausgutes[2]) so genehmigt seien, als hätte er sie mit eigener Hand verliehen[3]).

Vier Jahre später wiederholte König Heinrich, daß Engelberg in voller Freiheit gegründet sei und, wie aus seinen und seiner Vordern Briefen hervorgehe, auf des Gotteshauses Gütern keinen andern Vogt haben solle, als welchen sie von der Hoheit des Reichs[4]) zum Schirmer begehren, und solange derselbe ihnen fromme. In diesem Sinne trug Heinrich bei seiner Huld[5]) Waltern von Hochdorf[6]) auf, des Gotteshauses Gut im Argau gegen Zersplitterung oder Entfremdung durch wen es sei, solange dem Abt beliebe und der Kirche Wohlfahrt es erfordere, in des Königs Namen kräftig zu schützen[7]). Nachdem dieser junge Fürst durch seinen kaiserlichen Vater, gegen dessen Ansehen er sich aufgelehnt, vom Reiche wär entfernt worden[8]), nahm Bischof Heinrich von Constanz, an welchen sich Abt Heinrich von Engelberg gewendet, das Gotteshaus mit Leuten und Gut in seinen Schirm. In der Zuversicht auf das fromme Leben der Mönche und Frauen, und

---

1) cum — preter imperialem potestatem alium non habeat defensorem. Vergl. diese Geschichte I, 923, Anm. 2, a.

2) quicumque homines imperii, ducatus, siue patrimonii nostri —.

3) Urk. Constanz 18 Mai 1229 (ind. 2): Arch. E B.; abg. im Versuch Engelberg S. 112, wo jedoch unrichtig auf Burgund (statt auf das Herzogthum Schwaben) hingewiesen wird.

4) a celsitudine imperiali.

5) sub obtentu gracie nostre.

6) dilecto fideli suo W. de Hohdorf; ohne Zweifel ist es jener Bürger Lucerns in der Urk. der Anm. 2 auf Seite 96.

7) auctoritate nostra. Urk. Gelnhausen 11 Jänner 1233 (ind. 6): Arch. E B.; abg. im Versuch Engelberg S. 114.

8) Vergl. die Ereignisse zu Worms vom Jahre 1233 bis 25 April 1235 (Annal. Wormat. bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 178 f.); Heinrich wurde zwar in Worms am 2 Heum. 1235 vom Kaiser wieder begnadigt (Böhmer Regesten vom J. 1831), aber an seiner Statt wurde zu Anfang 1237 Kunrad zum römischen Könige erwählt (vergl. diese Geschichte I, 733).

weil das Kloster von Kirche und Reich gefreiet sei nach Bedürfniß sich einen Pfleger zu erwählen und ihn wiederum zu wechseln, gewährte der Bischof, da dasselbe gerade keinen Schirmer habe [1]), die Kirchenfreiheit ehrend seinen Schutz um so lieber, weil Abt und Convent auf jede Klage vor ihm Recht zu halten bereit seien. Insbesondere erklärte Heinrich, daß, wofern jemand Gotteshausgut als sein Erbe anspreche, derselbe seine Forderung zu Engelberg vor dem Abte, gemäß dem allen Kirchen zustehenden gemeinen Rechte, entweder durch Briefe oder durch unverwerfliche Zeugen unter den Gotteshausleuten zu beweisen habe. So lautete der bischöfliche Spruch [2]).

Seinerseits hatte Friderich der Zweite noch als König im ersten Reichsjahre bezeugt: Das Kloster Engelberg, im Lande Burgund [3]) und Constanzer Bisthume in unsrer lieben Frauen Ehre zur Zeit Heinrichs des vierten römischen Königs [4]) erbaut, und von demselben durch viele Freiheiten verherrlicht, biete in engem und wildem Alpenthale den Mönchen eine unfreundliche und rauhe Wohnstätte; darum haben des Gotteshauses Väter durch Tausch und Barschaft oder auf andere Weise Angränzendes und Benachbartes, Gebautes und Unangebautes von Reich und Arm an sich gebracht, und die Marken ihrer Kirche nach Vermögen

---

1) cum — — ad presens non habeant procuratorem (Pfleger).

2) sententialiter duximus exprimendum —. Urk. Constanz 28 März (ohne Angabe des Jahrs, jedoch ächt besiegelt): Archiv Engelberg; abg. im Versuch Engelberg S. 115. Da Bischof Heinrich nicht vor 1233 gewählt sein kann und Abt Heinrich am 14 Augustm. 1241 stirbt, und sonst Bischof und Abt mit demselben Namen Heinrich in keiner andern Zeit zusammentreffen, so schwankt das Datum zwischen 1233 — 1241 (vielleicht nur zwischen 1235 — 1237), wofern nicht eine nähere Bestimmung möglich wird durch genauere Zeitrechnung der Constanzer Bischöfe.

3) Dem Bestätigungsbriefe Heinrichs des Fünften (s. die Anm. 1 auf Seite 193) ist noch beigefügt: in pago Zurechgowie dicto, in comitatu Zurech.

4) Ganz denselben Ausdruck gebraucht Heinrich als Kaiser der Vierte; dagegen vervollständigt die, in der Anm. 4 auf Seite 213 angeführte, Urk. ihr Datum mit regnante Heinrico quarto rege Romanorum anno 17, imperante 11. Wohl nur dadurch, daß er die Zahlen Vier und Fünf für Vater und Sohn nahm, wurde Tschudi Chronik I, 34, b vermocht die Gründung Engelbergs ins J. 1083 hinaufzurücken.

erweitert, um in größerer Stille frei und ruhig dem göttlichen Dienste sich widmen zu können. Auf die Bitte des Abts Heinrich, der vor ihm erschienen, nahm König Friderich sämmtliche, gegenwärtige oder künftige, rechtmäßige Besitzungen des Klosters und namentlich was dasselbe am niedern Berge zu beiden Seiten des Surenenflusses von den Grafen von Habsburg und von Froburg und ihren Leuten kürzlich erworben, in seinen und des Reiches Schirm. Nach des Abts besonderm Verlangen nannte Friderich ausdrücklich: die Kirchen Stans und Buchs mit ihren Pfründen und allem Zugehör, frei von jeglichem Anspruche eines Geistlichen oder Weltlichen, so daß die Vogtei derselben dem Kastvogte des Klosters zustehe[1]); die Kirchen Wiler, Affoltern und Briens, mit Zugehör; auch die Weinberge in Griffach, sowie anderes in der Nähe oder Ferne kürzlich erworbenes und ruhig besessenes Gut. Indem der König die von Heinrich dem Vierten verliehenen Freiheiten bestätigte, setzte er fest: Des Gotteshauses Vater wähle nach dem Rathe seiner Brüder zum Vogte einen gottesfürchtigen und wohlachtbaren Mann, woher er will; niemals werde seine Stelle erblich, und nicht für irdischen Vortheil oder Gewinn, sondern um des ewigen Lohnes willen soll er sorgfältig und bedacht des Gotteshauses Freiheit und Recht beschirmen. Der Vogt erscheine auf Begehren des Abts zweimal oder dreimal im Jahre, wofern es nothwendig wird, jedoch nicht im Gotteshause selbst (wo er keinerlei Gewalt und nichts zu verfügen hat, es sei denn ein Weltlicher so widerspenstig, daß derselbe nothwendig auf des Abts Verlangen durch ihn gebändigt werden muß); wohl aber anderwärts, wo und wann dem Vater des Gotteshauses gut dünkt, um von diesem gerufen, was dort in den Sachen und nach den Bedürfnissen desselben gesprochen wird, gehörig zu vollführen. Er wisse, daß ihm dafür kein anderer Dienst und kein Recht oder Gut zugestanden werde als, nebst dem festgesetzten Beitrage[2]),

---

1) respiciat ad castaldum cenobii.

2) unum modium spelte, et unum frischingum (vergl. die Anm. 1 auf Seite 128) ualentem siclum, et unum siclum de uino; ähnlich, schon Kaiser Heinrich in seiner Bestätigung, und wiederum für Muri in der Urk. Basel 4 März 1114 bei Herrgott Gen. II, 131 ff.

über welchen er weder von Recht noch von Liebe irgend etwas zu erwarten oder zu erhalten hat, Gottes ewiger Lohn und die dritte Buße an den Gerichtstagen[1]; kommt er dagegen nicht an das Gericht, so soll er auch nichts erwarten.

Ohne des Abts Willen und Ruf soll der Vogt des Gotteshauses Güter und Gegenden willkürlich und aus unbegründeter Ursache nicht betreten, dort zu übernachten sich nicht erlauben, und keinen andern Vogt, einen Freien oder Eigenman[2], an seiner Statt darüber zu bestellen; wagt er es dennoch zu thun, so daß er die kaiserliche Satzung bricht, und anstatt zu schirmen vielmehr in Streit und Verderben führt[3], so hat der Abt volle Macht nach dem Rathe seiner Brüder diesen zu verwerfen und einen andern nützlichern, von des Königs Gewalt unterstützt (wenn es nicht sonst geschehen mag), woher er will zu erwählen. Ebenso darf, wofern ein Vogt schlecht ausfällt und seinem Amte nicht zum Nutzen des Klosters vorsteht, der Abt den unnützen entfernen und einen tauglichern an dessen Stelle setzen. Der Abt ward ferner unter Berathung seiner Brüder ermächtigt zu Kauf und Verkauf sowie zum Umtausch weitabgetrennter und entlegener Güter, ohne Widerspruch des Vogts, und deren Beschirmung einem andern aufzutragen[4]. Den Rittern, Amtleuten und übrigen Gotteshausleuten gab König Friderich dasselbe Gesetz, welches andere, vor Gott wohlgeordnete, freie Abteien haben, damit sie um so treuer und williger dem Abte und ihren Vorgesetzten in allen Dingen dienen; würde dagegen einer widerspenstig und dem Rechte ungehorsam, so daß er inner Jahresfrist auf den Rath und die Ermahnung seiner Herren oder seiner Gleichen[5] nicht zur Besse-

---

[1] tercium bannum in illis placitorum diebus; was sonst der dritte Theil der Bußen heißt.

[2] liberum aut seruum.

[3] nostram imperialem constitutionem uiolat et infringit, nec aduocatus sed potius calumpniator et peruasor fuerit.

[4] Wohl daher kommt es auch, daß Engelberg schon frühe in Zürichgau, Argau und in Burgund seine Pröpste (prepositi) hat; in späterer Zeit heißen sie Statthalter.

[5] sui consimilium.

mung zurückkehrt, so soll er, wenn dann der Abt richtet, sein Erbe verlieren [1]). Endlich sicherte Friderich des Gotteshauses Brüdern die freie Wahl eines Abts, und auf welche Weise die Entsetzung eines Fehlbaren zu erfolgen habe; bestätigte, indem ihm Abt Heinrich die Urkunde Heinrichs des Vierten vorlegte, die freie Stiftung und Bewidmung des Klosters durch Kunrad von Seldenbüren für Abt Adelhelm und dessen Nachfolger, sowie die Ausdehnung des Grundstückes, auf welchem dasselbe ruht [2]); wollte, daß alljährlich in der Fastenzeit der Abt, um den Schirm der römischen Kirche, den üblichen Goldpfenning [3]) auf S. Peters Altar lege; und indem Friderich jederman untersagte, die Verwaltung der Vogtei als Pfand oder Lehen wegzugeben, wiederholte er gegen den Vogt oder wer sonst dem Gotteshause Gewalt anthue den kirchlichen Fluch, erneuerte die Strafe von hundert Pfund Goldes je zur Hälfte an den König [4]) und an das Kloster, und erklärte daß der Frevler nach Verdienen am königlichen Hofe seiner Freiheit verlustig sei [5]).

1) hereditatem suam amittat.

2) predium — — ad superiora tendens pertingit usque ad rupem Stoubin (Stovben hat die Urk. der Anm. 2 auf Seite 236) absque aliqua exceptione; diese Stelle findet sich im Briefe Kaisers Heinrich nicht.

3) aureus nummus ponderis Turicensis monete. Als das Kloster am 28 Hornung 1359 für 37 Jahre zusammen den versessenen censum annuum unius monetule auri entrichtete, bezahlte es octo florenos, septem solidos et quatuor denarios Constantienses, quorum denariorum Constantiensium octo solidi et quatuor denarii florenum aureum faciunt de Florentia; wie früher, so war damals die monetula auri pro duobus solidis denariorum Constantiensium computata et estimata (also machten 100 Constanzer Pfenninge 1 Florenzer Goldgulden aus): Archiv Engelberg. Vergl. noch diese Geschichte I, 49, Anm. 12. Durch ähnliche Urk. Constanz 1 Winterm. 1264 (Arch. EB.; vergl. Versuch Engelberg Reg. 92) läßt sich Albertus de Parma, domini pape scriptor et nuncius super censibus colligendis in Alamannie partibus, que | ecclesie Romane debentur von Engelberg für vier Jahre, berechnet bis zum 17 Brachm. 1264, triginta duos denarios Turicenses pro ualore quatuor monetularum aurearum, octo denariis Turicensibus qualibet monetula computata, auszahlen. Auch am 9 Mai 1233 bezahlte das Kloster für 50 Jahre an Papst Gregorius den Neunten: s. Versuch Engelberg Reg. 39.

4) in fiscum regis.

5) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 203.

Diesen Brief Friderichs des Zweiten brachten, mit der Bitte um Erneuerung und Bestätigung desselben, Abt Walter und der Convent von Engelberg vor König Rudolf, als er sich drei Monate nach seiner Krönung in Zürich befand. Um ihn waren Erzbischof Werner von Mainz, Bischof Eberhard von Constanz und Herzog Albrecht von Sachsen, seine Fürsten, sowie Rudolf der Pfleger des Gotteshauses Kempten, der Freie Markward von Wolhusen und Ritter Hartman von Baldegg [1]). Indem der König der Bitte des Abts und Convents entsprach, und den Brief seines Reichsvorfahren von Wort zu Wort in den eigenen aufnahm, erneuerte und bestätigte er alle in demselben dem Kloster verliehenen Freiheiten und Rechte; zugleich gebot Rudolf unter Androhung der königlichen Ungnade, daß niemand, Hoher oder Niederer, Geistlicher oder Weltlicher, das Gotteshaus oder dessen Leute gegen den Inhalt der Freiheitsbriefe irgendwie beschwere oder beunruhige [2]). Schon vorher, in den ersten Tagen nachdem Rudolf an das römische Reich berufen worden, hatte seine Gemahlin Gertrud, Gräfin von Habsburg und von Kiburg und Landgräfin im Elsaß, als erwählte römische Königin S. Benedicts Ordensbrüder zu Engelberg mit Leib und Gut in ihren besondern Schutz und Schirm genommen; aus Brugg, wo sich dieselbe befand bevor sie zur Krönung nach Achen aufbrach [3]), entbot sie Burgharden ihrem Amman sowie den übrigen Amtleuten und allen Landleuten von Uri ihre Huld, und erließ an sie zugleich den Befehl: so lieb ihre Huld und Gnade ihnen sei, diesen Schirm zu achten, vornehmlich in den Alpen, in dem Maße als das Gotteshaus bisher durch des Reiches Gewalt beschützt ward und wie es in seinen Briefen von demselben gefreiet sei [4]). Eben damals waltete ein

1) Sie sind Zeugen in der Urk. der Anm. 2; wer an demselben Tage noch sonst beim Könige war, zeigt diese Geschichte I, 34, Anm. 9.

2) Urk. Zürich (per manum magistri Heinrici protonotarii nostri) 25 Jänner 1274: Arch. EB.; abg. bei Herrgott Gen. II, 440 f., wo jedoch der Brief Friderichs nicht wieder aufgenommen ist; Tschudi Chronik I, 181, a gibt Eingang und Schluß.

3) Vergl. diese Geschichte I, 24.

4) Urk. Brugg 10 Weinm. 1273: Beilage 22; auch abg. bei Herrgott Gen. II, 437, und bei Tschudi Chronik I, 179, a, dessen eigene

Alpenstreit zwischen dem Gotteshause Engelberg und dem Lande Uri.

Wenn man von Engelberg nach Uri den Weg nimmt über die Surenen, auf deren Egg das Auge von des eben verlassenen Thales Hochgebirgen über jene Uri's hinweg in weitem Kreise bis nach Glarus schweift, und wo die Hirten von Uri und des Klosters oftmals zusammenstoßen, und dann, in schnellem Laufe über Schnee und Schutt herabgestiegen in die nächste Alp, auf des Gebirgsstocks Vorsprung über dem Urner Boden heraustritt, sieht man mit einem Male das Hauptthal in seiner größten Ausdehnung. Gerade vor dir in geringer Entfernung hast du unsrer lieben Frauen Capelle zu Schachdorf und S. Maximus Kirche zu Bürgeln, von wo sich die Pfarrei über Spiringen und durch das Schächenthal im Gebirge bis an die Landmarken von Glarus erstreckt. Rechts dem Schauenden in größerer Ferne erhebt sich S. Albinus Kirche zu Silinen, deren Pfarrgebiet, an Burgtrümmern und dem Steg vorbei, sich den Saumweg über den Abgründen der vom Gothard herabrauschenden Reuß zur Capelle Wassen hinaufwindet, und ob derselben durch den Thurm zu Geschenen und weiterhin durch die stäubende Brücke mit dem Thale geschlossen wird. Dem Betrachtenden zu Füßen liegen, an der linken Reuß hinab, die Capellen Ortsfeld, Attinghusen und Seedorf, und gehören an die jenseits auf unmerklicher Ansteigung erbaute S. Martins Kirche zu Altdorf, von wo die Pfarrei sich an das Gestade zu Flülen, und auf beiden Seiten des innern Beckens des Lucerner Sees links bis zur Capelle Eingeln auf die Höhe des Seelisbergs hinzieht, und rechts über den Achsenberg hinaus in unausgeschiedenen Marken mit der Pfarrei Schwiz zusammengränzt. Altdorf, Bürgeln und Silinen sind die drei Mutterkirchen, und die sechs genannten Capellen deren Töchter; sie alle stehen unter der Aebtissin von Zürich, der Frau des Thales Uri[1]).

Erfindung es ist, daß die Königin auch an Schwiz und Unterwalden geschrieben habe.

[1]) Dieser ganze Satz ist so gegeben, wie ihn örtliche Lage, die Urkunden des 13 Jahrhunderts und die Zustände derselben Zeit darzustellen erlauben;

Als König Ludwig zur Gründung von S. Felix und S. Regula Gotteshaus mit dem Hofe Zürich und dem Forste Albis auch das Ländchen Uri vergabet[1]), gehörten an die kaum vollendete Stiftung mit gesondertem Widem S. Peters Capelle in Zürich und die beiden Capellen zu Bürgeln und zu Silinen[2]); diese zwei Orte erwarb sich die Abtei vor König Otto dem Ersten[3]). Drei Jahrhunderte später erlangten Aebtissin Judinta und ihr Convent, gegen Abtretung der Kirche Kam mit vollem Rechte, den jedes vierte Jahr dem Bischofe von Constanz zukommenden Zehenten der Kirchen Altdorf und Bürgeln[4]); zu gleicher Zeit wurden durch Bischof Heinrich, um die Frauen in ihrer Bedrängniß zu unterstützen[5]), die Einkünfte der Kirche Altdorf für immer der Aebtissin so verliehen, daß fürderhin ein Leutpriester[6]) bestellt und demselben ein anständiges Einkommen angewiesen werde, damit er dem Herrn und dem Volke beim Gottesdienste und durch Spendung der kirchlichen Heilmittel zu dienen und dem Bischofe in geistlichen Dingen zu antworten vermöge[7]). Die Kirchenpfründe zu Altdorf besaß

---

nur von der stäubenden Brücke (später Teufelsbrücke geheißen), deren Namen ich zuerst im Oest. Urbar (Das ampt ze Vrsseron: „die stiebende brugge") finde und dann wieder aus dem sogenannten Pfaffenbriefe vom 7 Weinm. 1370 (Tschudi Chronik I, 473, a) kenne, weiß ich nicht wie weit sie zurückreicht.

1) id est pagellum Uronie; die darauf folgenden Worte, zu Bezeichnung des Zugehörs, beziehen sich nicht minder auf curtim nostram Turegum: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 5. Vergl. die beiden Briefe vom 21 Heum. 853 und 16 April 858 im Archiv f. Schweizer. Gesch. I, 71 und 74.

2) alteras duas capellas in valle Urania in locis cognominantibus Burgilla et Sillana. Urk. (Königs Ludwig) in villa Potamo 13 März 857: Neugart Cod. Dipl. I, 295 f.

3) in Burgila et Silana, que duo loca in presentia nostra acquisierunt. Urk. (Königs Otto) Zürich 1 März 952: Neugart ibid. 598.

4) Urk. in secretario Constantiensi 19 Brachm. 1244: s. die Anm. 5 auf Seite 19.

5) quod, cum monasterium in Turego magnificentia regia sit fundatum, propter defectus tamen cottidianos, aduocatorum iniurias et pressuras quas cottidie quasi sustinent minus iuste, —; der vorhergehende Brief gibt in decimis, quibus dictum monasterium in Altorf et in Burgelon annis singulis sustentatur.

6) perpetuus vicarius.

7) Urk. in capitulo nostro 8 Heum. 1244: s. die Anm. 4 auf Seite 19.

im dreizehenten Jahrhunderte Kunrad Blum über siebenundzwanzig Jahre[1]), hierauf nicht minder lang Burghard, welcher anfänglich der Aebtissin Schreiber gewesen war[2]), und nach ihm Rudolf vierzehen Jahre lang[3]); alle drei waren Chorherren an der Propstei oder der Abtei, und saßen zu Zürich[4]). Mit dem letzten kam Aebtissin Elisabeth von Wetzikon gütlich des beiderseitigen Einkommens in folgender Weise überein. Der Leutpriester bezieht die Opfer und Seelgeräthe[5]), welche zu vierzig Pfund gerechnet sind; den Wein aus den Weingärten der Kirche, sowie den Weinzehenten; den auf zwanzig Mütt geschätzten Zehenten von Gerste und anderm Fastmuß[6]), hinauf gegen Bürgeln und bis Sisinkon am See[7]); den Nußzehenten, und den Ertrag der Aecker, auf welche die Kirche Altdorf bewidemt ist: dagegen hat er alle Auslagen für die bischöflichen Rechte und die Capitel zu bestreiten[8]). Der Aebtissin bleiben die Opfer und Seelgeräthe in Eingeln, der an die Tochtercapellen[9]) gehörende Zehente von allem Fastmuße, die übrigen Zinsen und Zehenten, sowie die Fälle[10]), und überdieß muß ihr der Leutpriester jährlich von den Widemsäckern der Kirche zehen Pfund gewöhnlicher Münze ausrichten: hinwieder übernimmt sie die Last, welche von den Boten[11]) des apostolischen Stuhles entspringen

1) S. die Anm. 1 auf Seite 9, und Anm. 7 auf Seite 13.

2) S. die Anm. 4 auf Seite 9, und Anm. 8 auf Seite 21. Dieser incuratus ecclesie in Altorf urkundet noch am 10 Christm. 1282 (ind. 11): Abtei Zürich; auf dem Siegel — mit dem stehenden S. Martin, sowie mit dem Eselein zu einer und dem Armen zur andern Seite — heißt er plebanus.

3) S. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 240; am 15 April 1298 obiit Rudolfus sacerdos incuratus in Altorf, huius ecclesie canonicus: Jahrzeitbuch der Propstei Zürich.

4) Die Urk. der Anm. 9 auf Seite 29 gibt einen Beweis, sonst andere genug die Schilderung bei Zürich.

5) oblationes et remedia.

6) ordei et aliorum leguminum.

7) Nämlich in villa Altorf et citra in Flulon, Gronon, Sisinkon, in Maggingen, vnder Oien, Uzzingen et in Hartoluingen.

8) kathedraticum, collectas ac omnia iura episcopalia, capitula, confraternitates.

9) ad filias scilicet ad capellas pertinens.

10) mortuaria, que dicuntur Velle.

11) nunciis et legatis.

mag[1]). Diese Uebereinkunft erhielt die Bestätigung des Bischofs Rudolf von Constanz[2]). Nach diesem lieh Aebtissin Elisabeth ihr Einkommen von der Kirche Altdorf dem Leutpriester Rudolf auf drei Jahre[3]), wofür ihr derselbe in sieben Fristen hundertzwanzig Pfund zu bezahlen gelobte, und drei Männer zu Bürgschaft und Leistung stellte[4]).

Ein anderer Rudolf, ebenfalls Chorherr an der Propstei Zürich, war Leutpriester zu Bürgeln[5]). Als der Priester Kunrad Gebz, sein Gehülfe an dieser Kirche, und zwei Pfarrgenossen von Altdorf[6]) die Güter, welche Ita auf dem Bühle bei Schachdorf als Erblehen von der Capelle Schachdorf besessen, nach dem Tode der Frau im Namen des Leutpriesters und mit seiner Ermächtigung an Peter von Gruben verkauften[7]), behielt Rudolf unter Bestätigung des Kaufs der Capelle, an welche die Eigenschaft der Güter gehörte, ihr bisheriges Recht an dem Zinse, an der Bezündung derselben, sowie an dem üblichen Falle vor[8]). Nachdem Rudolf gestorben[9]), bestritt Ruprecht von Tannenfels[10]) Propst bei S. Stephan in Constanz und Kirchherr zu Bürgeln, indem er allen Zehenten seiner Kirche in Anspruch nahm, der Aebtissin von

---

1) Urk. Zürich 9 Brachm. 1284 (ind. 12); als Abschrift in dem folgenden Briefe. Unter den Zeugen: K. der Maier in Ortsfeld, Hugo Milchli, und Ul. der Amman des verstorbenen Leutpriesters in Altdorf.

2) Urk. Rheinau 9 Hornung 1289: Abtei Zürich.

3) Vom 24 Brachm. 1290 an.

4) Den Ritter Rudolf von Thun, Kunrad den Maier von Ortsfeld, und Rudolf Stülinger von Regensberg; Ritter und Maier leisten in Altdorf, der Stülinger in Zürich. Urk. 11 Heum. 1290 (ind. 3): Abtei Zürich.

5) Ihn nennt eine Urk. vom 2 Heum. 1264: Archiv Wettingen.

6) Jacobus dictus Morn vn wech et .. dictus Steiner parrochiales in Altorf.

7) vendiderint (nicht vendiderim).

8) in censu et luminaribus capelle et mortuario seculari, quod vulgo dicitur Val. Urk. 19 Brachm. 1270: Archiv Uri; abgedruckt bei Schmid Allg. Gesch. d. Freystaats Uri II, 203.

9) Am 8 Hornung 1274 obiit Rudolfus canonicus et plebanus in Bürgelon: Jahrz. d. Pr. Zürich.

10) Auf dem Siegel heißt er Rvpertus; den ganzen Namen s. in der Anm. 8 auf Seite 11.

Zürich den Bezug je des vierten Jahres; doch die erwählten Schiedrichter schützten, nach früherer bischöflicher Weisung, das Gotteshaus bei dem erworbenen Rechte[1]), und Bischof Rudolf ermangelte nicht den Spruch zu bestätigen[2]). Unter dem folgenden Kirchherrn Heinrich[3]) erhielt Bürgeln eine zweite Tochter durch Stiftung einer Capelle zu Spiringen. Die Leute im Schächenthal, durch Wassergüsse und des Winters Eis und Schnee oftmals vom Besuche der Pfarrkirche abgeschnitten, oder an der Heimkehr verhindert, so daß ihre Kranken zuweilen ohne Wegzehrung und letzte Oelung starben und die Leichen nicht nach Bürgeln gebracht werden konnten, stellten an den Bischof das Gesuch um eine eigene Kirche mit Pfarrrechten. Zwei Chorherren an der Propstei Zürich[4]), welchen der Untersuch an Ort und Stelle aufgetragen wurde, ließen sich einen gelegenen Raum von dreißig Schritten für Kirchhof und Kirche, dann eine schickliche Wohnung mit Garten für den Priester anweisen; sie bestimmten zu dessen Einkommen fünfzehen Pfund Pfenninge gewöhnlicher Münze als Widem der Kirche, für Bezündung derselben dreizehen Viertel Nüsse, an den Altar zehen Pfund Wachs, drei andere dem Priester die Tagszeiten zu beten[5]), zehen Schillinge für den Altarwein und die Nachcommunion der Gläubigen[6]), endlich zwanzig Pfund für Bücher, Kirchenkleider und was sonst zum Gottesdienste gehörte. Allein Grundstücke mit soviel Ertrag[7]) fanden sich nicht nach kirchlicher Vorschrift; da übernahmen in Spiringen und zehen andern kleinen Ortschaften gegen achtzig Landleute, worunter namentlich neun Frauen genannt sind, auf ihre eigenen Güter die Verpflichtung von zwölf Pfund jährlicher Beiträge, und besteuerten sich von sechs Pfenningen, der

---

1) Urk. 10 Winterm. 1280 (ind. 9): Abtei Zürich. Die beiden Schiedrichter, Heinrich und Cuno, sind die bischöflichen Verweser der Anm. 3 auf Seite 15; die angerufene Weisung kenne ich nicht.
2) Urk. apud Weldü 18 Weinm. 1282 (ind. 11): Abtei Zürich.
3) Ihn nennt bereits eine Urk. vom 27 Mai 1284 (ind. 12): Abt. Z.
4) Die Meister Heinrich Manesse und Jacob von S. Peter.
5) pro dicendis horis.
6) ut potentur homines post communionem.
7) mansus et redditus.

kleinsten Gabe welche Vier gelobten, durch alle Abstufungen bis hinauf zu einem Pfunde, das sich Walter der Amman von Spiringen auflegte[1]). Hierauf wurde in die Hände der beiden Chorherren und des Kirchherrn Heinrich die Eigenschaft der Güter aufgegeben, und dieselben um den übernommenen Zins[2]) als Erblehen der Kirche Bürgeln zurückempfangen. Sechs Männer hatten über genaue Erfüllung des Zugesagten zu urtheilen[3]), Acht gaben Bürgschaft das etwa Fehlende zu ergänzen[4]), Zwei versprachen sich für den Altarwein[5]), dieselben Acht für Wohnung und kirch-

1) Die Ortschaften sind: villa Spiringen; 15 Genannte geben 4 Pfund 8 Schilling (nebst dem Amman, Walter Langmeister und drei Söhne, jeder der Vier mit 10 Schl.; Walter Murman und zwei Brüder mit 12 Schl.); villa Münigingen: 7 geben 1 Pf. 13 Schl. und 6 Pfenning (Kunrad im Oberdorf mit 11½, Rudolf im Oberdorf mit 4 Schl.; Kunrad Sohn Jacobs von Münigingen und seine Schwester mit 2 Schl.); villa Chüpfun: 5 geben 12 Schl.; villa Heilbrechtingen: 5 geben 9 Schl. 6 Pf.; villa Hundebach: 3 geben 2 Schl. 6 Pf.; villa Törnlon: 2 geben 10 Schl. (Kunrad von Törnlon mit 8, Walter von Törnlon mit 2 Schl.); villa Gunthartingen: 2 geben 8 Schl.; villa Vnderschechen: 10 geben 1 Pf. 5 Schl. und 6 Pf. (Kunrad Fürsto mit 1 Schl. von Haus und Hofstatt in Unterschächen; Bur. am Lusse mit 18 Pfenning iuxta bona dominarum de Oetenbach; Peter in der Gruba mit 3 Schl.; Kunrad der Richo mit 6 Schl.); villa Swandon: 3 geben 10 Schl.; villa Wattingenwile: 3 geben 5 Schl. (Kunrad von Ruggangen mit 2 Schl.); villa Witterswandon, mit andern einzelnen: 20 geben 2 Pf. 6 Schl. (Ingolt an der Egge mit 6 Schl.; Kunrad Burger mit 3 Schl.; Walter am Lussen von Unterschächen mit 1 Schl.; Walter ze Brunnen mit 2 Schl.). Die ganze Summe beträgt 12 Pfund und 10 Schilling. Die zu Erblehen hingegebenen Eigengüter, deren jedes (was namentlich für den Urner nicht unmerkwürdig ist) unter besonderm Namen erscheint, sind so bezeichnet: 5 größere Grundstücke (predium), 24 Aecker (ager), 29 Matten (pratum), 9 und eine halbe Gadenstatt, 1 Garten (ortus), 2 Hanfgarten, zweimal Haus und Hofstatt, und einmal unbestimmt Güter (bona). Nach Lusser Der Kanton Uri (oder Gemälde der Schweiz IV) S. 47 zählte im Jahre 1811 Spiringen 744 und Unterschächen 461, beide Pfarreien zusammen nur 1205 Einwohner.

2) Er mußte an S. Gallen Tag (16 Weinm.) entrichtet werden.

3) Her Kunrad der Gebz, ein Priester, Kirchherr in Herznach (Herzena), Burghard der Schüpfer, Johannes der Gebz, Walter der Amman von Spiringen, Walter Langmeister und Kunrad der Fürst.

4) Der Amman und Langmeister, Walter Murman, Ingolt an der Egge, Walter von Törnlen, Walter Beho (er wird sonst nicht genannt), Kunrad der Riche und Kunrad Burger.

5) Walter Langmeister und Walter von Törnlon.

liche Geräthschaften in Jahresfrist, und wiederum Fünf legten sich noch die übrigen drei Pfunde des Widems auf ihre Güter [1]), um sie, wenn durch die Kirchgenossen in zehen Jahren keine andere Anweisung erfolge, von dem Kirchherrn von Bürgeln und nun auch von Spiringen als Erbe zu empfangen. Mit bischöflicher Ermächtigung setzten die zwei Chorherren den Kirchsprengel von Spiringen fest [2]). Der Kirchherr mochte selber oder durch einen Priester als Verweser, der bei der neuen Kirche wohne, sie versehen und den Untergebenen die Heilmittel spenden; ebenderselbe hatte, weil Bürgeln die Mutterkirche blieb, von Spiringen als Tochter alle Zehenten, Seelgeräthe, Opfer und andere Einkünfte mit Ausnahme des Widems zu beziehen. Diese Stiftung und Uebereinkunft besiegelten Bischof Rudolf, Aebtissin Elisabeth, der Kirchherr Heinrich, und mit den beiden Chorherren von Zürich auch die Gemeinde des Thals Uri, deren Siegel Wernern einem Freien von Attinghusen in Verwahrung gegeben war [3]). Noch desselben Jahres erwarben sich die Spiringer, um Gutthäter für ihre Kirche zu gewinnen, aus Rom von zwei Erzbischöfen und eilf Bischöfen an mehr als dreißig Festen den üblichen Ablaß von vierzig Tagen [4]), welchen der Bischof des Orts bestätigte und in gleicher Weise ertheilte [5]).

Unweit der Stelle, wo der Reußfluß sich in den See ergießt, hatten S. Lazarus Ordensbrüder Haus und Kirche, welche von Seedorf und bald nach dem nahegelegenen Oberdorf benannt wurden. Um die Mitte des dreizehenten Jahrhunderts wurde die Kirche in S. Laurentius Ehre durch Bischof Eberhard von Con-

---

1) Der Amman von Spiringen, Langmeister, Walter ze Brunnon, Walter von Törnlon und Kunrad Burger.

2) ita videlicet vt ipsa parrochia de Spiringen pertingere debeat usque ad ripam, que dicitur Gandebach.

3) sigillum — michi conmissum —. Urk. Zürich 29 März 1290 (ind. 3): Pfarrlade Spiringen; abg. im Geschichtsfreund III, 232 — 238, jedoch unbegreiflicher Weise mit dem 1 April 1294.

4) Urk. Rom nach dem 22 Hornung 1290 (für 1289; pontificatus domini Nicolai pape quarti anno tercio): Pfarrl. Spiringen.

5) Urk. Zürich 15 Weinm. 1290 (ind. 4): Pfarrl. Spiringen.

stanz neu eingeweihet, und zugleich die jährliche Feier der Kirchweihe auf des heiligen Blutzeugen Festtag [1]), dagegen von dem Weihbischofe seines Nachfolgers Rudolf nach dem Verlangen der Brüder auf das Fest von Kreuzerfindung gesetzt [2]); beide ertheilten Ablässe in üblicher Weise. Dieselben Meister und Brüder von S. Lazarus Spital der Aussätzigen zu Jerusalem, S. Augustinus Ordens, empfahl Papst Alexander der Vierte den Erzbischöfen und Bischöfen und allen Ordensgeistlichen und Weltgeistlichen, auf daß sie des Spitals Boten, wenn sie in ihre Gegenden kommen um für die Pflege der Kranken und Armen das Almosen der Gläubigen einzusammeln, in dem Gesuche bei ihren Pfarrgenossen unterstützen und denselben gegen üble Nachrede, wofern sie als Ordensleute bei Weltleuten einkehrten, in den eigenen Häusern gastliches Obdach gewähren [3]). Mit besonderer Sorgfalt nahmen, nach dem Vorgange Papsts Innocentius des Vierten, Alexander und Urbanus ebenfalls die Vierten sich der Lazarusbrüder an: Sie untersagten daß, da der apostolische Stuhl dem Orden gestattet habe einmal im Jahre die Pfarrkirchen zu besuchen und in einer Anrede das Volk um seine Mildthätigkeit anzusprechen, Pfarrgeistliche, von Habgier getrieben, gerade am Tage der Ankunft der Brüder ihrer Brüderschaft die Abhaltung der eigenen Brüderschäften vorgehen lassen, so daß jene für ihre Armen kein oder nur geringes Almosen bekommen. Sie wollten daß, wenn Pfarrgenossen die Ordenshäuser oder die Brüder überfallen und ihnen Anvertrautes und Eigenthum rauben, auf die Klagen derselben sofort Recht gehalten werde, damit sie nicht genöthigt seien sich wiederholt an den apostolischen Stuhl zu wenden. Freie unabhängige Leute, die sich in gesunden oder kranken Tagen ihrem

---

1) Urk. Schwiz (Swites) 7 Brachm. 1254: Klosterarchiv Seedorf; abgedruckt im Geschichtsfreund I, 32. Eberhard nennt Seedorf, der nächstfolgende Brief Oberdorf; hier ist die Kirchweihe am 10 Augustm., in der folgenden Urk. am 3 Mai.

2) frater Johannes Lettouiensis episcopus, ordinis fratrum domus Theutonicorum, —. Urk. Altdorf 27 Brachm. 1283: Klost. Seedorf.

3) Urk. Neapel 22 März 1255 (pontif. n. a. 1): Klost. Seedorf; abg. im Geschichtsfreund III, 229 f.

Hause hingaben, mochten die Brüder ungehindert aufnehmen; entgegen dem Beschlusse eines Kirchenraths[1]) sollte für die Bestattung hingeschiedener Brüder keine Gebühr verlangt werden, es sei denn daß der Sterbenden oder ihrer Anverwandten guter Wille etwas hiefür bestimme; ebenso durften von dem Futter ihres Viehs und von dem Viehe selbst keine Zehenten gefordert werden. Dieselben Päpste verordneten daß, wo die Brüder gemäß der von der römischen Kirche gegebenen Ermächtigung nur für sich und ihr Gesinde Bethäuser errichteten oder Kirchhöfe anlegten, die Erzbischöfe und Bischöfe sie einweihen und segnen sollten. Eben diese erhielten den Auftrag, wenn in ihren Bisthümern Brüder des Spitals Kreuz und Ordenskleid ablegen und sich den Lockungen der Welt hingeben oder, widerspenstig gegen ihre Vorgesetzten, eigenmächtig Ordensbeamtungen verenthalten[2]), dieselben durch Ermahnung oder Bann zu Kleid und Gehorsam zurückzuführen. Denjenigen, welche von ihrem Vermögen alljährlich die Brüder unterstützen und sich in ihre Brüderschaft aufnehmen lassen, erließen die beiden Päpste nach reumüthiger Beichte den siebenten Theil der auferlegten Buße. Solchen Mitgliedern dieser Brüderschaft, die nicht unter dem Banne und namentlich unter dem Verbote des Gottesdienstes liegen und welche nicht offene Wucherer sind, darf bei ihrem Tode, wofern auf die eigenen Pfarrkirchen das Verbot gelegt ist oder wenn ihnen die Pfarrer böswillig die Begräbniß versagen, in den Kirchen des Spitals die Bestattung jedoch ohne die übliche Feierlichkeit gewährt, und für sie sowohl als für andere, die auf des Ordens Kirchhöfen ruhen, ohne Benachtheiligung eines andern das Opfer aufgenommen werden. Wenn die Ordensbrüder selbst, die zu diesen Brüderschaften oder zum Almosensammeln gesendet werden, eine Stadt, Burg oder ein Dorf betreten, so sollen bei ihrer freudigen Ankunft, wofern dem Orte der Gottesdienst verboten ist, die Kirchen einmal im Jahre geöffnet und, mit Ausschließung der Gebannten und nament-

[1]) contra institutionem sanctorum patrum in Turonensi concilio editam.

[2]) balinas detinent — sine alia officia per uiolentiam.

lich Verbotenen, der Gottesdienst feierlich begangen werden[1]. Endlich verfügten Alexander und Urbanus, daß diese Satzungen in den Pfarrkirchen verkündet, sowie daß Pfarrgeistliche, die mit Erlaubniß ihres Vorstehers und Capitels den Brüdern des Spitals freiwillig und umsonst ein Jahr oder zwei dienen wollen, daran in keiner Weise gehindert werden und inzwischen ihre Pfründen nicht verlieren sollen[2].

Von diesen Freiheitsbriefen der beiden Päpste, welche zunächst dem Orden im allgemeinen galten, ließen sich S. Lazarus Brüder zu Seedorf durch die Bischöfe von Constanz Abschrift und Beglaubigung geben[3]. In ähnlicher Weise hatte Alexander der Vierte, vor welchem Meister und Brüder von S. Lazarus Spital der Aussätzigen über Beeinträchtigung und Rechtsverweigerung Klage geführt, den Erzbischöfen und Bischöfen sowie allen Ordensgeistlichen und Weltgeistlichen den bestimmten Befehl ertheilt: gegen alle, welche Besitzthum oder Wohnung der Brüder oder ihrer Leute angreifen, dem Orden Vermächtnisse vorenthalten, oder die über die Brüder Bann oder Verbot ausfällen, oder von den Arbeiten ihrer Hände und dem Futter ihres Viehs den Zehenten erpressen, nach vorläufiger Mahnung strafend einzuschreiten, wenn es Weltliche sind, durch öffentliche Bannung in den Kirchen bei brennenden Kerzen, dagegen wenn es Ordensleute oder Weltgeistliche sind, durch Einstellung in Amt und Pfründe; keine der

---

1) salua in omnibus supradictis declaratione concilii generalis.

2) Urk. (Alexanders) Neapel 30 Jänner 1255 (a. 1), und Urk. (Urbanus') Viterbo 12 März 1262 (a. 1): Kloſt. Seedorf. Die beiden Briefe sind sich wörtlich gleich, nur daß, wenn Alexander sich lediglich auf Innocentius beruft, Urbanus diesen und Alexander zugleich anführt; der erste Brief ist nur noch abschriftlich, der zweite auch im Pergamen vorhanden. Die Urk. des Papsts Innocentius sah ich nicht.

3) Rudolf (electus) gibt von Alexanders Briefe Abschrift durch Urk. Constanz 4 Augustm. 1274 (ind. 2): Kloſt. Seedorf; abg. bei Herrgott Gen. II, 436 mit dem unrichtigen Jahre 1273 und mit ungeschickter Vertheidigung desselben. Abschrift von Urbanus' Briefe geben: Heinrich durch Urk. (ohne Ort) 2 Herbstm. 1295 (ind. 8), Rudolf durch Urk. Constanz 29 Brachm. 1329 (ind. 12), und Nicolaus (electus et confirmatus) durch Urk. Winterthur 29 März 1335 (ind. 3): Kloſt. Seedorf.

beiden Strafen soll erlassen werden, bis die Brüder vollständige Genugthuung erhalten und Laien sowohl als Weltgeistliche, die wegen gewaltsamer Handanlegung sich den Bann zugezogen, mit Briefen des Ortsbischofs vor dem apostolischen Stuhle erscheinen und ihre Lossprechung verdienen[1]). Da sich schon aus früherer Zeit verschiedene dem Spitale gehörende Besitzungen durch Brief und Verzicht, unter Strafe und Schwur, an Geistliche oder Weltliche auf längere Zeit oder auf deren Lebensdauer und selbst zu Erbe hingeliehen befanden; so gab Papst Urbanus der Vierte, an den sich Meister und Brüder von S. Lazarus Hause in Uri[2]) um Abhülfe gewendet, dem Propste bei S. Leonhard in Basel den Auftrag, unrechtmäßig entfremdete oder veräußerte Güter wieder in den Besitz des Spitals zurückzubringen, Widerspenstige durch die kirchlichen Strafmittel zu bewältigen, und aufgerufene Zeugen, die sich aus Gunst, Haß oder Furcht entziehen möchten, durch dieselben Mittel zu nöthigen der Wahrheit Zeugniß zu geben[3]). Einen ähnlichen Auftrag zu Wiederbringung unrechtmäßig entfremdeter Güter an das Haus des Spitals ertheilte sechsundzwanzig Jahre später, von Meister und Brüdern in Uri[4]) hierum angegangen, Papst Nicolaus der Vierte dem Abte des Gotteshauses zu S. Trudpert[5]).

S. Lazarus Brüder in Seedorf, um welche sich bald zu Verpflegung der Armen und zu Gebet fromme Schwestern sammelten[6]), ehrten vor allen Gutthätern das Andenken Hern Arnolds

---

1) Urk. Neapel 22 April 1255 (a. 1); Abschrift von diesem Briefe gibt Bischof Heinrich (electus, im Siegel electus et confirmatus) durch Urk. Wetzikon 9 Augustm. 1293 (ind. 6): Kloſt. Seedorf.

2) Es steht zwar in Alamania, aber die später folgende Urkunde von ganz gleichem Datum hat in Vrania.

3) Urk. Orvieto 30 April 1264 (a. 3): Kloſt. Seedorf. Vergl. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 111.

4) in Vra.

5) Urk. Rom bei S. Maria der Größern 4 Jänner 1290 (a. 2): Klosterarchiv Seedorf.

6) Eine natürliche Folge der Brüderschaften. Doch nennen die Urkunden des 13 Jahrhunderts nur selten die Frauen (s. die Anm. 1 und 2 auf Seite 103); erst im Jahre 1321 erhalten sie S. Lazarus Regel, und bekennen sich dann

eines Ritters von Briens[1]) aus dem ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts[2]). Auf das Besitzthum in Uri, in Hasle oder wo immer gelegen, welches derselbe an S. Lazarus Kirche vergabet, leistete noch bei dessen Lebzeiten[3]) Walter von Briens mit seiner Gemahlin Idda vor der Gemeinde des Thales Hasle unbedingt Verzicht[4]); und Philipp der Vogt von Briens gab, als er von den Ordensbrüdern in Uri des verstorbenen Ritters Güter um zwanzig Mark an sich kaufte, für die richtige Auszahlung des Silbers in bestimmten Fristen vier Lucerner zu Bürgen und Giseln[5]). Berchtold ein Ritter der Schenk von Habsburg

als Meisterin und Convent von Oberdorf fortwährend zu diesem Orden: Urkunden im Kloft. Seedorf. Nach Schmid Allg. Gesch. d. Freystaats Uri I, 42 erfolgte erst im J. 1559, nach mancherlei Schicksalen, die Umwandlung in Benedictinerinnen.

1) Hec sunt nomina memoranda, quorum beneficio et auxilio hec domus est dotata: Dominus Arnoldus de Briens, — — — —; im Jahrzeitbuch des Klosters Seedorf unter dem Januarius A. Beim 25 Martius B steht: Dominus Arnoldus miles nobilis de Briens fundator istius domus obiit. Dieses Jahrzeitbuch auf Pergamen hat auf gegenüberstehenden Blättern jeden Monat doppelt (daher A und B), und gibt von der Mitte des 13 Jahrhunderts an viele großentheils bekannte Namen.

2) Ihn nennt die Urk. 3 März 1219: s. die Anm. 6 auf Seite 224; doch fällt seine Vergabung wohl mehrere Jahre später. Wenn Müller, der mit andern denselben zum Grafen macht, ihn an den Schluß des 11 Jahrhunderts hinaufrückt, so liegt hierin wohl nur eine Uebertragung der Ordensanfänge in Jerusalem auf die Stiftung zu Uri; an ähnlichen Versuchen, ältere Daten zu erhalten, fehlt es nicht. Eine Angabe im Jahrzeitbuch des Klosters über dem Januarius A schließt: Acta sunt hec anno domini M. CCC. XX. V; die unterstrichenen Buchstaben sind möglichst weggekratzt, so daß 1115 statt 1325 herauskäme, was auch Schmid Gesch. v. Uri I, 45 wirklich hat: allein die Lücken sind zu deutlich, und die feine Hand paßt in den Anfang des 14 Jahrhunderts.

3) predium —, quod dominus Arnoldus miles de Briens contulit —; dieser Bezeichnung setzt die Urk. der Anm. 5 quondam voran.

4) Datumlose Urk. im Klosterarchiv Seedorf (Abschriftenbuch S. 262, b). Zeugen: C. viceplebanus in Hasle, Petrus minister, Petrus de Wolfoltingen, Petrus de Husen, Conradus de Willingen, Petrus de Megeringen, Burcardus de Wanhzirwendi, dominus Heinricus de Wilere (nicht alle Namen sind wohl richtig geschrieben). Siegler: P. der Amman von Hasle (dieser erscheint auch in einer Urk. vom 17 Weinm. 1252 im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1829, S. 631).

5) Es sind: Her Ulrich ein Ritter der Maier von Küssenach (s. die Anm. 9 auf Seite 131), Rögger von Littau, Arnold uf der Mure und Ulrich von

mit Adelheid seiner Gemahlin und seinen Kindern übergab, unter Zustimmung des Grafen Rudolf, Leute und Gut in Uri an S. Lazarus Haus [1]); demselben verkauften Abt Kunrad und der Convent von Wettingen um eilf Pfund ein kleines Grundstück an der Gand [2]). Für zwanzig Pfund Pfenninge Züricher Münze trat der Freie Werner von Attinghusen, mit Willen seiner Gemahlin und der Söhne Werner und Diethelm [3]), einen Eigenman mit dessen Kindern und allem Besitzthume an Meister und Convent der Brüder zu Seedorf ab [4]). Güter zu Oberdorf, welche Her Johannes ein Ritter von Seedorf an S. Lazarus Spital übergeben, bestritt nach dessen Tode Ritter Rudolf von Küssenach den Brüdern; doch er wurde zu Constanz von den bischöflichen Richtern abgewiesen, als Bruder Heinrich im Namen seines Hauses langen Besitz und selbst Verjährung behauptete [5]). Da legte der Ritter Berufung an den Erzbischof von Mainz ein, hinwieder von diesem wurden Propst und Sänger an der Kirche Zürich mit dem Untersuche beauftragt; hierauf, da die Beiden die Brüder in Uri vorluden und ungeachtet ihrer Vorstellung, nicht mit Sicherheit erscheinen zu können, keinen andern Ort ansetzen wollten, wendeten sich Meister und Brüder ihrerseits durch Berufung an den

---

Obernau. Urk. 4 Weinm. 1270 (ind. 14): Seedorfer Abschriftenbuch S. 263, b. Siegler: Heinricus decanus et incuratus Lucernensis (s. die Anm. 5 auf Seite 87), und der Vogt.

1) Urk. 1243 (ind. 1; also vor dem 24 Herbstm.): Herrgott Gen. II, 273 f.; Tschudi Chronik I, 138, b, im Auszuge. Wegen des Schenken s. die Anm. 2 auf Seite 212.

2) Datumlose Urk. im Seedorfer Abschriftenbuch S. 264, a. Zeugen: Her Rudolf von Thun, Kunrad genannt Zant der Maier von Bürgeln, Rudolf Riemirsche und Ulrich in der Gasse. Schon wegen der Zeugen fällt der Brief nicht lange vor 1256, in welchem Jahre Abt Kunrad stirbt.

3) tunc temporis genitorum.

4) Chunradum seruum meum proprium de Vorutta (von Frutt), dictum Engilge. Urk. Uri (Vranie) 1276: Tschudi Chronik I, 185. Das Pergamen sah ich nicht.

5) Urk. Constanz 16 Jänner 1261: Seedorfer Abschriftenbuch S. 262, b. Siegler: der Propst bei S. Stephan (dieser und der Domkuster sind die indices ecclesie Constantiensis), und der bischöfliche Hof. Vergl. die Anm. 12 auf Seite 131 und Anm. 4 auf Seite 132.

apostolischen Stuhl. Da erließ Papst Urbanus der Vierte an Sänger und Schulmeister sowie an Meister Heinrich von Hegendorf Domherrn zu Basel die Weisung: Was seit der Berufung vorgenommen worden, als ungültig aufzuheben; in der Sache selbst aber entweder ohne Weiteres nach dem Inhalte der frühern Briefe zu entscheiden, oder dann die Theile an die ersten Richter zurückzuweisen und die Berufenden in die Unkosten zu verfällen[1]. Bei anderm Anlasse, als Aebtissin Elisabeth von Zürich Klage führte, daß sie an dem Zehenten der Pfarrkirche Altdorf widerrechtlich durch die Brüder in Uri geirret werde, gaben dieselben ihrem Meister Arnold Vollmacht zu Beseitigung des Streits[2]. S. Lazarus Spital zu Seedorf stand mit den Gotteshäusern zu Schlatt und im Gevenne unter demselben Commenthur[3]).

Zu Schachdorf vornehmlich, wo die Kirche das Gedächtniß des Gotteshauses Wettingen feierte[4]), und an mancher Stelle

1) Urk. Orvieto 30 April 1264 (a. 3): Klosterarchiv Seedorf. S. die Anm. 2 und 3 auf Seite 247.

2) Urk. (Vollmacht der Brüder) in domo nostra predicta (S. Lazari, vallis Vranie) 28 Jänner 1289 (ind. 2); und Urk. (der Aebtissin und Bruders Arnold; er heißt commendator et procurator fratrum) Zürich 7 Hornung 1289 (ind. 2): Abtei Zürich.

3) Als einzelne Meister und Commenthure, ohne den Bruder Heinrich zu rechnen (er heißt in der Urk. der Anm. 5 auf S. 249 lediglich procurator), begegnen mir folgende. Urk. 13 April 1272 (ind. 15; frater Chunradus de Vre magister — in dem Geuenne, fr. Vlbertus commendator domus in Slatte magister et prouincialis, und fr. Heinricus de Graba commendator seu preceptor domuum citramarinarum generalis); und Urk. 17 Jänner 1282 (ind. 10; fr. Heinricus dictus de Cast. generalis commendator per Alemanniam, fr. Waltherus commendator in Urania (et) in dem Geuenne, und fr. Sigfridus commendator in Slatte): Interlachenbuch IV, 19 und 42 ff. (im Lehensarchiv Bern). Nun folgt Br. Arnold (in der Anm. 2) für Uri, und Br. Sigfrid als Commendur der Häuser im Slatte, im Genenne und in Uri (s. die Anm. 5 auf Seite 32); den letztern werden wir namentlich bei den Jahren 1314 und 1321 wieder sehen. Nach einer, ich weiß nicht wie genauen, Angabe hat auch Bruder Sigfrid am 28 Mai 1277 für S. Lazarus Haus in Uri das Breuiarium vollendet.

4) Das Jahrzeitbuch Schachdorf gedenkt: am 29 Jänner Herrn Heinrichs Wandelber Edeln von Raprechtswile Stifters des Klosters (er stirbt 1246), am 27 April des bei Bern erschlagenen Grafen Ludwig von Homberg (er fällt 1289), sowie am 14 Winterm. des Abts Walter (er ist an der Würde von 1278 bis 1304).

von Altdorf das Thal der Reuß hinauf lag das Besitzthum dieser Abtei. Als der edle Mann Heinrich von Raprechtswile Wettingen gründete[1]) und das Kloster mit vielem Gute ausstattete, übergab er als Zahlung für dreihundert Mark alles, was er in Uri besaß[2]), vor den Bewohnern des Orts in die Hand des Abtes Eberhard von Salem. Ein Theil dieses Besitzthums gehörte ihm als Erbe seiner Aeltern, das übrige von Seite seiner Gemahlin Anna einer Gräfin von Homberg[3]), von welcher Heinrich eine Tochter hatte, nach deren Tode er auf das Gut seiner Gemahlin vermöge der Tochter das Erbrecht in Anspruch nahm. Indessen er sich hierbei auf des Landes Gewohnheit und das Urtheil kluger Leute berief, wurden die Anverwandten seiner Gemahlin vor Gericht einmüthig als Erben erklärt[4]); mit diesen fanden sich nun die Brüder von Wettingen, um alles Recht an dem Grundstücke frei zu besitzen, mit vierzig Mark ab, wie sie denn auch noch einen andern Theil desselben käuflich an sich brachten[5]). Der Freie Ulrich von Schnabelburg besaß, als Lehen von Kaiser Friderich dem Zweiten, ein Gut in Uri[6]); dieses verlieh er auf Bitte des Gotteshauses Wettingen, von welchem er hiefür zehen Mark empfangen, zwei Brüdern[7]) und ihren männlichen Nachkommen, und

---

1) Am 14 Weinm. 1227 (ind. 1): s. bei Wettingen.

2) omne predium, quod possidebat in Vra; es ist nicht näher bezeichnet.

3) Das dem Breviarium Cistereiense (Wettinger Bibliothek Q, III, 32) vorgesetzte Calendarium hat beim 14 Heum. anniuersarium fundatricis in Wettingin., cuius fuit predium in Vren.

4) Fast scheint es, als sei die Tochter vor der Mutter gestorben, und der Vater habe ihr Erbrecht sich zugeeignet; wogegen die Verwandten der Frau ihr Besitzthum, Heurathsgut oder (was minder wahrscheinlich ist) Morgengabe, ganz oder theilweise ansprachen und behaupteten.

5) Urk. 17 Christm. 1241 (ind. 15): Schmid Gesch. v. Uri I, 213; auch bei Herrgott Gen. II, 233 f., jedoch ohne Datum.

6) bona nostra sita in Burschinun — infeodationis titulo a serenissimo domino Romanorum imperatore.

7) C. et Wer. fratribus de Burschinun; offenbar sind es Leute Wettingens. Wenn diese Cisterzer, gleich jenen zu S. Urban (s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 98 f.), der Reichslehen nicht fähig waren, so zeigt vorliegender Brief einen Ausweg, wie man gleichwohl zur Benutzung derselben gelangen konnte.

gelobte bei zwanzig Mark Strafe für sich und seine minderjährigen Söhne Berchtold und Rudolf, über das Lehen und dessen Herrlichkeit ohne des Abts Willen keinerlei Verfügung zu treffen[1]). Die Freien Heinrich und Markward Brüder von Grünenberg besaßen Eigenthum in Uri: ein Eigenman[2]) derselben verkaufte sein Gut nach des Landes Gewohnheit durch die Hand ihres Ammans, den sie damals in Uri hatten, an Abt Kunrad und den Convent von Wettingen; hierauf leisteten die Edeln mit allen Kindern[3]), in Gegenwart ihrer Gemahlinnen[4]) und anderer Zeugen namentlich aus dem benachbarten S. Urban[5]), unbedingt Verzicht auf jeglichen Anspruch in die Hand eines von Wettingen auf die Burg Grünenberg abgeordneten Bruders[6]). Als die Aebte Heinrich von S. Urban und Kunrad von Wettingen mit ihren Conventen Besitzthum ihrer Gotteshäuser austauschten, Wettingen was es zu Wangen, S. Urban was es im Lande Uri besessen[7]), nahm das letztere Kloster Heinrich Meiser einen Eigenman mit seinen Kindern, die sich damals bei S. Urban aufhielten, davon aus und noch zwanzig Jahre später wurde durch Abt Heinrich von Wettingen dieser Vorbehalt anerkannt[8]). In Uri besaß S. Blasien Riedmatten[9]) zu Flülen bei Altdorf, sowie ein Haus mit einem

---

1) de eodem feodo, quantum nostri iuris est, siue de dominio, quod iuxta nos tamquam feodotarium manere creditur, —. Urk. 26 Winterm. 1243: Archiv Uri; abg. bei Schmid Gesch. v. Uri II, 191 ff. Zeugen: der Edle H. genannt Wandelber; K. der Sänger, Ber. der Kelner und Ulrich ein Laienbruder (conuersus) von Wettingen, Meister H. der Leutpriester bei S. Peter in Zürich, Bu. ein Schüler der den Brief schrieb (wohl der nachmalige Leutpriester Altdorfs), und H. der Amman von Schnabelburg.

2) Vlricus cognomento Gringella.

3) cum omni prole nostra vtriusque sexus.

4) A. et E.

5) Cuno der Supprior und Heinrich ein Laienbruder von S. Urban, und Rudolf ein Ritter genannt (dicto, nicht domino) von Sarnen.

6) Johannes von Straßburg. Urk. in Castro Gruninberc 19 Augustm. 1248: Archiv Uri; abg. bei Schmid das. II, 193.

7) Zwei wörtlich gleichlautende, jedoch datumlose, Urkunden: die Heinrichs bei Schmid das. 191, die Kunrads im Archiv S. Urban; jedenfalls gehören die Briefe vor das Jahr 1256.

8) Urk. Wettingen 4 Mai 1275: Archiv S. Urban.

9) prata siue carecta, que wlgo dicuntur Rietir.

kleinen Weingarten, welch letzteres Gut dem Kloster durch den kinderlosen Tod Egelolfs ihres Eigenmans heimgefallen war; beides verkaufte nun Abt Arnold als freies Eigen an Wettingen um zwanzig Pfund gewöhnlicher Züricher Münze [1]).

Mit dem Abte Kunrad von Wettingen traf Rudolf von Wiler solchen Tausch, daß, indem er unter Zustimmung von Frau und Kindern und der nächsten Anverwandten sein Gut zu Wiler von Epplingen bis an den See frei dem Kloster abtrat, er dagegen dessen Gut in Maien mit allen Rechten und dazu noch über fünfzig Pfund empfieng [2]). Diesen nach Brauch und Gewohnheit des Landes geschlossenen Vertrag hielt Rudolf einige Zeit, bald aber glaubte er sich in seinem Antheile verkürzt und erhob nun mit seiner Schwester [3]) gegen Wettingen mancherlei Streit und Beschwerung; bis der Abt, auf Vermittlung guter Leute, durch Nachzahlung von fünf Pfund Züricher sich von fernern Plackereien loskaufte. Dieser zweite Vergleich wurde, gleich dem ersten, durch die Landleute von Uri besiegelt [4]). Zu Schachdorf besaß das Gotteshaus Wettingen als Eigen einen Thurm mit dabei gelegenem Hofe. Thurm und Zugehör empfieng Kunrad der Maier [5]) auf seine und seiner Freunde Bitte und das gemeinsame Ansuchen der Gottes-

---

1) Urk. S. Blasien 24 Heum. 1266 (ind. 9): Archiv Uri; abg. bei Schmid das. 201.

2) Urk. 15 Winterm. 1246: Schmid das. I, 216 (und 113 f.). Zeugen: Werner und Ulrich die Bären, Rudolf Niemorschi, Peter von Bucken (Birche), Werner im Weingarten, Ulrich im Dorf, Kunrad von Burst (s. die Anm. 7 auf Seite 251), Kunrad Schindeler, Ludwig von Wiler, Burghard in der Gasse von Wiler, Ulrich im Mittendorf und Ulrich von Zweiern. Da der Brief nur teutsche Uebersetzung ist, so wurde wohl mancher Name nicht richtig gegeben.

3) Sie heißt Bticha, ihr ältester Sohn Arnold.

4) Urk. Altdorf (in prouincia Vren in villa Altorf) 18 Winterm. 1249 (ind. 6): Archiv Uri; abg. bei Schmid das. II, 196 ff., und nun auch im Geschichtsfreund III, 228 f. Zeugen: Berchtold von S. Gallen der Kelner und Werner von Horgen, beide Priester und Mönche, und Ulrich von Albis ein Laienbruder von Wettingen; Her R. von Attinghusen; Ulrich von Izelins, und Kunrad von Schachdorf im Oberdorf. Das Landsiegel, das wiewohl beschädigt hängt, hat die Umschrift Sigillvm Vallis Vranie, mit dem von der Seite gebildeten Ur; vergl. meine Urkunden z. Gesch. d. eidg. Bünde S. 39.

5) cognomento Niemirschin.

hausleute vom Abte Kunrad und dem Convent, nicht als Erblehen [1]), sondern lediglich auf seine Lebenszeit und nur für sich zur Bewohnung; der jährliche Zins war ein Käse im Werthe von zwei Schilling. Kunrad verpflichtete sich in eigenen Kosten den Thurm in Bau zu erhalten und, wenn er sich auch darauf (was er durfte) wohnlicher einrichten wollte [2]), dennoch niemals irgendwelcher Art Leute oder jemand der seinigen in das feste Haus [3]) aufzunehmen, um Streit oder wider einen Landman eine Fehde zu beginnen [4]), es sei denn in Angelegenheiten die ihn persönlich betreffen. Nicht nur gelobte er bei keinerlei Anlaß dem Kloster oder seinen Angehörigen aus dem Hause Schaden zuzufügen; sondern dasselbe sollte auch, im Falle eines Aufstandes [5]) wider Abt und Convent oder einen Gotteshausman, ihnen und den ihrigen in solchen Nöthen offen stehen, mit Ausnahme der Aufrührer und jener die sich, um Streit und Zwietracht zu erregen, böswillig von der Gotteshausleute Gemeinschaft und Umgang absöndern [6]). Bei allfälliger Schädigung durch ihn selbst verliert Kunrad, wenn er in Monatsfrist nach Mahnung nicht genugthut, Thurm und Zugehör ohne alle Vergütung; ebenso fällt mit seinem Tode, ohne einen Anspruch der Erben, das Haus frei dem Kloster wieder heim [7]). Von dem, was Kunrad Meiser als Erblehen

---

1) mihi non locauerunt aut iure feodi concesserunt, quod vulgo dicitur erbelên.

2) et tunc secundum (nicht talem sedem) quod —.

3) Oben und wiederholt turris, hier munitio, dann auch einfach domus.

4) causa (nicht eam) litis — contra quemquam prouincialium —.

5) si aliqua — seditionis turba uel — suborta fuerit —.

6) Vorsorge wurde also genommen nur gegen einzelne Gotteshausleute Wettingens, nicht gegen die Landleute von Uri; auch sind es die Aebtissin Judenta von Zürich und das Land selbst (vallis uniuersitatis Vranie, für uniuersitatis v. Vran.), die den Brief besiegeln.

7) Urk. Schachdorf (in prouincia Vranie in loco, qui dicitur Scachdorf) 16 Hornung 1248 (ind. 6): Archiv Uri; abg. bei Schmid das. II, 194 ff. Zeugen: Berchtold von S. Gallen der Großkelner und Ulrich von Albis ein Laienbruder von Wettingen; Her Rudolf von Thun; Rudolf Niemerschin, Burghard von Schachdorf, Heinrich am Stad (iuxta ripam), Walter und Werner Brüder von Trulle, Peter von Birche, Ulrich in der Gasse (in platea), Kunrad Schindelere, Cuno von Bürgeln, und Werner im Weingarten (in vinea).

besessen, verlieh Abt Heinrich an dessen Tochter Hemma die Hälfte so zu Leibgeding, daß sie, den Heimfall an das Gotteshaus vorbehalten, das Gut in der Noth mit Zustimmung des Ammans sogar verkaufen mochte[1]); durch die Hand seines Kelners nahm Abt Volker Haus und Hofstatt zu Gandbach in Schachdorf von einem Gotteshausweibe[2]) auf, und gab das Eigen um den Jahreszins von drei Pfenningen deren Tochter zu Erbe[3]).

Als das Kloster Wettingen gegründet und reichlich bewidmet wurde, erhielt es in Uri jene Besitzungen und Rechte nicht, die von Rudolf dem Bruder des Stifters Heinrich in dessen Hause forterbten. Sechsundzwanzig Jahre später, da der jüngere Graf Hartman von Kiburg seine jugendliche Gemahlin Anna, Gräfin von Raprechtswile, in Wettingen unter großem Leidwesen zu Grabe gebracht[4]), leistete er zu ihrem Seelenheile, und damit in dem Gotteshause vornehmlich für das Leben seines neugebornen Sohnes des Grafen Werner gebetet werde, Verzicht auf alle Ansprüche an den Leuten, welche Abt und Convent seit ihrer Gründung im Lande Uri besaßen[5]). Nach diesem im siebenunddreißigsten Jahre, als Graf Rudolf von Raprechtswile gestorben, sein gleichnamiger Sohn ihm kinderlos im Tode gefolgt[6]), und auch der einzig überlebenden Tochter Elisabeth Gemahl Graf Ludwig von Homberg vor Bern gefallen war[7]), sah sich die Witwe als Frau von Raprechtswile, um ihre tiefverschuldete Herrschaft vor noch größerm Nachtheile zu bewahren, zu Veräußerung einzelnen Gutes genöthigt. Elisabeth hatte vor dem römischen Könige Rudolf, und vor dessen Sohne Rudolf Herzog von Oesterreich, Grafen von

---

[1]) de consensu ministri nostri, qui tunc in valle Vranie pro tempore fuerit. Urk. Altdorf 16 Winterm. 1269: Archiv Uri; abgedruckt bei Schmid das. 202.

[2]) ancilla nostri monasterii.

[3]) Urk. (ohne anderes Datum) 1284: Schmid das. 205.

[4]) Urk. (des Grafen) Wettingen 31 Mai 1253: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 302 f.

[5]) Urk. (des Grafen) in Castro nostro Lenzeburc 4 Brachm. 1253: Archiv Uri; abg. bei Schmid das. 199.

[6]) S. bei Raprechtswile.

[7]) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 250, und s. die Darstellung bei Bern.

Kiburg und von Habsburg und Landgrafen im Elsaß, sich den Freien Hern Ulrich von Rüßegg zum Vogte erwählt[1]. Mit dessen Ermächtigung trat sie nunmehr ihr ganzes Besitzthum im Lande Uri[2] sammt Zugehör und Grundstücken[3], und insbesondere mit den Gütern in Geschenen und dem Thurme daselbst, was ihr aus väterlichem und brüderlichem Erbe gehörte, sowie mit den Eigenleuten und deren Gütern, mit Twingen und Bännen und mit allen andern Rechten[4], an Abt Volker und den Convent von Wettingen um vierhundertachtundzwanzig Mark Silbers ab. Zu Zürich leistete Frau Elisabeth, in Gegenwart des Bischofs Rudolf von Constanz und vieler andern geistlichen und weltlichen Zeugen[5], über Haltung des Verkaufs einen leiblichen Eid; zugleich ermächtigte sie Abt und Convent sofort in den Besitz von Leuten, Gütern und Rechten zu treten, erklärte jedoch, bis dieses geschehe, sich selber in deren Namen als Besitzerin[6]. Nachdem die von Wettingen, um die Schuldsumme aufzubringen, ihres Gotteshauses Besitzungen zu Wedisweile mit dem Kirchensatze an Bruder Heinrich

---

1) Von der Anwendung des Krönungseides (vergl. diese Geschichte I, 25), daß der König die Witwen schütze, s. einen zweiten Fall bei Balm.

2) omnia bona nostra in universo districtu vallis Vranie sita.

3) cum prediis urbanis et rusticis.

4) cum seruis et ancillis — districtibus, bannis — cum omnibus que habent supra seu intra seu infra seu extra.

5) Ulrich Abt von Salem, Bruder Burghard einst Leutpriester bei S. Stephan in Constanz jetzt Mönch zu Cappel, Br. Kunrad der Kelner von Wettingen; die Chorherren, Her Johannes Manesse und Meister R. von Wedisweile zu Zürich, und Her Ulrich von Richenthal zu Zofingen; Hunild Kirchherr in Rheinheim, die Leutpriester Berchtold zu Ufenau und Heinrich von Merischwanden, Ulrich von Urendorf und Hartman Kirchherr zu Baden; die Freien, Her R. von Wedisweile und Her Kunrad von Tengen; die Ritter, Rüdeger von Werdegg, Rüdeger Manesse der jüngere, R. und H. Brüder von Lunkuft, und J. von Wagenberg; Joh. Luchs, Hugo Brun, Gotfrid von Bubendorf und . . . von Ebnote.

6) Urk. Zürich (in viridario curie plebani eiusdem ciuitatis, wo Bischof Rudolf wohnt) 29 April 1290: Herrgott Gen. II, 542 ff.; Tschudi Chronik I, 199, jedoch unvollständig; Schmid Gesch. v. Uri I, 226 — 230, mit dem unrichtigen 1293, weil er tertio vor Kal. Maii zu den Jahren hinübernahm. Siegler: der Bischof, die Gräfin, Graf Herman von Homberg ihr affinis (nicht Schwager, da er ihres verstorbenen Gemahls Brudersohn ist), und der von Rüßegg Vogt zu Zürich.

von Lichtensteig, den Meister der S. Johannes Spitalbrüder in Bubinkon und in Tobel, für vierhundert Mark Silbers verkauft [1]), traten sie in Uri selbst einen Theil der neuerworbenen Raprechtswiler Güter an Aebtissin Elisabeth von Zürich ab.

Unter Judenta von Hagenbuch erkaufte das Gotteshaus Zürich, was Her Burghard von Belp in Uri an Gütern besessen, und zu Beschwichtigung jeden Zweifels erklärte des Ritters Frau Elisabeth von Gerzensee, daß ihr der Mann der Ehe wegen nichts auf dieselben Güter gesetzt habe [2]). Für einen Acker bei Altdorf, welchen Frau Richenza [3]), die ihn um den jährlichen Zins von neunundzwanzig Pfenningen als Erblehen besessen, in Gegenwart und unter Zustimmung ihres Mannes an die Hand der Aebtissin Mechthildis von Wunnenberg aufgab, damit er Heinrichen Henze zu Eigen gegeben werde (was auch geschah), trat dieselbe mit ihrem Manne den ihr eigenthümlich gehörenden Langenacker im Altdorfer Felde dem Gotteshause als Ersatz zu freiem Besitze ab [4]). Mehr als zwanzig Eigenleute [5]) gab unter der Aebtissin Elisabeth von Wetzikon der Freie Werner von Attinghusen an das Gotteshaus

1) Urk. (Abt Volker und der Convent) 15 Jänner 1291 (ind. 4): Staatsarchiv Zürich.

2) Datumlose, jedoch vor das Jahr 1255 fallende, Urkunde der Abtei Zürich; es siegelt der Propst (ich glaube, Peter) von Interlachen.

3) Tochter des verstorbenen H. Kesseler; das Gut heißt Kesselers Rüti d. A. in Hängantin.

4) Urk. 1 Herbstm. 125(6): Archiv Uri; abg. bei Schmid das. II, 198. Zeugen: Bur. der Leutpriester in Altdorf und seine zwei Verweser (vicarii) H. und K.; die Ritter Werner der Maier von Silenen und Rudolf von Thun; die Maier ... von Bürgeln und ... von Altdorf, Burghard der Schüpfer (s. die Anm. 1 auf Seite 219) und Cuno Schümel. Es hängt: S'. Mechtildis. Abbatisse. Turicensis. Der Brief hat zwar deutlich das Datum: M. CC. L. festo Verene virginis; allein eher nicht als 1256 kann er gegeben sein (s. die Anm. 4 — 6 auf Seite 20), und leicht mag sexto vor festo weggeblieben oder VI oder eine andere Zahl vergessen sein.

5) Es sind: H. Kreging und sein Sohn P.; dann 5 benannte Brüder Chreginch und eine Schwester derselben; wiederum ein H. Kreging und 3 benannte Söhne; Ar. Meister Burkards und 5 benannte Kinder, Wern. Meister Burkards und seine unbenannten Kinder, und H. Meister Burkards mit K. seinem Sohne.

Zürich[1]); indem jeder Eigenman bei seiner Aufnahme an den Hochaltar der Abtei einen halben Vierling Wachs darbrachte[2]), zahlten jene Leute zusammen als Zeichen der Vergabung alljährlich einen kleinen Zins von ihrem Gute[3]). Nach diesem schenkte der Freie auch Waltern von Beroldingen der Abtei, und Walter hinwieder gab an dieselbe Gut[4]). Gregorius von Silenen, des Gotteshauses Zürich Dienstman[5]), vergabete unter Aebtissin Elisabeth an dasselbe mit seinem Steinhause zu Silenen, was er an Aeckern, Weingärten und Wiesen im Lande Uri hatte, um alles von der Abtei, wenn sie es nach Gewohnheit und Recht Jahr und Tag besessen, wiederum als Leibgeding bis an seinen Tod, und falls er noch eheliche Kinder gewänne, für dieselben gegen einen Ehrschatz von sechsundzwanzig Pfund Pfenninge als Erblehen von der Aebtissin zu empfangen; diese, wenn sie nicht Wort hielte, setzte die Strafe von zweihundert Pfund auf sich und gab hiefür Bürgen und Giseln[6]). Allein ehe ein Jahr vergieng, befand sich Gregorius in solcher Noth und Schuld, daß, da er bei dem Gute nicht zu bleiben vermochte, er von dem Vertrage freiwillig zurücktrat, die Bürgen jeglicher Zusage entband, und all sein Gut der Aebtissin Elisabeth um vierunddreißig Pfund verkaufte; er behielt nichts als sein Steinhaus zu freier Verfügung[7]): der Kauf wurde von ihm und den Landleuten besiegelt, und mit andern durch Burghard den Amman von Uri bezeugt[8]). Her Arnold ein Ritter,

---

1) Actum in Urania anno M CC LXXV (1275): Abtei Zürich (in der Schrift: Census Bonorum Monasterii Thuricensis; Abschriftenband VII, 747 f.)

2) Abtei Zürich (Rodel oder vielmehr Urbarbuch S. 15, a).

3) de prato suo in Haselu: Daselbst (Abschriftenband VII, 748).

4) bona in Rupoltzingen ab dem Brunnen et in Obern Winkeln: Daselbst (Urbarbuch S. 15, b, und Abschriftenb. VII, 748).

5) So, die Urk. der Anm. 6.

6) Hern Herman von Rüßegg Leutpriester des Gotteshauses, und Hern Jacob den Mülner und Hern Rüdeger Manesse Bürger, von Zürich. Urk. 13 Hornung 1283 (ind. 11): Abtei Zürich.

7) Wegen des Hauses zu Silenen, das später die Sust genannt wurde, s. Königs Karl des Vierten Urk. Zürich 19 April 1354: Tschudi Chronik I, 428, b.

8) Urk. Zürich (in miner vrowen stuben der Ebthissichenne) 25 Jäner 1284 (ind. 12): Abtei Zürich. Zeugen: Her Heinrich der Leutpriester von Horgen;

Maier in Silenen, verkaufte derselben Aebtissin für dreißig Pfund Pfenninge gewöhnlicher Münze zwei Grundstücke, welche um einen bestimmten Zins gebaut wurden [1]), und die ihm sein Vater Kunrad an der Matt [2]) zu Eigen gegeben hatte; er versprach mit seinen Söhnen Werner und Heinrich, vor jedem geistlichen oder weltlichen Richter, wie die Rechtsordnung es erfordere, in eigenen Kosten Gewähr für die Güter zu leisten [3]).

Zwischen Aebtissin Elisabeth von Zürich und dem Abte Volker von Wettingen waltete Streit um den Nachlaß Heinrichs des Sigersten von Ortsfeld; indem Elisabeth ihre Ansprüche auf Bewegliches und Unbewegliches damit begründete, daß derselbe ihres Gotteshauses Eigenman und von unehelicher Geburt gewesen sei, während Abt und Convent behaupteten, Heinrich habe vor vielen Jahren das seinige an Wettingen vergabet und auf des Klosters Gütern wie einer ihrer Leute gelebt, sprachen die Züricher Chorherren, Burghard Leutpriester von Altdorf und Meister Heinrich von Basel, als Schiedrichter das Erbe der Aebtissin zu [4]). Als hierauf nach dem Raprechtswiler Kaufe Abt Volker zum Antritte der Güter ins Land Uri gekommen, übernahm Aebtissin Elisabeth den Thurm und die Güter in Geschenen von Wettingen als Eigen um hundertzwanzig Mark Silbers; hiefür setzten sieben Landleute,

---

Burchart der Amman von Bren, Hug Milchli, Heinrich ab dem Bvle von Altdorf, Chvnrat envntbachef von Bvrgelon und Chvnrat an bachstade von Silennvn. Es hängen: S'. Gregorii. De. Silenon., und S'. Hominum. Vallis. Vranie.; jenes, wie dieses, hat den Stierkopf. Wohl mag Gregorius ein Sohn Hern Werners des Maiers von Silenen sein (s. die Anm. 4 auf Seite 257).

[1]) duo predia mea sita in Trimerrun; das eine gibt jährlich 31, das andere 9 Schilling: sie baut Heinrich von Trimerrvn.

[2]) Der, in der später folgenden Urk. 11 Augustm. 1275 vorkommende, Arnold an der Matt ist wohl kein anderer als Kunrads Sohn, der sich nach dem Vater nannte, bis er Ritter und Maier wurde.

[3]) Urk. Zürich 6 Hornung 1290 (ind. 3): Abtei Zürich. Zeugen: Meister Heinrich Manesse Chorherr zu Zürich; Heinrich Leutpriester in Horgen; Kunrad der Schüpfer Maier in Bürgeln, Rudolf Schafeli und Ulrich Zegelli von Steina. Es hängt: S'. Arnoldi. Villici. De. Silennon., mit dem Stierkopfe.

[4]) Urk. 14 März 1280 (ind. 8): Abtei Zürich. Unter den Zeugen: Heinrich West (s. die Anm. 2 auf Seite 177).

Männer und Frauen[1]), ihre eigenen Güter dem Kloster zu Pfand und baten um Gewähr und erhielten sie von ihren nächsten Anverwandten[2]). Diese Verhandlung sahen und bezeugten Abt Volker und sein Geleite[3]), die Geistlichen Bürgelns[4]) wo die Pfandgabe erfolgte, die Ritter Arnold von Silenen der Landamman[5]) und Rudolf von Thun, Burghard der Schüpfer mit seinen Söhnen Kunrad und Werner, und mehrere andere Landleute[6]); Aebtissin Elisabeth und das Land Uri gaben hiezu ihre Siegel[7]). Nach diesem erhielten Peter von Rieden und Kunrad der Schüpfer Thurm und Gut zu Geschenen vom Gotteshause Zürich als Erblehen; hinwieder setzten diese, als Richenza Gemahlin Werners des Schüpfers von Bürgeln ihr Eigen zu Schachdorf an dem Felde um vierzig Mark Silbers denselben so verkaufte, daß sie ihnen an den Kauf die Summe lieh, der Frau Thurm und Gut mit Willen und Gunst der Aebtissin zu rechtem Pfande und beide verpflichteten sich, bis zu freier Zurückstellung des verkauften Eigens an dieselbe, ihr jährlich auf S. Martins Tag sechs Pfund gewöhnlicher Pfenninge zu entrichten[8]).

---

1) Berchta dicta Würtscha, Richenza (filia quondam Chunonis de Bezelingen) vxor Wernheri filii Burkardi dicti Schüpfers, (Petrus de Rieden et) Hemma filia eiusdem relicta Heinrici dicti Schiers (de Lucerron), Burkardus et Petrus dicti ze Akern, und Wernherus et Chunradus fratres de Vntschinon (jetzt Inschi).

2) Die Frauen Berchta und Richenza von Burghard dem Schüpfer und dessen Söhnen Kunrad und Werner, Richenza's Manne; die vier Männer mit Hemma von deren Vater Peter von Rieden. Die Pfandgüter sind sämmtlich benannt.

3) Br. Heinrich von Rordorf ein Mönch, und Heinrich von Heggibach ein Laienbruder, von Wettingen.

4) Kunrad der Leutpriester (viceplebanus) in B. und Arnold sein Gehülfe (socius).

5) presentibus ——— Arnoldo de Silennon Ministro Vallis, et ———, Militibus.

6) Johannes Gebz, Heinrich uf dem Büle, Peter von Rieden und Werner sein Sohn —— genannt Holdi, Kunrad von Bezelingen und Egelolf Schümels.

7) Urk. Bürgeln 28 März 1291 (ind. 4): Abtei Zürich. Der Freie Werner von Attinghusen (er nennt sich nicht Ritter), auf Bitte der Aebtissin und der Pfandgeber, hängt ad mandatum Hominum Vallis Vranie das gewöhnliche Landsiegel an.

8) den Torn ze Geschenton (im vorhergehenden lateinischen Briefe Geschendon) —. Urk. Zürich 19 Augustm. 1291 (ind. 4): Abtei Zürich. Darauf

König Heinrich, Kaisers Friderich des Zweiten Sohn, hatte das kaum gegründete Gotteshaus Wettingen in des Reiches besondern Schirm genommen[1]). Indem er dieses seinen Amtleuten[2]) und übrigen Getreuen in Uri entbot, verlangte er von ihnen Beschützung des Klosters, und daß sie auf Gut und Leute desselben keinerlei Abgabe oder Steuer[3]) legen; an den Orten aber, die zu des Reiches Vogtei gehören[4]) und von welchen dem Könige nach Gewohnheit Dienst geleistet werde, sollten sie selbe bescheiden und ziemend halten und sie nicht in eine schlechtere Lage versetzen, als sie zur Zeit ihres Stifters waren[5]). Diesen Befehl wiederholte der König nach einem Jahre an Amman und Landleute von Uri[6]), und gebot ihnen bei Verlust seiner Huld und bei Strafe an Leib und Gut ausdrücklich, in keiner Weise von den Gotteshausleuten Wettingens Steuer oder Abgabe[7]) zu fordern, sondern dieselben sollten sich aller Freiheit erfreuen, welcher sich von altem her der Cisterceer Orden erfreut habe[8]). Während sich Wettingen auf diese Weise zu schützen suchte gegen allfällige Versuche zu Beeinträch-

---

beziehen sich bei Schmid Gesch. v. Uri I, 217 — 221 die beiden Briefe vom 13 und 15 Augustm. 1294, die derselbe unrichtig, „nünzig" als „fünfzig" lesend (was in teutschen Urkunden so oft geschieht), zum Jahre 1254 gestellt hat.

1) Urk. Zürich 1 Winterm. 1228 (ind. 1): Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 234. Zeugen: Abt Kunrad von S. Gallen (venerabilis), Herzog Ludwig von Baiern (illustris); die Grafen, Werner von Kiburg, Hartman von Dillingen und Manegold von Nellenburg; Eberhard Truchseß von Waldburg, Kunrad Schenk von Winterstetten, Rudolf von Arbon, und Burghard und Walter von Hohenfels.

2) officiatis et procuratoribus.

3) exactiones seu tallias.

4) que nostre attinent aduocatie.

5) Urk. Eßlingen 5 Brachm. 1233 (ind. 6): Tschudi Chronik I, 128, b.

6) ministro et vniuersis hominibus Vranie.

7) exactionem uel precariam.

8) Urk. Hagenau 26 April 1234 (ind. 7): Tschudi das. 130, a. Von diesem und den beiden vorhergehenden Briefen Heinrichs gab König Karl der Vierte dem Kloster Abschrift und Bestätigung durch Urk. Zürich 19 April 1354: Archiv Wettingen; zugleich sandte er ernstliche Mahnung an die von Uri, Abt und Convent bei Rechten, Gütern und Leuten bleiben zu lassen, durch Urk. Zürich 20 April 1354: Archiv Wettingen. Damit vergl. auch des Königs Urk. Brugg 26 April 1354: Tschudi das. 430, b.

tigung [1]), hob Abt Kunrad, nachdem das Gotteshaus der Vergabung seines Stifters vollkommen sicher geworden [2]), sofort die neuerworbenen Leute durch bestimmte Rechte. Diese bisdahin an das Grundstück gebundenen Eigenleute, für großen Gewinn erachtend aus weltlicher Gewalt zu entkommen, schwuren fürderhin dem Kloster getreu zu sein, alljährlich die Zinsen nach eigener

1) Beeinträchtigung war möglich, entweder wenn Wettingens Leute selbst von der dem Gotteshause schuldigen Pflicht zurücktraten (eine Besorgniß scheint in der Urk. der Anm. 6 und 7 auf Seite 254 zu liegen), oder wenn die Landleute von Uri über dieselben oder deren Güter sich eine Gewalt anmaßten (was in einem solchen Falle geschehen konnte, zeigt Uri's Erklärung vom 11 Winterm. 1308: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 91 f.); allein weder Eingriffe von Seite des Landes, noch weitere Besorgnisse des Klosters verrathen dessen zahlreiche, oben dargestellte, Erwerbungen oder Verleihungen von Gütern. Die Besteuerung der wettingischen Güter durch die Landleute als Obrigkeit, nach Grundsatz oder Recht, ist im 13 Jahrhundert noch durchaus unzuläßig; an einzelnen Versuchen mag es jedoch nicht gefehlt haben (vergl. diese Geschichte I, 746, Anm. 1), aber zu dem Geschichtchen, das Tschudi Chronik I, 130, b ersonnen und dann Müller ausgemalt hat, fehlt jeglicher Beweis. Indessen änderten sich die Sachen durch die Ereignisse des 14 Jahrhunderts; davon, eine Behauptung Tschudi's zu würdigen, hier nur eines. Am 18 Heum. 1359 verkaufte Wettingen Rechte und Güter in Uri an die Landleute um 8448 Gulden von Florenz; am 18 Winterm. 1362 war die Abzahlung erfolgt: Urk. im Archiv Uri; abg. bei Schmid Gesch. v. Uri II, 232 — 236 und 241 — 244. Statt dieser Briefe gibt Tschudi das. 457, b eine gleichzeitige Schrift, worin Wettingen die Ursachen des allmälig abgenommenen Einkommens anführt: im Jahre 1310 haben die Jahreszinsen 400 Pfund betragen; vom J. 1350 an, während der eidgenössischen Kriege wider Oesterreich, kaum über 50 Pfund (wegen der Abtei Zürich vergl. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 96 f.): natürlich mußte mit der Wiederherstellung des Friedens auch Wettingen wiederum in die frühern Rechte eintreten (dahin zielen des Königs Karl Briefe in der Anm. 8 auf S. 261). Was der Florenzer Goldgulden in eben dem Jahre 1359 galt, zeigt die erste Urk. der Anm. 3 auf Seite 235. Nähme ich nun die ursprünglichen 400 Pfund (oder 960 Goldgulden) als Maßstab des Loskaufs an, so erhielte ich als Hauptgut 19,200 Gulden; nehme ich dagegen 200 Pfund (oder 480 Gulden) an, wie denn auch die Landleute durch Bezahlung in leichterer Münze die Zinsen des Klosters um die Hälfte herabsetzten, so beträgt das Hauptgut 9600 Gulden: auch in diesem Falle haben sich die Urner mit 8448 Gulden keineswegs zu theuer losgekauft, und Wettingens Mönche verdienen Tschudi's Verdächtigung wegen liederlichen Haushaltens nicht.

2) Die Urk. der Anm. 5 auf Seite 251.

Schätzung[1]) willig zu entrichten, und daß keiner von ihnen ein fremdes Weib, welches nicht dem Gotteshause eigen sei (es wäre denn eine freie), zur Ehe nehmen werde[2]); würde sich einer wirklich verungenossen, so solle dessen Kind zu des Vaters beweglichem oder unbeweglichem Gute keinen Zutritt bekommen, sondern die eine Hälfte an das Kloster und die andere an die Erben des Vaters fallen. Das Erbrecht selbst solle, wie von Anfang festgesetzt worden, bis ins vierte Glied herabreichen; dann aber ledig fallende Güter dem Kloster zukommen. Diese Freiheiten und Rechte, welche die Leute gewünscht, gewährte der Abt mit Zustimmung seines Convents und des Stifters Heinrich, und gelobte sie zu keiner Zeit um Geld oder Gut aus des Gotteshauses Hand zu veräußern oder wegzutauschen, wofern auch sie bei den gegebenen Zusagen getreu und fest beharren. Zu größerer Beruhigung erklärte noch Abt Kunrad, daß, wenn auch einer, zwei oder drei gegen den Willen der Gesammtheit[3]) aus Bosheit sich dem Gotteshause widersetzten, ihre Zusagen freventlich brächen und nicht inner Halbjahresfrist zu Gewinnung der Huld Genugthuung leisteten, alle übrigen unter dem Schutze dieses Freiheitsbriefes ruhig fortleben sollten, während jene Widerspenstigen der Rechte desselben verlustig würden und der Abt sich freie Gewalt vorbehalte über sie

---

1) iuxta estimationem propriam.

2) aliene conditionis uxorem et que non esset de familia domus (nisi forte liberam). Die Folge des Verungenossens mit einer Unfreien war, daß die Kinder (mit dem allfälligen Gute) der Mutter folgten und daher einem fremden Herren zufielen (vergl. diese Geschichte I, 818, Anm. 2—4); solche Verluste an Leuten und Gut, und die daherigen Verwicklungen, wollte Wettingen verhüten. Eine Theilung der Kinder, wie Müller will, wodurch die Folgen des Verungenossens bereits gemildert wurden, konnte erst erfolgen wenn zwei betheiligte Herren sich darüber verständigten; davon ist hier nicht die Rede.

3) contra uoluntatem vniuersitatis. Die Raprechtswiler Leute erhielten unter Wettingen durch die vorliegende Handveste eine eigene Verfassung; waren sie früher vereinzelte, an ihre Güter gebundene Leute, so bildeten sie von nun an ein Ganzes (eine Gemeinde; daher auch ad consilium ceterorum) mit bestimmten Pflichten und Rechten. Natürlich ist diese universitas der Wettinger Leute in Uri verschieden von der universitas hominum vallis Uranie.

nach Gutdünken zu verfügen[1]). Fünfzig Jahre später, als Wettingen aus der Hand der Gräfin Elisabeth die noch übrigen Raprechtswiler Güter in Uri an sich gebracht, und die dazu gehörenden Eigenleute das Kloster durch ihre Beisteuer bei dem Kaufe unterstützten, machten Abt Volker und der Convent aus Erkenntlichkeit dieselben aller Rechte und Freiheiten genoß und theilhaftig, welche in eigener Handveste Stifter und Vorfahren ihres Gotteshauses Leuten verliehen hatten[2]). Uebrigens kam alljährlich im Mai und Herbste der Abt oder sein Kelner in das Land, um Gericht zu halten[3]); zum Richter oder Amman wählten sie einen aus den Landleuten[4]): an eben diese wurden des Gotteshauses freie Güter als Zinslehen oder Erblehen weggegeben[5]).

Gleichwie das freie Besitzthum oder Lehengüter von Grafen und Freien wiederholt auf Abt und Convent von Wettingen übergegangen, so gelangte auch allmälig an dieselben Cistercer, an die Abtei Zürich sowie an andere Gotteshäuser[6]), was im Lande

---

[1]) Urk. (ohne näheres Datum) 1242: Tschudi Chronik I, 136, a; Herrgott Gen. II, 268. Siegler: Abt und Stifter.

[2]) consortes et participes — genosam vnd anteilig. Lateinische und teutsche Urk. (ohne näheres Datum) 1291: Beilage 35, a und b. Die Bestimmungen, daß Wettingens Leute in Uri, wenn sie zu ihren Tagen kommen, dem Kloster Treue und Wahrheit schwören, vor ihrem besondern Richter Recht geben und nehmen, sich nicht verungenossen und ihre Zinspfenninge entrichten sollen, nennt noch die in der Anm. 8 auf Seite 261 zuletzt angeführte Urk. Königs Karl des Vierten.

[3]) So, noch die in der Anm. 1 auf Seite 262 angeführte lateinische Schrift bei Tschudi das. 458, a.

[4]) Ich weiß nicht, ob Kunrad der Maier (villicus; diese Benennung kommt sonst nicht wieder vor) in der Urk. 16 Hornung 1248, und Cuno der Amman (die gewöhnliche Bezeichnung; minister) in der später folgenden Urk. 23 Christm. 1257, einer und derselbe ist; Pfleger (procurator) ist seltener.

[5]) In diesem Falle siegelt das Land Uri oder selbst die Aebtissin von Zürich; Beweise sind vorausgegangen.

[6]) Die Frauen am Oetenbach nennt die Anm. 1 auf Seite 242 (vergl. die Urk. der Anm. 8 auf Seite 177). Zu gleicher Zeit mit Wettingen (s. die Anm. 1 auf Seite 262) verkaufen dem Lande Uri ihre Güter und Rechte drei andere Cistercer Klöster: Cappel um 462, Rathhausen um 1223 und Frauenthal um 400 Florenergulden (drei Urk. 18 Heum. 1359: Archiv Uri; abg. bei Schmid Gesch. v. Uri II, 226 — 232 und 237 — 240); wie sie zu solchem Gute gekommen sein mögen, kann die Anm. 2 auf Seite 265 andeuten.

wohnende Ritter[1]) und selbst auswärtige[2]) zu Uri besaßen; zu ähnlichen Veräußerungen von Eigenleuten und Gut hatten sich bereits auch die Freien von Attinghusen entschlossen[3]). Das Geschlecht dieser Edeln hatte seine Stammburg im Thale der größern Emme[4]), und nach ihr nannten sie sich ursprünglich von Schweinsberg; vielen Freien und Klöstern gleich besaßen auch sie im Lande Uri eigene Güter, über deren Erlangung die Geschichte keinen Aufschluß ertheilt. Her Ulrich war der erste, der gegen die Mitte des dreizehenten Jahrhunderts sich von Attinghusen nannte[5]), wiewohl weder er noch sein Sohn[6]) und Enkel[7]) dieser, von der im gleichnamigen Dorfe erbauten zweiten Burg angenommenen, Benennung immerfort getreu blieben; vielmehr führte das ganze Geschlecht, noch über achtzig Jahre, in Uri und außerhalb auf den Siegeln nur den Namen der alten Veste[8]). Hern Ulrich,

---

1) Her Rudolf von Thun durch Urk. 8 März 1294, und Her Arnold der Maier von Silenen durch Urk. 10 Winterm. 1297: s. im dritten Bande.

2) Her Rudolf von Schauensee, in der Urk. 8 Mai 1287 (s. die Anm. 2 auf Seite 103), bestimmt einzelne Güter: Wettingen zu Altdorf, S. Urban in der Kirchhöre Wassen, Hohenrain zu Altdorf, Hiltskirch zu Bürgeln, Rathhausen zu Altdorf, Frauenthal zu Attinghusen, Steina zu Bürgeln und ebenso den Frauen von S. Lazarus zu Seedorf in Bürgeln; Namen und Ertrag der Güter ist überall angegeben.

3) S. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 249, Anm. 5 auf Seite 257 und Anm. 1 — 4 auf Seite 258.

4) zwischen Schüppach und Eggiwile.

5) In einer Urk. iuxta ecclesiam Goldeswile 5 Herbstm. 1240 (Interlachenbriefe im Lehensarchiv Bern) sind Zeugen: — —; Waltherus dominus de Wediswile, Vlricus dominus de Attingenhusen; — — — —. Damit vergl. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 223.

6) In einer Urk. Bern 8 Christm. 1248 (Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 334) sind Zeugen: — —; Waltherus de Wolhusen, Ul. de Schweinsberch, — —, nobiles viri et milites; W. de Schweinsberch, N. de Wartenstein (zwischen Lauperswile und Rüderswile), domicelli. So glaube ich das Verhältniß annehmen zu sollen, wenn anders hier Werner gemeint ist.

7) Diethelm namentlich nennt sich von Attinghusen (Urk. 15 Heum. 1296 und 30 Heum. 1299), und von Schweinsberg (Urk. 8 Mai 1304).

8) So, Diethelm an der Urk. 15 Heum. 1296 (s. Tschudi Chronik I, 213, b); so Werner an den Urk. 30 Heum. 1299 und (ohne näheres Datum)

als Vater der Herren von Attinghusen, nennt das Gedächtnißbuch der dortigen S. Andreas Kirche[1]); dasselbe verzeichnet noch mehrere dieser Freien[2]), deren jedoch kaum eine Urkunde gedenkt[3]). Der Stamm wurde durch Werner fortgesetzt. In einem Streite um Besitzungen in Sisinkon, auf Morsach und an einigen andern Orten des Thals Uri, gegen Propst Rudolf und das Capitel von Münster fand sich der Freie, indem Schiedrichter in der Kirche Zürich einen Spruch ausgefällt, mit den Chorherren durch Ersatz eines Gutes ab[4]). Werner erschien unter der Linde zu Altdorf, als Graf Rudolf von Habsburg über wortbrüchige Landleute den Landtag hielt[5]); derselbe mit seinem Sohne Werner erscheint wiederum, als der Landrichter Markward von Wolhusen das Thal Uri mit der Abtei Engelberg vergleicht[6]). Diethelm war Werners zweiter Sohn[7]). Von seinem gleichnamigen ältern Sohne wissen wir in

---

1301 (Archiv Uri), 11 Winterm. 1308 (Abtei Zürich) und 20 Winterm. 1321 (Archiv Oetenbach): überall Swrinsberg (nicht Swinsberg).

1) Am 7 Brachm.: Jahrzeitbuch Attinghusen (in der jetzigen Fassung geschrieben am 12 Hornung 1501). Das Jahrzeitbuch Seedorf (s. die Anm. 1 auf Seite 248) gibt: am 5 Herbstm. A dominus Wlricus nobilis de Swenzperch obiit, und am 26 Christm. A dominus Wlricus de Swenzbeer ob.; vergl. die Anm. 2.

2) Das Jahrz. Attingh. gedenkt: am 27 Aprill Her Heinrichs von Attighusen; am 3 Herbstm. Herren Vlrichs der herren bruder von Attighusen, und am 21 Herbstm. Her Vlrichs von Attighusen; am 11 Winterm. Her Albrechts von Attighusen, und am 26 Winterm. Her Lamprechts eins ritters von Attighusen; am 23 März Frow Hemmon Her Wernhers ana (Großmutter) von Attighusen (also wohl jenes Ulrichs Gemahlin oder Mutter), und am 15 Heum. Frow Berchton von Attighusen. Das Jahrz. Seedorf hat: am 28 Aprill A dominus Heinricus nobilis de Atingenhusen obiit; am 7 Heum. B Cvnradus domicellus de Attingenhusen occisus obiit, und am 15 Heum. B obiit domina Berchta de Attunhusen. Ob nun Ulrich, Werner, Werner oder Diethelm, oder Johannes Vater der Genannten sei, kann ich nicht sagen.

3) Das Jahrz. Attingh. gedenkt am 15 Augustm. Herren Rudolfs von Attighusen; vergl. die Urk. 18 Winterm. 1249 der Anm. 4 auf Seite 253.

4) Er gibt scoposam vnam in Escha sitam. Urk. Münster (apud Beronam) 28 Mai 1261 (ind. 4): Archiv Münster; abg. bei Schmid Gesch. v. Uri I, 224. Siegler: Werner, und der Freie Markward von Wolhusen.

5)6) S. die nachfolgenden Urk. 20 Mai 1258 und 11 Augustm. 1275.

7) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 249.

dieser Zeit, außer daß er einer Kaufsverhandlung als Zeuge beiwohnte[1]), nur noch soviel daß ihm das Landsiegel in Obhut gegeben war[2]); aber das Amt eines Landammans verwaltete er nicht[3]). Uebrigens hatten die Freien Dienstmanne, welche sich gleich ihnen von Attinghusen und von Schweinsberg nannten[4]).

Indessen in Uri die Eigenleute nur ihrem Herrn dienten, nicht ohne bestimmtes Gut für sich zu nutzen[5]), und die Leute Wettingens mit besondern Rechten gleichsam als Erblehen auf die Güter beschränkt waren, mit welchen das Gotteshaus sie erkauft hatte, so jedoch daß Erwerbungen nicht unmöglich blieben[6]), genossen die Landleute, welche an die Abtei Zürich gehörten, weit ausgedehnterer Befugnisse; sie übten die Verwaltung ihrer eigenen Habe, und waren berechtigt zu Kauf und Verkauf, zu Vergabung, Ehe- und anderm Vertrag, sowie vor Gericht zu erscheinen und ihren letzten Willen zu erklären[7]). Der Boden des von der Reuß durchflossenen Thales, von dem Seegestade hinauf bis Silenen, war in Ried und Wiese und an manchen Stellen in Feld und Garten abgetheilt, und vielfältig wurde Korn und Wein gezogen[8]);

---

1) Die Urk. der Anm. 6 auf Seite 196.

2) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 243; vergl. die Urk. der Anm 7 auf Seite 260.

3) Zum Erstenmale begegnet mir Werner als Landamman (minister vallis Vranie) in den Urk. 13 Augustm. und 17 Winterm. 1294.

4) Die nachfolgende Urk. 11 Augustm. 1275 nennt Rudolf von Swensberg und Eglolf sin bruder; der letztere und seine Verwandtschaft heißen von Attinghusen in den Jahrzeitbüchern Attinghusen und Seedorf.

5) S. die Anm. 3 und 4 auf Seite 258.

6) Wenn z. B. einer eine Freie heurathete und diese ihm Eigengut zubrachte.

7) Diese Befugnisse für Uri erscheinen zwar erst in einer Urk. vom 7 Jänner 1317 (Abtei Zürich; s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 93); aber da der Wortlaut ita quod generalem habeat — — — et singula exercere, que homines vallis Vranie dicto mon. Thuricensi iure seruitutis pertinentes possunt facere, ac si natus de ancilla dicti mon. Thur. extitisset in einem ähnlichen Falle für Zürich ganz gleich schon in einer Urk. vom Winterm. 1284 vorkommt (s. die Anm. 7 auf Seite 31 und Anm. 1 auf Seite 32), so trage ich kein Bedenken die bezeichneten Rechte den Landleuten bereits im 13 Jahrhunderte beizulegen.

8) Außer den früher angeführten Belegen, wird gegeben ein quartale vini — dominabus de Oberndorf ordinis S. Lazari (s. die Anm. 6 auf Seite

von diesem Hauptthale führten Pfade, wo selten Wagen und kaum mehr Rosse fortkommen mochten[1]), über Höhen oder durch Schluchten wieder in kleinere Thäler oder auf Schweigen und Alpen[2]). Die vielfältig auf freiem Gute sitzenden Landleute, welche schon unter König Otto dem Ersten die eigene Bezehentung für sich in Anspruch nahmen[3]), trugen dann alljährlich selber von den Orten, an welchen die Frucht erhoben ward, den Zehenten an Heu und Lämmern in eine Scheune zusammen, wo die letztern mit jenem gefüttert wurden bis Mitte Mai[4]); unter Otto dem Vierten als Kaiser fielen die Zehenten in Uri zweimal im Jahre ledig, am ersten des Aprils und des Heumonats[5]). Es wurden der Aebtissin, je nach Beschaffenheit ihrer Güter, Pfenninge, Ziger, Nüsse, Geißhäute und Schafe gewährt und gezinset[6]): dazu war das

247) de vinea iacente in Silinon: Jahrzeitbuch Seedorf zum 12 März B (nicht ganz alte Hand).

1) Die Urk. der Anm. 4.

2) Doch beweiset der Spiringer Kirchenbrief (s. die Anm. 1 auf Seite 242), daß im Schächenthale gegen Ende des 13 Jahrhunderts nicht ausschließlich Alpenwirthschaft getrieben wurde.

3) patrum nostrorum iure et lege — ostensis redimendi decimas prediis et in lumine ad ecclesiam reddendo quotannis.

4) Ansprecher war Purchardus Turegiensis castri aduocatus; die Landleute eundem aduoc. Purch. cum manu uenerabilis domne sue Reginlinde, ad Turegum uenientes, legitime uestiuimus. Urk. Uri (Actum in Vronia) 22 Winterm. 955: Der Geschichtsfreund I, 59; Neugart Cod. Dipl. II, 19 mit dem unrichtigen Jahre 972.

5) preter eas (decimas), que sunt in Urania; hic namque bis in anno vacare debent in Kal. Aprilis et in Kal. Julii: s. des letzten Herzogs Berchtold von Zäringen Urk. in der Anm. 3 auf Seite 17. Durch Urk. 20 Heum. 1210 (Abtei Zürich) geben die Aebte B. in den Einsideln und H. von Rheinau, als Moguntine sedis delegati iudices, in einem Streite zwischen dem Gotteshause Zürich und H. dem Maier von Horgen einen Entscheid über den Hof Horgen, und dessen Zehenten und Neubrüche, und berufen sich dabei auf den Stiftungsbrief Königs Ludwig und die Bekräftigung (munitum) Berchtolds von Zäringen, ohne jedoch das Datum selbst anzuführen; man sieht daher, warum der herzogliche Brief erlassen worden, und daß Uri dabei nicht die Hauptsache ist.

6) Näheres über die Maierämter geben mehrere Urkunden des 14 Jahrhunderts; ebenso einige, gleichfalls ungedruckte, Rödel aus der letzten Zeit des Freien Johannes von Attinghusen bis zum Jahre 1365.

ganze Thal nach den drei Pfarrkirchen in ebensoviele Genossamen[1]) eingetheilt, eine vierte machte Ortsfeld aus[2]); über jede derselben wurde von der Aebtissin ein Maier gesetzt[3]). Diese Maier wachten für die Rechte des Gotteshauses und über den Bezug der Gefälle, hielten die Gerichte, und holten bei Streit und Verhandlung den endlichen Entscheid im Hofe der hohen Frau zu Zürich ein[4]). Für Kunrad Zant ward Kunrad der Schüpfer Maier von Bürgeln[5]), zu Ortsfeld ebenfalls ein Kunrad an Werners Statt[6]), in Silenen für den Ritter Werner ein anderer Ritter Arnold[7]); der Name

---

1) Außer dem was Wettingen im Jahre 1291 für sich andeutet (s. die Anm. 2 auf Seite 264), kenne ich im 13 Jahrhunderte diesen Ausdruck für die Abtei nicht; s. jedoch die Urk. 11 Winterm. 1308 in meinen Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 91 f. Nicht weiter zurück als in die Mitte des 13 Jahrhunderts kann ich der Abtei Zürich Maierverfassung im Lande Uri urkundlich nachweisen, gerade zur Zeit wo Wettingen seinen Leuten bestimmte Rechte verbriefte; je mehr dasselbe Leute und Gut erwarb, desto nothwendiger wurde für beide Gotteshäuser die Aussönderung ihrer Genoßen: Entwicklung und Anwendung auf Steuer und politische Rechte brachte die Zeit. Daß Spiringen in der Urk. 29 März 1290 (s. die Anm. 3 auf Seite 243) einen Amman hat, dürfte auch für Seitenthäler den Anfang einer Sache bezeichnen, wenn sie auch den spätern Namen noch nicht hat.

2) Wohl wegen des großen Umfangs der Pfarrei Altdorf, oder weil die Abtei dort besonders viele Güter hatte.

3) Dieses Recht wurde der Aebtissin von den Landleuten noch zugestanden durch die Urk. 18 Augustm. 1393: Schmid Gesch. v. Uri II, 177 ff.

4) Vergl. die Urk. der Anm. 8 auf Seite 258 und Anm. 3 auf Seite 259.

5) Kunrad Zant (Urk. vor 1256: s. die Anm. 2 auf Seite 249); der Maier, ohne Namen (Urk. 23 April 1256: die Anm. 8 auf Seite 21; und Urk. 1 Herbstm. 1256: die Anm. 4 auf Seite 257); Kunrad (Urk. 23 Christm. 1257 und 20 Mai 1258: die Anm. 3 auf Seite 275 und Anm. 2 auf Seite 276). Kunrad Schüpfer (Urk. 6 Hornung 1290: s. die Anm. 3 auf Seite 259).

6) Werner (Urk. 20 Mai 1258: s. die Anm. 2 auf Seite 276). Kunrad (Urk. 11 Augustm. 1275: die Anm. 4 auf Seite 279; Urk. 9 Brachm. 1284 und 11 Heum. 1290: die Anm. 1 und 4 auf Seite 240; und Urk. 16 Weinm. 1291: s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 37).

7) Werner, noch nicht Ritter (Urk. 24 Augustm. 1243: s. die Anm. 1 auf Seite 219); derselbe, als Ritter (Urk. 1 Herbstm. 1256: die Anm. 4 auf Seite 257; und Urk. 23 Christm. 1257 und 20 Mai 1258: die Anm. 3 auf Seite 275 und Anm. 2 auf Seite 276). Das Jahrzeitbuch Seedorf hat zum 21 Jänner A: dominus Wernherus miles de Silennun obiit (kräftige alte Hand). Arnold (Urk. 6 Hornung 1290: s. die Anm. 3 auf Seite 259; und Urk. 16 Weinm. 1291: meine Urkunden S. 37).

des zu Altdorf wird nicht genannt[1]). Die Maier führten im Siegel des Landes Ur[2]).

Die Vogtei über die Leute des Thales Uri gehörte unmittelbar an das Reich. Die Gewalt der Záringer war mit dem Tode Berchtolds des letzten Herzogs erloschen[3]), und König Friderich der Zweite hatte sofort Gotteshaus und Kirche Zürich mit Leuten und Gut in seinen Schirm genommen, und die Zusicherung gegeben sie nicht vom Reiche zu veräußern[4]). Von dem an stieg das

---

1) Die Urk. 1 Herbstm. 1256: s. die Anm. 4 auf Seite 257. Dann wird über 100 Jahre in keiner mir bekannten Urkunde eines Maiers von Altdorf gedacht, auch der Rodel vom J. 1365 (s. die Anm. 6 auf S. 268) nennt keinen Maier von Altdorf; dagegen werden in der Urk. 18 Augustm. 1393 (s. die Anm. 3 auf S. 269) vier Maierämter anerkannt. Mir kommt wahrscheinlich vor: wie zu Lucern der Name Maier (villicus) des Hofes vor dem bedeutsamern Amman (minister) zwei Jahrhunderte lang zurücktritt, so sei auch in Uri der Maier von Altdorf zum Amte des Ammans gelangt oder der Amman des Thals habe zugleich die Maierei von Altdorf verwaltet; dadurch erklärte sich um so leichter die Stellung, welche Burghard der Schüpfer und, nach kurzer Unterbrechung durch Arnold den Maier von Silenen, die Freien Werner und dessen Sohn Johannes von Attinghusen fast ein Jahrhundert lang einnahmen.

2) S. die Urk. der Anm. 8 auf Seite 258 und Anm. 3 auf Seite 259.

3) Welche Gewalt sich noch Berchtold zugeschrieben, zeigt die Anm. 3 auf Seite 17.

4) Die Urk. der Anm. 5 auf Seite 17. Wenn der letzte Záringer mit der kaiserlichen Gewalt über Zürich die des Landesherzogs und des Gaugrafen in sich vereinigt hatte (wofern diese Bestandtheile der Reichsverfassung früherer Jahrhunderte noch bis in den Anfang des dreizehenten nachweisbar wären), so hörte doch durch Friderichs Erklärung dieses außerordentliche Verhältniß auf, und es traten König, Herzog, Graf wieder in ihre Rechte (dieses als Grundsatz angenommen; in der Wirklichkeit erscheint selbst nicht ein Namensherzog). Oder kommt aufs neue für die Abtei ein besonderer Kastenvogt vor, der mit der Reichsvogtei zugleich die gräfliche Gewalt verband? In Friderichs des Zweiten Briefe liegt dieses nicht; darin liegt nicht einmal (ausdrücklich), daß die Vogtei der Stadt Zürich an das Reich aufgenommen worden, und es mußten die Bürger gegen die spätern Ansprüche von Friderichs Enkel, dem jungen Herzog Kunrad von Schwaben, den Schirm des Königs Richard anrufen: erst von da an erscheint auch die Vogtei der Stadt in den königlichen Briefen (s. bei Zürich). Daß Uri durch die Abtei an das Reich gehörte, erleidet keinen Zweifel; aber es entsteht die Frage, welche Bedeutung die Vogtei gehabt habe. Die Zustände Uri's darauf begründen, daß, weil pagus Gau bedeute, der pagellus Uronie in der Urk. 853 (s. die Anm. 1 auf Seite 238) eine Cent des Gaues ausmache, ist mindestens mißlich; es ließe sich ebenso gut schließen, daß, weil

Ansehen der Aebtissin[1]), und hob sich die Stellung der Landleute[2]). Inzwischen war Uri in den Besitz des Grafen Rudolf von Habsburg gekommen[3]); bis König Heinrich der Sohn Kaisers Friderich,

---

die Abtei erst im Jahre 952 die Orte Bürgeln und Silenen erwarb (s. die Anm. 3 auf Seite 238), hundert Jahre früher der pagellus Uronie mehr nicht als die Gemeinmark Altdorf umfaßt habe (vergl. die Anm. 1 auf S. 88). Ebenso mißlich ist die Annahme, daß wiederholt im Mittelalter jedes der drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden den römischen Königen 100 oder 200 Mann Krieger zugesendet, somit entweder den einfachen oder doppelten Heerbann einer Cent, und daß alle drei immer gleich viel Mannschaft stellten. Diese Sendung von Kriegern und das hiefür angeführte Zahlenverhältniß ist, wenn auch die Möglichkeit zugestanden würde, nichts weniger als eine historisch erwiesene Thatsache; vielmehr ist es weiter nichts als eine Behauptung Tschudi's, der sich die drei Länder seit unvordenklichen Zeiten möglichst in allen Dingen gleich vorstellt.

1) Durch die, allmälig hervortretenden, Befugnisse einer Reichsfürstin.

2) Dahin zähle ich die in diese Zeit fallende Entwicklung der Maiereiverfassung, sowie das Landsiegel. Zum ersten Male meines Wissens siegelt die vniuersitas Vranie am 24 Augustm. 1243 (s. die Anm. 1 auf Seite 219); noch am 18 Winterm. 1249 hängt Sigillvm Vallis Vranie (s. die Anm. 4 auf Seite 253), dagegen am 20 Mai 1258 S'. Hominum. Vallis. Vranie. Durch das alte Landsiegel scheint nur das Thal (allgemein, und nicht nach seinen Bestandtheilen geschieden) vertreten zu sein, durch das neuere hingegen die Landleute selbst (z. B. gegenüber den Wettinger Leuten, die kein eigenes Siegel haben).

3) Wie, weiß niemand zu sagen. Zwar behauptet Tschudi Chronik I, 107, a, Otto der Vierte habe im Jahre 1209 noch als König den Grafen Rudolf zum Landvogte über Uri, Schwiz und Unterwalden gesetzt (s. den Schluß der Anm. 1), und erfindet hiezu ein umständliches Geschichtchen; aber diese Meinung hat nur geringe Wahrscheinlichkeit für sich (vergl. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 230). Eher mochte Uri an den Grafen durch Friderich den Zweiten kommen. Als dieser den Herzog Friderich von Lothringen für seinen Dienst gewann, und er demselben hiefür 3000 M. S. versprach, stellte er ihm den Grafen Rudolf von Habsburg allein als Bürgen für 1000 Mark durch Urk. Hagenau 5 Weinm. 1212 (ind. 15): Calmet Hist. Eccles. et Civ. de Lorraine (Ausg. Nancy, 1728) Tome II, Preuves pag. 421. Bei König Friderich im Lager bei Jülich erscheint Graf Rudolf vor 20 andern Grafen als Zeuge in der Urk. 5 Herbstm. 1214: Hennes Urkundenbuch zur Gesch. d. deutschen Ordens S. 14. Wiederholt ist der Graf, sowie sein Erstgeborner Albrecht, bei Friderich und dessen Sohne Heinrich: s. diese Gesch. I, 15, Anm. 4 und 5. Zu Rimini bei Kaiser Friderich befinden sich unter den Grafen auch Werner von Kiburg, Albrecht von Habsburg, Ludwig und Herman von Froburg, in der Urk. im März 1226: Hennes Urkundenbuch S. 75 ff. Die Veräußerung Uri's an den Grafen Rudolf mag durch Friderich den Zweiten

indem er seine Bereitwilligkeit erklärte zu Förderung der Landleute[1]), sie aus der Gewalt des Grafen ledigte und befreite[2]) mit der Zusage, dieselben niemals durch Verleihung oder durch Verpfändung von sich zu veräußern, sondern stets zu seinen und des Reiches Diensten zu behalten[3]): zugleich sendete Heinrich mit Wissen seiner Räthe einen Boten[4]) an die Landleute, und ermahnte sie dringend wegen Forderung der Steuer und ihrer Bezahlung[5]) zu thun und demselben zu glauben, was er in des Königs Auftrage ihnen sagen und sie heißen werde[6]). Auch noch später ver-

---

selbst erfolgt sein, oder durch König Heinrich: jenes schwerlich vor 1218, dieses unmöglich eher als 1220; wohl noch später. Daß übrigens solche Verleihungen auch wohl von Friderich selbst ausgehen mochten (concessione ab aliis edita, vel a nobis), zeigt dessen Urk. für Pfävers Trani 3 März 1221: Eichhorn Episcopat. Cur. Cod. Probat. p. 81.

1) fidelibus suis universis hominibus in valle Uranie constitutis — volentes semper ea facere, que ad vestrum commodum vergere poterunt et profectum.

2) ecce vos redemimus et exemimus de possessione comitis Rudolfi de Habspurg; vergl. die am Schlusse vor Anm. 1 angeführte Urk. Kaisers Friderich.

3) ad usus nostros et Imperii.

4) ex prouidentia consilii nostri; der Bote ist fidelis noster Arnoldus de Aquis (wenn anders Tschudi richtig geschrieben hat). Ich weiß nicht, ob der in der Urk. 1213 (s. die Anm. 1 auf Seite 198) genannte Dienstman Murbachs Arnold von A noch lebt; sonst könnte dieser gemeint sein. Noch erscheint im J. 1243 bei Kaiser Friderich Arnoldus de Gimmenich scultetus Aquensis, und derselbe als Arnoldus de Gimmenich am 12 Weinm. 1225 bei König Heinrich (Urk. bei Quix Cod. Dipl. Aquensis I, 101 und 161); jedenfalls hat Tschudi's „Juncker Arnold von Wasseren". nie gelebt.

5) super requisitione nostre precarie et solutionis. Man sieht, der junge König wollte von Uri eine Geldbeisteuer; daraus macht Tschudi ein Hülfsansuchen um Zusendung von Mannschaft.

6) Urk. Hagenau 26 Mai 1231 (ind. 4): Tschudi Chronik I, 125, a; Schweiz. Museum f. hist. Wissenschaften I, 209; Hisely Les Waldstetten pag. 142. Businger Gesch. v. Unterwalden I, 435 f., von Tschudi verleitet, gibt den Brief als auch für Unterwalden ausgestellt. Aus dieser Urkunde schließe ich zwei Dinge: die Uebergabe Uri's in den Besitz eines Herrn (also wohl die Vogtei mit ihren Rechten und Gefällen), durch Verleihung oder Pfandschaft, ist zurückgenommen und das Thal tritt in seine unmittelbare Stellung zum Reiche wieder ein; alsdann ist in dem Briefe auf die Abtei Zürich weder im allgemeinen, noch auf Friderichs Urk. vom 17 März 1218 insbesondere Bezug genommen, vielmehr wird Uri's Vogtei selbstständig behan-

fügte der junge König über die dem Reiche zustehenden Vogteirechte, und erließ seine Befehle an das Land [1]). In den folgenden Jahren, als Kaiser Friderich der Zweite sich von den Päpsten Gregorius dem Neunten und Innocentius dem Vierten Bann und Entsetzung zuzog, und in den obern Landen die von Schwiz, von Lucern, von Sarnen und Stans bei dem erbitterten Streite, der hierüber ausgebrochen, nicht unbetheiligt blieben [2]), zeigte sich keinerlei Bewegung unter den Landleuten von Uri, und während Gotteshäuser und weltliche Herren, die für die Sache des Papstes standen, an Gut und Rechten angegriffen wurden, sicherten und mehrten die Abteien Zürich und Wettingen ihr Besitzthum in Uri [3]). Erst nachdem durch Friderichs und seines Sohnes Kunrad Tod der Zwist zwischen Reich und Kirche aufgehört hatte, und auch König Wilhelm, der gegen den Entsetzten und dessen Anhänger seine und des Papstes Rechte verfochten, frühzeitig gestorben war, erhob sich unter Landleuten von Uri ein so gefährlicher Unfriede, daß Graf Rudolf von Habsburg, Enkel des Alten, zu dessen Stillung in Altdorf erschien.

Zwischen den Leuten vom Geschlechte der Izeli und dem Geschlechte von Gruba waltete Mißhelligkeit und Todfeindschaft [4]);

delt und ist mithin von der Vogtei (Kastvogtei oder Reichsvogtei) Zürichs geradezu getrennt. Von dem an bleibt dieses Verhältniß: kein Züricher Vogt und selbst nicht die Freien Herman von Bonstetten und Ulrich von Rüßegg, des Reiches Vögte über Zürich unter König Rudolf (s. bei Zürich), werden zugleich als Reichsvögte Uri's von irgendwem angeführt. Uebrigens da Graf Rudolf von Habsburg noch im Herbstm. 1230 bei Kaiser Friderich im Lager bei Anagni, und sein älterer Sohn Albrecht selbst am 29 April 1231 zu Worms bei König Heinrich ist (s. diese Geschichte I, 15, Anm. 4 und 5), so darf man wohl annehmen daß Uri's Ledigung von Habsburg im Einverständnisse mit den Grafen erfolgt sei.

1) Die Urk. der Anm. 5 und 8 auf Seite 261.

2) S. bei Lucern.

3) Beweise sind in der vorausgeschickten Darstellung die zahlreichen Briefe von 1241 — 1256, in welchen keine Spur von Parteiung oder von einer Verbindung nach Außen vorkömmt; wegen der Urk. im Christm. 1240 s. bei Schwiz.

4) mißhellende vnd totgeuehte. Der Grund dieser Feindschaft wird nicht angegeben, doch scheint sie nach der Urk. der Anm. 2 auf Seite 276 Güter betroffen zu haben; zur Unzeit erinnerte Müller sich hier an Ezelino de Romano.

der Streit, bei welchem jeder Theil sich durch Helfer verstärkte, gedieh von Wort zu Werk bis zu gewaltsamer That. Da kam Graf Rudolf in das Land, begleitet von den Freien Walter von Wolhusen, Rudolf von der Balm, Ulrich von Rüßegg und Ortolf von Uzingen, sowie von den Rittern Peter von Hünoberg, Rudolf und Johannes von Küssenach, und Hartman von Baldegg[1]). Durch den Grafen wurden, auf der Landleute Bitte und nach ihrem Rathe, die beiden Geschlechter und ihre Helfer um alles Vorgefallene gesühnet in folgender Weise: Zwanzig Männer aus dem Geschlechte Izeli[2]), und ebensoviele aus dem von Gruba[3]), beschwuren die Sühne; wird diese gebrochen in dem einen Theile, so verschuldet jeglicher, der sie bricht, dem Grafen Rudolf sechzig Mark und sechzig dem andern Geschlechte, und Bürgen hiefür sind die Zwanzig des friedbrüchigen Theils, welche die Sühne beschworen haben. Ueberdieß wer die Sühne bricht ist meineidig, fällt in des Papstes Bann, in des Reiches Acht und in des Bischofs Bann[4]), ist ehelos und rechtlos, und man soll über ihn

---

1) Wenn (wie auch wohl behauptet wird) Graf Rudolf hier als Reichsvogt der Abtei Zürich handelt, so kann befremden, daß sich in seinem Geleite niemand aus Zürich selbst befindet.

2) Izeli selbst und Ulrich sin Etero (s. die Anm. 4 auf Seite 253; übrigens wie pater und patruus, und Vater und Vetter sich zu einander verhalten, so Aetti und Etter); Cuno des Gotteshauses Amman von Wettingen, Cuno von Beroldingen, — —, zwei von Richenlingen, drei Gurtneller, — — —, Werner von Ribshausen, Heinrich uf dem Büle, Heinrich und Kunrad von Sisinkon, — —.

3) Kunrad, Werner, Heinrich und Peter Brüder von Gruba; Heinrich von Hurnselden, Rudolf von Törnlon, — — —, Kunrad der Fürst, Walter und Kunrad an dem Luffe, Kunrad von Müngingen, —, Kunrad von Ruggangingen, — —, Kunrad oben im Dorf, — —. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 242. Nach den Namen scheint, daß das Geschlecht von Gruba aus dem Schächenthal bis Schachdorf reichte, die Izelinge aber von Schachdorf etwa bis Silenen und zurück an den See.

4) Acht und Bann bedingen sich gegenseitig. Vergl. des Königs Rudolf Landfrieden für Baiern 1281, desselben Würzburger Landfrieden 1287, sowie die Urk. 15 Heum. 1285 für Friedberg: s. diese Geschichte I, 370, 394 und 717 Anm. 2. Auch in der Urk. der Anm. 2 auf Seite 276 werden geistliche und weltliche Strafen mit einander angedroht.

richten wie über einen Mörder[1]). Zu Wahrung der Sühne wurden gesetzt Her Werner von Silenen, Her Rudolf von Thun, Kunrad der Maier von Bürgeln und Burghard der Schüpfer[2]): erkennen die Vier bei ihrem Eide, daß die Sühne gebrochen sei, so soll man richten wie an dem Briefe steht; stirbt einer der Viere, so sollen die überlebenden Drei an dessen Statt einen andern wählen. Diese Sühne, die vor dem Grafen Rudolf festgesetzt wurde, besiegelten mit demselben die Landleute von Uri[3]). Es verlief nach diesem noch nicht der fünfte Monat, als Graf Rudolf mit vielen Freien und Rittern[4]) zum zweiten Male ins Land Uri zog. Izeli und Ulrich sein Vetter von Schachdorf mit ihrem Anhange hatten, gegen ihr Versprechen und die freiwillig auf sich genommene Verpflichtung, die beschworene Sühne auf das Frevelhafteste[5]) gebrochen. Nunmehr wurden ihnen sämmtliche bewegliche und unbewegliche Güter, durch endliches Urtheil unter Zustimmung der Landleute[6]), abgesprochen und sie derselben entwehrt: worauf

---

1) wan der ouch den mort getan hat. Man dürfte glauben, daß die frühern gewaltsamen Handlungen (alle die getat) nicht ohne Todschlag geblieben seien. Wegen ehelos (exlex) und rechtlos s. die Anm. 2 auf Seite 155.

2) Berchtold der Schwepter heißt er, entstellt, bei Tschudi; auch andere Namen geben die Abdrücke nicht rein.

3) Urk. (Graf Rudolf von Habsburg der Landgraf von Elsaß, und die Landleute von Uri) ze Altorf an der Gebreitun 23 Christm. 1257: Tschudi Chronik I, 155; Schmid Gesch. v. Uri I, 221 ff.; Herrgott Gen. II, 335 f.; Hisely Les Waldstetten p. 151 ff. Das Pergamen ist, scheint es, nicht mehr vorhanden.

4) Es sind: die Freien, Walter von Wolhusen, Kunrad von Wedisswile, Gerhard von Gösskon, und Ulrich und Markward von Rüßegg; die Ritter, Johannes von Büttikon, Ulrich von Hertenstein, Hartman von Baldegg, und Rudolf und Johannes von Küssenach.

5) propter enormitatem sceleris, quod Izelinus et Vl. patruus eius de Shachdorf cognominatus Izeli et eorum complices sceleratissime perpetrarunt; es ist nicht näher bezeichnet. Vergl. zur Anm. 1 auf Seite 235.

6) per sentenciam diffinitiuam (unter den Zeugen befinden sich auch die vier Gewährsmänner der Sühne) cum consensu et conniuentia vniuersitatis vallis Vranie. Wie selbst der König nicht richtete, ohne daß von seinen Fürsten und Herren Urtheil oder Spruch vorausgegangen wäre, ebenso bedurfte hier der Graf um so mehr der Zustimmung der Landleute, wenn in ihrer Verfassung zur Aebtissin ein Grundsatz aufgestellt oder in Anwendung gebracht wurde, welcher inskünftige bei ähnlichem Anlasse gegen jeden derselben geltend gemacht

der Graf alle Güter, welche jene als Erblehen von dem Gotteshause Zürich bis auf diesen Tag besessen hatten, der Aebtissin gänzlich und völlig zusprach; Izelin und seinem Vetter sowie ihren Weibern und Erben ein ewiges Stillschweigen auferlegte, und die Aebtissin durch ihre Boten, den Leutpriester Heinrich bei S. Peter und Jacob den Mülner, in den leiblichen Besitz der genannten Güter einführte. Sie und ihr Gotteshaus daran zu beschweren oder zu beunruhigen, verbot Rudolf unter Androhung des göttlichen Gerichtes, sowie bei Verlust seiner Huld[1]) und des Friedens Beobachtung, und gab mit Uri unter dem eigenen und der Landleute Siegel der Aebtissin hierum seinen Brief[2]).

werden konnte; keineswegs aber liegt darin eine ausdrückliche Anerkennung Rudolfs, als provisorischen Reichsvogts, von Seite der Thalgemeinde.

[1]) sub obtentu gracie nostre; dieses Ausdrucks bedient sich kein Reichsvogt, sondern nur der König selbst und Fürsten oder Grafen, welche die Gerichte von dem Reiche haben; s. diese Geschichte I, 672 Anm. 3 und 4, und 812 Anm. 8.

[2]) Urk. (R. dei gracia comes de Habisburg Lantgrauius Alsacie) sub tilia in Altorf 20 Mai 1258: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 10 ff.; Neugart Cod. Dipl. II, 223; Hisely Les Waldstetten p. 154. Zeugen: die Freien und Ritter der Anm. 4 auf Seite 275; dann Werner von Attinghusen als letzter (daher wohl jüngster) der Freien, und hinter den Rittern folgen noch: Werner der Maier von Silenen und Rudolf von Thun, Ritter; Burghard der Schüpfer, die Maier Kunrad von Bürgeln und Werner von Ortsfeld, und Arnold von Gronon. Wegen des Landsiegels s. die Anm. 2 auf Seite 271. Bei diesem und dem vorhergehenden Briefe vom 23 Christm. 1257 sind über die Frage, in welcher Eigenschaft Graf Rudolf im Lande Uri erschienen sei, fortwährend die Meinungen getheilt: die einen sehen in ihm der Urner (sowie der Schwizer und Unterwaldner) Hauptman, Schirmherrn oder Schirmvogt; andere machen den Grafen zum Reichsvogt der Abtei Zürich und dann auch des Landes Uri; nach meiner Ansicht handelt Rudolf als Graf oder, in der Sprache vornehmlich des 13 Jahrhunderts, als Landgraf, und diese Ansicht als die einfachste und natürlichste halte ich fest. Wer die Schirmherrschaft annimmt, mag sich vielleicht erinnern, wie sich z. B. Bern am 9 Herbstm. 1268 und am 9 Augustm. 1291 mit Savoien eingelassen hat; aber soweit giengen im 13 Jahrhunderte die drei Länder noch nicht, erst in ihrem Bunde vom 9 Christm. 1315 dachten sie sich die Möglichkeit sich zu „beherren" oder einen „herren" zu nehmen, und ließen sich dann durch Urk. 1 Herbstm. 1327 mit dem Grafen Eberhard von Kiburg in mehrjährige Verbindung ein. Die Annahme Rudolfs als Reichsvogts beruht auf der Voraussetzung, daß die Abtei Zürich um die Mitte des 13 Jahrhunderts einen mit gaugräflicher Gewalt

Im sechzehenten Jahre, nachdem Graf Rudolf für den Sühnebruch die Hauptschuldigen mit Verlust ihrer Güter bestraft, rühmte derselbe als König, kaum an den obern Rhein zurück von der Krönungsfeier, und zu eben der Zeit als er die Bürger von Lucern wohlwollend in seinen besondern Schirm aufnahm[1]), der Urner[2]) Treue und Anhänglichkeit gegen ihn und das römische Reich. Indem er zu ihrer Förderung und Beruhigung sich jederzeit bereit

bekleideten Vogt vom Reiche gehabt habe (wofür kein Beweis geführt werden kann), sowie daß Reichsvogtei und Landgrafschaft nicht mit und neben einander bestehen können. Zu Weißenburg erkannten die Bürger in dem dortigen Abte ihren Eigenthumsherrn, in dem Könige ihren Vogt, und mochten um Gut und Blut an das Landgericht im Speiergaue geladen werden (s. diese Geschichte I, 665, Anm. 1 und 2). Auch Zürichs Bürger wurden nicht durch Friderichs Urk. 17 März 1218, noch durch Rudolfs 2 Winterm. 1273 oder Adolfs 23 Christm. 1292, welche letztern auch die Vogtei der Stadt ausdrücklich an das Reich aufnahmen, von dem Besuche der Grafschaftsgerichte befreit, sondern es bedurfte hiezu besonderer königlicher Briefe (Rudolfs 20 Weinm. 1274 und Adolfs 11 Jänner 1293); auf diesen letzten Brief hin wurden die Bürger, es sei denn daß ein Kläger zu Zürich rechtlos gelassen werde, von dem Besuche des Landgerichts im Thurgau freigesprochen (Urk. des Landrichters Hern Herman von Bonstetten 29 Heum. 1294: Staatsarchiv Zürich). Nicht minder seltsam und durchaus unerwiesen ist die Behauptung, daß, da König Wilhelm gestorben und der zwiespältig an das Reich erwählte Richard in den obern Landen noch nicht anerkannt war, und es daher für die Abtei Zürich keinen von einem Könige gesetzten Reichsvogt geben konnte, die Aebtissin den Grafen Rudolf von Habsburg sich zum provisorischen Reichsvogte erbeten habe. Nach dieser Annahme mußte der angebliche Reichsvogt seine Richtergewalt von dem Grafen borgen! Allerdings die in beiden Briefen liegenden Fragen um Gut und Blut gehörten vor das Grafengericht; nur König, Fürst oder Graf erklärten in die Acht (s. diese Geschichte I, 394), und es bedurfte königlicher Briefe, wenn Bürger der Acht des Landgrafen enthoben sein wollten (so die von Straßburg: s. diese Gesch. I, 689, Anm. 4). Ueber des Grafen Rudolf von Habsburg, seiner Söhne oder ihrer Landrichter, landgräfliche Wirksamkeit vergl. noch die Urk. der Anm. 2 und 8 auf Seite 212, sowie diese Gesch. I, 679 Anm. 6, und insbesondere die nachfolgende Urk. der Anm. 4 auf Seite 279.

1) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 180.

2) Rudolf schreibt prudentibus uiris ministro et vniuersitati uallis Uranie, dilectis fidelibus suis. Durchaus verwirrend macht Müller aus den Urnern „die Schweizer", zu einer Zeit wo es noch keine gab, und als ob darunter auch Schwiz und Unterwalden verstanden werden sollten; von ihm verleitet druckt Businger Gesch. v. Unterwalden I, 438 f. (vergl. 208) den Brief Uri's wirklich auf Unterwalden lautend ab, und diesem folgend verzeichnet sie selbst Böhmer Reg. Rud. 47.

erklärte, und daß er ihre Freiheiten, Ehren und Rechte nicht mindern sondern mehren wolle, forderte er ihre besondere Treue zu noch größerer Bethätigung nach seinem und des Reiches Wohlgefallen auf; zugleich gab der König ihnen die Zusicherung, daß er unter keinen Umständen sie je versetzen oder veräußern, sondern stets in des Reiches besonderer Pflege[1]) sie zu seinen und desselben Diensten behalten werde[2]). Neunzehen Monate nach diesem erschien zu Altdorf der Freie Her Markward von Wolhusen Landrichter im Argau und Zürichgau[3]), von König Rudolf beauftragt in dem Alpenstreite, der zwischen Abt und Convent zu Engelberg und den Landleuten von Uri waltete[4]). Schon Rudolfs Gemahlin hatte, noch als erwählte römische Königin, Burghard den Amman und die übrigen Amtleute des Thals aufgefordert, die Rechte des Gotteshauses nach dessen Freiheiten vom Reiche besonders in den Alpen zu ehren[5]). Als dieses nicht geschah, brachte der Abt Klage vor den König; worauf Her Markward, welchem Rudolf die

---

1) inter speciales alumnos Imperii conputare uos uolumus.

2) Urk. (ohne Ort, doch wahrscheinlich wegen der Urk. der Anm. 1 auf Seite 277 aus Colmar) 8 Jänner 1274: Schmid Gesch. v. Uri II, 204; Tschudi Chronik I, 180, b; Hisely Les Waldstetten pag. 156. Aus diesem Briefe ergibt sich, daß die Vogtei über Uri nicht nur beim Reiche, sondern daß sie auch, gegenüber Rudolfs Urk. 2 Winterm. 1273 für Zürich, selbstständig und von der Vogtei der Abtei getrennt ist; um so wahrscheinlicher wird dadurch, daß schon König Heinrich in seinen Briefen von 1231, 1233 und 1234 das Thal Uri in diesem Sinne angesehen und behandelt hat (s. die Anm. 6 auf Seite 272).

3) Landrichter sind: Ulrich von Rüßegg, iudex a Landgravio Argaudie constitutus (Urk. 22 Hornung 1257: s. die Anm. 8 auf Seite 212; derselbe, der mit dem Grafen Rudolf beidemal nach Uri kam); Herman von Bonstetten, vicem Landgravii gerens — — auctoritate ill. viri — Rudolfi comitis de Habsburg et de Kiburg, Landgravii Alsatie et Argovie, — (Urk. im Brachm. 1273: Archiv Cappel); Markward von Wolhusen, vice Landgravii de Habsburg in Argovia — — nomine et auctoritate ill. — Rudolfi d. g. Romanorum regis — (Urk. 6 Augustm. 1274: Archiv Cappel; s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 10). Eben der letzte nennt sich Richter in Argau und Zürichgau — — Rudolfs v. G. G. römischen Königs —.

4) von wegen der Alpen in dem tal zu Engelberg rürrent als von oben der Statt genannt Stöben (s. die Anm. 2 auf Seite 235) herab unz an den Bach genant Tüschenbach: die Urk. der Anm. 4 auf Seite 279.

5) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 236; die ceteri ministri, nach dem Amman, dürften die Maier sein.

Sache übertrug, ins Land kam umgeben von Freien und Rittern, an die sich Geistliche seines Hauses und Bürger aus Lucern geschlossen, und wo sich zu Amman und Landleuten von Uri auch Abt Walter von Engelberg mit Brüdern und Dienstleuten seines Gotteshauses einfand [1]). Nachdem die Freiheitsbriefe von Kaiser Friderich und König Rudolf vorgelegt [2]), und hierauf Zeugen und Kundschaft verhört worden, gab der Landrichter, auf welchen beide Theile zu Minne und Freundschaft ihre Klage setzten [3]), mit ihrem Willen und nach biederer Leute Rath, da Freiheiten und Kundschaften deutlich für das Kloster bewiesen, um Frieden und Einigkeit folgenden Spruch: Abt und Convent von Engelberg verbleiben im ungestörten Besitze der Alpen; dagegen mögen die von Uri wie bisher darin Zuflucht suchen, wenn sie durch Ungewitter aus ihren Alpen vertrieben werden, doch ohne an Zaun und Wiesen Schaden zu thun und nur solange die Noth dauert. Erheben sich Klagen über Schädigung wider die Vorschrift dieser Ordnung, so nehmen die Landleute Recht vor dem Abte zu Engelberg, hinwieder der Abt vor dem Amman von Uri, aber wenn er vor demselben nicht vollkommenes Recht erlangt, wo er dann will [4]).

---

1) Es sind Zeugen: Walter der Abt, Walter sein Vorfahrer, Arnold der Kämmerer zu Engelberg (wird 1276 Walters Nachfolger); Walter Leutpriester zu Rußwile, Nicolaus Kirchherr zu Eich; der Freie Johannes von Wartenfels, und Johannes von Buchs, Walter von A, Otto vom Thurn, Rudolf von Thun, Ritter; Werner von Attinghusen und Werner sein Sohn, Freie; der Amman von Uri Burghard Schüpfer und Kunrad sein Sohn, Arnold an der Matt, Cuno von Bezlingen und Ingold sein Sohn, Walter von Spiringen; Johannes auf der Reuß, ... der Zingg, H. von Malters, Cuno von Brugthal; Walter Amman zu Wolfenschieß und Kunrad sein Bruder, Kunrad von Rieden, Kunrad Maier von Ortsfeld, Cuno Schümel, Rudolf von Rieden, Walter Langmeister von Spiringen, Rudolf von Törnlen, Walter am Luß, — — —, Rudolf von Schwensberg und Eglolf sein Bruder, — — — — — — — — —, und Johannes Zant.

2) Es ist zwar von „beider teilen fryheiten" die Rede; allein was hier allein entscheiden konnte, sind die Briefe der Anm. 5 auf Seite 235 und Anm. 2 auf Seite 236.

3) Die Urner ließen also ihre Ansprüche nicht an ein eigentliches Recht kommen.

4) Urk. Altdorf 11 Augustm. 1275 (Ind. 3): Archiv Uri. Der Brief ist nur als Uebersetzung vorhanden, und darunter steht: Johannes Kaltschmid, notarius publicus, scripsit ab originalibus litteris sigillatis (ihn nennt als Schreiber der Propstei Zürich eine Urk. 18 Christm. 1454: Archiv f. Schweizer.

Wie der Leutpriester von Altdorf zu Besorgung seiner Gefälle[1], ebenso zu Wahrung ihrer Rechte die Freien von Grünenberg[2], sowie als Richter über ihre Leute Abt und Convent von Wettingen einen Amman hatten[3], und die Aebtissin von Zürich über ihres Gotteshauses Leute die vier Maier setzte[4]; so vertrat dieselben Landleute, welche an das Reich gehörten, an des Vogtes Stelle ein Amman des Thals[5]. Seine Befugnisse erweiterten sich, je mehr ihm von der Richtergewalt des Reiches übertragen wurde[6]. Jener Burghard der Schüpfer[7], welcher schon unter dem Grafen Rudolf von Habsburg an der Sühne erbitterter Landleute ehrenvollen Antheil genommen hatte[8], Vater zweier Söhne, Kunrads

---

Geschichte II, 124). Ohne andere Beweise anzuführen, zeigt schon die einfache Zusammenstellung in der Anm. 3 auf S. 278, daß hier Her Markward von Wolhusen als Landrichter in Argau und Zürichgau an der Stelle des Grafen von Habsburg (und von Kiburg) als Landgrafen handelt, und keineswegs als ein von König Rudolf als solchem gesetzter Reichsvogt mit Königsbann; hat ihn Rudolf selbst, was gar wohl möglich ist, (nicht beauftragt, sondern) zum Richter ernannt, so that er dieses nicht als Reichsoberhaupt, sondern als Haupt seines Hauses. Wenn unter König Rudolf die Freien Herman von Bonstetten und Ulrich von Rüßegg Vögte über Zürich, und zugleich Landrichter jener im Thurgau (noch 29 Heum. 1294) und dieser im Zürichgau und Argau (über 19 Heum. 1294 hinaus) sind, so übten sie allerdings in beiden Eigenschaften Reichsgewalt; allein weder ist ihre Amtsdauer gleich, noch sind es ihre Vollmachtgeber: das beweiset der Gang der Geschichte herab bis auf die Eidgenossen. Uebrigens wurde Uri (mit Schwiz und Unterwalden) einem eigentlichen Reichsvogte, selbst mit Ausschließung der landgräflichen Gewalt, nicht früher unterstellt als durch Urk. 3 Brachm. 1309: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 103.

1) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 240.

2) Die Urk. der Anm. 6 auf Seite 252.

3) S. die Anm. 4 auf Seite 264, und an andern Stellen.

4) S. die Anm. 3 auf Seite 269.

5) Doch daß sich wohl auch der Amman, an der Spitze der Gemeinde, sich gegenüber dem Vogte stellte; vergl. bei Lucern die Urk. der Anm. 7 auf Seite 159. Uebrigens wird der Ausdruck minister, doch ohne Benennung des Beamteten, zuerst von König Heinrich gebraucht in der Urk. der Anm. 8 auf Seite 261.

6) Vergl. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 279; eine Aehnlichkeit bietet bei Lucern die Urk. der Anm. 3 auf Seite 183.

7) Er begegnet mir zum ersten Male, als jüngster Zeuge, in der Urk. der Anm. 1 auf Seite 219.

8) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 275, und Anm. 2 auf Seite 276.

des Maiers und Werners eines wohlbegüterten Landmans von Bürgeln[1]), war unter dem Könige Rudolf Amman von Uri[2]); derselbe blieb angesehen und geachtet, als bereits Hern Arnold dem Maier von Silenen, einem Ritter, das Landammanamt aufgetragen war[3]). Uebrigens lebten die Landleute von Uri, welche ihre Töchter wohl auch außer Landes gaben und hinwieder von andern freien Gotteshausleuten heimführten[4]), bei mäßigem Vermögen glücklich und ruhig nach Vorschrift und Uebung der Kirche sowohl als des gewöhnlichen Rechts[5]); und nur selten wird von ihnen bei einzelnen Ereignissen Kunde genommen: wenn etwa ob Altdorf sich ein Felsstück losriß, und in plötzlicher Rifi während des Gottesdienstes Menschen und Habe mit Verschüttung bedrohte[6]), oder daß vorgebliche Schwarzkünste die leichtgläubigen Bergleute, als wenn jene den inzwischen fallenden Hagel verschuldet, in neuer Täuschung zu blinder Rache reizten[7]).

---

1) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 259, sowie Anm. 7 und 8 auf Seite 260.

2) Die Urk. 10 Weinm. 1273 (Anm. 4 auf Seite 236), Urk. 11 Augustm. 1275 (s. die Anm. 1 auf Seite 279), und Urk. 25 Jänner 1284 (Anm. 8 auf Seite 258); dazu nimm die Anm. 1 auf Seite 270.

3) Die Urk. 28 März 1291 (Anm. 5 auf Seite 260), und 16 Weinm. 1291 (s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 37); über die Stellung, die im letztern Briefe Burghard der alte Amman einnimmt, s. des dritten Bandes erste Abtheilung.

4) Jenes zeigt die Urk. der Anm. 8 auf Seite 177, sowie die Anm. 1 auf Seite 260.

5) Aus den angeführten Briefen ergibt sich keinerlei Ausnahmsstellung; vielmehr geloben Landleute geradezu selbst (die Urk. der Anm. 3 auf Seite 259) prestare warandiam predictorum bonorum coram quocumque iudice ecclesiastico vel seculari, prout iuris ordo postulat et requirit.

6) Fui in Vrania (in) festo Gordiani et Epimachi (am 10 Mai): cecidit risina magna prope villam Altorf, et secum duxit lapidem qui habebat duodecim pedes in latitudine et tredecim in longitudine, que ecclesiam et multos pene homines deleuerat cum predicante; septem autem vaccas et arbores multas deuastauit: Annal. Colmar. apud Urstis. Germaniae Historicor. II, 8, 48—51, oder bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 5, zum Jahr 1268; nun auch abg. im Geschichtsfreund III, 68.

7) In Vrania nigromanticus quidam cum quibusdam rusticis voluit artem suam exercere pro pecunia; interim grando vallem maximis lapidibus impetebat, unde armata manu montes ascenderunt et ipsum cum discipulis suis ter violenter de propriis finibus eiecerunt: Annal. Colmar. ibid. 13, 46—49, beim Jahre 1277; nun auch im Geschichtsfreund III, 68.

Da wo das Land Uri im Gebirge des Schächenthals und durch den Clausen zusammengränzt mit dem Lande Glarus, waltete in frühen Jahrhunderten wiederholt Streit zwischen den Landleuten beider Thäler; zweimal wurden diese Anstände verglichen, und die Landmarken bestimmt: zuerst durch Rudolf Herzog von Schwaben, als Graf Arnold von Lenzburg über S. Felix und S. Regula Gotteshaus in Zürich und zugleich über S. Hilarien Gotteshaus in Seckingen Vogt war [1]); das andere Mal unter Kaiser Heinrich dem Sechsten, da sein Bruder und Friderichs des Ersten dritter Sohn, Otto Pfalzgraf von Burgund, Vogt der Glarner war [2]). Das letztere hochgelegene Thal, dessen Grund und Boden sowie sämmtliche Leute mit vollem Eigenthumsrechte an Seckingen gehörten [3]), hatte lange Zeit nur die einzige Pfarrkirche im gleichnamigen

---

[1]) qui tunc utriusque monasterii advocatus extitit. Die Landleute beider Thäler heißen incole provinciarum Uranie et Clarone, sowie cives Uranie und cives Clarone; die Urner berufen sich, jedoch ohne nähere Angabe, auf Königs Ludwig Vergabung an die Abtei Zürich. Die Gränzen werden bezeichnet: a monte qui Stantonstein vulgo dicitur usque ad montem qui Grapelinon vocatur, et abhinc ad fluvium qui Fritarerunst nominatur, et abhinc usque ad torrentem qui Warta vocatur, et abhinc usque ad medium fluminis Limte scilicet, et abhinc usque ad impetum torrentis qui Limerta nuncupatur, que progressio in fluvio Murna terminatur. Urk. (ohne Ort) 6 Mai 1003: Abtei Zürich; abgedruckt bei Gerbert De Rudolpho Suevico pag. 154, der den Brief ins Jahr 1063 setzt. Nicht nur die Angabe der Landmarken (vergl. das Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 5 und 11), sondern auch die Zeitrechnung und selbst einzelne Ausdrücke zeigen viel Verdächtiges; nicht genug, um den ganzen Inhalt der Urkunde zu verwerfen.

[2]) Urk. Glarus (apud Claronam) 30 Augustm. 1196: Beilage 3; abg. bei Tschudi Chronik I, 97, b; Schmid Gesch. v. Uri I, 211; Herrgott Gen. II, 205 mit dem 1 Herbstm. Von dem Siegel, welches Tschudi noch gesehen zu haben scheint, hängt kaum mehr etwas Wachs. Die Bezeichnung der Gränzen s. in der Urkunde selbst. Gaben die Urner einen Gegenbrief, der jedoch nicht vorhanden ist, so mußte wohl wie dieser vom Pfalzgrafen so derselbe (nach dem Verhältnisse der Urk. der Anm. 4 auf Seite 268) vom Herzog Berchtold von Zäringen besiegelt sein; jedoch gibt die Urk. keine bestimmte Andeutung. Daß übrigens Pfalzgraf Otto zu gleicher Zeit auch die Vogtei über Engelberg gehabt habe, läßt sich aus der Urk. der Anm. 4 auf Seite 230 schließen.

[3]) cum tota terra et fundus vallis Clarone ac vniuersitas (für vniuersitatis) hominum vallis eiusdem ad ecclesiam nostram Seconiensem pleno iure proprietatis pertinere dinoscatur: die Urk. der Anm. 3 auf S. 283.

Dorfe Glarus. Als die Landleute in den Tagen, da König Rudolf an das römische Reich erwählt worden, im Sernfthale an der Matt eine Capelle mit Ermächtigung der Aebtissin Anna[1]) erbauten, gab dieselbe, welche ihre Unverdrossenheit in Leistung der schuldigen Dienste rühmte[2]), dazu daß die Capelle mit vier Mark Silbers von den eigenthümlich an das Gotteshaus Seckingen gehörenden Gütern der Landleute bewidmet würde ihre Zustimmung um so lieber, weil durch der neuen Kirche Widem der Jahreszins ihres Gotteshauses in keiner Weise Schmälerung erlitt[3]); gleich der Aebtissin wendete sich auch König Rudolf an Bischof Eberhard von Constanz um die Weihe der Capelle sowie um Ertheilung der Pfarrrechte[4]). Hierauf nach wenigen Jahren wurden auch in Linthal und zu Mullis neue Kirchen mit eigenen Rechten gegründet[5]), und nach längerm Zwischenraume zu Schwanden[6]), Töchter der Mutterkirche zu Glarus; dieser letztern ward durch die Aebtissin ein Kirchherr vorgesetzt[7]).

Die Verwaltung des Thales Glarus besorgte das Gotteshaus Seckingen durch einen Maier. Im hundertdreiundzwanzigsten Jahre, seitdem zu Anfang des zehenten Jahrhunderts König Ludwig seinem

1) Die Ermächtigung war vom 18 Mai 1261: Tschudi Chronik I, 160, a.

2) per seruitia debite fidelitatis indefessa.

3) Urk. Seckingen (Secconis) 20 Christm. 1273 (ind. 2): Tschudi Chronik I, 180, a; den Schluß der Urk. s. in dieser Geschichte I, 67, Anm. 2. Wegen Bewidmung einer neugestifteten Kirche vergl. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 243.

4) Urk. 7 Christm. 1273 (ind. 2): Tschudi das. 179, b (nur Anführung), nach welchem es zwei Briefe sein müssen, und Rudolf in des Reichs Namen handelt (er ist am 7 Christm. noch zu Worms: s. diese Geschichte I, 52, Anm. 2 und 3); dagegen nach Blumer im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 30 übt König Rudolf als Kastvogt Seckingens sein erbliches Hausrecht aus. Die Urkunden selbst kenne ich nicht.

5) Im Jahre 1283: Tschudi das. 191, a, ohne auf eine Urkunde zu verweisen.

6) Im J. 1349: Das. 379, a. Erst durch Urk. 14 Hornung 1371 wurde Schwanden von Glarus abgelöset: Seckinger Briefe; Tschudi das. 475, a

7) Die Einverleibung an Seckingen, in Folge der mehrjährigen Kriege Herzogs Albrecht von Oesterreich contra Thuricenses et Vallenses partium earundem, geschah erst durch Urk. 1 Christm. 1365 (oder 27 Winterm. 1360): Seckinger Briefe.

Eigenmanne Johannes einen Pfenning aus der Hand schlug, und ihn so nach dem salischen Gesetze freiließ, von jeglichem Bande der Knechtschaft ledigte und fürderhin in alle Rechte freier Leute einsetzte[1]), empfieng zu Seckingen von Frau Berchta der Aebtissin und dem Capitel Rudolf der Maier von Glarus das Lehen der Maierei, deren Eigenschaft mit dem ganzen Thale Glarus an das Gotteshaus gehöre[2]), wie dasselbe Lehen sein Vater Ulrich von Glarus und seine Vordern[3]) von Seckingen besessen hatten. Hierum leistete Rudolf an Aebtissin und Capitel den üblichen Eid, und gelobte Treue und Gehorsam, nach der Weise seiner Vordern und gemäß desselben Maieramtes Gebühr und schuldigem Herkommen, wie es einem biedern Vasallen zieme[4]). Nach diesem im neunundneunzigsten Jahre empfieng zu Seckingen Heinrich genannt Schudi der Maier von Glarus als Vasall des Gotteshauses[5]), an welches mit der Maierei das ganze Land Glarus eigenthümlich gehöre, von Frau Guta der Aebtissin und dem Capitel für sich und seine ehelichen Söhne das Lehen desselben Amtes, wie es seine Vordern bisher besessen[6]), und schwur hiefür Treue und allen schuldigen Gehorsam[7]). Wiederum nach zweiundneunzig Jahren leistete Hein-

---

1) Urk. Rothwile 31 Mai 906: Herrgott Geneal. II, 65; Neugart Cod. Dipl. I, 542 f.; Iselin in der Vorrede zu Tschudi's Chronik (Blatt 2, a). Vergl. Blumer im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 49.

2) cuius proprietas cum tota valle Clarone ad ecclesiam Secconiensem spectat.

3) Nämlich Johannes avus, Rudolphus proavus, et Johannes abavus; sie werden viri ingenui genannt, er selber nennt sich vir libere conditionis. Nach der gewöhnlichen Annahme ist Rudolfs Urahn Johannes eben jener Knecht Johannes, welchen die Aebtissin nach dessen Freilassung zu ihrem ersten Maier in Glarus gesetzt habe.

4) Urk. Seckingen (unter Papst Johannes dem Zwanzigsten, Kaiser Kunrad, Bischof Warman von Constanz und Herzog Ernst von Alemannien) 29 März 1029 (ind. 12): Tschudi Chronik I, 11, b. Zeugen: Herman von Wessenberg ein Edler (nobilis), Rudolf von Bilstein und Arnold von Manbach Freie (libere conditionis), Lehenleute (vasalli) Seckingens; Berchtold der Leutpriester in Laufenberg. Siegler: der Maier.

5) cuius vasallus ingenuus libere conditionis sum.

6) Nämlich sein Vater Herman von Glarus, Johannes der Großvater, aliique progenitores mei — ex concessione eiusdem ecclesie.

7) Urk. Seckingen (unter König Lothar) 26 Hornung (5 Kal. Martii) 1128 (ind. 6): Tschudi Chronik I, 62, a. Zeugen: die Edeln (nobiles),

rich Schudi von Glarus [1]) mit seinen Söhnen Johannes, Rudolf dem Maier und Heinrich, der Aebtissin Elisabeth den üblichen Eid für alle Lehen sowohl der Maierei als andrer Besitzungen, Grundstücke und Güter, sowie für den Lämmerzehenten [2]) und überhaupt alles was seine Vordern [3]) im Thale Glarus vom Gotteshause Seckingen in Lehens Weise besessen hatten; sie verpflichteten sich für die Lehen, die ihnen von der Aebtissin nach gemeinem Lehenrechte verliehen waren, zu schuldigem Dienste und Treue. Nachdem die gemeinsame Belehnung erfolgt war [4]), nahm Heinrich Schudi eine Theilung unter seine drei Söhne vor. Das Vicedomamt von Flums [5]), wofür Heinrich dem Bischofe von Cur verpflichtet war, übergab er seinem gleichnamigen jüngsten Sohne unter der Bedingung, daß derselbe und dessen Kinder nach seinem Tode an den Glarner Lehen der Seckinger Kirche kein Recht haben sollen. Rudolf der zweite Sohn, an welchen Heinrich mit Zustimmung der Aebtissin sein Lehen der Maierei abgetreten, sollte dieselbe nach Schuldigkeit und Uebung an Leuten und an andern Rechten so verwalten, daß gegen ihn keine triftige Klage der Landleute [6]) über Gewalt oder Vernachlässigung seines Amtes geführt werde. In allem übrigen an Lehen und Eigen, das er zu Glarus und anderswo habe, solle ihm nach seinem Tode Johannes der Erstgeborne nachfolgen ebenfalls mit Verwilligung der Aebtissin, gegen welche Heinrich Schudi sich um Eid und Verpflichtungen verschrieb [7]).

Heinrich von Krenkingen und Rudolf von Gutenburg; die Freien (ingenui), Cuno der Truchseß von Rheinfelden, Heinrich von Togern und Ulrich von Berau. Siegler: der Maier.

1) vir Claronensis, libere conditionis.

2) decima foetuum ouium dicta Lamrezehende.

3) Nämlich Rudolf Heinrichs Vater, Johannes der Großvater, und Heinrich der Urgroßvater (proauus).

4) iam infeodati sumus.

5) vicedominatum meum de Flumins.

6) incolarum Claronensium.

7) Urk. Glarus (Clarone) im Hause des Leutpriesters 1 Brachm. (fer. 2) 1220 (ind. 8): Archiv für Schweizer. Geschichte III, 80; Tschudi Chronik I, 118, a in ungenügendem Auszuge. Zeugen: Johannes von Wagenberg,

Der Maier Rudolf Schudi bekam, außer einem einzigen gleichnamigen Sohne, fünf Töchter, deren älteste Margarita sich mit Hartman dem Maier von Windegg vermählte [1]); durch sie erhielt dieser Lehen und anderes Gut im Lande Glarus [2]), und wurde Dienstman der Kirche Seckingen. Allein nach mehrern Jahren entstand zwischen Aebtissin Willebirgis und ihm über Pflichten und Befugnisse Streit, welchen vier von beiden Theilen angenommene Schiedrichter [3]) in folgender Weise beilegten: Der Maier [4]) und seine Erben sollen fürderhin alle schuldigen Zinsen zu den festgesetzten Fristen entrichten, und zehen Mark für die bisher verabsäumten bezahlen; ebenso soll er die vierzehen Schafe mit Zugehör, worüber der Streit waltete, bei seinem Eide fernerhin entrichten. Den Zehenten in Betschwanden, welchen der Maier viele Jahre widerrechtlich besessen, sprachen die Schiedleute als Sondereigenthum der Aebtissin zu; überdieß solle derselbe sich mit dem halben Marktrechte begnügen, und die andere Hälfte der Aebtissin zukommen. Endlich blieb der Maier, wenn die Aebtissin jedes vierte Jahr und ihre Boten alljährlich ins Land kommen, an die Unkosten und zum Geleite verpflichtet; würde er je gegen diese Rechte des Gotteshauses oder gegen eine der obigen Bestimmungen handeln, und inner zwei Monaten nach Mahnung nicht genugthun, so falle zur Strafe der Zehente in Sernsthal, mit allem was er in dem Thale habe, dem Gotteshause heim ohne Widerspruch und

---

Dietrich und Werner in der Kirchmatt Brüder, Hartman der Maier von Windegg, Ulrich von Rapfenstein, Albrecht Strub, Albrecht Wichsler, Dietrich Lager, Johannes in dem Bifange und Walter Venner (an Venno).

1) Dieses ergibt sich aus der Urk. der Anm. 1 auf Seite 291.

2) Als Mitgift: so, Blumer im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 51 nach Tschudi's Vorgange.

3) Es sind: Werner der Propst von Zürich, Burghard ein Chorherr von Seckingen, Diethelm der Schenk von Habsburg, und Kunrad der Spießer (spicularius) von Seckingen. Die Haltung des Spruchs sichert die Aebtissin bei ihrer Treue, der Maier und sein Sohn Diethelm mit einem Eide zu.

4) Abschrift und Abdruck nennen ihn zweimal Rudolf, was weder mit oben vor Anm. 1 noch mit der Urk. der Anm. 1 auf Seite 291 übereinstimmt; entweder wurde also falsch gelesen (R. für H.), oder Hartman hatte noch einen zweiten Namen.

ohne alle Hoffnung auf Wiedergewinn für sich oder seine Erben. Dieser Schiedspruch ergieng vor vielen Geistlichen und Rittern[1]), sowie vor Walter dem Kelner und den übrigen Geschwornen des Thales, zu Glarus unter der Eiche; der Maier aber leistete um das Amt der Maierei, den Zehenten in Sernfthal und die andern ihm zukommenden Lehen, der Aebtissin die Erkenntlichkeit[2]). Ueber diesen Zehenten mit andern Ertragnissen und Rechten erhoben sich sechzehen Jahre später Anstände zwischen Aebtissin Anna von Seckingen und Ritter Diethelm dem Maier von Windegg, Hern Hartmans Sohne; durch drei Schiedrichter[3]), deren Spruche nach Recht oder Minne Aebtissin und Capitel bei ihrer Treue nachzukommen gelobten, Diethelm dagegen bei Strafe des Heimfalls des Maieramtes, seiner Lehen und übrigen Besitzungen, wurde der Streit verglichen: Sie sprachen den Zehenten in Sernfthal dem Gotteshause für immer zu, und der Maier trat für sich und seine Nachkommen von jeglichem Anspruche zurück[4]); derselbe solle fürderhin die Zinsen, Rechte und überhaupt alles, wozu ihn sein Amt, seine Lehen und Besitzungen verpflichten, ohne Widerspruch und vollständig dem Gotteshause entrichten, und in Einforderung der Rechte desselben wie sein Amt verlange treu sein. Hinwieder erließen ihm Aebtissin und Capitel die bisher verabsäumten Zinsen und Rechte, sicherten ihm

---

1) Es sind: Heinrich von Windegg und Berchtold Chorherren zu Seckingen, die Leutpriester Heinrich von Hener und Kunrad von Mumpf (Munster); die Ritter, Arnold der Truchseß von Habsburg, Heinrich Bumbler, Friderich und Ulrich Brüder von Näfels, Herman und Rudolf von Glarus, Heinrich von Schwanden und Hugo von Schännis.

2) Urk. (unter Papst Gregorius und Kaiser Friderich) in valle Clarona sub quercu 17 Brachm. 1240: Seckinger Briefe; abgedruckt im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 81 ff. Siegler: Aebtissin und Capitel, Werner der Propst von Zürich, die Grafen Hartman von Kiburg und Rudolf von Raprechtswile, und der Maier von Windegg.

3) Es sind: Heinrich von Neuenburg Archidiacon zu Basel und Propst zu Grandval (vergl. die Anm. 3 auf Seite 152), Berchtold von Gansingen Chorherr zu Seckingen (s. die Anm. 1), und Heinrich von Ostra ein Ritter.

4) Nach der Urk. Seckingen 25 Heum. 1276 hatte Diethelm den Zehenten als Lehen von der Aebtissin, und der Ritter Heinrich von Schwanden von dem Maier: Seckinger Briefe; abg. bei Herrgott Gen. II, 460. Vergl. Blumer im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 53.

überdieß zu Beseitigung jeglichen Zwistes fünfunddreißig Mark Silbers in drei Fristen [1]) zu, und ließen durch Giseln, die sich in der Stadt Basel stellen sollten, die Zahlung verbürgen [2]). Dieser Vergleich mit dem Maier Diethelm war eine Folge nachstehender Ereignisse.

In den Tagen allgemeiner Gefahr vor den Tataren, als bei Liegnitz in Schlesien ein christliches Heer der heidnischen Uebermacht erlegen [3]), und hierauf Kaiser Friderich der Zweite aus Italien [4]) sowie sein an das römische Reich erwählte Sohn Kunrad in Teutschland zu deren Begegnung Vorsorge trafen [5]), und unter den geistlichen Fürsten auch Bischof Heinrich von Constanz das Kreuz predigen ließ [6]), bezeichnete sich mit demselben zu des christlichen Namens Schutze wider die Tataren auch der Maier Rudolf von Glarus und trat, um Geld aufzubringen, sein Eigen die Horalp [7]) an die im Dorfe Bilten wohnenden S. Sebastians Gotteshausleute von Schännis und die Leute des Grafen von Kiburg ab [8]);

---

[1]) S. Martins Tag (11 Winterm.) 1256, 10 Mark; Ostern (8 April) 1257, ebenfalls 10, und Ostern (24 März) 1258 die übrigen 15 Mark.

[2]) Urk. Basel im Hofe des Domsängers 8 Augustm. 1256 (ind. 14): Seckinger Briefe; abg. im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 83 ff. Siegler: der von Neuenburg und, für die zwei andern Schiedrichter, Erkenfrid der Sänger und Heinrich der Schulmeister von Basel. Zeugen: Sänger und Schulmeister; Heinrich von Kempten, und Heinrich genannt der Reiche, Ritter; Kunrad von Galmeton capellanus vallis Masonis, Gerung vordem Vogt zu Seckingen, Kunrad von Mülinen, der Maier von Kembiz.

[3]) Am 9 April 1241: s. diese Geschichte I, 557, Anm. 1.

[4]) Pertz Monum. German. Histor. IV, 339 aus der Urk. im Lager vor Spoleto 21 Mai 1241.

[5]) Zu Eßlingen am 19 Mai (wenn anders der in festo Pentecostes iam preterito gehaltene Fürstentag und die Ausstellung des Briefes zusammenfallen, und beides ins Jahr 1241 gesetzt werden muß): Pertz ibidem.

[6]) Urk. Constanz 25 Mai 1241: Lang Reg. Boica II, 318. Vergl. Bernet Beiträge zur Gesch. d. Kreuzzüge geg. die Mongolen im 13 Jahrh. (zunächst für das Bisthum Constanz) im Geschichtsfreund I, 351 — 364.

[7]) Vergl. Blumer im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 12.

[8]) Urk. 18 Brachm. 1241 (ind. 14): Herrgott Gen. II, 264; Tschudi Chronik I, 135, b gibt sie nicht vollständig. Zeugen: U. der Propst zu Rüti, und U. der Leutpriester von Hänwile; H. der Amman von Stege (Steig), U. ein Ritter von Glarus, H. von Langenacker, H. von Schännis und der Kolb von Glarus. Siegler: die Aebtissin O. (Offmia, Euphemia) von Schännis, und der Propst von Rüti.

Rudolf kehrte aus dem Feldzuge nicht wieder heim[1]). Nach ihm trug das Lehen des Maieramtes über ganz Glarus[2]) nach der Väter Weise[3]) sein gleichnamiger Sohn bis in das eilfte Jahr, als er, das Gotteshaus Seckingen noch im letzten Willen bedenkend, kinderlos starb[4]); worauf Aebtissin Anna, unter Zustimmung ihres Capitels, Diethelmen von Windegg und seinen männlichen Nachkommen die Maierei zu Erbe lieh. Darob entstand großer Unwille unter den Glarnern[5]). Johannes Schudi, der noch lebende ältere Bruder des im Kriege wider die Tataren gefallenen Maiers Rudolf, sprach das Amt, welches über zweihundert Jahre ununterbrochen im Mannsstamme seines Hauses fortgeerbt, als erledigt durch den Tod seines Brudersohns des jüngern Rudolfs für sich und die eigenen Söhne an, und verlangte von der Aebtissin die Zurücknahme ihrer Verleihung an seinen Verwandten[6]) Diethelm. Der Ritter hinwieder als der Sohn einer Schwester des jüngern Rudolfs, sowie die vier Glarner[7]), welche die andern Schwestern des letzten Maiers zur Ehe hatten, bestritten übereinstimmend die ausschließlich männliche Lehenfolge als sei das Maieramt ein Mannlehen: während aber Diethelm auf den Grund, daß seine verstorbene Mutter Margarita Schudi Rudolfs älteste Schwester gewesen sei und, da das Maieramt als ein einiges Lehen nur ein einziger erhalten könne, in solchen Fällen stets die ältesten Kinder den Vorzug haben, um Uebertragung des Amtes auf ihn und um Bestätigung der frühern

1) bello contra impios Tartaros occubuit im Jahre 1242: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 291.

2) feodum nostrum iuris villicationis totius districtus vallis nostre Clarone.

3) Es werden, außer dem Vater, noch der Großvater Heinrich und Rudolf der Urahn (proavus) ceterique progenitores genannt (s. die Anm. 3 auf Seite 285): die Urk. der Anm. 1 auf Seite 291.

4) Am 9 April 1253: Seckinger Jahrzeitbuch im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 52, Anm. 14. Das Vermächtniß betrug 10 Mark.

5) Daselbst.

6) cognato suo.

7) Hugo Wichsler, Herman in der Kirchmatt, Rudolf von Netstal und Hugo Vogel.

Belehnung bat; leugneten dagegen die vier Schwestermänner daß die Erstgeburt hier einen Vorzug begründe, und behaupteten vielmehr daß weder Diethelm noch ein anderer Sohn Hartmans von Windegg, als welche dem Gotteshause Schännis durch die Maierei verpflichtet seien, mit demselben Amte in Glarus belehnt werden sollen, sondern daß, da sie rechte Landleute von ihren Vordern her und freie Leute[1]) seien und, während Diethelms Mutter gestorben, ihre Frauen noch leben, einer aus ihnen als durch die Nähe des Blutes auch näher berechtigt zum Erbe, zu Handen seiner Frau oder deren Kinder, von der Aebtissin nach ihrem freien Willen das Maieramt zu empfangen habe. Bei diesem Widerstreite der Forderungen, über welchem Johannes Schudi starb, doch daß sein Sohn Rudolf die Ansprüche des Vaters aufnahm, berief Aebtissin Anna einen Lehenhof nach Seckingen[2]).

Noch bevor des Gotteshauses Vasallen zusammenkamen, trat Ritter Diethelm, der jegliche Verpflichtung gegen Schännis von sich abgelehnt, weil sein Bruder Hartman[3]) das Maieramt innehabe, hinwieder da er selbst von Seckingen Lehen und andere Güter im Lande Glarus besitze kein Fremder zu sein behauptete, und sich um Lehen und Maierei des Thals zu allem nach Recht und Herkommen erbot[4]), gegen Aebtissin und Capitel von jeglichem Anspruche an den Zehenten im Sernfthal zurück[5]). Als nach diesem Aebtissin Anna ihren Lehenmannen, Edeln und Unedeln, die Rechtsfrage vorlegte und hierum einen Spruch verlangte, ward von denselben an dem anberaumten Tage einhellig ertheilt: es stehe in der hohen Frau freiem Willen, mit dem Maieramte von Glarus aus sämmtlichen Ansprechern welchen sie wolle zu belehnen[6]). Hierauf, nachdem sie zuvor die Parteien wieder berufen,

---

1) veri incole regionis nostre (Seckingens) Claronensis, a maioribus suis procreati, ac libere conditionis.

2) Auf den 24 Augustm. 1256.

3) Dieser, oder wohl eher ein gleichnamiger Sohn, gibt die Urk: Baden 15 Brachm. 1308: Tschudi Chronik I, 244, a.

4) Alles bisherige aus der Urk. der Anm. 1 auf Seite 291.

5) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 288.

6) Vergl. in dieser Geschichte I, 818 die Urk. der Anm. 1.

ertheilte Anna mit Verwilligung ihres Capitels das Lehen der Maierei zu Glarus dem Ritter Diethelm Maier von Windegg, als dem Sohne der ältesten Schwester des letztverstorbenen Maiers; zugleich bestätigte sie nicht nur ihre vor drei Jahren sogleich nach Rudolfs Tode erfolgte Belehnung des Ritters, sondern auch die vor wenigen Tagen durch Schiedleute zwischen ihm und dem Gotteshause getroffene Uebereinkunft, und empfieng dann von Diethelm um ihr Maieramt den üblichen Eid seiner Pflicht und Treue[1]). Nach diesem bis ins achtundzwanzigste Jahr hielt Rudolf Schudi[2]), Johannes' Sohn, seine Ansprüche auf die Maierei in Glarus fest, bis Aebtissin Anna zu Belohnung seiner und seiner Vordern treuen Dienste, und namentlich um ihn über den Verlust des Diethelmen von Windegg verliehenen und darauf zugesprochenen Amtes zu beschwichtigen, ihm und seinen fünf Söhnen[3]) ihr Eigen genannt Hof, mit zwei Hofstätten sammt Zugehör am Fuße des Glärnischberges, ohne alle Beschwerde oder Zins zu ewigem freien Besitze übergab. Nunmehr leistete Rudolf vor geistlichen und weltlichen Zeugen[4]) ausdrücklich Verzicht, gab hierüber seinen

---

[1]) Urk. Seckingen 1 Herbstm. 1256 (fer. 6; ind. 14): Tschudi Chronik I, 152, a — 154, a, theilweise nur Uebersetzung. Zeugen: Rudolf der Leutpriester zu Laufenberg; die Freien (nobiles), Hugo von Wessenberg und Heinrich von Eschlinkon; die Edelknechte (viri libere conditionis), Erlwin von Bildstein, Heinrich von Togern, Walter von Rubegg und Heinrich von Wiswile.

[2]) Er heißt im vorhergehenden Briefe ministerialis noster, so in der Urk. der Anm. 5 auf Seite 292 zuerst ministerialis noster libere conditionis und nachher minister oder minister noster; man könnte das letztere für irrig gelesen halten, wenn er nicht in einer Urk. vom 28 Brachm. 1370 (Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 92 f.) „vor ziten vnser Amman" hieße.

[3]) Herman, Johannes, Ulrich, Rudolf und Heinrich; dieser Vierte mit seinem Vater und mit Sohn und Enkel, beide Johannes, erscheint in der vorher angeführten Urk. 28 Brachm. 1370.

[4]) Es sind: Heinrich von Wida Leutpriester zu Glarus; die Freien, Rudolf (oder Ulrich, statt R.) von der Balm, Ulrich von Rüßegg; der Ritter Heinrich von Schwanden; die Edelknechte (libere conditionis viri), Burghard von Liebegg, Rüdeger von Werdegg, und Herman von Lienheim. Es steht zwar erst nach dem von Schwanden: milites, viri nobiles; aber der Glarner Heinrich wird darum noch nicht zum Reichsfreien (vergl. die Anm. 2 und 3 auf S. 224). Im Thale Glarus, wo alles Grundeigenthum an die Aebtissin von Seckingen gehört, hat kein anderer Reichsfreier Raum (wie z. B. in Uri), und Heinrich

Brief[1]), und stellte zwei Bürger von Zürich und vier Glarner als Bürgen[2]). Zu gleicher Zeit empfieng er als Lehen für sich und seine Söhne die Besitzungen, Grundstücke und Güter zu Glarus, in Linttal, Obfurt, in Schwanden und Mullis zu Berg und Thal[3]), sein bisheriges Lehen, sammt dem Kämmerzehenten durch das ganze Thal, wie ihn Johannes Schudi sein Vater und seine Vordern[4]) lehensweise besessen hatten; hierum schwur er der Aebtissin den üblichen Eid der Treue[5]).

Der neue Maier von Glarus, Ritter Diethelm von Windegg, hatte zur Gemahlin Mechthildis, Tochter des Freien Hern Arnolds und Schwester Jacobs von Wart, welche beide sie beerbte, und aus dieser Ehe einen Sohn Bartholomäus[6]) und die Tochter Ita, die mit ihrem Manne Hern Johannes einem Freien von Wetzinkon auf der Burg Uster saß[7]). Fünfunddreißig Jahre lang blieb das

---

von Schwanden heißt in der Urk. der Anm. 4 auf Seite 287 einfach Ritter und ist Lehenman des Maiers von Windegg. Die irrigen Folgerungen, welche Tschudi aus der Annahme eines Glarner reichsfreien Geschlechtes von Schwanden zog, sind theilweise bereits angedeutet in dieser Geschichte I, 768 und 926, Anm. 2. Bei Heer und Blumer Der Kanton Glarus (oder Gemälde der Schweiz VII) S. 269, wo aus dem Seckinger Urbar der Ausgang deren von Schwanden in Glarus angegeben ist, wird der Widerspruch, in welchen Tschudi's Behauptung geführt hat, wohl gefühlt jedoch nicht berichtigt.

1) Ich kenne ihn nicht.

2) Es sind: Jacob der Mülner, und Rüdeger Manesse; Wilhelm von Netstal, Herman der Grüninger, Albrecht von Beglingen und Werner von Luchsingen.

3) in plano, in montibus et in alpibus.

4) der Großvater Heinrich, Johannes der Urahn (vergl. die Anm. 3 auf Seite 285, was jedoch nicht ganz zusammentrifft), aliique progenitores sui.

5) Urk. (der Aebtissin) Seckingen 31 Heum. 1274 (ind. 2): Archiv für Schweizer. Gesch. III, 85 f.

6) Urk. apud claustrum Töß 13 Winterm. 1265 (ind. 9), und Töß 26 April 1267 (ind. 10): Archiv Töß, jetzt Staatsarchiv Zürich. Mechthildis, welche den Kirchensatz Neuforn an die Schwestern zu Töß vergabet, heißt im erstern Briefe nobilis sowie ihr Mann discretus vir; unter des zweiten Briefes Zeugen sind: domina Gertrudis illustris comitissa de Habesburc; Her Rudolf von Winterberg (nobilis), und sein Sohn Rudolf; der Ritter Kunrad Bochsler.

7) Urk. (Ita's) in castro Uster 15 Brachm. 1268 (ind. 11): Archiv Töß. Es betrifft obigen Kirchensatz; Mechthildis die Mutter ist todt.

Lehen des Maieramtes bei Windegg, bis nach des Ritters Tode[1]), in den Tagen da König Rudolf nach zweimaliger Unterwerfung der unruhigen Grafen Schwabens zur letzten Waffenthat gegen Friedensbruch die Rheingegend herauf über Colmar nach Basel zog[2]), Aebtissin Anna von Seckingen[3]) mit ihm in Ensisheim zusammentraf[4]). Indem sie erklärte daß der Kirche Stellung um so mehr an Glanz gewinne, je edlern Stammes die Männer seien, welche ihr huldigen; trug sie die ihrem Gotteshause heimgefallenen Lehen im Lande Glarus, wie sie immer heißen, Burgen, Gerichte oder Maieramt, auf des römischen Königs Söhne[5]) Albrecht und Rudolf Herzoge von Oesterreich und von Steier über, und ertheilte ihnen sofort die Belehnung[6]). Des Königs Söhne, Landgrafen im Frickgau, waren erbliche Kastvögte über das Gotteshaus Seckingen[7]); dieselben trugen die Vogtei des Thales Glarus

---

[1]) ex morte strenui viri quondam dicti villici de Windeck: die Urk. der Anm. 6. Diethelm ist zwar nicht genannt, doch mag er gemeint sein; auch weiß ich nicht, ob sein Sohn so lange lebte und ob er ebenfalls Ritter wurde. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 290.

[2]) S. diese Geschichte I, 625, Anm. 5.

[3]) Nicht mehr jene erste Anna Gräfin von Pfirt, sondern Anna eine Freie von Wessenberg.

[4]) Der König ist zu Colmar am 4 April 1288 (s. diese Gesch. I, 686, Anm. 1), am 5 April die Aebtissin zu Ensisheim; zufällig ist wohl diese Nähe nicht. Dahin dürfte auch der Zug des Herzogs Rudolf gehören (s. diese Gesch. I, 769 Anm. 6, und 679 vor Anm. 1).

[5]) serenissimi domini nostri domini Rudolphi (für Bohemie et) Romanorum regis.

[6]) Urk. (der Aebtissin) Ensisheim 5 April 1288: Seckinger Briefe (Abschrift aus Insbruck); abgedruckt im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 89. Die am 29 Mai 1681 gezogene Abschrift besorgte Franc. Lachemayr, consiliarius caesareus, necnon excelsi regiminis ibidem secretarius ac praedicti archivij praepositus. Im Insbrucker sg. Schatzarchiv Band III, Ladl 75, ist das Urkundenregest mit „Freyburg" bezeichnet; nach Freiburg i. B. gieng am 29 Jänner 1788 eine Sendung von 20 Centnern, und eine solche von 80 C. an Urkunden und Acten im Heum. 1789 ab. Das Pergamen, das nicht mehr in Insbruck liegt, sollte sich jetzt in Karlsruhe befinden. Nach der Beilage 36, 12, a und b wurde um das Maieramt noch ein besonderer Brief ausgestellt.

[7]) Durch die Urk. Seckingen 4 Herbstm. 1207 (Herrgott Gen. II, 209 ff.) werden die Verhältnisse zwischen der Aebtissin, die ausdrücklich auf

als Lehen vom Reiche[1]. Im benachbarten Gasterlande hatte ihr Haus, aus dem Erbe Hartmans des ältern Grafen von Kiburg, nebst der Kastvogtei über das Gotteshaus Schännis[2]) nicht unbedeutendes Gut zu Eigen[3]); hier als Herr, sowie als Vogt über Glarus, unter welch letzterm Namen bald auch beide Theile als zwei Aemter gemeinsam begriffen wurden[4]), setzte der Herzog einen Amman. Ein Landman, der Elmer, stand in seinem Namen dem Thale vor. Als Her Rudolf der Hoffstetter von Walenstad dem Herzog[5]) neunzig Mark Silbers geliehen, versprachen die Landleute in dem Amte des Elmers, zu Glarus vor der Kirche

---

Graf Arnolf von Baden zurückweiset (vergl. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 282), und zwischen Graf Rudolf von Habsburg dem Grosvater des Königs am Seckingen und Laufenberg aus einander gesetzt. Nach dem Oest. Urbar ist Seckingens Kastvogt zugleich Vogt über des Gotteshauses Höfe im Frickgau (s. die Anm. 3 auf Seite 187), und auf dem rechten Ufer des Rheins selber (Amt auf dem Walde und zu Waldshut).

1) So, ausdrücklich der Oest. Urbar, ohne Seckingens anders zu gedenken als wegen des Maieramtes (s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 135 f.). Wohl mochten die Kastvogtei Seckingen und die Vogtei Glarus in einer Hand vereinigt sein, aber letztere hieng nicht nothwendig von ersterer ab; ein Verhältniß, wie es zwischen der Abtei Zürich und dem Thale Uri bestand. Vergl. Blumer im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 29.

2) Oest. Urbar, nach welchem der Hof zu Schännis sowie der Hof zu Benken, der in jenen gehört, der Herrschaft zum vierten Theile eigen und dieselbe über die drei andern Theile Vogt ist.

3) Darunter die Stadt Wesen, wo die Herrschaft Twing und Bann hat, und Dieb und Frevel richtet; so (ebenfalls nach dem Oest. Urbar), die Stadt Walenstad, wo die Herrschaft Twing und Bann und Frevel hat das Jahr hindurch, mit Ausnahme von je 14 Tagen im Mai und zu S. Martins Fest. In diesen zweimal 14 Tagen hat Graf Rudolf von Sargans (Sohn Hartmans von Werdenberg, der ein Bruder Hugo's war) dieselben Gerichte, wofür er verhüten soll, daß man nirgends von Sargans bis an den See „dhein vell „gut" habe, als zu Walenstad; verhütet er es nicht, so verliert er die Gerichte für die nächsten 14 Tage. Derselbe von Sargans hat auch da das Jahr hindurch „ze richten Dieb von der graffschaft, die sin ist". Hierin zeigt sich der ursprüngliche Unterschied zwischen niederer Vogtei (Frevel) und hoher Vogtei (Diebstahl); vergl. Blumer das. 21.

4) Hiefür habe ich für die Zeit unter König Rudolf keinen Beweis; aber schon im Oest. Urbar, der jedoch das Rechtliche genau söndert, ist die gemeinsame Benennung nicht zu verkennen.

5) „unserem Herren dem Herzogen"; gewiß ist hier Rudolf gemeint.

versammelt, die Schuld in drei jährigen Fristen[1]) abzutragen, und stellten dreißig Bürgen[2]) den Amman an der Spitze[3]) zu Leistung in Glarus oder in Wesen. Die Verschreibung bekräftigte des Landes Siegel[4]).

Die Verwaltung des ganzen Thales, soweit es unter der Abtei Seckingen als Grundeigenthümerin und unter dem Bischofe von Constanz[5]) stand, gieng von dem Orte Glarus[6]) aus, wo das Gotteshaus seinen Haupthof hatte; davon abgetheilt, als nicht unbeträchtliche Grundstücke, waren der Maierhof und der Kelnhof. Des Gotteshauses Eigenleute bauten die Huben und andere Grund-

1) „von des wegen wir Im das Silber son gelten", je auf S. Martins Tag zu 30 Mark.

2) Darunter Hern Vlrich von Netstal, — —, Heinrich von Swanden, —, Heinrich Zinzen —, Richwin — —, Heinrich Krätelin, — —, Rudolf den Smit von Mitlode, —, Rudolf Pusil von Lintal, — — —, Burchart den Sigristen, ——. Mehrere Namen sind im Abdrucke (auch bei Müller, der die Urkunde benutzte) nicht immer zu erkennen.

3) „den Elmer vnsern Amman".

4) Urk. (wir die Lantlüte von Glarus in dem Amte des Elmers) ze Glarus vor der kilchen 14 Winterm. 1289: Staatsarchiv Zürich (abschriftlich im Corpus Diplomaticum Novum IX, 1035); abgedruckt im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 87 mit dem 17 Winterm. (an dem Mentag nach S. Martis Dult) 1287, welches Jahr auch Müller gibt. Wo der Brief liege, weiß ich nicht. Uebrigens berührt der Inhalt des Briefes den Maier gar nichts, und der darin vorkommende Amman kann auch nicht dessen Stellvertreter sein (vergl. Blumer im Archiv das. 34, und die Anm. 2 auf Seite 291); wohl aber mochte, wie zu Lucern der vom Herzog gesetzte Schultheiß allmälig den Amman (Maier) verdrängte, so auch in Glarus der herzogliche Amman bald den Maier um so mehr ersetzen, da Vogtei und Maieramt (Reichs- und Gotteshauslehen) in derselben Hand waren. Endlich geben die Landleute als Aussteller, das Thal als Amt, und das eigene Siegel selbst bereits eine zum ersten Male hervortretende Vereinigung zu erkennen; wegen des Ammans wie des Siegels s. in der zweiten Abtheilung des vierten Bandes die Urk. ze Glarus 3 März 1318.

5) Kerenzen, Bilten, und wohl größtentheils auch Niederurnen (Urannen) gehörten an Schännis und zum Curer Bisthume (s. Tschudi Chronik I, 160, a); das ganze übrige Thal zählte zum Capitel Zürich im Archidiaconate Zürichgau: s. die Anm. 1 auf Seite 16.

6) Da diese Hauptkirche S. Hilarius geweihet war, und dieses Heiligen Fest in teutschen Briefen des 13 und 14 Jahrhunderts wohl auch S. Glärls Tag heißt, so dürfte die Ableitung Glarus von Hilarius nicht gerade zu verwerfen sein, wäre nicht die Benennung Clarus gleichzeitig und Clarona noch viel älter.

stücke von geringerm Maße[1]); einzelne Zinsgüter waren im Besitze der freien Gotteshausleute; Hoflehen und andere Lehengüter trugen die Dienstleute und Vasallen, und erhielten wohl auch Gotteshausgut zu vollem Eigenthume. An der Almende, soviel neben den Sondergütern unvertheiltes Land blieb, stand die Benützung wie der Abtei für die Höfe so den Gotteshausleuten für ihre Güter offen. Von den Eigenleuten, welche zu den üblichen Diensten und Abgaben verpflichtet waren, wurde auch der Fall genommen[2]); diesen gaben die freien Gotteshausleute nur, wenn unfreie Güter an sie fielen, sonst bestimmte Jahreszinsen; die Lehenleute waren mit Schild und Wehr zu Schutz und Schirm der Rechte des Gotteshauses in dem Thale verbunden[3]). Von den Gütern, die zu Erbe giengen, wurden entweder die Erzeugnisse der Alpwirthschaft, oder im Boden Haber und Gerste, an Zehenten oder Zins entrichtet: nach den Ortschaften waren die Leute, zu Leistung der herrschaftlichen Dienste, in einzelne Tagwen gesöndert; bald auch diente diese Eintheilung zur Umlage der Vogtsteuer und zur Eingewinnung der Bußen[4]). Neben mehrern andern Angestellten der Aebtissin, welche mit einzelnen Theilen der Verwaltung sowie mit Verführung der dem Gotteshause fallenden Ertragnisse beauftragt waren[5]), bezog der Kelner die jährlichen Einkünfte seiner Herr-

[1]) Wochtage und Frischinge nennt sie der Oest. Urbar; vergl. darüber Blumer im Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 18 f.

[2]) Auf den Wochtagen und den Frischingen nimmt der Maier den Fall und allenthalben, mit Ausnahme der Huben wo ihn das Gotteshaus Seckingen nimmt; doch fügt diesem der Oest. Urbar bei: „Es ist ouch ein krieg vmbe „das selbe ampt, weder der meyer oder das gotzhus die vell nemen söllent".

[3]) Der letztern, auch Wapengenossen genannt, waren 12 Geschlechter; gieng eines derselben ab, so wurde es aus den freien Gotteshausleuten ergänzt, deren es 34 Geschlechter gab; die größte Anzahl der Thalbewohner jedoch machten die Eigenleute aus: Blumer im Archiv das. 39 — 46.

[4]) Den Betrag der erhobenen Steuern sowie der gefallenen Bußen verzeichnet der Oest. Urbar aus 22 Tagwen. Wegen der Bußen vergl. Heer und Blumer Der Kanton Glarus S. 310.

[5]) Kelner, Bannwart und Schäfer nennt die Urk. der Anm. 4 auf Seite 295; aus dem Seckinger Urbar führt Blumer im Archiv das. 26 nebst dem Schreiber noch die Besitzer von 4 Huben an, welche die Einkünfte der Abtei nach Wesen, die vom Maier belehnten Fischer welche sie bis Zürich, und dann den Boten der sie nach Seckingen auf den Speicher bringen mußte.

schaft in den Kelnhof; der Maier übte die auf dem Grundeigenthume ruhende Gerichtsbarkeit, und hatte über Leute und Gut Twing und Bann[1]). Urtheile, welche die Geschwornen[2]) ausfällten, mochte wer sich darüber beschwerte desselben Tags vor den Maier ziehen und von diesem vor des Landes Frau die Aebtissin[3]). Ueber Diebstahl und Frevel richtete des römischen Königs Vogt[4]); er erhob die Vogteisteuer[5]). In diesen Zuständen lebten die Glarner, von den äußern Ereignissen kaum berührt[6]), als Gotteshausleute

---

1) Gleichlautend der Oest. und der Seck. Urbar, welche auch in der Angabe seines Einkommens übereinstimmen. Da nach Blumer im Archiv das. 32 f. vom Seck. Urbar der Amman gar nicht erwähnt wird, so müßte dieses Uebergehen befremden, wofern der Amman wirklich des Maiers Stellvertreter wäre (s. die Anm. 4 auf Seite 295).

2) Es ist aus der kurzen Darstellung bei Blumer das. 22 f. nicht ersichtlich, wann oder wie die sogenannten 12 Richter oder Urtheilsprecher aufgekommen seien. Die Urk. vom 17 Brachm. 1240 (s. die Anm. 2 auf Seite 287) ist nichts weniger als ein Maiergericht, und die hinter den Rittern als Zeugen aufgeführten Waltherus cellerarius de Clarona et ceteri iurati predicte vallis können eben so gut beeidigte Amtleute sein (vergl. die Anm. 5 auf Seite 296); zu sprechen hatten sie nichts. Urkundlich zum ersten und letzten Male erscheinen die 12 Richter, welche urtheilen sollen, am 5 Hornung und 17 April 1372 (Tschudi Chronik I, 478, a — 480, a); wie sie die Maiergewalt verdrängt oder ersetzt zu haben scheinen, so wurden hinwieder sie durch die 15 Tagwanrichter der Urk. 11 März 1387 (Tschudi das. 539) beseitigt. Vergl. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 66.

3) Blumer im Archiv das. 24, Anm. 44, aus dem Seckinger Urbar, dessen Zusammentragung in die Jahre 1251 und 1302 falle; die vorhandenen Abschriften enthalten noch spätere Zusätze.

4) So, der Seck. Urbar nach Blumer das. 21; vergl. die Anm. 1 — 3 auf Seite 294.

5) Eine bestimmte Summe kann nicht angegeben werden. Die in der Anm. 4 auf Seite 296 erwähnten Steuern sind keine „gesatzten", sondern solche die von dem Vogte je nach Umständen in größerm oder geringerm Betrage erbeten oder außerordentlich gefordert wurden; auch die 200 Pfund Züricher Pfenninge der Urk. 16 Heum. 1394 (Tschudi Chronik I, 582, a) sind wohl eher, als die gewohnte Kastvogteisteuer, eine Abfindungssumme in welcher auch die ursprünglich nicht unbeträchtlichen Ertragnisse des Maieramtes enthalten sein müssen. Vergl. übrigens Blumer im Archive das. 28, 57 und 75 f. Noch im Jahre 1405 forderte Oesterreich von Glarus zu Steuer 500 Pfund Züricher Münze: s. (die, über die Jahre 1291 — 1420, von mir bearbeitete) Amtliche Sammlung d. ältern eidg. Abschiede S. 37.

6) Beispiele sind jenes alten Maiers Auszug wider die Tataren, und der Maierei Uebergang auf Windegg, an welchem sich wohl die Anverwandten betheiligten, nicht aber die Hofleute selbst.

nach der Väter Weise, sei es daß die Aebtissin in ihren Hof heraufzog oder daß sie ihre Boten sandte[1]; die Möglichkeit allmäliger Aenderung und größerer Berührung ergab sich dadurch, daß des Thales Maierei dem benachbarten Ritter von Windegg gegeben wurde, und mehr noch als die beiden Lehen der Reichsvogtei und des seckingischen Maieramtes in die eine Hand der Herzoge von Oesterreich kamen. Die bisdahin vereinzelten Hofleute Seckingens erscheinen zum ersten Male vereint als Landleute von Glarus[2].

Von den Höhen, auf welchen das Pfarrgebiet von Schwiz zusammengränzt mit dem von Altdorf, bis hin zu jenen wo die Marken des Landes Glarus begegnen, wieder zurück an die zahmern Bergwände, an welchen die oft bestrittenen Alpenweiden des Gotteshauses zu den Einsideln anfangen, dann wo von Steina rechts der Pfad über den niedern Rücken des Sattels ins Thal Aegeri führt, und links die Straße sich zwischen Berg und Lauerzsee zum gleichnamigen Dörflein zieht, bei welchem das Gebiet des Hofes und der Kirche Art der Pfarrei und dem Lande Schwiz die Gränze setzt[3], rings ist der ganze Wiesengrund von steilem,

---

1) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 287, und durch jene vom 17 April 1372 (s. die Anm. 2 auf S. 297) forderten es die Landleute. Unter solchen Verhältnissen konnte für Glarus keine selbstständige Landsgemeinde, kein Landrath und kein Landamman bestehen, und gegen Tschudi Chronik I, 313, b, wo er noch sonst viel Unnützes vorbringt, hat dieses auch Blumer im Archiv das. 31—37 dargethan. Uebrigens ist für das Maiergericht, für das Vogtgericht (vergl. jedoch die Urk. der Anm. 2 auf Seite 282), oder für das gaugräfliche Gericht (des Zürichgaus) in den vorhandenen Urkunden kein einziges Beleg enthalten.

2) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 295. Nicht daß die Hofverfassung der Glarner eine plötzliche und gewaltsame oder schon jetzt merkliche Veränderung erlitten hätte, aber sie gewöhnten sich allmälig außer der Grundherrschaft noch auf eine andere ihr Augenmerk zu richten; die Vogteigewalt mochte leicht das Uebergewicht gewinnen.

3) Wie Gersau während der alten Eidgenossenschaft niemals zu Schwiz gehörte, indem die Leute daselbst Gerichte und Steuer, als Pfandschaft der Herzoge von Oesterreich, aus der Hand derer von Mose käuflich an sich selber brachten durch Urk. 3 und 4 Brachm. 1390 (Kurzgefaßte Gesch. d. Freystaates Gersau, 1817, S. 27—31); wie Amman und Landleute von Schwiz erst durch Urk. 24 Augustm. 1402 (Archiv Schwiz) große und kleine Gerichte, Stock und Galgen, Futterhaber und Fastnachthühner in den vier Dörfern Küßnach, Haltinkon und Nieder- und Ober-Immensee, Lehen und Pfand von

meist fruchtbarem Gebirge umschlossen; nur da öffnet und senkt sich der Boden, wo die Sewa, dem kleinen Wasserbecken von Lauerz entfließend, und die Muta, ein wildes Bergwasser, unlang nach ihrer Vereinigung sich bei Brunnen in den Lucerner See ergießen. In den Tagen des Königs Rudolf umfaßte das Thal, welches von Schwiz den Namen trägt, die drei Pfarreien zu Steina, zu Schwiz und im Mutachthale [1]). Die zunehmende Bevölkerung und die unwegsame Lage eines von seiner Pfarrkirche weit entfernten Ortes beförderte die Gründung neuer Kirchen, wie denn bereits nach der Mitte des dreizehenten Jahrhunderts auf Morsach, welche Gebirgsgegend zum Kirchspiele Schwiz gehörte, eine Capelle erbaut wurde; diese mit dem Altare weihete des Teutschordens Bruder Johannes [2]), derselbe Weihbischof von Constanz der auch das Thal Uri besuchte [3]), bezeichnete für Kirche und Altar den Tag der jährlichen Einweihungsfeier [4]) und ertheilte auf dieselbe Zeit allen, welche reumüthig beichten und für ihre Sünden genügliche Buße thun, den üblichen Ablaß von vierzig Tagen [5]). Inner kaum dreißig Jahren desselben dreizehenten Jahrhunderts that sich in jedem der drei Kirchspiele des Landes Schwiz eine kleine Schwesterschaft zusammen, jegliche nach den Satzungen eines andern Ordens.

Oesterreich, aus der Hand Johanna's von Hunwile zu eigenen und der Landleute von Küssnach Handen erkauften: ebenso gehörte Art ursprünglich nicht zum Lande Schwiz, und ihre früheste Verbindung fällt ins zweite Jahrzehend des vierzehenten Jahrhunderts; die Beweise werden folgen.

[1]) Nach dem Steiner Jahrzeitbuche (im Geschichtsfreund I, 46) wurde die dasige Kirche im Jahre 1125 eingeweiht; Besitzthum in Schwiz (Suuites, Swites) nennen bereits die Urk. 14 Augustm. 972 und 30 Jänner 1045 (Herrgott Gen. II, 83 f. und 117), und die ciues de uilla Suites in der Urk. 10 März 1114 (Herrgott ibid. 134 f.) lassen wohl auch gegenüber von Steina auf eine Kirche in Schwiz schließen; wegen der im Mutathal s. was im nächsten Satze folgt.-

[2]) frater Johannes Lettouiensis episcopus, ordinis domus Theutonicorum; vergl. diese Geschichte I, 595, Anm. 4.

[3]) S. die Anm. 2 auf Seite 244.

[4]) Auf je den 26 Brachm. (in festo beatorum Johannis et Pauli martirum).

[5]) Urk. (Datum et actum — Tag der Weihe und der Ausstellung des Briefes) Morsach 25 Brachm. (crastino Johannis Baptiste) 1283 (ind. 11):

Die jüngste dieser Stiftungen, die sich im Mutachthale gebildet hatte [1]), litt an Ungehorsam und wildem Herumschwärmen einzelner Glieder solange, bis sie sich der Pflege und Leitung der Minderbrüder unterwarfen. Dieser sich nicht wieder zu entziehen, gelobten Hern Rudolfen ihrem Leutpriester die Meisterin Richenza und alle Schwestern willig, seitdem sie an leiblichen und geistlichen Dingen frömmer und besser geworden waren. Ueberdieß legten sie vor demselben, vor Peter ihrem Pfründer und mehrern Landleuten [2]), in die Hände Bruders Kunrad des Kusters der Minderbrüder, der mit dem Klostervorstande und vielen Brüdern aus Lucern angekommen war [3]), die feierliche Erklärung nieder: Welche Schwester fürderhin drei Tage lang im Ungehorsam verharrt inner oder außer dem Kloster, oder während dieser Zeit auf verdächtigem Wandel betroffen wird, die sei ausgestoßen und verliere die Gemeinschaft des von allen erworbenen sowohl als von ihr selbst zugebrachten Gutes; und wollte sie den Convent mit geistlichen oder weltlichen Gerichten angreifen, so soll sie ausgerufen werden als eine Meineidige. Jede Schwester, die sie inskünftige empfangen, solle sich zu Haltung des Angelobten verpflichten. Her Herman von Rüßegg, Chorherr zu Zofingen und Kirchherr im Mutathale, derselbe welcher Leutpriester an der Abtei Zürich war, hieng zu Bekräf-

---

Pfarrlade Morsach. Durch Urk. 18 und 25 April 1302 (s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 54 ff.) erhielt Morsach Pfarrrechte, ohne noch von der Mutterkirche Schwiz getrennt zu werden (vergl. den Geschichtsfreund I, 51 und 53). An die Kirche am Sattel wurde im J. 1349 gesteuert (Jahrzeitbuch daselbst zum 8 Herbstm.), aber noch am 16 Brachm. 1394 (Urk. in der Pfarrlade Steinen) ist die Capelle am Sattel von der Kirche zu Steina nicht gesöndert. Nur die vier Pfarrkirchen Schwiz, Steina, Art und Mutenthal nennt Bischof Burghard von Constanz in der Urk. 4 Augustm. 1396 (Pfarrlade Steinen).

1) Nach G. Meyer von Knonau Der Kanton Schwyz (oder Gemälde der Schweiz V) S. 287 fällt die Entstehung des Klosters in das Jahr 1280.

2) Es sind: Werner ab Stalden, Rudolf der alte von Sewa und Rudolf sein Sohn, Kunrad und Ulrich die Schönenbucher.

3) Es sind: Bruder Rudolf der Gardian von Lucern; Br. Herman von Winterthur, Br. Kunrad von Rothwile und Br. Burghard von Steina; Bruder Werner und Br. Martin.

tigung sein Siegel zu jenen des Kusters und der Schwestern[1]). Zu Schwiz hatte ein Landman, Hartman im Hofe genannt, das Haus der Schwestern zum Bach mit ihrem Convente gegründet[2]). Dazu vergabete er Grundstücke in Rickenbach[3]), die er von Heinrich Revel einem Bürger von Zürich, seinem Anverwandten[4]), um fünfundzwanzig Pfund Züricher Pfenninge gekauft, als dieser ihm nach einigen Jahren, obwohl vollständig bezahlt, des Kaufes reuig den Besitz bestritt und ihn vor Recht nahm[5]). Jedoch setzte Heinrich, durch die Räthe von Zürich vermocht[6]), seinen Streit an Schiedleute zu endlichem Spruche nach Recht oder Minne, womit auch Hartman einverstanden war, und erhielt durch dieselben, daß ihm eine Nachzahlung von fünf Pfund Pfenninge zuerkannt wurde; worauf Revel den Verkauf erneuerte und mit der Hand seiner Frau und aller Kinder[7]) genehmigte, und gegen Hartman und das Schwesterhaus von jedem fernern Anspruche auf die Güter feierlich zurücktrat[8]). Nach acht Jahren ertheilte

---

1) Urk. 24 Brachm. 1288: Faßbind Handschriftensammlung V, 1, 200 (liegt im Kloster Einsideln). S. Sororum. Conventus. In. Mutatal.; auch der Gardian von Lucern siegelt.

2) So, die Urk. der Anm. 8. Vergl. G. Meyer v. Knonau Der Kanton Schwyz S. 313, wornach die Vergabung Hartmans in das Jahr 1272 fällt.

3) bona sua (des Verkäufers) predialia sita in Svits, videlicet prata in Rikenbach.

4) Hartman wird Heinrichs avunculus (Mutterbruder oder auch nur entfernterer Verwandte von der Mutter- oder Weiberseite) genannt.

5) in iudicium euocaret.

6) S. die betreffende Stelle in der Anm. 1 auf Seite 37. Die Namen der zwölf Räthe sind: Ja. der Mülner, Bur. von Hottingen, Wer. Biber, Dietlo, B. von Beggenhofen, K. von Tübelndorf, Ritter; R. Krieg, Ul. Wolfleibsch, K. Tya, Ul. im Thurn, Wer. Biberli und Ul. Trüber. Zahl und Namen der Schiedleute sind nicht angegeben.

7) Judenta (Jv.) heißt die Frau, die Kinder Fr., Ryland, Heinrich, Rudolf, Johannes und Adelheidis.

8) renuncians — omni iuri, actioni legum et canonum, in integrum restitucioni, priuilegio impetrato uel impetrando, consuetudini, constitutioni, edicto edito uel edendo, omni iuris auxilio, et generaliter omnibus illis, que sibi uel suis heredibus in posterum coram aliquo iudice eccle-

derselbe Bischof, welcher der Capelle auf Morsach die Weihe gegeben, sie Tags vorher im Versammlungsorte der Schwestern in Schwiz, die sich den Predigerorden gewählt[1]), einem Altare und der Begräbnißstatt, bestimmte die jährliche Feier der Altarweihe[2]), und verlieh zu Aufnahme des Gotteshauses auf mehrere Festtage in üblicher Weise Ablaß der auferlegten Bußen[3]); überdieß gestattete er nach dem Vorgange des Bischofs von Constanz[4]) den frommen Schwestern, von Brüdern des Predigerordens in Schwiz und anderswo das Abendmahl empfangen zu dürfen[5]), und nahm sie so in der Kirche Schutz, daß, wenn ein Geistlicher oder Weltlicher sie unbillig beschwere und inner vierzehen Tagen nach Mahnung nicht genugthue, derselbe durch die That im Banne sein solle[6]).

Am frühesten im Thale Schwiz hatten sich zu Steina in der Au fromme Schwestern zu gemeinsamem Leben und Gebet vereinigt[7]). Bald bildeten sie einen Convent unter einer Meisterin, beobachteten die Regel des Cistercer Ordens, und vertrauten sich der Obhut des Abts von Frienisberg. Auf dessen und ihre eigenen Bitten gestattete ihnen Bischof Eberhard von Constanz, um beisammen dem Herrn ununterbrochen zu dienen, inner dem Kirchspiele Steina ein Bethaus und andere nothwendige Räumlichkeiten zu erbauen, sowie daß Convent und Gesinde auf eigenem Kirch-

siastico uel seculari competerent super ipsis bonis uel competere viderentur. Urk. (der Züricher Räthe; acta sunt hec coram nobis) 25 Mai 1275 (ind. 3): S. Peter auf dem Bache. Zeugen: Hugo von Lunkuft, und mehrere andere.

1) regiminis fratrum predicatorum.

2) Auf je den nächsten Sonntag vor S. Mauricien Fest (22 Herbstm.).

3) Nämlich 100 Tage venialium und 40 criminalium cum vna carena. Urk Schwiz 24 Brachm. (festo Johannis Babtiste) 1283 (ind. 11): S. Peter a. d. Bache.

4) Diesen Brief, wofern einer vorhanden ist, sah ich nicht.

5) ut a fratribus Predicatorum ordinis in Swiz et alibi, prout placet, percipere ualeant eucharistie sacramentum.

6) Urk. Schwiz (ohne näheres Datum) 1283 (ind. 11): S. Peter a. d. Bache.

7) Nach G. Meyer v. Knonau Der Kanton Schwyz S. 322 geschah dieses im Jahre 1253.

hofe begraben werden, in allem übrigen jedoch das Recht der Pfarrkirche vorbehalten; die Güter, welche sie erwerben, wollte er ihnen ungekränkt gesichert wissen und bedrohte Dawiderhandelnde mit dem höchsten Richter[1]). Als wenige Jahre später Meisterin und Convent, im klösterlichen Leben bereits erstarkt, den Wunsch erklärten um Einverleibung in den Cisterer Orden, sprach Eberhard mit Zustimmung des Domcapitels dieselben von der bischöflichen Gerichtsbarkeit frei, übergab sie im Namen des Herrn dem genannten Orden, und gestattete ihnen nach den Freiheiten desselben zu leben[2]). Aber die kleine Genossenschaft hob sich nur langsam, so daß, als nach zehen Jahren die Kirche mit zwei Altären und dem Begräbnißplatze in der Au feierlich eingeweihet wurde, der Klosterbau noch unvollendet war und der Weihbischof[3]), welcher unter Bischof Rudolf von Constanz die heilige Handlung vorgenommen, das gläubige Volk zu milden Beisteuern an die Beendigung des Baus durch besondern Ablaß einlud[4]). Es war gewöhnlich, wo in den Bann einer Stadt ein Gotteshaus aufgenommen wurde, demselben gleichen Antheil mit den Bürgern zu geben an Straßen und Wegen, Wassern und Mühlen, an Wunne und Weide, an Markt und überhaupt an allen Rechten der Gemeinmark oder des Twings; ja man hielt es für unziemlich von geistlichen Leuten, die Gott dienen und wie für ihr eigenes so für anderer Seelenheil beten, und von ihrem beweglichen und unbeweglichen Gute oder von ihrem Gesinde irgend eine Steuer oder Abgabe zu fordern, welche den Bürgern pflegen auferlegt zu wer-

1) Urk. Constanz 13 Jänner 1262 (ind. 6): Klosterarchiv Steina, jetzt in Schwiz bei den Frauen zu S. Peter auf dem Bache. Diesen Brief kennt auch Tschudi Chronik I, 161 f.

2) concedendo ut ipsius ordinis priuilegiorum et libertatibus pociantur. Urk. Zürich 19 März (14 Kal. Aprilis) 1267: Klosterarchiv Steina.

3) Tholomeus d. g. episcopus Sardanensis; auf dem Siegel heißt er frater: über ihn vergl. diese Geschichte I, 595, Anm. 4.

4) opere inconpleto, quod conpleri non potest absque auxilio populi christiani; er gibt 40 und 100 Tage (s. die Anm. 3 auf Seite 302). Urk. Steina in der Au (in eodem loco) 1277 (ind. 5; also vor dem 24 Herbstm.): Klosterarchiv Steina.

den[1]). Dazu wollten sich die Landleute von Schwiz nicht verstehen[2]).

Als der Ritter Hartman von Baldegg, welchem König Rudolf nebst dem Burggrafthum Rheinfelden und der Vogtei Basel die Pflege der obern Lande anvertraut hatte[3]), vom Reichstage zu Nürnberg, den er mit des Königs Erstgebornem dem Grafen Albrecht besucht[4]), wieder zurückgekehrt war, nahm er aus Lucern die Aebtissin (so nannte sich die Vorsteherin des Klosters Steina

---

[1]) So erklären Rudolf der Schultheiß, die Räthe und sämmtliche Bürger (vniuersitas ciuium) von Arau: quod nos de vnanimi consensu et uoluntario conuentum sororum dictarum de Schennis, quibus | aream communitatis nostre, sitam inter castellum nostrum prefatum (nämlich Arau selbst) et fluuium Ararim, cum omni iure quo antea ad nos per- | tinebat contulimus, in defensionem nostram recepimus cum personis suis et rebus, mobilibus et immobilibus, habitis et habendis, | et communicauimus eis omnes aquas et uias nostras, stratas et semitas, vada et molendina, pascua et nemora, iura nostra et fora | et quecumque ad usum nostrum comunem pertinent, vt utantur illis sicut et alii ciues nostri; et quia a deo famulantibus | nec honestum est nec consuetum aliquid extorquere, idcirco easdem sorores et aream ipsarum, et bona earundem mobilia et | immobilia, ac ipsarum familiam, liberas esse volumus et absolutas ab omni impositione exactionis et onere talliarum, nec- | non a similibus grauaminibus, que ciuibus solent imponi, vt tanto liberius, purius et sepius deo vacare possint | pro suarum et nostrarum remediis animarum. Urk. Arau 25 März 1270 (ind. 13): Stadtarchiv Arau. Vergl. noch in dieser Geschichte I, 746 Anm. 1 und, für den entgegengesetzten Fall, im gegenwärtigen zweiten Bande die Anm. 1 auf Seite 82.

[2]) Im Jahre 1294, unter König Adolf, kamen die Landleute unter anderm überein (Urk. im Archiv Schwiz): „wolten dv chlöster dv in dem lande sint „nicht | dragen shaden an stvre. vnd an anderme gewerfe mit dem lande nach „ir gvte alse ander die lantlvte. so svln sv miden. velt. wasser. holz. wunne „vnd weide des landes". Eine andere Bestimmung desselben Briefes gibt Faßbind Gesch. d. Kantons Schwyz I, 256 mit einem wesentlichen Fehler (ohne des Lehnherrn Schaden, statt „an des lenmannes shaden"), sowie mit dem unrichtigen Jahre 1282.

[3]) Hartman nennt sich Burgrauius de Rinwelden, Aduocatus Basiliensis, et Procurator R. dei gracia Romanorum Regis. Das Letzte konnte er sein entweder in Reichsangelegenheiten, oder für Rudolf im Namen seines Hauses; Aufträge beider Arten wurden dem Ritter gegeben: s. bei Baldegg. Vergl. noch die Anm. 5 auf Seite 307 und Anm. 3 auf Seite 308.

[4]) S. in dieser Geschichte I, 889, und unten bei Wettingen des Königs Urk. Reichsburg Nürnberg 7 Christm. 1274.

seit dessen Einverleibung in den Cisterer Orden) und den Convent, mit allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern, in seinen besondern Schirm [1]); so daß, wenn wider Erwarten jemand gegen die Frauen oder ihr Gut böswillig einschreite, derselbe wissen solle daß er sich des Allmächtigen und seinen Unwillen zugezogen habe [2]). Zu diesem Ende gebot Hartman den Ammannen des Thales Schwiz, Rudolf und Werner, und sämmtlichen Landleuten [3]): die Frauen und deren Bewegliches und Unbewegliches, das sie gegenwärtig besitzen oder inskünftige erwerben mögen, gemäß den Freiheiten ihres Ordens wider alle und jede, von welchem Ansehen oder Stande sie seien, an Leib und Gut getreulich zu schützen; mit dem Verdeuten daß, wer denselben gegen diesen seinen Schirm etwas Böses zufüge, dem römischen Könige Rudolf zuwiderhandle und nach Verdienen dessen Unwillen und Bestrafung zu gewärtigen habe [4]). Diesem Befehle ward so wenig nachgelebt, daß Rudolf der Amman von Staufach, um eine Steuer einzutreiben, den Klosterfrauen ein Pferd zu Pfande wegnahm [5]). Da wendete sich Königin Anna von Kiburg, wo sie sich aufhielt, bis sie wenige Wochen später mit ihrem königlichen Gemahle und allen Kindern zu Papst Gregorius dem Zehenten nach Lausanne zog [6]), an denselben Amman Rudolf sowie an den Amman Werner von Sewen, und erklärte: Sie habe die Frauen des Gotteshauses zu Steina mit allem Besitzthume und Vermögen, nach dem Willen des Königs, in ihren besondern Schutz und Schirm genommen

1) in nostram protectionem recipimus — specialem.

2) omnipotentis dei, et nostram (Hartmans, wie oben) indignatio- | nem ac offensam nouerit se incurrisse. Der Ton des ganzen Briefes zeigt, daß das neue Glück seines nunmehr königlichen Herrn auch dem Ritter die Sprache geschwellt hat.

3) et vniuersitati eiusdem loci.

4) Urk. Lucern (Lucerie) 7 Jänner 1275: Beilage 23; abgedruckt bei Tschudi Chronik I, 182 f. An dem einfachen Siegel sieht man noch...... Manni . De . Ba.......

5) cum intellexerimus, quod | tu R. minister de Stovfach ob huiusmodi precarie exactionem equum pro pignore memoratis | Sanctimonialibus abstulisti.

6) S. diese Geschichte I, 120, Anm. 1.

und wolle nicht, daß sie von ihren Amtleuten irgendwie genöthigt werden eine Steuer zu geben; der Staufacher solle daher ohne Verzug und Widerspruch den Frauen das Pferd zurückstellen, und beide Ammanne sie nicht wieder mit derlei Forderungen bedrängen, sondern vielmehr dieselben vor jedermans Angriffen und Unbilden nach Kräften und getreulich beschützen [1]).

Im eilften Jahre nach diesem empfiengen Aebtissin und Convent der Frauen zu Steina eine Vergabung für ihr Gotteshaus. Kunrad Hesso und Gertrudis seine Frau, von niemand verleitet oder gezwungen, traten zu dem eigenen und ihrer Aeltern Seelenheile mehreres Besitzthum in Berg und Thal [2]) an das Kloster frei und ledig und ohne alle Beschränkung ab; außer daß für Frau Ita, Gertruden Mutter, auf die Dauer ihres Lebens die Nutznießung von einigem Gute vorbehalten wurde [3]), entsagten die beiden Eheleute mit Mund und Schrift jeglichem Rechte [4]) oder Anspruche, die sie je gegen die Gültigkeit ihrer Schenkung aus geistlichem oder weltlichem Rechte irgendwie herleiten könnten. Bei dieser Vergabung, welche feierlich und durch Spruch [5]) erfolgte, waren als Zeugen zugegen: die Minderbrüder Herman und Kunrad [6]), die für ihr Ordenshaus im Thale Schwiz das Almosen

---

1) Urk. Kiburg 4 Herbstm. 1275 (Anno Regni memorati domini nostri Regis Secundo): Beilage 25; abg. bei Tschudi das. 184, a. Von dem Siegel sieht man noch ...... Gina ......, und Gesicht und Scepter. Nach Tschudi, der als Folge dieses Briefes sofort ein Geschichtchen zur Hand hat, sandten die Schwizer ihren Rathsboten Kunrad Hunn an König und Königin, und bewirkten durch Vorstellungen, daß Rudolf die Steuerbefreiung zurücknahm und hierum seine Urkunde gab; aber eine solche Urkunde ist nicht vorhanden, auch sprechen alle Umstände dagegen, und der Landleute Brief vom J. 1294 (s. die Anm. 2 auf S. 304), welchen Tschudi nicht kannte, beweiset genüglich daß die Steiner Frauen unter König Rudolf nicht besteuert werden durften.

2) Nämlich Ouile an | Swandon vf Zingeln, Ouile an Höhen an Motenvelde, et Ouile zem Haltun an Ibergs velde, ac Casale apud Ripam (wohl am Seegestade) ante domum nostram.

3) vf Zingeln, et an Höhen. Von einem Kinde ist in dem Briefe keine Rede.

4) specialiter iuri dicenti generales renunciaciones non valere.

5) Es steht: Actum et Datum per sententiam; Näheres ist nicht angegeben. Vergl. Blumer im Archiv für Schweizer. Gesch. III, 32.

6) S. die Anm. 3 auf Seite 300.

einsammelten[1]), und nebst Bruder Johannes dem Caplan der Klosterfrauen die Pfarrgeistlichen von Schwiz und von Steina[2]); sowie Ulrich von Wile, Werner von Sewa, Kunrad ab Iberg und Werner Tiring, die vier Ammanne des Thales Schwiz, und mehrere andere Landleute[3]). Dieser freien Gabe an liegendem Gute waren die Schwizer nicht entgegengetreten[4]). Allein in dem Jahre, in welchem des römischen Königs jüngerer Sohn Herzog Rudolf von Oesterreich die Verwaltung der obern Lande selbst angetreten und dem von Baldegg die Pflegschaft abgenommen hatte[5]), fand sich Ritter Kunrad von Tilendorf, seit längerer Zeit[6]) Hofmeister der königlichen Pfalz, und nunmehr auf Kiburg Vogt des Herzogs Rudolf, wenige Monate bevor in des Königs Krieg wider Burgund auch die Schwizer zogen[7]) veranlaßt, Haus und

---

1) Terminarii vallis de Swiz.

2) Her K. der Leutpriester (incuratus) von Schwiz, Her Ul. sein Gehülfe (socius), Her Joh. Verweser des Leutpriesters (viceplebanus) in Steina.

3) Kunrad Hunno, Kunrad Stapfer, Arnold von Sewa, Johannes Locholf und Peter sein Sohn. Urk. in Prato Domini Plebani im April 1286: Klosterarchiv Steina, jetzt bei S. Peter auf dem Bache; abg. bei Tschudi Chronik I, 193.

4) Der Vergabungsbrief wurde Sigillo | Communitatis de Swites fideliter communitum (es hängt, zerbrochen). In anderm Sinne erklärten durch Urk. 1294 (s. die Anm. 2 auf Seite 304) die Landleute: „Dc | nieman verchovfen sol de keineme chloster in dem lande de hein ligendes gvt werder zv „sinem kinde noch de keinen weg. vnd gebe ieman dar vber dien selben chlostern „de hein ligendes gvt. der sol dc wider lösen vnd deme | lande geben vünf „phunt. vnd dero ein phvnt dem richter. vnd deme lande vierv. Beschehe aber „dc. das ieman sinen lib vnd sin ligendes gvt dar gebe. so sol dc gvt sin siner „nehesten erbon. vnd svln die dem | lande aber geben dv vünf phvnt. vnd „wolten die selben erben des selben gvtes nicht. so sol ės sin des landes. wan „es si verbotten hant mit gesworнem eide. Vnd were aber der also kranch. „der sin ligendes gvt dar gebe | dc ers nicht losen mochte. so sol aber dc selbe „gvt sin der erbon alse e. vnd en wolten die des nicht. so sol es sin des landes „in dem selben rechte alse dc erre".

5) S. diese Geschichte I, 488, Anm. 3; die daselbst angeführte Stelle gibt die beste Erläuterung zur Anm. 3 auf Seite 304.

6) S. des Königs Urk. Mainz 5 Winterm. 1282 in dieser Geschichte I, 790, Anm. 1.

7) quidam de Suitia, quorum rex mille ducentos habuit, —: Albert. Argent. apud Urstis. Germaniae Historicor. II, 104, 38 f.; das Weitere

Convent in der Steiner Au zu Schwiz in der Waldstatt[1]), an seines Herrn Statt des Herzogs, in seinen Schirm und Frieden zu nehmen, so daß das Gotteshaus nach den Freiheiten des grauen Ordens weder selber noch von seinem Gute Gewerf oder Steuer geben solle. Er erklärte daß, wofern jemand wer er sei das Gotteshaus irgendwie so beschwere, daß dasselbe, seine Ehre oder sein Gut geschwächt[2]) würde, dieses ihm und seinem Herrn gethan sei und er es auch rächen wolle; und daß diese Gnade und der Schirm immermehr währe, gab der Ritter demselben Hause und Convente Urkunde an seiner und seines Herrn des Herzogs Statt[3]).

War auch das Thal Schwiz in drei Pfarreien abgetheilt, deren jede wie überall ihre besondern Kirchgenossen oder Unterthanen hatte[4]), so verband hinwieder eine und dieselbe Almende alle Landleute zu einer Gemeinmark[5]). Diese mochte inner bestimm-

---

f. bei Burgund. Uebrigens fällt die Abfassung des Zeitbuches hinter die Mitte des 14 Jahrhunderts, was zur Erklärung von Namen und Zahl dient.

1) Dieser Ausdruck begegnet hier zum ersten Male; sonst wird im Lateinischen vallis und meist im Teutschen Land gebraucht.

2) genidert.

3) Urk. 24 April 1289: Beilage 32; abg. bei Tschudi Chronik I, 198, a. Vom Siegel hängt kaum mehr etwas Wachs. Durch diesen Brief werden zwei Dinge klar: erstens, König Rudolf gab den Schwizern keine Urkunde gegen die Steuerfreiheit des Klosters Steina (s. die Anm. 1 auf Seite 306), sonst hätten die Frauen wirklich (wie Müller, lediglich auf Tschudi gestützt, dreist behauptet) beim Vogte auf Kiburg den Brief erschlichen, und Herzog und Tilendorf wären entweder getäuscht oder lehnten sich wissentlich gegen das Ansehen des Königs auf (wovon das eine oder das andere anzunehmen nicht der mindeste Grund vorhanden ist); zweitens, die Herzoge von Oesterreich, d. i. die Grafen von Habsburg des ältern Zweiges, eignen sich eine Gewalt im Thale Schwiz zu. Daß Tschudi, der diese Gewalt bestreitet, für die Schwizer die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nimmt, ist begreiflich; wenn er aber erzählt, daß König und Herzog auf die Vorstellung der Landleute Tilendorfs Brief kraftlos erklärt, und zugleich sie ermächtigt haben denselben aus der Gewalt der Frauen zu ihren Handen zu nehmen, so hat er damit allerdings sich einen Hergang zurechtgelegt, wie er zu seiner Ansicht paßt, aber irgend einen Beweis dafür hat er nicht geleistet. Tilendorfs Urkunde, gleich den andern Steiner Briefen, liegt bei den Frauen zu S. Peter auf dem Bache.

4) Vergl. des Bischofs Heinrich von Constanz Urk. Rheinheim 21 Brachm. 1294: Der Geschichtsfreund I, 38 f.

5) Zum ersten Male begegnet mir der Ausdruck „vnser gemein merki, „die gem. m., daz gem. merki" in der Urk. (der Landleute) ze Swiz vf einem

ten Zeitfristen wer gern wollte als Weidgang zum Aetzen nützen[1]), oder sie wurde zu Matten eingeschlagen, zu Korn oder anderm Anbau, ohne Unterschied von Reich und Arm[2]). Daneben gab es inner den Landmarken viele kleinere Eigengüter, und einzelne keineswegs unbeträchtliche Höfe: diese letztern besaß unter König Rudolf sein eigenes Haus[3]), oder die Abtei Einsideln[4]); die erstern die Landleute selbst[5]), die Klöster im Lande, oder auch Auswärtige[6]). Gleichwie ein Bürger von Zürich liegendes Gut im Lande Schwiz besessen[7]), ebenso veräußerte ein Landman sein Eigenthum

offennen Lantage 27 Mai (an vnsers Herren Fronlichamen tage) 1339: Archiv Schwiz.

[1]) Auffahren darf man, nach der Urk. vor dieser Anm., 14 Tage vor S. Michaels Fest, und man nützt die Gemeinmark bis 14 Tage vor S. Johannes Tag; „von des hin sol man si nvmen etzen, Won ener des das eygen ist". Wer einem andern zur erlaubten Zeit die Atzung verwehrt, büßt dieses „als „ein Freveni"; wer einschlägt, muß zur Ausfahrt und zur Einfahrt für andere „offennen geborten" oder „lücken" haben, und nichts verschuldet wer einen ganz geschlossenen Hag sich zur Oeffnung bricht.

[2]) „Were ovch daz ieman, er were Rich oder (Arm), Korn oder Reppen | „geseget hete vf den gemein merkin, das sol er ensvnders beschlachen von den „Matten; das sol im nieman etzen, noch och sine Heg | brechen": die Urk. vor Anm. 1. Man sieht, daß noch um die Mitte des 14 Jahrhunderts die Sondergüter sich nicht gänzlich von der Almende ausgeschieden hatten.

[3]) S. die Anm. 2 und 3 auf Seite 331.

[4]) S. die Anm. 2 — 4 auf Seite 311.

[5]) Schon die Urk. 1294 (s. die Anm. 2 auf Seite 304) kennt „ligendes „gvt" der Landleute; ein Beispiel zeigt die Urk. der Anm. 3 auf Seite 307, andere geben die Briefe vom 3 und 10 Hornung 1295 (Klosterarch. Steina).

[6]) Einzelne Beispiele folgen. Gegen die Aeußern kamen die Landleute durch Urk. 1294 überein: „swer der ist der de hein gvt in dem lande hat der „vslvten, dc der sol tragen shaden mit dien lantlvten in | der maze alse deme „gvte geschehen muge an des lenmannes shaden. Vnd were aber ieman, der „sinen lenman dar vber kvnberren wolte oder entwerren des selben lehens vnde „er dc selbe gvt | wolte einem andern lihen. swer denne dc selbe gvt enphienge. „oder in dekeinen weg da mitte kvmberte, der sol dem gesshadegeten sin shaden „abe tvn vnd vünf phvnt geben vnd aber dc | lehen lidig lan. vnd alse dike „er dc tvt, alse dike so sol er ime sinen shaden abe tvn vnd vünf phvnt aber „geben. Vnd were ieman der also krank an gvte were. der disen einvng | „verrichten nicht en möchte. swer deme hvlfe oder riete mit libe oder mit gvte, „mit hvsonne oder hovondo, mit ezsenne oder mit trinkenne. der sol aber deme „geshadegotten die vor | genandvn buze geben". Vergl. die Anm. 2 auf S. 304.

[7]) Die Urk. vor Anm. 1 auf Seite 302.

am Zürichsee an ein kaumbegründetes Gotteshaus [1]). Mechthildis Berchtolds Witwe von Ibach vergabete an Hohenrain, gegen jährliche fünf Pfund und daß ihr das Haus neben der Kirche der Spitalbrüder als Wohnung stets gesichert bleibe, all ihr liegendes Gut zu Schwiz und im Mutathale [2]). Als der Ritter Rudolf von Schauensee sich auf die Pilgerfahrt zu S. Jost vorbereitete, bestimmte er als Vergabung, wie den Frauen von Steina ein Gut zu Bürgeln, so Güter in Schwiz dem Leutpriester von Lucern und dem Gotteshause Cappel [3]). Nicht nur besaß die Abtei Wettingen, wie im Lande Uri, so auch in Schwiz Eigenleute [4]); sondern solche Eigengüter, welche die Gotteshäuser durch Lehenleute oder Eigene bauen ließen [5]), gehörten in Schwiz auch an Cappel [6]), Engelberg [7]) und Einsideln [8]). Die letztere Abtei besaß

---

1) Chunradus dictus de Wiler vallis in Swites, et vxor eiusdem Judente, —. Urk. im Brachm. 1258: Klosterarchiv Wurmsbach. Die Sache s. bei Raprechtswile.

2) omnia bona mea, que in inmobilibus in Swites et in Mvthahtal possedi: Archiv Hohenrain, jetzt Staatsarchiv Lucern. Den datumlosen Brief ließ Mechthildis sigillo H. Wandelbari religiosi de Wetingen — roborari; er ist also vor dem 30 Jänner 1246 ausgestellt.

3) Steina: Heldis gvt, gibt 18 Schillinge; der Leutpriester: Gaudmans gvt, gibt 10 Schl.; und Cappel: Trümppis gvt, gibt 30 Schl.: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 103.

4) Und in Unterwalden. Dieses leugnet zwar Tschudi Chronik I, 430, b, aber den Beweis geben die in der Anm. 8 auf Seite 261 und Anm. 1 auf Seite 262 angeführten Briefe. Dagegen ist ungewiß, wann und wie Wettingen zu diesem Besitzthume gelangte, was auch von Engelberg und Cappel gilt.

5) Colonos für Steina nennt die Urk. der Anm. 4 auf Seite 308, und Lehenleute der Landleute Brief vom J. 1294.

6) Durch Urk. 25 Jänner 1367 (Archiv Schwiz) treten Abt Johannes und der Convent „alle die rechtunge, nütze vnd zinse, es syen pfenninge oder | „ziger gelt, oder wie es genant ist", um 68 Pfund und 7 Schilling Züricher Pfenninge an Schwiz ab.

7) Durch Urk. 5 Augustm. 1366 (Archiv Schwiz) treten Abt Rudolf und der Convent der Herren und Frauen „alle die zigern jerlich geltes, vnd „alle die kess j. g., vnd allen den Anken j. g., vnd alle Phenning j. g." und alle Ansprachen und Rechte, um 461 Pfund und 4½ Schilling Stebler Münze an das Land ab.

8) Durch Urk. 7 April 1363 (Archiv Schwiz) treten Abt Nicolaus und das Capitel „die | vier zigern die alweg ze den zechenden ze steina gehört „hein, vnd dar nach alle die zigern geltz, vnd die kes | geltz, vnd die Rosshysen,

Grundstücke 1) in Schwiz als Vergabung eines Grafen von Toggenburg, sowie zwei Huben von dem Grafen Ulrich von Lenzburg, der von Schännis benannt wurde; gegen Güter in Mels tauschte Einsideln von dem Kloster Pfävers dessen Maierei in Schwiz ein 2). In diesem Maierhofe zu Ibach, woraus die Pfründen der Mönche verbessert wurden 3), erschienen die Gotteshausleute zweimal im Jahre zu Maien und zu Herbst vor Gericht; Twing und Bann übte Einsideln durch einen Maier 4). Mit den Landleuten selbst, deren einzelne an das Kloster vergabeten 5), gerieth dasselbe in ernstlichen Streit um die Landmarken.

Ueber der Celle in den Einsideln, wo nach der Mitte des neunten Jahrhunderts Meginrad nach fünfundzwanzigjährigem frommen Leben durch Räuber erschlagen worden 6), und auf längere Unterbrechung Benno und Eberhard, beide gleich jenem aus edelm Geblüte, ihre Tage dem Gebete und der Lichtung der Wildniß geweihet 7), erbaute der letztere, unterstützt durch Herman den Herzog Alemanniens, eine Kirche in unsrer lieben Frauen Ehre sowie

„vnd die geisshût, vnd die phenning geltz, vnd ander ding", ausgenommen die Rechte an dem Kirchensatze und dem Zehenten zu Steina, um 75 Pfund Stebler an den Landamman Kunrad ab Iberg (so auch in den beiden vorhergehenden Briefen) und die Landleute von Schwiz ab.

1) aliqua prediola; der Graf wird Luito genannt.

2) Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 109 f. zum Jahre 970; die Vergabung des Toggenburgers war antea erfolgt, die des Lenzburgers post multa tempora (vergl. Das. 121 beim J. 1018).

3) Es wurden ihnen vier Schillinge für Fische, et iuncata et lac, je auf den ersten Mai gegeben: Lib. Heremi das. 110.

4) So, der 46 Klagen gegen Schwiz enthaltende Klagrodel vom Jahre 1311 (Archiv Einsideln; abgedruckt in Documenta Archivii Einsidlensis (1670) II, K, 29 — 36), nach welchem die Landleute das Gotteshaus der Gerichte zu Ibach, Getwinges und Bänne, entwehrten. Am 17 Jänner 1340 legte Kunrad Wurmhauser der Maier für zwei Jahre dem Gotteshause Rechnung ab: Documenta Arch. Einsidl. II, M, 90 f. (aus dem alten Urbar Bl. 46 und 49).

5) So gab Kunrad Hunno 10 Schillinge de Bebenberg: Lib. Heremi das. 146 zum Jahre 1210. Wegen des Gutes s. die, in der Anm. 5 auf Seite 308 angeführte, Urk. 10 Hornung 1295.

6) Am 21 Jänner 863: Lib. Heremi das. 99.

7) Nach dem Lib. Heremi das. 100 und 101 kam Benno im Jahre 906, Eberhard im J. 934.

eine Wohnstätte für sich und seine Mitbrüder, die in klösterlicher Zucht unter ihm lebten. Diesem und seinem Nachfolger an der Abtei Dietland gab Otto der Erste als König [1]), als Kaiser dem dritten Vorstande von Meginradscelle Gregorius [2]), die Befugniß freier Abtswahl und für das Gotteshaus und dessen Leute und Gut die Befreiung von weltlicher Gerichtsbarkeit. Diese Sicherung des klösterlichen Bestandes wiederholte demselben Abte Gregorius Otto der Zweite [3]), und zehen Reichsoberhäupter in ununterbrochener Folge von Otto dem Ersten bis auf Kunrad den Dritten vergabeten entweder an das Gotteshaus bedeutendes Gut oder bestätigten demselben bereits erworbenes in nahen und entfernten Gauen [4]). Die ursprünglich in öder Wildniß erbaute S. Meinrads Celle bekam allmälig den Namen Einsideln [5]). Von Heinrich dem Zweiten als König, dem Ersten als Kaiser, erhielt das Kloster nicht nur Bestätigung aller Besitzungen [6]); sondern derselbe, vor welchen in Zürich Abt Wirand die Bitte brachte, die unwegsame und unangebaute und darum dem Kaiser als Eigenthum zugehörende Wildniß [7]), worin das Gotteshaus liege, zu dessen allfälligem Nutzen zu verleihen, gewährte dem Ansuchen um des eigenen und der Kaiserin Kunegundis Seelenheiles willen seine Zustimmung, und übergab den genannten Wald mit namentlich ausgeschiedener Mark [8]), die

---

1) Urk. Frankfurt 27 Weinm. 946, und Regensburg 3 Hornung 961: Hartmann Annales Heremi pag. 46 und 63 f.; vergl. den Lib. Heremi das. 102 und 106. Den erstern Brief gibt auch Tschudi Chronik I, 51, b.

2) Urk. Reichenau (Sindliezes ovuo) 23 Jänner 965: Hartmann ibid. 73 f.; vergl. Lib. Heremi das. 108.

3) Urk. Erstein 28 Christm. 975: Hartmann ibid. 86. Die meisten Briefe der folgenden Kaiser und Könige betreffen hauptsächlich das Besitzthum.

4) Die Urkunden sind bei Hartmann abgedruckt.

5) In monasterio — —, quod solitarium vocatur, vulgo Einsidelen. Urk. (Heinrichs des Vierten) Augsburg 25 Mai 1073: Hartmann ibid. 152.

6) Urk. Frankfurt 5 Jänner 1018: Hartmann ibid. 115.

7) quandam siluam inuiam et incultam, et ob hoc nostre proprietati deputatam.

8) iam dictam siluam — id est, alpem Sila uocatam de qua fluuius Silaha dictus currit: et a predicta alpe in australi plaga usque ad locum Rumannes Wengi dictum, ab ipsoque usque ad fontem fluuioli Alba uocati, cum uicina Albetal dicta adiacentique monte Albecca; in orientali autem

sich längs den Firsten des Gebirges hinzog, dießseits welcher alles wie es immer heiße an das Kloster gehören solle, demselben zu ewigem Besitze [1]). Nach diesem verlief beinahe ein volles Jahrhundert, bis ein Zusammenstoß zwischen Einsideln und Schwiz erfolgte.

Vor Heinrich den vierten römischen Kaiser, als König den fünften, da er mit vielen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren zu Basel lag, brachten Gero aus dem Hause der Grafen von Froburg [2]), Abt zu S. Meinradscelle, und Ulrich des Gotteshauses Vogt von Raprechtswile die Klage: daß Rudolf und Arnolf Grafen von Lenzburg [3]) und die Dorfleute von Schwiz [4]) über gewisse Marken des Klosters gegriffen, behauptend daß sie daselbst ihr Erbe haben, darum weil ihr angebautes Land an die Wildniß, in welcher das Gotteshaus erbaut sei, anzugränzen scheine. Diese Meinung fand der Kaiser unbegründet, nachdem ihm Abt und Vogt vollgültige Briefe von Kaiser Otto und Herman Herzog

---

eiusdem alpis latere usque ad summitatem rupis Stagelwant nominate, ab ipsaque rupe usque ad montem Sunnenberg uocatum, et ab eodem usque ad rupem Rotenfluh dictam.

1) Urk. Zürich 2 Herbstm. 1018: Tschudi Chronik I, 52, b; Hartmann ibid. 117, wo jedoch die Begränzung vom Sonnenberg fehlt.

2) Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 137 und 139, nach welchem er von 1101 — 1122 an der Abtei war.

3) Der Brief gibt einfach comites, sowie vorher aduocatus.

4) ciues de uilla Suites; auch die Urner und Glarner kommen unter dem Namen ciues vor (s. die Anm. 1 auf Seite 282). Der Ausdruck wird auch anderwärts gebraucht. In einer Urk. Magdeburg 21 Christm. 1227 (Gercken Fragm. March. VI, 4) sind die ersten Zeugen: Godescalcus villicus de Meterne et eiusdem ville cives, und so noch dreimal ein villicus cum civibus suis. Die Markgrafen Johannes, Otto und Kunrad von Brandenburg befreien ein wendisches Dorf, welches dem havelbergischen Domcapitel gehöret, von den exactionibus advocatorum — ; in qua (nämlich villa) advocati — ius aliquod ad nostra tempora vindicarunt, scilicet: quod eiusdem ville cives, ad vocationem et ad mandatum advocatorum, communia civilia placita, que vulgo dicuntur Lantruge, deberent in Hauelberg obseruare. Urk. (ohne näheres Datum) 1275: Kuster Opusc. March. XVI, 118 apud Gercken ibid. VI, 5. Es sind also ciues Bauern, Genossen einer Dorfmark oder Gemeinmark, und die Uebersetzung mit Bürger verleitet zu einem hier ganz unpassenden Nebenbegriffe.

Alemanniens vorgelegt[1]), worin deutlich erklärt sei, wie sie das Gotteshaus gegen alle Befeinder vor vielen Jahren ohne irgend einen Widerspruch vollkommen frei gemacht haben[2]). Dieses alles suchten jene neuerdings und vornehmlich Graf Rudolf zu entkräften[3]), aber indem der Kaiser entgegentrat vermochten sie es nicht; denn derselbe Rudolf, durch das Urtheil der Großen des Reichs nach alemannischem Gesetze überwiesen, stellte das widerrechtlich Weggenommene an die Hand des Gotteshausvogtes mit gebührender Genugthuung zurück, und um des Kaisers Huld zu gewinnen bezahlte er ihm hundert Pfund. Hierauf erklärte Heinrich nach dem Urtheile seiner Fürsten und Getreuen, sowie nach dem Rathe der Rechtserfahrnen, die alle einmüthig erkannten, daß die jedem unwegsame Wildniß in den Einsideln in des Kaisers Gewalt stehe, um sie wem er wolle und vornehmlich an den Dienst Gottes zu eigen zu geben[4]), das in der Ehre der heiligen Gottesgebärerin und des heiligen Blutzeugen Mauritius geweihete Gotteshaus durch sein kaiserliches Wort für vollkommen frei[5]); und mit derselben Gewalt, womit Kaiser Otto den Ort zum Dienste Gottes verordnet und übergeben und mit immerwährender und vollkommener Freiheit begabet hatte, verlieh und übergab Kaiser Heinrich, in Gegenwart und mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren[6]), unter welchen auch

---

1) chartas — — — inrefragabili auctoritate suffultas; näher sind sie nicht bezeichnet. Man sieht nicht, weder ob Kaiser und Herzog jeder einen besondern Brief gegeben habe, noch welcher der drei Briefe Otto's gemeint sei; wäre der Ausdruck imperatoris entscheidend, so könnte die Urk. der Anm. 2 auf Seite 312 verstanden sein. Tschudi nimmt den ersten Brief an (s. die Anm. 1 auf Seite 312).

2) liberam et immunem reddiderant.

3) hoc totum — — infringere conati sunt.

4) ad seruitium dei, sicut continetur in charta supradicti Ottonis imperatoris inuictissimi.

5) immune reddimus et liberum; hier celle monasterium, oben cellam (S. Meginradi).

6) Es sind: die Bischöfe, Burghard von Münster, Rudolf von Basel, Ulrich von Constanz, Wido von Cur und Eppo von Novara; die Herzoge Friderich und Berchtold, Pfalzgraf Gotfrid, Markgraf Herman, Arnolf von Lenzburg und Ulrich, Albero von Froburg, Albrecht von Habsburg, Rudolf von Frick, Berchtold von Nüring und Friderich von Zollern.

Arnolf von Lenzburg genannt ist, des Klosters Grund und Boden den darin Gott dienenden Mönchen zu ewigem Besitze mit dem ganzen umliegenden Walde und der ganzen benachbarten Mark, deren näher bezeichnete Begränzung[1]) längs den Firsten des Gebirgs nach den Schneeschmelzen und Wasserscheiden, inner welchen alles wie es immer heiße zu des Gotteshauses Grund und Boden gehören solle, ausdrücklich gezogen wurde[2]).

Zu König Kunrad, Heinrichs zweitem Nachfolger am römischen Reiche, standen sowohl die Grafen von Lenzburg[3]) als das Gotteshaus in den Einsideln[4]). Dreißig Jahre nach des Kaisers

---

1) que, in occidua parte incipiens a fluuiolo Bibera, ab ipsiusque fonte in austrum porrecta, per diuexa montium proximorum latera in prefatum locum inclinia, tendit vsque ad proximam alpem dictam Sila, inde ad rupem Stagelwant, hincque ad montem Sunnenberg uocatum, postremo ad rupiculam Rotenfluh nominatam. Vergl. die Anm. 8 auf S. 312.

2) hoc est ipsius loci fundum. Urk. Basel 10 März 1114: Herrgott Genealog. II, 134 f.; Tschudi Chronik I, 54; Hartmann Ann. Her. p. 176 ff. Tschudi, der in diesem Markenstreite entschieden gegen Einsideln ist, stützt sich (man sieht es seiner Darstellung deutlich an) hauptsächlich auf den spätern Zustand, wie ihn Gewaltthat einerseits (vergl. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 118 ff.), andrerseits Vergleich herbeigeführt haben. Nicht nur bespricht er in diesem Sinne die von ihm angenommene Urk. Kaisers Otto, sondern er läßt auch den Abt Gero Heinrichs des Zweiten Brief (s. die Anm. 1 auf Seite 313) dem fünften Heinrich vorlegen (wovon jedoch in dessen Spruche nicht die mindeste Spur ist), nur um eine Abweichung der beiden Briefe als Widerspruch hervorzuheben; endlich gibt er eine Rechtfertigung des Streithandels, wie er sie in seiner Zeit sich dachte, legt jedoch dieselbe geradezu in den Mund der Schwizer. Dieses Verfahren ist durchaus unstatthaft. Der Urtheilsbrief Heinrichs des Fünften legt den Nachdruck keineswegs auf die Leute von Schwiz, sondern auf den Grafen Rudolf von Lenzburg; dieser wird wegen seines Uebergriffs verfällt, er muß das Weggenommene zurückgeben und zugleich entschädigen, er muß durch eine Buße die Reichshuld wiedergewinnen.

3) Als der König durch Urk. in obsidione castri Wineberch 15 Winterm. 1140 (Hartmann Ann. Her. p. 198, und Herrgott Gen. II, 164) dem Abte Werner zwei Vergabungen bestätigte, befanden sich unter den Zeugen auch Werner Graf von Baden und Ulrich von Lenzburg.

4) Nachdem Abt Werner am 6 März 1142 gestorben, folgte ihm an der Würde Rudolf, zog sofort nach Constanz zu König Kunrad, und empfieng auf dessen Verwendung schon am 12 April zu Reichenau durch Bischof Herman Weihe und Segnung; Rudolf von Raprechtswile des Gotteshauses Vogt, der die Wahl verwarf, weil er bei derselben nicht anwesend war, wurde hierum vom Könige gebüßt: Liber. Heremi im Geschichtsfreund I, 140 f.

Spruche trat zu Straßburg vor Kunrad der neue Abt Rudolf und trug, nachdem er die Verwendung der Königin Gertrudis gewonnen, die Bitte vor: der König möchte den Streit, der zwischen ihm und dem Grafen Ulrich von Lenzburg und dessen Miterben[1]) oder auch zwischen ihm und den Leuten von Schwiz[2]) schon seit langem gewaltet, durch ein endliches Urtheil seines Hofes entscheiden. Indem Kunrad die Bitte zuließ, befahl er daß die Briefe, welche seine Vorfahren die Könige und Kaiser dem Gotteshause über dessen Freiheit und zu Bezeichnung gewisser Marken seiner Besitzungen verliehen hatten, vor dem ganzen Hofe gelesen werden sollten. Da ward in Gegenwart Rudolfs von Raprechtswile, der als des Gotteshauses Vogt das Recht desselben vertrat, die Urkunde Heinrichs des fünften Königs und vierten Kaisers[3]) eröffnet, worin enthalten war, daß derselbe Streit lange gewaltet habe zwischen Abt Gero von Meinradscelle und dessen Vogte Ulrich einerseits, andrerseits zwischen den Grafen Rudolf und Arnolf sowie den Dorfleuten von Schwiz; daß er aber durch Urtheil der Alemannen, vor welche jenes Landes Gerichtsbarkeit gehöre, und kraft desselben Freiheitsbriefes endlich entschieden, und in Folge dessen eine Geldstrafe den Uebergreifern auferlegt und in die königliche Kammer bezahlt worden sei. Diese auf so festen Gründen ruhende Sachlage hatte den Grafen Ulrich von Lenzburg und seine

---

1) ac coheredes eius. Nach Gotfrid von Mülinen im Schweiz. Geschichtforscher Band IV, Stammtafel IV, hatten die in Heinrichs des Fünften Briefe genannten Grafen Rudolf und Arnold, Söhne Ulrichs von Lenzburg und der Richenza von Habsburg, ihrerseits zu Kindern: Rudolf den in Kunrads Urk. vorkommenden Ulrich mit mehrern andern Brüdern desselben und der Schwester Judenta, welche Gemahlin des Grafen Albrecht von Habsburg wurde; von Arnold stammten neben andern die Söhne Arnold (oder Arnolf) und Werner sowie die Schwester Richenza, welche Gemahlin des Grafen Hartman von Kiburg wurde. Ulrich, der alle seine Brüder überlebte, starb im Jahre 1172: Arnold, vor dem hinwieder seine Brüder wegstarben, lebte noch im Jahre 1172: die beiden waren die letzten Lenzburger.

2) cives de Swites; weiter unten heißen sie habitatores ville Suites. Vergl. noch die Anm. 1 auf Seite 318.

3) avunculi nostri. Kunrads Mutter Agnes, Gemahlin des Herzogs Friderich von Schwaben, war die Schwester Heinrichs.

Mitansprecher[1]) nicht abzuschrecken vermocht, daß er nicht dem Entscheide des Kaisers Heinrich nach Kräften entgegengetreten wäre; bis er nunmehr vor König Kunrad, nach schwäbischem oder alemannischem Gesetze und Urtheile[2]), in der Verantwortung geworfen[3]), seine Sache gänzlich verlor und durch gebührende Ahndung der Gesetze sowohl dem Könige, als auch dem Abte und dessen Vogte durch Zurückgabe des Weggenommenen Genugthuung leistete. Damit begnügte sich jedoch König Kunrad nicht. Er erklärte: Grund und Boden worauf das Gotteshaus erbaut ist, und den ganzen umliegenden Wald, mag man ihn Forst, in den Einsideln oder öde Wildniß nennen, mit Zugehör, Nutzen und Ertrag, haben desselben Abte und Mönchen die Kaiser Otto der Erste und der Zweite, sowie zwei gleichnamige Kaiser Heinrich, Kunrads Ahnvater und Großvater[4]), urkundlich[5]) übergeben als

---

1) et competitores.

2) Sueuorum, qui et Alemanni dicuntur, lege ac iudicio. Vergl. Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 672.

3) suis allegationibus destitutus. Des Klosters urkundlichen Behauptungen gegenüber, zu einer Zeit wo eine durchgängige Benutzung der Bergweiden noch nicht angenommen werden darf, mußte es allerdings dem Grafen schwer fallen die Gränzen der Gemeinmark Schwiz über die Gebirgsrücken gegen Einsideln zu nachzuweisen; hier konnte nur ein thatsächlicher Besitz zu einem Entscheide führen.

4) proauus videlicet noster atque auus; d. i. Heinrich der Dritte und Heinrich der Vierte.

5) authenticis preceptorum suorum paginis. Durch Urk. Reichenau 4 Hornung 1040 (Hartmann Ann. Heremi p. 130) bestätigt König Heinrich der Dritte sämmtliche Besitzungen Einsidelns, mit namentlicher Aufführung der Ortschaften (auch Suites, im Zürichgau) nach den verschiedenen Gauen; in ähnlicher Weise bestätigt den damaligen Umfang (Swites wird bereits genannt) Kaiser Otto der Zweite durch Urk. S. Gallen 14 Augustm. 972 (für 973): Hartmann ibid. 80. Allein weder in diesen beiden Briefen, noch in den zwei Urk. Heinrichs des Vierten Basel 23 Hornung 1064 und Augsburg 25 Mai 1073 (Hartmann ibid. 139 und 152), ist von des Klosters Grund und Boden und von dem umliegenden Walde irgendwie die Rede. Wie? hätten Abt und Vogt den König Kunrad getäuscht? oder waren die Briefe vorhanden und giengen durch Brand verloren (am 3 oder 5 Mai 1226: Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 146 und 418)? oder konnte sie das Kloster, als es am 6 Jänner (nicht 1 März) 1314 von den Schwizern überfallen wurde, der Verbrennung durch dieselben nicht entziehen (s. des vierten Bandes zweite

ein Besitzthum, das nach aller Urtheil erwiesen ein Eigenthum des Reiches war; dagegen haben die Dorfleute von Schwiz[1]), da ihr urbares Land an die Marken des gedachten Waldes stoße, fortwährend und gewaltsam in dem anliegenden Walde kein unbedeutendes Stück an sich gerissen. Hierauf ließ der König, nach dem Wortlaute der alten Briefe und wie vor ihm durch Zustimmung des ganzen Hofes[2]) erkannt worden, zwischen beiderlei Besitzungen bestimmte Gränzen oder Marken verzeichnen[3]), sprach dann alles dießseits derselben liegende Gut, was es immer sei und wie es genannt werde, dem Gotteshause mit aller Herrlichkeit und Nutzung zu, und bekräftigte den ganzen Verlauf der Sache und die darüber gefällten Urtheile durch den königlichen Bann[4]).

Diese zum zweiten Male durch des Reiches Einschreiten festgestellten Verhältnisse dauerten ununterbrochen[5]) die nächsten sieben-

---

Abtheilung)? Nicht minder auffallend ist, daß König Kunrad sich nicht auf Heinrichs des Zweiten Brief (s. die Anm. 1 auf Seite 313) beruft.

1) qui in villa Suites habitant, und bald nachher eiusdem ville possessores. Eine andere Ortschaft ist nicht genannt, und noch ist es zu frühe mit Müller die Herden deren vom rothen Thurm und von Iberg namentlich anzuführen; noch in des Klosters Klagrodel vom J. 1311 (s. die Anm. 4 auf Seite 311) werden nur die Landleute von Schwiz und von Steina genannt. Vergl. die Angaben der Anm. 1 und 5 auf Seite 299.

2) Es sind Zeugen: die Bischöfe, Embricho von Würzburg, Burghard von Straßburg und Ortlieb von Basel; die Aebte, Berchtold von Murbach, Wibald von Stablo, Fridelo von Reichenau und Walter von Sels; Herzog Friderich von Schwaben, Herzog Kunrad, Markgraf Herman, Rudolf von Homberg, Volmar von Froburg, — — — — — — — — — — — — — — — — —, Markward von Rothenburg, Berchtold von Tannegg, Heinrich von Rheinfelden, Kunrad von Krenkingen, Heinrich von Küssenberg, Burghard von Herrena und Hugo von Tüffen.

3) Sie lauten wörtlich gleich jenen des Kaisers Heinrich in der Anm. 1 auf Seite 315.

4) banni nostri interpositione firmauimus. Urk. Straßburg 8 Heum. 1144: Herrgott Gen. II, 170; Tschudi Chronik I, 68, b; Hartmann Ann. Her. p. 203 — 206.

5) Tschudi Chronik I, 70, b — 74, a erzählt: die von Schwiz haben des Königs Urtheil als ungerecht gegen sie verworfen, und seien, da sie aus freiem Willen und nur unter Bedingungen des Reiches Beherrschung angenommen; wieder aus dem Schirme desselben getreten; sie seien, als Abt Rudolf bei König Kunrad die Acht (s. die Anm. 4) und bei Bischof Herman von

zig Jahre, während welcher Abt Rudolf nach langer Verwaltung mehrere Nachfolger hatte[1]), die Pflege des römischen Reiches aus der Hand Königs Kunrad von Friderich dem Ersten bis auf Friderich den Zweiten kam, und beim Erlöschen des Grafengeschlechtes von Lenzburg[2]) Besitzthum und Rechte derselben in den obern Gegenden an die Grafen von Kiburg[3]) und von Habsburg[4]) übergiengen. Da geschah daß, indem zuwider des Gotteshauses Handvesten die Landleute von Schwiz den Wald, worin Einsideln liegt, als ihr Eigenthum nutzten[5]), die Brüder Rudolf und Heinrich Vögte von Raprechtswile[6]) mit aller Macht aufbrachen,

---

Constanz den Bann über sie ausgewirkt, vornehmlich gestützt auf ihre Bundesgenossen von Uri und Unterwalden, gegen Acht und Bann standhaft gewesen; bis nach Kunrads Tod der neue König Friderich, auf Verwendung ihres Schirmvogts des Grafen Ulrich von Lenzburg, die Acht aufgehoben und auch die Lösung des Bannes bewirkt habe, worauf der Streit mit Einsideln ruhte, und Schwiz über 90 Jahre (er meint das Jahr 1240) ohne Verpflichtung gegen das Reich geblieben sei. Für diese an innerer Unwahrheit leidende Darstellung, welcher Tschudi Einzelnheiten beifügt, die theilweise nicht vor der Mitte des 14 Jahrhunderts gelten (die Aechter in Zürich und Lucern), führt derselbe keine Beweise an und konnte keine anführen; wohl seine Meinung und Ansicht gibt die Erzählung, aber sie ist unvermögend für das 12 oder 13 Jahrhundert eine geschichtliche Thatsache festzustellen. Uebrigens läßt sich nur aus dem in der Anm. 5 auf Seite 317 Gesagten begreifen, warum das Kloster Einsideln von Kunrad dem Dritten bis auf König Rudolf keine kaiserlichen oder königlichen Briefe und überhaupt aus diesem Zeitraume nur so wenig Urkunden besitzt.

1) Rudolf stirbt am 18 Winterm. 1171; ihm folgen Werner oder Warin von Raprechtswile (nur bis 1173), Werner von Toggenburg (bis 1192), Ulrich von Raprechtswile (bis 1206, oder eher 1205: anno Philippi regis septimo), Berchtold von Waldsee (bis 1214 oder 1213), und Kunrad von Thun (bis 1234): Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 142 f., 145 f. und 150.

2) S. die Anm. 1 auf Seite 316.

3) Ohne Lenzburg und anderes zu nennen, finden sich in diesem Hause Baden, Zug, Art.

4) Bereits im Jahre 1210 hat Graf Rudolf der Alte Besitzthum um den Lucerner See, welches auf seinen gleichnamigen jüngern Sohn übergieng, und des letztern Söhne hinwieder besitzen namentlich auch Willisau und Sempach. Dieser doppelte Umstand läßt daher die Annahme nicht zu, daß diese Güter ganz oder theilweise erst durch die Heurath Albrechts, Rudolfs ältern Sohnes, mit Heilwig von Kiburg auf Habsburg gekommen seien; die Erwerbung muß weiter zurückgehen. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 316.

5) nutzeton oder mineton vnd buton.

6) Es ist dieses die ursprünglich urkundliche Benennung. So erscheint in der Urk. 1212 (ind. 15; Abtei Zürich) Rod. advocatus de Rapperswilere

Hütten[1]) und was die Schwizer auf den Gütern gebaut hatten verbrannten, Vieh und Geräthe wegnahmen und alle, die sich dagegen zur Wehr setzten, an Leib oder Leben schädigten. Diese Feindseligkeiten hatten bereits ins dritte Jahr gedauert; da kamen Klagen des Abts Kunrad und der Landleute vor den Grafen Rudolf von Habsburg, als von rechter Erbschaft rechten Vogt und Schirmer der Schwizer[2]). Der Graf, um das Recht beider Theile zu verhören und sie um ihren Krieg zu vereinbaren, kam mit einem Gefolge von Edeln[3]) als Rathgebern und mit andern Dienstleuten[4]) in das Gotteshaus zu den Einsideln. Abt und Convent, mit Heinrich des Gotteshauses jüngerm Vogte (denn Rudolf der ältere Vogt war über Meer zu dem heiligen Grabe gefahren), legten die Handvesten vor, die ihnen Kaiser Otto der

als feudatarius der Kirche Rümlang, während Graf Ulrich von Kiburg proprietarius ist. In Friderichs des Zweiten Urk. Hagenau im Jänner 1220 (zwei Briefe bei Hennes Urkundenbuch zur Gesch. d. deutschen Ordens S. 46 und 47) befindet sich unter den Zeugen auch Rudolfus advocatus de Raprechtswiler. Ebenso urkundet im J. 1229 (Der Schweiz. Geschichtforscher I, 312 f.) ego Rud. de Rapperschwile advocatus, und noch am 28 Augustm. 1232 (Herrgott Gen. II, 240) mit den Kiburger Grafen auch Rod. advocatus de Rappreswilre. Weiteres s. bei Raprechtswile.

[1]) hütten vnd gebmer.

[2]) wan och ich von rechter erbschaft (iure hereditario: so des Grafen jüngerer Sohn Rudolf nach der Urk. 28 Augustm. 1247; so Herzog Leupold von Oesterreich, des Königs Rudolf Enkel, nach der Urk. 27 Heum. 1324) rechter voget vnd schirmer (legitimus aduocatus ac defensor) der vorgenanden lüten von Switz bin. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 321. Zu den Stellen, welche Habsburgs Ansprüche auf Schwiz betreffen (s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 30 ff.), füge unter anderm noch: die Urk. 12 Weinm. 1351 (Amtl. Sammlung d. ält. eidg. Abschiede Beilag. S. XXIII f., und Tschudi Chronik I, 399 f.), 13 Mai 1357 (Steyerer Additiones pag. 259, und Herrgott Monum. I, 227), 2 Heum. 1401 (Chmel Regesta Ruperti Rom. regis S. 196 ff., mit den Reg. Num. 982, 983, 1108 und 2114), und 22 Augustm. 1443 (Schöpflin Alsat. Diplom. II, 371 f.). Andere Belege geben dieser und die folgenden Bände.

[3]) Er nennt Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart und Rudolf von Wedisweile; dieselben, und H. und Ulr. von Bonstetten, sind auch unter den Zeugen aufgezählt.

[4]) Genannt sind keine; denn die Zeugen R. der Maier von Oberwinterthur, Werner von Schübelbach, und R. und Ulrich von Wolrau, sind wohl mit dem von Wart, dem Raprechtswiler und dem von Wedisweile gekommen.

Gewaltige gegeben und Heinrich der vierte Kaiser sowie Kunrad des Kaisers Friderich Vetter[1]) bestätigt hatten; daß nämlich derselbe Grund, wo das Gotteshaus liege, mit allem umliegenden Walde nach der von ihnen beschriebenen Mark[2]) dessen Eigenthum sei. Hinwieder erboten sich die von Schwiz[3]) durch lebendes Zeugniß zu beweisen, daß die Eigenschaft des genannten Waldes von ihren Vordern an sie gekommen, und sie viele Jahre im ruhigen und unangesprochenen Besitze desselben gewesen seien; weinend klagten sie dem Grafen als ihrem rechten Vogte und Schirmer[4]), daß sie auf den Gütern bemüht und an Freiheit und Erbe gedrängt würden. Nach diesem gelang es dem Grafen Rudolf dadurch, daß er nach weiser Leute Rath und Hülfe und mit beider Theile Willen ausscheide, was jeder Theil fürderhin haben solle, und daß alle Handvesten und alle Beweise beider Theile, die sie bis auf diesen Tag gehabt, entkräftet seien, Gotteshaus und Landleute lauter und gütlich mit einander zu versühnen[5]). Demgemäß wurden nicht nur die Marken gezogen, inner welchen alles des Gotteshauses Eigenthum bleiben[6]), anderes dagegen den Landleuten von

---

1) Vatersbruder, patruus.

2) Die Beschreibung stimmt genau mit jener in der Anm. 1 auf Seite 315 und Anm. 3 auf Seite 318 überein.

3) Als Zeugen sind von Schwiz genannt: Kunrad Hunno (vergl. die Anm. 5 auf Seite 311), Ulrich Kesseler, Werner Weibel und H. von Ibach (vergl. die Anm. 3 und 4 auf Seite 311). Vor den beiden Reichsoberhäuptern Heinrich und Kunrad sind die Schwizer durch die Grafen von Lenzburg vertreten, und diese erscheinen als die eigentlichen Gegner Einsidelns; hier, vor ihrem Vogte dem von Habsburg, stehen die Landleute neben dem Abte als gleichberechtigte Partei: offenbar hat sich ihre Stellung gehoben.

4) wan ich ir rechter voget vnd schirmer was.

5) Bis hieher ist die Urk. der Anm. 3 auf Seite 322 nur noch in einer alten, jedoch durch Abschrift und Druck theilweise verderbten, Uebersetzung vorhanden; aber Sprache, Ausdrucksweise, Umstände, der Hergang der Sache und der Zusammenhang mit dem Ganzen lassen wohl kaum die Aechtheit bezweifeln. Wollte man sie für unterschoben erklären, so müßten nicht die Mönche von Einsideln, sondern viel eher die Schwizer gefälscht haben; denn der Brief lautet zu Gunsten der Landleute, während jene von ihrem urkundlichen Rechte zurücktreten.

6) Complacuit itaque nobis, ut a media statione que dicitur Alpsila usque ad amnem qui dicitur Dosbach (Thosbach) directe et ascensu eiusdem amnis usque ad eius fontem, et ex parte montis qui dicitur Owe-

Schwiz gehören solle[1]), sondern auch gesöndert von dem zwiefachen Eigengute einzelne Gemeinweiden für beide Theile ausgeschieden[2]), und zugleich allfällige Uebergriffe mit gerechter Ahndung in Zeit und Ewigkeit bedroht[3]).

---

berg (Oeberg; Auberg, jetzt Aubrig) omne latus eiusdem montis eiusque cunctam duritiem de monte de quo Dosbach emanat, similiter et secus communem pascuam (Gemeinweide) que in fundo sita est ad superiorem partem totum (ut diximus) latus cum sua duricie monasterio et eius incolis libera ac perpetua maneat possessione; et a media parte stationis nominate id est Alpsila secus decursum fluuii Alpsila usque contra Wurtzen, et inde ultra mediam stationem que dicitur Blatten trans Horgrassen (Hergrasen) usque Hospitale, inde ultra Gebrechenberg (Gebrochenberg) usque ad amnem ex inferiori parte medii Alptal proximum, inde directe ultra (usque ad) montem Schivervel (Schiwernel) omnis vicinitas monasterii proprie monasterio subiaceat;

1) et ab illo lapide ubi Stillewag effluit in utraque parte montis directe, et inde ad omnia superiora, hominibus de Swites libere et in perpetuum utenda permaneant;

2) de predicta rupe apud Stillewag per Mittesice (dur mit sitten) et per Geharenstock usque in mediam Blatten et contra Wurtzen in Sila (silva) totius utriusque populi habeatur pascua, et ex propiori littore fluuii qui dicitur Minster (in viel spätern Briefen, die vordere Sil) respicienti ad monasterium de Stillewag usque Heitigen, nisi quod prius monasterio in presenti pagina determinatum est, totum similiter ad communem utrorumque pascuam deinceps habeatur. Auch dieses Latein, welchem übrigens die teutsche Uebersetzung getreulich folgt, ist nicht fehlerfrei.

3) Urk. ze dien Einsidelen (in loco Heremitarum) 11 Brachm. (3 Idus Junii; die Uebers. gibt den 12) 1217 (ind. 5; die Uebers., 2; im 5 Jahre des Königs Friderich, den die Uebers. Kaiser nennt; im 1 Jahre des Papsts Honorius, und im 5 des Abts Kunrad): Tschudi Chronik I, 114, a, ohne anzugeben woher er den Brief habe; Hartmann Ann. Heremi pag. 235 f., wohl aus Tschudi's Handschrift, denn in Einsideln liegt die latein. Urk. nicht; und Herrgott Gen. II, 223, aus Tschudi's Sammlung in Greplang. Diese Drei geben das lateinische Bruchstück; die vollständige Urk. in teutscher Uebersetzung, jedoch nach einer fehlerhaften Abschrift, geben die Documenta Archivii Einsidlensis II, K, 26 — 28, und Herrgott Gen. II, 224 f. Im latein. Bruchstück, dessen Aussteller jedoch nicht genannt ist, stehen an der Spitze der Zeugen: Ego ipse Rudolfus comes, Chunradus abbas, Heinricus aduocatus. Nach Tschudi ist der Erstgenannte Graf Rudolf von Raprechtswiler, und Heinrich allein Kastvogt sein Bruder, ohne daß die Verwandtschaft angegeben wäre (ein Bruder comes, der andere aduocatus: s. die Anm. 6 auf Seite 319); nach Herrgott hängt sogar des Raprechtswilers Siegel, ohne daß er das vollständige Latein aus dem Pergamen oder einer Abschrift zu geben vermocht hätte; auch die dem Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 151 beigefügten Notae Variae lassen den Markenstreit zwischen Einsideln

Die Vogtei über Schwiz, welche im Hause der Grafen von Lenzburg von Vater auf Sohn vererbt hatte[1]), stand bei Habs-

und Schwiz unter (sub) Graf Rud. v. Raprechtswile zur Sühne kommen. Diese drei Angaben kommen aus derselben Quelle (denn auch der Liber Heremi ist nur noch von Tschudi's Hand vorhanden, und enthält einzelne Bemerkungen und Zusätze von ihm), und ihre Richtigkeit ließe sich nur dadurch bewähren, wenn ein jenen Aussagen entsprechender Anfang der latein. Urk. sich fände. Der vollständige teutsche Brief dagegen, dessen Wortlaut weit urkundlicher tönt als Tschudi's Uebersetzung des lateinischen Bruchstücks, und der ihm daher unbekannt geblieben sein muß, beginnt: Ich Graue Rudolf von Habsburg —; unterscheidet wohl zwischen ihm und den beiden Vögten, begründet durch Darlegung des Hergangs vollkommen die Art und Weise des Sühnespruchs, was im Lateinischen nicht zu ersehen ist, und nennt dann als die ersten Zeugen: Apt C. von dien Einsidelen, H. der voget von Raprechtswile (die übrigen Zeugen stimmen in beiden Briefen überein). Ungeachtet der einzelnen Fehler, die vom Uebersetzer oder Abschreiber herrühren mögen, entscheide ich mich, bis die ursprüngliche lateinische Urkunde zum Vorschein kommt und das Gegentheil beweiset, für den teutschen Brief, der mit äußerer Vollständigkeit auch den innern Zusammenhang für sich hat.

1) Warum Tschudi diese Vogtei der Lenzburger wiederholt Schirmvogtei nenne (ein Verhältniß, von welchem man um die Mitte des 13 Jahrhunderts kaum in einzelnen Städten etwas wußte), s. in der Anm. 3 auf Seite 326. Eine andere Meinung gibt zwar eine wirkliche Vogtei zu, will dagegen Lenzburg (und dann auch Habsburg) habe sie nur als Vasall der Zäringer innegehabt, die im Besitze der herzoglichen und gaugräflichen Gewalt über den Zürichgau, also mit Uri auch über Schwiz und Unterwalden, bis zu ihrem Erlöschen im J. 1218 gewesen seien. Diese Ansicht läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Daraus daß nach der Urk. vom 28 Christm. 1124 das Kloster Engelberg in Burgund und im Zürichgau liegt, wird sofort geschlossen, daß Unterwalden (angenommen es habe damals schon ein Land Unterwalden gegeben) eine Cent des Zürichgaus gewesen sei und Zäringen darüber gewaltet habe; andere Belege hiefür hat man nicht. Nach Friderichs des Zweiten Urk. 2 Jänner 1213, welche von König Rudolf am 25 Jänner 1274 wörtlich bestätigt wird, liegt Engelberg in Burgund, dagegen vom Zürichgau schweigen beide Briefe; diesen zufolge könnte man daher den Zürichgau leugnen und auf Burgund beharren. Offenbar wurde Engelberg zu Burgund gerechnet, nicht weil der Zäringer Statthalter von Burgund war; noch die Urk. vom 21 Hornung 1254 (ind. 12; Archiv Wettingen; vergl. Tschudi Chronik I, 151) zählt Glatfelden zu Burgund. Uebrigens ist der Zäringer nicht einmal Kastvogt von Engelberg, sondern Friderichs des Ersten Sohn Pfalzgraf Otto von Burgund; in den Verhandlungen des Jahres 1210 zwischen Habsburg und Engelberg, in welchen Graf Rudolf wohl nicht zufällig princeps heißt, behält sich das Kloster geradezu den Kaiser Otto vor, und weder hier noch von Friderich dem Zweiten wird des Zäringers gedacht: war denn Herzog Berchtold vom entsetzten

burg[1]) in den Tagen Friderichs des Zweiten; durch diesen, als er, des Eides vergessend den er noch als König an die Päpste

Otto dem Vierten bereits zu dem jungen Könige übergetreten (vergl. Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 162 und 298)? Des Landes Uri in Verbindung mit Zäringen wird nur in der Urk. vom 27 März 1210 Erwähnung gethan, in welcher jedoch Herzog Berchtold lediglich als Kastvogt der Abtei Zürich handelt; überhaupt ergibt sich namentlich aus den Briefen Zürich 29 Augustm. 1187 und Burgdorf 27 März 1210 (s. die Anm. 3 auf Seite 17), worin Berchtold die ihm übertragene Reichsgewalt in bestimmten Ausdrücken bezeichnet, offenbar nur soviel daß er über Gotteshäuser und Stadt Zürich gesetzt sei, keineswegs aber daß er herzogliche und gaugräfliche Gewalt im alten Zürichgau habe. Dieses letztere glaubt man näher zu begründen durch eine zu Burgdorf im Jahre 1210 ausgestellte Urk. der Abtei Zürich, welche schon Müller und auch Schöpflin Hist. Zar. Bad. I, 184 aus Hottinger Specul. Helvet. Tigur. (Ausg. 1665 und 1737) pag. 32 anführen, und worin Herzog Berchtold sich nennt: in oppido Thuricensi, et locis et districtibus circumquaque vicinis, imperatoris gratia ipsius locum tenens (mehr als diese Worte werden aus dem Briefe nicht gegeben); unter den Bezirken in der Nähe von Zürich seien die Centen des Zürichgaues verstanden. Da Hottinger pag. 32 jene wenigen Worte (und nur diese) ex instrumento Abbatissano (der Abtei Zürich) anführt, und erst auf S. 237 ff. die Urk. 27 März 1210 jedoch nicht vollständig gibt, so darf man wohl, bis sich ein zweiter Brief vom J. 1210 vorfindet, vermuthen Hottinger habe jenen vom 27 März gemeint, jedoch nur aus dem Gedächtnisse mehr den Sinn als den Wortlaut einer wirklichen Stelle wiedergegeben (vergl. Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 335). Gesetzt aber auch ein zweiter Brief komme zum Vorschein und es seien die angeführten Ausdrücke richtig, so leiden sie ohne Zweifel keinen andern Bezug als auf die, an das Gotteshaus der Abtei und die Kirche der Propstei gehörenden, Ortschaften und Höfe, und unter dieser seltsamen angeblichen Umschreibung des Zürichgaus können Schwiz nnd Unterwalden nicht begriffen sein. Wenn übrigens auch nach Stälin das. 34 Berchtold der Zweite, bei seiner Unterwerfung unter Heinrich den Vierten (s. die folgende Anm.), „als unmittelbares, vom hohenstaufischen Herzogthume unabhängiges, Reichs„lehen den mittleren und westlichen Theil der nachmaligen Schweiz mit dem „Hauptorte Zürich bekam", oder (das. 284) „die Reichsvogtei über die — — „Stadt Zürich (einschließlich des Schirmrechts über das dortige Großmünster „und das Frauenmünster) und deren Gebiet erhielt", so ist für diese Ausdehnung keinerlei Beweis geführt worden; dagegen durchaus richtig ist die Behauptung (das. 646): „strenge genommen waren die Machtsprengel der Zäringer „und Welfen in Schwaben keine Herzogthümer, sondern nur Bezirke, welche „unter reichsunmittelbaren Herzogen stunden".

[1]) Allerdings sind in den Einsidler Briefen von 1114 und 1144 als erste weltliche Zeugen die Herzoge Friderich von Schwaben sowie Berchtold und Kunrad von Zäringen genannt, aber an keinen Herzog wandten sich die Aebte

Innocentius und Honorius die Dritten geschworen, und seitdem von Gregorius dem Neunten gebannt, im Gebiete der römischen

---

Gero und Rudolf, sondern von den Lenzburger Grafen unmittelbar an Kaiser oder König. Seit der Auflösung des alten Herzogthums Alemannien, und dessen daheriger Beschränkung auf das Herzogthum Schwaben, standen weder Elsaß und Breisgau noch auch die obern zum ehemaligen Alemannien gehörenden Gegenden unter einem eigenen Landesfürsten mehr, und die Zäringer selbst, nicht gleich den Lenzburgern und Habsburgern Grundeigenthümer im Argau und Zürichgau, führten seit Berchtold dem Zweiten einen leeren Herzogstitel. Denn Fridericus, dux simul Sueuorum et gener regis (Heinrichs des Vierten) factus, — — Bertolfum tandem pacem petere coegit; — — conditio autem pacis talis fuit, ut Bertolfus ducatum exfestucaret, sic tamen quod Turegum nobilissimum Sueuie oppidum a manu imperatoris ei tenendum remaneret. — — — supranominatus Bertolfus, vacuum exhinc nomen ducis gerens, id quasi hereditarium posteris reliquit; omnes enim usque ad presentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes: nisi quis ducatum esse dicat comitatum inter Juram et montem Jouis, quem post mortem Wilhelmi comitis filius suus Conradus ab imperatore Lothario suscepit, vel a ducatu Carentano, quem nunquam habuerunt, ducis eos nomine honorandos contendat; in aliis tamen rerum et honoris non parua pollentes magnificentia: Otto Frising. apud Urstis. Germaniae Historicor. I, 412, 33 — 37, und 413, 12 — 18. Offenbar besaßen die Zäringer die Vogtei (Kastvogtei und Reichsvogtei) über Zürich, ohne andere Wurzel in dieser Gegend, als Ausnahmsgewalt durch Uebertragung von Kaiser oder König. Von nun an, bis zu allfälliger Wiederherstellung des alten Herzogthums Alemannien (diesen Gedanken nährten vielleicht die Staufen), rührten Grafschaftsrechte und Vogteien unmittelbar vom Reiche. Diese Stellung kommt ohne allen Zweifel, wie den Lenzburger Grafen, so nach ihnen den Habsburgern zu. Abgesehen von dem nicht unbedeutenden Eigengute, welches sie gleich andern im Thale Schwiz besaßen, konnte wohl ihr erbliches Verhältniß zu den freien Leuten daselbst kein anderes sein, als jenes zu den auf einem freien Hofe sitzenden freien Leuten „ze obern Berchein", wo nach dem Oest. Urbar (Officium ze Richense) die Herrschaft Twing und Bann hatte und über Diebstahl und Frevel richtete, oder als jenes der Grafschaft Lags (Laar), die ebenfalls Lehen vom Reiche war, und worüber der Oest. Urbar (Officium in Lags; abgedruckt bei Mone Anzeiger f. Kunde der teutschen Vorzeit Jahrg. 1837, S. 282) neben anderm sagt: „Die Herschaft hat da Twing vnd Bann, vnd voruß vber die Frien, „die in der Graffschaft gesessen sint, vnd richtet da Dieb vnd Freuel". Da auch zu Schwiz große und kleine Gerichte in der einen Hand waren (kein Gotteshaus war Grundeigenthümer der Gemeinmark, wie in Uri, wie zu Stans), so brauchte nur der Graf verdrängt zu werden, um alle Gerichtsbarkeit thatsächlich in die Gewalt der Landleute zu bringen; damit war dann aber auch das Schicksal der Eigengüter entschieden.

Kirche die Stadt Faenza belagerte, wurden die Schwizer unmittelbar an das Reich aufgenommen. Friderich nämlich erließ an alle Leute des Thales Schwiz die Erklärung: Er habe ihre Boten und Briefe empfangen und aus der Darlegung der erstern erkannt, daß sie sich ihm zugewendet und ergeben haben[1]; diesem ihrem reinen Willen komme er wohlwollend entgegen und belobe ihre Ergebenheit und Treue höchlich, darum daß sie den Eifer, welchen sie stets für ihn und das Reich gehabt[2], thatsächlich bewiesen, indem sie unter seine und des Reiches Fittige (wie sie zu thun schuldig waren) ihre Zuflucht nahmen als freie Leute, die nur auf ihn und das Reich Rücksicht zu nehmen haben. Seitdem ihr also freiwillig unsere und des Reiches Herrschaft angenommen[3], umfangen wir euere Treue mit offenen Armen, erwiedern euere aufrichtige Gesinnung mit Gunst und Wohlwollen, und nehmen euch in unsern und des Reiches besondern Schirm, so daß wir zu keiner Zeit zugeben wollen, daß ihr aus unsrer und des Reiches Herrschaft und Hand entfremdet und entzogen werdet; zugleich

---

1) vestra ad nos conuersione et deuotione assumpta —. Nach diesem hat nicht Friderich die Schwizer, die Landleute haben den Kaiser gesucht.

2) Das werden die Schwizer in ihrem Briefe oder die Boten mündlich gerühmt haben.

3) Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii dominium elegistis —. Auf dieser Stelle und der Urkunde überhaupt beruht Tschudi's, aus dem 14 und 15 Jahrhundert auf die Zustände früherer Jahrhunderte zurückgespiegelte, Grundansicht über die drei Länder: daher, daß die von Schwiz (und so auch Uri und Unterwalden) an das römische Reich nur soweit gehörten, als sie gern wollten, und im übrigen sich selbstständig regierten; daher, daß sie nach eigenem Belieben sich Schirmvögte auf gewisse Jahre wählten; daher, daß die drei Thäler bis in die früheste Zeit zurück unter sich verbündet waren. Diese Ansicht erweiset sich, der geschichtlichen Entwicklung gegenüber, als haltlos und nichtig. Vielmehr gibt Friderichs Erklärung keinen andern Sinn als den einfachen, daß bis auf dieselbe die Schwizer nicht unmittelbar an das Reich gehörten. Durch Friderichs Brief gewannen die Schwizer ein neues, von Habsburg eine lange Reihe von Jahren bestrittenes, Recht; diesen Brief stellte König Adolf, jedoch erst im Zerwürfnisse mit Oesterreich, wörtlich als den seinigen aus, und auf denselben hin machten dann König Heinrich und Ludwig von Baiern neue Zugeständnisse, welche später der eine zurückzunehmen entschlossen war und der andere ausdrücklich wieder zurücknahm. Vergl. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 162 und 180.

geben wir euch die Gewißheit unsrer vollen Huld, damit ihr, was die Güte eines Herrn seinen Untergebenen und Getreuen zu spenden hat, in allen Dingen erlangt zu haben euch erfreuen möget, wofern ihr in unserer Treue und unsern Diensten verharret[1]). In diesem Ausspruche, wodurch Friderich die Vogtei über Schwiz unmittelbar an sich zog, fand des alten Grafen Rudolf von Habsburg gleichnamiger jüngerer Sohn, an welchen seit der Theilung mit seinem Bruder Albrecht die Gegenden um den Lucerner See gekommen, eine Beeinträchtigung seiner Rechte; und obwohl die Schwizer nochmals sie anzuerkennen schienen[2]), trat doch bald so entschieden das Gegentheil ein, daß nach Friderichs Entsetzung vom Kaiserthume durch Innocentius den Vierten dieser Papst, an den sich Graf Rudolf mit der Beschwerde über den Ungehorsam der Leute von Schwiz und von Sarnen gewendet, denselben und, wofern die Lucerner mit ihnen gemeine Sache machen, auch diesen den Kirchenbann androhen ließ[3]). Diese Verbindung unter Friderichs Anhängern, welchen sich Thalleute vornehmlich von Stans angeschlossen hatten[4]), lösete sich nach dem

---

[1]) Urk. im Lager vor Faenza (in obsidione Fauentie) im Christm. 1240 (ind. 14): Archiv Schwiz; abgedruckt bei Tschudi Chronik I, 134 f. Diesen Brief haben, auf Tschudi das. 135, a und b hin, Schmid Allg. Gesch. d. Freystaats Ury I, 212 für Uri und Businger Die Geschichten des Volkes v. Unterwalden (Ausg. 1827) I, 436 für Unterwalden (hominibus vallis in Vnderwalden) abdrucken lassen. Die von Uri, welche Friderichs Brief nicht nöthig hatten, ließen sich denselben mit Schwiz erst von König Adolf ausstellen, und dieses letztern Brief (mit pridie Idus Dec.), nicht Friderichs, bestätigte Karl der Vierte durch Urk. Zürich 16 Weinm. 1353: Tschudi Chronik I, 427. Meines Wissens hat Unterwalden (wer sollte ihn erhalten haben? die Hofleute von Stans? oder eher die zu Sarnen?) von Friderich keinen eigenen Brief, und erst Ludwig von Baiern gab am 29 März 1316 eine auf jenen (mit ind. 13) lautende Bestätigung. Noch durch Urk. 28 Hornung 1349 (Archiv Interlachen, jetzt Lehensarchiv Bern), als die Benennung Unterwalden seit längerer Zeit in Uebung war, wurden die Landleute einfach als Waldleute bezeichnet.

[2]) S. die Anm. 7 auf Seite 145.

[3]) Die Urk. 28 Augustm. 1247: s. die Anm. 3 auf Seite 146.

[4]) S. die Anm. 4 und 6 auf Seite 148. Hier ist die älteste urkundliche Angabe, daß Schwiz und Sarnen, Stans und Lucern (ob alle unter sich oder nur einzelne, sieht man nicht deutlich, und von Uri ist noch gar keine Spur)

Tode desselben und seines zum römischen Könige erwählten Sohnes Kunrad wieder auf, und der Graf von Froburg, nach welchem einer der Eigenhöfe im Thale Schwiz benannt wurde, sagte die Landleute ihres Eides ledig, und erklärte daß sie denen von Habsburg angehören[1]).

Bei diesen Grafen des jüngern Stammes blieben sie bis in das Jahr, in welchem Eberhard, des Grafen Rudolf jüngster Sohn, sich mit Anna der Erbin des jüngern Hauses Kiburg vermählte[2]). Da übernahm Graf Rudolf von Habsburg des ältern

---

in Verbindung waren; von diesem Datum zurück werden Uri, Schwiz und Unterwalden (Sarnen oder Stans) meines Wissens nicht einmal je mit einander erwähnt. Gleichwohl läßt Tschudi die drei Länder, als selbstständig, schon in viel früherer Zeit verbündet sein, ohne allen Beweis und wider alle Geschichte. Freilich gibt er das Bündniß zwischen Zürich, Uri und Schwiz, das unbestritten vom 16 Weinm. 1291 ist (s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 37 ff.), der erste mit dem unrichtigen Jahre 1251 (Chronik I, 148, b). Ja er läßt (Das. I, 104, a) die drei Waldstätte im Hornung 1206, auf Antrag Hern Werners von Attinghusen als Landammans von Uri, sich auf zehen Jahre verbünden: allein damals weiß noch niemand etwas von Attinghusen oder einem Landamman (s. bei Uri, sowie bei Buchs); daß von diesem Bündnisse ein Ritter Johannes von Klingenberg um die Mitte des 13 Jahrhunderts geschrieben habe, ist eine in unsern Landen unerhörte (um nicht zu sagen, unmögliche) Sache; würde für 1206 das Jahr 1296 angenommen, so wäre noch einige Wahrscheinlichkeit vorhanden (vergl. meine Urkunden das. 44 f.). Seit den Bündnissen der drei Länder vom 1 Augustm. 1291 und 9 Christm. 1315 erkennt man deutlich die Einwirkung derselben: so in der Angelegenheit der Urner mit Engelberg, Urk. 25 Brachm. 1309: s. meine Urkunden das. 109, erscheinen Schwizer und Unterwaldner; so an den Streitigkeiten der Schwizer gegen Einsideln, Urk. 24 April 1313 und 8 Hornung 1350: Tschudi das. 261 und 381, b, nehmen auch Urner und Unterwaldner Antheil. Dagegen erscheinen (ich übergehe den Landmarkenstreit mit Einsideln von 1114 und 1144) weder für Schwiz im Jahre 1217 die von Uri und Unterwalden, noch die Schwizer und Unterwaldner für Uri während der Parteiung in diesem Lande 1257 und 1258: konnte und durfte dieses geschehen, wofern die drei Thäler auf irgend eine Weise unter sich verbunden waren?

1) Beilage 36, 3. Eher als daß man annehmen müßte (wofür nicht der mindeste Grund vorhanden ist), daß der jüngere Graf Rudolf von Habsburg, statt der erblichen Vogtei seines Vetters, seit Friderichs Urk. 1240 die unmittelbare Reichsvogtei erhalten habe, dürfte glaublich scheinen daß der Kaiser die Pflege über Schwiz dem Grafen von Froburg anvertraut habe. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 150.

2) S. bei Habsburg-Kiburg.

Stammes, kurze Zeit bevor er an das römische Reich erwählt wurde, um vierzehentausend Mark Silbers ihre beidseitigen Besitzungen hauptsächlich im Argau: von Eberhard nämlich Willisau und Sempach, Schwiz, Stans und Buchs, Leute und Gut in den Waldstätten; Frau Anna gab Mellingen, Lenzburg, Arau, Vilmaringen, Sur, den Hof zu Rinach, Casteln und Sursee, sowie Zug und Art[1]). Der Hof Art, dessen Gemeinmark und Kirchhöre gegen Sewen und Schwiz die Dörfer Goldau, Busingen und Lauerz, dann Oberdorf und Röthen gegen Steina, sowie gegen Zug das Niederdorf selbst und Genkingen umfaßte[2]), war ein von den Grafen von Lenzburg[3]) an Kiburg gebrachtes Besitzthum, hatte sein besonderes Hofrecht[4]), und gehörte mit Boden und Gericht niemals zum Lande Schwiz[5]). Außer den Rechten

---

1) Beilage 36, 9. Irrig läßt Tschudi Chronik I, 178, b den Grafen Rudolf Lenzburg und Zug von Gräfin Anna von Kiburg erben, die seiner Mutter Bruderstöchterlein gewesen und in ihrer Jugend gestorben sei. Ebenso unbegründet läßt er (Das. 172, a), um des Königs Heinrich Urk. Zürich 5 Mai 1310 zu erklären, den Grafen Eberhard im Jahre 1269 seine Rechte zu Steinen und am Sattel, welche durch Absterben Grafen Ulrichs von Lenzburg im J. 1172 an die Grafen von Habsburg erblich gefallen seien, an die Kirchgenossen daselbst verkaufen. Diesen Grafen Eberhard von Habsburg endlich läßt Tschudi das. 182, b und 191 f. kinderlos sterben, und nimmt (Das. 186, a) gegen Gebwiler, der nur "getroumt„ habe, einen von demselben ganz verschiedenen Grafen Eberhard von Kiburg an, was mindestens eine starke Verwechslung ist.

2) Sämmtliche Ortschaften nennt der Oest. Urbar (im Officium castri Habsburg extra lacus).

3) In des Grafen Ulrich von Lenzburg Vergabungsurk. in publico mallo Rore 9 Hornung 1036 (Herrgott Geneal. II, 112; im Auszuge bei Tschudi das. 13, b) für Münster werden dem Gotteshausvogte vorbehalten he curtes, id est Rinach, — —, et in loco qui dictur Arta una curtis ad S. Georgium cum ecclesia; billig wird daher in Heinrichs des Dritten Bestätigungsurk. Solothurn 23 Jänner 1045 (Herrgott ibid. 115 f.) der Hof Art für Münster nicht mehr genannt. Gleichwohl läßt Tschudi das. 201, b — 203, a das Stift Münster den Niederhof zu Art fortwährend besitzen und denselben, sowie den Oberhof zu Art, der an Murbach gehört habe, von beiden Gotteshäusern durch König Rudolf im J. 1291 käuflich an sein Haus bringen. Diese zwiefache Behauptung widerlegen die Urkunden.

4) "Es stat ouch des Houes Recht also, wer dem kleger bessret mit viiij „ß, der bessret der herschaft mit xxvij ß. d.": Oest. Urbar.

5) Außer vielen urkundlichen Zeugnissen, die in den vierten und fünften Band dieser Geschichte gehören und selbst über die Zeit derselben hinausreichen,

am See, den Steuern, Fällen[1]), Güter- und Pfenningzinsen, hatte die Herrschaft über den Hof und die vorgenannten in denselben gehörenden Dörfer Twing und Bann, und richtete über Diebstahl und Frevel[2]); nur daß schon Gräfin Elisabeth von Kiburg die junge, Anna's Mutter, mit dem Kirchenlehen die dazu gehörenden Güter und Rechte dem Ritter Walter von Hünenberg zu Pfand gesetzt hatte[3]). Fünf Jahre nach dem obigen Kaufe, als des Königs zweitem Sohne Grafen Hartman von Habsburg Johanna von England verlobt wurde, wies Rudolf entgegen der ihr von König Edward ihrem Vater bestimmten Mitgift die Heurathsgabe auf die, von Eberhard und Anna erworbenen Burgen,

---

genügen als Beweise der Oest. Urbar und vor allem die einfache Thatsache, daß bis auf den heutigen Tag Art in dem angegebenen Umfange (Anm. 2 auf S. 329) ein für sich bestehendes Genoßenrecht (Almende, Almig; die untere) besitzt, während das ganze übrige Land Schwiz die obere Almend für sich allein hat. Die irrige Ansicht, daß Art mit Schwiz von jeher „ein unverteilt Land" war, hat wohl Tschudi das. 49, a und 172, a zuerst auf die Bahn gebracht; noch seine Zeitgenossen in Art selbst kannten das Richtige. Peter Villinger von Roth, Kirchherr zu Art und Pilger zum heiligen Grabe im J. 1565, trug 1571 einen kurzen „Begriff" eidg. Geschichten zusammen: darin setzt er die Vertreibung der Vögte ins J. 1314 „ungfarlich", weiß daß Art, Oberdorf und Goldau nicht allezeit zum Lande Schwiz gehört haben, und daß die Arter erst in Folge der am Morgarten entschiedenen Ereignisse in das Landrecht zu Schwiz empfangen worden sind (Lucerner Bürgerbibliothek, Manuscript 106 oder 145, K, S. 344, b — 346).

1) „Die Lüte, die des Hoves gut buwent, die gebent wele jeder man „das beste Hovpt, ane roff": Oest. Urbar, der auch die übrigen Ertragnisse verzeichnet.

2) Lediglich über den Niederhof (wegen Anm. 3) hatte die Herrschaft nicht Twing und Bann: Oest. Urbar. Aus diesem, und den vielen vornehmlich Hünenberger Briefen in Art, ergibt sich Folgendes: der Haupthof Art, in welchen sämmtliche Ortschaften gehörten, lag im Oberdorf; im untern Dorfe oder im jetzigen Art selbst lag der niedere Hof mit dem Hofacker oder Falbacker (Fallacker), in welchen der Kirchensatz gehörte.

3) Nach einer Urk. Baden 18 Weinm. 1400 (Arter Briefe) hatte Gräfin Elisabeth, mit Willen und Gunst ihres Gemahls des Grafen Hartman (H., statt Heinrich) von Kiburg des jungen, dem genannten Ritter und Heinrich dem Maier von Kam (vergl. die Anm. 5 auf Seite 219) geliehen. Ueber ein Jahrhundert blieb das Besitzthum bei Hünenberg; Hern Walters Sohn Dietrich ist wohl der erste Kirchherr Arts aus seinem Hause (s. die Anm. 5 und 6 auf Seite 26).

Städte und Höfe[1]), namentlich auch auf das Thal Schwiz mit den Höfen von Kiburg und von Froburg, ebenso auf den Hof Art, mit deren Zugehörungen, als auf seine erblichen und eigenthümlichen Lande und Güter an; die Grafen Albrecht und Hartman, Söhne des Königs, gaben hiezu Willen und Siegel[2]). Nach Hartmans frühzeitigem Tode setzte Rudolf seinem Vetter dem Grafen Eberhard von Habsburg, neben anderem, auch sechzig Mark auf die freien Leute von Schwiz, auf den Hof Froburg dreizehen, fünfzehen auf den Kiburger, und zweiundzwanzig Mark auf Art, als jährlichen Ertrag einer Pfandsumme aus[3]).

---

1) Neu hinzugekommen sind nur das Thal Aegeri, und die Vogtei zu Münster. Diese ursprünglich lenzburgische Vogtei kam später an das Reich, und blieb bei demselben mittelbar unter den Grafen von Kiburg und hierauf Habsburg; so gehörten die freien Leute in Schwiz, durch die Grafen von Lenzburg und dann Habsburg, mittelbar an das Reich. Wie Kaiser Friderich das dominium über Schwiz angesprochen, und ebenso in jenem päpstlichen Briefe Graf Rudolf, jeder in seinem Sinne; so handelt hier König Rudolf für seine Söhne in hereditariis (die Vogteien) et peculiaribus (die Eigengüter) terris nostris et bonis.

2) Urk. Wien 3 Mai 1278: s. diese Geschichte I, 207 f. Die Höfe Kiburg und Froburg, deren frühere Ausscheidung längst in Schwiz verwischt sein muß, können ihre Namen bekommen haben, weil die Grafen von Kiburg und von Froburg aus dem Hause Lenzburg Frauen und, mit ihnen, wohl die Höfe als Mitgift besaßen. Die besondere Nennung derselben zeigt sie als bedeutsam. Uebrigens ist auffallend daß Müller, der doch Rymer Foedera gerade bei Anlaß der Verlobung Hartmans von Habsburg mit Johanna von England nennt, von dieser in mehr als einer Hinsicht merkwürdigen Urkunde keinen Gebrauch gemacht hat. Auch Neuere scheinen diesem Briefe aus dem Wege gehen zu wollen.

3) Hec sunt bona que obligata fuerunt comiti Eberhardo, de quibus | debeat singulis annis recipere marcas colxx minus vna: — | — — Item de liberis hominibus de Switz | mar. lx. — — — De curia Froburg | mar. xiij. De curia de Kiburg mar. xv. De Art | mar. xxij. — — — —: Pfandrodel Blatt XI, a, der, theilweise lateinisch theilweise teutsch geschrieben, unter König Rudolf im J. 1281 aufgenommen, und unter König Albrecht am 5 Hornung 1300 neuerdings bereinigt worden ist (abschriftlich in von Müllinens Sammlung zu Bern. Wo das Pergamen liege, weiß ich nicht; ein Stück desselben druckt der Geschichtsfreund I, 307—310 und 437 ab, ohne zu sagen, wie die Urschrift in eine Privatsammlung gekommen ist). Uebrigens geben die Steueransätze einen Maßstab für den Ertrag des urbaren Landes; die zwei Eigenhöfe zusammen leisten ziemlich mehr als ganz Art, und nur um ein weniges minder als die Hälfte dessen, was die freien Leute in Schwiz steuern.

Im Uebrigen galt, neben den besondern Rechten der Höfe und der Gemeinmark, wie zu Uri so auch im Thale Schwiz das allgemeine Landrecht[1]). Als Amtleute, deren zuerst unter König Rudolf namentliche Erwähnung geschieht, nennen uns die Briefe zu gleicher Zeit zwei Ammanne, Rudolf von Staufach und Werner von Sewen[2]); bald sehen wir die Zahl verdoppelt, und an die Beiden reihen sich noch Ulrich der Schmid und Kunrad ab Iberg[3]). Diese Zahl Vier ward auch später beibehalten, aber für den Staufacher und den Schmid traten Ulrich von Wile und Werner Tiring ein[4]). Sie alle heißen ohne Unterscheidung und zugleich Ammanne des Thales Schwiz, und besorgten wohl vornehmlich Anlage und Bezug der Steuern, während einem derselben auch richterliche Gewalt aufgetragen war[5]). Diese vier Amtleute bezeichnen die drei Pfarrgemeinden, nur daß Schwiz als die volkreichste das Doppelte gab; hierin liegt dann auch der Keim, aus welchem sich allmälig die Verfassung des Landes entwickelte[6]). Die Land-

---

1) Beweise liegen in mehrern vorausgeschickten Urkunden. J. Rud. Burckhardt im Archiv f. Schweizer. Gesch. IV, 80 ff. zeigt, daß die Sage von der Abstammung der Schwizer durch eingewanderte Schweden erst um die Mitte des 15 Jahrhunderts aufgebracht worden sei (vergl. Meisterlini historia — J. 1480 — rer. Noribergens. apud Ludewig. Reliq. VIII, 62 f.), und daß die Urbarmachung des Landes hauptsächlich den Alemannen zugeschrieben werden müsse; daher das alemannische Landrecht.

2) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 305 und Anm. 1 auf Seite 306.

3) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 335.

4) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 307.

5) Dieses schließe ich aus den Worten der Anm. 5 auf Seite 305; in der Urk. Nürnberg 13 Jänner 1299 (Klosterarchiv Steina; abg. bei Tschudi Chronik I, 221, b) sagt Königin Elisabeth: cum intellexerimus quod tu Landamman, ad ordinationem officia- | lium sev ministrorum, memoratas sanctimoniales — — — inpignoraueris. Dort ist der Richter noch einer der Amtleute, hier steht er als Landamman über denselben.

6) Ich meine die Eintheilung desselben in Viertel. Der Name zeigt, daß es ursprünglich nur vier gab, und man nennt als die ersten: das Alt- und das Neuviertel, das Mutathaler- und das Nidwässerviertel; Steinen sei das fünfte, Art das sechste Viertel geworden. Ich halte diese Ansicht nicht für richtig. Noch bis in die neueste Zeit versammelten sich die Landleute aus dem Alt-, Neu- und Nidwässerviertel zu Schwiz, zum Beweise daß ursprünglich die drei eines waren und alle in die Kirche Schwiz gehörten. Das Nidwässerviertel setzt ein Obwässerviertel (ob den Wassern Muta und Sewa) voraus; dieses

leute versammelten sich zu Schwiz in S. Martins Kirche[1]), von welcher sie das Siegel führten[2]). Damals ruheten die Streitigkeiten mit dem Gotteshause zu den Einsideln[3]); nur daß die Land-

ist die Gegend um Schwiz selbst bis ins Gebirge, welche sich später wiederum ausschied in das alte und das neue Viertel, und offenbar konnte der Name Altviertel nicht aufkommen, bis ein neues sich von ihm getrennt hatte. Dagegen ist das Steinerviertel gleichzeitig mit dem zu Schwiz; Art freilich, als erobertes oder (wenn man lieber will) ins Schwizer Landrecht aufgenommenes Land, wurde erst später gleichgestellt. Die erste mir bekannte Erwähnung der Viertel geschieht durch Urk. 1 Augustm. 1358 (Archiv Schwiz), in welcher die Landleute die Hölzer zu Landwehr bannen und darüber vier Kläger aufstellen im Lande, nämlich „ze Steina zwene in dem viertel bi der kilchen | „ze Swiz in dem viertel einen vnd ze Arta in dem teile ovch einen". Durch eine zweite Urk. 1 Augustm. 1358 (Archiv Schwiz) wird bei hoher Buße verboten, von Art auf der Schwizer Gemeinmark Vieh zu treiben, und die Ueberwachung je dem Kläger „in dem Viertel, da danne der einung gebro„chen wirdt" aufgetragen.

1) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 335; sonst sind meistens die Briefe einfach zu Schwiz ausgestellt. Den Ausdruck Landsgemeinde kenne ich noch aus dem 14 Jahrhunderte nicht; dagegen versammeln sich die Landleute zu Schwiz auf einem offenen Landtage (s. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 308), oder Landamman und Landleute zu Ibach „vor der brvg" (Urk. 19 Weinm. 1365 und 1 Heum. 1384: Archiv Schwiz). Zu Schwiz „vf der weidhube" richtet der Richter um frevelhaften Hau in gebannten Hölzern (Urk. zu Schwiz auf einem offenen Landtage 11 Winterm. 1338: Das.), um nächtlichen Ueberfall „als vmb ein nacht schach" sowie um Entführung von Vogtkindern „in „Clöster ald ze der heiligen E" (Urk. 7 März 1394 und 26 Hornung 1396: Das.). Mit dem Landamman (Amman, dem Richter) werden die Sechzig und die Zweihundert zum ersten Male genannt in der Urk. 15 Mai 1373 (Das.), nebst Amman und Sechzig erscheinen auch die Neun (Urk. 1 Heum. 1384: Das.), und zu ihnen werden noch andere Sechzig „in iechlichem fiertell „zechen bider man" als Leider genommen (Urk. 1 Mai 1397: Das.). Vergl. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 66 und 70. Es streitet gegen alle geschichtliche Entwicklung, wenn Müller die Selbstständigkeit der Gemeinde, die freie Wahl des Landammans, das Gericht der Sieben und der Neun, des Gassenraths nicht zu gedenken, ich weiß nicht wie weit über das 13 Jahrhundert hinanfrücken will.

2) Zum ersten Male siegeln sie, so weit meine Kenntniß reicht, die Urk. der Anm. 1 auf Seite 335, sowie die Urk. der Anm. 3 und 4 auf Seite 307. Das Siegel hat die Umschrift: ✠ S. Vniuersitatis. In. Swites. ✱; mit S. Martin, seinem Thierchen zur Hälfte (links dem Betrachtenden), und dem entblößten Armen (rechts). Die Schwizer haben also das Siegel als Kirchgenossen angenommen; ebenso nahmen später die Arter ihr Siegel von S. Georg her (s. Tschudi Chronik I, 453, a).

3) Der in der Anm. 4 auf Seite 311 erwähnte Klagrodel des Klosters

leute ihre Anspruchsrechte[1]) an das Gut Jessinen im Münsterthale[2]) Kunrad dem Hunnen, einem angesehenen Landmanne[3]), abtraten um zehen Pfund und für die Mühe, die er für sie und des Landes Ehre gelitten, da ihn die Landleute dazu sandten, daß dasselbe stets ledig, eigen und unangesprochen sein solle[4]). Wenn mehr als fünfzig Landleute[5]), die vier Ammanne[6]) an der Spitze,

---

beruft sich wiederholt auf einen friedlichen Besitzstand „bi apt Anshelmes zitten" (1234—1266); unter Abt Heinrich (1280—1298) gedenkt er eines Ueberfalls durch die Schwizer „in der Habizucht an Regenegge".

1) „alle die ansprache vnd alles das recht, das wir ie gewunnend oder „soltend han an das gut Jessinen, das da lit" —.

2) Vergl. wegen der „Minster" die Anm. 2 auf Seite 322, und wegen des zu Iberg gehörenden Gutes Jessenen s. G. Meyer v. Knonau Der Kanton Schwyz S. 278. Auch jener Klagrodel (Anm. 3 auf Seite 333) weiß, daß später Kunrad der Amman ab Iberg mit 300 Mann oder mehr auf Gotteshausgut in das Minsterthal zog.

3) Er ist einer der zwölf Gewährsmänner des Bündnisses zwischen Zürich, Uri und Schwiz vom 16 Weinm. 1291, und befindet sich mit seinem Sohne Johannes unter den Zeugen des Vergleiches zwischen Engelberg und Uri vom 25 Brachm. 1309 (s. meine Urkunden z. Gesch. d. eidg. Bünde S. 37 und 109). Nach Müller, der das Bündniß von 1291 mit Tschudi noch von 1251 kennt, war Hunn „in des Vaterlandes Dienst grau geworden"; mit nicht besserm Grunde macht ihn Tschudi zum „Landt-Amman und deß Rats zu „Schwitz".

4) So lautet der Brief nach dem nicht ganz reinen Abdrucke (das Pergamen sah ich nicht, um in der Sache sicherer zu sein); ich vermuthe, daß Jessenen zufolge der im Vergleiche vom J. 1217 gezogenen Landmark ein Gut war, worüber noch gestritten werden mochte, und daß die Landleute zu Gunsten Hunns, der wohl als Begüterter dortiger Gegend (vergl. die Anm. 5 auf Seite 311) den Streit bestand, von ihren Ansprüchen zurücktraten. Dagegen vertraut Tschudi Chronik I, 184 Kunrad Hunnen eine Sendung an König Rudolf (s. die Anm. 1 auf Seite 306), da derselbe „dem Küng sunder lieb „was, und Jme in menger Reise wol gedienet hat": das alles hat er, auf die Urk. der Anm. 1 auf Seite 335 hin, erdichtet d. h. als geschehen sich vorgestellt und dann, nach seiner Art, seine Vorstellung als ausgemittelte Thatsache erzählt; Müller natürlich folgt.

5) Ich nenne nur einige: — —, Ulrich von Wilen, — —, Werner Herlobig, Johannes von Staufach und Johannes sein Sohn, — — — — — — —, Ulrich Weidman, — — —, Kunrad Stapfer, —, Gering Jacob, Johannes uf der Mure, — —, Gering Schorno, — — —, Kunrad Hesso, Johannes Locholf und Peter sein Sohn, Werner Thiring, ———.

6) Rudolf der Staufacher der Amman, Werner von Sewa der Amman, Ulrich der Schmid der Amman und Kunrad ab Iberg der Amman.

diesen Kauf von niemand gehindert beschlossen [1]); so gestattete dagegen weder der von Baldegg Königs Rudolf Pfleger oder die Königin Anna, noch auch des Herzogs Rudolf von Oesterreich Vogt auf Kiburg, daß die Frauen zu Steina von den Amtleuten oder sonst jemand eigenmächtig besteuert werden [2]). König Rudolf aber, ohne den Rechten seines Hauses zu vergeben [3]), hielt es für ungeziemend, daß über die freien Leute von Schwiz [4]) ein Eigenman zum Richter gesetzt werde [5]), und verordnete daher aus königlicher Gewalt, daß fürderhin [6]) keinem Menschen von unfreiem

---

[1]) Urk. Schwiz in der Kirche 25 Christm. 1281 (an dem nüwen Jar 1282): Tschudi Chronik I, 189, b. Da der Brief sich nicht im Archive Schwiz vorfindet, so dürfte er beim Besitzer des Gutes Jessenen liegen.

[2]) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 305, Anm. 1 auf Seite 306, und Anm. 3 auf Seite 306.

[3]) Er hat Friderichs Urk. vom Christm. 1240 nicht bestätigt; begreiflich, wenn er durch den Kauf aus Eberhards Hand wieder in jene Rechte trat, in deren Besitze sich sein Großvater befunden hatte. Uebrigens war es nicht des Königs Sache die Bestätigung den Landleuten anzubieten, und schwerlich haben die Schwizer sehr geeilt Rudolfen einen Brief vorzulegen, der ihnen gegen dessen Vetter ertheilt worden war; sie mußten eine günstigere Zeit abwarten, aber auch diese kam unter König Adolf erst nach mehrern Jahren, als der Bruch mit Herzog Albrecht von Oesterreich entschieden war. Dieser Sachlage gegenüber ist es ein schwacher Nothbehelf anzunehmen: was Rudolf als (angeblicher) Reichsvogt gebilligt (s. die Anm. 1 auf Seite 328), habe er als König durch Stillschweigen zu umgehen gesucht.

[4]) Rudolf schreibt prudentibus viris, vniuersis hominibus de Switz libere conditionis existentibus, dilectis suis fidelibus.

[5]) quod aliquis seruilis conditionis existens pro iudice vobis detur. Daß nicht die Schwizer (freie oder eigene, gleichviel) sich den Richter oder Landamman selber wählten, wie noch Tschudi Chronik I, 204, b behauptet, wird kaum mehr von jemand bezweifelt. Daher entsteht die Frage, wer denselben gegeben oder gesetzt habe: offenbar das Reich, wofern die Vogtei unmittelbar beim Reiche war; dagegen das Haus Habsburg, wenn dieses die Vogtei trug. Im letztern Falle lag bei der großen Anzahl von Eigenleuten, welche Habsburg zu Schwiz in den Höfen besaß, die Versuchung nahe genug einen derselben zum Amman über die freien Leute zu setzen; auch bekommt (scheint es mir) der Brief einen weit bessern Sinn, wenn Rudolf als König allfällige Versuche seiner Söhne oder ihrer Amtleute in geziemende Schranken zurückwies, als wenn er gegen sich selbst, seine Nachfolger oder des Reiches Beamtete auch nur die Zumuthung ausspräche, als könnten sie freien Leuten einen Eigenman als Amtman vorsetzen.

[6]) de cetero. Es ist möglich, obwohl dieser Ausdruck (gleich jenem de nouo) nicht nothwendig ein Früheres voraussetzt, daß bereits ein Versuch der

Stande über sie irgendwie die Gerichte zu üben zustehen solle[1]). Der bei seinem ersten Auftreten unter den vier Amtleuten von

---

Art gemacht worden ist; bekannt ist jedoch nichts, und was wir kennen, spricht eher dagegen. Die datumlose, aus Bodmann Cod. Epist. Rud. pag. 168, in meinen Urkunden z. Gesch. d. eidg. Bünde S. 30 f. abgedruckte Urkunde, worin universis vallis de Swiz incolis die Gnade verliehen wird, quod super questionibus, eisdem incolis a quocumque motis vel movendis quocumque nomine censeantur, coram nullo nisi coram nobis, vel filiis nostris, aut vallis iudice possint vel debeant conveniri, mit dem Auftrage an einen Ungenannten: tu igitur, quod iidem nostri fideles contra indulti nostri tenorem coram aliquibus aliis extra vallem ipsam iudicibus iuri stare compellantur, nullatenus patiaris, ist sichtlich von Rudolf niemals ausgestellt worden. Ist jedoch der Brief mindestens als Entwurf ächt, und nicht vielmehr eine Federübung der Reichscanzlei (dictamina bona, vielleicht von des Königs oberstem Schreiber Meister Heinrich von Klingenberg: s. Bodmann ibid. Praefat. IX.), so möchte er eher den vom Könige nicht berücksichtigten Wunsch oder das Ansinnen der Schwizer selbst aussprechen (einem ähnlichen Ansinnen willfahrte König Heinrich, unter veränderten Umständen, durch Urk. Constanz 3 Brachm. 1309: meine Urkunden das. 103). Wie dem sei: den Brief als ächten Entwurf annehmen, zugleich aber Rudolfen die Absicht unterschieben, was er offen nicht zu behaupten gewagt habe, auf Umwegen seinem Hause wieder eigenthümliche Hoheitsrechte über die Landleute anzubahnen, ist eine Verdächtigung des Königs, die nach der vorausgeschickten Darstellung in sich selber zusammenfällt.

1) Urk. Baden (Datum in Baden) 19 Hornung (xi Kal. Marcij) 1291 (regni uero nostri anno xviii): Archiv Schwiz (das Siegel hängt); abg. in meinen Urkunden das. 29, und daraus bei Pertz Monum. German. Histor. IV, 457, und bei Hisely Les Waldstetten pag. 157. Tschudi Chronik I, 204, b nimmt den Brief für Uri und Unterwalden wie für Schwiz, „dann ich disse Brief alle dry ab dem Original selbs geschriben"; man kann an der Richtigkeit dieser Angabe zweifeln. Offenbar hat Tschudi das Pergamen in Schwiz, wenn auch gesehen, doch nicht abgeschrieben: er gibt hominibus vallis in Swiz (s. dagegen die Anm. 4 auf Seite 335); er schließt Datae Baden (so, eine Abschrift in Schwiz), und regni vero xviii; endlich fehlen bei ihm Monat und Tag gänzlich. Für die Urner, die als Gotteshausleute der Abtei Zürich unmittelbar an das Reich gehörten, ist der Brief wohl unnöthig und der Ausdruck libere conditionis nach hominibus vallis in Ure überflüssig; auch hat Karl der Vierte in seiner Urk. Zürich 16 Weinm. 1353 (Tschudi das. 427) für Uri keinen Brief vom J. 1291 bestätigt. Schon Hisely ibid. nimmt einen Irrthum Tschudi's an. Ob die von Sarnen oder von Stans einen solchen Brief von König Rudolf haben, weiß ich nicht; eine auf ihn lautende Abschrift (mit hominibus vallis in Vnderwalden, mit Datum Baden ohne Monat und Tag, und mit regni vero nostri xviij ohne anno) bestätigte erst Ludwig von Baiern durch Urk. in obsidione oppidi Herriden 29

Schwiz zuletzt genannte Kunrad ab Iberg[1]), Sohn Ulrichs[2]), wurde Landamman[3]).

In den Einsideln war an der Abtei auf Kunrad von Thun, unter dem der Markenstreit mit den Schwizern verglichen worden, und welcher das durch Brand verunglückte Gotteshaus in kurzer Frist wiederhergestellt[4]), Anshelm aus dem Hause der burgundischen Freien von Schwanden[5]) gefolgt. Dieser erhielt von Papst Innocentius dem Vierten nicht nur die äußern Abzeichen seiner kirchlichen Würde[6]), sondern auch mehrfache Vergünstigung für Aufnahme und Sicherung des Gottesdienstes, zu Handhabung seiner Amtsgewalt, sowie zur Abwehr gegen Beeinträchtiger des Klosters[7]). Anshelm erhob einen festen Thurm zu Pfeffikon am Zürichsee, und baute zu Zürich selbst ein Haus[8]); gegen Güter

März 1316 (Archiv Obwalden): daher mag Tschudi's „litera ob dem „Wald" genommen sein. Einen andern Irrthum in Bezug auf zwei Abschriften des Bundbriefes vom 9 Christm. 1315 begeht derselbe, wenn er sagt (Das. 277, a): „ist ze achten, Si sigind um das angend 1316 Jar uffgericht"; die Schrift des auf das J. 1316 gestellten und besiegelten Briefes im Archiv Obwalden ist schwerlich aus dem 15, vielleicht erst aus dem 16 Jahrhundert.

1) S. die Anm. 6 auf Seite 334.

2) Ihn mit vielen seiner Nachkommen nennt das, nicht vor dem 16 Jahrhundert zusammengetragene, Jahrzeitbuch Schwiz S. 327 zum 9 Herbstmonat.

3) Er ist es in dem Bundbriefe Zürich 16 Weinm. 1291 (nicht 1251): meine Urkunden z. Gesch. d. eidg. Bünde S. 37; wieviel früher er es war, kann ich nicht sagen. Daß der datumlose Brief mit „dem Stoufacher „Landamman ze Swiz", welchen Tschudi das. 156, a und nach ihm Müller ins Jahr 1258 setzen, erst in das 14 Jahrhundert gehöre, zeigen meine Urkunden das. 63 f.

4) Vom 3 (nach anderer Angabe 5) Mai bis 14 Herbstm. 1226; Kunrad stirbt im Mai 1234: Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 418; Tschudi Chronik I, 130, b gibt den 13 Mai.

5) Da der Einsidler Convent aus lauter Edeln bestand, es hingegen im Lande Glarus keine Reichsfreie gab (s. die Anm. 4 auf Seite 291), so irret schon darum Tschudi, der die Aebte Anshelm, Peter und Johannes von Schwanden zu Glarnern macht.

6) ornamenta infule, chirotecarum, et annuli: Liber Heremi das. 150.

7) Beweis sind mehrere Urkunden im Einsidler Archiv vom Jahre 1243 bis 1249.

8) Liber Heremi das. 150 und 424.

in Finstersee, die er an Abt Heinrich von Cappel abtrat, erhielt er andere zu Bar[1]); eine Hube in Islinkon, welche ein Dienstman Einsidelns an Frauenthal verkauft, gab Anshelm diesem Kloster um einen Jahreszins zu Erbe[2]); den Weinzehenten in Meilen, ein Lehen des Freien Rudolf von Wedisswile, der jedoch keine Söhne hatte, brachte der Abt für dreiundsechzig Mark Silbers an sein Gotteshaus zurück[3]); als Ersatz für Schädigungen, um welche sich Anshelm an den Bischof gewendet, trat Graf Friderich von Toggenburg mit Zustimmung seines Bruders Wilhelm und ihrer Bruderssöhne Diethelm, Kraft und Friderich vier Huben Eigenguts an Einsideln ab und empfieng sie vom Abte wieder zu Lehen[4]); für den Austausch einer Hube in Uetinkon, welche der Ritter Johannes von Schönenwerd seinem Vater Hern Heinrich aufgegeben[5]), an eine andere zu Külwangen, die der alte Ritter von Abt und Convent in den Einsideln zu Erbe besessen, ertheilte auf dessen Bitte Graf Rudolf von Habsburg die Genehmigung und trat die Eigenschaft der erstern Hube dem Kloster ab[6]). Als Anshelm nach mehr als dreißigjähriger Verwaltung starb[7]), folgte ihm an der Abtei der bisherige Kuster Ulrich von Winnenden aus Schwaben[8]).

1) Urk. (des Abts Heinrich) Cappel 25 Jänner 1239 (ind. 12): Eins. Archiv. Unter den Zeugen: W. plebanus de Jegisdorf, W. plebanus de Obernkilchun.

2) Urk. Einsideln (apud claustrum Heremitarum) 1249 (ind. 7; also vor dem 24 Herbstm.): Der Geschichtsfreund I, 365 f. Unter den Zeugen: Rudolfus scolasticus noster, Wernherus plebanus de Obernchilchon.

3) Urk. Pfeffikon 11 Hornung 1259: Eins. Archiv; abg. bei Hartmann Annales Heremi pag. 252. Mitsiegler: Rudolf Graf von Raprechtswile.

4) Urk. Hurden 7 April 1261: Eins. Archiv. Die Huben liegen in Mezickon.

5) Johanne filio suo milite eundem (mansum) sibi (dem Vater), provt | opus extitit, resignante.

6) Urk. (des Landgrafen) Muri (in claustro Mure) 16 Mai (die sancto Penthechostes) 1266: Eins. Archiv.

7) Am 30 Christm. 1266 (1267): Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 150; Tschudi Chronik I, 167, a.

8) Vergl. Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 538.

Abt Ulrich stand bereits sieben Jahre seinem Gotteshause vor, als König Rudolf wenige Wochen nach seiner Krönung zum ersten Male nach Zürich kam. In denselben Tagen, da Rudolf nicht nur dem Erzbischofe von Mainz, sondern auch dem Abte zu Engelberg sowie der Aebtissin von Zürich als Fürstin des Reiches sich huldvoll erwies[1]), hob ihn das Gefühl daß, wie eine vielfache Anzahl erlauchter Fürsten des heiligen Reiches Hoheit mehre, so er selbst umgeben von ihnen als der Fürsten Fürst um so hehrer glänze. Indem er daher erklärte, daß das ehrwürdige Gotteshaus zu den Einsideln S. Benedicten Ordens, im Bisthume Constanz, durch die aufrichtige Ergebenheit und lautere Treue der Vorsteher von seinen Vorfahren, den Kaisern und Königen[2]), an Gnade und an Ehre einen solchen Zuwachs verdient habe daß, wer je des Klosters Abt sei, derselbe, durch des Reiches Scepter vom römischen Könige mit der Verwaltung der Weltlichkeiten bekleidet[3]), in der Zahl der Fürsten leuchten solle; gesellte Rudolf, von königlicher Warte die Achtbarkeit des Abts Ulrich erschauend, denselben der Genossenschaft seiner Fürsten bei, indem er ihn durch das königliche Scepter in den Fürstenrang erhob, und gebot allen Dienstmannen, Rittern und Untergebenen der Abtei ihm als ihrem Fürsten in allem, was die Verwaltung der Weltlichkeiten betreffe, getreulich und ergeben zu gehorchen und zu warten[4]). Die Freude über seine und seines Gotteshauses Erhebung[5]) genoß Ulrich nicht lange mehr[6]); auch Peter von

---

1) S. bei Zürich und Engelberg, wo wegen Mainz auf diese Geschichte I, 34, Anm. 9 verwiesen wird.

2) Es dürften die Briefe der frühern Reichsoberhäupter noch alle vorhanden gewesen sein; vergl. die Anm. 5 auf Seite 317 und den letzten Satz vor Anm. 1 auf Seite 319.

3) inuestitus.

4) Urk. Zürich 26 Jänner 1274 (ind. 2; regni n. a. 1): Eins. Archiv; abg. bei Hartmann Ann. Her. p. 260; Tschudi Chronik I, 181, b; Herrgott Genealog. II, 442.

5) Dahin rechne ich die, in dieser Geschichte I, 67, Anm. 2 angeführte, Aeußerung Abts Ulrich.

6) Er stirbt, nach dem Liber Heremi das. 150, am 11 Augustm. 1277 zu Como in Italien; cum pietatis ergo Romam proficisceretur, fügt Hartmann Ann. Her. p. 262 ich weiß nicht aus welcher Quelle bei.

Schwanden, der nach demselben von dem Amte des Kusters an die Abtei gesetzt wurde, verlor diese Würde schon im dritten Jahre mit dem Leben, indem ihn auf der Wallfahrt nach Zug, während seine Begleiter nur geschädigt wurden, in unsrer lieben Frauen Capelle der Blitz erschlug[1]). Nach ihm ward Abt Her Heinrich von Güttingen[2]) aus dem Thurgau, der des Gotteshauses Gut nicht mindern zu lassen gleich seinen Vorgängern bedacht war[3]). Ein Ereigniß unter ihm rief neuen Verhältnissen; es erlosch der Mannsstamm der Grafen von Raprechtswile.

Von der neuen Raprechtswile am obern Zürichsee durch das meist fruchtbare Gelände, wo die alte Stammburg stand, hinauf an den Walensee und wiederum bis an Rhein und Limmat hinab lagen, vielfach von anderm Besitzthume durchschnitten, die zahlreichen Güter der Herrschaft Raprechtswile; zu vielem Eigen trugen die Edeln nicht unbedeutende Lehen von den Gotteshäusern Reichenau, S. Gallen, Pfäfers und Einsideln[4]). Von den beiden Söhnen Rudolfs[5]), die als Vögte für das letztgenannte Gotteshaus wider Schwiz gestanden, und welche wiederholt bei Friderich dem Zweiten und seinem Sohne Heinrich[6]) sowie bei den Grafen

---

1) Der Lib. Her. das. 150 gibt das Jahr 1280; Hartmann ibid. 264 nennt den 5 Augustm. (S. Oswalds Tag) und Tschudi Chronik I, 187, b, wohl nicht aus Versehen, den 5 Brachmonat. Den Unfall erzählen die Annal. Colmar. apud Urstis. German. Historicor. II, 15, 52 beim Jahre 1279: Interficitur abbas Heremitarum fulmine, et cum eo plures monachi grauissime puniuntur.

2) Bis zum 6 Winterm. 1298: Hartmann ibid. 273, und Tschudi das. 220, a.

3) Mehrere Urkunden betreffen Besitzthum im Sundgau (J. 1248), im Argau und Zürichgau; einiges wird an geeigneter Stelle folgen.

4) Im Verlaufe der Darstellung werden mehrere Güter genannt werden; wegen der Gotteshäuser vergl. die Urk. Brugg 29 Heum. 1354 im Geschichtsfreund I, 82 f.

5) Ich weiß nicht, ob der in der Urk. 1212 der Anm. 6 auf S. 319 angeführte Rudolf von Raprechtswile noch der Vater ist; ist es bereits der Sohn, so kommt er von dem ersten urkundlichen Auftreten bis zu seinem Tode 50 Jahre lang vor.

6) Wegen Rudolfs des Vogts s. die erste Urk. vor Anm. 1 auf Seite 320; in des Kaisers Urk. apud Ferentinum im März 1223 (Archiv Münster; auszüglich bei Tschudi Chronik I, 118, b und Herrgott Gen. II,

von Kiburg[1]) erschienen, wurde Heinrich nicht nur der Stifter Wettingens, sondern trat nachdem er Gemahlin und Tochter verloren als Bruder in das von ihm gegründete Kloster[2]). Inzwischen empfieng Rudolf der ältere die höhere Gerichtsbarkeit über Raprechtswile und Zugehör unmittelbar vom Reiche, und nannte sich nunmehr Graf[3]); um die neue Burg hatte sich allmälig eine Stadt gebildet, und übte unter ihm Pflichten und Rechte eines bürgerlichen Gemeinwesens[4]). Die Kirche Raprechtswile[5]) wurde auf des Grafen Verwenden durch Abt Rudolf und das Capitel von Pfäfers, welchen der Pfarrsatz zustand, von ihrer Mutter

230) ist unter den Zeugen auch Heinricus Wandelbere de Raprehswile. In des Königs Urk. Nürnberg 30 Augustm. 1234 (ind. 7; bei Lang Reg. Boica IV, 744) erscheinen unter den Zeugen: Heinrich Markgraf von Burgau; die Grafen, Egen von Freiburg, Hartman von Kiburg, Rudolf von Raprechtswiler.

1) In der Urk. (Ulrichs des ältern und seiner Söhne Werner und Hartman Grafen von Kiburg, und des Bischofs Kunrad von Constanz) Embrach 25 Mai 1223 (Archiv Münster; abg. bei Neugart Cod. Dipl. II, 147—151, und auszüglich bei Herrgott Gen. II, 230) sind unter den Zeugen: Werner Graf von Homberg; Lütold von Regensberg, Walter von Tegerfeld, Rudolf von Raprechtswile. Die Urk. Wesen 28 Augustm. 1232 (ind. 5; bei Herrgott ibid. 240) für Pfäfers stellen aus: Graf Hartman von Kiburg und sein Brudersohn Hartman, et Rodolfus aduocatus de Rapreswilre.

2) S. bei Uri und bei Wettingen. Heinrich wird, auch nachdem sein Bruder Rudolf in den Grafenstand erhoben ist (s. die Anm. 3), nie anders als vir nobilis genannt.

3) Er vergabete früher (quondam) eine Hofstatt zu Raprechtswile an Rüti, und freiete sie; nunc vero, quia placuit divine pietati nos altius honorare, et iam prefatam ciuitatem firmius et iure potiori cum appendiciis suis possedisse, —. Urk. (nos Rod. d. g. comes de Rap.) 8 März 1233: Herrgott ibid. 245. Zeugen: Gerungus de Kempten; — — —, Antonius, — —. Die Erhebung geschah wohl durch König Heinrich (vergl. der Sache wegen die erste Urk. Brugg 29 Heum. 1354 im Geschichtsfreund I, 82), und muß zwischen dem 28 Augustm. 1232 (s. die Anm. 1) und dem 8 März 1233 erfolgt sein; sind diese Angaben nicht zu bestreiten, so können in dem Urkundenbruchstücke von 1217 (s. die Anm. 3 auf Seite 322) die Worte Ego ipse Rudolfus comes in keinem Falle von dem Raprechtswiler verstanden werden.

4) Dieses liegt schon in dem Briefe der Anm. 3. Durch Urk. 1244 (ind. 2), welche Graf Rud. v. Rap. besiegelt, gibt Antonius ciuis in burgo Raperswile Grundstücke in Hegnau an Einsideln und empfängt sie als Lehen zurück (Eins. Archiv).

5) ecclesia sita in burgo Raprechswile.

in Bußkirch abgetrennt und erhielt durch Bischof Eberhard von Constanz in bestimmtem Kreise eigene Pfarrrechte; indem Graf Rudolf sich und seinen Nachkommen die Besetzung der neuen Pfarrkirche vorbehielt, trat er als Entschädigung die Kirche Wurmsbach an Pfäfers ab[1]). Mit dem Ruhme des ritterlichsten Mannes (Abt Berchtold von S. Gallen vertraute ihm das Banner in einer Fehde wider Bischof Eberhard von Constanz[2]) verband der Graf große Freigebigkeit gegen Gotteshäuser: nicht nur bedachte er die Prämonstratenser in Rüti[3]) und die Predigerinnen zu Widen bei Wesen[4]), sondern gründete auch mit seiner Gemahlin Mechthildis von Vatz und seiner Tochter Anna zu Bollingen unweit Raprechtswile ein neues Frauenkloster; Papst Innocentius der Vierte bestätigte die Stiftung[5]). Die ursprüngliche Gunst des Grafen[6]), welche auch Aebtissin Euphemia und der Convent von Schännis gegen sie bewies[7]), theilten die Schwestern zu Bollingen, als ihnen Rudolf ihr Besitzthum genau umschrieb und bestätigte[8]),

---

1) Urk. Tuggen (in villa Tukenna) 20 Winterm. 1253: Herrgott Gen. II, 308. Siegler: Abt Anshelm in den Einsideln, und der Graf.

2) Küchemeister Neue Casus Monasterii S. Galli in der Helvet. Bibliotheck Stück V, S. 22, ohne ein Jahr anzugeben; aus ihm Tschudi Chronik I, 145, b zum Jahre 1249. Allein in der Urk. 5 Jänner 1249 (Herrgott ibid. 289 f.) ist Eberhard von Waldburg erst noch Erwählter, und Briefe vom 3 Brachm. und 7 Heum. 1253 (Stiftsarchiv S. Gallen) gedenken des Streites zwischen Bischof und Abt.

3) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 341. Vergl. Tschudi das. 114 f.

4) Urk. 1 Hornung und 30 Mai 1259: Herrgott ibid. 345 und 349.

5) Urk. Meiland 3 Herbstm. 1251: Klosterarchiv Wurmsbach; abg. bei Herrgott ibid. 295.

6) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 9.

7) Aebtissin Offmia (vergl. Herrgott ibid. 252 f.) „vnd allv dv Samenunge“ bestätigen „den kovf“, den ihre Gotteshausleute von Schmerikon gethan haben „vmbe den weger“ zu Bollingen; Her Kraft von Toggenburg, auf Bitte des Grafen R. v. Raprechswile, entzieht sich der „vogetteige“: Datumlose, teutsche Urk. im Archiv Wurmsbach. Es hängt: ✠ S' Craftonis. Comitis. De. Tochinbvrc; in Umschrift und Wapen, verschieden von dem in meinen Urkunden z. Gesch. d. eidg. Bünde S. 64.

8) Urk. in oppido Raprechtswiler im Hause des Schultheißen Heinrich 9 Christm. 1259: Arch. Wurmsbach; abg. bei Herrgott ibid. 359. Siegler: Bischof Eberhard von Constanz, Abt Berchtold von S. Gallen, der Graf, der Predigerprior von Zürich, Bruder Heinrich von Toggenburg Spittalmeister

nur ungern mit einer andern Genossenschaft, der er den Hof Wurmsbach nach mehr als dreijährigem Besitze jener zu eigener Ansidlung übergab [1]). Graf Rudolf wurde der Gründer der Cistercerfrauen zu Wurmsbach.

Auf dem Frauenberge [2]) in der Pfarrei Kirchberg am Zürichsee hatte sich eine fromme Schwesterschaft zusammengethan. Einen Acker am Fuße desselben, der von der Pfarrkirche zu Erbe gieng, verlieh Otto der Decan den Frauen gegen einen andern an sie vergabeten [3]). Sein daselbst gelegenes Eigengut, einen Hof in Rifers, verkaufte ein Schwizer an Meisterin und Convent für jährliche zwölf Mütt Kernen [4]) oder um die Ablösungssumme von dreißig Mark Silbers [5]). Der Graf von Raprechtswile, welcher inzwischen seine Tochter Anna als Gemahlin des jüngern Grafen Hartman von Kiburg frühzeitig verloren [6]), und dem hinwieder Mechthildis einen Sohn Vincentius geboren hatte, sidelte hierauf die Schwestern vom Frauenberge auf die Güter in Wurmsbach über, zeichnete deren Umfang aus, und übergab sie ihnen zuerst für sich und seine Gemahlin [7]), welche auf dieselben angewiesen

---

zu Bubinkon, und Abt Heinrich von Rüti, in dessen Pflege die Frauen gegeben wurden. Zeugen: Bruder Ulrich von Bubinkon genannt von Wetzikon und sein Sohn Johannes von Wetzikon, Heinrich von Kempten und Rudolf von Matzingen, Freie; Rudolfus plebanus de Raprechtswiler (von ihm sagt das Jahrzeitbuch der Propstei Zürich zum 25 Jänner: ob. Rud. sacerdos, primus plebanus in novo castro Raprechswile), — — — — — —.

[1]) Urk. (Papsts Alexander des Vierten, dem die Frauen geklagt hatten) Anagni 15 Brachm. (nicht 8; xvij Kal. Julij) 1260: Arch. Wurmsbach.

[2]) sorores de monte S. Marie; der Name ist wohl durch die Frauen aufgekommen.

[3]) Urk. in monte S. Marie 1248 (ind. 6): Arch. Wurmsbach. Siegler: der Abt von Cappel, und Otto.

[4]) pro duodecim modiis tritici, uel octo modiis tritici et quatuor maltris auene; beim Loskaufe wird 1 Mütt Kernen oder 1 Malter Haber für 2½ Mark berechnet. Der Hof liegt in Riuers; die Frucht muß jährlich infra castrum Turicense et villam Horgin am Seeufer, wo der Verkäufer will, geliefert werden.

[5]) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 310. Siegler: das Capitel und die Räthe von Zürich.

[6]) S. bei Wettingen die Urk. vom 31 Mai 1253.

[7]) Am 12 Weinm. zu Wurmsbach. Unter den vielen Zeugen sind auch:

in Bußkirch abgetrennt und erhielt durch Bischof Eberhard von Constanz in bestimmtem Kreise eigene Pfarrrechte; indem Graf Rudolf sich und seinen Nachkommen die Besetzung der neuen Pfarrkirche vorbehielt, trat er als Entschädigung die Kirche Wurmsbach an Pfäfers ab[1]). Mit dem Ruhme des ritterlichsten Mannes (Abt Berchtold von S. Gallen vertraute ihm das Banner in einer Fehde wider Bischof Eberhard von Constanz[2]) verband der Graf große Freigebigkeit gegen Gotteshäuser: nicht nur bedachte er die Prämonstratenser in Rüti[3]) und die Predigerinnen zu Widen bei Wesen[4]), sondern gründete auch mit seiner Gemahlin Mechthildis von Vaz und seiner Tochter Anna zu Bollingen unweit Raprechtswile ein neues Frauenkloster; Papst Innocentius der Vierte bestätigte die Stiftung[5]). Die ursprüngliche Gunst des Grafen[6]), welche auch Aebtissin Euphemia und der Convent von Schännis gegen sie bewies[7]), theilten die Schwestern zu Bollingen, als ihnen Rudolf ihr Besitzthum genau umschrieb und bestätigte[8]),

---

1) Urk. Tuggen (in villa Tukenna) 20 Winterm. 1253: Herrgott Gen. II, 308. Siegler: Abt Anshelm in den Einsideln, und der Graf.

2) Küchemeister Neue Casus Monasterii S. Galli in der Helvet. Bibliotheck Stück V, S. 22, ohne ein Jahr anzugeben; aus ihm Tschudi Chronik I, 145, b zum Jahre 1249. Allein in der Urk. 5 Jänner 1249 (Herrgott ibid. 289 f.) ist Eberhard von Waldburg erst noch Erwählter, und Briefe vom 3 Brachm. und 7 Heum. 1253 (Stiftsarchiv S. Gallen) gedenken des Streites zwischen Bischof und Abt.

3) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 341. Vergl. Tschudi das. 114 f.

4) Urk. 1 Hornung und 30 Mai 1259: Herrgott ibid. 345 und 349.

5) Urk. Meiland 3 Herbstm. 1251: Klosterarchiv Wurmsbach; abg. bei Herrgott ibid. 295.

6) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 9.

7) Aebtissin Offmia (vergl. Herrgott ibid. 252 f.) „vnd allv dv Samenunge" bestätigen „den kovf", den ihre Gotteshausleute von Schmerikon gethan haben „vmbe den weger" zu Bollingen; Her Kraft von Toggenburg, auf Bitte des Grafen R. v. Raprechswile, entzieht sich der „vogetteige": Datumlose, teutsche Urk. im Archiv Wurmsbach. Es hängt: ✠ S' Craftonis. Comitis. De. Tochinbvrc; in Umschrift und Wapen, verschieden von dem in meinen Urkunden z. Gesch. d. eidg. Bünde S. 64.

8) Urk. in oppido Raprechtswiler im Hause des Schultheißen Heinrich 9 Christm. 1259: Arch. Wurmsbach; abg. bei Herrgott ibid. 359. Siegler: Bischof Eberhard von Constanz, Abt Berchtold von S. Gallen, der Graf, der Predigerprior von Zürich, Bruder Heinrich von Toggenburg Spitalmeister

nur ungern mit einer andern Genossenschaft, der er den Hof Wurmsbach nach mehr als dreijährigem Besitze jener zu eigener Ansidlung übergab[1]). Graf Rudolf wurde der Gründer der Cistercerfrauen zu Wurmsbach.

Auf dem Frauenberge[2]) in der Pfarrei Kirchberg am Zürichsee hatte sich eine fromme Schwesterschaft zusammengethan. Einen Acker am Fuße desselben, der von der Pfarrkirche zu Erbe gieng, verlieh Otto der Decan den Frauen gegen einen andern an sie vergabeten[3]). Sein daselbst gelegenes Eigengut, einen Hof in Rifers, verkaufte ein Schwizer an Meisterin und Convent für jährliche zwölf Mütt Kernen[4]) oder um die Ablösungssumme von dreißig Mark Silbers[5]). Der Graf von Raprechtswile, welcher inzwischen seine Tochter Anna als Gemahlin des jüngern Grafen Hartman von Kiburg frühzeitig verloren[6]), und dem hinwieder Mechthildis einen Sohn Vincentius geboren hatte, sidelte hierauf die Schwestern vom Frauenberge auf die Güter in Wurmsbach über, zeichnete deren Umfang aus, und übergab sie ihnen zuerst für sich und seine Gemahlin[7]), welche auf dieselben angewiesen

---

zu Bubinkon, und Abt Heinrich von Rüti, in dessen Pflege die Frauen gegeben wurden. Zeugen: Bruder Ulrich von Bubinkon genannt von Wetzikon und sein Sohn Johannes von Wetzikon, Heinrich von Kempten und Rudolf von Matzingen, Freie; Rudolfus plebanus de Raprechtswiler (von ihm sagt das Jahrzeitbuch der Propstei Zürich zum 25 Jänner: ob. Rud. sacerdos, primus plebanus in novo castro Raprechswile), — — — — —.

1) Urk. (Papsts Alexander des Vierten, dem die Frauen geklagt hatten) Anagni 15 Brachm. (nicht 8; xvij Kal. Julij) 1260: Arch. Wurmsbach.

2) sorores de monte S. Marie; der Name ist wohl durch die Frauen aufgekommen.

3) Urk. in monte S. Marie 1248 (ind. 6): Arch. Wurmsbach. Siegler: der Abt von Cappel, und Otto.

4) pro duodecim modiis tritici, uel octo modiis tritici et quatuor maltris auene; beim Loskaufe wird 1 Mütt Kernen oder 1 Malter Haber für 2½ Mark berechnet. Der Hof liegt in Riuers; die Frucht muß jährlich infra castrum Turicense et villam Horgin am Seeufer, wo der Verkäufer will, geliefert werden.

5) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 310. Siegler: das Capitel und die Räthe von Zürich.

6) S. bei Wettingen die Urk. vom 31 Mai 1253.

7) Am 12 Weinm. zu Wurmsbach. Unter den vielen Zeugen sind auch:

war, alsdann im Namen des unmündigen Sohnes[1]; es geschah dieses nach dem Willen des Bischofs Eberhard von Constanz, sowie des Abts Rudolf von Cappel, der die Leitung der Schwestern übernahm[2]. Nicht nur bestätigte Papst Urbanus der Vierte die Stiftung[3], sondern auch durch Verwenden der Aebte von Lücel, Frienisberg, S. Urban und Wettingen beim Generalcapitel zu Cisterz wurden die Frauen von Wurmsbach diesem Orden einverleibt[4]. Noch bestand zwar die Schwesterschaft zu Bollingen[5]; aber aufgegeben von dem Prämonstratenser Orden, dem sie angehören sollten, entgiengen die Frauen ihrer gänzlichen Auflösung und Zerstreuung nur dadurch, daß die Priorin und der bessere Theil des Convents[6] in Wurmsbach Aufnahme fanden und zugleich diesem Kloster ihre Stiftungsgüter übergaben[7]. Sichtlich gedieh von nun an die Schwesterschaft von Wurmsbach. Die

Otto der Decan von Kirchberg, und Rudolf von Lunkuft der Schultheiß von Zürich.

1) Am 11 Winterm. in castro Raprechswile. Unter mehrern Zeugen: Abt Rudolf von Cappel, und Albrecht von Uerikon Ritter.

2) Urk. in castro nostro Raprechswile (Alexandro quarto Romanam gubernante ecclesiam, Imperio post mortem Wilhelmi uacante) 7 Christm. 1259: Archiv Wurmsbach; abg. bei Herrgott Gen. II, 357. Siegler: Bischof Eberhard von Constanz, die Aebte Berchtold von S. Gallen und Anshelm zu den Einsideln, Graf Rudolf von Habsburg, der Freie Lütold von Regensberg, und der Stifter.

3) Zu Viterbo am 7 März 1262 (für 1261): Tschudi Chronik I, 159, a.

4) Dafür dankt Abt Berchtold von S. Gallen in datumloser Urkunde: Archiv Wurmsbach, Nro. 4.

5) Urk. Schännis (Offnia diu. mis. abbatissa Scandensis mon., ord. S. Augustini, Curien. dioc. — magistre et conuentui sororum de Bollingen, ord. Premonstraten., Constant. dioc.) 15 Heum. (in festo Margarete vi., Idus Julij) 1262 (ind. 5): Archiv Wurmsbach; abg. bei Neugart Cod. Dipl. II, 246, jedoch unrichtig mit dem 11 Heumonat.

6) Es sind 9 Frauen genannt, deren letzte Berchta filia quondam Rudolfi ministri de Grüningen — — accedente consensu domini sui Ulrici nobilis de Regensberg.

7) Urk. (Rudolfs Grafen von Habsburg und von Kiburg und Landgrafen im Elsaß, und Walters Freien von Vaz) Wurmsbach (acta sunt hec) 8 und Zürich (datum) 11 Mai 1267: Arch. Wurmsbach (in doppelter Ausfertigung); abg. bei Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 222, und (in teutscher Uebersetzung) bei Herrgott Gen. II, 401.

Frauen wurden mit dem Leutpriester zu Bollingen um einen Gutsstreit vermittelt[1]; Einsidler Erblehen erhielten sie, mit Genehmigung des Abts Ulrich, als Vergabung Albrechts des Maiers von Uerikon eines Ritters[2], oder da die sechs Söhne des verstorbenen Schultheißen Heinrich von Raprechtswile ihre Anverwandte in das Kloster aussteuerten[3]. Zu Zürich bekamen die Frauen Burgrecht und Zollfreiheit[4], und brachten käuflich ein Haus an sich[5]; Güter zu Tübendorf setzte Hugo Graf von Werdenberg und vom Heiligenberg, der Sohn des dem Könige Rudolf wohl befreundeten Grafen Hugo, an Aebtissin und Convent von Wurmsbach um sechs Mark Silbers zu Pfand[6].

Ueber der Stiftung von Gotteshäusern hatte Graf Rudolf von Raprechtswile die Sorge für sein Haus nicht vergessen. Indem er in S. Gallen seinen und seines Vaters Jahrtag anordnete[7], und zu Bestreitung derselben mit allen Ertragnissen einen Hof, sein Lehen vom Gotteshause, wofern er ohne rechtmäßige Nachkommen sterbe bestimmte; schwur er zugleich in die Hände des Abts Berchtold einen Eid, von den Gotteshauslehen nichts zu entfremden, noch sonst etwas vorzunehmen, damit sie bei allfällig unbeerbtem Tode desselben an das Gotteshaus unbeschwert zurück-

---

1) Durch Propst Heinrich von Zürich und den Chorherrn Meister Ulrich Wolfleibsch. Urk. 27 Hornung 1269: Arch. Wurmsbach.

2) Des Ritters Söhne heißen Albrecht und Diethelm, die Frau Anna. Urk. 4 März 1269: Archiv Wurmsbach. Unter den Zeugen: magister Rudolfus scolasticus loci Heremitarum.

3) Sie heißt Berchta von Rambach. Urk. Raprechtswile 28 Augustm. 1274: Arch. Wurmsbach. Unter den Zeugen: Jacobus rector ecclesie opidi in Raprehtswiler dictus Rüscheli, H. rector scolarium ibidem; H. de Turri, Nicolaus de Kaltebrunnen, milites; R. scultetus, Joh. frater suus, dicti de Hindirburch; — — —.

4) Die Urk. der Anm. 1 und 2 auf Seite 22.

5) Urk. (Aebtissin Elisabeth und Convent monasterij de Paradyso) 6 Hornung 1270: Arch. Wurmsbach.

6) Urk. Zürich 17 April 1281: Beilage 27, a.

7) Der eigene soll eo die quo euenerit, der des Vaters in festo S. Conradi, von den presbyteris duodecim capellarum begangen werden; jeder erhält 18 Pfenninge. Der Hof wird Iringinhusen genannt.

kehren: bekomme dagegen der Graf Erben, so bleibe ihm mit den übrigen Lehen auch jener Hof, und er gebe für die Jahrzeiten nach eigener Wahl zwei Huben oder vierzig Mark Silbers[1]). Nach diesem im vierten Jahre, als Rudolfen mittlerweile sein Sohn Vincentius geboren, aber auch in kurzer Zeit durch den Tod wieder entrissen worden[2]), erhielt er vom Abte Anshelm in den Einsideln günstigere Bedingungen: Sämmtliche Vogteien über des Gotteshauses Güter außerhalb dem Berge Etzel, die der Graf als Lehen zu besitzen anerkannte[3]), sollen nach seinem Tode mit allen andern Einsidler Lehen frei an seine Tochter Elisabeth in Lehens Weise fallen; zugleich gestand der Abt alle Lehen des Grafen, mit Ausnahme der Vogteien, seiner Gemahlin Mechthildis als Leibgedinge auf die Dauer ihres Lebens zu: nur die zwei Lehen des Fahrs zu Uerinkon und des Weines in Pfeffikon sollen nach seinem Tode, möge er Söhne oder Töchter hinterlassen, sofort und unbedingt an das Gotteshaus zurückfallen[4]). Nach dieser Zusicherung, bei welcher Graf Rudolf von vielen Geistlichen und Weltlichen umgeben war, lebte derselbe noch achtzehen Monate[5])

---

1) Urk. S. Gallen 17 März 1257: Herrgott Gen. II, 332.

2) Tschudi Chronik I, 159, b setzt des Knaben Tod in den Sommer 1260.

3) sicut id a meis progenitoribus et compatriotis ad meam et omnium prouincialium notitiam noscitur peruenisse.

4) Urk. Burg Raprechtswile 10 Jänner 1261: Hartmann Ann. Heremi pag. 254; Herrgott ibid. 366 f., mit einer durch Auslassung verdorbenen Stelle. Zeugen: der Freie Rudolf von Wedisswile; Meister Rudolf der Schulmeister in den Einsideln, die Leutpriester Arnold von Raprechtswile, Werner von Oberkirch und Johannes von Grabs; die Ritter, R. (nicht Joh.) von Ruchenstein, Johannes Rumer und Kunrad sein Sohn, Berchtold der Maier von Kaltbrunnen und Nicolaus sein Sohn; R. und H. vom Thurme, beide Ritter, und Burgh. ihr Bruder; H. von Ebnet, Ritter, und Kr. und Walt. seine Söhne; Heinrich von Au, Ritter, und B. von Bossinkon.

5) Er siegelt noch am 20 Brachm. 1261: s. die Anm. 3 auf Seite 22; er liegt noch am 11 Heum. 1261 (der Beweis folgt weiter unten) mit dem Abte Berchtold von S. Gallen im Elsaß zu Felde; auch in einem andern Briefe des Jahres 1261 (Herrgott Gen. II, 371) wird des Grafen Hintritt nur erst in Aussicht genommen. Irrig läßt ihn daher Tschudi Chronik I, 159, b bereits am 15 Jänner 1261 sterben.

und hinterließ, als er starb[1]), außer der Tochter Elisabeth seine Gemahlin Mechthildis schwanger[2]).

Auf die Kunde von des Grafen Tod beschloß Abt Berchtold von S. Gallen, die alte Raprechtswile in der Mark und seines Gotteshauses übrige Lehen als eröffnet sofort einzuziehen, und sandte, als die Raprechtswiler vor der Niederkunft ihrer Frau ihm die Huldigung verweigerten, eilig aufgebotenes Kriegsvolk unter dem Grafen Wolfram von Veringen ab, um Land und Leute in Besitz zu nehmen[3]). Die Gräfin Witwe[4]), in großer Furcht vor dem Feinde, flüchtete sich nach Zürich, ihre beste Habe und die Briefschaften wohin sie mochte, und erhob aus Wettingen die daselbst noch unter Zustimmung ihres Gemahls hinterlegten vierhundertvierzig Mark Silbers[5]). Seinerseits sammelte Her Walter von Vatz bedeutendes Volk von Schwiz und von Glarus und vornehmlich aus Curwalen, und schlug des Abts Mannschaft mit großem Verluste derselben aus der Mark; Berchtold verlor vollends jegliches Anspruchsrecht, als Mechthildis einen Erben gebar[6]). Der Knabe wurde nach dem verstorbenen Vater Rudolf

---

1) Eodem anno (1262) 5 Kalend. Augusti (am 28 Heum.) obiit comes Rudolfus de Raprehtswiler: die gleichzeitige, in der Anm. 9 auf Seite 39 angeführte, S. Galler Quelle. Das Jahrzeitbuch Wurmsbach hat am 28 Heum.: Ob. Rudolf Graf von Raperschwile vnser stifter; am 27 Heum., jedoch mit dem offenbar unrichtig abgeschriebenen Jahre 1255 (statt 1262), starb nach dem Raprechtswiler Jahrzeitbuche Graf Rudolf der ältere, der Stifter dieser Kirche. Das Necrolog. Wettingense gibt ebenfalls den 27 Heum.: Ob. Rudolfus comes de Rapreswile benefactor domus, qui dedit C. marcas.

2) „vnd lies der nur ain Tochter vnd ein tragent Wib": Küchemeister in der Helvet. Biblioth. V, 28.

3) Küchemeister das. 28.

4) Relicta R. nobilis viri comitis de Rapreswile. Es hängt: ✠ S'. Machildis. Comitisse. De. Rapreswiler; ein stehendes Frauenbild, zu jeder Seite eine Rose.

5) Den Hinterlagsschein hätte sie dem Kloster bereits zurückgestellt, si non fuissemus prepedite a capitalibus inimicis, propter quorum metum res nostras et easdem litteras ad diuersa loca seruanda(s) destinaueramus, quas incontinenti rehabere non poteramus. Urk. Zürich 5 Hornung 1263 (ind. 6): Beilage 15.

6) Küchemeister das. 29; aus ihm Tschudi Chronik I, 159, b zum Jahre 1261. Da die Gräfin in der Urk. der Anm. 5 keiner Leibesumstände

genannt, und die Vormundschaft übernahm mit dem von Vaz [1]) Graf Rudolf von Habsburg [2]); die verwitwete Gräfin vermählte sich später wieder mit dem Grafen Hugo von Montfort-Werdenberg [3]). Als während des jungen Rudolfs Minderjährigkeit der Ritter Ludewig von Liebegg die Vogtei über ein Gut und dessen Leute im Dorfe Eredingen, die er vom Grafen von Raprechtswile zu Lehen trug, an Abt Ulrich in den Einsideln um eilf Pfund und zwölf Schilling verkaufte, versprach er zugleich inner sechs Jahren den Herrn von Raprechtswile zu vermögen [4]), die Vogtei sein Lehen vom Abte demselben aufzugeben, oder dann das empfangene Geld zurückzustellen und in diesem Falle, bis die Rückzahlung erfolge, sich nach Arau mit andern Rittern in Giselschaft zu legen [5]). In seinem vierzehenten Jahre gab Rudolf einem Vertrage sein Siegel [6]); zwei Jahre später zog er mit dem Grafen

erwähnt, so weiß man nicht, ob oder wann zwischen dem 28 Heum. 1262 und 5 Hornung 1263 der junge Rudolf geboren sei.

[1]) Dieser als Vormund des jungen Grafen fertigt ein Gut zu Hegnau, das der Ritter Rudolf vom Turn um 14 Mark an Gevenn verkaufte. Urk. Zürich 18 März 1267: Spanweidbriefe in Zürich.

[2]) auctoritate nostra et consensu libero et expresso, qui tutores legitimi et gubernatores Rudolfi filii quondam R. comitis prelibati (de Raprehtswil) sumus: die Urk. der Anm. 7 auf Seite 344.

[3]) In der Urk. 1267 (ind. 10; Archiv Rüti, jetzt Staatsarchiv Zürich), welche H. Comes de Montfort. et. . sua coniux für Rüti ausstellen, ist zwar der Name der Gemahlin nicht ausgedrückt (, und daher ist bei Herrgott Gen. II, 406 f. die Abkürzung El. sowohl als das ausgeschriebene Eleonora Fälschung oder Irrthum); aber Mitsieglerin ist Mechthildis Gräfin von Raprechtswile (ganz so, wie in der Anm. 4 auf Seite 347). Aus diesem Umstande erklärt sich, wie am 11 Hornung 1295 Elisabeth Gräfin von Raprechtswile den Grafen Hugo von Werdenberg, Hugo's Sohn (s. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 345), ihren Bruder nennen kann.

[4]) aput dominum de Rapreswil, quicumque fuerit, efficiam.

[5]) Urk. (des Ritters) in villa Scheftlon 1 Weinm. 1270: Eins. Archiv; vergl. Hartmann Ann. Heremi pag. 258 f. Mitgiseln: Cuno von Liebegg, Arnold Ludwigs Sohn und Hiltebold von Heidegg, alle drei Ritter. Siegler: der Freie Markward von Wolhusen, und die Ritter (ohne Arnold).

[6]) Es betrifft Rebgelände zu Männedorf, sein Lehen von Pfäfers. Urk. in opido Raperswilar 14 Mai 1276 (ind. 4): Eins. Archiv. Abt Kunrad von Pfävers gibt den Brief mit sigillo nostro, necnon sigillo nobilis domini Rudolphi de Raperswilar (er nennt ihn also nicht Graf).

Friderich von Toggenburg nach Oesterreich zu König Rudolf[1]). Seit seiner Heimkehr[2]) bestätigte Graf Rudolf dem Abte Kunrad von Pfäfers, seit Raprechtswile's Sönderung von der Pfarrei Bußkirch, die Abtretung der Kirche Wurmsbach mit Hof und Hube[3]); für die Spitalbrüder in Bubinkon gab er Zeugniß über Lehen, die aus der Hand seines Vaters an ihr Haus gekommen[4]), und bekräftigte eine Vergabung an die Predigerfrauen am Oetenbach bei Zürich[5]). Er selber hatte die Stadt Raprechtswile, soweit sie an Einsideln gehörte, mit den acht Höfen Kaltbrunnen, Stäfa, Erlenbach, Pfeffikon, Wolrau, Neuheim, Aegeri und Brütten und mit der Vogtei Tagmarsellen, wie sein Vater diese Lehen getragen, zuerst aus der Hand Peters von Schwanden, hierauf von Abt Heinrich von Güttingen empfangen und sie in rechten Lehens Weise besessen; nur daß der junge Graf den Hof zu Tagmarsellen Rudolfen von Trostberg weiter lieh[6]). Bald nach diesem starb Graf Rudolf[7]), kaum über zwanzig Jahre alt, der letzte seines Stammes; seine Lehen fielen den Gotteshäusern heim.

---

1) Sie sind Zeugen in des Königs Urk. Wien 3 Mai 1278: s. die Anm. 2 auf Seite 331. Der junge Rudolf wird um die Grafschaftsrechte gehuldigt haben.

2) Ueber vier Jahre schweigen die Urkunden.

3) Urk. Raprechtswile 2 Herbstm. 1282 (ind. 10): Herrgott Gen. II, 509 f. Unter den Zeugen: die drei Brüder vom Thurme, Joh. der ältere von Ebnet, und Albr. von Uerikon, Ritter; H. der Marschalk, und Ja. der Schultheiß.

4) Der alte Graf hatte zu Lehen die Güter zu Tübelndorf von dem Kloster Grossennalbe, und den Hof zu Benckan mit den Gütern zu den Bergen Andinen und Kirchizen von des Herzogs von Kärnthen Hausfrau; beides gab er dem Abte und der Herzogin auf, damit es an S. Johannes Spitalbrüder komme, worauf an das Haus Bubinkon: dieses bezeuget nun der junge Graf. Urk. Raprechtswile 15 Heum. 1282: Archiv Bubinkon, jetzt Staatsarchiv Zürich. Zeugen: die Edeln, Rudolf von Wediswile und R. von Matzingen; R. Schulherr zun Einsideln; und unter den Rittern R. und H. von Turne.

5) Urk. in cimiterio in Raprechtswile 13 Winterm. 1282 (ind. 11): Archiv Oetenbach, jetzt Staatsarchiv Zürich.

6) Eins. alter Urbar S. 28, b; abg. in Documenta Archivii Einsidlensis II, M, 87 f., und im Geschichtsfreund II, 150 ff.

7) Am 15 Jänner 1283: die Jahrzeitbücher Wettingen, Wurmsbach (diese zwei nennen ausdrücklich den jüngern Grafen), und Raprechtswile geben übereinstimmend Monat und Tag; das letztgenannte Todtenbuch gibt

Um dieselbe Zeit vermählte sich Elisabeth von Raprechtswile mit dem Grafen Ludwig von Homberg[1]. Das alte Grafenhaus dieses Namens war mit Werner erloschen[2]; nach ihm nahm Herman, des mit den Habsburgern vielfach befreundeten Grafen Ludwig von Froburg ältester Sohn (von den beiden jüngern wurde Rudolf Propst zu Zofingen und zu Münster, Hartman bekam das Besitzthum seines Vaters), den Namen eines Grafen von Homberg an[3]. Als derselbe frühzeitig gestorben, erbten Namen und

auch das Jahr. Des Grafen Tod erwähnen die Annal. Colmar. apud Urstis. Germ. Histor. II, 20, 19 beim Jahre 1284, was Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 18 aus der Handschrift an den Schluß des Jahres 1282 setzt und so der Wahrheit ganz nahe kömmt. Tschudi Chronik I, 191, b, der den 20 Heum. 1284 angibt, hat (übrige Unrichtigkeiten abgerechnet) die Sterbemonate des alten und jungen Grafen offenbar verwechselt. Beide Rudolf, mit ihrer Tochter und Schwester Anna, ruhen zu Wettingen bei Heinrich dem Stifter.

1) In Ludwigs Urk. ze boze in deme dorfe 13 April 1284 (Spitalbrüder Hohenrain, jetzt Staatsarchiv Lucern) erscheint zwar als letzter Zeuge ein H. von Raprehswiller, sonst aber gibt der Brief keinen Aufschluß über des Grafen Verhältnisse. Dagegen in der Urk. 30 Jänner 1286 (s. die Anm. 2 auf Seite 352) erscheinen die Kinder Werner, Cäcilia und Anna; demnach müßte das älteste Kind spätestens um die Mitte 1284 geboren sein und die Heurath noch ins Jahr 1283 fallen.

2) Urkundlich begegnet mir Graf Werner zum letzten Male am 25 Mai 1223 (s. die Anm. 1 auf Seite 341); wie bald er nachher gestorben sei, und ob er eine Erbtochter hinterlassen habe, kann ich nicht sagen.

3) Hohinberg oder Hochinberg, Homberg: Urk. vor 24 Brachm. 1243 (Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 269 f., und von Iselin in Tschudi Chronik I, 138); und Urk. 1245 (ind. 5; bei Tschudi das. 141, a). Auch in einer Froburger Urk. vom Jahre 1251 (Beilage 11) erscheinen als Zeugen: Hermannus comes de Honberch, et Hartmannus frater eius. Am 23 Winterm. 1303 nennt Graf Volmar von Froburg, des jüngern Ludwigs Sohn, den verstorbenen Grafen Herman von Homberg (den der Anm. 1 auf Seite 351) seinen Vetter (nicht Oehein), was Verwandtschaft vom Mannsstamme beweiset. Uebrigens führten die Grafen von Froburg und die alten Homberger den ausgebreiteten Adler, dagegen die neuen Homberger zwei solche Adler, sowie die Homberger auf Raprechtswile in getheiltem Felde die beiden Adler links dem Betrachtenden, rechts die drei Rosen. Irregeleitet vornehmlich durch den zweiten Brief, verwechselt Tschudi Homberg im Sißgau und Frickgau mit Hohenberg in Schwaben; gibt dem Könige Rudolf zu Gemahlinnen Gertrud von Froburg und Hohenberg und Anna von Haigerloch; bringt im Jahre 1274 die Stadt Zofingen der Königin Gertrud als väterliches Erbe zu, und läßt sie dann sterben (Chronik I, 141, a, 182, a, und 183, b).

Güter die Söhne Ludwig und Werner[1]). Noch in jungen Jahren stand Ludwig unter des Grafen Rudolf von Habsburg Bürgen für Meinhard Grafen von Tirol[2]); nachdem Rudolf römischer König geworden, besuchte Graf Ludwig dessen Tage zu Augsburg[3]), in Lausanne[4]) und zu Basel[5]). Als der Graf nach der Vermählung seine Güter in Togern mit Twing und Bann um neunundachtzig und eine halbe Mark Silbers an die Spitalbrüder zu Klingenau verkaufte, gaben nicht nur seine an dem Besitzthume betheiligten Bruderskinder[6]), deren Vormund Ludwig war, durch die Hand Bischofs Rudolf von Constanz[7]) ihre Zustimmung, sondern auch seine Gemahlin Elisabeth, deren Leibgeding auf die Güter angewiesen war[8]). Um eine Schuld zu tilgen,

---

1) In der Urk. 15 Winterm. 1284 (s. die Anm. 8) kommen vor Hermannus (domicellus de Homberg) et soror eiusdem (Ita), nati quondam Friderici comitis fratris Ludewici comitis antescripti; in der Urk. 13 April 1288 (s. die Anm. 5 auf Seite 352) handelt Graf Ludwig nostro nomine ac puerorum predilecti fratris nostri quondam comitis Wernheri. Da in der nächsten Folge außer Ludwigs Kindern auf Raprechtswile es keine Homberger gibt als Herman und Ita, so halte ich Friderich und Werner für einen und denselben Bruder Ludwigs, entweder daß der eine Name verschrieben ist (das Pergamen in Arau hat übrigens deutlich Friderici), oder daß der Graf beide Namen trug. Uebrigens nennen sich Ludwig und Werner, meines Wissens, nirgends Söhne Hermans; aber nur in dieser Annahme liegt die Antwort auf viele Fragen über Geschlechtsfolge und Besitzthum. Bereits im Jahre 1259 lebt Graf Herman nicht mehr: s. bei Froburg und Homberg.

2) Beilage 20.

3) Am 15 Mai 1275: s. diese Geschichte I, 107, Anm. 4.

4) Am 19 und 20 Weinm. 1275: s. diese Gesch. I, 120 f.

5) Am 31 Heum. 1276: s. diese Gesch. I, 59, Anm. 10.

6) S. die Anm. 1; der Vetter (patruus) habe sich verwendet ad conservationem rerum nostrarum.

7) Ludwig ist tutor, der Bischof curator electus.

8) Urk. (Ludewicus comes de Homberg, et Elisabetha uxor sua nata quondam Rud. comitis de Raprechtswiler) apud novum castrum Raprechtswile 15 Winterm. 1284: Herrgott Gen. II, 522. Zeugen: der Freie Ulrich von Rüßegg, Herman Jungher von Homberg; Ulrich der Kirchherr in Walde; die Ritter, Rudolf vom Thurme und Albrecht von Uerinkon; Heinrich der Marschalk und Ulrich Snezer. Es wird keines Kindes gedacht. Nach Tschudi Chronik I, 191, b schenkte Graf Ludwig das Dorf Togern an die Spitalbrüder in Lütgern; daher Müller: „Bey Ludwig von Homberg, als

verkaufte Graf Ludwig eine eigene Hube im Dorfbanne zu Wintersweile im Argau um achtzehen Mark Silbers an die Spitalbrüder in Hohenrain [1]). Ihrerseits veräußerte Elisabeth, Gräfin von Homberg und Frau von Raprechtswile, mit der Hand ihres Herrn und Gemahls vier Weingärten um hundert Mark an Heinrich ab Dorf einen Bürger von Zürich ihren Wirth; der Graf übernahm mit ihr die Gewährleistung für ihre bereits gebornen oder noch künftigen Kinder [2]). Dieselbe fertigte durch die Hand des Bischofs Rudolf von Constanz um sechsunddreißig Mark Silbers einen Hof an S. Lazarus Brüder im Gevenne [3]); ebenso verkaufte sie an die Prämonstratenser in Rüti mit anderm Gute ihren Hof zu Oberdürnten um fünfundzwanzig und eine halbe Mark [4]). Ihr Gemahl Ludwig nannte sich Graf von Homberg und von Raprechtswile [5]); in den sechs Jahren ihrer Ehe sah sich Frau Elisabeth von ebensoviel Kindern umgeben [6]): gegenüber diesem Zuwachse hatte sich ihr väterliches Erbe vermindert.

„er durch seine Gemahlin Rapperschwyl erbte, war die Freude größer, als die „Dauer des vielleicht beneideten Glücks".

1) Urk. Basel 28 Hornung 1287: Archiv Muri. Unter den Zeugen: Heinrich von Krenkingen und Rudolf von Bechburg, Freie (ingenui), Matthias von Eptingen, Ritter (alle drei); Kunrad der Vogt von Homberg, und Arnold der Schultheiß von Liehstal.

2) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 32; der Kauf geschah mit des Grafen Herman Willen und Rath. Unter den Zeugen: die Brüder Rudolf, Heinrich und Burghard an dem Turne, Ritter; Gotfrid von Bubendorf, Kunrad der Vogt von Homberg, und Heinrich der Amman von Rapperswile.

3) Urk. Greifensee 18 Weinm. 1286: Spanweidbriefe in Zürich. Mit Bischof und Gevenn siegeln Graf Ludwig und Elisabeth.

4) Urk. (Ludwigs und Elisabeths) Burg Raprechtswile 14 und (des Bischofs Rudolf) Rheinau 18 Weinm. 1286: Herrgott Gen. II, 529. Zeugen beim erstern Datum: der Freie Rudolf von Bechburg, Ritter, und Heinrich von Ebenhoch (Ebnet) Amman zu Greifensee.

5) Urk. (Ludewicus comes de Homberg et de Raprechtswile) Basel 13 April 1288 (ind. 1): Herrgott Gen. II, 536 f. Am 12 April ist König Rudolf zu Basel (s. diese Geschichte I, 528, Anm. 5); Ludwig muß die Grafschaftsrechte empfangen haben.

6) Die Kinder Werner, Rudolf, Ludwig, Cäcilia und Clara, welche die Urk. 22 Jänner 1293 und 11 Hornung 1295 nennen (Anna's wird nicht mehr gedacht: s. die Anm. 1 auf Seite 350), müssen alle vor dem 27 April 1289 geboren sein oder doch gezeugt.

Nach dem Tode ihres Bruders Rudolf, als sei die durch den Vater für sie gewonnene Begünstigung vergessen, hatte Frau Elisabeth mit Ludwig ihrem Gemahl gesäumt von Einsideln zu rechter Zeit die Lehen zu fordern[1]), bis Her Rudolf von Güttingen, Bruder des Abts Heinrich, ihn um die Vogteien bat und sie erhielt. Als aber der Freie dieselben nutzen wollte, befahl auf die Kunde hievon König Rudolf Wetzeln dem Schultheißen von Winterthur sie in seine Gewalt zu ziehen, und lud den Abt mit dessen Bruder vor sich nach Lucern[2]), wo er einen Tag hielt in den Angelegenheiten Italiens[3]); hier ließ sich der von Güttingen mit zweihundert Mark Silbers abfinden, und stand von seinem Rechte auf die Lehen und Vogteien[4]). Die dem Reiche, durch den unbeerbten Tod des Grafen von Raprechtswile, heimgefallene freie Vogtei zu Ursern, welche vom Crispalt, wo die freie Grafschaft Lags aufhört, sich auf die Furka erstreckt und hinwieder vom

---

[1]) So, der Eins. alte Urbar S. 28, b; begreiflich. Allerdings war des Vaters Wille in der Urk. der Anm. 4 auf Seite 346 für Elisabeth; aber der nachgeborene Bruder hatte die Bestimmung derselben aufgehoben, und selbst ein Reichsgrundsatz schloß die Schwester von dem Lehen ihres verstorbenen Bruders aus: s. des Königs Urk. Erfurt 10 Herbstm. 1290 in dieser Geschichte I, 818, Anm. 1.

[2]) Eins. alter Urbar S. 28 f., ohne die Zeit näher zu bezeichnen. Daß der Schultheiß von Winterthur, bei diesem oder einem andern spätern Anlasse, mit Gewaltsamkeit verfuhr, mag das folgende im Msc. Nro. 60 letztes Blatt b der Eins. Bibl., wohl von einer gleichzeitigen Hand, eingetragene Briefchen vom J. 1288 beweisen: H. dei gracia abbas Monasterii Heremitarum totus | que conuentus viro discreto nec non honesto | viceplebano in Vfnowe Salutem cum sincera | Karitate. Cum igitur Dietricus scultetus | de Wintertur violentas manus iniecerit | hostio claustri nostri, Mandamus quatenus | ipsum ad diuina non recipiatis, Sed ipsum anathemati- | setis et quocumque uenerit, tribus diebus neque noctibus | non cantentur diuina. Datum anno domino M cc | lxxx viij . Hac parte vtimur Sigillo Rv- | dolfi Episcopi Constanciensis, et sigillo nostri conuentus | ex parte Rvdolfi regis Redde literas et vale. |

[3]) Der König ist zu Lucern am 4 März 1283 (s. bei Arau); aber der Aufenthalt scheint nicht lange gedauert zu haben, und die Zeit seit des jungen Grafen Tod ist zu kurz, als daß diese hier gemeint sein könnte. Rudolf ist wiederum zu Lucern vom 18 — 30 Weinm. 1285 (s. diese Geschichte I, 751, Anm. 3 und 6); dieser Zeitpunct scheint der geeignetere zu sein.

[4]) Eins. alter Urbar S. 29, a.

S. Gothard bis zur stäubenden Brücke, hatte König Rudolf eingezogen [1]). Wie über das Hochstift Basel, über die Abteien Seckingen, Zürich und S. Gallen, und über S. Michaels Münster im Argau, so nahm Rudolf auch die Kastvogtei über das Gotteshaus Pfäfers, dessen Abte Kunrad als seinem Fürsten er die Königslehen mit der Verwaltung der Weltlichkeiten übersendet [2]), sowie über das Gotteshaus in den Einsideln, dessen Abt Ulrich er in den Fürstenstand erhoben, unmittelbar an das Reich und liess sie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Reichsdienstmanne, durch Freie, oder durch die eigenen Söhne verwalten [3]). Diesen letztern verlieh Abt Wilhelm von S. Gallen alle durch den Tod Rudolfs von Raprechtswile seinem Gotteshause erledigten Lehen, Burgen, Städte, Dörfer und Leute, oder wie sie genannt werden mochten [4]).

---

1) Der Oest. Urbar (Das ampt ze Vrsieron), nach welchem die Herrschaft, das ist die vom Reiche mit der Vogtei belehnten Söhne des Königs die Herzoge von Oesterreich, den dritten Theil aller Gerichte hatten (das Kloster Disentis, welches Twing und Bann hatte, nahm zwei Theile), voraus aber alles richteten, „das dem man an den lip gat". Es war aber der Ertrag jener Gerichte so gering, daß er nicht einmal verzeichnet wurde, und was es noch gab, nahm der Herrschaft Amman (eines unbenannten Ammans von Ursern gedenkt die Urk. Zürich 21 Mai 1283: Archiv Oetenbach); auch die Steuer war nicht sehr erheblich. Wichtiger dagegen wurde der Zoll, und der denselben bedingende Warenzug über den Gothard: dieser Zoll, der in der nächsten Folgezeit von Hospenthal bis Reiden am meisten über 1100 Pfund Basler, am mindesten 460 Pfund betrug, wurde zu Lucern erhoben (Oest. Urbar: Die Rechtung ze Lucern); ich weiß nur nicht, ob der in der Urk. der Anm. 4 und 5 auf Seite 179 genannte Wilhelm von Hospendal zufällig unter den Bürgern Lucerns ist, oder schon darauf Bezug hat. Gewiß hat der Umstand, daß durch König Rudolf Ursern als Lehen und bald auch Lucern als Eigen in die eine Hand seiner Söhne kam, wesentlich zur Aufnahme des Gotharbpasses beigetragen. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 181.

2) Urk. Boparb 28 Augustm. 1282 (ind. 10; regni a. a. 9): Herrgott Gen. II, 508. Wegen der Pfäferser Vogtei unter Heinrich von Wildenberg vergl. die letzte in der Anm. 5 auf Seite 346 angeführte Urkunde.

3) Die Vogtei über Basel erhielt Hartman von Baldegg der Burggraf von Rheinfelden, die über S. Gallen der von Ramswag; Zürichs Vogtei verwalteten, unter eigenthümlichen Bedingungen, die Freien von Bonstetten und von Rüßegg. Des Königs Söhne selbst Landgrafen im Frickgau hatten zugleich die Vogtei über Seckingen, die über Münster als Grafen von Kiburg; auch Einsideln gelangte an die Herzoge.

4) Am 7 Weinm. 1287: s. bei S. Gallen.

Die Kastvogtei über Einsideln, deren Ergiebigkeit von nur geringem Belange war [1]), wurde verbessert durch den Ertrag der Lehen und Vogteien über die äußern Höfe; eben diese, mit den Raprechtswiler Lehen vom Gotteshause Pfäfers, hielt nunmehr König Rudolf in seiner Hand, um sie ebenfalls an sein Haus zu bringen [2]).

Dieser Ausgang fiel schwer auf den Grafen von Homberg und seine Gemahlin Elisabeth, indem sie meinten, daß die Lehen ihnen hätten geliehen werden sollen; darob entstand große Mißhelligkeit zwischen König Rudolf und dem Grafen [3]). Nach langem jedoch näherte sich Ludwig dem Könige wieder [4]) und zog, weitere Gnade suchend, in dessen Kriege wider Burgund in das Urlug mit den Bernern, in welchem er auch erschlagen ward [5]). Da fuhr Frau Elisabeth manchen Tag dem Könige Rudolf nach auf Gnade, da ihr Gemahl in dessen Dienste sein Leben verloren, und hätte gern die Lehen gehabt; endlich zu Basel kam es zu einem Vergleiche: der König ließ ihr wieder die Höfe Stäfa, Erlenbach, Pfeffikon und Wolrau, Lehen vom Gotteshause in den Einsideln, sowie die zwei Höfe Mänedorf und Tuggen, Lehen vom Gotteshause Pfäfers [6]). Vor dem Könige und seinem Sohne

---

1) Der Oest. Urbar (Die Rechtung vber das gotzhus zu den Einsideln) erwähnt als einzige ordentliche Einnahme, daß die Herrschaft das Recht habe, „das si nemen sol an Sant Margrethen tag" (15 Heum.) „alles das mulchen, „das gemulchen wirt an Stagelwant vnd in Wene"; der Ertrag wird auf 9 Schilling berechnet.

2) Ich glaube weder hierin dem Könige Unrecht zu thun, noch auch darin daß ich durch ihn, und nicht erst durch König Albrecht, Ursern mit vielem andern Vogtei- und Eigengute an die Herzoge von Oesterreich gelangen lasse. Ueberhaupt von dem Hasse, welchen namentlich Tschudi auf Albrecht geworfen hat, verdient Rudolf den bessern Theil, wenn es anders ein Verbrechen ist das gethan zu haben, was bei gegebenem Anlasse die Reichsoberhäupter vor und nach ihm thaten; Albrecht hat nur festgehalten und fortgesetzt, was sein königlicher Vater begonnen hatte.

3) vnd wart | ein grosse Missehelli: Eins. alter Urbar S. 29, a.

4) Vielleicht schon als er am 28 Hornung 1287 zu Basel war (s. die Anm. 1 auf Seite 352), gewiß zur Zeit der Urk. der Anm. 5 auf Seite 352. Auch am 15 Weinm. 1288 ist Graf Ludwig beim Könige zu Biberach: s. bei S. Gallen.

5) Am 27 April 1289: s. bei Bern.

6) Eins. alter Urbar S. 29, a. Abt Johannes von Schwanden (von 1298 bis 14 Jänner 1326), der den Hergang erzählt, weiß nicht von eigenem

dem Herzog Rudolf von Oesterreich[1]) wählte die Frau von Raprechtswile den Freien Hern Ulrich von Rüßegg zu ihrem Vogte; mit dessen Ermächtigung, sowie vor Bischof Rudolf von Constanz und dem Grafen Herman von Homberg, welcher ihrer Kinder Vormund war[2]), verkaufte nunmehr Elisabeth, um sich und ihre Herrschaft vor größerm Nachtheile zu bewahren, alle von Vater und Bruder auf sie gebrachten Güter und Rechte im Lande Uri dem Kloster Wettingen um vierhundertachtundzwanzig Mark Silbers[3]). Dieselbe trat mit der Hand des Freien Hern Rudolf von Wediswile, den sie hiezu zum Vogte nahm, und mit Willen ihres Sohnes Werner, welcher zugegen war, die von Hern Diethelm von Windegg aufgegebene Vogtei zu Unterbach, Lehen von der Herrschaft Raprechtswile, zu vollem Eigen an Abt und Gotteshaus von Rüti ab[4]). Hinwieder, nachdem König Rudolf die Gräfin durch Boten und Briefe in Gewehr der ihr überlassenen Höfe gesetzt hatte, empfieng sie die Einsidler Lehen von Abt Heinrich von Güttingen[5]), ohne den Verlust der übrigen Höfe zu verschmerzen[6]).

Sehen und Hören, „wie sü des über ein kämen, | Wan daz dü Grauinne vnd „ander lüte ge | nug vns das seitten".

1) Dieses sagt die Urk. der Anm. 3. König und Herzog waren zu Basel am 21 Herbstm. 1289 (s. diese Geschichte I, 648, Anm. 5); zu derselben Zeit mag auch Gräfin Elisabeth da gewesen sein.

2) Herman handelt tutorio nomine Wernheri ac Rudolfi, der Söhne Ludewici quondam comitis de Homberg patrui nostri, in der Urk. Basel 19 April (xiij Kal. Maij) 1289: Archiv Olsberg, jetzt Staatsarchiv Arau; abg. bei Herrgott Gen. II, 541. Da im Pergamen wirklich das angesetzte Datum ist, so weiß ich gegenüber der Angabe in der Anm. 5 auf Seite 355 nicht, ob vielleicht Maij statt Junij verschrieben ist, und daher der 20 Mai angenommen werden darf.

3) Die Urk. der Anm. 6 auf Seite 256; Zeugen und Umstände nimm aus den dort vorhergehenden Anm. 1 — 5.

4) Urk. Burg Raprechtswile 9 Herbstm. 1290: Herrgott Gen. II, 544. Zeugen: Meister Ulrich der Kirchherr von Walde; die Ritter, Rüdger von Werdegg, Albrecht von Uerikon und Heinrich von Dürnten; Diethelm und Cunzelman Brüder von Uerikon, Jacob der Schultheiß von Raprechtswile, Heinrich der Amman von Grinau, und Ulrich der Helden.

5) Einsf. alter Urbar S. 29, a.

6) Den Beweis seh' ich in der Gräfin Bündnisse mit Zürich vom 28

Unter den Freien im Zürichgau und Argau, welche mit den Rittern, Gotteshäusern und Bürgern der Städte in dem fruchtbaren Striche von den Ufern des Zürichsees über den Fluß Reuß bis an den der Are das meiste Grundeigenthum besaßen [1]), hatte in großer Ausdehnung zwischen Rhein und Limmat, unterhalb der Stadt Zürich, seine Besitzungen Her Lütold von Regensberg. Dieser, ein Enkel Lütolds der sein Eigengut Fahr mit der Capelle zur Gründung eines Frauenklosters an die Abtei Einsideln übergeben [2]), ein Sohn Lütolds welcher in Rüti ein Prämonstratenser Gotteshaus gestiftet [3]), in naher Verwandtschaft mit Hartman dem ältern Grafen von Kiburg [4]) und Schwager Grafen Diethelms von Toggenburg des Brudermörders, hatte von Berchta Tochter des Grafen Ulrich von Neuenburg mehrere Kinder, Lütold und Ulrich, und Gertrud welche die Gemahlin Rudolfs des ältern Grafen von Habsburg wurde [5]); eine zweite Tochter nahm der Freie

---

Winterm. 1291 (vergl. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 39), und in den daselbe begleitenden Umständen.

[1]) Die folgende Darstellung, absehend von der großen Anzahl einschlagender Urkunden, kann lediglich einige Andeutungen geben; eine erschöpfendere Schilderung, so willkommen sie mir wäre und so belehrend sie für die Geschichte des Grundbesitzes in unsern Landen sein muß, bleibt billig dem Fleiße der Vereine oder Einzelner vorbehalten. Bereits gibt das Schweitzersche Museum Jahrg. III, S. 777 — 812 und 910 — 937, einen „Versuch einer diplomatischen Geschichte der Freyherren von Regensperg", der bei großer Gründlichkeit doch noch Ergänzungen und theilweise Berichtigungen zuläßt.

[2]) Urk. Fahr (in der Grafschaft Ulrichs Grafen von Baden) 22 Jänner 1130: Hartmann Annal. Heremi pag. 187; Herrgott Gen. II, 153; Tschudi Chronik I, 63, a.

[3]) Urk. Hombrechtikon 14 Jänner 1217: Schweitz. Museum das. 791 (nur Anführung). Lütold stirbt schon im Jahr darnach zu Accon im heiligen Lande.

[4]) In der Urk. Kiburg 1254 (ind. 12; bei Herrgott ibid. 315) nennt Hartman nepotem meum L. b. mem. seniorem de Regensberg et filios suos (Lütold und Ulrich); daraus wird geschlossen, daß eine Schwester Hartmans und Heilwigs der Gemahlin Albrechts von Habsburg, Tochter Ulrichs von Kiburg und Anna's von Zäringen, Lütolds Mutter gewesen sei. Allein auch im J. 1256 nennen die Freien von Schnabelburg und von Eschenbach, obwohl auf dritter Stufe unter sich verwandt, dennoch sich gegenseitig nepotes.

[5]) Und die Mutter Gotfrids und Eberhards, sowie des Bischofs Rudolf von Constanz. Vergl. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 6.

Berchtold von Eschenbach zur Ehe[1]. Als der alte Lütold starb[2], besaßen die beiden Söhne ihr väterliches Erbe noch längere Zeit ungetheilt[3], wiewohl Her Lütold der ältere durch Adelburgis bereits Vater von vier Kindern war[4], und in nicht beträchtlicher Entfernung von der Stammburg sich die neue Veste Regensberg mit einer Capelle erhoben hatte[5]. Bei der Theilung bekam der jüngere Bruder Ulrich, der bald nach diesem sich einige Zeit am Hofe Königs Otakar von Böhmen aufhielt[6], mit Glanzenberg viele Besitzungen bei beiden Regensberg, sowie an der Limmat bis in die Nähe von Wettingen[7]; während Her Lütold haupt-

---

1) Schweitz. Museum das. 795 f. und 799.

2) Er urkundet noch, mit Gemahlin Berchta und den beiden Söhnen, im Jahr 27 Weinm. 1246 (bei Zapf Monum. I, 125 f.); dagegen nennt die Urk. in clivo castri novi Reginsberg 4 Jänner 1250 (bei Herrgott Gen. II, 293) nur noch die Söhne, vor welchen Graf Hartman der ältere von Kiburg der erste Zeuge ist.

3) curtim — in Adlinkon inter antiquum castrum Reginsberg et nouum —; Ulrich hat kein Siegel, und cum — — omnia bona nostra habeamus communia et indistincta —. Urk. in nouo castro nostro Reginsberg 13 (und Zürich 14) Augustm. 1255: s. die Anm. 6 auf Seite 20. Dagegen in der Urk. 22 Christm. 1255 (Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 321) hat Ulrich bereits eigene Vogtei und siegelt allein, und Her Lütold erscheint nur als Zeuge.

4) Die erste Urk. der Anm. 3 nennt Lütold, Eberhard, Diethelm, und die Tochter Gerdrudis, als nondum legitimam habentes etatem. Aus welchem Hause Adilburgis war, weiß man nicht. In des Herzogs Berchtold von Zäringen Urk. Zürich vom J. 1200 (Gerbert Hist. Silv. Nigr. III, 115; Dümge Reg. Bad. p. 65 f.) erscheinen als erste Zeugen: Lütoldus de Reginsberch, Adilbertus de Balbo qui eiusdem predii (zu Affoltern) aduocatiam habet. In der Urk. Bremgarten 2 Jänner 1243 (Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 269) ist bei den ältern Habsburgern erster Zeuge: Dominus .. .. de Balbe. Da Balb in Hern Lütolds Hause vorkommt, so dachte ich an eine Erbtochter.

5) Die zweite Urk. der Anm. 2, und die erste der Anm. 3; letztere Urk. nennt bereits burgenses in Reginsberg. Wurde das neue Haus während der Unruhen in Friderichs des Zweiten letzten Jahren erbaut? oder vielmehr als Lütold sich vermählte?

6) In den Urk. (Lütolds) 19 Brachm. und (Ulrichs) 4 Herbstm. 1256 (Der Geschichtsfreund I, 369 f., und Neugart Cod. Dipl. II, 211) nennt der erstere die Abwesenheit seines Bruders, und Ulrich selbst nach der Heimkehr den damaligen Aufenthalt.

7) Die zweite Urk. der Anm. 3 zeigt Besitzthum an der Limmat; in den

sächlich in der untern Gegend am Rheine und jenseits desselben begütert war, und oben im Lande die Burg Grüningen mit Zugehör als Lehen der Abtei S. Gallen trug[1]). Das gute Vernehmen, in welchem die Brüder zu beiden Häusern Habsburg standen[2]), wurde nach dem Tode des ältern Hartman von Kiburg soweit gestört, daß sie mit Rudolf dem Landgrafen gänzlich zerfielen[3]); doch der zwischen ihnen mit Erbitterung geführte Krieg[4]) ließ keine Spur zurück, noch bevor Rudolf König geworden[5]), und seitdem besuchten die Freien im Elsaß[6]) und im mindern Burgund[7]) die Landtage, die im Namen seiner Söhne gehalten oder auf welchen deren Hausgüter vermehrt wurden.

Urk. der Anm. 6 auf Seite 358 hat Ulrich einen Hof in superiori Affoltre prope antiquum castrum Regensberg; andere Belege folgen. Wegen Glanzenbergs vergl. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 38.

1) Wegen Grüningens s. bei S. Gallen; für das übrige bringt das Folgende einige Beweise.

2) In der Urk. Wettingen 4 und Mellingen 6 Herbstm. 1263 (Obmanamt in Zürich) ist beim Landgrafen Rudolf und dem Grafen Gotfrid der erste Zeuge: Her Lütold von Regensberg; er und sein Bruder Ulrich sind bei den jüngern Habsburgern zu Basel am 8 Jänner 1267: s. die Anm. 7 auf Seite 33.

3) Man glaubt gemeiniglich über Erbsansprüchen, wegen der in der ersten Urk. der Anm. 4 auf Seite 357 angedeuteten Verwandtschaft. S. jedoch unten bei Kiburg.

4) Am Schlusse von Rudolfs Urk. Zürich 20 März 1267 (ind. 7, statt 10; bei Herrgott Gen. II, 400) sagt er nach Aufzählung der anwesenden Freien und Ritter, daß auch die Bischöfe Eberhard sein Gevatter (compatre nostro) von Constanz und Heinrich von Basel in Zürich waren, ut inter nos et dominos de Regensberg concordiam ordinarent, militia tamen nostra nullatenus concordiam admittente. Einem Ueberfalle vorzukommen, welchen quidam domini vocati de Regensberg emuli sui ab antiquo ihm zudachten, zog Rudolf aus Kiburg gegen Regensberg und brachte den Freien und ihrem Anhange eine Niederlage bei: Vitodurani Chron. pag. 9, a und b (im Thesaur. Hist. Helvet.) Wegen eines andern, vielleicht gleichzeitigen, Zuges in diesem Kriege vergl. die Angabe vor Anm. 1 auf Seite 45.

5) Als Rudolfs Bürgen gegen Meinhard von Tirol sind, nach den Grafen, Her Walter von Baz, Her Lütold und Her Ulrich von Regensberg und Her Herman von Bonstetten, zuerst genannt in der Beilage 20.

6) Zu Grafsberg am 28 Jänner 1277 sind die beiden Brüder Leutold und Ulrich: s. diese Geschichte I, 679, Anm. 4 und 6.

7) Zu Maienried am 26 Winterm. 1277 ist nach dem Landrichter der erste Zeuge Lütold der ältere von Regensberg: s. bei Freiburg im Oechtland.

Inzwischen hatte der Freie Ulrich, nachdem er längst die Ritterwürde erlangt, sich mit Adelheid des Grafen Ulrich von Pfirt Tochter vermählt; von ihr hinterließ derselbe, als er in nicht vorgerücktem Alter starb[1]), einen einzigen Sohn Namens Lütold. Dieser, welchem Abt Rumo von S. Gallen einen Hof zu Dielsdorf verpfändete[2]), woselbst er eigenes Besitzthum hatte[3]), fand sich jedoch bald veranlaßt, da seiner Mutter Ansprüche auf ihr Erbe zu Pfirt noch durchaus unbefriedigt waren[4]), bedeutendes Gut in der Nähe des Rheins und um den Legerberg den Frauen am Oetenbach zu verkaufen[5]). Von der Abtei Einsideln, deren Rechte gewahrt wurden, als Bischof Rudolf zu Constanz die von seinem Oheime Ulrich von Regensberg erkaufte Vogtei über das Frauenkloster Fahr wieder dessen Sohne abtrat[6]), trug Lütold der junge hinwieder das Lehen der Vogtei über des Gotteshauses Höfe zu Tellikon und zu Boppensol[7]). Seinen Eigenhof im obern Steinimur, welchen der Ritter Ulrich von Mandach von ihm zu Lehen hatte und ein Ulrich von Mandach baute[8]), verkaufte Lütold der jüngere Freie an Meisterin und Convent des Klosters Fahr, stellte hiefür Bürgen[9]), und behielt sich und seinen Erben nur

1) In der Urk. Constanz 1 Mai 1280 (Herrgott ibid. 494) nennt Bischof Rudolf nostrum consanguineum (Geschwisterkind) Lütoldum de Regensberg, nicht mehr den Vater. Am 29 Jänner (ohne Angabe des Jahrs) obiit Ulricus nobilis de Regensberg: Jahrzeitbuch d. Propstei Zürich.

2) Urk. 31 Augustm. 1281: Traditiones Mon. S. Galli pag. 510. Erster Zeuge: Graf Friderich von Toggenburg. Vergl. die Urk.-Gachnang 5 Mai 1276 (für 1279; ind. 4): Traditiones ibid. 506.

3) Sein Vater Ulrich gibt das Vogteirecht eines Gutes an Wettingen durch Urk. 18 Jänner 1276: Archiv Wettingen. Zeugen: ... plebanus in Höngge, Arnoldus miles de Legern, et Heinricus nobilis de Thengen.

4) Noch im Jahre 1300 werden die Ansprüche geltend gemacht.

5) Die Urk. der Anm. 5 — 7 auf Seite 7 und Anm. 1 und 2 auf Seite 8.

6) Urk. (des Bischofs Rudolf) Constanz 29 Augustm. 1284: Herrgott Gen. II, 521 f.

7) „vbir lvte vnd vbir gut, | vnd Egelolf der Meier von Affoltre, vnd „Heinrich sin brvdir, vnd Rudolf | sin bruder, der da zi Höngge sizit der Meier", sind ebenfalls sein rechtes Lehen. Zürich 29 Mai 1285 (ind. 13): Archiv Einsideln.

8) Der Hof ertrug 30½ Stück.

9) dominum Lvtoldum nobilem seniorem de Regensberg patruum

einen halben Mütt Kernen als Vogtrecht vor[1]; dem benachbarten Wettingen, bei welchem schon Her Ulrich von Regensberg früher zugefügte Unbilden in Vergessenheit gebracht hatte[2], wandte der Sohn fortwährend Gut um Gut zu[3]. Lütold, dessen Gemahlin Gertrud eine Tochter des Freien Eberhard von Lupfen war[4], saß auf Regensberg oder hielt sich zu Zürich auf, und ward gegenüber seinem Vatersbruder und dessen Sohne der jüngere genannt[5]. Indessen war auch Her Lütold der ältere wenige Jahre nach seinem Bruder Ulrich gestorben[6], und hatte nebst dem Erstgebornen Lütold, der nunmehr den Namen des ältern annahm, einen Enkel desselben Namens von dem Sohne Diethelm hinterlassen; auch sie bewährten durch Veräußerungen, oder Bestätigung

---

nostrum (des Verkäufers Geschwisterkind), Vlricum de Mandach militem (beide sind Mitsiegler), et Vlr. de Weningen.

1) iure aduocationis. Urk. Zürich 10 Winterm. 1289 (ind. 3): Arch. Einsideln. Zeugen: Wilhelm Bokeli und Heinrich von Kloten, Ritter; Kunrad Truchseß, Werner Biberli, Burghard Tye und Johannes Reinge. Dieser Joh. Reinge ist nach des Freien Urk. Zürich 11 Christm. 1291 (ind. 5; Arch. Eins.) sein Wirth.

2) Vlricus iunior nobilis de R., bekennend die von Wettingen seien per me et meos dampnis et iniuriis lesos multociens et attritos, nimmt das Gotteshaus in seinen Schutz, und gestattet daß seine Leute krank oder gesund an dasselbe vergaben mögen, ohne seine Zustimmung einholen zu müssen. Urk. in castro nostro Reginsberch 15 Hornung 1265 (ind. 8): Arch. Wettingen.

3) Er bestätigt den Güterverkauf eines Eigenweibes durch Urk. in castro Regensberg 10 Mai 1282; er fertigt, was ein Eigenman an Gütern in Tellinkon einem Genannten verkauft, durch Urk. in ponte noui castri Regensberg 27 März 1284 (ind. 12); er genehmigt, daß sein Eigenman Eberhard Schado einen Acker in Vollenmos an Wettingen verkaufte, durch Urk. Regensberg 13 Hornung 1285; er verkauft die Vogtei von Trub in Otolfingen, und Güter und eine Vogtei in Slininkon, um 20½ Mark an W. durch Urk. Zürich 20 Christm. 1289: Archiv Wettingen.

4) Schweitzersches Museum III, 921, nach welchem die Vermählung im J. 1284 erfolgte. In der Urk. in novo castro Regensberg sub porta interiori im Augustm. 1268 (Herrgott ibid. 407 f.), wo der Freie Ulrich v. R. als erster Zeuge erscheint, nennt Eberhard von Lupfen sich und seine Brüder nobiles. Mitsiegler: Bischof Eberhard von Constanz, und Graf Gotfrid von Habsburg.

5) Auch das Siegel desselben hat stetsfort IVNIORIS.

6) Er lebt noch im Mai 1283: s. die Anm. 1 auf Seite 362.

solcher, ihren friedlichen Sinn gegen Wettingen[1]), Rüti[2]), Detenbach[3]), und Rheinau[4]). Der ältere Lütold, dessen Gemahlin eine Schwester des Grafen Manegold von Nellenburg war[5]), saß mit seinem Brudersohne zu Kaiserstuhl oder unweit Rheinau zu Balb, von welch letztern Veste er auch genannt wurde[6]). Obwohl die Freien meist aus gräflichen Häusern Frauen genommen, so ward doch ihr angestammter Reichthum seit der Theilung zusehends durch Veräußerungen geschwächt, so daß auch die neue Veste Regensberg durch Kauf an die Herzoge von Oesterreich übergieng[7]).

---

1) Jacob genannt von Schännis hat ein Lehen in Svizo, und gibt es auf; dessen Eigenschaft geben an W. Lvtoldus senior et Lutoldus filius suus, et Lutoldus fratruelis suus, durch Urk. im Mai 1283 (ind. 11): Archiv Wettingen.

2) Urk. Kaiserstuhl 16 Hornung 1286: Herrgott ibid. 527. Er ist Vormund Lütolds, des Sohnes seines Bruders Diethelm. Zeugen: der Freie Diethelm von Krenkingen, Egelolf von Rorschach, und Lutoldus de Balba (wohl der Urkundende selbst). Mitsiegler: Bischof Rudolf von Constanz, und Lütold Hern Ulrichs Sohn. Wegen Diethelms von Regensberg vergl. die Urk. 27 Weinm. 1279: Archiv Rüti, jetzt Staatsarchiv Zürich.

3) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 7.

4) Er heißt Lütold von Regensberg der alte ein Freie, spricht von Wirthin und Kindern, und verkauft eine Hube zu Rack, sein Eigen, um 10 Mark S. dem Kuster in Rheinau. Urk. zu Balbe in der Burg 24, 25 und 31 Heum. 1291: Zapf Monum. I, 488 f. Mitsiegler: mein Oeheim Graf Rudolf von Habsburg, und Lütold mein Brudersohn.

5) In einer Urk. (ohne näheres Datum) 1285 (Neugart Cod. Dipl. II, 317) nennt Mangold Lütolden „miner Swester Mann"; in einer andern Urk. vor 25 Mai 1287 (Neugart ibid. 321) ist zu Kaiserstuhl bei Graf Mangold von Nellenburg: Her Lütold von Regensberg der ältere, „der ze „Balbe mit Huse ist".

6) Die Urk. der Anm. 2 und 3.

7) Diesen Kauf „vmb den von Regensperg" setzt das Schweitz. Museum III, 922 um das Jahr 1290, was ich weder bejahen noch auch bestreiten kann; nur darf dann unter der, in Lütolds des Jüngern Urk. Zürich 31 Jänner 1287 angedeuteten, Burg nicht Neuregensberg verstanden werden. Nach dem Oest. Urbar (Officium Regensperg) war die innere Burg mit dem Thurme, ein Theil der äußern Burg und ein Theil der Vorburg der Herrschaft Eigen, der andere Theil Lehen von S. Gallen. Neben vielem Eigen zu Dielsdorf, Nieder- und Ober-Steinimur, Ober-Wisbach, Otolfingen, Boppensol, Buchs, Schlinikon, Tachsnern, Ober-Weningen, Scheffelsdorf und Sünikon, lagen mehrere Höfe und Güter S. Gallens, des Gotteshauses Zürich, des Spitals

Unweit Raprechtswile am linken Ufer des Zürichsees hausete der Freie Rudolf von Wediswile, welcher sich im Gefolge Rudolfs des alten Grafen von Habsburg befand, als dieser das Gotteshaus in den Einsideln und die Landleute von Schwiz um ihren Alpenstreit verglich[1]. Durch die Heurath mit Ita von Unspunnen, Burghards und der Lucardis Erbtochter, welche ihm die Söhne Walter, Rudolf und Kunrad gebar[2], vereinigte derselbe mit dem angestammten Besitze große Güter im Oechtlande. Sein Geschlecht blieb dem von Habsburg so anhänglich, daß der junge Freie Rudolf mit dem Enkel jenes alten Grafen die Drohung des Kirchenbanns auf sich lud[3]. Her Kunrad der jüngere Bruder[4] besuchte nicht nur des Grafen Landtag in Uri[5], sondern wurde auch durch denselben Schultheiß oder Vogt über Freiburg[6], bald auch dessen Schiedrichter in der Streitsache eines Ritters gegen das Kloster S. Urban[7]; er war beim Könige Rudolf, als dieser nach der

zu Zürich, Einsidelns und S. Blasiens, von welchen die Herrschaft das Vogtrecht bezog. Ueberall hatte sie Twing und Bann (zu Ober-Wisbach nur die Hälfte); zu Regensberg hatte sie einen Schultheißen und einen Rath und richtete Diebstahl und Frevel, überall sonst (zu Ober-Wisbach nur die Hälfte) richtete sie alle Frevel, „ane das dem man an den lip gat“: ein Beweis, daß den Freien von Regensberg die höhere Vogtei nicht zustand.

1) Am 11 Brachm. 1217: s. die Anm. 3 auf Seite 320.

2) Lucardis gibt ein Eigengut in Grindelwald, das sie von ihrem verstorbenen Manne dem Freien Burghard von Uspunnen erhalten, in die Hand ihrer Tochter Ita, und diese hinwieder tritt es an Interlachen ab durch die Hand ihres Sohnes Walter von Wediswile, der ihr als der älteste unter seinen Brüdern zum Vogte gegeben wird; Walter und sein Bruder Kunrad leisten Gewähr, und des erstern ungenannte Söhne bekräftigen das Angelöbniß. Urk. Oberhofen in pomerio sito ante castrum 24 Heum. 1252 (ind. 10): Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 128 ff. Zeugen: Peter Graf von Buchegg, der Landgraf; Walter und Markward von Rothenburg (d. i. Wolhusen), Heinrich von Signau, Walter, Rudolf und Kunrad von Wediswile, und Markward von Grünenberg.

3) Am 18 Augustm. 1254: s. die Anm. 4 und 5 auf Seite 165.

4) Er ist am 22 Heum. 1248, gegenüber seinen Brüdern, noch nicht Ritter: s. bei Balm.

5) Am 20 Mai 1258: s. die Anm. 4 auf Seite 275.

6) In den Urk. 16 Jänner und 4 Christm. 1264 (s. bei Freiburg) wird er dort scultetus, am letztern Orte advocatus genannt. Das von den Franzosen aus advocatus gebildete avoyer bedeutet eben Schultheiß.

7) Am 1 Christm. 1268: s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 18.

Unterredung mit Papst Gregorius dem Zehenten von Lausanne wieder in Freiburg eintraf[1]), und bezeugte auf dem Landgerichte zu Maienried den Verkauf der letztern Stadt an des Königs Söhne[2]). Während von der Nachkommenschaft Kunrads, dem bei der Theilung die Burg Unspunnen zugefallen[3]), kaum die Spur einer Tochter gefunden werden mag[4]), war Her Walter der älteste der drei Brüder, der frühzeitig zu Zürich[5]) und im Oberlande[6]) aufgetreten, von zahlreichen Söhnen umgeben[7]); ihren Erbreichthum besaßen sie im oberländischen Gebirge, und nur mit unbedeutenderm reichten sie in den Argau hinab[8]). Die Stammburg Wediswile blieb Hern Rudolf, der, in großem Ansehen bei beiden Grafen Rudolf von Raprechtswile und deren Tochter und Schwester Frau Elisabeth[9]), mit vielem Eigen auch Lehen von den Gotteshäusern Einsideln und Zürich verband[10]); die letztere

1) Am 25 Weinm. 1275: s. Burgund.

2) Am 26 Winterm. 1277 unmittelbar nach dem von Regensberg: s. die Anm. 7 auf Seite 359. Er erscheint noch zu Belp am 10 April 1282: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1829, S. 368 ff.

3) Bereits am 22 Augustm. 1246 haben die drei Brüder getheilt, und Kunrad siegelt als Uspunnen: s. die Anm. 5 auf Seite 225.

4) S. bei Eschenbach.

5) In der Urk. Zürich 9 Herbstm. 1231 (Abtei Zürich; s. die Anm. 7 auf Seite 34) sind Zeugen: der Freie Walter von Wediswile; Werner Biber der Vogt.

6) Am 5 Herbstm. 1240: s. die Anm. 5 auf Seite 265. Im Jahre 1250 (Girard Nobiliaire Suisse II, 132) sind bei Heinrich dem jüngern Grafen von Buchegg als Zeugen: Waltherus et Cuno fratres de Wediswile.

7) In der Urk. 10 Jänner 1261 (Archiv S. Urban) sind bei den Freien von Wolhusen als Zeugen: Her Walter von Wediswile, Berchtold sein Sohn. Nach einer die Burg Uttingen betreffenden Urk. vom J. 1271, die ich jedoch nicht sah, waren Walters Söhne: Arnold, Markward, Berchtold, Kunrad und Johannes.

8) Der Freie Arnold von Wediswile gibt eine Gutsvogtei in Wegeringen an Ebersegg auf durch Urk. Ettiswile 9 Weinm. 1286 (ind. 15): Archiv Ebersegg, jetzt Rathhausen.

9) Die Urk. 10 Jänner 1261; 15 Heum. 1282 und 9 Herbstm. 1290: s. bei Raprechtswile.

10) Die Vogtei über die Leute „enzwischend den Bechen", die von Eigenschaft „hörend ze den Einsidellen vnd ze sand Regellun", hatte der Freie Rudolf v. W. und von ihm war Ritter Gotfrid von Hünoberg belehnt. Urk. Zürich 2 Hornung 1290: Archiv Bubinkon, jetzt Staatsarchiv Zürich.

Abtei schützte er als Schiedrichter bei ihrem Besitzthume gegen Ansprüche der Freien von Schnabelburg[1]). Ihm gebar Frau Anna vier Töchter. Elisabeth die älteste wurde Gemahlin des Ritters Walter von Büttikon, Catharina und Margarita ehelichten die Ritter Peter und Hartman von Hünoberg[2]); der Freie Ulrich von Rüßegg vermählte sich mit Cäcilia, Rudolfs jüngster Tochter. Doch diese starb bald[3]); ihre drei Schwestern wurden Witwen, viele Jahre vor dem Tode des Vaters. Da entsagte Frau Catharina der Welt, und nahm das graue Ordensgewand zu Frauenthal, wo ihre Großmutter Ita von Unspunnen die letzten Tage verlebte[4]). Catharina nahm die Güter in den Kirchspielen Wedißwile und Richtlißwile, die sie als Aussteuer dem Ritter Peter zugebracht hatte, mit sich in das Kloster[5]); Her Rudolf gab hiezu seine Einwilligung, doch behielt er sich und Frau Anna die Nutznießung vor[6]). Allein schon vor der Ausstattung seiner Töchter veräußerte der Freie, von Schulden gedrängt, beträchtliche Güter in der Nähe von Wedißwile zu beiden Seiten des Silflusses an das Kloster Wettingen, und lieh auch seine Einsidler Lehen daselbst

---

1) Am 17 Jänner 1263: s. die Anm. 6 auf Seite 22.

2) S. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 366.

3) S. bei Rüßegg.

4) Ihrer gedenkt das Frauenthaler Jahrzeitbuch zum 19 Christm. als Frau Ita von Wedißwile, Aebtissin 1271; sie sei 1290 gestorben. Die Aebtissin Ita erscheint in der Urk. Maschwanden 17 Hornung 1277: Neugart Cod. Dipl. II, 298 f.

5) Durch die Freien Rudolf und Ulrich Brüder von der Balm und Arnold von Wedißwile, welche hiezu von Catharina ihrer cognata den Auftrag erhalten hatten; sie übergeben curiam in Lüteringen, noch einen Hof und andere Güter. Urk. in castro Alpurron 29 März 1281 (ind. 9): Frauenthaler Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 139.

6) Urk. (soror Ita et conuentus) in castro Wediswile in lobio inferiori 30 Christm. 1286 (in crastino festiuitatis b. Thome episc. et mart., 1287; ind. 15): Frauenthaler Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 144 ff. Unter den Zeugen: Rudolf der Abt, und Rud. von Goldau Mönch, zu Cappel; Johannes der Decan in Wedißwile (über diesen Mann, seine Stellung und sein Leben, vergl. die zahlreichen Briefe im Geschichtsfr. III, 132, 133, 135—138, 141 ff. und 146, ebendas. I, 37 f., und bei Herrgott Gen. II, 546); Rud. vom Thurme, ein Ritter. Nach dem Jahrzeitbuche zum 3 Christm. stirbt soror Catharina von Wedißwile 1290.

weiter; die Rechte seiner Gemahlin sicherte er durch anderes Eigenthum, und insbesondere durch zweiundzwanzig Jucharten Rebgelände[1]. Nach wenigen Jahren trat Her Rudolf, mit Zustimmung seiner Hausfrau und seiner Töchter und umgeben von befreundeten Freien, Wedisweile und Richtlisweile käuflich an die Spitalbrüder zu Bubinkon ab[2]; der alternde Freie trennte sich um so leichter von seinem Eigen, da er es auf keinen Sohn vererben konnte, ihm selber aber genügliches Auskommen blieb[3].

Zwischen der Reuß und dem Albisberge, auf einer Ebene in mäßiger Erhöhung über dem fruchtbaren Thale, lag der Stammsitz der Freien von Bonstetten. Das Glück dieses Hauses war um die Mitte des dreizehenten Jahrhunderts noch so anspruchslos,

---

1) Rvdolfus nobilis de Wediswiler, miles, prope lacum Turicensem; er nennt die Gemahlin Anna, und die Töchter Catharina, Margarita und Cäcilia, quarum tutor sum legitimus. Die Güter ertragen jährlich mindestens 10 M. S., und heißen ze dien Hütten, ze langem Mose, und ze dien Sweigon; er verkauft sie für 203 Mark. Die pascua pertinentia ad predictas Sweigas, que habeo in feodum von Einsideln, gibt er als Lehen an sechs Benannte; Frau Anna erhält auch curtem dictam Lütringen. Urk. in Wediswiler in viridario sito iuxta ecclesiam dicti loci 31 Augustm. 1270 (ind. 13): Archiv Wettingen. Siegler: der Bischof (Eberhard) von Constanz, Rudolf selbst (Anna und die Töchter haben kein Siegel), der (ungenannte) Propst von Interlachen (ad peticionem Ite matris mee, cum proprium non habeat), der Propst von Ansoltingen (H., mit einer Amsel), und Rudolfs Brüder Walter und Kunrad (alle drei als Wediswile). Die sechs Siegel hängen. Daß Wettingen 21 Jahre später seine, inzwischen vermehrten, Wediswiler Besitzungen an Bubinkon verkaufte, zeigt die Urk. der Anm. 1 auf Seite 257.

2) Es sind genannt: die Freien Rudolf von Wediswile, Ulrich von der Balm und Ulrich von Rüßegg, Anna die Gemahlin Rudolfs, und die Töchter Margarita Witwe Hartmans von Hünoberg und Elisabeth Gemahlin Walters von Büttikon (Catharina ist im Kloster und Cäcilia gestorben); Br. Beringer vices gerens summi magistri transmarini per Alamanniam, Bohemiam, Moraviam, Poloniam, Austriam et Stiriam, und Br. Heinrich commendator in Bubinkon. Der Kauf geschah um 650 Mark; unter den Bürgen sind die Freien Herman von Bonstetten und Ulrich von Rüßegg, fratres. Urk. (zugleich Beitritt Anna's) apud castrum Wediswile in pomario 17 Heum. (nicht 16 Augustm.; 16 Kal. Aug.), (Beitritt Elisabeths) apud Wikon 3 und (Beitritt Margarita's) apud Hünoberg 5 Herbstm. (non Sept.) 1287 (ind. 15): Staatsarchiv Zürich.

3) Außer dem Vorbehalte auf die Burg Wediswile, nennt Tschudi Chronik I, 195, a die nicht unbeträchtlichen jährlichen Leistungen an Korn und Geld. Hern Rudolf blieben auch die Gotteshauslehen.

daß der edle Johannes, wiewohl gleich seinen Vordern[1]) im Umgange mit den ältern Grafen von Habsburg[2]) und den Freien von Schnabelburg[3]), Anna von Liela Tochter Hern Walters eines kiburgischen Dienstmans zur Gemahlin hatte, deren jüngere Schwester Elisabeth der Ritter Hartman von Baldegg ehelichte[4]). Grösseres Ansehen, Bedeutsamkeit durch Rang und Würde nach bescheidenen Anfängen, in welchen er zu Schnabelburg[5]), zu Propstei[6]) und Abtei Zürich[7]) gestanden, erwarb sich Her Herman von Bonstetten. Nachdem er zuerst, als Statthalter des Landgrafen im Argau Grafen Rudolfs von Habsburg, über die freien Leute im Reußthale Vogtei und richterliche Gewalt geübt hatte[8]), ward er in gleicher Weise für die Söhne des Königs Rudolf zum Landrichter im Thurgau gesetzt; in dieser Eigenschaft verblieb er über

---

1) Am 11 Brachm. 1217 (s. die Anm. 3 auf Seite 320) sind H. und Ulr. von Bonstetten zu Einsideln beim alten Grafen Rudolf von Habsburg; am 2 Brachm. 1225 (s. die Beilage 6) verbürgt sich H. von Bovnstetten für die Schnabelburger. Mehr nicht als diese zwei Briefe sind mir aus der ersten Hälfte des 13 Jahrhunderts bekannt, so daß ich nicht weiß, ob jene Beiden Söhne hatten oder nur einer und welcher, und daher ob Johannes und Herman Brüder seien oder nicht.

2) Er ist Zeuge bei den Grafen Rudolf und Albrecht in der Urk. in ponte Vrodinowe (Freudenau) 10 Mai 1252: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 297.

3) Er ist zu Maschwanden: für Frauenthal am 4 Augustm. 1257 (Der Geschichtsfreund I, 371 f.), und für Cappel am 18 Weinm. 1258 (Neugart Cod. Dipl. II, 226).

4) Die Urk. 21 Mai 1246 und vor 24 Herbstm. 1256: s. die Anm. 5 auf Seite 96 und Anm. 1 auf Seite 97. Möglicher Weise ist die am 31 Christm. 1280 (s. die Anm. 4 auf Seite 114) genannte Sophia die Tochter des Freien Johannes; eine weitere Spur hab' ich nicht von ihm.

5) In der Urk. Kloten 27 Hornung und Metmenstetten 18 März 1255 (Neugart ibid. 199 ff.) haben Herman von Bonstetten und Werner von Affoltern (dieser letztere ein seruiens der Schnabelburger Freien) kein eigenes Siegel.

6) Die Urk. 20 Herbstm. 1258 und 24 Heum. 1260: s. die Anm. 8 auf Seite 10 und Anm. 3 auf Seite 11. Damals war die Burg Uster, ein Eigen der Grafen von Kiburg (s. Hartmans des ältern Urk. 25 April 1244), im Besitze des Freien Johannes von Wetzikon: s. die Anm. 7 auf Seite 292.

7) Die Urk. 24 Weinm. 1271: s. die Anm. 1 auf Seite 25.

8) Urk. Nordikon im Brachm. 1273: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 10. Vergl. die Urk. 6 Augustm. 1274 bei Wolhusen.

zwanzig Jahre[1]). Für den Landgrafen saß er dem Gerichte vor, wenn freie Güter edler Leute, worauf Witwen ihr Leibgeding hatten, an Gotteshäuser abgetreten wurden[2]). Vor ihm als Richter ergieng der Spruch des Landtags, daß zehenjährigem unangesprochenem Besitze unbeweglicher Güter ewige Verjährung folge[3]), sowie daß bei Holzfrevel nicht nur der Schaden ersetzt, sondern für jeden Stock drei Schillinge Strafe bezahlt werden, und daß Mißhandlungen ein Bauer mit einem Pfunde, der Freie mit dem Zehenfachen büßen solle[4]). Hern Herman finden wir nicht nur beim Könige[5]), sondern seine Söhne die Grafen erwählten ihn in einem Streite mit Wettingen zum ersten Schiedrichter[6]); als Bischof Rudolf von Constanz Arbon an das Hochstift kaufte[7]), bei der Abtretung Wedisweile's an Bubinkon[8]), wenn Grafen oder Freie Erbgüter durch Vergabung oder Kauf veräußerten[9]), dahin

1) Er ist es urkundlich noch am 1 Brachm. 1293 und 29 Heum. 1294; dagegen am 1 Christm. 1300 ist er wieder Landrichter im Argau.

2) Durch Urk. Bubinkon 26 Christm. 1275 (in die S. Stephani 1276: presentibus domino H. de Bonstetten Turgowie vicelandgravio, domino Ulr. de Rüsegg, et —) gibt Diethelm der jüngere Graf von Toggenburg Güter zu Gonzenbach, und die Kirchensätze Merwil und Tiefenbrunnen, an Tobel; durch Urk. publico in iudicio in Frowenvelt, presidente ibidem domino H. de Bonstetten Turgowie vicelandgravio, 14 Jänner 1276 gibt Elisabeth des Grafen Mutter mit seiner Hand ihr Leibgedinge auf: Pupikofer Gesch. d. Thurgaus I, Urk. S. 20 ff.

3)4) Zwei Urk. in generali placito Havnern 1 Mai 1275: Beilage 24, a und b.

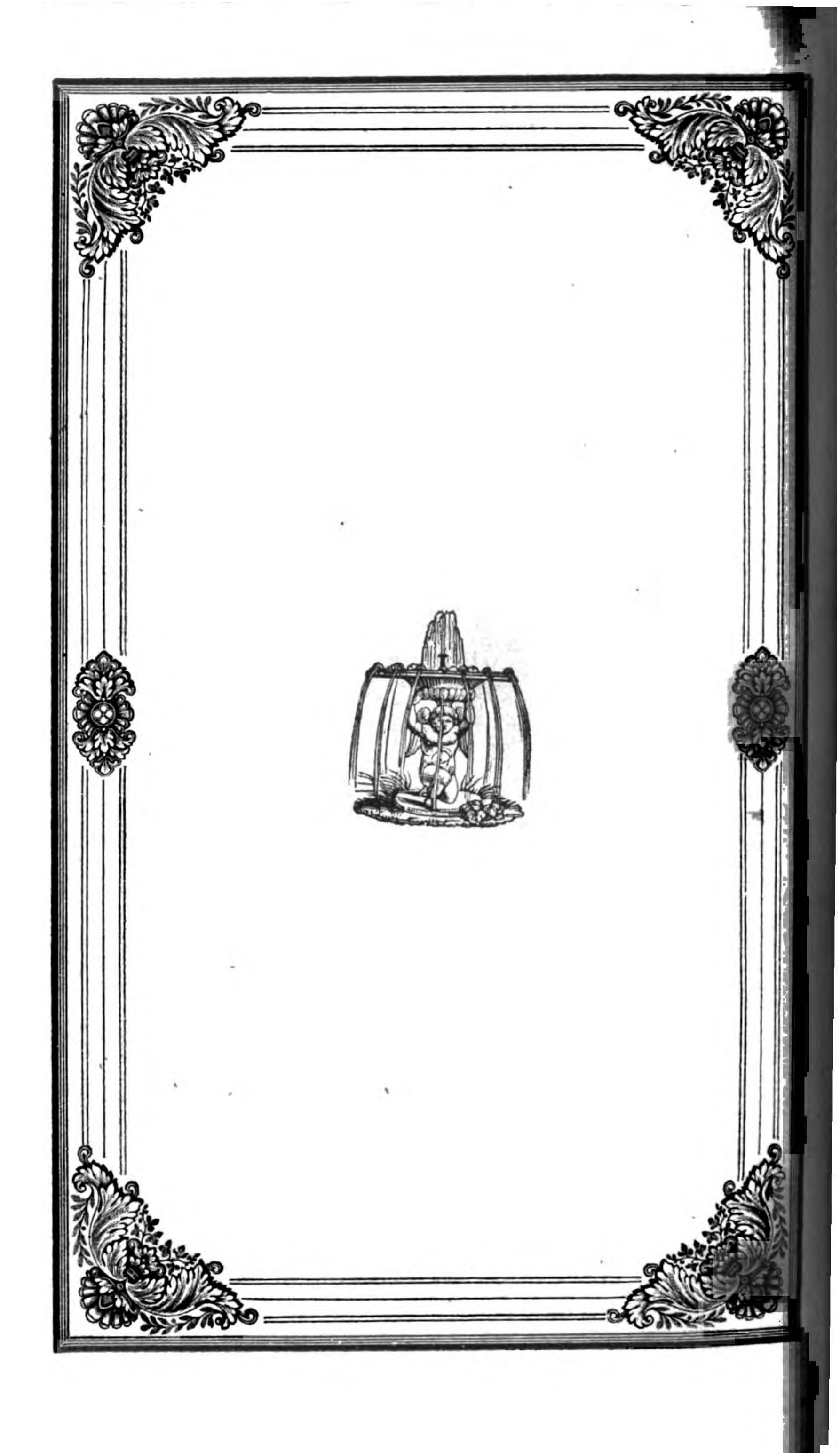
5) Zu Basel am 31 Heum. 1276 sind die Freien Walter von Klingen, Walter von Eschenbach und Herman von Bonstetten: s. diese Geschichte I, 59, Anm. 10.

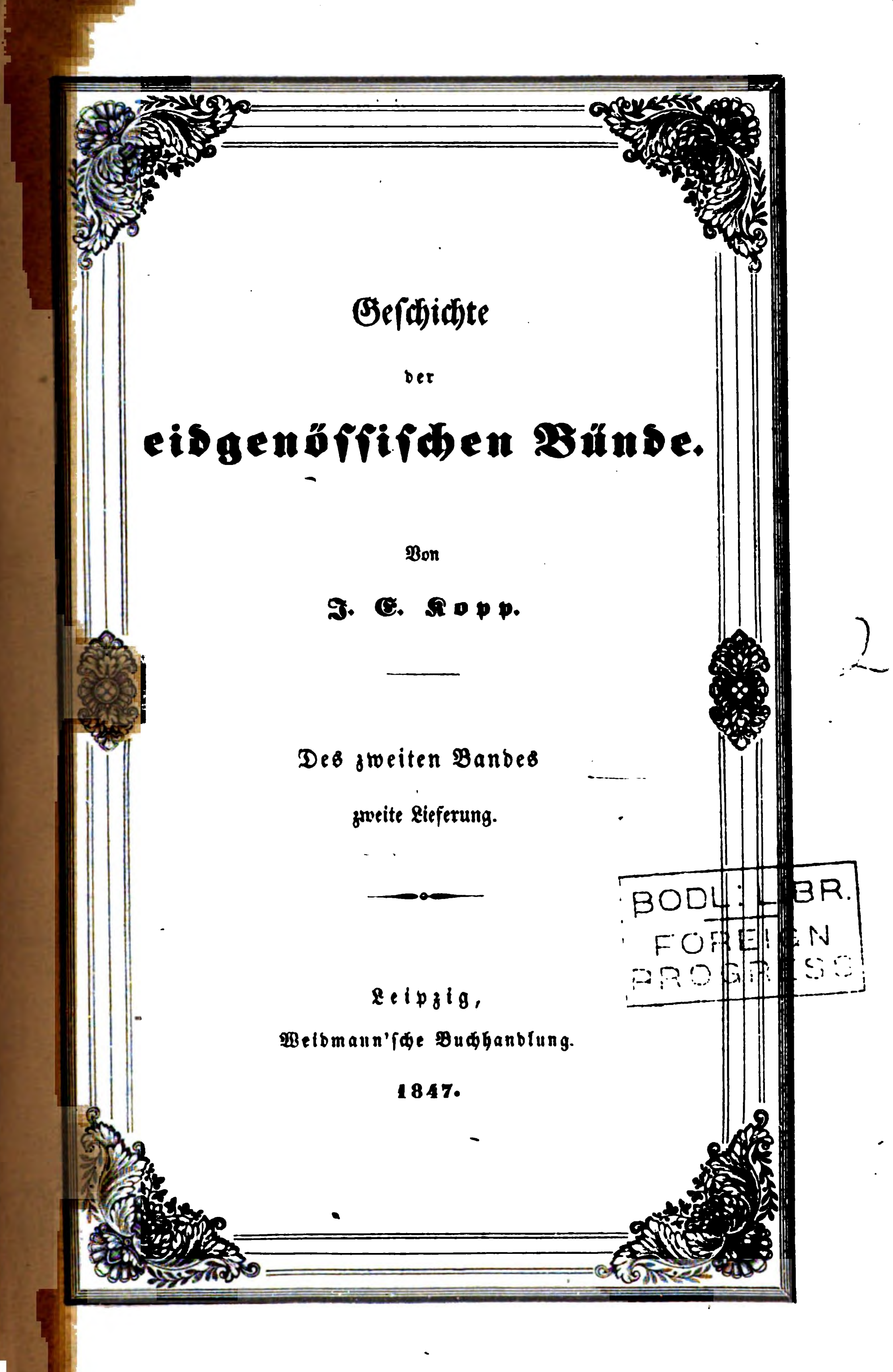
6) Urk. (Albrecht und Hartman Grafen von Habsb. und von Kib., Landgrafen im Elsaß, Söhne des Königs R.) in castro nostro Baden 22 April 1277 (ind. 5): Beilage 26. Vergl. diese Geschichte I, 183, Anm. 8.

7) Urk. 8 (oder 11) Mai 1282: Pupikofer das. 23 — 27. Weltliche Zeugen: Graf Eberhard von Habsburg; die Freien, Walter und Ulrich von Klingen, Walter von Eschenbach, Rudolf von der Balm und Herman von Bonstetten; nach 10 Rittern, Rudolf von Habsburg des verstorbenen Grafen Gotfrid Sohn, — — —.

8) S. die Anm. 2 auf Seite 366.

9) Zu Zürich am 27 Jänner 1282 (Archiv Wettingen) für den Freien Heinrich von Freienstein; zu Feldbach am Zürichsee am 25 Weinm. 1282 (s. die Anm. 2 auf Seite 8) für die von Regensberg; zu Tobel (coram domino





Geschichte

der

eidgenössischen Bünde.

Von

J. E. Kopp.

Des zweiten Bandes

zweite Lieferung.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1847.

wurde Her Herman als Zeuge oder zur Bürgschaft gerufen. König Rudolf ehrte während seiner ganzen Regierungszeit den Freien mit solchem Vertrauen, daß er ihn nicht nur an des Reiches Statt zum ersten Vogte über Zürich setzte[1]), sondern auch denselben als Richter des königlichen Hofes zu Augsburg[2]), in Thüringen[3]) und wiederum zu Baden[4]) bei sich hatte, und noch zuletzt in Basel, wo auf Befragen der Chorherren von Solothurn durch die Ritter ertheillt wurde, daß Leute eines Gotteshauses lediglich für dasselbe Pfand sein können, außer wenn sie bei einem Uebergriffe um zugefügten Schaden dem Beeinträchtigten ein Recht auf sich eröffnen[5]). Bei soviel Glück erlebte Her Herman den Unfall, in dem ihm befreundeten Kloster Cappel[6]) seinen Sohn Johannes zu bestatten, woselbst er mit Wilburgis seiner Gemahlin die eigene Grabstatt erwählte[7]); die einzige Hoffnung, das Haus fortblühen zu sehen, beruhte nunmehr auf dem nach ihm benannten Sohne Herman[8]).

Nur wenige Stunden von Bonstetten, in der Nähe Maienbergs eines alten Besitzthums der Habsburger, und des Dorfes

---

H. de Griessenberg, domino Hermanno de Bonstetten) für Graf Friderich von Toggenburg und dessen Söhne Friderich und Kraft am 5 Brachm. 1286 (Pupikofer das. 34). Nur in den beiden letzten Briefen wird Her Herman nicht vicelandgravius Thurgoviae genannt.

1) Die Urk. 4 Jänner 1277, 23 Weinm. 1280 und 21 Mai 1281: s. bei Zürich.

2) Am 1 Hornung 1286: s. diese Geschichte I, 685, Anm. 1 und 2.

3) Am 26 Brachm. 1290: s. diese Gesch. I, 450, Anm. 1 und 5.

4) Am 23 Hornung 1291: s. diese Gesch. I, 818, Anm. 8. Obwohl in diesem letzten Briefe der Name des Hofrichters nicht genannt ist, so kann doch kein anderer als Her Herman gemeint sein.

5) Urk. Basel 3 März 1291: s. diese Gesch. I, 450, Anm. 1.

6) mihi et Willeberge uxori mee. —. Urk. (Hern Hermans) Zürich 19 Brachm. 1279: Archiv Cappel, jetzt Staatsarchiv Zürich.

7) Urk. Zürich 1 Hornung 1285: Archiv Cappel; abg. bei Girard Nobiliaire Suisse II, 46. Nach dem Jahrzeitbuch der Abtei Zürich stirbt am 20 Christm. (ohne Angabe des Jahrs) Johannes filius Hermanni nobilis de Bonstetten, und am 15 Jänner (ohne Jahr) Wilburgis de Bonstetten claustralis huius monasterii; ich weiß nicht, ob letztere die Gemahlin Hern Hermans oder eine Tochter ist.

8) Ihn kenne ich aus keiner Urkunde bis 1291; dagegen erscheint er am 31 Jänner 1297 bereits als Her Herman von Bonstetten der jüngere.

Sins in dessen Kirche die Freien von Rüßegg pfarrgenössig waren, hatten diese an dem linken Ufer des Flusses Reuß ihre nach demselben benannte Stammburg. Her Ulrich besuchte seit seinem ersten Auftreten [1]) nicht nur des Grafen Rudolf von Habsburg Landtage zu Gundoldingen [2]) und zwei Male in Uri [3]), sondern war selber für ihn Landrichter im Argau [4]). Derselbe Freie trug als Lehen von Hartman dem jüngern Grafen von Kiburg Güter zu Ebersol und Ferchein [5]), vom Grafen Rudolf von Habsburg zu Allikon bei Sins einen Hof [6]), anderes Gut zu Au bei Maienberg von den Chorherren in Rüti [7]); die erstern Lehen verkaufte Her Ulrich den Spitalbrüdern in Hohenrain [8]), das letzte kam bald als Eigen an sein Haus [9]). Als Her Arnold der alte Vogt von Rothenburg sein an dem Gotteshause Murbach verübtes Unrecht eingestand, bezeugte der Freie von Rüßegg dessen Genug-

1) Vlricus miles de Rusecke ist bei den Freien von Wolhusen am 13 Augustm. 1238 (s. die Anm. 4 auf Seite 226); früher kenne ich ihn nicht.

2) Am 10 Hornung (und 14 Herbstm.) 1256, zugleich mit Markward seinem Sohne: s. die Anm. 2 auf Seite 228; vergl. noch die Anm. 7 auf Seite 227 und Anm. 3 auf Seite 228.

3) Am 23 Christm. 1257 und 20 Mai 1258, das zweite Mal mit dem Sohne Markward: s. bei Uri.

4) Die Urk. 22 Hornung 1257: s. die Anm. 8 auf Seite 212.

5) Die Urk. der Anm. 8. Wegen Fercheins (Verchen, jetzt Ferren) vergl. die Anm. auf Seite 325 nach der Mitte, sowie die Urk. 9 Brachm. 1271 bei Eschenbach.

6) Sciendum quod dominus Vlricus quondam de Rüsegg tenuit iure feodi curiam unam in Allikon, quam ipse vendidit fratribus in Honrein titulo proprietatis, comitis Rud. tunc de Habsburg interveniente concessu, tali adiecto pacto quod ipse dominus Vlricus | emere se promisit bona alia equiualentia dictis bonis curie et tam libera, et illa dare iamdicto comiti in recompensationem eiusdem curie, ab ipso comite empta bona postea nomine feodi recepturus; hoc tamen negotium manet et fuit hactenus in suspenso: Pfandrodel (s. die Anm. 3 auf Seite 331) Blatt IV, a und b.

7) Die Urk. der Anm. 9.

8) Eigentlich nobilis vir ... de Rusegga a nobis (dem jüngern Hartman) fuit infeodatus, dagegen Vlricus quondam aduocatus in Ensicshein noster ministerialis — — contulit —. Urk. (des Grafen) Kasteln 9 Heum. 1258: Archiv Hohenrain, jetzt Staatsarchiv Lucern. Wegen Allikons s. die Anm. 6.

9) Der Zins cuiusdam predii —, womit Her Ulrich felicis memorie belehnt war, betrug ein halbes Pfund Wachs; jetzt verkauft es Abt Heinrich domino M. militi de Rüsegge um ein Pfund Pfenninge Zür. M. Urk. 1266 (ind. 9; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Hohenrain.

thurung[1]); seiner Rechtlichkeit vertrauten nicht nur die Abtei Cappel und Ritter Werner von Wile, indem sie ihn in ihrem Streite um den Zehenten in Hinterburg zum Obman nahmen[2]), sondern auch das Gotteshaus Zürich und die Freien von Schnabelburg, als sie die Ansprüche der letztern auf den Silforst ebenso an seinen schiedrichterlichen Spruch setzten. Nachdem der Abtei ihr Recht gesichert war[3]), noch bevor die Urkunde die Siegel empfieng, starb Her Ulrich[4]); er hinterließ drei Söhne, Markward, Ulrich und Herman. Dieser letzte wurde Leutpriester an dem Münster zu Zürich[5]), und erhielt später auch eine Chorherrenpfründe zu Zofingen und die Kirche im Mutachthale[6]); als Leutpriester der Abtei half er, als erster Schiedrichter, zu Beilegung eines Streites zwischen dem Kloster Wettingen und den Freien von Tengen[7]). Ritter Markward von Rüßegg hausete zu Maienberg[8]), in dessen Nähe er Lehen von Habsburg und das Dorf Alikon zu Pfand hatte[9]). Von dem Male, da ihn sein Vater zum ersten mit sich zu den Geschäften nahm[10]), bis zu jenem Tage, an welchem der

---

1) Am 24 März 1257: s. bei Lucern.

2) Urk. Zürich 13 Weinm. 1263: Zurlauben Tables Généal. 77 ff.

3) Am 17 Jänner 1263: s. die Anm. 6 auf S. 22 und Anm. 1 auf S. 23.

4) Zwischen dem 13 Weinm. 1263 und dem 24 Herbstm. 1266. Das Frauenthaler Jahrzeitbuch gedenkt Hern Ulrichs von Rüßegg zweimal, am 6 und 14 Augustm.; auch am 21 Mai, jedoch als Gutthäters im J. 1279, was also nicht dem alten Ulrich gelten kann. Nach dem Jahrzb. d. Abtei Zürich zum 12 März (ohne Jahr) starb Anna de Frienstein uxor Ulrici de Rüsegge militis; ich weiß nicht, ob hier der Alte gemeint ist.

5) Am 6 Brachm. 1275 und 7 und 8 Heum. 1287: s. bei Zürich. Bereits am 13 Jänner 1269 (Archiv Hohenrain) siegelt nobilis et discretus vir Hermannus de Rivsecha.

6) Die Urk. 24 Brachm. 1288: s. bei Schwiz.

7) Die Urk. 8 März 1277: s. die Anm. 2 auf Seite 30.

8) Er ist Zeuge und Mitsiegler in der Urk. Maienberg vor Hern Markwards Haus 23 Augustm. 1290: Frauenthaler Briefe.

9) Die sogenannte Schobelers Mühle, et viridarium unum, mit dem Zinse von 5 Mütt Kernen; hec tenuit feoda usque ad obitum suum dominus Marchw. bone mem. de Rüsegg: Pfandrodel IV, a. Alikon hat er zu Pfand für 20 Mark, der Ertrag ist 5 Pfund: Das. X, a.

10) In des Freien Walters von Eschenbach Urk. apud castrum nostrum Rusecca 5 Herbstm. 1245 (Archiv Hohenrain) sind Zeugen: Ulricus nobilis de Rusecca et eius filius Markwardus. Vergl. noch die Anm. 2 und 3 auf Seite 370.

Friede zwischen Oesterreich und Zürich ihm das Amt eines Obmans in der Grafschaft Habsburg übertrug[1]), verfloß beinahe ein halbes Jahrhundert; aber in so langer Zeit sehen wir ihn nur bei friedlichen Dingen, im Gefolge des Grafen Rudolf[2]), bei Verhandlungen seiner Verwandten und Nachbarn[3]), oder wenn er selbst einem Gotteshause ein kleines Besitzthum abtrat[4]). Hern Ulrich, dem jüngern Bruder, blieb die Stammburg[5]). Bald nach seines Vaters Tode erblicken wir ihn in der Ritterwürde, Bürgschaft für Walter von Eschenbach übernehmen[6]), als Zeugen bei demselben Freien[7]), unter seinem Bruder Herman als Schiedrichter[8]), und zu Bubinkon erscheinen bei Hern Herman von Bonstetten dem Landrichter im Thurgau[9]). Mit diesem schied er zwischen des Königs Söhnen und Wettingen[10]), und stand mit dem Freien in so naher Verwandtschaft, daß sie Brüder genannt wurden[11]). Inzwischen war Hern Ulrichs Ansehen gestiegen. Er

[1]) Am 26 Augustm. 1292: Staatsarchiv Zürich. Hern Markwards gedenkt das Frauenthaler Jahrzb. beim 11 Heum.; zum 13 Jänner (ebenfalls ohne Jahr) hat das Jahrzb. d. Propstei Zürich: ob. Helena relicta Marquardi nobilis de Rüsegge militis; auch das Frauenth. Jahrzb. gedenkt der Frau Helena von R. an demselben Tage.

[2]) Die zweite Urk. der Anm. 3 auf Seite 370; am 17 Weinm. 1259 beim Verkaufe Dietikons (Archiv Wettingen) als Zeuge in Zürich, sowie in Lucern am 12 Mai 1273 (s. die Anm. 1 auf Seite 180).

[3]) Er ist, allein oder mit seinem Bruder Ulrich, wiederholt Zeuge bei Eschenbach und Hünenberg.

[4]) Bruno von Baldewile und seine Schwester Lena verkauften quoddam predium situm Gundolswile dem Freien Markw. v. R., und dieser gab es den Spitalbrüdern zu Hohenrain. Urk. (Albrecht des röm. Königs R. Sohn, Graf v. Habsb. und v. Kib., Landgraf im Elsaß; bestätigt den Verkauf seiner Dienstleute) Nürnberg 22 Winterm. 1274: Archiv Hohenrain. Vergl. diese Geschichte I, 94, Anm. 6.

[5]) Am 23 März 1303 urkunden die Freien von Rüßegg, Her Herman Leutpriester der Abtei Zürich und Jungher Markward seines Bruders (Ulrich) Sohn, auf der Burg zu Rüßegg.

[6])[7]) Jenes am 9 Brachm. 1271 (s. die Anm. 5 auf Seite 370), dieses im April und Mai 1274 apud castrum Rusegge.

[8]) Die Urk. der Anm. 7 auf Seite 371.

[9]) Am 26 Christm. 1275: s. die Anm. 2 auf Seite 368.

[10]) Die Urk. 22 April 1277: s. die Anm. 6 auf Seite 368.

[11]) Die Urk. 17 Heum. 1287: s. die Anm. 2 auf Seite 366. Ich weiß nicht, ob die beiden Freien bei verschiedenen Vätern dieselbe Mutter hatten.

empfieng von Habsburg den halben Twing zu Au als Lehen, als Pfand die Vogtei des Dorfes Muri; Heinrich sein Amman zu Rüßegg, selbst seine Knechte besaßen habsburgisches Gut[1]). Als Landrichter in Zürichgau und Argau schirmte er zu Lucern die Bürger dieser Stadt vor Landfriedensbruch[2]), und saß zu Bar im Reußthale dem Landtage vor[3]). König Rudolf, welchen der Freie nach Lucern begleitet hatte[4]), übertrug ihm nach dem von Bonstetten die Vogtei über Zürich[5]); ihn, der zu Raprechtswile und bei Homberg wohl gekannt war, wählte vor dem Könige und dessen Sohne dem Herzog Rudolf die Gräfin Witwe Elisabeth zu ihrem Vogte[6]). Auf Hern Ulrich beruhte der Stamm seines Geschlechtes: zwar starb Frau Cäcilia[7]), ohne demselben einen Sohn zu hinterlassen; bald aber gebar Adelheid die zweite Gemahlin ihm Markward[8]), das erste Unterpfand einer fruchtbarern Ehe.

Wäre die Verschiedenheit der Siegel nicht entgegen, so käme mir nicht unwahrscheinlich vor, daß Ulrich von Bonstetten beim J. 1217 und Ulrich von Rüßegg vom J. 1238 einer und derselbe sei; in diesem Falle müßten Herman von Bonstetten und der jüngere Ulrich von Rüßegg Geschwisterkind sein. Irrig nennt Müller den erstern des Hofrichters Sohn, und scheint fratres für Waffenbrüder zu nehmen.

1) Notandum quod totus districtus in Owa est illustrium dominorum ducum, cuius mediam partem tenent pueri quondam domini Vlrici de Rüsegg (des jüngern); Amman und Knechte haben Hofstätten und Gärten zu Maienberg: Pfandrodel IV, a. Die Vogtei Muri ertrug für 21 Mark ebensoviel Stück: Das. VII, a.

2) Die Urk. 30 Jänner 1282: s. bei Lucern.

3) Die Urk. 15 April 1282: s. die Anm. 6 auf Seite 34. Urkundlich nennt sich Her Ulrich noch am 19 Heum. 1294 Landrichter im Argau und im Zürichgau, und heißt zu Hedingen am 12 März 1298 preses terre.

4) Am 4 März 1283: s. die Anm. 2 auf Seite 180, und bei Arau.

5) Die Urk. 8 Heum. 1287, 29 April, 26 Augustm. und 25 Winterm. 1290: s. bei Zürich.

6) Die Urk. 15 Winterm. 1284, 19 April 1289, und 29 April 1290: s. bei Raprechtswile.

7) Nach den Jahrzeitbüchern von Frauenthal, der Abtei und der Propstei Zürich, stirbt Cecilia uxor Ulrici militis nobilis de Rüsegge am 16 Hornung; das zweitgenannte Todtenbuch gibt zugleich das Jahr 1285. Für diese Frau halte ich die, in der Urk. 31 Augustm. 1270 (s. die Anm. 1 auf Seite 366) vorkommende, Cäcilia von Wedißwile.

8) Her Ulrich und seine Gemahlin Adelheid nennen ihr Kind Markward in der Urk. 7 Heum. 1287: s. die Anm. 1 auf Seite 27.

Kaum zwei Stunden oberhalb Rüßegg an demselben linken Ufer, nahe der Statt wo in alter Zeit S. Catharinen Capelle erbaut ward, lag die Veste Eschenbach. Die Stammgüter der Freien dieses Namens stießen aufwärts zusammen mit der Herrschaft Rothenburg [1]); abwärts zu beiden Seiten der Reuß erstreckten sie sich, links in einzelnem Besitzthume durch den Argau bis Sengen, rechts in größerer Ausdehnung an den Albis, wo auf hoher Spitze über dem Sillwald die Schnabelburg ihr Erbe vom Gotteshause Zürich [2]) sich erhob, und jenseits des Berges zwischen Sil und See bis in die Nähe der Stadt Zürich: neben vielem freiem Eigen besaßen die Edeln mancherlei Lehen vom Reiche, von den Grafen von Habsburg, von der Abtei zu Zürich [3]). Her Walter von Eschenbach, der bei den Grafen Werner [4]) und Arnold [5]) von Baden aus dem Hause der Lenzburger, an den Tagen Kaisers Friderich des Ersten [6]) sowie mit vielen andern Freien bei Herzog Berchtold von Zäringen [7]) erschienen, unternahm, nachdem seine Brüder Kunrad erwählter Abt von Murbach und Ulrich Propst zu Lucern die Leutpriesterei am letztern Gotteshause gestiftet [8]) und Ulrich schon vorher sich wohlthätig gegen andere

---

1) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 186.

2) Mindestens durch die Urk. Zürich 20 Herbstm. 1302 (Archiv Hohenrain) wird dieses ausgesprochen.

3) Wenn es nur wenige Urkunden gibt, in welchen die Freien von Bonstetten und von Rüßegg mit ihrem Besitzthume erscheinen, so kann Eschenbach um so mehr aufweisen; aber nur allmälig treten die Besitzungen hervor.

4) Urk. Zürich in loco imperialis palatij 30 Mai 1153: Abtei Zürich; abg. bei Hottinger Specul. Helvet. Tigurin. pag. 234 f.

5) Urk. Zürich in palatio regio 24 April 1172: Neugart Cod. Dipl. II, 102.

6) Urk. Lenzburg 20 Hornung 1173: Schöpflin Hist. Zar. Bad. IV, 114. In Friderichs Urk. Basel 4 März 1173 (Herrgott Gen. II, 189 f.; auszüglich bei Tschudi Chronik I, 86, b) sind unter den Zeugen: Herzog Berchtold von Zäringen; die Grafen, Rudolf von Pfulendorf, Werner und Friderich von Homberg; Arnold von Rothenburg und Ulrich von Eschenbach; Johannes von Büttikon, und Ulrich und Hartman von Kienberg.

7) Urk. Zürich 29 Augustm. 1187: Tschudi das. 92; auszüglich bei Herrgott ibid. 201 (vergl. die Anm. 3 auf Seite 17). Unter den Zeugen: Lütold von Regensberg, Rudolf von Raprechtswile, Kunrad von Krenkingen, Walter von Eschenbach, ——.

8) Am 18 April 1178: s. bei Lucern.

Kirchen erwiesen[1]), mit ebendenselben und mit Gemahlin und Söhnen und Töchtern[2]) die Gründung der Abtei Cappel des Cisterzer Ordens: nicht nur vergabete Her Walter als Herr von Schnabelburg die Capelle, nach welcher das neue Kloster genannt wurde, mit Zugehör und ihrem Gebiete frei von jeglicher Steuer oder Abgabe[3]); sondern er gestattete auch jedem, der unter seiner Vogtei stehe, sich selbst, sein Eigen oder anderes Gut ungehindert in das Gotteshaus zu geben[4]). Seine Söhne, welche die Lehen gemeinsam behielten, theilten die Herrschaft nach den Burgen; Waltern blieb Eschenbach, Berchtold der jüngere bekam die Schnabelburg, nach der er sich nun nannte.

Dieser Her Berchtold, der im Gefolge Rudolfs des alten Grafen von Habsburg, von welchem die Abtei Cappel einen Hof zu Bar erkaufte[5]), zu Beilegung des Landmarkenstreites zwischen Einsideln und Schwiz der erste war[6]), brachte mit seinem Hause einen Vogteizwist gegen die Propstei Zürich auf die Söhne Ulrich und Walter[7]). Beide leisteten Zeugschaft, als Rudolf, des genannten Grafen von Habsburg jüngerer Sohn, seinen erstgebornen Gotfrid mit der Tochter des verstorbenen Grafen Egen von Freiburg verlobte[8]); Walter von Schnabelburg, nur selten in den obern Landen vorkommend[9]), trat hierauf mit seines Hauses Erbe

1) Im Jahre 1168: Beilage 1.

2) Walter und Berchtold, Adelheid und Hedwig heißen die Kinder, die Gemahlin (Adelheid von Schwarzenberg). Auch die Mutter der drei Brüder heißt Adelheid: s. die Urk. der Anm. 1.

3) Er gab auch den Mönchen totam pasturam et usimentum per totam terram potestatis sue.

4) Urk. (Bestätigung des Bischofs Herman von Constanz) 28 Brachm. 1185: Hottinger Spec. Helv. Tigur. p. 265 — 268.

5) Der Beweis liegt in des Grafen Rudolf von Habsburg, des Enkels, Urk. (für sich und seine Brüder Albrecht und Hartman) 25 Jänner 1247: Neugart Cod. Dipl. II, 186 f. Es werden erwähnt: D. pincerna ministerialis noster, O. plebanus Lucernensis, und B. scultetus noster in Bremigarta; Graf Rudolf schützt das Kloster gegen Angreifer sub obtentu gracie nostre.

6) Am 11 Brachm. 1217: s. die Anm. 3 auf Seite 320.

7) Die Urk. 2 Brachm. 1225: s. die Anm. 1 auf Seite 9.

8) Die Urk. 18 Hornung 1239: s. diese Geschichte I, 883.

9) In der Urk. Bremgarten 2 Jänner 1243 (s. die Anm. 4 auf Seite

jenseits des Rheines den Namen Schwarzenberg an, und starb frühe[1]). Her Ulrich von Schnabelburg der ältere Bruder, im Besitze von Reichsgut zu Uri[2]), sowie des Vertrauens seiner Anverwandten von Eschenbach[3]), bei beiden Grafen Hartman von Kiburg[4]), und dem ältern Stamme der Habsburger von welchen er Lehen trug[5]), gab an seines Großvaters Stiftung zu Cappel, für welche er schützend auftrat[6]), den von den Brüdern Rudolf, Albrecht und Hartman Grafen von Habsburg ihm geschenkten Kirchensatz zu Bar[7]). Hinwieder gründete er selbst von dieser Cisterceer Abtei in nicht bedeutender Entfernung, näher der Reuß, ein Schwesterhaus desselben Ordens und gab ihm unsrer lieben Frauen Thal zum Namen[8]); König Wilhelm, der nach Friderich dem Zweiten Pfleger des römischen Reiches war, trat dem Kloster,

---

358) ist zweiter Zeuge: Dominus W. de Snabelburc. Walter befand sich nach der Urk. 19 Weinm. 1236 (s. die Anm. 4 und 5 auf Seite 227) damals ultra montes; vergl. daselbst die Anm. 7.

1) Nach des Bischofs Berchtold von Basel Urk. apud Vriburc Brisscaugie 25 Heum. 1249 (ind. 7; Archiv Wettingen) hatte der Reichsdienstman Ulrich von Liebenberg quedam bona sita in villa Kilcheim, seine Lehen, aufgegeben pie memorie nobili viro W. dicto de Swarzinberc.

2) Die Urk. 26 Winterm. 1243: s. die Anm. 1 auf Seite 252.

3) In der Urk. 5 Herbstm. 1245 (s. die Anm. 10 auf Seite 371) wird von dem Freien Walter von E. Ulricus nobilis amicus noster de Snabelburg genannt. Nach dem Frauenthaler Jahrzeitbuche zum 9 April war Ulrichs Gemahlin, die Mutter seiner Kinder, Agnes von Eschenbach und starb im Jahre 1249.

4) Er ist Zeuge in der Urk. Burgdorf 8 Mai 1249: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 513.

5) In datumloser, jedoch ächter und besiegelter Urk. im Archiv Wettingen gibt Her Ulrich das Lehen auf; durch Vermittlung des ältern Grafen Hartman von Kiburg kam das Gut an Wettingen. Urk. Kiburg 25 Weinm. 1250: Beilage 9.

6) Er ist zwischen Cappel und dem Maier von Horgen Mitsiegler in der Urk. 6 März 1250: Cappelerhof-Briefe in Zürich.

7) Urk. (unter Papst Innocentius dem Vierten, summam rerum et celsitudinem regni Romanorum illustrissimo Wilhelmo rege tenente, und unter Bischof Eberhard von Constanz) Cappel 12 Mai 1249: Neugart Cod. Dipl. II, 190.

8) Das Frauenthaler Jahrzeitbuch (s. die Anm. 3) setzt die Stiftung ins J. 1231; dasselbe bezeichnet zum 22 Winterm. den Grafen Ludwig von Froburg als Mitstifter mit dem J. 1246.

das auf reichslehenbarem Boden erbauet worden, die Eigenschaft desselben ab[1]). Bald nach diesem, indem noch Her Ulrich letztwillig den Kirchensatz Bar als sein Erbe an Cappel zurückgab[2]), starb er mit Hinterlassung vieler Kinder.

Berchtold der Andere, der älteste unter den überlebenden vier Söhnen (Rudolf der Zweitgeborne war vor dem Vater gestorben[3]), eine Tochter bereits mit Heinrich dem Sohne des Freien Kunrad von Tengen vermählt), übernahm die Verwaltung der Güter und die Vormundschaft seiner Geschwister[4]). Allein die Geschichte der dreizehen Jahre, von dem Tode seines Vaters bis zu Berchtolds eigenem Hintritte, enthält fast nichts anderes als eine Reihe von Abtretungen und Veräußerungen. Die Vogtei über die Kirche zu Telwile und deren Widem[5]), und ein Gut zu Dietinkon[6]), Lehen von beiden Häusern Habsburg, gelangten an Wettingen; den Zehenten in der Kamau, welchen Schnabelburg und Eschenbach von der Abtei zu Zürich gemeinsam trugen, erhielt Frauenthal[7]); die Vogtei des Dorfes Rieden am Albis, und der Thalacker vor Zürich, Lehen der Schnabelburger Brüder vom römischen Reiche, kamen jene an die Propstei und dieser an die Schwestern von Seldenau: König Wilhelm und nach ihm Richard nahmen von den Freien die Lehen auf, und übertrugen sie den beiden Stif-

---

1) Die Urk. 31 Augustm. 1252: s. die Anm. 6 auf Seite 149.

2) Urk. in castro Snabelburch 28 Christm. 1254: Neugart Cod. Dipl. II, 198. Unter den Zeugen: Hadelheidis uxor mea, Berctoldus filius meus. Ist die Angabe der Anm. 3 auf Seite 376 richtig, so wäre Adelheid Hern Ulrichs zweite Gemahlin.

3) Ihn kenne ich nur aus der Urk. der Anm. 2 auf Seite 376.

4) Er heißt in der ersten Urk. der Anm. 5 auf S. 378 tutor omnium fratrum suorum et sororum; die Brüder heißen Walter, Johannes und Ulrich.

5) Durch Urk. Zürich 21 Brachm. 1255 gibt Berchtold die Vogtei illustribus dominis suis R. et G. patrueli suo auf, und durch Urk. in castro Habisburc 5 Christm. 1256 treten sie die Grafen an Wettingen ab: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 317 und 327.

6) Urk. (der Grafen Rudolf und Gotfrid) Wettingen 4 und Mellingen 6 Herbstm. 1263 (ind. 6): Obmanamt Zürich.

7) Die zwei Urk. 1256 und Urk. 23 April 1256: s. die Anm. 6 — 8 auf Seite 21.

kungen[1]. Ebenso, wenn ein Ritter sein Lehen an Cappel[2], ein Eigenman anderes Gut an Frauenthal gab[3], traten die Freien von ihrem Rechte zurück. Dem letztern Gotteshause lieh Berchtold seine Vermittlung gegen die Ritter von Küssenach[4], er und sein Bruder Walter verzichteten zu Gunsten Cappels auf den von ihnen angesprochenen Pfarrsatz zu Bar[5], und beide übernahmen Giselschaft für Eschenbach[6]; aber die Jungherren unterlagen im Rechte, als sie der Aebtissin Mechthildis von Zürich den Silforst ansprachen[7]. Berchtold, nachdem er von Schulden gedrückt noch Güter jenseits der Reuß an Frauenthal verkauft hatte[8], starb, ohne die Ritterwürde empfangen zu haben; sein Bruder Johannes besiegelte den unvollendeten Brief[9], und übernahm die Vormundschaft über Berchtolds Söhne Wilhelm und Heinrich[10]. Die erste Handlung des neuen Herrn war die Ausstattung seiner Schwester Udelhild, Aebtissin zu Frauenthal[11]. Bald jedoch, nachdem er

---

1) Die Urk. 30 Brachm. und 22 Herbstm. 1255, 30 Brachm. 1259 und 3 Christm. 1262: s. die Anm. 4 — 9 auf Seite 43 und Anm. 1 auf Seite 44.

2) Urk. (Berchtolds und Walters, als tutores fratrum suorum) Cappel (in stupa seu estuario infirmorum) 11 Jänner 1258: Cappelerhof-Briefe in Zürich. Die Freien gedenken ihrer Brüder Johannes und Ulrich und ihrer Schwester Margarita; das Gut s. bei Iberg.

3) Urk. Schnabelburg 18 Herbstm. 1258: Neugart Cod. Dipl. II, 225.

4) Die Urk. 13 Christm. 1263: s. die Anm. 4 auf Seite 132.

5) Urk. (Berchtolds) Kloten 27 Hornung und 18 März 1255: Neugart ibid. 199 ff. Heinrich von Tengen heißt sororius noster, Rudolf von Wediswile cognatus noster. Urk. (Walters) Maschwanden 18 Weinm. 1258: Neugart ibid. 226.

6) Die Urk. 25 Christm. 1266 (für 1267): s. die Anm. 3 auf Seite 111.

7) Am 17 Jänner 1263: s. die Anm. 1 auf Seite 23.

8) Am 26 Winterm. 1267 (ind. 11): die Urk. der Anm. 9.

9) Der Verkauf betraf curiam nostram in Benciswile, und alle ihre Besitzungen daselbst, für 26 Mark. Urk. 24 Mai 1268 (ind. 11): Frauenthaler Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 124 f. Mitsiegler: Her Walter von Eschenbach. Also zwischen 26 Winterm. 1267 und 24 Mai 1268 starb Berchtold von Schnabelburg; sein Bruder Walter muß kurz vorher (vergl. die Anm. 6) gestorben sein. Ich weiß nicht, ob der in der Urk. 31 Augustm. 1270 (s. die Anm. 1 auf Seite 366) vorkommende frater Vl. de Snabelburch, als Laienbruder zu Wettingen, der jüngste der vier Freien ist.

10) Nach Simler war Berchtolds Gemahlin eine von Hochberg.

11) Der Betrag ist 20 Mark, dafür gibt er den Hof in der Gasse genannt im Kirchspiele Merischwanden. Urk. an der Reuß 2 April 1268: Neugart ibid. 262.

noch mit Eschenbach gemeinsame Lehen dem Abte Berchtold von S. Gallen aufgegeben[1]), zogen Johannes und seine Brudersöhne in den Breisgau und trugen von nun den Namen Schwarzenberg[2]); die Herrschaft Schnabelburg, einzelne Lehengüter vorbehalten[3]), kam an die von Eschenbach.

Her Walter von Eschenbach, der Zweite dieses Namens, hatte durch die Heurath mit Ita der Erbtochter von Oberhofen die angestammten Güter mit neuem Reichthum im oberländischen Gebirge vermehrt. König Friderich der Andere, als die Augustiner Mönche zu Interlachen hierum baten, lieh dem Freien die Vogtei über das Gotteshaus[4]); doch mehr als den dritten Theil der Bussen[5]) und, wenn er eigens gerufen wurde, angemessenen Unterhalt für sich und das nothwendige Gefolge durfte der Vogt nicht fordern[6]). Da Her Walter diese Schranken überschritt[7]), weigerten sich nach seinem Tode[8]) Propst und Capitel Berchtold den Sohn dem Könige vorzustellen so lange, bis derselbe die Befugnisse der Vogtei nicht auszudehnen ausdrücklich angelobte[9]). Einen Beweis seiner Gesinnung gab hierauf Her Berchtold, als er mit Frau Ita der Mutter

1) Die Freien Walter ein Ritter von Eschenbach und Johannes von Schnabelburg geben dem Abte curiam sitam in Warinbach (jetzt Warmbach, bei Rheinfelden) auf, und behalten sich die darein gehörende curtim in Otlikon (Oetlingen) mit ihren andern S. Galler Lehen vor. Urk. Schliengen 1269 (ind. 13; also nach dem 24 Herbstm.): Traditiones Mon. S. Galli pag. 501; Neugart Cod. Dipl. II, 277 f.

2) Ein Beweis liegt in der Urk. 1 Brachm. 1288: s. die Anm. 1 auf Seite 45. Vergl. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 84 f.

3) Urk. (nos Johannes et Willehelmus, nobiles, domini de Swarzenberg) Kastelberg 28 Christm. 1288 (statt 1289): Archiv Cappel, jetzt Staatsarchiv Zürich.

4) Die Urk. der Anm 7.

5) tertiam partem emende seu pene furti et uiolentie, ubi effusio sanguinis requiritur.

6) Die Urk. der Anm. 9.

7) Urk. (Walter gesteht es ein in ciuitate Berne, que sita est in Burgundia) 5 Mai 1224: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 316.

8) Berchtold ist für die Schnabelburger bereits Bürge in der Urk. 2 Brachm. 1225: s. die Anm. 1 auf Seite 9.

9) Urk. (in presentia sculteti et ciuium in Berno) 3 Herbstm. 1226: Solothurn. Wochenbl. das. 138.

seines Vaters Vergabung an Interlachen fortsetzte[1]). Bei seinem frühen Tode[2]) hinterließ er die Söhne Walter, Berchtold und Kunrad. Dieser, der zu Sengen Leutpriester wurde, und Berchtold besaßen das väterliche Erbe gemeinschaftlich mit dem ältern Bruder; Her Walter aber überlebte die Beiden lange, indem er mehr als fünfzig Jahre in urkundlicher Wirksamkeit erscheint[3]). Sein erstes und letztes Auftreten bezeichnet Wohlthätigkeit an Gotteshäuser: die Spitalbrüder zu Hohenrain[4]), die Benedictiner in Engelberg[5]), die Cistercerinnen zu Frauenthal[6]) und Rathhausen[7]) haben durch Kauf oder Vergabung Güter von ihm erworben; sein Reichthum, seine Verwandtschaft, sein Ansehen riefen ihn jetzt ins Oechtland[8]) und nach Breisgau[9]), bald in den Thurgau[10]) und Argau[11]); fortwährend ist er mit beiden Häusern

---

1) Sie geben quandam terram — in Ispodeme, consortem cuius der Vater gegeben hatte; die Vogtei in utraque terra wird vorbehalten. Urk. Oberhofen (ohne näheres Datum) 1227: Archiv Interlachen, jetzt Lehensarchiv Bern.

2) Er lebt noch im Jahre 1234: s. die Anm. 4 auf Seite 208; er stirbt vor dem 19 Weinm. 1236. Nach Simler war Berchtolds Gemahlin eine von Regensberg.

3) Bis zum 25 Brachm. 1289.

4) Ein Dienstman gab sein Gut in Utenhusen tauschweise an den Spital für ein anderes in Bürgeln; der Freie bestätigte durch die Urk. 5 Herbstm. 1245: s. die Anm. 10 auf Seite 371. Her Walter verkauft an H. predium sine curtim — in Verchen mit Einwilligung seiner Gemahlin Kunegundis, die ihr Leibgeding darauf hatte, und der Kinder Berchtold und Agnes um 127 M. S. Urk. 9 Brachm. 1271: s. die Anm. 5 auf Seite 370. Mit dem Vater siegelt auch Berchtold, jedoch als Schnabelburg.

5) Die Urk. 19 Weinm. 1236, 23 Mai 1239, und 10 Hornung und 14 Herbstm. 1256: s. die Anm. 5 und 7 auf S. 227 und Anm. 2 auf S. 228.

6) Her Walter verkauft, mit Einwilligung seiner Gemahlin Kunegundis und seines Sohnes Berchtold, Besitzungen im Dorfe Merischwanden an Fr. um 28 Mark. Urk. apud castrum Rüsegge im April 1274: Frauenthaler Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 129. Zeugen: der Freie Ulrich von Rüßegg, die Ritter Heinrich von Iberg und Kunrad von Heidegg; — — —.

7) Die Urk. 25 Christm. 1266 (für 1267): s. die Anm. 3 auf Seite 111.

8) In der Vögte von Briens Urk. (für Interlachen) 17 Weinm. 1252 (Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1829, S. 631) sind Mitsiegler: Walter und Berchtold (die Brüder) von Eschenbach.

9) Die Urk. 8 Weinm. 1265: s. diese Geschichte I, 642, Anm. 4.

10) Die Urk. 8 (oder 11) Mai 1282: s. die Anm. 7 auf Seite 368.

11) Er ist zu Muri am 5 Weinm. 1280: Zapf Monum. I, 169.

Habsburg in friedlichem Verständniß[1]). In dem Kampfe zwischen Kirche und Reich nach Friderichs des Zweiten Entsetzung, als sich viele frühere Verhältnisse gewaltsam änderten, bewirkte es wohl das Ansehen Rudolfs des ältern Grafen von Habsburg, daß die Freien Walter und Berchtold von Eschenbach zu Lucern ihre Lehen vom Abte von Murbach anerkannten[2]); auf ähnliche Weise trat später Her Walter vor der Aebtissin von Zürich in ihrem Kelnhofe zu Bofswile in die Schranken vertragsmäßiger Vogteirechte zurück[3]): anderer Uebergriffe wird während seines langen Lebens nirgends gedacht.

Inzwischen hatte Her Walter sich mit Kunegundis von Schwarzenberg[4]) vermählt, die ihm Berchtold und Agnes gebar. Durch Schwestern war er mit den Freien Werner von Kien[5]) im Dechtlande, Heinrich von Tengen[6]) am Rheine, und mit dem Ritter

1) In einer Urk. der Grafen Rudolf und Gotfrid vom 10 Heum. 1260 (Hausarchiv Wien) ist zu Freiburg im Breisgau Zeuge Waltherus nobilis dictus de Eschelbach. Derselbe ist zu Arau bei den Grafen Rudolf, Gotfrid und Eberhard in der Urk. 25 Jänner 1267 (s. bei Arau); und wiederum zu Sempach in der Urk. vor dem 24 Herbstm. 1272 (Archiv Hohenrain) bei einem Dienstmanne der jüngern Habsburger.

2) Die Urk. 29 Brachm. 1249: s. die Anm. 6 auf Seite 152.

3) Her Walter, Ritter, bekennt in dem Kelnhofe zu Bofswile: sein Vater und er haben die Gotteshausleute übernossen; die Vogteisteuer bestehe in 60 Mütt Kernen, dagegen habe er keine andere Steuer zu nehmen. Er handelt nach dem Rathe seines „Bichters“ Bruders Kunrad des Lesemeisters von Freiburg. Urk. 28 Augustm. 1264: Abtei Zürich. Vergl. das merkwürdige Twing- oder Kelnhofrecht von Bofswile in der, aus dem Archiv Muri gezogenen, Urk. 11 März 1343: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 95.

4) Mit dem vollen Namen nennt sie Zurlauben Stemmatograph. IV, 11; Kunegund heißt sie in mehrern Briefen ihres Gemahls.

5) Berchta Witwe Werners von Kien vergabet, mit Einwilligung ihres Sohnes Werner und ihres Bruders des Freien Walters Herrn von Eschenbach, ein Gut zu Wilartswile an Interlachen, wo ihre Tochter Clara im Kloster ist, durch Urk. (ohne näheres Datum) 1283: Archiv Interlachen.

6) Am 28 Brachm. 1251 (Beilage 10) ist des verstorbenen Hern Heinrichs von Tengen gleichnamiger Sohn noch nicht zwölfjährig; derselbe heißt in seiner Anverwandten Urk. in Augia minori prope Renum 10 März 1279 (Archiv Wettingen) Heinricus nobilis de Thengen dictus de Eschibach. Diese Benennung führt er wiederholt, und wird später Vormund der Söhne Hern Berchtolds; andere Beweise habe ich nicht. Verschieden von ihm ist Heinrich der Schnabelburger Schwager: s. die Anm. 5 auf Seite 378.

Ulrich von Büttikon[1]) im Argau verschwägert; die Tochter Agnes heurathete der Graf Manegold von Nellenburg[2]). Das Auftreten des einzigen Sohnes Berchtold[3]) fällt in die Zeit, da, nach dem Tode des Freien Berchtold von Schnabelburg, die überlebenden nächsten Blutsverwandten der einmal begonnenen Güterveräußerung nicht mehr Einhalt zu thun vermochten[4]). Da übernahm Her Walter die Besitzthümer im Kirchspiele Merischwanden, und die Verpflichtungen der Schnabelburger gegen Frauenthal[5]); er übernahm die Herrschaft Schnabelburg selbst, wogegen er auf das Erbe von Schwarzenberg verzichtete[6]). Um diese Zeit traten mit König Rudolf, dessen Tage dann zu Basel Her Walter[7]), Her Berchtold zu Lucern besuchte[8]), die Freien in solche Verhältnisse, daß sie durch Gütertausch im oberländischen Gebirge zu Dienstmannen des Reiches wurden[9]). Wie Graf Manegold von Nellen-

1) S. bei Büttikon.

2) Vergl. die Urk. nach Pfingsten (25 Mai) 1287: Neugart Cod. Dipl. II, 321.

3) Zum ersten Male werden in einer Urk. Liebegg 17 Mai 1270 (ind. 13: Frauenthaler Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 125 f.) mit einander als Zeugen genannt: dominus Waltherus nobilis de Eschibach, Berchtoldus filius ipsius.

4) S. die Anm. 8 und 9 auf Seite 378.

5) Vergl. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 380. Weiter erklärt Her Walter durch Urk. apud castrum Rüsegge im Mai 1274 (Frauenthaler Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 130): die Freien Johannes und die Söhne seines verstorbenen Bruders Berchtold, domini quondam de Snabilberch, consanguinei nostri, haben mit seinem Rathe Vdelhildi nepti nostre moniali in Fr. pro dote sua den lebenslänglichen Bezug von 10 Mütt Kernen super villa Meriswandon angewiesen; hinwieder habe er dasselbe Dorf an das Kloster verkauft: nun trägt er die 10 Mütt de dicta villa Mer., cuius proprietas ad nos devoluta fuerat ante venditionem prenominatam, über auf die inferiorem curiam dictam ze Mülnowe.

6) So erkläre ich mir das Verschwinden der Schnabelburger und ihr Wiedererscheinen als Schwarzenberger. Nur noch in der Urk. 20 Christm. 1296 (Klosterarchiv Eschenbach) haben Her Walter von Eschenbach und seine Vettern von Schwarzenberg gemeinsam ein Gut zu Tutnowe.

7) Am 31 Heum. 1276: s. diese Geschichte I, 59, Anm. 10.

8) Am 4 März 1283: s. bei Arau.

9) Her Walter, mit Willen seines Sohnes Berchtold, dedit Imperio bona in Richenswanden, Interlappon, Blatton et super rupes, Tessental et Balgeswile, Swandon; die Güter waren entweder libera, nulli in feodum con-

burg[1]), so zog auch sein Schwager Berchtold in des Königs Krieg wider Böhmen[2]), und erwarb von ihm die Vergünstigung an geeigneter Stelle bei Interlachen eine Veste anzulegen[3]), unbeschadet jedoch den Rechten des Gotteshauses[4]). Von nun an sehen wir Hern Berchtold, der bisher in allen wichtigern Angelegenheiten vereint mit dem Vater handelte, selbstständig in eigener Herrschaft auftreten: er übte sie zu Maschwanden an der Reuß[5]), über Schnabelburger Höfe[6]) und nannte sich, während er mit dem Vater denselben Namen forttrug, zugleich Herrn von Schnabelburg[7]). Spätestens um dieselbe Zeit vermählte sich Berchtold von Eschenbach mit der Erbtochter des Freien Kunrad von Wedischwile,

---

cessa, oder auch in feodum concessa; so hatte Philipp der Vogt von Ringgenberg alpem, que solvit 4 libras. Dagegen erhält Her Walter ab Imperio verschiedene reditus in den Dörfern Habcheren und Böningen. Das Abgetretene beträgt 15 Mark 9 Schillinge, das Erhaltene 12½ M. und 8 Schl. Urk. Bern 30 Weinm. 1275: Solothurn. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 497.

1)2) Manegold ist zu Wien am 22 Mai 1277, Berchtold am 22 Heum. 1278: s. diese Geschichte I, 236, Anm. 3 und 6. Irrthümlich für den letztern nennt Tschudi Chronik I, 187, b den 10 Jahre früher verstorbenen Berchtold von Schnabelburg.

3) in loco quodam — inter Lacos — congruente et apto —. Urk. Wien 13 Heum. 1279: Archiv Cappel, jetzt Staatsarchiv Zürich.

4) Durch Urk. 3 Mai 1280 (ind. 8; Archiv Interlachen, jetzt Lehensarchiv Bern) beruhigen die Freien Walter und Berchtold das Kloster über ihre neue Gründung oppidum Inderlappon (Unterseen). Vergl. wegen der beiden Briefe die Anm. 2 im Geschichtsfreund I, Vorwort S. VIII.

5) Johannes dictus de Rotenburch mit Einwilligung seiner Kinder, qui ad nostrum dominium spectare libere dinoscuntur, verkauft Gut an Frauenthal; Berchtold genehmigt. Urk. in villa Maswandon 8 Brachm. 1281 (ind. 9): Frauenthaler Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 139 f.

6) Berchtoldus nobilis de Eschibach, dominus de Snabelburg, — — mediante consilio nobilium virorum, domini Waltheri de Eschibach patris mei et domini Rudolfi de Wediswile cognati mei, — —, gibt eine Schnabelburger Höfevogtei an Cappel. Urk. Frauenthal (in valle S. Marie in pomerio, quod est ante monasterium) 30 Herbstm. 1284 (ind. 13): Archiv Cappel.

7) In der Urk. Frauenthal 2 Weinm. 1284 (Frauenthaler Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 140 f.), worin Heinrich der Schmid von Maschwanden zwei Schuposen sein Eigen in Rickenbach an das Kloster gibt, und wieder zu Erbe empfängt, sind Zeugen: Her Walther der Herre von Eschibach, Her Berchtolt sin Sun der Herre von Snabelburk; Her Walther von Iberg; — — —. Siegler: die beiden Freien, und das Kloster. Wegen Berchtolds Siegel vergl. die Anm. 4 auf Seite 380.

Herrn zu Unspunnen[1]), die ihm bald Waltern als den ersten, nach dem Großvater benannten, Sohn gebar[2]).

Als Her Lütold von Wolhusen die in der Ehre unsers Herrn, seiner jungfräulichen Mutter und der heiligen Maria Magdalena[3]) geweihete Kirche zu Romos mit seinem Grundstücke in Tambach[4]) in dem Sinne bewidmete, daß zu seinem und seiner Aeltern Seelgeräthe der Kirche Leutpriester alljährlich am Charfreitage vier Mütt Kernen den Armen austheile, gaben hiezu Willen und Zustimmung des Freien Bruder Diethelm Propst zu Münster und der Vogt Arnold von Rothenburg mit Gemahlin und Söhnen[5]). Mit Hern Lütold[6]) erlosch der Mannsstamm der alten Freien, denn auch Her Ulrich von Wolhusen hatte nur die Tochter Minna hinterlassen[7]); des alten Vogts von Rothenburg gleichnamiger

---

[1]) Daß Uspunnen an die Freien von Webisswile gekommen, und Her Kunrad sich schon frühe im Siegel nach demselben nannte, zeigt Webisswile; später werden wir die Burg bei Eschenbach finden. Dieses kann nur durch Berchtolds Heurath geschehen sein, und darum wohl wird von ihm Her Rudolf von Webisswile cognatus genannt (s. die Anm. 6 auf Seite 383); andere Beweise, oder auch nur den Namen seiner Gemahlin, kenne ich nicht.

[2]) Er kommt in den Urkunden bis 1291 nicht vor; zum ersten Male urkundet er nach des Großvaters Tode (s. die Anm. 3 auf S. 380) am 29 Heum. 1299.

[3]) Mit S. Oswald, S. Aegidius, und allen Auserwählten des Herrn.

[4]) Dieser im Kirchspiele Wangen (jetzt Geiß) gelegene Hof (predium), der gegenwärtig unter sechs verschiedene Besitzer vertheilt ist, zinset dem Pfarrer von Romos noch heutzutage acht Malter zu gleichen Theilen Korn und Haber, oder nach jedesmaligem Uebereinkommen Geld; unter die Armen wurde ein Malter am Charfreitage bis zum J. 1837 ausgetheilt, seitdem aber als Spendgeld der Waisenverwaltung übergeben.

[5]) preposito annuente, et aduocato Arnoldo de Rotenburg cum uxore sua et filiis consentientibus. Urk. 30 Jänner 1184: Neugart Cod. Dipl. II, 111. Der Leutpriester von Romos heißt Chuno.

[6]) Er erwähnt weder Gemahlin noch Kinder. Dagegen hat das Jahrzeitbuch Ruswile zum 24 Jänner: „Vrow Gepa ein vögtin diser kilchen „vnd ein muter der Herren von Rotenburg". Diese mag Hern Lütolds Tochter oder Schwester, und die Gemahlin des Vogts Arnold gewesen sein.

[7]) „Minna die was Her Vlrichs von Wolhusen dochter": Jahrz. Ruswile zum 11 Hornung. Zufolge einer Urk. nach dem 24 Herbstm. 1228 (ind. 2; Haus Löwen-Pfyffer) war der verstorbene B. de Bvtinsulz ein Dienstman ihr Gemahl, und A. et frater suus milites sind filii domine Minnvn; ein dritter Sohn war noch puer paruus. In der Brüder Walter und Markward Freien von Wolhusen Urk. apud Wolhusen (ohne näheres

Sohn Arnold übernahm die Herrschaft[1]). An die Burg Wolhusen, welche oben im Argau am Eingange des in der Folge nach dem Orte Entlebuch benannten Thales hoch über dem rechten Ufer der Emme lag, gehörte nicht unbedeutender Reichthum, weniger an Lehen vom Reiche als an freiem Besitze: von der Veste einwärts durch das Gebirg bis Schongau und Trub, und hinwieder am südwestlichen Becken des Lucernersees von Stans und Alpenach bis hinauf nach Lungern, hatten die Freien Eigen und Vogtei[2]); auswärts in niedrigerm Gelände dehnten sich des Hauses Besitzungen von Ruswile über Wangen nach Dietwile aus[3]), und reichten selbst mit einzelnem Gute in Burgund bis an die Are hinüber. Als der Ritter Gotfrid von Oltingen einen Zehenten bei Frienisberg, sein Lehen von Hern Arnold von Wolhusen, an die Cisterer zu Frienisberg abtrat, um ihnen für zugefügte Schädigung Ersatz zu leisten, nahm der Freie das Lehen aus der Hand des Ritters auf, entsagte demselben[4]) und gab es an das Gotteshaus[5]). Derselbe Her Arnold, mit seiner Gemahlin Adelheid und

Datum) 1233 (Archiv S. Urban) sind Zeugen: Waltherus nobilis plebanus in Ruswile, Arnoldus plebanus in Entlibuch, Hugo de Kieno nobilis, Arnoldus et Ulricus filii domine Minne, Ulricus dapifer noster, Ulricus de Tuno, milites.

1) Einen bindenden Beweis hiefür kann ich nicht führen; aber die Annahme, daß der in der Urk. der Anm. 5 vorkommende Arnold von Wolhusen ein Sohn des alten Vogts von Rothenburg sei, während ein anderer Sohn Markward (oder Walter) die Stammherrschaft auf Sohn und Enkel gebracht habe, läßt um so eher begreifen, wie des neuen Wolhusers Söhne Walter und Markward wiederholt, und keineswegs sich gleich bleibend, in Briefen und auf Siegeln sich bald Rothenburg und bald Wolhusen nennen konnten.

2) Ist Wolhusen und Rothenburg ein und dasselbe Haus, so läßt sich um so leichter erklären, warum Her Markward von Wolhusen mit andern Höfen auch Stans und Alpenach besitze, indessen die Vögte von Rothenburg die übrigen Höfe haben.

3) Vergl. die Anm. 7 auf Seite 389.

4) super litteras et sigillum domini imperatoris; denn die Cisterer bedurften besonderer Ermächtigung vom Reiche. Vergl. die Anm. 7 auf S. 251.

5) Urk. (unter Papst Honorius, Kaiser Friderich, Bischof Kunrad von Constanz und Abt Hartman von Frienisberg) 1224 (ind. 12; also vor dem 24 Herbstm.): Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 504. Zeugen: ipse Arnoldus cum filiis suis Walthero et Marquardo, Arnoldus de Roten-

den Söhnen Walter und Markward, war auch Wohlthäter der Abtei S. Urban [1]. Den beiden Söhnen begegnen wir nach diesem, in der Zeit der ernstlichen Zerwürfnisse zwischen Kirche und Reich, eher zu Bern [2] oder Zürich [3], in Burgund [4] und im Argau [5], als auf der väterlichen Burg [6]. Nach dem Tode Friderichs des Zweiten und seines Sohnes Kunrad besuchte Her Walter des Grafen Rudolf Landtage zu Gundoldingen [7] und zu Altdorf [8], und gleich ihm erschien Her Markward bei friedlichen Verhandlungen der nun nicht mehr getrennten Häuser Habsburg [9]. Die

---

burg; Ulrich der Truchseß, Ulrich von Thun, Otto von Stans, Walter von Lucern und Werner von Littau.

1) Unter anderm gaben sie an das Kloster 5 Schuposen zu Stertenbach, 2 zu Rothenburg und im Kirchspiele Eschenbach 7 (diese vertauschte es mit den Spitalbrüdern in Hohenrain gegen anderes Gut zu Schötz); sowie zu Rufswile 22 Schuposen (16 davon tauschte das Kloster mit den Freien Walter und Markward gegen ihr Gut zu Rüti bei Solothurn): S. Urban Urbarbuch II, 43, a, unmittelbar nach dem J. 1226.

2) Walter ist zu Bern am 8 Christm. 1248: s. die Anm. 6 auf Seite 265. Wegen Markwards s. die Anm. 9 auf Seite 388.

3) Walter ist zu Zürich am 13 Mai 1252: Archiv Wettingen.

4) Am 10 Hornung 1240 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 123 ff.) urkunden Gepa domina de Montenniaco et Aymo filius meus; er hat noch einen Vogt. In der Urk. Freiburg 12 und Bollingen 17 März 1245 (Das. 126 ff.) ist Heimo dominus de Munteniaco 14 Jahre alt; seine Zeugen sind: nobiles, Wernherus de Chieno, Marcwardus de Rotenburg avunculus meus. Vergl. die Urk. 1244: Das. 332. Diese Gepa Frau von Montenach wird die Schwester der beiden Wolhuser sein. Dieselben sind zu Oberhofen am 24 Heum. 1252: s. die Anm. 2 auf Seite 363.

5) Beide Brüder sind zu Lucern am 8 Heum. 1244: s. bei Lucern. Einen Gutsvergleich mit Hohenrain vom J. 1246 (Archiv Hohenrain) besiegeln zu Zofingen die Grafen Hartman von Kiburg und Ludwig von Froburg, sowie die beiden Wolhuser; Zeugen sind die Freien Diethelm von Kreuzlingen, R. von Webiswile und Werner von Affoltern. Zu Münster ist der Freie Markward am 28 Mai 1261: s. die Anm. 4 auf Seite 266.

6) Beide Brüder vertauschen im J. 1233 an S. Urban Güter, welche der Freie Heinrich von Signau ihrem Vater in Rüti apud oppidum Bürron verkauft hatte: die zweite Urk. der Anm. 7 auf Seite 384 f. S. noch die Urk. 10 März 1240 bei Engelberg.

7) Am 10 Hornung 1256: s. bei Engelberg.

8) Am 23 Christm. 1257 und 20 Mai 1258: s. bei Uri.

9) Walter ist beim Grafen Gotfrid zu Sempach am 24 Mai 1258: s. die Anm. 2 auf Seite 165. Zu Basel beim Grafen Eberhard sind am 13 März

beiden Brüder von Wolhusen, nachdem sie noch gemeinschaftlich Besitzthum in Alpenach aufgegeben[1]), anderes Gut an S. Urban vergabet hatten[2]), theilten das väterliche Erbe[3]).

Bald nach diesem, als Her Walter mit Gemahlin und Kindern noch ein Grundstück zu Entlebuch und ein anderes bei Wangen an S. Urban um siebenthalb Mark veräußert[4]), starb derselbe und hinterließ von Udelhild, nachdem Arnold sein Erstgeborner frühzeitig gestorben[5]), die Söhne Werner, Diethelm und Markward[6]). Des Letztern wird bald nicht mehr gedacht[7]). Werner, Leutpriester in Wangen[8]), Chorherr zu Münster[9]) und Lehenherr der Kirche Dietwille[10]), stand in ersterer Eigenschaft um sieben Mark gegen S. Urban von der Klage, daß mit andern Pfarrgenossen auch die verstorbenen Ritter von der Balm, von Grünenberg und Affol-

---

1265 (Herrgott Gen. II, 389) als Zeugen die Freien Markward von W. und Rudolf von der Balm. Als Graf Rudolf von Habsburg durch Urk. vor 16 Mai 1270 (s. bei Balbegg) einen Güterumtausch mit Münster bestätigte, waren Zeugen: Markward von Wolhusen, Ulrich von Arburg, D. und Wer. Brüder von Wolhusen, Kunr. von Webisǐwile, M. und Ul. von Rüßegg, und Lütold von Spitzenberg; dann 6 Ritter.

1) Die Urk. im Brachm. 1257: s. die Anm. 4 auf Seite 205.

2) predium nostrum libe- | rum situm apud Turns. Urk. (ohne anderes Datum) 1257: Archiv S. Urban. Sie siegeln: Walter mit der Umschrift Wolhusen (jedoch in und unter der Burg steht, in drei Absätzen, RO TE B~C); Markward als Rothenburg; dieselben Siegel hängen an der Urk. 10. Jänner 1261 (Archiv S. Urban), worin sie als aduocati ecclesie Metton erscheinen. Beide Briefe s. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 136 u. 335 ff.

3) Nebst dem, was aus dem zunächst Folgenden hervorgeht, sind es vorzüglich die Urkunden des 14 Jahrhunderts, welche über die beiden Häuser Wolhusen Aufschluß geben. Vergl. auch das Lucerner Rathsbuch II, 20, a und b zum Jahre 1412.

4) predium quod habuimus in Entlibuch, situm apud Cluson, et apud Wangen aliud prediolum. Urk. 14 Hornung 1264: Archiv S. Urban.

5) Ihn kenne ich nur aus der Urk. 10 März 1240 (s. die Anm. 1 auf Seite 226), wo er mit der Mutter Udelhild und dem Bruder Werner genannt ist.

6) So, in der Urk. der Anm. 4, wo die Mutter Adelheid heißt; noch kommen die drei Brüder gemeinsam in der Urk. der Anm. 7 vor.

7) Zum letzten Male kenne ich ihn aus der Urk. 1 Christm. 1265 (s. die Anm. 6 auf Seite 226), nach welcher der Vater nicht mehr lebt.

8) So, die Urk. der Anm. 1 auf Seite 388.

9) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 388.

10) So heißt er in der Urk. 20 Hornung 1306.

tern ihr Begräbniß in dem Gotteshause erwählt hatten [1]); zu einer Vergabung von drei Schuposen in Geiß an S. Urban gab derselbe seine Zustimmung [2]), sowie erbeten sein Siegel zu einem Vergleiche mit Hohenrain um ein Gut in Buttensulz [3]). Sein Bruder Diethelm, bald Ritter, ward, außer daß er allein oder mit Werner auf Tagen erschien [4]), entferntere Besitzungen zu Entlebuch an den Abt von Erlach gegen näher liegende in Menznau vertauschte [5]), und zuweilen an den Geschäften seiner Nachbarn [6]) und Anverwandten [7]) oder eines Dienstmans [8]) Antheil nahm, in langen Jahren bei keiner wichtigern Verhandlung gesehen. Nicht so sein Vetter, Her Markward von Wolhusen. Nachdem er in den Jahren seiner Mannheit der verfallenden Reichsgewalt Friderichs des Zweiten Pfleger zu Burgund, zu Zürich und Schafhausen gewesen war [9]), verwaltete er schon betagt im Anfange der Regierung Königs Rudolf das Amt eines Landrichters in Argau und Zürichgau [10]). Die Mäßigung, welche er in dieser Stellung die Unter-

---

1) Urk. 6 Jänner 1267: Archiv S. Urban.

2) Urk. apud castrum Wangen 1 Hornung 1277: Archiv S. Urban. Es hängt: ✠ S. Wernheri. De. Wolhvsen. Can. Beron. Zeugen: die Ritter, Ul. und Ar. Brüder die Truchseßen, Ul. genannt Brunzo, Walter von Rüdiswile; Ul. von Rüdiswile, Ar. von Sarnen und R. von Soppensee.

3) Urk. 17 Winterm. 1279: Archiv Hohenrain.

4) Am 12 Mai 1266 (Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1827, S. 398) sind zu Zofingen: die Freien, Markward von Wolhusen und, nach 4 andern, Diethelm von Wolhusen. Dazu die letzte Urk. vor Anm. 1 auf S. 387.

5) apud Entilibuch in loco, qui dicitur Lustenberg, gegen duas scoposas apud Castel in Menzenowa. Urk. (nos Diethelmus dominus de Wolhusen) 2 Mai 1274: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 448 f.

6) Die Urk. 5 Brachm. 1279: s. bei Buchs.

7) Die Urk. 26 Jänner 1285: s. bei Rothenburg.

8) Der Dienstman ist Ritter Jacob von Schenken. Urk. Ebersegg 24 Hornung 1291: Archiv Ebersegg, jetzt in Rathhausen.

9) Die Urk. 2 Augustm. 1249: s. die Anm. 1 auf Seite 153.

10) Er handelt vice Landgravii de Habsburg in Argovia, und bestätigt nomine et auctoritate des römischen Königs Rudolf, in der Urk. Bar ante minores fores ecclesie 6 Augustm. 1274: Archiv Cappel; s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 10. Her Markward von Wolhusen, der als Landrichter auf Herman von Bonstetten folgte und Ulrichen von Rüßegg voranging, siegelt auch hier als Rothenburg.

gebenen beobachten lehrte[1]) und, um Vermittlung angerufen, selbst bei Anverwandten geltend machte[2]), vergaß er gegen den Abt von Murbach in eigener Sache so sehr, daß ihn der geistliche Richter daran erinnern mußte[3]). Ihn überlebte seine Gemahlin Adelheid von Webiswile[4]). Während aber Her Markward durch Ita, die Hausfrau des Grafen Hartman von Froburg, noch seinen Enkel gesehen hatte[5]), war Arnolden seinem einzigen Sohne auf der neuen Veste Wolhusen noch kein Erbe geboren[6]). Her Diethelm indessen, von welchem die alte Burg mit der dazu gehörenden Herrschaft[7]) käuflich an des Königs Söhne über-

---

1) Die Urk. 11 Augustm. 1275: s. bei Uri.

2) Die Urk. 20 Weinm. 1277: s. bei Lucern.

3) Die Urk. 18 Winterm. 1279: s. bei Lucern.

4) Das Jahrzeitbuch Ruswile, welches beim 25 Hornung ihrer Vergabungen an die Kirche, sowie an die Klosterfrauen zu Engelberg (3 Schl.) und zu Neuenkirch (2 Schl.) gedenkt, hat Folgendes beim 26 April: „Es ist „ze wüssen, das Edel Frow Frow Adelheit von Webiswil, die da was Her „Marquards von | Wolhusen seligen eliche wirtin, vnd zu den ziten Her Rudolfs „von Webiswil eliche wirtin, | hin geben hat“ (es wird mehreres aufgezählt) —. „Vnd ist dis beschächen by der burg Wolhusen | in bywesen Her Cunen wz „kilchher zu Lungeren, vnd eines kilchherren von Ruswil, vnd | Her Rudolfs „von Webiswil vnd Her Jacobs von Warte edler, vnd Her Rudolfs ab dem | „Turne vnd Her Vlrichs von Rotenburg rittern, Arnolds von Ottelfingen ꝛc. „Anno | domini м cc lxxxvııj„ (also 1288).

5) S. bei Froburg die Urk. 6 Herbstm. 1280 und 23 Brachm. 1281. Später als in dem letztern Briefe begegnet mir Her Markward nicht mehr.

6) Arnolden kenne ich nur aus der Urk. der Anm. 3; für seinen Sohn halte ich den Freien Johannes von Wolhusen, der zum ersten Male am 27 Heum. 1303 urkundet, wo der Freie Her Jacob von Wart Ritter sein avunculus et curator genannt wird. Vergl. die Stammtafel der Wolhuser im Geschichtsfreund I, 73 (und 452). Wie bald nach der Theilung die Burg Wolhusen über dem gleichnamigen Dorfe erbaut worden sei, kann ich nicht sagen.

7) Der Oest. Urbar (Officium Wolhusen), nach welchem „vnder der „burg ze Wolhusen, die für eigen kouft ist, lit ein markt, der der Herschaft „eigen ist“, nennt folgende Ortschaften, in welchen sie einzelnes Gut und Rechte habe: Truba, Schongowe (Schangnau), Marbach, Escholzmatt, Hasle, Schüpfen, Entlibuch, Romos, Tobelschwand, Ruswile, Buttensulz, Geiß, Menznau, Dietwile, Wangen; zu Malters ein Gut, und Leute zu Willisau. In jenen 15 Orten richtet die Herrschaft über Diebstahl und Frevel; an den meisten Orten hat sie Twing und Bann, doch in einigen Kirchhören richtet sie nur „vber gülte“.

gieng[1]), saß mit seiner Gemahlin und zwei Söhnen auf dem Hause zu Wangen[2]).

Zwischen dem Dorfe Dietwile und dem Gotteshause S. Urban, näher dem erstern, lag auf mächtiger fast völlig freier Anhöhe die Burg Altbüron, von wo das Auge nicht bloß die benachbarte Veste Grünenberg, sondern über Waldungen hinweg das entferntere Schneegebirge erreichte. Dörfer und großer Güterbesitz vornehmlich in dem Thalgelände der Flüßchen Roth und Wigger gehörten an die Herren jener Burg, die Freien von der Balm[3]), deren Stammhaus, bei Günsberg zwischen der Are und dem Lebern gelegen, viele Güter dortiger Gegend mit den untern vereinigte[4]). Diesen Reichthum hinterließ Her Heinrich von der Balm, der zu Milden die Verlobung Hartmans von Kiburg mit Margarita von Savoien bezeugt hatte[5]), seinen drei Söhnen Heinrich, Rudolf

---

1) Wie für Regensberg und Rothenburg, so kenne ich auch für Wolhusen keine Kaufsurkunde, so daß die Zeit nicht bestimmt angegeben werden kann. Uebrigens ist meines Wissens kein Brief Diethelms auf Wolhusen ausgestellt.

2) Die Gemahlin Elisabeth und die Söhne Walter und Markward nennt die Urk. 6 Herbstm. 1298, und eine andere vom Jahre 1299, nach welcher der Freie zu Wangen auf dem Hause ist. Diese Burg, zunächst dem von dem Hauptdorfe Wangen eine gute Viertelstunde entfernten Oberdorf, auf mäßigem Hügel und mit der Aussicht auf das fruchtbare, jedoch enge Thal begegnet mir zum ersten Male in der Urk. der Anm. 2 auf Seite 388.

3) In einer Urk. vom Jahre 1201 (ind. 4; Archiv S. Urban) wird genannt dominus Burchardus de Balme. Nach desselben Klosters ältestem lateinischen Urbar kaufte es im J. 1197 von Heinrich von der Balm für 4 Mark eine Schupose in Langatun (jetzt Langenthal); dieser Heinrich war der Sohn einer Schwester Ulrichs von Langenstein. Das Jahrzeitbuch von S. Urban gedenkt zum 4 Brachm. einer domina Margareta de Palma, welche dedit redditus 30 sol. de bonis in Rorbach, und beim 5 Brachm. einer domina Elisabet de Palma. Ich weiß nicht, ob oder wie Burghard und Heinrich unter sich verwandt seien, und in welchem Verhältnisse die beiden Frauen zu ihnen oder zu spätern Freien stehen.

4) Nur allmälig tritt aus den nachfolgenden Urkunden, und vornehmlich mehrern des 14 Jahrhunderts, des Hauses Besitzstand diesseits und jenseits der Are hervor.

5) Unter den Bürgen: Arnoldus de Rotembor (Rothenburg), Uldricus de Konemberg (doch wohl Grünenberg), Henricus de Balma. Urk. apud Meldunum 1 Brachm. 1218: Guichenon Hist. Généal. de la Roy. Maison de Savoie IV, 62.

und Ulrich; noch war keiner von ihnen Ritter, als der Vater starb. Mit ihren Dorfleuten von Bußwile, die auf S. Urbans Gemeinweide[1]) sich ein Recht angemaßt hatten, erklärten vor der Kirche zu Dietwile die Jungherren von der Balm, daß denselben die Nutzung nur durch des Klosters Vergünstigung und auf so lange zustehe, als sie für allfälligen Schaden inner acht Tagen vollen Ersatz leisten[2]). Heinrich der älteste, welcher nach Friderichs des Zweiten Entsetzung an den Bewegungen im obern Elsasse mit dem jüngern Grafen Rudolf von Habsburg Antheil genommen, führte bald, nunmehr Ritter, Frau Ita die Witwe Hern Heinrichs von Butenheim, für dessen Söhne er an der Spitze eines Schiedgerichtes stand[3]), als seine Gemahlin auf Altbüron heim[4]). Als sechs Jahre später der Freie Her Heinrich von der Balm um ebendieselbe Zeit, da durch Papst Innocentius den Vierten über ihn mit dem Landgrafen Rudolf die Androhung des Kirchenbanns gekommen[5]), mehrere Güter jenseits der Roth nothgedrungen[6]) an S. Urban veräußerte, gab hiezu dessen Bruder Rudolf seine Ein-

---

1) in pascuis de Hafgren (Habcherig, zwischen Melchnau und Langatun); das Kloster kann communitatem pascuorum denegare.

2) Urk. (ohne näheres Datum) 1234: Archiv S. Urban. Zugegen: Her Heinrich von Langenstein, Her Walter von Rorbach, und die domicelli de Balma (keiner ist genannt). Siegler: der Abt von S. Urban, die domini de Langenstein (✠ Sigillvm. Dnorum. De. Grvnenberch.), und die pueri de Balma (es ist ab).

3) Die Urk. 20 Winterm. 1246: s. die Anm. 3 auf Seite 151. Daselbst Anm. 2 sind die drei Söhne genannt; Johannes siegelt bereits. Durch Urk. Basel 7 Christm. 1269 (Schöpflin Als. Dipl. I, 465) geben die Brüder Johannes und Heinrich von Butenheim ihre Burg Landeser Heinrichen von Neuenburg dem Bischofe von Basel zu Eigen auf.

4) Urk. vf der burk ze Albvron 22 Heum. 1248: Beilage 8. Zeugen: Her Heinrich und Her Rudolf von der Balm, Her Walter, Her Rudolf und Konrad von Wedifwile, Her Markwarb und Her Heinrich von Grünenberg, Heinrich von Kemten und Heinrich von Butenheim. Siegler: Heinrich von der Balm (mit Militis; ein großklauiger, langwadeliger Löwe), Rudolf von Wedifwile, und die Herren von Grünenberg (es hiengen zwei).

5) Die Urk. 18 Augustm. 1254: s. die Anm. 5 auf Seite 165.

6) exigente necessitate. Die Güter sind: eine Schupose zu Langatun (Ertrag, 9 Schl. und 4 Pfg.), quoddam predium apud Egelboltesbul (Engelsbühl, bei Stockholz; Entr., 10 Schl.), und predium aliud zu Hermenningen (Entr., 46 Schl. und 6 Pfg.).

willigung; für Ulrich den dritten Bruder, der, da er nicht im Lande war[1]), um seine Zustimmung nicht befragt werden konnte, verbürgten sich Freie und Ritter zu Giselschaft in Zofingen[2]). Nach diesem wird Hern Heinrichs nicht mehr gedacht.

Her Rudolf von der Balm wurde, mit Jacob von Fischbach einem Bürger Zofingens, Stifter eines Schwesterhauses grauen Ordens zu Ebersegg. Rudolf von Habsburg hatte noch als Erwählter von Constanz die beabsichtigte Gründung genehmigt, und selbe mit Leuten und Gut von seiner Gerichtsbarkeit befreit[3]). Hinwieder der seinigen entließ sie der Freie, und vergabete das Dorf Ebersegg selbst, inner dessen Gränzen das Kloster erbaut wurde, sowie die gleichnamige Capelle im Kirchspiele Altishofen; seinerseits steuerte der von Fischbach die Stiftung für ihren ersten Bedarf mit hinreichendem Gute aus[4]), und neben andern Wohlthätern[5]) übergab auch der Ritter Walter von Büttikon ein Gehölze mit dessen Neubrüchen[6]). An Ort und Stelle übernahmen die Aebte

1) quia non erat in terra, und später cum redierit; sonst keine Andeutung.

2) Urk. (ohne anderes Datum) 1254 (ind. 11, statt 12): Archiv S. Urban. Wie bald hierauf Her Heinrich gestorben sei, weiß ich nicht; aber schon im Jahre 1256 wird er nicht mehr erwähnt. In der Urk. Basel 8 Mai 1259 (Archiv S. Urban; abg. mit dem unrichtigen Jahre 1254 im Solothurn. Wochenblatt Jahrg 1831, S. 130) erklärt Ita relicta de Butenheim, mater domini Heinrici et domini Joh. militum de Butenheim: quod abbas et conventus S. Urbani in nullo sibi tenebantur et nihil de suo habebant, immo nec pecuniam nec res aliquas habebat depositas apud ipsos. Her Heinrich von der Balm, ihr zweiter Mann, muß längst todt sein.

3) Urk. Rheinau 12 Herbstm. 1274: Archiv Ebersegg, jetzt Rathhausen; abg. im Geschichtsfreund I, 33.

4) Jacob gibt: sein anstoßendes Dorf Wegeringen mit Ackerland zu mehr als 5 Pflügen, Ochsen und Pferde an drei Pflüge, und Kühe und Schafe für Milch und Wolle; 11 Schuposen zu Egolzwile, et lacus ibidem sitos zum Fischen; 8 Schuposen in Langnau, 2 zu Badachthal, und je 1 bei Uetkon und bei Witoldingen; endlich einen Weinberg ante municipium de Liehtstal. Der Ertrag der 23 Schuposen an Pfenningen und Korn ist zu 21 Pfund und 4 Schilling angegeben.

5) Anshelm dictus Berwardi, Bürger zu Zofingen, gab eine Schupose in Rebinkon; einer von Bodenberg einen Wald apud Imzcenbvl.

6) Sie zahlen jährlich mindestens 2 Pfund; der Wald heißt Esche. Urk. Ebersegg (apud Ebersegge, quod nunc dicitur Pura Vallis) 23 Heum. 1275:

Rudolf von Frienisberg und Heinrich von Tennebach aus der Hand des Stifters das Kloster, um es aus Auftrag des Generalcapitels dem Cistercer Orden einzuverleiben, schlossen dann die von Rathhausen genommenen Aebtissin und Conventschwestern in dasselbe ein, und unterstellten sie der Pflege des Gotteshauses S. Urban [1]). Hierauf weihete ein Stellvertreter [2]) des Bischofs von Constanz die Kirche mit zwei Altären [3]) sowie den Kirchhof, setzte den Tag zur jährlichen Feier der Kirchweihe fest [4]), und verlieh auf dieselbe in üblicher Weise einen Ablaß [5]); diesen vermehrte er, als kurze Zeit darnach Kirche und Kloster durch Brand verunglückten, und er die Gläubigen zu milden Gaben für den Wiederaufbau einlud [6]). Aehnlichen Nachlaß von Kirchenbußen ertheilte für mehrere Feste der nachfolgende Weihbischof [7]). Papst Johannes der Einundzwanzigste seinerseits bestätigte den Frauen die von römischen Päpsten seinen Vorfahren, von Königen, Fürsten oder andern Gläubigen verliehenen Gnaden und Freiheiten [8]); nicht nur nahm er sie und ihr Gut in S. Peters und seinen Schirm [9]), sondern ermächtigte sie von Conventschwestern freien Standes, die über ihr Erbe oder sonst Erworbenes, wofern sie in der Welt blieben, frei verfügen könnten, ohne Verletzung der Rechte eines

---

Archiv Ebersegg. Siegler: die beiden Stifter, und Propst L. und das Capitel zu Zofingen.

1) Urk. Ebersegg 23 Heum. 1275: Archiv Ebersegg; eine späte Uebersetzung gibt Neugart Cod. Dipl. II, 293.

2) Ptolomeus d. g. Sardanensis episcopus; über ihn und den nächstfolgenden Weihbischof vergl. diese Geschichte I, 595, Anm. 4.

3) Den Hochaltar in unsrer lieben Frauen Ehre, den andern Altar in des hl. Kreuzes und S. Ulrichs Ehre.

4) Auf den vierten (statt dritten) Sonntag nach Ostern, qua cantatur Jubilate.

5) Nämlich 40 Tage criminalium und 1 Jahr venialium. Urk. Ebersegg 26 Winterm. 1277 (ind. 5): Archiv Ebersegg.

6) Er gibt je 20 Tage criminalium et venialium. Urk. Ebersegg (in eodem loco) 1279 (ind. 7; also vor dem 24 Herbstm.): Arch. Eb.

7) Frater Johannes Letthoniensis episcopus, ordinis domus Theutonice; er gibt für die vier Frauentage und für die Kirchweihe je 100 Tage venialium und 40 criminalium. Urk. 5 April 1282: Arch. Eb.

8) Urk. Viterbo 30 Herbstm. 1276 (pontif. n. anno 1): Arch. Eb.

9) Urk. Viterbo 4 Weinm. 1276 (a. 1): Arch. Eb.

andern Bewegliches und Unbewegliches anzunehmen und zu behalten, mit einziger Ausnahme von Lehengütern[1]).

Von dem Abte Berchtold von Murbach erhielten die Frauen zu Ebersegg Bestätigung für den Wald, den ihnen als Gabe unter Lebenden sein Dienstman der seitdem verstorbene Ritter Walter von Büttikon geschenkt hatte[2]). Mit dem Abte Heinrich in den Einsideln trafen Aebtissin und Convent solchen Tausch, daß sie Güter zu Badachthal in der Nähe ihres Klosters gegen entferntere zu Egolzwile erhielten[3]). Als Güter in Wegeringen von den Besitzern derselben um neun Pfund Pfenninge an Ebersegg veräußert wurden, trat der Freie Arnold von Wediswile, mit dessen Willen der Kauf geschehen, auch vom Vogteirechte zurück[4]); ebenso trug Her Ulrich vom Thor einen Acker, den sein Lehenman an Aebtissin und Convent abgetreten und wofür er ihm mit einem andern Ersatz geleistet hatte, durch Darreichung der eigenen Hand auf dieselben über[5]). Ins Kloster zu Ebersegg traten Catharina Kunrads von Rogglisw ile hinterlassene Tochter, und Margarita bei Lebzeiten ihrer Aeltern des Ritters Jacob von Schenken und der Frau Ita von Olten: jene übergab durch die Hand ihres Vor-

1) Urk. Viterbo 5 Weinm. 1276 (a. 1); diesen letzten Brief kenne ich nur aus Jacobs von Rinach des Propsts von Münster Beglaubigungsurk. Münster 28 Brachm. 1341 (ind. 9): Arch. Eb. Ueber Papst Johannes s. diese Geschichte I, 132 und 215.

2) siluam dictam daz Esche, sitam inter Engelbrechtingen ac Hutwile. Urk. Falkenstein 4 Jänner 1291 (ind. 3, statt 4): Arch. Eb.; abg. im Geschichtsfreund I, 207.

3) Urk. (des Abts) 4 April 1289: Arch. Eb. Zeugen: Arnold von Brugtal ein Cappeler Mönch; Ulr. Snezer, Walter in dem Wile und Kunrad Roth, von Sursee; Jacob Widemer und Ulr. von Pfafna, von Tagmarsellen; — — —. Der Gegenbrief von Aebtissin und Convent zu Ebersegg liegt im Archiv S. Urban.

4) Vier Zinspfenninge mußten jährlich an die Mühle in Dietwile zu Handen des Klosters Einsideln entrichtet werden. Urk. Ettiswile 9 Weinm. 1286 (ind. 15): Arch. Eb. Zeugen: Her Peter des Leutpriesters Verweser (viceplebanus) in Ettiswile; von S. Urban, Her Kunrad von Veltheim ein Mönch und Ulrich von Isenbal ein Laienbruder; Heinrich und Arnold Laienbrüder in Ebersegg; — —.

5) agrum dictum Kriegenberch; der Lehenträger heißt H. von Swerzwendi. Urk. (Vl. de Porta) Altbüren 10 Winterm. 1288 (ind. 2): Arch. Eb.

munds, und unter Zustimmung ihres Herrn des Grafen Hartman von Froburg, mit anderm Gute einen halben Hof in Rogglißwile zu freiem Besitze, nur daß die Mutter, deren Heurathsgabe auf den Hof angewiesen war, sich selber und (wofern sie die Tochter überlebe) auch ihren Erben dreißig Schillinge als Nutznießung vorbehielt, während dem Kloster im letztern Falle der Ertrag eines Pfundes gesichert blieb[1]); hinwieder setzte Hern Jacobs Gemahlin die Aussteuer der Tochter so auf ihre eigenen Erbgüter in Tagmarsellen, daß sie der Ritter oder dessen Erben mit zwanzig Pfund jederzeit lösen mochten[2]). Endlich erhielten die Frauen zu Ebersegg die Eigenschaft mehrerer Güter in Langnau, von welchen sich der Freie Rudolf von der Balm und seine Gemahlin Judenta nur lebenslängliche Nutznießung vorbehielten[3]); in gleicher Weise übergab Frau Judenta nicht unbedeutende Ertragnisse von Eigengütern zu Schöz, Rebinkon und Altlißhofen[4]). Zu seinem, seiner Gemahlin und aller seiner Vordern Seelenheile trat Her Rudolf den Frauen das Vogteirecht über die Capelle zu Ebersegg, und zugleich

---

1) Vormund ist Her Joh. von Rogglißwile, ihr patruelis; die Mutter heißt Margarita, ihr Bruder Otto, eine Schwester ist nicht benannt. Urk. 20 Herbstm. 1275: Arch. Eb. Zeugen: Her Ulrich vordem Abt in Frienisberg, Joh. der Kelner und K. der Kuster, Mönche von S. Urban; B. der Kuster von Zofingen, H. des Leutpriesters Verweser in Pfaffena; Ulr. von Ifenthal, Jacob von Fischbach, R. von Knutwile und B. Ilubrecht, Bürger in Zofingen; Wer. von Altenbach, K. Reise und Jacob Kramer. Siegler: Abt M. von S. Urban, Graf H. von Froburg, und der Kuster B. von Zofingen.

2) Urk. (Hern Jacobs) Ebersegg 24 Hornung 1291 (ind. 3, statt 4): Arch. Eb. Zeugen: die Ritter, Her Matthias und Her Walter von Schenken meine Vettern (patrueles), und Her Albrecht von Winterberg; Her Burghard von Uzingen ein Freie, Her Dietrich der Kirchherr von Ruswile mein Bruder; die Jungherren (domicelli), Hartman von Ifental und Gerung von Schenken mein Vetter (patruelis); und Rud. von Olten. Siegler: Her Jacob, mein Herr der Freie Diethelm von Wolhusen, und der Kirchherr.

3) Es sind 8 Schuposen (s. die Anm. 4 auf Seite 392). Urk. Altbüren im März 1283: Arch. Eb. Zeugen: Her Markward der Abt, Br. Ulrich vordem Abt in Frienisberg und Br. Johannes von Wimnau Mönche, von S. Urban; R. der Decan in Altlißhofen, und Jacob von Fischbach. Siegler: der Freie.

4) Urk. im März 1283: Arch. Eb. Zeugen: der Ritter Walter von Büttikon, und Jacob von Fischbach. Siegler: ihr Gemahl.

um das Dorf[1]) Hügel und Berge, Wald und Weide, Wiesen und Wasser mit allen Rechten und Nützen zu freiem Eigen ab[2]).

Der Freie Rudolf, der den Grafen Rudolf von Habsburg zum Landtage in Uri begleitet[3]) und auch bei den jüngern Habsburgern wiederholt erschien[4]), hatte gleichwohl mehr als auf weltliche Geschäfte[5]) seinen Sinn auf geistliche Dinge gerichtet. Von den Zehenten und Gütern in Rorbach bewidmete Her Rudolf die Capelle des heiligen Grabes zu S. Gallen[6]). Durch Vergabung des Kirchensatzes in Liß und, mit Ausnahme der Leute, aller ihrer Güter in dem Dorfe stifteten der Freie und seine Gemahlin Judenta von Kempten ihren gemeinsamen Jahrtag bei den Frauen zu Interlachen[7]). Gleichwie sie schon in der ersten Zeit ihrer Ehe Mildthätigkeit gegen S. Urban geübt[8]), so schenkten sie fünfundzwanzig Jahre später alle ihre zu Wangen liegenden Güter, deren

---

1) iuxta villam de Ebersecca circumquaque.

2) Urk. Altbüren im April 1283: Archiv Ebersegg. Zeugen: ganz dieselben, wie in der Anm. 3 auf Seite 395. In allen drei Briefen wird ihren Erben oder Nachkommen keinerlei Recht vorbehalten; niemand ist genannt oder bezeichnet.

3) Die Urk. 23 Christm. 1257: s. bei Uri.

4) Er ist bei ihnen zu Freudenau am 15 Weinm. 1263 (Zapf Monum. I, 139), zu Basel am 13 März 1265 (Herrgott Gen. II, 389), und mit seinem Bruder Ulrich zu Sempach vor dem 24 Herbstm. 1272 (Archiv Hoheurain). S. noch die erste Urk. der Anm. 8 auf Seite 398.

5) Durch Spruch des Bischofs Wilhelm von Lausanne werden Her Rudolf, seine Gemahlin Judenta und Gerung und Rudolf von Kempten, gegen Abt und Convent der Prämonstratenser zu Gotstatt (Locus Dei), beim Kirchensatze de Monpotom geschützt. Urk. Lucens 4 Winterm. 1279: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 147 ff.

6) Urk. in castro Alpürren im Jänner 1269: Stiftsarch. S. Gallen. Mitsiegler: der Freie Ulrich von der Balm, sein Bruder. Her Rudolf heißt de pago Burgundie, wohl wegen der Lage der vergabeten Güter jenseits der Roth.

7) Urk. im Augustm. 1282 (ind. 10): Archiv Interlachen, jetzt Lehensarchiv Bern.

8) Frau Judenta gibt totum predium, quod habuit apud Wangen, durch Urk. 1256; durch Urk. 1257 vergabet Her Rudolf wiederum (Archiv S. Urban). Zeugen des erstern Briefes: die Freien, Heinrich von Grünenberg, Werner von Rüti und Ulrich von der Balm; Zeugen des andern Briefes: die Freien, Heinrich von Grünenberg, Kunrad von Webiswile und Werner von Rüti; — —.

jährlicher Ertrag sich auf sieben Mark Silbers belief, als frommes Vermächtniß dem Kloster[1]). Nach dem Hintritte ihres Gemahls gründete Frau Judenta aus den von ihrer Mutter ererbten Gütern zu Safnern[2]), ungehindert von ihren Brudersöhnen Gerung und Rudolf von Kempten[3]), in S. Urban eine Capelle, wo Hern Rudolfs Gebeine ruhten, und stiftete in derselben zu seinem und ihrem Seelenheile eine tägliche Messe[4]). König Rudolf hatte der Witwe Hern Herman von Bonstetten, ihren Blutsverwandten, zum Beschirmer und Vogte gegeben[5]). Her Ulrich von der Balm, der jüngste der drei Freien, war von seines Bruders Rudolf erstem Auftreten bis zum letzten[6]) häufig dessen Gefährte: mit ihm ver-

---

1) Urk. S. Urban im Augustm. 1282: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott Gen. II, 508 f. Mitsiegler: Her Ulrich von der Balm. Der Abt genehmigte die, im Vermächtnisse getroffenen, Anordnungen per suas literas nobis et nostris heredibus traditas, welche Bischof Rudolf von Constanz und der Abt von Lücel mit ihm besiegelten.

2) Daraus, aus der Urk. der Anm. 5 auf Seite 396, sowie aus der später folgenden Urk. 18 Mai 1296 mag geschlossen werden, daß Judenta's Mutter eine Freie von Schwanden war. In der Urk. Burgdorf 9 März 1275 (Neugart Cod. Dipl. II, 292, und Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 487), durch welche Her Burghard von Schwanden und sein Sohn Ulrich ihre Tochter und Schwester Elisabeth, Gemahlin Hern Rudolfs des Friesen, eines Ritters, mit ihrem Besitzthume zu Jegisdorf aussteuern, ist Her Rudolf von der Balm der erste Zeuge.

3) Urk. (Gerungs, Sohns des verstorbenen Heinrich von Kempten Ritters) Zofingen 17 Augustm. 1286, und Urk. (Rudolfs, Sohns des verstorbenen Hern Gerung von Kempten Ritters) Zofingen 13 April 1288: Archiv S. Urban. Zeugen des erstern Briefes: Her Burghard Decan der Kirche Zofingen, Her Joh. von Liebegg Kirchherr in Scheftlan, — — —; Zeugen des andern Briefes: Heinrich der Prior, Werner der Sänger und Joh. von Wimenau (Winau), Mönche von S. Urban; Burghard der Decan und H. der Kuster, Chorherren zu Zofingen; — —. Von beiden Freien wird Judenta amita genannt; Gerung hat kein Siegel, Rudolf siegelt selber.

4) Urk. (der Frau Judenta) 20 Heum. 1291: Archiv S. Urban; abg. im Geschichtsfreund II, 168. Siegler: Gerung von Kempten, der zu allem seine Zustimmung gab.

5) So sagt Her Herman selbst in seiner Urk. Gurci (Gurk) 16 Hornung 1298: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott Gen. II, 563, jedoch unrichtig mit Turegi.

6) Des Ritters Leo von Denz Vertragsurk. Tunstetten 11 Winterm. 1283 mit den Spitalbrüdern daselbst (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 521 f.)

äußerte er an den Maier von Stans ihr Gut zu Buchs[1]; mit ihm und Hern Arnold von Wedischwile förderte er der Witwe des Ritters Peter von Hünoberg, ihrer nahen Anverwandten, den sorgenfreien Eintritt ins Kloster Frauenthal[2]. Schon frühe gab Hern Ulrich das Gotteshaus S. Urban einen Beweis des Zutrauens[3]; er selber kam mit den Grafen von Kiburg[4] und Froburg[5], mit den Freien von Grünenberg[6] und Wedischwile[7], und gleich seinem Bruder Rudolf auch mit dem Bischofe Rudolf von Constanz[8], durch Befreundung oder Verwandtschaft in manigfaltige Berührung. Das ganze Erbe der drei Brüder sollte einst Rudolfen zufallen, der kaum erst ins Jünglingsalter trat[9], als Her Ulrich in hohen Jahren noch zu vielfachen Geschäften gerufen wurde.

---

besiegeln auch die Freien Rudolf und Ulrich Herren von der Balm. Später als hier begegnet mir Her Rudolf nicht mehr unter den Lebenden.

1) Die Urk. 5 Brachm. 1279: s. bei Buchs.

2) Die Urk. 29 März 1281: s. bei Wedischwile.

3) Er ist Mittschiedman für dasselbe am 1 Christm. 1268: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 18.

4) Er ist bei Hartman dem jüngern Grafen am 28 Christm. 1262 zu Kasteln der erste Zeuge: s. bei Liela.

5) Er siegelt zu Zofingen am 10 Heum. 1286: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 26 ff.

6) In der Urk. S. Urban 10 Mai 1279 (Archiv S. Urban) werden von dem Freien Ulrich einem Junghern, drittem Sohne Hern Heinrichs von Grünenberg, die Brüder R. und Ul. von der Balm avunculi mei genannt.

7) Am 17 Heum. 1287: s. bei Wedischwile.

8) Her Rudolf bezeugt den Kauf Arbons am 8 (oder 11) Mai 1282: s. die Anm. 7 auf Seite 368; zu Rheinau bei Bischof Rudolf am 5 Brachm. 1287 (Herrgott Gen. II, 533 f.) sind Zeugen: Walter Herr von Eschenbach, Berchtold sein Sohn, Ulrich Herr von der Balm, und die Ritter Ulrich und Ulrich von Büttikon.

9) Zum ersten Male erscheint der Jungher Rudolf von der Balm als Zeuge im Hornung 1298, und noch am 29 Augustm. 1306 ist er nicht Ritter: s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 72 — 76. Daß Her Heinrich von der Balm, der im J. 1256 nicht mehr lebte und zur Gemahlin eine Frau hatte, deren ältester Sohn aus erster Ehe schon im J. 1246 siegelfähig war, Rudolfs Vater gewesen sei, ist wohl kaum anzunehmen; über 40 Jahre müßte der Sohn in Verborgenheit geblieben sein. Her Rudolf spricht in keinem seiner vielen Briefe von einem Leibeserben, und von Hern Ulrich wird nicht einmal eine Gemahlin erwähnt.

Oben im Kirchspiele Willisau, unweit dem Dorfe Luthern, und in großer Nähe wo der Argau zusammengränzt mit dem burgundischen Lande, stand in einsamer Gegend die Burg Waldsberg, welche an die nach ihrer Stammveste im Emmenthale genannten Freien von Affoltern gehörte. Her Werner, der letzte seines Stammes[1], verkaufte nicht nur an die Benedictiner zu Trub Eigengüter, die bei jenen des Gotteshauses lagen[2], sondern auch anderes Besitzthum zu Buttensulz an die Frauen in Rathhausen[3], und drei Schuposen zu Ufhusen um zwanzig Pfund Berner Pfenninge an Abt und Convent von S. Urban[4]. Eben dieser Abtei, von welcher sein gleichnamiger Vater Güter in Stertenbach und Schöz zu Erbe genommen[5], leistete Her Werner für den lange Zeit versäumten Jahreszins von fünfundzwanzig Schilling dadurch Genugthuung, daß er Eigengut zu Schöz an das Gotteshaus abtrat; gleich seinen Aeltern wählte er in S. Urban sein Begräbniß[6]. Als der Freie starb[7], hinterließ er von seiner Gemahlin Johanna, einer Schwester Hern Ulrichs vom Thor,

---

[1]) Den Vater nennt die Urk. der Anm. 5; er selber ist Zeuge in der Urk. 24 Heum. 1252: s. bei Webiswile. Der, in der Urk. Burgdorf 22 März 1240 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 113) vorkommende, Freie Hesso von Affoltern dürfte ein Vatersbruder sein. S. Urbans Urbarbuch II, 39, a, zum Jahre 1197, nennt einen Hern Ulrich von Affoltern; dieser mag der Großvater sein.

[2]) Um 20 Pfund. Urk. Bern 20 Jänner 1276: Archiv Trub, jetzt Lehensarchiv Bern. Zeugen: Her Peter von Kramburg, ein Freie, meus avunculus; ——.

[3]) Die Urk. 11 März 1276 und 16 Herbstm. 1277: s. bei Rathhausen.

[4]) Urk. apud Waltsperch 2 Hornung 1278: Archiv S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 138 f. Zeugen: (dominus) Henricus plebanus in Vfhusen; Conradus dictus Bindo, Vlricus dictus Wechsler, — — —.

[5]) Urk. (ohne anderes Datum) 1234: Arch. S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. das. 335. Siegler: der Graf von Buchegg und der Herr von Wolhusen (die Siegel sind ab).

[6]) Urk. Bern 1 Christm. 1275: Arch. S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. das. 342 ff. Unter den Zeugen: Br. Burghard von Schwanden, commendator domus de Küniz. Mitsiegler: Ul. sororius meus de Porta. Wegen der Grabstatt vergl. die Urk. 6 Jänner 1267 bei Wolhusen.

[7]) In der Urk. 23 Jänner 1283 (ind. 11; Archiv Interlachen) wird er bereits bone memorie genannt.

die Töchter Agnes, Elisabeth und Clara[1]). Die zwischen Zofingen und Olten gelegene Arburg gehörte den Grafen von Froburg[2]); die Freien, die sich nach derselben nannten, besaßen die Burg Spitzenberg als Lehen vom Gotteshause Trub, als ihr Eigenthum unterhalb Sursee die Beste Büron. Von Hern Cuno[3]), dem Vogte der Kirche Büron und Stifter des Altars unsrer lieben Frau[4]), kam das letztere Haus an Hern Ulrich von Arburg. Dieser, Kirchherr von Büron und Chorherr zu Münster[5]), vermehrte nicht nur unter Propst Rudolf von Froburg die Stiftung

1) So, die Urkunden 27 Jänner 1299, 8, 15 und 17 Hornung 1300, und 7 Hornung 1301: Archiv Interlachen. Nach diesen war Agnes Gemahlin des Ritters Peter von Hünoberg, Elisabeth Gemahlin Kunrads des Schalers genannt Rumbelherr Ritters, und Clara noch unter Vormundschaft ihres Oheims; die Mutter lebte noch.

2) S. die Urkunden 2 Brachm. 1255 und 28 Heum. 1263 bei Froburg. Der in der Urk. vom J. 1201 (Herrgott Gen. II, 206) unter den Dienstmannen des Grafen von Froburg zuerst genannte Heinrich von Arburg könnte, wenn anders unter patruus in der Anm. 6 auf Seite 401 wirklich Vatersbruder verstanden werden darf, die Söhne Cuno (s. die Anm. 3) und Walter (s. die Anm. 4 auf Seite 401) gehabt haben, und von diesen würde der erstere Ulrichs und der letztere Lütolds Vater sein.

3) Her Cuno von Arburc ist der vierte Schiedman in der Theilungsache der Brüder Albrecht und Rudolf Grafen von Habsburg: Urk. um 1239 bei Herrgott ibid. 255. Er war mit dem Grafen Rudolf von Habsburg zu Hagenau im Christm. 1235: s. bei Lucern. Schon im J. 1207, in einer Urk. des Bischofs Lütold von Basel (des Ersten von Röteln) und des Abts Arnold von Murbach (von Froburg), erscheinen nach dem Grafen Rudolf von Thierstein unter den Zeugen Cvno de Arburch und Rudolfus diues de Basilea: Episcopat. Basil. Jura et Priuileg. (im Hausarchiv Wien) pag. 57 ff. Wenn Bischof Lütold von Basel (der Zweite von Röteln: s. die Anm. 4 auf Seite 13) famulum nostrum Bertholdum de Schöz, per manum fratris nostri domini Cvnonis de Arburg (nicht Arberg), beate Marie libere et absolute contulimus (Ibid. 96, a), so beweiset das wohl nicht mehr, als daß Bischof und Cuno eine und dieselbe Mutter gehabt haben. Vergl. Ochs Gesch. d. Stadt u. Landsch. Basel I, 312, der die Urk. mit dem J. 1239 anführt, jedoch unrichtig den Bischof einen Grafen von Arberg nennt.

4) So, das Jahrzeitbuch Büron zum 13 Weinm., wornach der Pfründer gehalten ist seinen Jahrtag mit noch zwei Priestern zu begehen und ihnen dare refectionem ipsa die, ut eo diligentius et fidelius suum celebrent anniuersarium.

5) So, das Jahrz. Büron zum 27 Heumonat.

eines Altars[1]), sondern bestritt auch in eigenen Kosten den Wiederaufbau des Propsteigebäudes[2]); überdieß trat er die Eigenschaft seiner Burg zu Büron mit allem Besitzthume an das Gotteshaus Münster ab, und nahm dieselbe gegen jährliche drei Schillinge als Lehenserkenntlichkeit und einen Schilling für Befreiung von der Vogtei so wieder zu Erbe, daß er unter Vorbehalt des Eigenthums der Kirche frei über die Güter verfügen mochte[3]). Von der Burg Spitzenberg nannte sich nach Hern Walter[4]) der Freie Lütold[5]), der einen Eigenacker zu Schöz um vierthalb Pfund Züricher Münze an S. Urban verkaufte[6]). Bald nach diesem nahm er den Namen Arburg wieder an[7]); Spitzenberg gelangte durch Kauf von der Abtei Trub an Königs Rudolf Söhne[8]),

---

1) sanctorum Joh. evang. et Joh. bapt., vor dem 28 Herbstm. 1272: Liber crinitus (Das härene Buch, ein Pergamenband meist gleichzeitiger Abschriften, zu Münster) pag. 32, a und b.

2) Den Beweis gibt des Propsts Jacob von Rinach Urk. Münster 11 Herbstm. 1314: Archiv Münster. Mit 60 Pfund Pfenninge mußte Hern Ulrichs Jahrzeit begangen werden.

3) Urk. (Propsts R. und des Capitels) Münster 7 Heum. 1260: Archiv Münster; abg. bei Neugart Cod. Dipl. II, 235. Siegler: Propst und Capitel, Meister B. der constanzische Archidiacon durch Burgund, und der Chorherr Ulrich von Arburg. Dieser siegelt auch am 1 Christm. 1265: s. die Anm. 6 auf Seite 226; er erscheint noch im J. 1270 als zweitgenannter unter den Freien: s. vor Anm. 1 auf Seite 387. Er stirbt am 15 Jänner 1272: Jahrzeitbuch Münster.

4) In des Ritters Berchtold von Arwangen Urk. Burgdorf im Jänner 1251 (Herrgott Gen. II, 294) sind Zeugen: B. der Leutpriester von Oberburg; die Freien Cuno von Rüti und Walter von Spitzenberg.

5) vir nobilis Lvtoldus dictus de Spicenperc.

6) Urk. 23 Hornung 1263: Archiv S. Urban. Zeugen: dominus Vl. de Arburc, filius patrui sui; — —. Der Brief wird versehen sigillo filii patrui sui; Her Ulrich siegelt als Chorherr von Münster.

7) Noch im Jahre 1270 (s. vor Anm. 1 auf Seite 387) kommt L. de Spizenberg unter 8 Freien als jüngster vor; in des Ritters Walter von Arwangen Urk. Burgdorf 11 Weinm. 1274 (Archiv S. Urban) erscheinen als Zeugen: die Freien, Her Dietrich von Rüti und Her Lütolf von Arburg; die Ritter, Her Herman von Matstetten, Her Ulrich vom Thor und Her Ulrich Brunzo.

8) „die kouft ist für eigen" —: Oest. Urbar (Officium Spitzemberg), nach welchem die Herrschaft Twing und Bann hatte, und Dieb und Frevel richtete; der größte Ertrag an Korn und Pfenningen rührte von Eigengütern „vmb Spitzemberg vnd ze Langnowe in dem dorfe vnd darvmb". In einer Urk. Langnau 30 Winterm. 1306 (Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1833,

dagegen erbte die Veste Büron in dem Hause des Freien Lütold von Arburg fort[1]).

Unterhalb Olten am rechten Ufer der Are, kaum eine kleine Stunde von Arau, liegt auf mäßigem Bühl S. Leodegarien Kirche zu Werd, deren Vogtei an die von der gegenüber liegenden Veste genannten Freien von Gösson gehörte. Hern Gerhard aus diesem Hause, der bei dem Freien Berchtold von Eschenbach sich zu Oberhofen befunden[2]) und wiederum beim Grafen Ludwig von Froburg[3]), begleitete sein gleichnamiger Sohn zu Hartman dem jüngern Grafen von Kiburg nach Wikon[4]), oder dieser besuchte Lucern allein mit dem Grafen Gotfrid von Habsburg[5]). Innocentius der Vierte hatte auch Hern Gerhard, als des Landgrafen Rudolf ersten Gefährten, mit dem Banne bedroht[6]); mit andern Freien

---

S. 353), welche Nicolaus Abt zum hl. Kreuze in Trub besiegelt, erscheint Peter von Arwangen als Amman (minister) illustrium virorum dominorum ducum Austrie in villa Langnowa. Ich weiß nicht, ob Spitzenberg noch unter König Rudolf oder erst unter Albrecht an Oesterreich gekommen ist.

[1]) Er ist wohl gemeint im Jahrzeitbuch Büron zum 15 Weinm.: Lütoldus de Arburch, aduocatus huius ecclesie; dominus Johannes de Wolhusen. Für seine Söhne halte ich, bei der großen Seltenheit ihrer Briefe, die in der Urk. 14 Weinm. 1300 vorkommenden Brüder Ulrich und Rudolf Freien von Arburg.

[2]) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 380: presentibus — — — domino Gerardo de Gozekoven, et domino Bur. de Brengarten, —. Dem Kloster S. Urban (Urbarbuch II, 42, a, unmittelbar nach dem J. 1224) gaben Her Erhart (Gerhard) von Gösson und seine Söhne G. und H. eine Schuposе; in diesem Falle müssen wohl bis zum J. 1286 (s. die Anm. 2 auf Seite 404) drei Gerharde angenommen werden.

[3]) In der Urk. vom J. 1245 (Tschudi Chronik I, 141, a) sind weltliche Zeugen: Rudolf Graf von Thierstein; Heinrich von Grünenberg, Gerhard de Gozinchoven, Kunrad von Bechburg, Thüring der jüngere von Ramstein; — — — —.

[4]) In der Urk. vom J. 1256 (Herrgott Gen. II, 329) sind Zeugen: Gerhard der Vogt von Gösson, und sein Sohn (er ist nicht benannt, aber der Name ergibt sich aus dem Folgenden). Wiederum beim jüngern Hartman ist Gerhard von Gösson, offenbar der Sohn, in der Urk. Zürich 29 Herbstm. 1262: Herrgott ibid. 375.

[5]) Die Urk. 3 Weinm. 1257: s. die Anm. 5 auf Seite 204 und Anm. 1 auf Seite 205.

[6]) Am 18 Augustm. 1254: s. bei Lucern. In der von ihm ausgestellten Urk. Basel 16 Herbstm. 1254 (Herrgott ibid. 313) bekennt Gerhard der Vogt von Gösson, daß er über zwei Schuposen in Gibinnach, die den Frauen

war derselbe in Rudolfs Gefolge zum Landtage in Altdorf[1]). Vor dem Grafen Rudolf von Habsburg ward ein Streit zwischen Propst und Capitel zu Werd und dem Freien Gerhard Herrn von Gößkon verglichen: Der Propst behielt die Gerichtsbarkeit über Dorf und Leute seiner Kirche, und dem Freien blieb untersagt sich an Haus oder Hof der Stiftsherren gewaltsam zu vergreifen; als Vogt soll er die Gotteshausleute so bescheiden halten, daß sie der Kirche den schuldigen Zins zu entrichten vermögen. Als Sühne für zugefügten Schaden versprach Gerhard zwei Eigenhuben dem Stifte abzutreten, und Graf Rudolf verbürgte sich denselben bei neuen Uebergriffen zur angelobten Pflicht zurückzuführen[2]). Her Hesso von Rinach, Chorherr zu Münster und Leutpriester in Hochdorf[3]), war Propst zu Werd[4]); auf ihn folgte in dieser Würde Her Kunrad von Gößkon[5]). Unter dem letztern machten sich zwei Chorherren um den Gottesdienst ihrer Kirche verdient: Meister Werner von Tenninkon, indem er durch Bewidmung des Altars unsrer lieben Frau mit jährlichen fünf Mark Silbers den, zu Bedienung desselben je angestellten, Priester zu-

---

zu Olsberg gehören, die Vogtei als Lehen der Grafen Rudolf und Gotfrid von Habsburg besitze.

1) Am 20 Mai 1258: s. bei Uri. Für G. hat Neugart Cod. Dipl. II, 224 irrig C. abgedruckt; daraus hat man Kunrad gemacht, und ihm eine Schwester des (spätern) Dompropsts zu Basel Lütold von Röteln zur Gemahlin gegeben: das alles fällt weg.

2) Urk. (des Grafen Rudolf) Arau 31 Augustm. 1265: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1821, S. 379 ff.; die teutsche Uebersetzung gibt Neugart ibid. 257, wo Propst H. geradezu Heinrich geworden ist. In des Grafen Rudolf Urk. Zürich 20 März 1267 (s. die Anm. 4 auf Seite 359) ist in dessen Gefolge zuerst genannt dominus Ger. de Goschon miles.

3) So, eine Urk. vom J. 1247 (ind. 6): Archiv Hohenrain. Vergl. bei Neugart ibid. 193 ff. die Urk. Constanz 17 Winterm. 1250.

4) Den Propst Hesso von Werd nennt bereits die Urk. 2 — 9 Hornung 1265: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 543. Zwei lateinische Urk. 1271 und 1273 nennen ihn einfach H.; den vollen Namen geben drei teutsche Briefe vom J. 1276: Archiv Hohenrain. Auch im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1821, S. 381 urkundet Propst Hesso am 2 Heum. 1273.

5) Ihm gestattet das Capitel, auf Bitte des Bischofs von Constanz, den Bezug der nondum vacantis Propsteipfründe durch Urk. 20 Herbstm. 1282: Soloth. Wochenbl. das. 383.

gleich zu Absingung der Tagszeiten verpflichtete[1]); sowie Meister Heinrich von Wetgis, als er mit zwanzig Mark die Sängerei stiftete, zu welcher Stelle er selber erwählt wurde[2]). Dem Propste Kunrad aber, als der auch abwesend die Angelegenheiten der Kirche besorge, sicherte das Capitel jedoch ohne Folge für spätere Pröpste das Einkommen eines anwesenden Chorherrn an Wein und anderm zu[3]). Lange vor diesem verkauften die Freien Gerhard und Kunrad von Gösskon ein Eigengut in Notwile um vierzehen und ein halbes Pfund an die Spitalbrüder zu Hohenrain[4]). So weit die Freien.

In dem schmalen, jedoch fruchtbaren Thale zwischen dem Lindenberge und dem Richensee, wo kiburgisches und habsburgisches Gut beisammen lag, von dem Hause der Teutschbrüder in Hiltskirch bis hinauf zu jenem der Spitalbrüder zu Hohenrain, hatten fünf Ritter ihre Sitze. Her Heinrich von Heidegg[5]), dem seine Gemahlin Elisabeth nebst Töchtern die Söhne Kunrad und Hiltebold geboren, war nicht nur Dienstman des Grafen Hartman von Kiburg[6]), sondern auch des Reichs; von Kaiser Friderich trug er die Vogtei über das Riedholz, welches in den Hof Kam im Reußthale und mit diesem an die Abtei Zürich gehörte. Als

---

1) Urk. Werd 1 Hornung 1288: Soloth. Wochenbl. das. 383 ff.

2) Dieses geschah am 7 Augustm. 1286 (s. die Anm. 5 auf Seite 47), presidente s. Romane sedi Honorio papa, regnante inclyto domino Rudolfo d. g. Romanorum rege dicto de Habsburg, sub domino Conrado preposito dicto de Göskon, et domino Gerhardo milite, nobili, aduocato ecclesie Werdensis. Meister Heinrich heißt auch iudex ecclesie Constantiensis.

3) Urk. (des Propsts) Werd 26 Herbstm. 1290: Soloth. Wochenbl. das. 385.

4) allodium nostrum in villa Notwile, videlicet Schoposam. Urk. (der Freien G. et C.) in ciuitate Arowe 13 Jänner 1276: Archiv Hohenrain. Zeugen: Br. Nicolaus von Ueberlingen; Her Walter ein Ritter von Rore, — — — —. Es hieng nie mehr als ein Siegel: ✠ S .... Domini .... ON.

5) Sein Vater Heinrich ist im Jahre 1210 beim alten Grafen Rudolf von Habsburg zu Lucern: s. bei Engelberg; Beide nennt die Urk. 28 März 1223 bei Münster; Heinrich der Sohn ist am 22 Heum. 1238 beim Grafen Albrecht zu Baldegg: s. bei Engelberg.

6) Die Urk. 5 Hornung 1241: s. die Anm. 3 auf Seite 6. Der Ritter besitzt Gut zu Oberbürgeln im Kirchspiele Hochdorf.

auf demselben Gute das Kloster Rathhausen gestiftet wurde, trat ihm der Ritter die Vogtei ab; dreißig Jahre später nahm König Rudolf von dessen Sohne Hern Kunrad eigene Güter an das Reich auf, und belehnte ihn mit deren Vogtei[1]). Kunrad, frühzeitig Ritter[2]), hatte mit Frau Elisabeth, Hern Werners von Staufen Tochter und Schwester Hern Gotfrids des ältern, statt der siebenzig Mark Aussteuer den Hof zu Warmbach deren Lehen von S. Gallen als Pfandschaft erhalten; nachdem dasselbe aufgegeben worden[3]), kaufte er um sechzehen Pfund Pfenninge ein Gut zu Aesch, das dem Hause Hohenrain gehörte, und empfieng es von dem Commendur für sich zu Erbe, als Leibgeding für seine Gemahlin[4]). Dieselbe hatte schon vorher Güter zu Gosbrechtingen von Hern Heinrich dem Reichen einem Ritter von Basel gekauft und sie um den Jahreszins eines Schillings, jedoch unter Vorbehalt freier Verfügung darüber, von Hohenrain als Erblehen empfangen[5]). Während Her Kunrad zu der eigenen Schwester zwei seiner Töchter, noch bei Lebzeiten Hern Heinrichs ihres Großvaters, ins Kloster am Oetenbach gab[6]) und Frau Elisabeth dieses

---

1) Die Urk. 1245, 10 und 28 Heum. 1259, 2 Weinm. 1261 und 28 Heum. 1275: s. bei Rathhausen. Her Heinrich siegelt als Truchseß (dapifer); die Güter Hern Kunrads sind zu Sulz und Misswangen.

2) Er ist mit seinem Vater unter den Rittern in der Urk. 5 Herbstm. 1245: s. die Anm. 10 auf Seite 371.

3) Urk. Staufen (im Breisgau) 1269 (ind. 13; also nach dem 24 Herbstm.): Neugart Cod. Dipl. II, 276. Der verstorbene Her Werner war Dienstman des Grafen Kunrad von Freiburg. Vergl. die Urk. der Anm. 1 auf S. 379.

4) Der Verkäufer war Heinrich des Schulmeisters Bruder von Münster; der Zins, auf S. Joh. des Täufers Tag, betrug 8 Pfenninge. Urk. (Ich bruder Heinrich von Hermolzhein der comendur) 21 Christm. 1280: Archiv Hohenrain. Unter den Zeugen: Johannes von Haidegge vnd Hainj sin bruder.

5) Zwei Urk. (Frater Johannes de Amoltron conmendator) 1271 (ind. 14; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Hohenrain. Zeugen: der Freie Walt. von Eschenbach und Bercht. sein Sohn, der Freie Markw. von Rüßegg; Heinrich der Reiche, der Ritter Walt. von Baldewile und Ulrich von Büttinkon.

6) Die Urk. 6 Heum. 1266: s. die Anm. 4 auf Seite 6. Die Güter liegen in Misswangen und Sulz; in die Vergabung willigen die Kinder Johannes, Heinrich und Catharina. Ist der alte Heinrich, der hier zum letzten Male vorkommt, nach dem Jahrzeitbuch Hitzkirch am 27 Hornung gestorben, so muß dieses im J. 1267 geschehen sein.

Gotteshaus auch später bedachte[1]), erlebte er hinwieder die Vermählung der übrigen Kinder: Catharina wurde die Gemahlin des Ritters Gotfrid von Hünoberg[2]); Johannes von Heidegg und Frau Ronna standen von der Ansprache auf einen Hof zu Ebersol, welchen Hohenrain von Hern Hartman von Baldewile gekauft, verfällt durch Schiedrichter ab[3]); Heinrichen von Heidegg stattete Herzog Rudolf von Oesterreich, des römischen Königs Sohn, die Gemahlin Sophia mit siebenzig Mark Silbers aus und setzte ihm hiefür seinen Hof in Hiltskirch zu Pfand[4]). Auch Hiltebold Hern Kunrads jüngerer Bruder, der mit diesem und Hern Heinrich ihrem Vater, und unter Zustimmung der eigenen Gemahlin, ein Grundstück zu Gosbrechtingen um zehen Mark an Hohenrain verkaufte[5]), bald Ritter[6]), ward durch Frau Guta Vater einer zahlreichen Nachkommenschaft[7]).

---

1) Die Urk. 22 Herbstm. 1273: s. die Anm. 5 auf Seite 6. Sie gibt Zinsgut in Schongau.

2) S. die Urk. 28 Heum. 1283 bei Hünoberg.

3) Urk. (Ich Hesso von Rinnach der probst von Werde; er war Oberman) in Hern Conrades huz von Heidegge in finer stube da ze Hiltzchilch 1276 (ohne anderes Datum): Archiv Hohenrain. Zeugen: Her Kunrad und seine Frau von Staufen, Br. Heinrich der Commendur von Hohenrain, — — — —. Das teutsche Briefchen ist wie zierlicher Druck.

4) Urk. Laupen 20 Brachm. 1288: Beilage 31; richtig gegeben in dem, im Staatsarchiv Lucern liegenden, Verzeichnisse der Pfandbriefe Bl. X, b, 1. Rudolfs Grafensiegel ist noch kenntlich. Die Via des Briefes mag die, in der Urk. der Anm. 4 auf Seite 114 genannte, Sophia sein. Nach einer Urk. Baden 11 Winterm. 1359 (Staatsarchiv Lucern) enthielt der Hof 7 Schuposen und gab 36 Stück an Kernen und an Fastmuß, oder nach dem alten Pfandrodel Bl. III, b 32 modios tritici et 9 modios leguminum.

5) Urk. 6 Mai 1266: Archiv Hohenrain. Zeugen: Her Heinrich von Heidegg der ältere, Br. Rudolf tunc temporis Commendur in Hiltskirch, Her Kunrad von Heidegg, Br. Rudolf von Iberg, Br. Johannes Sporlin, Wal. von Liela und Arnold von Liebegg.

6) Am 9 Brachm. 1271 (s. die Anm. 4 auf Seite 380) sind für Eschenbach Bürgen: die Ritter, Kunrad und Hiltebold Brüder von Heidegg. Vergl. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 348.

7) In der Urk. Eins 28 Augustm. 1293, nach welcher Her Kunrad von Heidegg noch lebt, heißen Hern Hiltebolds Söhne: Heinrich der jüngere (gegenüber dem der Anm. 4), Kunrad, Hiltbold, Ulrich und Johannes.

Ritter Kunrad von Heidegg, der bei Hartman dem jüngern Grafen von Kiburg bald mit seinem Vater Heinrich [1]) erschien und bald mit seinem Bruder Hiltbold [2]), hatte in Hiltskirch sein Haus [3]). Den ihm von seinen Vordern zukommenden Zehenten im Kirchspiele Hiltskirch, mit allem Recht und Zugehör, hatte der junge Graf nach dem Verluste seiner ersten Gemahlin Anna dem Gotteshause Wettingen vergabet [4]). Drei Jahre später, als in dem Thale auf ernste Störungen wieder Beruhigung gefolgt [5]), ertheilte Graf Hartman dem Landcommendur [6]) Dietrich und allen Brüdern des Hauses unsrer lieben Frau der Teutschen durch Elsaß, Burgund und Breisgau [7]), zum Dienste des heiligen Landes und für den Unterhalt der Armen als des Ordens nie schlummernde Obsorge und Pflicht, die Ermächtigung: sowohl seine Ritter, die gemeiniglich Dienstmanne genannt werden, als auch andere Leute von freiem Namen und Stande, welche, wenn sie auch nicht den Ritterschmuck haben, doch aus ritterlichem Geschlechte rechtmäßig abstammen [8]), zum Dienste des Herrn mit beweglichem

---

1) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 408.

2) S. bei Liela die Urk. 28 Christm. 1262.

3) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 406.

4) Urk. Wettingen 31 Mai 1253: Herrgott Gen. II, 302 f. Durch Urk. Wettingen 1276, im Geschichtsfreund III, 231 f., verkaufen Abt Heinrich und der Convent ihre Besitzungen in villa et banno Sur um 21 Mark Silbers priorisse et sororibus de conventu in Hilzchilch; diese Schwestern, deren Orden nicht angegeben ist, kenne ich weiter nicht.

5) Post sopitas discordias, quibus interdum animos valde bonorum cognovimus perturbari, dum pro quiete et pacė sua composiciones meunt non tam utiles quam necessarias iuxta sententiam motus sui, pium et congruum iudicamus aliquo libertatis beneficio sive gratie ubertate turbacionis nebulam, si qua forsan in eorum resedit cordibus, serenare. Gern möchte ich glauben, daß unter den Angriffen Arnolds des Vogts von Richensee (s. bei Münster) auch die Brüder zu Hiltskirch gelitten haben.

6) ministro, nämlich prouinciali.

7) Für diese letzte Landschaft steht Argau in der Urk. der Anm. 4 auf S. 408.

8) quam alios homines nomen et caracterem nobilitatis (habentes), etsi non sunt militaribus insigniis decorati, dummodo sint de militari prosapia civiliter sive legitime descendentes. In diesem Sinne nennen sich zuweilen die Ritter und Rittersöhne nobiles. Um so sonderbarer ist die Behauptung, daß, indem König Rudolf nicht wollte, daß ein Eigenman (seruilis conditionis) zum Richter über die freien Leute (libere conditionis) von Schwiz

und unbeweglichem Gute in ihren Orden aufzunehmen; wolle auch einer auf der Welt verbleiben oder in einen andern Orden übertreten, gleichwohl solle eine Vergabung desselben als sein letzter Wille vor dem Grafen, und wer immer sein Erbe sein werde [1]), volle Gültigkeit und Kraft behalten [2]). Die Teutschbrüder in Hiltskirch hatten schon früher nothgedrungen ihr Grundstück zu Pfafwile um vierundzwanzig Pfund an die Brüder Ulrich und Heinrich von Sulzberg verkauft, die es hinwieder als Erblehen alljährlich mit zwölf Pfenningen auf S. Andreas Tag verzinsen sollten [3]). Als Bruder Kunrad Werner von Habstat Landcommendur und Bruder Johannes Commendur in Hiltskirch war [4]), bestritten dem Teutschhause daselbst die Ritter Kunrad und Hiltebold Brüder von Heidegg das Recht, in dem Theile des Richensees an welchen ihr Gut stoße zu fischen; als aber die Teutschbrüder behaupteten dieses Recht ausgeübt zu haben, seitdem der Hof und die Kirche Hiltskirch in ihre Gewalt gekommen sei, traten die beiden Ritter von jeglichem Anspruche zurück [5]). Uebrigens erhielten

---

gesetzt werde (s. bei Schwiz die Urk. Baden 19 Hornung 1291), er dadurch auch jeglichen Dienstman z. B. Habsburgs von der Richterstelle in Schwiz ausgeschlossen habe.

1) heredes nostros quicunque fuerint, qui nobis ex testamento vel ab intestato successerint. Man könnte annehmen, daß dem Grafen seine zweite Gemahlin Elisabeth die Tochter Anna noch nicht geboren habe.

2) Urk. Hiltskirch 16 Weinm. 1256: Neugart Cod. Dipl. II, 212 f. Zeugen: Brüder vom Spitale und vom Teutschhause; Propst Rudolf von Münster; Friderich der Schreiber unsers Vetters (patrui) von Kiburg, Johannes der jüngere unser Schreiber, und Markward von Baldegg, Pfaffen (clerici); Heinrich von Heidegg und Kunrad sein Sohn, Werner von Liela, H. von Baldegg, Ulrich von Rubiswile, Hartman von Wikon der jüngere und Hartman der jüngere Graf von Montfort, Laien (laici).

3) Urk. (Frater C. preceptor der Teutschbrüder in Elsaß und Burgund) apud Hildischirchin 1 März 1246: Archiv Hohenrain. Zeugen: Bruder Heinrich der Commendur von Hiltskirch, Br. Rudolf der Leutpriester des Orts und H. der Pfründer derselben Kirche; Ritter Heinrich von Heidegg und Kunrad sein Sohn, die Ritter Walter und Werner von Liela; — — — — — —, Burghard und sein Bruder Kunrad von Sulzberg.

4) Beide nennt auch eine, im Archiv Cappel liegende, Urk. vom 14 Hornung 1271. Vergl. wegen des von Habstat diese Geschichte I, 688, Anm. 5.

5) Urk. zu Hiltskirch in dem Hause 23 Mai 1272: Staatsarchiv Lucern (abschriftlich). Zeugen: Bruder A. der Commendur von Freiburg, Br. Johannes Sporli, und andere.

von der Herrschaft, wie die Teutschbrüder zu Hiltskirch Güter, die in den Hof zu Mifwangen pflichtig waren, so in Gelfingen die Herren von Heidegg drei und Her Kunrad insbesondere eilf Schuposen zu Pfand[1]). Als mit dem Erbe von Kiburg auch des jüngern Hauses Besitzungen im Argau an den Grafen Rudolf von Habsburg übergegangen, folgte Her Kunrad seinem neuen Herrn[2]).

Wie die Güter des Ritterhauses Heidegg fast in allen Gegenden des kleinen Thales zerstreut lagen, so war dasselbe auch der Fall mit den Besitzungen der Ritter Walter und Werner von Liela, deren Burg auf waldiger Anhöhe in nicht bedeutender Entfernung von Heidegg stand; gleich diesen Rittern waren auch sie Dienstmanne der Herrschaft Kiburg[3]). Da ihre Aeltern Güter in Wigwile, Baldewile, Ferchen und Ibenmos als ihr Seelgeräthe der Kirche in Hohenrain vergabet, so bezeugte Graf Hartman von Kiburg nicht nur die Einwilligung Hartmans des Sohns seines verstorbenen Bruders, sondern auch mit Hern Burghard dem Meister des Hauses Bubinkon die Zustimmung der beiden Ritter seiner Dienstleute[4]). Gegen ein Eigengut in Bickwile, welches Her Walter zu Beilegung von Irrungen dem Gotteshause Lucern abtrat, erhielt er desselben Hof in Aesch[5]). Während von dem Ritter Werner weder Gemahlin noch Kinder erwähnt werden[6]), gebar Frau Richenza Hern Walter vier Söhne und zwei Töchter: Elisabeth nahm der Ritter Hartman von Balbegg

1) Der alte Pfandrodel Bl. III, a und b, und V, a; damit stimmt überein der, im Staatsarchiv Lucern liegende, der Abfassung des Oest. Urbars vorausgehende Rodel.

2) Einen Beweis gibt die Urk. Lucern 12 Mai 1273: s. die Anm. 1 auf Seite 180.

3) In der Urk. Embrach 25 Mai 1223 (Neugart Cod. Dipl. II, 147 ff.), durch welche die Grafen Ulrich und seine Söhne Werner und Hartman von Kiburg dem Stifte Münster sich mit 10 Dienstmannen verbürgen, sind genannt: — —, Walter von Halwile, —, Walter und Werner von Liela, — — —, und Peter von Buchnase.

4) Wichwile. ad domum figuli. Baldiwile. Ferrich. pratum Ibin mos. Urk. Baden 18 April 1230: Archiv Hohenrain.

5) Die Urk. 21 Mai 1246 und vor 24 Herbstm. 1256: s. bei Lucern.

6) Zum letzten Male begegnet er mir in der Urk. der Anm. 2 auf Seite 408; auch Hern Walter kenne ich nicht über das Jahr 1256 hinaus.

zur Ehe; Anna die ältere wurde Gemahlin des Freien Johannes von Bonstetten[1]) und, nachdem dieser frühzeitig gestorben, des Ritters Hartman von Ruda[2]). Nach des Vaters Tode verkauften die Brüder Walter, Hartman, Johannes und Markward von Liela ein Gut zu Armensee um neunzehen Mark Silbers an die Spitalbrüder in Hohenrain; der jüngere Graf Hartman von Kiburg ertheilte seine Genehmigung, und fertigte den Kauf seiner Dienstleute mit eigener Hand[3]). Von diesen Söhnen wurde Johannes Chorherr zu Münster[4]); Walter und Markward, die in ihrem Hause die Ritterwürde behaupteten, mit dem Wechsel der Herrschaft von Kiburg an Habsburg übergiengen, und von derselben Besitzthum im Thale als Pfandschaft hatten[5]) sowie anderes als Eigen ansprachen[6]), saßen in der väterlichen Veste oder zu Richensee auf der Burg[7]), in welcher einst Arnold der kiburgische Vogt gewohnt hatte. Auf Hern Markward beruhte der Stamm.

Auf Baldegg, ganz oben an dem auch nach dieser Veste benannten See, hausete mit Gemahlin und Kindern der alte Ritter Hartman, Dienstman des Grafen Albrecht von Habsburg[8]); derselbe

---

1) Die Urk. der Anm. 5 auf Seite 409.

2) So verstehe ich die Urk. 31 Christm. 1280 (s. bei Rathhausen), wiewohl Frau Anna am 31 Mai 1311 noch lebt.

3) Urk. Casteln 28 Christm. 1262 (ind. 6): Archiv Hohenrain. Zeugen: der Freie Ulrich von der Balm; Kunrad von Heidegg, H. und Joh. von Schönenwerd; Hiltebold von Heidegg, Wal. von Löwenberg, Rüdeger von Butensulz und Johannes von Torlinkon.

4) Ihn nennt die Urk. Reiden 17 und Münster 31 März 1298: Neugart Cod. Dipl. II, 339. Er stirbt am 15 Weinm. 1301: Jahrz. Münster.

5) Nach dem alten Pfandrobel Bl. V, a hat Her Walter von Liela zu Esch 28 Stück Korngelts, zu Blüwilkon 2 und von den freien Leuten 21 Stück; auch zu Altwise hat er Pfand.

6) Twing und Bann in Esch zur Hälfte, nach jenem dem Oest. Urbar vorausgehenden Rodel (s. die Anm. 1 auf Seite 409); noch anderes, was im Zusammenhange ist mit der Urk. 18 Winterm. 1297: nach dieser besitzt Her Walter benanntes Gut in Liele, Sulz, Gelfingen und Esch (jetzt Aesch).

7) Am 20 Christm. 1304 urkunden Her Markward und seine Frau Alisa vor der Burg zu Richensee; sie haben Walter (Markward) und andere Kinder, und verfügen über Eigengut zu Ibenmos.

8) Die Urk. Baldegg 22 Heum. 1238: s. bei Engelberg. Gut, zu Gibelflüh; unter den Zeugen, Markward von Baldegg.

befand sich auch im Gefolge seines Bruders des ältern Rudolf[1]. Nach dem Tode Hern Hartmans verkauften, mit des jüngern Grafen Rudolf Genehmigung, die Witwe, Hartman ein Ritter und Markward und Markward Chorherren zu Münster[2], alle von Baldegg, Eigengüter zu Walde und in dem Gerüte an Meister Peter einen Chorherrn von Münster[3]; als bald nach diesem der junge Ritter eine Schupose in Walde, sein Lehen von Habsburg, an denselben Chorherrn veräußerte, gab Graf Rudolf in Bestätigung des Verkaufs das Gut zu Eigen auf[4]. Ein Streit zwischen S. Johannes Spital zu Hohenrain und den Brüdern Hartman und Markward von Baldegg um Mühlen und Wasser, Weide und Wald, Vogtei und anderes Gut wurde durch Freunde so vermittelt, daß beide Theile gegenseitig von ihren Forderungen abstanden und der Landgraf Rudolf den Vergleich mit seinem Siegel bekräftigte[5]. Als Her Hartman zwei Schuposen in Armensee mit der Mühlenstatt daselbst, die seiner Gemahlin Elisabeth[6] gehörten, verkaufte, wies er ihr hinwieder mit Zustimmung seines Herrn des Grafen Rudolf und des eigenen Bruders Markward zwei Schuposen in Sarmarsdorf von seinem Gute[7] zur Nutznießung an, so jedoch daß alljährlich davon den Brüdern in Hohenrain zwölf Pfenninge als Erblehenzins bezahlt werden mußten[8]. Zwei

1) Die Urk. in castro Rotenburg vom J. 1240: s. bei Lucern.

2) Aus dem Nächstfolgenden ergibt sich, daß Hartman und Markward Brüder sind; der letztere mag anfänglich dem geistlichen Stande bestimmt gewesen sein. Der zuerst genannte Markward ist wohl ein Bruder des alten Hartman: s. die Anm. 8 auf Seite 410.

3) predia sua —. Urk. 22 April 1257: Archiv Münster; abg. bei Herrgott Gen. II, 333, und im Geschichtsfreund II, 164. Siegler: der Graf, Ritter Hartman und Münster.

4) venditionem vnius scopose — nomine et vice predii legitime factam. Urk. 21 Christm. 1257: Archiv Münster; abg. bei Herrgott ibid. 335, und im Geschichtsfreund das. 164. Siegler: der Graf.

5) Der Meister des Spitals heißt Bruder Bonman; der Ritter handelt zugleich für seinen Sohn Hartman. Urk. 6 April 1264: Archiv Hohenrain. Siegler: der Graf, Hohenrain, und Hartman.

6) S. bei Liela.

7) de predio meo.

8) Urk. (unter Br. Burghard v. Winterberg, Commendur in H.) 1256 (ind. 14; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Hohenrain. Siegler: Graf Rudolf.

andere Schuposen in Remerswile und eine dritte zu Baldegg, die Her Hartman als Eigen besessen, gab er mit Zustimmung des Grafen Rudolf in die Hände von Propst und Capitel zu Münster auf; sie wurden nun seiner Gemahlin Elisabeth von Liele, zum Ersatze andern ihr gehörenden und vom Ritter veräußerten Gutes, gegen den Jahreszins von zwei Pfund Wachs auf S. Michaels Fest zu Erbe geliehen[1]). Her Markward von Baldegg war unter den Bürgen, die Graf Rudolf von Habsburg dem Grafen Meinhard von Tirol gab[2]); derselbe war Obman um eine Gotteshausvogtei zwischen den Chorherren zu Münster und Hern Jacob von Kienberg[3]), und befand sich mit Hern Hartman seinem Bruder unter den Zeugen, als Graf Heinrich von der alten Veringen seinen Antheil an der Vogtei zu Wirnalingen an des Königs Söhne die Grafen Albrecht und Rudolf verkaufte[4]). Hern Hartmans gleichnamiger Sohn[5]) vermählte sich mit Gepa der Erbtochter des Ritters Walter von Elgau, eines der reichsten Dienstmanne des Abts von S. Gallen[6]).

---

1) Urk. 1270 (ind. 13; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Münster. Siegler: Rudolf Graf von Habsburg und von Kiburg, und Münster. Zeugen: die vor Anm. 1 auf Seite 387 genannten acht Freie; dann die Ritter, Ber. und D. von Halwile, Ul. und K. von Rinach, Ul. von Büttikon und Wer. von Ifenthal.

2) In der Beilage 20 folgen nach den Grafen und Freien: Heinrich der Truchseß von Dießenhofen, Markward von Baldegg, Berchtold von Halwile, Albrecht von Castel, Walter von Elgau, Gotfrid von Hünaberg, Ulrich von Wielandingen und Dietheim der Maier von Windegg.

3) Urk. Lucern in der Barfußen Stube 16 Christm. 1281: Neugart Cod. Dipl. II, 305. Zwei erste Zeugen: die Freien, Ulrich von Grünenberg und Heinrich von Wartenfels.

4) Um 10 Mark Silbers. Urk. (des Grafen) Basel 11 Herbstm. (1282): Hausarchiv Wien. Zeugen: der (ungenannte) Propst von Münster in Ergowe, der von Landenberg, der twm here zem selben Munster ist; Her Heinrich von Wartenfels, und Her Hartman und Her Markward von Baldegg. Ritter Markward stirbt am 25 April 1287: Jahrzeitbuch Münster.

5) S. die Anm. 5 auf Seite 411.

6) Küchemeister Neue Casus mon. S. Galli in der Helvet. Biblioth. Stück V, Seite 48. Nach ihm erfolgte die Heurath noch bei Lebzeiten ihres Vaters; Her Walter urkundet noch zu S. Gallen am 26 April 1282: Stiftsarchiv S. Gallen. Den Namen der Frau und weitere Verhältnisse gibt die Urk. 12 Mai 1289: s. bei S. Gallen.

Her Hartman von Baldegg selbst stand hoch im Vertrauen des Königs. Schon als Graf hatte Rudolf den jungen Ritter wiederholt in seinem Gefolge, wenn er zwei Male nach Uri an den Landtag zog [1]), oder in Burgdorf [2]) und zu Freiburg [3]) die Sachen der jungen Herrschaft Kiburg besorgte. Den König begleitete Her Hartman mit der königlichen Gemahlin gen Achen zur Krönung [4]), und war um ihn auf den Tagen zu Zürich [5]) und Nürnberg [6]) und während der großen Versammlung teutscher Kirchenfürsten in Würzburg [7]); gern erhörte, wie der König zu Gunsten der Bürger Lucerns [8]), so dessen Erstgeborner Graf Albrecht für einen Eigenman die Bitten des getreuen Dieners [9]). Sein Vertrauen bewies ihm König Rudolf nicht nur dadurch, daß er auch ihn an die Vermittlung zwischen Bischof Heinrich von Trient und dem Grafen Meinhard von Tirol berief [10]); sondern er setzte denselben zum Burggrafen über Rheinfelden, zum Vogte Basels, und zum Pfleger der obern Lande in Sachen des Reichs und seines Hauses. Die erstern Beamtungen behielt Her Hartman während der ganzen Regierungszeit Rudolfs [11]); der letztern Pflege ward er erst dann überhoben, als des Königs dritter Sohn Rudolf die

---

1) Am 23 Christm. 1257 und 20 Mai 1258: s. bei Uri.

2) Am 18 Hornung 1267: Herrgott Gen. II, 399.

3) Am 29 Herbstm. 1270: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 406.

4) Den Beweis gibt Hartman selbst in seiner Urk. Thun 8 Hornung 1283: Soloth. Wochenblatt Jahrg. 1827, S. 415. Vergl. diese Geschichte I, 52, Anm. 6.

5) Am 25 Jänner 1274: s. bei Engelberg.

6) Am 7 Christm. 1274: s. diese Geschichte I, 889.

7) Am 31 März 1287: s. diese Gesch. I, 418, Anm. 3.

8) Die Urk. 4 Winterm. 1277: s. bei Lucern.

9) Der Graf gibt, exigentibus Ulrici Gugger servi nostri servitiis patri ac domino nostro Rom. regi utiliter exhibitis, ad instantem dilecti et fidelissimi nostri Hartmanni de Baldegge militis petitionem, in seinem und seines Bruders Namen demselben Ulrich volle Erlaubniß, in welchen Orden er will zu treten, mit Beibehaltung des Rechts für seine Kinder zu vermachen. Urk. Baden 1 Mai 1279 (ind. 7): Obmanamt Zürich.

10) Am 21 Heum. 1276: s. diese Geschichte I, 33, Anm. 2.

11) S. bei Schwiz die Urk. 7 Jänner 1275, und bei Lucern die Urk. 9 Mai 1291. Am 26 Weinm. 1284 (Beilage 28) nennt sich Her Hartman „ein gehalter dez heiligen Richez", Burggraf zu Rheinfelden und Vogt von Basel.

Dompropst von Basel und den Grafen Eberhard seine Herren von Habsburg; ihre Genehmigung bedurfte er, als er unter Zustimmung von Gemahlin und Kindern[1]) seine Besitzungen im Dorfe Culm und zu Baldwile an die Brüder in Hohenrain veräußerte[2]). Ein Gut in Schongau genannt an der Matten besaß Her Heinrich als Eigen, als Erbe vom Gotteshause Muri Zehenten in Remerswile und in Gundoldingen; indem er nun zu Stiftung seines Jahrtages mit dem Willen seiner Gemahlin Adelheid und seiner Erben[3]) das Eigengut dem Abte Heinrich schenkte, und zugleich die Zehenten abtrat, behielt er dagegen die Vogtei in Rüti, Boswile und Lütingen, von welcher er jährlich auf S. Martins Tag ein Viertel Haber aus dem Speicher in Muri bezog, sich und seinen Erben vor[4]). Obwohl der von Wangen nebst mehrern Töchtern die Söhne Ulrich und Heinrich hatte, vermochte er dennoch nicht ein Ritterhaus zu begründen[5]).

Im Kirchspiele Hochdorf lag, wie das nähere Baldegg, so die weiter unterhalb Hohenrain liegende Burg Baldwile. Der Ritter Hartman, der sich von dieser Veste nannte[6]), hielt es für eine so löbliche als nothwendige Handlung, da er mit Bruder Reiner dem Prior der Spitalbrüder übereinkam seinen und des Hauses Eigenleuten zu gestatten, gegenseitig in jeglicher Weise frei zu verkehren und selbst sich ehelich zu verbinden[7]). Eben dieser, der sich zu Lucern bei Rudolf dem alten Grafen von Habs-

1) Es sind: Ul., H., Elisabeth, Catharina, Agnes und Lena.

2) in villa Cvlvmber et in Baldewile. Urk. Sempach 1272 (ind. 15; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Hohenrain. Zeugen: die Freien, Lütold von Regensberg, Walter von Eschenbach, und R. und Ul. Brüder von der Balm. Siegler: Dompropst und Graf, und der Ritter. Bruder Joh. ist Commendur zu Hohenrain.

3) heredum meorum; der Kinder geschieht keine besondere Erwähnung.

4) Urk. 1 März 1279 (ind. 7): Archiv Muri. Siegler: Bischof Rudolf von Constanz, Abt Heinrich, und der Ritter.

5) Her Heinrich ist Zeuge zu Muri am 5 Weinm. 1280: Zapf Monum. I, 169. Vergl. noch die Urk. Arau 17 Augustm. 1298 bei Lucern.

6) Er ist im J. 1210 Zeuge zu Lucern beim Gütertausche in Sarnen: s. bei Engelberg.

7) Hartmanus miles de Baldewilere —. Urk. (ohne anderes Datum) 1236: Archiv Hohenrain.

burg [1]) und hierauf bei dessen Sohne dem Grafen Albrecht zu Baldegg befunden [2]), hatte die Söhne Walter [3]) und Hartman [4]); jener erschien zu Wikon im Gefolge Hartmans des jüngern Grafen von Kiburg [5]), dieser bei den Grafen von Habsburg beider Häuser in Zürich [6]). Als Hartman von Baldwile, nachdem er Ritter geworden, das Schultheißenamt in Solothurn verwaltete [7]), trat er gegen ein Handpferd [8]), welches er von S. Urban um fünf Mark Silbers gekauft, dem Kloster alle seine Güter in Wininkon ab [9]). Obwohl Her Hartman fortwährend im burgundischen Lande gesehen wurde [10]), besaß er dennoch von des Königs Söhnen Pfandgut im Argau [11]); er selber hatte nur Töchter [12]). Dagegen von Hern Walter von Baldwile stammten die Söhne Diethelm und Bruno, und dem erstern hatte, noch bei Lebzeiten seines Vaters [13]), Frau Gertrudis eine Tochter des Ritters Jacob von Kienberg bereits wieder Kinder geboren. Um achtzehen Pfund setzte Diethelm eine Hube [14]) zu Ottenbach den Spitalbrüdern in Hohenrain zu Pfand, und verpflichtete sich, wofern er inner Jahresfrist das Angeliehene nicht zurückzahle, hingegen die Brüder dann die

---

1) Die Urk. der Anm. 6 auf Seite 416.

2) Die Urk. 22 Heum. 1238: s. die Anm. 1 auf Seite 223.

3) Ihn mit dem Vater nennt die Urk. der Anm. 2.

4) Es ergibt sich dieses aus der Urk. 4 April 1280: s. die Anm. 1 auf S. 419.

5) Im Jahre 1256: Herrgott Gen. II, 329.

6) Am 17 Weinm. 1259: Herrgott ibid. 351. Hartmannus de Baldewile (für Badenwile) ist noch nicht Ritter.

7) Urk. Solothurn 16 Winterm. 1270: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1823, S. 401.

8) Balefridum.

9) que ratione A. bone memorie relicte nostre hactenus possedimus —; promittentes nos cum heredibus dicte relicte et nostris filiabus — —. Urk. Solothurn 5 Winterm. 1271: Archiv S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. das. 402.

10) Er ist unter den Rittern als Zeuge am Landgerichte zu Maienried am 26 Winterm. 1277: s. bei Freiburg in Dechtland.

11) Her Diethelm von Baldwile hat 16, Her Hartman 3 Stück Gelts in Rinach zu Pfand: Der alte Pfandrodel Bl. V, b.

12) Die Urk. der Anm. 9.

13) Her Walter ist noch Zeuge vor dem 24 Herbstm. 1271: s. bei Heidegg.

14) quoddam predium —; ita quod mansum, quod vulgariter dicitur hvba, ad xx marcas estimetur.

Summe bis zum Betrage von zwanzig Mark ausmachen, das Gut dem Spitale für Eigen abzutreten[1]). Als kurze Zeit darnach Diethelm unter Zustimmung von Frau und Kindern, und Bruno sein Bruder, ein Gut zu Uttenhusen um zehen Mark an Hohenrain verkauften, gab hiezu Graf Rudolf von Habsburg, wenige Wochen vor seiner Erwählung an das Reich, bei seiner Anwesenheit in Lucern Fertigung und Siegel[2]).

Aus Nürnberg sandte des Königs Sohn Graf Albrecht die Genehmigung, als seine Dienstleute Bruno von Baldwile und dessen Schwester Lena ein Gut zu Gundolfswile dem Freien Markward von Rüßegg verkauften, worauf dieser es an Hohenrain zu Eigen gab[3]). Wiederholt befand sich Bruno im Begleite der Brüder Markward und Ulrich von Rüßegg[4]); bald zog er vollends über die Reuß, und saß zu Hedingen auf der Veste[5]). Her Diethelm aber behielt die väterliche Burg, und von dieser aus besuchte er die Stadt Lucern[6]). Hier entschloß sich der Ritter an Hohenrain um vierzehen Mark Silbers seinen Hof in Uttenhusen mit Twing und Bann desselben Dorfes zu verkaufen, und sicherte hiefür die Zustimmung seiner Gemahlin, aller seiner Kinder[7]), sowie Hern Jacobs von Kienberg seines Schwähers; zugleich versprach er nicht nur von des römischen Königs Sohne Albrecht Grafen von Habsburg die Genehmigung zu erwerben, sondern

---

1) Urk. 13 Jänner 1269 (ind. 14): Archiv Hohenrain. Zeugen: Bruno ein Minderbruder; der Ritter Walter von Baldwile, und Bruno sein Sohn; Vl. Geslere, Ar. von Wissenwegen, und Rud. von Werd. Siegler: der nobilis et discretus vir Herman von Rüßegg. Bruder Johannes von Ameltron ist Commendur.

2) Urk. Lucern 12 Mai 1273: Archiv Hohenrain. Die Zeugen s. in der Anm. 1 auf Seite 180.

3) Urk. Nürnberg 22 Winterm. 1274: s. die Anm. 4 auf Seite 372.

4) Vor dem 24 Herbstm. 1279 (s. bei Maienberg), und am 7 und 8 Heum. 1287 (s. bei Zürich).

5) Ritter Bruno urkundet am 12 März 1298 in castro meo Hedingen; ebenso ist er am 6 Hornung 1308 zu Hedingen auf der Burg.

6) Er ist der letztgenannte Ritter als Zeuge am 16 Christm. 1281: s. die Anm. 3 auf Seite 412.

7) Namentlich ist weder hier noch anderswo eines angegeben; Her Diethelm scheint keine Söhne gehabt zu haben.

auch den Twing namentlich von Hern Hartman von Baldwile seinem Vetter so freizumachen[1]), daß die Spitalbrüder in keiner Weise angesprochen werden mochten: für Erfüllung alles dessen stellte er mit sich als Bürgen zwei Bürger von Lucern, unter Verpflichtung zur Giselschaft in dieser Stadt[2]). Den Verkauf des genannten Hofes, welcher vordem der Frau von Tetnau gehört hatte, bestätigte Her Diethelm vor Hern Kunrad dem Decan in Aesch[3]). Als nach diesem der Ritter sich über des Spitals Leute beschwerte wegen Uebergriffe in seiner Gemeinmark, zugleich Streit bekam mit Johannes von Kranmos, und insbesondere behauptete daß Kranmos zu Uttenhusen gehöre, ließ er die letzte Forderung als unbegründet wieder fallen und wurde um die übrigen durch den Commendur entschädigt[4]). Wenige Jahre darnach starb Her Diethelm von Baldwile; da traten die Brüder von Hohenrain das von dem Ritter erkaufte Gut zu Uttenhusen, um zehen Pfund und gegen den jährlichen Zins von sieben Mütt Kernen, an Heinrich Anshelm unter der Bedingung als Erblehen ab, daß, wofern einer seiner Erben durch Verungenossen[5]) sich dem Spitale entfremde, die Kinder desselben keinen Theil an dem Erbe haben sollen[6]).

---

1) ipsius ville districtum, qui vulgariter dicitur der Twing, ita | liberum eis — facere debeat a domino Hartmanno de Baldewile suo patruo precipue —.

2) H. de Malters dictum Schiger (s. die Urk. 28 März 1291 bei Uri) et Vl. rasorem (den Scherer). Urk. (der Ritter Kunrad von Heidegg und Ulrich von Rinach, als Augen= und Ohrenzeugen) Lucern 4 April 1280: Archiv Hohenrain. Bruder Heinrich von Hermoltsheim ist Commendur.

3) Urk. (des Decans) 29 April 1280: Archiv Hohenrain. Unter den Zeugen: der Dachs (dictus Tahs) von Baldwile, und Ulrich der Wirth (caupo) von Gelfingen.

4) Urk. Uttenhusen 23 März 1284: Archiv Hohenrain; abg. bei Neugart Cod. Dipl. II, 315. Siegler: Her Markward von Rüßegg. Bruder Heinrich von Lichtensteig ist Commendur von Hohenrain und Meister im obern teutschen Lande.

5) per contractum alienarum mulierum.

6) Urk. (ohne anderes Datum) 1291: Archiv Hohenrain. Zeugen: Her Burghard der Prior, und drei andere Brüder; Commendur ist Bruder Hartman von Winzenheim.

Auf Hohenrain stand das Haus der Brüder von S. Johannes Spital zu Jerusalem bereits in Ansehen unter Kaiser Friderich dem Ersten[1]). Vergabungen in ihrer Nähe erhielten sie, um davon dem Spitale über Meer zu dienen[2]). Ueber das Dorf Günikon stand dem Spitale Herrlichkeit und Twing zu. Nicht nach Willkür, sondern mit Erlaubniß des Meisters bezogen die Bauern aus den Waldungen ihren Bedarf für die Gebäulichkeiten; schien ihm eine Forderung verdächtig, so ließ er sie durch zwei Nachbarn erwahren. Aus vier von den versammelten Bauern Erwählten setzte derselbe den Bannwart und den Hirten; dieser sammelte seinen Lohn von Thür zu Thür, jener erhielt ihn vom Meister des Spitals[3]). Herman von Eschenbach, ein Dienstman des Freien Walter von Eschenbach, tauschte sein Gut in Uttenhusen gegen ein anderes des Spitals zu Bürgeln aus[4]). Als Hesso von Rinach der Leutpriester in Hochdorf für Vater und Mutter und seinen Bruder, die ihre Ruhestatt zu Hohenrain hatten, den feierlichen Jahrtag so stiftete, daß auch auf den Tisch der Brüder guter Wein und Fleisch komme[5]), kaufte er von dem Hause um acht Mark Gut in Temprinkon und Erchenboldingen lediglich zum Besitze auf seine Lebenszeit[6]). Ein anderes Grundstück in Aesch erkauften die Spitalbrüder von Propst Rudolf und dem Capitel

---

1) Werner der Meister des Spitals zu Hohenrain erscheint bei der Stiftung Cappels: s. bei Eschenbach. Vergl. auch die Urk. der Anm. 4 auf Seite 95.

2) Gut zu Ebersol durch Urk. vom J. 1220: s. die Anm. 1 auf Seite 18.

3) Alte, unschön und vielfach unrichtig geschriebene, datumlose und auch des Siegels beraubte Urk. im Archiv Hohenrain.

4) Urk. (des Freien) apud castrum nostrum dictum Rvsecca 5 Herbstm. 1245: Archiv Hohenrain. Zeugen: A. Leutpriester in Sins, W. Kirchherr von Eschenbach, Berchtold von Kam ein Priester, Jacob von Sins und Ulrich von Baldwile Pfaffen (clerici); Hein. von Wiprechtswile und Otto, Kreuzbrüder (fratres cruce signati); die Freien, Ul. von Schnabelburg, und Ul. von Rüßegg und Markw. dessen Sohn; H. und K. von Heidegg, Ritter; — — — — —. Siegler: Schnabelburg und Eschenbach.

5) Je am 9 Herbstm.; fratribus et conuersis communiter de nobili vino et carnibus —.

6) Urk. 1247 (ind. 6; also nach dem 24 Herbstm.): Archiv Hohenrain. Siegler: das Capitel Münster, Hohenrain, und Hesso.

der Kirche Zofingen[1]). Jacob von Rüdinkon, der eine Schupose in Altwise so von Hohenrain zu Erbe hatte, daß er jährlich einen Mütt Kernen und sechs Pfenninge zinsete, dagegen die übrigen sechs Mütt in den eigenen Nutzen verwandte, trat sie nunmehr den Brüdern um zehen Mark Silbers zu Eigen ab[2]). Um Güter in Ebersol, welche Ita Walters von Ebersol Tochter mit Werner ihrem Manne und ihren Kindern dem Spitale bestritt, entschieden die Ritter Heinrich von Wangen, Ludewig von Liebegg und Kunrad von Heidegg, auf deren Spruch die Ansprecher bei ihrem Eide sowie Meister und Brüder bei ihrer Treue gekommen, in die eigene Seele so, daß Wernern und Ita alles Recht wegerkannt wurde[3]). Ein Eigengut im Kirchspiele Eschenbach erwarb der Spital von dem Ritter Rudolf von Schauensee[4]). Auf diese Weise mehrte sich des Hauses Besitzthum, Eigen und Erbe, inner dem Thale und außer den Gränzen desselben durch Kauf oder Vergabung von Gotteshäusern, Bürger, Rittern und Freien[5]).

Graf Hartman von Kiburg, der die Vergabung seiner Dienstmanne in Liela bestätigt hatte[6]), versagte auch seine Genehmigung nicht, als ein anderer Dienstman eine Schupose in Urswile den Spitalbrüdern verkaufte[7]). Für vier Schuposen in Varenwang

---

1) Urk. 13 Heum. 1261 (ind. 4): Archiv Hohenrain. Siegler: Propst, und Capitel.

2) Urk. 1273 (ind. 1; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Hohenrain. Zeugen: Her Kunr. ein Ritter von Heidegg, Wern. von Tetenwise, H. von Rüdinkon, Bruder H. von Toggenburg, Bruder H. von Hermoltsheim, sub quo hec resignatio facta est, qui tunc temporis conmendator erat predicte domus, und Bruder H. von Sempbach. Siegler: der Freie Her Walter von Eschenbach, und der von Heidegg.

3) Urk. Hohenrain 6 Winterm. 1279: Archiv Hohenrain. Zeugen: die Brüder, H. von Fürstenberg, H. von Lichtensteig, Nicolaus von Murbach und K. von Betichingen. Siegler: die drei Ritter.

4) Die Urk. 26 Jänner 1290: s. die Anm. 2 auf Seite 178.

5) Einiges ist bereits an geeigneter Stelle vorgekommen, anderes wird in gleicher Weise noch folgen; Erschöpfendes kann auch hier nicht gegeben werden.

6) Die Urk. 18 April 1230: s. bei Liela.

7) Vl. de Lubistein. Datumlose Urk. im Archiv Hohenrain; das Siegel ist weg. Das kleine Briefchen fällt frühe, da Hartman weder seines Bruders noch seines Brudersohnes gedenkt.

und Sigerswile, welche der Ritter Ulrich von Vilmeringen und seine Brüder Cuno und Walter an Hohenrain veräußerten, ertheilte der jüngere Graf Hartman von Kiburg die verlangte Bekräftigung[1]). Von Ulrich vordem Vogt in Ensisheim erhielt der Spital Güter in Ebersol und Ferchen als Vergabung, andere Güter in Wangen und Ebersol durch Kauf; für jene, womit der Freie von Rüßegg belehnt war, verlieh der jüngere Graf von Kiburg[2]), für die letztere, die auch Ulrichs Gemahlin und Söhne aufgaben, Graf Rudolf von Habsburg die Bestätigung[3]). Mit seinem Bruder Hartman bestätigte Graf Rudolf dem Pfleger des Spitals Burghard von Winterberg ein Gut zu Ebersol, das er von Markward dem Leutpriester in Bremgarten erkauft hatte[4]); wiederum gab Rudolf seine Zustimmung, als Kunrad von Mülinen sein Eigenman Güter in Huprechtingen käuflich an Hohenrain abtrat[5]). In Ruzingen, Abtwile, zu Brünlen und im untern Ebersol wohnten einzelne freie Leute; diese, sowie die Söhne Rudolfs von Kranmos, gehörten dem Spitale mit aller Gerichtsbarkeit. Graf Gotfrid von Habsburg, der sie als Eigen ansprach und Dienst von ihnen verlangte, stand von jeglicher Forderung ab, sobald er erkannte daß die Brüder dieses Recht von seinen Vordern erworben hatten; zugleich erklärte er von keinem ihrer Leute vermöge der Güter, die sie vom Spitale als Erbe oder sonst besitzen, irgend etwas fordern zu wollen[6]). Auch ein entfernteres Gut kam vom

---

1) Urk. 1257 (ind. 15; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Hohenrain. Siegler: der Graf. Vergl. die Urk. 7 März 1259 bei Wangen.

2) Urk. Casteln 9 Heum. 1258: Archiv Hohenrain. Siegler: der Graf.

3) Urk. 15 Heum. 1258: Archiv Hohenrain. Zeugen: Her Diethelm der Schenk, Her Rudolf von Ufholz, Heinrich der Vogt von Wolen und Peter von Walhin. Siegler: der Graf.

4) Datumlose Urk. im Archiv Hohenrain; das Siegel ist weg. Wegen des von Winterberg s. die Urk. vom Jahre 1256 bei Baldegg.

5) Urk. Besserstein 8 Weinm. 1259 (ind. 3): Archiv Hohenrain. Siegler: der Graf. Die Burg Besserstein auf dem Geißberge war Lehen von Murbach, und gehörte in den mit Lucern erkauften Hof zu Rain: Dest. Urbar (das ampt vf dem Bözberg).

6) Urk. Münster (apud Beronam) 19 März 1256 (ind. 14): Archiv Hohenrain. Siegler: Bischof Eberhard von Constanz, und Graf Gotfrid.

Grafen Gotfrid an Hohenrain, und durch Spruch des Richters des Landgrafen im Argau wurde das Haus dabei geschirmt [1]. Eben diesem vergabeten Dompropst Rudolf von Basel und seine Brüder Gotfrid und Eberhard Grafen von Habsburg, zu Abtragung einer Schuld [2] und für das eigene und der Aeltern Seelenheil, ihren Zehenten in Muchheim bei Arau zu freiem Besitze [3]. Ein Ackertausch, welchen ein Bürger von Brugg mit Hohenrain einging, erhielt die Zustimmung des Herzogs Rudolf von Oesterreich [4]. Während des Königs Söhne über Diebstahl und Frevel durch das ganze Thal richteten, dagegen von mehr als zwanzig größern und kleinern Ortschaften nur in acht Twing und Bann hatten [5], befanden sich sowohl die Teutschbrüder zu Hiltskirch [6] als die Spitalbrüder zu Hohenrain [7] schon seit den Grafen von Kiburg

---

1) Die Urk. 6 Augustm. 1256 und 22 Hornung 1257: s. die Anm. 2 und 8 auf Seite 212.

2) ipsis (den Spitalbrüdern) aliquantulum obnoxij.

3) Urk. Basel im bischöflichen Hofe 8 Jänner 1267: Archiv Hohenrain; abg. bei Neugart Cod. Dipl. II, 259. Zeugen: die Freien, Lütold von Regensberg und Ulrich sein Bruder, und Heinrich von Tengen; die Ritter, Kunrad von Wülfelingen, Heinrich von Wangen, Burghard von Buchs und Jacob der Müller von Zürich; Heinrich ein Priester von Regensberg. Siegler: Bischof Eberhard von Constanz, und die drei Brüder.

4) Vlricus dictus Musler; sein Acker lag in dem Schorve, der des Spitals apud Obernburg. Urk. Rheinfelden 21 Jänner 1288: Archiv Hohenrain. Der Herzog siegelt als Graf von Habsburg (mit dem Löwen).

5) Esch, Rüdikon, Richensee, Hiltskirch, Ferchen, Brünlen, Urswile und Hochdorf nennt der Oest. Urbar (Officium Richensee). Viermal im Jahre war zu Richensee ein Jahrmarkt; daselbst war auch ein Zoll, den jedoch die Herrschaft hierauf nach Lucern verlegte. „Da“ (der letzt vorhergenannte Ort ist Temprikon) „lit ouch ein weibhube, die zu der Landgrafschaft höret“.

6) Sie haben je eine Schuppose in Mosheim und in Altwise, anderes Gut in Mißwangen, sowie in Rüdinkon einen Hof, der an das Schloß Lenzburg gehörte.

7) Unter anderm: Arnoldus quondam aduocatus in Richense (s. bei Münster) comparauit 13 scoposas (in Escha) a dominis de Krenkingen pro dominio in Kiburg et de pecunia eiusdem dominii, quas diuersi occupant; et iste 13 scopose insunt curie dicte de Krenkingen, cui quidem curie iuspatronatus ecclesie Esche inherere dicitur. Dicitur etiam, quod quondam domina ... de Krenkingen idem iuspatronatus transtulerit in dominium de Kiburg, licet fratres de Honrein sibi attraxerint idem iuspatronatus et decimas ad ecclesiam spectantes. Im Oest. Urbar werden

im Besitze von einzelnem Gute, das von der Herrschaft angesprochen wurde [1]).

In der obern Reußgegend, da wo vornehmlich die Freien von Eschenbach und von Schnabelburg begütert waren, bis an den Zugersee hauseten zwei Rittergeschlechter, zu welchen bald ein drittes hinzukam. Her Walter von Iberg, welcher Dienstman Schnabelburgs mit dieser Herrschaft an die von Eschenbach übergieng, ward fast nur in ihrer Nähe und für sie handelnd gesehen [2]). Für Güter in Islinkon, die der Ritter an Aebtissin und Convent zu Frauenthal verkauft hatte [3]), übernahm er einige Jahre später, aus Besorgniß des Klosters, vor geistlichen und weltlichen Herren mit Gemahlin und Kindern die Gewähr [4]). Reben und anderes Besitzthum zu Benklikon, des Ritters Lehen von den Freien von Schnabelburg, gab er seinen Herren auf und empfieng, als diese die Güter an Cappel schenkten, sie vom Kloster als Erbe zurück [5]). Von seiner Gemahlin Richenza hatte Her Walter vor andern Kindern den Sohn Heinrich [6]). Dieser, bald Ritter, war Vogt

---

bei Esch nur mehr zwei Schuposen, aber weder Hof noch Kirche erwähnt; letztere blieb bei Hohenrain.

1) Im Lucerner Rodel, der mit mehrern andern Angaben auch die vorstehenden enthält, heißt es in Bezug auf alles: Hi sunt homines et redditus in officio Richense ad dominium reuocandi.

2) Vom 17 Hornung 1255 bis 9 Brachm. 1271 erscheint Her Walter wiederholt allein. Am 27 Hornung 1273 nennt er seinen Brudersohn Johannes; dessen Vater mag der, in der Urk. 19 April 1265 (Archiv Wettingen) vorkommende, Ritter C. von Iberg sein. Am 2 April 1274 und 17 Hornung 1277 erscheinen zu Maschwanden die Ritter und Brüder Walter der ältere und Walter der jüngere von Iberg.

3) Das Jahrzeitb. Frauenthal beim 27 Brachm. nennt das Jahr 1248.

4) Urk. Maschwanden 4 Augustm. 1257: Frauenthaler Briefe; abg. im Geschichtsfreund I, 371 f. Zeugen: der Abt und Burghard der Großkelner von Cappel; die Freien, Berchtold von Schnabelburg und Johannes von Bonstetten; Ulrich von Urcelinkon, ein Ritter; Werner und Johannes Brüder von Affoltern. Siegler: der Abt, Schnabelburg, und der Ritter. Seine Gemahlin heißt Richinza, die Kinder tunc temporis geniti Heinrich, Rudolf und Adelheid.

5) Die Urk. 11 Jänner 1258: s. bei Schnabelburg.

6) Er erscheint mit dem Vater am 9 Brachm. 1271 und zu Maschwanden am 30 März 1272.

der Kirche Inwil und Albrecht aus Schwaben Leutpriester derselben, als sie unter den Freien Walter und Berchtold seinem Sohne von Eschenbach, deren Stammveste in der Nähe stand, durch Bischof Rudolf von Constanz geweihet wurde[1]). Hetzel der Mann seiner Schwester Anna, mit dem Zunamen der Schenk[2]), saß zu Brunegg auf der Burg[3]). Iberg selber, Hern Heinrichs Haus, lag unweit der Reuß auf sonniger Anhöhe im Kirchspiele Inwil[4]); auf derselben Seite des Flusses befanden sich die Güter, welche der Ritter an Gotteshäuser abtrat. Besitzungen zu Rüti, die Her Heinrich von seiner Schwester Anna gekauft hatte, vergabete er an Frauenthal[5]). S. Johannes Hause in Hohenrain gab derselbe, mit dem Willen seiner Gemahlin und aller Kinder[6]), das Gut in dem Mose zwischen Dietwile und der Reuß[7]) und ein anderes an dem Fahr an der Reuß[8]). Seinen Eigenhof zu Niederpfafwile mit beträchtlichem Ertrage, der von ihm zu Lehen

1) Am 25 März 1275: Jahrzeitbuch Inwil S. 119, a beim 28 Christm. Rudolf weihete: primum altare in honore apostolorum Petri et Pauli; altare ante cancellos in honore b. Marie virg., Mar. Magdalene, Margarete, Felicis et Regule, Catharine virg. et martyris.

2) der da heizet ze vber nam Schenko. Urk. 29 Christm. 1274 (für 1275; ind. 3): Frauenthaler Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 131.

3) Frau Anna die Schenkin von Brunegg, mit Willen ihres Mannes, verkauft Gut an Frauenthal. Urk. ze Brunegg vf der Burg in der Stuben 27 Hornung 1273: Frauenth. Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 128. Unter den Zeugen: Her Walter von Iberg der ältere, und Johannes seines Bruders Sohn.

4) Hart an dem Burghügel, von wo man über die Thalhöhen weg den Bergrücken der Rigi („die Riginen“) erblickt, rauscht in schroffer Tiefe ein Bächlein, das jetzt zwischen Lucern und Argau scheidet.

5) Urk. (des Ritters) Liebegg 17 Mai 1270 (ind. 13): Frauenth. Briefe; abg. im Geschichtsfreund III, 125 f. Zeugen: der Freie Her Walter von Eschenbach, und Berchtold sein Sohn; die Jungherren (domicelli), Cuno und Arnold von Liebegg, und Ulrich von Büttikon.

6) Seine Wirthin heißt Margarita, die Kinder Rudolf, Heinrich, Arbon, Catharina und Elisabeth. In der Urk. der Anm. 1 auf Seite 426 werden Rudolf und Catharina nicht mehr genannt.

7) Dieses erstere gibt jährlich 2 Pfund Pfenninge, das zweite 10 Schillinge.

8) Es ist also zu Gisikon noch keine Brücke. Urk. 15 Mai (ze mittin Meige) 1275: Archiv Hohenrain. Zeugen: Heinrich von Hermoltsheim, Heinrich der Prior, und andere Spitalbrüder.

gieng, verkaufte er den Frauen in Rathhausen[1]. Noch gab es einen andern Walter von Iberg, der, solange dessen Bruder der Vater Hern Heinrichs lebte, zum Unterschiede der jüngere genannt wurde[2]; auch dieser Ritter, der um nicht volle sechzehen Pfund Pfenninge eine Schupose im Dorfe Dietwile an Hohenrain zu Eigen abtrat[3], hatte Weib und Kinder[4], aber keinen größern Wirkungskreis als den seiner Gegend[5].

Höher stieg das Glück des Hauses Hünoberg. Von den beiden Söhnen, die der Ritter Walter hinterließ, welcher in Angelegenheiten des Gotteshauses Engelberg mit den Freien von Eschenbach und dem Kloster Cappel Zeuge war[6], fand sich Her Peter bei Hartman dem jüngern Grafen von Kiburg auf dem heiligen Berge bei Winterthur ein[7], während im Gefolge des Grafen Rudolf von Habsburg der Ritter Rudolf den Landtag in Uri besuchte[8]. Des letztern Sohne Hern Walter verlieh Frau Elisabeth von Kiburg, mit Willen ihres Gemahls des jüngern Grafen, Besitzthum in Art[9]; derselbe trug von der Abtei Zürich ein Erblehen in Niederkam, das er an Frauenthal verkaufte[10]. Sein Sohn Dietrich wurde Leutpriester zu Art[11], als dieser Hof bereits von

---

1) Die Urk. Iberg 10 Augustm. 1282: s. bei Rathhausen.

2) S. die zwei letzten Urk. der Anm. 2 auf Seite 424.

3) Um 5 Schillinge minder; die Ritter Kunrad von Heidegg und Ludewig von Liebegg verbürgen die Fertigung. Urk. 28 Jänner 1281: Archiv Hohenrain. Zeugen: 7 Spitalbrüder.

4) Die Urk. der Anm. 3 nennt Frau Judenta, gibt dagegen keinen Namen der Kinder. Am 5 Winterm. 1298 (statt 1258) urkunden zu Bremgarten Hern Walters Söhne, Walter und Rudolf, und Frau Anna ihre Ana (Großmutter) die alte von Iberg.

5) Er erscheint auf dem Landgerichte zu Bar am 15 April 1282, und am 2 Weinm. 1284 zu Frauenthal mit den Freien von Eschenbach.

6) Die Urk. 23 Mai 1239, und Urk. 1240: s. bei Engelberg. Uebrigens habe ich über drei der folgenden Angaben nur Wahrscheinlichkeitsgründe, keine Gewißheit: daß nämlich auch Rudolf ein Sohn des alten Walter sei, daß hinwieder von Rudolf der jüngere Walter stamme, sowie daß Peter auch Hartmans Vater sei; alles andere ist urkundlich.

7) Urk. vor dem 24 Herbstm. 1257 (ind. 15): Archiv Töß.

8) Am 23 Christm. 1257: s. bei Uri.

9) S. bei Art.

10) Die Urk. 16 Hornung 1283: s. die Anm. 6 auf Seite 26.

11) Die Urk. der Anm. 10.

Kiburg an das ältere Haus Habsburg veräußert war[1]; Hartman und Rudolf, die beiden andern Söhne, hatten die Ritterwürde noch nicht empfangen, als Her Walter starb. Sie saßen zu Zug[2]. Her Peter von Hünoberg, der vielfältig im Zürichgau und im Argau gesehen wurde[3], hatte in zweimaliger Ehe Töchter von Freien: Catharina von Wedisweile, die ihn überlebte und hierauf zu Frauenthal das Ordenskleid nahm[4], gebar ihm keine Kinder; von seiner ersten Gemahlin erhielt er, nebst einer Tochter[5], die Söhne Gotfrid und Hartman. Dieser letztere, der auf der Stammburg Hünoberg saß, Ritter, vermählte sich mit Margarita von Wedisweile Catharina's jüngerer Schwester; bei frühzeitigem Tode[6] hinterließ er nur eine Tochter, Namens Catharina[7]. Her Peter aber hatte sich dadurch, daß er von den Spitalbrüdern in Hohenrain um acht Mark eine Hube in Pfafwile erkaufte, gegen Ueberlassung des Gutes nach dem Tode seinen Jahrtag so gestiftet, daß in ihrer Kirche ein ewiges Licht[8] brennen und von dem Mütt Kernen, den er als Erblehenzins jährlich zu entrichten übernahm, den Armen eine Spende gereicht werden solle[9].

Her Gotfrid von Hünoberg, der noch mit seinem Vater an den Geschäften Antheil genommen[10], sich unter des Grafen Rudolf

---

1) S. bei Art.

2) In der Urk. Zug 2 Heum. 1288 (Archiv Cappel) heißen die beiden Brüder domicelli.

3) Er ist zu Maschwanden am 18 Weinm. 1258, zu Telliwile am 17 Jänner 1263, zu Mellingen am 19 April 1265, zu Arau am 25 Jänner 1267, zu Lucern am 12 Mai 1273, sowie zu Maschwanden am 17 Hornung 1277.

4) Die Urk. 29 März 1281 und 30 Christm. 1286: s. bei Wedisweile.

5) S. bei Halwile.

6) Margarita ist bereits als Witwe zu Hünoberg am 5 Herbstm. 1287: s. bei Wedisweile.

7) Sie erscheint am 13 Winterm. 1317, wo ihre Mutter Margarita noch lebt, und am 18 Hornung 1318 als Ehefrau Hern Heinrichs von Stein des ältern, eines Ritters, und hat einen noch minderjährigen Sohn Heinrich. Es betrifft Güter zu Esch und zu Ermensee.

8) lumen pernoctale.

9) Datumlose Urk. im Archiv Hohenrain; das Siegel hängt nicht mehr.

10) Am 9 Brachm. 1271 und, beide als Ritter, zu Maschwanden am 2 April 1274.

von Habsburg Bürgen gegen Meinhard von Tirol befunden[1]), und mit den Rittern Walter und Hartman von Hünoberg zu Bar den Landtag seines Anverwandten des Freien Ulrich von Rüßegg besuchte[2]), hatte sein Haus zu S. Andreas bei Kam. Nicht nur gab er Willen und Hand dazu, als Peter der Spieler von Dietwile eine daselbst gelegene Schupose, mit Zustimmung von Frau und Kindern[3]), als lediges Eigen den Spitalbrüdern zu Hohenrain verkaufte[4]); sondern er selber auch veräußerte an dieselben für dreißig Mark Silbers ein Grundstück im untern Dorfe Aesch, das er vermöge seiner Gemahlin besaß[5]): zugleich versprach der Ritter, weil jeder Verkauf eines Dienstmans der Hand seines Herrn bedurfte, Bestätigungsbriefe von Herzog Albrecht von Oesterreich[6]), sowie vollständige Vergütung, wofern in der Zwischenzeit dem Spitale wegen des Gutes Schaden geschähe von den Amtleuten oder Dienern des römischen Königs oder von den Amtleuten der Herzoge und der Herren von Habsburg und von Kiburg[7]). Als die Herrschaft Wedifwile durch Kauf an das Haus Bubinkon gelangte, ließen die Spitalbrüder Hern Gotfrid an der Vogtei über die Leute Einsidelns und S. Regulen zwischen den Bächen, womit ihn der Freie Rudolf belehnt hatte[8]); auch über Eigenleute der Kirche Basel, die zu Zürich wohnten, trug der Ritter die Vogtei[9]). Ein Streit zwischen dem Kloster Frauenthal

---

1) S. die Anm. 2 auf Seite 412.

2) Am 15 April 1282: s. bei Rüßegg.

3) Die Wirthin, „der wideme es was", heißt Berchta, die Kinder Heinrich, Berchta und Ita. Der Kauf geschah um 17 Pfund Pfenninge und 7 Schillinge.

4) Urk. ze sant Andrese 29 Herbstm. 1282: Archiv Hohenrain. Unter den Zeugen: Walter an der Mattun, K. von Barre.

5) ex parte vxoris me(e) Katerine: s. bei Heidegg die Urk. 6 Heum. 1266 und 28 Augustm. 1293.

6) cum legis conditio et iuris concedat ratio, omnem vendicionem ministerialium per manus suorum dominorum stabilire, — — literas venerabilis (so zur Anm. 7, venerabilium) domini Alberti ducis Austrie, necnon comitis de Habsburg et de Kiburg, Landgrauij Alsacie —.

7) Urk. Hohenrain 28 Heum. 1283: Archiv Hohenrain.

8) Die Urk. 2 Hornung 1290: s. bei Wedifwile.

9) Die Urk. 26 Augustm. 1290: s. die Anm. 5 auf Seite 37.

und Eigenleuten[1]) Hern Gotfrids, wegen eines Mühlewuhrs im Wasser der Lornzen, wurde durch Schiedleute friedlich beigelegt[2]). Dem Ritter gebar seine Gemahlin Catharina von Heidegg eine Tochter und die Söhne Peter, Gotfrid und Hartman[3]). Von dem an die Herrschaft Oesterreich gehörenden Gute, namentlich im Amte Zug, waren im achten Regierungsjahre des Königs Rudolf, als wenige Wochen bevor er aus den untern Fürstenthümern zurückkehrte eine Vereinigung der Hauseinkünfte vorgenommen wurde, zuerst an den Ritter Peter, dann an Walter sowie an Gotfrid und Hartman von Hünoberg, mit nur geringer Ausnahme achtundzwanzig Mark, dreißig Schillinge, und zweiundsiebenzig Malter Korns versetzt, so daß von dem Gesammtertrage des Amtes einzig eine Mark sieben Schillinge und sechs Pfenninge nicht verpfändet waren[4]).

Seit Wernern von Hertenstein, der bei einem Tauschvertrage mit Engelberg sich zu Lucern beim Abte Arnold von Murbach und dessen Kastvogte dem alten Grafen Rudolf von Habsburg eingefunden[5]), besuchte der Ritter Ulrich von Hertenstein[6]) die Landtage zu Gundoldingen[7]) und unter der Linde zu Altdorf[8]), welche der gleichnamige Enkel jenes Grafen hielt. Hern Ulrich

1) Darunter Peter der Spieler von Rumoltinkon und sein Sohn Heinrich; es sind wohl die der Anm. 3 und 4 auf Seite 428, und wurden daher auf ein anderes Gut des Ritters übergesidelt.

2) Urk. 26 April 1287: Der Geschichtsfreund III, 143.

3) In Hern Gotfrids Urk. 1 März 1293, wo er auch „miner tochter man „von Blumenberg" nennt, erscheint bereits Peter als Ritter, dagegen Gotfrid und Hartman als Jungherren. Hern Peters Gemahlin zeigt die Anm. 1 auf Seite 400.

4) Oder ein halber Mütt Kernen, und an Pfenningen fünf Schilling minder als drei Pfund; die Berechnung wurde zu Zug gemacht am 29 März 1281 (ind. 9): Der alte Pfandrodel Bl. IX, b und X, a; abg. im Geschichtsfreund I, 307. Her Gotfrid besaß auch als Pfand den Hof in Gängerswile, und er und Her Hartman zu Isenbergswile eine Mark Geltes: Pfandrodel Bl. IV, b und VII, a.

5) Die Urk. vom Jahre 1213: s. bei Engelberg.

6) Eine Verwandtschaft ist nicht angegeben, aber nach Zeit und Umständen muß wohl Ulrich der Sohn Werners sein.

7) Die Urk. 10 Hornung und 14 Herbstm. 1256: s. die Anm. 1 auf S. 168.

8) Am 20 Mai 1258: s. bei Uri.

hatte Abt Berchtold von S. Gallen den, seinem Gotteshause durch den Tod Otto's des Maiers von Rorbach heimgefallenen, untern Hof in Kölliton zu Lehen gegeben; allein für seine daherigen Rechte ließ sich der Ritter um eine Summe abfinden, da Kuno der Decan von S. Gallen als des Gotteshauses Propst im Argau den Hof für dieses sein Amt in Anspruch nahm[1]). Einen andern Hof im Dorfe Roth zwei Stunden von Lucern, welcher dem Ritter Ulrich vermöge seiner Heurath als Leibgedinge[2]) sowie seinen Söhnen Peter und Werner als Eigen gehörte, verkauften sie mit der Hand Hartmans des jüngern Grafen von Kiburg an die Frauen zu Rathhausen[3]). Es war Werner der jüngere Sohn, der, nachdem er die Ritterwürde erlangt, nicht nur zu Rheinfelden bei Hern Hartman von Baldegg dem Burggrafen erschien[4]), sondern auch zu Lucern der, durch Berchtold von Steinbrunnen Abt zu Murbach vermittelten, Sühne zwischen dem Ritter Eppo von Küssenach und dessen Vogteileuten beiwohnte[5]). Durch Hern Peter von Hertenstein, den ältern Sohn des Ritters Ulrich, kam sein Geschlecht in die Besitzungen am Zuger und am Lucerner See[6]).

---

1) Die datumlose Urk., durch welche dann Kuno zwei Kirchenfeierlichkeiten (vincula scilicet b. Petri et festum S. Margarete) stiftet, geben die Traditiones mon. S. Galli pag. 498. Berchtold war Abt von 1244 — 1272: s. bei S. Gallen.

2) propter nuptias, quod uulgariter dicitur Libgedinge. Unter Kiburgs Dienstmannen befindet sich am 25 Mai 1223 auch Peter von Buchnase (s. die Anm. 3 auf Seite 409); zu Lucern am 16 Winterm. 1252 erscheint der Ritter Ulrich von Buchenase (s. die Anm. 9 auf Seite 167). Dürfte man nun wirklich annehmen, daß eine Erbtochter (Adelheid von Buchenas; vergl. Balthasar Histor., Topogr. und Oekonom. Merkwürdigkeiten des Kantons Lucern I, 236) die Gemahlin Ulrichs von Hertenstein geworden sei, so würde das Besitzthum zu Roth und anderes bei Zug um so begreiflicher, und ebenso die Fertigung durch den Grafen von Kiburg.

3) Die Urk. 26 April 1261: s. bei Rathhausen.

4) Die Urk. 26 Weinm. 1284: s. bei Baldegg.

5) Die Urk. vom Jahre 1284: s. bei Lucern.

6) In jener, durch die Anm. 2 auf Seite 132 berührten, Angelegenheit wurde auch der Ritter Peter von Hertenstein als Zeuge aufgerufen. Was Lucern betrifft, zeigt die Folge.

In dem Thalgelände mitten zwischen Reuß und Are, welch letzterm Strome alle dasselbe vielfach durchschneidenden Flüßchen ihre Wasser zuführen, von S. Michaels hochliegendem Münster der Grafen von Lenzburg bis hinab zur Habsburg, hatten zahlreiche meist namhafte Ritter ihre Sitze oder doch ihren Ursprung. Oben im Winonthale stand die Burg Rinach, von welchem Stamme Her Hesso, Chorherr zu Münster, Leutpriester in Hochdorf und Propst zu Werd bei Arau, noch die Tage des Königs Rudolf erreichte[1]). Zwei Brüder[2]) begründeten zwei Häuser: die Söhne des einen, Jacob und Heinrich, bewohnten die alte Burg; die obere Rinach, Erbe von Münster, wurde von ihren Vettern den Brüdern Ulrich und Cuno besessen[3]). Arnold der Letztern Bruder, Chorherr zu Münster, wurde des Stifts Kelner, zuletzt Kuster[4]). Ulrich und Cuno, welche eine Gutsvogtei zu Bachthala gemeinsam an Engelberg verkauften[5]) und hierauf Volkmars ihres Eigenmans Kinder daselbst unter sich theilten[6]), hatten zu Gemahlinnen die Schwestern Petronilla und Adelheid[7]) von Winon; die beiden Frauen, Mütter von je vier Kindern[8]), erwarteten mit

---

1) S. unter anderm die Urk. der Anm. 3 auf Seite 406, und bei Werd.

2) Von den Brüdern Arnold und Hesso (s. die Urk. 1210 bei Engelberg) nennt das Jahrz. Münster zum 27 Brachm. Hesso den Vater des Ritters Ulrich (also auch Cuno's); von Arnold werden also Jacob und Heinrich stammen.

3) Dieses letztere sagt die Urk. der Anm. 2 auf Seite 432, wodurch sich das erstere von selbst ergibt.

4) Er ist Wartner an der Propstei zu Zürich am 25 Mai 1272, zu Münster Kelner am 29 Jänner 1282 und Kuster am 6 Brachm. 1289. Er stirbt am 15 Herbstm. 1302: Jahrzeitbuch Münster. Seine Mutter hieß Sophia.

5) Am 20 Winterm. 1261: s. bei Engelberg.

6) Urk. Zofingen 30 Weinm. 1273: Herrgott Gen. II, 439. Mitsiegler: die Grafen Eberhard von Habsburg und Hartman von Froburg.

7) Am 6 April 1261 (Archiv Hohenrain) gibt der Archidiacon Burghard ein Gut zu Buttensulz in die Hände Peters des Commendurs und der Spitalbrüder zu Hohenrain auf coadunata manu Adelheidis puelle, Cvnoni iuueni de Rinacha desponsate et matrimonialiter copulande. Petronilla muß also bereits verheurathet sein.

8) Nach der Urk. der Anm. 2 auf Seite 432 haben Ulrich und Petronilla die Söhne Ulrich, Berchtold (wird Chorherr zu Münster), Johannes und Arnold; dagegen haben Cuno und Adelheid die Kinder Ulrich. Heinrich und Matthias (diese Zwei werden Chorherren zu Münster), und Margarita.

ihrem Bruder Johannes das Erbe Meisters Burghard von Winon ihres Vetters[1]). Dieser, Chorherr zu Münster und zu Zürich und Archidiacon des Bisthums Constanz durch Burgund, hatte von den Freien von Krenkingen ihren Hof zu Schwarzenbach mit Leuten und Gut erworben[2]). Die beiden Brüder auf der obern Burg mit ihren jüngern Vettern, den Rittern Jacob und Heinrich von Rinach, wußten von der Gunst der Grafen von Kiburg sowie nach deren Ausgange vielfaches Besitzthum an sich zu bringen, das ihnen verblieb, da Habsburg die alleinige Herrschaft des Landes wurde[3]). Als der Freie Ulrich von Rüßegg Landrichter im Zürichgau und Argau[4]), und nach ihm König Rudolf selbst[5]), ihre Tage in Lucern hielten, fehlte dabei keiner der vier Ritter. Auch den Brüdern Jacob und Heinrich, Herren der untern Rinach, wuchs eine zahlreiche Nachkommenschaft heran[6]).

Weiter abwärts im Thale ruhte auf mäßigem fast freistehendem Hügel Liebegg, die Burg der nach ihr benannten Ritter Burghard und Ludewig[7]). Als Frau Gertrudis Gräfin von Habsburg,

1) Er stirbt am 17 April 1268: s. die Anm. 6 auf Seite 13. Neugart Cod. Dipl. II, 236, Anm. e, gibt unrichtig den 1 Mai 1263 mit der richtigen Indiction 11. Ein anderer Burghard von Winon ist Chorherr zu Münster und Kirchherr von Buttensulz (s. bei Rathhausen die Urk. 16 Herbstm. 1277: S. Bvrkardi. Can Beron. Dci. De. Winon), und zugleich Wartner an der Kirche Zürich am 25 Mai 1272 und 8 März 1288: Lindinners Briefe.

2) Der Beweis liegt in der Urk. 27 Herbstm. 1302: Archiv Münster; abg. bei Neugart ibid. 360 ff.

3) Her Jacob von Rinach und sein Bruder Heinrich, und nach des letztern Tode (er stirbt am 8 Brachm. 1292: Jahrz. Münster) die Söhne desselben, haben den Fronhof zu Rinach mit viel anderm benannten Gute in der Umgegend: Pfandrobel Bl. I, b und V, b. Her Ulrich von Rinach hat Pfand zu Almeswile, die Vogtei zu Abelswile (erträgt mindestens eine Mark) und Leute und Gut daselbst, und Geld zu Gunzwile; Her Cuno von Rinach hat zu Pfand in dem Dorf Münster eine Mark um ein Roß: Pfandrobel Bl. VI, a und X, a.

4) Die Urk. 30 Jänner 1282: s. bei Lucern.

5) Die Urk. 4 März 1283: s. bei Arau.

6) In der Urk. 6 März 1299 (Archiv Leutgern) haben Her Jacob und Frau Adelheid die Kinder: Berchtold (ist bereits Ritter), Jacob (wird Chorherr und Propst zu Münster), Arnold, Anna und Adelheid. Von den Kindern Hern Heinrichs, dessen Gemahlin ich nicht kenne, wird Werner Ritter.

7) Her Burghard wird genannt in der Urk. Baden 26 Winterm. 1242:

Rudolfs des ältern Witwe, mit ihren Söhnen Gotfrid dem Grafen und Rudolf, Otto und Eberhard mehrere Besitzungen im Eigen[1], die den Herren von Liebegg versetzt waren, an den Teutschorden vergabete, traten der Ritter Ludewig und Cuno für sich, seinen Vater und seine Brüder, in der Kirche zu Zofingen gegen Entschädigung von dem Pfande zurück[2]. Bei der Theilung ihres Erbes bekam Burghard der ältere Bruder das nahe Schöftlang, Ludwigen blieb die Stammveste[3]. Nach dem Tode des Ritters Burghard veräußerten die Witwe Adelheid und ihre vier Söhne[4], um hundertzwei Mark Silbers, die jenseits der Are gelegenen Besitzungen mit Leuten und Gut[5]. Arnold von Liebegg verkaufte an Hohenrain um sechsundzwanzig Mark vier Schuposen zu Beinwile; für Heilwig seine Hausfrau siegelte Her Hesso von Rinach der Propst zu Werd[6]. Cuno ein Ritter, welcher zu Otolfingen

---

Archiv Wettingen. Noch am 7 Winterm. 1265 gebraucht Her Ludwig das gemeinsame Siegel: ✠ S' LVCARDI (doch wohl für Bvrcardi). Et. L..... WICI. De. Liebegge.

1) quasdam sitas in Altinburch, quasdam in Husen, quasdam in Oberburch, quasdam in Bir | harth, quasdam in Birreloft.

2) Urk. Zofingen 16 Brachm. 1254 (ind. 12): Haus Pfyffer von Altishofen; abg. bei Neugart Cod. Dipl. II, 197. Zeugen: H. von Rinach, Wer. von Vilmeringen (nicht Villingen), und andere Chorherren von Zofingen und von Werd; item dominus de Liebeche plebanus in Schoflach (vergl. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 397).

3) Dieses ergibt sich wohl unzweideutig aus den Briefen. Uebrigens richtet nach dem Oest. Urbar (Officium in Lenzburg) die Herrschaft Dieb und Frevel sowohl zu Scheftlang als zu Liebegg.

4) Arnold, Cuno, Johannes und Burghard.

5) apud Witerswiler; es ist wohl der Frau zugebrachtes Gut. Dasselbe wird zum ersten Male aufgegeben in districtu et iurisdictione, in qua site sunt possessiones (prope Basileam), durch Cuno und Johannes; zum zweiten Male in villa Scheftelanch, in Gegenwart der Mutter und aller Brüder. Urk. 22 und 26 Winterm. 1268: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1829, S. 677 ff. Zeugen der ersten Aufgebung: Heinrich der Mönch Bürgermeister von Basel, Jacob der Marschalk und andere Ritter, und 8 Bürger von Basel; Zeugen der zweiten Aufgebung: Her Ludwig von Liebegg, Ritter; Arnold von Liebegg, Hilltebold von Heidegg und Heinrich von Herwelingen, nobiles (d. i. aus dem Rittergeschlechte, jedoch noch nicht Ritter); andere 5. Siegler: die Stadt Basel (Burghard der Vicedom ist Vogt), Her Ludwig und Cuno von Liebegg.

6) Urk. (ohne anderes Datum) 1276: Archiv Hohenrain. Arnold siegelt selbst; Bruder Heinrich von Hermoltsheim ist Commendur.

eine Schupose als Eigen auf seinen Sohn Werner vererbte[1]), besaß daselbst auch einen Hof mit Twing und Bann und allem Zugehör als Lehen von dem Freien Heinrich von Freienstein und dessen Geschwistern Johannes und Hedewig[2]); Schupose und Hof wurden an Wettingen verkauft. Als Her Johannes von Liebegg[3]), ihr dritter Bruder, sich mit Willebirg der Schwester des Ritters Markward von Isenthal vermählte, setzte er ihr Leibgeding auf Güter zu Grenikon; vier Kinder waren die Frucht dieser Ehe[4]). Längeres Leben als Hern Burghard, dem Vater der genannten Drei, war dessen jüngerm Bruder Hern Ludewig vergönnt, um sowohl an den Tagen des alten Landrichters im Argau Hern Ulrichs eines Freien von Rüßegg[5]) als des Königs Rudolf selbst[6]) zu erscheinen, und von Gotteshäusern als Schiedrichter angerufen zu werden[7]). In demselben Dorfe Otolfingen, wo Her Burghard Besitzthum gehabt, trug der Ritter Ludewig über Güter der

---

1) Her Cuno verkaufte sie noch; Werner von Liebegg — ego qui dicti patris mei sum heres legitimus — leistet nunmehr dem Kloster Gewähr durch Urk. Wettingen 1 März 1297: Archiv Wettingen. Das Datum könnte auch 23 Hornung 1290 sein, je nachdem Septimo zu 1290 zu ziehen ist oder zu Kal. Marcij.

2) Der Ritter erhält vom Kloster 19 M. S. Urk. (des Freien) Zürich 27 Jänner 1282: Archiv Wettingen. Zeugen: die Kirchherren, Meister H. von Wedisweile und Manesse bei S. Peter; die Ritter, Jacob der Mülner, Rüdeger Manesse, Hartman der Schenk von Habsburg, Ulrich von Schönenwerd und H. von Kloten; Heinrich von Schönenwerd, R. Manesse, H. der jüngere Störi, und Wilhelm und Rud. Schafli. Mitsiegler: Her Herman von Bonstetten, der Landrichter im Thurgau (vicelandgravius Turgogie).

3) Er ist, bereits Ritter, erster Zeuge in Hern Markwards von Isenthal Urk. (21 Weinm.) 1280: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott Gen. II, 539 f.

4) Willebirg und ihre Kinder, Burghard ein Ritter, Wer., Jechli (Jacob) und Elisabeth, verkaufen an Münster dreimal zwei Schuposen zu Gränichen. Urk. Reiden 17 und Münster 31 März 1293: Archiv Münster; abg., jedoch unvollständig, bei Neugart Cod. Dipl. II, 339 f.

5) Am 22 Hornung 1257: s. die Anm. 8 auf Seite 212.

6) Am 4 März 1283: s. bei Lucern und bei Arau.

7) Am 6 Winterm. 1279 zu Hohenrain: s. die Anm. 3 auf Seite 421; sowie am 30 Augustm. 1285 ze Mure in Egga: Archiv Muri. Unter den Zeugen des letztern Briefes: die Ritter, Hiltbold von Heidegg und Arnold von Liebegg.

Grafen von Dilingen[1]) und des Gotteshauses Trub[2]) die Vogteien zu Lehen; er trat sie an Wettingen ab. Ebenderselbe hatte im Dorfe Erebingen, aus der Hand des Grafen von Raprechtswile, die Vogtei über Einsidler Gut; er verkaufte sie dem Kloster[3]). Von seinen Söhnen, Hern Arnold und Burghard, blieb der erstere nicht ohne Nachkommen[4]); sie sprachen über S. Leodegarien Leute, der Herrschaft Eigene im Thale bei Richensee, die Vogtei an[5]).

Auf der am Ende des nach ihr benannten Sees, rechts oberhalb Liebegg, liegenden Burg Halwile hausete Her Walter ein Dienstman der Grafen von Kiburg, den sie mit andern neun den Chorherren zu Münster als Bürgen stellten[6]); der Ritter hinterließ die Söhne Walter, Berchtold, Dietrich, Hartman und Rudolf[7]). Dietrich, der sich dem geistlichen Stande gewidmet, kam an das Chorherrenstift Münster[8]), wo er bald Kuster wurde und, nach dem Tode Rudolfs aus dem Hause der Grafen von Froburg,

---

1) ab illustribus viris, dominis meis, clare memorie | comitibus de Dilingen. Urk. Liebegg 7 Winterm. 1265 (ind. 8): Archiv Wettingen. Wegen des Siegels s. vor Anm. 1 auf Seite 433.

2) Er übergibt sie accedente consensu filiorum meorum, Arnoldi militis senioris et Bur. iuni | oris. Urk. Liebegg 26 Mai 1282 (ind. 10): Archiv Wettingen. Im Pergamen steht zwar nur 1280, aber für das fehlende Zwei, welches die Indiction verlangt, ist Raum gelassen. Ludwig siegelt allein: ✠ Lvdewici. Militis. De. Liebegge.

3) Urk. in villa Scheftlon 1 Weinm. 1270: s. die Anm. 5 auf Seite 348.

4) In der Urk. 20 Christm. 1304 (s. die Anm. 7 auf Seite 410) sind Zeugen: Ritter Arnold von Liebegg, und Werner sein Sohn. Ein dominus Wernherus de Liebecca ist Chorherr zu Zofingen am 22 Hornung 1291: Archiv S. Urban.

5) Heinricus de Seon, mater sua et matertera sua, fratres et sorores, quondam mancipia S. Leudegarii, a Wernhero et Johanne dictis de Liebegge possidentur; qui dicunt, sibi ius advocaticium in eisdem competere a quondam advocatis in Rotemburg: Der dem Oest. Urbar vorausgehende Rodel in Lucern.

6) Die Urk. 25 Mai 1223: s. die Anm. 3 auf Seite 409.

7) Daß Walter, Berchtold und Rudolf Brüder sind, ergibt sich urkundlich; daß auch Dietrich und Hartman ihre Brüder und sie alle Hern Walters Söhne seien, ist mir wahrscheinlich, nicht durchaus gewiß.

8) Er ist Zeuge, als Chorherr, in der Urk. 13 Mai 1261: Gerbert Hist. Silv. Nigrae III, 172.

bis in das eilfte Jahr Propst war[1]); noch als Kuster stiftete er sein und Berchtolds seines Brudersſohns Jahrzeit mit zwei zu Sengen gelegenen Schuposen, deren Vogtei der Ritter Walter von Halwile für sich und seine Kinder in die Hand des Capitels aufgab[2]). Her Berchtold, der ebenfalls zu Sengen seinen Amman hatte[3]), viel gesehen bei den Grafen beider Häuser Habsburg[4]), auch beim Könige Rudolf[5]), dem er schon im Grafenstande gegen Meinhard von Tirol Bürgschaft geleistet[6]), und welcher den zwischen S. Blasien und Wettingen waltenden Streit um den Legerberg als Obman auf den Grund von mehr als vierzigjährigem unangesprochenen Besitze zu Gunsten des letztern Gotteshauses entschied[7]), starb bald nach Dietrich ohne Leibeserben[8]). Von den übrigen Brüdern lebte Ritter Rudolf, der jüngste, in noch ungesegneter Ehe mit Frau Anna, welche Eigengüter zu Rotersweile, Seon, Sarmensdorf und Barnwangen im Werthe von siebenzig Mark Silbers der Kirche Münster frei übergab, um sie sofort ihrem Gemahle gegen den Jahreszins von einem Pfund Wachs

---

1) Er urkundet als Propst bereits am 27 Jänner 1273, und stirbt nach dem Jahrzeitbuch Münster am 1 Augustm. 1283.

2) Berchtoldi bone memorie nostri fratruelis —. Urk. 16 Mai 1270 (ind. 13): Archiv Münster.

3) ego Rudolfus de Chulnbe (Culm), minister domini B. de Halwile, nec non uxor mea Richinza filia villici in Bonolswiler, mansum sive hubam sitam in Seingen — —. Urk. 27 Weinm. 1275: Archiv Einsideln. Nach dem Oest. Urbar (Die rechtung ze Vilmeringen) richtete die Herrschaft zu Halwile und zu Sengen Dieb und Frevel, doch am letztern Orte sprachen die von Halwile alle Gerichte an „an Dieb alleine". Vergl. die Anm. 3 auf S. 294.

4) Am 15 Weinm. 1263 sind zu Freudenau bei den jüngern Habsburgern die Ritter Wal. und B. Brüder von Halwile; Berchtold allein ist zu Arau am 25 Jänner 1267, und zu Burgdorf am 18 Hornung und im März 1267. Vergl. noch die Anm. 1 auf Seite 412.

5) Zu Lucern am 4 März 1283: s. bei Arau.

6) S. die Anm. 2 auf Seite 412.

7) a loco qui dicitur Guggunvlu usque ad aquam —; als mediator principalis. Urk. (ohne anderes Datum) 1277: Archiv Wettingen. Berhtoldus dictus de Hallewile siegelt: aber seltsamer Weise hängt ✠ S' MATHIE. DE. BVTIKON.

8) Später als in der Urk. der Anm. 5 kenne ich ihn nicht; seines Todes gedenkt das Jahrzeitbuch Münster zum 21 Christmonat.

auf S. Michaels Tag im Herbste als Erblehen verleihen zu lassen [1]). Her Hartman von Halwile [2]), der von Einsideln ein Lehengut am Sengersee zu Erbe trug [3]), gewann von Frau Catharina, deren Vater Kunrad der Bochsler ein dem Könige Rudolf wohl bekannter Ritter aus dem Thurgaue war [4]), einen Sohn Johannes [5]). Gleichfalls nur einen Sohn, mit demselben Namen Johannes, gebar die Schwester des Ritters Gotfrid von Hünoberg ihrem Gemahle Hern Walter von Halwile [6]). Dieser, wie sein Geschlecht überhaupt von der Herrschaft bedeutendes Gut im Argau erwarb [7]), brachte auf seinen Sohn das Amt eines Marschalks [8]).

---

1) Urk. (der Frau Anna) Münster 7 Mai 1291 (ind. 4): Archiv Münster. Siegler: Propst Ulrich von Landenberg, das Capitel, und der Ritter.

2) Ihn nennt diese Geschichte I, 467, Anm. 2.

3) possessionem in Hüsern prope lacum de Seingen sitam. Urk. Pfeffikon 22 Augustm. 1306: Obmanamt in Zürich.

4) Der Ritter ist beim Grafen Rudolf zu Brugg am 11 und 13 Jänner 1273: Archiv Wettingen; letztere abg. bei Herrgott Gen. II, 433 f. Nach dem Pfandrodel Bl. V, b hat Her Kunrad der Bochseler zu Pfand das Dorf „zu Grenchen" (Ertrag, 64 Stück, und 4 Pfd. und 6 Schl. von den Schweinen), sowie die Steuer auf dem Dorfe; ebenderselbe hat in dem Eigen zu Pfand für 40 Mark den Hof zu Oberburg (Ertrag, 50 Stück), und den Zoll zu Brugg (mit 48 Pfd.).

5) Er kommt vor am 22 Augustm. 1306 und 13 Hornung 1311; dagegen am 3 April 1313 wird er nicht mehr erwähnt.

6) Dieser Ritter erscheint am 7 März 1259: s. bei Wangen; sowie in der ersten Urk. der Anm. 4 auf Seite 436. Er heißt Hern Gotfrids sororius am 7 Jänner 1285: Archiv Cappel.

7) Der alte Pfandrodel Bl. I, a (mit dem J. 1277), I, b, II, b, III, b, IV, b und V, a und b verzeichnet vielfaches Gut, namentlich im Amte Lenzburg, welches die Ritter Walter, Hartman und Berchtold (zumal der erstere) als Pfand besaßen. Waltern von Halwile gab Graf Rudolf von Habsburg 20 M. S. um ein Roß und 5 M. „von gnaden" zu Heimsteuer seiner Tochter (vergl. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 436), und versetzte ihm hiefür dritthalb Mark Gelts auf den Gütern zu Rinach, durch Urk. Burgdorf 24 Augstmonat 1267 (Vermuthung für das abschriftlich irrige 1393): Pfandbriefe Bl. VIII, a, 3.

8) Nach dem Oest. Urbar (Die rechtung ze Vilmeringen) gehört von den fünf Höfen zu Rinach der vierte, der an der Gebretten mit 4 Schuposen, „an Hern Walthern seligen Sun von Halwile, Johans, zu dem Marschalkambt „das er hat von der Herschaft ze Lehen". Auf diesem Johannes beruht der Stamm der Halwile.



Seine Schwester war die Gemahlin Hern Ulrichs eines Ritters von Büttikon[1]).

Aus dem kaum zwei Stunden von Halwile entfernten, ob Vilmeringen gelegenen, Hause Büttikon stammten: der Ritter Johannes, welcher zu Basel Kaisers Friderich des Ersten Schirmbrief für Münster mitbezeugte[2]); Ritter Hartman, der aus dem lenzburgischen Erbe[3]) bei des Grafen Hartman von Kiburg Verlobung mit Margarita von Savoien zu Milden war[4]); die Ritter Johannes[5]) und Ulrich[6]) Brüder von Büttikon, die gegen S. Urban bei dem Gutsverkaufe der Freien Heinrich und Rudolf von der Balm für den abwesenden dritten Bruder Ulrich Bürgschaft übernahmen[7]). Her Ulrich von Büttikon, der noch zu Wikon bei Hartman dem jüngern Grafen von Kiburg[8]) und auf dem Landgerichte zu Gundoldingen mit den Freien von Eschenbach erschienen[9]), hinterließ die Söhne Hartman und Ulrich. Der erstere, frühe Ritter, trug mit Jacob von Fischbach Bürger zu Zofingen Güter in Schöntüllen, jeder zu halbem Theile, vom Kloster Muri als Erblehen[10]). Als S. Gallen an Papst Gregorius

---

1) Am 20 Brachm. 1320 nennt der Ritter Rudolf von Halwile seinen Schwestersohn Johannes von Büttikon uud seinen Bruderssohn Johannes von Halwile.

2) Am 4 März 1173: Herrgott Gen. II, 191.

3) Ihn nennt unter den ministeriales de Lenzeburc die Urk. vom J. 1201: Archiv S. Urban; im Auszuge bei Herrgott ibid. 206.

4) Am 1 Brachm. 1218: Guichenon Hist. de Savoie IV, 62. Nach S. Urbans Urbarbuch II, 40, b, zum Jahre 1201, war Her Hartman (statt Herman) von Büttikon mit des Freien Heinrich von der Balm Schwester verheurathet.

5) Er erscheint nach den Rittern am 8 April 1237 bei Nougart Cod. Dipl. II, 170; er ist Ritter in der Brüder W. und M. von Wolhusen Urk. vom J. 1245: Archiv Hohenrain.

6) Er mit seiner Frau, seinem Sohne Hartman und seinem Bruder Johannes, erscheint in der Urk. 21 April 1235: s. bei Engelberg.

7) Die Urk. vom J. 1254: s. bei Balm. Daß die Brüder Johannes und Ulrich zum Vater Hern Hartman und zum Großvater Hern Johannes hatten, ist nicht urkundlich erwiesen, jedoch von der höchsten Wahrscheinlichkeit.

8) Urk. (ohne anderes Datum) 1256: Herrgott Gen. II, 329.

9) Am 10 Hornung 1256: Herrgott ibid. 322 ff.

10) Urk. 18 Augustm. 1267: Soloth. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 156.

den Zehenten um Schutz für des Gotteshauses Gut gelangte, befand sich nebst dem Grafen Hartman von Froburg auch Ritter Hartman von Büttikon unter jenen, gegen die über Beeinträchtigung Klage geführt wurde [1]). Nachdem Her Hartman noch seinen Sohn Johannes verloren [2]), stiftete er mit dem Ertrage von dreißig Schillingen, die er im Dorfe Reiferswile anwies, je auf S. Niclaus Fest seinen und seiner Gemahlin Agnes Jahrtag so zu S. Urban [3]), daß der Kirche Ufhusen alljährlich auf Lichtmesse eine pfündige Wachskerze, zwei Becher oder Maß Oel jährlich der Kirche Bisslisbach, und am Jahrtage selbst den Armen an der Klosterpforte eine Spende verabreicht werde; aus der übrigen größern Summe sollen auf den Conventtisch Fische und Wein angeschafft werden [4]). Diese Stiftung überlebte Her Hartman nicht lange [5]). Auch sein jüngerer Bruder Her Ulrich, der mit seinem gleichnamigen Vetter von Büttikon zu Lucern den Vergleich zwischen Münster und dem von Kienberg bezeugte [6]), ebenso als Graf Ludwig von Froburg, Hartmans Sohn, einem Zofinger Bürger ein Eigengut verkaufte [7]), und zu Rheinau sich mit den Freien von Eschenbach und Ulrich von der Balm einfand [8]), starb

---

1) Noch sind Dietrich von Rüti und Berchtold von Egebotingen genannt. Urk. (des Papstes) im Lateran 13 April 1272: Archiv S. Gallen; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 230.

2) Necrolog. antiq. ad S. Urbanum pag. ultima mit dem 1 Hornung 1276.

3) puerorum (nachher liberorum) meorum accedente consensu; sie sind nicht namentlich angegeben.

4) Fische um 10 Schl., Wein um 15. Noch übergibt er aduocatiam de Lopringen, que ad capellam de Vribach spectare dinoscitur; dafür pro remedio anime H. de Kollinchon, je am 14 Augustm., 3 Schl. für Fische. Urk. Wikon 11 Brachm. 1280: Archiv S. Urban. Mitsiegler: Her Ulrich von Büttikon, ein Ritter, Hartmans Bruder.

5) Am 5 Weinm. 1280 (Zapf Monum. I, 169) begegnet er mir zum letzten Male; es sei denn, daß der in der Urk. 6 Christm. 1295 vorkommende Ritter Hartman einer und derselbe ist.

6) Am 16 Christm. 1281: s. bei Münster.

7) Urk. 6 Christm. 1285: s. bei Zofingen. Zeugen: dominus Vlricus senior, dominus Vlricus iunior, ambo de Butenchon, milites; — —.

8) Am 5 Brachm. 1287: Herrgott Gen. II, 533 f. Da die beiden Ulriche höchst selten sich als der ältere oder der jüngere bezeichnen, so sind sie allein oder beisammen sehr schwer von einander zu unterscheiden.

nach wenigen Jahren und hinterließ eine zahlreiche Nachkommenschaft[1]).

Her Johannes von Büttikon[2]), der an den Tagen des alten Landrichters im Argau des Freien Ulrich von Rüßegg[3]) sowie des Grafen Rudolf von Habsburg zu Altdorf erschienen[4]), hatte die Söhne Ulrich und Walter. Jener, der seit seinem ersten Auftreten mit dem Vater bis in das dreißigste Jahr bei den Geschäften gesehen wurde[5]), hinterließ von Frau Elisabeth einen minderjährigen Sohn, der sich ebenfalls Ulrich nannte; Vormund war sein Blutsverwandter der Freie Berchtold von Eschenbach, der jedoch sich durch den Ritter Rudolf von Trostberg vertreten ließ, als er aus des Junghern Erbe Güter in Tagmarsellen um zwanzig und eine halbe Mark Silbers an S. Urban verkaufte[6]). Her Walter, der mit Hern Ulrich seinem jüngern Vetter von Büttikon frühzeitig Ritter war[7]), nahm Antheil an der Bewidmung des neugestifteten Klosters zu Ebersegg[8]). An S. Urban veräußerte

---

1) Am 18 April 1293 haben des verstorbenen Ritters Ulrich Söhne Ulrich und Johannes (vergl. die Anm. 1 auf Seite 438) noch einen curator, hingegen die übrigen Kinder Jacob (wird Chorherr zu Münster), Walter, Albrecht und Anna noch einen tutor; beides ist der Ritter Rudolf von Trostberg. Für dieser sechs Geschwister Mutter, deren Namen ich nicht kenne, halte ich Hern Walters von Halwile Schwester.

2) Der Zofinger Chorherr Werner von Eptingen nennt den Meister Joh. Chorherr bei S. Peter in Basel seinen Bruder, und gedenkt der Ritter Kunrad von Eptingen und Johannes von Büttikon als nepotum meorum; hinwieder wird derselbe von dem von Büttikon patruus meus genannt. Zwei Urk. vom J. 1255: Archiv S. Urban.

3) Am 22 Hornung 1257: s. die Anm. 8 auf Seite 212. Bei ihm ist sein Sohn Ulrich.

4) Am 20 Mai 1258: s. bei Uri. Später begegnet mir der Ritter nicht mehr.

5) Vergl. die Anm. 8 auf Seite 439.

6) consanguinei mei; Frau Elisabeth die Mutter lebt. Urk. Zofingen 7 Heum. 1290 (ind. 3): Archiv S. Urban. Zeugen: Her Kunrad der Decan in Brittenau, Her Rud. des Leutpriesters Verweser (viceplebanus) in Uffinkon; Her Jacob von Seeberg ein Priester, Her Rud. von Wartensels Chorherren zu Zofingen, Her H. von Isenthal der Kuster (custos), Her Joh. von Büttikon und Her Werner von Liebegg Chorherren daselbst; und Her Johannes von Büttikon ein Ritter.

7) Sie sind Zeugen in einer Urk. vom J. 1264: s. bei S. Urban.

8) Die Urk. 23 Heum. 1275 und 4 Jänner 1291: s. bei Ebersegg.

er nicht nur mit seiner Kinder Willen um achthalb Pfund Pfenninge eine Wiese im Dorfbanne zu Pfaffena[1]), sondern auch wenige Jahre später unter Zustimmung seiner Gemahlin Frau Elisabeth von Wedisw ile, und mit der eigenen und aller seiner Söhne Hand, um sechzehen Pfund und zehen Schilling ein Eigengut zu Buchs[2]). Mit vielen Freien und Rittern hatte sich auch Her Walter zu Lucern im Gefolge des Königs Rudolf befunden[3]). Zu Tilgung von Schulden, die der Ritter bei seinem Tode zurückließ, verkaufte der älteste Sohn Walter ein Jungher von Büttikon, für sich und als Vormund und Beschirmer seiner vier Geschwister[4]), an S. Urban um siebenundvierzig Pfund und achtzehen Pfenning drei Schuposen in Reiden[5]). Her Walter hatte aus erster Ehe mit Frau Ita[6]) noch einen Sohn Johannes, der bereits Ritter war[7]). Auch dieser trat drei zu Tagmarsellen gelegene Schuposen

---

1) Urk. Wikon (ohne anderes Datum) 1280: Archiv S. Urban. Zeugen: die Ritter, Hartman und Ulrich Brüder, und Ulrich der ältere, von Büttikon; Julianus der Prior und Werner von Basel ein Mönch von S. Urban; Arnold der Amman. Mitsiegler: Her Hartman von Büttikon.

2) Urk. S. Urban 11 April 1286 (ind. 14): Archiv S. Urban. Zeugen: Her H. der ältere von Grünenberg, Her H. der jüngere und Her K. sein Bruder, Her Ulr. von Grünenberg, Freie; die Ritter, Ulr. und Ulr. von Büttikon, und Rud. von Trostberg. Mitsiegler: Her Ulr. von Büttikon, Hern Walters Bruder. Am 3 Herbstm. 1287 ist Frau Elisabeth zu Wikon: s. bei Wediswile.

3) Am 4 März 1283: s. bei Arau.

4) Ulrich, Rudolf, Johannes und Agnes. Dieselben Vier, mit Waltern und Elisabeth der Mutter, nennt die Urk. 6 Christm. 1295.

5) Eigentlich um 17 M. S., und um 4 Pfd. 10 Schl. und 18 Pfg. Urk. Zofingen 22 Hornung 1291 (ind. 3): Archiv S. Urban. Zeugen: Her H. von Isenthal Kuster (thesaurarius), und Werner von Liebegg Chorherr zu Zofingen, —; Werner Huter der Schultheiß und vier Bürger von Zofingen. Siegler: das Capitel, der Freie Her Ulrich von der Balm, und Her Joh. von Büttikon ein Ritter, des Junghern Walter Bruder.

6) Am 30 Augustm. 1309 nennen Ritter Ulrich von Büttikon, genannt der Lieblose, und sein Bruder Johannes Chorherr zu Zofingen (s. die Anm. 4) ihren Großvater Hern Johannes, und ihre Mutter Frau Elisabeth, Gemahlin Hern Walters von Büttikon; noch kommt vor Her Werner von Eptingen Chorherr zu Zofingen, und wird erwähnt Frau Ita Gemahlin desselben Hern Walters. Diese, wohl eine von Eptingen, muß die Mutter des Ritters Johannes sein.

7) Vergl. die Urk. vor dem 24 Herbstm. 1288 bei Neuenkirch.

ledigen Eigens, mit seiner und seines ehelichen noch minderjährigen Knaben Hand, um siebenundvierzig Pfund, zwölf Schilling und drei Pfenning[1]) an Abt und Convent zu S. Urban ab; nicht nur gelobte er das Gotteshaus gegen jegliche Beeinträchtigung zu sichern, oder dann auf Mahnung sich zu feilem Kaufe mit dem Propste von Zofingen in diese Stadt zu legen[2]), sondern es sprach auch sein Verwandter der Ritter Johannes vor Kirchen zu dem Verkaufe seine volle Beistimmung aus[3]).

Vor vielen andern Rittern des Argaus, deren Würde nicht immer auf ihre Erben übergieng, sind noch besonders beachtenswerth: Her Rudolf von Trostberg, der ein Lehengut an die Frauen im Oetenbach[4]) sowie ein Eigengut an Propst und Capitel von Münster abtrat[5]), hinwieder aus der Hand des jüngern Grafen Rudolf von Raprechtswile Einsiedlis Vogtei zu Tagmarsellen als Lehen empfieng[6]); die von Schenken, welche seit Hern Ulrich, der, ein kiburgischer Dienstman[7]), zu Kaltbach Pfandgüter gemeinsam mit seinen Söhnen hatte[8]), dreifach die Ritterwürde in ihrem Hause trugen[9]); Her Hartman von Ruda[10]), der nicht nur an

1) Eigentlich um 19 M. S. und 27 Pfge.

2) apud res uenales. Urk. Zofingen 23 Hornung 1291 (ind. 3): Archiv S. Urban. Zeugen: Her H. der Propst und Her H. der Kuster (thesaurarius) von Zofingen; 2 Mönche von S. Urban und 3 Bürger von Zofingen. Siegler: der Ritter, Propst Heinrich, und das Capitel.

3) Urk. Zofingen 23 Hornung 1291 (ind. 3): Archiv S. Urban. Siegler: der vor Kirchen. Von ihm — seine Gemahlin ist oder wird Agnes (vergl. die Anm. 4 auf S. 441) — wird der von Büttikon meus auunculus genannt.

4) Eigentlich des Ritters Frau Catharina und Rudolf sein Sohn; predium in Nüllisdorf. Urk. 30 April 1286: Archiv Oetenbach. Vergl. die Urk. der Anm. 8 auf Seite 6, wo Rudolf noch nicht Ritter ist.

5) Zu Steinachberg im Kirchspiele Culm, um 34 Pfund. Urk. 18 Winterm. 1286: Archiv Münster.

6) S. bei Raprechtswile.

7) Urk. vom Jahre 1246: Archiv Hohenrain.

8) Urk. 12 Mai 1266: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1827, S. 398.

9) Die Urk. 24 Hornung 1291: s. bei Ebersegg.

10) Am 8 April 1237 sind Zeugen die Ritter H., Hesso und Egelolf von Ruda; ein Egelolf v. R. ist Chorherr zu Münster am 17 Winterm. 1250, dagegen erscheint zu Aran am 25 Jänner 1267 der Ritter E. von Ruda. Dieser letztere ist wohl der Vater Hartmans (31 Christm. 1280) und Heinrichs (1 März 1294).

des Landes Verwaltung Antheil bekam[1]), sondern auch auf seine und der Frau Anna von Viele Kinder[2]) im Rudathale selbst mit der niedern Gerichtsbarkeit die Vogtei brachte[3]); die von Vilmeringen, einst des jüngern Grafen Hartman von Kiburg Dienstmanne[4]), aus deren Geschlechte Werner zu Werd und Heinrich zu Münster Chorherren wurden[5]), sowie Ritter Cuno, Hern Heinrichs von Wangen Eidam[6]), der seine Besitzungen in Zwillikon an Frauenthal veräußerte[7]), in Lucern den Tag des Landrichters im Zürichgau und Argau besuchte[8]); die von Wolen, der Grafen von Habsburg alte Diener[9]), deren Erbe Werner, weil er zu Wolen mit dem Hofe, in welchen der Kirchensatz gehörte, mehr als den vierten Theil der liegenden Güter sein Eigen nannte, auch soviel von Twing und Bann ansprach[10]); Peter von Mülinen

---

1) Pfandrodel Bl. X, b, und Geschichtsfreund I, 308; zwar geben Abschrift und Abdruck Rinach oder Rinak, aber im Hause Rinach gibt es keinen Hartman. Auch befindet sich der von Ruda zu Münster am 31 Christm. 1280: s. bei Rathhausen. Her Hartman hat Pfand im Dorfe Vilmeringen: Pfandrodel Bl. V, a.

2) Ihre Kinder am 30 Augustm. 1304 sind: Ulrich (siegelt als Chorherr von Münster), Hartman, Markward (siegelt als Chorh. v. M.), Johannes, Hartman, Catharina und Margarita; der alte Ritter ist todt. Es betrifft ihre Güter in Grenkon.

3) „Im Rudatal git ie der man, der die Herschaft anhoret, ein vasnacht-„hun. Die Lüte in dem selben | Tal gebent vf ir eit dien von Ruda, ir Herren, „Twing vnd Ban vnd Dübe vnd Vrevel". | Diese Angabe auf einem kleinen Pergamenblättchen im Staatsarchiv Arau gieng unverändert in den Oest. Urbar (Die rechtung ze Vilmeringen) über. Darin sah Müller „aus den „Sitten der alten Zeit noch eine gewisse Zutraulichkeit".

4) Die Urk. vor dem 24 Herbstm. 1257 und 7 März 1259: s. bei Hohenrain und bei Wangen.

5) Werner am 30 Jänner 1282, Heinrich am 22 Hornung 1285 und 6 Brachm. 1289.

6) Urk. 7 März 1259: s. bei Wangen.

7) Urk. Frauenthal (Udelhild ist Aebtissin) 25 Winterm. 1269: Neugart Cod. Dipl. II, 271. Zeugen: Abt Martin, und Arn. von Brugtal Mönch, zu Cappel; — —. Mitsiegler: Abt Heinrich von Muri.

8) Die Urk. 30 Jänner 1282: s. bei Lucern.

9) Am 15 Augustm. 1227 die Ritter Arnold und Walter, am 24 Brachm. 1245 Arnold, am 10 Mai 1252 Wal., H. und Ar., sowie am 6 Herbstm. 1263 der Ritter Werner von Wolen; stets sind sie bei ihren Herren den Grafen.

10) Nach dem Oest. Urbar (Die rechtung ze Vilmeringen) hatte die Herr-

der Herrschaft Schultheiß zu Brugg, dem, was König Rudolf noch als Graf ihm zur Aussteuer seiner Gemahlin Bertha auf den Zoll zu Brugg und auf den Bözberg angewiesen, des Königs Erstgeborner Albrecht bestätigte [1]), und hierauf Herzog Rudolf von Oesterreich neue Gunst gewährte [2]), welcher hinwieder mit seinem Sohne Dietrich in Herzogs Albrecht Kriege wider Ungarn fiel [3]); endlich auch die von Wildegg, welche, der Grafen von Habsburg Stammveste benachbart, die Aemter der Schenken und Truchseßen derselben auf ihre Söhne vererbten, aus deren Mitte Her Johannes Propst an der Kirche Zürich und von König Rudolf zu wichtigen Sendungen verwendet wurde, indessen sein Vater Arnold den Ritterschmuck ablegte und im Gotteshause Wettingen das graue Ordenskleid anzog [4]).

Unter den Gotteshäusern war die uralte Kirche zur heiligen Verena in Zurzach [5]), welche in geistlichen und weltlichen Dingen

---

schaft, außer Dieb und Frevel, zu Wolen auch den halben Twing und Bann, wogegen Her Werner von Wolen (nicht der vorige) die Hälfte dieses halben Theils für sich forderte: „sit Twing vnd Ban von nicht anders dar rüret, danne „von Eigenschaft“.

1) Zu Brugg 15 Stück Kernen, 5 auf dem Bözberge; für 20 M. S. Urk. (des Grafen) Brugg 17 Heum. 1278: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 502 f.

2) Er verpfändet ihm die Almeinde oder die Gemeinweide zu Brugg, welche die Bürger demselben gegen Nachlaß des Marktzolles freiwillig überlassen hatten. Urk. Baden 12 März 1283: Lichnowsky Reg. Rud. 775.

3) Petrus de Mülinon, ciuis de Brugge, occisus et Dietricus filius: Jahrzeitbuch Hermetschwil zum 24 Jänner; das Stammbuch des Hauses von Mülinen S. 62 f., woraus mir die Stelle mitgetheilt worden, bezieht sie auf den verunglückten Kriegszug unter dem Marschalk von Landenberg im J. 1286. Vergl. diese Geschichte 1, 555, Anm. 3.

4) S. die Anm. 3 — 6 auf Seite 12. Das Jahrzeitbuch der Propstei Zürich hat zum 15 Mai: Petrus miles dapifer de Habsburg, frater Johannis prepositi nostri. Her Peter der Truchseß von Wildegg hat Pfandschaften in dem Eigen, anderes Pfand hat Her Erkenfrid d. Truchseß v. Wildegg: Pfandrodel Bl. VII, b und VIII, a; letzteres auch im Geschichtsfreund I, 309. Erkenfrids Gemahlin heißt Elisabeth in einer Urk. vom J. 1283 (Abtei Zürich). Wegen des Schenken von Habsburg s. die Urk. 22 Weinm. 1292.

5) Vergl. (Kaisers Karl, des Dicken, in später Uebersetzung abgedruckte) Urk. Bodmen 14 Weinm. 881: Neugart Cod. Dipl. I, 427.

unter dem Domstifte Constanz stand, wegen Abwesenheit ihrer Diener, Ungleichheit der Pfründen und wegen Mangels an geistlicher Leitung, in Gottesdienst und kirchlicher Zucht nicht unbedeutend herabgekommen. Ihr gab Bischof Rudolf von Habsburg eine neue Ordnung. Er bestimmte die Zahl der Chorherren auf neun mit ebensoviel Pfründen und gleichem Einkommen, und verpflichtete sie alle zu persönlicher Anwesenheit und zum Besuche sämmtlicher Tagszeiten, sowie daß fünf aus ihnen im Priesterstande, zwei Diaconen und zwei Subdiaconen sein sollen. Ein Propst als Zehenter, der als solcher und als Chorherr eine doppelte Pfründe zu beziehen habe, besorge die Verwaltung der Weltlichkeiten, und schlichte nach Billigkeit Streitigkeiten unter den Chorherren und unter den Gotteshausleuten, während größere Sachen dem Bischofe vorbehalten bleiben; wegen seiner verschiedenen Beschäftigungen sei der Propst nicht zu ununterbrochener Anwesenheit verpflichtet. Ein Decan aus der Zahl der neun Chorherren sei durch Spendung der kirchlichen Heilmittel und Verkündigung des göttlichen Wortes der Seelsorger des Pfarrvolkes, höre die Beichte der Chorherren, sei ihr Vorstand in geistlichen Dingen und überwache die Kirchenzucht, sowie er Vergehen im Chore und Versäumniß im Gottesdienste und Fahrläßigkeit rügen und bessern solle; für sein Amt beziehe er zu seiner Pfründe alljährlich noch vier Mark. Die Chorherren, welche allen Tagszeiten oder einigen nicht beiwohnen, sollen nach ihrer Schuld und des Decans Bescheidenheit einen Theil der täglichen Austheilung verlieren, so zwar daß, wenn sie die Metten, die Messe oder die Vesper versäumen, ihnen je ein Drittel abgezogen werde; die Pfründen gänzlich Abwesender, sowie das Betreffniß jener die den Tagszeiten nicht beiwohnen, sollen zur Hälfte an den Bau der Kirche, zur andern Hälfte in den gemeinen Nutzen verwendet werden. Ein Kelner, welchen die Chorherren aus ihrer eigenen Mitte erwählen und den sie, sobald sie es für dienlich erachten, durch einen andern ersetzen können, soll sämmtliche gemeine Einkünfte fleißig einsammeln und sorgfältig bewahren, um sie zu seiner Zeit unter die Chorherren zu vertheilen; für sein Amt beziehe

er zu seiner Pfründe alljährlich noch zwei Mark. Bischof Rudolf verordnete zugleich, daß in Zurzach ein Knabenlehrer zum Unterrichte der Schüler bestehen solle[1]), und wies ihm aus den Stiftseinkünften jährliche drei Mark an. Ferner verpflichtete er die Chorherren, welche bisdahin ungleiche Pfründen bezogen haben, zu persönlicher Anwesenheit, in welchem Falle sie mit den übrigen nach den neuen Satzungen gleichen Antheil bekommen sollen. Endlich erließ der Bischof mit Zustimmung seines Domcapitels den Chorherren für alle Zukunft den ihm an ihrer Kirche zukommenden Vierten der Zehenten, dagegen behielt er die Verleihung der Propstei, des Decanats sowie der Pfründen sich und seinen Nachfolgern vor[2]).

Unweit der Beste Baden, auf einem Landvorsprunge den die Krümmung des Limmatflusses bildet, gegenüber einem steilen waldbewachsenen Berge auf dessen Höhe die Grafschaften Habsburg und Kiburg zusammenstießen[3]), wurde unsrer lieben Frauen Kirche und Kloster, Meerstern genannt oder gemeiniglich Wettingen nach dem benachbarten Dorfe, in der Regel des Cisterzer Ordens gegründet. Um sechshundertsechzig Mark verkaufte Graf Hartman von Dilingen[4]) dem edeln Manne Heinrich von Raprechtswile Grund und Boden in Wettingen[5]) mit allem Rechte,

[1]) ut in dicto loco Zurzach doctor puerorum ad erudiendum scholares existat. Vergl. die Anm. 5 — 7 auf Seite 14.

[2]) Urk. (des Bischofs) in der Kirche Zurzach 24 Christm. 1279: Neugart ibid. II, 302 ff.

[3]) Mindestens in der Urk. 4 Weinm. 1321 (Archiv Wettingen), über die Gränzen der Pfarreien Wettingen und Baden, heißt es: in acumine montis Badberg ab illo loco, ubi sunt mete comitatuum Habsburg et Kiburg, a quercu in colle inter Bizenkel et Badberg.

[4]) Am 27 Winterm. 1155 (Dümge Reg. Badens. pag. 141) sind zu Constanz bei Kaiser Friderich dem Ersten: Hartmannus comes de Kugeburc (Kiburg), et frater eius Adelbertus comes de Dilingen (unrichtig ist Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 116). Von dem an bleiben beide Häuser getrennt. Am 11 April 1215 (Lang Reg. Boica II, 66) ist zu Ulm bei König Friderich dem Zweiten: Hartmannus comes de Dilingen. Derselbe hatte die Söhne Albrecht, Ludwig und Hartman; dieser letzte wurde Bischof zu Augsburg, und beschloß den Stamm der Grafen von Dilingen (s. diese Geschichte I, 595, Anm. 7). Er mag das Kirchenlehen Wettingen besessen haben.

[5]) predium in Wettingin cum uniuersitate sua et omni iure suo.

nämlich Lehen und Leuten, sowie mit dem Pfarrsatze der Kirche selbst, welche zu freierer Begründung des Klosters der Sohn des Grafen in des Bischofs Hände aufgab. Des Gutes erste Uebergabe erfolgte in die Hand des genannten Ritters durch den Grafen Hartman, hierauf durch dessen Gemahlin und Söhne und durch alle, von welchen später dagegen Einsprache erhoben werden mochte, in die Hände Hern Heinrichs von Usingen eines Mönchs und Abgeordneten des Abts von Salem; es geschah dieses noch in den letzten Tagen Papsts Honorius des Dritten[1]), und unter Kaiser Friderich dem Zweiten und König Heinrich dessen Sohne[2]). Schon im ersten Jahre des folgenden Papstes Gregorius des Neunten war das Gotteshaus begründet[3]); der edle Stifter Heinrich von Raprechtswile, mit dem Zunamen Wandelber, gab an Grundstücken im Thale Uri[4]), zu Wettingen und anderwärts[5]), sowie an Gold und Silber die Summe von zweitausend siebenhundert vierunddreißig und einer Viertelmark Silbers[6]). Abt Eberhard von Salem sandte seinen Prior Kunrad als ersten Abt nach Wettingen, und mit ihm zwölf Mönche, die den Convent bildeten[7]). Die neue Stiftung nahm König Heinrich, als er im

---

1) Honorius stirbt am 18 März 1227; sein Nachfolger Gregorius der Neunte wird erwählt am 19 März 1227 und am 28 gekrönt.

2) Urk. in monte uicino Cloton (ohne näheres Datum) 1227: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 233. Zeugen: Ulrich Graf von Kiburg, mit seinen Dienstmannen; der Abt von Salem (Salmanswiler), Kunrad der Prior desselben Orts, Friderich ein Mönch und Luso ein Laienbruder (conuersus). Es siegelt: ✠ Hartmannus. Comes. In. Dilingin. Das Wapen ist getheilt wie das Kiburgs, nur daß je zwei Löwen oben, je zwei unten sind; auf dem schmalen Streif des trennenden Balkens steht Sigillvm.

3) Anno ab incarnatione domini M. cc. xxvij. ij. idus octobris, indictionis prime, fundata | est domus sancte Marie in W. siue Maristella: Angabe im Breviarium Cisterciense (Wettinger Bibliothek Q, III, 32). Also ist der 14 Weinm. 1227 Wettingens Stiftungstag.

4) S. die Darstellung bei Uri.

5) in villis Wetingin, Binze et Livpolzeich.

6) Breviar. Cisterc. ibidem.

7) quorum | nomina sunt hec: Sacerdotes Allwicus, Berchtoldus, Hugo, Vlricus, | Cunradus, Cunradus, Berchtoldus (7); Diacones Alberchtus, Berch- | toldus (2); Subdiacones Waltherus, Johannes et Heinricus (3): Ibid. (hinten im Buche).

darauffolgenden Jahre sich in Zürich befand, so in seinen besondern Schirm, daß er allen Schultheißen und Amtleuten bei seiner Ungnade befahl Abt und Convent gegen jegliche Unbild zu schützen; zugleich ermächtigte er das Kloster, sowohl von seinen Dienstmannen und Bürgern Eigengüter durch Kauf oder Tausch an sich zu bringen, als auch zu Zürich und in andern Städten des Reichs Häuser zu erwerben[1]). Dem Abte Eberhard von Salem verlieh König Heinrich für sein Gotteshaus die Befreiung von Steuer und Abgabe von Häusern und Besitzungen in und bei den Städten[2]).

Der neuen Gründung bestätigte Papst Gregorius der Neunte auf Bitte des Stifters Heinrich die von ihm, bevor er selber in den Orden trat[3]), an das Kloster vergabeten Dorf und Kirchensatz Wettingen[4]). Nach wenigen Jahren, in jener Zeit des großen Zwiespalts zwischen Kirche und Reich seit Friderichs des Zweiten Entsetzung vom Kaiserthume, wandten sich die Mönche von Wettingen beschwerend an Innocentius den Vierten: Daß in ihr Eigenthum gewaltsame Eingriffe gethan, und Vermächtnisse widerrechtlich vorenthalten werden; daß man gegen des apostolischen Stuhles Vergünstigung über die Klosterbrüder Bann und Verbot des Gottesdienstes ausspreche, und daß nicht nur von dem Lande,

---

1) Urk. Zürich 1 Winterm. 1228: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 234. Zeugen: Kunrad Abt von S. Gallen, Ludwig Herzog von Baiern; die Grafen, Werner von Kiburg, Hartman von Dilingen und Manegold von Nellenburg; Eberhard der Truchseß von Waldburg, Kunrad der Schenk von Winterstetten, Rudolf von Arbon, und Burghard und Walter von Hohenfels.

2) Urk. Ueberlingen 23 Weinm. 1229: Herrgott ibid. 235 f. Zeugen: Kunrad Abt von S. Gallen, Heinrich des königlichen Hofes oberster Schreiber; die Grafen, Günter von Kefernberg, Rudolf von Habsburg und Hartman von Kiburg; Ulrich von Klingen, Arnold von Wart, Eberhard der Truchseß (von Waldburg), Kunrad der Schenk von Winterstetten, und Heinrich von Ravensburg und Dieto sein Vater.

3) antequam uestri ordinis instituta susciperet.

4) Vergl. die Anm. 5 auf Seite 446. Urk. Anagni 15 März 1233 (pontif. n. a. 6): Archiv Wettingen; abg. in der kleinen Schrift (Lucern, 1836): Das Gotteshaus Wettingen in Vertheidigung seines Eigenthums und seines Rechtes S. 6; daselbst S. 4 f. und 7 ff. sind auch die Briefe des Dilingers und Königs Heinrich.

welches sie mit eigenen Händen oder in ihren Unkosten bauen, sondern selbst von der Nahrung ihres Viehs Zehenten gefordert werden. Zur Abhülfe gegen solche Uebergriffe und Vergehen ertheilte der Papst vor allem dem Erzbischofe von Mainz den Auftrag, über Laien den Bann auszufällen, Geistliche dagegen in Amt und Pfründe einzustellen[1]; dieser Befehl wurde an Mainz ausdrücklich wiederholt[2]. Hinwieder ermächtigte Innocentius Abt und Convent von Wettingen in andern Pfarreien des Bisthums Constanz den Laienzehenten an sich zu bringen[3], wofern die Kirchherren jener Kirchen, an welche die Zehenten gehören, sowie der Bischof ihre Zustimmung geben, und unter genüglicher Verbürgung, daß die Kirchherren dieselben, sobald sie wollen, um den Ankaufspreis wieder an sich lösen können[4]. Lange nach des Papstes Tode[5] erneuerte Bischof Rudolf von Constanz den zuletzt an Mainz erlassenen Befehl[6]. Inzwischen hatte Rudolfs Vorfahr Eberhard Truchseß von Waldburg, im neunundzwanzigsten Jahre der Gründung Wettingens unter Kunrad dem ersten Abte, die Klosterkirche mit dem Hochaltare in der Ehre der jungfräulichen Mutter Maria eingeweihet[7], und die heilige Handlung an den

---

1) Urk. (an Mainz und Bisanz und beide Provinzen) Lyon 11 Brachm. 1249 (pontif. n. a. 6): Archiv Wettingen.

2) Urk. (an Mainz) Lyon 13 Brachm. 1250 (a. 7) und, mit näherer Bezeichnung einiger Straffälle, Viterbo 7 Herbstm. 1254 (a. 12): Archiv Wettingen.

3) decimas redimere de manibus laicorum.

4) sufficienti prius a uobis prestita cautione, quod ecclesiis ipsis eas restituere teneamini, quandocumque ab earum rectoribus de redemptionis pretio, quod pro eis dederitis, uobis fuerit satisfactum. Urk. Lyon 13 Weinm. 1250 (a. 8): Archiv Wettingen.

5) Innocentius wird gewählt am 24 Brachm. 1243 und am 28 (29) gekrönt; er stirbt am 7 Christm. 1254. Seiner gedenkt das, dem Breviar. Cisterc. voranstehende, Calendarium beim 8 Christm.: Iste Innocentius contulit nobis tres ecclesias, Wettingin, | Riehein (vergl. die Urk. 31 Mai 1248 bei Neugart Cod. Dipl. II, 188) et Tellewile; preterea optima priuilegia habemus ab eo. So gedenkt es einfach des Papstes Honorius am 18 März (s. die Anm. 1 auf Seite 447).

6) S. diese Geschichte I, 619, Anm. 2; das bischöfliche Schreiben ist abg. bei Herrgott Gen. II, 531.

7) Am 16 März 1256.

einzelnen Altären, sowie an der Krankencapelle, in den darauffolgenden drei Tagen fortgesetzt[1]. Drei Jahre später weihete Bischof Eberhard wiederum einen Altar im Kloster und den Hauptaltar in der Pfarrkirche zu Wettingen[2]; jedesmal schloß er in die verschiedenen Altäre Ueberreste von Dienern Gottes ein. Die Dreifaltigkeitscapelle, welche Hartlieb Leutpriester und Decan zu Mellingen[3] in eigenen Kosten erbaut und mit Kelch und Meßbuch, mit allem übrigen Geräthe und ewigem Lichte[4] ausgerüstet hatte, weihete Bischof Hiltebrand von Eichstädt[5] auf seiner Rückkehr von dem, unter Papst Gregorius dem Zehenten gehaltenen, Kirchenrathe zu Lyon.

Inner den ersten sechzig Jahren seines Bestandes erwarb das Gotteshaus Wettingen von Grafen, Freien und Dienstmannen, von Geistlichen und Weltlichen in manigfaltiger Weise Gut und Gunst[6]. Von Eberhards des Truchseßen von Waldburg Sohne Friderich erkaufte Abt Kunrad dessen Grundstück in Bislinsbach um fünfzig Mark[7]. Eigengüter zu Steinmur und Ried, die Her Ulrich von Liebenberg des Reiches Dienstman und Burggraf von Rheinfelden an Wettingen vergabete[8], zu welchen er später

---

1) Bis zum 19 März 1256.

2) Am 18 März 1259: Breviar. Cisterc. ibidem.

3) An einer Urk. vom 19 April 1265 (ind. 8; Archiv Wettingen) siegelt er: ✠ S. Hartliebi. Decani. De. Wilo. Zur Zeit der Einweihung seiner Capelle lebte er nicht mehr.

4) lumine iugiter ardente.

5) Am 29 Heum. 1274: Breviar. Cisterc. ibidem. Vergl. diese Geschichte I, 81.

6) An Zürich und Uri, an Regensberg, Wediswile und Schnabelburg, an Liebegg (Dillingen und Trub) und Halwile (S. Blasien und Legern) wird hier nur erinnert.

7) Urk. Zürich (Verkauf) und Veste Waldburg (Aufgabe) 1228: Neugart Cod. Dipl. II, 161. Daß Wettingen später in Bislisbach gemeinsame Rechte mit Engelberg hatte, zeigt die Urk. 24 Winterm. 1276 bei Engelberg. Das nicht unmerkwürdige Verhältniß zwischen dem Kirchherrn und seinen Untergebenen zu W. schildert die Urk. 1286 bei Neugart ibid. 319.

8) Urk. Dorf Dettingen an der Are vor 24 Brachm. 1243: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 269 f., und von Iselin bei Tschudi Chronik I, 138. Zeugen: die Grafen, R. von Habsburg und H. von Homberg (Hohinberc); frater H. uir religiosus et nobilis, dictus Wandilbere

neunzig Mark Silbers und Lehen von Schwarzenberg fügte[1]), wurden nach des Ritters Tode gegen Ansprüche Hern Kunrads seines Bruders durch drei geistliche Schiedrichter dem Kloster behauptet[2]). Gleichwie Mechthildis die gräfliche Witwe von Raprechtswile eine bedeutende Geldsumme, die sie bei Lebzeiten ihres Gemahls in Wettingen hinterlegt, in bedrängter Lage wieder erhob[3]), so hatte auch Friderich ein Domherr von Constanz, vordem Schreiber des Grafen von Kiburg, den Klosterbrüdern siebenzig Mark in Verwahrung gegeben und andere dreißig ihnen angeliehen[4]); mit seinem Willen nahmen hierauf Bischof Eberhard und das Domcapitel, einem Bedürfnisse ihrer Kirche zu begegnen, das Silber sämmtlich zu ihren Handen[5]). Von demselben Bischofe tauschten Abt und Convent von Wettingen gegen die Kirche Lienheim die zu Telwile um hundertzwanzig Mark Silbers ein[6]). Um zwanzig Mark verkauften Abt und Convent an eine Frau und deren Kinder ihr Eigengut am Schönenberg[7]); hinwieder übernahmen sie vom Capitel zu Einsideln, auf Gebot und mit Gut-

(Wettingens Stifter); die Freien, L. der ältere und L. der jüngere von Regensberg, A. von Wart, R. von Kaiserstuhl, E. von Hasila, H. und K. von Tüfen; Jacob von Kienberg, K. von Lunkuft, H. der Gnürser; Wer. ein Laienbruder.

1) Die Urk. (des Bischofs Berchtold von Basel) Freiburg im Breisgau 25 Heum. 1249: s. bei Schnabelburg.

2) Die Urk. 13 Mai 1252: s. die Anm. 4 auf Seite 9. Unter den Zeugen, zu Zürich: Heinrich ein Priester der Kelner und Rüdeger ein Diacon, Mönche zu Wettingen; der Freie Walter von Wolhusen; die Ritter, Berchtold von Hetlingen und Heinrich von Lunkuft.

3) Die Urk. 5 Hornung 1263: s. bei Raprechtswile.

4) Es heißt zwar: ab eisdem — — bona fide mutuasset; aber die Mönche geben 100 Mark zurück.

5) pro quadam ordinatione et necessitate ecclesie nostre. Urk. (von Bischof und Cap.) Constanz in domo iamdicti notarii 23 Hornung 1268 (ind. 11): Archiv Wettingen. Friderich selber verzichtete auf jegliche Forderung an das Kloster in presentia domini Vlrici abbatis dicti mon., et fratris Volkeri capellani sui, et Heinrici cellerarii et magistri Walconis concanonicorum nostrorum.

6) Urk. Constanz 30 März 1253 (ind. 11) und 22 Weinm. 1254 (ind. 13): Archiv Wettingen.

7) Uniuersis — — Chvnradus abbas totusque conuentus — — predium nostrum. Urk. 9 Winterm. 1266 (ind. 10): Archiv Wettingen. Vergl. noch die Anm. 6 auf Seite 11.

heißen des Abts Heinrich, Eigengüter desselben um sechsundvierzig Mark 1). Auch Abt Antonius und der Convent der Benedictiner in Trub traten, unter Zustimmung des Bischofs Rudolf von Constanz 2), ihre Besitzungen im Banne Otolfingen mit den darein gehörenden Leuten, sie mochten im Dorfe wohnen oder anderswo, an Wettingen für zweiundvierzig Mark als Eigen ab 3); zugleich verliehen sie den Kirchensatz der Capelle zu Otolfingen, der von altem her an Trub gehörte, als fromme Gabe dem Kloster 4). An dasselbe verkaufte Frau Elisabeth Witwe des Grafen Hartman von Werdenberg, mit ihren Söhnen dem Grafen Rudolf und Hartman einem Domherrn zu Bamberg, um hundertzehen Mark Silbers Eigengüter in Niedererendingen, zu Tachsnern und Buchhalden, sowie in Otolfingen und Bopensol 5).

Unter Papst Innocentius dem Vierten, zur Zeit des römischen Königs Wilhelm und Bischofs Eberhard von Constanz, vergabeten der Freie Rudolf von Kaiserstuhl und seine Gemahlin Adelheid, Tochter des verstorbenen Freien Heinrich von Tengen 6), zu dem eigenen, aller ihrer Vordern, und dem Seelenheile ihrer geliebten in Wettingen begrabenen Tochter Mechthildis 7), an dieses Gotteshaus alle ihre liegenden Güter, in welchen Orten, Dörfern,

1) Güter in Hetzwile et in Rüti, welche nomine Firme 3 M. S. eintrugen; ad exonerandum monasterium nostrum a debitis, quibus est pregrauatum. Urk. Gebenne 5 Christm. 1280 (ind. 9): Archiv Wettingen.

2) accedente voluntate — — pariter et consensu; er ist Mitsiegler.

3) Die Güter ertrugen jährlich 22 Stück (frusta).

4) Urk. Wettingen 30 März 1289 (ind. 1): Archiv Wettingen. Vergl. bei Liebegg die Urk. 26 Mai 1280.

5) Urk. in castro nostro dicto Sangans (ohne Jahr und Tag): Archiv Wettingen; abg. bei Neugart Cod. Dipl. II, 313 nach dem Jahre 1282, der wegen der Güternähe in der ähnlichen Urk. vom 25 Weinm. 1282 (s. die Anm. 7 auf Seite 7, und Anm. 1 und 2 auf Seite 8) die Gräfin Elisabeth für eine Freie von Regensberg halten möchte. An dem schöngeschriebenen Briefe hängen die Siegel der Gräfin und Rudolfs, dagegen in der Mitte sind die Riemchenschnitte für Hartman leer. Von den Zeugen ist niemand genannt, als Br. Ulrich von Mellingen Mönch zu Wettingen.

6) Am 5 Jänner 1249 (Archiv Wettingen) leben die Brüder Kunrad und Heinrich noch; am 28 Brachm. 1251 (s. Beilage 10) ist Her Heinrich todt.

7) Ihrer gedenkt das Necrolog. Wetting. zum 15 Jänner: Obiit Mechthildis filia nobilis R. de Keiserstul, et pater et mater eiusdem R.

Bännen und Kirchspielen sie liegen und durch Ziel und Mark gesöndert sein mochten[1]); einzig zwei Hofstätten, deren eine im Herzogthum oder Lande Schwaben bei der Stadt Au am Rheine, die andere zu Glatfelden im burgundischen Lande lag, behielten sie namentlich ihrer Herrschaft vor[2]). Diese Vergabung und insbesondere den gemachten Vorbehalt bekräftigten durch eigenen Brief und ihre Siegel, hierum gebeten, der ältere Graf Hartman von Kiburg und die Freien Lütold von Regensberg und Kunrad von Tengen[3]); allein schon nach einundzwanzig Monaten traten Rudolf und Adelheid, mit ihren Eigenleuten, die beiden vorbehaltenen Hofstätten an Wettingen ab[4]). Von den Söhnen Hern Kunrads von Tengen, der seiner mit dem Freien Egelolf von Hasle vermählten Tochter aus dem väterlichen Gute den Hof Rorbos bei der Burg Freienstein zu Eigen übergab[5]), wurde Eberhard Leut-

---

1) Von den Gütern der nahezu 20 Ortschaften, die in dem merkwürdigen Briefe selber nachzusehen sind, hier nur das eine: turris et capella in Warte, et que sunt iuxta capellam et supra capellam, vinea et pomerium a vinea domini R. de Warte usque ad riuum; ibidem porte, vie, et pascuorum communio.

2) Urk. (Acta sunt hec ex utraque parte Reni et opidi Owe, extra ipsius opidi munitionem et portas, secundum consuetudinem donationum in strata regia et publica, sub aere libero non concluso) 21 Hornung 1254 (ind. 12): Beilage 13. Unter den Zeugen: Heinricus nobilis, primogenitus C. nobilis de Tengen (s. bei Schnabelburg).

3) Urk. apud castrum Baden 29 Augustm. 1254 (ind. 12): Archiv Wettingen. Zeugen: Abt Kunrad von W., Hillebold Subprior, Berchtold der Kuster (vestiarius) und Heinrich der Kelner, Priester und Mönche von W., tunc temporis officiales; Friderich Domherr zu Constanz und Schreiber von Kiburg, Kunrad der Burgcaplan (cap. dicti castri, Kiburg) und Leutpriester zu Dießenhofen, und Albrecht viceplebanus zu Baden, clerici; die Freien, Heinrich von Kaiserstuhl und Heinrich von Eschlinkon; die Ritter, Berchtold der Schenk, Heinrich von Wissenang und Burghard von Wida; Rudolf der Amtman (minister) von Baden.

4) Urk. Wettingen vor der Klosterpforte (extra ipsius septa et clausuras) 24 Winterm. 1255 (ind. 14): Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 320. Wohl diesen Brief meint Tschudi Chronik I, 151.

5) Urk. 1254 (ind. 12; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Wettingen. Zeugen: Hern Kunrads Söhne, H. (s. die Anm. 2), Reinhard, Kunrad, Heinrich (kommt nicht mehr vor, dagegen sind Eberhard und Kunrad noch nicht genannt); Rudolf von Matzingen und seine Söhne Kraft und Heinrich, Nicolaus von Tüfen und Egelolf von Hasle. Der alte Freie ist noch Zeuge beim Grafen Rudolf

priester zu Küssenach am Zürichsee[1]), Kunrad Kirchherr zu Bülach und Domherr zu Straßburg, dagegen empfiengen Heinrich und ein älterer Kunrad die Ritterwürde und waren Vögte von Bülach. Kunrad der Kirchherr und Leutpriester theilte, unter Zustimmung seiner Brüder der Herren von Tengen, mit Abt Volker und dem Convente in Wettingen gemeinsame Eigenleute[2]), und wurde mit ihnen über Benützung von Gemeindegütern[3]) sowie in einem Streite um einen Weideweg verglichen[4]); zur Entschädigung für die Auslagen, die er denselben durch Bestreitung des Waldes Straßberg verursacht, wies er ihnen den Ertrag von zwölf Stück[5]) in Rafz und anderwärts an, wozu seine Brüder Heinrich und Kunrad das Eigenthumsrecht abtraten[6]). Hinwieder wurde den beiden Freien, die Wettingen einen Neubruch beim Dorfe Hochfelden bestritten, durch weltliche Schiedrichter das Eigenthumsrecht abgesprochen und derselbe nach Ziel und Mark dem Kloster zuerkannt[7]).

---

von Habsburg am 22 Brachm. 1264 (s. bei Winterthur); er führt mit seinem Bruderssohne (patruelis) Heinrich am 1 Herbstm. 1263 (ind. 6; Abtei Zürich) ein gemeinsames Siegel: S'. Chvnradi. Et. Heinrici. De. Tengin.

1) Urk. 17 April 1269 bei Herrgott Gen. II, 413 f., und 6 Herbstm. 1275 im Archiv Rüti (jetzt Staatsarchiv Zürich).

2) Urk. Hochfelden 6 und Wettingen 7 Winterm. 1278 (ind. 7): Archiv Wettingen. Siegler: der Abt, der Kirchherr als Canon. Argent., und die beiden Ritter.

3) Die Urk. 8 März 1277: s. die Anm. 2 auf Seite 30. Der Leutpriester siegelt, wie in der Anm. 2; ebenso in der Anm. 4.

4) Urk. (ohne anderes Datum) 1286: Archiv Wettingen. Mitsiegler: ✠ S'. Hainrici. Nobilis. Senioris. De. Tengen, und ✠ S'. Chvnr. Nobilis. Militis. De. Tengen; ebenso siegeln sie an der Urk. der Anm. 2.

5) Nämlich in Rafs 2 Mütt siliginis, und 30 Schillinge weniger 6 Pfenninge; in Langenreit 6 Viertel silig., und 8 Schl.; und zer Schönenbuch 2 Mütt silig. und 8 Schl. Es ergibt sich: 2 Mütt Roggen, oder 5 Schilling, machen 1 Stück (frustum) aus.

6) Urk. in Augia minori prope Renum 10 März 1279: Archiv Wettingen. Zeugen: Heinrich der Prior, und andere Brüder von Wettingen; der Freie Heinrich von Tengen, genannt von Eschenbach (s. bei Eschenbach; der Sohn Hern Heinrichs in der Anm. 6 auf Seite 452); und andere drei.

7) Urk. (der Freien Cuno von Tüfen und Egelolf von Freienstein) Hochfelden 24 Herbstm. 1275: Archiv Wettingen. Die beiden Tengen haben noch ein gemeinsames Siegel: ✠ S'. Heinrici. Et. Chunradi. De. Tengin. Die-

Wohlthätigkeit gegen Wettingen bewiesen auch die Freien von Wart[1]. Ein Streit um den Pfründegenuß einer Kirche bei Ebringen im Breisgau, welchen Hern Arnolds von Wart Sohn der Freie Heinrich mit S. Blasien geführt[2], wurde nach seinem Tode durch die Söhne verglichen[3]. Arnold der älteste befand sich zu Seckingen, als zwischen der Aebtissin und dem Grafen Rudolf von Habsburg die beidseitigen Rechte zu Laufenberg bestimmt wurden[4]; ebenderselbe war im Gefolge des alten Grafen, da er in Einsideln dieses Gotteshaus mit den Landleuten von Schwitz versühnte[5]. Durch seine Söhne Rudolf und Arnold, die sich unter den Zeugen befanden, als Graf Ulrich von Kiburg mit seinen Söhnen Werner und Hartman den Chorherren von Münster Bürgschaft gaben[6], theilte sich der Stamm für einige Zeit in zwei Häuser. Rudolf, um die Veste Wart begütert[7], befand sich wiederholt als Zeuge bei den Grafen von Kiburg[8], war Hartmans des ältern Landrichter in Zürichgau[9], und tauschte noch unter desselben Grafen Siegel gegen ein Gut bei Dorf von den Frauen zu Töß einen Hof in Tetlinkon ein[10]; er hinterließ

ses Hern Kunrads Tochter ist die, am 21 Augustm. 1306 vorkommende, Frau Clara von der Balm.

1) Das Necrolog. Wetting. hat beim 7 Heum.: Obiit Arnoldus de Warte, de quo habuimus predium in Ellowe (s. die Urk. der Anm. 8 auf Seite 456); item R. et filius eius nobiles de Warte, de quibus habemus mansum in Dietikon.

2) Arnold von Wart ist todt. Urk. 17 Hornung 1170: Gerbert Hist. Silv. Nigr. III, 99; Dümge Reg. Bad. pag. 53.

3) Heinrich von Wart ist todt; dessen Söhne sind Arnold, Rudolf und Ulrich. Urk. (ohne näheres Datum) 1194: Gerbert ibid. 112; Dümge ibid. 63.

4) Am 4 Herbstm. 1207: Herrgott Gen. II, 209.

5) Am 11 Brachm. 1217: s. bei Schwiz.

6) Am 25 Mai 1223: Neugart Cod. Dipl. II, 147 ff.

7) Vergl. die Anm. 1 auf Seite 453.

8) Zu Hekboltsheim (für Straßburg) am 25 April 1244, auf dem heiligen Berge bei Winterthur am 5 Jänner 1249, und zu Winterthur am 19 Winterm. und 14 Christm. 1257 (nicht 1258): Herrgott Gen. II, 277, 289 und 342.

9) iusticiarius in Zurichgowa; es betrifft Güter in Würelingen, und zu Nieder- und Oberkggingen. Urk. Crendingen 29 Augustm. 1245: Herrgott ibid. 283 (nur Bruchstück).

10) Urk. Winterthur 11 Brachm. 1263 (ind. 6): Archiv Töß, jetzt Staatsarchiv Zürich.

die Söhne Jacob und Rudolf[1]). Arnold von Wart, der beim jungen Könige Heinrich mit Habsburg und Kiburg erschien[2]) und oft um die Grafen dieser beiden Häuser gesehen wurde[3]), hatte zu Kindern Mechthildis, welche Hern Diethelms des Maiers von Windegg Gemahlin wurde[4]), und Jacob. Als seine Aeltern zu ihrem und ihrer Vordern Seelenheile ein Grundstück in Ellisau[5]) an Wettingen so vergabeten, daß dem Sohne die übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter verblieben, leistete derselbe auf Bitte von Vater und Mutter[6]) im Schlosse Kiburg vor den beiden Grafen Hartman, sowie vor Freien und Dienstmannen[7]), auf jegliches Anspruchsrecht Verzicht; diese Handlung wiederholte er im Kloster selbst, in Gegenwart seines Vaters Arnold und Albrechts von Winterberg, vor dem Convente in die Hand Hern Kunrads des Abts[8]). Wenige Jahre nach Hern Arnold starb

---

1) Jacob verzichtet durch Urk. 1268 (Archiv Töß) auf den Kirchensatz in Niuvorn (Sigillvm. Jacobi. De. Warte; vergl. die Anm. 8); er besiegelt am 24 Weinm. 1274 (Archiv Töß) eine Verhandlung der Freien Cuno von Tüfen (für dessen Söhne Diethelm und Hugo) und Reinhard von Wasserstelz (S. Jacobi. Et. R. De. Warte; ohne daß der letztere unter den Anwesenden erscheint, also wohl noch nicht volljährig ist); Her Jacob von Wart ist zu Wolhusen am 26 April 1288 (s. bei Wolhusen). Zu Rheinau bei Bischof Rudolf von Constanz erscheint am 23 Augustm. 1286 (Archiv Töß) als Zeuge auch Rudolf von Wart; auf diesen fällt die Hauptschuld der blutigen That vom 1 Mai 1308. Vergl. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 88 und 116.

2) S. die Anm. 2 auf Seite 448.

3) Bei Kiburg in der Urk. 1230 (Archiv Wettingen; abg. im Archiv f. Schweizer. Gesch. V, 292 ff.); bei Habsburg im Brachm. 1243 (s. vor Anm. 1 auf Seite 451). Vergl. auch die Urk. 7 April 1231: Herrgott Gen. II, 238.

4) Die Urk. 13 Winterm. 1265 (ihr Bruder Jacob ist bereits todt), 26 April 1267 und 15 Brachm. 1268: s. die Anm. 6 und 7 auf Seite 292.

5) in predio de Ellisowe; vergl. die Anm. 1 auf Seite 455.

6) ad peticionem A. patris mei nobilis de Warte, et A. matris mee.

7) Zeugen: die Grafen H. und H. von Kiburg, der Freie R. von Wart patruelis meus; A. und R. Brüder von Winterberg fideles nostri, R. von Schauenberg und W. von Schalken.

8) in manus domni C. eiusdem loci abbatis. Urk. 1245 (ind. 3; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Wettingen; das Bruchstück bei Herrgott Gen. II, 284 enthält nur die Namen, und auch diese theilweise unrichtig. Es hängt einfach: Sigillvm. Jacobi. De. Warte; dieses Siegel mag nach seinem Tode der gleichnamige Vetter gebraucht haben, bis er für sich und den Bruder Rudolf das gemeinsame anfertigen ließ (s. die Anm. 1).

auch der Freie Jacob, ohne Kinder; das Erbe fiel an seine Schwester[1]).

Viele Beweise des Wohlwollens erhielt das Gotteshaus Wettingen von den Grafen von Kiburg und ihren Dienstmannen. Für Güter in Bopensol, Külwangen und Wislinsbach, die das Kloster aus verschiedener Hand erkaufte, erhielt es die Bestätigung des Grafen Hartman für sich und seinen Bruderssohn[2]). Ihren Forst im Badberg, dessen Marken ihr Amtman Ulrich gesetzt hatte, vergabeten beide Grafen Hartman[3]) den Mönchen, wogegen diese angelobten niemals beim Kloster eine Brücke zu machen[4]). Ein von demselben Amtmanne[5]) erkauftes, und hierauf dem Gotteshause zu seinem Seelgeräthe vermachtes, Grundstück bestätigten beide Grafen so, daß der vom Dorfe Wettingen zur Brücke bei Baden führende Weg beiden Theilen offen stehen, hinwieder die Klosterbrüder und ihr Gesinde kein Brückengeld bezahlen sollen; sie gelobten sich überdieß den jenen Weg überragenden Berg, dessen entferntere Seite den Grafen sowie die nähere dem Kloster gehöre, gemeinsam zu besitzen ohne ihn zu veräußern, auch darauf keine Veste anzulegen, vielmehr gegen allfällige Versuche anderer sich mit weltlichem und geistlichem Arme zu wehren[6]). Durch

---

1) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 456. Gleich ihrem Vetter Jacob (s. die Anm. 1 auf Seite 456) verzichtete auf den genannten Kirchensatz durch Urk. 1268 (Archiv Töß), wörtlich gleichlautend, auch der Freie Cuno von Tüfen.

2) Datumlose Urk. im Archiv Wettingen, abg. bei Herrgott Gen. II, 378 f. zum Jahre 1262; gewiß mit Unrecht, da der junge Hartman weder siegelt noch Graf heißt, und sein Vetter sich von demselben noch nicht als senior oder maior unterscheidet.

3) H. senior et H. iunior comites de Kiburc.

4) Urk. (ohne anderes Datum) 1241: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 264. Zeugen: Kunrad der Abt, H. Wandilber, und andere Mönche; auch Leute der Grafen. Siegler: beide Hartman.

5) Ulrich, gemeinsamer Amtman seiner Herren der beiden Grafen, kommt bereits am 10 April 1235 vor, ist dagegen im J. 1244 todt: Herrgott ibid. 249 und 279. In der Urk. der Anm. 6 werden genannt: Rudolf und Kunrad Brüder (germani) Ulrichs, Johannes sein Sohn und Herman sein Stiefsohn (filiaster). Sein Nachfolger als minister, officialis oder procurator, ist Rudolf (von Hetlingen: Urk. 25 Brachm. 1258 bei Herrgott ibid. 340).

6) Urk. (regnante F. inperatore, C. filio eius rege Alamannie, vacante apostolica sede) Baden 26 Winterm. 1242: Archiv Wettingen; abg. bei

die Hand beider Grafen übergaben ihre Dienstmanne Rudolf von Arnen und dessen gleichnamiger Sohn ihr Grundstück zu Esch dem Kloster für zehen Mark Silbers, und verpflichteten sich mit dieser Summe das verpfändete Gut zu lösen[1]; um ein anderes Gut in Hiltisrieden, welches ein seitdem verstorbener Dienstman[2] durch die Hand des ältern Grafen, in Gegenwart seiner Gemahlin Margarita und des damals noch unter seiner Vormundschaft stehenden Bruderssohns, im Burggarten zu Baden[3]) an Wettingen vergabet hatte, stellte der Graf vierzehen Jahre später einen Zeugnißbrief aus[4]. Auf ein Lehengut im Dorfbanne Otelfingen, welches sein Dienstman Walter von Schafken von dem Freien Ulrich von Schnabelburg und dieser von den Habsburger Grafen des ältern Stammes trug, nach diesem um dreißig Mark an das Kloster abtrat, dann aber den geschehenen Kauf wieder bestritt, wurde nach des Ritters Tode von seinen Söhnen durch des Grafen Hartman Vermittlung gegen fünf Pfund Züricher Münze Verzicht geleistet[5]. Hartman selber und seine Gemahlin Margarita Gräfin von Kiburg vergabeten ein Eigengut unter der Bedingung an Wettingen, daß Abt und Convent in S. Johannes des Täufers und des Evangelisten Ehre einen Altar in der Klosterkirche erbauen[6].

Herrgott ibid. 267. Unter den Zeugen: Abt Kunrad, und mehrere Brüder; F. der Schreiber (scriba) der Grafen. Siegler: der Bischof (Heinrich) von Constanz, beide Hartman, und der Abt.

1) H. et H. comites de Kyburc. Urk. 1247 (ind. 5; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Wettingen. Zeugen: der Freie H. von Tengen; H. von Schönenwerd, Burghard ein Ritter von Wida; Nicolaus von Winterthur, K. der Sänger und Br. Joh. Mönche und Priester zu Wettingen. Siegler: beide Grafen.

2) Burchardus miles et ministerialis noster, cum uxore sua Hemma et Cunrado filio suo clerico et canonico prepositure Imbriacensis.

3) in viridario nostro, quod situm est ante castrum nostrum Baden.

4) Urk. Burg Kiburg 1249 (ind. 7; also vor dem 24 Herbstm.): Herrgott ibid. 292. Es ergibt sich daraus, daß der junge Hartman im Jahre 1235 noch unter Vormundschaft stand.

5) Urk. Kiburg 25 Weinm. 1250 (ind. 9): Beilage 9.

6) unam scopozam in Hezewiler. Urk. Burg Morsberg 28 Augustm. 1252: Herrgott ibid. 298. Unter den Zeugen: R. unser Amtman (minister) von Baden. Auch die Gräfin siegelt.

Ein Grundstück zu Külwangen, welches der Dienstman Heinrich von Schönenwerd unter Zustimmung seiner Söhne[1]) an das Kloster verkaufte, eignete er demselben durch die Hand Hartmans des jüngern Grafen zu[2]); ebenso fertigten der ältere und der jüngere Graf ein Gut im Dorfbanne zu Anglinkon, das ihr Dienstman der Ritter Heinrich von Wisnang an Wettingen mit Willen seiner Kinder vergabete[3]), und auch Kunrad von Otlinkon Chorherr zu Embrach trug seine Bestätigung nach[4]).

Inzwischen war der edle Heinrich von Raprechtswile, Wettingens Stifter, als Bruder des Klosters gestorben[5]). Kaum sieben Jahre später traf den jüngern Grafen Hartman von Kiburg ein so unerwarteter als schmerzlicher Schlag[6]), indem er seine Gemahlin Anna die Bruderstochter Heinrichs durch frühen Tod verlor[7]); als sie zu Wettingen, wo sie noch bei Lebzeiten ihre Ruhestatt erwählt, war beigesetzt worden in Gegenwart vieler

---

1) videlicet Hartmanni clerici plebani in Baden, et Johannis militis. In der Urk. 25 Brachm. 1258, bei Herrgott ibid. 340, ist Petrus viceplebanus in Baden.

2) Das Gut ertrug jährlich 17 Stück. Urk. Zürich (in domo Wernheri dicti Brosemun) 29 Herbstm. 1262: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 375. Zeugen: Hiltebold ein Priester und ..... genannt Truchseß Mönche zu Wettingen, Berchtold von Rüti Domherr zu Basel; die Freien, Gerhard von Göſſkon und Werner von Wartenfels; Burghard von Sehein. Es hängt, an dem klein und nieblich geschriebenen Briefe, in Umschrift und Löwen schön: ✠ S'. Hartmanni. Ivnioris. Comitis. De. Kibvrch.

3) Hartman heißt der eine Sohn, ein anderer und die Töchter sind nicht benannt; das Gut ertrug 15 Stück. Urk. Baden 27 Mai 1263: Archiv Wettingen; abg. in meinen Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 17. Zeugen: der Abt von Wettingen, Br. K. von Bern ein Priester und Br. Ul. von Schnabelburg; die Ritter, Peter von Kloten und Pilgerin (Peregrinus) von Wagenberg; R. der Schultheiß, Joh. Hopeler und Jac. Stäheli Bürger, von Winterthur. Siegler: beide Grafen.

4) Urk. Wettingen 7 März 1265 (ind. 8): Archiv Wettingen. Siegler: frater M. abbas de Capella. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 458.

5) Am 30 Jänner 1246: Breviar. Cisterc. und Necrolog. Wettingense.

6) nos — — vt pote perculsi diri uulneris nouitate, in tam inuisa et re- | centi morte illustris femine Anne comitisse vxoris nostre carissime.

7) Obiit domina Anna de Kiburg, de qua habuimus centum marcas: Necrolog. Wetting. zum 30 Mai.

Edeln, von Geistlichen verschiedener Orden und zahlreichem Volke verschiedenen Standes[1]), vergabete Graf Hartman dem Kloster zu einer ewigen Stiftung[2]) sowohl den Zehenten in der Pfarrei Hiltskirch, den er und seine Vordern bisher unangesprochen besessen und wofür Bischof Eberhard von Constanz seine Zustimmung gab[3]), als die bei der Brücke zu Mellingen gelegene Mühle, beides mit allem Rechte und Zugehör[4]). Indem der Graf zugleich wollte, daß die Brüder wie für das Seelenheil seiner edeln Gemahlin, seiner Vordern und aller theuern Hingeschiedenen, so auch für seine eigene, des geliebten Sohnes Werner[5]) und anderer Freunde Wohlfahrt ihr andächtiges frommes Gebet verrichten, verzichtete er auf alles was das Gotteshaus seit seiner Begründung im Lande Uri erworben habe und besitze[6]). Auch der Freie Rudolf von

---

1) Genannt sind als Zeugen: die Grafen, H. unser Vetter (patruus) von Kiburg, R. unser Schwäher (socer) von Raprechtswile, und R. (von Froburg) Propst zu Münster und zu Zofingen; die Freien, ... von Göskon und H. von Stretlingen; F. und R. (maior et minor) unsere Schreiber; die Ritter, H. von Schönenwerd, B. genannt Barhand, Ul. von Rubegg und Joh. von Büttikon; A. Prior, H. Subprior, Joh. Sänger, A. und H. Kelner, Wer. und C. Priester, R. Diacon, Brüder und Mönche zu Wettingen.

2) ad perpetuandam ibidem fel. record. memorate memoriam, nec | non pie mem. patris et matris nostre (ohne sie zu nennen), omniumque parentum nostrorum.

3) de consensu et licentia — — diocesani | episcopi, iuris ad hoc canonici nichilominus fauore consono plurimum accedente. Die bischöfliche Genehmigung, welcher gerufen wird, wurde vorausgesetzt; einen besondern Brief kenne ich nicht.

4) Urk. Wettingen (memorate A. sepultura feliciter consummata) 31 Mai 1253 (ind. 11): Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 302 f. Siegler: die beiden Grafen von Kiburg.

5) pro salute nostra viteque prosperitate, et dilectissimi filii nostri Wernheri comitis; des gräflichen Kindes wird nur an dieser Stelle gedacht.

6) Urk. in castro nostro Lenzeburc 4 Brachm. 1253 (ind. 11): Archiv Uri; abg. bei Schmid Allg. Gesch. d. Freystaats Uri II, 199 ff. Zeugen: Minderbrüder aus Zürich, und Cisterzer von Wettingen; der Freie Heinrich von Stretlingen; die Ritter, Hartman von Staufen, H. von Ebnet, Her. von Lone, W. von Rore und ... von Vilmeringen. Siegler: die beiden Kiburg. In derselben Grafen Urk. Baden 3 März 1241 (ind. 14), im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 114, erscheint nach den Rittern als erster Zeuge: Burcardus causidicus (Schultheiß) in Lenceburch.

Strettlingen, der mit seinen Geschwistern[1]) als Anverwandter des Stifters Heinrich[2]) auf dessen unbeerbten Nachlaß Anspruch erheben mochte[3]), kam mit großem Geleite[4]) nach Wettingen und entsagte, gegen Verbrüderung und Gemeinschaft an allem Guten im Gotteshause und im Orden, jeglichem Rechte auf das Erbe[5]). Hartman der jüngere Graf von Kiburg aber, der sich wiederum vermählt hatte mit Elisabeth der Tochter des Pfalzgrafen Hugo von Burgund[6]), hinterließ von ihr eine Tochter Anna, als er wenige Jahre nachher starb[7]). Als Seelgeräthe ihres geliebten Gemahls[8]), der zu Wettingen begraben wurde, vergabete die Witwe Elisabeth mit ihrer Tochter Anna, nach Rath und unter Zustimmung ihrer Vasallen, Dienstmanne und Amtleute, durch die Hand der Grafen Rudolf von Habsburg und Hugo von Werdenberg ihrer Vormünder[9]), an das Kloster fünf in verschiedenen Dorfbännen gelegene Huben[10]). Drei Jahre später ermächtigte Gräfin

1) Er nennt den Bruder Heinrich von Strettlingen (s. die zwei vorhergehenden Briefe) und dessen gleichnamigen Sohn, und Schwestern, von welchen Margarita mit dem Freien Lütold von Bebingen verheurathet war; er selber entsagt dann für sich und seinen Bruder Johannes.

2) ratione affinitatis; von Rudolf wird der vir nobilis, frater H. dictus | Wandilbere, auunculus meus genannt.

3) quarum rerum siue bonorum — — deberemus esse heredes.

4) Er nennt seinen Schwager (sororium) von Bebingen und dessen Sohn Lütold, sowie den eigenen Brudersohn, und den Ritter Joselm.

5) Urk. Wettingen (in auditorio superiori, quod est versus capellam infirmorum) 28 Mai 1258 (ind. 1): Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 339 f. Es hängt: ✠ S' Rodolfi. Domini. De. Windemis. Wettingens Abt heißt H(einrich).

6) Der Widerlagsbrief des jungen Grafen ist vom 27 Jänner 1254 (für 1253): Chevalier Histoire de Poligny I, 348. Mitsiegler: sein Vetter von Kiburg, und Graf Ludwig der ältere von Froburg.

7) Am 3 Herbstm. 1263 obiit Hartmannus comes iunior de Kiburg, et Anna uxor eius, de quo habuimus quinque mansus (s. die nächstfolgende Urk.): Necrolog. Wetting.; ganz dasselbe Datum hat das Jahrzeitbuch der Propstei Zürich.

8) dulcissimi mariti et domini mei amantissimi.

9) tutorum nostrorum.

10) quinque mansus. Urk. in opido nostro Mellingen 2 Herbstm. 1264 (ind. 6): Archiv Wettingen. Siegler: die beiden Grafen, und S. Elisabet. Jvnioris. Comitisse. De. Kiburg. Statt der Huben wird der Ertrag ange-

Elisabeth den Landgrafen Rudolf, sowie die Grafen Hugo von Werdenberg und Gotfrid und Eberhard Brüder von Habsburg, sämmtliche Besitzungen in Hembrunnen, die ihr vom Grafen Hartman als Leibgeding angewiesen und zugleich zu Pfand gesetzt waren, zu Gunsten ihrer Tochter an Wettingen zu veräußern[1]. Die hundert Mark Silbers, welche Abt und Convent hiefür bezahlten, wurden bestimmt von drückenden Schulden und bedeutenden Auslagen für Giselschaft im burgundischen Freiburg und anderwärts loszuwerden; da die Eigenschaft der Güter der jungen Anna gehörte, so gab ihr Vormund[2] Graf Hugo von Werdenberg dem Verkaufe seine Genehmigung[3].

Bis in den fünfzehenten Monat überlebte seinen Brudersohn Hartman der ältere Graf von Kiburg[4]. Auf Freiburg im Dechtland wurde, als ihm Graf Thomas von Savoien seine Tochter Margarita zur Ehe versprach, ihr Widem von Hartman zugesagt[5];

---

geben: in Wolen 16 Stück, in Tintinkon 11, Lenz 14, Oberesch 4, Niederesch 3, in Schongau 3 1/2 Stück, und zu Mosheim 15 Viertel Kernen (tritici); das macht zusammen 59 Stück. An 5 Schilling jedes Stück geben 60 derselben 15 Pfund; somit ist der Ertrag einer Hube auf ungefähr 3 Pfund berechnet.

1) pro necessitate evidenti — — et vtilitate. Urk. Burgdorf (in stupa ci tore) 18 Hornung 1267 (ind. 10): Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 399. Zeugen: Graf R. von Habsburg, Landgraf im Elsaß; der Freie Heinrich von Grünenberg; die Ritter, Hartman von Baldegg, Ber. von Halwile, Jacob von Rinach, Ulr. von Bilmeringen und Her. von Madstetten. Siegler: die Gräfin.

2) earum (Mutter und Tochter) tutor legitimus. In des jüngern Grafen Hartman von Kiburg Urk. Winterthur 7 Weinm. 1262, bei Herrgott ibid. 376, erscheint als erster Zeuge: Graf Hugo von Werdenberg.

3) Urk. (Rudolfus comes de Habsburg et de Kiburg, Alsat. Landgr.) Burgdorf (actum) im März und Arau (datum, et consummatum durch den Grafen Hugo) 28 Augustm. 1267 (ind. 10): Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 403. Zeugen am erstern Orte: der Freie Kunrad von Wediswile; die Ritter, Berchtold von Halwile, Ludwig von Liebegg und Ulr. von Bilmeringen; dann vier Brüder von Wettingen, worunter auch Arnold der Truchseß. Siegler: die Grafen Rudolf und Hugo. Von Rudolf werden genannt: Hartman der jüngere, avunculus noster; Elisabeth und Anna, consanguinee nostre; und Graf Hugo, avunculus noster und noster consanguineus.

4) Am 27 Winterm. 1264 obiit comes Hartmannus senior de Kiburg, de quo habemus 5 mansus; Necrolog. Wettingense.

5) Urk. Milden 1 Brachm. 1218: Guichenon Histoire de Savoie IV, 62.

nach der Vermählung legte der Graf, mit Zustimmung seines Bruders Ulrich Domherrn zu Constanz und Hartmans des Sohns seines verstorbenen Bruders Werner, seiner Gemahlin die Heurathsgabe auf Burg und Zoll zu Windegg und die Vogtei Schännis, sowie außer anderm Besitzthume dortiger Gegend[1]) auf Güter im Thurgau und im Argau[2]). Die Wohlthätigkeit gegen Wettingen, welche bei seinem Leben Graf Hartman bewiesen, setzte nach dessen Tode die Witwe Margarita fort[3]); sie erwählte in dem Gotteshause ihr kirchliches Begräbniß, möge sie in wälschem Lande oder in teutschem von dieser Welt abgerufen werden[4]). Obwohl Margarita das Recht besaß über die unbeweglichen Güter, die ihr im Constanzer Bisthume zugehörten, sowie über anderes Bewegliche für ihr und ihres verstorbenen Gemahls Seelgeräthe durch letzten Willen zu verfügen, so ließ sie sich dennoch von ihrem Bruder Philipp von Savoien, Pfalzgrafen zu Burgund, eine besondere Ermächtigung ausstellen[5]). Hierauf vergabete die Gräfin alles ihr Gut, das ihr in teutschem Lande, von was immer für Personen irgend eines Standes es sei, gewaltsam entrissen und gegen ihren Willen vorenthalten werde, offen oder heimlich, wofern sie nicht gebührende Genugthuung bei Lebzeit erhalte, nach ihrem Tode dem Kloster Wettingen, wogegen sie, sobald die Brüder hierum befriedigt seien, jederman wegen Schadens und zuge-

1) a cliuo qui Gastirn dicitur usque ad extremitates montium qui Andimin et Kirchinze nuncupantur.

2) Urk. (ohne anderes Datum) 1230: s. die Anm. 3 auf Seite 456. Siegler: Bischof Kunrad von Constanz, die Aebte (Heinrich) von Reichenau und (Kunrad) von S. Gallen, und Graf Hartman.

3) Sie vergabet jene Besitzungen, quas magister Wernerus ce- | mentarius habebat in villa Ricchenbach. Urk. apud Chillon 9 Weinm. 1265: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 390. Es hängt: ✠ S' Margarete. Comitisse. De. Kyburc.; eine reitende Frau.

4) siue in Romana | terra, siue in Tevtonia. Urk. in castro Monteis 4 Weinm. 1268: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 408.

5) propter casus fortuitos, qui propter nimiam presentis seculi nequam volubilitatem frequenter solent | contingere, vt viam maliciis hominum precludamus, si qui forte vellent attemptare predictam ordinationem | imposterum infringere. Urk. (Philipps) im Mai 1268: Archiv Wettingen. Diesen Brief kenne ich nur aus einer beglaubigten Abschrift: s. die Anm. 1 auf Seite 464.

fügter Unbilden freisprach [1]). Um gegen Abt und Convent sich solange sie lebe wohlwollend zu bezeigen, erließ sie denselben die zweihundert Mark, die sie ihr schuldig waren [2]); doch daß das Kloster, wenn sie in Wälschland sei, ihrem Boten in Zürich jährlich an S. Michaels Fest fünfzehen Mark Silbers, oder wenn sie in Teutschland sich aufhalte, ebensoviel an Silber oder Korn nach ihrem Belieben auszahle [3]). Diese Vergabung überlebte Margarita die ältere Gräfin von Kiburg nicht lange [4]). König Rudolf, der noch als Graf sich mit derselben um alle Ansprüche verglichen hatte [5]), bestätigte auch ihre Vermächtnisse dem Kloster Wettingen dergestalt, daß er im Einverständnisse mit Abt und Convent die geschenkten Güter [6]) umtauschte und nunmehr die Vergabung so steigerte, daß Hof und Schupose, die er ihnen zu Eigen abtrat [7]),

1) Urk. 19 Weinm. 1268: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 382 f., mit dem unrichtigen Jahre 1263. Durch Urk. Basel (ohne näheres Datum) 1274 geben Decan Kunrad, Archidiacon Peter, der Schulmeister Heinrich und Erchenfrid der Sänger am Dome Abschrift von den Briefen Margarita's und Philipps; ebenfalls von Margarita's Briefe geben Abschrift Sifridus d. g. sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri Imperii per Italiam archicancellarius, et Rudolfus imperialis | aule cancellarius (sie nennen die Gräfin quondam) durch Urk. Lyon 3 April (pontificatus domini Gregorii pape decimi anno quarto; also) 1275: vergl. diese Geschichte I, 35, Anm. 7. Beide Beglaubigungen liegen im Archiv Wettingen.

2) quas nobis tenebamini; es ist wohl früher in Wettingen hinterlegtes Geld.

3) in terra Romana — — in Alamannia; ihren Erben soll das Kloster nichts zu bezahlen haben. Urk. (M. maior comitissa de Kiburc — — — in festo beati Wilhelmi) 10 Hornung 1271: Archiv Wettingen. Uebrigens gedenkt das Necrolog. Wetting. beim 10 Jänner Willehelmi episcopi et confessoris.

4) Obiit domina Margaretha comitissa de Kiburg, que contulit nobis 25 mansus et 200 marcas, thuribulum argenteum et ampulas argenteas: Necrolog. Wetting. zum 2 Herbstm., welchen Tag auch das Breviar. Cisterc. gibt; das Jahr ist entweder 1271 oder 1272. Vergl. im Schweizer. Geschichtforscher XI, 317 f. das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen beim 1 und 2 Herbstmonat.

5) S. die weiter unten folgende Urk. 8 Herbstm. 1267.

6) quedam bona seu predia testamentaria legatione donauit; sie sind nicht benannt. Margarita heißt bone memorie; vergl. die Anm. 1.

7) Nämlich in Seheim einen Hof und zwei Schuposen, in Rosseberg 3 Höfe und 3 Schuposen, was zusammen 80 Stück erträgt; in Bilmeringen den

den jährlichen Ertrag von fünfundzwanzig Pfund ausmachten; zugleich bestätigte er dem Gotteshause die zehen an verschiedenen Orten gelegenen Huben[1]), womit die beiden Grafen Hartman von Kiburg, Rudolfs Oheim und Geschwisterkind, dasselbe auf ihrem Todbette[2]) bedacht hatten. Dieses alles bekräftigte mit seinem Siegel des Königs Sohn Graf Albrecht von Habsburg[3]).

Durch Rudolf den alten Grafen von Habsburg vergabete ein Bürger von Brugg seinen bei dieser Stadt neuangelegten Weinberg, Lehen von der Herrschaft, der Kirche Wettingen und empfieng ihn für sich, Frau und Sohn gegen einen Jahreszins wieder zurück[4]). Dieses Grafen Enkel Rudolf und Hartman gaben Willen und Hand, als Heinrich von Schönenwerd sein Lehen Ricenkel an das Kloster verkaufte[5]). Um dreissig Mark Silbers veräußerte an ebendasselbe der Dienstman Arnold von Wolen sein Lehengut am Heitersberg im Kirchspiele Dietinkon, und leistete den Grafen durch ein anderes Gut Ersatz; Diethelm der Schenk und Arnold

---

untern Hof, enthaltend 9 Schuposen, und anderwärts im Dorfe 12 Schup. und 1 Hube, zusammen 75 Stück Ertrag; an der Limmat 5 Schup. mit einer Mühle, in Baregg 9 Schup., in Münzelinshusen 4 Schup., in Baltlinkon 3 und in Au 1 Schupose, was zusammen 65 Stück erträgt. Diese 220 Stück ergeben die 55 Pfund.

1) decem mansos; sie sind nicht benannt, aber die Zahl stimmt mit der Angabe des Jahrzeitbuches überein.

2) senior und iunior, avunculus und consobrinus, in extremis suis.

3) Urk. Reichsburg Nürnberg 7 Christm. 1274: s. diese Geschichte I, 889 (und, wegen des Datums, 94 Anm. 6). Zeugen: Heinrich Bischof von Trient, Rudolf der Canzler und Meister Gotfrid Schreiber des Königs; der Freie Heinrich von Thengen; die Ritter, Kunrad Werners von Hadestat, Hartman von Baldegg und Kunrad von Reusorn.

4) vineam suam novam. Urk. Brugg 1232 (ind. 5; also vor dem 24 Herbstm.): Herrgott Gen. II, 243. Unter den Zeugen: Graf Rudolf, des alten Rudolf jüngerer Sohn; die Leutpriester R. von Windisch und W. von Dietinkon. In demselben Jahre starb der alte Graf; schon am 10 April 1232 (Herrgott ibid. 239) vergaben die Söhne A. und R. an Münster für das Seelenheil ihres Vaters.

5) Urk. (regnante Friderico inperatore) Bremgarten im Hause des Schultheißen 2 Jänner 1243: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 269. Zeugen: Her ... von Balbe, Her W. von Schnabelburg, Her H. von Schenkenberg, Her K. von Wulpisberg, Her H. von Britteselde, und Her ... der Truchseß von Habsburg.

der Truchseß[1]) besorgten den Verkauf[2]), durch Rudolf und Hartman und ihren zweiten Bruder Albrecht erfolgte dann die Aufgabe des Guts[3]). Durch die Hand ebendieser drei Grafen gelangte an Wettingen ein anderes Gut, welches Diethelm der Schenk seiner Gemahlin für dreißig Mark zu Pfand gesetzt hatte und hierauf, nachdem sie gestorben und im Kloster bestattet worden, nach ihrem Willen an dasselbe vergabete[4]). Als Arnold der Truchseß von Habsburg und seine Gemahlin Heilwig für sich und die edle Frau seine Mutter ihr Begräbniß in Wettingen erwählten, bestimmten sie eine Hube im Banne Hegglingen[5]) zu aller Seelgeräthe so, daß auf Lebenszeit die Nutznießung vorerst der Mutter und, nach ihrem Tode gegen Abzug von fünf Pfund, ihnen beiden ganz, sobald aber der eine Gatte sterbe je dem überlebenden zur Hälfte vorbehalten bleibe; hiezu gaben die Grafen Rudolf und Albrecht ihre Einwilligung[6]). Ebendieselben Brüder überließen kaufsweise dem Kloster um siebenzig Pfund ihre Auen in

---

1) Mit magistro H. phisico de Osteron und D. de Wile.

2) Am 24 Brachm. 1245 (ind. 4) subter quercum prope transitum fluminis Lindemage infra dictum monasterium (Wettingen) positum.

3) Urk. Dorf Malenheim im Elsaß, Basler Bisthums, 25 Heum. (1245): Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 280 f. Zeugen: Meister H. der Arzt (s. die Anm. 1), und Johannes ein Ritter von Amoltern. Siegel: Hartman, als iunior fratrum meorum, hat kein eigenes; Albrecht, mit dem stehenden Löwen, siegelt als Domherr zu Straßburg; das Reutersiegel Rudolfs am 2 Jänner 1243, am 25 Heum. 1245 und 8 März 1254, sowie am 17 Weinm. 1259 und 13 Jänner 1273 ist zum dritten Male verschieden.

4) Diethelms Hausfrau heißt Juditha, das Gut (wenn richtig) Ruttenach. Urk. in civitate Bremgarten 30 Winterm. 1246: Neugart Cod. Dipl. II, 184 f. Unter den Zeugen: Meister H. der Arzt genannt von Osteren, und H. und B. die Schenken. Siegler: Rudolf und Albrecht; Hartman (nicht Heinrich, wie der Abdruck irrig gibt) hat noch kein eigenes.

5) mansum nostrum situm in villa et banno Heckelingen prouincie Argoie.

6) Urk. Wettingen (in porta monasterii antedicti) 8 März 1254 (ind. 12): Archiv Wettingen. Anwesend waren: der Abt und ganzer Convent; presentibus quoque G. (Wittwe des ältern Rudolf) et G. (Gemahlin des Landgrafen Rudolf) illustribus comitissis de Habisburc. Zeugen: der Freie H. von Wincelun; die Ritter, D. der Schenk von Habsburg, H. der Maier von Iberg, B. von Tegerfeld; R. der Amman von Baden; zwei Minderbrüder aus Zürich, und zwei Predigermönche. Siegler: die beiden Grafen, und der Truchseß.

Bann und Kirchspiel Dietinkon[1]), doch daß der bedeutende Mehrwerth derselben theils als Vergabung, theils als Entschädigung für zugefügten Schaden angesehen werden soll[2]); auch Graf Gotfrid von Habsburg fügte, als sein Bruder Werner in Wettingen begraben wurde[3]), mit Mutter und Geschwistern der Vergabung ihres Hofs zu Rininkon die Au in Dietinkon bei[4]). Ein Schiedgericht schützte das Kloster bei diesen Auen gegen Ansprüche, welche die freien Leute von Winingen, und der Edle Ulrich von Regensberg als Vogt über deren Güter, darauf erhoben hatten[5]). Die Vogtei über die Kirche zu Telwile und deren Widem, welches

---

1) augias nostras, vulgo Brunnowe dictas, in villa et banno et terminis parrochie Dietinchon sitas.

2) cum — — per nos et per nostros in publicis et conmunibus bellis seu specialibus et alias dampna plurima, sicut iidem asserunt (die Mönche) et nos recognoscimus, fuerint irrogata. Urk. in ponte Vrodinowe 10 Mai 1252: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 297. Zeugen: die Freien, M. und H. von Grünenberg und Joh. von Bonstetten; D. der Schenk und Ar. der Truchseß von Habsburg, Wal. und H. und Ar. von Wolen, G. und H. und B. von Tegerfeld; Volker und seine Söhne K. und R. Bürger von Brugg; zwei Brüder aus Wettingen. Siegler: Bischof Berchtold und Propst Heinrich von Basel, sowie die Grafen Rudolf und Albrecht (dieser, mit dem aufrechten Löwen, als Domherr von Basel und von Straßburg). Hartmans, des jüngsten Bruders, wird nicht mehr gedacht (s. auch die Anm. 6 auf S. 466.)

3) Urk. Laufenberg 30 Heum. 1253: Herrgott ibid. 303 f. (wenn anders das Bruchstück in teutscher Uebersetzung auf einer Urkunde beruht). Das Necrolog. Wetting. gibt beim 6 Heum.: Obiit comes Rud. de Habsburg (im J. 1249) et vxor eius Gertrudis (sie lebt im J. 1264 noch: s. bei Seldenau), et filius eorundem Wernherus, de quo habuimus predium in Rininkon (s. die Anm. 4).

4) Urk. Laufenberg (in capella) 1 Augustm. 1253: Herrgott ibid. 304. Unter den Zeugen: die Ritter, Berchtold der Schenk von Habsburg und Kunrad von Wülfelingen; Erlwin von Bilstein, Eberhard von Henkart und Kunrad von Eschikon. Siegler: Bischof Berchtold von Basel, und der Graf. Gotfrids Brüder Rudolf und Eberhard haben noch kein Siegel; Werners wird nicht gedacht, und Otto kommt noch am 16 Brachm. 1254 vor (s. bei Liebegg).

5) Das Schiedgericht bildeten Hugo der Prior der Prediger in Zürich und der Leutpriester in Tellinkon; zwischen Wettingen und dem Propste von Fahr hatten die Ritter, D. der Schenk und Ar. der Truchseß von Habsburg, die Gränzen schon früher gezogen. Urk. bei den genannten Auen 22 Christm. 1255 (ind. 14): Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 321. Zeugen: der Freie Her L. von Regensberg, Ulrichs Bruder; — — — —; Her H. von Steinimur, ein Ritter.

Lehen der Freie Berchtold von Schnabelburg dem Landgrafen Rudolf und seinem Vetter Gotfrid aufgesandt[1]), traten die beiden mit des letztern Bruder Eberhard an Wettingen ab[2]). Bald jedoch erfolgte aus der Hand der Grafen eine wichtigere Veräußerung an das Gotteshaus.

Die Grafen von Habsburg besaßen die Höfe und Güter[3]) zu Dietinkon und Schlieren mit allen Rechten und Zugehörungen[4]); ihr Umfang erstreckte sich, zwischen dem Limmatflusse und dem Höhenzuge des gegenüberliegenden Gebirges, von oberhalb Altstetten bis zur Brücke bei Baden[5]). Graf Albrecht, der am Schlusse des zwölften Jahrhunderts gestorben[6]), brachte die Güter auf seinen Sohn und Enkel Rudolf den alten und Albrecht; von diesem letzten, seinem Vater und ihrem Vatersbruder, besaßen sie Rudolf der Landgraf im Elsaß und dessen Vettern die Grafen Gotfrid, Rudolf und Eberhard, theilweise oder gemeinsam, als Eigen oder

[1])[2]) Die Urk. Zürich 21 Brachm. 1255, und Schloß Habsburg 5 Christm. 1256 (ind. 15): s. die Anm. 5 auf Seite 377. Unter den Zeugen des letzten Briefs: Abt Heinrich von Wettingen, Dompropst Heinrich von Basel; die Freien Hugo von Winzelun und Heinr. von Eschlinkon, und Ritter Ulrich vordem Vogt in Ensisheim. Siegler: Rudolf, und Gotfrid. Eberhard hat noch kein eigenes Siegel, und Rudolfs, der bereits Domherr zu Basel ist (s. bei Sarnen die Urk. 3 Weinm. 1257), wird hier nicht gedacht.

[3]) curtes et predia.

[4]) videlicet | domibus, agris, pratis, ortis, cultis, incultis, pascuis, conpascuis, inpascuis, viis, inviis, siluis, arbustis, frutectis, viridariis, virgultis, carectis, harudinetis, libero ingressu et egressu, tabernis, molendinis, furnis, aqueductibus et decursibus, lacu- | nis, paludibus, piscariis, fundis, vadis, ripis, piscationibus, venationibus, aucupiis; mit der Freiheit zu besetzen und zu entsetzen, mit Twing und Bann, mit den Rechten der Herrlichkeit, Eigenschaft oder Vogtei; mit allem was man weiß, oder welches als irgendwie unrechtmäßig entfremdet inskünftige nachgewiesen werden kann. Dieses alles wurde an Wettingen abgetreten.

[5]) a termino scilicet, qui dicitur Attinvlv ze deme ginötin | Marchsteine, et riuulo supra superiorem villam Altstetin, vsque ad riuulum qui dicitur Bruggebach, et a montis adiacentis decliuo quod vulgo dicitur Snesletphe vsque ad fluuium Lindemacum, et per totum eundem fluuium et eiusdem augias a loco qui dicitur Chrewils= | furt usque ad pontem Badin.

[6]) Am 25 Winterm. 1199: Necrolog. Murense bei Herrgott Gen. II, 838; Röpell Die Grafen von Habsburg S. 73 gibt den 5.

Reichslehen[1]). Diese Höfe und Güter, mit der Vogtei oder dem Vogteirechte über den Widem der Kirche Schlieren und jeglichem Rechte an der Kirche selbst, mit den an die Erdscholle der Höfe[2]) gebundenen Eigenleuten, sowie mit allem Rechte an Leuten und Gut in und über der Erde, in und über dem Wasser, verkauften die Grafen um fünfhundertvierzig Mark Silbers an Wettingen mit bestimmten Befugnissen und gegen einzelne Vorbehalte. Der Gräfin Heilwig, Mutter des Landgrafen Rudolf, waren die Höfe und Güter als Widerlage ihrer Heurathsgabe zu Pfand gesetzt; vor allem wurde nunmehr diese Verpflichtung gelöset und auf anderes Gut gelegt[3]). Grafschaft und Grafschaftsrecht, sowie den Kirchensatz zu Dietinkon[4]) mit der Vogtei über den Kirchenwidem, behielten die drei Brüder Rudolf, Domherr zu Basel, und Gotfrid und

1) ratione proprietatis vel infeodationis ab imperio. Nach Sulger Annal. Imper. Mon. Zwifalt. I, 31 ad annum 1096 verkaufte Abt Ulrich von Zwifalten aus seines Gotteshauses Stiftungsgut das predium oder allodium Dietikoviense in Turgovia, für 70 M. S., Hible comitisse de Pfirt Ottonis de Habsburg coniugi. Otto de S. Blasio bei Urstis. Germaniae Historicor. I, 207, 35 — 39 sagt nach dem Jahre 1167: Rudolfus comes de Phullendorf, sororius comitis Rudolfi de Bregantia, omnia predia sua heredis loco imperatori (Friderich dem Ersten) tradidit; pro his imperator Alberto comiti de Habsburg, qui filiam (Ita) comitis Rudolfi in matrimonio habebat, concessit Turicensem comitatum et aduocatiam Seckingensis ecclesie cum prediis conquisitis de Biedertan. Friderich habe donatione uel pretio die Güter vieler Edeln, die keine Erben hatten, an sich gebracht, z. B. de Biedertan, de Lenzeburg, —: Ibid. 39 — 42. Für den Turicensem comitatum, ohne diesen Ausdruck zu geben, nennt Tschudi Chronik I, 84, b und 86, b Dietikon, Schlieren, Urdorf und andere „Flácken „daby im Zürichgöw"; doch habe sie Graf Albrecht in der Herzoge von Záringen „Oberkeit" und nur mit dem niedern Gerichtszwang besessen (was freilich beides unrichtig ist). Vergl. die Anm. 1 auf Seite 470.

2) cum seruis nostris, qui ad ipsas curtes seu ad glebam terre curtium pertinent.

3) Es wird einer Urk. ex parte ipsius comitisse gerufen, die wohl nicht vorhanden ist; denn nach dem Necrolog. Mur. bei Herrgott Gen. II, 836 stirbt Heilwigis bereits am 30 April 1260.

4) Nach der Urk. apud Glanzenberg castrum 1 Winterm. 1259 (Herrgott Gen. II, 355), über die Gränzen der Kirchspiele Dietinkon und Winingen, ist Rud. von Habsburg der Domherr von Basel auch Kirchherr (rector ecclesie) zu Dietinkon; Kunrad heißt der Pfründer (prebendarius) und Kunrad der Verweser des Leutpriesters (viceplebanus) von Dietinkon.

Eberhard ihrer Hand und Herrschaft gänzlich vor[1]). Ebenso behielten sich sämmtliche Grafen, ohne jedoch das Gotteshaus an den auf dasselbe übergetragenen Freiheiten oder an Twing und Bann zu beeinträchtigen, Recht und Herrlichkeit über alle in die Höfe und Güter gehörenden Lehengüter vor, mit Ausnahme drei solcher Mannlehen[2]): das eine welches Rudolf der Barer ein Ritter, sowie das zweite das die Söhne des Bruders Arnold trugen, der vordem Truchseß von Habsburg und nun Mönch in Wettingen war, mußten die Grafen in ihren Kosten lösen und dem Kloster zu Eigen übergeben; das dritte Lehen, welches Diethelm der Schenk hatte, mochten Abt und Convent nach ihrem Gutfinden an sich zu bringen suchen. Mit den Gütern übergaben die Verkäufer auch ihre an die Scholle gebundenen Eigenleute, es sei denn daß dieselben zu Zürich oder in einer der herrschaftlichen Vesten sich aufhalten[3]); ebenso traten sie dem Gotteshause jegliches Recht über die, unter ihrer Vogtei stehenden, freien Leute und irgendwelcher Kirchen Eigenleute ab, solange diese im Banne von Dietinkon verweilen wollen (denn gegen ihren Willen sollen sie durch die Grafen oder deren Amtleute in keiner Weise entfernt werden), oder wenn sie freiwillig sich anderswohin verfügen und später wieder zurückkehren. Noch behielten sich die Grafen die bisher üblichen Weggelder oder Zölle in Dietinkon vor, doch sollen

---

1) comitatu et iure ipsius comitatus — — reseruatis totaliter et exceptis; die Folgen dieses Vorbehalts machen sich bis zum Jahre 1313 fühlbar. Zufolge dem Oest. Urbar (nach dessen späterer Eintheilung: Das ampt von der graffschaft von Habspurg, dis heisset das ampt von Baden) richtet die Herrschaft Dieb und Frevel „von der graffschaft wegen“ zu Spreitenbach, Dietinkon, Ober- und Niederurdorf, Schlieren, zu Altstetten (wo eine Weidhube ist), Rinlikon, Uttkon, Rudolfstetten und Birmensdorf; zu Rieden sprechen die Leute auf ihren Eid, „wie ioch das sy“, daß sie in der Graffschaft gesessen seien, so richte doch Dieb und Frevel niemand als ein Propst von Zürich, der auch diese Gerichte vom Reiche empfange. Die Urk. der Anm. 1 und 2 auf Seite 468, sowie die spätern vom 15 Brachm. 1304 und 9 März 1305 (Archiv Muri) zeigen, daß die Grafen von Habsburg auch weiter hinauf zwischen dem Zürichsee und dem Albisberge Vogteirechte hatten.

2) feodalia bona, que vulgo dicuntur Manlen.

3) nisi sint — — ad presens residentes; das sind also Ussidelinge, und das Los der Eigenleute hat sich auch dadurch schon gemildert.

sie fürderhin zu Altstetten oder anderswo außer dem Gotteshausbanne, wenn es mit Recht geschehen mag, erhoben und bezogen werden.

Folgendes sind die besondern Rechte, welche durch Dietinkons Kauf an Wettingen gelangten. Alle weltlichen Gerichte über die Leute, mit Ausnahme jener die an das Blut gehen[1]), oder die geistliche Gerichtsbarkeit berühren, oder ausdrücklich zur Grafschaft gehören, sollen mit Ermächtigung und auf Anordnung von Abt und Convent in Dietinkon und in Schlieren gehalten werden. An den drei Gedingen, je am nächsten guten Tage nach Hilarien, nach Walpurgis und nach Martini[2]), ist auf des Abts Gebot und Anordnung die ganze Twinggemeinde[3]) zu erscheinen gehalten, um vor ihm oder seinem Pfleger Recht zu nehmen. Wer an einem durch den Weibel in üblicher Weise ausgekündeten Gerichtstage nicht erscheint, büßt dem Abte oder seinem Richter drei Schillinge gewöhnlicher Münze, es sei denn daß er seine Abwesenheit durch ehehafte Noth[4]) zu entschuldigen vermag. Ohne des Abts Ermächtigung darf im Twinge niemand feilen Kauf haben[5]), zumal da alle Bänne, mit Ausnahme der Güter in Baltoswile und in Schönenberg, dem Abte zugehören. Im Hardwalde zu Dietinkon darf ohne Erlaubniß des Abtes kein Baum gefällt werden; doch soll den Dorfleuten von Spreitenbach auf ihre Bitte, an den Bau oder den Unterhalt ihrer Häuser, Holz in bescheidenem Maße aus dem Hard nicht versagt werden. Das Fischrecht in der Limmat längs der ganzen Twingsgränze[6]), das bisher den Grafen ausschließlich gehörte, soll fürderhin ohne alles Hinderniß dem Gotteshause zustehen. Wer in Dietinkon sitzt, soll von der Dorfmark zu Schlieren bis zum Bruggbach den Weidgang[7]) ohne Schädi-

1) nisi ea, que penam sanguinis requirunt.

2) tria placita; proximo — — die non feriato nach 13 Jänner, 1 Mai und 11 Wintermonat.

3) vniuersitas predicti districtus.

4) per legitimum impedimentum.

5) habere res venales.

6) ius piscarie — infra Chrewilsfurt et pontem Badin.

7) iura pascualia et conpascualia — libere possidebunt.

gung von Saaten und Heu frei benützen. Die Leute von Spreitenbach und von Wile haben kein Recht jenseits des Egelseebaches zu irgend einem Bedarfe Bäume zu fällen. Endlich soll der Hof zu Schlieren an allen Gerichten und Bännen, überhaupt an allem was zur Gerichtsbarkeit gehört, dasselbe Recht wie der Hof zu Dietinkon haben. Indem der Landgraf Rudolf und seine Vettern, unter Beschwörung der Gräfin Heilwig und nach Rath und mit Zustimmung ihrer Vasallen und Dienstleute, diese Abtretung offen und frei vollzogen, und nicht nur Verzicht auf alle fernern Ansprüche leisteten, sondern sich auch zur Gewähr des Verkaufs und bei allfälligen Mängeln zu jeglicher Vervollständigung[1]) vor vielen geistlichen und weltlichen Zeugen[2]) verpflichteten; ließen sie zugleich durch die Bischöfe Eberhard von Constanz und Berchtold von Basel, durch die Grafen Hartman den ältern und Hartman den jüngern von Kiburg und Rudolf von Raprechtswile, sowie durch die Pröpste Heinrich von Basel und Heinrich von Grandval und, nebst ihnen selber, durch die Stadt Zürich den Kaufvertrag besiegeln[3]).

---

1) attendentes, quod in contractibus plena, in testamentis plenior, in beneficiis plenissima interpretatio et fides debeat adhiberi.

2) Es werden genannt: Graf Rudolf von Raprechtswile; die Freien, Rudolf von Wediswile, Markward von Rüßegg und Hugo von Wessenberg; Heinrich Propst zu Embrach, Meister Kunrad der Sänger, Heinrich der Leutpriester bei S. Peter und Hugo Bockeli, Chorherren an der Propstei Zürich; die Ritter, Diethelm der Schenk von Habsburg, Burghard von Tegerfeld, Rudolf der Warer, Berner von Wile, Heinrich ab dem Turne, Werner von Türnlton, und von Zürich Heinrich Brun der ältere, Kunrad Wiß, Ulrich von Schönenwerd und Ulrich von Kloten; die Brüder, Burghard Bliuni, Hilltebold, Heinrich von Aegeri, Mönche zu Wettingen, und Werner, Ulrich ab Albis und Ulr. Trembilli, Laienbrüder (vergl. die Anm. 7 auf Seite 20); Hartman von Baldewile, Werner Held, Rudolf der Amman von Baden, Burghard der Schultheiß von Bremgarten, und von Zürich Rüdiger und Hugo die Manessen, Heinrich und Reinhard von Kloten, Rudolf Krieg und Rudolf von Beggingen.

3) Urk. (Alexandro papa quarto Romanam ecclesiam gubernante) Zürich 17 Weinm. 1259 (ind. 3): Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 351 — 354, jedoch sichtlich genug nicht aus dem Pergamen. Alle eilf Siegel hängen in der angegebenen Ordnung: Eberhard, Berchtold, Hartman der ältere (wie am 25 Weinm. 1250), Hartman der jüngere (wie am 29 Herbstm. 1262), Raprechtswile (die drei Rosen), die zwei Pröpste, Landgraf Rudolf, Domherr Rudolf, Gotfrid (obwohl abwesend), und Zürich (im

Der bei Ausstellung der Urkunde landesabwesende Graf Gotfrid von Habsburg, welchem Eberhard sie sofort zur Besiegelung überbrachte, sandte zugleich seine unbedingte Zustimmung zu allem, was Landgraf Rudolf und die eigenen Brüder in dieser Angelegenheit verfügen[1]). Gleichwohl erhoben die Grafen Gotfrid und Eberhard wenige Jahre später, nachdem Berchtold von Pfirt der Bischof zu Basel gestorben[2]) und an die Stelle Heinrichs von Neuenburg[3]), der nunmehr dem Hochstifte vorstand, ihr Bruder Rudolf Dompropst geworden war, gegen Wettingen Streit namentlich wegen der Leute, die sie vom Gotteshause Murbach zu Lehen hatten; bis sie, durch Rechtsverständige und Biedermänner belehrt, vertragsmäßig jenen Leuten die Freiheit des Auszugs und der Rückkehr zugestanden, und nur dann ein Recht auf dieselben ansprachen, wenn sie in ihrer Herrschaft den Wohnsitz nehmen würden[4]). Des Klosters Muri Eigene und Vogtleute der Grafen von Habsburg erhielt Wettingen, solange sie in Dorf und Bann von Dietinkon oder Schlieren sitzen, von Abt Heinrich und dem Convente zu Erbe[5]). Zur Uebertragung eines Lehengutes im Riede bei Schlieren, das die Ritter Heinrich und Johannes sein Sohn von Schönenwerd um vierundzwanzig Mark an das Kloster

der Urk. consulum seu vniuersitatis ciuium Turicensium); Eberhard hat noch kein Siegel. Die 12 Räthe Zürichs, 5 Ritter und 7 Bürger, sind genannt.

1) Er will bestätigen infra quatuordecim dies, postquam ad patriam fuero reuersus. Urk. Corbiniaci in S. Leonhards Kirche 13 Christm. 1259 (ind. 3): Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 360. Zeugen: Abt Guido, und andere Geistliche bei S. Leonhard; Eberhard, Gotfrids Bruder; Mangold von Bivchhein (jetzt Beuggen) ein Ritter, und Br. Rüdiger ein Mönch von Wettingen.

2) Am 10 Christm. 1262: Scriptores Rer. Basil. Minores. I, 306.

3) Dieser, als prepositus et d. g. coadiutor datus in ecclesia Basiliensi, urkundet noch am 14 Winterm. 1262 (ind. 6): Archiv Olsberg, jetzt Staatsarchiv Arau.

4) Urk. Basel im Hofe des Dompropsts 8 Winterm. 1266 (ind. 9): Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 396. Siegler: die drei Brüder.

5) Dafür liefert Wettingen jährlich an Muri, nach Zürich oder Bremgarten, auf S. Martins Fest 5 Mütt Kernen. Urk. 1269 (ind. 12; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Wettingen. Siegler: die Aebte von Muri, M. von Cappel, und von Wettingen, sowie Meister K. der Sänger von Zürich.

verkauften, boten Landgraf Rudolf und seine drei Vettern Willen und Hand[1]. Nach dem bald darauf erfolgten frühzeitigen Tode des Grafen Gotfrid[2], welcher als Vermächtniß an Wettingen zehen Mark Silbers bestimmte und für dessen Bestattung das Kloster acht Mark verwendete, trugen die Brüder Dompropst Rudolf zu Basel und Graf Eberhard, da Gotfrid weder Silber noch Barschaft hinterlassen, Vermächtniß und Auslagen durch Anweisung von Ertragnissen ab[3]. Dieselben Brüder Rudolf als Erwählter von Constanz[4] und Eberhard, Vormünder des Jungherrn Rudolf Sohns des Grafen Gotfrid[5], verbürgten, als Bürger von Zürich[6] Lehengüter in Spreitenbach an Wettingen verkauften, deren Uebergabe als Eigen durch den jungen Grafen nach erlangter Volljährigkeit[7]. Eigenleute von Schlieren ermächtigte Graf Eberhard zur Veräußerung von Besitzthum an das Kloster, doch von nicht höherm Ertrage als einem Pfund[8], und gab, als der Ritter Ulrich von Schönenwerd zwei Gutsvogteien bei Külmangen und

---

1) Urk. Wettingen 17 März 1266 (ind. 10): Herrgott ibid. 393 f.

2) Obiit Gotfridus comes de Habsburg, qui contulit 8 marcas: Necrolog. Wetting. zum 29 Herbstm. Wegen des Jahres s. diese Geschichte I, 636, Anm. 9.

3) Sie geben 7 Stück im Dorfe Buchs, und 2 Schweine im Werthe von 10 Schl. zu Sibolzrieden; also zusammen 9 Stück was, nur zehenfach genommen, ein Hauptgut von 9 Mark voraussetzt. Zugleich verkaufen sie Güter in Sur, jährlich mit 12 Stück, um 21 Mark. Urk. Brugg (ohne anderes Datum) 1273: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 435. Mitsiegler: Landgraf Rudolf, und Graf Hugo von Werdenberg. Der Brief gehört zu den unten folgenden Urk. 11 und 13 Jänner 1273.

4) S. diese Geschichte I, 130, Anm. 1.

5) Er erreicht annos discretionis — in principio quintidecimi anni. Ohne Zweifel ihn meint die Angabe der Annal. Colmar. (bei Urstis. Germaniae Historicor. II, 9, 16, oder bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 5): Domina comitis Gotfridi, festo Margarete (15 Heum. 1270), filium peperit. Demnach müßte Rudolf am 15 Heum. 1284 volljährig werden; s. dagegen die Anm. 3 auf Seite 475.

6) Rüdiger Chorherr zu Zürich, und die Ritter Ulrich und Johannes, von Schönenwerd; ein vierter Bruder, Heinrich, ist Chorherr zu Werd.

7) Urk. bei S. Michaels Capelle an der Kirche der Propstei Zürich 11 Herbstm. 1274: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 446 ff.

8) possessiones suas, seu predia reddentia quatuor frusta seu minus. Urk. Burgdorf 23 Weinm. 1277: Herrgott ibid. 475.

in Spreitenbach, Lehen vom Grafen, um drei Mark dem Gotteshause verkaufte, an Abt und Convent die Eigenschaft derselben auf[1]). Eine ähnliche Aufgabe einer Vogtei über Leute und Gut zu Wile bei Spreitenbach im Kirchspiele Dietinkon, die derselbe Ritter an Wettingen um vierzehen Mark veräußerte[2]), geschah durch die Hand Bischofs Rudolf von Constanz als Vormunds seines jungen Vetters des Grafen Rudolf von Habsburg[3]).

Hinwieder gab Rudolf der Landgraf im Elsaß, bald nachdem er zu seinem Stammnamen von Habsburg den von Kiburg gefügt[4]), Willen und Hand zur Vergabung des Ritters Wilhelm von Madolswile eines thurgauischen Dienstmans an Wettingen[5]); dasselbe gewährte der Graf seinem Dienstmanne Heinrich von Walinkon, als dieser den seiner Gemahlin gehörenden Hof bei Ried dem Kloster abtrat[6]). Um Schuldverpflichtungen zu lösen, welche Graf Rudolf im burgundischen Freiburg eingegangen, verkaufte er an Wettingen um vierzig Mark Silbers Besitzungen zu Lupfang und Birr im Eigen[7]); Frau Gertrudis seine Gemahlin, deren Leib-

1) Erstere Vogtei erträgt 6 Schilling Pfenninge, letztere 1 Mütt Kernen. Urk. Zürich 4 Brachm. 1279: Herrgott ibid. 486.

2) Sie erträgt 42 Schl. Pfenninge.

3) tutor pupilli R. comitis de Habsburg. Urk. Rheinau 5 Brachm. 1287: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott ibid. 533 f. Zeugen: Walter Herr von Eschenbach und W. sein Sohn, Ulrich Herr von der Balm; die Ritter Ulr. und Ulr. von Büttikon, und Meister Rudolf von Wedisswile Chorherr zu Zürich. Obschon der junge Rudolf schon frühe an Tagen erschien (s. die Anm. 7 auf Seite 368), so scheint doch seine Volljährigkeit erst mit dem 18 Jahre einzutreten.

4) Zum ersten Male nennt er sich so in der Urk. Brugg 29 Augustm. 1265: Herrgott ibid. 390; zum zweiten Male, meines Wissens, geschieht es im folgenden Briefe.

5) Gut bei Tagilswanc, Teilanc, Nessewile und Eitberc; zusammen 23 1/2 Stück. Urk. (R. de Habisburc et de Kiburc comes, Alsatie lantgrauius) in pomerio Kiburc 21 Weinm. 1266: Archiv Wettingen. Zeugen: Br. Arn. der Truchseß, Br. Kunrad von Lutringun ein Priester; die Ritter, Burgh. von Wida, H. von Walinkon und K. Bochseler; Hartman von Wissenanc, R. von Hettelingen und R. der Schultheiß von Winterthur.

6) Die Frau heißt Elsina; der Hof erträgt 11 Stück. Urk. (die drei Titel) Kiburg 6 Weinm. 1267: Herrgott ibid. 405.

7) Sie ertragen 25 Stück.

gedinge auf den Gütern stand, und die Söhne Albrecht und Hartman gaben ihre Zustimmung [1]). Als ähnliche Schulden gegen die Gräfin liefen und Abt und Convent ihr bereitwillig sechzig Mark übergaben, setzte der dankbare Rudolf [2]) sämmtliche Besitzungen im Eigen [3]), die als Hochzeitsgabe oder Leibgeding seiner Gemahlin angewiesen waren, mit ihrem und der Kinder [4]) Willen dem Kloster solange ein, bis es aus dem Ertrage das Silber wieder eingebracht habe [5]). Für andere hundert Mark, welche Graf Rudolf von Wettingen empfieng und in den Nutzen der jüngern Herrschaft Kiburg [6]) verwendete, wies er dem Kloster statt fünf Mark Ertragnisse, wie er sollte, nur drei aus kiburgischem Gute an; um Abt und Convent nicht zu benachtheiligen [7]) übernahm er, mit Zustimmung von Gemahlin und Kindern, die fehlenden zwei Mark auf den Hof Scherenz und anderes Gut im Eigen [8]). Un-

---

1) Urk. Brugg 26 Jänner 1270 (ind. 14): Neugart Cod. Dipl. II, 279 f. Siegler: Graf und Gräfin.

2) nos uolentes tantis beneficiis, ne ingrati videamur, | in aliquo respondere.

3) videlicet Lup- | phang, Schernz, Biren, Mvlinon, Birhart et alibi in dem Eigen.

4) Alberhti et Hartmanni filiorum nostrorum, necnon et filiarum | nostrarum, tam puberum quam inpuberum.

5) quousque | sortem dictarum lx. marcarum possint comode et plenarie rehabere. Urk. Brugg 13 Jänner 1273: Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 433 f. Zeugen: Her Heinrich der Abt, Br. Volker der Prior, K. von Luten und Br. Arnold der Truchsess Mönche, von Wettingen; die Ritter, H. von Ostra und K. Bochseler; Peter dictus Granes, Bürger von Freiburg. Siegler: Graf und Gräfin.

6) in utilitatem iunioris dominii de Kiburc.

7) ne dictos abbatem et conuentum decipere uideremur.

8) Die Ertragnisse sind: 16 Mütt Roggen (siliginis), 4 Malter Haber (auene), 2 Mütt Gerste (ordei), 14 Schillinge; und wiederum 6 und 2 Viertel Roggen, und 18 Pfenninge. Dieses alles beträgt 21 1/10 Stück, oder 5 Pfund 5 Schilling 6 Pfenning; dagegen machen die 2 Mark gerade 5 Pfund aus. Urk. Brugg 11 Jänner 1273: Beilage 21. Zeugen: dieselben, wie in der Anm. 5; nur ist K. von Lutungun, statt Luten, und der Freiburger Granolf geschrieben. Siegel: Rudolfs mit Habsburg und Elsaß, ohne Kiburg, wie am 2 Herbstm. 1264; ✠ S' Gerdr̄. D'. Habsb'. Et. Kib'. Com̄t. Alsāc. Langrāie, mit dem aufrechtstehenden Löwen und 12 Lilien, neu und schön.

geschwächtes Vertrauen zum Gotteshause bewies Rudolf auch als König[1]), und noch auf die Hand ihrer sterbenden Mutter giengen die Grafen Albrecht und Hartman gegen dasselbe neue Verpflichtungen ein[2]). Nicht lange vorher ward zwischen den beiden Königssöhnen und dem Kloster ein Streit verglichen über den Nachlaß Ulrichs Herberger: Wettingen forderte ihn, weil das Gut seines Eigenmans, der ein fremdes Weib genommen habe, nach des Landes Herkommen nicht an die Kinder fallen könne, sondern dem Herrn gehören müsse; dagegen sprachen die Grafen das Erbe für Ulrichs Kinder an, indem diese durch die Mutter ihre Eigenleute seien. Die vier Schiedrichter[3]), an welche hierauf Werner der Herrschaft Amtman zu Baden[4]) mit Abt und Convent gekommen, entschieden die Streitsache so, daß Bewegliches und Unbewegliches je zur Hälfte zwischen Kloster und Kinder getheilt werden solle; diesem Spruche gaben die Grafen Albrecht und Hartman ihre Genehmigung[5]). Eine Verhandlung um Güter, die der Ritter Johannes von Hedingen zu Mellingen in des Schultheißen Hause mit dem Abte Volker gepflogen[6]), bestätigte des Königs dritter Sohn Herzog Rudolf von Oesterreich[7]).

Weit mindere Berührungen in gleicher Zeit, als die junge Gründung Wettingen, hatte der Habsburger um zwei Jahrhunderte

---

1) 2) Die Urk. 9 und 13 Hornung 1281: s. diese Geschichte I, 378 f.

3) Es sind: die Freien Herman von Bonstetten Landrichter (vicelandgravius) im Thurgau und Ulrich von Rüßegg, der Ritter Rüdeger Manesse, und Heinrich der Maier von Horgen.

4) Wernherus minister in Baden, procurator noster et amministrator.

5) Urk. in castro nostro Baden 22 April 1277 (ind. 5): Beilage 26.

6) Urk. (ohne anderes Datum) 1288: Archiv Wettingen. Unter den Zeugen: Werner der Leutpriester von Wolofwile, Heinrich der Kramer auch ein Priester, und Hug der Schultheiß von Mellingen.

7) Urk. Baden 24 Mai 1288: Archiv Wettingen. Der Brief hat keine Zeugen; ich kann daher auch nicht sagen, woher Tschudi Chronik I, 196, a weiß, daß an demselben Tage zu Baden beim Herzog Rudolf der Graf Friderich von Toggenburg, der Freie Diethelm von Regensberg (s. jedoch die Anm. 2 auf Seite 362), und andere Herren gewesen seien. Uebrigens habe ich die Briefe des Archivs Wettingen in dem bei vieljährigem Besuche mir wohlbefreundeten, und seitdem auch zu meinem Leidwesen gewaltsam unterdrückten, Kloster selbst abgeschrieben.

ältere Stiftung in S. Martins Ehre zu Muri[1]), deren nicht unbedeutenden Besitzstand die Päpste Alexander und Clemens die Dritten in Schirm genommen hatten[2]). Da das Gotteshaus den Besitz der Pfarrkirche Muri nicht durch Briefe darzuthun vermochte, so erhob Albrecht Graf von Habsburg, Domherr zu Straßburg und zu Basel, Ansprüche auf die Kirche: doch nicht nur verwies ihm Bischof Heinrich von Constanz sein Thun[3]), sondern auch die Pröpste Kunrad von Embrach und Werner von Zürich mit drei andern Geistlichen[4]), welchen Abt Rüdeger und der Domherr den Untersuch der Streitsache aufgetragen, erkannten dem Kloster das Recht der Verjährung zu; worauf Albrecht von jeglicher Forderung zurücktrat, und seine Verzichtleistung durch Mutter und Bruder die Gräfin Heilwig und den Landgrafen Rudolf mitbesiegeln ließ[5]). Wenige Monate nach diesem sicherte Bischof Heinrich, dessen Vorfahr Herman die Pfarrkirche Muri mit den drei Capellen zu Hermotswile, Boswile und Wolen bereits dem Abte Anshelm übergeben hatte[6]), dem Kloster gegen die Pflicht der

---

1) Der Stiftungsbrief vom Jahre 1027 (ind. 10, regnante Conrado imperatore aug), bei Tschudi Chronik I, 9, b, Herrgott Gen. II, 107, und in den Beiträgen zur Gesch. u. Lit. (von Kurz und Weißenbach) I, 2 ff., fällt zwischen den 26 März und 24 Herbstm.; nach dem Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 125 erfolgte die Uebergabe am 5 des letztgenannten Monats.

2) Am 18 März 1179 und 13 März 1189: Herrgott ibid. 192 und 202.

3) per literas — Heinrici — factum nostrum in hac parte redarguentis.

4) Es sind die Meister Kunrad von Mure (der nachmalige Sänger an der Propstei Zürich), Rudolf von Rümlang und Johannes von S. Leonhard; sie traten in Zürich und zu Bonstetten zusammen.

5) Urk. 26 Christm. 1243: Herrgott ibid. 272 (mit dem Ortsdatum Istein), und Beiträge das. 14 ff. (mit dem Datum Basel). Zeugen, in beiden Ausfertigungen: Heinrich der Dompropst von Basel, Peter Chorherr bei S. Leonhard zu Basel, Meister Heinrich von Ostra, Burghard Chorherr zu Seckingen und Arnold Leutpriester in Gersau; die Ritter, Berchtold von Ramstein, Heinrich von Lowinberk und Arnold der Truchseß von Habsburg. Andere Mitsiegler: Bischof Lütold von Basel, Bischof Heinrich von Constanz (nur bei Herrgott), und Propst Kunrad von Embrach (nur in den Beiträgen).

6) Datumlose Urk. bei Herrgott ibid. 204. Anshelm war Abt von 1178 bis 9 Mai 1210; am 15 Heum. 1190 ist Diethelm bereits Bischof: hinter dieses letzte Datum fällt der Brief.

Besorgung des Gottesdienstes durch Leutpriester Kirche und Capellen aufs neue zu[1]). In den bald darauf folgenden Zerwürfnissen zwischen Reich und Kirche, als auch das Land des jüngern Grafen Rudolf von Habsburg, Vogts des Gotteshauses Muri, als Anhängers des entsetzten Kaisers Friderich unter das päpstliche Verbot gelegt wurde, erhielten Abt und Convent von Innocentius dem Vierten stillen Gottesdienst halten zu dürfen, es sei denn daß das Kloster nicht selber das Verbot verschulde oder demselben ausdrücklich unterstellt werde[2]). In den ruhigern Zeiten des Abts Heinrich stiftete im Gotteshause, durch Vergabung von Reben in Bellikon, seinen Jahrtag der Priester Arnold, vordem Kirchherr zu Gersau und nunmehr Leutpriester in Muri[3]); zu einer ähnlichen Stiftung vergabete manigfaltiges Gut der Ritter Heinrich von Wangen[4]).

Aus der Nähe von Muri waren die im klösterlichen Verbande unter einer Meisterin lebenden Frauen, doch daß im Geistlichen und Weltlichen die Leitung derselben dem Abte verblieb[5]), längst nach Hermotswile übergesidelt[6]). Um unerfahrene Gemüther nicht durch allzu große Strenge abzuschrecken, aber auch um sie vor Lauheit in Beobachtung der Zucht zu bewahren, gab ihnen Bischof Eberhard von Constanz, ohne der Ordensregel des heiligen Benedictus im Wesentlichen Abbruch zu thun, die folgenden so milde als bestimmte Vorschriften: Zu den festgesetzten Tagszeiten sollen Meisterin und Convent an Werk- und Festtagen dem Dienste

---

1) Urk. Constanz 29 Hornung 1244 (ind. 2): Beiträge das. 132 (im Auszuge).

2) Die Urk. 1 Hornung 1249: s. die Anm. 2 auf Seite 152; auch abgedruckt in den Beiträgen das. 19.

3) Eigentlich quondam plebanus in Gersowe, nunc (also nicht später) viceplebanus ecclesie nostre parrochialis. Urk. 7 Hornung 1275 (ind. 3): Archiv Muri; Beiträge das. 136 (im Ausz.).

4) S. bei Wangen die Urk. 1 März 1279; unrichtig geben die Beiträge das. 136 das Jahr 1270, ohne bestimmten Tag.

5) Dieses Verhältniß bestimmt die Urk. der Anm. 1; vergl. Fridol. Kopp Vindiciae Actor. Murens. pag. 64.

6) Vergl. Acta Fundationis Murens. Mon. pag. 69.

des Herrn mit Andacht obliegen. Zum gemeinsamen Mahle erscheinen alle ohne Ungestüm und Lärm sich zu erquicken, zufrieden mit dem was dasselbe nach Zeit und Umständen bietet, und bescheiden in Wort und Geberde und ohne Gemurmel ziehen sie sich wieder zurück, um Gott zu danken für die empfangenen Gaben. Zu bezeichneter Stunde sollen sie arbeiten, und keine sich müssig finden lassen; doch mögen Schwestern, die seit vielen Jahren der Arbeit entwöhnt sind, wohl dazu ermahnt, nicht aber gezwungen werden. Zur Erholung dürfen sie zu schicklicher Zeit inner den Mauern durch die Gärten sich ergehen[1]), nur soll gegen die offene Straße das Thor geschlossen sein; dieses darf nur Klosterleuten, den Verwandten der Frauen und andern unverdächtigen Personen mit Erlaubniß der Meisterin zu bestimmten Stunden geöffnet werden. Zur Ruhezeit verfügen sich die Schwestern ins gemeinsame Schlafgemach jegliche zu ihrem Lager[2]), und verharren daselbst bei geschlossener Thüre, bis die Stunde wieder zum Gottesdienste ruft. Dreimal in jeder Woche sollen alle Frauen sich im Capitel versammeln, um allfällige Vergehen aus freiem Antriebe zu offenbaren und hiefür nach Größe der Schuld und Stellung der Fehlenden zu büßen; so mögen sie, Gott dem Allmächtigen und der Jungfrau Maria zu Lob und Ehre von Sünden frei, um so freudiger den ewigen Lohn erwarten. Wäre endlich eine aus ihnen so pflichtvergessen, daß sie diese Vorschriften in irgend einem Stücke übertreten und auf Zurechtweisung der Meisterin sich nicht bessern wollte, so soll ihr als einer Ungehorsamen und Zügellosen die Pfründe entzogen[3]) und sie, mit dem bischöflichen Banne belegt, von der Genossenschaft der Schwestern gänzlich ausgeschlossen werden[4]).

---

1) per hortos et pomeria — spaciari.

2) in dormitorio — lectis singulis.

3) a stipendio prebende suspendatur. Hierin sieht Neugart bereits auch in den Frauenklöstern consuetudinem, regulae Benedictinae quae communionem bonorum severe praecipit contrariam; diese Annahme ist nicht nothwendig, da die Widerspenstige lediglich vom gemeinsamen Tische ausgeschlossen und aus dem Kloster gestoßen wird.

4) Urk. Constanz 1 Mai 1265 (ind. 8): Neugart Cod. Dipl. II, 253 ff.

An Abt Walter und den Convent von Muri gaben Eigenleute Besitzungen in Islinkon, ihr Erbe vom Gotteshause, frei und unbedingt auf[1]); zugleich trat sowohl Graf Rudolf der Landgraf im Elsaß, als Graf Gotfrid mit Zustimmung seiner Brüder Rudolf und Eberhard, um als Stifter[2]) des Klosters Ehre und Nutzen nach Kräften zu fördern, demselben die Vogtei über die Güter ab[3]): worauf Abt und Convent Eigenschaft und Vogtei, um siebenzehen Mark Silbers und fünf Schilling, an die Cistercerinnen zu Frauenthal veräußerten[4]). Derselbe Abt Walter lieh, mit Willen des Grafen Rudolf als Vogts, seines Gotteshauses Güter zu Ratolsberg am Albis in der Nähe der Schnabelburg, welche Muri als Vergabung der Grafen von Habsburg besaß, für zehen Mark Silbers und gegen den Jahreszins von ebensoviel Mütt Kernen der Abtei Cappel zu Erbe[5]). Ein Erblehen von dem nachfolgenden Abte Heinrich erhielten auch die von Wettingen[6]); hinwieder unterlag er gegen Seldenau mit seines Gotteshauses Ansprüchen auf Güter in Bünzena und Boswile[7]). Drei Huben zu Waltoswile im Kirchspiel Boswile, welche der Ritter Arnold von Waltoswile besessen, hierauf Graf Albrecht von Habsburg[8]) an Muri und Hermotswile zu zwei und einem Theile vergabet, und dann Abt und Convent dem Ritter von Hohenfels um vierundzwanzig Mark zu Pfand gesetzt hatten, lösete nachwärts Burghard von Bar Schultheiß zu Bremgarten unter der Bedingung,

---

1) Die Urk. der Anm. 4.

2) ratione fundationis; dieses sagt Gotfrids Brief.

3) Zwei Urk. Burg Besserstein 13 Hornung 1259: Herrgott Gen. II, 346 f.

4) Urk. Maschwanden 17 Hornung 1259: Herrgott ibid. 347. Unter den Zeugen: der Abt von Cappel, der Decan von Kam, und der Schultheiß von Bremgarten.

5) Den Zins, der bei Hagelschlag oder andern Unfällen gemindert wird, haben sie zu Maschwanden in dem Schloß zu entrichten. Urk. Cappel 6 Heum. 1260: Neugart Cod. Dipl. II, 234 (in später Uebersetzung). Mitsiegler: Heinrich (Manesse, nicht von Klingenberg) Propst zu Zürich.

6) S. die Anm. 5 auf Seite 473.

7) Urk. Zürich 13 Jänner 1273: Zapf Monum. Anecdot. I, 149 ff.

8) qui transmarinis partibus obiit.

daß er mit Frau und Kindern sie auf Lebenszeit gegen einen Jahreszins zu nießen habe[1]). Indem nach Burghards Tod Witwe und Sohn dessen Verpflichtungen und Rechte übernommen, verkauften sie zugleich an Abt Heinrich zwei Schuposen[2]) um acht Pfund Pfenninge und traten für zehen Pfund die Mühle zu Waltoswile, ihr Erbe vom Gotteshause, mit allem Rechte an dasselbe ab[3]); nur das Vogteirecht über Huben und Mühle, wofür aus dem Speicher zu Muri jährlich ein Mütt Haber bezahlt wurde, behielt der Sohn sich und seinen Erben vor. Diese Verhandlung wurde durch Albrecht und Hartman Grafen von Habsburg und Kiburg sowie durch den Propst von Münster besiegelt[4]). Durch die Meister Heinrich Manesse und Ulrich Wolfleibsch von Zürich wurden Abt und Convent von Muri um das Bannegg-holz bei Telwile[5]), und in einem Güterstreite mit dem Ritter Rudolf von Bar, Bruder Burghards des Schultheißen zu Bremgarten, durch die Ritter Ludwig von Liebegg und Kunrad von Heidegg vertragen[6]).

---

1) Der Zins ist 5 Mütt Kernen, 3 an Muri und 2 an Hermetswile. Burghards Witwe heißt Gertrudis; der Sohn Jacob ist verheurathet mit des Ritters H. von Wolen Tochter (sie hat ihr Leibgeding auf der Mühle), und die Tochter Gepa mit K. von Remingen (sie stimmt allem bei).

2) quo ad ius nostrum.

3) cum omni iure, quod molendinum publicum habere debet, cum aliud in eadem villa esse non debeat.

4) Urk. Bremgarten in custoria 5 Brachm. 1279 (ind. 7): Frid. Kopp Vindic. Actor. Murens. pag. 277 — 281; Herrgott Gen. II, 487 f., und Beiträge zur Gesch. u. Lit. 1, 21 ff. Zeugen: Joh. Leutpriester zu Bremgarten, die Priester Arn. von Gersau, Ulr. von Ottenbach, Werner Blum und R. von Brugg; die Ritter H. von Remingen, R. von Bar und L. Fütschi; Otto von Wile, B. von Sengen, O. von Eichiberg und Walter der Zeller, mit noch 12 andern (wie es scheint) Bürgern von Bremgarten. Ungewöhnlicher Weise werden die beiden Grafen nicht Königssöhne genannt; der R. prepositus Beronensis, wie ihn alle drei Abdrücke geben, müßte Rudolf von Froburg sein, allein dieser ist seit mehrern Jahren todt (s. die Anm. 5 auf S. 483): es ist möglich, daß die Verhandlung in eine frühere Zeit zurückgreift.

5) Urk. 30 April 1284 (ind. 12): Archiv Muri. Zeugen: Rudolf und Johannes von Glarus, Johannes von Schönenwerd und Heinrich Fink, alle Ritter, und Heinrich von Ischena ein Bürger, von Zürich.

6) Urk. Mure in Egga 30 Augustm. 1285 (ind. 13): Archiv Muri. Zeugen: Arn. der Leutpriester und H. der Schreiber von Muri; die Ritter

An S. Michaels Münster der Grafen von Lenzburg folgten sich nach Dietheim von Wolhusen[1]) in der Würde eines Propsts während des dreizehenten Jahrhunderts der Freie Dietrich von Hasenburg[2]), Ulrich Graf von Kiburg[3]), Werner von Sursee[4]), Rudolf Graf von Froburg[5]), und aus argauischem und thurgauischem Rittergeschlechte Dietrich von Halwile[6]) und Ulrich von Landenberg[7]), letzterer ein Bruder Hern Hermans des Marschalks in Oesterreich. Gegen Beeinträchtigungen von Dienstmannen, welche auf den Gütern der Chorherren widerrechtlich eine Veste anlegten[8]), nahm sie Papst Innocentius der Dritte in seinen Schutz[9]); auch Honorius der Dritte sicherte der Kirche Münster für Leute und Gut, namentlich für ihre Höfe und den gesammten rechtmäßigen Besitzstand, des heiligen Petrus und seinen Schirm[10]), und gab insbesondere Auftrag den Ritter Heinrich von Heidegg und dessen gleichnamigen Sohn anzuhalten, ein eben dieser Kirche widerrechtlich entzogenes Besitzthum herauszugeben[11]). An Papst Innocentius den Vierten brachten Propst und Capitel die Beschwerde, daß, wenn der Bischof von Constanz zum kirchlichen Untersuche[12])

Hiltbold von Heidegg und Arnold von Liebegg; Berchtold von Wile Bürger zu Bremgarten, und Wern. der Vogt (aduocatus) von Baden; — — — —.

1) Die Urk. 30 Jänner 1184: s. bei Wolhusen.

2) Er stirbt am 22 April 1231 (statt 1232): Jahrzeitbuch Münster.

3) Er stirbt als Bischof von Cur am 6 Heum. 1237 (Herrgott Gen. II, 834), nachdem er die Propstei mehrere Jahre früher aufgegeben hatte. Nach Pipitz Die Grafen von Kyburg S. 58, sowie Jahrzeitbuch Münster und Geschichtsfreund III, 206, starb Ulrich am 17 Brachmonat.

4) Er stirbt am 4 Hornung 1250: s. die Anm. 5 auf Seite 13.

5) Er stirbt am 28 Herbstm. 1272: Jahrzeitbuch Münster.

6) Er stirbt am 1 Augustm. 1283: s. bei Halwile.

7) Er lebt bis zum 12 Herbstm. 1313: Jahrz. Münster.

8) E. H. de Büttikon et alii milites — — quoddam castellum; es ist nicht bezeichnet.

9) Urk. im Lateran 28 Jänner 1203 (anno 5): Neugart Cod. Dipl. II, 121.

10) Urk. im Lateran 28 Hornung 1218 (anno 2): Archiv Münster.

11) quod Henricus miles de Heideca et H. filius eius, Constanci- | en. dioc., villam de Wrzerlin ad prepositutam suam de iure spectantem contra iusticiam de- | tinent occupatam —. Urk. im Lateran 28 März 1223 (anno 7): Archiv Münster.

12) visitaturus.

nach Münster komme, er durch sein Gefolge die Vorschriften der Conciliumsbeschlüsse überschreite[1]) und sie daher mit ungebührlicher Verpflegung drücke, sowie daß der Bischof, wenn er auch zuweilen weder selber noch durch einen andern den Untersuch vornehme, gleichwohl unter diesem Namen von ihnen die Verpflegung fordere und erpresse; worauf der Papst Anordnung traf, beide Theile anzuhören und darnach gemäß kirchlicher Vorschrift zu verfügen[2]). Als Werner von Eppenstein Erzbischof zu Mainz im ersten Jahre der Erwählung des Königs Rudolf die Kirchenbesuche seiner Provinz vornahm, bezeichnete er auch für Stadt und Bisthum Constanz zwei Bevollmächtigte[3]). Diese fanden bei ihrer Ankunft in Münster von Propst und Capitel einen ehrenvollen Empfang, aber auch die Erklärung, daß, da ihre Kirche gefreiet sei, sie sich dem Untersuche entziehen könnten; dennoch legten sie der Vornahme, aus Ehrerbietung gegen den Erzbischof und die Kirche Mainz, als gehorsame Söhne kein Hinderniß in den Weg, nur gaben die Chorherren und gestatteten beide Abgeordnete die Verwahrung, daß der Untersuch ihnen und ihren Nachkommen oder der Kirche Münster zu keinem Nachtheile gereichen solle[4]).

---

1) personarum et evectionum numerum, in Lateranensi statutum concilio, non observat. Das dritte im Lateran unter Papst Alexander dem Dritten im J. 1179 gehaltene Concilium schreibt Cap. 4 vor: quod archiepiscopi parrochias visitantes pro diversitate provinciarum et facultatibus ecclesiarum 40 vel 50 evectionum numerum non excedant, cardinales vero 25 non excedant, episcopi 20 vel 30 nequaquam excedant; archidiaconi 5 aut 7, decani constituti sub ipsis 2 equis existant contenti. Nec cum canibus venatoriis et avibus proficiscantur, sed ita procedant, ut non quae sua sunt, sed quae Jesu Christi, quaerere videantur; nec sumptuosas epulas quaerant, sed cum gratiarum actione recipiant, quod honeste et competenter fuerit illis ministratum: Mansi Sacror. Concil. XXII, 219 f. Diesen Beschluß bestätigte der vierte im Lateran gehaltene Kirchenrath unter Innocentius dem Dritten im J. 1215, und bestimmte ihn noch näher namentlich in Bezug auf die päpstlichen Boten (apostolici nuntii): Mansi ibid. 1019 f.

2) Urk. Lyon 27 Weinm. 1245 (a. 3): Neugart Cod. Dipl. II, 184.

3) Es sind: D. prepositus Mogstadensis, et H. dictus Slüscelli canonicus Thuricensis; über diesen Heinrich Schlüsselli s. die Anm. 5 auf Seite 15.

4) Urk. Münster 16 März 1274 (ind. 2): Archiv Münster; abg. bei Neugart ibid. 55, jedoch um anderthalb Jahrhundert zu früh mit dem Jahre 1124. Daß auch Werners Nachfolger das Bisthum Constanz besuchte, und hiebei von König Rudolf unterstützt wurde, zeigt diese Geschichte I, 676, Anm. 4.

Als die Stiftskirche durch Brand verunglückte, wurden Propst und Capitel vom apostolischen Legaten dem Cardinaldiacon Otto [1]) ermächtigt, an den Wiederaufbau derselben die Einkünfte der eben erledigten Kirche Hochdorf, deren Pfarrsatz dem Capitel zustand, drei Jahre lang zu verwenden, nur daß mittlerweile die Pfarrei durch einen tüchtigen Priester versehen werde [2]). Um die Kirchen Hochdorf, Pfeffikon und Sarnen waltete längere Zeit Streit zwischen Münster und Constanz, indem Bischof Heinrich den vierten Theil der Zehenten ansprach; diesen schuldig zu sein leugneten Propst Werner und das Capitel, dagegen gestanden sie jedes vierte Jahr die wegen des kirchlichen Untersuchs übliche Verpflegung entrichtet zu haben. Unter dem Bischofe Eberhard kam dann folgende Ausgleichung zu Stande: gegen Güter [3]), welche Münster um zweihundert Mark gekauft hatte und nunmehr dem Hochstifte abtrat, verzichtete der Bischof auf die Zehenten der drei Kirchen sowie auf jene Verpflegung des vierten Jahres [4]); damit jedoch nicht scheine als sei Münster der Gerichtsbarkeit des Ortsbischofs entzogen, behielt Eberhard sich und seinen Nachfolgern das Recht vor, mit Ausnahme des genannten vierten Jahres, sooft er den bischöflichen Kirchenbesuch vornehmen wolle, die gebührende Verpflegung zu fordern [5]). Dieser Uebereinkunft ertheilte Papst Inno-

---

1) S. Nicolai in carcere Tulliano.

2) Urk. Roteman 15 April 1231: Archiv Münster.

3) Es sind: bei der Burg Tannegg mit anderm Gute 2 Höfe, ein Hof bei der Burg Küffaberg, zu Rheinheim die Besitzungen nob. virorum quondam de Escelikon, im Rheine beim Hause der Prediger una piscina, und die Vogtei genannt Uffen=eggon. Wohl diese Vogtei „vff den Eggen" hat später König Rudolf dem Ritter Albrecht von Castel um 100 Mark versetzt, und vermehrte dann, als die Ritter Ulrich und Albrecht von Klingenberg de iussu et mandato nostro speciali selbe cum suo argento liberaliter redemerunt, ihrer wiederholten Dienste eingedenk das Pfand um 40 Mark in subsidium dextrarii suis usibus comparandi durch Urk. Ulm 9 Hornung 1286: Glafey Anecdot. Coll. I, 280 f.

4) accessionis tempore, quod vulgariter dicitur Zuvart.

5) Urk. Constanz 17 Winterm. 1250 (ind. 9): Neugart Cod. Dipl. II, 193 ff. Unter den Zeugen: Heinrich und Hesso von Rinach, Friderich der Schreiber von Kiburg, B. von Küssenach, R. zum Brunnen (de fonte), P. von Kerns, Walter von Hochdorf, Egilolf von Ruda, B. von Winon, Hugo

centius der Vierte seine Genehmigung[1]). An demselben Tage, an welchem die erzbischöflichen Boten den kirchlichen Untersuch vorgenommen, verordneten Propst Dietrich von Halwile und das Capitel: Wer am Stifte eine Pfründe habe, müsse Priester sein, zu Münster seinen Sitz haben, den Tagszeiten bei Nacht wie bei Tag fleißig beiwohnen, und nur acht höchstens vierzehen Tage abwesend sein; für diese behielten sie das tägliche, bescheidene Maß Weines bei[2]). Der Pfründer an der Gruft hatte überdieß die Kirche in Schwarzenbach zu versehen[3]). Diese Verordnungen bestätigte Bischof Rudolf von Constanz[4]). Zu dem Altare in der Gruft, welches Meister Burghard von Winon der Constanzer Archidiacon durch Burgund gestiftet[5]), und zu S. Johannes Altar[6]), dessen sowie namentlich auch der Propstei und des Stiftes Förderer überhaupt Her Ulrich von Arburg war[7]), fügte der Chor-

von Pfirt (vergl. Geschichtsfreund III, 206), Hugo von Jegisdorf und Werner von Triengen, Chorherren zu Münster. Durch Urk. Frienisberg 2 — 9 Hornung 1265 (Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1830, S. 543) stiftet in dieser Abtei seinen Jahrtag der Chorherr Hugo von Jegisdorf; unter den Zeugen sind: Her B. von Bieterlon, Ulrich von Schwanden und H. domicellus von Jegisdorf (nepos meus seu patruelis), Freie. Die damit verbundene Vergabung erneuerte Hugo in der Kirche Münster am Hochaltare vor Hern Hesso (von Rinach) Propst zu Werd, Dietrich von Halwile, Berchtold von Seckingen und Walter von Hochdorf, Chorherren zu Münster, und Ulrich dem Leutpriester in Geiß.

1) Urk. Lyon 8 Jänner 1251: Neugart ibid. 192 f. und 195; der vorhergehende Brief ist darin enthalten.

2) dimidium vini staupum.

3) prebendarius in crypta; man sieht die Verordnung berührt nicht die Chorherren, sondern jene die man später Capläne (sacellani) nannte. Urk. 16 März 1274 (ind. 2): Archiv Münster.

4) Urk. Constanz 19 Heum. 1279: Archiv Münster.

5) Die Gruft unter dem Hochaltare ward schon im J. 1108 durch Bischof Gebhard von Constanz eingeweiht (vergl. im Geschichtsfreund III, 205 zum 28 Christm.). Mit dem Altare des hl. Mauritius und seiner Gesellen verband Meister Burghard die Kirche zu Schwarzenbach (vergl. Das. 198 zum 17, nicht 16, April); die Bewidmung erfolgte aus dem Krenkinger Gute: vergl. Rinach.

6) Dessen gedenkt schon die Urk. 28 Mai 1261: s. bei Attinghusen.

7) Ueber diesen Chorherrn von Münster, sowie dessen Todestag: s. bei den Freien von Arburg.

Herr Berchtold Leutpriester zu Seckingen die, in der Ehre der heiligen Nicolaus und Verena, an der Seite der Kirche Münster erbaute Capelle; indem er die Pfründe dem Priester Berchtold von Gachnang lieh, übertrug er auf seinen Tod hin das Wahlrecht dem Kuster, oder dann dem Propste oder Bischofe, wenn je der eine länger als einen Monat die Ernennung anstehen lasse[1]). Dietrich von Halwile, der als Propst S. Peters Capelle verlieh, und der Priester und Chorherr Hugo von Jegisdorf, welcher S. Catharinen Altar gestiftet und bewidmet hatte, vereinigten, da die Einkünfte für zwei Priester zu gering waren, beide Altäre unter einen; die Wahl, welche Hugo auf Lebenszeit behielt, fiel nachwärts dem Propste oder, wenn dieser saumselig wäre, den anwesenden Chorherren zu[2]).

In des Stiftes alten Besitzungen[3]) trat weder große Veränderung ein, noch erhielten sie einen sehr bedeutenden Zuwachs. Eine Schupose im Dorfe Langnau, welche Arnold ein Bürger von Zofingen als Eigen angesprochen, wurde in Folge eines Schiedspruchs[4]) demselben und seiner Tochter Gisela, gegen den Jahreszins von drei Schilling an S. Michaels Tag, auf beider Lebenszeit geliehen[5]). Ein durch Ulrich von Kerns zu Gunsten seines Vetters aufgegebenes Gut[6]) wurde demselben und seinen Nachkommen, solange sie freien Standes oder Gotteshausleute von Münster bleiben[7]), in gleichem Rechte verliehen, jedoch unbe-

1) Urk. 1268 (ind. 12; also nach dem 24 Herbstm.): Archiv Münster.

2) Urk. 13 Hornung 1278: Archiv Münster.

3) Hierüber vergl. des Grafen Ulrich von Lenzburg Urk. 9 Hornung 1036, sowie Kaisers Friderich des Ersten Bestätigungsurk. 4 März 1173: Herrgott Gen. II, 112 f. und 189 ff. Im Folgenden wird übergangen, was namentlich bei Sarnen und anderwärts bereits vorgekommen ist.

4) Es sind vom Bischof ernannte Richter, und sprechen zu Rickenbach in der Kirche, B. Decan zu Inwile und Ulrich Leutpriester von Eschenbach.

5) Urk. Rickenbach 30 Brachm. (pridie Cal. Jul.) 1230 (ind. 3): Archiv Münster; abg. bei Neugart Cod. Dipl. II, 161 f. mit dem 1 Heum. 1231. Unter den Zeugen: Dietrich der Propst, Werner von Sursee der Kuster; Peter der Leutpriester von Hochdorf. Mitsiegler: die Grafen L. und H. von Froburg, und Al. der Propst und das Capitel von Zofingen.

6) in Wingarslo am Staphile et in Richeswile — Ar. patrui sui filio.

7) quamdiu libere conditionis vel de familia ecclesie nostre extiterint.

bingter Heimfall vorbehalten, wofern das Gut weg vom Gotteshause an Leute eines Grafen oder eines andern Weltlichen kommen sollte[1]). Als die Chorherren von dem Ritter Hartman von Baldwile um zweiunddreißig Pfund eine Hube in Gunzwile an sich brachten, steuerte Ita von Büren an die Kauffumme zehen Pfund unter der Bedingung, daß ihr solange sie lebe aus dem Stiftsspeicher jährlich zwei Malter Spelz verabreicht werden; nachher soll an ihrem Jahrtage den Chorherren von zwei Mütt Brod zu ihrer Pfründe[2]) und ebensoviel den Armen und Kirchendienern[3]) gespendet, und der Erlös aus dem andern Malter durch den Kammerer unter die zu Münster sitzenden Chorherren vertheilt werden[4]). Von des verstorbenen Ritters Werner von Isenthal Witwe und fünf Söhnen[5]) erwarb, unter Zustimmung des Grafen Ludwig von Froburg, die Kirche Münster ein Gut zu Kagiswile, so daß es dem Chorherrn Meister Peter, durch den die Verhandlung gieng, und andern welchen er es vermachen wolle, zu Erbe geliehen werde[6]); ein anderes Gut in Wolfartswile trat Kunrad von Schliengen, durch die Hand seines Herrn des Grafen Hartman von Froburg, sowie durch Vermittlung Meisters Burghard des Archidiacons in Burgund an Münster ab[7]). Decan

---

1) Urk. (Propst Werner und das Cap.) in der Kirche Münster (ohne näheres Datum) 1234: Neugart ibid. 167. Zeugen: R. von Iberg, Johannes der Kuster, Heinrich der Kammerer und die übrigen Chorherren; Werner von Sachseln, H. der Barmettler (de Margimettlon), Ulrich der Koch und R. der Weibel (preco). Mitsiegler: Hohenrain, und das Gotteshaus Lucern. Vergl. die Urk. vom J. 1226 auf Seite 208 Anm. 3.

2) panis prebendalis.

3) pauperibus erogetur et sacristis.

4) Urk. (ohne näheres Datum) 1236: Neugart ibid. 168 f. Zeugen: Werner von Sursee der Propst, Johannes Kuster und Kelner, Heinrich von Winon der Kammerer (vergl. Geschichtsfreund III, 206), und andere Chorherren von Münster.

5) Sie heißen Werner, Lütold, Ulrich, H. und Markwart.

6) Urk. 27 Augustm. 1261 (ind. 4): Neugart ibid. 245. Siegler: Graf Ludwig, und Propst Rudolf und das Capitel von Münster.

7) Urk. Zofingen 23 Herbstm. 1261 (ind. 4): Archiv Münster; abg. bei Neugart ibid. 284, jedoch unrichtig mit dem Jahre 1271 und der Ind. 14. Zeugen: Lütold von Isenthal, W. von Triengen und Rudolf von Wartensels, Chorherren zu Zofingen; die Freien, Rudolf und Ulrich von der Balm, Ortolf

Kunrad und das Domcapitel sowie Propst Albrecht und der Convent bei S. Leonhard in Basel veräußerten an die Chorherren um achtundfünfzig Mark ihre eigenen Besitzungen zu Gundolswile und Zetzwile, und fügten zugleich den Zehenten im Dorfe Culm bei, den sie gegen jährliche fünf Schilling vom Spitale des Gotteshauses Murbach zu Erbe hatten[1]). Um vierunddreißig Pfund Pfenninge verkaufte dem Stifte Ritter Rudolf von Trostberg sein Eigengut zu Steinachberg im Kirchspiele Culm[2]); die Brüder Herman und Volmar von Froburg, Söhne des Grafen Ludwig, gestatteten ihrem Dienstmanne Hern Werner von Kienberg, was er an Eigengut im Banne Tagmarsellen besitze an die Chorherren zu veräußern[3]). Als Anna die Tochter Arnolds an dem Herwege zu Tagmarsellen, Einsidelns Eigenweib, sich mit Werner dem Wirthe von Altlishofen verheurathete, der ein Eigenman Münsters war, gestand Abt Anshelm der letztern Kirche die Hälfte der Kinder zu, die aus dieser Ehe entspringen würden[4]). Propst Dietmar und der Convent von Lucern gaben ihre Zustimmung, als Heilwig und Verena Witwe und Tochter Kunrads des Schenken von Hochdorf, ihre Eigenleute, Hofstatt und Wohnhaus in Hochdorf an Propst und Capitel von Münster verkauften[5]). Der Chorherren Amtman Arnold Trutman, ein Dorfman von Münster[6]), erwarb um hundertzwei Pfund Pfenninge Zehenten im Argau als Erblehen der Kirche Seckingen[7]).

---

von Uzingen, und Heinrich und Ulrich von Grünenberg; — — —. Die Grafen Ludwig und Hartman von Froburg sind Geschwisterkinder, und letzterer ist des Propsts Rudolf Bruder.

1) Urk. Basel 18 Herbstm. 1266: Archiv Münster.

2) Urk. 18 Winterm. 1286 (ind. 15): Archiv Münster.

3) Urk. 7 Mai 1286 (ind. 14): Archiv Münster. Herman siegelt allein.

4) Urk. Einsideln 16 Heum. 1265: Archiv Münster. Vergl. die Urk. vom Jahre 1275 auf Seite 217 Anm. 4.

5) Urk. Lucern 19 April 1288 (ind. 1): Archiv Münster; auszüglich im Geschichtsfreund I, 252 und 450. Der Besitz von zwei Eigenleuten macht übrigens noch keine Grundherrlichkeiten aus. Wegen des Siegels des Propsts Dietmar s. die Anm. 4 auf Seite 99.

6) villanus seu oppidanus Beronensis. Vergl. die Urk. 2 Mai 1284 auf Seite 217 Anm. 3.

7) Es verkaufen die Brüder Kunrad, Johannes und Werner von Reitnau;

An der Kirche Augheim im Breisgau, deren Hälfte Graf Ulrich von Lenzburg dem Kastvogte Münsters vorbehalten hatte[1]), sprachen Propst und Capitel sowie Graf Herman von Froburg den Pfarrsatz an, so daß bei eingetretener Erledigung jeder Theil einen Geistlichen ernannte; durch Schiedrichter, welchen Papst Innocentius der Dritte Untersuch und Entscheid der Streitsache auftrug, wurde die Doppelwahl aufgehoben, dem Stifte wie dem Grafen abwechselnd das Ernennungsrecht zuerkannt, und Herman ermächtigt die erste Wahl zu treffen[2]). Ein anderer Streit zwischen dem Hause Hohenrain und der Kirche Münster wurde so vermittelt, daß Propst Werner und seine Chorherren ihren Ansprüchen auf die Mühle in Lenz entsagten, dagegen die Spitalbrüder ihnen eine Schupose in Augheim abtraten[3]). Die Vogtei über des Stifts Güter in Augheim sprachen die Ritter Jacob und Ulrich Brüder von Kienberg an, und beriefen sich auf die Freien von Usenberg als ihre Herren, von welchen sie mit dem Rechte belehnt sein wollten; bald jedoch standen sie, unter Zustimmung der Edeln, gegen Propst Werner von ihrer Behauptung zurück[4]). An Propst Dietrich von Halwile veräußerte Johannes ein Bürger von Neuenburg, dessen Vater Rudolf Schultheiß dieser Stadt gewesen war, die Hälfte seiner Güter im Banne Augheim, die er vom verstorbenen Grafen Ludwig von Froburg jenes Hermans Enkel und eines andern Hermans Sohne gekauft hatte, um siebenzig Mark Silbers, wobei er sich ein Mannwerk Reben

---

die Zehenten sind in Otwisingen, Henschikon und Dottikon; Frau Adelheid von Kaiserstuhl, Klosterfrau in Seckingen, ist Schaffnerin des Zehenten. Urk. in claustro Seconiensi 24 März 1291 (ind. 4): Neugart Cod. Dipl. II, 330. Unter den Zeugen: Gerung ein Diacon von Münster, B. der Schneider (sartor).

1) Hingegen zählt Friderich der Erste die Kirche einfach für Münster auf: s. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 487.

2) Schiedrichter waren K. Abt von Lücel und M. Propst an S. Leonhards Kirche zu Basel. Urk. (ohne näheres Datum) 1208: Neugart ibid. 125 f.

3) Vermittler war, in loco qui dicitur Hiltisriet, Bruder B. von Bubinkon. Datumlose Urk. bei Neugart ibid. 129 zum Jahre 1208; der Brief kann jedoch wegen des Propsts nicht vor 1234 gegeben sein.

4) Urk. 8 April 1237 (ind. 9): Neugart ibid. 170. Zeugen: Johannes der Kuster, und zwei andere Chorherren; Heinrich, Hesso und Egelolf

vorbehielt[1]); vierzehen Jahre später trat derselbe[2]) alle seine Besitzungen im Augheimer Banne mit dem Kirchensatze, der in diese Güter gehörte, welche früher der Grafen von Froburg Eigenthum waren, um einundachtzig Mark an Propst Ulrich von Landenberg ab[3]). Inzwischen hatte Münster auch von einem Sohne des Ritters Ulrich von Kienberg Besitzthum erworben[4]). Mit Hern Jacob von Kienberg[5]), der über näheres Gut des Gotteshauses die Vogtei hatte, kamen nach gewaltetem Streite Propst und Capitel für ihn und seine Nachfolger an derselben überein: Von jeglicher Schupose fordere er zu Vogtsteuer nicht mehr als ein Viertel Haber und ein Huhn; wenn des Gotteshauses Leute außer ihrer Genossame sich mit des Ritters Leuten verheurathen, so gehören die Kinder aus solchen Ehen ihnen gemeinsam, müssen aber inner acht Tagen getheilt werden, sobald dieses von dem einen oder dem andern gefordert wird; übrigens sollen Her Jacob und seine Nachkommen das Gotteshaus an Twingen und Bännen sowie an andern Hofrechten ungeirrt lassen, und hierüber wenn es verlangt wird Briefe geben; hinwieder wird auch ihm Achtung seiner Rechte zugesichert. Zu Beurtheilung des Schadens, den das Gotteshaus namentlich mit Gericht gehabt, und der dem von

---

von Ruda, Ritter; Johannes von Büttinkon. Mitsiegler: Bischof Heinrich von Constanz. In Ludwigs (des ältern) Grafen von Froburg Urk. vom J. 1245 (Tschudi Chronik I, 141, a) befinden sich unter den Zeugen: Ulrich und Jacob Brüder von Kienberg.

1) excepto uno iugero vinearum, quod in vulgo dicitur Manwerch. Urk. Neuenburg (ohne näheres Datum) 1275: Neugart ibid. 296. Erster Zeuge: Her Ulrich von Landenberg, Kuster zu Münster (er ist es noch am 22 Hornung 1285, ind. 13; erst nachher wird er Propst).

2) Johannes de Tuslingen, miles, civis de Nuwenburg (im Breisgau); er ist wohl kein anderer, als der vorige.

3) Urk. Neuenburg 17 Weinm. 1289: Archiv Münster.

4) a domino H. de Kiemberch. Urk. 4 Brachm. 1274: Archiv Münster. In der Urk. 11 Augustm. 1260 (Neugart ibid. 239) erscheinen die Ritter Ulrich der ältere, und Hartman und Heinrich seine Söhne, von Kienberg.

5) Dieser ist des Ritters Diethelm von Baldwile Schwäher: s. bei Baldwile; er hat zur zweiten Gemahlin Anna, die Schwester der Freien Hern Ulrichs und Markwards von Grünenberg: Jahrzeitbuch S. Urban zum 8 Weinmonat.

Winon durch den Ritter zugefügten Schmach[1]) ernennen beide Theile je drei Schiedrichter[2]), die unverzüglich in Arau zusammentreten sollen[3]) und, wofern sie unter sich zerfallen, den Entscheid Hern Markward von Baldegg als Obmanne überlassen; auf die Haltung des Spruchs setzt Her Jacob dreißig Mark und verpflichtet sich mit Edeln und Rittern, bis das Silber bezahlt sei, zu rechter Giselschaft in Zofingen[4]). Der Entscheid um das Haus Königstein bleibt auf ein Jahr verschoben[5]); kann der von Kienberg sich in der Zwischenzeit mit dem Gotteshause nicht verständigen, so tritt das Haus wieder in sein früheres Recht[6]).

In ernstlichere Verwicklungen war die Kirche Münster mit den Grafen von Kiburg gerathen. Friderich der Zweite hatte noch als König das Gotteshaus mit Geistlichkeit und übrigen Leuten, mit sämmtlichen Besitzungen und Rechten in seinen besondern Schirm genommen, und demselben alle guten Bräuche und Gewohnheiten bestätigt, die es zur Zeit seines Großvaters Friderich und seines Vaters Heinrich und anderer Kaiser und Könige vor ihm gehabt hatte. Indem er zugleich die Vogtei über die Kirche so zu seinen Handen nahm, daß sie fürderhin niemand als ihm hierum zu ant-

---

1) „vmb das laster“, das nicht weiter bezeichnet ist; es wird der Chorherr Burghard von Winon gemeint sein, oder auch Johannes, wohl bei einer Sendung für das Stift.

2) Münster gibt die Herren Ulrich von Landenberg (s. die Anm. 1 auf S. 491), Arnold von Rinach (er ist ebenfalls Chorherr) und dessen Bruder Ulrich (den Ritter); der von Kienberg gibt die Herren Heinrich von Wartenfels (einen Freien), und (die Ritter) Matthias von Eptingen und Werner von Isenthal.

3) „mornan des nach dem zwölften tag“, also am 7 Jänner (1282).

4) Acht Tage nach Mahnung durch den „oberman“; es sind: die Freien, Ulrich von Grünenberg und Heinrich von Wartenfels; Her Jacob selbst und der von Baldwile (s. die Anm. 5 auf Seite 491).

5) Das Haus bleibt „in einer hebi“ bis 25 Christm. 1282.

6) Urk. ze Lucerron in der Barfussen stuben 16 Christm. 1281: Neugart Cod. Dipl. II, 305 ff., jedoch wie so oft in schlechtem Abdrucke. Zeugen: die Freien, Ulrich von Grünenberg und Heinrich von Wartenfels; die Ritter, Markwarb von Baldegg, Ulrich, Jacob, Cuno und Heinrich von Rinach, Werner von Isenthal, Werner von Eptingen, Heinrich von Iberg, Ulrich und nochmals Ulrich und Walter (statt Werner) von Büttikon, und Dietheim von Baldwile. Auf den von Kienberg hat wohl des Königs Rudolf Nähe seit seiner Rückkehr aus Oesterreich gewirkt.

worten gehalten sei, beschloß er auch, daß des Gotteshauses Güter in keinerlei Noth vom Reiche irgendwie entfremdet werden können [1]. Aus dem Erbe des Hauses Lenzburg verwalteten im Sinne der Anordnung des Grafen Ulrich, unter der Hoheit des Reiches, die Gotteshausvogtei die Grafen von Kiburg [2]; allein Werner und Hartman mit ihrem Vater Ulrich, deren eigenes Besitzthum vielfältig mit den Gütern des Stifts zusammenstieß, mißbrauchten ihre Gewalt. Nicht nur verübten die jungen Grafen ungemeine Schädigung, sondern warfen auch den Propst Dietrich und seine Chorherren schmählich aus der Kirche, so daß dieselben sechs Jahre lang [3] keinen Gottesdienst in Münster zu halten sich getrauten. Der Kirchenbann, welchen der Bischof von Constanz auf die Grafen, und das Verbot des Gottesdienstes, das er auf ihr Land legte, vermochte ihre Halsstarrigkeit nicht zu brechen, vielmehr wurden sie gegen Propst und Kirche nur um so ergrimmter und erboten sich zu keiner Genugthuung; der Bann wurde vom Papste bestätigt [4]. Hierauf begab sich Propst Dietrich nach Italien zu Kaiser Friderich, eröffnete ihm seine Beschwerden in Gegenwart von Bischöfen und andern Großen des Reichs [5], und bat ihn daß er nunmehr verfüge, was seines kaiserlichen Amtes sei: worauf Friderich, in Anbetracht des Trotzes der beiden Grafen und auf Bitte des Bischofs von Constanz, dessen Bann sie bereits seit drei Jahren [6] mißachteten, über Werner und Hartman die Acht aussprach, und jederman gebot sie fürderhin als Geächtete zu meiden; die Verkündigung der Acht übertrug der Kaiser seinem Sohne dem römischen Könige Heinrich [7], und wollte daß die Lösung aus derselben nicht Statt finde, bis dem Propste und seiner

---

1) Urk. Eßlingen im Heum. 1217: Herrgott Gen. II, 226.

2) Dieses zeigt die unmittelbare Folge; auch nach dem Oest. Urbar (Die rechtung vber das Gotzhus ze Münster) hat „die herschaft von Kiburg „dieselbe vogtie von dem Riche ze Lehen“.

3) sex iam annis elapsis: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 494; demnach geht die Zeit hinter die Urk. der Anm. 1 zurück.

4) Einen besondern Brief hierüber kenne ich nicht.

5) tam imperii quam regni.

6) per triennium, sicut asseritur.

7) per litteras nostras; auch diesen Brief kenne ich nicht.

Kirche durch die Grafen die schuldige Genugthuung geworden sei[1]). Zu gleicher Zeit wiederholte und bestätigte Kaiser Friderich, auf des Propsts Dietrich Bitte, den von seinem Grofsvater der Kirche Münster ertheilten Freiheitsbrief[2]). Bevor jedoch in den teutschen Landen die Acht vollzogen werden konnte, suchten die Grafen und fanden durch Vermittlung des Bischofs Kunrad von Constanz[3]) eine Ausgleichung mit dem beleidigten Stifte.

Zu Embrach vor den Aebten Kunrad von S. Urban, Wido von Cappel, Arnold von Muri und Heinrich von Engelberg, vor vielen Würdeträgern, Chorherren und andern Geistlichen aus Constanz[4]), Basel, Grandval, Zürich und Embrach, vor dem Grafen Werner von Homberg, vielen Freien[5]) und Züricher Dienstleuten[6]),

1) Urk. in Campania apud montem S. Johannis 23 Hornung 1223: Herrgott Gen. II, 229. Eines weitern Rechtsverfahrens gegen die Grafen vor dem Kaiser selbst gedenkt der Brief nicht.

2) Urk. apud Ferentinum im März 1223: Archiv Münster; Tschudi Chronik I, 118, b und Herrgott ibid. 230 geben kaum mehr als die Zeugen, und auch diese nicht vollständig. Es sind: Erzbischof Albrecht von Magdeburg; die Bischöfe, Engelardus Cicensis, Gernodus Brandeburgensis, Kunrad von Hildesheim, Heinrich von Worms, Berchtold von Brixen und Albrecht von Trient; Hugo Abt von Murbach, Heinrich Dompropst von Constanz; Diepold Markgraf von Bohburg, Wilhelm Markgraf von Montferrat, Rainald Herzog von Spoleto; die Grafen, Heinrich von Eberstein, Heinrich von Dietz, Sigfrid von Vienne und Ulrich von Ulten; Heinrich von Neifen, Heinrich Wandelbere von Naprehswile, Albrecht von Sar, Heinrich von Kien (Chieno), et alii quamplures. Eine zweite Ausfertigung desselben Briefes fügt den Bischöfen noch Johannes von Verdun als siebenten bei, dagegen fehlen darin die fünf letzten weltlichen Zeugen.

3) nobis presentibus et mediantibus, sagt Kunrad in der Urk. der Anm. 2 auf Seite 497. Er nennt die von ihm, ad instantiam Dietrici prepositi, ausgefällten Kirchenstrafen des Banns und Verbots, dagegen wird der Acht gar nicht gedacht. Die Grafen, scheint es, wollten der Verkündigung zuvorkommen.

4) Darunter zuerst der Dompropst Heinrich, der also aus Italien (s. die Anm. 2) heimgekehrt ist.

5) Es sind: Lütold von Regensberg, Walter von Tegerfeld, Rudolf von Naprechtswile, Vlricus frater eius de Griffenberch (Burg Greifenberg bei Beroltswile, Beretschwil), Rudolf und Arnold von Wart, Berchtold von Büргeln, Rudolf von Matzingen, Gerung von Kempten, Werner und Cuno von Tüfen, Egelolf von Hasle und Ulrich von Güttingen, liberi.

6) Eberhard der Mülner, Heinrich der Vogt (aduocatus), und noch andere 7 ministeriales Turicenses.

nahmen Ulrich der ältere und Werner und Hartman seine Söhne, Grafen von Kiburg, durch einen leiblichen Eid auf sich und ihre Nachkommen die Verpflichtung: Propst und Chorherren, deren Gesinde und Amtleute, sowie die Geistlichen jener Kirchen, an welchen Münster den Pfarrsatz besitze, vom Tage der Sühne an in keiner Weise an Leib oder Gut zu beschweren, und insbesondere der Geistlichen oder Chorherren Gut weder bei ihrem Leben noch nach dem Tode wegzunehmen oder zu entziehen. Um Gericht zu halten sollen die Grafen, oder wer von ihren Erben die Vogtei über das Gotteshaus habe, nur gerufen das Dorf Münster betreten und zu keiner andern Zeit als zweimal im Jahre, zwei Tage im Mai und zwei im Herbste mit nicht mehr als vierzig Pferden; die Verpflegung am ersten Tage reicht beidemal die Kirche, für den andern Tag werde sie ohne Nachtheil derselben aus dem Ertrage des Gerichtes oder anderswoher bestritten. Sonst mögen sie das Dorf wann sie wollen betreten, nur daß des Gotteshauses Geistliche und Weltliche nirgendwie beeinträchtigt werden. Sind die der Kirche schuldigen Zinsen entrichtet oder auch versichert, es sei denn daß sie wegen Verödung des Landes [1]) nicht gefordert werden können (worauf der Vogt selber zu achten hat), so mag er je im Herbste, und nur einmal im Jahre, eine allgemeine Steuer erheben [2]), im Dorfe Münster jedoch so, daß der Propst und ein Bote oder Stellvertreter des Vogts unter Zuziehung eines ehrbaren Ritters die Anlage mit Berücksichtigung aller Umstände bestimmen; dagegen wird von den Leuten, die auf den Höfen der Chorherren sitzen, sowie von ihren Amtleuten gar nichts bezogen [3]). Von dem Ertrage aller Gerichte durch die ganze Propstei [4]) fallen

1) propter desolationem terre uel ecclesie; wenn die Bauern oder die Stiftsherren selbst weg sind.

2) Nach dem Oest. Urbar erträgt die Vogtei nicht mehr als 85 Pfund, wovon 5 denen gehören welche sie anlegen und einsammeln; die Steuer im Dorfe Münster, die auf S. Michaels Tag nur $2^1/_2$ Pfund erträgt, wird vom Propste aufgelegt und eingesammelt und dem Vogte „vsswendig dem gericht „desselben dorfes“ übergeben.

3) Den Vogt berühren die Güter nicht, die insbesondere dem Propste oder zu den Pfrundlehen und an die Altäre gehören: Oest. Urbar.

4) per totam preposituram (s. auch die Anm. 11 auf Seite 483);

zwei Theile dem Propste, der dritte dem Vogte zu. Im Dorfe Münster selbst gehört die ganze Gerichtsbarkeit ausschließlich dem Propste, der dort seinen Amman[1]) haben soll; an den Vogt gelangen einzig die todeswürdigen Verbrechen, wie Diebstahl und der Art größere Frevel[2]), wobei jedoch der Propst, wenn sie mit Geld gebüßt werden, zwei Theile nimmt und der Vogt den dritten[3]). Entstehen unter dem Gesinde der Chorherren Schlägereien so daß Blut fließt, so mögen der Propst und die betreffenden Chorherren die Sühne versuchen, ungehindert vom Vogte; ja sie können diesen selbst, wenn es ihnen nicht gelingt, zu gütlichem Vergleiche herbeirufen: vermag aber auch der Vogt nicht zu sühnen, dann läßt er den ordentlichen Rechtsgang eintreten. Wenn der Propst oder Kelner einen Eigenman auffordert des Gotteshauses Land zu bauen und dieser sich weigert, so soll der Vogt, jedoch erst auf Bitte des Propsts oder Kelners, den Widerspenstigen dazu zwingen. Stirbt ein Eigenman der Kirche Münster, der nicht des Gotteshauses Land, sondern eine fremde Scholle baut, so nimmt von dem Nachlasse der Propst die eine Hälfte und die andere der Vogt[4]). Wenn der Kirche Zinsen über die festgesetzte Frist vorenthalten werden, so mögen die Amtleute der Chorherren unter Anrufung des Vogts von dem Schuldner ein Pfand nehmen;

---

was später S. Michaels Amt genannt wird. Der Oest. Urbar (s. die Anm. 2 auf Seite 493) zählt, außer Münster, die Ortschaften: Witwile, Adelswile (1), Neudorf (2), Gunzwile (3), Oberkirch (4), ze Stege, Sigerswile, Werdingen und Tobolzwile, Pfeffikon (5), Schwarzenbach (6), ze Walde, im Gerüte, und in der niedern und obern Hube, ze Hilprechtingen und ze Beche (7 und 8) und Schenken (9); bei 1 — 9 richtet die Herrschaft nur Dieb und Frevel, an den andern 9 Orten hat sie zugleich Twing und Bann.

1) rectorem.

2) furta et huiusmodi maiora ausu temerario perpetrata.

3) „Ein Probst hat in dem dorfe ze Münster alle gerichte ane dieb vnd „todschleg, die sol ein Vogt richten vsswendig etters" (vergl. die Anm. 2 auf S. 495) „desselben dorfes; vallet ouch davon dheiner schlacht gut oder pfenning, „des werdent ij teil dem Probst vnd der drittell der Herschaft": Oest. Urbar. Dieses Verhältniß des Bußenbezuges (in placitis et iudiciis exercendis) von Zwei und Eins findet sich bereits in der Urk. Friderichs des Ersten.

4) „Die Herschaft nimpt den halben teil der velle von allen vssidelingen, „die das gotshus anhörent": Oest. Urbar.

setzt dieser Gewalt entgegen, so bändigt ihn der Vogt. Die Grafen und ihre Nachkommen zu unverbrüchlicher Beobachtung dieses Vergleichs zu vermögen, verpflichteten zehen Dienstleute derselben[1]) sich und ihre Nachkommen durch einen Eid. Geschieht gleichwohl ein Sühnebruch, so ergeht an den Uebertreter durch den Propst oder einen Chorherrn im Namen des Capitels die Mahnung um Genugthuung; wird diese inner acht Tagen nicht geleistet, so treten die frühern Kirchenstrafen wieder ein und der Bischof von Constanz oder von Basel, zu welchem der beiden die Chorherren leichter gelangen können, wird über den Schuldigen mit Gesinde und Bauleuten den Bann ausfällen, sowie dessen Land und die unter seinem Pfarrsatze stehenden Kirchen in Verbot legen[2]).

Allein weder den Bischöfen ward Veranlassung gegeben gegen einen der drei Grafen einzuschreiten, noch auch dem römischen Könige Heinrich. Vielmehr fanden sich, wie der alte Ulrich unlang darnach noch zur Gründung eines neuen Gotteshauses mitgewirkt, so auch seine Söhne Werner und Hartman beim Könige ein, als derselbe der neuen Stiftung und ihrem Mutterhause sich gnädig erwies[3]). Auch an der Kirche Münster gestalteten sich die Verhältnisse wieder freundlicher. Nach dem Tode des Grafen Ulrich und Werners seines Erstgebornen machten die Chorherren, als

1) Cuno der Schenk, Gotfrid von Oeingen (Offingen) der Truchseß, Walter von Halwile, Gotfrid Schabo, Walter und Werner von Liela, Kunrad von Schlat, Heinrich von Hetlingen, Hartman von Schönberg und Peter von Buchnase.

2) Urk. (des Bischofs Kunrad von Constanz; Friderico imperatore in Sicilia agente, Heinrico eius filio rege in Alemannia disponente) Embrach 25 Mai 1223 (ind. 11): Archiv Münster (in doppelter Ausfertigung); abgedruckt bei Neugart Cod. Dipl. II, 147—151. Siegler: Kunrad und Bischof Heinrich von Basel, die drei Grafen, sowie Propst Dietrich und das Capitel von Münster. Die sechs Siegel hängen; das gemeinsame für Propst und Capitel hat den Erzengel mit dem Drachen unter sich, und die Umschrift: ✠ Sigillvm. Sci. Mihahelis. Archangeli. Nach Tschudi Chronik I, 119, a, der von Acht und Bann nichts weiß, dagegen das vollständige Datum und die meisten weltlichen Zeugen angibt, haben die drei Grafen von Kiburg durch diesen Brief „das Gotzhuß Münster im Ergöw richlich begabt".

3) Die Urk. vom Jahre 1227, 1 Winterm. 1228 und 23 Weinm. 1229: s. bei Wettingen. Wegen Hartmans s. noch die Urk. vor Anm. 1 auf Seite 341.

auch Propst Dietrich von Hasenburg gestorben[1]), von der ihnen durch Graf Ulrich von Lenzburg ertheilten[2]) und durch Kaiser Friderich den Ersten bestätigten Freiheit[3]) Gebrauch, und wählten zu ihrem Vorstande den Grafen Ulrich von Kiburg, Ulrichs des alten dritten Sohn. Dieser, bisher Domherr zu Constanz[4]) und zu Basel[5]), als er in Hagenau vor König Heinrich erschien, empfieng von ihm die übliche Belehnung sowie die Benennung eines Caplans des kaiserlichen Hofes[6]); die Chorherren aber forderte der König auf, Ulrichen als ihrem Vorgesetzten in allen und jeden Rechten und Befugnissen der Propstei vollen Gehorsam zu leisten und getreulich zu warten[7]). Obwohl Ulrich schon im dritten Jahre die Propstei Münster an das Bisthum Cur vertauschte, änderte sich doch darum der Grafen von Kiburg Stellung gegen das Chorstift nicht. Als Propst Werner durch eigene und anderer Leute glaubwürdige Aussage darthat, daß der Buchwald und das Winholz mit anderm geringern Gute um Münster[8]), einst Eigenthum des Gotteshauses, demselben entfremdet worden und nunmehr im Besitze der Grafen seien; stellten Hartman und sein gleichnamiger Brudersohn[9]) die Waldungen und was davon urbar

---

1) S. die Anm. 2 auf Seite 483.

2) quemcunque velint (die canonici) inter se prepositum eligere, consentiat (der advocatus): die Urk. 9 Hornung 1036.

3) decernimus atque constituimus, ut iidem canonici inter se liberam potestatem deinceps habeant eligendi prepositum, cui a regia potestate committatur officium: die Urk. 4 März 1173.

4) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 463.

5) So, und dilectum consanguineum nostrum, nennt ihn Friderichs des Zweiten Sohn Heinrich in der Urk. der Anm. 7. Schon in der Urk. 2 Christm. 1223 (Ochs Gesch. d. Stadt u. Landsch. Basel I, 298) befindet sich Ulricus filius comitis de Kiburg unter den Stiftsherren zu Basel.

6) de prepositura Beronensi inuestiuimus, constituentes eum imperialis aule capellanum.

7) Urk. Hagenau 25 Mai (ind. 4; also) 1231: Herrgott Gen. II, 200 mit dem irrigen, auf Heinrich den Sechsten berechneten Jahre 1186; aus Schannat Vindem. Literar. 1, 185 gibt das Chronicon Gotwicense 1, 398 eine Stelle dieses Briefes mit dem Jahre 1192. Das richtige Datum hat schon Böhmer in seinen Regesten vom J. 1831.

8) et alias minutias ville Beronensi circumiacentes.

9) eiusque fratruelis etiam Hartmannus nomine, comes de Kiburg, adolescens bone indolis.

gemacht worden[1]), unter Vorbehalt des Vogteirechtes, bereitwillig an Münster zurück. Hinwieder da dieselben bei Ermensee theilweise auf Grund und Boden des Gotteshauses eine Burg anzulegen beabsichtigten, traten Propst und Chorherren jenes Eigen ihrer Kirche mit anderm Gute, das an die Besitzungen der Teutschbrüder in Hiltskirch stieß[2]), den Grafen ihrer Bitte entgegenkommend ab[3]). Dieses auf die Sühne begründete gute Einvernehmen dauerte mehrere Jahre ununterbrochen[4]), bis die beiden Grafen ihre Herrschaft theilten, und dem jüngern Hartman mit Zug und Art und den burgundischen Besitzungen auch im Argau ihres Hauses Güter zwischen Reuß und Are zufielen[5]). Da erneuerten sich, namentlich durch Arnold den Vogt von Richensee[6]), die Beeinträchtigungen der Kirche Münster. Papst Innocentius der Vierte, von welchem Propst und Capitel Abschrift und Bestätigung des vor einunddreißig Jahren mit den drei Grafen von Kiburg aufgerichteten Sühnebriefs erhielten[7]), empfahl zugleich dem Bischofe von Constanz dessen Aufrechthaltung selbst durch kirchliche Strafmittel[8]). Bischof Eberhard ordnete vor allem durch vier unverdächtige Männer[9]) einen Untersuch der Beschwerden an Ort und Stelle an, und bestimmte auf drei Monate hin die Zeit,

---

[1]) et agros ex eis in culturam redactos.

[2]) cum palude et pratis infra contra colles domui Theutonice attinentes.

[3]) Urk. (ohne näheres Datum) 1237: Archiv Münster; abg. bei Herrgott ibid. 252, wo jedoch Bucholz irrig für Bvcwalt steht. Von den Siegeln ist nur noch ein wenig Wachs übrig.

[4]) ab utraque parte sponte recepta, et hactenus pacifice obseruata: die Urk. der Anm. 7 und 8.

[5]) Ein Theilungsbrief ist meines Wissens nicht vorhanden, aber die Sache selbst geht aus den einzelnen Urkunden unzweifelhaft hervor.

[6]) Ihn nennt schon die Urk. der Anm. 1 auf Seite 500. Uebrigens mag der Vogt von Richensee auf die munitionem quamdam — — apud Armense (s. die Urk. der Anm. 3) gesetzt, und dadurch veranlaßt oder für nothwendig erachtet worden sein.

[7])[8]) Urk. im Lateran 17 und 21 April 1254: Archiv Münster; abg. bei Herrgott ibid. 311 und 312.

[9]) Er bezeichnet, de consensu partium, den Meister Burghard (von Winon, später Archidiacon durch Burgund) und Friderich den Schreiber von Kiburg, Domherren zu Constanz, sowie Werner den Leutpriester von Triengen und Ritter Heinrich von Heidegg.

wann derselbe beendigt sein solle und er zum endlichen Spruche schreiten werde[1]).

Aus dem Untersuche ergab sich Folgendes: Arnold der Vogt hatte der Kirche Münster ihre Mühle zu Sursee entzogen[2]), eine andere zu Schongau nach Vertreibung der Gotteshausleute an Fremde vermiethet, und eine dritte in Richensee auf dem Eigenthume der Kirche zum Nachtheile ihrer Wiesen zu Ermensee erbaut; überdieß hatte er in Münster dem Chorherrn Burghard von Winon eine Schupose, eine solche mit anderm Besitzthume Wernern dem Schenken, eine dritte mit Behausungen[3]) den Kindern Arnolds von Eglisweile, sowie den Herren von Rinach eine seit vierzig Jahren vom Stifte besessene Hube weggenommen; dem Gotteshause selbst entzog der Vogt das Herwigsgut in Schongau, in Meisterschwand eine Hube, eine Schupose zu Günikon, und in Richensee einen Acker für seine Gebäulichkeiten[4]). Aus Hochdorf, Neudorf, Pfeffikon, Ermensee und Langnau vertrieb Arnold die Amtleute der Kirche, und eignete sich Twing und Bann an, die allein dem Propste und seinen Maiern zustehen; auch im Dorfe Münster griff der Vogt in die Gerichtsbarkeit des Propsts, und hielt Gericht. Anderwärts[5]) vertrieb er der Kirche Bannwarte und Weibel, welche Gotteshausleute sein müssen, und setzte in ihre Stellen seine Leute ein; in Pfeffikon eignete er sich die Gemeinmark der Stiftsgüter zu[6]). Auch des Vogts Knecht[7]) nahm der Kirche Münster in Witwile eine Hube weg. Zu diesen Be-

1) Urk. Constanz 21 Mai (ind. 13; also) 1255: Neugart Cod. Dipl. II, 203. Unstatthafter Weise ist ganz derselbe Brief auch mit dem Jahre 1225 abgedruckt (Ibid. 153), und daher dem Bischofe Kunrad zugeschrieben; irrige Lesung des Anfangsbuchstabens (C. statt E.) mag die Veranlassung gegeben haben, und die historische Unmöglichkeit übersehen oder nicht gefühlt worden sein.

2) Diese Mühle besitzt Münster urkundlich schon am 4 März 1173.

3) cum quibusdam casalibus.

4) in qua (quo) posuit villam.

5) in certis locis.

6) communia prediorum nostrorum.

7) Henr. de Luchun, seruus aduocati.

raubungen, welche sofort[1]) gutgemacht werden sollten, kamen noch die persönlichen Unbilden. Dem Propste[2]) habe der Vogt, so lautete die Beschwerde, zu Münster im eigenen Hause Schimpf- und Drohworte ins Gesicht gesagt, und vermeide keinen Anlaß denselben wo er möge herabzuwürdigen[3]). Meister Burghard und Friderich den Schreiber von Kiburg, zwei der mit dem Untersuche Beauftragten, sowie die Herren von Rinach[4]) zog derselbe vor das weltliche Gericht[5]), und nannte sie zum Hohne Schüler, behauptend er habe in ihnen die Kirche nicht verletzt; überhaupt habe er die Kirche Münster niemals verletzt, da er ihre Mauern nicht gebrochen habe. Gleichwie des Vogts Knecht mit bewaffneter Hand den Chorherrn Walter von Hochdorf verfolgte, willens ihn in der Kirche selbst gefangen zu nehmen, so habe auch Arnold die Freiheit von Münster überschritten[6]) und den Leutpriester von Hegglingen einen Stiftsgeistlichen beraubt. Am Leichenbegängnisse des Propsts Werner sei er Nachts mit zweihundert Bewaffneten gekommen, und habe bei der Kirche aller Art Unfug verübt[7]). Gegen seinen Eid, des Gotteshauses Freiheiten und Rechte in keinem Stücke zu beeinträchtigen, habe er in Münster mehrere Bewohner ihrer Habe beraubt oder ins Gefängniß geworfen[8]); ja als das Dorf abbrannte[9]), habe er die Dorfleute der Umgegend

1) prima facie restituenda sunt.

2) Aus dem Zusammenhange ergibt sich, daß Rudolf von Froburg gemeint ist.

3) eidem detrahere.

4) Also Chorherren, und dann sind es wohl Hesso der nachmalige Propst von Werd, und Arnold von Rinach. S. bei den Rittern von Rinach.

5) Item per preconem Lancrauii Magistrum B. et dominum Notarium et dominos de Rinacha ad seculare iudicium | traxit; der Landgraf, an welchen der Vogt des jüngern Grafen Hartman von Kiburg gelangte, kann kein anderer als Habsburg sein.

6) intravit cimiterium Beronense, emunitatem ipsius infringendo; das ist wohl, was noch heutzutage „in der Freiet“ heißt.

7) insolentias et abusiones et immunditias infra ecclesiam et ante ecclesiam abominaliter exercendo.

8) Er fieng K. an dem Brühl, schlug dessen Bruder Ulrich und kerkerte ihn ebenfalls ein; er brach in das Haus K. dicti Rutenzer, und plünderte; er fieng Walter Göldlin (Goldelinum), und K. zum Brunnen (de fonte).

9) villa Beronensi exusta; es steht nicht, durch wessen Schuld oder wie sonst.

von jeglicher Hülfeleistung abgehalten, und die Wälder der Kirche in Bann gelegt[1]). Alle diese Unbilden schätzten sie auf die ungefähre[2]) Summe von fünfhundert Pfund[3]).

Inzwischen hatte Vogt Arnold von Richensee seinerseits Propst und Capitel von Münster vor den geistlichen Richtern zu Constanz belangt, und an dieselben mehrere Forderungen gestellt[4]): als er jedoch den Inhalt seiner Klagschrift durch Zeugen beweisen sollte, ließ er die ihm gegebenen drei Fristen unbenützt verstreichen, und erschien auch nicht an dem für den endlichen Spruch festgesetzten Tage[5]); worauf die Richter Propst und Capitel von jeglicher Anforderung des Vogts freisprachen[6]). Wenige Tage später schritt Bischof Eberhard zum Entscheide in der Hauptsache: er verfällte den Grafen Hartman und seinen Vogt zu vollständiger Herausgabe des der Kirche Münster, sowie einzelnen Chorherren oder Amtleuten weggenommenen Gutes[7]); für Schaden und Unbilden bestimmte er die Genugthuung auf dreihundert Mark Silbers, und legte dem Grafen die eine Hälfte, die andere dem Vogte auf; endlich sprach Eberhard über Vogt Arnold die Entsetzung vom Amte aus[8]), und verlangte daß auch Graf Hartman denselben ebenfalls entsetze, und weder ihn noch andere in dieser

---

1) silvas ecclesie ipsis inhibendo.

2) saluo iure addendi et diminuendi.

3) Urk. (ohne alles Datum, jedoch nothwendig zwischen dem 21 Mai und dem 12 Augustm. 1255): Archiv Münster; abgedruckt bei Neugart Cod. Dipl. II, 204 ff. Werner von Triengen und Heinrich von Heidegg erklären, jener daß er mit dem Siegel Meisters Burghard, dieser mit dem des Schreibers sich begnüge. An der Urk., die ein langer Pergamenstreifen ist, hängen die beiden Siegel: das Meisters Burghard, vielfältig gebrochen, mit S. Michael und dem Drachen; und S. Friderici. Constant. Ecce. Canonici.

4) Er forderte eine halbe Hube in Esch, eine Hube in Meisterschwand, eine Schupose in Schongau, und eine halbe Hube zu Münster.

5) Am 22 Heum. (feria 5 ante Jacobi).

6) Urk. Constanz 6 Augustm. (1255): Archiv Münster.

7) Mühlen, Huben und Schuposen sind genannt, wie in der Urk. der Anm. 3; nur muß im Abdrucke zwischen mansum unum und apud Meisterschwand, und ebenso in den folgenden vier Angaben, der Beistrich getilgt und je nach den Namen gesetzt werden.

8) ab officio sibi commisso ex nunc amovimus ecclesie prouidendo.

Sache betheiligte Knechte und Amtleute[1]) je wieder anstelle; zugleich empfahl der Bischof dem Grafen den Schirm der Kirche Münster auf das nachdrücklichste, und machte ihn für allfällige Rachehandlungen des entsetzten Vogtes verantwortlich[2]). Als nach diesem Arnold nicht nur sich weigerte die ihm auferlegten hundertfünfzig Mark an Münster abzutragen, sondern auch Propst und Capitel und des Gotteshauses Leute durch neue Angriffe verfolgte und, obwohl ermahnt, von seinem Thun nicht abließ; sprach Bischof Eberhard über ihn den Bann, über dessen Frau, Gesinde und Leute das Verbot des Gottesdienstes aus, und trug den Vollzug dieser Strafurtheile den Decanen, Leutpriestern oder ihren Verwesern auf[3]). Wohl erschien darnach Arnold noch im Gefolge seines Herrn des jüngern Grafen Hartman von Kiburg, jedoch nicht mehr in seiner Beamtung[4]). Graf Hartman selbst starb wenige Jahre später; die Kastvogtei über Münster gelangte hierauf an Habsburg, dieses dem Chorstifte seit langem wohlbefreundete Haus.

Graf Rudolf der alte hatte mit seinen Söhnen, den Grafen Albrecht und Rudolf, verschiedene Güter im Kirchspiele Othmarsheim[5]), die dem Leutpriester Kunrad von Bamnach bei dessen Lebzeiten gehört, und welche nunmehr des Ritters Heinrich von Othmarsheim Witwe als Leibgeding besaß, der Grafen Eigenthum, S. Michael und der Kirche Münster[6]) vergabet; die Vogtei über sämmtliches Gut sandten sie durch Hugo den Sänger der Kirche Basel auf, damit Bischof Heinrich und seine Nachfolger

---

1) H. de Lunchun, Heimonem, et alios.

2) Urk. Tegerwile 12 Augustm. 1255: Herrgott Gen. II, 319.

3) Urk. Gotlieben 6 Weinm. (ind. 13; wohl noch) 1255: Neugart Cod. Dipl. II, 209.

4) Die Urk. des Archivs Wettingen, in welcher zu Kasteln beim Grafen Ar. de Richense (ohne aduocatus) nach den Rittern der erste erscheint, ist nicht vom 24 Jänner 1250, wie sie bei Herrgott ibid. 293 f. abgedruckt ist, sondern vom 1 Hornung 1259 (M. CC. L. Nono. Kal. Febr.).

5) Nämlich vier Mannwerk (iugera) Reben und eine Schuppose im Dorfe Bamnach, eine Hube in Sapenheim, ein Hof in Schlierbach, und was sonst noch Leutpriester und Witwe bisher besaßen.

6) quantum leseramus.

selbe dem Propste Dietrich und dessen Nachfolgern so verleihen, daß sie fürderhin in keine weltliche Hand gelange, sondern stets mit der Propstei Münster verbunden bleibe[1]). Der alte Graf, welcher durch diese Schenkung den von ihm dem Stifte zugefügten Schaden noch nicht gutgemacht zu haben glaubte[2]), kam hierauf selber nach Münster und legte drei Schuposen[3]), die einer seiner Eigenleute weggenommen hatte, zum Besitze mit vollem Rechte auf S. Michaels Altar: obwohl er die Vogtei sich und seinem Geschlechte vorbehielt, so wollte er doch davon kein anderes Vogtei-recht beziehen als daß, wenn er oder einer seiner Erben nach Münster komme, ihm selbigen Tags gleich einem Chorherrn der Stauf gereicht werde[4]); hinwieder sagten die Chorherren dem Grafen die Gemeinschaft ihrer Gebete und die Begehung seines Jahrtags zu[5]). Nach ihres Vaters Tode vergabeten zu dessen Seelenheile die Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg der Kirche Münster zwei Schuposen, die sie von einem Dienstmanne

---

1) Urk. Brugg 15 Augustm. 1227: Herrgott ibid. 231 f. Zeugen: Abt Arnold von Muri und Propst Dietrich von Münster; die Leutpriester, Rüdeger von Windisch, Albrecht vou Brugg, Ulrich von Bözberg, Heinrich von Schinznach (Geistliche der Grafen) und Peter von Hochdorf (des Propsts); die Ritter, Heinrich von Butenheim, Diethelm und Berchtold die Schenken, Kunrad von Wulpisberg, Arnold und Walter von Wolen, Heinrich und Eppo von Remingen, Burghard von Pfirt, Kunrad von Frick, Johannes von Aymot und Hugo qui cognominatur asinus; dann Rüdeger Manesse von Zürich, Kunrad der Schultheiß von Homberg und Burghard Herline. Zu dieser Urk. gehört des Sohnes Albrecht datumloser Brief bei Herrgott ibid. 232.

2) quod nos, cum multa mala per incendium et rapinam Beronensi ecclesie intulissemus, reuersi tandem ad cor, preter bona illa (worüber die Briefe in armario Basiliensi hinterlegt seien) — —. Aus dieser Stelle und jener der Anm. 6 auf Seite 503 wird gefolgert, daß der alte Rudolf an den Beeinträchtigungen der Kiburger Theil genommen habe, was allerdings möglich wäre, jedoch kaum wahrscheinlich ist; in den Urk. 23 Hornung und 25 Mai 1223, welche der Kiburger Acht und Sühne darstellen, wird weder Habsburg noch überhaupt ein Mitschuldiger genannt oder auch nur erwähnt.

3) sitas in Merlinsberg (Herlisberg) in Argoia, ademptas a — — nomine Arnoldo de Merlinsberg.

4) ea die staupum (den Pfrundwein) ibi tanquam canonicus accipiat.

5) Urk. in villa Beronensi (ohne näheres Datum) 1228: Herrgott ibid. 235. Zeugen: Abt Arnold von Muri; ——.

erkauft hatten [1]), und übertrugen zugleich an die Propstei die Vogtei derselben [2]). Wie der alte Graf Rudolf mit Münster um die beidseitigen Besitzungen zu Sarnen in gutem Einverständnisse gelebt [3]), so theilte auch sein gleichnamiger jüngerer Sohn Eigenleute dortiger Gegend zur Hälfte der Kirche zu [4]). Dieses letztern Grafen Söhne Gotfrid und Eberhard gaben, als ihr Getreuer Rudolf von Galmton eine Hube in Etzelwile an das Capitel veräußerte, der Kaufsverhandlung ihre Genehmigung [5]). Auch der jüngere Rudolf, des Grafen Albrecht Erstgeborner, bot Willen und Hand zu vielen Geschäften, in welchen die Ritter Heinrich von Wangen [6]) und Hartman von Baldegg [7]) zu Münster standen. Ebenderselbe nahm in Achen als römischer König, wenige Tage nachdem er die Reichskrone empfangen, nach dem Vorgange Friderichs des Zweiten das Gotteshaus in seinen besondern Schirm und dessen Vogtei an das Reich [8]); auf diese Vogtei, die Rudolf bereits als Graf aus dem Erbe von Kiburg angetreten [9]), setzte er hierauf nebst anderm Gute, unter Zustimmung seiner Söhne der Grafen Albrecht und Hartman, die Widerlage der Aussteuer der mit Hartman

---

1) im Reschenwile, emptas a — — scilicet Arnoldo qui dicitur Lamtpollo.

2) Urk. 10 April 1232: Herrgott ibid. 239 Zeugen: A. der Abt und R. der Kuster von Muri; die Ritter, H. und T. (Diethelm; nicht J.) und B., Brüder, Schenken von Habsburg und H. von Berchen. An ebendemselben Tage gedenkt des alten Grafen das Jahrzeitbuch Münster.

3)4) Die Urk. vom Jahre 1226 und 1234: s. bei Sarnen.

5) super manso qui vulgariter huba dicitur. Urk. 2 Augustm. 1271 (ind. 14, nicht 13): Herrgott ibid. 429.

6) Die Urk. 4 Winterm. 1259: s. bei Wangen.

7) Die Urk. 22 April und 21 Christm. 1257, und Urk. vor dem 24 Herbstm. 1270: s. bei Baldegg.

8) Der Brief ist dem Friderichs wörtlich gleichlautend, nur daß es nunmehr bei Rudolf heißt: tempore domini Friderici et domini Heinrici ac domini Friderici secundi imperatorum, necnon —. Urk. Achen 29 Weinm. 1273: Archiv Münster; abg. bei Herrgott ibid. 438.

9) Zur Zeit der von Propst und Capitel ausgestellten Urk. vor dem 24 Herbstm. 1270, deren Verhandlung illustris domini R. comitis de Habsburg et de Kiburg assensu plenius accedente Statt findet, und wo nicht nur Graf Rudolf mitsiegelt, sondern auch acht Freie und sechs Ritter als Zeugen auftreten (s. die Anm. 1 auf Seite 412), haben ohne Zweifel die Chorherren

verlobten Johanna von England[1]). Anderes Gut von Münster gab der König zu Pfand[2]).

Da wo zwischen dem Argau und dem burgundischen Lande der Rothbach die Gränze bildet, an dem zur Linken des Flüßchens gelegenen und nach ihm benannten Orte Roth, erstand gegen den Schluß des zwölften Jahrhunderts ein neues Gotteshaus. Die edeln Leute Lütold ein Priester und Werner, Brüder des in der Nähe ob Melchnau hausenden Ritters Ulrich von Langenstein, der bereits die Kirche Roth mit Gut bedacht hatte[3]), wandten sich von der Welt und traten in den Cisterçer Orden; darob hocherfreut übergab demselben auf ihre Bitte Bischof Diethelm von Constanz die Celle Roth[4]) zu eigenem Besitze, um darin den von den Päpsten gefreieten Orden ungestört zu bekennen. Zugleich bestätigte der Bischof, unter Androhung des göttlichen Gerichts gegen Frevler[5]), den Brüdern des neugegründeten Hauses alle Besitzungen, welche die beiden Edeln oder andere bei ihrem Eintritte in den Orden, oder auch auf dem Todbette und sonst vergabet hatten[6]). Auch Her Ulrich von Langenstein, der seine Grab-

---

in ihm den Kastvogt ihres Gotteshauses anerkannt. Vergl. übrigens die Urk. 27 April 1271: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 19; und s. noch die Anm. 2 auf Seite 493.

1) Die Urk. 3 Mai 1278: s. diese Geschichte I, 207 f. Vergl. noch die Darstellung bei Schwiz and Art.

2) S. bei Rinach die Anm. 3 auf Seite 432; die daselbst genannte Mark sind eben die in der Anm. 2 auf Seite 495 dem Vogte gehörenden dritthalb Pfund, und die Verpfändung erfolgte nach Angabe des alten Rodels vor der zu Baden am 29 März 1281 aufgenommenen Vereinigung.

3) Urk. (ohne näheres Datum) 1191: Archiv S. Urban. Erster Zeuge: Heinrich von Pfafena. Wo das Archiv S. Urban angerufen wird, sind mir die Abschriften vom Pergamen aus dem Gotteshause mitgetheilt worden; überall sonst in diesem Werke, wo auf ein Archiv verwiesen und nichts weiteres bemerkt ist, habe ich die vollständigen Abschriften oder die Auszüge meist an Ort und Stelle selbst besorgt.

4) cellam in Burgundia que dicitur Rotah.

5) Siquis autem huic scripto ausu temerario in posterum obuiare | attemptauerit, in die maranathan (aduentus domini) cum sederit uetustus dierum, et aperientur libri coram eo, tertiam illam pes- | simam auditionem mereatur audire.

6) Sie sind genannt: Schoren mit allem Zugehör, im benachbarten Lan-

stätte in dem Hause zu Roth erwählte[1]), trat die Vogtei über dasselbe und dessen Gut[2]) mit vielem andern Besitzthume[3]) ab, und gestattete allen seinen Leuten, freien oder eigenen, ohne einige Hinderung den Ordensbrüdern Habe und Gut zu übergeben[4]). Nach sieben Jahren, während welcher Zeit das neue Gotteshaus, nunmehr S. Urban genannt, seinen ersten Abt Kunrad und die ersten Brüder aus dem Kloster Lücel erhalten hatte[5]), ordnete Bischof Diethelm eine andere Angelegenheit. S. Urban bezog den Zehenten von dem ihm zugehörenden, durch die Brüder oder

---

gata 5 Schuposen (scopate) und usuarium omnimodum in pascuis, aquis, terris et nemoribus, Roggwile, Steinbach (1), Ludelingen (2), Dietwile (3), Wangen (4), Heimingen, Madelswile, Buswile, Habichrein, Adelswile, apud Tundewillare (5) duas scopatas et in silvis octavam partem, Gundiswile und Melchnau; Geber oder Besitzer und das Maß der Gabe sind meist bestimmt. Die von 1—5 bezeichneten Orte sind auf der rechten Seite der Roth (alemannisch), im jetzigen Gebiete von Lucern, die andern 10 sind links (burgundisch), jetzt bei Bern.

1) ut, si ipsum militem infra duas dietas contigerit | defungi, fratres qui tunc fuerint corpus eius deferant et, si catholice discesserit, tumulent.

2) Vorbehalten werden die Eigenleute der Celle (ausgenommen je vier, welche die Brüder wollen), und jene die täglich das Brod der Brüder essen.

3) Er nennt den Hardwald und omnimoda usuaria in Langaten, Lotzwile, Oberroth, in Entlibuch, Melchnau, Buswile et per totam terram suam, auch Richoldswile, Ripoltswile, Altbüren und Ludlingen, in pascuis, aquis, terris et nemoribus.

4) Urk. Constanz 1194 (ind. 12; in Cölestinus des Dritten drittem Papstjahre, unter Kaiser Heinrich seines Reichs 25 und des Kaiserthums 4): Archiv S. Urban. Dieser Brief Diethelms ist nur in einer datumlosen Abschrift des Bischofs Eberhard vorhanden. Umständlich zu den Jahren 1194 und 1197, wohl nach den theilweise noch vorhandenen und zum Theil verlorenen Urkunden, schildern die (ersten) Vergabungen der drei Brüder von Langenstein S. Urbans Urbarbuch I, 7, a und 125, a (lateinisch) und Urbarbuch II, 39, a (teutsch).

5) Als Abt Kunrad von Lücel dem neuen Ordensvorstande ein vom Bruder Heland geschriebenes neues Meßbuch übersandte, nicht zum erblichen Besitze, sondern zur Abschrift, ermahnte er seine vormaligen Söhne: Gott stets vor Augen zu haben, und zu verhüten daß nicht die vielen Edeln, die ihren geistlichen Umgang suchen, ihrem armen Kloster zum Falle gereichen; bei dem Reichthume, der Macht und der großen Anzahl derselben könnten die Brüder leicht, anstatt auf der neubetretenen Bahn der Ordensregel fortzuwandeln, auf schimpfliche Abwege gerathen. Urk. Lücel (ohne näheres Datum) 1196: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 63 f.

des Gotteshauses Leute bebauten [1]), Lande im Kirchspiele Wimenau; diesen, sowie zwei Schuposen zu Altbüren und eine dritte zu Madelswile, trat Abt Kunrad mit dem Pfarrsatze Buchsiten an Wimenau ab. Hinwieder übergab Berchtold der Kirchherr mit allem Volke seiner Kirche ihren Widem im Dorfe Roggwile sammt dem Zehentrechte; zugleich traten die Freien Rudolf und Kunrad von Bechburg von der Vogtei zurück. Eben diese mit ihrem Vatersbruder Hern Ulrich von Bechburg gaben nicht nur ein Lehengut [2]) dem Grafen Herman von Froburg und dessen Söhnen Ludwig und Herman auf, sondern vergabeten auch Eigengut [3]) an S. Urban; für dieses letztere übernahmen der Graf und seine Söhne die Gewähr [4]), das Lehen traten sie dem Kloster zu Eigen ab. Abt Kunrad und seine Brüder tauschten eine Hube zu Altbüren und, mit Ausnahme des Kirchensatzes, alles was Her Burghard von der Balm zu Buchsiten hatte gegen die Gabe der Herren von Bechburg aus. Diese gegenseitige Uebereinkunft, welche Grafen und Freie mit ihren Dienstmannen [5]), Chorherren von Zofingen und andere Geistliche [6]), und (auf der Gränze zweier Landschaften) Dienstleute des Herzogs von Zäringen sowie solche von Lenzburg [7]) bezeugten, erfolgte mit Zustimmung und auf Ermächtigung des Bischofs Diethelm [8]).

---

1) Was andere Leute bauen, davon geben sie den Zehenten an Wimenau (jetzt Winau), wohin sie auch pfarrgenössig sind.

2) beneficium suum, locum uidelicet castelli Rotinberc.

3) apud Roggewilre, Roetinsegge und Wincenhusin.

4) salamanni constituti sunt.

5) Es sind: die drei Froburger, und Ulrich von Langenstein und Bernhard von Lauingen, liberi; ministeriales comitis de Uroburc, Heinrich von Arburg, Walter Bona und Heinrich Künlist; milites dominorum de Behburc, Adelgoz und Kunrad Bolgelli.

6) Die Priester: Heinrich Decan in Hegendorf; Arnold Bona und Ulrich von Olten, Chorherren zu Zofingen; die Leutpriester Kunrad von Alteloshofen und Gerung von Ursebach.

7) ministeriales ducis (Berchtold als Statthalters von Burgund), Cuno von Hergesingen, Cuno von Matstetten, Anshelm von Burgdorf, Rogger von Halten, Heinrich von Stein und Rudolf von Thornon; ministeriales de Lenzeburc, Burghard, Hartman von Büttikon, Heinrich von Pfafenach und Rudolf von Hunzelißwile.

8) Urk. (ohne anderes Datum) 1201: Archiv S. Urban; abgedruckt

Von den Oberhäuptern der Kirche nahm Papst Innocentius der Dritte das Gotteshaus S. Urban mit Leuten und Gut in des heiligen Petrus und seinen Schirm, und untersagte jederman von den Feldarbeiten, welche die Brüder mit eigenen Händen oder Unkosten bauen, sowie von dem Futter ihres Viehs Zehenten zu fordern [1]; zugleich gestattete er ihnen von freien Leuten, die als Mönche oder Laienbrüder sich in ihr Kloster begeben, mit Ausnahme von Lehengütern Bewegliches und Unbewegliches anzunehmen und zu behalten [2]. Indem Abt und Convent zu S. Urban von demselben Papste überhaupt alle Freiheiten erhielten, die auch Frauenklöstern ihres Ordens ertheilt wurden [3], verfügte Innocentius der Dritte noch insbesondere: Kein Mönch oder Bruder soll ohne Ermächtigung des Abts und der Mehrheit des Capitels für jemand Bürge sein, oder von jemand über die vom Capitel festgesetzte Summe Geld aufnehmen, es sei denn zum offenbaren Vortheile des Hauses; thut es einer dennoch, so ist der Convent nicht gehalten hierum Antwort zu geben. In eigenen Rechtshändeln, betreffen sie einen bürgerlichen oder peinlichen Fall, darf das Gotteshaus sich des Zeugnisses der Klosterbrüder bedienen,

---

im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1823, S. 440, und (jedoch nur mit Eingang und Zeugen) bei Herrgott Gen. II, 206. Siegler: der Bischof.

1) Urk. im Lateran 8 Jänner 1209 (pontif. n. anno 11): Archiv S. Urban.

2) Urk. im Lateran 10 Christm. 1208 (anno 11): Archiv S. Urban. Der Brief lautet wörtlich, wie jener Alexanders des Vierten für Rathhausen vom 15 Mai 1259.

3) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 510 enthält wörtlich und vollständig, was Urbanus der Vierte am 7 März 1262 für Rathhausen erklärte; nur sind bei Erwähnung der Ordensregel die Worte a nobis post concilium generale susceptam weggelassen (dagegen hat sie Innocentius der Vierte, mit ante statt post), hinwieder nennt der Brief die ins Kloster Tretenden clericos uel laicos, und begleitet die Austretenden mit dem Satze: quod si quis retinere forte presumpserit, licitum uobis sit in ipsos monachos uel conuersos regularem sententiam promulgare. Als Besitzungen S. Urbans nennt Inn. der Dritte: locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est (ohne Roths besonders zu gedenken); Röthenberg, Langaten, Schoren, Heimingen, Habchrein, Balzewile, Adelswile, Melchnau, Pfaffnach, Herkingen, Mose und Suarcenbach.

damit nicht aus Mangel an Zeugen sein Recht irgendwie zu Verlust gehe. Wenn nach vorgenommener Abtswahl der Ortsbischof[1]), obschon gebührend hierum ersucht, sich weigern sollte den Gewählten einzusegnen und, was sonst des bischöflichen Amtes ist, dem Gotteshause zu gewähren, so ermächtigte Papst Innocentius sowohl den Abt, wofern er Priester ist, die eigenen neuen Brüder[2]) einzusegnen und was sonst seines Amtes ist vorzunehmen, als das Kloster selbst von einem andern Bischofe zu empfangen, was ihm der seinige unbillig versagte. Bei Abnahme der Gelöbnisse, welche eingesegnete oder erst einzusegnende Aebte ablegen, sollen die Bischöfe sich an Wortlaut und Ausdruck halten, wie es seit Entstehung des Cisterzer Ordens eingeführt ist, damit nicht die Aebte zu irgend etwas wider die Ordenssatzungen verpflichtet werden[3]). Ebenderselbe Papst erließ an die Erzbischöfe von Bisanz und von Mainz, an die ihnen unterstellten Bischöfe sowie an sämmtliche Ordens- und Weltgeistliche ihres Kirchengebiets den Befehl, S. Urban sowohl gegen Beeinträchtiger jeglicher Art, als namentlich gegen Forderungen von Zehenten aus Neubrüchen und anderm vom Kloster bebauten Lande, unter Vorschrift wie sie Frevler geistlichen oder weltlichen Standes zurechtweisen sollen, in kräftigen Schutz zu nehmen[4]). Seinerseits nahm auch Papst Gregorius der Neunte das Gotteshaus und dessen Besitzungen in den apostolischen Schirm[5]). Innocentius der Vierte erneuerte die umfassenden von dem dritten Papste dieses Namens verliehenen Freiheiten[6]), und ermächtigte das Kloster zur Annahme von

---

1) episcopus, in cuius parrochia domus uestra fundata est.

2) proprios nouitios.

3) Urk. im Lateran (per manum Johannis S. Marie in Cosmedin diaconi cardinalis, S. Romane ecclesie cancellarii) 6 Winterm. 1209 (anno 12): Archiv S. Urban. Mit dem Papste unterschrieben 12 Cardinäle, je 4 Bischöfe, Priester und Diaconen.

4) Zwei Urk. im Lateran 9 April 1210 (a. 13): Archiv S. Urban.

5) Als Besitzungen S. Urbans nennt Gregorius: grangiam de Habechenesheim (Habsheim) mit Zugehör, und in Dietwile, Langaten, Uri, Rüti und Ruswile predia (wohl als neue Erwerbungen). Urk. im Lateran 27 April 1233 (a. 7): Archiv S. Urban.

6) Das von den beiden vorhergehenden Päpsten einfach genannte mona-

schlechterworbenem, jedoch herrenlosen, sowie von solchem Gute das von nichterfüllten Gelübden herrühre, bis zum Betrage von hundert Mark Silbers[1]).

Der apostolische Legat Peter Cardinaldiacon zu S. Georg, welchen noch Papst Innocentius der Vierte in seinem letzten Jahre nach Teutschland gesendet[2]), erließ aus Constanz auf Bitte von Abt und Convent zu S. Urban an alle Christgläubige im Umkreise seiner Sendung, indem er vierzig Tage Ablaß in üblicher Weise gewährte[3]), die dringende Einladung zu dem neuen Klosterbaue[4]), wozu des Gotteshauses eigenes Vermögen nicht ausreiche, bereitwillig aus dem ihrigen beizusteuern[5]). Durch ihn selber wurde die Kirche zu Langaten, wo S. Urban den Pfarrsatz hatte und deren jährlicher Ertrag über die nothwendigen Auslagen kaum auf vier Mark Silbers sich belief, auf des Kirchherrn Abtreten oder Tod hin und gegen eine hinreichende Pfründe für den Leutpriester,

---

sterium S. Urbani heißt jetzt monasterium sancte dei genitricis et virginis Marie et S. Urbani; als Besitzungen desselben nennt Inn. der Vierte: locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est; capellam in Rota, quam idem monasterium antequam Cisterciensium fratrum instituta susciperet possidebat; den Kirchensatz in Langaten, noch 7 Ortsnamen, domum quam habetis apud Solodorum, und montem de Gensalba. Urk. im Lateran (per manum Guillelmi magistri scolarum Parmensis, S. Romane ecclesie vicecancellarii) 13 Jänner 1254 (statt 1253; a. 11): Archiv S. Urban. Mit dem Papste unterschrieben 8 Cardinäle, nämlich 2 Bischöfe, 3 Priester (worunter 2 fratres) und 3 Diaconen (deren letztgenannter Petrus S. Georgii ad velum aureum ist).

1) Urk. im Lateran 3 Hornung 1254 (a. 11): Archiv S. Urban. Der Brief lautet wörtlich, wie jener Alexanders des Vierten für Rathhausen vom 24 Brachm. 1259; nur heißt hier der Schluß: ita quod uouentes ad executionem uotorum huiusmodi, et alii ad aliam restitutionem faciendam eorum que uobis | contulerint, minime teneantur, sed ad restituendum residuum acquisitorum taliter siquid fuerit remaneant nichilomi- | nus obligati.

2) Vergl. den Schluß vor Anm. 1. Peter ist urkundlich zu Lüttich am 4 Christm. 1254: Böhmer (Reg. 1844) Reichssachen 28.

3) presentes uero | nunciari per questuarios firmiter inhibemus, eas si secus actum fuerit carere uiribus decernentes.

4) iidem monasterium ipsum inceperint edificare de nouo opere | sumptuoso.

5) Urk. Constanz 4 April 1255: Archiv S. Urban.

ohne daß er des Ortsbischofs oder eine fremde Zustimmung für erforderlich hielt, dem Gotteshause einverleibt[1]). Der Domsänger Wilhelm von Lausanne, mit der Ueberwachung beauftragt, unterzog sich derselben mit ungemessenem Eifer[2]); und nicht nur ertheilte Papst Alexander der Vierte der Einverleibung durch den Cardinallegaten seine Bestätigung[3]), sondern übertrug zugleich einem Prämonstratenser Abte im Lausanner Bisthume eintretenden Falls den Vollzug[4]). Von eben diesem Papste erhielten Abt und Convent zu S. Urban die Vergünstigung, daß sie zu Fürsorgen auf Pfründen des Klosters, worüber jemand Briefe vom apostolischen Stuhle oder von Legaten desselben erlange, wider ihren Willen nicht gezwungen werden können, es sei denn daß die apostolischen Briefe von dieser Vergünstigung vollständig und ausdrücklich Erwähnung thun[5]). Das nachfolgende Oberhaupt der Kirche Urbanus der Vierte bestätigte dem Gotteshause alle Freiheiten und Rechte, die dasselbe von römischen Päpsten, von Königen und Fürsten oder andern Gläubigen rechtmäßig erworben haben und in deren ruhigem Besitze es sich befinde[6]). Auch gab Papst Urbanus[7]) und nach ihm Martinus der Vierte[8]) Würdeträgern an

---

[1]) diocesani episcopi uel alieno (in der Urk. der Anm. 3 cuiuslibet alterius) assensu minime requisito. Urk. Constanz 3 April 1255: Archiv S. Urban. Nach dem Geschichtsfreund III, 230 f. ist der Cardinaldiacon Peter urkundlich bereits am 7 April 1255 zu Feldkirch.

[2]) Nos zelo accincti iusticie murum nos ponere uolumus pro domo domini, impugnantes expugnando uiriliter repellentes, nec ulli hominum cui uscunque auctoritatis sit contra hoc mandatum attemptare | cupienti procul dubio leue uel inpune uidebitur, sed tota auctoritatis libertate eius presumptionem domino iuuante taliter castigabimus, quod ceteri non inmerito huius exemplo terrebuntur. Urk. 17 April 1255: Archiv S. Urban.

[3]) Urk. im Lateran 9 Jänner 1257 (anno 3.): Archiv S. Urban.

[4]) Urk. (abbati monasterii Humilis Montis, Premonstrat. ord., Laus. dioc.) im Lateran 4 Hornung 1257 (a. 3): Archiv S. Urban.

[5]) Urk. Viterbo 26 Heum. 1257 (a. 3): Archiv S. Urban. Vergl. desselben Papstes gleichlautenden Brief für Engelberg vom 18 März 1259.

[6]) Urk. Viterbo 13 Christm. 1261 (a. 1): Archiv S. Urban.

[7]) Urk. (thesaurario ecclesie Zouingensis) Viterbo 13 Christm. 1261 (a. 1): Archiv S. Urban.

[8]) Urk. (decano ecclesie de Zouingen) Orvieto 13 Brachm. 1283 (a. 3): Archiv S. Urban.

der Kirche Zofingen den Auftrag, Klostergüter welche dadurch, daß sie Abt und Convent an Geistliche und Weltliche um Zins oder zu Erbe geliehen, bereits entfremdet worden, an das Gotteshaus selbst durch Anwendung kirchlicher Strafmittel wieder zurückzubringen [1]).

Inzwischen hatte S. Urban auch aus der Nähe Schutz und Förderung erhalten. Indem König Heinrich Friderichs des Zweiten Sohn das Gotteshaus in seinen Schirm nahm, und zugleich erklärte, daß Ordensleute mit minderm Eifer für des Königs und seiner Söhne Leben zu beten vermögen, wenn sie nicht, fern vom Treiben der Welt, gegen Räuber und Mißgünstige geschützt werden; erließ er bei Verlust seiner Huld an den Schultheißen von Solothurn und die andern Reichspfleger in Burgund [2]) den Befehl, jegliche dem Kloster zugefügte Unbild als die seinige zu rächen und Versuche von Beeinträchtigern, als seien sie gegen die königliche Hoheit gerichtet, sofort niederzuschlagen [3]). Bischof Heinrich von Constanz, als welcher um den Pfenning ewiger Vergeltung vom Hausvater zum Baue seines Weinbergs gedungen sei, und bemüht Rebschoße und Ranken mit sorglicher Pflege weiterzupflanzen, rühmte gegen Abt und Convent von S. Urban, daß aus der Kelter ihres Ordensbekenntnisses Wein gepreßt werde von berauschender Güte [4]). Die Brüder hatten ihre frühere Celle verlassen, und waren nunmehr auf der rechten Seite des Rothflüßchens zu neuer Gründung angesidelt; diese beiden Orte [5]),

---

1) Urbanus nennt terras, possessiones, redditus, decimas, domos et quedam alia bona; dazu fügt Martinus uineas, prata, pascua, nemora, molendina, iura und iurisdictiones: sonst sind beide Briefe gleich. Vergl. auch des letztern Papstes ähnlichlautende Briefe für Rathhausen vom 7 und 14 Weinm. 1284.

2) sculteto de Solodoro et ceteris Burgundie rectoribus sub ditione sua (des Königs) degentibus; Solothurn war für S. Urban der nächste Reichsort.

3) Datumlose Urk. im Archiv S. Urban; abgedruckt in dem Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg S. 113. Das Siegel hat, nebst der üblichen Umschrift, auch die Worte: Et Dvx Svevie.

4) ubi de torculari uestre professionis uinum exprimitur, quod uerum Noe patrem nostrum inebriat.

5) locum ipsum S. Vrbani, in quo diuino estis seruicio mancipati, qui prius Tundewile inferius uocabatur, cum Tundewile superiori; sowie

sowie alle andern da und dort gelegenen und nach Huben und Schuposen[1]) abgetheilten Besitzungen, mochten sie vergabet, erkauft oder wie immer rechtmäßig erworben sein, bestätigte der Bischof dem Gotteshause und nahm dieselben, unter Androhung des Banns gegen Beeinträchtiger, in des allmächtigen Gottes und seinen Schirm[2]). Eberhard Truchseß von Waldburg der nachfolgende Bischof kam selber nach S. Urban, und weihete das Kloster in der Ehre der Gottesmutter Maria und anderer Heiligen ein[3]). Hierauf verlieh er allen, die ihre Sünden wahrhaft bereuen und beichten, und je am Jahrtage der Einweihung und inner den nächsten acht Tagen für Erlangung der Gnade das Gotteshaus andächtig besuchen, von der Klosterweihe ein Jahr und vierzig Tage Ablaß, und sechzig Tage von jedem durch ihn geweiheten Altare sowie von unsrer lieben Frauen Capelle[4]). Ein Stellvertreter des Bischofs Rudolf von Constanz, der, als er S. Urban besuchte, des Gotteshauses Bedarf an Gebäulichkeiten und anderm Nothwendigen hervorhob und zu Deckung desselben der Gläubigen hülfreiche Hand ansprach, verlieh zu diesem Ende auf mehrere Festtage[5]) für sich und den Ortsbischof je vierzig Tage Ablaß von den auferlegten Kirchenstrafen[6]).

Zum Ankaufe eines Eigengutes im Dorfe Wangen erhielt S. Urban zweiundzwanzig Mark Silbers, wofür dem Vergaber

capellam in Rota, ubi prima fundatio domus nostre extitit. Noch nennt der Bischof: Habichrein, Roggwile, Schoren, Langaten mit dem Kirchensatze der Capelle, Rüti, Pfaffena, Tunchstetten, Mosleran und Wangen.

1) per mansos et scopatas.

2) Urk. Constanz 1243 (ind. 1; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv S. Urban.

3) So, die Urk. der Anm. 4. Nach der Klostergeschichte weihete Eberhard am 23 März 1259 das Kloster und den Hochaltar, am 24 die drei Altäre zum hl. Kreuz (oder der Laienbrüder), sowie von S. Urban und S. Johannes dem Täufer, und am 25 März die Krankencapelle mit dem Altare zu S. Thomas.

4) Urk. S. Urban 25 März 1259: Archiv S. Urban.

5) in omnibus festis S. Marie, Benedicti et Bernardi, und an der Kirchweihe.

6) Frater Albertus d. g. episcopus insule S. Marie in Pruscia, vicem gerens venerabilis domini R. | Constantiensis episcopi: s. diese Geschichte I, 595, Anm. 4. Urk. S. Urban 9 Weinm. 1281: Archiv S. Urban.

auf Lebenszeit dreiunddvierzig Mütt Spelz entrichtet werden sollten[1]). Eine Schupose zu Gösersiwile, welche Rudolf von Hergisiwile an das Kloster gab, und für sich und Berchta seine Frau um den Jahreszins von dreißig Pfenningen zurückempfieng[2]), wurde nach beider Tode gegen sechs Schillinge auf S. Andreas Tag, bei Strafe eines Pfundes an die Kirche Willisau wenn der Zins versäumt werde, zu rechtem Erbe weggeliehen[3]). Als Almosen gab Ritter Kunrad von Rogglisiwile dem Gotteshause sechsundvierzig Mark Silbers zum Ankaufe eines Gutes, aus dessen Ertrage er für sich, seine Frau[4]) und seinen Sohn Kunrad jährlich ein bestimmtes Maß Korn[5]) ausbedung, das ihm, bis der Ankauf erfolge, aus des Klosters Gütern zu Rüti entrichtet werden soll[6]). Ebenfalls als Almosen gab Ritter Johannes von Rogglisiwile, Kunrads Bruder, zwei Schuposen im Dorfe Schötz mit Marschalk dem Bauer der einen und dessen ganzen Geschlechte dem Kloster

---

1) argenti probati — — spelte bene uentilate; der Vergaber ist Ulrich von Wimenau Amman (minister) des Decans zu Basel, an dessen Jahrzeit dem Convente in uino et piscibus liberaliter exinde ministretur. Urk. (des Abts Markwart) S. Urban 7 Heum. 1283 (ind. 11): Archiv S. Urban.

2) Urk. (des Abts Ulrich) 1246 (ind. 6): Archiv S. Urban.

3) Der Empfänger heißt Kunrad von Gösersiwile, genannt in dem Holenwege; ego et heredes mei vterini de thoro legitimo procreati —. Urk. Willisau im Weinm. 1286 (ind. 15): Archiv S. Urban. Zeugen: Ul. der ältere Amman von Hasenburg, Joh. von Benwil, Joh. der Schultheiß genannt von Tenwil, Peter der Weibel (preco) und Joh. der Amman genannt im Baumgarten (in pomario); Her Johannes Kech ein Mönch, und Ulrich der Kaufman (mercator) ein Laienbruder, von S. Urban. Siegler: die Freien, Her H. der Kirchherr zu Willisau (als Canon. S. Vrsicini), und Her Heinr. von Hasenburg sein Bruder.

4) Sie ist des (nichtbenannten) Zielempen Schwester (germana), und heißt Margarita: s. bei Ebersegg die Urk. 20 Herbstm. 1275.

5) Nämlich 20 virndecellas spelte et 5 auene. Der Ritter gedenkt auch aliorum heredum meorum, seu etiam successorum meorum. Im Oest. Urbar (Officium in Ensichsheim) ist jede „Vierzal" Korns zu dritthalb Viertel angeschlagen. Vergl. noch die Beilage 28.

6) Urk. (ohne anderes Datum) 1264: Archiv S. Urban. Zeugen: die Freien, Rudolf und Ulrich Brüder von der Balm, Heinrich und Ulrich von Grünenberg; die Ritter, Walter und Ulrich von Büttikon, und Johannes von Rogglisiwile Bruder des Vergabers. Siegler: Her Rudolf von der Balm, Her Heinrich der ältere von Grünenberg, und Her Ulrich von Büttikon.

zu Eigen; jedoch behielt er für sich und seine Frau die Nutzniessung der Güter, und zahlte als Erkenntlichkeit des Eigenthumsrechts bereits seit mehr als zwanzig Jahren je einen Schilling[1]). Zwei Schuposen in Buchs bei Altlishofen vergabete an S. Urban Kunrad von Buchs mit dem Zunamen nid dem Wege, und empfieng sie gegen jährliche zwei Mütt Spelz wieder zu Erbe für sich, Diemut seine Frau und allfällig eheliche Nachkommen[2]); bei Hunger, Gefangenschaft oder andern Unglücksfällen mochte er die Güter verkaufen, doch daß er sie zuerst dem Kloster anbiete, und nach beider Tode durfte sie sein natürlicher Sohn Jacob lediglich auf Lebenszeit besitzen, wofern er drei Malter Spelz und Haber zu gleichem Maße als Zins entrichte[3]). Mit Zustimmung ihres Sohnes Hern Heinrichs von Pfafena, eines Ritters, vergabete Mechtildis, nachdem sie auch in zweiter Ehe mit Cuno von Anglinkon Witwe geworden, ihr Eigengut zu Uffinkon an S. Urban unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzniessung[4]). Ein Gut zu Pfaffenach, das jährlich drei Schilling ertrug, verkauften Abt und Convent von Schafhausen um dreißig Schilling an S. Urban, und gaben es in die Hände zweier Mönche von Salem auf[5]).

Der Ritter Rudolf von Pfafena, Bürger zu Biel, verkaufte[6]) ein Gütlein zu Rogglisweile, das ihm jährlich acht Schilling ertrug,

---

[1]) Urk. Zofingen 26 April 1274: Archiv S. Urban. Zeugen: Joh. der Kelner von S. Urban, B. Decan in Dietwile Chorherr zu Zofingen: die Freien, Ul. von der Balm, H. der ältere von Grünenberg, H. und K. Brüder dessen Söhne, Ul. von Bechburg und B. von Uzingen; B. Illenbrecht und H. Ganlo, Bürger zu Zofingen. Siegler: der Decan, Balm und der alte Grünenberg.

[2]) si heredes uterinos de thoro legitimo natos reliquerimus.

[3]) Urk. Zofingen 30 Christm. 1286 (statt 1287): Archiv S. Urban. Siegler: das Capitel von Zofingen.

[4]) omne allodium meum; es ertrug 7 Mütt und 2 Viertel Spelz und ebensoviel an Haber. Urk. Zofingen 30 Christm. 1286 (statt 1287; ind. 15): Archiv S. Urban. Siegler: das Capitel von Zofingen. Ueber Mechtildis und ihren Sohn vergl. die nächstfolgenden Briefe.

[5]) Sie heißen Johannes und Werner. Urk. Schafhausen (ohne anderes Datum) 1256: Archiv S. Urban. Siegler: Abt Hugo.

[6]) de consensu vxoris sue et filiorum et filiarum suarum; sie sind nicht benannt. Dagegen in den Urk. 1270 und vom Jänner 1283, im Solo-

um sechs Pfund Baseler Münze an S. Urban und setzte, wofern dasselbe von jemand als Eigen oder Lehen angesprochen würde, dafür eine Schupose zu Cappel im Buchsgau ein[1]). Jene Witwe Mechtildis[2]) hatte, als Morgengabe und als Widerlage ihrer Aussteuer, Besitzungen zu Pfasena; gegen anderes Gut in Entfelden, welches sie ihrem Sohne Heinrich zu freier Verfügung abtrat, überließ ihr derselbe auf Lebenszeit die Nutznießung von allem, was er in Pfasena als Eigen besaß, mit allen Rechten sowie mit dem Twinge des Dorfs[3]): sämmtliche diese Besitzungen und Rechte vergabeten sie nunmehr an S. Urban so, daß Mutter und Sohn und, wofern Heinrich Leibeserben bekomme, auch seine Kinder und Kindeskinder selbe auf Lebenszeit gegen ein Pfund Wachs je auf Lichtmesse besitzen sollen[4]). Sechs Jahre später trat Heinrich, nunmehr Ritter, die im Dorfe Pfasena gelegenen und von vier Eigenleuten besessenen Güter dem Kloster tauschweise gegen andere Besitzungen[5]) ab, und nahm auf die neuerworbenen für seine Mutter und allfällige Leibeserben die bisherigen Nutznießungsrechte hinüber[6]). Abt Berchtold von Murbach aber erklärte seine Genehmigung für alles, was der Ritter Heinrich von Pfasena, als Dienstman seiner Kirche, an Beweglichem oder Unbeweglichem dem Gotteshause S. Urban bereits vergabet habe

---

thurn. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 110 und 120, nennen die Brüder Rudolf und Hemerard, Jungherren, ihren verstorbenen Vater Rudolf von Pfaffenach, Ritter, und ihre Mutter Elisabeth.

1) apud villam que dicitur Capella in Buxgowia. Urk. (scultetus et ciues in Biele) 6 Christm. 1260: Archiv S. Urban. Unter den Zeugen: Jacob genannt der Maler, Jacob von Biel, Ritter; Cuno Thorman. Siegler: die Gemeinde (communitas) Biel.

2) Sie saß (residentiam habet) auf einer Schupose in Altbüren.

3) et districtum seu iustitiam dicte ville.

4) Urk. in castro Altburron im Augustm. 1272: Archiv S. Urban. Zeugen: die Freien, Rud. und Ulr. von der Balm, H. und K. von Grünenberg, und K. von Wediswile; der Ritter H. von Denz; K. von Olten, und Jac. der Fischer von Altbüren. Siegler: der Abt von S. Urban, Graf H. von Froburg, R. von der Balm und H. der ältere von Grünenberg.

5) apud villam Satteln.

6) Urk. Altbüren 24 Augustm. 1278: Archiv S. Urban. Zeugen: Abt Markward, Julianus Prior, Ulr. vordem Abt in Frienisberg, und noch drei Mönche von S. Urban. Siegler: der Freie Ulrich von der Balm, und der Ritter.

oder noch vergaben werde[1]). Derselbe Ritter Heinrich wies auf mehrere Güter[2]), deren einige seine Gemahlin Adelheid von Kienberg[3]) als Leibgedinge besaß, seiner Mutter Mechtildis auf ihre Lebenszeit jährliche fünf Pfund an, und versprach ihr eilf andere für die mit ihm gemeinsam besessenen und von ihr aufgegebenen Güter[4]). Auch Frau Sophia, des Ritters Heinrich von Isenthal Gemahlin, vergabete an S. Urban ein von ihrem Vater ererbtes Gut zu Pfaffnach[5]); ebenso trat Frau Margarita, Ulrichs eines Junghern von Isenthal Witwe, unter Zustimmung Otto's und aller andern Kinder sowie mit Ermächtigung des Junghern Ludwig Grafen von Froburg, ihr Eigengut zu Pfasena[6]), das

---

1) Urk. Basel im Hornung 1285: Archiv S. Urban; abg. im Geschichtsfreund II, 165 f. Das urkundliche Pfasena, Pfaffenach oder Pfaffnach, wird jetzt Pfaffnau geschrieben und gesprochen.

2) Nämlich in Cappel (Ertrag 20 Schilling), Stüsslingen (10 Schl.), in Wile bei Wartberg (21 Schl.), in Uffikon (15 Mütt Spelz und Haber; s. die Anm. 4 auf Seite 516), und in Oechswile (ein Malter Spelz und 13 Schl.).

3) So, die Urk. der Anm. 4. Nach dem Jahrzeitbuch S. Urban zum 16 Weinm. war Frau Sophia von Kienberg die Gemahlin des Ritters Hern Heinrich von Pfaffnach; sind Adelheid und Sophia wirklich die Namen zweier Frauen, so mag in dem letztern Falle jener alte Ritter der Anm. 7 auf Seite 508 gemeint sein.

4) Er verzichtet pro me ac meis consanguineis siue affinibus vniuersis (er hat also wohl keine Kinder). Urk. in castro Sateln 29 April 1288 (ind. 1): Archiv S. Urban. Zeugen: Rudolf von Hauenstein Mönch zu S. Urban, Dietmar avunculus meus und H. der Truchseß von Froburg.

5) Urk. (in teutscher Sprache) Zofingen 19 Hornung 1281: Archiv S. Urban; abg. im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 231. Zeugen: Lütold von Isenthal der Propst, Heinrich sein Caplan, Heinrich von Isenthal der Kuster, und Burghard von Dietwile Chorherr, zu Zofingen; Br. Rudolf von Hauenstein, von S. Urban; und der Ritter Markward von Isenthal. Siegler: Her Heinrich von Isenthal. Zufolge S. Urbans Urbarbuch II, 39, b, nach dem Jahre 1197, hatte Her Werner von Isenthal zwei Söhne, Werner und Gotfrid; nach einer Urk. vom J. 1245 hat der Ritter Gotfrid noch einen jüngern Bruder, Namens Heinrich. Werner der Erstgeborne, der am 27 Augustm. 1261 todt ist (s. bei Münster), und dessen Witwe ... von Triengen durch Anweisung von Ertragnissen, die von zwei Schuposen in Etzelwile je am Samstag vor dem Palmtage verfielen, in S. Urban seinen Jahrtag stiftete (Urk. 1261: Archiv S. Urban; abg. im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 136 f.), hinterließ fünf Söhne.

6) vnam scoposam — sitam in dem Zingen (ein Ort unfern der Pfarr-

jährlich neun Schilling an Korn und Pfenningen ertrug, dem Kloster um achthalb Pfund käuflich ab[1]). Noch erhielt S. Urban in ebendemselben Kirchspiele zwei andere Besitzungen: eine Schupose in Witlinkon durch Kauf von dem Ritter Berchtold von Baden[2]), und drei Mannwerk Landes in Eberhardingen als Vergabung Burghards, der sich nach diesem Gute nannte; letzteres Gut wurde hierauf ihm und seiner Frau Hemma von Richenthal um sechs Pfenninge und, auf beider Tod hin, ihrem Bruder Ulrich um einen Schilling zur Anerkennung des Eigenthumsrechtes[3]) und, nachdem Frau und Schwager gestorben, Burgharden allein um den ersten Zins auf Lebenszeit geliehen[4]). Alle diese Erwerbungen lagen, wo das Gotteshaus selbst nunmehr bleibend gegründet war, auf der rechten Seite der Roth[5]).

Jenseits war S. Urban mit den Spitalbrüdern zu Tungstetten wegen der Zehenten in diesem Kirchspiele bereits unter Innocentius dem Dritten in Zwist gerathen. Von einem durch aufgestellte Richter, an deren Spitze der Abt von Muri stand, erlassenen Spruche wurde Berufung an den Papst eingelegt, der, nachdem er den Untersuch an zwei Cardinaldiaconen[6]) gewiesen hatte, die Streitsache durch gütlichen Vergleich entschied und die

kirche heißt noch so); sie verkauft in exonerationem debitorum per Ottonem filium meum contractorum.

1) Urk. Zofingen 13 Winterm. 1289 (ind. 3): Archiv S. Urban. Zeugen: Rud. der Kaufman (mercator) und Jacob sein Bruder, Rud. der Schuler (scolaris) und Heinrich seruus meus (der Verkäuferin). Siegler: das Capitel von Zofingen, und Graf Ludwig.

2) Urk. in Hamerstet im Winterm. 1287 (ind. 1): Archiv S. Urban.

3) Zwei Urk. (Burghards) Altlishofen (ohne näheres Datum) 1278, und (des Abts Markward) S. Urban 25 April 1278 (ind. 6): Archiv S. Urban. Erstern Brief besiegelt der Decan zu Altlishofen, den andern der Abt (quo et nos et conuentus vtimur). Der Zins verfällt auf S. Mauritius Fest.

4) Urk. (Burghards) Zofingen 18 Winterm. 1288 (ind. 2): Archiv S. Urban. Siegler: das Capitel von Zofingen.

5) An das was bei den Freien von der Balm und Wolhusen, bei Affoltern und Arburg, sowie bei den Rittern Baldwile und namentlich Büttikon dargestellt ist, wird hier nur erinnert.

6) bone memorie A. sancti Adriani et B. sancti Georgii ad uelum aureum diaconos cardinales.

Ueberwachung seines Spruchs dem Bischofe von Constanz auftrug. Fünfzehen volle Jahre war der Vergleich beobachtet worden, als der Abt von S. Urban wegen jüngst erfolgter Verletzung desselben durch die Spitalbrüder das Einschreiten des Bischofs verlangte und, da aus Constanz die Antwort kam, daß mit dem Tode des Papstes auch die Vollmacht des Bischofs erloschen sei, nunmehr mit Prior und Kelner, ohne den Rath seines Convents eingeholt zu haben, die Sache an den Abt von Frienisberg und einige Weltliche als an Schiedrichter setzte. Diese verfällten S. Urban, dem durch Innocentius den Dritten getroffenen Vergleiche zu entsagen und den Spruchbrief desselben einem Weltlichen zur Vernichtung auszuhändigen. Gegen dieses Urtheil erklärte sich sofort der Convent, und wandte sich um Abhülfe an Gregorius den Neunten; worauf der Papst, zu Aufhebung des nichtigen Schiedspruchs[1]) und zu Festhaltung des Vergleichs seines Vorfahrers, an Bischof und Dompropst von Constanz sowie an den Abt von Petershausen die nöthigen Befehle erließ[2]). Auf diesen Ernst kam in wenigen Wochen unter Bischof Kunrad ein neuer billiger Vergleich zu Stande. Der Convent von S. Urban, der sich vornehmlich auf die Freiheiten seines Ordens gestützt, und der Spitalmeister in Tungstetten entsagten gegenseitig in dieser Sache allen, vom apostolischen Stuhle erhaltenen, allgemeinen und besondern Vergünstigungen. Fürderhin solle S. Urban von allem im Kirchspiele Tungstetten liegenden und namentlich an den Dorfbann von Langaten gränzenden Lande, welches das Gotteshaus durch Vergabung, Kauf oder Tausch erworben habe und in eigenen Kosten baue, die Hälfte des Zehenten beziehen, und die andere Hälfte der Pfarrkirche Tungstetten entrichtet werden. Von den Neubrüchen, dem inner Zäunen Eingefangenen sowie von dem Futter des Viehs, bleibt aller Zehente dem Convent; hingegen von dem durch den Freien Hugo von Kien jüngst erhal-

1) Denn sie waren perperam in arbitrio procedentes.

2) Urk. Rieti 6 Mai 1228 (pontific. n. anno 2): Archiv S. Urban. Die in der Darstellung angeführten Umstände beruhen lediglich auf dem päpstlichen Briefe; von den besondern Urkunden liegt keine in S. Urban.

tenen Gute, und von allen künftigen Erwerbungen, mag sie dann das Kloster in eigenen Kosten bauen oder andern den Anbau überlassen, gehören die Zehenten sämmtlich der Pfarrkirche Tungstetten [1]).

Vierzig Jahre später ward dieser Zehentenstreit, verbunden mit andern Fragen, zum zweiten Male angeregt; bis durch die Freien Rudolf und Ulrich von der Balm [2]) und Heinrich und Ulrich von Grünenberg, die sich ins Mittel legten, folgender Vergleich zu Stande kam. Abt und Convent von S. Urban verzichteten gegen den Pfarrsatz zu Waldkirch im Bisthume Basel, den sie von den Spitalbrüdern in Tungstetten tauschweise erhielten, ihrerseits auf alle Ansprüche an die Kirche zu Lotzwile. Ueberdieß sollen von dem Ertrage aller Güter, welche S. Urban inner den Gränzen des Kirchspiels Tungstetten besitze oder inskünftige besitzen werde, sämmtliche Zehenten ohne Widerspruch fürderhin den Spitalbrüdern entrichtet werden; mit einziger Ausnahme eines Neubruchs bei Schoren, sowie anderer Neubrüche, welche Abt und Convent aus den alten wilden Forsten oder Wäldern [3]) mit eigenen Händen oder Kosten dereinst urbar machen mögen, von welchen sie nach ihren Freiheitsbriefen keine Zehenten zu entrichten haben. Wegen des Langatenflusses kamen sie überein: oberhalb Lotzwile, zur Seite des Dorfs, und unterhalb [4]) bis auf die Entfernung von zwei Mannwerk dürfen die Spitler [5]) nach ihrem Gutdünken das Wasser benützen und leiten [6]), nur daß an ihrem

---

1) Urk. (des Bischofs Kunrad) in uilla Langatun 24 Augustm. 1228: Archiv S. Urban. Siegler: der Bischof; für den Convent, die Aebte von Lücel und von S. Urban; für Tungstetten, vniuersalis magister (Ber......) hospitalium S. Johannis tocius Alimannie. Von Papst Gregorius geschieht keine Erwähnung.

2) Her Rudolf und seine Gemahlin Judenta hatten längst den Spital zu Tungstetten mit Gut zu Tenwile und im Kirchspiele Willisau bedacht. Urk. vom J. 1257: Archiv S. Urban; abg. im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 421 ff.

3) que vulgo dicuntur Banwälder vel Toubwälder.

4) supra et ultra villam Lotzwiler, et a latere circumquaque, et a villa deorsum —.

5) sepedicti hospitalarii.

6) per loca urbana et rustica.

Ziele der Fluß in sein ächtes altes Bett zurückgeführt werde; von da bis zum Einlaufe der Langaten in die Are haben Abt und Convent ganz gleiches Recht, doch ohne Beeinträchtigung des Spitals. Dieser Vergleich, auf dessen Uebertretung sie eine Strafe setzten und die Bestimmung derselben Schiedrichtern[1]) übertrugen, wurde nicht nur von den vier Vermittlern, sondern auch unter allseitiger Bestätigung von Bischof Eberhard zu Constanz, von dem Lüceler Abte Kunrad, sowie von Bruder Heinrich von Fürstenberg des Spitalordens Gebieter durch Teutschland besiegelt[2]). Die zwischen S. Urban und Tungstetten wiederhergestellte Eintracht war von Bestand[3]). Nach wenigen Jahren trafen beide Gotteshäuser gegenseitig einen Tausch: Abt und Convent traten Güter, vornehmlich in Bützberg, an die Spitler ab; diese hinwieder übergaben dem Kloster Besitzungen im Dorfe Langaten[4]). Jener Pfarrsatz von Waldkirch aber, welchen das Haus Tungstetten als Vergabung des Grafen Ludwig von Froburg[5]) nicht volle zehen Jahre besessen, blieb kaum die Hälfte dieser Zeit bei S. Urban.

Den unter Papst Innocentius dem Dritten durch Bischof Diethelm von Constanz, zwischen Abt Kunrad und seinen Brüdern von S. Urban und dem Kirchherrn Berchtold von Wimenau,

---

1) Es sind Rudolf von der Balm und Heinrich von Grünenberg und, nach ihrem Tode, wen beide Theile dazu erwählen.

2) predicti hospitalis per Alemanniam, Bohemiam et Daciam preceptoris. Urk. Roggwile (apud grangiam Rockewiler) 24 Augustm. 1269: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1826, S. 210 ff.

3) Eine Urk. vom Winterm. 1272 (Archiv S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 471 f.), wodurch Ulrich und Heinrich von Dez ihr Gut in Ried als Lehen von Tungstetten anerkennen, bezeugen Abt Markward, der auch siegelt, und Subprior Werner.

4) Urk. (des Abts Markward) 21 Christm. 1278, und (desselben Abts und des Meisters oder Commenturs von Tungstetten) 2 — 9 April (infra octavam Pasche) 1279: Archiv S. Urban; letztere abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1833, S. 204 f. Die Convente beider Häuser haben keine eigenen Siegel.

5) Dieses, und daß die Capelle von keinem Pfleger Tungstettens entfremdet oder vertauscht werden soll, sed quamdiu stabit ecclesia domui servire tenetur, bezeugt nach des Vaters Tode Graf Hartman von Froburg durch Urk. vom J. 1262: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 15.

vermittelten Vergleich um den Zehentenbezug in des letztern Kirchspiele ließ sich das Gotteshaus durch Innocentius den Vierten ausdrücklich bestätigen[1]); nicht nur erklärte auch Bischof Eberhard von Constanz, nach dem Vorgange beider Päpste und seines Vorfahrers Diethelm, aus Rom die Bekräftigung des Vertrags[2]), sondern Innocentius der Vierte selbst trug dem Propste an der Kirche Zofingen auf, daß er gegen seine Bestätigung Abt und Convent durch niemand beschweren lasse[3]). Eben damals versuchte Kunrad der Kirchherr[4]) von Wimenau den eingegangenen Vergleich umzustoßen; bis er, überwiesen durch den Abt von Cappel, durch Gerhard den Meister und Werner den Leutpriester des Spitals zu Tungstetten, sowie durch seinen eigenen Leutpriester Lütprand, in der Kirche Langaten vor vielen Ordens- und Weltgeistlichen[5]) von jeglichem Anspruche zurücktrat[6]), und hierauf in die Hände des Bischofs Eberhard die Erklärung niederlegte, er habe in dieser Sache gegen das Kloster nicht ganz aufrichtig gehandelt[7]). Gegen ähnliche Angriffe sicherte sich S. Urban achtzehen Jahre später durch Erwerbung des Kirchensatzes zu Wi-

---

1) Urk. im Lateran 25 Jänner 1254 (pontific. n. anno 11): Archiv S. Urban. Sie ist in doppelter Ausfertigung vorhanden und enthält zugleich den Brief vom J. 1201, einmal mit der Ind. 7, das andere Mal richtig mit 4.

2) Urk. Rom 19 Hornung 1254: Archiv S. Urban. Es hängt, groß und unversehrt: ✠ S. Ebirhardi. Dei. Gr̄a. Constantien̄. Eccles̄. Ep̄i.

3) Urk. im Lateran 25 Jänner 1254 (anno 11): Archiv S. Urban.

4) Er heißt, wie sein Vorgänger Berchtold, plebanus; daher auch sein Verweser viceplebanus.

5) Es sind: der Abt und Burghard ein Mönch von Cappel, Johannes der Prior mit noch 4 Mönchen und 2 Laienbrüdern von S. Urban, und die Zwei von Tungstetten; der Leutpriester von Winau, und Kunrad vicarius in Langaten; dann noch Rudolf der Maier des Dorfs Winau, Zwiuel, et quidam alii.

6) Urk. in ecclesia Langatun 28 April 1256: Archiv S. Urban. Siegler: der Abt von Cappel, Propst Rudolf von Zofingen (er heißt im Briefe conseruator priuilegiorum memorati mon. S. Urbani), Egeno Decan in Roth, Meister Gerhard (er heißt auf dem Siegel prior; mit dem Wapen der Freien von der Balm), und der Kirchherr.

7) in nostra presentia recognouit, quod huiusmodi controuersia calumnie uitio penitus non careret. Urk. (des Bischofs) Constanz 14 Weinm. 1256 (ind. 15): Archiv S. Urban; abg. im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 407.

menau. Diesen besaßen damals Ulrich Propst zu Solothurn[1]), und seine Brüder Heinrich und Otto Grafen von Falkenstein: gegen den Pfarrsatz zu Waldkirch und hundertvierunddreißig Mark Silbers, welche Abt und Convent darauf legten, um das Einkommen beider Kirchen gegen einander auszugleichen, traten die von Falkenstein die Kirche Wimenau mit allen Rechten[2]) dem Kloster ab; einzig einen Forst, die von ihnen zu Lehen gehenden Güter sowie ihre Eigenleute im Dorfe Wimenau, sammt dem Kirchensatze zu Buchsiten behielten sich die drei Brüder vor. Des Tausches mit dem Gotteshause kamen sie in der Kirche Wimenau selbst überein[3]); Tags darauf legten sie ihre Gabe zu S. Urban auf unsrer lieben Frauen Altar[4]), und empfiengen hinwieder von Abt und Convent die Zusage für Waldkirch und das Silber[5]). Die Besiegelung der Tauschurkunde inner drei Monaten[6]) durch die Bischöfe Rudolf von Constanz[7]) und Heinrich von Basel, den Grafen Eberhard von Habsburg, sowie durch Ulrich und

1) Es hängt auch an den folgenden Briefen: ✠ S. Vlrici. De. Falkenstein. Ppositi. Solodren. Gleichwohl heißt Solothurns Propst urkundlich Berchtold von Rüti am 20 Mai 1266, 31 Weinm. 1271, selbst am 8 Brachm. 1274, 21 Jänner 1278 und noch zwanzig Jahre länger (Soloth. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 354 f., 368 f. und 371); darum hält Lüthy ebendas. Jahrg. 1833, S. 268 den Falkensteiner lediglich für den Propst-Statthalter.

2) Dazu gehören ein Wald „Gebirche — vf dem Gesteige", und 2 casalia in Winau, mit Vogtei, Herrlichkeit, Twing und Bann und allem Zugehör, worein der Kirchensatz gehört.

3) Urk. (der drei Brüder) in ecclesia de Wimenowe 12 Brachm. 1274: Archiv S. Urban. Siegler: die Drei.

4) Urk. (der drei Brüder) S. Urban 13 Brachm. 1274: Archiv S. Urban. Siegler: die Drei, und die vier Bechburger (das Siegel Ulrichs des Ritters fehlt; auch die beider Bischöfe und des Grafen Eberhard hängen nicht).

5) Urk. (Abts Markward und des Convents) S. Urban 13 Brachm. 1274: Archiv S. Urban. Siegler: Bischof H. von Basel, Abt K. von Lücel, Graf H. von Froburg und der Abt von S. Urban; die zwei ersten Siegel hängen nicht.

6) Bis zum 22 Herbstm. 1274.

7) Er wird in der Urk. der Anm. 4 zuerst und, vorgreifend, geradezu episcopus genannt, obwohl er kaum erwählt sein kann. Vergl. diese Geschichte I, 130, Anm. 1, und die Urk. 1 und 4 Augustm. und 11 und 12 Herbstm. 1274 bei Herrgott Gen. II, 445 und 448, sowie bei Seedorf und Ebersegg.

Kunrad, Brüder, und Rudolf alle drei Ritter und Ulrich einen Junghern von Bechburg, gelobten die von Falkenstein bei Strafe, sich auf Mahnung des Klosters nach Zofingen in Giselschaft zu legen [1]; in den Hauptbriefen, welche sie hierauf errichteten, bescheinigten sie ausdrücklich den Empfang des Silbers [2]. Als mittlerweile Bischof Heinrich von Basel starb [3], ertheilte Rudolf der Erwählte von Constanz in besonderm Briefe seine Genehmigung [4].

In Langaten sprachen die Brüder Werner, Burghard und Rudolf, Werners von Luternau [5]) hinterlassene Söhne, den Kirchensatz so an daß, wenn Abt und Convent von S. Urban zu drei Malen geliehen, sie den vierten Leutpriester ernannten; zugleich führten sie Beschwerde, daß die Mönche den Langatenfluß aus seinem Bette durch neue Graben, ohne ihre Einsprüche zu berücksichtigen, zur Bewässerung der Klostergüter in Roggwile ableiten. Der Convent antwortete, daß zur Sühne von groben

---

1) Urk. (der drei Brüder) Falkenstein 17 Brachm. 1274: Archiv S. Urban; abg. im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 107.

2) Zwei Urk. (der drei Brüder) S. Urban 15 Heum. (Idibus Julii; wofern dieses nicht verschrieben ist für Idibus Junii, 13 Brachm.) 1274: Archiv S. Urban. An dem einen Briefe, der abg. ist im Solothurn. Wochenblatt das. 408 ff. und auszüglich bei Herrgott Gen. II, 444 f., hängen die Siegel des Grafen Eberhard von Habsburg, der drei Ritter von Bechburg (des Junghern wird gar nicht gedacht), und der drei Falkenstein; an dem andern Briefe, welcher zugleich von der Bestätigung und Besieglung durch die zwei Bischöfe spricht, hängen weder die bischöflichen Siegel noch eines der vier Bechburger (alle sind genannt), sondern lediglich die der drei Brüder. Uebrigens haben sämmtliche vier Briefe wörtlich denselben Schluß: durante concilio Lugdunensi, edicto a sanctissimo patre Gregorio decimo vniuersalem ecclesiam gubernante, et anno primo regni clarissimi R. dei gratia regis Romanorum semper augusti (vergl. diese Geschichte I, 67, Anm. 2).

3) Am 15 Herbstm. 1274: s. diese Gesch. I, 89, Anm. 4. Heinrich meldete an S. Urban noch aus Basel am 9 Brachm. 1273 (ind. 1; Archiv S. Urban), daß Hugo dictus de Ensichsheim, ciuis noster in Nuwenburg, vor ihm auf jeglichen Anspruch an des Klosters Gütern im Dorfbanne von Rüscholen verzichtet habe.

4) Urk. Basel 9 Weinm. 1274 (ind. 2): Archiv S. Urban; auszüglich bei Herrgott Gen. II, 449. Einen Monat später befindet sich der Erwählte bei König Rudolf auf dem Reichstage zu Nürnberg.

5) Er ist noch Zeuge in Ulrichs von Büttikon Urk. vom 21 April 1235: s. bei Engelberg.

Freveln, die ihr Vater Werner und ihrer Mutter Schwesterman an S. Urban verübt[1]), die beiden Frauen (sie waren von freiem Stande, die Männer dagegen Dienstleute) die ihnen gehörenden Grundstücke in Langaten mit dem Schlatwalde, durch die Hand ihres Vogts des Freien Dietrich von Jegisdorf, dem Gotteshause zu freiem Besitze vergabeten. Indem die Brüder von Luternau hievon nichts zu wissen behaupteten, wollten sie hinwieder auch nicht genehmigen, was im Laufe der Zeit durch Tausch oder Schenkung ihrer Eigenleute an S. Urban gekommen war, da kein Eigenman ohne Zustimmung seines Herrn sich oder seine Habe entfremden könne. In diesem Streite gaben, nach dem Rathe biederer und weiser Leute[2]), die von Luternau endlich nach: Sie erklärten an dem Kirchensatze keinerlei Recht zu haben, und gelobten gegen dasjenige, was ihre Mutter und deren Schwester an das Kloster vergabet und demselben am Laufe der Langaten eingeräumt, sowie gegen die bisherigen Schenkungen und Wechsel ihrer Leute, fürderhin in keiner Weise etwas vorzunehmen; überdieß bekannten sie, daß sie an Wunn und Weide oder der Almende zu Langaten nicht mehr Recht besitzen[3]), als ihnen nach Maßgabe ihres im Dorfe liegenden Eigengutes zukomme[4]). Als wenige

---

1) Sie sind in der Urk. der Anm. 4 nicht näher bezeichnet. Dagegen erzählt S. Urbans Urbarbuch II, 42, b, zum Jahre 1226, umständlich die von Werner von Luternau und Heinrich von Elmigrin selbst an des Klosters Thür und Schloß verübten Frevel, in deren Folge der Bischof gegen sie Bann und Verbot aussprach; aber erst, als Werners Mutter starb und in S. Urban begraben werden sollte, änderte derselbe seinen Sinn: hierauf erfolgte die in der Urk. angegebene Genugthuung. Werner selbst (Das. 43, a) verkaufte auch seiner Mutter Gut zu Buttenried und anderes an das Kloster mit dem Willen seiner Herren der Grafen Werner und Hartman von Kiburg.

2) Genannt sind keine, aber sie werden unter den Zeugen zu suchen sein.

3) in siluis et pascuis, quod Almenda vulgariter uocatur, nullam amplius habere iurisdictionem.

4) Urk. 1249 (ind. 7; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott Gen. II, 291. Zeugen: W. von Rüti Chorherr und H. der Kuster von Solothurn, C. Decan in Roth, die Leutpriester Ulr. von Thun und P. von Teltingen; H. ein Ritter vom Stein (de petra), die Freien M. und H. von Grünenberg, B. von Bremgarten, Cuno von Jegisdorf, C. und sein Sohn von Rüti, und R. von der Balm. Siegler: Graf Hartman von

Jahre später Burghard von Luternau zu Falkenstein auf dem Todbette lag, vermachte er S. Urban, reuig und der Sinne mächtig, nebst seinem an des Klosters Wald stoßenden Forst zu Roth alles, was er in Egelholzbühl und Steckholz an liegendem Gute besaß [1]. Gegen Befeindung dieses letzten Willens, welchen Burghards Herr Graf Hartman von Kiburg genehm hielt [2], drohte Meister Nicolaus Leutpriester in Malters, der als hiezu aufgestellter Richter des Bischofs von Constanz das Vermächtniß prüfte und als gültig erklärte, den Brüdern Werner und Rudolf von Luternau oder andern Erben Burghards den Kirchenbann, wofern sie das Kloster an dem vergabeten Gute beunruhigen würden [3]. Der Graf von Kiburg ertheilte auch seine Genehmigung, als ein anderer Dienstman eine Schupose bei Langaten um zehen Pfund Züricher Münze an S. Urban verkaufte [4].

Inzwischen ruhte Werner von Luternau nicht. Wiederholt brachten Abt und Convent vor den jüngern Grafen Hartman von Kiburg die Klage, daß sein Dienstman über des Klosters Güter zu Langaten sich die Twingsgerichtsbarkeit anmaße. Da der Graf, entschlossen für S. Urbans Ruhe zu sorgen, nicht länger bei der Sache schweigen wollte, setzten beide Theile Untersuch und Entscheid an dessen Dienstleute die Ritter Johannes von Büttinkon und Ulrich von Denz; als diese, wie ihnen von Hartman aufgetragen ward, geistliche und weltliche Zeugen von beiden Seiten

---

Kiburg (das Siegel, wie es der jüngere Graf noch am 31 Mai 1253 führt), und die Freien (Rudolf) von der Balm und (Heinrich) von Grünenberg.

[1]) Urk. 1255 (ind. 13; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv S. Urban; abg. im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1823, S. 511. Zeugen: Werner und Ulrich, Brüder Burghards von Luternau, Mönche zu S. Urban; der Leutpriester (vicepleb.) von Balsthal; Algot ein Ritter, —, Ulrich ein Jungher von Bechburg, — —. Siegler: der Freie Kunrad von Bechburg.

[2]) Dessen Bestätigung, die der bischöfliche Richter vor sich hatte, kenne ich nicht.

[3]) Urk. 24 Heum. 1255: Archiv S. Urban; abg. im Solothurn. Wochenblatt das. 511 f. und bei Herrgott Gen. II, 317.

[4]) Heinrich von Ergisingen, unter Zustimmung von Frau und Kindern. Urk. (ohne anderes Datum) 1260: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 365 f.

sorgfältig einvernommen, gaben sie in Gegenwart von Edeln und Dienstmannen zu Wikon vor dem Grafen die eidliche Erklärung: Werner habe über die Besitzungen des Gotteshauses keinerlei Gerichtsbarkeit, dagegen sollen Abt und Convent vermöge der Güter, die sie im Dorfbanne Langaten haben, selbe ausüben und nach Gutfinden die Feldhüter und Hirten setzen und entsetzen; dasselbe möge Werner auf seinen Gütern thun, jedoch ohne Beeinträchtigung des Klosters [1]). Als aber Werner von Luternau sich an diesen Spruch gar nicht kehrte, und S. Urban neuerdings klagend vor Graf Hartman trat, bat derselbe den Freien Hern Cuno von Rüti und gebot den beiden Rittern, sich nochmals nach Langaten zu verfügen und den Streit durch endliche Entscheidung beizulegen. Es geschah dieses in folgender Weise: Je im Frühlinge oder zu anderer Zeit, wann das Dorf der Hüter bedürfe, soll an einem gemeinsam anberaumten Tage der Abt oder an seiner Statt ein Abgeordneter vier Männer, welche und wo er wolle, und ebenso Werner zwei bezeichnen; die Sechs sollen dann bei ihrem Gewissen den Feldhüter und die Hirten erwählen, und selbe beiden Theilen darstellen, damit sie von ihnen die Hut der Früchte und des Viehs um die herkömmliche Löhnung empfangen: zerfallen die Sechs unter sich, so weicht die mindere Zahl der Mehrheit. Von den Bußen, die auf Frevel gesetzt sind, erhalten Kloster und Werner ihren Antheil, je nachdem sie im Dorfe begütert sind [2]). Nach geraumer Zeit veräußerte Werner von Luternau mit Frau und Sohn Güter an S. Urban um sechzehen Pfund Pfenninge [3]),

---

1) Urk. Wikon (ohne näheres Datum) 1256: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 329. Zeugen: die Freien, Gerhard der Vogt von Gösikon und sein Sohn, Heinrich von Grünenberg und Rudolf von der Balm; die Ritter, Ulr. von Büttinkon, Ulr. von Rubegg, Burghard Barhand und Walter von Baldwile. Siegler: der Graf (mit Junioris).

2) Urk. (ohne anderes Datum) 1257: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 338. Zeugen: der Freie Cuno von Rüti, und die Ritter Joh. von Büttinkon und Ulr. von Denz; Gerhard von Tungstetten (s. die Anm. 6 auf Seite 523), Leo ein Pfaffe (clericus), Sohn Ulrichs von Denz; und noch 8 Benannte, wohl Dorfleute von Langaten. Siegler: Graf Hartman, der Freie von Rüti und der Ritter von Büttikon.

3) in der Hopherrun; jene heißen Anna und Gerung, und der nächstfol-

und bald wiederum für fünfzehen Pfund eine Schupose in Langaten, auf welche theilweise die Morgengabe seiner Frau angewiesen war [1]); letzteres Gut liehen, unter sorgfältiger Aufzählung aller zu demselben gehörenden Stücke [2]), Abt Markward und der Convent Wernern und seinem Sohne Gerung, solange sie dasselbe um den bisherigen Zins behalten und bauen wollen oder können [3]). Um dieselbe Zeit erklärte Werner, daß er an dem Twinge zu Langaten kein Recht besitze [4]), und was er noch haben mochte, schloß er in die zwölf Pfund Pfenninge ein, für welche Summe er drückender Schulden wegen sein gemauertes Haus [5]) zu Langaten mit Zugehör und eine dabei liegende Wiese an das

---

gende Brief nennt noch die Tochter Ita. Urk. Langaten im Augustm. 1273: Archiv S. Urban. Unter den Zeugen: Bruder K. der Leutpriester von Lotzwile, und Werner der Amman zu Grünenberg. Siegler: die Freien H. und Ulr. von Grünenberg.

1) Es war unus agrorum (; Anna's Morgengabe lag auch auf dem Besitzthume der Urk. der Anm. 1 auf Seite 530). Urk. S. Urban 12 März (Gregorii pape) 1277 (ind. 5): Archiv S. Urban. Siegler: B. der Kuster von Zofingen, und der Freie R. von der Balm. In diesem und in dem unmittelbar folgenden Briefe ist der Zins gleichlautend: 9 Schilling Pfenninge, 6 Viertel Spelz, Roggen und Haber je ein Mütt, 3 Hühner und 20 Eier.

2) cuius scopoze casale situm est prope ripam iuxta domum dicti Wer., et ad quam pertinent agri subnotati cum pratis subscriptis: genannt mit jedesmal angegebener Lage sind 5 Aecker und 2 halbe, dann vnum frustum agri und wiederum duo frusta agrorum quorum vnum est iuger integrum; ferner dimidium iugeris, ein pratum, und wieder vnum iuger. S. Urbans Hofgüter zu Roggwile betrugen im J. 1349, und betragen zur heutigen Stunde noch, 72 Schuposen; jede Schupose enthielt und enthält 12 Stück, d. i. Jucharten, von welchen in der Regel 3 Mattland und 9 Ackerland sind; die Güter liegen nicht nothwendig beisammen, sondern sind meist da und dort zerstreut. Dieses Verhältniß zeigt sich auch oben.

3) Urk. S. Urban 12 März (beati Greg. pape) 1277 (ind. 5): Archiv S. Urban. Siegler: der Abt, und der Freie R. von der Balm. Die Zeugen dieses und des vorhergehenden Briefes sind: Br. Ulrich (vordem Abt) von Frienisberg, Joh. der Großkelner; die Laienbrüder, H. Velwalt Meister in Schoren, Hugo magister sutorum (woraus Sutermeister), und H. magister opilio (der Schäfer); dann noch 6 Benannte von Langaten.

4) quod nihil iuris in districtu ville de Langatun, quod vulgariter dicitur Getwinch, habuimus. Langaten heißt jetzt Langenthal.

5) domum nostram siue propugnaculum; der Dienstman, obwohl nicht Ritter, bewohnt begreiflich kein casale.

Kloster verkaufte; sein neuer Herr, Graf Eberhard von Habsburg, gab hiezu Willen und Siegel[1]).

Herman Graf von Froburg, der gegen das Gotteshaus S. Urban schon bei dessen erster Berührung mit dem Kirchherrn von Wimenau sich wohlwollend bewiesen hatte[2]), ertheilte hierauf mit seiner Gemahlin und den Söhnen Ludwig und Herman den Mönchen für sich und alles, was sie führen oder tragen[3]), freien Durchgang hin und zurück durch sein Gebiet und Gericht ohne Fährgeld und Zoll[4]) und was sonst von den Durchziehenden gefordert wird; zugleich gab er ihnen das Recht auf alle seine wo immer gelegene Weiden[5]), und bedrohte jeden der ihn angehe mit seiner Ungnade, wofern er die Klosterbrüder in irgend Etwas beschwere[6]). Diese Befreiung von Zoll und Abgabe, welche in der Folge Graf Ludwig und sein Erstgeborner Herman ebenfalls gewährten[7]), stellte auch Ludwigs zweiter Sohn Hartman noch bei seines Vaters Lebzeiten aus, und gelobte S. Urban insbesondere: für Angriffe, die aus seinen Vesten oder Burgen den Klosterbrüdern oder ihrem Gesinde an Leib oder Gut gethan würden, nach Kräften Rache zu nehmen bis zum Ersatze; geschähe es durch seine Leute, so sollen diese niemals seine Huld bekommen noch seine Vesten betreten, bis der Abt für sie bitte oder es gestatte[8]). Nachdem Ludwig und Herman gestorben, nahm Graf

---

1) Urk. Burgdorf 11 Brachm. 1276 (ind. 4): Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott Gen. II, 459 f. Zeugen: Joh. der Kelner von S. Urban; die Laienbrüder, W. der Kaufman (mercator, Einkäufer) des Klosters, und H. Meister in Schoren; Lüprand Leutpriester in Bleichenbach; Ulrich ein Jungher von Grünenberg, und noch 4 Benannte. Siegler: der Graf.

2) Die Urk. vom J. 1201: s. die Anm. 8 auf Seite 508.

3) duxerint uel portauerint uel | minauerint (mennen).

4) liberam potestatem eundi et redeundi per termi- | nos nostre potestatis et iudicii, sine omni naulo et teleonatura.

5) in pascuis nostris.

6) Urk. (ohne anderes Datum) 1206: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 209. Siegler: der Graf.

7) Die Briefe, welchen die Urk. der Anm. 3 auf S. 531 ruft, kenne ich nicht.

8) Urk. 1254 (ind. 12; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 314 f. Siegler: Graf Ludwig der Vater Hartmans, dessen Bruder der Propst (Rudolf) und das Capitel von Zofingen, sowie Hartman selbst.

Hartman das Gotteshaus gegen jedermans Unbilden in seinen besondern Schirm, und wiederholte nach dem Vorgange seines Großvaters, Vaters und Bruders die Befreiung von Fährgeld und Zoll durch sein ganzes Gebiet, und namentlich durch seine Veste Liestal, durch welche der Klosterbrüder Bedürfnisse häufig verführt werden[1]; indem Hartman sieben Jahre später ebendieselbe Erklärung nochmals ausstellte, fügte er hinzu daß, obwohl er seine Veste Liestal den Grafen von Homberg verliehen[2], er die Vergünstigung für das Kloster bei der Verleihung vorbehalten habe[3]. Nach zweiundzwanzig Jahren hatten Abt und Convent ihr Haus am untern Ende der Stadt Liestal, das sie durch Brandunglück verloren, auf des Stadtherrn Bitte wieder aufgebaut: da nahm Ludwig Graf von Homberg und von Raprechtswile, für sich und die Kinder seines verstorbenen Bruders Werner[4], nicht nur dieselben mit vollständiger Zollbefreiung als Bürger von Liestal auf; sondern erklärte auch ihr Haus sammt den Bewohnern und allem je darin verwahrten Gute, unter Beschränkung der eigenen Herrschaftsgewalt[5], als frei von Steuern und Abgaben, von Wacht und Zoll[6]. Inzwischen hatte auch Graf Ludwig von Froburg, Sohn Hermans und Bruderssohn des ältern Ludwig, den Brief seines Großvaters Herman für S. Urban wörtlich wiederholt[7].

---

1) Urk. (ohne anderes Datum) 1259: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 361 f. Siegler: der Graf.

2) non obstante, quod predictam munitionem (vorher munitionem nostram) de Liestal comitibus de Honberc contulimus; das ist, nach der bei Raprechtswile dargelegten Ansicht, den Söhnen seines verstorbenen Bruders Herman.

3) Urk. (ohne anderes Datum) 1266: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 398. Siegler: der Graf.

4) nostro nomine ac puerorum predilecti fratris nostri quondam comitis Wernheri, quorum tutelam iure gerimus.

5) ita quod tales res, cuiuscunque fuerint, nec auferre possumus nec debemus sine illorum, quorum interest, licentia speciali.

6) Urk. Basel 13 April 1288 (ind. 1): Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 536 f. Siegler: der Graf.

7) Urk. (ohne anderes Datum) 1262: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 379. Siegler: der Graf.

Vornehmlich auf Verwenden des alten Grafen Ludwig von Froburg stand der Freie Diethelm von Krenkingen gegen S. Urban von jeglichem Anspruche auf Besitzthümer[1]) ab, die das Kloster von seinen Vordern rechtmäßig erworben hatte[2]). Die Vergabung zweier Schuposen in Schöz durch einen Dienstman[3]), sowie dessen Verzicht auf eine dritte unrechtmäßig besessene in Melchnau[4]), die dann sämmtlich der Abt ihm und seiner Frau auf beider Lebenszeit zu Erbe lieh, beurkundeten der ältere und der jüngere Ludwig[5]); den Verkauf einer Schupose zu Arwangen, die ein Eigenman dem Kloster abtrat, bestätigte der ältere Graf mit Hand und Mund[6]). Auch die Vettern Ludwig der jüngere und Hartman von Froburg bewiesen sich wohlwollend gegen S. Urban: jener durch Vergabung zweier Huben in dem Roderis bei Arburg, so jedoch daß die Klosterbrüder, wenn sie selbe nach des Landes Recht und Brauch ein Jahr und sechs Wochen besessen, ihm lebenslänglich auf Lichtmesse zwei Pfund Wachs zinsen zur Bezündung seines Altars[7]); Hartman vorerst durch seine Genehmigung, als Jacob von Schenken eine Schupose in Langaten an

---

1) Voralpa seu Vorwald in alpibus, positis in monte qui dicitur die Egensalpa (vergl. vor Anm. 1 auf Seite 511).

2) Urk. Zofingen (regnante dn̄o nostro Jesu Christo; ohne anderes Datum) 1243: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 12. Zeugen: Graf Ludwig, sein Bruder Albrecht Pfleger von Murbach (gubernator Murbacensis); — — — —; der Freie Werner von Affoltern, und Ulrich Künlist.

3) Er heißt einfach dominus Johannes; es ist wohl der in andern Briefen vorkommende Truchseß von Froburg.

4) Sie war an S. Urban vergabet durch die domina de Ufenhusen.

5) Urk. (ohne anderes Datum) 1246: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott Gen. II, 286 f. Unter den Zeugen: die Freien, Kunrad und Cuno von Bechburg; die Ritter, Otto und Kunrad von Rogglisw ile. Siegler: der alte Graf, und das Capitel von Zofingen; der jüngere Ludwig hat kein Siegel.

6) Der Preis war 7 Pfund, minder 3 Schilling. Urk. 20 Hornung 1255: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 13. Zeugen: Bruder Ulrich von Büttikon, Mönch zu S. Urban; die Freien, Cuno und sein Brudersohn Rudolf von Bechburg; Burghard von Arburg der Schultheiß, Kunrad vordem Schultheiß zu Zofingen, und Heinrich Baumgartner (de Bomgarten).

7) Urk. S. Urban (ohne anderes Datum) 1263: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 16.

das Gotteshaus verkaufte[1]). Ihre Väter, die Grafen Ludwig und Herman, hatten die Güter an der Murgaten dem Kloster vergabet; lange nachdem Herman gestorben[2]), und kurz vor dem Lebensende Ludwigs, gaben sich nun der Graf und Abt und Convent gegenseitig die Zusicherung: jene Güter unter der Bedingung vergabet und empfangen zu haben, daß sie unter keinerlei Umständen weder durch Kauf noch durch Tausch von dem Gotteshause entfremdet werden, und daß dieses nach Kräften, unterstützt von den Grafen und ihren Nachkommen, jederman die Errichtung einer Veste auf denselben verwehre; auch die Grafen untersagten sich ihrerseits einen solchen Bau[3]). Auf der Murgaten besaß S. Urban eine Mühle, welche Graf Hartman um den Zins von vier Pfund Wachs zu Erbe hatte; indem er dieselbe mit Zustimmung seines Bruders Rudolf, Propsts zu Zofingen und Münster, dem Kloster zu freiem Besitze zurückgab, setzte er auf deren Ertrag[4]) namentlich das Seelgeräthe seiner verstorbenen Gemahlin Clementa, und sorgte zugleich für Deckung einer andern Schuld[5]): überdieß gelobte er, ohne des Gotteshauses besondere Ermächtigung weder an der Murgaten oder an der Are bei Friedau[6]) eine Mühle

---

1) Urk. 24 April (Georgii, 8 Kal. Maii) 1260: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott Gen. II, 407, unrichtig zum 1 Mai 1268 (wegen S. Georgs Tag vergl. diese Geschichte I, 555, Anm. 5). Zeugen: die Freien, Rudolf von der Balm, H. von Grünenberg und Ortolf von Uzingen; Berchtold und Rud. von Hanenstein, Mönche zu S. Urban; Wer. und Rud. Brüder von Olten.

2) Im Herbstm. 1234 (s. die Urk. in dieser Geschichte I, 411, Anm. 4) sind die Grafen L. und H. von Froburg bei Kaiser Friderich zu Montefiascone; beide Brüder sind zu Hagenau im Christm. 1235 (s. bei Lucern); am 23 Weinm. 1237 ist Herman bereits todt, und Ludwig ließ ihn zu Zofingen bestatten: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 536 und 543 f.

3) Zwei Urk. (ohne anderes Datum) 1255: Archiv S. Urban; der Brief des Grafen ist abg. bei Herrgott ibid. 322, der des Klosters drückt sich verständlicher aus. Siegler: die Aebte von Lücel und von S. Urban, Graf Ludwig, und seine Söhne H. und R.

4) Vierzig Mütt, je zur Hälfte Roggen und Kernen, ad valorem marce argenti. Murgaten wird jetzt Morgenthal geschrieben und gesprochen.

5) Sechzehen Pfund pro blado, quod michi tempore guerre ad meam instantiam vendiderunt.

6) circa municipium meum Fridowe.

zu bauen, noch auch seinen Bürgern von Friedau oder andern, die auf der Klostermühle zu mahlen pflegten, den Besuch einer andern zu gestatten [1]). Nach Hartmans Tode veräußerte sein ältester Sohn aus der zweiten Ehe mit Ita von Wolhusen, Jungher Ludwig Graf von Froburg, an S. Urban auf Wiederlösung inner zehen Jahren vier Schuposen in Rickenbach bei Hegendorf [2]). Vergünstigungen erhielt das Kloster auch in der Stadt Zofingen.

An der Grafen von Froburg Stift zu S. Mauritius in Zofingen, dessen Chorherren schon beim Eingange des dreizehenten Jahrhunderts zu Verhandlungen berufen wurden [3]), folgten sich in der Propstswürde Albrecht [4]) und Rudolf [5]), Bruder und Sohn Ludwigs des ältern, und Lütold von Isenthal [6]) aus den Dienstmannen der Grafen. Albrecht von Froburg erhielt noch in der letzten Zeit seines Lebens die Pflege über das Gotteshaus Murbach [7]), und Rudolf stand zugleich über zwanzig Jahre als Propst dem Stifte Münster vor [8]); Lütolds Bruder war der Ritter Markward von Isenthal, welchen König Rudolf einer Abordnung an

---

1) Urk. (ohne anderes Datum) 1263: Archiv S. Urban; abg. im Soloth urn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 247 mit dem unrichtigen Jahre 1253 und, jedoch nur mit Eingang und Schluß, bei Herrgott ibid. 383 f. Zeugen: die Aebte von Lücel und von Neuenburg; die Freien, Cuno und Friderich Brüder von Bechburg, Cuno von Kranburg und Ulrich von Grünenberg; Johannes der Großkelner und Markward der Subprior von S. Urban, Br. Kunrad dictus Prudentia der Schreiber von Lücel et presentium exarator; Heinrich von Straßburg ein Ritter, und Ulrich von Sengen. Siegler: der Graf, Propst Rudolf, und die beiden Aebte.

2) Die Gräfin Mutter, und Ludwigs Geschwister Elisabeth und Markward, willigten in den Verkauf. Urk. Zofingen 16 Weinm. 1288: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 29. Unter den Zeugen: Burghard der Decan und Johannes von Büttikon Chorherr zu Zofingen, Hartman Leutpriester in Wislisbach; Albrecht Mutterman (Muntman), der Schultheiß zu Zofingen.

3) Die Urk. vom J. 1201: s. bei S. Urban.

4) Er ist es urkundlich im J. 1226: Soloth. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 534; er wird es wohl schon früher gewesen sein.

5) Er ist es urkundlich bereits im J. 1245: Soloth. Wochenblatt das. 541. S. noch die Urk. der Anm. 2 auf Seite 535.

6) Ihn nennt die Urk. Zofingen im Hornung 1273: Archiv S. Urban.

7) S. die Anm. 2 auf Seite 532, sowie bei Lucern und Engelberg.

8) S. bei Münster.

Papst Honorius den Vierten beigesellte[1]. Unter Zustimmung des Grafen Ludwig und Hartmans seines Sohns, als der Kirche Zofingen Vögte, hatten vor der Mitte des dreizehenten Jahrhunderts Propst Rudolf und das Capitel, um jeglichem Zweifel und Widerspruche zu begegnen, ihres Stiftes Rechte und althergebrachte Gewohnheiten in Schrift verfaßt[2]. Neununddreißig Jahre später waren die Altäre dieser Kirche bereits von zwei auf sechs vermehrt[3]. Das mit jedem derselben verbundene jährliche Einkommen wurde auf drei Mark Silbers festgesetzt: Lütold von Isenthal sicherte aus dem Ertrage der Propstei die Bewidmung mit zwei[4], die jedoch auf Grundstücke angelegt werden sollten[5]; je eine Mark übernahmen Decan und Capitel. Inzwischen bestritt Propst Lütold den Unterhalt der sechs Priester und versprach, wofern er wegen Pilgerfahrt oder Schulden von Haus und Heim stehen würde oder sonst die Verköstigung nicht mehr wollte, jedem derselben zwanzig Stück Korns oder zwei Mark Silbers jährlich anzuweisen[6]. Zugleich setzten der Propst, Decan Ulrich und das Capitel die Ordnung ihres Gotteshauses fest[7], bestimmten ihren Antheil an den Opfern, Seelgeräthen und Vermächtnissen, erklärten die Unvereinbarkeit zweier Altäre unter einem Priester, und

1) S. die Urk. 22 Winterm. 1285 in dieser Geschichte I, 756, Anm. 1. Der bei Raynald. verschriebene Wilhelm de Selloforti, den ich damals noch nicht kannte, ist kein anderer als der magister Wilhelm. de Befort canonicus Montisplicardi, der uns mit dem Ritter Markward in der Urk. Bruntrut 16 Jänner 1285 wieder begegnen wird.

2) Urk. 3 Herbstm. 1242: Soloth. Wochenblatt Jahrg. 1830, S. 454 ff. Siegler: Propst und Capitel, und Graf Ludwig. Der Brief ist überhaupt nicht unmerkwürdig; einzelnes daraus folgt weiter unten.

3) Am 3 Herbstm. 1242 werden, den Choraltar und jenen zum hl. Kreuze (als Pfarraltar) sowie die Capelle S. Petri ungerechnet, der Altar S. Marie und die Capelle S. Laurentii genannt; nun sind es noch die Altäre S. Michaelis, S. Johannis, S. Nicolai und S. Marie Magdalene.

4) Eigentlich gibt er 200 frusta bladi, que estimantur ad 20 marcas argenti; das Stück Korns ist also auch hier zu 5 Schilling berechnet.

5) Durch den Kelner, einen zweiten Chorherrn, den der Propst bezeichnet, und dessen Bruder Ritter Markward von Isenthal.

6) Urk. 28 Jänner 1281: Soloth. Wochenblatt Jahrg. 1830, S. 488 f.

7) So mußte S. Michaels Priester seine Messe summo diluculo lesen; er war also Frühmesser.

verpflichteten sie sämmtlich zum fleißigen Besuche des Chors: nachlässige hatte der Decan zu rügen, unverbesserliche mochte der Propst ihres Altars berauben; nöthigen Urlaub ertheilte ebenfalls der Propst oder, in dessen Abwesenheit, die Chorherren Priester. Die Wahl eines jeglichen Priesters, inner Monatsfrist nach Erledigung eines Altars, stand dem Capitel oder den anwesenden Chorherren zu, ohne Decan, Kuster und Schulmeister; an diese Drei gelangte das Wahlrecht, wenn das Capitel säumte oder nicht einig wurde, und zögerten auch sie über vierzehen Tage, so wählte der Propst, dem in jedem Falle die Einsetzung zukam [1]). Mit dieser Anordnung zu Hebung des Gottesdienstes verbanden Propst Lütold und das Capitel noch eine zweite: wie es an andern Kirchen Uebung war, schufen sie die Stellen des Decans, Sängers, Schulmeisters und Kusters zu bleibenden Amtswürden [2]), und wiesen jeder derselben bestimmte Befugnisse und Einkünfte an; zugleich trat Lütold, da bis auf ihn Propstei und Leutpriesterei zu Zofingen verbunden gewesen, einen Theil seines Einkommens [3]) zu dem Zwecke ab, daß ein Chorherr als Decan nicht nur wie bisher die Aufsicht im Chore führe, sondern fürderhin auch als Leutpriester, vom Bischofe bevollmächtigt, mit zwei Hülfspriestern die Seelsorge verwalte. Für sämmtliche diese Einrichtungen, worüber Bischof Rudolf theils den Propst Lütold selbst einvernommen, theils zwei Domherren von Constanz, die Meister Heinrich seinen Amtman und Johannes von Basel, zur Erwahrung an Ort und Stelle gesendet, sprach derselbe seine Genehmigung aus [4]). Den Entschluß Propstei und Leutpriesterei zu trennen, wozu die Chorherren von jeher befugt waren, hatte das Capitel dem Bischofe schon früher angezeigt; worauf derselbe einen Chorherrn ermächtigte, sobald der Propst von der Leutpriesterei abtrete, einem von diesem und dem Capitel einmüthig erwählten Priester die Seelsorge zu ertheilen,

1) Urk. 28 Jänner 1281: Das. 487.
2) cum vos — — de novo creaveritis personatus, videlicet —.
3) unacum redditibus sacristie.
4) Zwei Urk. 28 Herbstm. 1282: Das. 491 und 492.

und ihn als Leutpriester in Amt und Kirche einzuführen [1]). Als bald darauf Bischof Rudolf das Schloß Arbon kaufte und ihm an die Bezahlung desselben das Capitel von Zofingen hundertzwanzig Mark Silbers übergab, erließ er unter Zustimmung seines Domcapitels dem Chorstifte für alle Zukunft aus Erkenntlichkeit die fünf Mark Zofinger Gewichts, welche die Kirche Constanz bis dahin als Vierten zu beziehen hatte [2]).

Besitzungen in Frenkendorf, welche Propst und Capitel durch Vermittlung des Bischofs Berchtold von Basel [3]) wieder an ihr Stift zurückgebracht, überließen sie der Ansprecherin auf ihre Lebenszeit als Leibgeding [4]). Ihnen verkaufte Rudolf von Luternau als Bürger von Sursee, lange nachdem er mit seinen Brüdern Werner und Burghard wider S. Urban im Streite gelegen [5]), drei Schuposen in Kaltbach um fünfzig Pfund [6]). Als Ulrich Sohn des verstorbenen Meisters Werner von Tenninkon Schulmeisters zu Zofingen, mit seinem Vogte Arnold dem Maier von Erlinsbach, seine Leibgedingsrechte auf dessen Haus in Zofingen

---

1) Urk. (magistro Burcardo, scolastico S. Petri Basiliensis et canonico Zouingensi) Constanz 2 Brachm. 1279: Das. 486.

2) Urk. Rheinau 27 Hornung 1285: Das. 550. Der Bischof stellt die Sache so dar, als hätte er zuerst erlassen und dann empfangen.

3) Er war apud Luceriam constitutus, ubi partes eiusdem cause presentes aderant. Ansprüche erhob Agnes, jetzt Frau Albrechts Sohns des Ritters Albrecht von Straßburg, seit dem Tode ihres ersten Mannes des Ritters Otto von Furlon.

4) Urk. 1249 (ind. 7; also vor dem 24 Herbstm.): Das. 456 f. Zeugen: Rudolf der Propst, Heinrich von Rinach, Meister Ulrich von Sengen, Kunrad von Knutwile und Gerung Chorherren, zu Zofingen; Graf Ludwig von Froburg, Werner ein Freie von Irrunei; die Ritter, Gotfrid und Heinrich Brüder von Isenthal, Otto, Johannes und Ulrich von Rogglisvile, und Heinrich von Dietchon; Werner Roth (rufus), Bürger von Basel.

5) S. bei S. Urban; jetzt hat Rudolf von seiner noch lebenden Gemahlin Margarita fünf Söhne (Gerung, Rudolf, Heinrich, Ulrich und Werner), und sechs Töchter (Ita, Elisabeth, Catharina, Enzela, Margarita und Ita-Margarita).

6) Urk. 12 Jänner 1286: Das. 551. Zeugen: Ulrich Pfründer zu Sursee, Lütold Leutpriester (incuratus) zu Knutwile; Jacob von Schenken ein Ritter, Rudolf von Olten und Walter sein Bruder; Kunrad von Reitnau, Kunrad Roth, Arnold von Knutwile und Arnold sein Sohn, Ulrich von Kaltbach, Heinrich von Neudorf und Kunrad von Buchs. Siegler: der von Luternau.

aufgab, erhielt er in gleichem Rechte von Propst Heinrich[1]), Lütolds von Isenthal Nachfolger, und dem Capitel jährlich auf S. Andreas Fest aus dem Stiftsspeicher zehen Malter Spelz[2]). Ueber Güter zu Tagmarsellen, deren Eigenschaft den Chorherren gehörte, trat ihnen Ulrich Sohn des verstorbenen Ritters Otto von Bottenstein um ein Pfund Pfenninge auch die Vogtei ab[3]). Bedeutsamer war unter Propst Lütold die Erwerbung der Vogtei Knutwile. Mit der Hand seines Sohnes Ludwig und mit seiner Gemahlin Frau Ita, Tochter des Freien Hern Markward von Wolhusen, verkaufte Graf Hartman von Froburg Hof und Vogtei Knutwile für Eigen, soweit Vogtei Eigen sein mag, dem Ritter Markward von Isenthal um sechzig Mark Silbers mit allem Rechte an Leuten und Gut, sowie zu richten über Diebstahl und Frevel[4]), und namentlich daß Her Markward jährlich von Leuten und Gut vierzehen Pfund Pfenninge und achtzehen Viertel je zur Hälfte Dinkel und Haber nehmen soll. Bei dieser Abtretung behielt der Graf sich und seinen Erben vor: den Bann zu Knutwile[5]), die Vogtei über die Kirche daselbst ohne Leute und Gut, und mit Weib und Kind wer aus Knutwile vor dem Verkaufe zu Zofingen angesessen war; hinwieder über Frau oder Mann, die aus der Vogtei Zofingen in die Vogtei Knutwile gezogen und daselbst ansäßig sein mochten und seither dort gedient hätten, trat Graf Hartman sein Recht dem Ritter ab[6]). Her Markward

1) Dieser Heinrich kann nicht der, noch neben ihm vorkommende, Kuster Heinrich von Isenthal sein. Ihn nennt auch, ohne nähere Bezeichnung, eine Urk. Zofingen 19 Herbstm. 1289: Archiv S. Urban.

2) Urk. Zofingen (ohne anderes Datum) 1289: Soloth. Wochenblatt Jahrg. 1830, S. 557. Zeugen: Heinrich Leutpriester in Erlinsbach, Ulrich von Arau ein Priester, Meister Johannes der Schullehrer (doctor scolarum) zu Zofingen, und Peter des Abts (abbatis). Mitsiegler: der Abt von S. Urban.

3) Urk. 23 Mai 1289: Archiv S. Urban. Es hängt: ✠ S. VI. De Bottenstein. Otto nennt die Urk. im Winterm. 1272: Solothurn. Wochenbl. 1831, S. 471 f.

4) vber tivbe vnd freuele.

5) Die alte Abschrift hat zwar Zofingen, nicht Knutwile; das Pergamen sah ich nicht.

6) Urk. 6 Herbstm. 1280: Archiv S. Urban (abschriftlich). Zeugen: die Ritter, Heinrich der alte, Johannes, Ulrich und Werner, alle von Isenthal;

verkaufte hierauf Hof und Vogtei an Propst Lütold und das Capitel von Zofingen, und gab ihnen den Brief und die Handgift, die ihm gegeben war, ohne über dieselben sich als Gewähren zu weiterem zu verbinden[1]); sofort nahmen ihn Propst und Capitel zum Vogte über Knutwile, und bestimmten ihm jährlich, jedoch einzig auf seine Lebenszeit, vierzig Mütt Haber aus dem Stiftskeller an S. Andreas Tag und zwanzig Hühner zur Fastnacht. Zugleich wollten sie, daß er ohne des Capitels Willen mit Leuten und Gut nichts zu schaffen habe; dagegen werde ihn, sooft sie seiner als Vogts bedürfen, der Kelner in ihren Kosten dahin führen. Sitze er über Diebstahl und Frevel zu Gericht, so mögen Propst und Capitel ohne ihn zu fragen die Bußen gänzlich erlassen; von allem aber, was sie nehmen wollen, geben sie ihm den dritten Theil[2]).

Von Propst Rudolf und dem Capitel zu Zofingen erwarben Abt und Convent von S. Urban um sechzehen Mark ein Eigengut in Langnau[3]). Auf die Dörfer Ursibach und Huprechtingen wies der Chorherr Rudolf von Wile dem Kloster zu seinem Seelgeräthe sechzig Schilling an, wovon jedoch zehen der Kirche Fulen-

Volmar Anshelms, Rudolf von Erişwile, Heinrich der Maier und Ebi (Eberhard) Muntman, Bürger von Zofingen. Siegler: Graf Hartman, Ita die Gräfin von Froburg, und Her Markward von Wolhusen; Ludwig, der keines hat, begnügt sich der Siegel seines Vaters, seiner Mutter und „mines enis".

1) Urk. (21 Weinm.) 1280: Archiv S. Urban (abschriftlich); abg. bei Herrgott Gen. II, 539 f., mit dem unrichtigen Jahre 1288. Im Datum fehlen Monat und Tag; aber die Zeugen sind ganz dieselben wie im nächstfolgenden Briefe, und der Ritter wird mit dem Wiederverkaufe doch mindestens die gesetzlichen 6 Wochen und 3 Tage zugewartet haben. Siegler: Her Markward.

2) Urk. 21 Weinm. 1280: Archiv S. Urban. Zeugen: Her Johannes von Liebegg, Her Ulrich von Jestetten und Her Kunrad von Oberwile; Jacob von Fischbach (der auch Her genannt ist) und sein Sohn Johannes, Heinrich Anshelms und Kunrad an dem Markte. Siegler: Propst Lütold und das Capitel, und Her Markward; nur noch des Propsts Siegel hängt.

3) Urk. im Chor zu Zofingen (ohne anderes Datum) 1245: Archiv S. Urban. Zeugen: die Leutpriester, Heinrich Ganio zu Olten, Kunrad zu Knutwile, Kunrad zu Kirchberg und Walter zu Merischwanden, Priester; Heinrich zu Steina, ein Diacon; Werner zu Vilmeringen und Berner zu Richenbach, Subdiaconen: alle (7 Leutpriester), Chorherren von Zofingen. Siegler: Propst R., und das Capitel.

bach an ein nächtliches Licht alljährlich abgereicht werden sollen[1]. Mit Zustimmung seiner Brüder Johannes und Herman vergabte der Kuster oder Schatzmeister[2]) Heinrich von Isenthal an S. Urban, wo seine Vordern begraben lagen, aus dem älterlichen Erbe eine Schupose in Tiefenthal; zugleich verbürgte er als Vermächtniß seiner verstorbenen Schwester Frau Adelheid, Gemahlin Hern Rudolfs von Straßberg, die Auszahlung einer Summe Gelds[3]), die das Kloster, wenn er vor Entrichtung sterbe, von seinem Schwager fordern könne[4]). Von Zofingens Bürgern verkaufte Rudolf Bürer, unter Verzichtleistung von Frau und Tochter, an S. Urban um fünfzehen Pfund zwei Schuposen im Dorfe Rogglifwile[5]). Jacob von Fischbach, welcher mit dem Freien Rudolf von der Balm das Kloster Ebersegg gründete, hatte von S. Urban sechs Schuposen im Dorfe Langnau[6]) zu Leibgedinge um den Jahreszins von vierundvierzig Schilling, und bezog andere vierunddreißig als jährliche Zahlung[7]) von vierzehen Mark Silbers; hiefür stiftete er seiner verstorbenen Aeltern und seiner Gemahlin, sowie den eigenen Jahrtag[8]). Derselbe verkaufte, mit

---

1) Zwei Urk. (Rudolfs, und der Aebte Werner von Lücel und Ulrich von S. Urban; ohne anderes Datum) 1260: Archiv S. Urban; erstere abg. im Soloth. Wochenblatt Jahrg. 1823, S. 473. Die 10 Schl. soll S. Urbans sacrista ausrichten; unterbleibt dieses und die Abhaltung des Jahrtags, so verfällt das Kloster der Kirche Zofingen 100 Schillinge.

2) Er wird, wie andere an andern Kirchen, bald custos und bald thesaurarius genannt; hier das letztere.

3) Der Brief hat an dieser Stelle eine Lücke; die Ziffer fehlt.

4) Zwei Urk. Zofingen 29 April 1288: Soloth. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 437 und 438. Zeugen des erstern Briefes: Burghard der Decan und W. der Schulmeister der Kirche, und W. von Stertenbach ein Bürger, von Zofingen. Siegler beider Briefe: der Kuster, und das Capitel.

5) Jene heißen Berta und Margarita. Urk. Zofingen 7 Heum. 1280: Archiv S. Urban. Zeugen: H. von Isenthal der Kuster und Burgh. vor dem Decan zu Dietwile, Chorherren von Zofingen; H. Baumgartner, Herman Roth, Werner Scherer und Ulrich Brugger, Bürger von Zofingen; ————. Siegler: das Capitel, und die Stadt (communitas).

6) Zwei hat der Maier des Dorfs.

7) Jenes nomine vsufructus, dieses nomine pensionis.

8) R. hieß der Vater, G. die Mutter, und M. die ebenfalls verstorbene Frau. Urk. Zofingen 30 April 1274: Archiv S. Urban. Siegler: Burgh.

Zustimmung seiner Söhne Johannes und Nicolaus, an S. Urban um sieben Pfund Pfenninge seine Besitzungen zu Buttenried sammt einer Hofstatt bei der Kirche zu Pfafena[1]; je zwei Schuposen zu Schöz und zu Buchs, mit der Mühle und anderm Gute in Uffinkon, trat Nicolaus von Fischbach dem Kloster zu Eigen um vierunddreißig Mark Silbers ab, um sie an den Kauf des väterlichen Hauses in der obern Stadt Zofingen beim Brunnen zu verwenden, und behielt sich zwei Jahre lang das Lösungsrecht vor[2]. Um neunzehen Pfund Pfenninge verkaufte Agnes Burghards von Arburg des ältern Witwe, mit Willen ihrer Kinder Ulrich und Ita, demselben Gotteshause eine Schupose in Uffinkon[3]; hiezu hatte Ludwig der Jungher Graf von Froburg seine Ermächtigung gegeben[4]. An S. Urban vergabete Heinrich der Maier eine Hofstatt zu Olten mit steinernem Keller, jene um frei darauf ein Haus zu erbauen, und letztern um dessen Zins ihm und seiner Frau Mechthildis auf Lebenszeit zukommen zu lassen; ist das Haus gebaut, so mögen es beide ohne Zins bewohnen[5].

In Zofingen selbst hatte das Kloster S. Urban anfänglich einen Bürger zum Gastwirthe[6]. Als dieser sein Haus der Kirche

---

der Decan zu Dietwile, und die Freien H. der ältere von Grünenberg und Ulrich von der Balm.

1) Urk. vor dem Thore zu Zofingen im März 1285: Archiv S. Urban. Zeugen: Her R. von Hauenstein; Werner von Stertenbach und Heinrich Baumgartner. Siegler: Jacob selbst.

2) si tempore procedente pinguior | fortuna sibi arriserit. Urk. Zofingen 29 April 1285: Archiv S. Urban. Zeugen: der Ritter Werner von Ifenthal; Burgh. von Dietwile Chorherr zu Zofingen, und die Priester Nicolaus Pfister und Ul. von Arau; H. Baumgartner, Johannes von Fischbach und ... von Stertenbach. Siegler: Ritter Werner, und Jacob von Fischbach.

3) Urk. 29 Heum. 1289: Archiv S. Urban. Zeugen: Johannes von Wimenau Mönch, und Ulr. der Kaufman Laienbruder, von S. Urban; Nicolaus von Stertenbach, Herman von Altenbach und Kunrad Godelli. Siegler: Burghard der Decan zu Zofingen.

4) Urk. Zofingen 1 Heum. 1289 (ind. 2): Archiv S. Urban. Es hängt: ✠ S. Lvdwici. Comitis. De. Vrobvrch.

5) Urk. (Abts Julianus und des Convents) S. Urban 2 April 1290: Archiv S. Urban; ziemlich fehlerhaft, wie öfters, abg. im Soloth. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 396.

6) Er heißt R. im Hofe (de curia).

Zofingen vergabte und für einen Schilling auf Lebenszeit zurückempfieng, erhielten Abt und Convent dasselbe von Propst und Capitel gegen jährliche fünf Schilling zu dessen Jahrtag, und bei Baufall oder Brand mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau [1]. Dem Kloster vermachte der Chorherr Rudolf von Wile sein Haus mit Garten und allem Hausgeräthe; hinwieder verband sich S. Urban zur Ertheilung eines Jahreszinses von einem Pfund an den Stiftskämmerer und verlor, wofern es dasselbe veräußerte, Eigenthum und Recht an die Kirche Zofingen [2]. Haus und Hofstatt, welche Bruder Ludwig Sohn des verstorbenen Bürgers Walter von Botenwile an S. Urban vergabet, liehen Abt und Convent Petern dem Münzer von Basel und seiner Frau Anna, Ludwigs Schwester, und ihren Nachkommen um jährliche zwölf Schillinge zu Erbe [3]. Nicht nur sein kaum wenige Tage vorher bezahltes Haus [4], mit allem Zugehör und seinem vor dem obern Thore gelegenen Garten, trug Nicolaus von Fischbach auf S. Urban über und empfieng alles für sich und allfällige Leibeserben um ein Pfund Wachs wieder zurück; sondern er verzichtete auch auf die Güter in Langnau, die er von S. Urban zur Nutznießung hatte, und vergabete andere zu Schönentül, die ihm erblich gehörten [5]: hiezu ertheilte Jacob sein Vater die Genehmigung, und sprach auch seinerseits die Vergabung aus [6]. Als Abt und Con-

---

1) Urk. 1227 (ind. 1; also nach dem 24 Herbstm.): Das. Jahrg. 1830, S. 453.

2) Urk. in villa Zouingen 16 Jänner 1263: Das. Jahrg. 1828, S. 147. Zeugen: der Abt von Engelberg; Walter von Merischwanden ein Priester, und W. von Triengen ein Diacon, Chorherren zu Zofingen; der Ritter Joh. von Roggliswile; Anshelm Berwart, Jacob von Fischbach und Heinrich Baumgartner.

3) Urk. Zofingen im Hornung 1273: Archiv S. Urban. Zeugen: L. von Iffenthal der Propst, B. der Decan in Dietwile, R. von Murbach der Kelner und Ulr. Muntman der Kammerer, Chorherren zu Zofingen; Heinrich Baumgartner (de Bongarten) der Schultheiß, Jac. von Fischbach, — —, und Werner des Huters (pilleatoris).

4) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 541.

5) Urk. 9 Mai 1285: Archiv S. Urban. Unter den Zeugen: Burgh. von Dietwile, Chorherr zu Zofingen. Siegler: das Capitel, und Burghard (als Kirchherr in Bipp).

6) Urk. Zofingen 9 Mai 1285: Archiv S. Urban. Siegler: Jacob selbst.

vent auf eigener Hofstatt zwischen ihrem Garten und dem Hause der Schwester Hemma von Stertenbach eine Mauer aufführten, und ihr darauf zu bauen gestatteten, behielten sie ausdrücklich sich ihr volles Recht an der Mauer vor[1]). Einen Streit um Haus und Keller beim obern Thore[2]), welche Berchta Werners von Bodenberg Witwe und ihre Söhne Heinrich und Johannes ansprachen, setzten beide Theile nach langem an Burghard den Decan und Heinrich von Bechburg den Sänger; diese erhielten, als sie sich vorerst bei rechtsgelehrten Meistern Raths erholten, folgenden Bescheid[3]): Der Witwe und ihrer Söhne Zeugen, deren etliche im Banne und etliche Eigen seien, können nicht Zeugen sein; andere, obwohl in naher Verwandtschaft[4]), mögen nicht verworfen werden; wären aber auch alle ihre Zeugen unverwerflich, so sei S. Urban seit der Vergabung des Hauses so lange im ruhigen und unangesprochenen Besitze geblieben, daß es dasselbe nach geschriebenem Rechte behauptet habe[5]); wohl haben Witwe und Söhne Ansprache und Forderung vor Gericht gebracht, aber wie oft ihnen auch der Stadt Herren sprächen, so helfe ihnen dieses nichts, da sie es nicht wie man sollte an höheres Gericht zogen. Auf diese Erkanntniß der Meister sprachen die beiden Schiedleute Haus und Zugehör dem Kloster zu[6]).

Nicht minder, als Zofingens Chorherren und Bürger, begünstigte S. Urban der Stadt Herr Graf Hartman von Froburg.

---

1) Urk. (der Schwester Hemma) Zofingen 15 Heum. 1291 (ind. 4): Archiv S. Urban. Zeugen: Werner von Stertenbach (auunculus meus) und sein Sohn Niclaus, noch 4 Bürger, und Herman von Altenbach. Siegler: das Capitel.

2) Cuno Simler und seine Frau Adelheid hatten es besessen; es lag „gegen „Illenbrehtes hus vber".

3) „als die meistere, die von rehte gelert sint, vns hant gesett".

4) „die inen von sipschaft gebunden sint, vnd ouch sumeliche kelmage sint".

5) „daz siu ez hant bezogen —".

6) Urk. 8 Mai 1288: Archiv S. Urban. Zeugen: die Priester, Her Ulrich von Arau und Ulrich von Murbach; Kunrad von Arburg, Subdiacon (ein Leczner; sonst auch Epistler), und Hugo des Decans Schüler; Bruder Walter, der Spitalmeister; Heinrich der Maler, Heinrich Kolb, Heinrich von Homberg, Rudolf von Stertenbach und Kunrad Zuber, Bürger von Zofingen. Siegler: Decan und Sänger.

Er hatte aus Liebe zum Schultheißen genannt von Straßburg [1]) ihm eine Hofstatt zum Baue eines Hauses verliehen [2]), der dann, als er unter veränderten Umständen [3]) sich vom Grafen und der Stadt verabschiedete, in dessen Hand offen und frei die Hofstatt wieder aufgab; eben diese verlieh hierauf Hartman dem Kloster unter der Bedingung, daß es, weil derselben Grund und Boden der Kirche Zofingen gehöre [4]), den Jahreszins ohne Widerrede zu entrichten bereit sei [5]). Als drei Jahre später Abt und Convent auf des Grafen Bitte, zu Ehren und Frommen seiner Stadt Zofingen [6]) und der Leute derselben, mit großen Unkosten auf einer ihnen, mit Zustimmung der Bürger, freiertheilten Hofstätte am Stadtwalle [7]) ein steinernes Haus erbauet, gelobte Hartman nicht nur, weder selber noch durch seine Leute die Klosterbrüder irgendwie daran zu beunruhigen oder zu verletzen; sondern Getreide und anderes Gut, das bei ihnen in demselben Hause niedergelegt werde, solle so gefreiet sein daß, wofern er mit einem seiner Nachbarn je zu Krieg käme [8]), niemand unter dem Vorwande an seinen Feinden Raub zu nehmen dasselbe Gut anzurühren oder zu plündern wagen dürfe [9]). Noch in den letzten Jahren seines

---

1) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 537, oder eher noch die Anm. 1 auf S. 534.

2) quibusdam annis retroactis; dieses fällt zwischen die Jahre 1256 — 1265.

3) statu et qualitate temporis.

4) ex quo fundus aree dicitur Zouingensi ecclesie pertinere.

5) quod faciunt et fecerunt (Leihen und Verbriefung liegen also mindestens einige Zeit aus einander). Urk. (ohne anderes Datum) 1265: Herrgott Gen. II, 393. Zeugen: der Freie B. von Uzingen; die Ritter, Johannes und Werner Brüder von Ifenthal, und Johannes von Rogglifwile; Ulrich von Grifwile, Anshelm Bertwart, der Bürer, R. Melman, Jacob von Fischbach, B. Illenbrecht, H. Baumgartner, B. von Arburg der ältere und Dietwin. Siegler: Graf Hartman, und das Capitel. Im vorliegenden Falle sind die Chorherren Eigenthümer, und der Graf handelt nur als Vogt, wofern er nicht bereits sich etwas mehr herausgenommen hat.

6) ad honorem et utilitatem ville nostre Zouingensis.

7) in quodam curtili sito iuxta vallum.

8) tempore guerre, que forte inter nos et aliquos vicinos nostros posset processu temporis suscitari.

9) Urk. apud castrum nostrum Bippo (ohne anderes Datum) 1268: Archiv S. Urban; abg. im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 17. Siegler: der Graf.

Lebens übergab Graf Hartman eine in der Stadt Zofingen unter dem Kirchhofe gelegene Hofstatt, die niemand zugehörte oder irgendwie verpflichtet war [1]), mit der Bürger Willen dem Kloster S. Urban, um darauf ein Haus zu bauen [2]); zugleich, indem er die Gewähr dieser Hofstatt auf sich und seinen Sohn Ludwig übernahm, erklärte er mit den Bürgern, daß Abt und Convent vermöge des Hauses freies Burgrecht in der Stadt haben sollen, und sie dieselben als ihre lieben Mitbürger nach Kräften schirmen werden [3]). Inzwischen setzte Graf Hartman seinen Schwäher den Freien Hern Markward von Wolhusen und den Ritter Werner von Isenthal zu Pflegern, und gab ihnen an seiner, seiner Gemahlin Frau Ita und der Kinder Statt Gewalt über Leute und Gut; da während dieser Zeit Heinrich der Maier, des Grafen Knecht, sein Eigen um fünfzehen Mark verkaufte und das Silber Hern Werner als Pfleger übergab, so trat nunmehr Hartman eine Hube bei Zofingen, an deren Ertrage auch das Gotteshaus betheiligt war [4]), Heinrichen zu vollkommen freier Verfügung ab [5]). Mit eben diesem Grafen und mit der Gemeinde der Stadt Zofingen, an deren Spitze meist aus der Zahl der Bürger ein Schultheiß stand [6]), waren Propst und Capitel in gegenseitiges Zerwürfniß gekommen.

---

1) iuxta ripam sub cymiterio, nulli attinentem uel quouis iure obnoxiam.

2) sicut et fecerunt (vergl. die Anm. 5 auf Seite 544.

3) Urk. Zofingen 11 April 1280: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 493. Siegler: der Graf.

4) Dem Eigenthümer ertrug die Hube 9 Malter Dinkel, dem Stifte Zofingen 9 Mütt; dieselbe hatte Wernher der Peiger (er ist Urk. 15 Heum. 1291 Bürger zu Zofingen).

5) Urk. 23 Brachm. 1281: Archiv S. Urban; abgedruckt, wiewohl mit gänzlicher Verwischung des mittelalterlichen Teutschen, im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 389. Siegler: Graf Hartman, seine Frau (.. Ite. Co .... Vro ......), der von Wolhusen (es fehlt) und der Ritter.

6) Schultheißen waren: Burghard von Arburg (Urk. 20 Hornung 1255; vor ihm, Kunrad), dann der von Straßburg (vor der Urk. 1265), Heinrich von Baumgarten (oder der Baumgarter: Urk. im Hornung 1273, und Basel 9 März 1274), Ulrich (Urk. 8 Heum. 1278), Albrecht der Mundman (Urk. 16 Weinm. 1288), und Werner der Huter (Urk. 22 Hornung 1291: s. bei

Zu Zofingen mochten die Bürger bei Vergabungen an das Stift ihre Häuser zinspflichtig machen, oder sie übergaben ihm Silber zum Ankaufe von liegendem Gute. Starb ein Chorherr, so durfte der Graf sich dessen Nachlaß nicht aneignen; ebensowenig durfte er von dem Weibel, dem Bäcker und dem Kirchendiener des Stifts, sowie überhaupt von niemand der ein Amt von der Kirche hatte, Steuer oder irgend eine Abgabe fordern. Derjenige Chorherr, der des Stifts Kelner war, setzte den Bannwart ein und gestattete die Benützung des Waldes; nicht ohne ihn bezeichnete die Stadt ihren Hirten[1]). Wohl erwählten die Chorherren den Propst, doch mit Gunst und Willen je des Herrn von Zofingen. Der Herrschaft gehörte die Münze[2]) in der Stadt, von welcher jede Mark sechs Pfenninge zu Schlagschatz gab, und ebenso der Zoll. Ihr gehörten auch: Bänke an dem Markte, mit dem jährlichen Ertrage von sieben Pfund; vier Hofstätten, die zusammen eilf Schilling zinseten; sowie drei Mühlen, welche jährlich zweihundertsechzig Mütt Korns (zu zwei Theilen Kernen und zum dritten Roggen) und fünf Schweine[3]) ertrugen. Von zweiundsechzig und einer halben Schuppose, die des Gotteshauses Zofingen Eigen waren, bezog die Herrschaft als Vogtrecht achtundsechzig und einen halben Mütt Haber; Güter vor dem Walde zinseten ihr jährlich zwölfthalb Schilling. Die Herrschaft richtete über Diebstahl und Frevel, und hatte Twing und Bann über alle Sachen mit Ausnahme von Gewicht, Maß und Elle, die man

---

Büttikon, wo auch Propst Heinrich und der Kuster Heinrich von Ifenthal genannt sind). Wohl kommen zwischen diese Jahre noch andere Schultheißen.

1) Die Urk. 3 Herbstm. 1242: s. die Anm. 2 auf Seite 535.

2) Als Münzer kommen vor: Johannes der Münzer (wohl von Zofingen, in Ulrichs von Büttikon Urk. 21 April 1235 bei Engelberg); als Bürger von Zofingen, Hugo und Heinrich die Münzer (Urk. 12 Mai 1266, ausgestellt vom Capitel zu Zofingen, Grafen Hartman von Froburg sowie den Freien Markward von Wolhusen und Ulrich von der Balm, im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1827, S. 398 f.); ein nichtbenannter monetarius de Zovingen (Urk. 3 Mai 1283: Das. Jahrg. 1833, S. 215); und Heinrich der Münzer (Urk. 10 Heum. 1286: Das. Jahrg. 1824, S. 26 ff.).

3) Von diesen sollen drei je eines 15 Schilling, und die andern zwei zusammen 1 Pfund werth sein.

von dem Gotteshause nehmen mußte; wer in diesen drei Stücken sich eine Fälschung zu Schulden kommen ließ und überwiesen wurde, verfiel dem Gotteshause um drei Pfund und der Herrschaft mit Leib und Gut [1]). Eben dieselbe nahm von den Bürgern Steuer und Dienste [2]). Als Graf Hartman von Froburg mit der Gemeinde und Propst und Capitel sich gegenseitig über einzelne Uebergriffe beschwerten, setzten sie den Austrag nach Recht oder Minne an je zwei Schiedrichter [3]), zu deren Obman sie den Bischof Rudolf von Constanz erwählten; dieser, vor welchem eine Abordnung beider Theile erschienen [4]), nahm die Obmanschaft mit der Verpflichtung inner sechs Wochen zu sprechen an [5]).

Auf des Propsts Klage, daß die Bürger Zofingens von den Gütern, welche sie inner dem Kirchspiele besitzen oder bauen, die Zehenten gar nicht oder nur unvollständig und einige statt des Zehentenertrags gar etwas anderes entrichten, entschied Bischof Rudolf: die Bürger sollen die Zehenten geben, wie sie es seit unvordenklicher Zeit bis auf die gegenwärtige zu thun gewöhnt waren, und fürderhin nicht zur vollständigen oder einer höhern oder andern Entrichtung derselben angehalten werden; dagegen zum Ersatze haben sie in Jahresfrist zwei Mark Einkünfte zu

---

1) Die Darstellung von der Anm. 1 auf Seite 546 an ist nach dem Oest. Urbar (Die rechtung vnd nütze ze Zofingen). Ueber den letzten Satz sagt die Urk. vom 3 Herbstm. 1242: Item prepositus et cellerarius imponere debent tertiam quantitatem omnibus mensuris rerum venalium, et si quis in his peccaverit, primo preposito, deinde comiti satisfacere tenetur.

2) Vergl., gegenüber der Vogtei Zofingen, was nach der Urk. 6 Herbstm. 1280 die Vogtei Knutwile an Steuer zu entrichten hatte. Wenn nach dem Oest. Urbar die Bürger Zofingens zum meisten 30 Mark und zum mindesten 20 steuerten, so ist diese Summe für Froburg nicht nothwendig maßgebend.

3) Es wählten: Graf und Bürger, den bischöflichen Amtman und Meister Heinrich von Herboltsheim; der Propst, den Propst Berchtold von Solothurn und den Ritter Markward von Isenthal.

4) Graf Hartman selbst, Heinrich Baumgarter, Ulrich der Schultheiß und Jacob von Fischbach; von Seite des Propsts, der Ritter Markward.

5) Bis zum 15 Augustm. Urk. apud Waeldy 8 Heum. 1278: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1830, S. 481. Weltliche Zeugen: Graf Friderich von Toggenburg, die Freien Diethelm und Rudolf von Güttingen, und der Ritter ... von Bichelnsee.

Handen der Kirche anzukaufen, die dann dem Propste auf dessen Lebenszeit verbleiben, nach ihm aber der Propstei, der Leutpriesterei, dem Capitel sowie den einzelnen Pfründen nach Verhältniß ihres Zehentenanspruchs zugetheilt werden sollen. Hinwieder gegen den Propst, der auf den Häusern, Hofstätten, Gärten, Wiesen, Aeckern und jeglicher Art Gütern, welche die Bewohner Zofingens im Umfange der Stadt oder außerhalb derselben von dem Stifte besitzen, den alten Zins erhöhen wollte, erklärte der Bischof, daß weder durch denselben noch durch das Capitel oder die Chorherren neue Zinsen auferlegt oder die alten irgendwie erhöht werden sollen. Wenn dann geklagt wurde, daß Graf Hartman gleich seinen Vordern kein Bedenken trage, von den Gotteshausleuten inner und außer der Stadt nebst dem Ungelt noch andere Steuern und Abgaben[1]) zu erheben, so gab Bischof Rudolf hierüber den Entscheid: wohl mögen der Graf und seine Erben nach dem bisherigen Herkommen außer dem Ungelte die Gotteshausleute noch besteuern, nur daß dadurch die Kirche an ihren Zinsen und Rechten nicht benachtheiligt werde und die Leute über unleidlichen Druck keine schwere Klage führen[2]). Ebendenselben Leuten oder Bürgern sprach der Bischof auch fürderhin die Befugniß zu, auf sich selber zu ihrem gemeinen Nutzen oder anderer Ursachen wegen Steuern anzulegen und nach Gutfinden wieder aufzuheben, doch daß solche Lasten auf Kirchen und Geistliche nicht fallen dürfen; in allem übrigen aber, und namentlich in Bezug auf die von den Bürgern angesprochene Uebung, wie bisher ihre Zinsgüter verkaufen, kaufen, veräußern oder darüber verfügen zu dürfen, soll es unabänderlich beim alten Herkommen verbleiben. Dieser Spruch des Bischofs von Constanz, welchen mit ihm und seinem Domcapitel die beiden streitenden Theile besiegelten, ergieng unter Papst Nicolaus dem Dritten und dem römischen Könige Rudolf[3]).

---

1) exactiones et tallias indebitas; es gab also zu Zofingen, scheint es, keine „gesatzte“ Vogtsteuer. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 547.

2) de nimis immoderata et enormi exactione gravem deferant questionem.

3) Urk. (sanctissimo patre domino papa Nicolao tertio sedi apostolice presidente, et serenissimo domino Rudolfo Romanorum rege regnante)

Als Graf Hartman von Froburg wenige Jahre nach diesem starb [1]), hinterließ er von seiner Gemahlin Frau Ita von Wolhusen die Söhne Ludwig und Markward und eine Tochter Elisabeth [2]). Eine Schupose zu Buchs, welche Johannes Jacobs von Fischbach Sohn, Bürger zu Zofingen, von dem Grafen Ludwig als Lehen besessen, trat ihm nunmehr derselbe gegen sechs Pfund Pfenninge zu Eigen ab [3]). Alle drei Geschwister verkauften in der Stadt Zofingen, worüber sie die Vogtei hatten [4]), um zweihundert Mark Silbers ihr Eigen von dem Hause des Freien Hern Burghard von Uzingen bis an die Straße zu Martins Haus, und von da bis in den innern Graben und innerhalb der Ringmauer, dazu das Haus welches noch Graf Hartman von den Brüdern und Rittern dem nunmehr verstorbenen Johannes und Werner von Isenthal gekauft hatte, und worin ihre Mutter die Gräfin vordem wohnte, sowie das Haus gegenüber mit dem dazwischen liegenden Baumgarten; dieses Eigengut traten sie, vor vielen Edeln und Rittern und einer großen Anzahl von Bürgern [5]),

---

Rheinau 23 Heum. 1278 (ind. 6): Solothurn. Wochenblatt das. 483—486. Zeugen: der Propst von Solothurn, ... von Tengen Domherr zu Straßburg, die Meister Heinrich der bischöfliche Amtman und Cuno de Chrisacho, Domherren zu Constanz und zu Basel; Meister Johannes der Spitler (dictus Spittaler) von Basel, Meister Nicolaus Leutpriester in Trimbach, Ulrich Muntman und Burghard Hartwig Chorherren zu Zofingen; der Freie Ortolf von Uzingen, und die Ritter Ludwig von Staufen, Markward (von Isenthal) und Walter von Schenken.

1) Die Urk. der Anm. 5 auf Seite 545 ist der letzte, mir bekannte, Brief des Grafen.

2) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 550.

3) Nouerint — —, quod ego Ludewicus Comes de Vroburg, filius quondam | Comitis Hartmanni, tradidi et resignaui Johanni filio Jacobi dicti de Vischebach, ciui Zouingensi, | scoposam — —. Urk. (ohne Ort) 6 Christm. (festo b. Nicolai) 1285: Archiv S. Urban. Zeugen: Her Ulrich der ältere, und Her Ulrich der jüngere, beide von Büttinkon, Ritter; Ulrich von Augst (Ovgest), und Albrecht Muntman.

4) in vnserer statt Zouingen, in der wir uogt sint.

5) Es sind Zeugen: Johannes von Liebegg, Burghard von Uzingen, Johannes von Büttikon, Hesso von Teitingen und Dietrich von Rüti, Ritter; Hartman von Büttikon, Hartman von Isenthal, Werner von Mose und Gotfrid von Isenthal; Heinrich der Baumgarter der alte, Volmar Anshelms, Ulrich

dem Convente des Predigerordens ab[1]), der sich seit einiger Zeit in Zofingen gebildet hatte[2]). Bruder Ulrich von Ueberlingen, der als Prior des Convents für sich und seine Mitbrüder den Kauf übernahm, gab hinwieder den drei Geschwistern und ihren Erben die Zusicherung: Gut, Recht und Freiheit, die sie ihnen in der Stadt Zofingen in den genannten Zielen gegeben, zu keiner Zeit weder in geistliche noch in weltliche Hand abzutreten; zugleich erklärte er, ohne der Herrschaft Wissen und Erlaubniß niemals im Kirchspiele Zofingen weder für Männer noch für Frauen ein Kloster seines Ordens bauen zu wollen[3]). Es verlief jedoch kaum ein Jahr, als schon Propst Heinrich und das Capitel beim Ordensvorstande Beschwerde führten: Daß die Prediger, nächtlicher Weile in Zofingen wie in eine eroberte Stadt einziehend, auf Grund und Boden ihrer Kirche mit Glocke und Altären ein Bethaus errichten, Holz in des Stifts Waldungen fällen, und zum Baue dessen eigene Hofstätten wegnehmen; Abmahnungen setzen die Brüder Trotz und Beschimpfung, dem Einschreiten mit bischöflicher Gewalt Geringachtung und List entgegen, indem sie die mit dem Banne Belegten zu sich in den Gottesdienst locken; ja, als sollte zwischen dem Gotteshause und seinem Vogte Zwietracht entzündet werden, habe ihr Prior von Jegisdorf sich bei öffentlichem Anlasse geäußert: der Zofinger Kirche Schirmvogt leide an allen Dingen Mangel, während die Chorherren im Ueberflusse schwel-

---

der Bürer, Heinrich der Baumgarter der junge, Albrecht der Muntman, Jac. von Fischbach, Joh. Illenbrecht, Ludwig der Schmid, Ulrich von Grifwile, Kunrad von Buchberg, Rudolf der Kelner, Nicolaus Zigerman, Ernst der Weibel, Heinrich der Münzer, Werner Huter und Heinrich der Truchseß von Froburg.

1) Urk. Zofingen an der untern Straße 10 Heum. 1286: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 26 ff. Siegler: die Grafen, Ludwig von Froburg und Heinrich von Buchegg; die Freien, Ulrich von der Balm, Rudolf und Ulrich von Bechburg, und Ulrich von Grünenberg; und der Ritter Werner von Isenthal.

2) Daß der Predigerbruder Ulrich von Ueberlingen schon am 8 Mai 1275 in der Gegend war, s. bei Willisau.

3) Urk. Zofingen 10 Heum. 1286: Solothurn. Wochenblatt das. 28. Siegler: Prior und Convent von Zofingen, der Prediger Provincial in teutschen Landen und die Prioren von Zürich, Constanz, Basel und Bern.

gen[1]). In diesen Verhältnissen zu den Grafen von Froburg und unter sich standen Zofingens Chorherren und Bürger, als die Stadt an das Haus des Königs Rudolf gelangte[2]).

Kaum viel mehr als eine Viertelstunde von Willisau entfernt stand, auf dem Eigen ihres Besitzers erbaut und nach seiner im burgundischen Lande gelegenen Stammveste benannt, die neue Hasenburg. Der Freie Her Walter von Hasenburg hatte, nebst andern Kindern, die Söhne Heinrich, Heimo, Walter und Theobald; Heinrich war Kirchherr[3]) zu Willisau. Um für allfällige Uebergriffe an dem Gute dieser Kirche Verzeihung zu erhalten, vergabte Her Walter zwei Eigengüter in seiner Vogtei zu Willisau[4]) so an unsrer lieben Frauen Altar, daß wöchentlich drei Messen gelesen[5]) und von dem Ertrage der Güter zwanzig Schillinge den Priestern verabreicht und die übrigen zehen an ein nächtliches Licht verwendet werden sollen. Ein anderes Eigengut[6]), das jährlich sechzehen Schillinge ertrug, vergabte der Freie zu seinem, seiner Gemahlin Margaritta, seiner Aeltern, Brüder und aller Vordern Seelgeräthe in folgender Weise: jede Woche soll in der Ehre der Zwölfboten Peter und Paul eine Messe gelesen, und hiefür jährlich an S. Johannes des Täufers Fest den Prie-

---

1) canonicorum Zouingensium patronus et aduocatus ullam rerum habet penuriam uel defectum, cum ipsi intantum rebus affluant et habundent. Urk. (ohne näheres Datum) 1287: Der Schweiz. Geschichtforscher II, 398 ff.

2) Vergl. die Anm. 3 und 4 auf Seite 549, und s. diese Geschichte I, 741, Anm. 2. Die Darstellung s. im vierten Buche.

3) Er heißt in der Urk. der Anm. 5 auf Seite 552 plebanus ecclesie, dagegen in den darauf folgenden Briefen stets rector ecclesie.

4) allodium in aduocatia nostra Willesowe situm in superiori Wisenbuel in silua, nämlich dimidiam colonam terre, und integram colonam in silua dicti Borchardi: die Urk. der Anm. 5 auf Seite 552. Nach S. Urbans Urbarbuch II, 41, b, vor dem Jahre 1224, vergabte und verkaufte an dieses Kloster Besitzthum zu Weißbach (bei Madiswile) Her Ulrich von Wengnau durch die Hand seines Herrn Burghard von Hasenburg. Ich weiß nicht, ob vielleicht dieser gemeint ist.

5) Montags für S. Wilhelm, an der Mittwoche für S. Catharina, und Samstags für die selige Jungfrau Maria.

6) allodium nostrum situm in Elzeneke.

stern vier Schillinge entrichtet werden; von den übrigen zwölf Schillingen sollen in den vier Fronfasten je am Donnerstage sechs Pfenninge unter die Priester [1]), und die andern dreißig als Spende unter die Armen [2]), also zusammen je drei Schillinge ausgetheilt werden. Derselbe vergabte ferner ein Eigengut [3]), mit dem Ertrage von vier Schilling, unter der Bedingung an S. Johannes Kirche in Menzenau, daß Kirchherr oder Leutpriester [4]) jeden Montag eine Messe für die Abgestorbenen halte. Diese von dem Freien freivollzogene Vergabung der Güter, an welchen weder Vogt noch andere als die Pfarrgeistlichen ein Recht haben sollten, erfolgte unter Zustimmung des Kirchherrn Heinrich und seiner übrigen Kinder [5]).

Eine Verschreibung des Abts von S. Urban, durch welche er Heinrichen dem Schneider und dessen Sohne Ulrich eine Besitzung, als Zinslehen auf beider Lebenszeit, mit Ausschluß aller Ansprüche ihrer Erben überlassen [6]), las der Kirchherr Heinrich, von Ulrich nach des Vaters Tode darum angegangen, in seiner Kirche zu Willisau und verteutschte den Brief vor vielen Zeugen [7]). Durch die Hand seiner edeln Herren, eben dieses Kirchherrn und der Ritter Heimo und Theobald von Hasenburg (Walters, des vierten Bruders, wird nicht mehr gedacht), vergabte Ulrich von

---

1) presbiteris pro dimidio quartali uini.

2) pauperibus pro larga.

3) allodium situm in Buwile.

4) plebanus vel vicarius; vergl. die Anm. 3 auf Seite 551.

5) Urk. (ohne näheres Datum) 1245: Stadtarchiv Lucern; Abdruck und Nachbild im Geschichtsfreund I, 29 ff. Siegler: Walter (ein sprengender Reuter, mit gezücktem Schwert); und ✠ S. H . . . . . onis. D. Hasenburc.

6) Der Inhalt des Briefes ist nur allgemein und ohne Datum angegeben; das Gut lag zu Herzenerlen, und ertrug jährlich 14 Schillinge.

7) legi et exposui vulgariter multis astantibus —. Urk. apud ecclesiam supradictam (Willisau) 10 Mai 1275: Archiv S. Urban. Zeugen: Joh. der Kelner von S. Urban, Br. Ulrich von Ueberlingen der Prediger (predicatorum), Her Dt. der Caplan zu Willisau (ecclesie nostre supradicte), Nicolaus ein Priester genannt Saro; H. der Amman, H. Rober, Cuno, P. ein Schüler, K. Mauensee und Ulrich genannt Rostein. Es hängt: ✠ S. H. de. Hasenbvr. R. Eccle. S. Vrsicini.

Dietwile vordem Amman auf Hasenburg, unter Zustimmung seines Sohnes Hugo, an S. Urban ein durchaus freies Gut[1]) und stiftete damit seinen Jahrtag[2]); als derselbe alte Amman eine Schupose in Uffinkon um einen Schilling Pfenninge jährlichen Zinses von S. Urban so zu Erbe empfieng[3]), daß, wofern er keine ehelichen Nachkommen hinterlasse, das Gut als erledigtes Eigen dem Gotteshause heimfalle, gab hierüber der Kirchherr Heinrich vor andern Zeugniß[4]). Ein jüngerer Heinrich von Hasenburg, bereits Priester, war Conventbruder des Benedictinerstiftes zu Lucern[5]). Inzwischen, vierzig Jahre nach Hern Walters ihres Vaters Stiftung zu Willisau, theilten die Brüder Heimo und Diebold Herren von Hasenburg ihre Häuser mit Leuten und Gut so, daß, während dem jüngern Sohne das Stammschloß blieb, Heimo mit der neuen Hasenburg und mit Kirchensatz und Mannlehen soviel an Leuten und Gut erhielt, als der Hauenstein und die in die Are fließenden Wasser von Hern Diebolds Besitzungen schieden[6]). Von dem an waltete, nur daß sein Bruder Hein-

---

1) omne allodium meum in Opherseia, mit dem Ertrage von 20 Schl.; weder ein Erbe oder Anverwandter hat ein Recht darauf, noch einer seiner Herren ratione hominii oder sonst.

2) Urk. in castro Hasenburg 15 Mai 1285 (ind. 13): Archiv S. Urban. Siegler: die drei Brüder von Hasenburg.

3) Sie ertrug jährlich 6 Mütt Spelz, 1 Malter Haber, 4 Schillinge und 3 Hühner; offenbar hat Ulrich, der minister senior, die Eigenschaft derselben vorher an das Kloster abgetreten.

4) Urk. Zofingen 28 Herbstm. 1290 (ind. 3): Archiv S. Urban. Zeugen: dominus Henricus de Hasenburch, rector ecclesie in Willisowa; Nicolaus von Stertenbach ein Bürger (burgensis) Zofingens, und Herman von Altenbach. Siegler: das Capitel von Zofingen.

5) S. bei Lucern die Urk. 26 April 1290; er erscheint noch urkundlich (Archiv Schwiz) am 11 Heum. 1335.

6) Dazu gibt noch Her Diebold seinem Bruder in dem Dorfe zu Mijenstorf (Miécourt) bis auf 20 (Mark oder Pfund; der Brief ist beschädigt) an gesessenen Wirthen, die S. Ursicien Leute sind. Urk. 18 Heum. 1285: Archiv Neuenburg; abschriftlich in von Mülinens Collectio Diplomatica Tom. IV. Zeugen: ihr Bruder Her Heinrich, der Kirchherr zu Willisau; die Freien, Rudolf und Ulrich der junge von Bechburg, Ulrich, Markward und Kunrad von Grünenberg; Her Jacob von Kienberg; Burghard von Balm, Johannes der Amman von Baumgarten und Ulrich der Amman Nicing (doch

rich Kirchherr zu Willisau blieb, auf dem benachbarten Hause lediglich Her Heimo von Hasenburg [1]).

An die Veste Willisau selbst, um welche sich noch kein Gemeinwesen mit bürgerlichen Rechten gebildet hatte [2]), gehörte ein nicht unbedeutendes Gebiet, das, vornehmlich von den Flüßchen Luter und Wigger durchströmt, sich von den Bergen der Wolhuser Herrschaft mehrere Stunden weit, wiewohl manigfach durch das Besitzthum anderer Herren unterbrochen, theilweise gegen S. Urban und andrerseits bis in die Nähe der dem Sempacher See entfließenden Sur erstreckte [3]). In vierunddreißig Dörfern, größern und kleinern Ortschaften richtete die Herrschaft über Diebstahl und Frevel [4]), in neunzehen derselben hatte sie zugleich Twing und Bann [5]), und dieses letztere über die freien Leute sowohl als über die andern, welche der Herrschaft angehörten [6]). An achtundzwanzig Orten bezog sie von jedem ihrer Angehörigen ein Fast-

---

wohl Ulr. v. Dietwile). Siegler: die drei Brüder, beide Bechburg, und Ulrich und Kunrad von Grünenberg.

1) S. auf Seite 515 Anm. 3 die Urk. Willisau im Weinm. 1286 (wo Heimo für Heinr. zu lesen ist).

2) Die Urk. 3 Mai 1278 (s. die Anm. 6 auf Seite 555) nennt Sempach und Sursee oppida, dagegen Willisau wie Castelen castra; auch der Oest. Urbar gedenkt „ze Willisowe“ keiner „burger“: es müßte denn der, in der Urk. der Anm. 1 vorkommende, Jo. scultetus dictus de Tenwil (Däthwil, Dätwil, Teyel) mehr als nur herrschaftlicher Amtman sein.

3) Aus den Namen der Anm. 4 ergibt sich, daß sie das gegenwärtige lucernische Amt Willisau nicht vollends umfassen: es fehlen, ohne von Gotteshäusern zu sprechen, die Besitzungen der Freien von Wolhusen, Hasenburg, Affoltern, von der Balm und selbst der Grafen von Froburg; es fehlt auch das kiburgische Castelen.

4) Nach dem Oest. Urbar (Officium oder ampt Willisowe) geschah dieses: ze Pfaffnang (1), Ettiswile, Alberswile (2), Luterthal (3), ze Offerseya und zem wissen Bühel (4, 5), Geppenowe (6), Bodemberg (7), Fischbach, ze Hergolzwile und ze Hilderwingen (8, 9), ze beiden Gutenegg, ze Wiggron und ze Eggen (10 — 12), Gössersdwile, Willisau, Tenwile (13), Ostergowe, Buwile und Schötzon (14 — 16), Egolzwile (17), Attelwile (18), Winikon, Buchs, Langnowe, Richenthal, Welsikon, Uffikon, Buttenberg (19), Reblinkon, Tagmarsellen, Altishofen, Schötz und Reiden.

5) Die Orte sind in der Anm. 4 mit 1 bis 19 bezeichnet; zu Egolzwile, ausdrücklich nur „über ir lüte“.

6) So, ausdrücklich „ze Lutertal, ze Offerseya und zem wissen Bühel“.

nachthuhn[1]); aus sämmtlichen, von den freien Leuten und den Gotteshausleuten[2]), erhob sie eine Steuer[3]). Noch besaß die Herrschaft an einzelnen Orten besonderes Gut[4]); Egolzwile gab die Weidhube zu Abhaltung des Landgerichtes[5]). Aus der Hand des Grafen Eberhard von Habsburg gelangte Willisau an seinen Vetter den Grafen Rudolf, kurze Zeit bevor derselbe an das römische Reich erwählt wurde; eben die Veste Willisau gehörte zu dem Gute, womit König Rudolf fünf Jahre später die Mitgift Johanna's von England der Verlobten seines Zweitgebornen Hartman widerlegte. Ganz in dieselben Verhältnisse kamen die Städte Sempach und Sursee, welche Rudolf noch als Graf mit Willisau jene von Eberhard von Habsburg, Sursee von dessen Gemahlin Anna von Kiburg käuflich an sich gebracht hatte[6]).

Zu Sursee, wo seit langem Kirchherr und Leutpriester sich befanden[7]), stiftete zur Zeit, da der jüngere Graf Hartman von

---

1) Nicht genannt sind: Willisau, Buttenberg, Rebinkon, Tagmarsellen, Altishofen und Reiden.

2) Dieses wird ausdrücklich „ze Pfaffnang“ (Pfaffnau) bemerkt; sie geben zusammen 7½ Pfund und 4 Malter Roggen.

3) Wie es früher war, kann nicht angegeben werden; zur Zeit des Oest. Urbars betrug die gemeine Steuer des Amtes Willisau „bi dem meisten“ 88 Pfund, 24 Malter Dinkel und 4 Malter Roggen, sowie „ze futer“ 16 Malter Haber, beides Zofinger Maß.

4) Zu Geppenowe (Getnau) von Gütern, die des Gotteshauses Muri eigen sind, als Vogtrecht 1 Pfund und 5 Schilling; zu Willisau von 3 Aeckern, die der Herrschaft eigen sind, Zins 10 Schl., sowie von einer Hofstatt und einem Acker 6 Schl.; zu Egolzwile von einer Schupose, die der Herrschaft eigen ist, Zins 5 Mütt Dinkel und ebensoviel Haber, sowie von einem „gütlin, heisset „das gut ze Büllen“, jährlich 1 Pfenning; zu Tagmarsellen und zu Langnau von je einem Gute, das an Muri gehört, dort 18 Pfg. und hier 3½ Schl.

5) „Da lit ouch ein weidhube, die der herschaft lantgericht beweren sol“: Oest. Urbar, aus welchem auch das Vorhergehende genommen ist.

6) S. Beilage 36, 9, und in dieser Geschichte 1, 207 f. die Urk. 3 Mai 1278. Vergl. noch die Anm. 2 auf Seite 566.

7) So, als plebanus und vicarius in der Urk. nach 24 Herbstm. 1228 (s. die Anm. 7 auf Seite 384); die beiden Benennungen hält auch noch die Urk. der Anm. 3 auf Seite 557 fest. Die Worte der Urk. 9 Hornung 1036 (s. die Anm. 3 auf Seite 329), quod uisus sum habere in Surse, id est ecclesiam superiorem (Oberkirch) cum curte, was Graf Ulrich von Lenzburg seinem Erben als Gotteshausvogte Münsters vorbehielt, lassen wohl schließen,

Kiburg Herr der Stadt und Lehenherr der Kirche war, Friderich der Schreiber von Kiburg, Domherr zu Constanz und Kirchherr von Sursee [1]), eine Pfründe in der Ehre Gottes des Allmächtigen und seiner jungfräulichen Mutter Maria. Die Besetzung derselben stand beim Kirchherrn; wofern er jedoch sie nicht einem Priester verlieh, oder nicht zu der durch Kirchensatzung vorgeschriebenen Zeit, so gieng das Wahlrecht für das eine Mal an den Ortsbischof über. Bei seiner Einsetzung mußte der Pfründer auf die heiligen Evangelien schwören, bei der Kirche auf die Dauer seines Lebens persönlichen Aufenthalt zu nehmen, und nur mit Ermächtigung des Kirchherrn und nicht länger als vierzehen Tage in wichtigen Angelegenheiten [2]) sich zu entfernen; handelte er wider seinen Eid, so war er der Pfründe verlustig, und der Kirchherr verlieh sie ohne Widerspruch einem andern. Zu den gottesdienstlichen Verrichtungen wurde der Pfründer, wenn ihn nicht Krankheit oder eine andere gültige Ursache hindere, so verpflichtet, wie es von altem her an derselben Kirche bei den andern Pfründern Uebung war, indem er sich gleich ihnen den Befehlen des Kirchherrn oder, wenn dieser nicht anwesend sein könnte, seines Leutpriesters zu unterwerfen hatte; auch auf dieses mußte er einen leiblichen Eid schwören, und dem Kirchherrn selber ward, damit er nicht anders als in der vorgeschriebenen Weise einen Pfründer einsetze, das göttliche Gericht angedroht. Mit dieser Pfründe verband der Stifter das Amt eines Kirchendieners [3]), so daß seiner Obhut namentlich die Schlüssel der Kirche, das Läuten zu den Tagszeiten [4]), bei Leichenbegängnissen und andern Vorkommenheiten die Besorgung der Kirchengeräthe, sowie die Bezündung in Oel und Wachs anvertraut wurden. Als Einkünfte, deren jährlicher Ertrag auf zwanzig Pfund Züricher Münze ge-

daß schon damals auch zu Sursee selbst eine Kirche (zu S. Georg) stand. Von Lenzburg kam der Ort an Kiburg; bei diesem Hause blieb er 100 Jahre.

1) in ecclesia sua Surse.

2) sine causa uoluptatis.

3) officium sacriste.

4) pulsare ad horas canonicas.

ſchätzt wurde, beſtimmte der Kirchherr Friderich den Zehenten zu Schenken, eine Schupoſe zu Surſee welche bisher zum Amte des Kirchendieners gehörte, die ſogenannten Kreuzgarben [1]), und den vierten Theil der Opfer ſowie von allem was Seelgeräthe heißt [2]). In dieſe Pfründeſtiftung, welche Biſchof Eberhard von Conſtanz unter Gutheißung ſeines Domcapitels und Meiſters Burghard Archidiacons des Orts beſtätigte, hatte voraus der jüngere Graf Hartman von Kiburg als Lehenherr der Kirche gewilligt [3]).

Als Herr von Surſee gab Graf Hartman zu derſelben Zeit dem Kloſter S. Urban in der Stadt am Thore bei der Kirche eine Hofſtatt zum Baue eines Hauſes, nahm zugleich Abt und Convent in das Burgrecht auf [4]), und ſprach ſie mit Beweglichem und Unbeweglichem ſowie mit dem Hüter des Hauſes, welches ſie erbauen, unter Zuſtimmung der Bürger von Steuern und Abgaben, von Wachten und Zöllen vollkommen frei [5]). Nicht nur ſah man von der benachbarten Burg die Ritter von Schenken zuweilen in Surſee; kiburgiſche Dienſtmanne wurden ſelbſt zu Bürgern angenommen [6]). Noch beſaßen jedoch die von Surſee, an deren Spitze zuerſt ein Amman [7]) und hierauf ein Schultheiß [8])

---

1) manipuli sacristales (die Sigriſtengarben), qui vulgo dicuntur Crüzgarbe.

2) omnium que mortuaria uel remedia nuncupantur.

3) Urk. (des Biſchofs) Conſtanz in capitulo nostro 25 Jänner 1257 (ind. 15; Alexandro papa quarto Romanam ecclesiam gubernante): Archiv Surſee; abg. bei Herrgott Gen. II, 330 ff.

4) in concives iuris ciuitatis predicte munitionis; vorher heißt Surſee oppidum, und es folgt de consensu ciuium predicte munitionis.

5) Urk. 1256 (ind. 13, ſtatt 14): Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 330.

6) Vergl. bei Zofingen Rudolfs von Luternau Urk. 12 Jänner 1286, wo Ritter, Pfründer und Bürger vorkommen, jedoch keine Behörde (Schultheiß oder Rath).

7) S. auf Seite 219 Anm. 4 die Urk. 9 Brachm. 1262, die auch Leutprieſter und Bürger nennt.

8) Durch Urk. Surſee in pomerio dicti Rimach 21 Brachm. 1289 (ind. 2; Archiv S. Urban) theilen Abt H. und der Convent in den Einſideln und Propſt H. und das Capitel von Zofingen, durch Vermittlung des Züricher Chorherrn Meiſters Ulr. Wolfleibſch, die Kinder des mit Cuno von Kaltbach, einem Eigenmanne Zofingens, verheuratheten einſidliſchen Eigenweibes Mechthildis ſo,

genannt wird, kein geschriebenes Stadtrecht[1]); der Herrschaft zahlten sie von alter Gewohnheit als Steuer nicht mehr als zehen Mark Silbers[2]). Ebendieselbe bezog von Hofstätten und Gärten achthalb Pfund Pfenninge jährlichen Zinses; eine Mühle, welche vierzig Mütt Kernen zinsete[3]), wurde dem Ritter Johannes von Küssenach für dreißig Mark zu Pfand gesetzt[4]). Zu Sursee hatte die Herrschaft Twing und Bann, und richtete über Diebstahl und Frevel. Sie lieh auch die Kirche, dagegen stand dem Kirchherrn das Lehen der drei Pfründen[5]) zu; die Kirche selbst, welche über Pfründen und Priester hinaus[6]) wohl siebenzig Mark ertrug, war mit fünfzehen Schuposen bewidemt, worüber die Herrschaft Vogt war[7]). Auch Oberkirch, in großer Nähe von Sursee, gelangte

---

daß, während die jüngsten Walter und Ita den Chorherren verbleiben, alle übrigen (auch allfällig nachkommende) mit der Mutter dem Kloster gehören und dem Ritter R. von Trostberg als ihrem Vogte und Beschirmer gehorchen, zugleich aber mit Walter und Ita ihren Vater Cuno beerben sollen. Zeugen: der Zofinger Chorherr ... von Murbach, Ulr. Vogel Pfründer in Sursee, P. Leutpriester (incuratus) in Triengen, Meister Joh. Kirchherr in Leran; die Ritter, Matthias von Schenken, Arn. von Liebegg und Joh. von Büttikon; Burgh. von Liebegg; und der Schultheiß von Sursee genannt Basler.

1) Den ersten Brief gab König Albrecht zu Lucern am 29 März 1299: s. Geschichtsfreund I, 68. Ein viel umfassenderes Stadtrecht aus leicht erkennbarer Quelle, datumlos, das jedoch eine alte Pergamenabschrift auf den Namen des Königs Rudolf ausstellt (vergl. Attenhofer Geschichtl. Denkwürdigkeiten d. St. Sursee S. 15 — 18), gehört für Sursee offenbar in eine viel spätere Zeit (im Friedkreise wird Kunrad Kiel genannt). Jener irrigen Ansicht tritt der Geschichtsfreund III, 79 (und 97) nicht entschieden genug entgegen.

2) Diese Summe nach dem Oest. Urbar (Officium Surse) dürfte, da er die spätern Erhöhungen unter Oesterreich deutlich unterscheidet, wohl auch schon für die kiburgische Zeit angenommen werden.

3) So, der Urbar; der alte Pfandrodel Bl. X, a, theilweise abg. im Geschichtsfreund I, 308, nennt 30 Mütt und vier Schweine, deren jegliches 10 Schillinge gilt.

4) Pfandrodel daselbst; wegen einer andern Mühle, die an Münster gehörte, s. die Anm. 2 auf Seite 500.

5) So, der Urbar. Schon die Urk. der Anm. 3 auf Seite 557, durch welche die Muttergottespfründe gestiftet wird, kennt noch andere Pfründer (Capläne, jetzt von ihrer Zahl Vierherren genannt), ohne sie zu benennen; es sind die zu S. Johannes und zu S. Niclaus.

6) „vber die pfründen vnd vber die pfaffheit."

7) Oest. Urbar daselbst.

von den Grafen von Kiburg an die von Habsburg[1]); das etwas entferntere Mauensee, See und Burgstall darin, gehörte ebenfalls der Herrschaft[2]). Sursee selbst wurde mit der Burg Casteln, welche Anna von Kiburg zugleich mit jener Stadt und anderm Gute an den Grafen Rudolf verkaufte[3]), unter ihm als Könige zu einem Amte vereinigt[4]).

Zu Sempach hatte ein Bürger, Namens Burghard von Neuenkirch, einen Todschlag begangen und war darum von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden. Um sich die Wiederaufnahme zu erleichtern, übergab er mit Zustimmung von Frau, Kindern und Brüdern, den zu Neuenkirch Gott dienenden frommen Schwestern ein daselbst liegendes Grundstück von zehen Mannwerk zu seinem Seelgeräthe in dem Sinne, daß sie ihm mit Ermächtigung ihres Ordensvorstandes[5]), sobald der Eintritt in die Kirche ihm wieder geöffnet sei, einen Theil seiner Buße abnehmen[6]), und ihm wo er immer innerhalb einer Meile sterbe, wofern er nicht zum zweiten Male unter den Bann falle, mit Erlaubniß seines Leutpriesters zu Neuenkirch ein kirchliches Begräbniß gewähren. Die Uebergabe des Gutes vollführte Burghard zu Sempach vor seinem Herrn dem Grafen Gotfrid von Habsburg[7]); allein

---

1) Vergl. die Anm. 5 — 7 auf Seite 114; wegen Habsburgs folgen die Beweise später.

2) Nach dem Oest. Urbar (Officium Surse) nur zur Hälfte, und dieser „halbteil des burgstals" zinsete einen Mütt Dinkel.

3) S. die Anm. 6 auf Seite 555.

4) So, der alte Pfandrobel Bl. X, a und b, nach welchem zu Baden am 29 März 1281 die Berechnung des Verpfändeten (obligatorum, nicht obligatoris) gemacht wurde. Im Oest. Urbar sind das „Officium Surse" und „die rechtung an der burg ze Casteln", wo unter den Ertragnissen auch das Vogtrecht von 2 Schupofen gezählt wird, welche „an das gotzhus ze Burg- „rein hörent", durch Sempach und Willisau von einander geschieden.

5) per auctoritatem sui uisitatoris, videlicet Werneheri abbatis Cisterciensis ordinis. Diesen Lüceler Abt s. in der Anm. 1 auf Seite 540.

6) ut — — vnam carrinam de iniuncta sibi penitentia subportarent.

7) Er wird daher von Gotfrid ciuis noster in Sembach genannt. Urk. (des Grafen) Sembach 2 März 1259: Archiv Neuenkirch, jetzt in Rathhausen; abg. in meinen Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 12 f. Zeugen: die Ritter Hartman von Baldegg und R. von Wülflingen, der Freie

diese Schwestern, welche dem Cisterer Orden angehören sollten, hatten keinen Bestand[1]). Dreiundzwanzig Jahre nach diesem beschloß Her Johannes von Küssnach die Gründung eines Klosters zu Neuenkirch bei Sempach; zu dem Ende übergab er und seine Söhne und Töchter[2]), mit Willen und Hand ihrer Herren der Grafen von Habsburg[3]), die von ihren Vordern als Eigen ererbte Kirche zu Neuenkirch mit allem dazu gehörenden Rechte dem Orden des heiligen Augustinus und den Frauen desselben Ordens, welche S. Marien Magdalenen Schwestern und Reuerinnen genannt wurden. Zwei Schwestern aus dem obern Elsasse[4]) übernahmen an des Ordens Statt mit der Gabe die Verpflichtung, inner vier Jahren bei derselben Kirche einen Convent ihres Ordens mit zwölf Frauen mindestens herzustellen; vier Chorherren von Münster, Propst, Kuster, Kelner und Kammerer, sollten die Vollendung des Klosterbaues überwachen. Würden die Frauen an der Vollführung ihrer Zusage auf die festgesetzte Zeit durch irgend eine Noth ohne ihre Schuld gehindert, so mögen ihnen die vier Herren von Münster die Frist je nach Bedürfniß verlängern[5]): wären sie hingegen so säumig, daß sie die Hofstatt zu Neuenkirch unbebaut verließen oder sich gar nicht dahin verfügten, so daß kein Convent zu Stande käme und die Vier denselben weder Ziel noch Tag geben wollten, alsdann sollen den Herren von Küssnach, die zu der Zeit leben, alle hierüber ausgestellten Briefe als nichtig und kraftlos zurückgegeben werden; zugleich falle die Kirche Neuenkirch wieder an sie in allem dem vorigen Rechte, und was die

---

Berchtold von Ramstein; die Bürger R. der Schultheiß von Sembach und Ar. sein Bruder. Siegler: der Graf.

[1]) Es geht dieses aus dem nächstfolgenden Briefe hervor; Näheres kenne ich nicht.

[2]) Her Eppo (also, gleich dem Vater, Ritter) und Ulrich heißen jene, diese Anna und Elsi.

[3]) grauen Albrechtſ, vnd grauen Rvdolfs, „vnde grauen Eburhartſ"; die drei letzten Worte, von kleinerer und röthlicher Schrift, stehen über der Zeile und sind durch ein Zeichen eingewiesen.

[4]) swester Gvta von Huntsbach, vnd swester Mechtilt von Tattänriet.

[5]) „zwei iar olde drü", steht über der Zeile (s. die Anm. 3).

Frauen allfällig gebaut hätten oder was ihnen daran vergabet wäre, solle der Kirche und ihrem Schutzherrn S. Ulrich[1]) verbleiben. Diese gegenseitigen Zusagen wurden zu Lucern vor vielen Geistlichen, Rittern und Bürgern verbrieft[2]).

Die Vergabung des Kirchensatzes zu Neuenkirch wurde durch Bischof Rudolf von Constanz, in Folge der an ihn gerichteten Bitte der Ritter Johannes und Eppo von Küssenach[3]), der Meisterin und den Frauen für ihr neubegründetes Gotteshaus bestätigt[4]); auch Papst Martinus der Vierte, an welchen sich die Schwestern gewendet, ertheilte hiefür die apostolische Bekräftigung[5]). Um Meisterin und Convent in ihrer äußersten Armuth zu unterstützen, gewährte Bischof Rudolf, obwohl der Allgütige jedes gute Werk über Verdienen belohne, im Sinne der heiligen Kirche

---

1) sant Vlrich, der da huswirt ist.

2) Urk. ze Lucerne in der stat 29 Jänner 1282 (Do dv Indicivn was am cehenden Jare): Archiv Neuenkirch; abgedruckt, jedoch mit mehrern Fehlern und gänzlicher Verwischung des mittelalterlichen Teutschen, bei Neugart Cod. Dipl. II, 307 ff. Zeugen: Ulrich von Landenberg der Kuster und Arnold von Rinach der Kelner von Münster, Nicolaus von Malters der Kirchherr von Eich, Heinrich von Rordorf der Kirchherr, Peter der Leutpriester von Kriens, Hug ein Pfründer von Münster, die Priester Jacob von Neudorf, Peter von Urswile und Gerung von Lucern; Albrecht und Hug von Rothenburg, Markward von Kemnaten und seine Söhne Volkmar und Markward, Kunrad von Heidegg, Walter von Hunwile und Rudolf der Ritter von Schauensee (vor dem von Malters steht „meister", vor den andern 15 Namen — mit Wegrechnung des jungen Markward v. K. — steht jedesmal „her", über der Zeile); Rudolf Bramberg, Johannes ob der Reuß, Heinrich von Rechenberg, Peter von Elsaß und Kunrad von Eschenbach. Hängen sollten an dem Briefe die Siegel der Grafen von Habsburg, des Propsts und des Capitels von Münster, „vnd hern Hart„mannes von Baldegge" (steht über der Zeile), und Hern Johannes von Küssnach: nur dieses letzte hängt, ganz hinten; von den übrigen hieng nie eines, und es sind nicht einmal die Einschnitte gemacht.

3) Datumlose Urk. im Archiv Neuenkirch; abg. im Geschichtsfreund I, 36 f.

4) Urk. Thun 15 März 1282 (ind. 10): Arch. N.K.; abg. im Geschichtsfreund I, 36 und, jedoch unrichtig mit dem 15 Mai, bei Neugart Cod. Dipl. II, 310.

5) Urk. (preposito et — — priorisse et | conuentui monasterii S. M. Magdalene in Nuenkilgen, per prepositum et priorissam soliti gubernari, ad Romanam | ecclesiam nullo medio pertinentis, ordinis S. Augustini) Orvieto 28 Heum. 1283 (pontif. n. a. tercio): Archiv Neuenkirch

welche zur Mildthätigkeit durch geistliche Tröstungen ermuntere, nicht nur auf ein Jahr allen reumüthig Beichtenden, die den Frauen ihr Almosen reichen, vierzig Tage Nachlaß von der ihnen auferlegten Buße [1]); sondern er gab auch, als sieben ausländische Kirchenfürsten [2]) für fromme und wohlthätige Besucher des Klosters an mehrern Festtagen [3]) gewisse Ablässe ertheilten, zu deßselben Aufnahme als Ortsbischof die erforderliche Zustimmung [4]). Seit der Einverleibung des Klosters in S. Augustinus Orden stand an der Spitze des Convents eine Priorin [5]). Von dem in üblicher Weise lautenden Schirmbriefe, welchen Papst Gregorius der Neunte für S. Marien Magdalenen Schwestern in Teutschland ausstellte [6]), ließen sich die Frauen zu Neuenkirch durch Diethelm den Decan in Oberkirch eine besondere Abschrift besorgen [7]). Auch von den Briefen des Cardinalbischofs Johannes von Frascati, welcher, da er auf Begehren des römischen Königs Rudolf von Papst Honorius dem Vierten als apostolischer Legat mit Vollgewalt in das Reich gesendet worden, über den sittlichen Verfall der teutschen Klöster der Reuerinnen ernste Klagen führte und die Schwestern, deren Zurückführung zur Ordensregel durch die Predigermönche sichtlich gedieh, nach Jahresfrist dem letztern Orden

---

1) Urk. Sempach 4 Weinm. 1282 (ind. 11): Arch. N.K.

2) Geuehardus Brandeburgensis, | Bernardus Humanas, Guido Papiensis, Johannes Euellinus, Bartholomeus de Turty- | bero, Vincentius Portugalensis, et frater Paulus d. g. Tripolitanus, episcopi; den Brief selbst dieser Sieben kenne ich nicht.

3) Es sind: die (vier) Frauentage, die Kirchweihe des Klosters, infra octavam resurrectionis domini, S. M. Magdalena, die Aposteltage, und S. Ulrich als Patron des Gotteshauses.

4) Urk. Rheinau 19 Heum. 1284: Arch. N.K.

5) Vergl. die Anm. 5 auf Seite 561.

6) Urk. Assisi 4 Brachm. 1228 (pontif. n. a. secundo): Archiv Neuenkirch; abg. bei Neugart Cod. Dipl. II, 157 f., wo jedoch ac murum (statt munimine) defensionis zu lesen ist, und nun auch im Geschichtsfreund III, 222. Die Bulle hängt.

7) Datumlose Urk., mit eingerückter Abschrift, im Archiv Neuenkirch; es hängt: ✠ S'. Diethelmi. Decani. In. Oberenkilken. Vergl. wegen des Decans die Urk. der Anm. 7 auf Seite 114.

einverleibte[1]), erhielten die Frauen zu Neuenkirch getreue Abschriften durch kirchliche Behörden[2]). Inzwischen erwarben Priorin und Convent von einem Eigenweibe[3]), mit Zustimmung ihres Mannes und auf Ermächtigung ihrer edeln Herren Arnolds des Vogts von Rothenburg und Diethelms von Wolhusen, für siebenzehen Pfund ein ihr als Morgengabe gehörendes Gut zu Sigboldingen[4]). Andere ebendaselbst[5]) gelegene Besitzungen, welche Her Rudolf der Fries bei seinem Tode hinterlassen, verkauften mit dem Ritter Johannes von Büttinkon des Verstorbenen Kinder und Witwe[6]) an die Priorin Ita und den Convent um sechsundzwanzig Pfund[7]). Um dreißig Pfund Pfenninge verkaufte

---

1) Urk. Speier 20 Winterm. 1286, und Clairvaux 8 Christm. 1287: s. diese Geschichte I, 675 f. Vergl. dagegen ebendas. 694 und 708, was die Reuerinnen zu Speier dem Domcapitel und jene zu Frankfurt dem Stiftscapitel angelobten.

2) Von dem erstern Briefe durch Urk. (des Amtmans des bischöflichen Hofes zu Basel) 21 Christm. 1286, von dem zweiten durch Urk. (des Bischofs Heinrich von Constanz) Zürich 18 Mai 1294: Archiv Neuenkirch. Auf einem Pergamenstreifchen an der erstgenannten Abschrift steht: Ista littera est fratrum Basiliensium.

3) Es heißt Helwigis, vxor Vlrici dicti Hesin.

4) quod vulgariter Herzaten vnde der Gowin gvt appellatur. Urk. 26 Jänner 1285 (ind. 13): Arch. N.K.; abgedruckt, jedoch ziemlich schlecht, im Geschichtsfreund I, 310 (es sollte heißen: mihi pertinens für in pert., promittens für promittentes, und pro H. serua nostra et cum ipsa statt pro H. serua nostram et ipsam; auch die vielen Sprachfehler in den Zeugennamen hat nicht das Pergamen verschuldet). Zeugen: die Priester, Arnold von Cappel und Heinrich von Basel; die Ritter, Ulrich der Truchseß von Wolhusen und Walter von Rüdiswile; Wal. und Ar. Keiser, Burgh. Salzman und Kunrad von Lindegg. Siegler: Vogt Arnold (die Burg), und der Freie Diethelm (ein sprengender Reuter).

5) in villa Sigboldingen.

6) Johannes, Rudolf, Nicolaus, Peter, Catharina und Margaritta sind jene, Elisabeth heißt die Frau.

7) Urk. 1288 (ind. 1; also vor dem 24 Herbstm.): Arch. N.K. Zeugen: Her Peter von Kranburg, Her Fries genannt der Ruhe Vogt der Kinder, Her Matthias und Her Jacob Ritter von Schenken; Peter von Kriegstetten, Ar. von Rotwil, Bur. von Luterbach, R. von Stephinsburg und Ul. von Escholzmat, Bürger (ciues) in Burgdorf; Cuno der Amman der Witwe (domine Vriesonis), und R. von Münster (Berona). Siegler: der von Kranburg Schultheiß (causidicus) zu Burgdorf.

Ulrich der Schultheiß[1]) von Sempach, mit Zustimmung seiner Gemahlin Mechtildis und seiner Söhne Nicolaus und Walter, Eigengüter zu Adelwile[2]) ebenfalls an Priorin Ita und Convent in Neuenkirch[3]).

Demselben Schultheißen und seiner Gemeinde zu Liebe[4]) stand das Capitel Münster, als ein Bürger von Sempach mit Hemma seiner Frau jeglichem Anspruche auf einen zu Hochdorf gelegenen Hof des Stiftes entsagte[5]), von dem länger als drei Jahre versessenen Zinse sowie von den Streitkosten gänzlich ab[6]). Wie Walter[7]), Heinrich[8]) und Rudolf[9]) unter den jüngern Habsburgern, so stand Ulrich zur Zeit des Königs Rudolf als Schultheiß der Gemeinde Sempach vor; eines Rathes wird noch nicht gedacht. Bürger machten von ihrem Besitzthume Vergabungen an Hohenrain[10]), oder gaben dem Spitale Erblehen auf und empfiengen

---

1) Im Briefe heißt er causidicus, auf dem Siegel scultetus. Ihn nennt bereits eine Urk. vom 28 Heum. 1277 (s. die Anm. 5 auf Seite 224), eine andere vom 24 Brachm. 1279 (s. die Anm. 4 auf Seite 177), und eine dritte vom J. 1282 (s. die Anm. 1 auf Seite 92).

2) Sie ertragen 3 Malter Spelz und Haber, Lucernmaß; Kunrad a dem Berge heißt der Bauer.

3) Urk. Sempach 1289 (ind. 2; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Neuenkirch. Zeugen: Kunrad von Rotwil, Werner von Hupprechtingen, Rudolf von Gatwil, Cuno Mutli und Johannes sein Sohn, Ulrich von Wintplasun und Kunrad von Lindegg. Siegler: der Schultheiß.

4) ob amorem v. discr. Ulr. sc. de S. vniuersitatisque concinium.

5) K. Gowe heißt der Bürger, und Hemma war die Tochter des verstorbenen R. von Hochdorf; der Streit betraf den Otzenhof.

6) Urk. sub porticu ecclesie Beronensis 22 Hornung 1285 (ind. 13): Archiv Münster. Zeugen: Ulrich von Landenberg der Kuster, Walter von Ratolvingen, Volmar von Winterthur, D. Wirz (hospitis, des Wirths) und Walter von Veltheim, Priester, und Ar. von Rinach und H. von Villmeringen, Chorherren (alle 7) zu Münster; Ul. der Schultheiß von Sempach; Werner der Schenk, H. Trutman der Amman und Nicolaus der Pfister, Amtleute der Kirche Münster. Siegler: das Capitel (offenbar haben sie keinen Propst), und der Schultheiß (mit Beistimmung beider Theile und Zulassung seiner Mitbürger).

7) S. bei Engelberg des Grafen Rudolf Urk. vom J. 1240.

8) S. bei Engelberg der Freien von Eschenbach Urk. 10 Hornung 1256.

9) S. vor Anm. 1 auf Seite 560; derselbe ist wohl auch in der Urk. 3 Weinm. 1257 gemeint (s. bei Sarnen).

10) Kunrad von Eiswile verordnet 2 Schl. von seinen Besitzungen in villa Lewrun et in Luppenruti, sowie von zwei Aeckern vor dem Bamholze mit

andere Güter als Zinslehen auf Lebenszeit zurück[1]). Die Bürger waren pflichtig an die auf Kirchbühl in einiger Entfernung von der Stadt liegenden Kirche[2]). Indessen die Herrschaft fortwährend die Kirche zu Eich lieh[3]), hatte der Abt von Murbach die zu Kirchbühl an sein Gotteshaus gebracht[4]). Als jedoch gegen die Gültigkeit der Erwerbung Bedenken erhoben wurden, gab zu Beseitigung jeglichen Verdachts Abt Berchtold unter Zustimmung des Convents den Pfarrsatz dem Bischofe Rudolf von Constanz auf, worauf dieser die Kirche mit allen Rechten und Ertragnissen an den Tisch des Abts und seiner Brüder zu ewigem Dienste so bestimmte, daß, sooft sie erledigt werde, des Gotteshauses Abt einen tauglichen Priester, unter Anweisung einer angemessenen Pfründe, zum Empfange der Seelsorge dem Bischofe darstelle, übrigens aber seine und des Archidiacons Rechte in allem vorbehalten bleiben[5]). Das Amt, welchem die Stadt Sempach den Namen gab, umfaßte außer derselben mehrere zum Theil ziemlich entlegene Ortschaften[6]). In vier Dörfern lagen Dinghöfe: in

---

Haus und Hofstatt zu Sempach: nach seinem Tode erhält B., der Sohn seiner Tochter Mechtildis, die Schupose in Lippenrüti und zinset dem Spitale 6 Pfge.; dagegen erhalten seine und seiner Frau Ita Leibeserben die übrigen Güter und zinsen dann 18 Pfge. Urk. (unter Br. Joh. v. Amoltren Commendur in HR.) 1271 (ind. 15; also nach dem 24 Herbstm.): Archiv Hohenrain. Mitsiegler: Propst H. von Werd.

1) Ulrich von Rotwile und seine Frau Hemma geben die Güter in Abelswile auf, und empfangen andere in Hopprehtingen und in Eggerswile gegen 3 Schl. Zins. Urk. 1273 (ind. 2; also nach dem 24 Herbstm.): Archiv Hohenrain. Mitsiegler: Propst H. von Werd.

2) Dieses unzweifelhafte Verhältniß tritt in der Folge deutlicher hervor.

3) Oest. Urbar (Officium Sempach), nach welchem sie „vber den pfaffen“ 9 Mark abwarf.

4) Die Urk. der Anm. 5 sagt nicht, wie. Unleugbar war das Pfrundlehen habsburgisch; um so erklärlicher erscheint die Handlung des Bischofs Rudolf.

5) Urk. Basel 25 Heum. 1288: Der Geschichtsfreund I, 37. Durch Urk. 10 Jänner 1290 gaben Propst und Domcapitel von Constanz Einwilligung und Bestätigung.

6) Göwensen oder Göwison, Ludiswile, Krumbach, Wolfisbühel mit Zugehörungen, Hedeswile, Adelwile und Eich.

den zu Ludiswile gehörte die freie Genossame von Gundoldingen[1], in den zu Krumbach gehörten die Leute von Geuense, sowie in die zu Hedisiwile und zu Adelwile je die freien Leute ihrer Umgegend. Als Steuer gaben die Bürger von Sempach von alter Gewohnheit nicht mehr als zehen Mark; die einzelnen Dörfer und Höfe steuerten je nach Verhältniß ihrer Genossame[2]. In der Stadt und in dem Amte hatte die Herrschaft überall Twing und Bann, und richtete über Diebstahl und Frevel[3].

. Unter den Besitzungen, die König Rudolf noch als Graf aus der Hand der Erbtochter Anna von Kiburg für sein Haus erworben, befand sich auch Zug[4]. Die Stadt, als Veste gleich Zürich und Lucern, Klingenau und Maienberg schon frühe genannt[5], bildete mit dem dazu gehörenden Hofe, mit Oberwile und einigem andern Gute, das dahin pflichtig war, für sich ein Amt[6]; von dem ältern Grafen Hartman von Kiburg bis auf die Söhne des Königs Rudolf stand demselben ein Amman vor[7]. Die Bürger

---

1) Hier wie überall gibt jederman ein Fastnachthuhn; nur Sempach selbst ist nicht genannt.

2) So gibt zur Zeit des Oest. Urbars Ludiswile und Gundoldingen von 24 bis 27 Pfund, Krumbach mit Geuense von 9 — 14, Wolfiebühl stets 10, Hedisiwile stets 7, und Adelwile von 22 — 26 Pfund. Wie zu Willisau 25, so hatte König Rudolf 12 Mark auf die Steuer zu Sempach extra ciuitatem dem Grafen Eberhard von Habsburg als Pfandschaft angewiesen: Pfandrodel vom J. 1281 (s. bei Art).

3) Nur zu Geuense hat sie lediglich „vber gülte, vnd dieb vnd freuel" zu richten: Oest. Urbar (Officium Sempach).

4) S. Beilage 36, 9.

5) Vergl. in der Anm. 4 auf Seite 160 die Urk. 23 Brachm. 1255.

6) Dieses ergibt sich deutlich aus dem alten Pfandrodel Bl. IX, b und X, a, abg. im Geschichtsfreund I, 307, sowie aus dem Oest. Urbar (Officium ze Zug); vergl. auch die Anm. 5 auf Seite 567.

7) Diese Amtleute heißen: Arnold (Urk. 4 April 1240: Herrgott Gen. II, 257); Diethelm (Urk. in der Capelle von Zug 27 Heum. 1266: Schweiz. Museum III, 407 ff.); Burghard (von Mülinens Abschrift hat Wernher: der Pfandrodel beim 29 März 1281); und Ritter Peter von Tetnau (Urk. 1 Mai 1285, und 2 Heum. 1288: Archiv Cappel). Diese beiden Briefe sind zu Zug ausgestellt; Zeugen des erstern: dominus Heinricus incuratus in Zuge, d. Rudolfus incuratus in Barro; Johannes und Ulrich de domo (von dem Hufe); Zeugen des andern: Har. und R. Brüder von Hünoberg, domicelli.

in der Stadt, sowie die Leute von Oberwile und den übrigen Gütern, steuerten zusammen[1]; ebendaselbst hatte die Herrschaft Twing und Bann, und richtete über Diebstahl und Frevel. Sie lieh auch die Kirche zu Zug[2]). Dieselbe bezog noch besondere Einkünfte von Hofstätten in der Stadt und zu Oberwile, von den Zehenten des Hofes und der darein pflichtigen Güter, an mancherlei Pfenningzinsen sowie an Fischen[3]). Von diesen letztern waren achthundert Balchen und tausend Röthelin dem Ritter Walter von Rore versetzt; eine Mark des jährlichen Einkommens, welche noch Graf Rudolf den Leuten zu Rordinkon verliehen, hatte seitdem Burghard der Amman an sich gekauft; zwei Wiesen, die Schweigmatte und die Geltmatte, sprach der Ritter Walter von Hünoberg an: der ganze übrige Ertrag mit geringer Ausnahme war, im achten Jahre des Königs Rudolf, dem Ritter Peter von Hünoberg zu Pfand gesetzt[4]). Als der König das Heurathsgut der Verlobten seines Sohnes Hartman widerlegte, verschrieb er derselben auch die Stadt Zug mit dem Hofe, das äußere Amt mit allem Zugehör, sowie das Thal Aegeri[5]). Als Pfandschaft auf dieses letzte erhielt vorerst Her Peter von Hünoberg neun Mark[6]), dann Graf Eberhard von Habsburg vierzig[7]), und hierauf mit dem

---

1) Nach dem Oest. Urbar gaben sie zum meisten 18, zum mindesten 10 Mark.

2) Sie erträgt „vber den pfaffen“ 18 Mark: Oest. Urbar.

3) Der Pfandrodel, mehr zusammenfassend, gibt namentlich den Zehenten des Hofes zu 72 Malter Dinkel und Haber an; der Urbar verzeichnet das einzelne.

4) So, der Pfandrodel, nach welchem das Verpfändete 28 Mark, 30 Schillinge, und 72 Malter Spelz betrug; wegen Hünenbergs s. die Anm. 4 auf Seite 429. Nach dem Urbar, der von den beiden Matten keinen Zins angibt, nimmt das darauf wachsende Heu „ein amptman, vnd sol da „von der herschaft höw geben“.

5) opidum Zuge et curtim (statt cursum) seu curiam ibidem, et officium exterius cum omnibus attinentiis bonis attinentibus antedictis, vallem Agrei: s. in dieser Geschichte I, 208 die Urk. 3 Mai 1278.

6) De gut ze Ageri —: Pfandrodel Bl. IX, b, wo es zum Amte Zug verzeichnet ist.

7) Die Abschrift des Pfandrodels Bl. XI, a hat zwar: de valle Hasle —; aber ich glaube um so eher Agrei lesen zu dürfen, da die Angabe

Freien Markward von Rüßegg die Ritter Markward von Liele und Peter von Tetnau jeder dreißig Mark[1]). Von dem Hofe zu Aegeri, der des Gotteshauses zu den Einsideln eigen war[2]), bezog die Herrschaft ein nicht unbedeutendes Vogtrecht[3]), und von den Hofleuten selber eine sich gleich bleibende Steuer[4]); wie im Thale selbst[5]), so hatte sie auch in dem Hofe Twing und Bann, und richtete über Diebstahl und Frevel[6]). Das äußere Amt bildeten die von Bar im Boden und die Leute an dem Berge[7]); zu diesen letztern zählte nebst andern Ortschaften auch Neuheim, wo Einsideln einen Dinghof hatte, in welchen mehrere kleine Dörfer gehörten[8]): beide Gegenden trugen, in bestimmtem Verhältnisse, eine gemeinsame Steuer zusammen[9]). Da wie Einsideln am Berge so Cappel namentlich zu Bar begütert war[10]), so hatte die Herr-

---

zwischen Schwiz und den daselbst liegenden zwei Höfen steht (s. bei Art), und weil auch die übrigen Angaben nur herrschaftliches Besitzthum betreffen.

1) Ein kleiner zwischen 1292 — 1294 geschriebener Rodel im Staatsarchiv Zürich (vergl. Archiv für Schweizer. Gesch. I, 143) gibt: Item villa in Agire cum omnibus | suis apendiciis domino March- | wardo de Rvsegga restat | pro xxx. Mar. argen.; dann folgen die zwei Ritter.

2) Als Vergabung der Lenzburger im 10 Jahrhunderte: Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 110 (und 391).

3) Nämlich 8 Pfund Pfenninge, 6 Ziger (jeder zu 5 Schl.), 5 Malter und 14 Viertel Haber, 400 Rothen (zusammen im Werthe von 2 Pfd. und 8 Schl.), 400 Rettelinge (zus. 5 Schl. werth), 16 Aele (jeder zu 6 Pfenning), und 4 Malter Haber, die den Fischern zu Theil werden: Oest. Urbar.

4) Weder mehr noch minder als 8 Pfd. Pfge.: Daselbst.

5) In dem bei Stadlin Geschichte III, 289 — 293 abgedruckten Hofrechte zu Aegeri, welches augenfällig das ganze Thal umfaßt, sagen die Leute ausdrücklich, daß sie des Hofs zu den Einsideln Genoßen seien, wie der Höfe zu Art und zu Kam.

6) Oest. Urbar.

7) Später umfaßte das äußere Amt die drei Gemeinden Aegeri, Menzingen (d. i. an dem Berge), und Bar; hier aber sind nur die zwei letztern zu einer Steuer vereinigt. Vergl. die Anm. 5 auf Seite 567.

8) Es sind: Hinterbühl, Finstersee, Brettingen, Winzwile, Delegg, Menzingen, Bunbuch und Bremen.

9) Werden 100 Pfund gefordert, so geben die von Bar 46 und die an dem Berge 54; nimmt man nur 90, so gibt Bar 42 und der Berg 48 Pfund: Oest. Urbar.

10) Dem letztern Kloster gehörte auch der ursprünglich habsburgische Kir-

schaft nur an wenigen Orten Twing und Bann; dagegen richtete sie allenthalben über Diebstahl und Frevel[1]). Wiederholt hielten die habsburgischen Landrichter des Argaus und des Reußthals ihre Landtage zu Nordinkon[2]) oder in Bar[3]).

Maienberg war, gleich Bremgarten und Brugg, ein altes Besitzthum der Grafen von Habsburg[4]). Um die Mitte des dreizehenten Jahrhunderts war Ulrich der Gesseler von Wigwile, wo die Herrschaft über Diebstahl und Frevel richtete[5]), nach Maienberg gezogen und daselbst Bürger geworden[6]). Von des Grafen Rudolf von Thierstein Knechte Burghard Leise[7]), aus dessen Hand auch Peter von Sins Gut im Argau an sich gebracht[8]), kaufte

chensatz: s. bei Schnabelburg. Zu Bar hatte auch der Ritter Gotfrid von Hünoberg seinen Amman: s. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 429.

1) Der Urbar nennt die einzelnen Ortschaften, keineswegs nach der spätern Eintheilung in Gemeinden, in folgender Ordnung: Bar, Urzlinkon; Neuheim, mit den dazu gehörenden Dörfern (1); Teninkon, Knonowe (Knowe), Walchwile und Emmuten (2—5); Edlibach, Luthartingen und Wulflingen; Ingwile, Ingenberg, Gerüte und Tanne (a—d); Steinhusen und Bliggensdorf (6, 7). Bei 1 bis 7 hat die Herrschaft nur Dieb und Frevel; bei a bis d hat sie auch Twing und Bann, dagegen an den übrigen 5 unbezeichneten Orten sowie zu Hinterburg lediglich „vber ir Lvte".

2) S. bei Bonstetten die Urk. im Brachm. 1273.

3) S. bei Wolhusen die Urk. 6 Augustm. 1274, und bei Rüßegg die Urk. 15 April 1282. Der angeblich auf den 9 Herbstm. 1275 verabredete Mordanschlag gegen Zug muß, wofern Namen (der Wildenburger) und Umstände eine historische Grundlage bekommen sollen, mindestens um ein volles Jahrhundert später angesetzt werden; im Jahre 1403, feria secunda ante Thome, vertröstet Jungher Hartman von Hünenberg die Lucerner, et exibit a castro suo Wildenburg auf eine Meile: Lucern Rathsbuch I, 240, a.

4) Die daraus früher entstandenen Verhältnisse sind wohl Mitursache, warum König Rudolf das englische Heurathsgut, wie auf das später Erworbene, nicht auch auf jene drei Orte und das Eigen widerlegt hat: s. diese Geschichte I, 208.

5) Oest. Urbar (Officium Meienberg).

6) Er heißt: Vlricus dictus Gessylarius de Wicwile (zweite Urk. 17 Jänner 1250), und Vlricus Gessilerius de Meginberc (Urk. 15 Mai 1251). Auch die spätern Gessler behielten ihr Besitzthum zu Maienberg: „Item das „Steinin hus, vnd das Höltzin hus, nach bi des Gesslers Schür" (Urbar Muri S. 57, a, gegen Ende des 14 Jahrhunderts).

7) Er wird seruus und famulus, auch ministerialis genannt; Kunrad von Schönau, Bürger zu Rheinfelden, hatte dessen Schwester zur Ehe.

8) in Ergaudia in loco, qui wlgo dicitur ime gerüte (Urk. 17 April 1250), dimidium mansum situm in quodam nouali; erste Urk. Pfeffingen

der Geßler um dreizehen und eine halbe Mark Grundstücke in der Nähe Maienbergs [1]); indem er dieselben an S. Johannes Spital in Hohenrain als Seelgeräthe für Eigen abtrat, empfieng er sie wieder um den Jahreszins von zwölf Pfenningen als Erblehen zurück [2]). Der Graf von Thierstein gab, wie Petern von Sins [3]), so auch für den Kauf Ulrichs und die Uebernahme der Güter durch die Spitalbrüder [4]) seine Bestätigungsbriefe. Der Geßler aber erschien auch viel später noch als Zeuge bei Verhandlungen, allein [5]) oder mit seinem Sohne Rudolf [6]). Zwei Bürger von Maienberg, Rudolf und Kunrad genannt von Lucern, Brüder, brachten Eigengüter des Spitals zu Hohenrain als Erblehen an sich gegen einen jährlichen Zins und unter Bedingung des Heimfalls, wofern sie kinderlos sterben [7]). Ein anderer Bürger, Arnold von Wissenwegen, setzte auf mehrere Erblehen [8]) derselben Spitalbrüder, sowie auf ein eigenes Gut zu Abtwile, das Leibgedinge seiner Gemahlin Mechtildis von Bar [9]). Zu Maienberg selbst,

---

17 Jänner (in die b. Antonii) 1250: Archiv Hohenrain, jetzt Staatsarchiv Lucern. Zeugen: B. der Pfleger (procurator) in Pfeffingen, H. von Pfirt (Phirretarius), B. der Wirth (tabernarius), und Br. B. von Wirinwile.

1) in villa que dicitur Owa, Rvsecge, et toberenbvelde (Urk. 15 Mai 1251); in locis qui dicuntur Rvsecge, Owe, et i obern velde (die Urk. der Anm. 2).

2) Zweite Urk. Pfeffingen 17 Jänner 1250: Arch. Hohenrain. Zeugen: Pfleger, Pfirter und Wirth (wie vor Anm. 1), und P. von Sins.

3) Urk. Pfeffingen 17 April 1250 (ind. 9): Arch. Hohenrain. Zeugen: B. der Leutpriester von Frick, Diethelm der Schenk ein Ritter, Heinr. der Vogt von Hauenstein und Gerung der Vogt. Die erste Urk. 17 Jänner 1250 sagt: Cum legis conditio et iuris | concedat ratio, omnem venumdationem ministerialium per manum suorum dominorum, ita videlicet | si ipsi domini non consenserint, posse retrahi et infringi (vergl. bei Hünenberg die Urk. 28 Heum. 1283); — —.

4) Urk. 15 Mai 1251: Archiv Hohenrain.

5) S. bei Baldwile die Urk. 13 Jänner 1269.

6) Die Urk. der Anm. 9.

7) Urk. Hohenrain (ohne näheres Datum) 1271: Arch. Hohenrain. Die Güter, die für jeden Bruder mit dem Zinse ausgezeichnet sind, liegen in Mißwangen, Au, Abtwil und Alinkon.

8) In Ige, Au und Hindenbuch; der Ertrag ist gegen 8 Malter, dagegen der Zins an Hohenrain 6 Pfenning und 2 Viertel Kernen.

9) Urk. 1279 (ind. 6): Archiv Hohenrain. Zeugen: H. der Leutpriester

nach welcher Stadt sich ein zu beiden Seiten der Reuß liegendes Amt nannte[1]), in dem der Freie Markward von Rüßegg auf das Dorf Alikon, die Ritter Gotfrid und Hartman von Hünenberg auf Zwier je mit fünf Pfund Ertrag als Pfandschaft für zwanzig Mark angewiesen waren[2]), bezog die Herrschaft von Acker und Baumgarten, von Mühle und Hofstätten kaum viel mehr als ein Pfund[3]); nur unbedeutend war auch die Steuer der Bürger[4]). Uebrigens hatte die Herrschaft Twing und Bann zu Maienberg, und richtete über Diebstahl und Frevel[5]).

Zu Bremgarten, wo die Grafen von Habsburg zuweilen sich aufhielten, hatten sie schon frühe einen Schultheißen[6]); längere Zeit verwaltete dieses Amt Burghard von Bar[7]). In Bremgarten bezeugte Rudolf der Landgraf im Elsaß, daß seine Bürger Hartman und Heinrich Brüder von Mose Besitzungen in Rumoltinkon, die sie von Cappel zu Erbe hatten, gegen andere Erblehen in Beinwile vertauschten[8]). Ein Haus in der Stadt hatte Graf Rudolf mit voller Befreiung von bürgerlichen Diensten an Engelberg abgetreten[9]). Nicht nur des Schultheißen Bruder, Ritter Rudolf von Bar[10]), sowie der Ritter Werner von Wile[11]) hatten

---

(incuratus) zu Bar, Walter des Leutpriesters Verweser (viceplebanus) von Sins; die Freien Markward und Ulrich von Rüßegg; Bruno von Baldwile; Ulr. Gasseler und R. sein Sohn, Johannes Arnolds Bruder, R. von Liele und Walter der Schmid (faber).

1) Mindestens enthält der Oest. Urbar auch das, am rechten Ufer gelegene, freie Amt.

2) Pfandrodel Bl. X, a.

3) Daselbst IV, a, und Urbar.

4) „Die burger in der owe ze Meienberg, die vnuerkoufft beliben", gaben nie mehr als 5 Pfund: Urbar.

5) Urbar.

6) S. bei Wettingen die Urk. 2 Jänner 1243.

7) S. bei Wettingen die Urk. 17 Weinm. 1259, die Urk. der Anm. 9, und bei Muri die Urk. 5 Brachm. 1279.

8) Der Zins betrug dort und hier einen Mütt Kernen. Urk. Bremgarten 1 Christm. 1254: Kurz und Weißenbach Beiträge zur Gesch. u. Lit. I, 20.

9) S. bei Engelberg die Urk. 25 Augustm. 1261.

10) Die erste Urk. der Anm. 7, und bei Muri die Urk. 30 Augustm. 1286.

11) Die drei Brüder von Wile, Hartman ein Ritter (mit seinen Söhnen Diethelm, Kunrad und Otto), Otto (mit seinem Sohne Berner, d. i. Werner)

auf herrschaftlichem Gute Pfandschaften in der Vogtei Bremgarten; sondern dem letztern waren in der Stadt selbst Zoll und Brückengeld, die Hofstattzinsen und das Fischrecht versetzt: nur das Mühlengeld war frei. Von vierzehen Mark, zwei Pfund und fünf Schilling jährlichen Ertrages waren, im achten Jahre des Königs Rudolf, nicht mehr als fünfundfünfzig Schillinge unverpfändet [1]). Sechs Jahre später trat Herzog Rudolf von Oesterreich, als er Bremgarten besuchte, seinen lieben Getreuen den Bürgern den Brückenzoll über die Reuß für immer ab [2]). Uebrigens erhob die Herrschaft von den Bürgern eine Steuer, und lieh die Kirche; sie hatte in der Stadt Twing und Bann, und richtete über Diebstahl und Frevel [3]).

Zwei Stunden Weges durch angenehme Thalgegend führen von Baden an die Reuß, über welcher und zur rechten Seite der Are das Eigen liegt; auf Dörfer und Höfe dieses Stamm-

und Berchtold, treten gegen Meister Kunrad von Mure Chorherrn zu Zürich, als plebanum in Gözlinchon, von ihrem unbegründet erhobenen Ansprache auf den Zehenten derselben Kirche zurück; jedoch soll der Meister 20 Mütt Roggen oder den Gleichwerth an Pfenningen, vor S. Gallen Tag, zu Zürich oder Bremgarten Bernero memorato auszahlen. Urk. Zürich 17 Jänner 1247 (ind. 5): Propstei Zürich (mitgetheilt von Ferd. Keller). Erste Zeugen: Rud. Thia ein Chorherr, Heinrich dictus Clauis (Schlüssel; s. die Anm. 5 auf Seite 15) Subdiacon, und Ritter Burghard Brvhunt Bürger, von Zürich. Es hängen die Siegel: illustris domini nostri Rvdolfi comitis de Habispurch, Lancrauij Alsacie (stark versehrt) et Alberti fratris sui canon. Constant. (ebenfalls verletzt); sowie des Propsts Werner (die Blume; s. die Anm. 3 auf Seite 9), des Chorherrn Rudolf Merz (die Beiden waren Schiedleute), et capituli Turicensis (die drei letzten Siegel sind unversehrt). Uebrigens ist in dem Briefe von den Räthen Zürichs (ville Turic.) keine Rede.

1) Pfandrodel Bl. VII, a (mit Angabe des Einzelnen) und XI, a (im Zusammenzuge).

2) telonium seu passagium pontis in Bremgarten ultra Rusam. Urk. (des Herzogs; die 7 Titel, ohne Portusnaonis) Bremgarten 13 Mai 1287 (ind. 15): Archiv Bremgarten.

3) Es versteht sich dieses von selbst, nur den Steueransatz weiß ich nicht anzugeben; auffallender Weise kommt in der Lucerner Abschrift des Oest. Urbars ein „Officium oder ampt ze Bremgarten" gar nicht vor. Dagegen nennt der Pfandrodel die auf die Landschaft reichende „vogtie ze Bremgarten", und ein zweiter zwischen 1292 — 1294 geschriebener und auf die Herzogin Agnes gestellter Rodel (s. Archiv für Schweizer. Gesch. I, 143) verzeichnet mehrere Verpfändungen in officio Bremgarten.

ländchens der Herrschaft[1]), sowie auf den Bözberg, war vorab den Söhnen des ältern Grafen Rudolf von Habsburg[2]), hierauf nebst mehrern andern den Rittern Berchtold von Halwile, Kunrad dem Bochsler, Petern dem Truchseßen von Wildegg und Hartman dem Schenken, und Diethelmen und Kunrad von Wulpisberg nicht unbeträchtliches Gut durch König Rudolf, anderes auf bestimmte Zeit durch Königin Anna den Herren von Wettingen angewiesen[3]). Auch dem Schultheißen zu Brugg, Ritter Peter von Mülinen, wurde die Gnade des Königs durch dessen Söhne Graf Albrecht und Herzog Rudolf fortgesetzt[4]); mit Wernern von Vilmeringen, welchem das Ungelt zu Brugg verpfändet war, theilte sich der Schultheiß in den Zoll daselbst[5]). Unter Zustimmung der Herrschaft vertauschten wohl auch Bürger entfernte Besitzungen gegen näher gelegene[6]). Von den sämmtlichen nicht bedeutenden Ertragnissen, die namentlich noch von je zwei Weingärten und Matten, von Aeckern und als Hofstattzinsen eingiengen[7]), waren unter König Rudolf nur zwei Pfund und ein Schilling unversetzt[8]). Die altgewohnte Steuer der Bürger betrug zwölf Mark; übrigens hatte die Herrschaft wie in dem Eigen so in der Stadt Brugg Twing und Bann, und richtete über Diebstahl und Frevel[9]).

Mellingen, die Lenzburg mit Zugehör sowie Arau, erwarb König Rudolf noch als Graf aus der Hand Anna's von Kiburg[10]).

---

1) Der Oest. Urbar (Die rechtung in dem Eigen) nennt: Birelovt, Brunegg und Birre, Habsburg, Altenburg (nur Dieb und Frevel), Husen, Windisch (wo die einzige Kirche war; sie ertrug „vber den pfaffen" wohl gegen 60 M. S.), Oberburg, Mülinen, Birhart und Lupfang.

2) S. bei Liebegg die Urk. 16 Brachm. 1254.

3) Pfandrodel Bl. VII, b; nur das vom Bözberg abgedruckt im Geschichtsfreund I, 308 f. Was das Kloster betrifft, s. bei Wettingen selbst.

4) S. am Schlusse der Ritter die Urk. 17 Heum. 1278 und 12 März 1283.

5) Von dem Zolle, der jährlich 35 Stück abwarf, nahm Vilmeringen 20 und der Schultheiß 15 Stück: Pfandrodel Bl. X, b. Mehrere Jahre später, „vnder dem von Wolen", ertrug der Brugger Zoll zum höchsten 160 Pfund und 90 zum mindesten: Oest. Urbar.

6) S. bei Hohenrain des Herzogs Rudolf Urk. 21 Jänner 1288.

7) Urbar (Die rechtung ze Brugg).

8) Pfandrodel Bl. X, b.

9) Urbar.

10) S. Beilage 36, 9.

Die Stadt Mellingen, welche seitdem sie an Habsburg gekommen ihr Wapen änderte [1]), wählten zuweilen Ritter und Gotteshäuser zu Verhandlungen um Güter der Umgegend, wofür sie die Genehmigung der Königssöhne als Herren des Landes bedurften [2]). Die Einkünfte, welche zu Mellingen von den Zinsen der Hofstätten und Gärten fielen, waren nicht bedeutend [3]); doch reichten sie hin, um die Lösung vom Schultheißen Hugo dem sie versetzt waren möglich zu machen [4]). Die Herrschaft, welche auch die Kirche lieh [5]), erhob von den Bürgern eine Steuer [6]); übrigens hatte sie da Twing und Bann, und richtete wie in der Stadt so in dem Dorfe vor dem Thore über Diebstahl und Frevel [7]).

An die Lenzburg, auf welcher nach dem Ausgange der alten Grafen Kaiser Friderich der Erste und hundert Jahre später König Rudolf ihre Hoftage hielten [8]), wo in der Zwischenzeit die Grafen von Kiburg einen Schultheißen hatten und Hartman der jüngere nach dem plötzlichen Hinscheiden seiner Gemahlin Anna auch für das Leben des neugebornen Sohnes Werner Besorgnisse faßte [9]), war mit den Höfen Bilmeringen, Rinach und Sur eine

---

1) In dem S. Civium. De. Mellingen an der Urk. 19 April 1285 (s. bei Wettingen) ist ein großer Vogel, sitzend auf einem Aste, mit zurückgekehrten Kopfe, wie bei Ansoltingen, und um denselben ◠; dagegen hat das S. Communitatis. Ciuium. Mellig̅. an der Urk. 1 Augustm. 1293 (Archiv Wettingen) einen vergitterten Querbalken, und darunter den Habsburger Löwen.

2) Die Urk. 3 und 17 Heum. 1274 auf Seite 6 Anm. 8 und 9, und bei Wettingen die Urk. 1288 und 24 Mai 1288. Petern des Schultheißen Sohn, und Hern Hartman den Schultheißen von M., nennt die Urk. 29 Christm. 1274 (statt 1275) im Geschichtsfreund III, 131.

3) Jene ertrugen 7 Pfund und 8 Schilling, die Gärten 11 Pfund Pfeffer.

4) Nach der Abrechnung, die am 29 März 1281 zu Baden vorgenommen wurde, sollte Hugo (s. die letztern Urk. der Anm. 2) noch 5 Pfund „ab niezen": Pfandrodel Bl. X, b; abg. im Geschichtsfreund I, 308.

5) Sie gilt 8 Mark „mit des pfaffen pfrunde": Oest. Urbar (Die rechtung ze Mellingen).

6) Eine alte Steuer ist nicht angegeben; zur Zeit des Urbars stieg sie von 8 bis 17 Mark.

7) Oest. Urbar; wegen des Dorfs ebendas. (das ampt ze Baden).

8) Jener am 20 Hornung 1173 (Schöpflin Hist. Zar. Bad. IV, 114), Rudolf am 10 Weinm. 1275 (s. diese Geschichte I, 31).

9) S. auf Seite 460 Anm. 6 die Urk. 3 März 1241 und 4 Brachm. 1253;

fruchtbare Landschaft pflichtig, das Thal der Bünz hinauf, zu S. Michaels Münster hinüber, und wieder abwärts das Winonthal bis zur Stadt Arau [1]). Was die Herrschaft in diesem Landstriche Eigenes besaß, hinterließ der jüngere Graf von Kiburg bei seinem Tode unverkümmert [2]); aber während der Minderjährigkeit seiner Erbtochter Anna und unter König Rudolf selbst wurde an Gotteshäuser und Ritter vieles versetzt. Als derselbe in des Schultheißen Hause zu Arau, dem die Verwaltung des ganzen Amtes oblag, die Einkünfte berechnen ließ, fand sich bei weitem der größte Theil angewiesen und die Verpfändungen reichten bis in den Markt Lenzburg und unter die Burg [3]). Uebrigens lieh die Herrschaft die Kirchen zu Seon, Grenikon und Sur, in welch letztere auch die zu Arau gehörte [4]). Ueberall richtete sie Diebstahl und Frevel, aber Twing und Bann hatte sie nur an wenigen Orten außer dem Markte; die Steuer der Bürger war nicht höher als auf zehen Pfund angesetzt [5]).

Zu Arau erwarben der Schultheiß sowohl als die Bürger kiburgisches Gut [6]). Als während Anna's Minderjährigkeit die

---

Kiburg befand sich also schon vor Hartmans zweiter Heurath (s. die Anm. 6 auf Seite 461) im Besitze von Lenzburg.

[1]) Dieser Umfang läßt sich aus den Angaben des alten Pfandrobels Bl. IV, b — VI, b entnehmen. Des Königs Rudolf Widerlagsbrief vom 3 Mai 1278, damit übereinstimmend, nennt castrum de Lenzburg cum hominibus, curtibus in Vilmeringen et Sure, et universis aliis attinentiis (s. diese Geschichte I, 208). Der Oest. Urbar dagegen, der die Höfe Vilmeringen und Rinach in ein besonderes Amt Vilmeringen vereinigt, nennt folgende Ortschaften im Amte Lenzburg: Niederlenz, Esche, Münichein, Henzinkon, Seon und Tottinkon (1 — 6), Huntzelischwile, Rubischwile, Wolischwile, Otwisingen, Stausen, Lenzburg (7), Rettnau, Moslerau, Muchein, Kirchlerau, Uerkon, Stafelbach, Scheftlang, Nieder- und Oberendfeld, Esche, Grenkon (8), Niederkulm (9), Oberkulm, Liebegg, Tiefenthal und Schafhusen (Schafisheim). Nur in den Orten 1 — 9 hat die Herrschaft Twing und Bann; zu Seon nur 2 Theile, den dritten hat der von Gößkon.

[2]) Pfandrobel Bl. IV, b und VI, a.

[3]) Die Berechnung geschah am 1 April 1281: Pfandrobel Bl. VI, b.

[4]) Seon ertrug „an allen dingen“ 7 Mark, Grenikon wohl 20 „vber den „pfaffen“ und ebenso Sur und Arau zusammen 60 Mark. Auch auf der Lenzburg nennt der Urbar eine Capelle, welche 5½ Mark ertrug.

[5]) Oest. Urbar (Officium in Lentzpurg).

[6]) Jener hatte zu Sur 9 Stück Gelts und 2 Mütt Haber, die Bürger 50 Stück, die der Stadt Arau „zinshaft“ waren: Pfandrobel Bl. V, a.

Grafen von Habsburg, Rudolf der Landgraf im Elsaß und Gotfrid und Eberhard, wegen dringender Noth der Herrschaft Kiburg Aecker im Arauer Felde[1]) den Bürgern um achtundfünfzig Mark Silbers zu Eigen verkauften, übernahmen sie die Gewähr derselben, bis Anna zu ihren Tagen komme und mit eigener Hand und unter Zustimmung ihres Vogtes, wer es dann sei, den Kauf bestätige; stürbe sie hingegen ohne den Bürgern die Aecker gefertigt zu haben, so gelobten die Grafen deren sämmtlichen Nachlaß solange in ihrer Gewalt zu behalten, bis die Erben dem Begehren der Bürger um Bestätigung entsprechen[2]). Wiederholt wählten Grafen und Herren die Stadt Arau zum Orte ihrer Verhandlungen[3]). Der Haushalt der Gemeinde, welchen ein Rath aus acht Bürgern[4]) besorgte, war bereits so wohlgeordnet daß, als die Stadt unter dem Schultheißen Rudolf die Schwestern von Schännis inner die Mauern aufnahm, denselben die volle Freiheit der Twingrechte zugestanden werden konnte, ohne sie zu irgend einer Art von Bürgersteuern anzuhalten[5]). Auch Königin Anna

---

1) quosdam agros, sitos in campo Arowe; sie warfen jährlich 37 Mütt und 2 Viertel Kernen ab.

2) Urk. Arau 25 Jänner 1267: Stadtarchiv Arau. Zeugen: Her Wal. von Eschenbach und Her Gerh. von Gösskon, Freie; P. von Hünaberg, C. von Ruda, Ulr. von Rubegg, L. von Liebegg, Burgh. Barhand, H. von Schönenwerd, Ber. von Halwile, Ulr. und Cuno von Vilmeringen und Burgh. von Hottingen, Ritter; Cuno und Ar. von Liebegg, M. und Rüdeg. von Buttensulz, und Hartm. von Trostberg. Siegler: die drei Grafen; die Siegel hängen.

3) Die Urk. der Anm. 2; dann Graf Hugo von Werdenberg (s. bei Wettingen die Urk. 28 Augustm. 1267), und die Freien G. und K. von Gösskon (s. die Urk. 13 Jänner 1276 bei Gösskon). Zeugen zu Arau im letztern Briefe sind: Her Walter ein Ritter von Rore; Kunrad genannt Wiler, Ulr. genannt Stieber, H. genannt Wiener, ... genannt Spörin, Bürger von Arau; und H. von Rotwile.

4) Die Namen der Räthe in der Urk. der Anm. 5 sind: Rudolf von Endfeld, Johannes von Seon, Heinrich Gürtler, Ulrich Stieber, Werner an dem Grunde, Burghard von Altbüron, Ulrich Villtrösch und Ludwig von Lenzburg. Dagegen nennt die, später vorkommende, Urk. vom 2 Hornung 1301 nur sechs Räthe.

5) Den Wortlaut der merkwürdigen Stelle s. bei Schwiz auf Seite 304 Anm. 1. Urk. (Rvdolfus scultetus, consules, et vniuersitas ciuium in Arow) Arau 25 März 1270 (ind. 13): Stadtarchiv Arau. Anwesend: Rudolf der Schultheiß; die acht Räthe (consules), und folgende eilf Bürger (cives):

hatte für die Schwestern eine milde Hand[1]). Nicht nur wählten einzelne Bürger[2]) ihr Begräbniß in S. Urban, sondern vergabten Eigengüter zu Totinkon so dem Gotteshause, daß sie selbe auf ihre und allfälliger Kinder Lebenszeit gegen einen Jahreszins als Erblehen zurückempfiengen, und im Falle der Verarmung oder bei Gefangenschaft ihr Nutznießungsrecht, wenn es das Kloster nicht kaufen wolle, an wen immer veräußern mochten[3]). Ein Eigengut zu Spreitenbach, welches Adelheid als Aussteuer ihres Vaters Kunrad an der Halden von Bremgarten Ulrichen dem jüngern von Staufen, dem Sohne eines gleichnamigen Arauer Bürgers, zugebracht hatte, verkaufte ihr Mann unter Besiegelung des Grafen Rudolf von Habsburg um dreizehen Mark Silbers an Propst Heinrich von Klingenberg und das Capitel der Kirche Zürich[4]). An Ertragnissen von eigenem Gute zu Arau bezog die Herrschaft nur Unbedeutendes[5]). Uebrigens hatte sie in der Stadt Twing und Bann, und richtete über Diebstahl und Fre-

Kunrad von Wiggen, Kunrad Sterki, Kunrad Gürtler, Andreas von Lenzburg, Kunrad Sumer, Cuno von Horheim, Ulrich Schmid von Endfeld, Ulrich von Schongau, Walter von Rüsckol, und Walter und Werner von Endfeld. Es hängt: ✠ S. Scvlt. Et. Civivm. In. Arowa.; oben im Wapen ein ausgebreiteter Adler, unten eine dreiblätterige Blume. Dasselbe Siegel, alles nur größer, hängt an der Urk. 2 Hornung 1301.

1) Sie wies der „swester Gerin" bis an deren Tod von den Hoffstattzinsen jährlich drei Pfund an: Pfandrobel Bl. VI, a.

2) Ludwig der Metzger (carnifex) und Gertrud seine Frau; diese hatte die Güter ererbt. Der Erblehenzins wurde zu 2 Mütt Roggen (siliginis) je auf S. Andreas Tag bestimmt.

3) Urk. 15 — 22 Augustm. 1271: Archiv S. Urban; abg. im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 341. Siegler: der Abt, und die Gemeinde Arau (wie vor Anm. 1).

4) Urk. (Rvdolfus comes de Habsburg et de Kiburg, Langrauius Alsacie) Brugg 18 (nicht 19) Winterm. 1272 (ind. 1): Propstei Zürich (mitgetheilt von Ferd. Keller); abg., jedoch mit Auslassung dreier Zeilen, bei Herrgott Gen. II, 433. Von dem Grafen werden die Eheleute fideles nostri, und burgenses in Arowa (nicht nostri), genannt.

5) Von Aeckern 10 Mütt Kernen; von einer Schupose, genannt „gründers „acker", zur Zeit des Urbars nichts, aber als sie „in buwe was" 1 Mütt Kernen; von Hoffstätten, Gärten und Aeckern „ze gonrein vnd ze walpach" zehen Pfund.

vel; der Bürger altgewohnte Steuer betrug, wie zu Brugg, dreißig Pfund[1]).

Die Stellung der Bürger von Arau hob sich, als ihnen König Rudolf nach ihrer Bitte, auf einem Tage zu Lucern vor vielen Freien und Rittern[2]), folgende Gnaden, Rechte und Freiheiten gab. Vor allem soll ihres Friedkreises Umfang fürderhin ewiglich Marktesrecht haben, nach der Stadt Sitte und Gewohnheit; dasselbe Recht soll alles haben, was die Bürger inner dem Friedkreise, den der König ihnen bezeichnete[3]), als Eigen der Herrschaft um einen bestimmten Zins besitzen. Um ihr Eigen sowie um alles, dem der König Burgrecht und Marktesrecht gegeben hat, antworten sie einem Ansprecher nirgends als vor ihrem Schultheißen in der Bürger Gegenwart gemeinlich; aber Recht fordern und nehmen sie, wenn sie wollen, vor jeglichem Richter unter welchem derjenige sitzt, den sie ansprechen. Wer ihres Herrn Huld verliert, büßt nach der Buße, die zu Rheinfelden, zu Colmar oder in andern freien Städten besteht. Kein Herr erbt seiner Eigenleute Eigen, das inner dem Friedkreise liegt und Marktesrecht hat. Ein Eigenman, der ihr Bürger ist oder wird und, unangesprochen von seinem Herrn, wofern dieser im Lande ist, in der Stadt verjahret und vertaget, ist darnach keinem Herrn zu Dienst gebunden als dem Stadtherrn; doch sollen sie keinen zu Bürger empfangen, der Krieg mit sich in die Stadt bringt. Welcher Bürger den andern mit bewaffneter Hand verwundet, der büße mit fünf Pfund oder man soll ihm die Hand abschlagen; wer auch einen Frevel thut, über welchen man richten soll, der

---

1) Oest. Urbar (Die rechtung ze Arowe).

2) In der Urk. der Anm. 2 auf S. 579 sind Zeugen: Walter von Klingen, Berchtold von Eschenbach, Arnold von Rothenburg und Ulrich von Rüßegg, Freie; Hartman von Baldegg, Berchtold von Halwile, Markward von Isenthal, Ludewig von Liebegg, Ulrich von Rinach und Cuno sein Bruder, Jacob von Rinach und Heinrich sein Bruder, Walter von Eptingen, Werner von Isenthal, Walter von Büttinkon, Peter von Benwile und Johannes von Hedingen, Ritter.

3) „von dem Malaz hvs vnz an Blanken hvs, von Blanken hvs uber „Arvn zu den Nvspovmen, von den Nuspovmen vmbe Betten brvnne, von Betten „brvnne wider ober Arvn an daz Malaz hvs“.

büße mit drei Pfund oder meide ein Jahr die Stadt, und darf in dieselbe nicht wieder aufgenommen werden, er habe denn vorerst die drei Pfund gegeben. Den Bürgern gab der König Lehenrecht nach anderer freien Städte Recht; ebenso daß sie die Lehen, die sie von der Herrschaft Kiburg haben, auf ihre Töchter vererben können, wenn sie keine Söhne haben. Hat ein Bürger ein Lehen von einem Edelinge, er sei Ritter oder Knecht, der es hinwieder von der Herrschaft Kiburg hat, und stirbt derselbe Edeling ohne Leibeserben, so soll der Bürger das Lehen von niemand empfangen als von der Herrschaft, und des Königs Erben keine Gewalt haben es jemand anderm zu leihen. Einen jeglichen Vogtman mögen sie zu Bürger empfangen, doch daß dieser seinem Herrn thue, was er nach Recht thun soll[1]). Diese Satzungen und Rechte den Bürgern von Arau zu brechen, verbot König Rudolf bei seiner und des Reiches Huld allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Freien, oder irgendwelcher Art Leuten[2]). Herzog Rudolf von Oesterreich nahm keinen Anstand, seines Vaters Freiheitsbrief den Bürgern zu bestätigen[3]).

Die Burg Baden, auf freistehendem Hügel in mäßiger Höhe erbaut, beherrschte die Straßen, die an dem Limmatflusse und zu Reuß, Are und Rhein hinführten. Wie Kiburg, so hielt Habsburg fortwährend einen Amtman auf der Veste[4]); unter des Königs Söhnen nannte sich Werner Vogt[5]). Um die Anhöhe und

---

1) Wegen mehrerer Bestimmungen des Arauer Stadtrechtes vergl. diese Geschichte I, 59 Anm. 7 — 10 (bei Rheinfelden), und 652 Anm. 5, 654 Anm. 1 — 3, 657 Anm. 4, 659 Anm. 1 — 3, 661 Anm. 3 und 662 Anm. 2 (bei Colmar). Wegen der Edelinge s. bei Liebegg die Urk. 22 und 26 Winterm. 1268.

2) Urk. Lucern 4 März 1283 (an dem zehendem iare do wir gekrönet waren) Stadtarchiv Arau; abg. im Geschichtsfreund I, 62 ff. und, jedoch irrig mit Lutheren und 11 März, bei Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 247. Das Königssiegel hängt.

3) Urk. Freiburg (in Oechtland) 22 Winterm. 1283: Stadtarchiv Arau. Der Herzog siegelt, quia nondum sigillum principatuum nostrorum | habuimus, sigillo comitatus nostri; es hängt: ✠ S'. Comit. Rvdol. D'. Habsbc. Et. D'. Kibc. Latgvii. Alsacie. Vergl. diese Geschichte I, 678, Anm. 9.

4) Mehrere Namen geben die Briefe bei Wettingen.

5) Er heißt noch in der Urk. 22 April 1277 bei Wettingen minister,

an den nahen Halden zogen sich Reben. Zwischen der Veste und der Limmat hatte sich ein Dorf angelegt[1]), das allmälig zur Bedeutung einer Stadt heranwuchs[2]). In demselben, wo die Herrschaft die Kirche lieh, Twing und Bann hatte und über Diebstahl und Frevel richtete[3]), sowie auf das Amt Baden waren nicht nur Gotteshäuser und Ritter angewiesen[4]), sondern vom Vogte bis auf Rebleute und den Burgwächter herab[5]), mit soviel Pfandschaft daß, als König Rudolf die Berechnung aufnehmen ließ, kaum ein Viertel der Ertragnisse ledig stand[6]). Diese Bereinigung der herrschaftlichen Einkünfte, welche in des Königs achtem Reichsjahre vorgenommen wurde[7]), wenige Wochen bevor er aus Oesterreich zurückkehrte, umfaßte, soweit die Verwaltung unter Werner dem Vogte von Baden und dem Schultheißen von Arau stand, nebst dem Argau auch den Frickgau[8]) bis Seckingen und Rheinfelden und, über dem Rheine, den Hauenstein und den Schwarzwald. Es ergab sich, daß der größte Theil des Er-

dagegen im Pfandrodel vom J. 1281 und in allen nachfolgenden Briefen Vogt oder aduocatus. Dieser Name blieb.

1) So, der Pfandrodel Bl. VI, b dreimal „in dem dorf ze Baden", welchem Burg und Amt gegenüber stehen.

2) So verfügt Herzog Albrecht von Oesterreich durch Urk. Waldshut 10 April 1298 (Archiv Wettingen; abg. bei Herrgott Gen. II, 564 f.) in oppido nostro nouo Baden. Der Oest. Urbar (das ampt von Baden) enthält für Baden Abgabenansätze von feilem Wein, Brod und Fleisch, die auf neue Gründung schließen lassen.

3) Oest. Urbar daselbst.

4) So, Her Ulrich von Steinmur auf Siggingen, Her Jacob der Müller von Zürich auf Kirchdorf, andere auf Gebisdorf; so, Wettingen vom Könige mit 45 Stück Gelts auf das Amt: Pfandrodel Bl. VI, b. Diesem entgegen unterscheidet der Oest. Urbar „das ampt von Baden", worin die Stadt, und „das ampt in Sickental" mit „enret Baden" als Dorf.

5) Der Vogt hatte 20 Stück, 5 Rebleute 50 Mütt Roggen und 10 Mütt Kernen Gelts, und der Wächter auf der Burg 10 Stück „in dem dorf ze Baden".

6) Der Pfandrodel Bl. VI, b nennt als versetzt 219 Stück, und als ledig 43 Stück, sowie beim Vogte 60 Pfund und 15 Schilling.

7) Zu Zug und Baden am 29 März, zu Arau am 1 April, wiederum zu Baden am 3 und zu Rheinfelden am 5 April 1281: Pfandrodel Bl. IV, b — XI, a.

8) Genannt sind Horneschkon (Hornussen) und Stein: Das. IX, a. Wegen der murbachischen Höfevogteien s. die Anm. 5 auf Seite 167.

trages an Klöster, Freie, Ritter, Bürger und Landleute[1]) als Lehen oder Pfand verliehen worden[2]); aber dieser Ertrag floß aus den eigenen Gütern der Herrschaft. Selten war ein Zoll, oder das Ungelt einer Stadt, aber kein Geleite versetzt[3]); eben so selten betraf die Verpfändung die Steuern, welche meist bestimmt waren, aber auch zu der Herrschaft besondern Bedürfnissen erhöht werden mochten[4]). Zudem übte sie in allen genannten Städten des Argaus und in zahlreichen Ortschaften, als vom Eigenthume, Twing und Bann, und richtete als Vogt über Diebstahl und Frevel; ihr gehörten die Grafschaftsrechte durch den ganzen Gau. Von allen diesen Rechten und Gerichten war kaum etwas veräußert. Dieser Umfang an Besitzthum und die darauf begründeten Zustände hatten sich, unter manigfaltigem Wechsel, vornehmlich im Laufe des dreizehenten Jahrhunderts gestaltet.

Graf Rudolf der alte von Habsburg, des Königs Großvater, hatte die durch seine Vordern und ihn von Gotteshäusern, aus dem lenzburgischen Erbe oder vom Reiche, sowie durch Heurath zu dem Stammgute als Lehen oder Eigen erworbenen Besitzungen unvermindert auf seine Söhne Albrecht und Rudolf gebracht[5]).

---

1) So, die von Nordinkon bei Zug.

2) An Geld betrug in toto officio Wer. aduocati de Baden et sculteti de Arowe das Versetzte 294 Mark 15 Schilling; nicht versetzt waren 61 Mark 17 Schilling: Pfandrodel Bl. IX, b.

3) So war „die gleite ze Seckingen den Rin ab" ledig; sie ertrug 4 Pfund: Pfandrodel Bl. IX, b.

4) Die Erhöhungen, deren der Oest. Urbar an unzähligen Stellen gedenkt, werden meist dem Könige Albrecht zugeschrieben; aber theilweise rühren sie wohl schon von Rudolf her. So sagen die Annales Colmar. bei Urstis. Germaniae Historicor. II, 9, 34 f. oder bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 6 zum Jahre 1271: Comes Rudolfus de Habsburg posuit exactionem super homines suos aduocatitios, et accepit ab eis 20,000 quartalia frumenti.

5) Vergabung und Tausch kommen nicht in Betracht; auch nicht, daß König Heinrich Rudolfen die Gewalt über Uri wieder abnahm: denn da der Graf und sein Haus fortwährend zu Friderich dem Zweiten hielten, und die beiden Söhne noch im Jänner 1237 zu Pavia (Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 208), sowie am 1 Weinm. 1237 in castris in episcopatu Mantue apud Godium (mitgetheilt von Böhmer) beim Kaiser sind, der ohnehin gegen Rudolf in Schuldverpflichtung gestanden, so ist an eine Ungunst nicht zu denken

Die Theilung, welche nach ihres Vaters Tode die beiden Brüder vornahmen[1]), geschah der Hauptsache nach in folgender Weise. Rudolfs des jüngern Antheil begriff: Schwiz und Sarnen, was die Grafen neben den Gotteshäusern Murbach-Lucern und Engelberg an Leuten und Gut zu Stans und Buchs besessen, und jenseits des Sees oberhalb Lucern Meggenhorn und das Gelände um den Hügel Ramesfluh, auf dem sich die neue Habsburg erhob[2]); die Stadt Sempach und das Schloß Willisau, jene mit minder bedeutenden, dieses mit ausgedehnten Zugehörungen; nebst anderm Gute im Argau und im Elsaß das halbe Schloß Limberg[3]) im Breisgau, sowie das von Seckingen herrührende Laufenberg Schloß und Stadt. Nach langem Streite, der um das letztgenannte Besitzthum zwischen der Aebtissin und dem alten Grafen Rudolf

und jener Verlust mußte wohl durch eine Entschädigung ausgeglichen werden. Erwäge ich nun die Urkunden 15 Augustm. 1227 (Herrgott Gen. II, 231 f.), im Brachm. 1243 (Ibid. 269 f.), 20 Weinm. 1276 (Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1821, S. 21 — 28), 17 Christm. 1305 (Bruknet Versuch einer Beschreibung histor. u. natürl. Merkwürdigkeiten d. Landschaft Basel S. 870) und 31 Mai 1379 (Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1830, S. 130), und vergleiche ich damit außer dem Pfandrodel in der Anm. 8 auf Seite 580 den Oest. Urbar (Amt Seckingen, und Amt auf dem Walde und Waldshut, an mehrern Stellen), so drängt sich mir folgende Ansicht auf. Als mit dem Grafen Werner, der kinderlos oder doch ohne Söhne starb, der alte Stamm von Homberg erlosch, theilten sich Froburg und Habsburg in das Erbe: Ludwigs Sohn Herman bekam vornehmlich Leute und Gut, baute die neue Homberg im Sißgau, nach welcher er sich dann nannte, und wurde der Gründer der jüngern Grafen von Homberg (s. bei Raprechtswile); Habsburg dagegen erhielt namentlich die Graffschaftsrechte im Frickgau. Damit mag König Heinrich, oder Kaiser Friderich selbst, Rudolf den alten belehnt haben.

1) Rudolf stirbt im Jahre 1232, und zwar vor dem 10 April (Herrgott Gen. II, 243 und 239). Schon am 4 Heum. 1234 urkundet Graf Albrecht für sich allein, ebenso in demselben Jahre sein Bruder Rudolf (Ibid. 245 und 246); die Theilung muß bereits vorgenommen sein, aber eine Urkunde hierüber ist nicht vorhanden. Die folgenden Angaben beruhen daher auf spätern Briefen, die in der vorausgeschickten Darstellung des Einzelnen größtentheils angeführt sind.

2) Wohl erst seit der Theilung; in der Urk. vom J. 1240 bei Herrgott Gen. II, 260 wird Meggenhorn genannt, nicht aber Neuhabsburg. Vergl. auf Seite 143 vor Anm. 1.

3) de patrimonio meo: s. in dieser Geschichte I, 583 die Urk. 18 Hornung 1239.

gewaltet hatte, wurden sie durch die von ihnen zu Schiedrichtern erwählten Aebte von Muri, Engelberg, Lücel und Salem dahin verglichen: Graf Rudolf soll die Stadt Seckingen sowie sämmtliches Klostergut, mit den Geistlichen die Dienstleute und alle Gotteshausleute, stets ungekränkt bei Recht und Freiheit erhalten, deren sie zur Zeit Arnolfs Grafen von Baden genossen[1]); namentlich sollen weder Bürger noch Gotteshausleute an eine andere als die von Alters her übliche Gerichtstatt gerufen, keiner der Bauern seinen Wohnsitz in Laufenberg zu nehmen genöthigt, und die Dorfleute nicht zu Frohnen angehalten werden, bevor der Wein der Frauen ins Kloster gänzlich eingebracht ist. Gegen den Jahreszins von zehen Pfund Wachs lieh hierauf die Aebtissin dem Grafen die beiden Schlösser Laufenberg diesseits und jenseits des Rheins: übrigens behielt sie sich, wie in der Stadt Seckingen, so zu Laufenberg Twing und Bann vor; auch die Hofstattzinsen je auf S. Martins Tag verfallen ihrem Convente. Außer andern Bedingungen, die Graf Rudolf eingieng[2]), verpflichtete er sich auch keine Steuern zu erheben, bis dem Convente die Zinsen an Kernen und Roggen entrichtet seien; zugleich trat er als Ersatz

[1]) Angenommen daß der am 30 Augustm. 1196 (s. bei Glarus) als aduocatus Claronensium vorkommende Pfalzgraf Otto von Burgund, Sohn Friderichs des Ersten, durch das Ansehen seines kaiserlichen Vaters nach dem Erlöschen der Lenzburger auch die Kastvogtei von Seckingen inne gehabt habe (s. jedoch die Anm. 1 auf Seite 469), so geschah doch der Uebergang derselben von Lenzburg an Habsburg auf dem ordentlichen Wege, und der Pfalzgraf bildete nur eine Ausnahme. Vergl. Röpell Die Grafen von Habsburg S. 75.

[2]) Die Gärten und alles an die Burgen stoßende Land, gebautes und ungebautes, dürfen der Graf oder die seinigen nur mit dem Willen jener bauen, zu deren Höfen, Huben oder Schuposen sie gehören; der Graf darf für seine und seiner Gäste Pferde in den umliegenden Dörfern keine Herberge nehmen, daselbst auch kein Futter fordern, und keiner Art Thiere bei den Dorfleuten wintern; die benachbarten Waldungen sollen so unter Bann verbleiben, daß den Eisenschmelzen fürder kein Holzschlag zu ihrem Betriebe gestattet werde; nicht mehr als zwei Fischernachen sollen gemeinsam dem Grafen und dem Convente dienen, es sei denn daß beide Theile die Anzahl vermehren wollen; endlich sollen Welt- und Ordensgeistliche, Ritter, Pilger und alles Gesinde der Seckinger Kirche über die Brücke zu Laufenberg für sich und ihre Fuhrwerke freien Durchgang haben.

für den von ihm dem Gotteshause zugefügten Schaden Grundstücke in den Dörfern Schinzenach und Vilnachern ab[1]), und leistete auf treue Beobachtung alles Vorgeschriebenen einen Eid, welchen derjenige seiner Söhne, der ihm in dieser Vogtei folgen werde, beim Empfange der beiden Burgen aus der Hand der Aebtissin zu erneuern habe[2]). In dieselbe Stellung zum Gotteshause um Laufenberg trat bei der Theilung des Grafen jüngerer Sohn Rudolf.

Albrecht der ältere dagegen erhielt: die Stadt Seckingen und, als Kastvogt des Frauenstiftes, die Vogtei über dessen Leute und Gut in den Höfen zu beiden Seiten des Rheins; die Vogtei über Muri, sowie die Städte Maienberg, Bremgarten und Brugg mit dem Eigen; die Grafschaft im Argau und durch den Frickgau[3]); auch die Landgrafschaft im obern Elsaß, die an der Birs ihren Anfang nahm und sich der Länge nach bis an den Eckenbach und in der Breite vom Rheine bis auf die Firsten des Wasgaugebirges erstreckte[4]), sollte er auf seine Erben bringen. Aber wie dieselbe, solange Albrecht und Rudolf lebten, gleich anderm Gute beiden Brüdern gemein blieb; so hatte hinwieder Rudolfs Gemahlin Frau Gertrud von Regensberg Pfandschaft auf dem Eigen dem Antheile Albrechts, während dieser auf die Höfe und Güter zu Dietinkon und Schlieren, deren Grafschaft an Rudolf und seine Söhne gehörte, das Heurathsgut der eigenen

---

[1]) Sie ertrugen jährlich 20 Mütt Kernen und ebensoviel Roggen; der Graf übergab auch predium Steinibrunnen.

[2]) Sollte der Graf oder sein Sohn sich Uebergriffe erlauben, und auf dreimalige Mahnung durch die Aebtissin nicht genugthun, so ist Seckingen durch diesen Vergleich nicht mehr gebunden, jene Grundstücke aber in den zwei Dörfern verbleiben für immer dem Kloster. Urk. Seckingen in maiori ecclesia 4 Herbstm. 1207: Herrgott Gen. II, 209 ff. Zeugen: Abt F. von Kaisersheim, die Pröpste Rudolf von Zürich und Burghard von Werd, und mehrere Geistliche Seckingens; die Freien (libere conditionis), Kunrad von Krenkingen, Arnold von Wart, Ulrich und Reinhard von Bernau, Arnold von Wessenberg und Hugo von Brittisselden; endlich mehrere Dienstmanne und Gotteshausleute Seckingens.

[3]) Dieses letzte schon jetzt, wofern die vor Anm. 1 auf Seite 582 dargelegte Ansicht richtig ist.

[4]) Diese Gränzen gibt der Oest. Urbar (Officium Dattenriet).

Gemahlin Frau Heilwig von Kiburg widerlegte[1]). Aber nicht jeder gegenseitige Anspruch oder frühere Verpflichtungen waren, wie die letztgenannten, schon bei der Theilung ermittelt oder sofort zu berichtigen, und leicht mochten wie bei dem gemeinen so selbst bei dem getheilten Gute über den Umfang des Besitzthums sich Mißverständnisse oder Zwiste erheben; eine genauere Ausscheidung desjenigen, worüber Streit walten könnte, wurde nothwendig[2]). Da vereinigten sich die Grafen Albrecht und Rudolf auf sechs Herren[3]), und schwuren vor Lütold von Röteln dem Bischofe von Basel, dem Grafen Ludwig von Froburg und vor andern edeln Leuten zu den Heiligen, einen eidlichen Entscheid derselben stets zu halten. Die Sechs aber gaben folgenden Spruch:

Das Haus zu Stans soll Graf Rudolf frei besitzen, wenn es zu seiner Vogtei gehört; gehört es zur Vogtei des Grafen Albrecht, so soll Rudolf dasselbe abbrechen oder mit Albrechts Willen es behalten[4]): wohin es aber gehöre, haben zwei Ritter zu entscheiden[5]). Ein Eigenman wurde Grafen Rudolf zuerkannt[6]). Mit den freien Leuten im Argau, mögen sie wo immer in der Grafschaft sein, hat Graf Albrecht nichts zu thun, als daß sie seine Landtage besuchen sollen[7]). Kann Graf Albrecht mit noch zwei andern freien Leuten eidlich beweisen, daß ihm Graf Rudolf erlaubte zu Reiden den Zoll zu nehmen, so soll er ihn daselbst

1) S. bei Liebegg die Urk. 16 Brachm. 1254, sowie Urk. 17 Weinm. 1259 bei Wettingen.

2) Das Nächstfolgende beruht, wo nicht besondere Quellen angegeben sind, auf der Urk. der Anm. 1 auf Seite 588.

3) Es sind: Her Thüring von Ramstein, Her Ulrich von Balb, Her Hug von Brütteſſelden, Her Cuno von Arburg, Her Werner von Irrunei (s. die Anm. 4 auf Seite 537 und Beilage 11), und Her Berchtold der Schenk von Casteln.

4) Zweierlei geht daraus hervor: die habsburgischen Rechte zu Stans gehören im allgemeinen zu Rudolfs Antheil; und das hier genannte Haus (ein Steinhaus oder Thurm) ist zu unterscheiden von dem, welches der murbachische Maier bewohnt haben wird.

5) Her Berchtold (einer der Sechs), und Her Diethelm der Schenk.

6) Rudolf Cochelí.

7) Vergl. z. B. bei Engelberg oder Eschenbach die Urk. 10 Hornung und 14 Herbstm. 1256, sowie bei Hohenrain die Urk. 19 März 1256.

behalten[1]); kann er das nicht, so soll er ihn in der Graffschaft nehmen wo er will, nur nicht zu Reiden[2]). Schwört Graf Albrecht mit noch zwei Freien oder Dienstmannen als Augen- und Ohrenzeugen, daß seiner Gemahlin Pfandgut Graf Rudolf unbedingt ledig ließ, so soll Albrecht es behalten; beschwört er es nicht, so soll dasselbe Pfand beiden Grafen gemein sein. Ebenfalls gemein sollen sie alle andern Güter haben, die zur Zeit ihrer Theilung[3]) versetzt waren; gemeinschaftlich sollen sie, welche Güter und um wieviel sie versetzt seien, dieselben jeder um die halbe Summe lösen. Die Kirchen zu Buch und zu Wülfelingen[4]) sollen, wann sie ledig werden, beide Grafen gemeinsam leihen[5]); ebenso soll die Vogtei über die Kirche zu Hochsal beiden gemein sein[6]). Die Thürme zu Bremgarten und zu Brugg sind des

---

1) Reiden gehörte zur Herrschaft Willisau (s. die Anm. 4 auf Seite 554), und diese zum Antheile des Grafen Rudolf; darum war seine Einwilligung erforderlich.

2) Wenn auch nach dem Ausgange der Grafen von Lenzburg der Argau anfänglich unter Kiburg und Habsburg, und nunmehr die Besitzungen des letztern Hauses unter die beiden Brüder vertheilt wurden, so blieben gleichwohl die Grafschaftsrechte beisammen; diese behielt Graf Albrecht. Vergl. zur Anm. 7 auf Seite 585, sowie die Anm. 5 auf Seite 501.

3) „dez tages —, do si teilten"; dieses und der Ausdruck in der Anm. 3 auf Seite 587 lassen wohl die Annahme zu, daß die Theilung schon früher Statt gefunden hatte. Vergl die Anm. 1 auf Seite 582.

4) Die Dörfer Wülfelingen und Buch in der Nähe von Winterthur, sammt der Burg zu Wülfelingen, gehörten mit allem Rechte (die Herrschaft hatte da Twing und Bann, und richtete Dieb und Frevel; die Leute steuerten von 7—12 Pfund) und mit nicht unbedeutenden Ertragnissen von Eigengütern „von „alter har" an Habsburg; ins Amt Winterthur wurden sie erst eingetheilt „do „der zit das die herschaft von Habspurg vnd von Kiburg einen Herren hant „gehept". Von den zwei Kirchen ertrug die zu Wülfelingen „vber den pfaffen" 30 Mark, die zu Buch auch 18 Mark; jeder der beiden Kirchherren mußte „der herschaft pfleger ie ze vierzehen tagen einest ein Imbis geben, so er da „richten wil mit xij pferden": Oest. Urbar (Officium Winterthur).

5) Ohne Zweifel gehörten beide Dörfer zum Antheile des Grafen Albrecht (übrigens befand sich später der Ritter Kunrad von Wülfelingen meist bei den Grafen des jüngern Hauses); auch die Kirchen leihet die Herrschaft nach dem Urbar, der keiner Gemeinschaft mehr gedenkt. Vergl. mit der Anm. 1 auf Seite 469 noch Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 268 und 705.

6) Nach dem Oest. Urbar (Officium vffem Walde vnd ze Walzhut) ist zu Hochsal eine Dinghofstatt mit dahin pflichtigen Leuten; in dem Hofe hat

Grafen Albrecht lediges Eigen, und Graf Rudolf hat nichts damit zu thun. Die an Muri gehörenden Leute, über welche Graf Rudolf Vogt ist, sollen zweimal im Jahre vor den Abt zu Geding gehen, und daselbst soll sie niemand zu etwas zwingen als der Abt. Kann Graf Rudolf mit noch zwei Freien oder Dienstmannen eidlich darthun, daß der Hof zu Biedertan[1]) nicht mit dem andern Gute versetzt ward, so ist er sein; thut er es nicht, so gehört der Hof dem Grafen Albrecht[2]). Die Landgrafschaft Elsaß sollen beide Grafen, da sie gleich anfangs[3]) sich vereinigten sie nicht zu theilen, auf die Dauer ihres Lebens gemein haben, es sei denn daß sie freiwillig eines andern übereinkommen[4]). Zu Othmarsheim[5]) hat weder Graf Albrecht noch jemand der seinigen inner dem Kloster etwas zu thun, es geschehe denn mit des Grafen Rudolf und der Frauen Willen. Endlich bleibt die gesammte Hard[6]),

---

die Herrschaft Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel, und im Dorfe bezieht sie Vogtsteuer und Fastnachthuhn. Von der Kirche ist keine Rede.

1) Zweimal gibt der Abdruck „der hag". Dieser Hof zu Biedertan, der Herrschaft eigen, hatte 12 Lehen; im Hofe und im Dorfe hatte die Herrschaft Twing und Bann, und richtete Dieb und Frevel. Schon Graf Albrecht, des Königs Rudolf Vater, hatte den Hof um 25 M. S. „für ein Ross" versetzt: Oest. Urbar (Officium in Ensichshein).

2) Nach der Anm. 1 blieb er wirklich bei Albrecht. Dagegen sagen die Annal. Colmar. apud Urstis. II, 9, 4, oder bei Böhmer Fontes II, 5, zum Jahre 1269: Episcopus Basiliensis emit a comite Gotfrido, cognato suo, pro 260 marcis castrum Biedertan. Man sieht, daß die Brüder Albrecht und Rudolf auch das Gut von Biedertan (s. die Anm. 1 auf Seite 469) unter sich theilten.

3) „von erst".

4) Es geschah nicht, und auch Graf Rudolf nannte sich bis zu seinem Tode Landgrauius Alsatie.

5) Nach dem Oest. Urbar (Officium in Ensichshein) bezieht die Herrschaft im Dorfe Othmarsheim Steuer, Fastnachthuhn und Zoll, und richtet Dieb und Frevel; von dem Frauenkloster ist keine Rede.

6) Durch Urk. Mainz 1 Heum. 1004, bei Herrgott Gen. II, 98 f., gab König Heinrich der Zweite dem Bischofe Adalbero von Basel quemdam iuris nostri in Alsatia saltum, occidentem versus iuxta Renum in comitatu Uttonis consitum. Von dieser Hard geschieht im Oest. Urbar keine Erwähnung.

mag sie Eigen oder Lehen sein oder zur Grafschaft gehören, beiden Brüdern gemein [1]).

Wenige Monate nach diesem Spruche der sechs Schiedleute starb Graf Albrecht von Habsburg [2]); ihm folgte neun Jahre später auch Graf Rudolf [3]) zu einer Zeit wo, während der ernstesten Zerwürfnisse zwischen Papst Innocentius dem Vierten und Friderich dem Zweiten, der alte Graf und sein Haus sich mit Albrechts Sohne dem jungen Rudolf bis zu schroff entgegenstehender Theilnahme für den Papst oder den entsetzten Kaiser und dessen Sohn entzweit hatten [4]). Allein außer daß zu Schwiz und in Sarnen die habsburgischen Rechte eine Zeit lang gefährdet schienen, wurde weder dadurch daß Graf Rudolf die neue Habsburg, sein Eigen, an die Aebtissin von Zürich aufgab und von ihr als Erbe zurückempfieng [5]), noch daß sein Sohn Gotfrid die Burg Biedertan an den Bischof von Basel veräußerte [6]), der Besitzstand ihres Hauses merklich verändert; auch nicht wesentlich, als Graf Gotfrid und seine Brüder mit dem Landgrafen Rudolf ihrem Vetter die Höfe und Dorfmarken Dietinkon und Schlieren an Wettingen verkauften [7]). Wenn auch Landgraf Rudolf die, schon von seinen Vordern als Lehen des Hochstiftes Straßburg besessene [8]), Vogtei über Rufach und andere unter dem Namen Mundat begriffene Ortschaften an den Bischof Heinrich von Geroldsegg zurückgab, so erhielt er hinwieder von derselben Kirche verschie-

---

1) Datumlose Urkunde, in teutscher Sprache, bei Herrgott ibid. 255. Siegler: Bischof Lütold von Basel, Graf Ludwig von Froburg, und die Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg. In einer Olsberger Urk. 22 Augustm. 1238 (Staatsarchiv Arau) heißt Lütold noch Basiliensis electus; am 22 Heum. 1238 (s. bei Baldegg) begegnet mir Graf Albrecht urkundlich zum letzten Male, und im J. 1240 lebt er wohl nicht mehr: zwischen hinein fällt der Schiedspruch der Sechs.

2) S. die Anm. 1.

3) Am 6 Heum. 1249.

4) S. die Darstellung bei Lucern.

5) S. bei Lucern die Urk. 7 Winterm. 1244.

6) S. die Anm. 2 auf Seite 587.

7) S. bei Wettingen die Urk. 17 Weinm. 1259.

8) Vergl. die Urk. Straßburg 1200: Schöpflin Alsat. Diplom. I, 309.

dene Lehen in Dörfern und Höfen des Elsasses, die selbst dem durch seine Heurath mit Gertrud Gräfin von Hohenberg erworbenen Albrechtsthale wohlgelegen waren[1]). Auf ähnliche Weise hatten die Grafen Rudolf und Gotfrid von der Abtei Murbach, deren Kastvogt schon ihr Urgroßvater Albrecht gewesen[2]), gegen Abtretung ihrer Rechte an der Vogtei des Thales S. Amarin und des Dorfes Watwiler nicht nur über viele Höfe und Dörfer im Elsasse bis herauf in den Sißgau und den Frickgau, sondern auch über Lucern und mehrere an dieses Gotteshaus gehörende Höfe die Vogtei als Lehen empfangen[3]). Uebrigens kam dem Landgrafen Rudolf insbesondere zu Statten, daß seine jüngern Brüder Albrecht und Hartman wenige Jahre nach des Vaters Tode ebenfalls starben, und so schon dadurch eine Zerstückelung des ererbten Hausgutes vermieden wurde, während Graf Gotfrid noch in den letzten Jahren des Lebens mit seinem Bruder Eberhard (der dritte Bruder Rudolf war Dompropst zu Basel) eine Theilung vorzunehmen sich veranlaßt fand[4]). Dieser Theilung folgte bald eine größere Veränderung im Besitze.

Graf Hartman von Kiburg, der im Thurgau, im Argau und zu Burgund die Stammlande sowohl als was sein Haus von Lenzburg und von Zäringen ererbt, anfänglich mit seinem ältern Bruder Werner, dann für sich und als Vormund seines gleichnamigen Brudersohnes und hierauf, nachdem derselbe die Volljährigkeit erreicht, gemeinsam mit ihm verwaltet hatte, nahm um die Mitte des dreizehenten Jahrhunderts eine Sönderung der verschiedenen Herrschaften vor[5]). Indem für Kiburg selbst die, seit

---

1) Urk. Straßburg 14 Brachm. 1269: Herrgott Gen. II, 414, und Schöpflin ibid. 463 f. Vergl. in dieser Geschichte I, 376, Anm. 1 und 2.

2) Vergl. die Urk. vom J. 1196: Schöpflin ibid. 304.

3) S. bei Lucern die Urk. im Mai und im Augustm. 1259.

4) Mindestens wurden die Dienstmanne getheilt (s. bei Wangen die Urk. 19 Christm. 1269); aber auch der Verkauf der Burg Biedertan (s. die Anm. 2 auf Seite 587) deutet auf Sondergut des Grafen Gotfrid.

5) Noch durch Urk. 12 Mai 1250 (Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1830, S. 458) verhandeln beide Hartman um Thun; in der Urk. 25 Weinm. 1250 (s. bei Wettingen) handelt zu Kiburg der ältere Graf allein. In

einiger Zeit bestehenden, eigenthümlichen Verhältnisse unverändert blieben, überließ der ältere Graf dem jüngern für ihn und allfällige Leibeserben mit sämmtlichen burgundischen Besitzungen und mit Zug und Art alles, was sie an Leuten und Gut zwischen Reuß und Are besessen, namentlich die Städte Mellingen, Arau und Surfee, die Lenzburg mit den Höfen zu Vilmeringen, Sur und Rinach und allem Zugehör, sowie die Burg Casteln[1]). Diese Herrschaft brachte Graf Hartman, welcher den ihm von seiner ersten Gemahlin Anna von Raprechtswile geborenen Sohn Werner bald wieder verloren, bei eigenem frühzeitigen Tode auf seine, einzig ihn überlebende, mit der zweiten Gemahlin Elisabeth von Burgund erzeugte Tochter Anna[2]). Seine Reichslehen, Burg und Stadt, Dorf und Land mit allen Ehren und Rechten, verlieh bereits in der siebenten Woche ihres Heimfalls König Richard dem Grafen Peter von Savoien für ihn und dessen eheliche Nachkommen im Mannsstamme, und behielt nur von den Ertragnissen derselben fünfzig Mark zu Gunsten des alten Grafen Hartman von Kiburg vor[3]). Schon König Wilhelm hatte erklärt, in keiner Weise Murten, Grasburg und Laupen dem Reiche zu entfremden, und zugleich den Bürgern der erstern Stadt versprochen, ohne ihren Willen und Rath sich mit den Grafen von Kiburg sich in keinen Frieden einlassen zu wollen[4]). Daß weder die Reichslehen, noch auch möglicher Weise das hinterlassene Eigengut des jüngern

---

diese Zeit, oder doch nicht viel später, fällt die Trennung; wohl um dieselbe Zeit hat sich der, mindestens zwanzigjährige, jüngere Graf mit Anna von Raprechtswile vermählt, die noch am 3 Herbstm. 1251 (s. zur Anm. 5 auf Seite 342) bei ihren Aeltern und unverehlicht zu sein scheint.

[1]) Vergl. die Beilage 36, 9. Ein eigentlicher Theilungsbrief ist für Kiburg so wenig als für Habsburg vorhanden; aber alle Urkunden Hartmans des jüngern seit 1250 bestätigen die Darstellung (s. noch bei Münster die Urk. Casteln 1 Hornung 1259, statt des irrigen 24 Jänner 1250).

[2]) Er stirbt am 3 Herbstm. 1263: s. bei Wettingen.

[3]) Urk. Berkemstede 17 Weinm. 1263 (ind. 7; regni n. a. 7): Guichenon Hist. Généalog. de la Royale maison de Savoie IV, 74.

[4]) Urk. Wesel 3 Winterm. (ind. 14; also) 1255: Der Schweiz. Geschichtforscher VII, 226 f.; Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 447.

Grafen in eine unteutsche Hand falle, unternahm Graf Rudolf von Habsburg, Hartmans nächster Anverwandter [1]), nach Kräften zu verhindern.

Zwei Jahre bevor der jüngere Hartman starb empfahl er seine Gemahlin Elisabeth dem Schirme des Grafen Rudolf, zu Wahrung ihrer Rechte auf das ihr an Burgen und anderm Gute durch die Morgengabe angewiesene Leibgedinge [2]), und empfieng von demselben und den eigenen Vasallen einen Eid auf die Dauer ihres Witwenstandes [3]). Als im fünften Monate nach Hartmans Tod die von Freiburg in Oechtland, welche die hinterlassene Tochter Anna als ihre Frau anerkannten [4]), während deren Minderjährigkeit den Grafen Rudolf von Habsburg zu ihrem Beschirmer annahmen, wurde zugleich der Fall vorgesehen, daß Rudolf die Schlösser Laupen und Grasburg in seine Gewalt ziehen werde: wenn nämlich die Gräfin Witwe bei ihrer erwarteten Niederkunft entweder eine Tochter gebäre oder, wofern es ein Knabe sei, dieser nicht das gesetzliche Alter erreiche [5]). Hierauf versicherte sich Graf Rudolf der Stadt und des Schlosses Burgdorf [6]). Bald nach die-

---

1) Rudolfs Mutter Hellwig und Hartmans Vater Werner waren Geschwister.

2) Vergl. wegen der Urk. vom 27 Jänner 1254 (statt 1253) den Schweiz. Geschichtforscher I, 373.

3) iuramento in subsidium vidualis continentie comitisse prefate, donec forsan alteri viro nupserit, duraturo. Urk. (des Grafen Rudolf) 2 Augustm. 1261 (ind. 4): Archiv Bisanz (mir mitgetheilt von L. Wurstemberger in Bern).

4) una cum prole nascitura ex ipso comite nostro domino descendente: s. die Anm. 5.

5) quod in duobus casibus accidere potest et debet, scilicet si partus illustris domine nostre, matris predicte domine nostre Anne, adhuc edendus appareat femina, vel etiam masculus existat et idem masculus moriatur ante legitimam etatem. Urk. 16 Jänner 1264 (statt 1263): Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg I, 96—99; Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1827, S. 389 ff. Da Laupen und Grasburg an das Reich gehörten (darum sollten sie an keine Tochter fallen), so konnte der Graf von Savoien mit Richards Briefe auch diese zwei Orte ergreifen.

6) Castrum et castellum Burcdorf quidam ex ciuibus tradiderunt comiti de Habsburg: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 8, 22, oder bei Böhmer Fontes II, 4, zum Jahre 1265.

sem, als der von den Kurfürsten im Zwiespalt erwählte König Richard fern vom Reiche bereits ins vierte Jahr in England weilte, und Friderichs des Zweiten Enkel Kunrad der Zweite, der sich König von Jerusalem und Sicilien und Herzog von Schwaben nannte, eine Bewegung zu seinen Gunsten unter Fürsten und Städten zu benutzen sich aufmachte[1]), erhielt Graf Rudolf von Habsburg von demselben die Zusicherung: er werde, sobald er an das römische Reich erwählt sei, ihm das Lehen des jüngern Grafen Hartman von Kiburg ertheilen[2]). Hinwieder erweiterte sich der Einfluß Savoiens, da die von Bern, als sei kein König im Reiche und stehe eine neue Wahl zu gewärtigen, zuerst den Grafen Peter[3]) und, nachdem dieser gestorben[4]), seinen Bruder den Grafen Philipp auf die Dauer seines Lebens an des Reiches Statt zum Beschirmer annahmen[5]). Nach einiger Zeit, als zwar König Richard nochmals Teutschland besucht, jedoch bevor er wieder nach England zurückkehrte nicht weiter als an den mittlern Rhein hinaufgerückt war, schloßen die Städte Bern und Freiburg (diese indem sie ihren Herrn, jene einen Kaiser oder König vorbehielt, der am Rheine und zu Basel gewaltig sei) ein immerwährendes Bündniß wider jederman, unter Vorsehung für den Fall daß Savoiens Schirm über Bern sowie jener des Grafen Rudolf von Habsburg über Freiburg aufhören werde[6]). Wirklich nahte die Minderjährigkeit Anna's von Kiburg ihrem Ende, indessen die Reichsorte Peterlingen, Murten und Gümminen sich bereits in der Gewalt des Grafen Philipp befanden[7]); dieser Gang der Dinge veranlaßte Gegenschritte.

---

[1]) Vergl. diese Geschichte I, 7 Anm. 4, 143 und 145, sowie 803 Anm. 3.

[2]) Urk. Engen 11 Jänner 1267: s. diese Geschichte I, 885.

[3]) Am 25 Winterm. 1266: Der Schweiz. Geschichtforscher I, 383 f.

[4]) Am 7 Brachm. 1268: Das. 384.

[5]) Urk. Bern 2 (oder 9) Herbstm. 1268: Neues Schweizersches Museum II, 655; Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 370. Der Brief ist nur erst im Auszuge bekannt.

[6]) Urk. in der Kirche Neuenegg 16 April 1271: Recueil Diplom. du C. de Fribourg I, 105—109; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 325—328.

[7]) Die Folge zeigt es; vergl. diese Geschichte I, 98 f. und 117.

Sofort nach dem Ableben des jüngern Grafen von Kiburg hatte der Landgraf Rudolf, mit seinen Vettern den Grafen Gotfrid und Eberhard von Habsburg, Anna's Vormundschaft übernommen und sich in dieselbe mit Hartmans nahem Anverwandten dem Grafen Hugo von Werdenberg getheilt[1]); damals auch hatte Frau Elisabeth, die junge Gräfin von Kiburg, den Grafen Rudolf zu der Herrschaft Landvogt erwählt[2]). Jetzt traten Rudolf, Gotfrid und Hugo in Laufenberg zusammen, und gaben sich unter schwerem Eide das Wort[3]): Die Lehen in der jungen Herrschaft Kiburg, die von dem Reiche herrühren oder von dem Herzogthum Schwaben (der letzte Herzog, Friderichs des Zweiten Enkel Kunrad, war vor dreißig Monaten zu Neapel enthauptet worden), wie Brüder unter einander zu theilen; nur die Lehen, welche die Dienstmanne Kiburgs von dem Reiche haben, solle Graf Rudolf voraus bekommen. Nehme die Jungfrau von Kiburg einen ehelichen Mann, so versprachen sich die drei Grafen gegenseitig getreue Hülfe das Gut von Kiburg solange zu behalten, bis von der Jungfrau oder von ihrem Manne oder ihren Erben der Schaden eines jeglichen von ihnen abgetragen sei; stürbe einer, so sollen die übrigen zwei, oder stürben zwei, so solle der eine den Kindern und Erben der oder des andern zu derselben Hülfe verbunden sein. Sterbe hingegen die Jungfrau, so sollen alle drei Grafen zusammen und mit gemeinem Rathe an die rechten Erben werben, wie ihnen das Gut bleiben könne: wollten dann der eine oder

1) Vergl. bei Wettingen die Urk. 2 Herbstm. 1264, 18 Hornung, im März und 28 Augustm. 1267, sowie bei Arau die Urk. 25 Jänner 1267. Noch in der Urk. Greifensee 7 Mai 1272 (Archiv S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1823, S. 512 f.) heißt der von Werdenberg tutor legitimus illustris puelle Anne pupille de Kiburg, und ihr Vater Hartman noster dilectus auunculus; Graf Hugo handelt nomine nostro et nomine dicte pupille, cuius tutelam gerimus.

2) S. Beilage 36, 5, b. In einer Urk. Freiburg 29 Herbstm. 1270 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 406) gedenkt Graf Rudolf seiner selbst, als tutoris dominii de Kiburg et prefate Anne, filie avunculi nostri, ab ipso patre constituti.

3) uf dien heiligen alſo, ſwer eſ breche, daſ der ſi meineide, rechtloſ, eloſ, eron vnd ſeilbon ane.

zwei nicht bei den Erben um die Herrschaft werben, so mögen es zwei mit gemeinem Rathe oder einer thun; wer dann von allen drei den meisten Schaden habe die Herrschaft an sich zu bringen, der soll auch nach Maßgabe desselben, jedoch mit Wissen der andern, der Herrschaft Gut voraus nehmen. Insbesondere sollen, wofern die Jungfrau von Kiburg stirbt, die Dienstmanne, die zu der jungen Herrschaft gehören, voraus des Grafen Rudolf sein. Hinwieder allen Schaden, den ein jeder von ihnen bereits gehabt habe oder noch bekomme, sollen sie gemeinsam, jeglichem nach Maßgabe seines Schadens, in guten Treuen abtragen. Endlich kamen sie überein: auf die Burgen[1]) und in die Aemter, die zu der Herrschaft gehören, nach deren Bedarf von den Ertragnissen[2]) der Herrschaft soviel zu schicken, daß die Burgen wohl bewahrt seien; bleibe dann noch ein Ueberschuß[3]), so wollen sie diesen unter sich gleich theilen, einem jeglichen auf Abschlag seines Schadens. Hierüber errichteten die drei Grafen einen Brief, und besiegelten ihn zu Urkunde ihres Willens[4]).

Es bedurfte jedoch zu Behauptung der jüngern Herrschaft Kiburg keiner weitern Gewalt[5]); unangefochten verblieb der Graf von Werdenberg bei der Vormundschaft über die Erbtochter Anna[6]), und seinerseits übernahm der Landgraf Rudolf Auslagen, für welche nicht kiburgisches Gut vorhanden war, auf Besitzungen des eigenen Hauses[7]). Inzwischen war König Richard in England, ohne Teutschland nochmals gesehen oder auf dasselbe merklichen Einfluß geübt zu haben, und noch vor ihm Graf Gotfrid von Habsburg gestorben[8]). Da trat Graf Eberhard so in seines

1) dien hvsern — — — div hvser.

2) gelte.

3) swaf dar vber — wirbet nvzef.

4) Urk. Laufenberg 27 April 1271: meine Urkunden zur Gesch. der eidg. Bünde S. 19 ff. Siegel: Rudolf und Gotfrid haben jeder ein Reutersiegel; das des Grafen Hugo ist ab.

5) Dieses gilt zunächst nur vom Argau; über Kiburgs Stellung in Burgund s. das vierte Buch.

6) S. in der Anm. 1 auf Seite 593 die Urk. 7 Mai 1272.

7) S. bei Wettingen die Urk. 11 Jänner 1273.

8) Richard am 2 April 1272, Gotfrid am 29 Herbstm. 1271: s. diese

Bruders Stellung, daß er, nachdem Anna von Kiburg die Volljährigkeit erreicht, sie zur Gemahlin erhielt[1]). Beim Antritte der Herrschaft überließ Gräfin Anna, indem ihr die wenn auch theilweise schon durch ihren Vater verschuldeten Besitzungen in Burgund verblieben, um den Verpflichtungen gegen den Landgrafen Rudolf, dessen Beschirmung nunmehr aufgehört, eher genügen zu können[2]), demselben mit Zug und Art alles was sie zwischen Reuß und Are ererbt hatte; hinwieder ihr Gemahl Graf Eberhard, nachdem seinem noch nicht dreijährigen Brudersfohne Rudolf vornehmlich die Herrschaft Laufenberg als Erbe zugetheilt worden[3]), trat seinem Vetter dem Landgrafen mit Willisau und Sempach Schwiz und Leute und Gut zu Stans und Buchs ab[4]): für diesen und seiner Gemahlin Erbsantheil wurden vierzehentausend Mark Silbers gegeben[5]). Graf Rudolf von Habsburg aber, welcher zu der von Muri

---

Geschichte I, 10 Anm. 4, und 635 Anm. 9. Wegen des Grafen Bestattung s. bei Wettingen die Urk. vom J. 1273.

1) Ohne Zweifel mit des Grafen Rudolf Wissen und Willen: seit bald zwanzig Jahren und namentlich in der jungkiburgischen Angelegenheit handeln der Landgraf und seine Vettern im Einverständnisse, und dieses wird auch in der Folge nicht gestört; gegen Savoien steht von nun an einer von seinem Stamme, und für ihn selber erwachsen aus dieser Verbindung unverkennbare Vortheile. Die Zeit setze ich zwischen den 11 Jänner (s. die Anm. 7 auf Seite 594) und 12 Mai 1273 (s. bei Lucern); der Ort der Vermählung oder doch der Verlobung dürfte Brugg gewesen sein.

2) Die drei Ansprecher der Urk. der Anm. 4 auf Seite 594 (Graf Eberhard für seinen Bruder Gotfrid, und als Vogt seiner jungen Gemahlin) werden Forderungen und Gegenforderungen zur Abrechnung gebracht haben; aber über das Einzelne gibt uns keine Urkunde Aufschluß. Daß übrigens Eberhard und Anna mit der Ausgleichung einverstanden sein mußten, beweiset schon der Umstand, daß Bischof Rudolf von Constanz in seinem Kriege wider die Herzoge vom J. 1291 — 1292 keine darauf bezügliche Beschwerden vorbringt.

3) Dieses ergibt sich aus den spätern Briefen; doch hat der junge Rudolf mit seinem Vetter noch Gut zwischen Baden und Zürich (s. bei Wettingen die Urk. 11 Herbstm. 1274, 4 Brachm. 1279 und 5 Brachm. 1287). Vergl. auch die Anm. 4.

4) Vergl. jedoch, des jungen Grafen Rudolf wegen, die Urk. 23 Jänner 1300 (Archiv Engelberg; abg. bei Herrgott Gen. II, 581).

5) S. Beilage 36, 9. Wie Graf Rudolf diese Schuldsumme abtrug, weiß ich nicht; auch nicht, ob das Folgende damit im Zusammenhange stehe: Hec sunt bona que obligata fuerunt comiti Eberhardo, de quibus debeat

und Murbach-Lucern nunmehr auch die Vogtei über S. Michaels Münster erworben, der längst die Grafschaftsrechte im Argau ausübte[1]), von den äußersten Gränzen desselben die großen Grundeigenthümer mit sich an die Landtage in Altdorf führte[2]), und in Klagsachen zwischen Gotteshäusern und Freien schied[3]), vereinigte durch diese Abtretungen, nebst Rechten und Gütern im Gebirge und um den Lucerner See, wieder in seiner Hand den ganzen Argau, wie ihn Graf Hartman der jüngere von Kiburg, sein eigener Vater Albrecht und Graf Eberhard sein Vetter einzeln besessen hatten[4]). Als der Graf von Habsburg diesen Zuwachs an Ansehen und Eigen im Argau erwarb, besaß er seit kurzem Leute und Gut der Grafen von Kiburg mit den Grafschaftsrechten im Thurgau.

Der ältere Graf Hartman von Kiburg hatte zur Ehre Gottes des Allmächtigen und der seligen Jungfrau Maria, für sein und aller Vordern Seelenheil[5]), mit Willen und Zustimmung seines

singulis annis recipere marcas 269 (die meisten einzelnen Sätze des alten Pfandrodels Bl. XI, a sind bei Schwiz und Art, bei Sempach und Willisau genannt; auf das Amt Lenzburg waren ihm 32 Mark angewiesen). Gotfrids Sohne, dem jungen Grafen Rudolf von Habsburg, standen 800 Mark zu Pfand: Rodel vom J. 1292—1294 (s. die Anm. 3 auf Seite 572).

1) S. bei Engelberg die Urk. 10 Hornung 1256, sowie Urk. 6 Augustm. 1256 und 22 Hornung 1257; aus der spätern Zeit vergl. bei Bonstetten und Wolhusen die Urk. im Brachm. 1273, 6 Augustm. 1274 und 11 Augustm. 1275.

2) S. bei Uri die Urk. 23 Christm. 1257 und 20 Mai 1258.

3) S. bei Gößkon die Urk. 31 Augustm. 1265.

4) S. in dieser Geschichte I, 208 die merkwürdige Stelle in des Königs Urk. 3 Mai 1278.

5) So, die Urkunde der Anm. 2 auf Seite 599, und es ist nicht gegen die Denkungsart des alten Grafen; aber wohl werden auch äußere Gründe mitgewirkt haben: s. bei Lucern, und vergl. daselbst die Urkunden 8 Heum. und 7 Winterm. 1244. Was Tschudi Chronik I, 139, b beim J. 1243 als Grund der Vergabung angibt, daß nämlich Rudolf von Habsburg, um von seinem Mutterbruder Geld zu bekommen, denselben bekriegt und ihm Baden, Mörsberg, Kiburg und Winterthur weggenommen habe, ist für den 25jährigen Grafen weder wahrscheinlich noch auch nur möglich, und beruhet auf keiner Quelle, wenn es nicht geradezu Verwechslung mit demjenigen ist was nach Hartmans Tode geschah (vergl. das Chron. Colmar. apud Urstis. II, 37 f. oder bei Böhmer Fontes II, 44 f.). Großentheils unrichtig sind auch

Brudersſohnes Hartman der Kirche Straßburg frei und unbedingt all ſein Eigen vergabet: nämlich Kiburg, Winterthur, Baden, Uſter, Windegg, Wandelberg, Schännis, Liebenberg und wiederum Liebenberg, Mörſberg und Stettenberg[1]) mit allen andern ihm eigenthümlich zugehörenden Beſitzungen; es ſeien Burgen, Städte, Dörfer, Leute oder Land mit allem Zugehör, möge er ſie ſelber im Beſitze haben oder daß ſie von ihm zu Lehen gehen. Auf des Grafen Bitte gab Biſchof Berchtold von Straßburg[2]) dieſelben Beſitzungen und Grundſtücke mit allem Zugehör ihm und ſeinem Brudersſohne, und wofern ſie eheliche Kinder bekommen auch dieſen, und allen ihren rechtmäßigen Nachkommen beiderlei Geſchlechts freiwillig, mit Zuſtimmung ſeines Domcapitels und der Dienſtmanne ſeiner Kirche, ſo zu Lehen, daß ſie auf ihre Lebenszeit, ſowie ihre allfälligen Kinder beiderlei Geſchlechts oder ihre rechtmäßigen Nachkommen, die Güter als Lehen des Gotteshauſes Straßburg frei und ruhig beſitzen ſollen. Zugleich erhielten der Graf und ſein Vetter[3]) Vollgewalt über dieſelben Beſitzungen, ohne den Biſchof ſowie ſeine Nachfolger und ſein Capitel befragen zu müſſen und ohne daß es von ihnen widerſprochen werden dürfe, ganz oder theilweiſe zu verfügen, zu verordnen, oder ſelbe auf wen ſie nur immer wollen beiderlei Geſchlechtes zu übertragen; nur daß dieſe, da die Herrlichkeit oder Eigenſchaft der Güter bei der Kirche Straßburg verblieb, von dem Biſchofe und ſeinen Nachfolgern ſie als Lehen oder auf andere erlaubte Weiſe zu empfangen

---

die Angaben des Alb. Argent. apud Urstis. II, 99, 3 — 10. Vergl. noch Röpell Die Grafen von Habsburg S. 89.

1) Es iſt bemerkenswerth daß, obwohl die beiden Grafen ihren Haushalt noch durch keine Theilung geſöndert haben (ſonſt hätte es der Zuſtimmung Hartmans des jüngern nicht bedurft), die Vergabung keine im Argau oder in Burgund liegenden Beſitzungen umfaßt.

2) Biſchof Berchtold von Teck urkundet noch, vor dem Dompropſt Arnold von Bürgeln, dem Domcuſter Heinrich von Staheleck und vor andern Zeugen, am 29 Winterm. 1243: Schöpflin Alsat. Diplom. I, 386. Er ſtirbt im J. 1244: Ann. Colmar. apud Urstis. II, 6, 49.

3) Es heißt einfach hier und im Folgenden: nos; der jüngere Hartman wird noch nicht Graf genannt.

haben[1]). Ohne allen Widerspruch mochten auch die Beiden oder ihre Nachfolger von den genannten Gütern, mit Ausnahme der Burgen und Besten und unter Vorbehalt der Eigenschaft oder Herrlichkeit der Kirche Straßburg, an Gotteshäuser, Kirchen oder fromme Stiftungen bis zum Ertrage von hundert Mark Silbers vermachen oder vergaben. Was sie ferner ihren Frauen. unter welchem Namen immer auf die Güter anweisen, behält Gültigkeit und Kraft; aber nach deren Tode fällt alles an sie, oder an ihre Kinder oder rechtmäßige Nachkommen beiderlei Geschlechtes zurück. Stirbt einer von Beiden und kommt der Ueberlebende, oder ihre Kinder oder Nachkommen, nicht inner der durch das Recht gestatteten Frist zum Empfange des Lehens, gehindert durch ehehafte Noth[2]), die sie später eidlich zu beweisen haben, so soll ihnen daraus für das Lehen wann sie immer zum Empfange kommen kein Nachtheil erwachsen; dasselbe Recht gilt auch für alle, auf die sie von den genannten Gütern übertragen mögen. Hinwieder durfte weder der Bischof noch seine Nachfolger, ohne Zustimmung und Willen der Beiden oder ihrer Kinder beiderlei Geschlechtes oder ihrer rechtmäßigen Nachkommen, die Eigenschaft oder Herrlichkeit der genannten Besitzungen auf irgend eine Weise oder zu irgend einer Zeit der Kirche Straßburg entfremden oder sie vertauschen; würden Bischof oder Nachfolger sich unterfangen[3]) dem Vorstehenden in allen Stücken oder in einem irgendwie entgegenzuhandeln, so hört schon dadurch die Verbindlichkeit dieser Vergabung auf, und Herrlichkeit und Eigenschaft der genannten Güter sammt und sonders kehrt an den Grafen und seinen Brudersohn, an ihre Kinder und rechtmäßige Nachkommen beiderlei Geschlechts, gerade und frei zurück, es sei denn daß der Fehler inner Monatsfrist nach Mahnung wieder gutgemacht werde. Ueber diese Ver-

1) Von diesem wichtigen Satze fehlen im Abdrucke bei Herrgott mehrere Worte: voluerimus, prefato »episcopo et suis successoribus et capitulo »suo etiam inrequisitis, habeamus liberam | potestatem, nec ab ipsis va- »leat contradici; ita tamen quod ab« episcopo et successoribus suis — —.

2) causa legitima prepediti.

3) temptabunt.

gabung, welche viele geistliche und weltliche Herren bezeugten[1]), wurden mehrere Briefe errichtet[2]).

Graf Hartman von Kiburg und Margarita seine Gemahlin bedachten auch das Hochstift Constanz, sowie die Abtei S. Gallen[3]). Eberhard Truchseß von Waldburg befand sich, schon als Erwählter von Constanz, zu Winterthur bei dem Grafen[4]). König Wilhelm, auf dessen Seite er mit Hartman gegen Friderich den Zweiten und dessen Sohn Kunrad getreten, übersandte dem Abwesenden die Reichslehen[5]); von Papst Innocentius dem Vierten erhielt Eberhard Vollmacht die Edeln und Städte seines Bisthums, die zum Gehorsam der Kirche zurückkehren wollen, anzunehmen und von den Kirchenstrafen freizusprechen[6]). Ihm zu Schutz und Schirm gegen die widerspenstigen Gotteshausleute hatte der Abt von Murbach das Stift Lucern unterstellt, ihn zum Beistande wider den Trotz des Vogts von Rothenburg angerufen[7]). An S. Gallen

---

1) Es sind: A. der Propst, H. der Kuster (s. die Anm. 2 auf Seite 597) und Reinhard von Tengen, Domherren von Straßburg; Meister B. der Kuster, und H. von Klingenberg, Domherren von Cur; F. ein Chorherr von Münster (Beronensis ecclesie); Graf K. von Freiburg; die Freien, Ulr. von Klingen, B. und R. Brüder von Uesenberg, R. von Wart, H. von Tengen und Ulr. von Wetzinkon; die Ritter, Walt. der Marschalk, Wilhelm der Vicedom von Straßburg, K. von Liebenberg, Ulr. von Ulm und G. genannt Schade.

2) Urk. (Acta sunt hec in H.) Herboltsheim 25 April 1244: Archiv Schwiz; abg. im Archiv für Schweizer. Gesch. V, 294 ff., und nach einer Abschrift bei Herrgott Gen. II, 274 ff. (dieser, und auch Tschudi Chronik I, 139 f., der den lateinischen Brief vor sich hatte, geben eine Uebersetzung desselben). Siegler: ego et supradictus fratruelis meus; allein es hängen, wohl und unverdächtig befestigt, zwei andere Siegel: ✠ Henricvs. Dei. G... ... Episcop..... gent. (ein sitzender Bischof); und ... anct .... Ecclesie.. (Maria mit dem Kinde; für das Domcapitel). Da Heinrich von Staheleck noch als Kuster Zeuge ist und zugleich als Bischof siegelt, so rühren offenbar die Vergabung (Acta sunt hec) und deren Verbriefung (ein besonderes Datum fehlt) nicht aus einer und derselben Zeit.

3) S. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 604.

4) Urk. (in monte sancto apud | Winterture, domino E. de Waltpurg tunc in Constantiensem episcopum electo in eodem opido Wintertur existente) 5 Jänner 1249: s. die Anm. 6 auf Seite 33.

5) Die Urk. 3 Herbstm. 1248: s. die Anm. 2 auf Seite 149, und vergl. daselbst die Anm. 3—6.

6) Urk. Lyon 19 Hornung 1251: Böhmer (Reg. 1844) Päpste 105.

7) S. bei Lucern die Urk. 17 Heum. 1253 und 24 März 1257.

Stift war auf Kunrad von Bußnang, einen bessern Kriegsman als Mönch, dessen Hand Kaiser Friderich der Zweite und sein Sohn Heinrich so hülfreich als Bürger und Bauern schwer gefunden[1]), und auf Walter von Trauchburg, der, milden Sinnes und für Verminderung der Schulden des Gotteshauses besorgt[2]), nach kurzer Verwaltung, um in Constanz Predigermönch zu werden, freiwillig die Abtei niederlegte[3]), in dieser Würde der Pförtner Her Berchtold aus den Edeln von Falkenstein im Schwarzwalde gefolgt[4]). Berchtold, der schon beim Antritte der Abtei sich der Hülfe des Grafen Hartman von Kiburg erfreute[5]), erklärte sich bald so entschieden gegen den entsetzten Kaiser[6]), daß er, als Papst

---

1) Küchemeister Neue casus mon. S. Galli in der Helvet. Bibliotheck Stück V, S. 11 — 16; Abt Kunrad stirbt am 20 Christm. 1239 (nicht 1238).

2) Urk. im Mai 1244: Neugart Cod. Dipl. II, 180 — 183. Nach dieser und der Urk. 3 April 1244 (Neugart ibid. 177 — 180) sind Walters Brüder: B. de Druhpurc regalis aule iustitiarius, et Rudolfus de Honegge.

3) Urk. Constanz 25 Winterm. (summo mane) 1244: Beilage 7. Daher behauptet Müller unrichtig, „daß er nach der unglücklichen Schlacht bey „Frankfurt (5 Augstm. 1246) keine Rettung vor seinen Feinden zu finden wußte „als in Abdankung der Abbtey". Allerdings kennt Küchemeister das. 18 des Papsts Aufträge an den Erzbischof von Mainz und dessen Geldsendung, sowie daß Friderichs des zweiten Sohn Kunrad Kriegsvolk nach Frankfurt berufen, der von Mainz dagegen die Grafen von Würtemberg, Gröningen und Helfenstein „mit gut" auf seine Seite gebracht habe (s. Böhmer Reg. Heinr. zum 5 Augustm. 1246, und das. Päpste 7 die Urk. Lyon 9 Brachm. 1246); daß aber der Abt von S. Gallen, der mit 40 Rossen zugezogen, sich durch den Mainzer nicht von Kunrad abbringen ließ und hierauf in die allgemeine Flucht mitfortgerissen wurde, kann (die Angabe als wahr angenommen) mindestens nicht vom Abte Walter gesagt werden (vergl. Küchemeister das. 17 — 19). Wohl aber hatte Walter nach einer Urk. im Lager vor Böblingen 13 Augustm. 1243 an einer andern schwäbischen Fehde Theil genommen: s. Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 194.

4) Am 25 Winterm. 1244: Küchemeister das. 20. Das Jahr ergibt sich unwidersprechlich, wenn man die von dem Zeitbuche angegebene Amtsdauer mit den Urkunden zusammenhält.

5) Als er zu Weihnachten (1244) den Grafen von Toggenburg die, dem Abte Walter Nachts weggenommene, Stadt Wil wieder abgewann: Das. 19 und 20.

6) Er veräußert ein Grundstück urgente necessitate non tantum Romane verum etiam universalis ecclesie, per malitiam Friderici quondam imperatoris multipliciter conquassate, durch Urk. S. Gallen 9 Winterm. 1246 (ind. 5): Herrgott Gen. II, 285. Mitsiegler: Hartman der ältere Graf

Innocentius hierzu nach Teutschland Befehl gesendet[1]), zu S. Gallen auf dem Brühl wider Friderich das Kreuz predigen ließ[2]). Denselben setzte Innocentius der Vierte, nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Constanz, in gleicher Weise zu Leitung und Schirm dem Gotteshause Rheinau vor[3]), und bestimmte ihn auf den, durch Verzicht erledigten, bischöflichen Stuhl von Cur und gestattete ihm zugleich ausnahmsweise seine Abtei beizubehalten[4]); ebendemselben ertheilte der Papst Vollmacht Geistliche und Weltliche, welche dem Könige Wilhelm den Eid der Treue schwören, von dem Kirchenbanne loszusprechen, in den sie als Anhänger Friderichs gefallen seien[5]). Dieser Abt und der Bischof von Constanz wurden Feinde, als Eberhard Klosterbrüder von S. Gallen vor sein Gericht lud und Berchtold mit Heftigkeit es verwarf, und wiederum da der Bischof sich in Reichenau zum Pfleger des Klosters erwählen ließ, was der Abt, der die Pflege für sich suchte, als ein Unrecht bezeichnete. In der Erbitterung bekämpften sie sich nicht nur mit geistlichen Waffen, sondern verderbten sich gegenseitig durch Brand und Streifzug Land und Leute; kaum wurde ein offener Feldstreit vermieden. Endlich mußten Abt und Bischof vor den Papst; der brachte sie zu Frieden[6]).

---

von Kiburg. Wäre Abt Berchtold am 5 Augustm. 1246 vor Frankfurt gelegen (s. die Anm. 3 auf Seite 600), so hätte er seine Gesinnung schnell geändert.

1) Urk. Lyon (an den Cardinallegaten Peter, wider Friderich) 19 Winterm. 1247, und (an die Edeln Schwabens, wider Kunrad) 31 März 1251: Böhmer (Reg. 1844) Päpste 34 und 112. Hinwieder ist des Cardinaldiacons Peter Erlaß aus Straßburg 31 März 1248: Der Geschichtsfreund I, 376 ff.

2) Niemand habe es nehmen wollen, bis der Abt mit Verlust seiner Huld drohte; da haben die besten Herren gesprochen, sie müßten es also seinetwegen nehmen, anders würden sie es nimmer thun: Küchemeister das. 26, der es als Folge der Erzählung zur Anm. 6 gibt und ohne andere Zeitbestimmung als „an Crütz mitwochen“, was der 27 Mai wäre wenn wirklich das Jahr 1248 gemeint sein sollte (s. die letzte Urk. der Anm. 1).

3) Urk. Lyon 7 Herbstm. 1248: Der Geschichtsfreund III, 228.

4) Urk. Lyon 13 Weinm. 1248: Böhmer (Reg. 1844) Päpste 63.

5) Urk. Lyon 12 März 1251: Böhmer das. 110.

6) Die Bischöflichen, unter dem Grafen Kraft von Toggenburg, zogen verheerend bis Herisau und Urnäschen, hinwieder der Abt bis Constanz vor die Stadt; endlich lagerte sich Eberhard zu Bischofcell, Berchtold zu Niederbüren. Beim letztern waren die Grafen Hartman von Kiburg und Rudolf von Raprechts-

Als nach dem Tode Königs Wilhelm die Wahlfürsten sich zwischen Richard von Cornwal und Alfons von Castilien parteieten[1]), dieser niemals nach Teutschland kam und auch Richard nicht vermochte seinen Einfluß in den obern Landen geltend zu machen, und Städte[2]) und Fürsten wie jeder konnte Reichsgut und Reichsrechte an sich zogen[3]), da begannen Abt Berchtold von S. Gallen und Bischof Eberhard von Constanz gewaltig zu werden um den Bodensee und gaben Geleite über den See bis an die Ill[4]). Durch den kinderlosen Tod Hern Heinrichs von Ravensburg, eines Dienstmans, fiel dem Gotteshause S. Gallen die neue Ravensburg, der Kirche Constanz Baumgarten, je mit anderm Gute heim; aber des Verstorbenen Anverwandte sprachen das Erbe als ihr Eigen an, und nahmen es in Besitz. Da verbanden sich Bischof und Abt zu gegenseitiger Behauptung dessen, was jedem der beiden

---

wile, auch Söldner von Schwiz und von Uri (Tschudi fügt sofort Unterwalden, auch Glarus hinzu): Küchemeister das. 21 — 26, ohne alle Zeitangabe. Urkunden im Stiftsarchiv S. Gallen vom 3 Brachm. und 7 Heum. 1253, nebst andern, betreffen den Streit zwischen Bischof und Abt; am 19 Hornung 1254 (s. die Anm. 2 auf Seite 523) ist Eberhard zu Rom bei Innocentius dem Vierten; von diesem Papste hat Abt Berchtold mehrere Briefe von 1247 — 1254: Stiftsarch. S. G.; den Streit um die Pflege von Reichenau entscheidet durch Urk. Viterbo 6 Hornung und 5 Mai 1258 (Neugart Cod. Dipl. II, 220 und 222) Papst Alexander der Vierte für den Abt und gegen den Bischof. Küchemeisters einfache Erzählung gibt Tschudi Chronik I, 145, b, 149, b und 156, b mit mehrern Zusätzen, und bezeichnet die Ereignisse mit den Jahrzahlen 1249, 1254 und 1259, die jedoch mehr muthmaßlich als gewiß sind.

1) S. diese Geschichte I, 9. Nach Küchemeister das. 27, der von Richard nichts weiß, sandten die Kurfürsten den Bischof von Constanz und den Abt von S. Gallen „zu dem Küng von Spangen", dieser habe jedoch das Reich von sich abgelehnt.

2) Wegen der Städte s. die Anm. 4 auf Seite 166.

3) Vergl. die Stelle in der Anm. 7 auf Seite 166. Ebenso verfuhren auch die Bischöfe von Straßburg und von Basel, gegen welche sich dann Graf Rudolf von Habsburg erhob.

4) „won es was dehain Küng by den Ziten" (s. die Anm. 1): Küchemeister das. 34, der Bischof und Abt „Aidgenoß" nennt. Dafür daß Eberhard und Berchtold den König Richard nicht anerkannten, liegt der Beweis in den Anm. 7 — 9 auf Seite 39. Uebrigens setzt Tschudi Chronik I, 169, a, der auch den König Richard schon im J. 1263 sterben läßt (Das. 164, a), obige Angabe ins Jahr 1267.

Gotteshäuser mit Recht gehöre[1]). Zu Wil kamen sie hierauf zu Befestigung ihres Bündnisses[2]) eidlich überein: Die Stadt[3]) Diessenhofen, sowie alle beweglichen und unbeweglichen Güter und die Leute (worüber man ungewiß sei, ob sie an Constanz oder S. Gallen gehören oder als eigen gehören sollen), mögen sie durch Vergabung, durch Kauf, durch Besitznahme, durch bereits geschehene oder erst künftige Aufgabe, oder wie immer, aus der Hand[4]) des ältern Grafen Hartman von Kiburg oder seiner Gemahlin Margarita, an sie beide oder einen von ihnen, oder an Kirche oder Gotteshaus, gelangen oder ihnen zufallen, so daß dieselben Güter durch Bischof und Abt selbst oder durch andere in ihrem Namen in Besitz genommen würden, zwischen der Kirche Constanz und dem Gotteshause S. Gallen gleich[5]) zu vertheilen, dagegen Nutzen und Schaden, Auslagen und Beschwerden gemeinsam zu tragen; andere Güter und Besitzungen aber sowie die Leute (von welchen es gewiß sei, ob sie der Kirche oder dem Gotteshause gehören) sollen ohne Widerspruch und frei dem betreffenden Prälaten zukommen, und dieser hierbei in keiner Weise von dem andern

---

1) Küchemeister das. 28; nach ihm Tschudi das. 159, a, mit dem Jahre 1260. Her Heinrich ist wohl Dieto's Sohn: s. in der Anm. 2 auf Seite 448 die Urk. 23 Weinm. 1229. Durch Urk. Arbon 19 Hornung 1271 (Neugart Cod. Dipl. II, 282) läßt Bischof Eberhard den Abt Berchtold zur Burg Baumgarten und allen Rechten und Gerichten, in quibus quondam Vlricus miles de Bodemin Heinrico militi de Ravensburg avunculo suo bone mem. quoquo iure successit, zu gleichem Antheile eintreten.

2) ad dilectionem et concordiam, inter nos habitam, conservandam et perfectius roborandam.

3) oppidum seu villam. Diessenhofen hatte des ältern Grafen Hartman von Kiburg gleichnamiger Großvater unter dem Papste Alexander dem Dritten, Kaiser Friderich dem Ersten und dem Bischofe Berchtold von Constanz, im Jahre 1178 gegründet und dem Orte Stadtrechte gegeben; namentlich sollten Gegenstände, die zwischen dem Stadtherrn und den Bürgern (inter nos et cives) vor Gericht streitig würden, nach dem Cölnerrechte zu Freiburg im Breisgau entschieden werden. Diese Rechte erneuerte Hartman der ältere, vermehrte sie mit andern und bestätigte zugleich mehrere Satzungen der Bürger, durch Urk. Burg Mörsberg (ohne näheres Datum) 1260: Pupikofer Gesch. d. Thurgaus I, Urkunden S. 10 — 15.

4) ex parte.

5) ex aequis portionibus.

gehindert werden. Um jedoch nicht bloß für sich selber, sondern auch für ihre Kirchen besser zu sorgen, erstreckten Bischof und Abt ihre Eidgenossenschaft[1]) auf alle, die sich ihnen in dieser Angelegenheit entgegensetzen würden, und erklärten auszuharren, bis dieselbe gänzlich beseitigt sei; namentlich gelobten sie sich gegenseitigen Beistand nach Kräften, wofern Graf Rudolf von Habsburg oder der jüngere Graf Hartman von Kiburg, beide zusammen oder einer derselben, ihnen beiden oder nur einem wegen dieser Sache oder einer andern den Krieg machen oder sie angreifen würden[2]). Endlich wollten sie um allen Irrungen vorzubeugen Schiedleute ernennen[3]), wenn Zweifel entstände, ob jene Güter und Besitzungen an das Hochstift oder an die Abtei gehören[4]).

Mit Heinrich dem Truchseßen zu Kiburg, einem Bürger von Dießenhofen, tauschte Abt Berchtold von S. Gallen gegen einen Acker eine Wiese aus, die der Ritter von Hartman dem ältern, der Graf vom Gotteshause zu Lehen trug[5]); ebenso, als Rudolf der Giel von Glatburg, ein Dienstman von S. Gallen, einen Lehenhof zur Uebertragung an die Cistercerinnen in Magdenau dem Abte aufgab, überließ Graf Hartman ein besseres Grundstück zur Rückbelehnung an den Ritter dem Gotteshause zu Eigen[6]). Einen Zehenten zu Dorf, welchen Hartman der ältere von der Kirche Constanz, von ihm Her Peter von Urmenhausen zu Lehen hatte, gaben Ritter und Graf zur Uebertragung an die Predi-

---

1) conservationem seu confoederationem (s. die Anm. 4 auf S. 602).

2) Der alte Graf hatte keinen Leibeserben, und von ihm war keiner mehr zu erwarten; Bischof und Abt waren, scheint es, in Ungewißheit ob Rudolf von Habsburg (Hartmans Schwestersohn) oder der jüngere Hartman (dessen Brudersohn) das Erbe ansprechen würde: auf beide Fälle wollten sie sich sicher stellen.

3) Gemeinman (communis persona) sollen der Constanzer Domherr H. von Klingenberg und der Freie Rudolf von Güttingen zusammen sein: stirbt Klingenberg, so gibt der Bischof den Propst H. von Bischofcell; stirbt der Freie, so gibt der Abt den Ritter R. genannt Giel.

4) Urk. Wil 18 Augustm. 1259: Traditiones Mon. S. Galli pag. 488; Herrgott Gen. II, 349 f.

5) Urk. (des Abts) S. Gallen 6 Weinm. 1258: Herrgott ibid. 341.

6) Urk. (des Abts) S. Gallen 28 Jänner 1262: Herrgott ibid. 373 f.

gerinnen zu Tößbrugg auf[1]; Bischof Eberhard empfieng aus ihrer Hand den Zehenten, und lieh ihn den Frauen[2]. In gleichen Verhältnissen standen die Grafen von Kiburg zum Hochstifte Straßburg. Denselben Schwestern zu Töß gestattete Hartman der jüngere die Erwerbung von Gütern, mögen sie zur Herrschaft des ältern Grafen oder zu der seinigen gemeinschaftlich oder gesöndert gehören[3]; worauf, als der Ritter Peter von Urmenhausen den Frauen acht eigene Huben und zehen andere, Lehen von den Grafen, zudachte, Hartman der ältere und der jüngere nicht nur jeder einzeln die Vergabung ihres Dienstmans guthieß[4], sondern auch gemeinsam an Bischof Heinrich, Propst, Decan und ganzes Capitel von Straßburg als ihre Lehenherren um Bestätigung derselben gelangten[5]. Auf diese Bitte beider Grafen erlaubten Bischof und Domcapitel den Frauen zu Töß, von edeln oder unedeln Leuten derselben zwanzig Huben zu empfangen oder sonst zu erwerben[6]; im vierten Jahre darnach ertheilte für Hern Peters Vergabung, des Ritters Eigenhuben sowohl als die Straßburger Lehen des Grafen, Hartman der ältere allein die Bestätigung[7]. Als dieses

1) Urk. (des ältern Grafen) in castro nostro Moersberg 25 Heum. 1260: Archiv Töß, jetzt Staatsarchiv Zürich.

2) Urk. (des Bischofs) 13 Augustm. 1260: Archiv Töß.

3) tam ad ius seu dominium des ältern Grafen, quam ad meum, communiter vel divisim —. Urk. (des jüngern Grafen) auf dem heiligen Berge bei Winterthur 1257 (ind. 15; also vor dem 24 Herbstm.): Archiv Töß. Unter den Zeugen: Her Jacob der Mülner (molendinarius) von Friesenberg, Her H. von Schönenwerd, Her Peter ein Ritter von Hünoberg; Johannes, Sohn Kunrads von Hedingen.

4) Zwei gleichlautende Urk. (des ältern und des jüngern Grafen) in castro Thuricensi 12 Jänner 1257 (ind. 15): Archiv Töß. Unter den Zeugen: Graf Hartman von Montfort, die Freien Her Kunrad von Tengen und Werner von Rüti; die Ritter, Kunrad von Heidegg, Walter von Iberg, Kunrad von Wida; Jacob Stehelin von Winterthur, Rudolf Fuller, Johannes von Hedingen.

5) Urk. in castro Thuricensi 1257 (ind. 15; also vor dem 24 Herbstm.): Neugart Cod. Dipl. II, 219. Die verschiedenen Ortschaften, in welchen die 16 Huben liegen, sind in dem Briefe genannt.

6) ab hominibus dictorum comitum, tam nobilibus quam civilibus sive etiam utriusque sexus hominibus, quos ipsi comites de nostra ecclesia dinoscuntur iure feodi possidere. Urk. Straßburg 13 Hornung 1257: Archiv Töß.

7) Urk. im Thurme (in turri) bei Winterthur 16 Heum. 1260 (ind. 3): Archiv Töß.

letzte geschah, lebte Bischof Heinrich von Staheleгg nicht mehr[1]; ihm folgte am Hochstifte schon in der vierten Woche Walter von Geroldsegg jenseits Rheins[2]), ward nach einigen Monaten vom Erzbischofe von Mainz bestätigt und zum Priester und Bischof geweiht[3]), und sang dann unter großer Feierlichkeit, der nebst andern Grafen und Herren auch die Aebte Berchtold von S. Gallen und Berchtold von Murbach mit zahlreichem Gefolge beiwohnten[4]), in der Domkirche zu Straßburg seine erste Messe[5]). Dieser, noch als Erwählter, und Decan und Capitel sendeten an den ältern Grafen Hartman von Kiburg einen vollmächtigen Boten[6]) mit dem Auftrage, in ihrem und des Gotteshauses Straßburg Namen die Anerkennung seiner Lehen[7]) zu fordern, und hierüber des Grafen Urkunde in Empfang zu nehmen[8]). Bald nach diesem erhob sich ein ernstlicher Zwist zwischen Bischof Walter und den Bürgern von Straßburg.

Bischof Heinrich von Stahelegg, der nicht nur während der Zerwürfnisse zwischen Friderich dem Zweiten und dem Papste Innocentius sich der Sache des römischen Stuhls und der eigenen Kirche thätlich angenommen[9]), sondern auch nach dem Tode Ko-

---

1) Heinrich stirbt am 2 März 1260.

2) Walter wird gewählt am 27 März 1260.

3) Im Sommer 1260.

4) S. Gallen soll mit 1000 Rossen, mit 500 der von Murbach filius amite dicte episcopi (des bischofs basen sun) gekommen sein; die erstere Anzahl, namentlich mit dem spätern Zuzuge verglichen, ist doch wohl um vieles zu hoh.

5) Am 2 Hornung 1261. Alle diese Zahlen gibt Godofredi de Ensmingen Relatio de conflictu in Husbergen pag. 1 (herausgeg. von A. W. Strobel, und mir vervollständigt mitgetheilt von Böhmer); ihn übersetzt Fr. Closener Straßburgische Chronik S. 57.

6) Bertholdum de Tiersdorf, canonicum S. Stephani Argentinensis. In der Urk. 1 Mai 1247, bei Schöpflin Als. Dipl. I, 396 f., ist Berchtold von Tiersberg can. maioris ecclesie.

7) Die Stelle lautet wörtlich gleich, wie im Vergabungsbriefe (Zeile 2—7 auf Seite 597), von den Worten „nämlich Kiburg" bis „zu Lehen gehen".

8) Urk. Straßburg 16 Heum. (nicht 21; crastino Margarethe) 1260: Neugart Cod. Dipl. II, 238.

9) Vergl. Closener Straßb. Chronik S. 24.

nigs Wilhelm zu Richard von Cornwal gestanden[1]), hatte in der Meinung des Hochstifts Wohlfahrt zu fördern sich und das Domcapitel durch einen unauflöslichen Eid verpflichtet, die dem Gotteshause zustehenden Beamtungen und Gerichte in der Stadt nicht mehr, wie bisher Uebung war, auf die Lebenszeit des Bischofs und des Empfängers zu verleihen. Als sein Nachfolger Walter diesem Eide nachleben wollte, stieß er auf so entschiedenen Widerstand[2]), daß sofort in offenem Bruche die Bürger ohne Vollmacht vom Bischofe Meister und Räthe wählten, an deren Spitze der Ritter Reinbold Liebenceller gesetzt wurde[3]), ungewöhnliche Steuern erhoben und überhaupt in der Stadt sich des Hochstifts Rechte und Eigenthum zueigneten, sowie sie gegen Außen zur Abtreibung von Gewalt sich bereit hielten. Der Bischof setzte den Bürgern eine Frist von vierzehen Tagen, um für die Unbilden Genugthuung zu leisten[4]); aber die Sühne, welche zu vermitteln gesucht wurde[5]), kam nicht zu Stande. Da eröffneten die Bürger die Feindseligkeiten durch Abtragung eines nahen Hügels, um den Bischof zu hindern auf demselben eine Veste gegen sie zu errichten; seinerseits legte Walter das Verbot des Gottesdienstes auf die Stadt, und befahl der gesammten Geistlichkeit auszuziehen bei Strafe des Banns und der Beraubung von Amt und Pfründe: niemand blieb als der altersschwache Domdechant[6]) mit des Bischofs Zustimmung, und gegen dieselbe der Domsänger Heinrich von

1) Vergl. die Urk. 13 Hornung und 17 Winterm. 1255, und 6 Weinm. 1258: Böhmer (Reg. 1844) Wilhelm 239 und 286, sowie Richard 46.

2) Der Beweis liegt in des Papsts Innocentius des Fünften Urk. 7 Mai 1276: s. diese Geschichte I, 687. G. de Ensmingen Relatio p. 1 und Closener Str. Chron. S. 58, welche die Veranlassung des Streits nicht näher bezeichnen, setzen den Ausbruch vor Pfingsten (12 Brachm.) 1261, was mit den Urkunden übereinstimmt.

3) Von 10 andern Genannten ist Nicolaus Zorn der zweite.

4) In der Pfingstwoche (12 — 19 Brachm.). Urk. Dachenstein (Dabichenstein) 4 Brachm. 1261: Schöpflin Als. Dipl. I, 433 f. In dem Briefe bespricht der Bischof ausführlich seine Beschwerden, ohne die in der Anm. 2 zu erwähnen.

5) Vom Pfingstmontage bis zur Mittwoche (13 — 15 Brachm.).

6) Her Berchtold von Ochsenstein.

Geroldsegg[1]), der wie mit Walters Erwählung so mit dessen jetzigem Verfahren unzufrieden war[2]). Ein nochmaliger Versuch zur Sühne, indem der Bischof den Bürgern sicheres Geleite zu sich erbot[3]), führte zu keinem Ziele. Den Gottesdienst in der Stadt zu halten gewannen die Bürger drei äußere Priester; hinwieder nahmen oder zerstörten sie Häuser und Hausbedarf, welche die Stiftsherren verlassen hatten. Bischof Walter aber sammelte bedeutende Streitkräfte; siebenzehenhundert Bewaffnete führte der Erzbischof von Trier[4]), großes Kriegsvolk die Aebte von S. Gallen[5]) und von Murbach, auch Graf Rudolf von Habsburg[6]), sowie andere Grafen und Herren: mit dieser Macht rückte der Bischof vor die Stadt. Noch aus Holzheim, wo sich Walter zuerst gelagert[7]), hatten Abt Berchtold von S. Gallen und Graf Rudolf von Raprechtswile den Bürgern zur Unterhandlung um eine Sühne sicheres Geleite anerboten[8]); umsonst. Während nunmehr die Bischöflichen den Bürgern eine Burg wegnahmen, gelang es etlichen aus der Stadt dem von Trier Abbruch zu thun; ein Anschlag der Bischöflichen durch Ueberrumpelung der Thorwache in eine Vorstadt zu dringen mißlang zwar, jedoch nicht ohne Verlust von beiden Seiten[9]). Da kam man einer kurzen Waffenruhe überein bis nach der Aernte; es war Mitte Sommer[10]). Die

1) an dem Waßichen (Wasgau).

2) Ensmingen Relatio p. 2, und Closener Chronik S. 58.

3) Urk. Dachenstein 26 Brachm. 1261: Schöpflin ibid. 435.

4) Walters avunculus; es ist Heinrich von Vinstingen: s. diese Geschichte I, 772, Anm 2. Nach Closener das. 59 kam er nur mit 800 Mann.

5) Nach Küchemeister das. 29 führte Abt Berchtold 250 Ritter und Knechte; damit habe er gehofft von Bischof Walter aus den Kiburger Lehen die Stadt Winterthur zu erhalten. Es ist möglich, daß der Bischof durch ein solches Versprechen des Abts Zuzug erworben hat.

6) Er hatte Lehen von der Straßburger Kirche (s. die Urk. der Anm. 8 auf Seite 588 und Anm. 1 auf Seite 589); für diese war er dem Bischofe zu bestimmten Diensten verpflichtet.

7) Obsedit civitatem Argentinensem, et primo congregaverunt se in Holtzheim: Ensmingen Relatio p. 3.

8) Urk. in castris Holtzheim 11 Heum. (1261): Schöpflin Als. Dipl. I, 461, wo der Brief unrichtig zum Jahre 1269 eingereiht ist.

9) Es geschah am 15 Heum. (nicht 12; in die Margarete virginis) 1261.

10) Am 16 Heum. (in crastino Margarete).

Hülfsvölker des Bischofs zogen heim. Nachdem der Stillstand, ohne daß eine auch jetzt versuchte Sühne erzielt worden, abgelaufen war, sammelte Bischof Walter gegen den Herbst ein neues Heer, verlegte es in die Ortschaften und festen Plätze rings um die Stadt, und begann die Feindseligkeiten damit daß er in dem mit Wein reichgesegneten Jahre[1]) den Bürgern alle Zufuhr desselben abschnitt. Zwar herrschte in der Stadt keinerlei Mangel[2]); aber sie hatte, nur daß Otto von Ochsenstein und Burghard von Hohenstein in ihrem Solde waren, kaum einige andre Aeußere zu ihrem Beistande[3]).

In dieser Lage suchten die Bürger Verstärkung und, da zur Zeit der Bischöfe Heinrich von Veringen und Berchtold von Teck ihrer Stadt die Hauptmanschaft des Grafen Albrecht von Habsburg sehr wohl zu Statten gekommen[4]), gelangten sie nunmehr an dessen Sohn den Grafen Rudolf gegen die Macht des Bischofs Walter[5]). Diesem noch als Erwähltem von Straßburg hatte König Richard, zum Ersatze der vom Hochstifte unter Bischof Heinrich von Stahelegg für die Sache der römischen Kirche und des Reiches

---

1) Die ama vini galt überall im Lande nur 4 Pfenninge, und gegen ein leeres Faß wurde ein volles gegeben.

2) Ein Viertel Korn galt nicht mehr als 4 Schillinge, ein Viertel Wein 4 Pfenninge. Wegen der Preise der Lebensmittel vergl. diese Geschichte I, 696, Anm. 3 und 7.

3) Die Darstellung von der Anm. 4 auf S. 607 an ist nach Ensmingen Relatio p. 2—5 und Closener Chronik S. 58—60. Einzelheiten, die hier übergangen sind, finden sich nacherzählt bei Tschudi Chronik I, 160 f.; nur daß er, wovon die beiden Zeitbücher nichts haben, über des Grafen Rudolf von Habsburg Stellung zu Bischof Walter wegen der Kiburger Lehen seine eigene Ansicht zu umständlicher Geschichte ausspinnt, was ohne allen Beweis auch Müller aufgenommen hat.

4) Albrecht war dux militie et vector vexilli civitatis Argentinensis; dasselbe wurde Rudolf: G. de Ensmingen Gesta Rudolfi bei Böhmer Fontes II, 113 f.

5) Igitur Argentinenses, considerantes suos ideo cecidisse, quia sicut oves errantes sine duce ad prelium exierant; unde coacti sunt cum comite Rodulpho de Habesporch convenire, quem sibi dominum et ducem prefecerunt: Chronicon Senoniense lib. V, cap. 13 (der Verfasser heißt frater Richerius, monachus Senoniensis, Benedictinus) apud De la Barre Spicileg. sive Collectio veter. aliquot scriptor. II, 652 ff.

gehabten Auslagen und Verluste, viertausend Mark Silbers in drei Fristen zu geben versprochen [1]), und nicht nur die Auszahlung der vollen Summe zugesichert, ungeachtet König und Erwählter auf den Spruch des Bischofs von Speier gekommen seien [2]), sondern auch angelobt den Schultheißen oder Pfleger von Hagenau, welchen er mit des Erwählten Zustimmung dahin setzen werde, eidlich zu verpflichten, wofern der König vor gänzlicher Ausrichtung der Summe sterben sollte, Burg und Stadt Hagenau Waltern seinem Fürsten auf so lange wieder zu überantworten, bis ein Nachfolger am Reiche die Rückstände getilgt haben werde [3]). Allein nicht nur im untern Lande verband Bischof Walter Reichsgut mit dem Besitzthume seiner Kirche, sondern auch Reichsorte des obern Elsasses standen zu ihm in Verpflichtung [4]); und Her Herman von Geroldsegg, sein Bruder, war Richards Landvogt von Basel bis Sels zu beiden Seiten des Rheins [5]). Diese mehr und mehr sich ausdehnende Gewalt des Bischofs hatte, wie die Stadt Straßburg, auch der Graf von Habsburg als Landgraf im obern Elsaß und Herr des Albrechtsthales zu besorgen [6]). Aus Basel sandte Rudolf nach Straßburg an den Liebenzeller einen

---

1) Am 11 Winterm. 1260 sollen 1000, wiederum 1000 am 2 Hornung 1261 und zu Pfingsten (23 Mai) die andern 2000 Mark entrichtet werden. Urk. Worms 12 Herbstm. 1260: Schöpflin Als. Dipl. I, 430 f.

2) Urk. Worms 12 Herbstm. 1260: Ibid. 431.

3) castrum et civitatem Hagenoiensem eidem electo (er wird in allen drei Briefen princeps genannt) restituat et resignet —. Urk. Worms 12 Herbstm. 1260: Ibid. 431. Nach der Urk. 25 März 1272 (Ibid. 470) hatten die Herren von Lichtenberg die Stadt Hagenau in die Gewalt des Bischofs Walter gebracht; um welchen Preis Richard sie von demselben gewann, zeigen die drei Briefe.

4) Die Beweise ergeben sich aus der folgenden Darstellung.

5) S. diese Geschichte I, 690, Anm. 5; G. de Ensmingen Relatio berührt dieses Verhältniß nicht.

6) Diese Besorgniß ist nicht mit dürren Worten in den folgenden Briefen ausgedrückt, aber ich glaube sie liegt denselben zu Grund; die Selbsterhaltung führte nothwendig zu gemeinsamer Schwächung eines übergreifenden Gegners. In ähnlicher Lage, und darum auch zu entgegengesetzter Parteiansicht getrieben, befand sich Graf Rudolf in den Jahren 1245 — 1254: s. die Darstellung bei Lucern.

vertrauten Ritter[1]) mit Vollgewalt, über ihre gemeinsame Angelegenheit[2]) mit ihm und der Stadt zu unterhandeln, und erklärte zugleich alles genehm zu halten worüber sie sich verständigen werden[3]). Die Folge dieses Zusammentrittes war, daß schon am fünften Tage Heinrich von Neuenburg Dompropst zu Basel, Rudolf Graf von Habsburg Landgraf im Elsaß, die Grafen Kunrad von Freiburg und Gotfrid von Habsburg, sowie Meister, Rath und Gemeinde von Straßburg sich eidlich verbanden zu gegenseitiger Hülfe wider den Bischof Walter, seinen gleichnamigen Vater den von Geroldsegg und dessen Kinder, und wider jederman zwischen Basel und dem heiligen Forste und zwischen dem Gebirge. Kein Theil soll ohne des andern Willen mit dem Bischofe, seinem Vater oder dessen Kindern Frieden oder Sühne aufnehmen, und ebenso keiner beim Papste oder vor geistlichem und weltlichem Gerichte um Lösung seines Eides[4]) werben; wer diesem Bündnisse entstehe, der sei meineid und treulos und dem andern Theile viertausend Mark Silbers schuldig[5]). Dompropst und Grafen kamen nach Straßburg, schwuren auf dem Fronhofe der Stadt, und empfiengen hinwieder den Eid der Gemeinde[6]).

Von dem an unternahmen die Bürger wiederholte Streifzüge gegen die Herren von Lichtenberg ihrer Stadt Vögte, gegen den alten von Geroldsegg des Bischofs Vater, gegen Graf Sigebrecht von Werd den Landgrafen im untern Elsaß und die von Ratsam-

1) Heinricum de Ostra (Ostrach am gleichnamigen Flüßchen, jetzt im Sigmaringischen), militem, intimum secretarium nostrum.

2) de negotiis nostris pariter atque vestris; dem Schreiben Rudolfs giengen wohl Schritte der Stadt voraus.

3) Urk. Basel 13 Herbstm. 1261: Schöpflin Als. Dipl. I, 436. Noch am 25 Augustm. 1261 (s. bei Engelberg) hatte sich Graf Rudolf mit seinen Vettern Gotfrid und Eberhard zu Murt befunden.

4) disen eit vnd dise sicherheit — abetreiben.

5) Urk. (der vier Herren) 18 Herbstm. (nicht 20 Hornung) 1261: Schöpflin ibid. 432. Schon Böhmer (Reg. 1844) Reichssachen 82 hat die irrige Auffassung des Datums berichtigt.

6) Ensmingen Relatio p. 5 und Closener Chronik S. 60 f., nach welchen auch Graf Hartman von Kiburg (wohl der jüngere) dabei gewesen wäre; ich wollte ihn nicht nennen, da auch die Briefe von ihm schweigen, und weil die Urk. 2 Augustm. 1261 (s. die Anm. 3 auf Seite 591) eher eine Erkrankung des Grafen vermuthen läßt.

hausen; für diese Verheerungen nahm Bischof Walter Rache an den Aeckern und Rebgütern der Bürger, die er verwüstete oder unter sein Kriegsvolk vertheilte. So dauerte die Fehde bis Weihnachten. Als in diesen Tagen die Bürger mit ihren Verbündeten zur Zerstörung einer ihnen lästigen Veste auszogen[1]), sahen sie sich bald einer bedeutenden Streitmacht gegenüber; nämlich von Molsheim, wie der Bischof angeordnet hatte, ergieng die Sturmglocke von Dorf zu Dorf bis Schletstatt, Rheinau, Zabern und Hagenau. So nahe standen sich die Heere, daß sie zu einander sprechen konnten, und nur die Tiefe eines dazwischenfließenden Wassers hinderte, daß sie nicht handgemein wurden; aber die Oberhand, wofern ein Zusammentreffen erfolgte, schien für den Bischof entschieden. In dieser Besorgniß traten die von Straßburg den Rückzug an, und steckten unterweges mehrere Dörfer in Brand; Zurückgebliebene, die sich im neuen Weine übernommen, wurden von den Bischöflichen mißhandelt und niedergemacht[2]). Zu derselben Zeit fiel Her Herman von Geroldsegg mit drei Rotten in das Albrechtsthal ein[3]), und ließ, obwohl seine Leute durch plötzlichen Schneefall und der Bauern kräftigen Widerstand ins Gedränge kamen, viele Dörfer durch Raub und Brand den Zorn seines Bruders des Bischofs fühlen für die Verluste, die er im obern Lande von ihrem Herrn dem Grafen von Habsburg erlitt[4]).

Vorerst ward Colmar seinem Einflusse entzogen[5]). Es gelang nämlich dem früher aus der Stadt vertriebenen Schult-

1) Am 29 Christm. (in die Thome Cantuariensis — von Kantelberg) 1261.

2) Ensmingen Relatio p. 5 f. und Closener Chronik S. 61 f.

3) Am 31 Christm. (vigilia octavarum Christi); in der darauffolgenden Nacht nivium multitudo super terram cecidit.

4) Chron. Senoniense V, 14 (s. die Anm. 5 auf Seite 609), das hierüber umständlich ist; die andern zwei Zeitbücher schweigen. Auch Tschudi Chronik I, 161, b kennt die Thatsache.

5) Videns igitur comes Rodulphus, quia episcopus Argentinensis quedam oppida et villas regis Alemannie in Alsatia custodienda occupaverat, molitus est ea sibi vindicare: Chron. Senon. V, 13. Et Columbaria et Keysersberg fuerunt cum dicto episcopo, nulli alii servientes nisi ipsi episcopo, quia tunc imperium vacabat: Ensmingen Relatio p. 6; ebenso Closener Chronik S. 62.

heißen Johannes Rösselman heimlich hineinzukommen, worauf Rudolfs Vetter Graf Gotfrid auf ein verabredetes Zeichen mit zahlreichen Bewaffneten eindrang und, indem er unter dem Rufe Habsburg die Straßen durchritt, die Partei des Bischofs aus dem ersten Schlafe schreckte, in der Verwirrung schlug oder über die Mauern jagte; Tags darauf zog Graf Rudolf selbst in die Stadt, und versicherte sich des Gehorsams derselben[1]). Johannes der Schultheiß aber, die Räthe und alle Bürger von Colmar verbanden sich eidlich auf fünf Jahre[2]) mit den Bürgern von Straßburg wider alle ihre Feinde[3]), und die Gemeinde nahm, wofern sie sich Wankelmuth zu Schulden kommen ließe, die Schmach des Meineids und des Bannes Strafe auf sich[4]). Nach diesem gewann Graf Rudolf von Habsburg auch Kaisersberg[5]). Bei einem spätern Versuche, durch ähnliche Ueberrumpelung Colmar dem Bischofe Walter wieder zu gewinnen, erlag zwar beim ersten Anlaufe der Schultheiß Johannes, aber die hierdurch erbitterte Menge schlug die Bischöflichen und ihren Anhang unter den Bürgern mit großem Verluste aus der Stadt[6]). Der Abfall Colmars von der Sache des Bischofs bewog auch die, mit ihm unzufriedenen, Bürger von Mühlhausen[7]) ihre Stadt den Grafen um so mehr zu öffnen, da sie von dem Schultheißen, welchen Walter auf die Burg inner ihren

---

1) Die drei Zeitbücher der Anm. 5 auf Seite 612, sowie die in dieser Geschichte I, 744, Anm. 1 und 2 genannte Quelle. Ist die Angabe des Chron. Senon. richtig (s. die Anm. 3 und 4 auf Seite 612), so fällt die Einnahme Colmars noch ins Jahr 1261, nicht wie Tschudi Chronik I, 162, a will im Hornung 1262. S. die Urk. der Anm. 4.

2) Bis zum 15 Augustm. 1266.

3) contra quoslibet eorum emulos et rebelles.

4) Urk. im Weinm. 1261 (ind. 5): Wencker Apparatus et Instructus Archivor. pag. 169.

5) Ensmingen Relatio p. 6 und Closener Chronik S. 63.

6) Die vier Quellen der Anm. 1; die Annal. Colmar. und das Chron. Colmar. nennen des Schultheißen Fall beim Jahre 1262. S. über ihn diese Geschichte I, 742, Anm. 9 und 10.

7) oppidum quod Mulnehuse dicitur, in episcopatu Basiliensi situm, quod et rex Alemannie episcopo Argentinensi commiserat custodiendum: Chron. Senon. V, 14. Mülnhusen, que civitas fuit episcopi predicti: Ensmingen Relat. 7; ebenso Closener Chron. 63.

Mauern gesetzt, sich ungemein beschwert fühlten; Graf Rudolf erschien, und empfieng die Gewalt als Herr der Stadt. Hierauf legte er sich vor die Veste, und erzwang nach zwölf Wochen deren Uebergabe; sie wurde auf der Bürger Bitten sofort gebrochen, die Burgleute nahm der Graf in Verwahrsam[1]). Auch Bürgermeister, Rath und Gemeinde von Basel hatten sich, gleich ihrem Dompropste und den drei Grafen, mit Meister, Rath und Gemeinde von Straßburg verbündet[2]). Durch diese Ereignisse stand nunmehr von Basel an das ganze obere Land, Rufach ausgenommen, gegen Bischof Walter für die Sache der Straßburger[3]).

Zwischen diesen und dem Bischofe hatte mittlerweile, da der Stadt Verbündete heimgezogen oder anderwärts beschäftigt waren, die Fehde nicht geruht. Zu Anfang der Fastenzeit[4]), als ein Theil der Bürgerschaft unter Reinbold dem alten Liebenceller ausgezogen sich durch Brechung eines festen Kirchthurms die Straßen besser zu öffnen, wurden sie vom Bischofe der auf Dachenstein saß erspäht und, weil er die Gelegenheit zum Feldstreite nicht zum zweiten Male aus der Hand geben wollte, in schnellem Ritte aufgesucht; ihm folgten dreihundert Pferde, gegen fünftausend Mann zu Fuß waren erst im Anzuge. Sofort entbot der Liebenceller den schleunigsten Aufbruch aller Bürger aus der Stadt, und führte inzwischen die seinigen, weil ein Graben die gerade Richtung für die Reuterei unwegsam machte, über eine Anhöhe näher gegen die Stadt, worauf Bischof Walter, diese Wendung zu leichterer Vereinigung mit den Ausrückenden für Flucht nehmend, in ungestümer Hitze vordrang. Urplötzlich, als die aus der Stadt mit aller Macht und in größter Eile unter Nicolaus dem Zorn sich nahten, boten die Aeußern kampfgerüstet dem Feinde die Stirn.

1) Bis zu seiner Erwählung an das Reich: die letztern zwei Zeitbücher der Anm. 7 auf S. 613. Den Hergang erzählt auch das Chron. Senon. ibid.; die Zerstörung der Burg verzeichnen die Ann. Colmar. beim J. 1262.

2) Urk. 6 Winterm. 1261: Wencker Apparat. et Instruct. Archivor. p. 170 f. Der Brief lautet wörtlich wie jener vom 18 Herbstm. 1261, nur daß hier lediglich die beiden Städte genannt sind.

3) So, Ensmingen Relatio p. 8 und Closener Chronik S. 63 f.

4) Am 8 März (feria quarta post dominicam Reminiscere) 1262.

Vergebens riethen einsichtige Männer dem Bischofe, bis das Fußvolk eingetroffen sei, ein Treffen mit der Uebermacht der Bürger zu vermeiden; Walter bestand auf der Schlacht, seine Ritter verließen ihn nicht. Es war bei Hugsbergen in geringer Entfernung von der Stadt. Die Armbrustschützen der Stadt wurden, ohne sie in den Kampf zu führen, so aufgestellt daß Hundertfünfzig die Pfeile abschießen konnten, während die andere Hälfte ihre Bogen spannten; durch sie sollte die Vereinigung des anrückenden Fußvolkes mit der bischöflichen Reuterei verhindert werden. Diese letztere war, nachdem ein Ritter aus der Stadt einen bischöflichen zum Vorkampfe herausgefordert, bereits mit den bürgerlichen handgemein geworden; nicht lange, indem das städtische Fußheer auf gegebenes Zeichen seiner Anführer die kämpfenden Reuter durch ihre Ueberzahl umzingelte, und die Rosse von Freund und Feind ohne Unterschied niederstach [1]). Schon waren unter dem tapferstreitenden Bischofe zwei Rosse gefallen, und eben bestieg er das dritte als er, die Niederlage überblickend, kaum noch Zeit fand mit zwei Begleitern sich durch eilige Flucht zu retten. Diesen Sieg gewannen die Bürger von Straßburg ohne Hülfe ihrer Verbündeten, nur daß Otto von Ochsenstein, Burghard von Hohenstein und Walter von Girbaden in ihren Reihen fochten. In diesem Kampfe verloren die Bürger einen einzigen Mann [2]), den die Feinde mit sich in die Flucht fortrissen und auf derselben aus Rache für die Gefallenen erstachen. Auf der Wahlstatt lagen über sechzig Edle und Ritter [3]); auch des Bischofs Bruder Herman von Geroldsegg, der noch lebend sich unter den Erschlagenen befand, erhielt keine Schonung von einem Krieger, dem er sich als Landvogt des Elsasses zu erkennen gab [4]) und dadurch sich zu

---

1) Nach dem Chron. Senon. V, 15 hatten die Straßburger ascias, quas Franci haches Danoises appellant; nec scutum, nec galea, neque lorica, neque demum alia armatura habe selben zu widerstehen vermocht.

2) der was ein metziger, vnd hies Bilgerin (Peregrinus, carnifex).

3) Darunter auch einer von Tiersberg des Bischofs Vetter und, nebst 13 andern Bezeichneten, Johannes von Werd und Johannes von Butenheim.

4) Ego sum frater episcopi Argentinensis, dictus advocatus Alsatie: Chron. Senon. ibid. 15.

retten hoffte. Sechsundsiebenzig Edle und Ritter, vor allen der Landgraf Sigebrecht von Werd, fielen lebendig in die Hände der Sieger. Mit diesen Gefangenen zogen die Bürger freudig in die Stadt; Schrecken fiel auf das Bisthum[1]).

Am folgenden Tage geschah ein Auszug der Straßburger wider feindliche Burgen; Bischof Walter aber, der von dem Tode seines Bruders noch nichts wußte, sandte um Waffenstillstand und erhielt ihn[2]). Es wurde zwischen ihm, dem Abte Berchtold von Murbach, Waltern und Heinrich von Geroldsegg, und Heinrich und Ludwig von Lichtenberg den Vögten von Straßburg, und zwischen Heinrich dem Dompropst von Basel, den Grafen Rudolf und Gotfrid von Habsburg und Kunrad von Freiburg, sowie den Bürgern von Straßburg und allen ihren Helfern oben und unten im Lande, auf fünf Wochen[3]) ein Friede unter folgenden Bedingungen geschlossen: Der Bischof hebt auf die Dauer desselben von Pfaffen und Laien den Bann, und gestattet den Straßburgern und ihren Helfern allen Gottesdienst, von welchen Pfaffen sie gern wollen; Ausfuhr und Einfuhr ihres Getreides sowie jeglicher Verkehr wurde gesichert, und auch die Wasserstraßen geöffnet; sie mochten in der Stadt Satzungen machen nach Gutfinden, sowie pfänden um Geldschuld, und über das bei ihnen zurückgelassene Gut verfügen wie sie wollen; in diesen Frieden wurden auch die Jungherren von Altencastel und das Münsterthal eingeschlossen; dagegen sollten weder Günter und Heinrich die Mönche von Basel in den Burgbann dieser Stadt, noch in den Burgbann von Colmar die aus letzterer Stadt Vertriebenen kommen; endlich trete mit dem Ablaufe des Friedens jeder Theil in sein früheres Recht[4]). Dieser

---

1) Außer dem Chron. Senon. schildern die Schlacht, mit anziehenden Einzelheiten, Ensmingen Relatio p. 9 — 14 und Closener Chronik S. 64 — 69. Tschudi Chronik I, 162, b ist darüber ungewöhnlich kurz.

2) Ensmingen Relatio p. 14 und Closener Chronik S. 69.

3) Von dem Freitage vor Mittefasten bis fünfzehen Tage nach Ostern (17 März — 24 April 1262).

4) Urk. (des Bischofs und seiner genannten Helfer) 17 März 1262: Schöpflin Als. Dipl. I, 436 f.; Wencker Apparatus et Instructus Archivor. pag. 171 ff.

Stillstand wurde noch vor dessen Ende um weitere fünfzehen Tage verlängert [1]; auch verstand sich Bischof Walter, das einem Domherrn gehörende Haus zu Nordheim weder zu befestigen, noch die Bürger darab zu schädigen [2]. Allein eine Sühne im Sinne der Stadt kam mittlerweile nicht zu Stande, und die Feindseligkeiten wurden fortgesetzt [3], bis das gänzliche Mißlingen des Anschlags auf Wiedergewinnung der Stadt Colmar [4] den Bischof zu neuer Nachgiebigkeit stimmte. Es kam sein Vater, der alte von Geroldsegg, nach S. Argobast [5] in die Nähe der Stadt Straßburg und traf mit den Bürgern und ihren Verbündeten folgende Uebereinkunft: Um das Münsterthal und die Burg Schwarzenberg sollen, wenn Dompropst Heinrich von Basel und der von Geroldsegg nicht unter sich die Minne finden, je zwei Schiedleute mit einem Obmanne entscheiden; ebenso spreche ein Schiedgericht über die Forderungen, welche Graf Kunrad von Freiburg an den Bischof und dessen Vater stellt. Dem Grafen Rudolf von Habsburg soll der Bischof, was jener an der Vogtei zu Rufach und in der Mundat eidlich behauptet, mit seinem, des Capitels und der Stadt Straßburg Siegel bestätigen; ebenso ihn nicht irren an dem Bau zu Ortenberg. Dafür daß dem Grafen, wenn er der Straßburger und seiner Eidgenossen Helfer ist, dieses nicht an seinem Rechte in der Stadt [6] schade, soll Bischof Walter sein und des Capitels Siegel und Brief geben. Endlich sollen ihm gegen Erlegung der Zehrungskosten seine Gefangenen zurückgegeben werden, und überdieß habe ihm für seinen und seines Vetters, des

---

1) Bis 9 Mai 1262. Urk. (der Grafen Rudolf und Gotfrid von Habsburg und Kunrad von Freiburg, Otto's von Ochsenstein und Burghards von Hohenstein, sowie Burghards des Spenders — wohl des Meisters —, des Raths und der Bürger von Straßburg) 19 April (an dem zehenden dage nach deme heiligen ostertage) 1262: Schöpflin ibid. 433, wo der Brief unrichtig mit dem Jahre 1261 gegeben ist.

2) Urk. Dachenstein 6 Mai 1262: Schöpflin ibid. 437.

3) Ensmingen Relatio p. 15 und Closener Chronik S. 70.

4) Wohl hieher gehört, aus Vergleichung der vorhergehenden und der folgenden Briefe zu schließen, das zur Anm. 6 auf Seite 613 angeführte Wagniß.

5) Am 9 Heum. 1262.

6) an deheime sime Reht, das er het von Megezhuse von Strasburg.

Grafen Gotfrid, Schaden der Bischof siebenhundert Mark Silbers in zwei Fristen auszuzahlen [1]). Die von Colmar sollen vom Bischofe und seinen Helfern weder geistliche noch weltliche Beschwerde erfahren, und die welche aus der Stadt gezogen sind nicht in den Burgbann kommen; für jene aber, die an dem jüngsten Ueberfalle betheiligt waren [2]), gilt weder Friede noch Sühne. Auch die von Mühlhausen soll geistlich und weltlich keine Ungnade treffen, es sei denn mit des Grafen Rudolf von Habsburg und der Straßburger Rath und Willen. Bestrittene Anforderungen, welche Otto von Ochsenstein, Burghard von Hohenstein und Walter von Girbaden machen, sollen in Minne oder durch Schiedleute erledigt werden; Verluste oder Beeinträchtigungen, die sie vom Bischofe erlitten, soll er ihnen vergüten. Die Bürger von Straßburg endlich soll derselbe bei Recht und Gewohnheit lassen, die sie bei des Bischofs Berchtold Zeiten hatten, und wie sie selbe durch zwölf Männer, welche der Rath dazu verordnet, eidlich behaupten; ebenso bei allen Rechten und Freiheiten, die sie von Königen und Kaisern besitzen; innerhalb einer Meile um Straßburg soll kein wehrhafter Bau gemacht werden; auch soll es den Bürgern zu keinem Nachtheile gereichen, wenn sie einem ihrer Eidgenossen beistehen, den der Bischof oder seine Helfer nach dieser Sühne angreifen. An diese Uebereinkunft, welche des Bischofs Vater an seiner Statt zu S. Arbogast eingegangen, hieng derselbe sein Siegel [3]).

Allein dem von seinem unmittelbaren Vorfahrer gegebenen Eide zuwider konnte Walter sich nicht entschließen, der Bürger Rechte und Gewohnheiten nach ihrem Verlangen zu gewährleisten; der Unfriede dauerte fort, obwohl den Bischof allmälig seine Helfer verließen und er fast einsam auf Dachenstein lag [4]). Ihrerseits entließen die von Straßburg, welche bereits einzelne Ritter gegen

---

1) Auf den 15 Augustm. 200, am 11 Winterm. die übrigen 500 Mark.

2) die an deme Dinge warent, damit dû Stat ze jüngest hin solt sin geben.

3) Urk. 9 Heum. 1262: Lünig Reichsarchiv Part. Special. Contin. IV, 2, 728 ff., und Wencker Ussburger II, 16 — 20. Weggelassen wurden mehrere die Bürger von Straßburg betreffende Sätze, die zum Theil in dem Folgenden bestimmter vorkommen.

4) Ensmingen Relatio p. 15 und Closener Chronik S. 70.

Verbürgung auf einige Wochen der gefänglichen Haft befreiten[1], nunmehr auch den Grafen Sigebrecht von Werd Landgrafen im untern Elsaß, indem er sofort dem zwischen der Stadt und dem Dompropste von Basel und den drei Grafen wider Bischof Walter geschlossenen Bündnisse unbedingt beitrat[2]; mit ebenderselben Verpflichtung verbanden sich zu ihnen Rudolf der Graf von Thierstein und Rudolf sein Sohn[3]. Hierauf, als die Straßburger nach der Aernte ungehindert ihre verwüstenden Streifzüge durch das Land fortsetzten[4], giengen der Bischof und sein Vater Walter der Herr von Geroldsegg neuerdings mit der Stadt und ihren Verbündeten auf drei Wochen[5] einen Waffenstillstand ein: Zu Wasser und zu Land wurden die Straßen geöffnet, den Bürgern der freie Verkehr mit ihrem Gute und das Recht um Geldschuld zu pfänden zugesichert, und wegen Colmars die Bestimmungen aus der zu S. Arbogast getroffenen Uebereinkunft aufgenommen; zugleich erkannten sie den Streit wegen Besetzung der Aemter als den Grund aller Mißhelligkeiten an[6], und gelobten während des Friedens sich über eine endliche Sühne zu vereinigen[7]. Allein diese kam in der kurzen Frist auch jetzt nicht zu Stande, und die Bürger, mit welchen im Elsaß wer immer mochte sein Abkommen traf, zogen im Herbste zu Vergeltung früher empfangenen Schadens über den Rhein[8].

Inzwischen hatte König Richard nach zwanzigmonatlicher Abwesenheit in England[9] zum dritten Male Teutschland besucht, und war nun des Anlasses froh sein Ansehen, das noch

[1]) Urk. 5 (nicht 3) Brachm. 1262: Schöpflin Als. Dipl. I, 437 f.; ebenso ein Urkundenauszug vom 29 Heum. 1262: Ibid. 438, Anm. p.

[2]) Urk. 16 (nicht 23) Heum. 1262: Ibid. 438.

[3]) Urk. 24 Augustm. 1262: Ibid. 438 f. Dieser und der vorhergehende Brief lauten wörtlich gleich dem Bündnisse vom 18 Herbstm. 1261.

[4]) Ensmingen Relatio p. 15 und Closener Chronik S. 70.

[5]) Vom 9 — 29 Herbstm. 1262.

[6]) „die ambaht, dar vmbe wir vnd die burger missehelle mit enander haben"; leider zeigt der Abdruck Lücken.

[7]) Urk. 8 Herbstm. 1262: Schöpflin ibid. 439.

[8]) Ensmingen Relatio p. 15 und Closener Chronik S. 70.

[9]) Vom 24 Weinm. 1260 bis 21 Brachm. 1262: Böhmer Regesten 1844.

vor kurzem kaum zu Worms und Speier gesichert schien[1]), weiter hinauf an dem Oberrheine anerkannt und mit dem Erzbischof Werner von Mainz, der bereits einen Tag zur Wahl eines neuen Königs angesetzt hatte[2]), auch den Grafen Rudolf von Habsburg in seiner Umgebung zu sehen. In Hagenau nahm Richard die Bürger dieser Stadt, die sich von ihm wieder abgewendet hatten, neuerdings zu Gnaden auf[3]), bestätigte die ihnen von Kaisern und Königen ertheilten Freiheiten, setzte nochmals ihre Steuer auf jährliche hundertfünfzig Pfund Straßburger Münze fest, verordnete insbesondere daß der Schultheiß, den er über sie setzen werde, der Schöffen und Geschwornen Urtheile, sowie der Stadt altes Recht und gute Gewohnheiten unverbrüchlich halten und handhaben solle, und gewährte ihnen zugleich daß ehrbare und wohlbeleumdete Mitbürger an seinem und seiner Amtleute Gerichte, gleich Reichsdienstmannen und Rittern, Recht sprechen mögen[4]). Zu Schletstatt, wo Heinrich von Neuenburg der Dompropst und nunmehr Bisthumsverweser von Basel[5]) vor ihm erschien, und seiner Kirche Eigenthumsrecht auf den Berg Breisach und das Münsterthal[6]) mit Zugehör darlegte, obwohl sie schon

1) Nur zu günstig schildert, in datumlosem Briefe zwischen 1258—1260 (Codex Diplom. Lubecensis I, 233 ff.) an Vogt und Räthe zu Lübeck, der dortige Bischof Johannes Richards Lage: Insuper omnes comites, nobiles et barones, ciuitates etiam et castra Imperii totius Wedrebie et Alsatie, Hagenowe et omnes alie que Reno adiacent, quedam in Sueuia et quedam quoque in Burgundia, a Berna usque ad mare, Spirea et Wormacia que tamen in tractatu componendi iam sunt duntaxat exceptis, eidem domino regi obediunt incunctanter. Wegen des Datums vergl. die Urk. Worms 24 Heum. 1258 und Anagni 30 April 1259: Böhmer (Reg. 1844) Richard 43 und Päpste 156; sowie diese Geschichte I, 918 f.

2) S. diese Geschichte I, 143, Anm. 6.

3) licet — per spatia quedam mali et intranquilli temporis, et precipue propter diutinam nostram absentiam, ingratitudinis vitium quodammodo visi fuerint exercere. Urk. Hagenau 16 Weinm. 1262: Schöpflin Als. Dipl. I, 440 f.

4) Urk. Hagenau 16 Weinm. 1262: Schöpflin ibid. 441.

5) coadiutor ecclesie Basiliensis. So heißt er d. g. coadiutor datus in ecclesia Basiliensi in einer Olsberger Urk. des Staatsarchivs Arau vom 14 Winterm. 1262; Bischof Berchtold von Pfirt lebt noch.

6) montem Brysacum vallemque monasterii S. Gregorii.

Kaiser und Könige einige Zeit in Besitz genommen, trat Richard vornehmlich in Anerkennung der Ergebenheit Heinrichs seines Caplans von jeglichem Anspruche auf dieselben zurück; zugleich gelobte er alle Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt Basel unerschüttert zu erhalten und in keiner Weise dawider zu handeln[1]). Nach Hagenau zurückgekehrt nahm der König Gotteshäuser und Stadt Zürich in seinen und des Reiches Schirm, und sicherte die Bürger gegen die Ansprüche des jungen Herzogs Kunrad von Schwaben[2]).

Damals zu Hagenau bestätigte König Richard den Bürgern von Straßburg, unter großem Lobe ihrer Treue und Ergebenheit, die ihnen von den Königen Lothar und Philipp sowie von den Kaisern Otto dem Vierten und Friderich dem Zweiten verliehenen Rechte und Freiheiten, wodurch ihre Güter im Elsaß niemand als dem Reiche zu Dienst und Abgabe verpflichtet, die Kaufleute selbst bei Schiffbruch gegen Verluste geschützt, die Bürger überhaupt von fremden Gerichten befreit wurden und vor ein äußeres keiner anders geladen werden durfte, als wenn Eigen oder Erbe vor der Stadt zu erwerben oder zu schirmen war[3]). Den besondern Reichsschutz, welchen der König den Straßburgern gegen feindliche

---

1) Urk. Schletstatt 5 Winterm. 1262: Großes Weißes Buch im Staatsarchiv Basel Bl. 90, b; abg. bei Schöpflin ibid. 441 f. und, mit unvollständigem Datum, bei Herrgott Gen. II, 377. Zeugen: Werner Erzbischof von Mainz, des heiligen Reiches Erzcanzler durch Teutschland; Br. Heinrich von Boxberg S. Johannes Spitalmeister durch Teutschland, Meister Arnold von Holland des königlichen (imperialis) Hofes oberster Schreiber und Propst zu Wetzlar; die Grafen, Rudolf und Gotfrid von Habsburg, Kunrad von Freiburg und Sigebrecht von Werd; der Freie Philipp von Falkenstein.

2) S. bei Zürich die Urk. Hagenau 18 und 20 Winterm. 1262.

3) nullus eorum — placitum aliquod, quod vulgo Thing vocatur, extra civitatem Argentinensem constitutum adeat — —, nisi pro hereditatibus seu proprietatibus extra civitatem conquirendis vel etiam defendendis. Urk. Hagenau 18 Winterm. 1262: Schöpflin ibid. 442 f. Zeugen: Erzbischof Werner von Mainz; die Grafen Rudolf von Habsburg, H. von Weilnau und W. der Rheingraf (de Reno); Gotfrid von Eppenstein, Werner von Boland der Truchseß, Philipp von Falkenstein und Ph. sein Sohn Herr von Minzenberg der Kämmerer (s. diese Geschichte I, 720), R. von Bassendorf, S. von Geroldsegg; und Markward der Schultheiß von Oppenheim. Darüber daß Erzbischof Werner und Graf Rudolf hier nicht zum ersten Male zusammentrafen, vergl. diese Geschichte I, 17, Anm. 4.

Angriffe jeglicher Art ausdrücklich zusicherte, erklärte er namentlich dahin daß der Schultheiß von Hagenau, dem er die Reichspflege im Elsaß[1]) anvertrauen werde, mit den ihm Untergebenen und die Stadt sich zu gegenseitigem Beistande eidlich verbinden sollen; ebendazu verpflichten wolle er die Städte und Reichslande im Bisthume Straßburg, sobald er ihrer gewaltig werde[2]). Insbesondere noch gelobte Richard, soweit er es ohne Verletzung des Rechts thun könne, sich dafür zu verwenden, daß der zu S. Arbogast vor den Mauern Straßburgs von Seite des Bischofs Walter, seines Fürsten, mit den Bürgern eingegangene und von demselben besiegelte Friedensvergleich in Vollzug gesetzt, sowie daß die Rechte und Gewohnheiten[3]) der Stadt, wovon der Bischof eine Abschrift besitze, ihnen unverbrüchlich gehalten werden[4]). Die Vermittlung, welche König Richard zu Hagenau zwischen Bischof und Bürgern betrieb, hatte jedoch um so weniger Erfolg, da Walter auch ohne Sühne seine Gefangenen wieder zu bekommen hoffte; ein vorlautes Wort, das ihm in der Hitze der Verhandlung entfuhr, warnte die Bürger gerade früh genug, um einen schon weit vorgerückten Fluchtversuch noch vor der Ausführung vereiteln zu können[5]). Um Weihnachten, als Richard auf der Rückkehr nach England schon Mainz vorüber war[6]), unternahmen die von Straßburg mit mehrern Herren, die sie der Haft entlassen, unaufgehalten einen neuerlichen Streifzug[7]); eine Aenderung brachte auch das nachfolgende Jahr nicht, als Bischof Walter nach den

---

1) terre nostre custodiam in Alsacia.

2) cum primum civitates et terre diocesis Argentinensis, ratione regni ad nos pertinentes, nostre reddite fuerint potestati.

3) iura et consuetudines; das sind doch wohl diejenigen, welche der Rath nach der Uebereinkunft zu S. Arbogast durch zwölf Beeidigte aufnehmen sollte. Vergl. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 624.

4) Urk. Hagenau 21 Winterm. 1262: Schöpflin ibid. 443 f.

5) Ensmingen Relatio p. 15 und Closener Chronik S. 70 f.

6) Er ist am 3 — 18 Christm. 1262 zu Mainz, am 15 Jänner 1263 zu Boparb: Böhmer (Reg. 1844) Rich. 88 — 91.

7) adveniente festo nativitatis domini, ante epiphanyam (also vor dem 6 Jänner 1263).

ersten Wochen (wie man glaubte) aus tiefem Grame starb[1]). Den Domherren, die auf jeglichen Ersatz des in ihren Chorhöfen erlittenen Schadens Verzicht leisteten, ward der Wiedereintritt in die Stadt erlaubt[2]); indessen die Bürger für ihre Sicherstellung gegen einen künftigen Bischof sorgten[3]), suchten sie zugleich die Wahl auf den ihnen befreundeten Domsänger Heinrich von Geroldsegg zu lenken[4]). Seinerseits gelobte der Sänger, wofern er gewählt werde, die von dem Bischofe Walter besiegelte Sühne soviel an ihm sei zu vollführen[5]).

Nach diesem, als der Sänger Heinrich wirklich an das Hochstift gekoren wurde, gab derselbe noch als Erwählter von Straßburg und mit ihm die drei Capitel in der Stadt vom Dome, von S. Thomas und von S. Peter, über der Bürger Rechte und Gewohnheiten, die sie mit dem Eide behauptet, folgende Erklärung: Wenn eines Rathes Jahr zu Ende geht, so soll derselbe Rath einen andern Rath kiesen sowie Meister, die ihnen recht sind; Rath und Meister kommen dann vor den Bischof, und schwören seine und der Stadt Ehre und rechtes Gericht zu halten. Wenn ein neuer Bischof wird, so soll derselbe das Schultheißenamt einem Dienstmanne des Gotteshauses leihen oder einem Bürger, wem er will, umsonst oder um Gut, stets jedoch auf die Lebensdauer des Bischofs oder des der da Schultheiß wird; hinwieder soll der Schultheiß zwei ehrbare Bürger zu Richtern nehmen, die unter ihm seien solange der Bischof lebt oder der Schultheiß. Wer Bischof ist, der soll das Burggrafenamt, sooft es ledig wird, einem Gotteshausdienstmanne leihen; auch soll der Burggraf den

1) in capite ieiunii (am 21 Hornung, an der Aschermittwoche) 1263: Ensmingen Relatio p. 17; Closener Chronik S. 72, „an dem schürtage". Das Chron. Senon. V, 15, nachdem es den Tod des Bischofs erzählt, fügt hinzu: et ita guerra illa ex una parte finem accepit; sed quia, cum hec scriberemus, de futuris nihil adhuc perceperamus, potius silere quam falsa cudere voluimus. Der Verfasser ist also Zeitgenosse.

2) Ensmingen Relatio p. 17 und Closener Chronik S. 72.

3) Einen Beweis gibt die Urk. 5 März 1263: Schöpflin ibid. 447.

4) Die beiden Zeitbücher der Anm. 2.

5) Urk. Straßburg 10 März 1263: Lünig Reichsarchiv Part. Special. Contin. I, Fortsetz. 3, S. 279; Wencker Ussburger II, 20.

Bürgern von jeglichem Handwerke, worüber er die Pflege hat, einen Meister geben der das Handwerk kann, der jedoch nichts anders zu thun und zu richten hat als was das Handwerk angeht[1]). Einen Bürger soll man ihnen zum Zolner, einen Hausgenossen zum Münzmeister geben, so daß an jenem die Bürger ihres Rechtes sicher, mit dem letztern Land und Stadt wohlberathen seien. Die Bürger mögen ihre Almenden ohne jemands Widerrede nach ihrem Willen besetzen und entsetzen. Sie bleiben bei den Freiheiten und Rechten, die ihnen Kaiser und Könige gegeben und Päpste bestätigt haben[2]). Trifft die Stadt Noth und Kummer, so mögen die Bürger ohne jemands Widerrede gegen diese Noth Einungen und andere Satzungen machen. Wenn eine Stadt oder ein Dorf des Bisthums an einem Urtheile zweifelt, so mögen sie dasselbe nach Straßburg ziehen und, wie dann die Bürger sprechen, dabei soll es bleiben. Rath und Meister leihen auch den Fronaltar, sooft er ledig wird; ebenso soll der Spital in der Bürger Gewalt sein, und Meister und Rath darüber Pfleger setzen. Wie der Erwählte und die drei Capitel die vorstehenden Rechte und Gewohnheiten stets zu halten gelobten, ebenso wollten sie auch andere hier nicht geschriebene den Bürgern lassen, die sie und ihre Vordern hergebracht haben. Da endlich Erwählter und Capitel, durch ihren Eid gebunden, die Bestimmungen über das Schultheißenamt und das Burggrafenamt nicht von sich aus erledigen konnten, so versprachen sie in gegebener Zeitfrist[3]), welche die Stadt aus guten Gründen ihnen verlängern möge, sich dazu ermächtigen zu lassen[4]).

---

[1]) Es sind als Handwerke genannt: Rintsuter vnd Kurbewener, Zimberlüte, Küfer, Oleylüte, Schwertfeger, Mülner, Smidt, Schilter vnd Satteler.

[2]) Das letztere thaten, auf der Bürger Bitten, namentlich Innocentius und Alexander die Vierten durch Urk. Lyon 22 Heum. und 19 Herbstm. 1247 und Viterbo 21 Jänner 1258: Lünig Reichsarchiv Part. Special. Contin. IV, 2, 726 — 728.

[3]) Bis zum 15 Heum. 1263. Daß diesem Versprechen nachzukommen versucht wurde und auch der apostolische Stuhl zu willfahren geneigt war, ersieht man aus dem in der Anm. 2 auf Seite 607 angeführten päpstlichen Schreiben.

[4]) Urk. 21 April 1263: Lünig das. Contin. I, 3, 279 f.; Wencker Ussburger II, 23 ff.

Nicht nur leisteten der Erwählte und die drei Capitel zu gleicher Zeit Verzicht auf jeglichen Ersatz des erlittenen Schadens, sondern gemäß ihrer Zusage[1]) ward auch an offener Send, welche Heinrich nach seiner Bestätigung zu Straßburg hielt, von der gesammten Bisthumsgeistlichkeit der Beitritt zu dieser Verzichtleistung erklärt[2]); auch von Seite des apostolischen Stuhls wurde den Bürgern der, durch Schädigung von Kirchengut verschuldete, Bann wieder abgenommen[3]).

Inzwischen war zu Basel Bischof Berchtold von Pfirt gestorben[4]), und Heinrich von Neuenburg von der Dompropstei, die nunmehr Rudolf von Habsburg des Grafen Gotfrid Bruder erhielt, an das Hochstift erwählt worden[5]). Durch seine Vermittlung geschah, daß Walter von Geroldsegg, der Markgraf von Hochberg, Heinrich von Geroldsegg, Friderich von Wolfach und Hesso von Uesenberg für sich und ihre Helfer auf sechs Monate[6]) einen Frieden eingiengen mit Heinrich dem Erwählten von Straßburg und den Bürgern dieser Stadt, mit den Grafen Rudolf und Gotfrid von Habsburg, dem Grafen Kunrad und den Bürgern von Freiburg, sowie mit allen ihren Eidgenossen und Helfern: Die Straßen zu Wasser und zu Land wurden geöffnet und der Verkehr in den Städten gesichert, als bestehe eine ganze Sühne, nur

1) Urk. 24 April 1263: Lünig das. 279; Wencker ibid. 21.

2) Urk. Straßburg in publica synodo 18 Winterm. 1264: Lünig das. Contin. IV, 2, 730 f.; Wencker ibid. 26 f. Durch Urk. 21 Winterm. 1264, bei Wencker ibid. 26, fordert Bischof Heinrich sämmtliche Stifter und Klöster zur Besiegelung des Sendbeschlusses auf.

3) Dazu ermächtigt den Bischof von Straßburg frater Rufinus, domini pape penitenciarius et capellanus, durch Urk. Perugia 5 März 1265 (im ersten Jahre Clemens des Vierten): Schöpflin Als. Dipl. I, 452 f. Damit vergl. des Bischofs Urk. in castro Wunenberg 23 Brachm. 1265: Schöpflin ibid. 453.

4) Am 10 Christm. 1262: Urstisii Scriptores Rer. Basiliens. Minores I, 306.

5) Er heißt Erwählter in der Urk. 30 Brachm. 1263 bei Herrgott Gen. II, 380, und noch im März 1264 (ind. 7) bei Schöpflin Als. Dipl. I, 449.

6) Vom 13 Christm. 1263 bis 15 Brachm. 1264 (untze vsgander pfingestwochen).

daß niemand neue und ungewöhnliche Satzungen mache; über allfälligen Friedensbruch wurden für Breisgau sowohl als für Mortenau und Elsaß Richter aufgestellt, deren Obman der Erwählte von Basel war[1]). Diese Waffenruhe erlitt keine weitere Störung; vielmehr wurde sie zuerst auf einige Wochen[2]), alsdann noch vor ihrem Ablaufe und unter denselben Bedingungen, außer daß die Schiedleute wechselten und ihnen die Wahl des Obmans überlassen blieb, durch Bischof Heinrich von Speier auf mehrere Monate[3]), und endlich durch Reinbold Liebenceller den Meister, den Rath und die Gemeinde von Straßburg selbst mit Hern Walter dem Herrn von Geroldsegg verlängert[4]). Der mit der Stadt Straßburg bis dahin engverbündete Bischof Heinrich von Geroldsegg[5]) ließ sich bei diesem Anlasse, ohne von der Verpflichtung des Beistandes mit Vesten und Bewaffneten zurückzutreten, von den Bürgern ermächtigen sich vorläufig mit Waltern von Geroldsegg auszusühnen, um dann als Vermittler für dieselben um so wirksamer auftreten zu können[6]). Erst im zweiten Jahre darnach kam durch Bischof Heinrich eine stete Sühne zu Stande zwischen dem alten Herrn von Geroldsegg, seinem Sohne Heinrich, sowie den Kindern Hermans seines Sohnes und des von Tiersberg seines Vetters, und allen ihren Helfern und Freunden einerseits, andrerseits zwischen den Bürgern von Straßburg, dem Bischofe von Basel, den Grafen Rudolf und Gotfrid von Habsburg und Kunrad von Freiburg, den Herren Otto von Ochsenstein, Burghard von Hohenstein und Walter von Girbaden, und

---

1) Urk. 13 Christm. 1263: Schöpflin ibid. 448; Wencker Apparatus et Instructus Archivor. pag. 173.

2) Vom 15 Brachm. bis 25 Heum. 1264.

3) Bis 11 Winterm. 1264. Urk. 14 Heum. 1264: Schöpflin ibid. 449 f.

4) Urk. 8 Winterm. 1264: Schöpflin ibid. 450. Die Verlängerungsfrist ist hier nicht angegeben, doch zeigt der Abdruck eine Lücke.

5) quibus (den Bürgern) eciam ante nostre tempus sublimationis contra suos adversarios fidele ac iuramento vallatum conspirationis vinculum nos univit.

6) Urk. 8 Winterm. 1264: Schöpflin ibid. 450; Wencker Ussburger II, 22.

allen ihren Helfern: von beiden Seiten wurde auf den Ersatz des in dem Urluge erlittenen Schadens Verzicht geleistet; und wie Her Walter und Her Heinrich von Geroldsegg sein Sohn, und Her Heinrich der Sohn Hern Hermans, für sich und ihre Helfer und Freunde die Sühne beschwuren, so geschah dieses in gleicher Weise von dem Meister und mehr als vierzig ehrbaren Bürgern Straßburgs [1]). Nach diesem trat Rudolf Graf von Habsburg und Landgraf im obern Elsaß, nunmehr auch Graf von Kiburg, dem Bischofe Heinrich von Straßburg gegen anderes Gut die Vogtei über Rufach und die Mundat ab [2]). Von den Kiburger Lehen der Straßburger Kirche war keine Rede mehr.

Durch des Bischofs Walter Niederlage bei Hugsbergen hatte Abt Berchtold von S. Gallen alle Hoffnung verloren, durch ihn aus dem kiburgischen Gute die Stadt Winterthur für sein Gotteshaus zu gewinnen [3]). Der jüngere Graf Hartman, welcher, seit der Theilung der verschiedenen Herrschaften ihres Hauses, bei der von Walter dem Erwählten von Straßburg geforderten Lehenserneuerung weder von diesem, noch von seinem Vetter dem alten Grafen genannt wurde [4]), war mit Hinterlassung einer einzigen

[1]) Urk. Cappel am Rhein 23 Heum. 1266: Schöpflin ibid. 454; Wencker Apparat. et Instruct. Archivor. p. 174 f. Unter den Sieglern sind auch Abt Berchtold von Murbach, Graf Otto von Eberstein, und Heinrich von Lichtenberg der Vogt zu Straßburg. Unter den schwörenden Bürgern befinden sich Reinbold der Liebenceller, zwei Burghard die Spender, und Nicolaus der Zorn; dieser letztere ist des Bischofs Heinrich Schultheiß (Urk. 30 April 1265: Schöpflin ibid. 453).

[2]) S. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 589. Hat Graf Rudolf die 700 Mark Silbers (s. die Anm. 1 auf Seite 618) je erhalten? sind sie ihm durch die hier vorkommende Gegenabtretung vergütet worden? oder hat er sie erlassen gegen eine andere Entschädigung?

[3]) „vnd was das Geding ab, das der Apt" (mit dem Bischofe) „het ze „Winterthur": Küchemeister Neue Casus mon. S. Galli in der Helvet. Bibliotheck Stück V, S. 30. Durch den im Spätherbste 1261 geschlossenen Bund, der ganz Elsaß wider den Bischof vereinigte, war es dem Abte von S. Gallen nicht mehr möglich ihm Zuzug zu leisten; anderer Gründe bedurfte es nicht. Uebrigens war für die Abtretung Winterthurs, auch wenn Walter siegte, die Zustimmung des Grafen Hartman nothwendig.

[4]) S. die beiden Urk. 16 Heum. 1260 auf Seite 605 Anm. 7 und auf Seite 606 Anm. 8.

Tochter in zartestem Alter noch in demselben Jahre gestorben[1]). Keinen nähern Anverwandten hatte nunmehr der alte Hartman als den Sohn seiner Schwester Heilwig, Grafen Rudolf von Habsburg, der durch die glückliche Führung des Krieges im Elsaß sein Ansehen bedeutend gehoben[2]) und jetzt zu Behauptung des kiburgischen Erbes in Burgund sich nicht ohne Erfolg wider Savoien setzte[3]). Da geschah, daß die Bürger von Winterthur sich des festen Thurms[4]) oder der Burg, welche ganz nahe zwischen der Stadt und dem heiligen Berge lag, unversehens bemächtigten und sie brachen. Der alte Graf, dadurch sehr gekränkt[5]), rief seinen Schwestersohn[6]), gieng dann an den Landtag[7]), und trat durch gerichtlichen Spruch[8]) dem Grafen Rudolf sein Besitzthum ab[9]). Diese Uebergabe betraf sämmtliche Lehen, welche Hartman von verschiedenen Gotteshäusern sowohl als von Weltlichen trug; nur alle jene Lehen, die vom Gotteshause S. Gallen herrührten, behielt sich der alte Graf ausdrücklich vor und hierüber gab der

---

1) Da Anna noch am 7 Mai 1272 unter Vormundschaft steht, so kann sie beim Tode ihres Vaters am 3 Herbstm. 1263 kaum siebenjährig gewesen sein.

2) et factus fuit similiter dux militie civitatis Argentinensis, et secutus vestigia patris in tantum etiam, quod ipse solus timebatur per totam Alsatiam et Sweviam, favente tamen sibi civitate Argentinensi: G. de Ensmingen Gesta bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 114; in gleicher Weise dessen Uebersetzer Closener Chronik S. 28.

3) S. die Urk. 16 Jänner 1264 auf Seite 591 Anm. 5.

4) S. die Urk. 16 Heum. 1260 auf Seite 605 Anm. 7.

5) „das beswert in vast".

6) Graf Rudolf ist urkundlich zu Zürich am 28 Mai 1264 (Herrgott Gen. II, 384); zwischen diesem Tage und jenem der Urk. der Anm. 5 auf Seite 631 wird der alte Graf Hartman nach ihm gesandt haben.

7) Vergl. Bluntschli Staats- u. Rechtsgesch. d. Stadt u. Landschaft Zürich I, 183, Anm. 151.

8) „als da ertailt ward". Ueber Hartman, als Landgrafen im Thurgau, vergl. die Urk. Morsberg 12 Hornung 1263: Beilage 16.

9) „vnd lech demselben Graf Rudolfen ze rechtem Lehen alles das Gut, „das er hat": Küchemeister das. 32 f. Ihm folgt wegen Brechung der Burg Tschudi Chronik I, 165, a, aber von der Hauptsache dem Landtage sagt oder weiß er nichts; nach Müller, der die gedruckten Quellen kennen konnte, „ist nicht gewiß, ob er (Rudolf) noch zu ihm (Hartman) gekommen, „oder ob er den Boten begegnet, welche eilten ihm anzusagen" — —.

von Habsburg dem Abte Berchtold seinen Brief[1]. Mit den Bürgern von Winterthur[2] aber verständigte sich Graf Rudolf als neuer Stadtherr so, daß er, umgeben von Freien und Rittern meist des Thurgaus[3], nicht nur die Erklärung gab die gebrochene Beste[4] nicht wieder herstellen zu lassen, sondern auch aus besonderer Gnade ihnen für immer folgende Rechte verlieh:

Indem Graf Rudolf der Stadt einen Friedekreis schöpfte[5], wollte er daß alle in dem Umfange desselben liegenden Güter, die Höfe der Kelner und einiger sogenannter Huber ausgenommen[6], fürderhin Marktesrecht[7] haben sollen nach der Stadt Winterthur Recht; in demselben Rechte soll sein, was die inner den ange-

1) In der Urk. Baden 16 Heum. 1271, bei Herrgott Gen. II, 427 f., sagt Graf Rudolf: quod, cum olim avunculus noster clare mem. Hartmannus comes senior de Kiburg omnia feoda sua, que a diversis tam ecclesiasticis quam secularibus personis tenebat, nobis liberaliter concedere voluisset, retinuit sibi expresse feoda illa omnia, que tenebat a monasterio S. Galli, de quibus nihil in nos transferre voluit, nec etiam nos aliquid iuris nobis in eisdem competere dicebamus, sicut in nostris patentibus litteris, quas venerabili domino nostro Ber. d. gr. abbati eiusdem mon. super hoc dedimus (diesen Brief kenne ich nicht), fuimus tunc confessi. Sane, obeunte tandem memorato comite avunculo nostro, — —. Daß unter den abgetretenen Lehen auch die der Straßburger Kirche waren, zeigt das Beispiel Winterthurs in dem nächstfolgenden Briefe; zu dieser Handlung ermächtigte den Grafen Hartman schon die Schenkungsurk. 25 April 1244.

2) civibus nostre ville in Wintirtvr.

3) Es sind: Kunrad von Tengen, Cuno von Tüfen und Heinrich von Humelinkon, Freie; Johannes von Blumenberg, Ulrich von Hetlingen und sein Bruder (Heinrich) der Truchseß von Dießenhofen, Burghard von Wida, R. vordem Vogt zu Frauenfeld, und Nicolaus von Girsberg, Ritter. Der letzte, wofern der Name richtig ist, wird mit dem Grafen aus dem Elsaß gekommen sein.

4) castrum montis adiacens prefate ville. Nach Küchemeister das. 33 mußten die Bürger dem Grafen „grof besserung tun"; das kann wohl sein, aber dafür erhielten sie die verbrieften Freiheiten.

5) ab exteriori vallo superioris loci sev suburbii, quod vulgo dicitur Vorstat, usque ad castrum quondam super monte prope eandem villam situm, et a castro directe usque ad ecclesiam sancti montis, et ab ecclesia usque ad fontem dictum Vordebrvnnen, et in descensu ab eodem fonte usque ad aque transitum dictum Duesteg, et abinde per ambitum pratorum et hortorum usque in superioris predicti valli terminum resupinum.

6) Der Oest. Urbar (Officium Winterthur) nennt „ze Winterthur vnd „darume", als der Herrschaft eigen, vier Kelnhöfe und neun Huben.

7) ius fori, später auch ius forense.

gebenen Zielen angesessenen Leute von der Herrschaft Eigenes[1]) um einen bestimmten Zins besitzen. Um alle jene Güter und Besitzungen, welche Marktsrecht haben, soll keiner, wenn Streit darüber erhoben wird, anders zu Recht stehen als vor dem Grafen oder seinen Nachkommen, die dann Stadtherren sind, und vor dem Schultheißen oder Amman, in der Bürger Gegenwart. Zum Schultheißen oder Amman der Stadt soll nur nach gemeinem Rathe der Bürger einer aus ihnen erwählt werden, der nicht Ritter sei und nicht in den Ritterstand befördert werden soll. Wird ein Bürger bei dem Herrn der Stadt wegen einer Missethat angeklagt und von diesem hierum belangt, so soll derselbe Schuld oder Unschuld des Beklagten zu Winterthur vor den Bürgern und an offenem Gerichte[2]) erfahren, und sich damit begnügen was die Bürger sprechen werden. Von keinem in dem Friedkreise Angesessenen soll der Herr den Fall beziehen[3]), er habe denn einen Eigenman, der keinen Erben hinterlasse; dann nehme er sein Recht nach der Bürger Rath. Der Wald Eschaberg soll nach gemeinem Rechte einer Gemeinmark, wie er von altem her war, fürderhin zum Bedarfe der Stadt dienen. Kein Stadtherr soll, weil er Herr seiner Eigenleute ist, in deren Eigen[4]), das in dem Friedkreise liegt und Marktrecht hat, als Erbe eintreten. Alle in Winterthur Angesessenen haben volle Gewalt und Freiheit, Mann und Weib sich zu ehelichen, und hinwieder wo und wohin sie wollen ihre Söhne und Töchter zu verheurathen, ungeachtet Stand und Herrschaft verschieden ist[5]). Nicht mehr als hundert Pfund Züricher Münze, welche Summe bei der von den frühern Stadtherren vorgenommenen Gutstheilung[6]) bestimmt worden, sollen

---

[1]) de predio nostro.

[2]) coram ciuibus et iudicio denudato, dann sententia publica (mit offenr, statt oftern, vrtail).

[3]) ratione cuiusdam iuris, quod in volgari dicitur Val, — — bona mortuaria.

[4]) ratione proprietatis, quam habet in suos proprios homines, in predium eorundem.

[5]) disparitate conditionis et dominii non obstante (sweler künne sü sint, vnd sol inen dü vngenosami der herschefte enhain schade sin).

[6]) ratione diuisionis super hereditate quorundam bonorum a nostris

die Bürger alljährlich an S. Martins Fest zu Steuer geben. Dem Grafen und seinen Nachkommen gehören der Stadt Aemter und Gerichte. Wer zu Winterthur Bürger ist oder wird und von seinem Herrn, dem er eigen[1]) gehört, wofern derselbe im Lande ist[2]), Jahr und Tag nicht um Dienst angesprochen wird, der muß fürderhin keinem Herrn dienen als dem der Stadt; doch soll ohne Willen des Stadtherrn keiner zum Bürger angenommen werden. Nur wer eine große Untreue[3]) oder einen Todschlag begeht, wer einen andern blendet oder verstümmelt, oder wer einen Mord oder eine andere diesem gleiche Missethat verübt, verdient von der Huld des Herrn der Stadt ausgeschlossen zu werden. Wer dagegen einen andern mit bewaffneter Hand verwundet, der gibt fünf Pfund zu Buße oder man soll ihm die Hand abschlagen; wer andere bußwürdige Frevel[4]) begeht, der gibt zu Besserung drei Pfund oder soll ein ganzes Jahr die Stadt meiden. Ueber diese Rechte gab der Graf von Habsburg den Bürgern Winterthurs seinen besiegelten Brief[5]).

---

antecessoribus facte; also ist wohl dem alten Grafen Hartman von Kiburg die Stadt Winterthur, ohne die Gefälle von Amt und Gericht und was die Herrschaft an Sondergut besaß, für jährliche 100 Pfund oder für 800 Mark Hauptgut berechnet worden.

1) ratione seruilis conditionis.

2) in patria existente (in landes „findine", statt „indem").

3) fraudem et perfidiam enormem.

4) insolentias vel contumacias.

5) Urk. 22 Brachm. (10 Kal. Julii) 1264 (ind. 7): Bluntschli Staats- u. Rechtsgesch. d. St. u. L. Zürich II, 391 ff.; Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 362 — 365; eine ziemlich schlechte Uebersetzung gibt, unter Weglassung der Zeugen und mit dem irrigen 10 Heum., Herrgott Gen. II, 385. Der teutsche gleichdatirte Brief (an dem ersten tage vor sant Johans abent ze sungihten) bei Bluntschli das. I, 479 ff., welchen Winterthur am 14 Jänner 1297 den Bürgern von Mellingen abschriftlich mittheilte, ist eher eine gleichzeitige zweite Ausfertigung zum Handgebrauche als nur ein Auszug der lateinischen Urkunde (es fehlt nämlich die Bezeichnung des Friedkreises, die Erwähnung des Waldes Eschenberg, die Angabe der Steuersumme, sowie daß die zerstörte Burg nicht wieder hergestellt werden soll); Sprache und Fassung überhaupt erinnern vielfach an das Arauer Stadtrecht vom 4 März 1283. Diesen wichtigen Brief kannte Tschudi nicht; Müller, der die Jahrzahl 1264 nennt und aus dem Briefe drei Bestimmungen anführt, setzt ihn jedoch willkürlich ins Jahr 1278 und läßt den König Rudolf diese Rechte der Stadt

Fünf Monate nachdem sich Graf Hartman von Kiburg zum großen Theile der Verwaltung seines Landes entschlagen, starb er kinderlos und beschloß den Mannsstamm seines alten Geschlechtes[1]. Sofort nahm Graf Rudolf von Habsburg, außer den Städten Winterthur, Dießenhofen und Frauenfeld[2], was ihm nicht bereits gehuldigt hatte an Land und Burgen von Baden bis Windegg in Besitz[3]. Als Graf von Kiburg sicherte er den frommen Schwestern zu Wesen, Curer Bisthums, für sich, ihr Haus und Gut seinen nachdrucksamen Schirm und trug die Ueberwachung seinem Amtmanne in Windegg auf[4]; in derselben Eigenschaft gab er auf Kiburg, umgeben von Dienstmannen der neuen Herrschaft, Willen und Hand zu einer Vergabung an Wettingen[5]. Wiederholt besuchte Graf Rudolf das Schloß Kiburg[6]. Aber durch die rasche Besitznahme und fortwährende Behauptung alles dessen, was der alte Graf Hartman hinterlassen, fanden sich mancherlei Rechte und Ansprüche verletzt[7]. Vor allem sah sich Margarita

---

ertheilen „für das Blut, welches die Bürger von Winterthur" (zufolge seiner unerweisbaren Behauptung), „froh ihrer Pflicht, wider Ottokar für ihn verschwendet".

1) „Darnach kurzlich starb der von Kyburg": Küchemeister das. 33. Es war am 27 Winterm. 1264: s. bei Wettingen.

2) Vergl. in der Anm. 3 auf Seite 629 des Grafen Zeugen vom 22 Brachm. 1264.

3) S. die Anm. 7.

4) Urk. Brugg 29 Augustm. 1265: Herrgott Gen. II, 390.

5) S. bei Wettingen die Urk. in pomerio Kiburg 21 Weinm. 1266.

6) S. die Anm. 5, sowie am 28 April 1266 und 6 Weinm. 1267: Herrgott ibid. 395 und 405. Auch Rudolfs Gemahlin Gertrudis, die sich jedoch noch Gräfin von Habsburg nennt, ist bereits am 26 April 1267 zu Töß: s. die zweite Urk. der Anm. 6 auf Seite 292.

7) Prevaluit enim (s. die Anm. 2 auf Seite 628) contra comitem Petrum de Savoi, qui divitiis et militia pollebat, expugnando castra sua, Baden videlicet et Morsberg, castrum Kiburg et opidum Winterdur, et comitatum de Kiburg sibi subiugando; ac comitem predictum ad propria fugando, insecutus fuit eum — —: Ensmingen Gesta bei Böhmer Fontes II, 114, der nur die gleichzeitigen Vorfälle im Thurgau und in Burgund um das kiburgische Erbe nicht genugsam aus einander hält; ebenso Closener Chronik S. 28. Mortuo vero comite de Kiburc comes Rudolfus de Habisburc omnes pene res et dignitates per violentiam obtinuit, cum verus tamen heres esse a pluribus negaretur: Chron. Colmar. apud Urstis. II, 37 f., oder bei Böhmer Fontes II, 45.

von Savoien die Gräfin Witwe im Bezuge der Hochzeitsgabe, die ihr vom Gebirge im Gasterlande durch den Thurgau bis in den Argau angewiesen war[1]), um so mehr gefährdet, als gleichzeitig um das burgundische Erbe Hartmans des jüngern Grafen von Kiburg Feindseligkeiten walteten zwischen dem Grafen Peter ihrem Bruder und dem Grafen Rudolf von Habsburg, wobei jener sich durch Hülfsversprechen von Edelleuten[2]) und den Anschluß an die Stadt Bern[3]), Rudolf durch Wegnahme fester Plätze[4]) und die Gewinnung Kunrads des jungen Herzogs von Schwaben[5]) zu verstärken suchte. Nach längerm Zwiste entzog der Graf von Habsburg, obwohl sein wohlbegründetes Ansehen in den burgundischen teutschen Besitzungen der jüngern Herrschaft Kiburg genugsam anerkannt ward[6]), dem Grafen Peter jeglichen Vorwand zu fernerer Einmischung dadurch, daß er sich mit der Gräfin Margarita gütlich verständigte. Durch Vermittlung von sechs Herren, an deren Spitze Friderich des Grafen Ulrich von Pfirt älterer

1) Urk. (ohne näheres Datum) 1230: Archiv Wettingen; abg. im Archiv für Schweizer. Gesch. V, 292 ff. Bei der Abtretung der argauischen Besitzungen an Hartman den jüngern sind vielleicht die, unten genannten, Lehen von Constanz und von S. Gallen dafür aufgenommen worden.

2) Durch Urk. (ohne näheres Datum) 1265 versprechen Reinald und Peter Herren von Stäfis, dem Grafen Rudolf in seinem Kriege wider Peter von Savoien keine Hülfe zu leisten; durch Urk. 29 Herbstm. 1266 schwört Ulrich Herr zu Bremgarten, bei Meineid und 100 Mark Silbers Strafe, dem Grafen Peter mit seiner Burg Bremgarten behülflich zu sein contra comites de Habsburg, quamdiu Bernenses cum dicto comite (Petro) tenebuntur: Archiv Turin (mir mitgetheilt von L. Wurstemberger in Bern).

3) S. die Anm. 3 auf Seite 592.

4) S. die Anm. 6 auf Seite 591. In des Freien Walter von Eschenbach Urk. für Interlachen vom 5 März 1266 (ind. 9; Interlachenbuch I, 243 f.) erscheinen in oppido Thunensi unter den Zeugen: illustres domini Rudolfus Landgravius Alsatie et Gotfridus comites de Habsburg; Rudolfus de Palma, Waltherus et Conradus fratres de Wediswile, nobiles; Ulricus de Büttinkon et Hartmannus filius suus, milites.

5) In welchem Sinne, zeigt die Urk. 11 Jänner 1267 auf Seite 592 Anm. 2.

6) Vergl. bei Wettingen die Urk. 18 Hornung sowie im März und 28 Augustm. 1267. Die in der Anm. 7 auf Seite 632 angeführten Ensmingen Gesta fahren fort: insecutus fuit eum cum mille et quingentis militibus armatis, suffragante civitate Argentinensi, et obsedit Beronam, et reddidit eos tributarios.

Sohn und der Freie Walter von Klingen genannt sind [1]), und welche in Gegenwart der streitenden Theile sowie des Grafen Peter von Savoien und seines Bruders des Grafen Philipp von Burgund bei Murten zusammentraten, wurde das Zerwürfniß in folgender Weise beigelegt:

Graf Rudolf von Habsburg sichert eidlich der Gräfin Margarita von Kiburg auf die Dauer ihres Lebens den jährlichen Bezug von zweihundertfünfzig Mark Silbers, sowie alle Ertragnisse der Lehen, die sie vom Bischof Eberhard von Constanz und vom Abte Berchtold von S. Gallen hat. Für jenes Silber weiset Rudolf der Gräfin die Schlösser Baden, Morsberg und Mosebburg mit Gerichten, Leuten, Einkünften und allen dazu gehörenden Gütern und Rechten, nach ihrem wirklichen Ertrage [2]) an; sollten von den drei Besten die zweihundertfünfzig Mark nicht vollends erhoben werden können, so gestattet ihr der Graf den Bezug des Fehlenden von dem in der Nähe jener drei Burgen und um Winterthur liegenden Gute der Grafschaft Kiburg [3]). Von allem was der Gräfin eigenthümlich gehört, wo es immer sei, mag sie vermachen oder auch ohne Vermächtniß an ihre Erben bringen; alles Uebrige dagegen fällt nach ihrem Tode an den Grafen Rudolf und seine Erben zurück. Wieviel von ihrem Eigengute im Bereiche oder als Zugehör der drei Burgen oder anderswo gelegen ist, das mag die Gräfin von den zweihundertfünfzig Mark abrechnen; was dann an der Summe des Silbers fehlt, soll nach dem Spruche des Bischofs Eberhard und Abts Berchtold, des Propsts Heinrich bei S. Stephan in Constanz, sowie der Freien Walter von Klingen und Cuno von Tüfen geordnet werden. Hierüber gelobte Graf Rudolf die Gräfin an Leib und Gut mit aller Macht gegen jederman zu schützen, und sie bei ruhiger Nutznießung und

---

[1]) Die andern Vier sind: H. von Klingenberg Propst bei S. Stephan in Constanz, der Freie Cuno von Tüfen, Her Hugo von Palasuel und Meister Wer. Chorherr zu Münster.

[2]) pro valore legitimo, quem hodie valent.

[3]) in rebus comitatus de Kiburc proximioribus dictis castris, et circa Wintirtur.

in freier Verfügung über ihr Eigenthum ungestört zu lassen; gleichen Schirm für Leib und Gut gelobten ihr auch Bischof und Abt. Hinwieder stand Gräfin Margarita gegen Rudolf von jeglicher Klage und Beschwerde ab und versprach, ihm oder den seinigen von den Vesten, dem Gute oder ihrem Eigenthume keinerlei Schaden zufügen zu lassen[1]). Wohl mochte ungeachtet dieser Uebereinkunft die Gräfin Witwe während der darauffolgenden Fehden im Bezuge ihres Gutes augenblickliche Störung erfahren[2]); aber die neuerdings erhobene Klage verstummte wieder[3]), bevor mit ihrem Tode Streit und Ansprüche gänzlich erloschen[4]).

Die von Bischof Eberhard von Constanz und Abt Berchtold von S. Gallen, beim Abschlusse ihres Schutzbündnisses[5]), ausgesprochene Besorgniß vor dem Grafen Rudolf von Habsburg hatte sich, wiewohl in anderer Weise, zum Theil erwahret. Zwar wurde wegen der Stadt Dießenhofen, obschon sie beim kiburgischen Erbe verblieb, oder um anderes Gut als Constanzer Lehen von Bischof Eberhard keine Fehde geführt[6]); wohl aber sah Abt Berchtold diesen Fall vor. Durch den Tod des alten Grafen Hartman, der mit den übrigen Lehen die von S. Gallen nicht auf seinen Schwestersohn übertragen wollte, fielen dieselben dem Gotteshause als erledigt

---

1) Urk. prope Moratum in loco qui dicitur Loenber 8 Herbstm. 1267: Hansarchiv Wien; abg. bei Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. Regest. CLIX. Zeugen: Her Fr. von Pfirt, Graf Hugo von Montfort (Montisfortis, nämlich der von Werdenberg), Her Hugo von Palasuel und Meister W. de Burgo Domherr zu Lausanne. Siegler: Graf Rudolf und Gräfin Margarita, Bischof Eberhard und Abt Berchtold, und Graf Peter, womit sich Philipp quia proprium sigillum non habemus begnügt.

2) Daher wohl die Klagen in ihrer Urk. vom 19 Weinm. 1268 (s. bei Wettingen).

3) Vergl. bei Wettingen die Sicherheit in der Gräfin Urk. vom 10 Hornung 1271.

4) S. bei Wettingen die Urk. vom 7 Christm. 1274.

5) S. die Urk. 18 Augustm. 1259 auf Seite 604 Anm. 4.

6) Eberhard erscheint in der Urk. der Anm. 1 bereits als befreundet, und tritt am 20 März 1267 (s. die Anm. 4 auf Seite 359) selbst als Vermittler auf; anderes über Rudolfs frühere Stellung zu Eberhard weiß ich nicht anzugeben (vergl. jedoch die Anm. 1 auf Seite 629). Uebrigens verzeichnet der Oest. Urbar im Amte Winterthur 2 Huben, 2 Höfe und 6 Schuposen, und ebenso im Amte Dießenhofen einen Hof als Lehen von Constanz.

heim; Graf Rudolf, ohne beim Abte die Belehnung nachzusuchen, behielt die Güter in seiner Gewalt[1]). Berchtold, der keinen Anstand genommen, als er nach dem Tode des alten Grafen Rudolf von Raprechtswile keinen männlichen Erben erwartete, dessen Lehen als heimgefallen selbst mit bewaffneter Hand einziehen zu wollen[2]), scheute sich auch nicht vor einer Fehde mit dem Grafen von Habsburg und, nachdem er Wil in wehrhaften Stand gesetzt, legte er sich in diese Stadt[3]). Eben damals stand Graf Rudolf noch in offener Feindschaft wider Peter von Savoien, und schon erwuchsen ihm neue Verwicklungen mit den Grafen von Toggenburg und den Freien von Regensberg[4]); da rieth die Klugheit, von drei Fehden wo möglich zwei in Güte beizulegen[5]). Eines Abends, als Abt Berchtold bei Tische saß, ritt der Graf von Habsburg gen Wil an das Thor und begehrte Einlaß; kaum hatte der Thorwärter seines Herrn Befehle eingeholt, als Rudolf vor dem Abte erschien und sprach: Herr von S. Gallen, wir hatten einen Streit;

---

1) Sane, obeunte tandem (s. die Anm. 1 auf Seite 629) — orta fuit inter — — dubietatis et questionis materia, super eo videlicet que feoda deberent S. Galli monasterio pertinere. „Nun wan etliche Güter von dem „Gotzhus Lehen warent, die der von Kyburg lief, vnd vnser Apt die ansprach, „die wolt im der Graf nit lassen": Küchemeister das. 33.

2) S. bei Raprechtswile.

3) „Also richt sich vnser Herr der Apt, das er mit dem Grafen wolt han „geurluget" — —: Küchemeister das. 33.

4) Jenes ist durch die Urk. der Anm. 2 auf Seite 633 als gleichzeitig erwiesen, letzteres wird durch das Nachfolgende wohl mehr als wahrscheinlich.

5) Dixit enim comes ad suos: quicunque tres lites habet, duas si poterit reformet; hoc est consilium meum: Albert. Argent. apud Urstis. II, 98, 47. Tschudi und nach ihm Müller schreiben Rudolfs früheres Benehmen gegen den Abt einem Aerger zu, weil Berchtold in der Elsässer Fehde nach Winterthur gestrebt, und erklären des Grafen späteres Entgegenkommen aus dem Wunsche, an Basel für einen Fastnachtsauflauf gegen seine Ritter Rache zu nehmen; allein jenes ist so kleinlich als gleich dem letztern unerwiesen und beide Behauptungen, auch für wahr angenommen, widerstreiten der urkundlichen Zeitfolge. Wohl mit Recht setzt Ochs Gesch. d. Stadt u. Landsch. Basel II, 242 ff. die böse Fastnacht ins Jahr 1376, und stützt sich dabei auf Urkunden vom Heum. 1376; dahin gehört der Auszug aus den Briefen der Veste Baden Blatt XL, b, 21: „Item ein Richtung brieff zwischent der „Herschaft vnd den von Basel von des Bflouffes wegen an der Vasenacht".

darum bin ich hergekommen euch bereitwillig zu lassen, was ihr mit Recht haben sollt[1]. Der Abt empfieng den Grafen freundlich, und bald hatten beide sich verständigt[2].

Aus Wil sandte Graf Rudolf von Habsburg dem Abte in der Reichenau Albrecht von Ramstein, einem Anverwandten des Abts Berchtold von S. Gallen[3], ein Lehengut zu Mettendorf auf, welches der von ihm damit belehnte Ritter Kunrad von Glatburg, ein Sohn Rudolfs des Gielen von Glatburg Dienstmans von S. Gallen und Kiburgs[4], an die Cistercerfrauen in Magdenau zu vergaben wünschte[5]; Abt Albrecht nahm sofort das Lehen von den Trägern desselben auf, und trat es von S. Gallen aus gegen einen Jahreszins den Frauen ab[6]. Hinwieder durch Vermittlung des Freien Walter von Klingen, an welchen Abt Berchtold und Graf Rudolf den Untersuch ihrer Streitsache im Einverständnisse gesetzt, kam folgende Ausgleichung zu Stande: Die Vogtei über die Kirche zu Ittingen, die unter einem Propste und Convent

---

1) Küchemeister das. 33.

2) Das. 33 f.; Alb. Argent. ibid. 44 f.

3) Vergl. Küchemeister das. 25.

4) S. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 604.

5) Urk. (des Grafen) Wil 16 Christm. 1266 (ind. 10): Herrgott Gen. II, 397; aus der Urk. der Anm. 6 ergibt sich, daß der Abt von Reichenau anwesend war oder doch in der Nähe. Erwäge ich das Datum dieser beiden Briefe und jenes der Anm. 5 auf Seite 632 mit Rudolfs Lage überhaupt, ferner daß Friderichs des Zweiten Enkel durch Urk. Schongau 1 Winterm. 1266 (ind. 10; bei Tschudi Chronik I, 167, a) der Stadt Arbon, propter diutinam nostrorum officialium et nostre celsitudinis presentiam, Gericht und Bann auszuüben verlieh, und was er durch Urk. Engen 11 Jänner 1267 (s. die Anm. 2 auf Seite 592) dem Grafen Rudolf selbst zusagte, sowie daß Bischof Eberhard und Abt Berchtold schon vor Jahren für den jungen Kunrad waren (vergl. noch Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 213 und 226); so scheint mir nicht zweifelhaft zu sein, daß in den letzten Monaten des Jahres 1266 von Rudolf um mehr als nur um die Aussöhnung mit S. Gallen unterhandelt wurde.

6) Urk. S. Gallen 25 Christm. 1266 (nämlich anno domini 1267 inchoante, ind. 10, pontificatus domini Clementis pape quarti anno secundo): Herrgott ibid. 405 f., mit dem unrichtigen Jahre 1267. Unrichtig ist derselbe häufig, weil er nicht weiß, daß bei uns die Indiction am 24 Herbstm. und nicht am 25 Christm. wechselt.

an S. Augustinus Orden gehörte[1]), sowie nebst anderm Besitzthume und Gutsvogteien mehr als zehen Höfe[2]) wurden vom Grafen Rudolf anerkannt als Mannlehen seines Oheims Hartman, die dem Gotteshause S. Gallen frei heimgefallen seien und an welchen ihm keinerlei Recht zustehe[3]); worauf der Abt, damit Rudolf seines Gotteshauses Mann werde[4]), ihn mit den Besitzungen in Wisnang, dem Hofe zu Sulz der früher dem von Bichelnsee gehörte, und überhaupt mit allen durch den Tod des Grafen Hartman erledigten Gütern belehnte, mochte vorher über dieselben wie immer verfügt worden sein, was hiermit als nichtig erklärt wurde[5]). Durch diesen Schritt mit welchem Graf Rudolf, bevor der Abt die Fehde wider ihn erhoben, demselben freiwillig entgegengekommen, war Berchtold so gänzlich gewonnen daß, als Graf Hugo von Werdenberg, im Zwiste mit seinem Vetter dem Grafen Rudolf von Montfort, den von Habsburg um seine Hülfe bat und beide auch S. Gallens Beistand nachsuchten, Abt Berchtold sofort zu ihnen stieß und sie vereint und verheerend bis vor die Stadt Feldkirch zogen[6]). Auf diese Weise war Rudolf, der sich

---

1) Den ältern Grafen Hartman von Kiburg, als Vogt dieser Kirche, nennt die Urk. Ittingen 23 April 1257: Herrgott ibid. 333.

2) Die meisten Höfe und übrigen Güter, welche die Urk. der Anm. 5 nennt, verzeichnet auch der Oest. Urbar in den Aemtern Kiburg und Winterthur.

3) Die Urk. der Anm. 5. „Vnd lopt och der Graf, enkain Gut ze nemen „noch ze stelen" (offen oder heimlich), „das des Gotzhus wer": Küchemeister das. 34.

4) pro vassallatu nostro et ut fidelitatis homagium sibi et monasterio suo, ad que antea non tenebamur, faceremus: die Urk. der Anm. 5. Nach Küchemeister das. 34 ließ der Abt dem Grafen 10 Mark Gelts, „daf „er des Gotzhuf man hief".

5) Die, in der Anm. 1 auf Seite 629 angeführte, Urk. Baden 16 Heum. 1271; die Verständigung erfolgte sogleich, die Verbriefung des Einzelnen erst später. Zeugen der letztern: die Ritter, Burgh. von Wida, H. der Truchseß von Dießenhofen, R. der Giel von Bichelnsee, R. von Rorschach, H. und Beringer von Landenberg, und H. von Bernegg. Siegler: Bischof Eberhard und das Capitel von Constanz, und die Freien W. von Klingen und K. von Wartenberg.

6) Küchemeister das. 34; nach ihm Tschudi Chronik I, 169, a, zum Jahre 1267. Uebereinstimmend, jedoch ohne Montfort oder Werdenberg zu nennen, sagt Albert. Argent. ibid. 98, 48: abbas cum exercitu, ad inuadendum alios comites aduersarios, in auxilium eum eo perrexit. Die

nur noch selten Graf von Kiburg nannte, von Constanz und von S. Gallen her im Besitze der Grafschaft so gesichert, daß er auch den Widerstand von anderer Seite zu brechen wagte.

Die Handelsstraße der Lombardei, die von Curwalen über Zürich nach dem Elsaß führte, stand unter dem Geleite des Grafen Rudolf und seiner Freunde[1]): aus der Hand Hern Walters des Freien von Vatz, im Schirme der Brüder Grafen von Montfort Hartmans zu Sargans[2]) und Hugo's zu Werdenberg, auf welche am Walensee die Gewalt Rudolfs selber folgte[3]), gelangten Leute und Gut sicher in die Mark und nach Raprechtswile, wo über den noch minderjährigen Erben der Herrschaft mit dem von Vatz Graf Rudolf die Vormundschaft führte und Graf Hugo die Gräfin Witwe zur Ehe genommen hatte[4]); nur auf dem rechten Ufer des obern nach Zürich benannten Sees, wo die Grafen von Toggenburg durch ihre ob Schmerikon gelegene Veste Utzenberg die Gegend beherrschten, und weiter hinab zwischen dem See und den kiburgischen Besitzungen, wo die Freien von Regensberg über die Burg Grüningen und die davon abhängenden bedeutenden Höfe die Vogtei von S. Gallen zu Lehen trugen, sowie sie unterhalb der Stadt Zürich mit Schloß und Gut bis in die Nähe von Baden reichten, mochte die Sicherheit der Straßen leicht gefährdet werden, wenn nicht Graf Rudolf mit dem Erbe seines Oheims

---

freundlichen Verhältnisse zwischen S. Gallen und Werdenberg dauerten fort: durch Urk. (ohne näheres Datum) 1271 (Traditiones mon S. Galli pag. 502, und Neugart Cod. Dipl. II, 286) tritt Graf Hugo für sich und Rudolf, Hartman und Hugo, die unmündigen Söhne seines verstorbenen Bruders Hartman, die Eigenschaft von Gütern, die ein benannter Ritter von ihm und seinen Neffen, sowie von seinen Vettern den Brüdern Rudolf und Ulrich Grafen von Moutfort zu Lehen trug, an Abt Berchtold ab. Zeugen: R. von Rorschach, Ulr. von Ramswag.

1) Vergl. zum Nächstfolgenden die Urk. vom 15 Augustm. 1278 bei Lucern.

2) Graf Hartman von Werdenberg (im Siegel de Monteforti) nimmt Aebtissin und Gotteshaus Schännis in seinen Schirm durch Urk. Sargans 29 Herbstm. 1264: Tschudi Chronik I, 165, a.

3) Vergl. die Urk. 1230 und 25 April 1244: Archiv Wettingen und Schwiz; abg. im Archiv für Schweizer. Gesch. V, 292 ff. und 294 ff.

4) S. bei Raprechtswile. Hugo urkundet zu Greifensee bereits im Jänner 1264 (für 1263): Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1827, S. 396 ff.

Hartman, wie oben im Thurgau so auch durch den Zürichgau, die gräflichen Rechte in seiner Gewalt behielt[1]). Utzenberg mit den toggenburgischen Herrschaften war von dem Grafen Diethelm, der nach dem gewaltsamen Tode seines Sohnes Friderich die alte Stammburg und die Stadt Wil an S. Gallen vergabet, und welcher mit dem gleichnamigen Sohne das Haus der Spitalbrüder in Tobel gegründet[2]), nachdem auch der letztere und in kurzen Jahren seine ältern Söhne Diethelm[3]) und Kraft[4]), nach oftmals wiederholter jedoch vergeblicher Befeindung des Abts von S. Gallen um Wil und Iberg, sowie auch die eigene Gemahlin Gertrudis von Neuenburg gestorben[5]), an die einzig überlebenden Söhne Friderich und Wilhelm[6]) und des Grafen Kraft ihres Bruders

[1]) Vergl. die Urk. 29 Augustm. 1245 in der Anm. 9 auf Seite 455, sowie die Urk. 12 Hornung 1263 als Beilage 16. In der Urk. in Kaminata Thuricensis prepositi 16 April 1209 (bei Neugart Cod. Dipl. II, 131 ff.) wird der alte Lütold von Regensberg zweimal Graf (comes) genannt.

[2]) Urk. (des Bischofs Kunrad von Constanz) in cimiterio Lütensburg 1228 (ind. 1; also vor dem 24 Herbstm.): Pupikofer Gesch. d. Thurgaus I, Urkunden S. 6 ff. Des jüngern Diethelms Söhne heißen Diethelm, Berchtold, Kraft und Rudolf; der alte Graf Diethelm, avus ipsorum, wird noch als mithandelnd erwähnt. Am 20 Hornung 1228 (Neugart ibid. 156) ist Graf Diethelm von Toggenburg, der jüngere, zu Ulm bei König Heinrich und verzichtet für sich und seine Kinder auf die Vogtei über S. Johannes des Täufers Gotteshaus im Thurthal.

[3]) pro remedio ipsius Diethelmi, ihres Bruders, vergaben Kraft Graf von Toggenburg und Berchtold, Rudolf und Friderich an S. Johannes im Thurthal. Urk. (des Grafen Kraft) in castro Iberg 19 Jänner 1249: Neugart ibid. 189. Nur Kraft und Berchtold siegeln.

[4]) Ihn erstach bei Oberwinterthur ein Knecht, „der hies der Locher", weil der Graf seinen Bruder „verderbt vnd im sin Gut genommen" hatte: Küchemeister das. 31; nach ihm Tschudi das. 156, b, zum Jahre 1259.

[5]) In der Urk. Arberg 25 Winterm. 1255 (Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1829, S. 310), durch welche Gertrudis Gräfin von Toggenburg an Gotstatt vergabet, nennt sie ihre Söhne Friderich, Rudolf Abt S. Johannis (am Bielersee) und Wilhelm, sowie ihren Bruder Rudolf Grafen von Neuenburg; dieselben drei Söhne nennt sie in ihrer Urk. für Erlach vom 5 Christm. 1255: Das. 310. Da sie des Grafen Kraft nicht gedenkt, so muß er bereits todt sein. Am 22 März 1260 (ind. 3; Urk. im Stiftsarchiv S. Gallen) sind die Grafen von Toggenburg zu Bubinkon, cum causa sepulture et exequii Gertrudis comitisse de Toggenburg convenissemus.

[6]) Wilhelm ist Domherr zu Basel in der Urk. im März 1264, bei Schöpflin Als. Dipl. I, 449; ebenso in der Urk. 16 März 1275, bei Pupikofer das. I, 19.

Söhne Diethelm und Friderich gekommen [1]). Die beiden ältern Grafen waren, durch eine Schwester ihrer Mutter und Heinrichs von Neuenburg [2]) des nunmehrigen Bischofs von Basel, Geschwisterkinder mit den Brüdern Lütold und Ulrich Freien von Regensberg [3]).

Es geschah daß Kaufleute, die aus der Lombardei gekommen und unter dem Geleite des Grafen Rudolf nach dem Elsaß zogen, als sie im Gebiete der Grafen von Toggenburg angelangt, überfallen und ihres Handelsgutes beraubt wurden; darob ergrimmt beschloß Rudolf mit Gewalt die Straßen zu öffnen, und erhielt unschwer den Beistand der Züricher, die sich über ähnliche Verluste beschwerten [4]). Den von Toggenburg kam die Nachbarschaft ihrer Anverwandten wenig zu Statten [5]). Sobald Graf Rudolf genugsames Kriegsvolk gesammelt, zog er das Land herauf und legte sich vor Utzenberg, welche Veste, nachdem sie eng eingeschlossen mehrere Wochen hartnäckigen Widerstand geleistet, endlich

1) Graf Friderich und die übrigen von Toggenburg sind am 27 Mai 1260 (Urk. im Stiftsarchiv S. Gallen) ante castrum Uzinberg; die Brüder Friderich und Wilhelm, und ihre Brudersöhne Diethelm und Friderich, urkunden (Pupikofer das. 16) am 10 Christm. 1266 (ind. 10) in Utinberch. Zwischen Diethelm und Friderich nennt die Urk. 7 April 1261 (s. die Anm. 4 auf Seite 338) noch einen dritten Bruder Kraft. Krafts des ältern Gemahlin war nach Küchemeister das. 21 f. des Abts Berchtold von S. Gallen Anverwandte, eine von Bußnang; in der Urk. 14 Jänner 1276, bei Pupikofer das. 20 ff., heißt sie Elisabeth.

2) Heinrici de Tune ist ein irriger Zusatz im Chron. Colmar. bei Böhmer Fontes II, 45; dasselbe apud Urstis. II, 38 hat mit Recht de Tune nicht.

3) Vergl. Albert. Argent. apud Urstis. II, 99, 47—52, und f. bei Regensberg. In der Urk. 1260 (ind. 3; bei Neugart Cod. Dipl. II, 237) sind bei Lütold von Regensberg die ersten Zeugen Friderich und Wilhelm von Toggenburg, dann Freie und Ritter, zuletzt mehrere Amtleute von Grüningen, wo auch oder doch in der Nähe der Brief gegeben ist.

4) cives Thuricenses atque alios amicos et vicinos induxit, ut — —; qui, gavisi, magnum sibi adiutorium promiserunt: Chron. Colmar. apud Urstis. II, 38, 2—9, oder bei Böhmer Fontes II, 45.

5) Da von Rudolfs Fehde wider die von Toggenburg meines Wissens keine Urkunde spricht und von der gegen Regensberg eine einzige, so kann eine Verbindung zwischen den Grafen und Freien, so wahrscheinlich die Sache an sich ist, um so weniger nachgewiesen werden, da auch die Zeitbücher keine Andeutung geben.

von der ausgehungerten Besatzung verlassen und von dem Grafen sofort gebrochen wurde [1]). Nicht mindern Beistand leisteten Rudolfen die von Zürich [2]) in seinem Kriege wider die Freien von Regensberg [3]). Einen Anschlag derselben, ihn als Erben der Grafschaft Kiburg mit aller Macht zu schädigen, vereitelte der Graf dadurch daß er, ohne ihren Angriff abzuwarten, in schleunigem Aufbruche ihnen entgegenrückte und sie aus dem Felde schlug [4]); mit solchem Ungestüme, daß er selbst in der Hitze des Zusammentreffens durch einen Sturz vom Streitrosse sein Leben gefährdet sah [5]). Die geschlagenen Edeln Lütold und Ulrich wandten sich nach

---

1) So, das Chron. Colmar. ibid. 10 — 14, oder 45 f. Mit andern Umständen erzählt es Tschudi Chronik I, 167, a und b, nach welchem Utzenberg am 19 Hornung 1267 zerstört wurde; die angebliche Chronik von Ulr. Krieg (s. in der Helvet. Biblioth. Stück II, S. 157) setzt die Einnahme der Burg auf den 9 April 1266; das Chron. Colmar. ibid. 35 f., oder 46, gedenkt noch einmal kurz der Fehde nach jener wider den Bischof von Basel, wornach sie also nicht vor 1268 Statt gefunden hätte. Die Thatsache kennt übrigens auch G. de Ensmingen Gesta bei Böhmer Fontes II, 114, oder Closener Chronik S. 28.

2) cum adiutorio civium Thuricensium führte diese Fehde der Graf, qui tunc temporis civibus Thuricensibus glutino amoris et vinculo amicitiae colligatus et coniunctus erat: Vitodurani Chron. pag. 8, a und b (im Thesaur. Histor. Helveticae). Daraus hat man eine Hauptmannschaft Rudolfs über Zürich gemacht, welche vorher durch die Bürger dem Freien Lütold von Regensberg angetragen, von ihm aber, der geradezu Unterwerfung verlangt, im Uebermuthe verschmäht worden sei (s. den angeblichen Ulr. Krieg das. 156); diese Unwahrscheinlichkeit unterstützen weder Briefe noch gleichzeitige Chroniken. Sich und ihren Verkehr zu schützen führte die Stadt, den Grafen die Beschirmung der neuen Herrschaft so leicht als natürlich zu gemeinsamen Schritten; ob wirklich Bundbriefe errichtet worden seien, wie bei Straßburg, wissen wir nicht.

3) dominos de Regensberg: so, die Urk. der Anm. 3 auf Seite 643 und die der Zeit nächsten Chroniken; spätere Zeitbücher trennen mit Unrecht Lütold von seinem Bruder Ulrich, und machen den erstern (oder auch umgekehrt) zu Rudolfs Gegner.

4) So verstehe ich die Erzählung in Vitodurani Chron. pag. 9, a und b.

5) Vitoduran. ibid. 8, a, wenn anders der mit Umständlichkeit erzählte Vorfall nicht ein vorweg benützter Zug aus der Marchfeldschlacht ist (Ibid. 10, a; vergl. auch vor Anm. 1 auf Seite 45); ist hingegen der Sturz des Grafen richtig, so könnten vielleicht die Worte „nobis mortis violentia de medio sublatis“ in der Urk. der Anm. 3 auf Seite 643 darauf bezogen werden, und der Unwille seiner Ritter wäre um so begreiflicher.

Basel an ihre Anverwandten[1]): allein der Dompropst Rudolf und seine Brüder, die Grafen Gotfrid und Eberhard von Habsburg, trennten sich nicht mehr vom Landgrafen Rudolf[2]); der Bischof, Oheim der beiden Freien, erbot sich zur Vermittlung. Aber als mit Heinrich von Neuenburg auch Bischof Eberhard von Constanz nach Zürich kam, wo Rudolf mit vielem Kriegsvolke lag, und beide zwischen ihm und den Herren von Regensberg eine Sühne zu bereden suchten, ward diese von der Ritterschaft des Grafen durchaus nicht zugelassen[3]). Die Burg Glanzenberg, von wo durch Ueberbrückung des Limmatflusses die Züricher seit langem für sich Besorgniß hegten[4]), wurde eingenommen und zu Sicherstellung des Handelsweges gebrochen[5]). Die Brüder Lütold und Ulrich, obwohl durch ihre Theilung sowie durch diesen Krieg geschwächt, blieben in ihrem übrigen Besitzthume unangefochten[6]);

---

1) Vergl. auf Seite 423 Anm. 3 die Urk. Basel 8 Jänner 1267.

2) Dieses beweiset die Straßburger Fehde, und insbesondere die gleichzeitige Behauptung des kiburgischen Erbes in Burgund.

3) S. den Wortlaut der Stelle der, auf Seite 359 Anm. 4 angeführten, Urk. Zürich 20 März 1267. Zeugen derselben sind: Her Gerhard von Göskon miles, Hugo von Tüfenstein, Her Johannes und Jacob Brüder von Wessenberg Freie; Her Johannes von Blumenberg miles, (Ulrich) von Rubegg (statt Rüßegg) miles, Her Hartman von Baldegg miles, Heinrich von Wolen miles, Mangold von Büghelm miles, Diethelm Spießer (spiclarius) miles, Johannes Spießer miles, et plures alii fide digni. Bischof Eberhard von Constanz befindet sich schon am 19 März 1267 zu Zürich: s. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 303.

4) Vergl. zur Anm. 5 auf Seite 63, und s. die Beilage 14.

5) Vitoduran. ibid. 8, b bezeichnet unum castrum excelsum et firmum, in monte dicto Albis prope Thuregum situm, ohne dessen Namen anzugeben oder zu sagen, daß es den Regensbergern gehört habe; es könnte eine Verwechslung sein mit Schnabelburg, das er ebenfalls castrum excelsum — prope Thuregum situm nennt: Ibid. 17, b. Glanzenberg steht in dem angeblichen Ulr. Krieg (s. die Anm. 1 auf Seite 642), jedoch zum ersten Herbstm. 1268, und in andern spätern Zeitbüchern; die Sache ist übrigens keineswegs erwiesen.

6) Die Burg bei Küssnach am Zürichsee (Wurp oder Wulp), Baldern am Albis und Uetliberg ob Zürich, sowie ihre zum Theil mährchenhafte Einnahme wollte ich nicht nennen: einmal weil mir die genannten Schlösser in Briefen und Chroniken dieser Zeit nicht begegnen, auch Vitoduranus schweigt; alsdann weil, wenn sie auch wirklich standen, sie schwerlich den Regensbergern gehörten. Daß aber der Freie von Eschenbach eben damals mit dem Landgrafen Rudolf war, zeigt die Urk. vom 25 Jänner 1267 bei Arau.

aber sie mußten die Rechte der Grafschaft Kiburg, wie früher unter Hartman dem ältern, so jetzt unter dem von Habsburg anerkennen [1]).

Bald nach diesem gerieth Graf Rudolf in ernstliche Verwicklungen mit dem Bischofe von Basel [2]). Heinrich von Neuenburg, dem als Bisthumsverweser nach dem Tode Berchtolds von Pfirt das Domcapitel die Wahlstimme zu verweigern sich nicht getraut [3]), bewährte sofort, wie er als Dompropst gegen Bischof Walter von Straßburg zur Abwehr gethan, nunmehr als Bischof von Basel seinen entschlossenen Sinn für Hebung des Hochstifts [4]). Veste und Berg Breisach, der Kirche Basel bestätigt von Päpsten [5]) und Königen [6]), auf welche auch Bischof Berchtold sich unter den schwie-

---

[1]) Vergl. die Urk. Zürich 11 Mai 1267 auf Seite 344 Anm. 6 und 7, sowie die Anm. 5 auf Seite 359; insbesondere s. noch die Anm. 7 auf Seite 362. Dominos etiam de Regensberg — — suo sub iugo posuit, sagt allgemein G. de Ensmingen bei Böhmer Fontes II, 114; ihm nach Closener Chronik S. 28.

[2]) Müller, dessen Schilderung der bisher erzählten und der folgenden Fehden Rudolfs, nach Tschudi Chronik I, 164 ff., zur Feststellung der Thatsachen gar nichts beiträgt, leitet sie mit dem völlig unhaltbaren Satze ein: „Rapperschwyl, Tokenburg, Regensberg, S. Gallen Stift und Heinrich von „Welschneuenburg, Bischof zu Basel, waren durch Lehenschaft und Verwandschaft verbunden; der Graf Rudolf wurde wider sie in Kriege verwickelt, „vornehmlich wol als Hauptmann der Stadt Zürich".

[3]) Albert. Argent. apud Urstis. II, 101, 20 f., nach welchem Heinrich quasi illiteratus war.

[4]) Einzelnes über des Bischofs Stellung zur Stadt Basel, sowie zu seiner Umgebung und namentlich zu den Grafen von Froburg und von Pfirt, gibt das vierte Buch; hier nur die Berührungen mit dem Habsburger, deren Anfang und Ausgang in die Reichsverhältnisse greifen.

[5]) Durch Urk. 18 April 1139 bestätigt Innocentius der Zweite auch curtim de Brysache cum ecclesia, et filia sua Hostat: Episcopatus Basiliensis iura et privilegia in antiquis (im Hausarchiv Wien) pag. 43, b; abg. bei Herrgott Gen. II, 162 mit dem 14 April. Durch Urk. 15 Mai 1146 bestätigt Eugenius der Dritte auch villam Brisachum, que in proprietate Basiliensis ecclesie nouiter edificata est: Episcopat. Basil. ibid. 33, b. Wegen Erbauung der Burg (castrum) Breisach, in refugium pauperum velut misericordie asylum, durch König Heinrich den Sechsten vergl. Otton. Frising. Chron. apud Urstis. German. Histor. I, 166.

[6]) Durch Urk. Basel im Heum. 1185 nimmt König Heinrich der Sechste vom Bischofe zu Lehen medietatem curtis Brisach et medietatem montis

rigsten Verhältnissen die Rechte seines Gotteshauses gesichert[1]) und noch kürzlich König Richard dem Dompropste Heinrich als Verweser Verzicht geleistet hatte[2]), ledigte der von Neuenburg als Bischof aus der Hand des Grafen Rudolf von Habsburg[3]). Alsbald nach seiner Bestätigung auf dem bischöflichen Stuhle nahm derselbe in Breisach die Huldigung ein; unter Vorbehalt aller Freiheiten, die der Bischof ihnen bekräftigte, schwuren Heinrich der Schultheiß, Räthe und Gemeinde der Bürger ihm und seinen Nachfolgern am Bisthume Basel, als ihren wahren Herren, in Treue und Ergebenheit feste Anhänglichkeit und Gehorsam in allem[4]). Ungeachtet Kaiser Friderich der Zweite den Bürgern von Rheinfelden solchen Schirm zugesichert hatte, daß sie, bei Strafe von hundert Pfund Goldes, zu keiner Zeit aus seiner, seines Sohnes des Königs Heinrich und des Reiches Gewalt entfremdet werden sollten[5]); so wußte doch Bischof Berchtold von Basel, als im Zerwürfnisse mit Papst Innocentius dem Vierten Friderichs und seines Hauses Macht untergieng, des Hochstifts Ansehen auch über diese Stadt auszudehnen. Gleich ihm nahm Bischof Heinrich, bereits im vierten Monate nach der Huldigung in Breisach, die von

Brisach: Episcopat. Basil. ibid. 84, a; abg. bei Herrgott ibid. 195. Durch Urk. Ulm 13 Herbstm. 1218 schirmt König Friderich der Zweite den Bischof, wie sein Vater der Kaiser Heinrich, tam in ciuitate Basiliensi quam in oppido Brysacensi: Episcopat. Basil. ibid. 50, a und b; Baseler Großes Weißes Buch S. 90, b mit dem 12 Herbstmonat.

1) S. in dieser Geschichte I, 884 die Urk. im Winterm. 1250.

2) S. auf Seite 621 Anm. 1 die Urk. 5 Winterm. 1262.

3) Der Graf habe pro iure suo 1000 Mark Silbers gefordert, der Bischof hingegen ihm 900 gegeben; zwei Jahre nach einander habe Rudolf noch je 100 Mark bekommen, als er aber im dritten nochmals 200 verlangt, habe Heinrich sich geweigert ihm fürder zinsbar zu sein. Ist die Thatsache wahr (die Annal. Colmar. schweigen), so müßte Graf Rudolf Breisach während der Elsäßer Unruhen eingenommen haben (vergl. die Beilage 36, 2, c); denn der Bischof sic (durch die 900 Mark) obtinuit ciuitatem, quam habuit vsque ad electionem Rudolfi in regem Romanorum: Chron. Colmar. apud Urstis. II, 38, 16 — 30, oder bei Böhmer Fontes II, 46. Vergl. diese Geschichte I, 21, Anm. 8.

4) Urk. 23 Brachm. 1264 (statt 1274): Beilage 17.

5) S. in dieser Geschichte I, 886, c, 1 die Urk. apud S. Germanum (im Heum.) 1225.

Rheinfelden in seiner Kirche besondern Schutz; nicht nur schwuren Kunrad der Schultheiß, Räthe und Gemeinde der Bürger ihm treue und feste Anhänglichkeit und nach Kräften Beistand wider alle mit Rath und That, sondern sie gelobten auch bei demselben Eide sich in keiner Weise, es geschehe denn mit des Bischofs Rath und Zustimmung, der Gewalt oder dem Schirme irgend eines Herrn von der Welt zu unterwerfen[1]). Hierauf brachte Heinrich auch das starke Schloß zu Rheinfelden in seine Gewalt[2]). Dieser festen Plätze bediente sich derselbe, als die Fehde wider den Grafen von Habsburg ergieng, ihm den möglichsten Abbruch zu thun[3]).

Diesem Umsichgreifen des Bischofs Heinrich, der nicht nur unbewachtes Reichsgut, sondern auch Eigengüter benachbarter Grafen in den Bereich seiner Kirche zog[4]), trat Graf Rudolf von Habsburg, unterstützt von den Städten des Elsasses, zu eigener Vertheidigung entgegen[5]). In zweimaligem Auszuge zerstörte der Bischof dem Grafen das befestigte Dorf Bladolzheim im Elsasse, und über dem Rheine das Schloß Hertenberg[6]); hinwieder brachten Rudolf und die Bürger von Colmar die Burg Reichenstein in ihre Gewalt[7]). Inzwischen erboten Basels Vogt Burghard der Vicedom, der Bürgermeister Heinrich der Mönch, Räthe und

---

1) Urk. Rheinfelden 8 Weinm. 1264: Beilage 19.

2) castrum, quod inexpugnabile videbatur: Chron. Colmar. ibid. 38, 38 f., oder 46.

3) comitem Rudolfum, quantum poterant, impugnabant: Ibid. 40, 2, oder 49.

4) Damit meine ich vor allem das, was Froburg am 3 Winterm. 1265, sowie Pfirt am 26 Brachm. 1270, und am 15 Jänner und 27 Winterm. 1271 erklärten.

5) Das Chron. Colmar. ibid. 38, 31, oder 46, knüpft die Angriffe Rudolfs an die Verweigerung der letzten 200 Mark durch den Bischof, und läßt dann die Verheerung von Bladolzheim und hierauf die Fehde wider Toggenburg folgen. Wer die Feindseligkeiten begonnen habe, liegt nicht ermittelt vor, und es ist auch nicht wesentlich; die Baseler Fehde gleicht dem Straßburger Kriege, nur daß Bischof Walter die Bürger seiner Stadt wider sich hatte, während Basel auf Heinrichs Seite stand.

6) Annal. Colmar. ibid. 8, 46, oder 5, zum Jahre 1268. Vergl. das Chron. Colmar. ibid. 38, 32 ff. und 36 f., oder 46.

7) Annal. Colmar. ibid. 9, 1, oder 5, zum Jahre 1269.

Gemeinde den Räthen und Bürgern von Straßburg, unter Forderung gegenseitigen Versprechens, für Bürger und Boten gegen alle die ihrigen vier Wochen lang[1]) an Leib und Gut sicheres Geleite zu kommen, zu weilen und wieder heimzukehren[2]). Allein die von Straßburg und Graf Rudolf trennten sich nicht; wiederholt befand er sich in ihrer Stadt[3]), und schlug viele Ritter[4]). Um dieselbe Zeit hielt König Richard, der nach sechsthalbjähriger Abwesenheit in England nochmals Teutschland besucht[5]) und nach längerem Aufenthalte am Unterrheine bis Worms herauf gekommen[6]), in dieser Stadt einen Reichstag[7]), auf welchem alle eigenmächtig eingeführten Zölle auf den Land- und Wasserstraßen sowie das Ungelt in den Städten aufgehoben, und von vielen Fürsten[8]), Grafen, Herren und Städteboten ein allgemeiner Landfriede beschworen wurde[9]). Den Beschlüssen des Reichstags beizutreten, welche Worms sofort angenommen[10]), forderte Richard die Bürger

---

1) usque ad instantem mediam quadragesimam (3 März 1269).

2) Urk. Basel 5 Hornung 1269: Schöpflin Als. Dipl. I, 461; Ochs Gesch. d. Stadt und Landsch. Basel I, 394 f.

3) In der Urk. Straßburg 13 (nicht 16) Hornung 1269 (Schöpflin ibid. 462), wodurch drei Brüder Waldener dem Bischofe Heinrich die Oeffnung ihrer Burg Ollwiler zusichern, sind die ersten Mitsiegler: B. Abt von Murbach, R. Graf von Habsburg und von Kiburg, — —. In der Urk. Straßburg 14 Brachm. 1269, durch welche Graf Rudolf mit demselben Bischofe sich ausgleicht (s. die Anm. 1 auf Seite 589), sind unter den Zeugen: B. von Rütt Propst zu Solothurn, Joh. Truchseß von Wildegg Domherr zu Basel, der Freie K. von Wediswile, der Ritter H. von Ostra, und von Bürgern Straßburgs R. Liebenceller, Nic. Zorn und B. Spender.

4) Annal. Colmar. ibid. 9, 2 f., oder 5, zum Jahre 1269.

5) Abreise aus England am 4 Augustm. 1268: Böhmer Reg. Rich. nach 100.

6) Ankunft in Worms am 7 März 1269: Annal. Wormat. bei Böhmer Fontes II, 205.

7) Nach dem 14 April (post dominicam Jubilate) 1269. Vergl. die Anm. 10.

8) Es sind: die Erzbischöfe Werner von Mainz und Heinrich von Trier, die Bischöfe Eberhard von Worms, Heinrich von Speier und Heinrich von Cur, und Pfalzgraf Ludwig bei Rhein. Unter 8 Grafen und 11 Herren ist keiner vom Oberrheine.

9) Annal. Wormat. ibid. 205 f.

10) Urk. Worms in generali colloquio 20 April 1269: Böhmer Reg. Rich. 111.

von Straßburg in der Frist von acht Tagen auf[1]); und Erzbischof Werner von Mainz, dem der König damals, und neuerdings seit seiner Abreise aus Teutschland[2]), die Handhabung des Landfriedens mit Vollgewalt aufgetragen, ordnete gegen Störer desselben die Aufstellung von Kriegsschiffen auf dem Rheine an, hob seinerseits die von ihm früher befohlene Getreide- und Verkehrssperre wieder auf, und berief Grafen, Herren und Städte zu einem neuen Tage nach Oppenheim[3]). Allein weder die Bischöfe Heinrich von Straßburg und Heinrich von Basel, noch auch die Städte des Elsasses waren auf dem Reichstage zu Worms erschienen[4]); und seitdem sicherte sich Heinrich von Neuenburg die Oeffnung der Veste Landeser in allen Nöthen seines Gotteshauses[5]).

Im folgenden Jahre brachte der Bischof von Basel wider sich auch den Abt von S. Gallen auf. Berchtold von Falkenstein, mehr weltlichen Geschäften zugewandt als klösterlichem Leben, liebte bei feierlichen Anlässen fürstlichen Aufwand, und bewirthete gern an Festtagen seine Ritter und Gäste mit fremdem Weine, den er aus verschiedenen Gegenden kommen ließ[6]). Da geschah daß den Wein, der ihm aus dem Elsaß zugeführt wurde, der Bischof wegnahm, obwohl aufmerksam gemacht, es sei Abt Berchtold wohl

---

1) Urk. Frankfurt 12 Mai 1269: Schöpflin Als. Dipl. I, 463.

2) Ankunft in Dover 3 Augustm. 1269: Böhmer Reg. Rich. nach 119.

3) Auf den 9 Herbstm. (in crastino nativitatis b. M. v.; also nicht 16 Augustm.). Urk. apud Lacum (Benedictiner Abtei Lach) 8 Augustm. 1269: Günther Cod. Dipl. Rheno-Mosellan. II, 362 ff. Werner nennt, indem er des Reichstags zu Worms gedenkt, den Erzbischof H. von Trier, die Bischöfe von Speier und Worms, sowie den Herzog von Baiern, nicht aber namentlich den Bischof von Cur.

4) Sonst hätte wohl z. B. Straßburg, unter Androhung vom Landfrieden ausgeschlossen zu werden, nicht die Aufforderung zum Beitritte nöthig gemacht.

5) Urk. (der Brüder Joh. und Heinrich von Butenheim) Basel 7 Christm. 1269: Schöpflin ibid. 465. Unter den Zeugen: die Ritter, Berchtold und Kunrad von Ramstein Brüder, Peter Schaler, Heinrich und Hugo die Mönche, Jacob der Marschalk und Burghard von Ufheim. Zu den Vertheidigungsanstalten des Bischofs rechnet Ochs Gesch. d. St. u. Landsch. Basel I, 395 die Erwerbung der Burg Biedertan im Jahre 1269 (s. die Anm. 2 auf Seite 587).

6) „vnd sandt gen Bozen, vnd gen Kläfen, vnd nach Neckerwin, vnd gen Elsaß“: Küchemeister Neue casus mon. S. Galli in der Helvet. Biblioth. Stück V, S. 37.

im Stande dem von Habsburg gegen ihn zweihundert Mann auszurüsten. Zu Pfingsten[1]) desselben Jahres, als der Einladung des Abts ein ungemeines Zuströmen entsprochen und viele neue Ritter geschlagen wurden[2]), warb Graf Rudolf an Berchtold, dieser bei seinen Gästen um ihren Dienst, mit solchem Erfolge daß über dreihundert Ritter und Knechte unter des Abts Banner, welches Her Eberhard von Lupfen trug, in die Fehde aufbrachen[3]). Die Absicht war vor Basel zu rücken, und den Bischof in der Stadt zu belagern[4]); aber als das vereinigte Kriegsvolk zu Seckingen über die Rheinbrücke gezogen, fanden sie in der Nähe durch Bischof Heinrich und die Bürger von Basel mit großer Macht den Weg verlegt. Ein Treffen, das unvermeidlich schien, wurde jedoch verhindert[5]), und Bischof und Abt traten zur Verständigung im Teutschhause Beuggen zusammen[6]); dem Grafen Rudolf war der Zweck seines Kriegszuges vereitelt[7]). Nach diesem im zweiten

---

1) Die Festzeit nennt Küchemeister das. 37; das Jahr gibt das Zeitbuch der Anm. 4: es war also der 1 Brachm. 1270.

2) Dieser waren es 90, „die der Apt vnd ander Herren machotent"; jene Ritter stiegen über 900: Das. 37.

3) Sie wurden zu Seckingen auf der Brücke gezählt: Das. 38.

4) Comes Rudolfus de Habsburg et abbas S. Galli, exercitum magnum congregantes, venerunt in Seckingen, ut civitatem Basiliensem tribus diebus obsiderent, sed minime potuerunt: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 9, 13 — 15, oder bei Böhmer Fontes II, 5, zum Jahre 1270.

5) „Also ward es vertedinget, das es ongestrittet belaib": Küchemeister das. 38. Diese Worte werden von Tschudi Chronik I, 170, b, der den Zug nach Seckingen irrig ins Jahr 1268 setzt, so ausgelegt, als habe Graf Rudolf jetzt dem Bischofe Breisach übergeben und dafür die 900 Mark erhalten, was nach der obigen Darstellung nicht zulässig ist.

6) Nach Küchemeister das. „die Herren", worunter allerdings auch der Graf verstanden sein könnte, allein das Zeitbuch spricht namentlich nur von Bischof und Abt. Als ersterer sagte: Herr von S. Gallen, wie verdiente unsere liebe Frau je den Unfug, den ihr und S. Gall ihr angethan habt? erwiederte der Abt: Herr von Basel, womit verdiente S. Gall je um unsere liebe Frau, daß ihr ihm seinen Wein wegnahmet, welchen Ritter und Knechte trinken sollten? „Damit ward der Red geschwigen".

7) S. die Anm. 4. „Also fur menglich heym": Küchemeister das. 38. Es ist wahrscheinlich, daß der Bischof dem Abte seinen Wein herausgab oder vergütete; dadurch fiel die eine Ursache des Kriegszuges weg. Aber zwischen Bischof und Graf dauerte die Fehde fort.

Jahre, während die Fehde noch fortdauerte, ergriff das Feuer das in einem Hause zu Seckingen ausbrach, S. Peters Kirche und die nächste Umgebung ausgenommen, fast den ganzen Ort; noch desselben Tags [1]) erschien der Bischof von Basel, brach Häuser und Mauern vollends, und schleppte was er fand als Beute mit sich fort: Seckingen gehörte dem Grafen Rudolf [2]). S. Fridolins Ueberreste, welche Aebtissin und Convent nicht in Basel sichern zu können glaubten, aus Furcht sie aus des Bischofs Gewalt nicht wieder zu bekommen [3]), übergaben sie anfänglich der Obhut des Grafen, bald aber nahmen sie dieselben zu sich nach Laufenberg, wohin die Frauen sich geflüchtet hatten, und trugen sie endlich nirgends beruhigt auf die Brandstätte zurück [4]).

Inzwischen erhob sich eine Bewegung in Basel selbst. Zur Sicherung der Stadt, von welcher seit langem über den Rhein eine Brücke in das jenseitige Basel führte, hatte Bischof Heinrich den offenen Ort mit Mauer und Graben umgeben [5]). Die Zahl der Zünfte oder Gesellschaften zur Ausübung der Handwerke mit einem Meister als Vorstande, welche Bischof Lütold von Röteln zuerst gestattet [6]) und Berchtold von Pfirt vermehrt hatte [7]), erhöhte auch Heinrich von Neuenburg, und verpflichtete zugleich die Zunftgenossen zum Auszuge unter eigenem Banner in den Nöthen seines Gotteshauses [8]). Seit dem Ausgange der alten Grafen von Hom-

---

1) Am 17 Augustm. 1272.

2) Annal. Colmar. ibid. 10, 9 — 12, oder 6 f.; sowie Chron. Colmar. ibid. 38, 40 ff., oder 46 f.

3) Der Bischof hatte das Haupt des hl. Pantalus Bischofs zu Basel, welches ein Abt von Cöln, wo derselbe mit der hl. Ursula und ihrer Gesellschaft enthauptet worden, nach Basel brachte, im Jahre 1270 feierlich empfangen: Annal. Colmar. ibid. 9, 19 ff., oder 5.

4) Chron. Colmar. ibid. 39, 3 — 17, oder 47 f.

5) Ochs Gesch. d. Stadt u. Landsch. Basel I, 396 ff., zum Jahre 1270.

6) So, die Zunft der Metzger (lanistarum) durch Urk. 2 Brachm. 1248: Ochs das. 318 ff. Vergl. Das. 322 ff.

7) So, die der Schneider (sartorum) durch Urk. 14 Winterm. 1260: Das. 350.

8) So, die der Weber durch Urk. 22 Augustm. 1268, sowie die der Spinnwetter (Maurer, Gipser, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner, Wanner und Drechsler) durch Urk. 13 Christm. 1271: Das. 392 und 403 ff.

berg, welche vom Reiche die Vogtei über Basel hatten[1]), kam dieselbe oder die Gerichte über Diebstahl und Frevel an Ritter der Stadt; Ritter waren die Schultheißen oder Richter um Geldschuld und andere bußwürdige Dinge geringerer Art, sowie als um die Mitte des dreizehenten Jahrhunderts an die Spitze des Raths der erste Bürgermeister gesetzt wurde. In allen drei Stellen, die in großer Abhängigkeit zu den Bischöfen standen, behaupteten sich wiederholt und vorzugsweise vor andern Rittern die Schaler und die Mönche[2]). Diese beiden Geschlechter galten, wie sie in Basel selbst allen an Pracht vorangiengen[3]), auch als die vornehmsten wenn sie auszogen zu Kampf oder Spiel[4]); sie vereinigten ihren Anhang unter dem Abzeichen eines grünen Papageis in weißem Felde[5]). Gegen ihren, durch Aemter und Lehen vorwiegenden, Einfluß erhoben sich mehrere andere Geschlechter, und scharten sich unter der Fahne eines weißen Sterns im rothen Felde[6]). Die

---

1) S. bei Raprechtswile, und vergl. Ochs das. 280 und 290 ff.

2) Aus den mir bekannten Urkunden ergeben sich: Vögte, Albrecht von Straßburg (30 Brachm. 1236), Peter der Schaler (2 Brachm. 1248, 6 Jänner 1253), Hugo der Mönch (24 Mai 1258, 7 Augustm. 1263, 3 Winterm. 1265, 17 Winterm. 1272), Gotfrid von Eptingen (28 Heum. und 12 Augustm. 1262), Burghard der Vicedom (22 Winterm. 1268, 5 Hornung 1269); Schultheißen, Kunrad der Mönch (30 Brachm. 1236), Otto der Schaler (31 Jänner 1241: actum coram iudicio, Ottone Scalario tunc temporis in sede iudici- | aria sedente; 6 Jänner 1253, 28 Heum. und 12 Augustm. 1262), Peter der Schaler (17 Winterm. 1272, 25 Mai 1279); Bürgermeister, Heinrich Steinlin (6 Jänner 1253, 24 Mai 1258), Rudolf der Reiche (28 Heum. und 12 Augustm. 1262), Werner von Straßburg (7 Augustm. 1263), Hugo der Mönch (22 Winterm. 1268, 5 Hornung 1269, wenn nicht an der erstern Stelle Heinrich zu lesen ist), und Kunrad der Mönch (17 Winterm. 1272, 9 Jänner 1273).

3) ·Scalarii et Monachi, milites, curiam habuerunt Basilee: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 8, 32, oder bei Böhmer Fontes II, 4, zum Jahre 1266. Hat wohl der Friede vom 23 Heum. 1266 (s. die Anm. 1 auf Seite 627) auch den beiden Mönch (s. die Anm. 4 auf Seite 616) den Bann von Basel wieder aufgethan?

4) Albert. Argent. apud Urstis. II, 99, 28 ff.

5) Ibid. 36 f. sind, außer Schaler und Mönch, die zu Rhein, Marschalk, Kammerer et multi alii genannt.

6) Ibid. 34 f. sind genannt die von Eptingen, Vicedom, Ufheim, Kraft, Reich, Pfaff, einige von Ramstein, am Kornmarkt (später Neuenstein), Macerel, Frick et plures alii.

Reibungen zwischen beiden Parteien vermochten, solange ihre Wirksamkeit keinen andern Anhalt als in der Stadt selbst hatten, der wohlbegründeten und fast unbeschränkten Gewalt des Bischofs keine sonderliche Gefahr zu bereiten; aber sie gewannen an Bedeutung, als beide Theile, während die Fehde zwischen Bischof Heinrich und dem Grafen Rudolf zusehends ernster wurde, Verbindungen nach Außen anknüpften und namentlich die vom Stern sich auf die Seite Rudolfs schlugen[1]). Da geschah daß die Bischöflichen vom Papagei, um sich ihrer Gegner zu entledigen, dieselben im Auflaufe aus der Stadt vertrieben[2]).

In demselben und dem darauffolgenden Jahre fanden Züge und Gegenzüge des Bischofs und des Grafen zu beiden Seiten des Rheines Statt. Sechs Tage lang belagerte Heinrich von Neuenburg, vereint mit dem Bischofe Heinrich von Straßburg, die Stadt Colmar, ohne sie einnehmen zu können[3]); dagegen erwarb er aus der Hand des Herrn von Tüfenstein die gleichnamige Burg[4]). Dieses Schloß, welches die Einfälle in die Besitzungen des Grafen Rudolf sichern sollte, wurde von demselben genommen und auf den Grund gebrochen[5]); die Verbindung des Bischofs von Basel mit dem von Straßburg lösete sich, als Heinrich von Geroldsegg starb und der Domsänger Kunrad von Lichtenberg an das Hochstift gewählt wurde[6]). Es war ein Verlust für Basel, da der Ritter Werner von Straßburg, einst Bürgermeister der Stadt, von den Bauern in Riecheim erschlagen wurde[7]);

---

[1]) S. den Wortlaut der Stelle aus Albert. Argent. in dieser Geschichte I, 17, vor Anm. 1.

[2]) Interea accidit, quod Psitaci Basilienses Stelliferos expulerunt: Albert. Argent. ibid. 100, 17. Milites stelliferi, expulsi de Basilea, hinc inde vagabantur: Annal. Colmar. ibid. 9, 36, oder 6, zum Jahre 1271.

[3]) Um den 29 Brachm. 1271: Annal. Colmar. ibid. 9, 26, oder 5 f.

[4]) Ibid. 9, 43 f., oder 6, zum Jahre 1271.

[5]) Ibid. 9, 49, oder 6, zum J. 1272.

[6]) Heinrich lebt noch am 25 März 1272 (Schöpflin Als. Dipl. I, 470), dagegen ist Kunrad bereits am 7 Augustm. 1272 electus Argentinensis (s. diese Geschichte I, 636, Anm. 1); Kunrads Schwester Catharina (vergl. die erstere Urk.) wurde die Gemahlin des Grafen Egen von Freiburg.

[7]) Annal. Colmar. ibid. 9, 41, oder 6, zum Jahre 1271. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 651.

seinerseits steckte Rudolf Münster in Grandval mit mehrern Dörfern in Brand [1]). Der Graf, eben damals ernstlich beschäftigt mit der Behauptung der jüngern kiburgischen Herrschaft vornehmlich in Burgund [2]), und wiederholt von der Baseler Fehde abgezogen durch die Obsorge für das Besitzthum im Thurgau und an der Are [3]), sah sich genöthigt zu Verpflegung des Kriegsvolks von seinen Vogteileuten eine ungewöhnliche Steuer zu erheben [4]); gleichwohl pflegte er demselben nur Roggenbrod und gemeinen Wein vorzusetzen, und verabschiedete Ritter, die seinen Dienst genommen und, nicht zufrieden mit dem womit Bessere als sie sich begnügten, weißes Brod und guten Wein ankauften und an des Grafen Tafel brachten [5]). Zu derselben Zeit traf den Landgrafen Rudolf ein doppelter Verlust: es starb Graf Gotfrid von Habsburg, der im Straßburger Kriege und wider Savoien seine Stütze war; es starb auch Graf Kunrad von Freiburg, der mit ihnen im Bunde wider Bischof Walter von Straßburg stand [6]). Durch des letztern

---

1) Ibid. 9, 40, oder 6, zum J. 1271.

2) S. in der Anm. 4 auf Seite 594 die Urk. Laufenberg 27 April 1271.

3) S. des Grafen Urk. Baden (für S. Gallen) 16 Heum., Winterthur (für S. Catharinen Thal bei Dießenhofen) 18 und Brugg (für die Spitalbrüder in Klingenau) 23 Herbstm. 1271: Herrgott Gen. II, 427, 429 und 430 f.

4) S. die Beweisstelle in der Anm. 4 auf Seite 581. Sind die 20,000 quartalia frumenti, wie in den Urkunden, wörtlich zu nehmen, so betragen sie 1250 Pfund Pfenninge oder 500 Mark Silbers.

5) Rudolf gab panem de siligine et vinum durissimum: Albert. Argent. ibid. 98, 49 — 54, nach welchem der Vorfall sich in Ensisheim zutrug.

6) Gotfrid stirbt am 29 Herbstm. 1271, Kunrad ebendesselben Jahres: s. diese Geschichte I, 635, Anm. 9. Gotfrid scheint an Rudolfs Fehde wider Basel, wo sein Bruder Dompropst war, sowie gegen die von Regensberg seine nächsten Anverwandten, wohl mit desselben Zustimmung unbetheiligt geblieben zu sein. Wofern die von Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 463 Anm. 1, aus Ussermann Prodrom. II, 448 zum J. 1271, angeführte Stelle: Obiit Cunradus de Friburc et Gotfridus de Habesburch comites et multi in conflictu, quem habuerat rex Boemie et rex Ungarie, richtig ist; so müßte wohl, gegenüber der Urk. 27 April 1271 (s. die Anm. 2), die Schlacht vom 21 Mai 1271 gemeint sein (s. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 218 f., und vergl. diese Geschichte I, 72 f.), und der 29 Herbstm. bezeichnete wohl den Tag der Bestattung Gotfrids in Wettingen. Vergl. jedoch die Urk. 6 Heum. 1271 im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1827, Seite 409 f.

Tod erhielt die Fehde zwischen Heinrich von Neuenburg und dem Grafen Rudolf unerwartet neue Nahrung. Als Kunrads Söhne Egen und Heinrich das väterliche Erbe theilten, der ältere Freiburg behielt und letzterer Neuenburg am Rheine bekam, und dieser dann am Vorabende der Huldigung die Ehre eines Bürgers gröblich verletzte[1]), benützten die Neuenburger den Anlaß dem Grafen die Huldigung zu verweigern, und sandten insgeheim nach Basel; worauf Bischof Heinrich, Nachts in die Stadt eingelassen, die Burg worauf der von Freiburg saß einnahm und brach[2]). Nicht nur verband sich hierauf Graf Egen zu seinem Bruder, in Gegenwart ihres Anverwandten des Habsburgers und vieler andern Herren, für Wiedergewinnung Neuenburgs[3]); sondern Graf Rudolf selbst, der mit Kriegsvolk nach Freiburg gekommen[4]), zog auf den Schaden der Bürger, welchen jedoch der von Basel zu Hülfe eilte[5]). Mit Erbitterung wurde nun der Krieg geführt[6]). Bischof Heinrich gieng über den Rhein und verheerte dem Landgrafen Richesheim und andere Dörfer, die von Neuenburg zerstörten das feste Othmarsheim; hinwieder warf Graf Heinrich Feuer in das Kloster Gutnau, des Landgrafen Kriegsvolk in das zu Sitzenkirch[7]). Rudolf selber, der sengend in ein Dorf bei Basel drang und die Beute nach Seckingen in Sicherheit brachte, ohne daß die Bürger die ihm nachsetzten ihn zu schädigen vermochten[8]), rückte später vor das Kreuzthor zu Basel und steckte

1) in sero sub macellis cuiusdam burgensis uxorem stupravit.

2) Albert. Argent. ibid. 99, 23 — 27 und 42 — 47.

3) S. in dieser Geschichte I, 16 Anm. 6, die Urk. Freiburg 23 Heum. 1272.

4) post festum S. Margarete (nach dem 15 Heum., was mit der vorhergehenden Urkunde übereinstimmt).

5) Annal. Colmar. ibid. 9, 55 — 10, 1 — 3, oder 6, zum Jahre 1272.

6) Albert. Argent. 99, 53 ff. sagt: multis occisis et captis, ultra quinquaginta pedibus sunt truncati; doch dauerte es nicht pluribus annis, sondern höchstens in das zweite Jahr.

7) Annal. Colmar. ibid. 10, 4 f. und 13 — 16, oder 6 f., zum J. 1272. Vergl. Alb. Argent. ibid. 100, 1 — 6.

8) Ann. Colmar. 10, 6 — 8, oder 6, zum J. 1272; vergl. Chron. Colmar. 39, 36 — 42, oder 48.

die Vorstadt in Brand [1]), wenige Tage nachdem Bischof Heinrich das eingeäscherte Seckingen überfallen hatte [2]).

Diese allmälig günstigere Wendung, gegenüber S. Fridolins Brandstätte und daß Bischof Heinrich durch den Besitz der Städte Rheinfelden, Basel, Neuenburg und Breisach den Uebergang über den Rhein wenn nicht verunmöglichen doch sehr erschweren konnte, bewirkte Graf Rudolf dadurch, daß er eine Anzahl kleiner Nachen verfertigen und sie auf Wagen an den Fluß führen ließ, und so auf diesen ungehindert über den Rhein setzte und wieder zurückgieng, und Wagen und Schiffe schnell in Sicherheit brachte [3]); auf diese Weise konnte Rudolf, so oft er wollte, sich Basel selber nahen [4]). Zu Anfang des folgenden Jahres wurden nicht nur die burgundischen Besitzungen der jüngern Herrschaft Kiburg mit der Erbtochter Anna der Obhut des Grafen Eberhard von Habsburg übergeben, sondern auch durch Abtretung von Land und Leuten, welche Hartman der jüngere und Eberhard im Argau sowie im Gebirge zu beiden Seiten des Lucernersees besessen, die Macht des Landgrafen Rudolf bedeutend vermehrt [5]); auch zu S. Gallen, wo nach dem Tode des Abts Berchtold eine zwiespältige Wahl erfolgt war, schwuren die Gotteshausleute, Bürger und Bauern, dem Grafen als ihrem Schirmherrn [6]). Hierdurch und durch den Zuzug der Züricher [7]), sowie aus dem Breisgaue durch die Grafen von Freiburg verstärkt, führte Rudolf, welchem noch im Winter das vom Bischofe erbaute Schloß Wehr im gleich-

1) In der Nacht vom 24 auf den 25 Augustm. 1272: Ann. Colmar. 10, 17 f., oder 7.

2) S. die Anm. 1 und 2 auf Seite 650.

3) Chron. Colmar. 39, 18 — 22, oder 48.

4) S. die Anm. 8 auf Seite 654 und oben Anm. 1.

5) Vergl. zur Anm. 1 auf Seite 595, und Rudolfs Urk. Brugg 11 und 13 Jänner (bei Wettingen) und 12 Mai 1273 (bei Lucern).

6) „für ainen Herren — —, für das warent sy beschirmpt": Küchemeister das. 45. Homines abbatis S. Galli acceperunt comitem Rudolfum in aduocatum: Annal. Colmar. 10, 27, oder 7, zum Jahre 1273. In demselben Jahre ist Graf Rudolf zu Winterthur am 2 April (Archiv Töß, jetzt Staatsarchiv Zürich) und am 12 Brachm. (Neugart Cod. Dipl. II, 288); um diese Zeit mag er zum Empfange des Schwurs S. Gallen besucht haben.

7) Diesen nennt Vitodurani Chron. pag. 7, b.

namigen Thale, und auf demselben nebst andern Gefangenen auch Heinrichs Schwestersohn von Röteln, in die Hände gefallen war[1]), nunmehr mit eingetretenem Sommer den Krieg wider Basel mit allem Nachdrucke. Sofort legte er sich mit großem Volke mehrere Tage vor die Stadt[2]), zog hierauf verwüstend ins S. Gregorienthal[3]), und fiel dann in das Dorf Klingen, ohne jedoch die Burg zu nehmen[4]); nach diesem ritt er, von niemand gehindert, bis unter die Mauern Basels[5]). Eines Tages, als der Graf der Stadt so nahe gekommen, daß es möglich schien ihn aufzuheben, stürzte der Bürgermeister Namens Marschalk an der Spitze des Aufgebots plötzlich aus dem Thor, gerieth aber, indem er seiner Mannschaft voraneilte, mitten unter die Feinde und fiel durchbohrt[6]). Dieser Unfall, und daß Rudolf nicht nur die aus Basel Vertriebenen vom Stern um sich sammelte[7]), sondern auch Mittel fand Ritter in der Stadt durch Gaben oder Zusagen zu gewinnen, schreckte den Bischof Heinrich so daß er, an der Treue der eigenen Bürger irre, einen Ausfall zu wagen nicht mehr den Muth hatte[8]). Da geschah daß, als der Graf auf der Anhöhe von Binningen sich lagerte[9]) und die Stadt enge einschloß[10]), zu

1) Am 30 Christm. 1273 (d. i. 1272): Annal. Colmar. 10, 24 — 26, oder 7, nach welchem ein Bauer, Wolf nomine et re, die Burg (Werra) übergab. Vergl. Ibid. 9, 50 f., oder 6.

2) circa festum S. Margarete (15 Heum.): Ann. Colmar. 10, 32, oder 7, zum Jahre 1273.

3) Ibid. 10, 34, oder 7.

4) in vigilia S. Laurentii (9 Augustm. 1273).

5) Ibid. 10, 35 — 37, oder 7.

6) Chron. Colmar. 39, 27 — 30, oder 48. Die Ann. Colmar. 10, 30, oder 7, zum J. 1273 sagen einfach: Marschalcus interficitur; nach Ochs Gesch. d. St. u. Landsch. Basel I, 410 hieß er Hug. War er wirklich Bürgermeister, so mochte er nach Kunrad dem Mönch (s. die Anm. 2 auf Seite 651), wofern damals schon der Aemterwechsel Statt fand, am 24 Brachm. 1273 eingetreten sein.

7) Alb. Argent. 100, 18.

8) Chron. Colmar. 39, 23 — 26, 30 — 32 und 35 f., oder 48.

9) Chron. Colmar. 39, 33 f., oder 48; Alb. Argent. 100, 19. Nach Ochs das. 411 geschah es um den 14 Herbstm. 1273.

10) adeo acriter et hostiliter ipsam oppugnavit circumquaque, quod nullus per multos dies ipsis civibus introitus vel exitus evasionisque oppor-

Ausgleichung des zwischen ihm und dem Grafen Heinrich von Freiburg, sowie dem Bischofe von Basel waltenden Streites nach Minne oder Recht, ein Waffenstillstand auf drei Wochen eingegangen wurde[1]).

Den Grafen Rudolf von Habsburg, dessen Ansehen von S. Gallen bis nach Straßburg, auf dem Schwarzwalde und im Breisgau bis ins burgundische Oechtland anerkannt wurde, sowie er bereits über diese Gränzen hinaus Verbindungen angeknüpft hatte[2]), wählten in den Tagen der kurzen Waffenruhe die zu Frankfurt versammelten Kurfürsten einmüthig zum römischen Könige[3]). Rudolf entließ, sobald die Kunde von seiner Erhebung nach Basel gekommen, sein Kriegsvolk in ihre Heimat; auch der Bischof entwaffnete[4]). Die im letzten Kriege, sowie die in der Straßburger Fehde auf der Burg zu Mühlhausen Gefangenen, gab der ans Reich Erwählte frei[5]). Die Städte Straßburg, Colmar und Mühlhausen, die so beharrlich mit dem Grafen

---

tunitas patebat; nam cives utrinsque sexus, de spe salutis diffidentes, stupore ac tremore in eo quod illis contigerat medullitus sunt perculsi: Vitodurani Chron. pag. 7, b.

1) Schiedleute und Bedingungen nennt in dieser Geschichte I, 17, Anm. 2 und 3, die Urk. 22 Herbstm. 1273.

2) S. in der datumlosen, jedoch ächt besiegelten, Urk. der Beilage 20, was für Bürgen und wem sie Graf Rudolf gibt. Das von Herrgott Gen. II, 410 angenommene Datum 1268 ist durchaus unstatthaft. Abt Berchtold von S. Gallen stirbt am 10 Brachm. 1272 (s. unten bei S. Gallen); nicht früher kann Ulrich von Güttingen Erwählter dieses Gotteshauses sein. Heinrich von Montfort Bischof zu Cur stirbt am 14 Winterm. 1272 (Eichhorn Episcopat. Cur. pag. 95; vergl. Tschudi Chronik I, 175, b; nach den Annal. Colmar. 10, 28 stirbt er im Jahre 1273); nicht früher kann Kunrad von Belmonte an dieses Hochstift erwählt werden. Noch am 17 Mai 1273 (ind. 1; bei Eichhorn ibid. Cod. Probat. pag. 91) heißt Kunrad electus Curiensis; da er hingegen in der Urk. der Beilage schlechthin Bischof Kunrad heißt, so könnte dieselbe zwischen dem 17 Mai und 29 Herbstm. 1273 ausgestellt sein. Immerhin liegt auf dem Bürgschaftsbriefe noch ein Dunkel; dunkel ist auch in dieser Geschichte I, 13, Anm. 7, die Stelle aus der Urk. 1 Herbstm. 1273: vielleicht erwarten sie gemeinsames Licht.

3) S. diese Geschichte I, 15 — 20.

4) Annal. Colmar. 10, 42 f.

5) S. die Anm. 1 auf Seite 614; vergl. Chron. Colmar. 39, 48.

Rudolf zusammengehalten, traten nun willig unter ihn als König[1]). Um Neuenburg wurde Graf Heinrich von Freiburg, der die von ihm gefangenen Bürger nur gegen schweres Lösegeld in Freiheit setzte, dadurch abgefunden daß der König den Zehenten aller bürgerlichen Güter erhob und ihn dem Grafen übergab; die Stadt trat nunmehr an das Reich[2]). Von der Kirche Basel, welche König Rudolf nach seiner Schuldigkeit zu ehren gelobte, nahm er Breisach ebenfalls an das Reich[3]). In Basel selbst wurde der König vom Bischofe, den die Erhöhung seines bisherigen Gegners so unerwartet als schmerzlich betroffen, sowie von Geistlichkeit und Bürgerschaft auf das ehrenvollste empfangen; er führte, zur Aussöhnung mit den Gesellen vom Papagei, die vom Sterne mit sich ein[4]). Ueber die Stadt, deren Rechte und Gewohnheiten noch kürzlich König Richard nur in Folge einer Vergünstigung des Bisthumsverwesers Heinrich von Neuenburg zu erhalten versprochen hatte[5]), setzte jetzt Rudolf keinen Bürger zum Vogte, sondern seinen vertrauten Diener den Ritter Hartman von Baldegg, und erhob so Basel von einer seit langem kaum mehr als bischöflichen Stadt wiederum zur Würde einer Reichsstadt. Auch über die von Rheinfelden, welche dem neuen Könige Stadt und Schloß freudig geöffnet, setzte er den von Baldegg als Burggrafen[6]). Auf diese Weise waren dem Reiche aus der Gewalt der Bischöfe von Straßburg und von Basel, gegen welche Rudolf als Graf von Habsburg mit großer Anstrengung gekämpft, durch ihn als König Rechte und Gut am obern Rheine wieder zurückgegeben.

Wie im Argau, so traten auch im Thurgau seit Rudolfs Erwählung an das römische Reich seine Söhne, als Grafen von

---

1) Als Beweise dienen die, im ersten Bande dargestellten, königlichen Briefe.

2) S. diese Geschichte I, 21, Anm. 7.

3) S. diese Geschichte I, 21 Anm. 6, 39 Anm. 8, und 59 Anm. 4. Ohne Zweifel hat auch mit dem Bischofe eine Ausgleichung um Breisach Statt gefunden.

4) S. diese Geschichte I, 39 f.

5) S. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 621.

6) S. diese Geschichte I, 21 Anm. 5 und 6, und 59 Anm. 5 — 10. Wegen des Vogts von Basel und Burggrafen von Rheinfelden s. bei Baldegg die Urk. 7 Jänner 1275, 26 Weinm. 1284, und 9 Mai 1291.

Kiburg, in die Verwaltung des Landes[1]): zuerst Albrecht des Königs Erstgeborner allein[2]), bald gemeinsam mit Hartman seinem nächstgebornen Bruder[3]); hierauf, als nach der Rückkehr des Königs aus Oesterreich Albrecht in dem Herzogthume verblieb, und Graf Hartman nach dem Antritte alleiniger Verwaltung[4]) frühzeitigen Tod gefunden, folgte Rudolfs gleichnamiger dritter Sohn[5]). In ihrem Auftrage, oder auch zu Vollziehung königlicher Befehle, handelten der Schultheiß von Winterthur[6]) sowie die Vögte auf Kiburg und zu Frauenfeld: an diesem Orte hinterließ Vogt Rudolf, Bruder Berchtolds von Wiesendangen, die Söhne Jacob und Walter[7]); Vogt auf Kiburg war der Ritter Kunrad von Tilendorf[8]). Zur Ausübung der den Söhnen des Königs, als Grafen

---

1) Eine einläßliche Schilderung desselben als eines Ganzen in dem Umfange, wie es gegenwärtig getheilt zu den Gebieten von Zürich, S. Gallen (mit Appencell) und Thurgau gehört, mit den zahlreichen Freien, Rittern und Gotteshäusern, so wünschenswerth eine urkundliche Darstellung mit Rücksicht auf den Oest. Urbar mir schiene wie sie beim Argau andeutend versucht wurde, kann hier nicht gegeben werden; es folgen nur wenige Züge.

2) Albrecht urkundet für Töß am 1 Brachm. 1275 in domo Werneri sculteti nostri in Wintertur, und zu Baden am 27 März 1276: Archiv Töß. Seiner gedenken auch die Urk. Aborf 12 Mai 1277 (für Fischingen), und Dießenhofen im Hornung 1279 (statt 1284; die Kirche Dießenhofen): Herrgott Gen. II, 472 und 516.

3) Albrecht und Hartman, mit der königlichen Mutter Anna, urkunden zu Constanz am 2 Mai 1277 (für die Predigerfrauen zu Dießenhofen): Herrgott ibid. 471. Beide Brüder bestätigen eine Vergabung an Töß zu Wien am 1 März 1281: Archiv Töß.

4) Hartman urkundet für Töß zu Winterthur am 23 und am 24 Herbstm. (nicht 25; fer. quarta ante fest. Michael. arch.) 1281: Archiv Töß; erstere abg. bei Herrgott ibid. 501.

5) Rudolf urkundet für Töß, als Graf zu Dießenhofen am 2 Heum. (nicht 4; feria quinta post fest. apostol. Petri et Pauli) 1282, und als Herzog zu Winterthur am 30 März (nicht 28; feria quinta ante ramos Palmarum) 1284: Archiv Töß. Er urkundet zu Frauenfeld am 16 April 1287 (für Fischingen; Herrgott ibid. 533), zu Kiburg am 8 Jänner 1288 (Herrgott ibid. 536) und am 6 Jänner 1289 (s. bei Zürich), sowie zu Winterthur am 9 Jänner 1289 (Archiv Töß).

6) S. bei Raprechtswile. Einen Schultheißen von Dießenhofen nennt die in der Anm. 2 zuletzt genannte Urkunde.

7) Urk. 2 Brachm. 1270: Herrgott ibid. 422.

8) Urk. 24 April 1289: Beilage 32.

von Habsburg und von Kiburg, zustehenden Grafschaftsrechte setzten sie, wie für Argau und Zürichgau so für den Thurgau, einen reichsfreien Mann zu ihrem Stellvertreter oder Landrichter: für letztere Grafschaft war es Her Herman von Bonstetten [1]). Dieser Freie, in dessen Gegenwart zu Bubinkon an die Spitalbrüder in Tobel Diethelm der jüngere Graf von Toggenburg Güter und Rechte vergabte [2]), saß zu Frauenfeld dem Landgerichte vor, als des Grafen Mutter Elisabeth mit ihres Sohnes Hand und Zustimmung Widem und Leibgedinge demselben Spitalhause frei übergab [3]). Vor ebendemselben wurden über Verjährung unbeweglicher Güter in zehen Jahren, über Bestrafung von Holzfrevel nebst Schadenersatz, sowie gegen Verletzung durch einen Bauern und bei zehenfach höherer Buße durch einen Freien, an offenem Landtage Beschlüsse gefaßt [4]). Während auf diese Weise die herrschaftlichen und landgrafschaftlichen Rechte geübt wurden, ertheilte König Rudolf seinerseits Vergünstigungen vornehmlich an Gotteshäuser und Städte.

1) Außer den nachfolgenden Belegen vergl. die Urk. 22 April 1277 bei Wettingen und Urk. 27 Jänner 1282 bei Detenbach, sowie die Urk. der Anm. 1 auf Seite 368. Wenn Graf Eberhard von Habsburg sich am 25 Jänner 1280 (Zapf Monum. I, 165) Landgravius Zurichgoiae, und am 25 Herbstm. 1283 (Herrgott Gen. II, 515) Landgraf im „Turchgowe" nennt, so läßt sich ersteres leicht erklären (vergl. die Anm. 1 auf Seite 469), und wohl muß es auch im zweiten Falle Zürichgau heißen; hätte jedoch das Pergamen wirklich Thurgau, so trüge ohne Zweifel Eberhard den Landgrafennamen nur mit Zustimmung des Königs für dessen Söhne. Die erstere Ansicht bestätigt folgender Urkundenauszug (Archiv Insbruck; Schatzarchiv, Band IV): „Graf Eberhard von Habsburg Landgraf im Zürichgau verschreibt „sich, wie er Graf Egen von Freiburg Veind im Schloß Limperg, so er im „und seinem jungen Vettern eingegeben hat, nit gewaltig sein lassen well, aus„genommen wo er Künig Rudolfen Huld darum verlieren müßte, 1281". Dieser in mehrfacher Hinsicht nicht unmerkwürdige Brief dürfte jetzt in Karlsruhe liegen.

2) Am 26 Christm. 1275: die Urk. der Anm. 3; eine gleichdatirte besondere Urk., in teutscher Sprache, hat Pupikofer Gesch. d. Thurgaus I, Urkunden S. 22.

3) S. in der Anm. 2 auf Seite 368 die Urk. 14 Jänner 1276. Zeugen: die Ritter, Eberhard von Bichelnsee, Wetzel von Bldegg und Heinrich von Sehein.

4) Urk. in generali placito Hauenerron (Hauener) 1 Mai 1275: Beilage 24, a und b.

Seinen lieben Getreuen, den Bürgern von Winterthur, verlieh Rudolf folgende Gnaden und Freiheiten: Sie mögen nach edler Leute Sitte und Recht Lehen empfangen und haben, und andere belehnen nach Lehensrecht; die Lehen, welche sie von der Herrschaft Kiburg haben, sollen ihre Töchter gleich den Söhnen erben, wofern kein Sohn da ist. Hat ein Bürger ein Lehen von einem edeln Manne, der es hinwieder, er sei Ritter oder Knecht, von der Herrschaft Kiburg hat und ohne Erben stirbt; so soll der Bürger das Lehen von niemand empfangen als von der Herrschaft, und des Königs Erben keine Gewalt haben es jemand anderm zu leihen. Nirgends als vor ihrem Schultheißen sollen die Bürger zu Recht stehen, aber Recht fordern und nehmen mögen sie vor jeglichem Richter. Ebenso mögen sie jeglichen Vogtman zu Bürger empfangen, doch daß derselbe seinem Herrn diene nach der Vogtei Recht. Endlich sollen des Königs Erben, so oft die Kirche Winterthur ledig werde, dieselbe niemand als einem Priester leihen, der sich eidlich binde bei der Kirche zu Winterthur seinen Wohnsitz zu nehmen [1]). Bei der Anordnung der Pfründen an der, vom Grafen Ulrich von Kiburg und seinen Söhnen Werner und Hartman unter Bischof Kunrad von Constanz gestifteten, S. Jacobs Kirche auf dem heiligen Berge bei Winterthur hatte König Rudolf, noch als Graf von Kiburg und Lehenherr derselben, gleich den Pfründern auch den Kirchherrn oder Leutpriester zum fortwährenden Aufenthalte bei der Kirche verbindlich

---

1) Urk. (ohne Angabe des Orts) 26 Hornung (trige tage vor Merzen anvange) 1275 (Reich, 2; Römer Steuerjahr, 3): Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. d. Stadt und Landsch. Zürich I, 481 f. (aus dem Briefe der Winterthurer an Mellingen vom 14 Jänner 1297); vergl. Archiv für Schweizer. Gesch. I, 101, Anm. 1. Ohne Zweifel haben Rudolfs Söhne als Landesherren, wie anderwärts (s. bei Arau), so auch bei Winterthur den Brief ihres königlichen Vaters bestätigt. Uebrigens ist leicht zu ersehen: das Winterthurer Recht gieng durch Urk. 29 Winterm. 1296 (Archiv Mellingen) und 14 Jänner 1297 auf Mellingen über; ebendasselbe liegt zu Grunde dem Arauer Stadtrechte vom 4 März 1283, welches hinwieder die von Sursee durch Urk. 29 März 1299 erhielten: alle vier sind Städte der Herrschaft Kiburg. Vergl. noch die Anm. 5 auf Seite 631.

gemacht[1]); die Verpflichtung für den Lehenherrn, sie nur einem Priester zu leihen der dieses beschwöre, übernahm vorerst des Königs Erstgeborner Albrecht als Graf[2]), hierauf derselbe und sein Bruder Rudolf als Herzoge[3]).

Indem König Rudolf an Schultheiß und Gemeinde der Bürger von Dießenhofen die gegen ihn und seine Vordern bewiesene Anhänglichkeit rühmend anerkannte, sowie um durch das Beispiel der ihnen gewährten Huld die Zahl der dem heiligen römischen Reiche Getreuen zu mehren, ertheilte er denselben für alle Freiheiten, die sie von seinen Vordern und Anverwandten und namentlich von dem Grafen Hartman von Kiburg erhalten, auf ihre Bitte die königliche Bekräftigung. Zugleich fügte er als höchste, alle Gnadengaben übertreffende, Gnade bei daß niemand von ihnen, sowie keiner der jetzt oder künftighin in der Stadt Dießenhofen Wohnenden, durch was immer für ein Vergehen er auch ein Achturtheil verdienen möge, von einem solchen Urtheile getroffen oder geächtet werden solle[4]). Ein Haus in dieser Stadt am Kirchhofe, welches Priorin und Convent des Predigerklosters S. Catharinen Thal bei Dießenhofen besaßen, freiete König Rudolf für sich und seine Söhne die Herzoge Albrecht und Rudolf von jeglicher Steuer und Abgabe an ihn und sie; jedoch setzte er die ausdrückliche Bedingung, der sich die Schwestern bereitwillig unterzogen, daß, wenn inskünftige ein Haus oder andere Güter in der Stadt Dießenhofen durch Vergabung, Tausch oder Kauf an das Kloster gelangten, die Frauen selbe nicht über ein Jahr behalten, sondern verbunden sein sollten sie zu verkaufen oder

---

1) Urk. Winterthur in des Schultheißen Hause 12 Brachm. 1273 (ind. 1): Neugart Cod. Dipl. II, 288 ff. (in ziemlich schlechter Uebersetzung).

2) Urk. 21 Heum. 1280 (ind. 8): Schöpflin Als. Dipl. II, 20 f. (es ist der vollständige lateinische Brief).

3) Urk. Augsburg 2 Hornung 1286: Herrgott Gen. II, 526 f. (dürftiger Auszug in teutscher Sprache); Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 245, mit dem unrichtigen Jahre 1280.

4) Urk. Rothenburg 4 April 1274 (Reich, 1; Ind. 2): Pupikofer Gesch. d. Thurgaus I, Urkunden S. 18. Vergl. in dieser Geschichte I, 689, Anm. 4, des Königs Urk. für Straßburg vom 2 Winterm. 1284.

sonst zu veräußern: thäten sie es nicht, so würden Haus und Güter seinen Kindern und ihren Erben frei zugehören[1]). Dieser Steuerbefreiung durch den königlichen Vater, mit dem von ihm gemachten Vorbehalte, ertheilte Herzog Rudolf von Oesterreich seine Bestätigung[2]).

Die Veste Rheinegg[3]), um deren Besitz sich Bischof Werner von Constanz und Abt Ulrich von S. Gallen in offenem Feldstreite geschlagen, entzog Otto der Vierte ihren Waffen und nahm sie an das Reich[4]). Den Bürgern der Stadt Rheinegg, welche König Rudolf angelobte niemals dem Reiche zu entfremden, noch zu versetzen oder zu vertauschen, gab er insbesondere noch folgende Freiheiten: Kein öffentlicher Richter, Herzog, Graf oder sonst jemand soll die Bürger um ihre Besitzungen, die im Stadtbanne liegen, oder wegen anderer weltlicher Sachen anderswo belangen als vor dem Ammanne oder dem Pfleger, der an des Königs Statt sein werde[5]); die Acht eines Herzogs, Grafen oder andern Richters soll wegen keinerlei Vergehens die Bürger treffen, oder sich auf die Stadt erstrecken. Ein Eigenman, der zum Bürger angenommen wird, und mit Wissen seines Herrn Jahr und Tag von ihm unangesprochen zu Rheinegg sitzt, ist fürderhin der Dienst-

1) Urk. Schafhausen 15 Heum. 1286: Herrgott ibid. 528. Vergl. in dieser Geschichte I, 669 ff., was zu Straßburg in ähnlicher Angelegenheit die Minderbrüder der Stadt zugestanden, dagegen die Predigermönche verweigerten.

2) Urk. Kiburg 29 Weinm. 1286: Herrgott ibid. 530. Des Herzogs Albrecht Urk. für S. Catharina Thal bei Herrgott ibid. 507, wie dessen gleichdatirter zweiter Brief für dasselbe Kloster (Ibid. 548), ist aus Winterthur vom 29 Heum. 1292 (nicht 1282).

3) Nach der, bei von Arx Geschichten d. Kantons St. Gallen I, 464 angeführten, Quelle gehörte mit Appencell und Herisau, Wil und S. Gallen auch Rorschach noch zum Thurgau; Rheinegg lag bereits im Rheinthale.

4) Conr. de Fabaria Casus mon. S. Galli apud Pertz Monum. German. Histor. II, 169 und 171; nach ihm Tschudi Chronik I, 106, a zum Jahre 1208.

5) Die Art, wie in diesem und dem folgenden Satze des Herzogs und anderer Richter gedacht wird, beruht wohl auf frühern Urkunden, die dem Briefe Rudolfs zu Grunde liegen; darum wohl auch spricht er von Erneuerung und Bestätigung der Freiheiten, und nennt der Bürger Treue gegen frühere Kaiser und Könige.

pflicht frei; erweiset dagegen ein Herr inner Jahresfrist, daß ein solcher ihm pflichtig sei, so begnüge er sich dann mit dem dritten Theile von dem, was dem Könige zu Dienst gegeben wird. Stirbt ein erwiesen dienstpflichtiger Eigenman, so nimmt, wofern er Leibeserben hinterläßt, sein Herr den dritten Theil der fahrenden Habe, dagegen die Hälfte, wenn keine Leibeserben vorhanden sind. Ein Vogtman, der in der Stadt Rheinegg sitzt, ist dem Vogte von seinem Leibe zu keinem Dienste verbunden; stirbt er aber, so verfällt der Kirche, welcher er angehört, alles was ihr von Rechts wegen von ihm und seinesgleichen zukommt. Ein Gut, das im Banne der Stadt liegt, wird durch Erbschaft oder Kauf nach Jahr und Tag zum ruhigen Besitze, wenn der, welcher dawider reden könnte und nicht redet, im Lande ist. Weder Ritter noch Mönch sollen Güter in der Stadt nach Erbrecht an sich bringen oder besitzen, und würde einem Kloster oder Geistlichen ein solches Gut vermacht, so müssen sie es inner Jahresfrist verkaufen; versäumen sie dieses, so geht die Eigenschaft des Gutes an des Vergabenden nächste Erben über, frei und ewig. Wenn ein Kind, gesöndert von seinen Aeltern, mit seinem Gute allein hauset und ohne Leibeserben stirbt, so fällt die Erbschaft an Vater oder Mutter und, wenn diese nicht mehr leben, an des Vaters oder der Mutter nächste Verwandte[1]). An Königs Rudolf Statt, des Vogts von Rom, war Landrichter im Rheinthale der Freie Rudolf von Güttingen. Vor ihm, an dem Landtage zu Fischerhausen, klagte Walter der Amman von S. Gallen in der Bürger und des Landes Namen gegen die Bürger von Rheinegg, daß diese wider Recht von ihren Gütern eine dem Lande ungewöhnliche Abgabe erheben[2]). Auf die Frage des Landrichters ward durch Eid und Kundschaft ertheilt: Mit Ausnahme solchen Gutes, das über die Berge herkommt oder dahin soll[3]), und von welchem ein Pfen-

---

[1]) Urk. (ohne Angabe des Orts) 7 Mai (den Neuntag Meyen; doch wohl aus Nonis Maii) 1276 (Reich, 3): Staatsarchiv Zürich (abschriftlich in teutscher Sprache). Vergl. Chmel Regesta Ruperti Rom. Reg. Num. 980.

[2]) „Verschatz„ nehmen.

[3]) trockenes Gut oder „gebundes".

ning erhoben wird je von dem Saume, Rhein auf oder ab, gibt niemand im Lande von seinem Gute eine Abgabe; denn der Rhein ist des Reiches rechte freie Straße. Dieses Urtheil ward dem Amman von S. Gallen[1]).

An S. Gallen Gotteshause hatte Abt Berchtold von Falkenstein in der Fehde wider den Grafen Kraft von Toggenburg, und sowohl während seiner Entzweiung mit dem Bischofe Eberhard von Constanz als da beide in enger Verbündung, unbekümmert um König Richard, des Reiches Rechte und Gut um den Bodensee in ihre Gewalt zogen, viele Burgen und feste Thürme entweder erbaut, oder durch Kauf, Tausch und Heimfall von Amtleuten und Dienstmannen und selbst dadurch an sich gebracht, daß er die Besitzer derselben nöthigte, was sie vom Gotteshause als rechtes Lehen besaßen, von ihm als Burglehen zu empfangen[2]). Zu Bestreitung seiner Fehden, sowie des großen Aufwandes für seine fast alljährlich wiederkehrenden Festlichkeiten, vornehmlich aber als Berchtold noch in seiner letzten Zeit Grüningen um fünfzehenhundert Mark an das Gotteshaus kaufte, erhob er, indessen der Gottesdienst vernachlässigt wurde, von den Gotteshausleuten wider Recht so übermäßige Steuern[3]), daß die von S. Gallen, Appencell und Huntwil, die von Grüningen, Wil und von Wangen[4])

---

1) Urk. ze Fischerhusen an dem Landtage 12 Heum. (Donnerstag vor S. Margareten Tag) 1291: (Wegelin) Landvogtei Schwaben Urkundenbuch S. 190. Vergl. Lang Reg. Boica IV, 497.

2) Küchemeister Neue Casus Mon. S. Galli in der Helvet. Bibliotheck Stück V, S. 23, 30 — 32, 34 — 36 und 41, wo auch die Einzelnheiten angegeben sind, nennt: Grimmenstein, Mammerzhofen, Iberg, Berenfels, Blatten, Hausen, Stettenberg, Bernang, Heldsberg, Hagenwil und Singenberg; bei Berchtolds Amtsantritt habe das Gotteshaus keine Burg besessen, als Appencell und „den Tail an der alten Tockenburg“.

3) Küchemeister das. 39: „Nun übernoß der Apt die Gotzhuslüt an „allen Dingen, wa es im werden mocht, on Recht; vnd gieng daby Gottes„dienst under“. Jene Uebergriffe mochte sich Berchtold um so eher erlauben, als er, solange er keinen König anerkannte, sich auch in die Rechte der Vogtei setzen konnte.

4) R. pincerna dictus de Tanne setzte ius aduocatie seu ipsam aduocatiam oppidi de Wangen, mit Zugehör, für 200 M. S. dem Gotteshause S. Gallen zu Pfand durch Urk. 20 Herbstm. 1267 (ind. 10): Stiftsarchiv S. Gallen.

im geheimen zusammenschwuren, wofern der Abt nicht ablasse, sich gegenseitig beizustehen[1]). Auch in Lindau, welche Stadt in Richards letzten Jahren den Abt Berchtold zu ihrem Herrn angenommen, saß derselbe zu Gericht und hielt die Bürger so streng, daß sie ihn mit seinem Gefolge gefangennahmen und nur gegen bestimmte Zusicherungen wieder freigaben[2]). Bald nach diesem, als hohes Alter und ein unheilbares Beinübel ihn auf das Krankenlager geworfen (sein Arzt Meister Michael aus Schwaben, der seine Tage länger zu fristen gehofft, starb vor ihm), ließ er sich die Rechnungen seines Gotteshauses vorlegen und, da sich ergab daß gegenüber geringem Gute, das jemand zu Pfand gesetzt war, die wirklichen Einkünfte mehr als vierzehenhundert Mark ertrugen, betheuerte er zugleich: habe er sich an seinen Leuten übernommen, so geschah es nur zum Schutze des Gotteshauses[3]). Wenige Tage nachdem Berchtold noch für sich und seine fünf Geschwister in üblicher Weise Jahrzeiten gestiftet[4]), starb er, von jederman verlassen (kaum hatten sich arme Brüder und Frauen gefunden, seiner zu pflegen), im achtundzwanzigsten Jahre seiner Abtei[5]). Er, der sonst hundert und mehr Ritter um sich versammelt sah, war schon vor dem Tode so ganz vergessen, daß von Edeln und Bürgern und wer sonst zu S. Gallen war bei seiner Bestattung nicht mehr als vierzehen Pfenninge zum Opfer fielen; und während man im

---

1) Küchemeister das. 39.

2) Das. 39: „Darnach über ein Jar do starb er"; der Vorfall in Lindau trug sich also im J. 1271 zu.

3) Das. 39 — 42.

4) Am 3 Brachm. (feria sexta, 3 Non. Junii) 1272: Traditiones mon. S. Galli pag. 505.

5) Nach Küchemeister das. 41 war Berchtold Abt 27 Jahre, 6 (statt 7) Monate, 2 (statt 7) Wochen und 2 Tage; das Necrologium No. 453 pag. 14 gibt 27 Jahre, 6 Monate und 15 Tage, sowie der Codex No. 915 pag. 4 ebenfalls 27 Jahre und 28 Wochen. Diese Zeit, vom 25 Winterm. 1244 an berechnet, führt auf den 8 oder 9 Brachm. 1272, was mit den übrigen Angaben zusammenstimmt, die Berchtolds Todestag auf den 10 Brachm. 1272 festsetzen. Tschudi Chronik I, 143, a und 174, a, der Berchtolds Wahl unrichtig erst ins Jahr 1246 setzt und wiederum unrichtig ihn schon im J. 1271 sterben läßt, kürzt seinen Angaben getreu dessen Amtszeit ab und läßt ihn daher nur 24 Jahre und 6 Monate an der Abtei; ihm folgt Müller.

Stifte für ihn die Seelmesse sang, tanzten die Bergleute vor Freuden öffentlich durch die Stadt[1]).

Ueber der Wahl eines Nachfolgers zerfielen die Conventherren so, daß von den einen Ulrich von Güttingen, dagegen von der Mehrheit[2]) Heinrich von Wartenberg gewählt und dieser von seinen Anhängern auf S. Othmars Altar, Ulrich auf S. Gallen Altar erhoben wurde[3]); keiner von beiden war Priester[4]). Aber da Heinrich mit dem verstorbenen Abte nahe verwandt war und von ihm nun gleiche Härte besorgt wurde, standen die meisten Dienstmanne und mit Wil und S. Gallen auch die Bergleute zu dem von Güttingen; der von Wartenberg ward aus der Stadt geschlagen[5]) und zog, vom Bischofe Eberhard von Constanz unterstützt, nach Arbon. Um sich zu behaupten griff jeder der Erwählten nach dem Gotteshausgute, und suchte durch Verpfändungen seinen Anhang unter den Dienstmannen zu vermehren oder doch zu sichern; manches Gut, von Beiden zugleich versetzt, gieng dem Gotteshause verloren. Die Dienstleute parteieten sich[6]); doch gelang dem Bischofe Eberhard solche, die bereits dem von Güt-

1) Küchemeister das. 42.

2) Nach Küchemeister das. 42 hatte der von Wartenberg „die beßre „Kur vnder den Herren in dem Kloster"; Necrologium und Codex sagen dieses nicht.

3) Küchemeister das. 43.

4) Post obitum honorabilis domini B. orta est maxima discordia inter duos electos, Vlricum de Güttingen diaconum, et H. de Wartenberc etiam diaconum: Vlricus violenter tenuit auxilio regis R. de Habispurch et quorumdam ministerialium et civium S. Galli, et devastavit bona et tezaurum nobilissimum ecclesie, qui ita in sua ignominia permansit 5 annis, minus 14 hebdomadis, et mortuus est; H. electus, repulsus a cenobio cum suis, favente sibi reverendo domino episcopo E. Constantiensi et quibusdam ministerialibus, similiter ecclesiam nostram vastaverunt, qui vix(it) 2 annis, minus 7 hebdomadis, et mortuus est: Codex No. 915, pag. 4.

5) S. die Anm. 4.

6) Nach Küchemeister das. 44 hiengen der von Ramswag, der Giel von Glatburg und der von Elgau Ulrichen von Güttingen an, hingegen dem von Wartenberg die von Rorschach, die Schenken von Glatburg und der von Bichelnsee. Schon unter Abt Berchtold waren Elgau und Bichelnsee erbitterte Gegner, und in einem Treffen zu Aborf siegte ersterer über letztern: Das. 47.

tingen geschworen, durch Zusagen auf Wartenbergs Seite zu bringen. Ueber das Land verbreitete sich offenes Urlug. Da geschah, daß die von Montfort und von Ramswag, Anhänger Ulrichs, die Stadt Bischofcell Nachts überfielen und sie dem Bischofe zu Leid verbrannten; ebenso wurde das Städtchen Neuravensburg vor der gleichnamigen Burg, deren Hut noch Abt Berchtold Rudolfen von Rorschach empfohlen hatte, durch die Montforter eingenommen und in Brand gesteckt[1]). Mittlerweile stellte Ulrich von Güttingen als erwählter Abt den Bürgern von S. Gallen, die in einem großen Brande der Stadt[2]) die Freiheitsbriefe verloren, ihr altes Recht in neuer Handveste wieder her[3]); es geschah auch mit seinem Willen, daß dem Grafen Rudolf von Habsburg, der nach S. Gallen kam, Bürger und Bauern als ihrem Beschirmer und Vogte schwuren[4]). Der Graf legte sich vor die neue Bichelsee, die Burg eines Anhängers des von Wartenberg, und brach sie; von dem an nahm das Urlug ab, und die beiden Aebte brachten ihren Wahlstreit an den Papst[5]).

---

1) Das. 43 f.

2) Nach Conrad. de Fabaria Casus mon. S. Galli apud Pertz Monum. German. Histor. II, 172 brannte die Stadt S. Gallen am 2 Mai 1215 ab; von einem spätern Brandunglücke melden die Zeitbücher nichts. Tschudi Chronik I, 201, a und b, der nur Wilhelms Urk. vom Jahre 1291 kennt, läßt eigenmächtig die Stadt das Jahr vorher abbrennen, und verdächtigt sofort den Abt Kunrad sowie den Vogt von Ramswag, als hätten sie sich geweigert die mitverbrannten Freiheitsbriefe wiederum aufzurichten.

3) Die Urk. aus dem Stadtarchiv S. Gallen, herausgegeben von K. Wegelin in Schweizerblätter (Eine Monatschrift: zweiter Jahrgang, drittes Heft; S. Gallen, 1833) II, 168 — 170, ist zwar datumlos, fällt jedoch nothwendig zwischen den 10 Brachm. 1272 und 29 Herbstm. 1273; ihre Aechtheit verbürgt schon die merkwürdige Sprache. Die meisten Bestimmungen dieser Handveste erscheinen wiedernm in der, bei Tschudi Chronik I, 205, b schlecht abgedruckten, Urk. des Abts Wilhelm vom 31 Heum. 1291; doch fehlt, nebst anderm, auch folgender Satz: „Wir vrichin ves ovch, dz die „burger | von sante Gallin weder vns noch nieman deheinv stivre schuldik sint, „wan | vierzik phunde phenninge sante Galler mvnze, die si dem riche allir „ierliche | ze vogtstivre gebin sunt, vmbe dz ez si schirmin sol vnde bileitin „alse ander sine | stette“.

4) S. die Anm. 6 auf Seite 655.

5) Küchemeister das. 45 f. S. auch bei von Arx Geschichten d. K.

Ulrich aber behauptete sich im Fürstenthume[1]; nicht nur starb Bischof Eberhard von Constanz[2], sondern auch zu Arbon im nichtvollendeten zweiten Jahre seiner Erwählung Heinrich von Wartenberg[3].

Nach diesem erwählten die Anhänger Heinrichs Rumo von Ramstein, einen Bruder des Abts Albrecht von Reichenau, der auch mit dem Bischofe von Constanz für den von Wartenberg gefochten hatte[4]; der neue Gegenabt trat zu dem von Güttingen in seines Vorgängers feindliche Stellung[5]. Darüber gieng des Gotteshauses Gut zu Grunde. Dasselbe besaß, als Berchtold von Falkenstein starb, außer vierzehen andern Kelchen einen besonders kostbaren, der auf siebenzig Mark Silbers und eine Mark Goldes geschätzt war; alle diese wurden während des Wahlstreites verbraucht, und lange mußte man im Kloster, wenn Messe gelesen wurde, aus Mangel eines eigenen sich einen fremden Kelch erbitten. Als jener schwere Hern Walter von Elgau verpfändet wurde, getraute sich kein Conventherr ihn aus der Kammer zu holen, bis ihn endlich Heinrich von Schneckenburg herausnahm; zu Zürich, wo der Ritter denselben bei den Juden versetzen wollte, die jedoch sich weigerten einen ganzen Kelch anzunehmen[6], schlug er ihn

---

St. Gallen I, 401 f., was der von Güttingen über seinen Gegner und dessen Wahl zu Rom vortragen läßt.

1) Post hunc (Berchtold) electi sunt duo, Vlricus de Gütingen et Hainricus de Wartinberg, cum magna discordia dominorum conventualium, ministerialium et civium; sed tamen ipse Vlricus tandem ipsum principatum obtinuit annis 4, mensibus 8: Necrologium No. 453, pag. 14.

2) Am 19 Hornung 1274: s. diese Geschichte I, 129, Anm. 10.

3) Küchemeister das. 45. Da Ulrich von Güttingen am 14 Hornung 1277 stirbt, so hat seine Wahl, wenn man die 4 Jahre und 8 Monate zurückzählt, am 14 Brachm. (Pfingstdienstag) 1272 Statt gefunden; wurde Heinrich von Wartenberg, wie es wahrscheinlich ist, an demselben Tage gewählt, so reichen seine 2 Jahre minder 7 Wochen bis zum 26 April 1274: um diesen Tag wird er gestorben sein. Durchaus unrichtig für die Regierungszeit der Aebte Walter, Berchtold, Ulrich, Heinrich und Rumo ist Zellwegers Berechnung im Schweizer. Geschichtforscher V, 27 — 32 und 48.

4) Küchemeister das. 43 f.

5) Das. 45.

6) Vergl. zur Anm. 2 auf Seite 80.

in Stücke. Noch später[1]) konnte der von Schneckenburg sich den Kelch nicht aus dem Sinne schlagen, und that einer Nacht, als er zur Metten gieng, aus geringer Höhe einen so starken Fall daß er todt liegen blieb; indessen in der Kirche die Conventherren, von ungewissem Schrecken ergriffen, sich von beiden Chorseiten weg und zu einander drängten, bis sie am Morgen in dem plötzlichen Todfalle die Rache des Himmels zu erkennen glaubten. Auch die Altäre wurden ihrer Zierathen für die Kirchweihe und andere Feste mit solchem Verluste beraubt, daß, als man aus den Tafeln das Silber brannte, statt der zweihundert Mark ihres Werthes der Gewinn nicht auf vierzig stieg[2]). Inzwischen dauerte die Unsicherheit fort. Ein S. Galler Bürger, der den armen Leuten im Stadtspitale zum heiligen Geiste zwei Zehenten verkaufte[3]), ließ sich hiezu zuerst vom Abte Ulrich und sofort auch vom Abte Rumo ermächtigen[4]). Als durch unbeerbten Todfall[5]) mit der Burg Rosenberg das Maieramt zu Herisau und andere Güter dem Gotteshause ledig wurden, ertheilte der von Güttingen das Lehen Ulrichen von Ramswag, Rumo hinwieder Rudolfen von Rorschach[6]); ebenso verliehen sie erledigte Kirchen jedweder einem

---

1) „darnach vber etwa lang".

2) Das. 46 f. Obwohl Küchemeister den von Güttingen nicht ausdrücklich nennt, so fällt doch wohl hauptsächlich ihm die Verschleuderung des Kirchenschatzes zur Last. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 667.

3) Urk. (des Johannes Ougli; Ocellus, Aeuglein) 24 Augustm. 1275: Spital S. Gallen. Siegler: Abt Ulrich.

4) Urk. (Rumo's und vier benannter Mönche) 28 Augustm. 1275: Traditiones mon. S. Galli pag. 508; Neugart Cod. Dipl. II, 295 f. Rumo verspricht quod, cum primum discordia, que pro abbatia monasterii nostri predicti adhuc vertitur, cessaverit domino concedente, litteras conventus nostri — — assignari confectas modo debito et legitimo faciemus; er hat also kein Conventsiegel.

5) eines von Rorschach. Nach der Urk. vom Jahre 1225, bei Zellweger Urkunden I, 1, 55, waren der Ritter Rudolf von Rorschach und der verstorbene Egelolf von Rosenberg Brüder. Dasselbe ist wiederum der Fall in der Urk. der Anm. 2 auf Seite 672.

6) Küchemeister das. 47 f. und 52. Rudolf von Rorschach verkauft an Priorin und Convent im Brühl (de prato) bei S. Gallen den Hof in Lankwatt durch Urk. S. Gallen 31 Christm. 1274 (Montag nach dem Neujahr 1275); Abt Ulrich bestätigt durch Urk. S. Gallen 2 Jänner 1275; zu Constanz

andern, und nährten so den Streit unter ihren Dienern[1]). Vom päpstlichen Hofe, auf dessen Spruch die beiden Erwählten weniger hofften als sie ihn besorgten[2]), kam jedoch kein Entscheid; wohl aber, wie von Gregorius dem Zehenten noch unter Abt Berchtold ein Befehl wider einzelne Beeinträchtiger des Gotteshauses[3]), so von Johannes dem Einundzwanzigsten ein allgemeiner Schirmbrief gegen Ansprecher[4]) und die Sicherung vor unbefugten Schulden der Vorfahren an der Abtei[5]). Endlich erlosch der Wahlstreit von selbst, als der von Güttingen starb[6]), und dessen Bruder Albrecht mit Ulrichs übrigen Anhängern im Convente sich auf den von Ramstein vereinigten; der nunmehr einwählige Rumo zog nach S. Gallen, und ward als Abt empfangen[7]).

---

am 17 Heum. 1275 verzichtet Rudolfs Gemahlin Williburg von Klingen auf ihr Leibgeding, sowie drei Söhne, alle Rudolf geheißen, auf ihr Erbe; ebenfalls verzichten die Tochtermänner, Eberhard von Bichelsee der ältere und der jüngere, zu Blidegg vor der Burg 18 Heum. 1275; endlich schenkt der Ritter Rudolf den Frauen im Brühl einen Eigenman durch Urk. S. Gallen „in dis „Grauen Willehelmis Hvs von Montfort" 13 April 1276: Stadtarchiv S. Gallen (die 5 Briefe, mir mitgetheilt von Wegelin). Die vorletzte Urkunde schließt: „Ich Berhtolt der kilchherre von dim Wambrehtz, der offen „scriber was der säligen gehugede dis Abbit Berhtoltis säligen von sante Gal„len, scraip vnde tihtote disen brief"; Wegelin vermuthet wohl mit Recht in ihm den Schreiber der alten Handveste (s. die Anm. 3 auf Seite 668).

1) Küchemeister das. 49.

2) Wegen Rumo's s. die Anm. 4 auf Seite 670; bei Ulrich erwägt die Urk. 5 Mai 1276 (nicht 1279) die möglichen Fälle, si predictum dominum abbatem ius suum resignare vel liti cedere contigerit, und si dictus dominus abbas auctoritate sedis apostolice depositus fuerit.

3) Es sind: Graf Hartman von Froburg, und die Ritter Hartman von Büttinkon, Dietrich von Rüti (ein Freie) und Berchtold von Egebotingen. Urk. im Lateran 13 April 1272 (pontif. n. a. 1): Stiftsarchiv S. Gallen.

4)5) Urk. Viterbo 7 und 15 März 1277 (pontif. n. a. 1): Stiftsarchiv S. Gallen.

6) Am 14 Hornung (an sant Valentins Tag) 1277: Küchemeister das. 50 nennt den Tag; das Jahr ergibt sich unzweifelhaft aus der Zusammenstellung der Urkunden und übrigen Quellen.

7) Küchemeister das. 50. Der Ritter Rudolf von Rorschach schenkt den Frauen im Brühl einen zweiten Eigenman (s. vor Anm. 1), auf die Bestätigung eines künftigen einwähligen Abtes hin, durch Urk. „in dem Dorf ze „Rorschach vor der merrn Kilchtür vnderm Helmhuze" 4 Mai 1276; als einwähliger Abt bestätigt Rumo Verkauf und Schenkung seines Dienstmans (dieser

Vor allem verständigten sich Abt Rumo und Convent mit ihres Gotteshauses Dienstmanne Hern Ulrich von Ramswag so, daß, gegen Verzicht beiderseitiger Ansprachen und unter Zurückstellung seines Maieramtes durch den Ritter, ihm und seinen Leiberben die Burg zu Blatten, jedoch zur Oeffnung in des Gotteshauses Nöthen, sowie der Hof zu Waldkirch mit Leuten und Gut und mit dem Kirchensatze, als rechtes Burglehen verliehen wurden; möge ein römischer Kaiser oder König sein oder nicht, nie wollen sie den Ritter an der Vogtei des Hofes Waldkirch oder an dem Kirchensatze irren[1]). Durch Rumo und Abt Albrecht von Reichenau, sowie durch den Freien Rudolf von Güttingen und Hern Ulrich von Ramswag, wurden die Erben zweier verstorbener Brüder, Rudolf und Egelolf und übrige Kinder Hern Rudolfs von Rorschach und die noch minderjährigen Nachkommen Hern Egelolfs von Rosenberg, nach gewaltetem Streite gütlich darüber verglichen, daß nach Hern Egelolfs Tode Her Rudolf, als Vogt seiner Kinder, aus ihrem Erbe einen Hof an Graf Hugo von Werdenberg und einen andern an den Freien Eberhard von Bürgeln veräußert, und beiden für Haltung des Kaufs Bürgen gegeben hatte[2]). Den Hof zu Dielsdorf, welchen Abt Ulrich und Convent dem Freien Ulrich von Regensberg gegen sechzig Mark Silbers zu Lehen gegeben, unter Verbürgung vieler Edeln und Ritter[3]), setzte Abt

hat noch einen vierten Sohn, Egelolf) durch Urk. 5 Brachm. 1277: Stadtarchiv S. Gallen.

[1]) Urk. zu Rorschach auf der Burg 8 Augustm. 1277: Stiftsarchiv S. Gallen. Zeugen: Her Albrecht der Abt zu Owe, Her Herman von Landenberg der Pfaffe, —; der Freie Rudolf von Güttingen; unter den Rittern, Rudolf und Ulrich die Giele, Rudolf und Egelolf Brüder von Rorschach, Herman von Landenberg der ältere, Heinrich und Burghard Brüder die Vögte von Rheinegg. Vergl. Küchemeister das. 51.

[2]) Urk. Rorschach 23 April 1280: Zellweger Urkunden I, 2, 620 ff. Noch kommen neben andern in dem Briefe vor: Ulrich von Güttingen und Heinrich von Grießenberg, Freie; Ulrich von Königsegg, Egelolf von Rorschach (der Rorschache Vetter), Herman von Landenberg, Kunrad der Schenk von Landegg und Ulrich von Stoffeln, Ritter; Diet. und Walt. sein Sohn die Maier von Altstetten. Wegen des Datums vergl. die Urk. der Anm. 2 auf S. 673.

[3]) Urk. (des Freien Cuno von Tüfen) Gachnang 5 Mai 1276 (ind. 4; s. die Anm. 2 auf S. 671): Traditiones mon. S. Galli pag. 506; Neugart

Rumo nach Hern Ulrichs Tode dessen Sohne Lütold von Regensberg anfänglich um fünfundzwanzig Mark und bald um dreißig mehr zu rechtem Pfande[1]). Graf Hugo von Werdenberg, welchem Abt Ulrich den Hof zu Bütschwil mit Zugehör um sechshundert Mark und für sechzig die Stadt Lichtensteig versetzt hatte, ließ, als Rumo die Verpfändung für nichtig erklären wollte, am erstern Satze hundert Mark ab, worauf vom Abte beide Pfandschaften bestätigt wurden[2]). Dem Freien Rudolf von Güttingen, seiner Gemahlin Agnes und ihren Kindern verlieh Abt Rumo, gegen hundertvierundsechzig Mark Silbers und unter Vorbehalt der Wiederlösung, die Burg Singenberg mit Höfen und Gütern zu rechtem Burglehen[3]). Außer diesen Burglehen und Pfandschaften griff Abt Rumo, um sich von Schulden zu erleichtern, zu eigentlichen Veräußerungen. Er trat Heinrichen von Steckboren, genannt am Horne, Zehenten und Grundstück um zwanzig Mark gegen ein halbes Pfund Wachs alljährlich auf S. Gallen Altar als Zinslehen ab[4]). Nicht nur veräußerte Rumo seines Gotteshauses Hof zu Eschenz bei Schellenberg und Weineinkünfte am Untersee, sondern auch in letzterer Gegend an die Frauen zu Feldbach Heimenhofen mit Kirchensatz, Leuten und Gut[5]); durch Aufnahme von

---

Cod. Dipl. II, 297. Bürgen: Euno und seine Söhne Diethelm und Hugo, Diethelm und Rudolf von Güttingen, Reinhard von Wasserstelz, Freie; — —.

1) Urk. zu Iberg in dem Baumgarten 31 Augustm. 1281: Traditiones ibid. 510; Neugart ibid. 304. Bürge: „vnser brubir“ Abt Albrecht von Reichenau. Unter den Zeugen: Graf Friderich von Toggenburg, Her Egelolf von Rorschach. Mitsiegler der beiden Aebte: Her Eberhard von Bichelnsee der Truchseß.

2) cum honorandus vir quondam Vlr. de G. bon. mem., qui se pro abbate S. Galli gerebat, — eo modo quo potuit obligavit; idem Landgravius (vergl. diese Geschichte I, 242, Anm. 5), cum nos huiusmodi obligationem cassare tanquam irritam conaremur, —. Urk. Rorschach 23 April 1280 (ind. 8): Stiftsarchiv S. Gallen. Vergl. Küchemeister das. 43, der auch die Veste Rüdberg nennt, die in dem Briefe nicht vorkommt.

3) Urk. Wil 17 Christm. (an dem vierten Tage vor S. Thomas Tage) 1277: Stiftsarchiv S. Gallen.

4) Urk. S. Gallen 22 April 1278: Stiftsarchiv S. Gallen; im Auszuge abg. bei Pupikofer Gesch. d. Thurgaus II, Urkunden S. 23.

5) Küchemeister das. 52, nach welchem Rumo auch das Dorf Mönchaffoltern bei Tobel an die dortigen Spitalbrüder verkauft habe. Wenn hier

Geld bei Juden und Christen stürzte er sich in neue Schulden. Auf der Burg zu Appencell, wohin der Abt den begüterten, aber kinderlosen Amman Herman von Schönenbühl[1]) berief, nahm er ihn gefangen und ließ sich für die Lösung von dessen Schwestersöhnen, den Küchemeistern von S. Gallen[2]), siebenzig Mark verbürgen; nicht nur erhob Rumo diese Summe, als Herman in der fünften Woche nach seiner Freigebung starb, sondern nöthigte auch die Appenceller dessen Güter theurer als um fünfhundert Pfund zu kaufen, indessen die Küchemeister welchen sie vermacht waren nicht mehr als vierzig Mark bekamen[3]). So stand es seit dem Tode Berchtolds von Falkenstein, unter zwiespältig und einmüthig erwählten Aebten, um des Gotteshauses S. Gallen Leute und Gut.

Die Vogtei über Stadt und Gotteshaus, an welche unter Ulrich von Güttingen der Graf Rudolf von Habsburg berufen worden, nahm derselbe als König, wie er bei Lindau[4]) und anderwärts that, im Sinne der alten Handveste[5]) an das Reich; Ulrichen von Ramswag einem Dienstmanne des Gotteshauses und Anhänger des von Güttingen, der zu Begrüßung dem von der Krönung zurückkehrenden Könige bis nach Cöln mit Gefolge entgegenge-

---

nicht Affeltrangen gemeint ist, so muß es wohl eine Verwechslung mit dem unten bei Grüningen vorkommenden Mönchaltdorf sein.

1) „vnd was ain Edelman". Nach Müller „wählte die wachsende Menge „in seinen Thälern zu Appenzell den Edlen H. v. Sch., nach der Sitte anderer „Thäler (man weiß es von den Schweizern), über alles Volk zum Landammann"; zu einer Zeit, wo es noch kein Land Appencell gab. Noch durch Urk. 16 Winterm. 1379, bei Zellweger Urkunden I, 1, 304, haben Abt und Convent von S. Gallen Gericht und Ammanamt zu Appencell, Huntwile, Urnäschen und Teufen zu besetzen und zu entsetzen.

2) In des Abts Berchtold Urk. S. Gallen 2 (nicht 10) Brachm. 1268 (Zellweger das. I, 1, 66 f.), worin Ulrich der Amman (minister) von Huntwile vorkommt, ist unter den Zeugen auch Christianus magister coquine; mit diesem wird der Zeitbuchschreiber Christian Küchemeister verwandt sein.

3) Küchemeister das. 51—53.

4) S. diese Geschichte I, 60, Anm. 4 und 5.

5) Ulrich der Erwählte von S. Gallen gelobte, selbe bestätigen und besiegeln zu lassen „von dem riche, swenne daz komit". Vergl. die Anm. 3 auf Seite 668.

zogen[1]) und einen Vogt nach seinem Willen gewünscht, übertrug sodann Rudolf die Vogtei[2]). Er setzte des Reiches Vogtei in Waldkirch beim Gotteshause S. Gallen mit allem Zugehör um fünfzig Mark Silbers demselben Ritter zu Pfand, in Anbetracht der von ihm und seinen Söhnen dem Könige geleisteten Dienste[3]). Heinrich Walter von Ramswag, Hern Ulrichs ältester Sohn, rettete in der Schlacht auf dem Marchfelde wider Otakar von Böhmen mit eigener Lebensgefährdung den römischen König von dem augenscheinlichen Tode: hiefür versprach ihm Rudolf fünfhundert Mark Silbers, und setzte ihm vorerst um zweihundertzwanzig Mark[4]) den Hof zu Kriessern mit Zugehör, sowie die freien Leute der Vogtei über mehrere Ortschaften[5]) mit andern Freien, die ebendahin und in des Reiches Gerichte gehörten, zu rechtem Pfande; für die übrigen zweihundertachtzig Mark[6]) wies demselben der König später, nebst anderm Reichsgute[7]), auch den

---

1) Küchemeister das. 48. Urkundlich erscheint beim Könige unter den Zeugen (s. diese Geschichte I, 34 Anm. 9, 55 Anm. 7 und 9, sowie 910 Anm. 6): zu Speier am 13 Christm. 1273, Ulrich Erwählter von S. Gallen; zu Zürich am 25 Jänner 1274, Eberhard Bischof zu Constanz und Ulrich Abt zu S. Gallen (die Gegnerschaft hat aufgehört, und Eberhard mag Ulrich bestätigt haben), auch Lütold von Regensberg; und zu Hagenau am 5 Winterm. 1274, der Abt von S. Gallen. Tschudi Chronik I, 179, b und 180, b, der des Königs Zusammenkunft mit Gregorius dem Zehenten um zwei Jahre zu früh noch ins Jahr 1273 setzt, läßt den Abt Ulrich ebenfalls nach Lausanne ziehen, ihn aber auch am Neujahrstag 1274 in S. Gallen eintreffen.

2) Küchemeister das. 48 und 49. Nach Müller ist dem von Güttingen „Ulrich von Ramschwag, ein gewaltthätiger Mann, zum Kastvogt seiner „unmittelbaren Stift aufgedrungen worden“.

3) nos attendentes utilia que dil. fid. noster Vlr. de R. tam per se quam filios suos nobis impendit servicia —. Urk. in castris apud Mittelberge 15 Weinm. 1278: Stiftsarchiv S. Gallen; vergl. noch diese Geschichte I, 278, Anm. 2.

4) „ie zwelf Mark für ain Mark geltz gerechnet“.

5) „ze Gägibnar, ze Werzenberg, ze Baldewile, | ze Vnegg, ze Swainberg vnd ze Vtzwil“, welche von Arx Geschichten d. K. St. Gallen I, 406 f. Gegilmar, Winzenberg, Baldenwil, Unegg, Schwanberg und Utzwil nennt. Vergl. Zellweger das. 70.

6) In der Urk. der Anm. 2 auf Seite 676 verspricht der König sie „im „vszerichten“.

7) Durch Urk. München 12 Herbstm. 1291 verkauft Heinrich Walter von Ramswag dem Pfalzgrafen „Rudolf“ sein Burglehen zu Neuburg (Niwen=

Zoll in Lindau und das Fährgeld zu Blatten an[1]). Als der junge Ritter die Versatzung auch auf seine Brüder Burghard, Dietrich und Kunrad ausgedehnt wünschte, bestätigte König Rudolf noch zu Wien vor vielen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren den Dreien die Gemeinschaft des Pfandes[2]). Nach seiner Rückkehr in das Reich verpfändete der König um fünfzig Mark Silbers, für bisher geleistete und künftige Dienste, dem Schenken Kunrad von Landegg die Vogtei in Scheftenau[3]), welcher Hof im Thurthale gelegen war, und wo der Ritter mit seinem Bruder Lütold bereits vom Abte Rumo um ebensoviel Mark sämmtliche Zinsen sowie die Fälle und andere Rechte desselben Hofes als Pfandschaft besaß[4]). Den Bürgern von S. Gallen sicherte König Rudolf zu Beruhigung und Förderung die dreifache Gnade zu: Sie dürfen nur vor ihrem Richter belangt und nur dann vor ein fremdes Gericht gezogen werden, wenn derselbe den Klagenden Recht verweigere; sie können für den Abt von S. Gallen, seinen Fürsten[5]), aus keinerlei Anlaß pfandbar gemacht werden; endlich sollen die Bürger an niemand durch ihn oder wen immer verpflichtet werden, als nur in dem Rechte, nach welchem sie ihm und dem Reiche gebunden seien[6]).

durch), das er von König Rudolf selig zu Lehen empfangen, um 500 Pfund neuer Augsburger Pfenninge: Lang Reg. Boica IV, 501.

1) Durch Urk. Heilbron 26 Herbstm. 1300 (Ind. 13, Reich 3; Stiftsarchiv S. Gallen) bestätigt König Albrecht den Brüdern Heinrich, Walter und Kunrad von Ramswag omnes obligaciones, videlicet thelonei in Lindow, curie in Criezeren, passagii in Blatun et advocacie in Waltkirchen, wofür sie seines königlichen Vaters Briefe haben. Sie scheinen nicht alle mehr vorhanden zu sein.

2) Urk. Wien um den 14 Hornung, mindestens vor dem 25 Weinm. 1277; s. diese Geschichte I, 264 Anm. 4, und 340 Anm. 4.

3) Urk. Nürnberg 11 Heum. 1281: Stiftsarchiv S. Gallen; abg. bei Herrgott Gen. II, 499.

4) Der Beweis liegt in der, unten folgenden, Urk. vom 10 Mai 1283. Es wird aus sämmtlichen Briefen klar, daß im Gotteshause und dessen Höfen sowie in der Stadt S. Gallen dem Reiche die Vogtei zustand, dem Abte das Eigenthum.

5) pro venerabili abbate S. Galli, principe nostro dilecto; er ist nicht namentlich angegeben.

6) Urk. Colmar 17 Weinm. 1281: Stadtarchiv S. Gallen; abg. bei

Die erste Wirkung der Erwählung Rudolfs an das römische Reich war, daß das Urlug unter den Gegenäbten aufhörte, und Ulrich von Güttingen und Rumo von Ramstein sich genöthigt sahen ihren Wahlstreit am römischen Hofe zu führen[1]). Als hierauf Her Ulrich von Ramswag das ihm übertragene Vogtamt antrat[2]), und zu den übrigen Rechten, die ihm zukamen, auch für den König die Vogtsteuer erhob, welche seit langem und vornehmlich seit der Brechung der Reichsgewalt in den obern Landen die Aebte von S. Gallen für sich bezogen[3]), fanden sie sich so schwer in diese Veränderung (hatten doch selbst Friderich der Zweite und seine Söhne wohl eher von den Aebten abgehangen), daß sie hierin eine Zurücksetzung des Gotteshauses und einen Verlust für dasselbe erblickten[4]). Diese Zustände machten sich um so fühlbarer unter Rumo als einwähligem Abte, dessen ganze Amtsdauer[5]) in die Zeit fällt, während welcher König Rudolf in den österreichi-

---

Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 445 f. Vergl. noch diese Geschichte I, 375, Anm. 12.

1) „won für das, das der Küng ward, do ward enhain Vrlug me": Küchemeister das. 50.

2) „der süber vbels dem Gotzhus tedt": Das. 48.

3) Wegen Berchtolds von Falkenstein s. die Anm. 3 auf Seite 665. Selbst am 15 Jänner 1282 (s. bei Zellweger Urkunden I, 1, 72) sagt Wilhelm von Montfort: salva tamen nobis Wilhelmo electo predicto receptione stüre et collecte, eisdem hominibus eo tempore, quando communem receperimus collectam ab aliis hominibus nostri monasterii, imponende. Und Heinrich von Ramstein, nach der Ermordung Königs Albrecht, „stüret des Gotzhus Lüt, won es was dehain Vogt da"; wohl acht Mal, vom Mai 1308 bis Mittefasten 1309, gieng er die Leute „mit stür vnd mit bett" an: Küchemeister das. 91. Der Aebte Sinnen und Trachten war darauf gerichtet die Vogtei, welche sie meist in der That ausübten, von den Königen auch nach dem Rechte an sich zu bringen.

4) Der von Ramswag „tedt in dem Gotzhus die Ding von der Vogtyg „wegen, die vor im nie beschehen warent, noch nach im nie beschahent": Küchemeister das. 49; „vnd noß das Gotzhus fürer, den es ie genossen ward von „kainem Vogt vor im vnd nach im; der Apt het och gern genossen das Gotzhus, „do wolt er im es nit gunnen": Das. 51.

5) Nach Küchemeister das. 55, sowie dem Necrologium No. 453 pag. 14, war Rumo an der Abtei 5 Jahre minder 10 Wochen; so sagt der Codex No. 915 pag. 4: Post e. (exitum) VI. prioris Rumo abbas communiter eligitur, qui minus provide rexit 5 annis (minus 10 hebdomadibus), et resignavit. Nun sind es vom 14 Hornung 1277 dem Todestage

schen Herzogthümern zurückgehalten, seine Entfernung an vielen Orten zu Störung des Friedens und der Ordnung benutzt[1]), und er selbst gleich Anfangs gezwungen wurde in den Nöthen des Reiches von dessen Untergebenen größere Anstrengungen zu fordern. Es geschah daß der Vogt von Ramswag, als er auf des Königs Geheiß eine Steuer erheben wollte und diese ihm lange verzögert wurde[2]), den Bürgern von S. Gallen ihre an der Steinach ausgelegte Leinwand wegnahm und sie auf Ramswag brachte. Nicht nur setzte Her Ulrich Gotteshausleute gefangen, ohne daß Abt Rumo es ihm wehren mochte, sondern er ließ auch eines Tages Sieben, die an das Gotteshaus gehörten, als Diebe aufhängen, obwohl nicht aller Schuld für erwiesen galt[3]). Dazu kam daß der Abt, durch des Vogts Einnahmen gehindert[4]), im Aufwande es seinen Vorfahren nicht gleich thun konnte; darob waltete Entzweiung unter ihnen[5]), bis Rumo vorzog mit seinem Dienstmanne sich auszugleichen[6]). Allein stets von fremdem Rathe abhängig[7]),

Ulrichs von Güttingen bis zu Rumo's Abbankung am 4 Christm. 1281 gerade 5 Jahre minder 10 Wochen.

1) Einzelne Bewegungen, hauptsächlich am obern und am untern Rheine, nennt diese Geschichte I, 239 ff.; auch anderwärts werden solche Statt gefunden haben, und die daselbst 242 Anm. 5 sowie bei Lucern angeführte Urk. vom 15 Augustm. 1278 beweiset, daß auch in den obern Landen die Straßen gesichert werden mußten.

2) „die ward im etwa lang verzogen": Küchemeister das. 54. Die Bürger, welche nach der Handveste dem Reiche nur zu 40 Pfund pflichtig waren (s. die Anm. 3 auf Seite 668), mochte gleich andern des Königs außerordentliche Steuer schwer angekommen sein. Vergl. diese Geschichte I, 180 f., sowie bei Zürich die Urk. 4 Jänner 1277 und Urk. 23 Hornung 1277 bei Murbach-Lucern.

3) „das man sprach, das ettlich clain Schuld hettint": Küchemeister das. 54.

4) S. den letzten Satz der Anm. 4 auf Seite 677.

5) „also ward der Apt vnd der von Ramswag mit enander vbel lebent": Das. 51; „won wer im hold was, dem was der von Ramswag vigend": Das. 53.

6) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 672, nach welcher Abt Rumo und Convent dem Ritter allen den Schaden vergeben, wie er heiße, den er dem Gotteshause „je getet".

7) „Derselb Apt Rumo was ain tumber Man von sinen Synnen, vnd kund „von im selben nüt, won das man im riet": Küchemeister das. 51.

und unvermögend aus sich etwas zu thun[1]), gelangte er zu so wenig Ansehen, daß bei seinem Verfahren gegen den Amman zu Appencell er sich in der eigenen Burg von den Landleuten belagert sah[2]). Mehr und mehr schwand der Kirchenschatz und die Bücher, der Gottesdienst nahm ab und in Kloster und Kirche trof der Regen, weil niemand sie deckte[3]). Rumo stand im fünften Jahre der Abtei, als unter den Gotteshausleuten die Stimme über seine Untauglichkeit sich laut erhob[4]).

Im Convente zu S. Gallen befand sich damals Graf Wilhelm von Montfort. Von seinen fünf Brüdern war Graf Rudolf Herr zu Feldkirch, Graf Ulrich Herr zu Bregenz, und Graf Hugo Herr von der Scher; von den zwei andern, geistlichen Brüdern war Friderich Propst am Hochstifte Cur, und Heinrich Domherr an derselben Kirche[5]). Wilhelm mit seinem Hause war früher auf Ulrichs von Güttingen Seite gestanden[6]). Jetzt warb er[7]) an Rumo von Ramstein, daß er von der Abtei abtrete und sie ihm mit Zustimmung des Convents aufgebe; gegen Zusagen von hundert Mark Silbers jährlicher Einkünfte an Kirchenlehen und anderm Gute[8]) verstand sich der schwache Mann unschwer dazu. Da zogen Rumo und die Conventherren nach Constanz, wo derselbe die Abtei niederlegte und von dem Convente sofort Graf Wilhelm erwählt wurde[9]); die Verzichtleistung des Abts[10]) war,

---

1) „vnd wond da vil han geschaffet, des nüt was": Das. 51.

2) Das. 53. Vergl. zur Anm. 1 auf Seite 674.

3) Das. 53 f.

4) Das. 54.

5) Das. 54, und die Urk. der Anm. 6 auf Seite 680.

6) Vergl. die Anm. 1 auf Seite 668, und die letzte Urk. vor Anm. 1 auf Seite 671.

7) Nach Küchemeister das. 54 war es Graf Friderich; aber wenn dieses auch nicht verschrieben ist, so geschah es doch für Wilhelm.

8) „das leider wider dem Rechten was": Das. 55.

9) Am 4 Christm. (an S. Barbara Tag) 1281: Küchemeister das. 55 nennt den Tag; das Jahr ergibt sich aus Zusammenstellung der Urkunden und übrigen Quellen.

10) propter imbecillitatem et debilitatem persone, qua impediente regimini ipsius abbatie intendere non potuit, ut expediebat eiusdem monasterii utilitati.

an des Bischofs Statt, in die Hände zweier Constanzer Domherren erfolgt[1]). Hierauf wurden die versprochenen hundert Mark nach Gegenden und Gütern an Ehrschatz, Fällen und Erbe[2]), in Pfund, Schilling und Pfenning, sowie nach den manigfaltigen Maßen und Arten der Früchte und andern Ertragnissen, durch eine ins Einzelnste gehende Aufzählung verbrieft[3]). Die Ueberwachung der Zusagen, wofern sie der Erwählte oder seine fünf Brüder verletzen sollten, wurde dem Abte Albrecht von Reichenau aufgetragen; überdieß gab Wilhelm mehrere Grafen, Freie, Ritter und selbst Bürger von Constanz zu Giseln und Bürgen[4]), und mit dem Propste Berchtold von Ramstein ließen noch acht andere Mönche von S. Gallen[5]), als Zeichen ihrer ausdrücklichen Zustimmung, den Zusicherungsbrief für sich unterschreiben[6]). Inzwischen war Abt Wilhelm schon am zweiten Tage nach seiner Erwählung von Constanz aufgebrochen, und feierlich in S. Gallen empfangen worden[7]); die Gotteshausleute hofften nunmehr bessere Zeiten[8]). Nach diesem, als Wilhelm berechnen ließ, was für

---

1) Heinrichs des Schatzmeisters (Kusters) und Meisters Cuno von Brisach, tunc gerentium vices ordinarie potestatis. Vergl. bei Zürich die Urk. 16 Weinm. 1281.

2) honoraria, mortuaria ac successiones.

3) Es dient wohl auch zu Berechnung des Werthes der Lebensmittel und des Geldes.

4) Es sind: nebst den 5 Brüdern, die Grafen Manegold von Nellenburg und Friderich von Toggenburg; die Freien Heinrich von Grießenberg, und Rudolf und Ulrich von Güttingen; unter den Rittern Eberhard Truchseß von Waldburg, Ulrich von Bodmen, Walter von Elgau und Markward von Schellenberg; unter den Bürgern Kunrad der Münzer (monetarius).

5) Heinrich (von Ramstein) der Portner, Hugo von Dürheim, Friderich von Gundelfingen der Kämmerer, Walter von Ramstein, Hiltebold von Werstein, Ulrich von Druburg, Markward von Veringen und Heinrich von Lupfen. Wo nicht die Beamtung beigefügt ist, steht jedesmal monachus; vergl. bei Tschudi Chronik I, 190, b den Urkundenauszug vom 23 Herbstm. 1282 (ind. 10).

6) Urk. S. Gallen 15 Jänner 1282 (ind. 10): Zellweger Urkunden I, 1, 71 — 80. Unter den Zeugen: Meister Kunrad Pfefferhart, Chorherr bei S. Johannes in Constanz; die Ritter, Ulrich von Ramswag, Herman von Landenberg und Heinrich von Wartensee der Vogt.

7) Am 6 Christm. (an S. Nicolaus Tag) 1281.

8) „vnd wondent alle Gotzhuslüt, es geriete das denn es über tedt".

Schulden Abt Rumo übernommen und hinwieder was derselbe für sich angelobt hatte, fand sich daß die ganze Summe über sechzehenhundert Mark Silbers stieg [1]).

Bei dieser Lage fand Abt Wilhelm, auch von Außen unbedenklich anerkannt [2]), kein anderes Mittel als in Beschränkung und Ordnung des Haushalts. Gegen Zusicherung des über den festgesetzten Ertrag [3]) bezogenen Nutzens als Leibgedings, sowie gegen Belehnung mit dem Maieramte, stellte Her Walter von Elgau Wilhelmen die ihm vom Gotteshause S. Gallen verpfändeten Höfe in Elgau und in Adorf zurück [4]). In gleicher Weise gaben die Ritter, Egelolf von Rorschach ein Pfandlehen von vier Pfund Zins, welches er von Abt Rumo besaß [5]), und seines Theils [6]) Kunrad der Schenk von Landegg das von ebendemselben ihm und seinem Bruder um fünfzig Mark auf Scheftenau angewiesene Pfand, an Abt Wilhelm auf [7]). Ihm sandte Graf Friderich von Toggenburg das Lehen eines Gutes auf [8]). Hinwieder verkaufte Wilhelm zwei Höfe, mit einziger Ausnahme der an dieselben gehörenden Leute, einem Eigenmanne des Gotteshauses um fünfzig Pfund [9]). Als der Ritter Ulrich von Ramswag eine Schupose in

---

1) Küchemeister das. 55.

2) Er heißt in der Urk. der Anm. 6 auf Seite 680 noch electus; durch Urk. Constanz 6 März 1282 (Traditiones mon. S. Galli pag. 511) bestätigt Wilhelmo d. g. abbati mon. S. G. Walter von Sax, clericus, den Tausch um Eigenleute, welchen dil. frater meus Vlricus nobilis de Saxe vobiscum — — fecit.

3) ultra sortem.

4) Urk. (Hern Walters) S. Gallen 26 April 1282: Stiftsarchiv S. Gallen.

5) Urk. (Hern Egelolfs) Feldkirch 22 Heum. 1282: Traditiones ibid. 511.

6) pro parte sive portione me contingente.

7) Urk. (des Schenken) S. Gallen 10 Mai 1283: Stiftsarchiv S. Gallen. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 676.

8) Urk. Wil 13 Jänner 1284: Spital S. Gallen.

9) discreto viro Lütoldo de Smidberg, qui mon. S. Galli iure pertinebat servitutis — — possessiones siue curias dictas Obrunwise et Honwart. Urk. (acta sunt hec) in castro nostro Iberg am 11 und (datum) S. Gallen am 20 Mai 1285: Stiftsarchiv S. Gallen. Unter den Zeugen am erstern Orte: Graf Friderich der jüngere von Toggenburg; Johannes von Luterberg und Jacob sein Bruder.

Sulgen, die er vom Bischofe Rudolf von Constanz trug, dem Ritter Johannes von Schönenberg abtrat, übergab ihm dieser eine andere in Sommeri, welche er von der Kirche S. Gallen besaß, um sie seinerseits als Mannlehen vom Abte Wilhelm zu empfangen[1]). Dieser hatte, bald nach dem Antritte der Abtei, dem Conventherrn Hiltebold von Werstein die Verwaltung einiger Höfe übergeben[2]). Er selber, um die Abzahlung der Schulden durch Ersparniß in der eigenen Hofhaltung zu vermöglichen, entfernte sich vom Gotteshause zum dritten Male: zuerst hielt er sich längere Zeit in der Burg Martinstobel auf; später zog er nach Frankreich, und brachte in der Stadt Dijon kein volles Jahr zu[3]); nachdem er zweimal zurückgekehrt, verließ er S. Gallen wiederum, um in der Lombardei durch längern Aufenthalt in Verona[4]) ersparen zu können. Auch den Conventherren brach er an ihren Pfründen ab[5]). Zu Bestreitung der nothwendigen Auslagen erhielt Abt Wilhelm sechshundert Mark anlehensweise von den Bürgern zu S. Gallen, zu Wil, und von andern Stiftsleuten; hiefür wurden ihnen auf vier Jahre bestimmte Zinsen des Gotteshauses so verschrieben, daß sie jährlich ein Viertel des Dargeliehenen abnießen sollten[6]). Zu diesem Anlehen verhalf dem Abte der Vogt Her Ulrich von Ramswag, dessen Wohlwollen er sich

[1]) Urk. (Hern Ulrichs) 2 Hornung 1286 (ind. 14): Pupikofer Gesch. d. Thurgaus II, Urkunden S. 24.

[2]) administrationem curiarum, sive bonorum et possessionum, in Gochaim et Höste. Urk. S. Gallen 23 März 1283: Stiftsarchiv S. Gallen.

[3]) „in ainer Stat, hies Dyschin — etwa uil minder denn ain Jar“: Küchemeister das. 58, der jedoch weder ein Jahr angibt, noch sonst die Zeit irgendwie näher bezeichnet. Die mir bekannten Urkunden Wilhelms ergeben folgende Zeitlücken: vom 22 Heum. 1282 — 23 Herbstm. 1282, von da bis 23 März 1283, vom 10 Mai 1283 — 13 Jänner 1284, von da bis 30 Herbstm. 1284, von da bis 11 und 20 Mai 1285, sowie vom letztern Tage bis 24 Hornung und wiederum bis 27 Herbstm. 1286. Ich weiß nicht, ob in einen der größern Zwischenräume, und in welchen, diese oder jene Abwesenheit des Abts gesetzt werden darf; wenn Tschudi Chronik I, 191, a und b die drei Entfernungen in die Jahre 1283 und 1284 setzt, so ist dieses mehr nicht als seine Vermuthung.

[4]) „gen Lamparten in die Stat ze Bern“.

[5]) „won er in die nit gab“: Küchemeister das. 58.

[6]) Das. 57 f.

zu sichern wußte[1]). Auch vom Könige Rudolf gelang es Wilhelmen sich eine Geldsumme zu erwerben.

Oben im Zürichgau, von Raprechtswile nur zwei Stunden entfernt, liegt Grüningen Burg oder Stadt, welche, ein Eigenthum des Gotteshauses S. Gallen, der Freie Lütold von Regensberg mit der Vogtei und allen dazu gehörenden Gütern und Rechten zu Lehen trug. Berchtold von Falkenstein hatte Hern Lütold vermocht, ihm den Kauf der Herrschaft um fünfzehenhundert Mark Silbers zu gestatten[2]); allein bevor die Auszahlung erfolgen konnte, weil der Freie sich weigerte die Summe in Pfenningen anzunehmen[3]), starb der Abt. Die Schuld blieb hängen, und die Giseln zehrten auf das Gotteshaus. Durch Ulrich von Güttingen, der an der Abtei folgte[4]), waren die von Berchtold nicht ohne Murren der Gotteshausleute zusammengebrachten Pfenninge bald verbraucht, und die beim Kaufe betheiligten Dienstmanne und Bürger kamen zu großem Schaden[5]). Grüningen versetzte hierauf der von Güttingen Hern Walter von Elgau; von diesem lösete es König Rudolf[6]). Um so weniger mochte Abt Ulrich, von Schuldnern gedrängt, nunmehr anstehen die Burg sammt Zugehör dem Könige für seine Kinder als Lehen von S. Gallen käuflich abzutreten[7]),

---

1) Er habe seinem Sohne die Kirche zu Kirchdorf bei Villingen „bi den „Zitten" geliehen: Das. 57.

2) „Also fur vnser Apt zu, vnd kouft Grüningen": Das. 38 f., zufolge welchem es nach Berchtolds Zug wider den Bischof von Basel, also im Jahre 1271 geschah. Den Kauf sowie den Namen des Freien nennt die Urk. der Anm. 3 auf Seite 684.

3) „vnd zerschlugent nun an der Marck vmb vier Pfennig": Das. 40. Das betrug für die ganze Kaufsumme 10 Mark oder 25 Pfund.

4) dominus Vlricus de Güttingen abbas, qui prelibato abbati (Berchtold) in abbatia successit: die Urk. der Anm. 3 auf Seite 684.

5) Küchemeister das. 39 und 44 f.

6) Das. 47 und 48.

7) Nach der Urk. der Anm. 3 auf Seite 684 that er es de consensu conventus sui mon. vel maioris partis — licitatione facta secundum formam iuris — (was wohl alles in seinem, wie es scheint, nicht mehr vorhandenen Kaufbriefe ebenfalls gesagt war). Dagegen nach Küchemeister das. 48 f. hätte Abt Ulrich, als er zum Könige zog, mit Rittern und Knechten sich bei ihm so lange aufgehalten und sich dadurch in so große Zehrungsschulden gestürzt,

und dem Gotteshause wie unter Regensberg nur die Eigenschaft vorzubehalten [1]). An die zweitausend Mark Silbers, um welche Grüningen und die Höfe Mönchaltdorf und Dürnten mit allen Rechten und den in die letztern gehörenden Kirchensätzen verkauft wurden, empfieng Ulrich für sich, den Freien Lütold und für die Giseln, vom Könige vierzehenhundert und fünfzig [2]); die übrigen fünfhundertfünfzig Mark standen noch aus. Diesen Anlaß benützte sieben Jahre nach des Güttingers Tode Abt Wilhelm von Montfort, welcher übrigens weder des Königs Barzahlung, noch die Rechtmäßigkeit des Abts Ulrich leugnete (da er selbst sein Anhänger gewesen), Einwendungen gegen die Verhandlung um Grüningen zu erheben; allein sobald König Rudolf die Rückstände berichtigte und weitere zweihundertfünfzig Mark darauf legte, wurde der Kauf auch von ihm als vollgültig neuerdigs geschlossen, dadurch was der frühere Mangelhaftes an sich haben mochte getilgt, und zu Gewährleistung desselben von Abt Wilhelm und seinem Convente das Vermögen des Gotteshauses eingesetzt [3]).

---

daß er der Zumuthung und selbst Nöthigung des Königs, Grüningen an ihn zu verkaufen, nach längerm Widerstreben endlich nachgegeben habe und dann traurig nach Hause gekehrt sei. Allein bei Ulrich, der sich ohnehin in Schulden geworfen, bedurfte es wohl keines starken Zwanges, und kaum war sein Herzeleid sonderlich groß, da ihm, indem er dem Gotteshause das ursprüngliche Recht rettete, für 1500 Mark nunmehr 2000 (Küchemeister schweigt hievon) zugesichert wurden. Uebrigens ist Abt Ulrich in zwei auf einander folgenden Jahren zum Könige gezogen (s. die Anm. 1 auf Seite 675).

1) titulo feodi ab ipso mon. perpetuo possidenda, proprietate dictorum bonorum apud ipsum mon. remanente. Umständlich zählt diese Güter, als Lehen von S. Gallen, der Oest. Urbar (Officium Grüningen) auf.

2) quam summam dictus dominus Vlricus abbas recognovit et conventus cum ministerialibus recognoverunt et adhuc recognoscunt se recepisse, et nos (Abt Wilhelm) una cum conventu nostro recognoscimus ipsam summam solutam esse —.

3) nos abbas et conventus (genannt sind: Berchtold der Propst, Hugo und Heinrich von Dürheim, Markwart von Beringen, Ulrich von Truperg, Johannes von Güttingen und Friderich von Gundelfingen, monachi mon. S. G.) res nostri monasterii obligamus ypotecam prefatis ducibus — —. Urk. S. Gallen 30 Herbstm. 1284 (ind. 13): Staatsarchiv Zürich. Von dieser Kaufsverhandlung sagt oder weiß Küchemeister nichts; dagegen erzählt er (Das. 51): „Küng Rudolf do er Grüningen gekofte" (von Abt Ulrich), „do

Allein auch der vom römischen Könige zugesicherte Gewinn genügte Wilhelmen nicht, die übernommenen oder von ihm selbst eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Was dem abgetretenen Abte Rumo von Ramstein Wilhelm und sein Convent feierlich zugesagt hatten, ward seitdem gebrochen[1]); auch an den Bürgern und andern Gotteshausleuten, von welchen derselbe das Anlehen aufgenommen, wurde das Zugeständniß durch Bezug von Gotteshauszinsen sich allmälig bezahlt zu machen kaum das erste Jahr gehalten[2]): dadurch wurden die Leute dem Abte entfremdet, und faßten Furcht[3]). Von einem Juden in Lindau[4]), sowie von einer Jüdin[5]), nahmen Abt Wilhelm und sein Bruder Graf Ulrich von Montfort Geld gegen Bürgschaft auf. Umsonst forderten die Conventherren von Wilhelm ihre Pfründen[6]), und wurden ihm um so mehr feind, da er sie dazu anhielt die Weihen zu nehmen[7]), während er selber durch wiederholte und längere Entfernung sich um den Gottesdienst im Kloster nicht kümmerte[8]). Noch stand

„nam er Ittigen in sinen Gewalt, das aigenlich an diß Gotzhus hort, vnd „im nie geben ward". Wenn Rudolf dieses gethan hat, so ist auffallend, daß keine Urk. des 13 Jahrhunderts Ittingens gedenkt; erst am 16 Weinm. und 7 Christm. 1301 behalten sich Königs Albrecht Söhne sowohl als Abt und Convent gegenseitig ihr Recht auf das Gotteshaus vor: es war also ein von beiden Seiten angesprochenes Besitzthum. Nach der Urk. 16 Heum. 1271 (s. die Anm. 5 auf Seite 638) war die Vogtei über Ittingen Lehen von S. Gallen; dagegen sagt der Oest. Urbar (Officium Frowenfeld) einfach: „Die „herschaft ist kastuogt ouch vber das selbe gotzhuß".

1) „das sider als zerbrochen ward": Küchemeister das. 55.

2) „die nussent nit das erst Jar; das ward alles do gebrochen, do das erst „Jar hin kam": Das. 57 f.

3) „were es stät beliben, des Gotzhus lüt hetten sider dem Gotzhus dick „geholfen; das man in vast vorcht": Das. 58.

4) Urk. (litera obstagii Wilhelmi abbatis et Vlrici comitis de Monteforti, für 19 Mark Silbers) 24 Hornung 1286: Stiftsarchiv S. Gallen.

5) Urk. (obligatio Wilh. abbatis et Vlr. comitis de Mont., für 30 M. S.) 27 Herbstm. 1286 (ind. 15): Stiftsarchiv S. Gallen.

6) Vergl. die Anm. 5 auf Seite 682.

7) „das sy sich wihen mustent": Küchemeister das. 58. Die Schuler konnten Epistler oder Lectier, diese Evangelier und letztere Priester werden.

8) in ministratione divini officii et aliorum, que divino cultui competebant, negligens permanebat: Codex No. 915, pag. 4.

der Vogt von Ramswag mit ihm in gutem Vernehmen[1]), und König Rudolf selbst bewährte dem Abte wie dem Gotteshause S. Gallen sein Wohlwollen[2]), als Wilhelm auch dieses Verhältniß störte. Zu Augsburg hielt König Rudolf mit seinen Söhnen den Herzogen Albrecht und Rudolf von Oesterreich einen großen Hoftag[3]), an welchem er den Grafen Meinhard von Tirol mit dem Herzogthum Kärnthen belehnte. An das Hoflager zog auch mit ansehnlichem Gefolge Abt Wilhelm; aber nachdem er sein Fürstenamt empfangen, ließ er sich, obwohl eingeladen an den bevorstehenden Festlichkeiten Theil zu nehmen, von seinen nächsten Verwandten zu unverweilter Heimfahrt bereden[4]): durch diesen unfreundlichen Schritt fand sich der König verletzt[5]). Als hierauf der Abt zum dritten Male sein Gotteshaus verließ, willens um zu sparen längern Aufenthalt in der Lombardei zu nehmen, brachten drei Herren seines Convents[6]) Klage vor König Rudolf,

---

1) S. in der Anm. 1 auf Seite 682 die Urk. 2 Hornung 1286.

2) Die Urk. 10 Jänner 1286: s. diese Geschichte I, 592 Anm. 6, und 620 vor Anm. 1.

3) Küchemeister das. 55 f., nach welchem es „ze den nechsten Wie„nechten" nach Wilhelms Antritt der Abtei war, als der König seine Söhne zu Herzogen machte (das wäre am 27 Christm. 1282); aber er fährt sogleich fort: „Ze demselben Hof ze Ogspurg, do der Küng sin Süne ze Fürsten machet, „do lech er och Graf Maynhart von Tryerol das Herzogthum ze Kerdern" (das geschah am 1 Hornung 1286). Die beiden Hoftage haben auch andere Zeitbücher in einen zusammengezogen: s. diese Geschichte I, 503, Anm. 1.

4) „vnd was das ainer Margraf Hainrich von Burgow, des Schwöster „Sun er was, vnd sin Bruder, vnd ander Herren" — —: Das. 56 f. Markgraf Heinrich ist zu Augsburg am 27 Christm. 1282 (s. diese Geschichte I, 501 Anm. 5, und vergl. über ihn das. 612 zur Anm. 2); zu Augsburg am 1 Hornung 1286 sind Wilhelms Brüder Rudolf und Heinrich (wohl eher Hugo, aus H.; s. diese Gesch. I, 515, Anm. 3), nicht aber Ulrich (über ihn vergl. zunächst die Anm. 1 auf Seite 687).

5) „Do sprach der Küng: nun sich ich wol, das der Apt mich vnd mine „Kind nit maint; nun will ich och der sin, der in vnd sin Gotzhus hindren wil, „diewil ich leb": Das. 57. Diese Worte kann König Rudolf, schon den Urkunden vom 30 Herbstm. 1284 und 10 Jänner 1286 gegenüber, am 27 Christm. 1282 nicht gesprochen haben; eher denkbar wäre eine solche Stimmung an oder nach dem 1 Hornung 1286.

6) Heinrich von Ramstein der Pörtner (wird Abt 1301), Hiltebold von Werstein (wird Abt 1319), und Heinrich von Lupfen (wird später Propst).

und bald ward Wilhelmen entboten von Verona heimzukehren; er kam[1]).

Inzwischen hatte durch das Auftreten des falschen Friderichs am Rheine sich eine Bewegung wider König Rudolf bis ins Oechtland und in die Gegend der Are kundgegeben[2]), und fast gleichzeitig, nachdem kaum zwischen dem Könige und dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein der erneuerte Landfriede für Baiern und Schwaben zu Augsburg beschworen worden[3]), waren mehrere Grafen des letztern Landes, obwohl Rudolf mit ihnen zu Ulm einer Verständigung übereingekommen[4]), mit Waffengewalt zu Bestreitung von Rechten und Gut wider denselben aufgestanden. Aus der Zahl der Grafen von Montfort Brüder des Abts von Gallen, welche bisher bei wiederholten Anlässen zu König Rudolf gehalten[5]), schloß sich jetzt Graf Ulrich Herr zu Sigmaringen[6]) dem Aufstande an; mit diesem, der sein volles Vertrauen besaß, war Abt Wilhelm in Verbindung[7]). Aber sobald der König, mit Hülfe der aus den Städten und von Fürsten und Herren aufgebotenen Reichsmacht, Eberharden von Würtemberg zu Niederlegung der Waffen gezwungen, gab er auch den übrigen Grafen wieder seine Huld und machte mit Ulrich solche Sühne, daß er dessen nahem Anverwandten und Bruder, den Grafen Ludwig von Oetingen und Rudolf von Montfort, Vermittlung oder Spruch überließ[8]). Gegen den Abt Wilhelm, der sich nach dem Tode seines Bruders Ulrich dessen jungen Sohn Hugo zu verbinden

---

1) Das. 58 f.: „do was — — sin Bruder Graf Vlrich von Bregenz tod, „an dem aller sin Trost lag“; es kann also dasselbe nicht vor Ende 1286 geschehen sein, oder es fällt erst in den Anfang des Jahres 1287.

2) Vergl. diese Geschichte I, 741, Anm. 2 und 3.

3) Vergl. das. 591, Anm. 1.

4) Vergl. das. 610 Anm. 3, und 616 Anm. 1.

5) S. die Beilage 20, sowie in dieser Geschichte I, 41 Anm. 4, und insbesondere 611 Anm. 4 — 6.

6) Vergl. diese Gesch. I, 600 Anm. 1, und die unten folgende Urk. 30 März 1290. S. noch Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 388 — 392.

7) S. die Anm. 1, sowie die Urk. auf Seite 685 Anm. 4 und 5.

8) S. in dieser Gesch. I, 614 — 617 die Urk. 10 Winterm. 1286; an diesem Tage lebte also Graf Ulrich von Montfort (s. die Anm. 1) noch.

suchte[1]), rief König Rudolf den geistlichen Richter an[2]). In denselben Tagen war, vom Papste Honorius dem Vierten an den König gesendet, der Cardinalbischof Johannes von Frascati bei ihm eingetroffen, und saß hierauf zu Anfang des folgenden Frühlings in Würzburg einem allgemeinen Kirchenrathe teutscher Bischöfe vor[3]). Von diesem, der, mit Vollgewalt ausgerüstet zu Anwendung aller erforderlichen Mittel in Verbesserung der Sitten[4]), nicht nur in den Klöstern die zerrüttete Zucht wiederherstellte und zu Achtung geistlicher Rechte gegen hartnäckige Bürger einschritt, sondern auch seine kirchliche Macht bereitwillig zu Unterstützung des weltlichen Armes lieh[5]), verlangte König Rudolf einen Richter in der Sache des Abts von S. Gallen[6]); der Cardinallegat gab ihm

---

1) Abt Wilhelm versetzt seinem Vetter dem Grafen von Bregenz (das kann nur Ulrichs Sohn sein), um 50 Mark Silbers, des Gotteshauses Höfe zu Wyler und Schaitegg durch Urk. S. Gallen 1 März 1287 (statt 1286): Stiftsarchiv S. Gallen.

2) Ohne Zweifel im Zusammenhange mit dem zur Anm. 6 auf Seite 686 und Anm. 1 auf Seite 687 Erzählten. Leider werden die folgenden Angaben aus Küchemeister über das geistliche Gericht, meines Wissens, von keiner Urkunde beleuchtet und es bleibt nichts übrig als, die Sache für wahr angenommen, sie da einzureihen wo sie möglicher Weise Statt gefunden hat.

3) Ueber des Legaten Ankunft in Basel und Colmar bis zur Eröffnung des Conciliums in Würzburg, vom Weinm. 1286 — März 1287, vergl. diese Geschichte I, 618 f.

4) Er sei, sagt der Papst von ihm, in consilio providus, rectus in iudicio, rigidus in censura, in zelo sobrius et strenuus in agendo; ideoque circumspectioni tue in dictis partibus Alemannie plene legationis officium, ut inibi evellas et destruas, dissipes et disperdas, edifices et plantes, prout gratie celestis infusio et tua tibi providentia ministrabit, duximus committendum. — Nos enim sententias, quas tuleris in rebelles, ratas habebimus, et faciemus actore domino inviolabiliter observari. Urk. Rom bei S. Sabina 31 Mai 1286: Raynald. Annal. Ecclesiast. 1286, num. 4, 5.

5) Vergl. in dieser Geschichte I, 420 f., 670 f., 675 f. (s. auch Neuenkirch bei Sempach), 864 f.

6) „Nun was by den Ziten ain Legat herus gesendt zu Küng Rudolfen „von dem Papst, vnd do er von im wolt“ (der Cardinal ist noch zu Würzburg am 29 März 1287, und am 7 April darauf zu Worms), „do wolt im der „Küng dehain Gelait geben“ (vergl. dagegen diese Geschichte I, 670, Anm. 4), „er gebe im dan ain Gericht über vnsern Herren den Apt“: Küchemeister das. 59. Hiernach kann die Vollmacht zu Anhebung des geistlichen Gerichts nicht vor Ende März oder Anfang Aprils 1287 ertheilt worden sein.

den Abt von Wettingen[1]). Am ersten Tage zu Zürich, wo das Gericht eingeleitet wurde, traten zwei Meister der Stadt gegen die drei Conventherren von S. Gallen zur Vertheidigung Wilhelms auf; den andern Gerichtstag legte Abt Volker nach Dießenhofen[2]). Hier gewann der Angeklagte zu den ersten noch andere Meister, die ihn vertraten; allein gegen ihn wurden nicht nur des Gotteshauses Pfaffen, sondern viele der achtbarsten Bürger von S. Gallen als Zeugen aufgerufen[3]). Nachdem der Rechtsstreit längere Zeit gedauert, erfolgte endlich der Spruch, und über Abt Wilhelm wurde der Bann ausgefällt[4]). Er, ungebeugt, entschlossen bei günstiger Gelegenheit zur Gewalt[5]), zog von S. Gallen nach Wil[6]). Um dieselbe Zeit hatten die Grafen von Würtemberg und von Helfenstein, durch andere verstärkt, sich neuerdings vom Könige abgeworfen[7]).

---

1) „do sprach er, er möchte es mit Recht nit getun" (auch Müller hat diese Bedenklichkeit; vergl. dagegen die Anm. 4 auf S. 688); „doch must es sin, „vnd gab im ze Richter den Apt zu Wettingen": Küchemeister das. 59.

2) „vnd enthielt och der Küng die Herren da, die vf vnsern Apt clagtent": Das. 59.

3) „vnd lait do an, das der maist Tail von den Herren, die hie warent, „das sy mustend zu inen gan gen Dyessenhofen": Das. 60.

4) „es were mit Recht ald Vnrecht": Das. 59 f.; dagegen wird mit keinem Worte angedeutet, ob Abt Wilhelm oder die für ihn sprechenden Meister von dem Spruche des Gerichts Berufung an den apostolischen Stuhl eingelegt haben. Vergl. jedoch die Anm. 4 auf Seite 688.

5) Die nächste Folge zeigt es.

6) Das. 60. Aus dem Bisherigen (s. die Anm. 6 auf Seite 688), sowie aus der für den Rechtsgang erforderlichen Zeit, und den nachfolgenden Angaben Küchemeisters selbst ergibt sich, daß dieses nicht vor dem Sommer 1287 geschehen sein kann. Dazu stimmt der Codex No. 915, pag. 4: Cui (dem Abte Rumo) successit Wilhelmus abbas de Montefort, qui 6 annis regimen pacifice tenuit, excepto quod in ministratione — (s. die Anm. 8 auf S. 685) — permanebat, et per hoc et alia incurrit indignationem regis Rvdolfi.

7) Vergl. diese Geschichte I, 619 ff. Nach Tschudi Chronik I, 194, a, der das Bannurtheil des geistlichen Gerichts völlig unrichtig schon ins Jahr 1285 setzt, hätte König Rudolf den schwäbischen Grafen, mit welchen „ouch die Gra„fen von Montfort und Bischoff Fridrich von Chur, Gebrüdern, in dise Pündtnuß „giengend, und der (vom Könige verfolgte) Abt selbsten ouch, allen etwas „widerdrieß getan". Und Müller, dessen Darstellung ohne Rücksicht auf den geschichtlichen Hergang nicht besser vom Parteihasse geschrieben sein könnte, entblödet sich nicht die Wiederherstellung und Handhabung des Landfriedens durch

Nahe der Thur auf dem rechten Ufer, über welchem Flusse links in geringer Entfernung die Stadt Wil liegt, hatte König Rudolf in der Landgrafschaft seiner Söhne, bevor die Zwistigkeiten mit Abt Wilhelm ihren Anfang nahmen[1]), Burg und Stadt Schwarzenbach[2]) erbaut. Da er sie freiete, so zog bald großes Volk dahin, auch Edle und Unedle des Gotteshauses S. Gallen, und es empfiengen die erstern Burglehen[3]). Auf diese neue Gründung richtete Wilhelm, als er nach seiner Bannung gen Wil zog, sein vorzüglichstes Augenmerk[4]). Soviel er ausrüsten[5]) mochte warb er Kriegsleute, Dienstmanne des Gotteshauses und anderer; auch der Freie Heinrich von Griessenberg, der seines ältesten Bruders des Grafen Rudolf von Montfort Tochter zur Gemahlin hatte[6]), wurde sein Diener: sie alle lagen zu Wil, und zogen, woher sie nur konnten, des Gotteshauses und anderer Leute Gut an sich[7]). Da geschah eines Tages daß, als der Wiler Vieh wie gewohnt[8]) in der Au bei der Thur gieng, die von Schwarzenbach zufuhren, den Hirten schlugen, und das Vieh in ihre Stadt trieben; Abt Wilhelm saß bei Tische, mit ihm viele seiner Diener, als der Hirt mit blutendem Kopfe klagend vor ihn trat[9]). So ungern viele Bürger Wils und die klügsten Diener es sahen, der Abt hieß sogleich Sturm läuten und aufbrechen: alsbald erschienen sie vor Schwarzenbach, fielen in die Stadt, nahmen und fiengen von

---

den König ihm als Absicht oder Vorwand zur Unterjochung anderer anzusinnen; aber auch von seiner Schilderung gilt: „das Gepräng schöner Worte blendet „nur augenblicklich den unverständigen Pöbel".

1) „e der Krieg anhub": Küchemeister das. 60; die Zeit weiß ich nicht anzugeben.

2) „Die vogtie vnd twing vnd (bann) des dorfes ze Swarzembach, die „kouft ist mit der vogtie ze Wil houen vmb Hern Vlrich von Lowenberg, gilt „ierlich" — —: Oest. Urbar (Officium Frowenfeld).

3) Küchemeister das. 60. Edle und Unedle sind Bürger und Bauern: s. die unten folgende Urk. vom 22 Christm. 1287.

4) Das ist doch wohl der Sinn der folgenden Rüstungen.

5) „erzügen".

6) Vergl. diese Geschichte I, 611, Anm. 6.

7) „won der Küng hat verbotten, das im niemon dienoti".

8) „do es vor gangen was, vnd durch Recht solt gon".

9) Küchemeister das. 60.

Bürgern und von Gut was sie konnten, führten sie nach Wil, und verbrannten dann die Stadt; auch lag in Schwarzenbach mancher Bürger erschlagen[1]). Um dieselbe Zeit war König Rudolf mit seinem gleichnamigen jüngern Sohne wider die schwäbischen Grafen ins Feld gerückt[2]). Bei Schwarzenbach hatten sich am dritten Tage[3]) nach dem Ueberfalle Edelleute und Städte des Königs und des Herzogs gesammelt, und legten sich zwischen Wil und Rickenbach in das Korn (denn noch war die Aernte nicht eingebracht): von da trieben sie einen brennenden Wagen voll Holz und Stroh gegen das Thor, und begannen mit großer Macht den Sturm; aber nach drei Stunden hatten sich die Wiler des Angriffs so erwehrt und die Vorstadt behauptet[4]), daß, während sie nur zwei Todte und mehrere Verwundete zählten, mehr als Siebenzig den Aeußern verwundet oder erschlagen waren. Diese legten sich darnach zu Schwarzenbach in die Burg, bauten die abgebrannte Stadt wieder auf, und setzten wider Wil täglich den Krieg fort wohl fünf Wochen lang[5]). Jetzt, nachdem sich mit Grafen Friderich dem alten von Toggenburg[6]) und andern Edelleuten zu Hern Hartman von Baldegg[7]), dessen gleichnamiger

1) „Das beschach an ainem Fritag": Das. 61. Wenn man vom 6 Herbstm. 1287, dem Tage des Waffenstillstandes, sieben Wochen statt der unten angegebenen fünf zurückzählt, so kommt man auf Freitag den 18 Heum.; an diesem Tage, oder erst am 25, mag Schwarzenbach in Brand gesteckt worden sein.

2) Der König ist am 6 Heum. 1287 noch zu Ulm, und zieht nach dem 15 gegen die feindlichen Burgen; Herzog Rudolf ist am 16 April 1287 zu Frauenfeld, zu Bremgarten am 13 Mai, und erscheint am 15 Augustm. beim Könige: s. diese Geschichte I, 621 f., sowie bei Thurgau und Bremgarten.

3) „Darnach an dem Mentag": Küchemeister das. 61; das wäre, nach der Anm. 1, am 21 oder 28 Heumonat. Uebrigens zeigen die Umstände des Ueberfalls und dieses Sammeln des Aufgebots, daß in Schwarzenbach anfänglich kein eigentliches Kriegsvolk lag; darum wohl war des Abts Rachezug „den „witzigen Dienern vnd och den Burgern laid".

4) „won da warent vil biderber Lüt inne": Das. 61.

5) Das. 61 f.

6) Er ist wohl der, in der Anm. 1 auf Seite 641 vorkommende, ältere Bruder Wilhelms; der jüngere Friderich mit seinen Söhnen Friderich und Kraft, die noch nicht siegeln, erscheint in der Urk. Tobel 5 Brachm. 1286: Pupikofer Gesch. d. Thurgaus I, Urkunden S. 34.

7) Er ist noch zu Würzburg beim Könige am 31 März 1287: s. diese Geschichte I, 418, Anm. 3.

Sohn die Erbtochter Hern Walters von Elgau zur Ehe genommen[1]), nochmals viel Kriegsvolk aus Städten des Reichs und des Herzogs gesammelt hatte, wiederholten sie auf Wil von zwei Seiten[2]) den Sturm; auch dieser ward abgeschlagen[3]).

Obwohl sich die Bürger zum zweiten Male behauptet, und auch der römische König nur allmälig den Widerstand der meuterischen Grafen zu brechen vermochte[4]), zögerte doch Abt Wilhelm, eingeschlossen in der Stadt und in steter Besorgniß, nicht länger[5]) zu werben: um den Schaden, den seine Leute zu Wil und andere seine Diener den Herzogen von Oesterreich und ihren Leuten zu Schwarzenbach zugefügt, in des Königs und seiner Söhne Huld und Gnade zu kommen. Darum warb er an Hern Hartman von Baldegg, und dieser gab ihm Sühne an der Herzoge Statt, in folgender Weise: Abt Wilhelm schwört, in des Königs Hofe zu erscheinen[6]); mit ihm gelobt es Her Hartman. Da nehmen die Herzoge einen Schiedman oder zwei, welches sie lieber wollen, und ebensoviele der Abt; Gemeinman sei Graf Ludwig von Oettingen: will aber oder kann der Graf nicht sich der Sache annehmen, so vereinigen sich Herzoge und Abt auf einen andern Gemeinman, ohne alle Gefährde. In einem Monate nach dem Tage, an welchem Abt Wilhelm in des Königs Hof kömmt, sollen die Schiedleute oder, wenn sie zerfallen, der Gemeinman die Herzoge und ihn um die Sache des Schadens scheiden nach Minne oder nach Recht, wenn er nicht andere Gnade finden mag; und länger als einen Monat ist der Abt nicht gebunden, hierum in des Königs Hof

---

1) Vergl. Küchemeister das. 48, und s. besonders die unten folgende Urk. vom 12 Mai 1289.

2) „an die nidren Vorstat obnan obnent dem nidren Tor“, und „da die „Badstub was by dem Wiger“: Das. 62.

3) „vnd ward die Vorstat erwert“: Das. 62.

4) Vergl. in dieser Geschichte I, 621 f. die Daten der Urk. Gemünd 15 Augustm. und Giengen 16 Herbstm. 1287.

5) „Darnach in derselben Wochen ward ain Frid gemachet, das„ —: Das. 62. Die zweite Bestürmung Wils hat also zwischen dem 1 — 6 Herbstm. 1287 Statt gefunden.

6) „ze warten“.

zu sein. Um jedoch des Königs und der Herzoge Huld desto eher zu erwerben, und die Vollführung eines Spruchs der Schiedleute oder des Gemeinmans zu verbürgen, übergibt Abt Wilhelm bei seinem Eide die Burg Singenberg mit Leuten und mit Gut, wie sie Her Kunrad der Schenk von Landegg für ihn inne hat, Hern Hartman von Baldegg sie solange in seiner Gewalt zu behalten, bis derselbe erfüllt was die Schiedleute oder der Gemeinman als Genugthuung[1]) ihn thun heißen; hat er dieses gethan, so schwört Her Hartman ihm die Burg zurückzugeben. Ebenso schwört er zu den Heiligen sie wieder zu überantworten, wofern durch des Königs oder der Herzoge, nicht aber durch die Schuld des Abts die Scheidung nicht zu Stande käme, oder wenn der König oder seine Söhne die vorgenannte Sühne nicht stets halten wollten; in diesem Falle sollen der Abt und die seinigen von dem Könige, den Herzogen und den ihrigen, nach Hern Hartmans Zurückstellung der Burg vierzehen Tage Frieden haben. Was auch seit dem Tage, als Schwarzenbach verbrannt ward, des Königs und der Herzoge Diener oder Helfer den Dienern oder Helfern des Abts oder seine Helfer ihren Helfern gethan haben, das ist alles zu einer ganzen Sühne gemacht; nur Todfeindschaft ist in dieselbe nicht eingeschlossen[2]). Diese Sühne gab der von Baldegg dem Abte Wilhelm vor Wil auf dem Felde[3]).

---

1) „die besserung".

2) „one tod gevechte" (wegen Todschlags vergl. diese Geschichte I, 614 f.), „die wir darzu nicht gefangen haben".

3) Urk. (Hern Hartmans) vor Wile vf dem Veld 6 Herbstm. 1287: Stiftsarchiv S. Gallen. Vergl. diese Geschichte I, 622, Anm. 5; Küchemeister das. 62 sagt einfach: „Darnach — (s. die Anm. 5 auf Seite 692) — „gemachet, das vnser Herr der Apt zu dem Küng solt varn vnd sich mit dem „Küng richten solt". Wenn die im ersten Bande dieser Geschichte enthaltenen Staatsverträge und Friedensschlüsse Königs Rudolf, sowie insbesondere die beiden mit den schwäbischen Grafen eingegangenen Vergleiche vom 10 Winterm. 1286 und 23 Weinm. 1287, von großer Mäßigung zeugen; so ist eben so wenig die Billigkeit und Schonung zu verkennen, mit welcher der alte Baldegg den im Unrecht stehenden (und, nach Küchemeister, gebannten) Abt als gleichberechtigt neben König und Herzoge stellt. Von diesen seinen Herren wird Hern Hartmans Sühne nicht verworfen.

König Rudolf belagerte eben den Grafen Ulrich von Helfenstein in seiner Veste Herwartstein, als Abt Wilhelm, nachdem er zu Albegg bei seinem Oheime dem Markgrafen Heinrich von Burgau mehrere Tage verweilt hatte[1]), mit ansehnlichem Gefolge[2]) in das Lager einritt, und von seinen Anverwandten und andern Herren freundlich empfangen ward; Her Heinrich von Klingenberg, des Königs Canzler, lud ihn das erste Mal ein. Wie ihn der Burggraf Friderich von Nürnberg in des Königs Gezelt einführte[3]), stand Rudolf der gerade im Brett spielte auf, grüßte den Abt, und sprach: Ihr habt dem Reiche und mir die größte Schmach gethan, seitdem ich König bin[4]). Herr, darum bin ich hier, genugzuthun nach euerer Gnade[5]), erwiederte der Abt und fiel auf die Knie. Hierauf übernahmen Burggraf Friderich[6]), Graf Ludwig von Oetingen Wilhelms naher Anverwandter[7]), und der Canzler von Klingenberg die Ausgleichung[8]). Bereits vierzehen Tage war der Abt im Lager, als Herwartstein dem Könige übergeben ward[9]); und schon zu Anfang der fünften Woche nach dem

---

1) „won das Gesäß" (das Lager) „was nur vier Mil dannen": Küchemeister das. 63.

2) „mit erbrem Gesind": Das. 62.

3) „min Herre von Sant Gallen ist hie": Das. 63.

4) „ir hand dem Rich vnd vns das gröst Laster getan, das im je beschach, „sid ich Küng ward": Das. 63. Diese einfachen Worte, welche nach dem Vorhergehenden und dem Nächstfolgenden lediglich dem Brande von Schwarzenbach gelten, deutet Tschudi Chronik I, 195, a auch auf den Hoftag „hievor „zu Ougspurg": nach Müller hat der König dem Abte „vorgeworfen, sowol „daß er vor fünf Jahren durch seine übereilte Abreise genug verrathen, wie „wenig ihm am Glück des königlichen Hauses gelegen sey, als auch daß er „die Schwarzenbacher gestraft"; statt der Worte „vnd grüzt in" gibt er „redete „hart mit Wilhelm".

5) „was ich getan hab, das ich das bessern wil vntz an üwer Gnad": Küchemeister das. 63. Diese Worte sind nach Hern Hartmans Briefe verständlich genug.

6) Wohl nur aus Versehen steht im Abdrucke „Hainrich".

7) „des Aptes Mumen Sun": Das. 63. Abt Wilhelm (s. die Anm. 4 auf Seite 686) und Graf Ludwig (s. diese Geschichte I, 612, Anm. 2 und 3) waren Söhne zweier Schwestern von Burgau.

8) „tribent die Teding": Das. 63.

9) Vergl. diese Geschichte I, 622, Anm. 6.

Wiler Vergleiche kam eine endliche Sühne zu Stande[1]). Herzog Rudolf von Oesterreich, der eben von einer Krankheit sich erholend[2]) beim Könige war, ließ alle ihm in seiner Stadt Schwarzenbach vom Abte Wilhelm von S. Gallen, dessen Bürgern von Wil oder von wem immer der seinigen, durch Brand, Raub oder Beute oder irgendwie sonst zugefügten Unbilden und Verluste (Todschlag einzig ausgenommen) für sich und seinen Bruder den Herzog Albrecht mit aufrichtigem Herzen nach[3]). Hinwieder, im Hinblick auf den Nutzen seines Gotteshauses, dessen Wohlfahrt und Förderung ihm besonders angelegen sei, verlieh Abt Wilhelm den Herzogen Albrecht und Rudolf von Oesterreich, des römischen Königs Söhnen, alle ihm und dem Gotteshause durch den Tod Rudolfs von Raprechtswile heimgefallenen Burgen oder Städte, Dörfer, Leute oder wie es heiße, als Lehen von ihm und dem Gotteshause S. Gallen[4]). Nach diesem, als Graf Ludwig von Oetingen König und Abt zu Tische lud, sprach vor der Mahlzeit König Rudolf zu seinem Sohne: Gebt euerm Lehenherrn Wasser[5]).

---

1) „Also hattend sy sich als Dings überain bracht": Küchemeister das. 63, der jedoch hinzusetzt: „won das der von Ramswag, der vnser Vogt was" (hinter diesen steckt Tschudi Chronik I, 195, b, aus eigener Erfindung, den Grafen Friderich von Toggenburg), „dem Küng riet, das er dehein Teding „vfnem, er antwurte im denn Iberg die Burg; das wolt vnser Herr der Apt „nit tun, vnd zerschlug die Teding". Das Unwahre der letzten Behauptung wird durch die nachfolgenden Urkunden sattsam widerlegt.

2) „der was siech gelegen, vnd begund do genesen": Das. 64.

3) remittimus puro corde. Urk. (des Herzogs) in castris ante (statt nostris) Herwartstein 7 Weinm. 1287: Tschudi Chronik I, 195, b und, besser, Gerbert Cod. Epist. Fasti Rudolph. pag. CXXXV; vergl. diese Geschichte I, 622, Anm. 6. Wegen Ausnahme von Todschlag s. die Anm. 2 auf Seite 693.

4) Urk. (des Abts) in castris ante Herwartstein 7 Weinm. 1287: s. diese Geschichte I, 900 f. Wegen der Lehen s. bei Raprechtswile.

5) „Herr Sun, stand vf vnd gend üwerm Herren (dem Apt) Wasser, „von dem ir Len hand": Küchemeister das. 64, der wider Willen oder Wissen, da er die vorhergegangene Belehnung nicht nennt, die sprechendste Wahrheit erzählt; dagegen nach Müller, der den Hergang im Lager gerade umkehrt, ist es „ein unedler Spott, wenn er erinnern sollte, wie hoch das Glück Habs„burg über S. Gallen erhoben, von dem es vormals froh war, Frieden zu „haben".

Der junge Herzog stand auf, und that so; der Abt nahm es, ungern. Nach dem Essen ritt Wilhelm aus dem Lager, gesühnt[1]).

König Rudolf aber, der in der dritten Woche nach diesem zu Eßlingen sich auch mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg und dessen Helfern vertrug[2]), setzte seinem Getreuen Ulrich von Ramswag, für die in seinem Dienste erlittenen schweren Verluste[3]), alle bestimmten Vogtrechte[4]), die er in der Vogtei des Gotteshauses S. Gallen hatte, um zweihundert Mark Silbers zu erblichem Pfand[5]). Hinwieder erhielt Hugo Graf von Werdenberg und vom Heiligenberg, des Landgrafen Hugo[6]) Sohn, der mit Euphemia des Grafen Friderich von Ortenburg Tochter vermählt war[7]), vom Abte Wilhelm seines Gotteshauses Sonderleute[8]), wie sie vorher dem Ritter Burghard von Wartensee versetzt gewesen, als Pfandlehen auf Wiederlösung durch ihn oder seine Nachfolger mit fünf Mark Silbers[9]). Seinen lieben Herren den Herzogen

---

1) Dagegen, bei seiner Unrichtigkeit verharrend, sagt Küchemeister das. 64: „Also fur vnser Apt nach Essend dannen on Teding, vnd was aber etwa „mangen Tag by sinem Ohem ze Albegge, vnd fur do her haym, vnd richt sich „vf ze Wer als fer so er denn mocht; won er sach wol, das es on Gnad was".

2) S. in dieser Geschichte I, 623 ff. die Urk. Eßlingen 23 Weinm. 1287.

3) Hern Ulrichs wird von Küchemeister gegen Wil oder bei Schwarzenbach nirgends gedacht (s. dagegen die Anm. 1 auf Seite 695); wohl ohne Zweifel ist der Ritter, spätestens nach dem 6 Herbstm., dem Könige nach Schwaben zugezogen.

4) „älli gesatzti Vogtrecht"; das ius aduocaticium, oder die mit der Vogtei verbundenen und festgesetzten Ertragnisse.

5) Urk. Eßlingen 4 Winterm. 1287: Stiftsarchiv S. Gallen. Vergl. diese Geschichte I, 625, Anm. 3.

6) Dieser war nach Küchemeister das. 34 „des von Habspurg" (nunmehrigen Königs) „Mumen Sun"; ist dieses wie in der Anm. 7 auf Seite 694 zu verstehen, so wären Rudolf und Hugo die Söhne zweier Schwestern von Kiburg.

7) Urk. Klagenfurt 3 Brachm. und Schloß Tirol 17 Winterm. 1281: Beilage 27, b und c.

8) quosdam homines speciales ecclesie sue, vulgariter dictos Sunderlüte. Vergl. von Arx Geschichten d. K. St. Gallen I, 307 und 448 f.

9) Urk. (des Grafen; ohne Ort) 30 Herbstm. 1287 (statt 1288, was auch im Pergamen steht; ind. 1): Traditiones mon. S. Galli pag. 512; Neugart Cod. Dipl. II, 323; Zellweger Urkunden I, 1, 81 f.

Albrecht und Rudolf von Oesterreich verlieh Abt Wilhelm, als derselbe, nachdem er auch auf der Heimfahrt mehrere Tage zu Albegg bei seinem Oheime zugebracht[1]), wieder in S. Gallen eingetroffen war, was er, seine Bürger und seines Gotteshauses Bauern bei der neuen Stadt Schwarzenbach innerhalb des äußern Randes des nunmehr um dieselbe geführten Grabens besaßen, und versprach es ihnen so zu fertigen, daß sie es von ihm und seinem Gotteshause zu Lehen haben[2]). Von seinem Bruder dem Grafen Rudolf von Montfort erwarb Wilhelm, um zehen Mark Silbers, die Eigenschaft der neuen Ravensburg[3]). Kunraden dem Kaufman, einem Bürger von Wil, verlieh Abt Wilhelm die Mühlestatt zu Rickenbach sammt Zugehör, wie sie zuvor Berchtold und Ulrich die Müller inne gehabt, zu rechtem Lehen um drei Mark Silbers und um den Dienst, welchen der Kaufman dem Gotteshause S. Gallen bereits geleistet habe und noch leiste[4]). Zu rechtem Erblehen empfieng von Abt Wilhelm Dietrich der Maier von Altstätten den Zehenten daselbst, doch daß derselbe sowie dessen übrigen Pfandschaften wieder an das Gotteshaus gelöset werden können[5]). Seit der Sühne vor Herwartstein verliefen die Wintermonate, während welcher König Rudolf die meiste Zeit am Rheine zubrachte[6]) und Herzog Rudolf von Oesterreich selbst Kiburg besuchte[7]), dem Abte von S. Gallen in ungestörter Verwaltung seines Gotteshauses.

---

1) S. die Anm. 1 auf Seite 696.

2) Urk. S. Gallen 22 Christm. 1287: Beilage 29; vergl. auch diese Geschichte I, 623, Anm. 1. Wohl erhalten hängt: ✠ S. Wilhelmi. Dei. Gra. Abbatis. Mon. Sci. Galli.

3) Urk. (des Grafen) S. Gallen 1 Hornung (an vnser Frowen abent ze der Lichtmisse) 1288: Stiftsarchiv S. Gallen (nur noch in Abschrift).

4) Urk. (des Abts) Wil 25 Hornung (Mittwoche nach Matthiä) 1288: Stiftsarchiv S. Gallen.

5) Urk. (Dietrichs) S. Gallen 19 März (Freitag vor dem Palmtag) 1288: Stiftsarchiv S. Gallen.

6) Vergl. diese Geschichte I, 625, Anm. 5.

7) Urk. (für Neuencell auf dem Schwarzwalde) Kiburg 8 Jänner 1288: Herrgott Gen. II, 536.

Im folgenden Sommer aber als der römische König, nach seiner letzten Waffenthat wider schwäbische Edle[1]), den Reichskrieg gegen die Grafen und Städte des burgundischen Landes führte[2]) und, nachdem er vor Mömpelgard gezogen[3]), zum andern Male wie erfolglos vor Bern lag[4]), erhob Friderich von Montfort des Abts Wilhelm Bruder, der seit sechs Jahren vom Dompropste Bischof von Cur geworden[5]), das Urlug in Curwalen und griff alle Vögte und Diener des Königs an[6]); schon vorher hatte sich Wilhelm bestmöglich zur Wehr gerüstet[7]), und auch jetzt stand ihm der Freie Heinrich von Griessenberg bei und betrieb die Fehde[8]). Unter diesen Umständen nahmen die Conventherren

---

1) Er liegt am 26 April 1288 vor Weißenburg (s. diese Geschichte I, 626); wohl während der Belagerung besuchte der König Kiburg am 29 April und am 14 Mai 1288 Constanz (s. Böhmer Reg. Rud. 957 f.)

2) Er ist im Lager vor Bern am 25 Mai, und 2 und 7 Brachm 1288: Böhmer das. 959 f.

3) Um den 1 Heum. 1288 (s. diese Geschichte I, 628, Anm. 4); am 10 Heum. und 5 Augustm. ist der König zu Basel (s. Böhmer das. 961 f.).

4) Am 10 und 30 Augustm., und 1, 13 und 17 Herbstm. 1288: Böhmer das. 963 — 967.

5) S. diese Geschichte I, 513, Anm. 1. Friderichen, als electo et confirmato ecclesie Curiensis, wird noch durch Urk. Cur 5 März 1287 (Eichhorn Episcopat. Cur. Cod. Probat. pag. 99) ein Pfand gesetzt; man sollte glauben, er sei noch nicht geweihet (consecratus). Uebrigens war Bischof Friderich auch am Concilium zu Würzburg: s. bei Lucern die Urk. 16 März 1287.

6) „Also" (anknüpfend an die Anm. 1 auf Seite 696) „hub Bischof Friderich von Kur och das Vrlug an in Kurwalhen, vnd greif alle des Kunges Vögt vnd Diener an": Küchemeister das. 64, der jedoch keiner Veranlassung von Seite der königlichen oder herzoglichen Lande gedenkt. Dagegen Gotf. de Ensmingen Gesta bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 122: episcopus Curiensis, abbas S. Galli frater eius, et tres comites fratres episcopi et abbatis predictorum de Monteforti, — fracto federe et iuramento, quod ipsi domino Rudolfo fecerant antea modico elapso tempore, — mandatis eiusdem domini Rudolfi obedire non curarunt (vergl. diese Geschichte I, 627, Anm. 2): und Ibid. 123: episcopus Curiensis et sui fratres, comites videlicet de Monteforti et abbas S. Galli, collecto exercitu invaserunt terram comitatus in Habichesburg, et eam incendiis et spoliis devastarunt. Vergl. Closener Straßburg. Chronik S. 32 und 33 f.

7) S. die Anm. 1 auf Seite 696.

8) „vnd graif och das Vrlug an": Küchemeister das. 64.

von S. Gallen gegen Abt Wilhelm ihre Klage wieder auf; es geschah, daß derselbe durch Urtheil des geistlichen Gerichts der Abtei für verlustig erklärt [1]) und, wer ihn ferner anerkenne, mit dem Banne bedroht wurde. Wilhelm zog von S. Gallen mit allen den seinigen zum zweiten Male nach Wil; an seiner Statt wurde der Abt von Kempten Kunrad von Gundelfingen erwählt [2]). Als König Rudolf, um ihn einzusetzen [3]) sowie um Wilhelmen in der Stadt Wil zu belagern [4]), aus dem Oechtlande herangezogen kam [5]), brannte dessen Gesinde von Wil und von andern Burgen, was dem Widertheil gehörte, vor seinen Augen nieder. Es war die Woche vor S. Gallen Tag [6]), da in Gegenwart des Königs Bürger und Landleute dem neuen Abte huldigten [7]); auch ein Theil der Dienstmanne schwur. Da erließ der König ein Gebot: wer fürderhin den von Montfort für einen Abt halte, den werde er in die Acht thun; worauf Wilhelm, aus Furcht es möchten die Bürger von Wil nicht treu an ihm bleiben, diesen Ort verließ, mit allen den seinigen die keine eigene Burg hatten sich auf die alte Toggenburg zog, und sich in dieser zu halten suchte [8]). König Rudolf aber, bei welchem sich seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf befunden [9]), zog schon nach wenigen Tagen wieder aus dem Lande

---

1) „das er nit mer Apt solt sin": Das. 64.

2) Das. 64 f., wo jedoch der letzte Ausdruck nicht gebraucht wird; aber eine Wahl wie immer muß Statt gefunden haben, da sich Kunrad von nun an stets abbas und niemals administrator nennt.

3) Das. 65. Der Codex No. 915 pag. 4 sagt: incurrit indignationem regis Rvdolfi (s. die Anm. 6 auf Seite 689), qui eiecit eum de monasterio et de abbatia, et constituit abbatem de Campidona loco sui.

4) Collecto exercitu magno obsedit (der König) opidum Wille, quod postea non multo tempore expugnavit et custodie mancipavit: G. de Ensmingen ibid. 122; nach ihm Closener das. 33.

5) Der König ist zu Freiburg am 18 Herbstm. 1288, zu Baden am 27 und am 28 zu Zürich: Böhmer Reg. Rud. 968 f., und s. diese Geschichte I, 628, Anm. 3.

6) Küchemeister das. 65. Die Woche gieng vom 10 — 16 Weinm. 1288, welch letzter Tag ein Samstag war; aber wegen der Urk. der Anm. 1 auf Seite 700 muß es schon früh in der Woche gewesen sein.

7) „Also mustent die — — schweren": Das. 65.

8) „und thaten darab, was sie gethun mochten".

9) Das. 65.

und kam über Biberach[1]) nach Ulm; mit ihm, Herzog Albrecht und Abt Kunrad von S. Gallen[2]).

Desselben Spätherbstes unternahm Bischof Friderich von Cur eine Streifreise durch den Walgau, zog in der Richtung von Feldkirch, griff mit Brand die von Werdenberg und wer ihm feind war an[3]), und wollte noch desselben Tages nach Cur zurück. Inzwischen hatten die von Werdenberg und von Schellenberg ihre Leute aufgeboten[4]), und Friderich fand, als er auf dem Heimritt über Vaduz hinaus in die Au bei Balzers gelangte, den Weg verlegt; hier mußte der Bischof ein Gefecht bestehen, ward geschlagen[5]), mit dem Freien Heinrich von Grießenberg der bei ihm war gefangen[6]), und auf das Schloß Werdenberg gebracht. Obwohl auf Seite des Bischofs Her Eberhard von Aspermont gefallen, und viele zu Roß und zu Fuß von beiden Theilen, währte der Krieg den Winter fort. Nach diesem im zweiten Jahre ließ sich Bischof Friderich, um der Haft auf Werdenberg zu entkommen,

---

1) In des Königs Urk. Biberach 15 Weinm. 1288 (Memminger Wirtembergische Jahrbücher Jahrg. 1827, S. 168 ff.; vergl. diese Geschichte I, 593, Anm. 4), wodurch er auch den Vorstädten von Sulgen, die zu der Stadt Diensten und Wachten verpflichtet seien, gleiche Freiheiten ertheilt, sind folgende Zeugen: Herzog Albrecht von Oesterreich, Erzbischof Rudolf von Salzburg; Abt Heinrich von Admont, Meister Heinrich von Klingenberg Xanctensis prepositus, des Königs oberster Schreiber (protonotarius; denn der Erzbischof von Salzburg ist noch Canzler: s. diese Gesch. I, 926, Anm. 3); die Grafen, Ludwig von Homberg und Rudolf von Werdenberg (s. diese Gesch. I, 612, Anm. 2); die Ritter, Markward von Schellenberg, Eberhard Truchseß von Waldburg, Kunrad der ältere und Heinrich der jüngere von Winterstetten die Schenken; auch Kunrad Bischof von Lavant. Wohl die meisten, wenn nicht alle, sind mit dem Könige von S. Gallen gekommen.

2) Beide nennt, mit andern, des Königs Urk. Ulm 28 Weinm. 1288: s. diese Geschichte I, 422, Anm. 5 und 6.

3) „vnd brant da die von Werdenberg, vnd was der Bigenten was": Küchemeister das. 66. Vergl. die Anm. 6 auf Seite 698.

4) „geworben vmb Lüt".

5) „vnd strittend mit im vnd gesigtent im an": Das. 66 f.

6) Das. 67. Die Gefangennahme des Bischofs schreiben G. de Ensmingen ibid. 123 und die Annal. Colmar. apud Urstis. II, 24, 1, letztere im Eingange des Jahres 1289, dem Herzog Rudolf von Oesterreich selbst zu. Der junge Fürst ist auf Kiburg am 6 Jänner 1289 und am 9 zu Winterthur.

an zerschnittenen Tüchern[1]) vom Thurme herunter, als die Stricke rissen, er von halber Höhe herabfiel und noch dieselbe Nacht starb[2]); die Gefangenschaft Heinrichs von Grießenberg dauerte fort[3]). Indessen ward zu Cur noch in demselben Jahre Berchtold aus dem Geschlechte der Grafen vom Heiligenberg[4]), vordem Chorherr bei S. Johannes in Constanz und mit dem Grafen Hugo von Werdenberg verwandt[5]), an das Bisthum gewählt[6]). Die Vogtei dieses Gotteshauses, welche der Freie Walter von Vatz schon frühe verwaltete[7]) und König Rudolf ebendemselben seinem langjährigen Freunde[8]) zu Pfand gesetzt hatte[9]), war nach dessen Tode[10]) auf die Söhne Johannes und Donatus übergegangen[11]). Durch die neue Wahl am Hochstifte siegte die Sache des Königs zum zweiten Male in Curwalen, und die Sicherheit der Handelswege, über welche einst der alte Graf Hugo von Werdenberg und Her Walter

---

1) „mit Linlachen vnd mit Tischlachen": Küchemeister das. 67.

2) Das. 67. Seinen Sturz de quadam rupe nennt auch G. de Ensmingen ibid. 123, den Tod ohne Angabe der Art die Annal. Colmar. ibid. 25, 10 zum Jahre 1290. Nach Eichhorn Episcopat. Curiens. pag. 99 stirbt Friderich am 3 Brachm. 1290, am 3 Heum. nach dem Schweizer. Geschichtforscher I, 267.

3) Küchemeister das. 67.

4) Wohl der letzte seines Stammes, denn schon im Jahre 1281 nennt sich der junge Hugo von Werdenberg auch vom Heiligenberg; vergl. übrigens in dieser Geschichte I, 236, Anm. 3 die Urk. Wien 22 Mai 1277.

5) S. in der Anm. 3 auf Seite 7 die Urk. Constanz 25 Mai 1278.

6) statim post infelicis Friderici excessum: Eichhorn Episcop. Cur. p. 99, ohne jedoch eine Zeit anzugeben.

7) Nach der Urk. 28 Christm. 1268 (Schweiz. Geschichtf. I, 493 f.) wird ein Streit entschieden ante iudicium domini Waltheri de Vatz advocati Curiensis.

8) Schon aus der Grafenzeit: s. bei Rapprechtswile, sowie die Beilage 20.

9) In Königs Albrecht Urk. Eßlingen 26 Christm. 1299 (Schweiz. Geschichtf. das. 295) glaube ich lesen zu sollen: advocatiam Curiensem — — a nobilibus viris Donato et Johanne de Vatz, eorum (patri) per quondam — Rudolfum Rom. regem genitorem nostrum obligatam, redemit — —.

10) In den Urk. 2 April und 1 Brachm. 1285 (Schweizer. Geschichtf. das. 496 und 497) erscheinen relicta quondam nob. viri domini Waltheri de Vatz, necnon Johannes et Donatus filii eiusdem.

11) S. die Urk. der Anm. 9.

von Vatz mit dem Bischofe Kunrad von Cur gewachet[1]) und die hierauf Friderich von Montfort eine Zeit lang störte, wurde durch Bischof Berchtold wieder gehandhabt[2]).

Zu S. Gallen wurde, nachdem die von Wil an Kunrad von Gundelfingen geschworen[3]), auch das übrige Land aus Wilhelms Gewalt in jene des neuen Abts gebracht. Die mit Mannschaft und Vorrath wohlversehene Burg zu Appencell, nachdem sie mit Abt Kunrad Her Ulrich von Ramswag und alle Gotteshausleute auf dem Berge durch Wurfgeschosse gegen sechs Wochen ohne großen Erfolg genöthet, ward erst übergeben, als Her Markwart von Schellenberg den Ritter Heinrich von Sigberg ob Feldkirch, der die Veste Wilhelmen hütete, durch Verheißung von siebenzig Mark zu gewinnen wußte[4]); die Besatzung erhielt freien Abzug, die Burg wurde gebrochen[5]). Sieben Wochen lang behaupteten des gefangenen Grießenbergs Knechte die Wildberg gegen Schuß und Wurf der Belagerer; doch ward sie, als jene den Burghügel zu untergraben begannen, übergeben und ebenfalls gebrochen[6]). Am hartnäckigsten hielt Iberg, gegen welche Werfen und Graben nichts auszurichten schienen[7]); auch Her Heinrich von Grießenberg, dem inzwischen seine alte Stammburg ob der Thur gebrochen wurde[8]), duldete lieber die Gefangenschaft auf Werdenberg, als daß er zur Uebergabe der, ihm noch von Abt Wilhelm anvertrauten, Veste den von Hewen mit einem Worte ermächtigt hätte[9]).

---

1) S. bei Lucern die Urk. 15 Augustm. 1278.

2) S. bei Zürich die Urk. 4 Herbstm. 1291.

3) Küchemeister das. 66.

4) Der von Sigberg habe, als er die Uebergabe beschwur, die Hand nicht empor gehalten, sondern „schwur vnter sich“, aus Furcht es möchte die Besatzung, wenn sie es sähe, ihn nicht mehr in die Burg lassen: Das. 68.

5) Das. 67 f.

6) Das. 68. Zeit ist keine angegeben; aber mit Ausnahme von Iberg scheinen die übrigen Burgen, wenn nicht noch theilweise gegen Ende 1288, doch gewiß im Jahre 1289 übergeben worden zu sein.

7) Das. 68 f.

8) Das. 71.

9) „do sprach er allwegen: die Burg were nit sin; e er sy wölti vf ant„wurten, er wölte e sterben, won sy were im nun benolhen“: Das. 69, jedoch

Noch vor Iberg fiel die alte Toggenburg. Hier hatte Wilhelm den Winter in Sicherheit zugebracht. Durch zwei entschlossene Knechte [1], die sich als er auf die Burg kam anheischig machten, ihn und drei seiner Diener mit Brod und Wein, Fleisch und Milch genüglich zu versehen [2], bis zum Ueberflusse mit allem Nothwendigen versorgt [3], weigerte er sich den wiederholten Vorstellungen, zu seinem Vortheile von Krieg und Abtei freiwillig abzustehen [4], irgendwie Gehör zu geben. Als aber dem Herzog Rudolf der Reichskrieg gegen ihn aufgetragen [5] und den Dienstmannen, die fürder zu Wilhelm hielten, die Güter abgesprochen [6] wurden, beschlossen diese, um aus Acht und Bann und wieder zu ihren Gütern zu kommen, Toggenburg dem Herzog zu übergeben [7]. Vorerst trieben sie die gemeinen Knechte, die sich gern auf der Burg gehalten hätten, größtentheils ab derselben; hierauf schreckten sie Wilhelmen durch die Gefahr, wenn er länger zögere mit der Burg in die Hände der Belagerer zu fallen [8]. Da verließ er die Veste Nachts, mit ihm Her Heinrich von Güttingen und nebst seinem Kämmerer noch ein Knecht; unter Grießenberg in der Au

ohne Meldung der endlichen Uebergabe. Nach G. de Ensmingen ibid. 123, der sie Himberg nennt, wurde sie nach dem Falle der alten Toggenburg durch den Sohn des Königs bezwungen. Wegen der Zeit s. die Urk. der Anm. 8 auf Seite 704.

1) „zwen geburknecht, der hieß ainer der Bodman, der ander Wagenbuch": Küchemeister das. 66.

2) „Mulken": Das. 66.

3) Wilhelm habe, als er auf die Toggenburg kam, 3 Mütt „Melwes" vorgefunden, dagegen wohl 300 Mütt darauf zurückgelassen: Das. 70.

4) „das er von dem Krieg vnd von der Abtye gelassen het, darumb wolt „man im vil Gutz han gegeben": Das. 69.

5) Das sagt Küchemeister nicht ausdrücklich, aber es ergibt sich aus dem Zusammenhange.

6) „widertailt": Das. 66 und 69.

7) „das sy Tockenburg antwurtint dem Hertzogen": Das. 69.

8) „das er sich ab der Burg machoti, oder er wiß nit wenne er dar er„griffen wurd": Das. 69 f. Ich kann nicht sagen, woher Müller neben so vielem andern Unrichtigen oder Schiefen, wovon jedoch der für Wilhelm gestimmte Küchemeister nichts erzählt, auch dieses weiß, daß „der König ihm „nach dem Leben stellte".

an der Thur hielt er sich längere Zeit verborgen[1]. Die alte Toggenburg aber gieng an des Königs Amtleute über[2].

In den zwei Jahren, während welcher nicht nur Herzog Rudolf von Oesterreich seit seiner Vermählung mit Agnes von Böhmen und der Rückkehr von Eger, wohin er den königlichen Vater begleitet hatte, die Selbstverwaltung der obern Lande antrat[3] und vor Bern einen Sieg erfocht, so daß auch diese Stadt dem Reiche wieder gehorsam wurde[4], sondern der römische König selbst durch seinen Heerzug bis Bisanz Burgund mit dem Reiche neuerdings verband[5], und hierauf die sächsischen Lande dem Landfriedensgesetze unterwarf in zehenmonatlichem Aufenthalte zu Erfurt[6], wo ihn mit den beiden Söhnen auch Abt Kunrad von S. Gallen besuchte[7], waltete letzterer in den Angelegenheiten seines Gotteshauses in folgender Weise. Er bestätigte Kunraden dem Kaufmanne von Wil das von Abt Wilhelm erhaltene Pfandlehen[8]; vor ihm behauptete eine Witwe Hof und zugehörige Güter, welche die Bürger von Wil von ihrem Manne zu Lehen hatten, rechtskräftig als ihr rechtes Leibgeding[9]. Als der Freie Heinrich

---

1) „vnd lag da etwa lang": Das. 70.

2) Das. 70. Nach G. de Ensmingen ibid. 123, sowie nach den Annal. Colmar. ibid. 24, 30 zum Jahre 1289, war es des Königs Sohn, der die Beste gewann.

3) Vergl. diese Geschichte I, 488, Anm. 3, und s. daselbst 445 Anm. 8 die Urk. Eger 12 März 1289.

4) Jenes am 27 April 1289, dieses zu Baden am 14 Mai: s. das vierte Buch. König Rudolf ist zu Colmar am 28 April 1289 und am 3 Brachm. zu Murten (s. Böhmer Reg. Rud. 988); wohl in der Zwischenzeit ist er selbst zu Baden. Auch das gleichzeitige Datum der Urk. der Anm. 4 auf Seite 705 ist kaum zufällig.

5) Vergl. diese Geschichte I, 626, Anm. 4, und s. das vierte Buch.

6) S. diese Gesch. I, 446 — 468.

7) Kunrad ist zu Erfurt am 17 April und 15 Mai 1290: s. diese Gesch. I, 922, Anm. 4 und 5.

8) Urk. vor dem gesesse ze Ibere 27 Hornung (Montag nach Reminiscere) 1290: Stiftsarchiv S. Gallen. Vergl. Wilhelms Urk. 25 Hornung 1288.

9) Die Frau heißt Gertrud von Brunberg; ihr Mann war wohl Eberhard von Seli, Bürger zu Wil. Urk. ze Bortenespůl (Dingstatt beim Breitfeld) 23 Mai (Dienstag vor S. Urbans tult) 1290: Stiftsarchiv S. Gallen.

von Tengen seine Kelter im Dorfe Küssenach am Zürichsee dem Kloster Cappel verkaufte, gestatteten Abt und Convent von S. Gallen dem Kirchherrn Kunrad daselbst jene Kelter gegen ein an den Cappeler Hof stoßendes Widemgut seiner Kirche, welches Eigen von S. Gallen und vermöge der Vogtei Mannlehen des Freien Heinrich war, unter Zustimmung des Ortsbischofs von Cappel einzutauschen[1]). Den Freien Rudolf von Kempten ermächtigten Abt Kunrad und Convent, dem Kloster Rüti von zwei Huben und einer Wiese das jährliche Einkommen von zwei Mark Silbers zuzusichern[2]); als Heinrich von Steckboren die von Rumo von Ramstein erkauften Zehenten den Frauen in Feldbach abtrat, erhielt er hiezu die Genehmigung des Abts Kunrad[3]). An ebendenselben gab Frau Gepa, Tochter des verstorbenen Ritters Walter von Elgau und Gemahlin Hartmans von Baldegg des jüngern, das Schloß Elgau mit den dazu gehörenden Lehengütern, und was sie sonst an Leuten und Gut von S. Gallen trug (einzig die Lehen ausgenommen, welche sie und ihr Vetter der Ritter Eberhard von Elgau gemeinsam und unvertheilt besaßen), mit Zustimmung ihres gerichtlichen Vogtes Ulrich Giel sowie ihres Mannes auf; hinwieder entsagte auch Hartman allen seinen Lehen vom Gotteshause. Mit sämmtlichen aufgegebenen Gütern belehnte nunmehr Abt Kunrad, in Förderung des Nutzens und der Ehre seiner Kirche, und in Erwägung wie sehr die Herzoge Albrecht und Rudolf von Oesterreich derselben zugethan seien, diese beiden Söhne des römischen Königs und ihre Erben[4]).

---

[1]) Urk. S. Gallen 20 März 1290 (und Zürich): Traditiones mon. S. Galli pag. 513; Neugart Cod. Dipl. II, 324.

[2]) Urk. S. Gallen 13 Heum. 1290 (ind. 3): Archiv Rüti, jetzt Staatsarchiv Zürich.

[3]) Urk. in civitate nostra S. Galli 8 Wintern. 1290 (ind. 4): Stiftsarchiv S. Gallen; angeführt bei Pupikofer Gesch. d. Thurgaus II, Urkunden S. 24. Zeugen: B. von Gundolfingen Domherr zu Straßburg, Kunrad des Abts Schreiber; Ulr. genannt Rizzener, Wilh. von Tetingen, Heinrich und Berchtold von Grifenstein, Werner von Egelingen und Columban von S. Gallen. Vergl. Rumo's Urk. 22 April 1278.

[4]) Urk. Baden 12 Mai 1289: s. diese Geschichte I, 901.

Während wie auf Bischof Friderich von Speier[1]) so auf dem seiner Abtei entsetzten Wilhelm von Montfort die Ungnade des Königs lag, stand derselbe in vielfachen Verpflichtungen zu dessen Brüdern. Der Stadt zu der Schere, welche dem Grafen Hugo von Montfort gehörte[2]), bestätigte Rudolf die Rechte Freiburgs im Breisgau[3]). Dem jungen Hugo Herrn zu Bregenz, ehelichen Sohne des verstorbenen Grafen Ulrich von Montfort, setzte der König den Bregenzerwald für tausend Mark Silbers zu Pfand und wollte, in Berücksichtigung der von seinem Vater dem Reiche geleisteten Dienste[4]), daß bei künftiger Wiederlösung an das Reich durch den, von ihm und seinen Erben inzwischen bezogenen, Ertrag die Pfandsumme in keiner Weise vermindert werden solle. Von demselben Hugo und von dem Grafen Rudolf von Montfort, der als dessen Vormund für ihn handelte, hatten die Herzoge Albrecht und Rudolf von Oesterreich Burg und Stadt Sigmaringen und die Hälfte der Burg Callenberg erkauft[5]); König Rudolf, der über tausend Mark aus den Erbgütern seiner Söhne erhoben und an das Reich gelegt[6]), übergab daher dem jungen Hugo die Reichspfandschaft des Bregenzerforstes zu Tilgung dieser Schuld[7]). Hinwieder von dem Grafen Rudolf von Montfort hatte der König

---

1) S. diese Geschichte I, 752 ff.

2) „vmb graf Hugen von Montfort“ wurden Burg und Stadt mit anderm Gute, als Eigen, an die Herrschaft gekauft: Oest. Urbar (Die rechtung ze der Schere).

3) Urk. Basel 20 Brachm. 1289: s. diese Gesch. I, 593, Anm. 6.

4) in recompensam seruiciorum — — impensorum remittimus (s. die Stelle in dieser Gesch. I, 611, Anm. 4); der König hat also über den frühern Diensten des Grafen Ulrich den spätern Antheil an dem Aufstande in Schwaben vergessen.

5) pro certa argenti seu pecunie quantitate; ohne Angabe der Summe. Sigmaringens Kauf „vmb die grafen von Montfort“ nennt auch der Oest. Urbar (Officium Sigmeringen).

6) et longe maiorem — — scriptis presentibus recognoscimus (s. die Stelle in dieser Gesch. I, 743, Anm. 4).

7) in recompensam summe argenti prefati, in qua predictis filiis nostris, ut predictum est, ex causa premissa legitime tenebamur. Urk. Erfurt 30 März 1290: s. diese Gesch. I, 611, Anm. 4.

was derselbe vor der Bregenzer Clause besessen[1]), um fünftausend fünfhundertsechzig Mark Silbers an das Reich gekauft und bereits viertausend siebenhundertsechs Mark daran bezahlt; die Bürgschaft für die noch ausstehenden achthundertvierundfünfzig Mark, welche Rudolf inner zehen Monaten zu entrichten gelobte[2]), übernahmen Graf Rudolf von Werdenberg, die Freien Her Dietheim, Her Ulrich und Her Rudolf von Güttingen und, unter einer größern Anzahl von Rittern, der Alte von Ramswag und Her Heinrich-Walter und Her Cuno seine Söhne[3]). Diese letztere Verpflichtung gieng König Rudolf, der inzwischen auch seinen dritten Sohn den Herzog Rudolf, welchen er nach Hartmans Untergange noch in den jüngsten Tagen an das römische Reich gewünscht, durch frühzeitigen Tod in Prag verloren[4]), nach seiner Rückkehr aus Thüringen in der Stadt Constanz ein. Bei ihm waren Bischof Rudolf von Constanz und Abt Kunrad von S. Gallen seine Fürsten, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Ludwig von Oetingen[5]) und Rudolf von Montfort, sowie der Ritter Hartman von Baldegg[6]).

Zu Constanz verglich König Rudolf auch die zwischen ihm und seinen Söhnen und zwischen Heinrich Grafen von Veringen und dessen Brüdern Wolfrad und Manegold, Söhnen des verstorbenen Grafen Heinrich, waltenden Anstände wegen der Grafschaftsrechte in Veringen sowie der bisdahin gemeinsam besessenen

---

1) „vmb das Gut daz er | vns gab ze Chovffenne, swas er het vor Bre„genzer Cluse".

2) Bis 11 Wintern. 1291.

3) „die dri sint ein burge". Urk. ze Chostenz 4 (nicht 2) Hornung 1291 (Reich, 18; „do gekronet worden" —): Hausarchiv Wien. Siegler: der König, Graf Rudolf von Montfort und Graf Hug sein Sohn.

4) Am 10 Mai 1290: s. diese Geschichte I, 491 ff.

5) Wegen Ludwigs vergl. diese Gesch. I, 612 Anm. 3, und insbesondere 796 Anm. 6 und 7.

6) Sie alle (venerabiles — — principes nostri carissimi, nobiles viri — — comites, et strenuus vir —) sind Zeugen in des Königs Urk. Constanz 29 Jänner 1291 (Ughelli Ital. Sacra V, 408), wodurch er dem Bischofe Bonifacius von Parenza in Istrien Kaisers Otto des Zweiten Freiheitsbrief Verona 7 Brachm. 983 für das Hochstift bestätigt.

Güter dießseits der Donau[1]), und hob die auf die Klage der Bürger von Mengen und von Veringen über den Grafen Heinrich vornehmlich wegen Brandes und Raubs ausgefällte Reichsacht wieder auf[2]). An Meisterin und Convent des kaum eine gute Stunde von Constanz entfernten Klosters Münsterlingen, S. Augustinus Ordens[3]), verkauften die Freien von der alten Klingen, Her Ulrich ein Ritter und Ulrich und Ulrich Walter seine Söhne, für neunzig Mark Silbers die ihnen zustehenden Vogteien über des Gotteshauses Höfe[4]), gaben sie an des Reiches Straße[5]) auf, und versprachen hiefür Gewähr nach Recht und Gewohnheit[6]); dieser Ledigung ertheilte Rudolf bei seiner Anwesenheit in Constanz die königliche Bestätigung[7]). Für S. Gallen hatte König Rudolf nach Wilhelms Entfernung von der Abtei erklärt, daß gegen alle Rechtsordnung einige Aebte, bevor sie von ihm ihr Fürstenlehen empfangen, Leuten ihrer Gerichtsbarkeit Burgrecht verliehen haben[8]); indem er daher diese Rechtswidrigkeit verwarf, gebot er solche Leute was sie früher waren für Eigene und der bürgerlichen Rechte für verlustig zu halten[9]). Jetzt aber trug der

---

1) Das Nähere s. im fünften Buche. Vergl. auch den Oest. Urbar (Die rechtung ze Veringen, sowie die rechtung ze Rüdlingen).

2) Urk. Constanz 5 Hornung 1291: Hausarchiv Wien; abg. bei Lichnowsky Reg. CLXXIII. Siegler: der König, und Herzog Albrecht; aber des letztern Siegel hängt nicht, und hieng nie.

3) Benedictinerinnen wurden die Frauen im J. 1549.

4) aduocacias proprietatis titulo ad nos spectantes, ad quas nostros progenitores eiusdem monasterii sanctimoniales de communi con- | sensu sui capituli antiquitus assumpserunt. Es werden, außer dem Haupthofe zu Münsterlingen, noch drei andere (worunter zwei Kelnhöfe) namentlich bezeichnet.

5) in loco regie strate.

6) Urk. Constanz in publica strata ante domum discreti viri Johannis de Hove ciuis Constantiensis 22 Jänner 1288: Archiv Münsterlingen. Zeugen: Prediger und Minderbrüder von Constanz; Graf Rudolf von Montfort, die Freien Rudolf und Ulrich von Güttingen, 5 Ritter, und mehrere Bürger der Stadt, deren letzter Ulrich der Pfefferhard ist. Der Brief ist in teutscher und lateinischer Ausfertigung vorhanden.

7) Urk. Constanz 25 Jänner 1291: Beilage 33.

8) Es mag Rumo von Ramstein gemeint sein; Wilhelm von Montfort wohl nur dann, wenn seine Belehnung erst zu Anfang 1286 erfolgte.

9) Urk. Basel 23 Heum. 1289: s. diese Geschichte I, 903. Daß durch

König wegen des Grüninger Kaufs an den Abt Kunrad die letzte Zahlung ab. An die seit Ulrich von Güttingen rückständigen fünfhundertfünfzig Mark Silbers, sowie an die vom Könige dem Abte Wilhelm von neuem zugesagten zweihundertfünfzig Mark [1]), hatte derselbe die eine Hälfte empfangen; die andern vierhundert Mark, welche Abt Kunrad nunmehr erhielt, verwendete er für Einlösung der neuen Ravensburg, die dem Grafen Rudolf von Montfort verpfändet war [2]). Nicht nur wurde von Abt und Convent nach des Königs Begehren der Kauf neuerdings genehmigt und bestätigt (jedoch unter nochmaligem Vorbehalte der Eigenschaft für das Gotteshaus, so daß des Königs Söhne Grüningen als Lehen desselben besitzen sollen), sondern auch neun Conventherren ließen demselben ihre Namen unterschreiben [3]), aber statt des Conventsiegels, welches Wilhelm seit seiner Einstellung in der Abtswürde mißbraucht habe [4]), hieng Kunrad zu dem seinigen das des Bischofs Rudolf von Constanz [5]).

Inzwischen war Wilhelm aus seiner Verborgenheit bei Grießenberg Nachts über den See gefahren [6]), kam nach Sigmaringen

---

die Aebte der Stadt S. Gallen Burgrecht verliehen wurde, beweiset auch des Abts Heinrich Urk. S. Gallen 17 Augustm. 1304: Zellweger Urkunden I, 2, 622.

1) S. auf Seite 684 Anm. 3 die Urk. 30 Herbstm. 1284.

2) Vergl. auf Seite 697 Anm. 3 die Urk. 1 Hornung 1288.

3) Es sind: Berchtold der Propst, Heinrich der Pörtner, Rumo von Ramstein, Hugo von Dürnheim, Friderich von Gundelfingen, Hiltebold von Werstein, Ulrich von Druchpurg, Johannes von Güttingen und Heinrich von Lupfen (von den letzten Sieben wird jeder als monachus bezeichnet). Vergl. die Anm. 3 auf Seite 684, und Anm. 6 auf Seite 686.

4) quo Wilhelmus (abbas) post suspensionem sui ab administratione abbatiae, ut loquitur Conradus (so schreibt nach K. Wegelins Mittheilung der, im Jahre 1646 verstorbene, S. Galler Conventual Magnus Brüllisauer in seiner ganz aus urkundlichen Quellen bearbeiteten Geschichte des Klosters), in monasterii praeiudicium fuisset abusus.

5) Acta sunt hec anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo primo, Rudolfi decimo octauo, indictione quarta. Die Urkunde selbst, die sich meines Wissens bis jetzt weder in S. Gallen noch in Zürich gefunden hat, ist nach allen Umständen in Constanz gegen Ende Jänners oder Anfang Hornungs (oder dann in Baden) 1291 ausgestellt.

6) „By den Zyten was Küng Rudolf zu Costentz“: Küchemeister

(welches sein Bruder Heinrich, nunmehr Dompropst zu Cur, dem jungen Hugo von Bregenz hütete) bis zum Verkaufe dieser Herrschaft, hierauf nach Bregenz selbst und, als der König ihn in so großer Nähe bei S. Gallen nicht dulden wollte[1]), auf die alte Aspermont in Curwalen, welche Burg Propst Heinrich inne hatte; auf Aspermont blieb er[2]). König Rudolf aber, nachdem er Constanz verlassen, fand zu Winterthur seine Gemahlin Elisabeth von Burgund, blieb mehrere Tage zu Baden (bei ihm waren auch Bischof Rudolf von Constanz und Abt Kunrad von S. Gallen), und kam dann nach Rheinfelden, auf welcher Burg er die Reichskleinode verwahrt hielt. Hier trennte sich Rudolf von der Königin, und gelangte über Straßburg nach Speier[3]), wo er den einige Monate vorher ausgelaufenen Würzburger Landfrieden auf sechs Jahre erneuerte; um hierauf, da er bereits im achtzehenten Jahre seiner Verwaltung stand, vor vielen andern Dingen sich noch zu Frankfurt mit den Fürsten über die Nachfolge am Reiche zu besprechen, sowie in der durch ihn an das Reich zurückgebrachten Stadt Murten in den Angelegenheiten der burgundischen Lande die letzten Anordnungen zu treffen.

---

das. 70. Dieses, als richtig angenommen, kann sich wegen der nächstfolgenden Angabe des Zeitbuches nicht auf das Jahr 1291 beziehen. War vielleicht der König zwischen dem 28 April und 3 Brachm. 1289 (s. die Anm. 4 auf Seite 704) auch in Constanz?

1) So verstehe ich die Worte: „vnd was do, bis der Küng Graf Rudolfen" (dem Vogte des jungen Hugo) „tröwend ward".

2) Küchemeister das. 70.

3) Rudolphus rex circa purificationem (um den 2 Hornung 1291) fuit in Constantia. Dominus rex et regina convenerunt Winterthure ante cathedram Petri (vor dem 22 Hornung); deinde iverunt versus Baden, munitiones regis (wegen des Bischofs und des Abts s. in dieser Geschichte I, 818 Anm. 8, die Urk. 23 Hornung 1291). Et tunc reliquit reginam Binvelden, ubi regalia regni servata sunt: deinde Argentinam venit; deinde versus Spiram venit post octavam annunciat. S. Marie die 5 (also am 6 April): Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 24. Wegen des zu Speier am 8 April 1291 erneuerten Landfriedens s. diese Geschichte I, 395.

Beilagen.

1.

1168.

(Abtei Päris, jetzt Präfectur Colmar.)

Nos qui aduocatorum officio fungimur, sicut fidei nostre commissos tam in perso- | nis quam in rebus ex debito aduocatie diligere et ab iniurijs defendere, sic | eorum iustis peticionibus bone uoluntatis affectv iubemur annuere. Unde notvm | facio omnibus tam futuri quam presentis seculi fidelibus, qualiter ego Vlricvs de | Eschibach, ex peticione matris mee domine Adelheidis et auvnculi mei Domini | Cvnradi venerabilis Argentinensis ecclesie prepositi, duos mansos sitos in Benwilre | mittenwilre, Altheim libere nullo contradicente donaui. Preterea ex singulari matris | mee rogatv predicto cenobio predivm quoddam sitvm in scrotinge nichilominus tradidi. Et | ut nostra donatio rata permaneat, rogaui dominum Lvdewicum venerabilem Basiliensis ecclesie episcopum | quatinus episcopali banno nostram donacionem corroboret. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis м. c. lx | viii, presentibus Alberto decano Lucernensi, Berhtoldo, Rvdolfo, Eberhardo, Arnoldo ad- || uocato, Berhtoldo de Altwis, Vlrico de orto et filio suo Diethelmo, Hartman- | no de merlascachen, Rvdolfo de iberc, Wernhero de ponte, Walt- | hero de reiden.

Das kleine, eirunde Siegel hängt; wo der Doppelstrich ist, geht die Schrift auf den Rücken des Pergamenbriefchens hinüber.

(Angeführt auf Seite 95 Anm. 3.)

2.

1182, 18 Brachm. — 17 Brachm. 1183.

(Spitalbrüder in Hohenrain, jetzt Staatsarchiv Lucern.)

IN NOMINE PATRIS. ET FILII. ET SPS SCI. Cognoscat presens etas fidelium. simul et successura posteritas. | Lovdowicum quondam nobilem uirum de Malteres. sociata manu collateralis sue Regelindis. annu- | ente filio suo Galthero. allodium suum in Scongovwe. tam pro se quam pro suis. hospitali sancti Johannis | in Hohenrein contulisse. tandemque fratrum illic pro Christo degentium fraternitati. assumpto religionis | habitu se sociasse. Verum quoniam disparis erant conditionis

non otiosum duximus. quatinus Regelindis | ipsius coniux. et ecclesie Sancti Leovdegarij ministerialis. iam dictum allodium cum filio suo Galthero resigna- | rent. ut sic liberius prelatis eiusdem ecclesie consentientibus. cui uellent conferrent. His itaque ut dictum est | peractis. Galtherus partem de superstite allodij sui uendidit. resignato tamen prius ecclesie sancti Leovdegarij cuius | erat ministerialis. Concessa itaque sibi uenditionis licentia. Wernherus quondam prior hospitalis tunc | uero frater. hanc partem xjj. Marcis comparauit. et eidem domui simul se contulit. sicque prefate domus fratres tam | priorem Lovdowici et uxoris ipsius collationem. quam et illorum filii uenditionem censualem fecerunt. | et II. denarios eiusdem monete. in festiuitate sancti Leovdegarij per fratrem domus eidem ecclesie annuatim solui sta- | tuerunt. et prebendam canonicam. ipso die censum deferenti. tenentur exhibere. Vt autem ratum et | inconuulsum multa maneat per secula. presenti scripto fideliter commisimus. ipsorumque et nostri inpressione sigil- | li roborauimus. Acta sunt autem hec tempore abbatis Cvnradi. presente Vlrico ipsius fratre et preposito. | Lvdowico ecclesie eiusdem decano. Galthero custode. Arnoldo tunc fratre post autem facto preposito. fratribus | Vlrico et Galthero. Wernhero plebano. Presentibus etiam laicis ministerialibus. Vlrico et eius fratre | Henrico de Tribische. Vlrico sacerdote. Arnoldo et Henrico ipsius fratre de Garthen. Vlrico de Bvrren. | Henrico et Nothgero eius germano de Lithowe. Et alij quam plures quorum nomina per singula enumerare. | uestro foret auditui thediosum supersedere. Facta sunt hec. Regnante Friderico Romanorum imperatore. xx. vIIj. | imperij sui anno. presidente Constantiensi ecclesie Berichtoldo episcopo. Superstite de Habihesburch Alberto | comite. et aduocato Arnoldo de Rotenburch cum filiis suis. in quorum presentia hec omnia sunt confirmata. | Si quis uero huic priuilegio contraire presumpserit. aut rebus priuilegiatis et confirmatis manus | uiolentas iniecerit. summi pontificis se sciat uinculo nodatum anathematis.

(Angeführt auf Seite 95 Anm. 4.)

3.

1196, 30 Augustmonat.

(Archiv Uri.)

IN NOMINE SCE ET INDIUIDUE TRINITATIS. Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, qualiter | Uranienses et Claronenses deo annuente reconciliati sunt, Sub hac scilicet forma. Est Riuus nomine | Ursinbach qui oritur in scopulo qui dicitur Munprecha, et dirigitur in quoddam flumen nomine Ferscha. Inde proten- | ditur diuisio

in directum usque ad rupem que uocatur Oufrutta. Inde uero porrigitur ad montem qui uocatur | turris. Ab illo loco in rivum qui dicitur Uisinbach. Inde ad locum qui uocatur Campurecga. usque in Montem no- | mine Wala ecga. Inde in Montem nomine Horgensatel. Et ne circumiacentium prouinciarum plebi trada- | tur obliuioni, et ne commutari possit, sigillo Ottonis comitis palatini Burgundie presens charta | impressa est. et eius consensu. quia ipse est aduocatus Claronensis. Actum anno dominice Incarnationis. M. c. xc | vi. Datum aput ClaRoNaM. iij. Kal. SeptembRjS.

(Angeführt auf Seite 282 Anm. 2.)

4.

1212.

(Spitalbrüder in Hohenrain, jetzt Staatsarchiv Lucern.)

Posteritatis agnitioni duximus intimandum. qualiter Sigeboto quidam in Swenningen ex familia prepositure Turicensis. allodi- | um suum videlicet nouem agri iugera. et quatuor prata, et siluam. et duas curias. vna cum fratre suo Folchardo villico in Sw- | enningen. iam dicte prepositure Turicensi tradidit ad proprietatem, et Ruodolfus illius temporis Turicensis prepositus cum asse- | nsu confratrum suorum ad petitionem prefati Sigeboten predictum allodium domui Sancti Johannis in Swenningen feodaliter habendum | perpetuo concessit. ita ut predicte domus dispensator annuatim in festo Sanctorum Felicis et Regule ad maius altare ipsorum | libram cere persoluat. Factum est autem anno dominice incarnationis M. cc. xii. in choro Turicensi ante maius altare. | ubi presentes aderant. R. prepositus Turicensis. R. plebanus. et allii confratres Turicenses. Burchardus miles de Hottingen. | Heinricus. Vlricus. milites fratres eius. Burchardus de Houesteten. et alii multi. Pro ueritatis autem indubitabili | firmitate mutuis hinc inde Sigigillis hanc attestationem placuit insignirj.

(Angeführt auf Seite 8 Anm. 4.)

5.

1220.

(Spitalbrüder in Hohenrain, jetzt Staatsarchiv Lucern.)

IN NOĒ SCĒ ET INDIUIDUE TRINITATIS. Sciant tam presen | tes quam futuri quod fratres religiose domus in Hohen- | rein seruientes hospitali transmarino sancti Johannis | a ministeriali Turicensis

abbatie. Eberhardo ui- | delicet cognomine Molendinario. liberum et emu- | ne allodium in Ebersolo cum uniuersitate sua si- | cut ipse possedisse uisus est ex elemosinis fi- | delium emerunt. ut eadem domus in Hohenrein | in eadem emunitate absque omni aduocatia | et angaria libere illud possideat. et prefato | hospitali transmarino in perpetuum inde serui- | atur. Ipse namque Eberhardus sicut idem allo- | dium liberum et emune libere matri sue succe- | dens hereditauerat. ita illud sanctis martiribus Feli- | ci et Regule legitime tradidit. et abbatissa illius tem- | poris. Gisela de Spiegelberc cum assensu tocius sui | conuentus et ministerialium. prefate domui in Hohenrein | de cetero in omne tempus illud habendum con- | cessit. ita tamen vt inde libra cere annuatim in fe- | sto predictorum martirum abbatie persoluatur. Actum | est anno uerbi incarnati. M. cc. xx. indictione vııj. | et pro ueritatis assertione. tam prepositure quam abbatie | Turicensis hec pagina sigillis insignitur. Testes sunt | G. abbatissa Turicensis cum omni conuentu et abbacie familia | Rvdolfus prepositus et concanonici sui. Ministeriales | vero tres fratres cognomine flores. tres fratres filii Ortlie- | bi. Chvnradus albus et frater eius Heinricus tunc Turicensium | scultetus. Vlricus taschelare. Heinricus Zacho . Johan- | nes . Hugo de Lunchunft . et alii plures quorum | nomina subticemus.

(Angeführt auf Seite 18 Anm. 1.)

6.

1225, 2 Brachmonat.

(Propstei Zürich, jetzt Staatsarchiv.)

Notum sit omnibus . tam presentibus . quam futuris . presentem paginam inspecturis . quod cum controuersia uerteretur . inter R. prepositum Turicensem cum suo capitulo . | et B. nobilem de Snabilburch . super quibusdam iniuriis . ab eodem B. in bonis Rvschlinchon . et Rivers . sub nomine Aduocati . predicto preposito illatis . | tandem per arbitros . post mortem antedicti B. in hunc modum fuerat terminata. Filii sepedicti B. scilicet . Vl. et W. satisfecerunt supradicto | R. preposito . et suo capitulo pro patre . de iniuriis illatis . et renuntiauerunt iuri Aduocatie . quod sibi auctoritate regis . super bonis pretaxatis . pater eorum contra | iustitiam vendicarat. Addentes quod etiam in villa Riedirn non amplius . de cetero exigerent . quam tempore B. ducis de Zeringin . fuerat exactum . | videlicet vij. Modios tritici . et maltram Auene . cum pena iudiciaria secundum priuilegia ecclesie. De fratribus . infra annos existentibus . si predictum arbitrium in posterum | violarent . penam xl. Marcarum prouide

statuerunt . et pro hiis persoluendis. B. nobilis de Eschibach . et Vl. de Snabilburch . et H. de Bovnstetin . se obsides | obtulerunt . fide data promittentes . quod si prelibata . quod absit . violarentur . ipsi super hiis ammoniti . post mensem unum venirent . omni exceptione postposita in Turegum. | Inde nunquam recessuri . nisi antedicta peccunia preposito persoluta. Et ut hec rata permaneant . et inconuulsa . sigillis domini W. de Rotinlein. | Archidiaconi . qui vnus fuerat arbitrorum . et consiliariorum Turicensium . quorum maior pars intererat . fecimus Roborari. Facta sunt autem | hec. Anno ab incarnatione domini M. cc. xx v. iiij. N. Ivnij. Indictione XIII. Testes uero. Predictus Wer. de Rotinlein . et H. filius Lufridi . canonici Const- | antienses. C. plebanus sancti Petri in Turego . et C. de Altorf . iudices crucesignatorum . G. Scheko diaconus . H. scolasticus Turicensis . Hug. Bruno Aduocatus . | H. de Hottingin . Vl. filius Ortliebi . C. de Chloton . Richwin . de Chloton . H. de Lunguft . R. Vincho . Vl. de Mvnstirhove . Vl. niger . Consiliarij . | E. molendinarius . Wer. et R. Bibra . Vl. villicus . Vl. filius Dietiln . B. de hofstetin . Vl. et B. schaflini . Wer. de Macello . et alii quam plures. |

Es hängen: S. Waltheri. . . . .; und Sigillum . Consilii. Turicensis.

(Angeführt auf Seite 9 Anm. 1.)

7.

1244, 25 Wintermonat.

(Stadtbibliothek Zürich: Msc. Fol. C, 43 oder 272, Bl. 29 von hinten.)

Reuerendis in Christo dominis quondam fratribus in monasterio sancti Galli domino militantibus. Frater Waltherus ordinis fratrum predicatorum in Constantia quondam Abbas | eiusdem monasterii et minister, Quicquid ualet oratio peccatoris. Audiens et legens verbum prophetie, Homo cum in honore esset non intellexit et cet., frequenter aduerti quod | ad me, qui licet indignus eram tanti magisterii dignitate sublimatus, ista domini comminatio pertineret. Vnde uolens mundum fugere cum concupiscentiis | suis, me de conuersatione pessima ad ordinem predicatorum transtuli domino inspirante. Et quia prelationis mee dignitatem, qua apud vos immo in vos funge- | bar heu multis temporibus negligenter, domino nostro Episcopo per litteras resignaui, et in perpetuum resignabo, vobis sicut amicus fidelis consulo, quatenus vobis patrem | vbicumque volueritis eligatis. Verum quia consuetudinis vestre honestatem cognoscens, quod videlicet a patribus, qui vos relinquere volunt, absolutionem sicut filii | bone obedientie postulatis, ab obedientia mihi debita vos ab-

soluo. Quia vero sigillo proprio non utor de cetero, sigillo prioris mei ad vos usus sum. Datum | Constantie. viiij. Kal. Decembris, festo Katherine summo mane. Anno domini M cc xliij.

(Angeführt auf Seite 600 Anm. 3.)

8.

1248, 22 Heumonat.

(Stiftsarchiv Einsideln.)

In deme namen des vatter, vnd des Suns, vnd des Heiligen geistes, amen. Ich vro Ita kvnde allen dien die di- | sen brief anesehent wie ich in dien tagen do ich hern Heinriches seligen hvsvrowe was von Bvtenhein chovfte | ein Mvl vnde ander ligende gvt in dem dorf ze Sierenze von des gotshvs lvten von dien Einsidellon wider des | gotshus willen von dien Einsidellon dar vber min wirt der selbe herre Heinrich voget was und ich dar umbe bče von | deme selben gotshus bechleget wart vnd nach manger chlage und nach manegen tege- dingen komen dar under svnere | mine vrvnde und des gotshus die deme abbete Anshelme von Einsidellon und mir und mineme wirte hern Heinriche | von der Balme der do min wirt was ein susgetane svne gerieten daz der Abbet Anshelm mir vnd mineme wirte von | der Balme gab drv vnd zwenzech phunde vnd ich mich willechliche vnd vriliche als von rehte ein vri wib solte vnd mok- | te tun mit mis wirtes hant und mit siner volge zok von deme selben chriege er were so recht so vnrecht vnd enzok | mich des selben gvtes in hern Rvdolfes hant von Wedisswile der an des gotshus stat in der selben sache botte was vnd daz ich | daz gotshus von Einsidellon an·deme selben gvte niemer beswere des gib ich mine trvwe vnd dar vber disen brief besigel | mit dirre herren insigel. mines wirtes hern Heinriches von der Balme vnd hern Rvdolfes von Wedisswiler. vnd der herren von Grvnenberk. Diz | beschak vf der burk ze Albvron vor disen gezvgen die hie geschriben sint. Her Heinric vnd Her Rvdolf von der Balme. Her Walther. Her Rvdof | Cvnrat von Wedisswiler. Her Markwart. Her Heinric von Grvnenberc. Heinric von Chembtun. Heinric von Bvtenhein. Diz beschac do von gottes ge- | bvrte Ihesv Christi waren zwelfhundert iar vnd vierzec iar vnd acte iar in dem actoden iare beschac ez an sante Marien tage | Magdalenun innan Hövmanode.: —

(Angeführt auf Seite 391 Anm. 4.)

9.

1250, 25 Weinmonat.

(Cistercienser Abtei Wettingen.)

OMnibus presentium inspectoribus Hartmannus Comes Senior de Kiburc noticiam rei geste. Quoniam lites plurimas et questiones multas interimit, si poste- | ritati altere fidem astruat scripturarum auctoritas efficax attestatrix; notum sit tam presentibus quam futuris quod, cum bone memorie Walterus de Scalkun ministerialis noster predium suum | situm in uilla et banno Otoluingin . quod iure feodali a uiro nobili V. de Snabilburc possidebat . venerabilibus in Christo Abbati et conuentui Monasterij de Wettingin pro summa xxx. Marcharum uendidisset | nec non et iure proprietatis dicti predii tam a nominato V. nobili de Snabilburc, quam ab illustribus Comitibus R. et A. et H. germanis fratribus de Habisburc ad quos principaliter et originaliter pertinebat, ad eosdem iuste et legaliter | translato et possesso. Idem W. post elapsum aliquod temporis spatium, nescio quo ductus spiritu, forte penitens quod fecerat et prefato abbati et conuentui calumpniam struere uolens, asserebat se idem feodum | domino suo V. de Snabilburc iuxta instituta feodalia manu in manum minime resignasse. Factumque est ut medio tempore de medio fieret nec dum lite peruersa huiuscemodi terminata. Qua de re accidit ut | post mortem patris W. et . . filii eius sepedictum abbatem et conuentum impeterent super eadem re ac si super male possesso feodo suo ut dicebant, et tam minis quam terroribus infestarent ac grauiter perturbarent simulque | ad respondendum sibi super premissis cupientes trahere ad forum iudicii secularis. Abbas igitur et conuentus, suam uexationem redimere cupientes, suo iuri quantum ad causam hanc cesserunt. et ad memorate litis decisionem | amicabilemque compositionem faciendam coram nobis stare et nostro se arbitrio subicere humiliter curauerunt. Nos itaque statutis coram partibus et pertractatis cum diligentia cause meritis, nec non et pessimum presentis temporis statum | considerantes, communicato quoque bonorum uirorum consilio inter eosdem taliter decreuimus conponendum . videlicet ut dominus abbas et conuentus de Wettingin Waltero . et fratri suo . . de Scalkun . appenderent quinque libras Monete | Thuricensis . ipsisque renuntiantibus omni actioni exceptioni defensioni consuetudini et iuri institutioni et legi edite de feodis . perpetuam concordiam ad inuicem de cetero conseruarent et pacem. Igitur premisse conposi- | tioni partibus acceptantibus utrisque ac assentientibus, prima renuntiatio coram nobis facta est in castro nostro Kiburc . in manus sepenominati abbatis a Waltero seniore de Schalkun . Astantibus et uidentibus fratre C. canto- | re de Wettingin . . nobili de Wezinchon . Vl. de Landin-

berc. F. notario nostro . . Spisere . B. de Keuinchon . Secunda vero apud Thuregum in curia comitum . a iuniore . . fratre supradicti. Quam uiderunt et audierunt . Dominus | Wer. abbas et frater R. sacerdos et monachus de Capella.' R. miles de Glarus . Wil. de Madolzwilere. Hec autem ut absque cuiusque prestruxionis calumpnia et future litis disceptione inconuulsa firmiter et in perpetuum perseue- | rent, de rogatu partium presens instrumentum scribi fecimus et nostri sigilli munimine roborari. Datum apud Kiburc. Anno domini M. CC. L. viii Kal. Nouembris. Indictione Nona. |

An dem schöngeschriebenen Briefe hängt: S' Comitis. Hartmanni. De. Chibvrch; die zwei Löwen.

(Angeführt auf Seite 458 Anm. 5.)

10.

1251, 28 Brachmonat.

(Archiv Oetenbach, jetzt Staatsarchiv Zürich.)

Allen die disen brief sehent . chvnde ich Rvdolf dir Swarze . daz ich daz gvt ze Rvti . daz min len was von minen | Herren von Tengen . do ich des selbin gvtis eigenshaft an mich geledegete . vmbe sechs March silbers von minem | Hern Chvnrate . vnd mirs ovch der verbvrgete . daz sines brvder svn ovch daz han sol stete . swanne er ze sinen | tagen kvmet . als es mit sinem brieve den er mir dar vber gab ist bescheiden . do gab ichs ze chovfen. der samenvnge | an Oetinbach . vmbe vier vnd zwenzig march silbers . vnd han in gelobet vnd verbvrget mit minen frivnden | sechsen. Heinrich von Borsinchon . Heinrich Revil. Chvnrat an dem Renneweg. Len Chvrlebvz . Vlrich vnd Willehelme | Schaslin. swenne mins Hern Heinrichs svn von Tengen . zwelf ierig wirt . dar nah in dem iare sol ich frvmen . daz er sich | des selbin gvtis Eigenshaft ze Rvti ldicliche enzihe . als es hat getan ovch min Her Chvnrat . swie er des nith tvt . swanne | michs danne ald min bvrgen div samenvnge gemant . so svln wir vns giseln dar vmbe . vz vnsern hvsern vmbe veil | gvt ze ezinne . vnd niemer wider hein ze komnne . e wir daz gefrivmen . ald wir aber der samenvnge gebin sibin vnd zwenzig | march silbers . ob ich nith erwerbin mag . vnd swie ich daz silber gewer so svln si mir daz gvt ze Rvti ldig lan . in dem | nvzze vnd in der gelegenheit alsiz lazent. Swie aber min gisel die mir vmb daz selbe ding. ald zwelf march silbers ze gebenne | gelobit hant . ligent . die wile svln min gisel nith ligen . swie aber die daz brechin . ald ich dar vmbe tag gebe . so sol ich vnd min | gisel ligen . swie ich stirbe so svln min erbin diz vol fürin . swie miner gisel einer stirbit so sol ich inwendig acht tagen | in ein andirn gebin. ald ich vnd die bvrgen svln vns dar vmbe giseln aber als e. An disen dingen

was. Otte Manez. | Heinrich sin brvder. Her Heinrich vnd Her Hvg von Lvnchvft. Her Walther der Livtpriester vnd brvder Rvdolf an Oetinbach. | Ze einer gehvgede vnd vestenvnge dirre dinge. so wart dirre brief besigelt. mit vnser frowen dir ebbetisshen | in gesigel. vnd der bvrger von Zvrich. Diz beschach in dem Jare do von vnsers Herrin gebvrt warin. zwelf | hvndert vnd eins vnd fvnzeg iar an sant Petirs abende. vor dem Mvnsterhof. an der oberen brvgge. |

(Angeführt auf Seite 7 Anm. 1.)

11.

1251.

(Cistercienser Abtei Lücel, jetzt Präfectur Colmar.)

Quoniam labilis est hominum memoria, ne labantur cum tempore que geruntur in tempore, solent | litterarum apicibus conmendari. Norint igitur presentes pariter et futuri. quod Reynboldus | de Eptingen Miles. duas scopozas aput Atmanswyle. quas in feodum a nobili | iuuene Wernhero de Chlyberch habuit. que Scopoze eidem iuueni ab illustri | Lvdwyco Comite de Froburch. et L. nepote eius. feodali iure competebant. | quas dicti Comites a Basiliensi ecclesia in feodum detinebant, vendidit de consensv omnium pre- | dictorum Reuerendis in Christo Abbati et conuentui de Lucela, Cysterciensis ordinis. Basiliensis | dyoc. ab eisdem religiosis iure proprietario possidendas. Dictus uero R. de Eptingen | ij Scopozas in villa Dyephlinchon que sibi proprietatis titulo competebant. Dicto | Juueni de Chlylberch libere resignauit. in quibus duabus Scopozis memorata | Ecclesia Basiliensis et prefati Comites de Froburch per omnia tantum iuris obtinent, quantum | eisdem in prelibatis Scopozis aput Atmeswyle primitus competebat. Vt autem | hec in posterum permaneant inconwlsa, ad petitionem prefati Reynboldi antedictis religio- | sis tradita est hec pagina Reuerendi Patris in Christo Berchdoldi dei Gracia Basiliensis Episcopi | et supradictorum nobilium de Froburch Comitum Sigillorum munimine Roborata. Ego L. | Junior de Froburch, quia Sigillum proprium non habeo, sigillo Dilecti Patrui mei memo- | rati L. Comitis de Froburch sum contentus. Hiis interfuerunt testes quorum nomina sunt | subscripta. Vlricus Abbas Sancti Vrbani. Johannes et Waltherus de Gelterchyngen, | Monachi eiusdem cenobii. Tyemo Monachus de Lucela. Chvno conversus eiusdem | Monasterii. Hermannus Comes de Honberch. et Hartmannus frater eius. Chvnradus | et Chvno Germani de Bechburch. Wernherus nobilis de Irrvney. Mathyas | et Wernherus de Eptingen fratres. Henricus Plebanus de Hegendorf. et Vlricus Ple- | banus de Langatvn et quam plures alii fide digni. Acta sunt hec anno domini M. CC. | L. J.

(Angeführt auf Seite 350 Anm. 3.)

12.

1252, 9 Wintermonat.

(Cistercienser Abtei Wettingen.)

Alle die disen brief sehen. die wizzen daz Rvedeger Manezze. vnd sin geswisterde | Johannis vnd Anne. ir steinhuf von dem stade vf vnz an des obern huses mure An Chilch- | gazen. mit al dem rechte alse si vnd ir vatir vnd des vater ez dar haten bracht. gaben | ze kovfen dem Degan Hern Ottin von Chilchperg. vmbe zweigir minre danne fvnzeg marg | silbers. vnd enzigen sich der eigenschaft gegin ime. vnd hat Rvedeger gelobit vnd Her Chvn- | rat Welle vnd Her Vlrich von Klotun vnd Her Hug Manez. swenne Johannis vnd | Anne zir tagin komin. daz si danne frvmen. daz si sich aber enzihen der eigenschaft an dem | Hvs alse recht si. alde si svln sich danne giseln. nach gewonheit Zvrich giselschefte. An disen | dingen warin Her Otte Manez. Her Johanniss der Rvmer. Her Heinrich Merze. Her Heinrich Brvn. | Her Heinrich Winche. Her Chvnrat Goltstein. Her Heinrich Teshcler. Her Rvdolf vnd Her Chvnrat | Martin. vnd Her Vlrich Wolfleibesch. vnd ander livte gnvge. Diz beschach in dem Jare do | von Krist gebvrt warin. drizenbehalb hvndert Jar vnd zwei. vor sant Martins dvlt | zweiget tage. Vnd zeiner vestenvnge dirre dinge. do gab dem Degan Rvedeger Manez | disen brief vnder sinem vnd der Bvrgere Ingesigeln.

(Angeführt auf Seite 20 Anm. 1.)

13.

1254, 21 Hornung.

(Cistercienser Abtei Wettingen.)

IN NOMINE PATRIS ET FILII ET SPS SCI AMEN. Quilibet sue potestatis, sane mentis, etatis legittime de re sui iuris, cuius etiam habet dominium, a iure secundum quod expedit permittitur | ordinare; Maxime in hijs que religiosis locis, et usibus noscuntur pauperum profutura. Igitur cum legali statuto quilibet donator suam uoluntatem scriptis aut sine scriptis possit facere mani- | festam, tutius tamen in scriptis conprobetur; Nouerint quos nosse fuerit opertunum, quod Ego Rvdolfus Nobilis dictus de Keisirstvl, et vxor mea Adilheidis filia videlicet bone memorie H. Nobilis | de Tengin, omnia bona seu predia nostra diuersis in locis, villis, bannis, parrochijs sita, proprijs quoque terminis et limitibus distincta, quorum nomina sunt hec: Curtis in Glatevelt cum Molendino | ibidem, Item ibidem vna Schvpoza in Clivo, et alia que dicitur

Obirschvposa, Curtis in Eredingen, Predia in Walthusin, Aduocatia in Vinsibach super bona Monasterij in Wislinkon, In Scha- | chon vna Schvpoza, Curtis in Rumelanch cum Molendino ibidem et Manso, Curtis in Nivuoron, Curtis in Vlache, Turris et Capella in Warte, et que sunt iuxta Capellam et supra Ca- | pellam, Vinea et pomerium a vinea domini R. de Warte usque ad Riuum, Ibidem Porte, vie, et pascuorum communio, Predia in Balbe, Ellinkon, Nach, Lozstetin, Wachstachingin, Curtis in Wile, | Hivntwangin, Curtis in Risolvingin, Gozirswiler, Gvndelwanch, Curtis in Bondorf et bona Stivrmelins, Item Witlinkon; cum omnibus suis appendicijs, cultis et incultis agris, pratis, | pascuis, siluis, Nemoribus et forestis, Riuis, aquis aquarumque decursibus, vijs, invijs, iusticijs, rationibus, pensionibus, seruitijs, seruitutibus, consuetudinibus quocumque alio nomine censeantur, uel adhuc | censeri contingat, que iam sciuntur uel in posterum reperientur ad dicta bona seu predia pertinere; Claustro seu Monasterio Gloriose Virginis dei genitricis Marie in Wetingin Cisterciensis ordinis, Constan- | tiensis Dioc., in remedium animarum nostrarum, et Mechthildis bone recordationis filie nostre predilecte ibidem sepulte, et omnium parentum nostrorum tam uiuentium quam defunctorum, sponte, publice, bona fide, | deuoto corde, sine omni conditione, sub aere libero conferimus liberaliter et donamus: exceptis duabus areis que uulgo dicuntur Houestete, vna videlicet in ducatu seu districtu Sueuie, Mure dicta, | prope Opidum Owe super ripam Reni sita, altera in terra districtus Burgundie in villa que dicitur Glatevelt sita, quas duas areas usibus nostri dominij excipiendo nominetenus reseruamus. Ad | maiorem itaque premisse donationis euidentiam seu firmitatem pleniorem presens instrumentum, de nostro rogatu et consensu confectum et conscriptum, Reuerendis in Christo Domino C. pro tempore Abbati de Wetingin | et suo Conuentui eorumque successoribus nomine Claustri sui tradimus sigillo, mei videlicet prefati R., quo et Ego Adilheidis vxor eiusdem cum proprium non habeam utor in hac parte, patenter et legitti- | me communitum. Nomina uero huic donationi presentium sunt hec. Dominus C. dictus Abbas memorati Claustri de Wetingin, Hilteboldus Supprior, Johannes Cantor, Heinricus Cellerarius maior, Wer. Sacerdos | et Monachus dictus de Horgin, Frater Vl. Conuersus dictus ab Albis, eiusdem loci et temporis Officiales, Monachi, et professi. Heinricus Nobilis, primogenitus C. Nobilis de Tengin. C. Plebanus de Owe dictus de | Griezhein. Wal. Scultetus, Hugo Judas, C. pellifex, Vl. Cocus, R. de Teingin. Acta sunt hec ex utraque parte Reni et Opidi Owe, extra ipsius Opidi munitionem et portas, secundum consuetudinem | donationum in strata Regia et publica, sub aere libero non concluso, Anno domini M. CC. L. iiij. ix Kal. Marcij. Indictione xij. Sacrosancte Ecclesie Romane summo existente Pontifice Domino

Inno- | centio quarto, Regnante Willelmo gloriosissimo Romanorum Rege et semper Augusto, Dominoque Ebirhardo dei gratia Episcopo Ecclesie Constantiensi feliciter presidente. AMEN. |

(Angeführt auf Seite 453 Anm. 2.)

14.

1257, 20 Jänner.

(Cistercienser Abtei Wettingen.)

Allen die disen brief sehent. kvnden wir der Rat vnd al div gemeinde | der Burgere von Zvrich. daz Her Heinrich vnd Johannis sin svn von | Schönenwert. vns gelobit vnde gesworn hant. daz si ir Owe die si gegin Glanzenberg vber an der Lindemage hant. vnd swa si bi dem selbin wazir. akir | werde alde wisen hant. da man vber gebrvggen mvge. mit verkovsinne | mit hin lihinne. mit versezenne. mit wechsil. mit decheinin dingen daz man | erdenken mvge. gegen nieman anig werden. Vnd al die wile so wir die Burgere ez | wern weln vnd vns leit ist daz ieman da Brvggen welle vber Lindemage. so | soln ovch si ez wern. so si meist kvnnin alde mvgin. mit vnser Helfe. vnd | mit al der kraft so wir geleistin mvgin. daz selbe soln si ovch tvn. ane allin var. | Vnd ist daz si dar vmbe ieman an libe alde ovch an gvte an grifet. alde si dar | vmbe not vnd arbeit ane gat. da soln wir ir helfer sin noch soln vns niemer | von in gesheiden. Wan daz ez ein vngesheiden ding si vnder in vnd vns. vnd han | vns des ze ine gebvnden mit eiden. vnd ovch vnser nachkomin. Vnde gebin | in dar vber disen brief versigelt mit der Burger ingesigel. Diz beshach Zvrich | in des Ratis hvs. do von vnsers Herrin Kristes gebvrt warin. Drizendehalb Hvndert | vnd siben Jar. an sant Sebastianis dvlt.

(Angeführt auf Seite 38 Anm. 2.)

15.

1263, 5 Hornung.

(Cistercienser Abtei Wettingen.)

Viris Religiosis . . Abbati et Conuentui in Wethingen, ordinis Cisterc., necnon vniuersis has litteras inspecturis, | . . Relicta R. Nobilis viri Comitis de Rapreswile noticiam rei geste. Nouerit vniuersitatis vestre discretio, quod nos | pecuniam scilicet Quadringentas et quadraginta Marcas Argenti, quas vna cum consensu dicti Comitis mariti nostri apud vestrum | Monasterium domine Abbas deposuimus, sicut vos in litteris vestris super hoc confectis et nobis assignatis publice recongnoscitis |

fatemur et confitemur vos nobis et personis, quibus nos iussimus assignare, plenarie sine omni diminutione persoluis- | tis in pondere, numero, et mensura, sicut vestram condecet honestatem. Fatemur insuper quod litteras, quas nobis | super huiusmodi deposito in quibus recongnoscitis predictam pecuniam vos recepisse, iuxta quod conuentum est reddere | debemus et iam reddidissemus, si non fuissemus prepedite a capitalibus inimicis, propter quorum metum res nostras et eas- | dem litteras ad diuersa loca seruanda destinaueramus, quas incontinenti rehabere non poteramus. Promittimus tamen et ad hoc nos | per presentes obligamus, quod easdem litteras, cum primo eas habere potuerimus, restituemus vobis difficultate qualibet pro- | pulsata. In huius rei testimonium et euidenciam pleniorem presentes litteras sigilli nostri munimine vobis tradimus | roboratas. Datum Thuregi, anno domini M. CC. Lx. iij. Indictione vj. in die Agathe virginis et martiris. |

(Angeführt auf Seite 347 Anm. 5.)

16.

1263, 12 Hornung.

(Stiftsarchiv S. Gallen.)

Viris religiosis in Christo reuerendis .. dei gracia Abbati et Conuentuj Sancti Johannis in Turtal. H. Senior Comes | de Kyburc Lantgrauius Turgoie Salutem in domino cum reuerencia et honore. Venditionem possessionum inter | aquas existencium, quod uulgariter dicitur zen waſzern in ualle que Turtal nuncupatur, A nobili | viro H. de Khemton uobis et monasterio uestro rite factam. accedente ad hoc consensu Nobilis Muli- | eris .. Matris eiusdem H. ratam et gratam habentes et ad petitionem dicti Nobilis approbantes, | ipsam uenditionem et donationem uobis factam auctoritate nostra ratificamus . et presentis scripti serie | confirmamus. In cuius rei testimonium presentem paginam vobis et Ecclesie uestre duximus | tradendam nostri Sigilli munimine roboratam. Datum Morsperc Anno domini M. CC. Lxiij. Secundo | Idus Februarij.

(Angeführt auf Seite 628 Anm. 8.)

17.

1264, 23 Brachmonat.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Episcopatus Basiliensis Jura et Privilegia pag. 83, b.)

Vniuersis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis, Hein- | ricus Scultetus, Consules et vniuersitas ciuium de Brisacho, | Constan-

ciensis dyoc., noticiam subscriptorum. Ne per lapsum temporis | ea, que presentis status certe scientie sunt subiecta, future pos- | teritatis noticie subtrahantur, Humane cautela prouidentie | sic prouidit, vt ad posteros facta modernorum scripture | testimonio transferantur. Nouerint igitur omnes | presentium inspectores, quod nos ex certa sciencia et vnani- | mi consensu recognouimus et recognoscimus per presentes, | nos et montem, quem inhabitamus, cum omnibus suis | pertinenciis ad ius et proprietatem ecclesie Basiliensis libere pertine- | re; et ob hoc Reuerendo domino nostro H. dei gracia Episcopo | Basiliensi nomine ipsius ecclesie Basiliensis fidelitatis presti- | timus iuramentum. Promittentes, nos ipsi suisque succes- | soribus veris nostris dominis tocius fidelitatis et deuocionis | constancia firmiter adhesuros, et in omnibus parituros, et ad | id nos et successores nostros presentibus astringentes, om- | nibus libertatibus nobis hactenus competentibus, et a memora- | to domino nostro nobis priuilegiorum suorum munimine roboratis, | in omnibus et per omnia nobis saluis. Datum anno domini M. CC. | Lxiiij. in uigilia natiuitatis beati Johannis Baptiste.

(Angeführt auf Seite 645 Anm. 4.)

18.

1264, 1 Heumonat.

(Cisterzienser Abtei Wurmsbach.)

a.

M. dei gracia Turicensis Abbatissa. Omnibus presentem litteram inspecturis noticiam rei geste. Ne suc- | cumbat ueritas et via pateat falsitati, notum facimus vniuersis, quod nos Reuerendas in Christo .. | Abbatissam et Conuentum Sororum in Wurmesbach, Cisterciensis ordinis, et omnes ad easdem perti- | nentes . de consilio et uoluntate Ministerialium nostrorum, quoniam Jus Ciuile in Turego habere ui- | dentur, ab omni Theoloneo quod in Turego dari consueuit absoluimus . et ipsas liberas et | absolutas dicimus per presentes. Vt autem hec robur optineant firmitatis, presentes litteras | eisdem .. Abbatisse et Conuentui tradimus nostri Sigilli munimine roboratas. Datum Turegi | Anno domini. .M. CC. Lxiiij. Kal. Julij.————Indict.————Septima. |

b.

Vniuersis presentem litteram inspecturis. Ja. Molendinarius . C. Wello . Vl. de Cloton . Milites . H. Wesi | Rv . Manesso . Ja. Tuto . Vl. Trvber . H. Bvrdiner . Wer. Brosem . Vl. Vribvrger . H. Chiener . R. Willo. | Consules Turicenses salutem cum noticia subscriptorum. Nouerint quos nosse

fuerit oportunum. quod | nos dilectas in Christo .. Abbatissam et Conuentum dominarum in Wurmesbach Cisterciensis ordinis, conciues | nostras, et omnes eisdem adherentes. ratione Juris Ciuilis quod apud nos habent et specialis dilectionis | ab omni exactione. quod vulgo dicitur Vngelt quod ex consuetudine in Turego datur absoluimus per | presentes. et ipsas sicut alios nostros conciues a predictis exactionibus liberas decernimus perpetualiter et inmu- | nes. In testimonium premissorum presentem litteram eisdem conferimus nostro Sigillo roboratas. | Datum Turegi, anno domini. M. CC. Lxiiij. Kal. Julij. Indict.—Septima. |

(Angeführt auf Seite 22 Anm. 1 und 2.)

19.

1264, 8 Weinmonat.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Episcopatus Basiliensis Jura et Privilegia pag. 48.)

Vniuersis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis, Conradus Scul- | tetus, Consules et vniuersitas Burgensium de Rinuelden, rei | geste noticiam. Nouerint vniuersi, quod, cum Reuerendissimus pater ac | dominus noster Henricus dei gracia Basiliensis Episcopus nos, quemadmodum eciam | felicis recordacionis Bertholdus quondam diuina clemencia Basiliensis | Episcopus predecessor suus, in protectionem suam nomine Basiliensis Ecclesie re- | ceperit specialem, Nos iuramento corporaliter prestito promisimus et pro- | mittimus bona fide, penitus sine fraude sibi firmiter adherere | et contra omnes assistere consiliis et auxiliis pro nostrarum viriuȓ | facultate. Sub eiusdem quoque iuramenti firmitate promittimus, | quod nullius domini de mundo potestati vel defensioni nos | subiciemus aliqua racione, nisi de dicti patris ac domini nostri .. Episcopi | consilio et consensu. Vt autem premissa permaneant incon- | vulsa, sigillum communitatis nostre duximus presentibus appen- | dendum. Datum apud Rinuelden, anno domini M. cc. lx. iiij. | viij. Idus Octobris.

(Angeführt auf Seite 646 Anm. 1.)

20.

1272, 14 Winterm. — 29 Herbstm. 1273.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Dise sint die Bürgen, die ich grave Rvdolf von Habispurch minem lie- | ben vrunde graven Meinhart von Tyrol gegeben han, und bestaeten | sol, oder etteliche ander an ir stat, ob mir deheine ab giengen. Daz ist ze dem | ersten.

Biſchof Chvnrat von Chvr, darnach Biſchof Eberhart von Choſtentze | Her Vlrich von Gvttingen der erwelt von ſanct Gallen, Grave Hvg von Wer- | denberch, grave Rvdolf vnd graue Vlrich von Muntforte, graue Heinrich von Vür- | ſtenberch, grave Ludewich von Honberch, Her Walther von Vatſch, Her Leutolt | vnd Her Vlrich von Regenſperch, Her Herman von Bonnſtein. Heinrich | der Truhſaeze von Diezzenhoven. Marquart von Baldekke. Berthold von | Hallewil. Albreht von Chaſtel. Walther von Algaev. Gotfrit von Hvne- berch. | Vlrich von Wielandingen. Diethalm der Mayer von Windekke. So hat mir | der grave Meinhart diſe bürgen her wider gegeben, biſchof Chvnrat von | Chur. ſine geſwetyen baide die Herzogen von Peiern. Hern Walther von | Vatſch. Hern Bertholt von Hohenekke. Hern Heinrich von Rvzvnſ, Egenen | den vogt von Maetſch. Albern von Wangen. Hern Volkmarn von Cheme- | nath. Hern Swigern von Rychenberch. Nanſen von Ramvſſe. Chvnrat von | Starchenberch. Sibanden vnd Chvnrat von Schrovenſtein. Vlrich von Bel- | lenberch. Heinrich von Matty. Heinrich von Ouvenſtein. Heinrich von Roten- | burch, Berhtunch von Mayſ. Heinrich von Marningen. Altvm von Schen- | nan. vnd Engelin den Tarant. Swaz der bürgen iſt avzzerhalp der | berge, die ſvln in varn ze Lindowe, die inrhalp der berge ſint ze | Inſprukke. So ſvln min graven Rvdolfs bürgen, die enhalp dez Ri- | neſ ſint ze Choſtenz in varn, die diſehalp deſ Rineſ ze Velt- | chirchen.

(Angeführt auf Seite 657 Anm. 2.)

Es hängt, zur Hälfte abgebrochen, Rudolfs Reuterſiegel.

21.

1273, 11 Jänner.

(Ciſtercienſer Abtei Wettingen.)

Nos Rudolfus de Habisburc et de Kiburc Comes, Alsatie Lantgrauius, notum facimus vniuersis | presentes litteras inspecturis, quod cum honorandi viri . . dominus abbas, et conuentus Monasterij de | Vettingin, ordinis Cister. Constantiensis dioc., nobis centum marcas argenti dedissent, quas in | vtilitatem junioris dominij de Kiburc dedimus et expendimus, pro quo argento prefatis, domino abbati | et conuentuj, de bonis dicti dominij dare debebamus reditus quinque marcarum, de quibus reditibus eis | defecimus ad duas marcas annuatim soluendas: Nos utique, ne dictos abbatem et conuentum de- | cipere uideremur, bona nostra subscripta, videlicet Curiam Schernz reddentem XVI. Modios siliginis | et IIII. Maltera auene, et duos modios ordei, et solidos XIIII; Item bonum quod Heinricus Etzil colit | quod soluit sex quartalia siliginis et denarios XVIII; Item de Cvnrado villico duo quartalia siliginis, de con- | sensu Gerdrudis vxoris nostre, et omnium liberorum nostrorum utriusque

sexus tam puberum quam impuberum | pro dicto defectu prefatis abbati et conuentuj dedimus perpetuo et pacifice possidenda. Adiecto tamen | quod, quandocumque ipsis de bonis prefati dominij de Kiburc duarum marcarum reditus dederimus seu | assignauerimus, statim bona suprascripta ad nos et heredes nostros absque predictorum abbatis et conuentus re- | clamatione libere reuertentur. In cuius rei testimonium presentes litteras eis dedimus sigillorum, nostro videlicet | et prefate vxoris nostre munimine roboratas. Ego vero G. prefata Comitissa premissis expresse | consentiui et consentio, et propter hoc meum sigillum presentibus apposui in testimonium veritatis. | Testes huius facti sunt. Dominus Heinricus abbas supradictus, frater Volkerus prior, C. de Lutungun, frater | Ar. Dapifer, Monachi eiusdem Monasterij. H. de Ostra, C. Bohseler Milites. Petrus de Granels | Ciuis Friburgensis, et alii quam plures fidedigni. Actum et Datum Brugge, Anno domini M. cc. | lxx iij, feria quarta ante festum beati Hilarij.

(Angeführt auf Seite 476 Anm. 8.)

22.

1273, 10 Weinmonat.

(Benedictiner Abtei Engelberg.)

G. Comitissa de Habspurc de Kyburc Alsatieque Lant- | grauia, nutu dei in Reginam Romanorum electa, Bur. | ministro suo, ceterisque ministris, ac hominibus vniuersis vallis | Vranie suam gratiam. Cvm nos dilectos in Christo regula- | res Monasterii in Engloberc, ordinis Sancti Benedicti, cum personis et | rerum omnium facultatibus in nostram protectionem et tuitio- | nem receperimus specialem; Vniuersis vobis precipimus et man- | damus, quatenus dictam protectionem nostram taliter obseruare veli- | tis, sicut nostram diligitis gratiam et amorem, maxime | in alpibus, secundum quod hactenus regio imperio tuebantur, et prout | in suis priuilegiis sunt ab eodem imperio priuilegiati. Datum | in Brugge, anno domini M. CC. Lxxiii. vi Idus Octobris. |

(Angeführt auf Seite 236 Anm. 4.)

23.

1275, 7 Jänner.

(Kloster Steina in der Au, jetzt S. Peter auf dem Bache in Schwiz.)

Hartmannus de Baldegga, Burgrauius de Rinwelden, Aduocatus Basiliensis, et Procurator R. dei gracia Romanorum Regis, Viris discretis |

Rvdolfo et Wernhero Ministris vallis de Swites et vniuersitati eiusdem loci salutem et omne bonum. Cum omnis homo factorem suum | deum, a quo cuncta bona procedunt, teneatur diligere, specialiter tamen quibus plus committitur maiori affectu dilectionis ipsum teneantur venerari. | Nos attendentes vitam Religiosam et famam bonam Reuerendarum in Christo . . Abbatisse et Conuentus de Steina, Cisterciensis ordinis, | Constant. dyoc., easdem in nostram protectionem recipimus cum omnibus rebus suis mobilibus et inmobilibus specialem. Ita ut si quis forte, | quod absit et deus auertat, contra ipsas uel ipsarum res sev bona uel personas maliciose processerit, omnipotentis dei et nostram indignatio- | nem ac offensam nouerit se incurrisse. Vobis vniuersis et singulis mandantes et precipientes, quatinus easdem et ipsarum | bona mobilia et inmobilia secundum libertates et eiusdem ordinis priuilegia, que nunc possident aut in posterum poterint obtinere, fideliter | et efficaciter defendatis contra vniuersos et singulos cuiuscumque sint auctoritatis et conditionis, ipsas et ipsarum personas | et res defendendo. Scientes quod vniuersi et singuli, qui contra predictam nostram defensionem eisdem religiosis sanctis | aliquod malum fecerint, domino R. dei gracia Romanorum Regi semper Augusto videntur contrariari, et secundum quod meruerint | indignationem ipsius et penam sustinebunt. Datum Lucerie Anno domini M. CC. Lxxv. In crastino epiphanie domini | Indictione tercia.

(Angeführt auf Seite 305 Anm. 4.)

24.

1275, 1 Mai.

(Cistercienser Abtei Wettingen.)

a.

Her. nobilis de Bovnsteten, Vicelangrauius Turgowe, | Omnibus presentium inspectoribus Salutem. Nouerint vniuersi, | Quod coram nobis in generali placito Hauenerron decretum | est per conmvnem Sententiam, qui bona inmobilia bona fide | per decem annos possiderit inter presentes nulla mota sibi | questione, prescriptione perpetua tutus erit, nec ab eo ipsa | bona per iudicium aliquod poterunt ammoueri. In cuius decreti | testimonium presentem literam Sigillo nostro confirmauimus. | Datum Hauenerron Anno domini M. cc. lxxv. Kal. Maij. | Indict. iiij.

b.

Her. nobilis de Bovnsteten. Vicelangrauius Turgoie. Omnibus presentium | inspectoribus salutem. Nouerint vniuersi, quibus presens Scrip-

tum ostensum | fuerit. Quod coram nobis in generali placito Hauenerron sententiatum fuit, | quod pro incidendis lignis de quolibet ligno dantur iij. solidi pro pena. Et | dampnum secundum quod estimatur soluere. Item pro qualibet violatione rusticus | soluet libram et nobilis decem libras. In cuius rei testimonium presentem | literam Sigillo nostro duximus confirmandam. Datum Hauener Anno | domini M. cc. lxxv. Indict. iiij.

(Angeführt auf Seite 368 Anm. 3 und 4.)

25.

1275, 4 Herbstmonat.

(Kloster Steina in der Au, jetzt S. Peter auf dem Bache in Schwiz.)

Anna dei gracia Romanorum Regina, Viris prouidis et honestis, Rod. ministro de Sthovfach et Wernh. | de Sewen ministro, salutem et omne bonvm. Cvm dilectas in Christo Sanctimoniales monasterij in Steine | ordinis Cisterciensis, Constanc. dioc., cum vniuersis possessionibus omnivmque bonorum facultatibus earundem, | in nostram protectionem et defensionem receperimus specialem, de beneplacito incliti domini nostri Regis, No- | lentes vt aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus conpellantur, Et cum intellexerimus quod | tu R. minister de Stovfach, ob huiusmodi precarie exactionem, equum pro pignore memoratis Sanctimonialibus abstulisti, volumus et mandamus tue discretioni diligencius te rogantes, Quatenus dictum | equum ipsis restituens, sine mora et contradictione qualibet, Vos ambo illas non velitis amplius | in exactionibus huiusmodi fatigare, ab omnivm nichilominus incursibus et iniuriis pro vestris viribus | et posse constanter et fideliter protegentes. Datum apud Kiburc. ij Nonas Sept. Anno | Regni memorati domini nostri Regis Secundo.

(Angeführt auf Seite 306 Anm. 1.)

26.

1277, 22 April.

(Cistercienser Abtei Wettingen.)

Alberhtus et Hartmannus. Comites de Habsburg et de Kiburg, Langrauij Alsacie, Serenissimi Rvd. Romanorum | Regis filij. Vniuersis presentem litteram inspecturis noticiam subscriptorum. Attendentes immo certum habentes | quod fauores seu benificia religiosis personis locisque

deo dicatis et graciam in presenti et gloriam impetrant in futuro | Igitur ad vniuersorum noticiam cupimus tenore presentium peruenire, quod cum inter nos ex vna et viros religiosos | .. Abbatem et Conuentum monasterij de Wettingin ex parte altera mota fuisset materia questionis super successione bonorum | bone memorie Vlrici quondam dicti Herberger serui Monasterij prenotati, cuius bona occasione liberorum dicti Vlrici vendica- | bamus eo quod nostra mancipia existerent, prefatis Abbate et Conuentu in contrarium asserentibus et dicentibus quod secundum generalem terre | consuetudinem bona serui, qui cum ancilla contraxit aliena, debere pertinere ad dominum serui contrahentis, nec posse transire ad liberos | eiusdem; in qua questione terminanda Wernherus Minister in Baden procurator noster et amministrator nomine nostro vna cum dictis | Abbate et Conuentu in arbitros subnotatos compromiserunt, videlicet Hermannum vice Langrauium Turgaugie Nobilem virum dictum | de Bovnstetten, et Vlricum Nobilem dictum de Rvsegge. Rvdegerum dictum Manesse Militem, Heinricum Villicum de Horgen | qui taliter sunt arbitrati, ut prefati Abbas et Conuentus dimidiam partem vniuersorum bonorum mobilium et immobilium sepedicti Vl. | habere debeant, pueris vero eiusdem dimidia parte residua remanente, quam sentenciam prelibati arbitrij ratam et gratam | habentes tenore presentium approbamus. In cuius ratificationis euidenciam clariorem prefatis Abbati et Conuentui presentes litteras | Sigillis nostris patenter tradimus communitas. Datum in Castro nostro Baden, Anno Domini M. CC. Lxxvij. x. Kal. Maij | Indictione Quinta.

(Angeführt auf Seite 477 Anm. 5.)

27.

a.

1281, 17 April.

(Cistercienser Abtei Wurmsbach.)

Omnibus hanc paginam inspecturis Hugo comes de Werdinberc et de sancto Monte noticiam Subscriptorum. | Nouerint quos nosse fuerit oportunum, quod ego venerabilibus in Christo .. Abbatisse et Conuentui de Wurmisbach pro dampnis, | eisdem a felicis recordationis quondam Hugone patre meo illatis, possessiones meas in Tvbindorf pro sex Mar- | cis argenti ponderis Turicensis taliter obligaui, ut quicumque pró tempore ibidem meus fuerit Procurator, predictis .. | Abbatisse et Conuentui duas Marcas argenti in festo beati Galli, usque ad solutionem predicta-

rum sex Marcarum, annis singulis | soluere teneatur. In cuius facti euideneiam presentem cedulam exinde conscriptam ipsis tradidi sigilli mei munimine robo- | ratam. Actum et Datum Turegi anno domini M cc lxxx i xv Kal. Maij. Indict. ix. — —— |

(Angeführt auf Seite 345 Anm. 6.)

b.

1281, 3 Brachmonat.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Nos Fridericus Comes de Ortenburch tenore presentium confitemur, quod cum contractus matrimonii | inter karissimam filiam nostram Ofmiam, et virum spectabilem Comitem Hvgonem de Werdenberch, | ad procurationem Affinis nostri karissimi Spectabilis viri Comitis Meinhardi de Tyrol, esset feliciter | consumatus, racione sponsalium promisimus eidem Marcas argenti boni Mille Quingentas ponderis | Veneciani ad certos terminos, quemadmodum testatur instrumentum super eo lucide confectum, jn integrum | persoluendas; Quam equidem pecunie summam dictus Affinis noster Comes Meinhardus exsoluendam | vice nostra fideiussorie in se recepit. Promittimus autem et nos, vt si, quod absit, forte dictum Comitem Meinhardum | Affinem nostrum in solucione dicte pecunie quodcumque dampnum recipere contingeret per negligenciam uel retar- | dationem nimiam modum terminorum debitum excedendo, illud resarciendum sibi integraliter et in toto. Et ne huic | promisso nostro aliquis heredum nostrorum possit uel audeat contraire, presentes litteras dari sibi iussimus sigilli | nostri karactere consignatas. Actum et Datum in Chlagenvurt. Anno domini M. CC. Lxxxi. iij Intrante | Junio. Indictione nona.

c.

1281, 17 Wintermonat.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Nos Vlricus de Schaellenberch, Wernherus de Bürs, Milites, et Willehelmus Notarius Illustris Comitis Hvglini | de Werdenberch, tenore presentium profitemur, et patere volumus vniuersis hanc paginam inspecturis, quod in pe- | cunia, que domino nostro predicto promissa est per viros Spectabiles, dominos M. Comitem Tirolensem et F. | Comitem de Ortemburch, in donationem propter nuptias cum filia prefati domini Comitis de Ortenburch | a Supradicto nostro domino celebratas, recepimus ab antedicto domino Comite Tirolensi, qui fideiussorem se pro | ipsa pecunia constituit, legalis et boni argenti Marcas Sexcentas ponderis Venetiarum, de quibus | clamamus et pronunciamus Huius scripture testimonio nos solutos. In cuius solutionis indicium et memoriam | euiden-

tem presentes sepedicti domini Comitis de Werdenberch sigillo fecimus roborari. Acta sunt | hec in Castro Tirol. anno domini M. CC. Lxxx primo, in die Sancti Florini. Indictione decima. |

(Angeführt auf Seite 696 Anm. 7.)

An den Briefen a und c hängt dasselbe Reutersiegel: ✠ Sigillvm. Comitis. Hvgonis. De. Werdenberg; die Fahne.

28.

1284, 26 Weinmonat.

(Cistercienser Abtei Olsberg, jetzt Staatsarchiv Arau.)

Ich Her Hartman von Baldeke ein Gehalter dez heiligen Richez, vnd Bvrchgrave | ze Rinvelden, vnd Voget von Basel, tvn kvnt allen den, die disen Brief sehent | olde hörent lesen, daz ich einen Wehsel han getan mit dem gotteshvse von Olsberch | dvr got vnd och dvr bette, mit dez .. Scholtheissen rate von Rinvelden, mit Jacobez | von Sekingen, mit Rvdolfes dez Vogetes, vnde mit dez Ratez vnd mit der | Bvrger rate vnd willen von Rinvelden, vnt daz si sprachen vffen irn eit, daz | dem Riche besser gvt worden were, denne ich dem vorgenanten Gotteshvse gege= | ben hette, vnde dvnket mich och dez vf min sele. Daz Gvt daz ich inen gege= | ben han, daz lit in dem Banne ze Ovgest vnde heisset das Aspe, Vnd daz aber | daz Goteshvs da wider het gegeben dem heiligen Riche, vnd daz ich an dez stat | enphangen han, daz lit in dem Banne ze Herten vnde in dem Dorf ein Hof= | stat, vnd Akere, vnde Matten, vnde giltet daz selbe gvt fvnf verdenzal Dinkeln | vnd Drie vierzal habern, vnd Einlef hvnr. Daz dis stete vnde veste belibe | so gib ich, vnd der Rat von Rinvelden, vnser Ingesigele zeim vrkvnde an | disen Brief. Diz ge= schah ze Rinvelden, da zegegen waren Her Götfrit von Eptin= | gen, Her Werner von Eptingen, Her Dietrich von Sliengen, Her Werner von Herten= | stein Rittere, vnd ander erber lvte. Diz geschah, do man zalte von vnsers Herren | gebvrte M. cc. lxxx iiij. Jar, an dem Donrestage vor aller Hei= ligon mes. |

(Angeführt auf Seite 413 Anm. 11.)

Es hängen: ✠ S'. Hartmanni. De. Baldeke. Advocati. Basiliensis; und ✠ S. Bvrgensivm. De. Rinvelden. — In der ehemaligen Herrschaft Rheinfelden galt die „Vierzel“ (virndecella) oder das „Vienzel“ bis zur Einführung des neuen Schweizermaßes, jedoch lediglich für Korn und Haber, und betrug 12 Viertel, deren 16 das alte Malter ausmachten; dagegen für Roggen, Gerste, Weizen oder Kernen galt der „Mütt“ oder das „Muth“, deren 4 wiederum das alte Malter ausmachten. Bei Zehentverpachtungen war auch das „Stück“ im Brauche; dieses betrug bei Korn und Haber 12 alte Viertel (also eine Vierzel), bei Roggen und Gerste 6, sowie bei Weizen oder Kernen 4 Viertel. Mitgetheilt von G. Lützelschwab.

29.

1287, 22 Christmonat.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

IN nomine domini Amen. Wir, Abt Wilhelm von gottes gnaden ze sante Gallen, kunden | allen, die disen brief sehint, alder iemir hörent gilesen, daz wir vnsren liebin | Herrin, Herzog Albreht vnt Herzog Rudolf von Oestirrich, haben virluhin, swaz | wir, vnt vnser burger, vnt vnsirs gotshus gibur, hant zi der nuwen stat | zi Swarzinbach, inrunt dez vssirn bortes dez graben, der iezunt vmbe die | selbvn stat gigraben ist; Vnt daz wir daz den vorginanten vnsren Herren den | Herzogen son vertigon, also daz si ez von vns vnt von vnsirm gotshus haben | ze Lehin. Vnt daz dis staete vnt veste bilibe, so henken wir vnsir Insigel an disen | brief. Dir brief wart gebin zi sante Gallen, do man von gottes giburte zalte | Zwelfhundirt iare, in dem sibin vnt Ahtzogsten iare, an dem Mentag nah sant | Thomans tag.

(Angeführt auf Seite 697 Anm. 2.)

30.

1288, 1 Brachmonat.

(Spitalbriefe Zürich.)

Vnserm lieben Herren Kunig Rudolf von Rome enbieten wir, Her Johannes vnd Her Wil- | helm von Swarzenberg, vnser willeklichen dienest, vnde künden üch Herre, das Her Ru- | dolf der Müller vnde Rudolf sin bruder die Müli in der Syle, die si von vns ze lehen | hatton, hant vns lideklich vf gegeben, Vnd die selben Müli geben wir vnd senden Vch | vf mit Hern Rüdeger dem Manessen dem eltern, vnd mit disem gegenwertigen briefe. | Vnd das dis stete vnd ewig belibe, so han wir disen brief mit vnsern Insigeln besigelt. Dis | beschach ze Friburg in dem Jare, do man zalte von Gottes geburte zwelfhundert iar, ahzig | vnde ahte Jar, an dem nehesten Zistage nach sante Vrbans tage.

(Angeführt auf Seite 45 Anm. 1.)

31.

1288, 20 Brachmonat.

(Staatsarchiv Lucern.)

Nos Rudolfus dei gracia Austrie et Stirie dux, Karniole et Marchie | dominus, Comes de Habsburg et de Kiburg, Alsacie Lantgrauius, Serenissimi | domini R. Romanorum Regis Filius. Notum Facimus vniuersis

et Singulis presen- | tes Litteras inspecturis, quod Nos Curiam nostram in Hizkilch Heinrico de | Heidegga, et Vie vxori Sue, pro Septuaginta marcis Argenti duximus | obligandam. Quas quidem Septuaginta marcas in dotem Vie contulimus | memorate. Ita videlicet quod dicti, Heinricus et Via vxor sua, prenotatam | Curiam nostram tamdiu pacifice possideant, quousque eisdem per nos vel | Successores nostros de dictis Septuaginta marcis plenarie satisfiat. Dan- | tes has nostras litteras in testimonium super eo. Datum apud Lopun. Domini- | ca proxima ante Festum Sancti Johannis Baptiste. Anno domini M. CC. Lxxxviij. | Indict. Prima.

(Angeführt auf Seite 406 Anm. 4.)

32.

1289, 24 April.

(Kloster Steina in der Au, jetzt S. Peter auf dem Bache in Schwiz.)

In gotteſ namen Amen. Ich Chvnrat en ritter von Tilndorf. Der Hove- meister der phallenze deſ Romeshen | Chvngeſ Rvdolfeſ. vnd voget von Kiburg. Rvdolfeſ deſ Herzogen von Oesterrich. vnd von Styre. | kvnde allen dien die disen brief hörent oder sehent lesen. Dc ich dc Hvſ vnd den Conuentum in der | Owe von Steine ze Swiz in der Waltstat. an mineſ Herren stat deſ Herzogen han genomen in | minen shirn. vnd fride. alſo dc ich nicht wil dc eſ oder sin gvt de kein gewerf. oder stüre. gebe wan eſ en kloster | dawartez ist Graweſ ordenſ. vnd Swer der were der ez dar uber beswarte mit de heinen dingen da von dc selbe | Hvſ. oder sin ere oder sin gvt genidert wurde. Dc wer mir vnd minem Herren getan. vnd wolten ez ovch rechen. | Vnd dc disiv gnade vnd der shirn stete si vnd iemer mere werende. deſ gib ich dem selben Hvse vnd Conuentui | minen offennen brief besigelt vnd bestetet an miner vnd mineſ Herren deſ Herzogen stat. vnd ist dc beshehen | Nach der Geburte vnserſ Herren Ihesu Christi vber zwelf hvndert vnd acceg Jar. Dar nach in dem nvnden | Jare. an sancte Marchſ abende In der andern Indiction.

(Angeführt auf Seite 308 Anm. 3.)

33.

1291, 25 Jänner.

(Augustinerinnen, jetzt Benedictinerinnen in Münsterlingen.)

Nos Rvdolfus dei gracia Romanorum Rex, semper augustus, ad vniuersorum | noticiam volumus peruenire, quod quia Religiose Matrone.. Magistra et | Conuentus Monasterij in Mvnsterlingen, deuote nostre dilecte,

se et suum Monaste- | rium a Jure aduocacie, quod Nobili viro Vlrico de antiquo Castro Clingen et suis | filiis, dilectis nostris fidelibus, competiit, liberarunt et exemerunt penitus et omnino, | dicte liberacioni et exempcioni a jure aduocatie, sicut iuste et racionabiliter effecte | et comportate esse noscuntur, nostrum adhibemus plenum assensum pre- | sentium testimonio litterarum. Datum Constancie, viij Kal. Febr., Ind. Quarta, | anno domini M. CC. Lxxxxi. Regni vero nostri anno xviij. — |

(Angeführt auf Seite 708 Anm. 7.)

34.

1291, 9 Mai.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Nos Magister Heinricus de Clingenberg, Imperialis aule prothonotarius, Hartmannus de Baldecke, Aduocatus Basiliensis, | et Magister Conradus Pfefferhart, Canonicus sancti Johannis Constantiensis, notum facimus vniuersis, quod nos per stipulacionem | sollempnem obligati sumus dilectis in Christo — — Abbati et Conuentui Morbacensi, ad procurandum cum effectu, vt .. Scultetus | Consules, et Ciues Lucernenses litteras dictorum .. Abbatis et Conuentus super eo, quod Oppidum Lucernense ab ipsius Monasterij | Morbacensis non alienetur dominio, ipsis traditas, infra mensem restituant ab eo tempore, quo vendicio Curie | et Oppidi Lucernensis et eorum, que ipsis attinent, per manus venerabilis .. Abbatis Morbacensis et per tradicionem Instrumentorum | super hoc confectorum fuerit consummata, vel ut saltim dicti Consules et Ciues, si forte casu dictas litteras amiserunt | alias tradant litteras sub Sigillo Oppidi Lucernensis, per quas omni Actioni et Impeticioni, ac Juri quod ipsis | contra dictos .. Abbatem et Conuentum, ac Monasterium Morbacense, ex premissis posset competere litteris, renuncietur. | Datum Basilee, vij Idus Maij, Indictione quarta, Anno domini. M. cc. lxxxx. primo.

(Angeführt auf Seite 192 Anm. 2.)

35.

1291.

(Archiv Uri.)

a.

Vniuersis presentem litteram inspecturis, Frater Volkerus Abbas et | Conuentus Monasterij de Wettingen, orationes in domino cum noticia subscrip- | torum. Cum ius naturalis scripte et ewangelice legis

suadeat, bene- | ficiis congruam vicem rependere; Nouerit vniuersitas vestra, quod | nos conmuni consilio inter nos habito homines nostri Monasterij, quos | nos a dominio de Raprehzwiller cum possessionibus eidem domi- | nio in Vre quondam pertinentibus conparauimus, eorum cooperantibus labo- | ribus et expensis, multa et magna ipsorum deuo- tione quam ad nos | habere se probauerunt exigente, consortes et parti- cipes eos facimus omnium conditionum et libertatum, quas bone me- morie noster fundator et nostri | predecessores fecerunt et statuerunt hominibus nostris in Vre, sicut in instru- | mento super hoc confecto plenius continetur. In cuius facti memoriam nostro | Sigillo presens littera est munita, Datum anno M cc lxxxx primo. |

b.

Allen den die dissen brief sehent oder horent, kunden Wir Bruder Volker | der Abbet, vnd der Convent des gotzhuses von Wettingen, das wir mit ge- meinem rate | vnd willen, vnsers gotzhuses lüte vnd gvt ze Vre, die wir mit ir stüre vnd mit | ir helfe von der herschaft ze Raprechswile kouften, dur die begirde vnd dur | die liebe so si vns ongten vnd bewarten, genosam vnd anteilig haben gemachet | aller der rechtunge vnd aller der friheit, die vnser stifter selige vnd vnser vor- | varn gegeben hant dien andren vnsren lüten ze Vre, als man an der hantvesti | dü darüber gegeben wart volleklîche geschriben vindet. Vnd zeiner behugede | dirre dinge so ist dirre brief besigelt mit vnserm In- gesigle. der wart gegeben do | von gottes geburt waren zwelf Hundert vnd Nvnzig Jar. vnd dar nach in dem | ersten Jare.

(Angeführt auf Seite 264 Anm. 2.)

36.

Briefe der Veste Baden.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Das Buch, aus welchem hier einzelne Angaben folgen, hat zwar 106 Blätter; allein die erste, stets eine und dieselbe, Hand hört mit dem Blatte 70 auf. Man sieht, daß diese erste Hand den Tod des Herzogs Leupold 1386 noch nicht kennt; denn keine Briefe derselben reichen weiter als bis 1383 und 1384. Unrichtig hat daher Lichnowsky Geschichte des Hauses Habsburg I, Regest 144, wegen der Nachträge die bis 1422 reichen, dieses Jahr für die Abfassung des ganzen Verzeichnisses oder Buches angenommen. In den fol- genden Auszügen werden die Briefe begreiflich nicht nach den in der nach- stehenden Anweisung zum Gebrauche bezeichneten Buchstaben der ehemaligen Archivladen angeführt, sondern nach Blatt und Seite des Buchs selber, wie es nunmehr vorliegt, mit Bezeichnung ihrer Reihenfolge auf jeder der Blattseiten.

In disem buch sind alle die brief gemerckt vnder dem A. b. c., so vnnser Herschafft von Osterrich hat auf der Vest Baden, also: was brief man vnder dem A vindet, die ligend auch in der lada dz A auf ist; vnd was brieff man vnder dem B vindet, die vindet man auch in der lad da daz B auf ist; vnd also das A B c vsz vnd vsz*).

1.

Ein brieff wie ein graffe von Kiburg alles sin gut gab der kirchen | ze Strasburg: Blatt XVI, b, 3.

Urk. 25 April 1244: Archiv Schwiz; angeführt auf Seite 599 Anm. 2.

2.

a) Ein brieff von Kunig Cunrat vmb die vestin Kelnsteige, dz er die der herschaft verluhen hat: Bl. VII, a, 5.

b) Aber denne kunig Cunratz brieff vmb den zol vnder Büchel vnd dem Rine: Bl. VII, a, 6.

Urk. im Augustm. 1249 und im Christm. 1252: Archiv Wien; ang. auf Seite 152 Anm. 9 und auf Seite 160 Anm. 1.

c) Item Kunig Cunrat selig gab wilent graff Rudolff von Habspurg hundert mark silbers, vnd versatzete im Brisach vnd Keisersperg also, wenne im Rinfelden in wurde, dz denne die andern zwei lidig werent, vnd solt denne da für Rinfelden, Sant Blesien vnd den Swarzwalt inne haben: Bl. XXVI, a, 4.

Angeführt auf Seite 160 Anm. 1 und auf Seite 645 Anm. 3.

3.

Ein brieff wie graff Hug (statt H., Hartman) von Froburg die von Switz irs eides | lidig seite, vnd veriht das sü den von Habspurg angehörent: | Bl. II, b, 4.

Angeführt auf Seite 328 Anm. 1.

---

*) Nach einigen andern, den Gebrauch des Buches und der Laden (des Archivs) betreffenden, Zeilen folgen noch die zwei Angaben:

Primo liget vnnser herrschafft Vrbarbuch vnd die Rödel, darab es geschriben ist, mit andern Röblen in ainer truckhen, die ist mit geharem leder vberzogen;

Item ain ander buch ligt auch da bey, daran sind vermerckt all setz vnd pfand vnnser Herrschafft.

4.

Ein brieff wie graff Rudolff von Habspurg verricht hat die missehelle zwischent den lüten von Iselingen vnd den von Gruba: Bl. II, b, 8.

Urk. 23 Christm. 1257: ang. auf Seite 275 Anm. 3.

5.

a) Ein brieff wie die von Friburg vſz Ochtlant graff Rudolffen von Habspurg ze irem schirmer nament: Bl. XV, b, 6.

Urk. 16 Jänner 1264: Archiv Freiburg; ang. auf Seite 591 Anm. 5*).

b) Ein brieff wie Eilisabecht die Junge grefin von Kiburg erwelt | graff Rudolff zu der herschaft Lantuogt: Bl. XIX, a, 6.

Angeführt auf Seite 593 Anm. 2.

6.

Ein brieff wie Kunig Cunrat versprach graff Rud. von Habspurg ze lihen das lehen graff Hartmans des jüngern von Kiburg: Bl. IX, a, 1.

Urk. 11 Jänner 1267: Archiv Wien; ang. auf Seite 592 Anm. 2.

---

*) Nach einer Angabe im Staatsarchiv Lucern vom 21 Brachm. 1429 händigten die von Lucern sechs Briefe, worunter auch der vorstehende war, den Freiburgern aus; stellten ihnen dagegen folgende Bedingungen: Wollen die Eidgenossen den Freiburgern die Briefe lassen ohne Rückgabe, so ist es Lucern auch zufrieden; wollen die Eidgenossen sie ihnen lassen auf Bescheinigung, um sie nach Belieben zurückfordern zu können, so versteht sich Lucern auch zu diesem; wollen die Eidgenossen aber die Briefe nicht entbehren, so muß Freiburg sie bis Aller Heiligen (1 Winterm. 1429) unversehrt zurückstellen. Damit vergl. die Anm. bei (Werro) Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg I, 96. Auch zu einer Urk. im Archiv Basel steht bemerkt (Geh. Registratur S. 311): „Nota Dieser Brieff ist Einer von den fünffen, die die „acht alte Orth der Eydtgnoßschafft in Eroberung des schlosses Obern Baden „Aó. 1432“ (statt 1415) „gefunden, vnd vns alß nutzlich zugestellt haben“. Vergl. die Hern Herman Geßler, zu Handen des Herzogs von Oesterreich, von den eidgenössischen Boten auf einem Tage zu Zürich am 28 Jänner 1432 gegebene Erklärung: Lucern Abschied A, 43, b.

7.

Ein Berichtung brieff zwischent graff Rudolff von Habspurg | vnd der grefin von Kiburg: Bl. XV, b, 5.

Urk. 8 Herbstm. 1267: Archiv Wien; ang. auf Seite 635 Anm. 1.

8.

Ein brieff super condicione R. et G. de Habspurg, et H. de Werdenberg, | de feodo imperii et ducatus Swenie in dominio Junioris comitis de Kiburg: | Bl. XIX, b, 1.

Urk. 27 April 1271: Archiv Zürich; ang. auf Seite 594 Anm. 4.

9.

Ein brieff wie greffe Anne von Kiburg, graff Eberhartes von | Habspurg elich wirtin, gab graff Rudolff von Habspurg für | Viertzehen thusent mark silbers Lentzburg, Vilmaringen | Svr, Arowe, Mellingen, Zug, Art, Surse, Castellen, den Hoff ze | Rinach. vnd der egenant graff Eberhart gab Im ouch für dz egenant | gut Willisowe, Sempach, Switz, Stanns, Buchs, lüte vnd gut | in den waltstetten: Bl. IV, b, 3.

Angeführt auf Seite 329 Anm. 1 und auf Seite 595 Anm. 5.

10.

Ein brieff dz der Apt von sant Gallen der herschaft verlühen hat | die Lehen, die da hat wilent Rudolff von Rapreswilr: Bl. VII, b, 6.

Urk. 7 Weinm. 1287: Archiv Lucern; ang. auf Seite 695 Anm. 4.

11.

a) Ein brieff wie Apt Wilhelm von sant Gallen miner herschaft geben hat alle hoffstette vnd güter inrethalb dem vssern porte ze Swartzenbach ze Richtung: Bl. XVI, a, 3.

Urk. 22 Christm. 1287: Archiv Wien; ang. auf Seite 697 Anm. 2.

b) Ein brieff wie sich derselbe Apt alles rechten daselbs entzoch: Bl. XVI, a, 4.

Gehört auf Seite 697 Anm. 2.

12.

a) Ein brieff wie ein Eptischin zu Seckingen der herschaft die | lehen zu Glarus verlihen hat: Bl. VII, b, 4.

Urk. 5 April 1288: ang. auf Seite 293 Anm. 6.

b) So denne ein brieff vmb dz meiger ampt ze Glarus: Bl. III, b, 4.

Angeführt auf Seite 293 Anm. 6 *).

13.

Ein brieff von Apt Cunrat von Kempten, wie er mit Kunig Rudolff gewechselet hat zwo Frowen zu halben teil: Bl. XXXV, b, 2.

Ein im Archiv Insbruck liegendes Verzeichniß, das sogenannte Schatzarchiv Band V, gibt diesen Tausch um Eigenleute zwischen Abtei und Reich mit dem Jahre 1287.

14.

a) Ein abschrift eins Briefs wie Geppa, hern Walthers von Ellgowe | wirtin (wohl statt Tochter), vfgab dem Apt von sant Gallen Elgowe vnd anders, | vnd es der herschaft lecht: Bl. XXXI, b, 5.

b) Ein brieff wie der Apt von sant Gallen der herschaft verlühen hat die stat Elgowe: Bl. VIII, b, 2.

Urk. 12 Mai 1289: Archiv Lucern; ang. auf Seite 705 Anm. 4.

15.

Item ein koufbrieff vmb die herschaft ze Grüningen da selbs im Turgowe von Apt Berchtolden, Apt Wilhelm vnd Apt Cunrat von sant Gallen: Bl. XIV, b, 6.

Urk. 30 Herbstm. 1284 und (Ende Jänners oder Anfang Hornungs) 1291: Archiv Zürich und S. Gallen; ang. auf Seite 684 Anm. 3 und auf Seite 709 Anm. 5.

---

*) Möglicher Weise ist es die Urk. Baden 15 Brachm. 1308 bei Tschudi Chronik I, 244, a und b.

16.

Ein brieff von Küng Rudolff vmb nündhalb hundert vnd vier mark silbers, die er graff Rudolffen von Montfort schuldig wart vmb den kouf, so er von im tet: Bl. IX, b, 8.

Urk. 4 Hornung 1291: Archiv Wien; ang. auf Seite 707 Anm. 3.

17.

Item ein brieff von dem Apt von Murbach, wie Lutzern vmb zwey thusent Mark silbers kouft wart: Bl. I, a, 8.

Item zwen geliche koufbriefe vom Apt von Murbach vmb Lutzern, an den selben briefen ouch redet ein Bischoff von Costentze: Bl. II, a, 5.

Aber ein koufbrieff vom Apte von Murbach vmb Lutzern: Bl. II, a, 7.

Zwen bestetbrieff vom Bischoff von Basel vmb Lutzern: Bl. II, a, 8.

Urk. 16 April, 25 Brachm. und 4 Heum. 1291: Archiv Lucern; angeführt auf Seite 189 f.

37.

Das Hofrecht von Stans.

(Stiftsarchiv Lucern.)

Item dis hofs rech ze stans.

Item des ersten der amman sol verkünden an dem nechsten | sunen tag in der kilchen for sant frenen tag in allen dryn | kilchen. wen man gericht wil han vnd büt das by der bus | dz sind try schilling vnd sol vber viij tag gebietten. vnd denn sol es ieder- | man vernomen han. vnd sol vch nüt schirmen es sy denn erhafti not |

Item vnd so man an dz gericht kunt so sol ein ammen ofnen | oder einer der hoflütten der eltesten ob es der amman nüt es | wol könde offnen was des hofes recht ist

Item der propst sol da ze gericht sitzen vnd ein amman nebent | im. vnd so der propst nit möcht da sin so mag er es wol eim | amman oder eim banwart enpfelen dz er richte an siner stat |

Item des hofs recht ist dz man mit vrteil erfarn sol ob es | tag zit sy. vnd ovch ofnen das die genossen ein tritteil des | tages dar gant ein tritteil da belibent. vnd ein tritteil | dennen gant. vnd wela der genosnen nit da ist der

zit | der sol büssen mit iij schilling pfenning er ziehe erhafti not vs. die | in gesumet habe.

Item des hoff recht ist dz ein propst oder ettwer an siner stat | sol sin zins ofnen vnd fortren an die hoflüt. vnd wer da | nit wert uf den tag sin zins. so sol ein banwart erfarn | an einer vrtell sit der sin zins nit het gewert ob er in mug | vnd söl pfenden. vnd da ist des hofs rech dz dz sol vnd mag wol sin |

Item es ist ovch des hofs recht das man die hof güter sol | enpfan von einem (propst) als dik sy lidig werdent. es sy von | tos wegen oder sy werdent kovft oder verkovft. vnd sol man | ovch der güttren en keis ferenderen noch versetzen in en | keinen weg den mit es propstes hant

Item die selben gütter hant die fryheit dz die nieman | mag ferstechen noch verschlachen. vnd was einer tut | von frefenen oder tot schlag so mag er die gütteren | nüt enfrömbet werden. wen er dem gotzhus ierlich | sin zins richt. Item die gütter sind och also fry dz | sy nieman kein stür gebent weder küng noch keiser. | Item die gütter sind och also fry wer der güttren het | vnd sy enpfangen het von dem gotzhus. wer dz dera | keiner ein bus verschulte. oder ein frefel der sol alweg | des tritten pfennings minder büssen den ein ander. der | nit der güttren het

Item es ist ze wissen das xviij lechen sint. vnd ein schweig | hof vnd ein keller hof vnd ein meyer hof die het elle | ze lichen ein propst vnd das banwart ampt ze lichen | Item der lechen sol iechliches weren xx ofter eyer dem | propst ze osteren ellü iar

Item es ist ze wissen wen herbst begling sint so hant die | die die lechen hant dz recht. das man ie zweyn lechen | sol geben ein lib frischings fleisch der alt genug sy. vnd | ein schiben zigers eis bergen schwanders. und zweyn | stovff biers. vnd zwen basel weggen. vnd dz sönd us ri- | chten. vnd geben die die gütter hant die in den schweyg | hof. vnd keller hof vnd meiers hof hörent

Item es ist ovch ze wissen wenn die selben die vorgenanten die selben rech- | tung das fleisch vnd ziger vnd bier mit einer hant nement so sönd | si da wider mit der ander hand hin wider geben ij schilling vnd iij | pfenning dien die inen die rechtung gebend

Item wer es aber das inen das nit wrdi uf gericht | uf den tag so herpst begling ist von dien die die vor- | genanten gütter hant den schweyg hof vnd den keller | hof vnd meyer hof. vnd welen zwein lechen den nit ist ge- | nug beschechen die mögent ij schilling vnd iij pfenning eim propst | geben vnd sol inen den ein propst die gütter lichen die die | rechtung nüt hant vf gericht. doch dem propst vnscheds- | lich an sinen zinssen vnd rechtungen

Item es ist ze wissen wer lechen het oder zinshaftig ist oder | der hof güotter het der ist och fellig

Item es ist ovch ze wissen das man alweg dz best hovpt | sol ze fal geben es sy ros rinder küo oder weller hant | sich der het der da stirbet

Item ist ovch ze wissen dz ein banwart den fal sol antwortten | wen er im geantwort wirt. gan lucern an den stafel. in | sim kosten. Es ist aber gewonlich gesin dz man im v schilling pfenning | git von eim fal durch liebi vnd nit von recht

Item es ist ovch ze wissen wer es dz man ein anders hovpt ant= | wirti den dz best. das sol man nit versprechen vnd sol es | nemen nach des gotz huses vnd des hoff recht. das ist wen | es sich erfind dz ein schwechers wird geantwirt denn das | best so sol dz schwecher for ab verloren sin den der da tot ist | vnd sinen erben. vnd sol man nochten das best antwirten | da es an den stafel kom einem propst

Item es ist ovch von alter har geofnet wer es dz ein hofman | gefangen wurdi wer den ein propst nütz an die lüt | die in gefangen hetten so sol ein propst sin bestz dar zu | tun dz er erloest werd in enssis kosten der da gefan= gen | ist vnd den kosten sol man im ovch alweg forhin geben | wen man wil dz ein propst rit oder gang. vmb ein der | also infangniss wer

Item es ist ovch ze wissen wirt dehein vrteil stössig die sol | man ziechen an einen propst. vnd wie der sy scheydet da | by sol man beliben. oder an den staffel gen lucern.

(Angeführt auf Seite 129 Anm. 2.)

